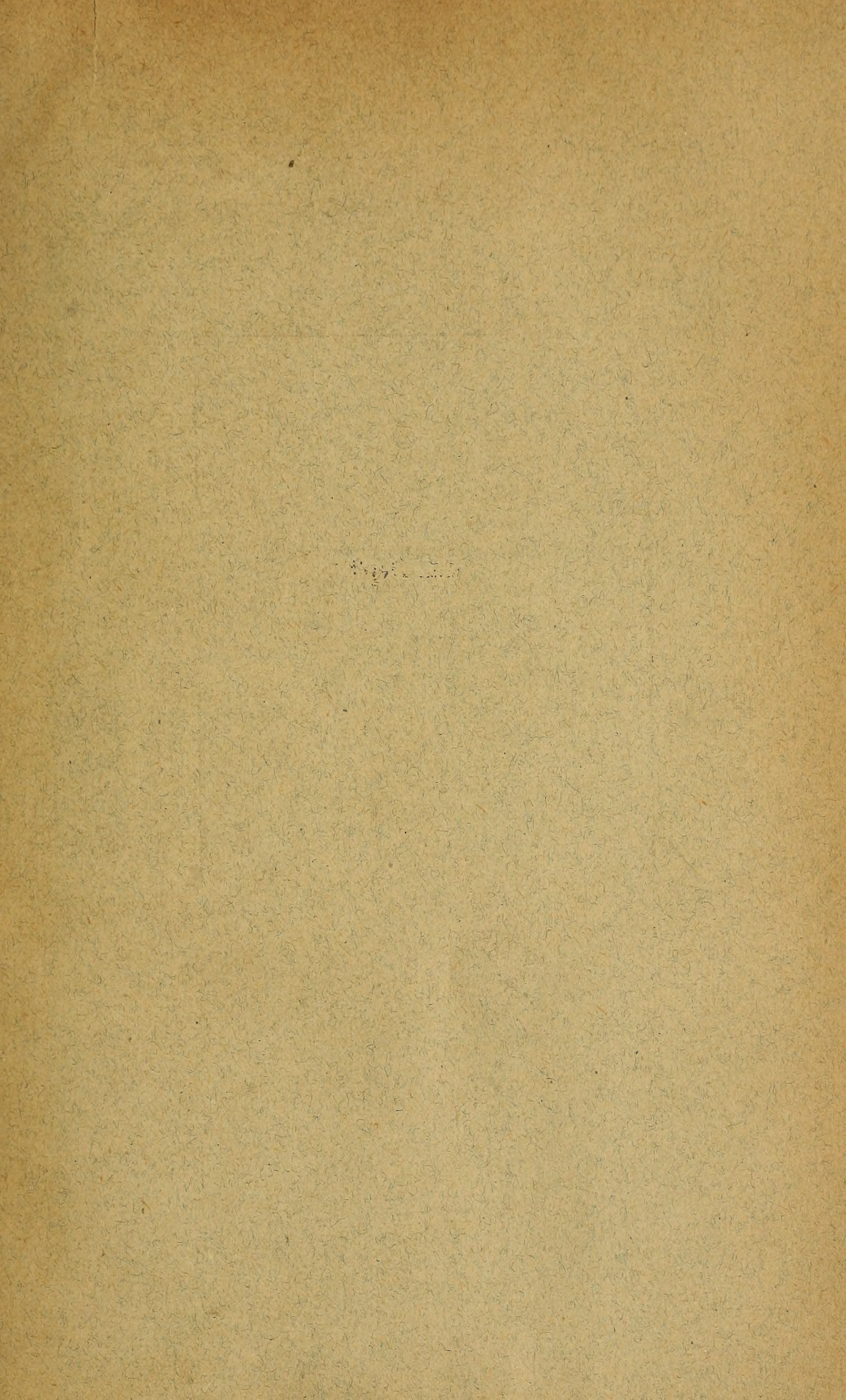
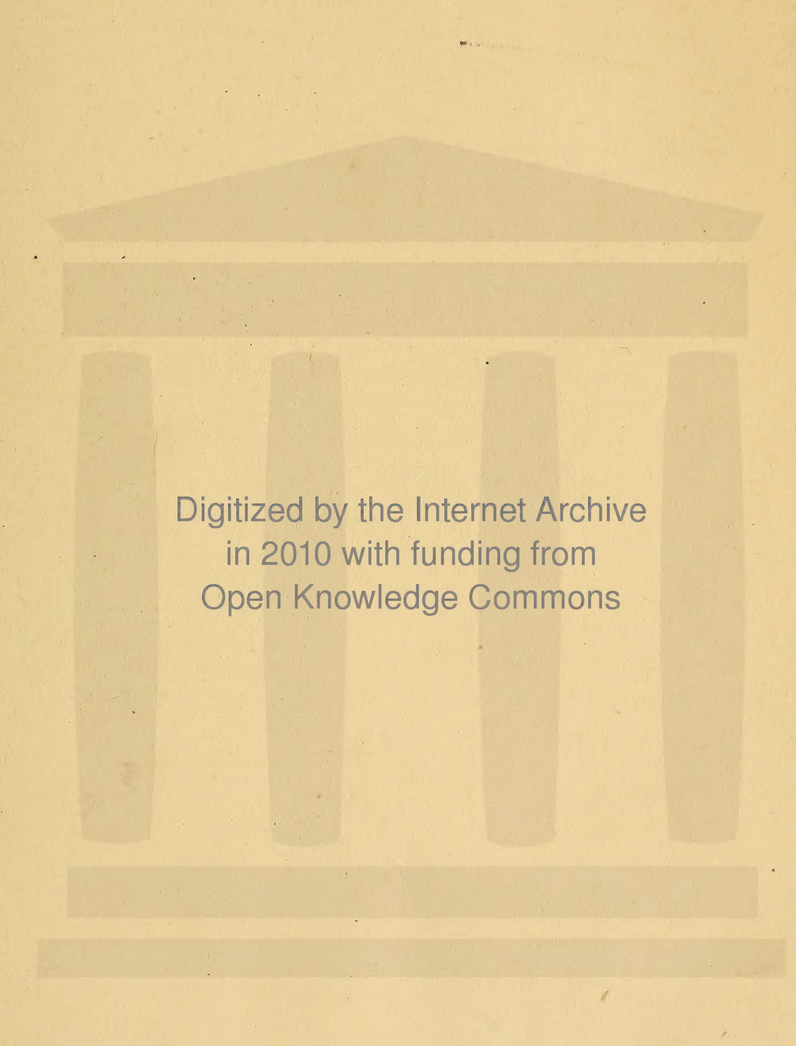

COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
HEALTH SCIENCES STANDARD
HX00061751





JOHANN LUDWIG CASPER'S

HANDBUCH

DER

GERICHTLICHEN MEDICIN.

Neu bearbeitet und vermehrt

von

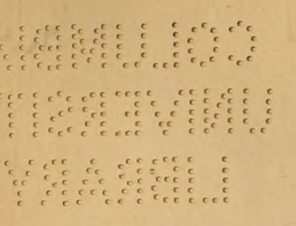
DR. CARL LIMAN,
Geheimen Med.-Rathe, Professor der gerichtlichen Medicin und Director der Kgl. Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde zu Berlin.

Achte Auflage.

Erster Band.

Biologischer Theil.

Berlin 1889.
Verlag von August Hirschwald.
N.W. Unter den Linden 68.



Vorrede zur fünften Auflage.

Nachdem die vierte Auflage des Handbuches der gerichtlichen Medicin von J. L. Casper vergriffen war, trat an mich durch die Aufforderung der Verlagshandlung die Alternative heran, ein neues Handbuch zu schreiben, oder in eine erneute Auflage des vorliegenden Handbuches dasjenige hineinzuarbeiten, was ich etwa auf Grund meiner eigenen Forschung und Erfahrung beizubringen hätte.

Ich habe mich nach reiflicher Erwägung zu dem letzteren entschlossen, und zwar aus sachlichen, wie aus persönlichen Gründen.

Die Tendenz des verewigten Verfassers, die empirische Beobachtung, die naturwissenschaftliche Methode in der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin streng durchzuführen, Hypothesen und traditionelle Vorurtheile nach Möglichkeit zu beseitigen, auf Grund möglichst eigener Erfahrung und Beobachtung eine clinische Bearbeitung der gerichtlichen Medicin zu erstreben, den Arzt dem Richter gegenüber auf das ihm eigenthümliche Gebiet der Naturforschung zu beschränken, aber auch demselben das Recht und die Freiheit medicinischer und naturwissenschaftlicher Combination und Denkweise, gegenüber etwa geforderter mathematischer Beweise und spitzfindiger Skepsis, zu vindiciren, diese Tendenzen entsprechen offenbar den heutigen Anforderungen an eine wissenschaftliche Bearbeitung des Gegenstandes, und verhindern die Emancipation der gerichtlichen Medicin von der allgemeinen Medicin, von welcher sie nur ein Theil, eine Disciplin ist, die zwar ihren ihr eigenthümlichen wissenschaftlichen Inhalt hat, und deren specifischer Zweck die Anwendung der medicinischen Thatsachen auf Rechtspflege und Gesetzgebung ist, die aber in Erforschung der ihr nützlichen und nothwendigen Thatsachen keine andern Wege geht, als die naturwissenschaftliche Forschung überhaupt.

*

Nicht allein das Festhalten dieser Gesichtspunkte, sondern auch das stete Hinhalten auf den practischen Zweck der Lehre zeichnen das Casper'sche Werk aus und haben ihm einen sehr verbreiteten, weit über die Grenzen Deutschlands reichenden Leserkreis verschafft.

Schien es mir daher schon an und für sich thunlich, auf den gegebenen Grundlagen weiter zu bauen, so bestimmte mich hierzu ferner der Umstand, dass ich durch langjährige, meiner jetzigen selbständigen Thätigkeit voraufgegangene Assistenz bei meinem Vorgänger, mit seinem Werke schon intellectuell vielfach verknüpft war, ferner bereits auch schon die vierte Auflage des Werkes eingeführt hatte, und dass ich somit mich selbst sachlich, wie formell auch für berechtigt erachten konnte, den vorhandenen Stoff, wo es mir nützlich erschien, umzuarbeiten und zu vermehren.

Ich habe hiervon, wie man sich durch eine Durchsicht des ganzen Werkes wird überzeugen können, den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, und wenn ich in der vierten Auflage es für meine Schuldigkeit hielt, das von Casper hinterlassene Manuscript unverkürzt und ohne jede Aenderung zu veröffentlichen, so habe ich im Gegentheil in dieser neuen Bearbeitung der Pietät gegen den Verstorbenen nur insoweit Rechnung getragen, als dies meines Erachtens, ohne meiner eigenen Meinung zu nahe zu treten, geschehen konnte. Ausser dem in dem Werke selbst vorliegenden Material habe ich das, was mir aus den „Novellen" nützlich erschien, herübergenommen.

Ein anderer Grund, welcher, wenn das vorliegende Werk nicht antiquiren sollte, eine Neubearbeitung desselben erheischte, war die wichtige Thatsache einer neuen Strafgesetzgebung.

Das Norddeutsche Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, welches mit dem 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten, hat in vielen, auch unsere Wissenschaft berührenden Punkten sehr wesentliche Veränderungen erfahren, namentlich in den die Verletzungen ohne tödtlichen Ausgang und die Zurechnung betreffenden Bestimmungen, so dass dies schon einen äussern Grund zur Umarbeitung dieser Capitel abgeben musste.

Bei dieser Gelegenheit habe ich, mich rechtfertigend, zu bemerken, dass eben in dem Umstande, dass die Gesetzgebung im Fluss war, der Grund zu suchen ist, dass ich den zweiten Theil vor dem ersten habe erscheinen lassen. Die wenigen gesetzlichen Bestimmungen, die voraussichtlich ihrem Inhalte nach nicht verändert wurden, konnten, trotz des noch nicht berathenen und veröffentlichten Entwurfes des Strafgesetzes für den Norddeutschen Bund, mich an die Bearbeitung

dieses Bandes gehen lassen, während, ich für den ersten erst abwarten musste, was Gesetz werden würde.

Und trotzdem hat auch jetzt die Gesetzgebung meine Arbeit in einem, wenn auch unwesentlichen Punkt überholt.

Noch ehe das Strafgesetz für den Norddeutschen Bund in Kraft trat, waren die Schlachten geschlagen, welche Deutschlands Einheit begründen sollten, und mit dem 15. Mai 1871 wurde das Norddeutsche Strafgesetz „das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“, welches in demselben mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten wird.

Wenn daher neben der Norddeutschen Strafgesetzgebung noch die Württembergische, Badische und Bayrische berücksichtigt sind, so möge dies hierdurch seine erklärende Entschuldigung finden.

Was nun die Veränderungen betrifft, welche das Werk unter meinen Händen erfahren hat, so glaube ich aussprechen zu können, dass jedes einzelne Kapitel dafür Zeugniss ablegen wird, dass ich nicht allein bemüht war, die Erfahrungen anderer bewährter Forscher zu verwerthen, sondern auch nach eigener Erfahrung Neues hinzuzufügen.

Bedarf es besonderer Beweise, so erlaube ich mir u. A. auf die Kapitel über Blutgerinnung nach dem Tode, die Fäulnisserscheinungen, die Priorität der Todesart, die Diagnose der Blutflecke, die Vergiftungen, den Tod durch Kohlenoxyd und Leuchtgas, die Lehre von der Erstickung, den Tod durch Chloroform, die Biothanatologie der Neugeborenen, bei denen die Messungen von 331 auf 500 angewachsen sind, die Nothzucht, Päderastie, die Verletzungen und die Psychonosologie aufmerksam zu machen.

Was die letztere betrifft, so war es gewiss anerkennenswerth, dass Casper sich aller rein speculativ-philosophischer, rein nosologischer und strafrechtlicher Erörterungen enthalten hat, welche den Inhalt und die Zwecke der gerichtlichen Medicin gar nicht berühren und das Dunkel und die Verwirrung, welche in den hierhergehörigen Fragen zu herrschen pflegen, nur vermehren können, aber dennoch fehlte, wie mir scheint, der Bearbeitung dieses Gegenstandes die eigentlich psychonosologische Grundlage.

Ich bin der Meinung, dass in den hier einschlagenden Fällen die Diagnose in foro keine andere ist, als eine irrenärztliche, und dass auf diesem Felde die Schule für den forensischen Arzt die psychiatrische Klinik ist. Wenn den in meiner Arbeit über „zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht“ ausgesprochenen Grundsätzen und Auffassungen von competenten Psychiatern zu meiner grossen Freude zugestimmt und

diese Arbeit als ein Fortschritt auf dem betreffenden Gebiete bezeichnet wurde, so darf ich vielleicht so kühn sein, zu hoffen, auch in der Bearbeitung dieses schwierigen Kapitels mir den Beifall der Fachgenossen erworben zu haben. Möge es, das ist mein Wunsch, an Klarheit und Verständlichkeit der Bearbeitung Casper's nicht nachstehen.

Was den ferneren wesentlichen Inhalt des Werkes, die Casuistik, betrifft, so hat derselbe sehr bedeutende Veränderungen erfahren. Ich habe mich bemüht, diejenigen Fälle der vierten Auflage, welche den Text gut erläutern, stehen zu lassen, um so mehr, als ich selbst sie grössentheils erlebt habe. Andere wichtige habe ich aus langjähriger Erfahrung hinzugefügt, und gewinnen dieselben, soweit sie Obductionsfälle betreffen, vielleicht an Authenticität dadurch, dass die Obductionen gemeinschaftlich mit meinem Freunde und Collegen im Amte, Herrn Professor Skrzeczka, verrichtet worden sind. Möge man auch in der Darstellung und Verwerthung der Befunde einen Fortschritt gegen früher erkennen.

Was oben für die Untersuchung zweifelhafter Geisteszustände gesagt ist, gilt auch für die „gerichtliche Obduction". Sie ist nichts Besonderes, Eigenthümliches. Die Schule für den Obducenten ist der pathologisch-anatomische Secirtisch.

Allerdings haben sich die Fälle im zweitem Bande von 466, von denen viele fortgefallen sind, trotzdem auf 592, und ebenso im ersten Bande von 232 auf 351 vermehrt, ich hoffe jedoch, dass dies nicht zum Nachtheil der Sache geschehen ist, weil sich in ihnen die mannigfachsten Combinationen erörtert finden, und weil doch schliesslich diese selbst erlebte Casuistik die Grundlage des ganzen Werkes bildet und nur sie demselben den Werth und die Treue clinischer Beobachtung zu verleihen vermag.

Dagegen habe ich den bisher zu dem Werke gehörigen Atlas unterdrückt, weil er doch nur ein sehr nothdürftiger Behelf gegenüber der Naturbeobachtung ist, weil erschöpfend und heutigen Ansprüchen conform ausgeführt, er dem Werke einen unangemessen hohen Preis verliehen hätte, und unvollkommen ausgeführt, wie bisher, nutzlos ist. Zudem ist durch Einführung des practisch-forensischen Cursus in die Reihe der in jedem Semester gehaltenen Vorlesungen jedem strebsamen Studirenden hinreichende Gelegenheit gegeben, seine forensisch-anatomischen Kenntnisse an der Leiche zu erwerben und sich ausserdem in der Verrichtung von Obductionen selbst zu üben.

Ferner habe ich es für zweckmässig erachtet, jedem Bande ein Register anzuhängen, was den Gebrauch des Werkes wesentlich erleichtern wird.

Hat auch das ganze Werk an Umfang bedeutend gewonnen und ist es wohl dadurch schwerfälliger geworden, als bisher, so hoffe ich doch, dass es an practischer Brauchbarkeit nichts eingebüsst hat.

Möge hier eine strenge, aber wohlwollende Kritik, um welche ich bitte, und die ich für die Zukunft dankbar benutzen werde, entscheiden.

Berlin, im August 1871.

Liman.

Vorrede zur achten Auflage.

Das Bedürfniss nach einer neuen Auflage dieses Werkes hat sich wiederum herausgestellt, und sage ich für diese Anerkennung Seitens der interessirten Leser meinen tiefgefühltesten Dank.

Inzwischen bin ich durch Niederlegung des Amtes als Gerichtlicher Stadtphysikus aus dem Kreise der Medicinalbeamten ausgeschieden. Ob die auf Veranlassung des Herrn Justizministers jetzt herbeigeführte Neuerung, oder vielmehr Rückkehr zum Alten, d. h. der gänzlichen Trennung des Unterrichtes von der practischen Thätigkeit des Gerichtsarztes, sich bewähren und auf die Dauer haltbar sein wird, muss abgewartet werden. Ein Ausweg dürfte sich finden lassen, welcher den Zuhörern wie dem Lehrer eine grosse Zeitersparniss wäre, und vor Allem dürfte es nothwendig sein, das Material an Leichen, welches der Staatsanwalt nicht beansprucht, dem Unterricht zugänglich zu machen. Dass dies trotz vielfältigster Bemühung bis auf die neueste Zeit nicht gelungen ist, ist in hohem Maasse beklagenswerth. Ich bin indess glücklich, die gewonnene Zeit gänzlich dem Unterricht allein zuwenden zu können.

Was die Veränderungen des Werkes selbst betrifft, so sind diesel-

ben, ausser dass ich bestrebt war, dasselbe auf dem Standpunkt der neuesten Forschungen zu erhalten, keine wesentlichen. In der Disposition des ganzen Werkes sind Aenderungen nicht gemacht. Erst in einer neuen Auflage werden durch das den Deutschen gemeinsame Civilrecht dieselben vielleicht nothwendig werden. In der Casuistik habe ich mich bemüht, da sie einen so wesentlichen Theil der ganzen Arbeit betrifft, alte, weniger interessante Fälle durch neuere zu ersetzen, dagegen aber auch solche Fälle stehen zu lassen, resp. hinzuzufügen, welche so zu sagen alltäglich sind, und den Text nicht nur erläutern, sondern auch Anhaltspunkte für die vielfach geforderte Beurtheilung Seitens der Gerichtsärzte gewähren.

Sämmtliche mitgetheilte Fälle sind zum grossen Theil von mir selbst beobachtet und nur classische und durch bessere nicht zu ersetzende Fälle rühren von dem ursprünglichen Autor her. Möge denn auch diese neue Auflage die Anerkennung finden, deren sich die früheren zu erfreuen hatten.

Berlin, im September 1888.

Liman.

Inhalt des ersten Bandes.

Allgemeiner Theil.

Seite

Einleitung.
§. 1. Inhalt der Lehre 3
§. 2. Unterricht in der Lehre 4

Erstes Kapitel.

Die gerichtlichen Medicinalpersonen 6
Gesetzliche Bestimmungen 6
§. 3. Deutschland und andere Länder 6
§. 4. Stellung des Gerichtsarztes zum Richter 10
Gesetzliche Bestimmungen 10

Zweites Kapitel.

Die gerichtlich-medicinische Untersuchung 12
Gesetzliche Bestimmungen 12
§. 5. Allgemeines. Anwesenheit des Richters 12
§. 6. Acteneinsicht Behufs der Untersuchung 14
Gesetzliche Bestimmungen 14
§. 7. Ort der Untersuchung 14
§. 8. Zwecke der Untersuchung 15
§. 9. Fortsetzung. 1) Zweifelhafte Verhaftungsfähigkeit. Haft.
Gesetzliche Bestimmungen 16
Strafhaft 16
§. 10. Fortsetzung. 2) Bestrittene Möglichkeit, im Termin vor Gericht zu erscheinen 18
§. 11. Fortsetzung. 3) Bestrittene Erwerbs- und Dienstfähigkeit . . 20
§. 12. Casuistik 23
1. Fall. Ob das Bäcker- oder Klempnerhandwerk zu erlernen? 23
2. Fall. Klage auf lebenslängliche Unterstützung wegen behaupteter völliger Erwerbsunfähigkeit, veranlasst durch Eisenbahnunglück 23
3. Fall. Verunglückung im Eisenbahndienst. Tod. Klage der Erben auf Schadenersatz. Divergenz des Gesellschaftsarztes 26
4. Fall. Verunglückung im Eisenbahndienst. Klage auf Erwerbsunfähigkeit. Divergenz des Vorgutachters (Gesellschaftsarztes 29

Seite

5. Fall. Verunglückung im Dienst. Klage auf dauernde Erwerbsunfähigkeit. Divergenz des Vorgutachters (Gesellschaftsarztes) 31
§. 13. Fortsetzung. 4) Verletzungen; 5) sexuelle Verhälnisse; 6) zweifelhafter Gemüthszustand; 7) verschiedene Zwecke . . . 34

Drittes Kapitel.

Die ärztlichen und gerichtsärztlichen Gutachten und Atteste . 35
Gesetzliche Bestimmungen 35
§. 14. Allgemeines 37
§. 15. Mündliche Gutachten in den Audienzterminen 38
§. 16. Wissentlich falsch ausgestellte Atteste 40
Gesetzliche Bestimmungen 40
§. 17. Casuistik 41
6. Fall. Ob Tuberculosis pulmonum und Magenleiden unrichtig und wider besseres Wissen attestirt? . . 41

Specieller Theil.

Erster Abschnitt.

Streitige geschlechtliche Verhältnisse 47

Erstes Kapitel.

Streitige Fortpflanzungsfähigkeit 47
Gesetzliche Bestimmungen 47
§. 1. Beischlafsunfähigkeit 48
§. 2. Fortsetzung. Prüfung in beiden Geschlechtern. 1) Beim Manne 49
§. 3. Fortsetzung. 2) Beim Weibe 53
§. 4. Fortsetzung. Abnorme Geschlechtsbildung 56
§. 5. Zeugungsfähigkeit. 1) Hypospadie und Epispadie 57
§. 6. Fortsetzung. 2) Zwitter 60
Gesetzliche Bestimmungen 60
§. 7. Fortsetzung. 1) Zeugungsunfähigkeit beim Manne 64
§. 8. Fortsetzung. 2) Unfruchtbarkeit beim Weibe 69
§. 9. Casuistik 73
7. Fall. Ob zwei Gatten in zeugungsfähigem Alter 73
8. Fall. Behauptete Unfruchtbarkeit 74
9. Fall. Wegen jugendlichen Alters und Anlage zur Schwindsucht behauptete Unfähigkeit, eine Ehe einzugehen 75
10. Fall. Wegen jugendlichen Alters streitige Zeugungsfähigkeit 76
11. Fall. Wegen hohen Alters bestrittene Beischlafsfähigkeit 77
12. Fall. Bestrittene Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit wegen schwerer Krankheit 78
13. Fall. Behauptete Beischlafs- und Zeugungsunfähigkeit wegen syphilitischer Krankheit 80
14. Fall. Wegen zu kurzen Penis und Phimose behauptete Zeugungsunfähigkeit 82

Seite
15. Fall. Behauptete, durch Syphilis erzeugte Impotenz . 83
16. Fall. Wegen Impotenz bestrittene Schwängerung der eigenen Tochter 84
17. bis 19. Fall. Klagen von Ehefrauen auf Impotenz ihrer Männer 85
20. bis 22. Fall. Klagen auf verweigerte eheliche Pflicht . 85
23. und 24. Fall. Angebliche Impotenz wegen Verkrüppelung der Geschlechtstheile 86
25. und 26. Fall. Angebliche Impotenz wegen mangelnder Hoden 87
27. Fall. Angeblich übermässige Potenz 87
28. bis 32. Fall. Angebliche weibliche Beischlafsunfähigkeit 88
33. Fall. Behauptete Beischlafsunfähigkeit der Ehefrau . 89

Zweites Kapitel.

Streitiger Verlust der Jungfrauschaft 91
Gesetzliche Bestimmungen 91
§. 10. Allgemeines 92
§. 11. Diagnose der Jungfrauschaft 94
§. 12. Fortsetzung 97
§. 13. Nothzucht 99
§. 14. Fortsetzung. Diagnose. a) Oertliche Symptome 103
§. 15. Fortsetzung. b) Allgemeine Symptome 110
§. 16. Fortsetzung. c) Die Wäsche 113
§. 17. Fortsetzung. d) Controversen 117
§ 18. Casuistik 114
A. Nothzucht an Kindern 114
34. Fall. Fingermanipulationen. Objectiver Befund negativ 124
35. Fall. Beischlafsversuche an einem 8 jährigen Kinde. Negativer Befund 125
36. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund an den Geschlechtstheilen. Saamenfädchen im Hemde . . 125
37. Fall. Beschlafsversuch. Negativer Befund 126
38. Fall. Beischlafsversuche. Negativer Befund . . . 127
39. Fall. Fingermanipulationen. Excoriation der rechten Nymphe 127
40. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis 127
41. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. Einrisse in das Hymen 128
42. Fall. Beischlafsversuche bei einem 6 jährigen Kinde. Entzündliche Reizung der Geschlechtstheile. Einriss in das Hymen 128
43. Fall. Wiederholte Beischlafsversuche bei einem 11 jährigen Mädchen. Vaginitis. Erweiterter Scheideneingang 128
44. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. Saamenfädchen im Hemd 129
45. Fall. Fingermanipulationen und wiederholte Beischlafsversuche. Einriss in das Hymen 130

Seite

46. Fall. Beischlafsversuch bei einem Kinde. Abscess in der linken grossen Schaamlefze als Folge desselben . 131
47. Fall. Beischlafsversuche und Fingermanipulationen. Vaginitis 132
48. Fall. Tripperinfection bei einem Kinde 133
49. Fall. Urethralblennorrhoe als Folge der Nothzucht . . 133
50. Fall. Tripper bei dem Kinde, Bubo bei dem Angeschuldigten 134
51. Fall. Schanker bei dem Kinde und bei dessen Vater . . 134
52. Fall. Breite Condylome bei dem Kinde. Keine Syphilis bei dem Angeschuldigten 135
53. Fall. Verletzungsspur am Kindeskörper nach Nothzuchtsversuch 135
54. Fall. Gewohnheitsmässige unzüchtige Berührungen der Geschlechtstheile. Onanie 136
55. Fall. Einriss in das Hymen, vom Angeschuldigten oder vom untersuchenden Arzte gemacht 136
56. Fall. Zerreissung der Geschlechtstheile. Mord durch Erwürgen 137
57. Fall. Schändung von Kindesleichen 137

B. Nothzucht an Erwachsenen 138
58. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen 138
59. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen im willenlosen und bewusstlosen Zustande derselben 138
60. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen 139
61. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen 140
62. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen mit Schwängerung . 140
63. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen. Schwängerung . . 143
64. Fall. Nothzuchtsversuch an einer Erwachsenen. Was ist Beischlaf? 145
65. Fall. Behauptete Nothzucht einer Erwachsenen . . . 148
66. Fall. Fälschlich angeschuldigte Nothzucht 149
67. Fall. Ist die Nothzucht an einer willenlosen Frauensperson (§. 176. Al. 2.) verübt? 150
68. Fall. Ist die Genothzüchtigte als geisteskrank anzusehen und zwar der Art, dass dies den mit ihr verkehrenden Personen nicht hat entgehen können? . . . 153
69. Fall. Nothzucht und versuchter Mord 157
70. Fall. Wie die Nothzucht verübt worden? 158
71. bis 73. Fall. Nachgewiesene Spermatozoen 159
74. Fall. Ob und wann in früherer Zeit ein Stuprum geschehen? 159
75. Fall. Ob ein Stuprum an dem schlafenden Mädchen vollzogen worden 160
76. Fall. In angeblicher Schlaftrunkenheit erduldeter Beischlaf 161
77. Fall. Ermittelung der Nothzucht an einer Leiche . . . 162

Drittes Kapitel.

Streitige widernatürliche Unzucht 162
Gesetzliche Bestimmungen 162
§. 19. Allgemeines 162

Seite
§. 20. Päderastie 153
§. 20. Sebstbekenntnisse von Päderasten 166
§. 22. Diagnose 174
§. 23. Vergleichung der Päderastie mit der Nothzucht 168
§. 24. Tribadie 179
§. 25. Sodomie 180
§. 26. Irrumare. Fellare. Der Cunnilingus. Der Koprophage . . 181
§. 27. Casuistik 181
78. bis 83. Fall. Päderastie 181
84. und 85. Fall. Zwei Päderasten 183
86. Fall. Zwei Päderasten. Was ist widernatürliche Unzucht? 184
87. Fall. Active oder passive Päderastie 185
88. Fall. Kann ein Mann von einem Andern mit Gewalt päderastisch gemissbraucht werden? 185
89. Fall. Erzwungene Päderastie 188
90. Fall. Erzwungene Päderastie 189
91. Fall. Päderastische Nothzucht mit Verstümmelung und Mordversuch 189
92. Fall. Von einem Knaben an einem Knaben erzwungene Päderastie. Saamenfädchen. Zeugungsfähigkeit des Knaben 193
93. Fall. Masturbatorische Excesse mit Knaben 194
94. Fall. Masturbatorische Excesse mit einem Knaben und Misshandlung desselben 195
95. Fall. Kann ein Mensch im Schlafe päderastisch gemissbraucht werden? 196
96. Fall. Ermittelung der Päderastie an der Leiche . . . 196

Zweiter Abschnitt.

Streitige Schwangerschaft 198
Gesetzliche Bestimmungen 198
§. 28. Allgemeines 199
§. 29. Diagnose der Schwangerschaft 202
§. 30. Fortsetzung 203
§. 31. Fortsetzung 209
§. 32. Dauer der Schwangerschaft 210
§. 33. Fortsetzung. Spätgeburt 212
§. 34. Fortsetzung. Dauer und Diagnose der Spätgeburt 217
§. 35. Superfötation 219
§. 36. Unbewusste und verheimlichte Schwangerschaft 225
97. Fall. 226

Dritter Abschnitt.

Streitige Geburt 228
Gesetzliche Bestimmungen 228
§. 37. Allgemeines 228
§. 38. Diagnose der Geburt 229
§. 39. Fortsetzung. a) Verschwindende Kennzeichen 230
§. 40. Fortsetzung. b) Dauernde Kennzeichen 234

Seite
§. 41. Vorsätzliche Geburt; Fruchtabtreibung 237
Gesetzliche Bestimmungen 237
§. 42. Fortsetzung 241
§. 43. Fortsetzung 244
§. 44. Unterschieben von Kindern 250
Gesetzliche Bestimmung 250
§. 45. Verletzungen von Mutter und Kind bei der Geburt 253
§. 46. Casuistik 254
98. Fall. Ob die Z. vor fünf oder sechs Monaten geboren hat? 254
99. Fall. Wie alt war die vor drei Wochen geborene Frucht?. 255
100. Fall. Abortus 1 Monat nach voraufgegangener Misshandhandlung. Ausstossung einer todten Frucht . . 255
101. bis 103. Fall. Drei Anschuldigungen gegen Aerzte wegen verbrecherischer Fruchtabtreibung 260
104. Fall. Durch eine Hebamme bewirkte Abtreibung . . . 263
105. Fall. Durch eine Hebamme bewirkter Abortus (Eihautstich?) 265
106. Fall. Provocirter Abort durch ein spitzscharfes Instrument 267
107. Fall. Drei Fälle von gewaltsamem Abortus durch Einlegen eines Catheters in den Mutterhals 268
108. Fall. Durch eine Hebamme bewirkte Abtreibung. Waren in die Geschlechtstheile gemachte Einspritzungen die Ursache des Abortus? 270
109. Fall. Versuch und provocirter Abort durch Einspritzungen in die Scheide Seitens einer Hebamme 271
110. Fall. Provocirter Abortus durch Einspritzungen in die Scheide Seitens einer Hebamme 271
111. Fall. Durch eine Hebamme bewirkte Abtreibung . . . 272
112. Fall. Durch eine Hebamme bewirkte Abtreibung durch Einspritzungen in die Gebärmutter. Ausgrabung der Leiche 16 Wochen nach dem Tode 272
113. Fall. Abortus nach von der Hebamme gemachter Einspritzung oder nach Heben einer Last 279
115. Fall. Vermuthung auf gewaltsamen Abortus durch die Obduction zurückgewiesen 280
115. Fall. Einer Hebamme angeschuldigte wiederholte Fruchtabtreibungen 282

Vierter Abschnitt.

Streitige Folgen von Verletzungen und Misshandlungen ohne tödlichen Ausgang 285
Gesetzliche Bestimmungen 285
§. 47. Allgemeines 287
§. 48. Die schwere Körperverletzung des Deutschen Strafgesetzbuchs . 291
116. Fall. Schwere, gesetzlich nur leichte Kopfverletzung . . 292
117. Fall. Durchdringende Brustwunde 292
118. Fall. Verbrennung des Mundes durch Schwefelsäure . . 293
119. Fall. Ungeheilter Kniescheibenbruch 293

Seite
120. Fall. Penetrirende Bauchwunde 293
121. Fall. Beilhieb in die Hand 294
§. 49. Fortsetzung. 1) Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers . 294
§. 50. Fortsetzung. 2) Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, oder des Gehörs 296
§. 51. Fortsetzung. 3) Verlust der Sprache 267
§. 52. Fortsetzung. 4) Verlust der Zeugungsfähigkeit 298
§. 53. Fortsetzung. 5) Erhebliche Entstellung 300
§. 54. Fortsetzung. 6) Siechthum 301
§. 55. Fortsetzung. 7) Lähmung 302
§. 56. Fortsetzung. 8) Versetzen in eine Geisteskrankheit 303
§. 57. Die leichte Körperverletzung des Deutschen Strafgesetzbuchs . 305
Verletzungen einzelner Theile 305
§. 58. Verletzungen des Kopfes 305
§. 59. Casuistik 306
122. Fall. Schlag mit einem Stein auf den Kopf 306
123. Fall. Schlag mit einem sog. Lebensretter auf den Kopf . 307
124. Fall. Stoss gegen den Kopf. Vorübergehendes Siechthum 307
125. Fall. Schläge auf den Kopf. Angeblich ausgerissene Haare 308
126. Fall. Schlag auf den Kopf mit einem schweren Hammer. Schnitt in den Hals mit Verletzung des Kehlkopfs. Aphasie. Schwachsinn. Siechthum 308
127. Fall. Misshandlungen gegen den Kopf. Ob „Verfallensein in Geisteskrankheit" 314
§. 60. Fortsetzung. Verletzungen des Gesichts 315
§. 61. Casuistik 316
128. Fall. Gesichtsverletzung durch Glüheisen 316
129. Fall. Fauststoss gegen das Auge 316
130. Fall. Beschädigung von Zähnen durch Wurf 317
131. Fall. Biss in die Nase 317
132. Fall. Biss in die Nase. Dauernde Entstellung . . . 317
§. 62. Fortsetzung. Verletzungen der Augen 318
§. 63. Casuistik 319
133. Fall. Verlust beider Augen durch Kalklauge 319
134. Fall. Verlust eines Auges durch Schwefelsäure . . . 319
135. Fall. Verletzung und Verlust des Sehvermögens auf einem Auge 320
136. Fall. Messerstich in das Auge 321
137. Fall. Schwächung der Sehkraft in Folge eines Faustschlags in das Auge 321
138. Fall. Verlust eines erblindeten und bereits entstellenden Auges. Ob dauernde Entstellung 323
§. 64. Verletzungen des Ohrs 324
§. 65. Casuistik 324
139. Fall. Abgebissenes Ohrläppchen 324
140. Fall. Säbelhieb durch das Ohr 324
141. Fall. Durchbohrung des Trommelfells nach einer Ohrfeige. Schwerhörigkeit. Heilung 325
142. Fall. Schwerhörigkeit nach einem Schlage auf das Ohr . 326

Seite

143. Fall. Angebliche Taubheit nach Ueberfahren. Schwere Kopfverletzung 326
§. 66. Sprachstörungen durch Verletzungen 328
144. Fall. Zeitweiser Verlust der Sprache nach Misshandlungen 328
145. Fall. Nichtentwicklung der Sprache als Folge von allgemeinen Misshandlungen 329
146. Eall. Stottern, ob Folge voraufgegangener Misshandlungen 329
§. 67. Verlust des Geruchs 330
147. Fall. Angeblicher vollständiger Verlust des Geruchsinnes nach einem Faustschlag in das Gesicht 330
§. 68. Verletzungen des Halses 331
§. 69. Casuistik 331
148. Fall. Insultation des Halses. Abortus 331
149. Fall. Versuchte Erdrosselung 331
150. Fall. Versuchte Erdrosselung 332
151. Fall. Verletzungen des Kopfes, des Kehlkopfes und der Speiseröhre durch Beil und Messer 333
152. Fall. Erwürgung, Verbrennung, Fusstritte in das Gesicht und nur „leichte“ Verletzung 334
§. 70. Verletzungen der Brust 335
§. 71. Casuistik 335
153. Fall. Faustatoss gegen die Brust einer Stillenden . . 235
154. Fall. Stich mit einer spitzen Feile in die Lunge . . . 336
155. Fall. Amputation der Mamma 337
§. 72. Verletzungen des Unterleibes. Hernien 337
§. 73. Fortsetzung. Fehlgeburten 339
§. 74. Casuistik 340
156. Fall. Kniestoss vor den Bauch 340
157. Fall. Fussstoss gegen den Unterleib. Leistenbruch . . 340
158. Fall. Misshandlungen. Leistenbruch 342
159. Fall. Misshandlungen. Angebliche Gebärmutterentzündung mit Vorfall derselben 342
160. Fall. Eierstocksverhärtung, Fehlgeburt, Senkung der Gebärmutter, Leistenbruch in Folge von Misshandlungen 343
161. Fall. Hinabstossen von der Treppe. Tritte in das Kreuz. Abortus 346
§. 75. Verletzungen der Geschlechtstheile 346
§. 76. Casuistik 347
162. Eall. Verletzung der Scheide. Zerreissung der Harnröhre und der Harnblase 347
163. Eall. Verletzung der Scheide und des Mastdarms durch äussere Gewalt 348
164. Fall. Zerreissung der Scheide durch einen Fall . . . 348
165. Fall. Verlust der Gebärfähigkeit durch Verletzung der Geschlechtstheile 349
166. Fall. Verletzung des Penis. Entstellung 351
§. 77. Verletzungen der Arme 352
§. 78. Casuistik 353
167. Fall. Armverrenkung nach Misshandlung 353

Seite
168. Fall. Verletzung des Ellbogengelenks. Lähmung . . 354
169. Fall. Ankylose des linken Ellbogengelenks 355
§. 79. Verletzungen der Hände 355
§. 80. Casuistik 356
170. Fall. Fall mit der Hand auf Scherben 356
171. Fall. Verletzung der Hand und Finger. Schwere Verletzung? 357
172. Fall. Biss in den Finger. Amputation 357
§. 81. Verletzungen der Unterextremitäten 358
§. 82. Casuistik 358
173. Fall. Brüche der Unterextremitäten durch Fall . . . 358
174. Fall. Bruch des Oberschenkels durch Hinabwerfen einer Last 358
175. Fall. Verletzungen des Knies durch Tritt, Schlag oder Wurf 359
176. Fall. Zerplatzen der Haut am Unterschenkel durch Ueberfahren 359
§. 83. Ueber Messerstiche 359
§. 84. Casuistik 360
177. und 178. Fall. Messerstiche in den Kopf 360
179. Fall. Messerstiche in den Rücken 361
180. und 181. Fall. Messerstiche gegen die Brust 361
182. Fall. Messerstiche in die Brust 361
183. Fall. Messerstiche in den Unterleib 362
184. und 185. Fall. Messerstiche in den Oberarm 563
§. 85. Misshandlungen kleiner Kinder 363
§. 86. Casuistik 364
186. Fall. Misshandlungen eines Säuglings 364
187. und 188. Fall. Misshandlungen von Kindern 366
189. bis 191. Fall. Ob das elterliche Züchtigungsrecht überschritten worden sei 367
192. Fall. Anschliessen an Klotz und Kette 368
193. Fall. Stockschläge und Durchbohrung der Vorhaut mit einer Nadel 369

Fünfter Abschnitt.

Streitige körperliche Krankheiten 371
Gesetzliche Bestimmungen 371
§. 87. Allgemeines 371
§. 88. Beweggründe zur Simulation und Verheimlichung von Krankheiten 373
§. 89. Allgemeine Diagnose 374

Sechster Abschnitt.

Streitige geistige Krankheit 378
Die Lehre von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit . 378
Gesetzliche Bestimmungen 378

Seite

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze 380
§. 90. Schwierigkeit der Frage 380
§. 91. Zweck der Untersuchung. Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit. Verhandlungsfähigkeit 385
§. 92. Fortsetzung 388
§. 93. Fortsetzung. Grade der Zurechnung. Partielle Zurechnungsfähigkeit 390
Gesetzliche Bestimmungen 390
§. 94. Richterliche Fragenstellung 393
§. 95. Art und Weise der Untersuchung 396
Gesetzliche Bestimmungen 396
Verfahren im Civilforum 399
§. 96. Fortsetzung. 1) Vorbesuche 402
§. 97. Fortsetzung 2) Der Explorationstermin 405
§. 98. Fortsetzung. 3) Das Gutachten 406
Verfahren im Criminalforum 408
§. 99. Die Merkmale der aus geistiger Störung entsprungenen That (Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit) 410
§. 100. Fortsetzung 416
§. 101. Fortsetzung 419
§. 102. Fortsetzung Neuro- und psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins. 421
1) Erblichkeit 423
§. 103. Fortsetzung. 2) Schädlichkeiten, welche das Gehirn direct betroffen haben 426
§. 104 Fortsetzung· 3) Neurosen, besonders Epilepsie. Hypochondrie, Hysterie 428
§. 105. Fortsetzung 4) Alcoholismus 436
§ 106. Fortsetzung. 5) Symptome körperlicher Erkrankung . . . 437
§. 107. Fortsetzung. 6) Hallucinationen und Illusionen. 7) Wahnvorstellungen 437
§. 108. Fortsetzung. 8) Intelligenzzustand 438
§. 109. Fortsetzung. 9) Gesammtverlauf 440
§. 110. Fortsetzung. 10) Physiognomie, Haltung, Benehmen. 11) Schriftstücke 441
§. 111. Imputirte (vermuthete, behauptete) Geisteskrankheit . . . 442
§. 112. Simulirte Geisteskrankheit 444
§. 113. Casuistik 448
A. Imputirte (vermuthete, behauptete) Geisteskrankheit . . 248
194. Fall. Waren drei Jahre früher ausgeführte ehebrecherische Handlungen in Geisteskrankheit verübt? . . . 448
195. Fall Ist Frau T. „wahnsinnig“ oder „blödsinnig“ . . 452
196. Fall. Versuchter Mord der Geliebten 455
197. Fall. Mord der Geliebten 462
198. Fall. Mordversuch gegen einen Prediger im Amt . . . 468
199. Fall. Ladendiebstahl. Durch Krämpfe während der Schwangerschaft behauptete Unzurechnungsfähigkeit 474
200 Fall. Verdacht auf Geisteskrankheit 476

Seite

201. Fall. Unzüchtige Handlungen gegen ein fünfjähriges Kind. Behauptete epileptische Geistesstörung 477
202. Fall. Päderastische Nothzucht gegen ein Kind verübt. Behauptete Geisteskrankheit des Thäters . . . 479
§. 114. Casuistik 489
B. Simulirte Geisteskrankheit 489
203. Fall. Betrug in angeblichem Blödsinn 489
204. Fall. Mordversuch. Behauptete Geistesstörung, insonders auch zur Zeit der That, Seitens des Angeklagten. Simulation 491
205. Fall. Zweifelhafter Wahnsinn eines gefährlichen Verbrechers 502
206. Fall. Unterschlagungen und Betrügereien von einer Vagabundin verübt 506
207. Fall. Die Teufelseherin Charlotte Luise Glaser . . . 509

Zweites Kapitel.

Specielle gerichtliche Psychonosologie 510
§. 115. Allgemeines 510

Erste Section.

Geistesstörung (Melancholie, Manie, Wahnsinn, Verrücktheit) . . . 513
§. 116. Allgemeines 513
§. 117. Fortsetzung. Depression. Schwermuth. Melancholie . . . 516
§. 118. Fortsetzung. Excitation. Manie 520
§. 119. Casuistik 525
208. Fall. Hysteroepilepsie. Wochenbett. Melancholie. Mordversuch gegen sich selbst und vielleicht auch gegen das Kind 525
209. Fall. Schwermuth. Blaich, der Mörder seiner Kinder . 527
210. Fall. Schwermuth. Dietrich, der Mörder seines Sohnes . 531
211. Fall. Schwermuth. Mord an vier eigenen Kindern . . 533
212. Fall. Tödtung eines Knaben in Schwermuth 542
213. Fall. Brandstiftung. Schwermuth mit Wahnvorstellungen 544
214. Fall. Schwermuth. Selbstmord 552
215. Fall. Diebstähle. Initialstadium der Paralyse . . . 554
216. Fall. Diebstahl. Initialstadium einer Psychose . . . 556
217. Fall. Diebstähle. Anfangsstadium paralytischen Blödsinns 557
218. Fall. Majestätsbeleidigungen im Tobsuchtsanfall . . . 561
219. Fall. Störung der öffentlichen Ordnung. Widersetzlichkeit. Tobsuchtsanfall 563
§. 130. Fortsetzung, Entstehungsweise. Mania transitoria . . . 564
§. 131. Casuistik 568
220. Fall. Plötzlicher, vorübergehender Tobsuchtsanfall, durch Kohlenoxydintoxication bedingt 568
221. Fall. Vorübergehender Tobsuchtsanfall durch Alcoholintoxication erzeugt 569
§. 132. Fortsetzung. Lichte Zwischenperioden 575
Gesetzliche Bestimmungen 575

Seite

§. 123. Casuistik 579
222. Fall. Allgemeine Paralyse (?) Remission. Prorogation des Termines 579
223. Fall. Remission der Psychose. Ob haftfähig 580
224. Fall Wiederholte Wahnsinnsausbrüche. Intermission. Dispositionsfähigkeit 581
225. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit zu einer bestimmten Zeit 583
§. 124. Fortsetzung. Verrücktheit. Monomanie. Systematisirter Wahn. Fixe Idee. 584
§. 125. Casuistik 589
226. Fall. Urkundenfälschung. Epileptische Verrücktheit. Schwachsinn 589
227. Fall. Vergehen gegen die Sittlichkeit. Epileptischer Schwindel 593
228 Fall. Raub und Diebstahl. Epilepsie? Vernehmungs- und Zurechnungsfähigkeit 595
229. Fall. Messerstiche. Verrücktheit. Heredität. (Epilepsie?) 597
230. Fall. Systematisirter Wahn. Tödtung des vermeintlichen Nebenbuhlers 601
231. Fall. Systematisirter Wahn. Mordversuch 606
232. Fall. Hypochondrischer Verfolgungswahn. Undispositionsfähigkeit 608
233. Fall Anschuldigung wegen wissentlich falscher Denunciation. Hypochondrische Verrücktheit. Unzurechnungsfähigkeit 609
234. Fall. Gotteslästerung, aus Hallucinalionen hervorgegangen 613
235. Fall. Verrücktheit. Erhebliche Bedenken, ob Simulation 614
§. 126. Fortsetzung. Querulantenwahn 622
§. 127. Casuistik 624
236. Fall. Ein geisteskranker Querulant 624
237. Fall. Eine geisteskranke Querulantin 626
238. Fall. Ein geisteskranker Querulant 627
239 Fall. Urkundenfälschung durch einen geisteskranken Querulanten. Ob zurechnungsfähig 627
§. 128. Geistesstörung durch Rausch. Alcoholismus. Trunksucht . . 631
Gesetzliche Bestimmungen 631
§. 129. Fortsetzung 634
§. 130. Casuistik 638
240. Fall. Verletzung im Rausch und Congestionszustand zugefügt 638
241. Fall. Chronischer Alcoholismus. Verwirrtheit . . . 639
242. Fall. Chronischer Alcoholismus. Schwachsinn . . . 640
243. Fall. Diebstähle. Alcoholismus. Zurechnungsfähigkeit . 641
§. 131. Fortsetzung. Schlaftrunkenheit. Nachtwandeln 654
§. 132. Casuistik 656
244. Fall. Mord dreier, schwere Verwundung eines Menschen. Schlaftrunkenheit. Nachtwandeln. Epilepsie oder Lüge 656
245. Fall. Ein dem Nachtwandeln ähnlicher Zustand . . . 664
§. 133. Fortsetzung. Leidenschaften und Affecte 665

Seite
Gesetzliche Bestimmungen 665
§. 134. Casuistik 668
246. Fall. Wahnsinn oder Zorntrunkenheit 668
247. Fall. Todtschlag in der Nachwirkung eines starken Rausches. Verminderte Zurechnungsfähigkeit . . . 669
248. Fall. Mordversuch gegen den Ehemann aus Eifersucht und Rache. Hysterische Geistesstörung. Unzurechnungsfähigkeit 673
§. 135. Geistesstörung. Fortsetzung. Die sogenannten krankhaften Triebe 685
§. 136. Fortsetzung 687
§. 137. Fortsetzung 688
§. 138. Fortsetzung. Die Stehlsucht. Kleptomanie 691
§. 139. Casuistik 695
249. Fall. Diebstähle. Geisteskrankheit 695
250. Fall. Diebstahl in angeblicher Geistesschwäche . . . 696
251. Fall. Diebstahl einer gebildeten Dame aus Lust am Klange des Metalls 698
252. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste 705
253. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste 707
254. und 255. Fall. Diebstähle in angeblicher Zerstreutheit verübt 709
§. 140. Fortsetzung. Der Brandstiftungstrieb. Pyromanie 711
§. 141. Casuistik 713
256. Fall. Eine jugendliche Brandstifterin 713
257. Fall. Zurechnungsfähigkeit eines schwachsinnigen jungen Brandstifters 715
258. Fall. Vergiftungs- und Brandstiftungsversuche eines jungen Lehrlings 717
Anhang 718
259. Fall. Ein junger Gräberverwüster 718
260. Fall. Ein junger Schwindler ohne anscheinendes Motiv zur That 722
§. 142. Fortsetzung. Die Aidoiomanie 722
§. 143. Casuistik 724
261. Fall. Unzucht gegen ein Kind von einem Geisteskranken 724
262. Fall. Wiederholte Unzuchten und Nothzucht einer Erwachsenen von einem Geisteskranken verübt. Fälschlich angenommene Simulation 725
263. Fall. Unzucht mit einem Kinde von einem Schwachsinnigen verübt 729
264. Fall. „Aidoiomanie“ einer jungen vornehmen Dame . . 729
265. Fall. Perverser Geschlechtstrieb. Diebstähle zur Befriedigung desselben. Schwachsinn 740
266. Fall. Angebliche krankhafte Geschlechtswuth . . . 744
§. 144. Fortsetzung. Die Mordmonomanie 745
§. 145. Fortsetzung 749
§. 146. Verbrecherwahnsinn. Verbrecherpsychose. Moral insanity, Folie criminelle 753

Zweite Section.

Endformen. (Schwachsinn. — Blödsinn) 760

Seite

§. 147. Allgemeines 760
§. 148. Fortsetzung 761
§. 149. Casuistik 763
267. Fall. Ein schwachsinniger Dieb 763
268. Fall. Meineid Schwachsinn. Unzurechnungsfähigkeit . 770
269. Fall. Ein schwachsinniger, jugendlicher Betrüger . . . 772
270. Fall. Ob Graf von K. für „blödsinnig im gesetzlichen Sinne“ zu erachten 774
271. Fall. Mordversuch von einem Stumpfsinnigen ausgeführt 776
272. Fall. Brandstiftung durch einen (epileptisch) Schwachsinnigen verübt 778
273. Fall. Versuchter Kindesmord einer Schwachsinnigen . . 785
274. Fall. Kinderstuprum. Schwachsinn. Unterscheidung von Leichtsinn 789
§. 150. Taubstummheit 793
Gesetzliche Bestimmungen 793
§. 151. Fortsetzung 795
§. 152. Casuistik 797
275. Fall. Versuch eines Taubstummen zur Nothzucht und zur Tödtung 797
276. Fall. Nichtdispositionsfähigkeit eines Taubstummen . . 798
277. Fall. Wiedererlangte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen 799
278. Fall. Beschränkte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen 800
279. Fall. Ein taubstummes Ehepaar 800
280. bis 282. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit von Taubstummen 801
Register 803

ALLGEMEINER THEIL.

Einleitung.

§. 1. Inhalt der Lehre.

Die gerichtliche Medicin lehrt die Erforschung und Verarbeitung von medicinischen und naturwissenschaftlichen Thatsachen für die Zwecke der allgemeinen Gesetzgebung und Rechtspflege.

Sie hat folglich eine, von allen übrigen medicinischen Disciplinen ganz verschiedene Tendenz und Beziehung. Sie hat aber auch ihren eigenthümlichen, specifischen, wissenschaftlichen Inhalt. Lehren, wie die vom Missbrauch und den Verirrungen des Geschlechtstriebes, von den simulirten körperlichen und geistigen Krankheiten, von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit, vom zweifelhaften Leben des neugeborenen Kindes nach der Geburt, von den gewaltsamen Todesarten, von den Verwesungserscheinungen, und andere Lehren bilden diesen Inhalt, der ihr allein unter den verschiedenen Zweigen der allgemeinen medicinischen Wissenschaft zukommt. Sie ist folglich eine Wissenschaft für sich, und mit Recht ist oft von ihren Bearbeitern behauptet worden, dass diejenigen, die der gerichtlichen Medicin den Charakter einer specifischen Wissenschaft absprechen, weil sie ja nur „angewandte Medicin" sei, dies nur in Unkenntniss derselben thun konnten.*)

*) Dies ist ebenso widersinnig, wie wenn man der Astronomie ihren Charakter als Wissenschaft abspräche, weil sie ja nur angewandte Mathematik sei. Sehr richtig sagt Hofmann (Lehrbuch der gerichtlichen Medicin): „Ein viel schwererer Irrthum ist es jedoch, wenn man in falscher Auffassung der gerichtlichen Medicin als angewandte Medicin sich der Meinung hingiebt, dass, wenn sonst tüchtiges medicinisches Wissen vorhanden sei, sich dessen Anwendung für forense Zwecke von selbst ergebe, und sonach der Lehre der letzteren nur eine nebensächliche Bedeutung zukomme. Leider ist diese irrige Meinung viel verbreitet, und sie hat es zum grössten Theile verschuldet, dass ein Fach von so eminent praktischer Bedeutung, wie die gerichtliche Medicin, in den letzten Jahren nicht jene Würdigung gefunden hat, die es verdient." Illustrirt werden diese Worte durch die Thatsache, dass gegenwärtig in Deutschland an keiner Universität ein Ordinariat für gerichtliche Medicin existirt, dass in den Facultäteu und nach dem Reichs-Prüfungsreglement auch im Staatsexamen das Fach nicht examinirt wird, und dass neuerdings, wie unten bemerkt, Zuhörer zu den gerichtlichen Sectionen nicht mehr Zutritt haben. Wer den Schaden von alle dem haben wird, das wird die Zeit lehren.

Weil aber die gerichtliche Medicin einen specifischen wissenschaftlichen Inhalt hat, hat sie auch Alles auszuscheiden, was nicht in ihr eigenthümliches Gebiet fällt und was so lange Zeiten hindurch und so allgemein ihr aufgebürdet worden ist. Dies ist fehlerhaft nach zwei Richtungen geschehen. Einmal, indem man blosse Vorkenntnisse, und zweitens, indem man juristische Theorien, Controversen, Definitionen und Spitzfindigkeiten in unsere Disciplin mit aufgenommen hat, welche dem Wesen der gerichtlichen Medicin vollkommen fremd sind, die wohl für die Rechtspflege und mittelbar für die Rechtswissenschaft forscht und arbeitet, aber nicht selbst Rechtswissenschaft ist.

§. 2. **Unterricht in der Lehre.**

Es ist mit Recht fast allgemein anerkannt, dass ein fruchtbringender Unterricht in der gerichtlichen Medicin, die eine durchaus practische Wissenschaft ist, die sich überall an das Leben anlehnt, und die sofort auf Verirrungen und Abwege geräth, wo sie diese Unterlage verlässt und sich auf das Gebiet der puren Speculation begiebt, dass, sagen wir, ein fruchtbarer Unterricht in derselben nur da möglich ist, wo dem Lehrenden ein practisches Unterrichtsmaterial zu Gebote steht. Mit anderen Worten: der öffentliche Lehrer der gerichtlichen Medicin muss practischer Gerichtsarzt sein oder gewesen sein, so gewiss der klinische Lehrer wirklicher practischer Arzt sein oder gewesen sein muss. Mehr und mehr haben die Staatsregierungen in neuerer Zeit, von der Richtigkeit dieses Satzes durchdrungen, die hier entscheidende und nothwendige Maassregel getroffen, die Aemter des öffentlichen Lehrers der gerichtlichen Medicin und des practischen Gerichtsarztes in Eine Hand zu legen.

In Berlin ist dies bereits seit mehr als fünfzig Jahren der Fall gewesen, bis neuerdings der Herr Justizminister die gerichtlichen Sectionen dem Unterricht zu entziehen wieder für angemessen erachtet hat. Aber andere, namentlich österreichische Universitäten erfreuen sich dieses Vorzuges und sind dadurch in der Lage, brauchbare und wissenschaftlich gebildete Gerichtsärzte zu erziehen. Es sollten selbst Opfer nicht gescheut werden, um diese Einrichtung ganz allgemein zu machen, z. B. durch Verlegung von Gerichtsbehörden, Gefängnissen u. s. w., um dadurch strebsame und thätige Lehrer der Verlegenheit zu entheben, die Niemand schmerzlicher empfinden wird, als sie selbst, der Verlegenheit, ein Fach zu lehren, in welchem sie selbst, ohne den festen Boden der Naturbeobachtung unter sich zu haben, sich niemals ganz heimisch fühlen können.

Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass ein forensisches Unterrichtsmaterial, wie es nur grosse und grössere Städte liefern können, nicht überall zu beschaffen sein wird; allein wenn der Lehrer alljährlich seinen Schülern auch nur einige Fälle von zweifelhafter Geisteskrankheit, von Ertrinkungstod, von Athemproben u. s. w. vorführen, seine Kenntnisse der Beziehungen des Gerichtsarztes zu den richterlichen Behörden auch nur durch ein paarmaliges Auftreten in öffentlichen Audienzterminen bereichern kann — und ein solches Maass muss sich bei entsprechenden staatlichen Einrichtungen auch in klei-

neren Universitäts-Städten erreichen lassen — so wird schon dann mit der Zeit der Segen für Lehrer, Schüler, für Wissenschaft und Praxis nicht ausbleiben. —

An einem solchen pragmatischen Unterricht in unserer Wissenschaft wird dann auch der junge Rechtsbeflissene, der, wie ich an einem anderen Orte*) näher erörtert habe, nothwendig dem ärztlichen Sachverständigen dasjenige Verständniss entgegenbringen muss, welches er vermöge seiner allgemeinen Bildung für die Auseinandersetzungen jedes anderen Sachverständigen hat, mit Liebe und wirklicher Belehrung Theil nehmen, weil die vorgeführten Untersuchungsobjecte und die daran geknüpften Vorträge und Gutachten ihm gleichsam handgreiflich beweisen, dass die hier vorgetragenen Gegenstände seine künftige Stellung auf das Genaueste berühren. Wir sprechen auch hier aus eigener und erfreulicher Erfahrung, die uns auch darüber belehrt hat, dass es grade keiner ausgezeichneten Gewandtheit bedarf, um dem jungen Juristen ein allgemeines Verständniss gerichtlich-medicinischer Dinge zu eröffnen.

*) Vergl. „Liman, Ueber die Nothwendigkeit des forensischen Studiums für Juristen.“ v. Holtzendorff's Zeitschrift für Strafrechtspflege 1865. S. 585. (Jahrg. V. Heft 11. November).

ERSTES CAPITEL.

Die gerichtlichen Medicinal-Personen.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsche Strafprocessordnung §. 73. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Ebendas. §. 75. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniss Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben bestellt oder ermächtigt ist. Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

Dasselbe bestimmt §. 372 der Civil-Processordnung.

Ebendas. §. 83. Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben, oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet. — In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden. (Aehnliches bestimmt §. 126 d. Oesterr. Strafprocessordnung.)

Ebendas. §. 218. Verlangt der Angeklagte die Ladung von Sachverständigen zur Hauptverhandlung etc., so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen etc.

Ebendas. §. 219. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt. (Das Weitere setzt die Entschädigung fest.)

Ebendas. §. 220. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Sachverständigen anordnen.

Ebendas. §. 87. Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschluss zu geben. — Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist etc. —

Deutsche Civilprocessordnung §. 337. Das Processgericht kann anordnen, dass bei der Einnahme des Augenscheines ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Die §§. 369—379 Civil-Process-Ordnung enthalten den angeführten Paragraphen der Strafprocessordnung gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen.

Oesterr. Strafprocessordnung §. 118. Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren Zwei beiziehen. Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist, oder das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

Ebendas. §. 119. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

§. 3. **Deutschland und andere Länder.**

Nicht alle Länder erfreuen sich des Vorzugs, den die meisten deutschen Staaten geniessen, eigens angestellte, ad hoc in Eid und Pflicht genommene Aerzte zur Ausführung der gerichtlich-medicinischen

(und sanitäts-polizeilichen) Geschäfte zu besitzen. In so hoch civilisirten Ländern, wie England und Frankreich, ebenso in Italien u. s. w., herrscht hierin die grösste Willkür Seitens der Gerichtshöfe. Im concreten Civil- oder Strafrechtsfalle, in welchem der Richter der Aufklärung bedarf, die ihm nur der Arzt geben kann, beruft er beliebig und nach eigenem Ermessen einen, zwei, sechs und mehrere Aerzte aus unmittelbarer Nähe oder aus der Ferne, denen er die Untersuchung und Berichterstattung überträgt. Hier leitet ihn das persönliche Vertrauen zu einem Arzte, dort der Ruf eines allgemein beliebten, ärztlichen Practikers, unbekümmert, ob der berühmte Arzt oder Wundarzt auch wohl je etwas vom Tod durch Strangulation oder vom Ertrinkungstode, von der Athemprobe, vom Strafgesetzbuche u. s. w. gehört, geschweige sich damit beschäftigt hat. Devergie und Taylor schildern nach ihren eigenen Erfahrungen in lebhaften Farben das Ungenügende eines solchen Verfahrens, das Niemand verkennen wird. Zu einiger Ausgleichung desselben hat die Praxis in Paris und an vielen anderen Orten wenigstens die Modification eingeführt, dass jeder Gerichtshof ein- für allemal eine gewisse Anzahl bestimmter Aerzte designirt hat, aus welchen er die jedesmal erforderlichen Sachverständigen beruft, die dann allerdingt mit der Zeit die nöthige Uebung und Erfahrung in gerichtlich-medicinischen Dingen, und das nothwendige Interesse daran gewinnen werden, um sich mit der Wissenschaft und ihren Fortschritten bekannt zu machen. Aber auch hierbei ist ersichtlich noch alles Willkür, und jeder neue Gerichtsvorsitzende kann beliebig neue Einrichtungen treffen.

Anders in Deutschland, dessen medicinisch-forensische Einrichtungen dem Richter, wie den betreffenden Parteien im Civil-, wie im Strafverfahren sichere Bürgschaften geben; denn, wenn auch nach dem Inkrafttreten der neuen Civil- und Strafprocess-Ordnungen die Auswahl und die Bestimmung der Anzahl der zuzuziehenden Sachverständigen dem Richter überlassen bleibt, so sollen doch, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern, so dass diejenigen Aerzte, welche der Staat, nach vorgängig erlangter Ueberzeugung ihrer Sachkenntniss in diesen Zweigen, den richterlichen Behörden bezeichnet hat, zunächst heranzuziehen sind*) und eine neue Begutachtung erst dann angeordnet werden kann, wenn das Gutachten für ungenügend erachtet wird. Dies ist auch der

*) Man meinte in der Kommission des Reichstages, dass in den öffentlich bestellten Sachverständigen eine grössere Garantie, namentlich bei den Gerichtsärzten liege. Unter die besonderen Umstände sei es zu stellen, wenn sich am Orte, wo der Gerichtsarzt wohne, ein besser geeigneter Specialist befinde; ferner, wenn ein näher wohnender Arzt vorhanden sei, welcher anerkanntermassen gleiche oder grössere Qualification zum Gutachten habe, als der entfernter wohnende Gerichtsarzt. Schwarze, Commentar zu der Deutschen Strafprocessordnung. Leipzig. 1878. S, 209. — Wer aber entscheidet über das „anerkanntermassen", wer über die „Qualification"? Cavete, Ihr Physici! — Aus Obigem geht auch hervor, dass unter dem „Gerichtsarzt", dem „öffentlich bestellten Sachverständigen", nur die vom Minister der etc. Med. Angelegenheiten angestellten Aerzte zu verstehen sind, nicht aber solche, welche auf ihr Ansuchen von einem Gerichtsvorsitzenden generell als Sachverständige vereidet worden sind, und sich dann gern „Gerichtsärzte" tituliren.

Fall, wenn zwischen mehreren Gutachten Widersprüche vorhanden sind. Zudem ist in den meisten deutschen Ländern noch ein Sachverständigen-Instanzenzug organisirt, der über die Gutachten der erstinstanzlichen Sachverständigen angerufen werden kann, auf den der § 83 der Strafprocess-Ordnung dadurch hinweist, dass er in wichtigen Fällen das Gutachten einer Fachbehörde dem Richter einzuholen freistellt.

Es ist allgemein bekannt, dass der erste Beamte in diesem Personal der Physicus ist (Kreis- oder Stadt-Physicus, Gerichtsarzt, Landgerichtsarzt u. s. w.). Dass er ein wissenschaftlich gebildeter (rite promovirter), in allen drei Hauptzweigen ärztlichen Wissens, Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe bewanderter Arzt, und durch eine dies bezeugende, allgemeine staatliche Approbation legalisirt sein müsse, fordern die gesetzlichen Bestimmungen in Preussen und anderen Ländern. Aber auch seine speciellen Kenntnisse in den Fächern der öffentlichen Medicin muss er durch eine vorgängige Physicats-Prüfung*), die in Preussen vor der obersten Medicinal-Behörde abgehalten wird, dargethan haben. Rechtswissenschaftliche Kenntnisse dagegen fordert mit grösstem Rechte weder der Staat, noch irgend eine Behörde, mit der er im Amte zu verkehren hat, jemals von ihm, und es ist ein gänzliches Verkennen des Standpunktes des sachverständigen (d. h. medicinisch-sachverständigen) Zeugen, wenn so viele gerichtlich-medicinische Schriftsteller das Gegentheil vermeinen. Dagegen ist dem practischen Gerichtsarzte die Kenntniss der in sein Gebiet einschlagenden Gesetzesstellen durchaus unentbehrlich. weil fortwährend eine Interpretation derselben von seinem Standpunkte von ihm gefordert wird, und, wie die Erfahrung lehrt, diese Kenntniss vom Richter bei ihm (mit Recht) vorausgesetzt wird, der sehr häufig eben deshalb sich damit begnügt, in vorkommendem Falle sein Gutachten „mit Bezug auf §. x. der Landesgesetzbücher“ zu fordern.

Die Stellung des Gerichtsarztes ist in unserer Zeit gegen früher eine durchaus veränderte geworden. Die Wissenschaft macht höhere Anforderungen an ihn in Betreff seiner Qualification und seiner Untersuchungen, und das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren gestattet ihm nicht mehr, auch in den zweifelhaftesten oder schwierigsten Fällen in der Ruhe des Arbeitszimmers sich zu sammeln, auch Rath bei bewährten Schriftstellern für seine Gutachten einzuholen, sondern es fordert dies Verfahren, dass er all sein Wissen stets bereit habe und obenein, dass er das Talent besitze, seine Meinung und Gründe mündlich klar und überzeugend vorzutragen. Gegen diese Anforderungen und die (namentlich auch in medicinal-polizeilichen Dingen) mannigfachen schweren Pflichten der Physiker in Deutschland sind deren Rechte und Beneficien (Besoldung u. s. w.) so unverhältnissmässig geringfügig, dass Jeder sich wohl prüfen möge, ehe er unter die Bewerber zu einer solchen Stelle auftritt, wobei er noch zu erwägen hat, dass, wenn er in seiner Amtsthätigkeit seinem Diensteid und seinem Gewissen furchtlos als Ehrenmann treu bleibt, er nicht immer auf lauter Freunde im Publikum und unter seinen Collegen zu rechnen habe.

---

*) s. Ministerial-Verfügung vom 10 Mai 1875, betreffend das Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus.

Nach dem Physikus fungirte in Preussen und in den meisten deutschen Ländern der Kreis- (Amts-) Wundarzt, der untergeordnete Gehülfe des Ersten da, wo sie (wie bei Obductionen) gemeinschaftlich berufen wurden. Aus den Zeiten der Trennung der Medicin von der Chirurgie datirte der Verwaltungsgedanke, dass man dem Gerichtsarzt einen Gerichtswundarzt zur Seite stellen müsse, und nun erst die Kreis- (Amts-) Medicinal-Behörde vollständig organisirt glaubte. Mit der Verschmelzung der drei practischen medicinischen Disciplinen in Eine, die der wissenschaftlich gebildete Arzt repräsentirt, hat jene Trennung keinen inneren Halt mehr, und so ist auch in Preussen der Fortschritt gemacht, die „Kreischirurgen"-Stellen, besser die Steilen der zweiten Sachverständigen bei Obductionen wirklichen Aerzten anzuvertrauen.

Aber die Gerichtsärzte haben seit Einführung des neueren Gerichtsverfahren kein Monopol mehr zur Ausführung medicinisch-forensischer Geschäfte. Schon früher forderten die gesetzlichen Bestimmungen in Preussen in civilrechtlichen Angelegenheiten, namentlich im Verfahren wegen einzuleitender Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnserklärung, keineswegs ausschliesslich die Zuziehung der beamteten gerichtlichen Aerzte (s. spec. Thl.), liessen vielmehr auch jeden privaten approbirten Arzt zu. Das neuere Gerichtsverfahren gestattet dies aber auch jetzt in strafrechtlichen Angelegenheiten, von den geringfügigsten an, die vor dem Schöffengericht verhandelt werden, bis den schwersten Schwurgerichtssachen. Täglich werden vom Gerichtshofe, Staatsanwalt, Vertheidiger neben dem amtlichen Arzt private Aerzte vor Gericht geladen, um ihr Gutachten abzugeben, ja nach der neuen Strafprocess-Ordnung braucht bei der richterlichen Leichenschau eventuell nur ein „Arzt", bei Obductionen nur einer der Aerzte ein Gerichtsarzt zu sein [§ 87 St. P. O.*)] und steht ferner dem Richter so wohl, als auch dem Angeklagten, letzterem selbst ohne Zustimmung des Richters und des Staatsanwaltes das Recht zu, einen Sachverständigen zur Hauptverhandlung laden zu lassen (§ 219 St. P. O.), und so sehen wir eine Annäherung an das in den Nachbarländern übliche Verfahren, die wir, aus den oben angedeuteten Gründen für erspriesslich für die Sache im Allgemeinen nicht erachten können. Man kann ein höchst achtbarer, allgemein gebildeter Arzt, gewiegter und erfahrener Praktiker sein, ohne Gesetzeskunde, Bekanntschaft mit den vorschriftsmässigen gerichtlichen Formen und die erforderliche Uebung in gerichtlich-medicinischen Angelegenheiten zu besitzen. Immerhin aber besteht in ganz Deutschland gegenwärtig das neuere Verfahren, nnd kein (auch privater) Arzt würde es in seinem eigenen Interesse unterlassen können, sich mit der Wissenschaft der gerichtlichen Medicin vertraut zu machen, um so weniger er Begutachtungen, die von ihm gefordert werden, nicht wie bisher ablehnen kann, (§. 75. St. P. O., §. 372. C. P. O.). Wenngleich die

---

*) Der Paragraph enthält die Einschränkung, dass demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorangegangenen Krankheit behandelt hat, nicht die Leichenöffnung zu übertragen ist; aus der Erwägung, dass dem behandelnden Arzte nicht selten derjenige Grad von Unbefangenheit mangeln wird, welcher bei den die Leichenöffnung bewirkenden Aerzten als nothwendiges Erforderniss vorausgesetzt werden muss. Schwarze a. a. O. S. 220.

Motive (S. 60) es „dem verständigen Ermessen des Richters überlassen, in den Fällen, wo Jemand die Weigerung eines Gutachtens auf triftige Gründe stützt, von einer Geltendmachung der gesetzlichen Verpflichtung desselben abzusehen", so bleibt es immer fraglich, ob die Gründe, die für den Arzt triftig sind, auch dem Richter als solche erscheinen. Zudem fasst der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung den Fall in das Auge, dass einmal „Niemand als Sachverständiger thätig werden wolle", was allerdings passiren könnte, da für eine zweckmässige Gebührenordnung — für Aerzte wenigstens — von Reichswegən nicht gesorgt ist, und die in Preussen bestehende dem § 84 St. P. O. nicht entspricht.

Was jetzt von jedem Arzt, gilt auch von den Apothekern als gerichtlichen Sachverständigen. Der Richter setzt bei einem geordneten Apothekerwesen voraus, dass jeder vom Staate approbirte Apotheker die erforderlichen chemischen, botanischen u. s. w. Kenntnisse besitze und auch mit den Fortschritten dieser Wissenschaft fortwährend so vertraut sei, um ihm in Betreff eines dahin einschlagenden Untersuchungs-Gegenstandes sachkundigen Aufschluss zu geben, und er requirirt ihn zu diesem Behufe entweder allein, oder nach Umständen unter Zuziehung des Gerichtsarztes.

An grösseren Gerichtshöfen, wo die Geschäfte sich häufen, ist wohl überall der höchst zweckmässige Gebrauch eingeführt, einem einfür allemal vereideten Apotheker, oder, wie in Berlin, einem Chemiker von Fach, sämmtliche vorkommende Untersuchungen ausschliesslich zu übertragen, der dann ein doppeltes Interesse haben wird, mit den Fortschritten der Wissenschaft sich vertraut zu erhalten, um seinen Ruf zu wahren.

Ganz dasselbe, wie von den Apothekern, gilt in Betreff der Hebammen. Die gerichtlich-medicinische Thätigkeit derselben bleibt aber, was sehr erfreulich, seitdem bei den Gerichtsbehörden sich die Erfahrung geltend gemacht hat, dass auch jedem wissenschaftlich gebildeten Arzte die geburtshülflichen Dinge nicht fermd sind, in der neuern Zeit meist auf diejenigen gutachtlichen Aeusserungen beschränkt, zu denen sie im concreten Falle durch ihre private Praxis veranlasst worden waren.

Was die superarbitrirenden Behörden, die in Preussen existiren, und deren Verfahren betrifft, so ist davon im zweiten Band (allgem. Thl.) gesprochen. Ein ähnlicher Instanzenzug findet, wie bemerkt, in ganz Deutschland Statt, mag die medicinische Facultät der Landes-Universität oder mögen Collegien unter verschiedenen Namen und amtlichen Befugnissen die höher begutachtenden Behörden sein.

§. 4. **Stellung des Gerichtsarztes zum Richter.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Rescript des Preuss. Justizministers vom 12. Actober 1811 (auf eine Anfrage des Berliner Stadtgerichts): Wenn der hiesige Stadtphysicus verbunden ist, jeder an ihn ergehenden Requisition der Criminal-Deputation des Stadtgerichts oder jedes einzelnen Mitgliedes in Betreff einer vorzunehmenden Obduction oder Besichtigung unweigerlich zu folgen, wenn derselbe diese seine Amtspflicht erfüllt oder doch dazu auf eine etwaige gegründete Beschwerde angehalten werden kann, so bedarf es der in dem Bericht vom 10. d. M. nachgesuchten Festsetzungen, dass derselbe dem Collegio subordinirt sei, nicht, so wie denn auch dieses Subordinations-Verhältniss nicht stattfindet.

Wir erwähnen diese Frage nur, weil sie von allen Lehrern und Schriftstellern behandelt wird, die darüber das Mannigfachste vorgebracht haben, obgleich die Frage zu denen gehört, — die gar keine sind. Jeder practische Gerichtsarzt wird sich kaum eines Lächelns erwehren, wenn er sieht, wie die theoretischen Handbücher, Zeitschriftenabhandlungen u. s. w. sich abmühen, auf das Genauste das Verhältniss abzuwägen, in welchem der gerichtliche Arzt zu Richter und Richtercollegien zu stehen habe, die Grenzen dieser Stellung zu bestimmen. In älterer Zeit fanden sich wohl Meinungen, nach denen diese Stellung eine subordinirte sein müsse, später schraubte man sie zu einer coordinirten hinauf, und in neuerer Zeit hat man sogar empfohlen, den Gerichtsarzt zum „Beisitzer“ des Gerichts zu ernennen! Es gehört diese müssige Discussion zu den vielen, die in die gerichtliche Medicin lediglich hinein geschrieben worden und die für die Praxis ganz werthlos sind, da jeder Gerichtsarzt recht gut weiss, dass er — gar keine „Stellung“, gar kein „Verhältniss“ zum Richter hat, haben kann und soll. Dass er als Staatsbürger seinem zuständigen Forum untergeordnet ist, kann natürlich nicht gemeint sein und nicht bezweifelt werden. Als Arzt aber hat er nicht im Entferntesten irgend eine andere „Stellung“ zum Richter, zu keiner Zeit und in keiner Angelegenheit, wie jeder andere technische Sachverständige. Als solcher zu erscheinen, wenn der Richter ihn ruft, dazu verpflichtet ihn das Gesetz; aber so wenig der Kupferschmied, den der Richter auffordert, den Werth eines gestohlenen Kessels zu taxiren, der Baumeister, von dem er den Werth eines Grundstücks abgeschätzt wissen will, der gelehrte Dollmetscher, der ihm eine türkische Handschrift übersetzen soll, eine „Stellung“ zum Richter haben, oder „Beisitzer“ des Gerichts werden müssen, eben so wenig der Arzt. Denn derselbe ist nichts mehr und nichts weniger als ein technischer Zeuge, den der Richter fragt, wenn er zur Entscheidung eines Rechtsfalls oder einer zweifelhaften, in das ärztliche Gebiet einschlagenden Frage seiner Aufklärungen bedarf, ein „Gehilfe des Richters“, den dieser ruft, wenn er eine auf besondere Sachkenntnisse gestützte Beobachtung von Thatsachen oder ein Gutachten über feststehende oder als feststehend angenommene Thatsachen erstattet, und ein zur Vorbereitung der richterlichen Entscheidung dienendes Urtheil abgegeben haben will,*) wie er in ähnlichen Fällen hundert andere Sachverständige ruft, die er mit ihrem Gutachten hört, die er vereidigt, denen er dafür die gesetzlichen Gebühren anweist, und die er dann — höflichst entlässt. Wo ist hier von einer „Stellung zum Richter“ die Rede? Alles, was an gegentheiligen Behauptungen vorgebracht ist, zeugt von practischer Unkenntniss des Standpunktes, ist eitel Wahn und Ausfluss einer irrigen Grundansicht, die allerdings die Autorität eines Alters von einigen Jahrhunderten, aber nur diese, für sich hat, Ausfluss des Irrthums, dass gerichtliche Medicin und Rechtspflege, Arzt und Richter eine Art Connubium, eine eigenthümliche Mischehe, darstellten, wo man dann folgerecht bemüht war, die „Stellung“ der Gatten zu einander festzusetzen. Aber ein solches Connubium existirt nicht und nirgends: die Richter haben sich

*) Schwarze, a. a. O. S. 207.

von jeher mit Recht dagegen gesträubt, hervorragende Juristen im achtzehnten Jahrhundert das Kind sogar mit dem Bade ausschütten wollen, und ist auffallend, dass die Aerzte ihrerseits, in der That ganz gegen ihr Interesse, immer wieder auf diese Verbindung zurückgekommen sind.

ZWEITES CAPITEL.

Die gerichtlich-medicinische Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Untersuchungen, betreffend zweifelhafte Gemüthszustände, s. unten spec. Thl.

Untersuchungen, menschliche Leichen betreffend, s. Bd. II. allg. Thl. 3. Abschn.

Deutsche Strafprocessordnung §. 78. Der Richter hat, so weit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

Ebendas. §. 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

Oesterr. Strafprocessordnung §. 122. Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, ausser wenn letztere aus Rücksicht des sittlichen Anstandes für angemessen erachten, sich zu entfernen, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie z. B. bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtungen oder länger dauernde Versuche gemacht werden können. Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheins ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sicher gestellt werde. Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, insofern es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Ebendas. §. 124. Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründe können sie entweder sofort zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 5. Allgemeines. Anwesenheit des Richters.

Da jede gerichtsärztliche Untersuchung eben eine ärztliche ist, so bedarf es kaum einer Angabe der allgemeinen Bedingungen und Erfordernisse zu einer gründlichen und befriedigenden Exploration, da diese keine anderen sind, als die jeder gründlichen ärztlichen Prüfung: Sachkenntniss, Ruhe und Unbefangenheit.

Aber es kommen bei der gerichtsärztlichen Untersuchung im Gegensatze zu der privatärztlichen noch einige wesentlich formelle Punkte zur Sprache. Dass erstere nur allein zu geschehen hat auf vorgängige amtliche Aufforderung von irgend welcher zuständigen Seite her, wird bei Erwähnung der Amtsatteste (§. 14.) noch näher hervorgehoben werden.

Viel ist darüber gestritten worden: ob die Anwesenheit des Richters bei der gerichtsärztlichen Untersuchung nothwendig oder zweckmässig sei, oder nicht? Da dieselbe überall nur im Interesse des Richters, der allgemeinen Rechtspflege geschieht, so sollte man denken,

dass diese, dass die Staatsgesetzgebung, nicht die gerichtliche Medicin, die Frage zu beantworten und die Angelegenheit zu regeln habe. Dies ist auch der Fall gewesen.

Gesetzlich ist die Anwesenheit des Richtes nur allein bei zwei Arten von gerichtsärztlichen Untersuchungen vorgeschrieben, bei denjenigen civilrechtlichen Untersuchungen streitiger Gemüthszustände, deren Ausfall einer gerichtlichen Entmündigung resp. der Wiederaufhebung der Entmündigung des Interdicenden zur Grundlage dienen sollen, und bei den Untersuchungen menschlicher Leichen.

Bei Erstern soll sich ja auch der Richter selbst ein allgemeines Urtheil über das geistige Verhalten der Untersuchten bilden und ihn persönlich vernehmen (§. 598. C.P.O.), und bei den Untersuchungen, Leichen betreffend, ist die Anwesenheit des Richters ebenfalls nothwendig und deshalb vorgeschrieben (§. 87. St.P.O.); denn der Richter hat vor der Leichenöffnung die Persönlichkeit des Verstorbenen festzustellen, dem Angeschuldigten die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen (§. 88. St. P. O.) etc., was selbstverständlich richterliche, nicht ärztliche Functionen sind.

Für keine andere Art von gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, als für die beiden genannten, ist in Deutschland die Anwesenheit des Richters gesetzlich vorgeschrieben und in der Regel deshalb auch nicht üblich. Anders in Oesterreich. Es könnte dieselbe nur eine zweifache Bedeutung haben.

Entweder nämlich könnte sie eine Controle für ausreichend umfassende und gründliche Untersuchung Seitens des Arztes sein sollen, wobei es keiner Ausführung bedarf, dass eine solche ganz illusorisch sein würde; oder jene Anwesenheit könnte den Zweck haben, dass der Richter selbst Kenntniss nähme von den Haupt-Untersuchungsbefunden.

In der That schrieb die Preuss. Criminal-Ordnung §. 168. vor: dass der Richter bei der gerichtlichen Leichenuntersuchung „sich dasjenige, was durch die äussern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen solle“, und bei sinnenfälligen Befunden, wie sie gerade diese Untersuchungen häufig ergeben, ist es eben so leicht als mitunter zweckdienlich, dem Richter dieselben während der Untersuchung zu zeigen. Für die Beurtheilung des Werthes der Befunde bleibt er doch immer auf das Gutachten des Arztes angewiesen.

In weit erhöhterem Maasse gilt dies von Untersuchungen anderer Objecte. Welchen Nutzen sollte wohl die Anwesenheit des Richters haben bei der gerichtsärztlichen Untersuchung und Feststellung einer zweifelhaften Schwangerschaft, einer streitigen körperlichen Krankheit, einer angeblichen Nothzucht, einer microscopischen oder chemischen Untersuchung u. s. w.? Gewiss nicht den geringsten, da der Richter doch niemals eine auf eigener Wahrnehmung beruhende selbständige Ueberzeugung gewinnen kann; ja, seine Anwesenheit könnte in nicht wenigen Fällen sogar wirklich störend werden.

Die Frage von der Anwesenheit des Richters bei der gerichtsärztlichen Untersuchung hat also die Gesetzgebung zu regeln, nicht die gerichtliche Medicin. Letztere kann die Anwesenheit nur bei der Minderzahl von Untersuchungsobjecten für zweckmässig erklären, hat aber kein Interesse daran, zu verlangen, dass diese Anwesenheit auf

die grosse Mehrzahl aller forensisch-ärztlichen Untersuchungen ausgedehnt werde, und dass die „Leitung der Thätigkeit der Sachverständigen", von der das Gesetz spricht, sich auf etwas anderes beziehe, als auf die denselben vorzulegenden Fragen, ev. den Beirath der Sachverständigen vor Formulirung dieser Fragen*).

§. 6. Acteneinsicht behufs der Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsche Strafprocessordnung §. 80. Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder der Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

Oesterreich. Strafprocessordnung §. 123. — — Die Sachverständigen können verlangen, dass ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten. Wenn dem Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungs-Akten unerlässlich erscheint, können ihm, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgetheilt werden.

Die Frage: ob es nothwendig oder zweckmässig sei, dass dem gerichtlichen Arzte Behufs der Untersuchung und Berichterstattung vom Richter Einsicht in die bis dahin verhandelten Akten gewährt werde? ist gegenwärtig, sowohl in Deutschland, wie in Oesterreich durch das Gesetz entschieden, und zwar zum Vortheil der Sache dahin, dass dem Arzte Einsicht in die Akten, wo es erforderlich erscheint, gewährt werden kann (— kann! die unbedingte Befugniss zur Akteneinsicht war beantragt, jedoch abgelehnt worden [Prot. S. 84, Sitz. 42] —), denn der Arzt soll nicht Räthsel lösen, sondern dem Richter zur Ermittelung der Wahrheit verhelfen, und gewiss ist es, dass die Kenntniss des Akteninhalts der Sache nur sehr förderlich, oft wahrhaft unentbehrlich ist, und dass der Gerichtsarzt deshalb ungemein häufig in die Lage kommt, sich die betreffenden Akten vom Richter schon vor der Untersuchung, oder nach derselben für sein Gutachten zu erbitten, wenn der Richter nicht aus eigenem Antriebe dieselben ihm zu diesem Behuf von vorn herein gleich vorgelegt haben sollte, was wenigstens in der Praxis der Berliner Gerichtsbehörden in den betreffenden Fällen üblich ist.

§. 7. Ort der Untersuchung.

Abgesehen von den Untersuchungen, die in Gegenwart des Richters an der Gerichtsstelle oder im Leichenhause auszuführen sind (§. 5.), ist der Ort, an welchem in den meisten Fällen die Explorationen geschehen, entweder die Behausung des Arztes oder die des zu Untersuchenden. Die Erfahrung lehrt, dass letztere ein weit geeigneterer Ort dazu ist, sei sie auch noch so eng und beschränkt. Und dennoch werden dem Gerichtsarzte sehr häufig die Exploranden vom Richter ins Haus geschickt, namentlich weil dies die Kosten der Untersuchung, zumal auf dem platten Lande, wo im entgegengesetzten Falle Reise-

*) Schwarze, a. a. O. S. 213.

kosten, Diäten u. s. w. liquidirt werden, sehr verringert. Aber wer in einer gerichtlichen Angelegenheit zum Arzte ins Haus kommt und ihn zu egoistischen Zwecken täuschen will, dem wird dies auf diese Weise viel leichter gelingen, als wenn er vom Arzt in seiner Wohnung aufgesucht und überrascht wird. Man wird daher gut thun, solche Personen, die zur Untersuchung vom Richter zugesandt werden, wenn Zweifel aufstossen, nachträglich noch wiederholt in ihren Wohnungen aufzusuchen. Dies gilt namentlich auch von den Untersuchungen zweifelhaft geistig Gestörter. Alle Gerichts- und Irrenärzte wissen, wie listig und consequent gewisse Wahnsinnige ihre Krankheit verbergen können, wenn sie ein Interesse am Dissimuliren haben, z. B. (wie gewöhnlich!) dringend wünschen, ihre Interdiction wieder aufgehoben zu sehen. Solche Menschen, vom Richter dem Arzte „sistirt“, erscheinen bei ihm in einer Art und Weise, dass er sich wohl von ihrer Wiederherstellung, oder in anderen Fällen von der falschen Imputation einer Geistestörung überzeugt halten möchte. Aber man überrasche sie zum Zwecke der Untersuchung in ihrer Wohnung und Umgebung, und man wird häufig leichteres Spiel haben, sie z. B. beschäftigt finden mit Schreiben von widersinnigen Beschwerdeschriften, dergleichen ganze Stösse vor ihnen liegen, u. dgl. m.

§. 8. Zwecke der Untersuchung.

Die ärztlichen Untersuchungen am lebenden Menschen in foro können einen siebenfach verschiedenen practischen Zweck für die Rechtspflege haben. Es kann

1) die Verhaftungsfähigkeit eines Menschen wegen angeblicher Krankheit in Frage stehen, weil der zu Verhaftende diese Fähigkeit bestreitet;

2) zur Feststellung eben solcher angeblicher und zweifelhafter Krankheit, die dem zu Untersuchenden es unmöglich machen soll, vor Gericht zu erscheinen, wird dessen gerichtsärztliche Exploration gefordert;

3) aus eben diesem Grunde wird es nothwendig, die zweifelhaft gewordene Arbeits- oder die Fähigkeit eines Menschen, einen öffentlichen Dienst anzutreten, oder das Amt, das er längst bekleidet, ferner noch zu verwalten, amtsärztlich zu prüfen;

4) werden Verletzungen an Lebenden Gegenstand der sachkennerischen Untersuchung;

5) sind zweifelhafte geschlechtliche Momente zu prüfen;

6) ist der zweifelhaft gewordene Gemüthszustand eines Menschen Aufgabe der Prüfung und Feststellung und

7) endlich kommen verschiedene Zwecke in seltenen Fällen vor; die sich nicht in die obigen gewöhnlichen Rubriken einfügen lassen und zuweilen blosse gerichtlich-medicinische Curiosa sind. Unter 9950 bis zum Schluss des Jahres 1874 von Casper und nach dessen Tode von mir gerichtärztlich untersuchten Fällen an Lebenden betrafen:

Streitige Fähigkeit zur Schuldhaft . . .	3884 Mal	=	39,0 pCt.
- - - Verbüssung einer Gefängnissstrafe .	1846 -	=	18,5 -
- - in foro zu erscheinen	245 -	=	2,4 -
- Erwerbs- oder Dienstfähigkeit .	933 -	=	9,3 -
- Folgen von Verletzungen . . .	658 -	=	6,6 -
- sexuelle Verhältnisse	711 -	=	7,1 -
- Gemütsbeschaffenheit	1508 -	=	15,7 -
Verschiedene Zwecke , ... , .	165 -	=	1,6 -
	9950 Mal	=	99,6 pCt.

In anderen Orten, Bezirken, Ländern mit anderen Gesetzen werden sich allerdings diese Verhältnisse modificiren. So hat neuerlich bei uns die Aufhebung der Schuldhaft die Zahl der Behufs Verbüssung einer solchen Strafe zu Explorirenden fast auf Null reducirt. Ebenso variirt natürlich erheblich das Verhältniss der Untersuchungen über die Gemüthsbeschaffenheit, weil es von Zufälligkeiten abhängt, ob die Gerichtsbehörde zu den Untersuchungen behufs Blödsinnigkeitserklärung den Physicus oder einen anderen Sachverständigen heranzieht. Im Uebrigen ist das Verhältniss der Untersuchungen zur Gesammtsumme ziemlich dasselbe geblieben, weshalb die Tabelle auch nicht über das Jahr 1874 hinaus fortgesetzt ist. Die absolute Frequenz der Untersuchungen für die Stadt Berlin repräsentiren die obigen Zahlen nicht, da in Berlin zwei, seitdem ich mein Amt niedergelegt, vier Physiker fungiren, und die Untersuchungen, welche mein damaliger College im Amt auszuführen gehabt hat, hier nicht mitgerechnet sind.

§. 9. Fortsetzung. 1) Zweifelhafte Verhaftungsfähigkeit. Haft. Strafhaft.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsche Civilprocessordnung §. 787. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

Deutsche Strafprocessordnung §. 487. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

Während, so lange die Schuldhaft bestand, die Untersuchungen auf Fähigkeit eine solche Haft zu verbüssen, das tägliche Brod des Gerichtsarztes waren, sind Untersuchungen von Personen, welche gemäss den Vorschriften der Civil-Process-Ordnung (z. B. wegen Verweigerung des Offenbarungseides) in Haft genommen werden sollen, oder solchen, die wegen Uebertretungen zur Haft verurtheilt sind, äusserst seltene Vorkommnisse und haben kaum ein forensisches Interesse.

Die Haft ist überall eine leichte Strafe, sie darf sechs Wochen nicht übersteigen und besteht in einfacher Freiheitsentziehung (St.G.B. §. 18) und darf nicht in einem Raume vollstreckt werden, in welchem zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden (C.P.O.

§. 788), so dass überhaupt an den Arzt nur selten die Frage der Vollstreckbarkeit derselben noch herantreten wird. Der §. 787 der C.P.O. zeigt überdies, dass nur wegen naher und erheblicher Gefahr für die Gesundheit dieselbe nicht vollstreckt werden darf.

Dagegen gehörten Untersuchungen Behufs Verhaftungsfähigkeit zur Verbüssung einer Strafhaft zu den häufigen Vorkommnissen, und die grosse Verhältnisszahl derartiger Untersuchungen beweist die Häufigkeit derselben, aber auch wie häufig sich namentlich zu Gefängnissstrafe Verurtheilte derselben durch Vorgeben einer Krankheit zu entziehen oder die Strafe hinauszuschieben suchen.

In neuester Zeit ist allerdings auch solchen oft genug mit der grössten Dreistigkeit und bewundernswürdigsten Consequenz Seitens der Verurtheilten gethanen Schritten in Preussen durch den Uebergang der Verwaltung der Gefängnisse von den Gerichts- auf die Polizeibehörden insofern ein wirksamer Damm entgegengestellt worden, als gegenwärtig die locale Polizei, wenn ihr das ergangene Straferkenntniss zur Vollstreckung der Verhaftung oder die Requisition zur Verhaftung eines Menschen Behufs der Voruntersuchung zugeht, sofort ohne weiteres zur Verhaftung schreitet, wenn der Betreffende nicht geradezu transportunfähig erscheint, oder seiner Verhaftung durch ärztliche Atteste oder Eingaben bei Gericht zuvorgekommen ist. Blosse Krankheit an sich, oder angebliche Krankheit schützt ihn nicht, da in allen Strafgefängnissen Lazarethlocalien und ärztliche Hülfe zu finden sind. Erst also, wenn die betreffenden Gefängnissärzte den concreten Fall derartig beschaffen finden, dass der Kranke auch selbst im Lazareth der Anstalt ihrer Ansicht nach nicht verbleiben kann, oder wenn der Richter (jetzt Staatsanwalt) durch die Eingaben der zu Verhaftenden sich bewogen findet, vor Requisition der Polizeibehörde, dieselben auf seine Haftfähigkeit untersuchen zu lassen, erst dann wird der gerichtliche Arzt mit der Untersuchung des Verurtheilten beauftragt, um über die Möglichkeit, resp. die fernere Möglichkeit der Strafvollstreckung sein Gutachten abzugeben.

Die Fragen, welche hier zu beantworten sind, regelt das Gesetz. Der oben angeführte Paragraph der Strafprozessordnung (§. 487) kennt drei Bedingungen, welche die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufschieben: Geisteskrankheit, nahe Lebensgefahr und solchen körperlichen Zustand, mit welchem sich die Einrichtung der Strafanstalt nicht verträgt*).

Eine Strafhaft ist überall eine harte Strafe. Obgleich die Localität der einzelnen Anstalt vielleicht günstigere Bedingungen für das physische Wohl der Einwohner bietet, als die einer anderen, so sind doch gewisse Bedingungen durchgehend. Die Strafgefangenen werden zu Arbeiten (nach ihren Kräften) angehalten und müssen ihr Tagespensum bei Strafe vollenden. Den Strafgefangenen ist eine Stunde zur Bewegung in der Luft auf den Höfen verstattet; jedoch ist seit 1854 das System der „Aussenarbeit“ und damit verbundener Beschäftigung im Freien in Gefängnissen, wie Zuchthäusern eingeführt. Die Ernäh-

*) Vergl. über den Begriff „Geisteskrankheit“ den sechsten Abschnitt § 92. und zur „nahen“ Lebensgefahr § 15.

rungsweise endlich ist insofern eine dürftige, als Fleisch in den Zuchthäusern sehr sparsam, in vielen nur einige Male im Jahre verabreicht wird. Ausführlicheres findet man in den verdienstvollen Schriften von Starke und Baer*). Hiernach wird das ärztliche Urtheil betreffend einen wirklich kranken oder siechen Strafgefangenen abzuwägen sein.

Zwei Momente geben dem Begutachter hier eine Erleichterung. Bei Strafhaft weiss der Gerichtsarzt durch die Requisition des Richters genau, auf wie lange Zeit die Freiheitsentziehung (und Arbeitsstrafe) erkannt worden ist und zu dauern hat, z. B. einen Tag, sechs Wochen, ein, zwei, sechs Jahre, lebenslänglich. So wird er Manchen für mehrere Wochen oder Monate für strafverbüssungsfähig erklären können, während er vielleicht Anstand nehmen müsste, dies auf längere Zeit hinaus zu thun.

Das zweite Moment ist nicht weniger erheblich. Eine Strafhaft kann unterbrochen werden. Der Gerichtsarzt wird in bedenklichen Fällen aufgefordert, zu erklären, ob die Strafvollstreckung aus Gesundheitsrücksichten nicht „mit Modalitäten" wenigstens geschehen könne, und er hat dann hier einigen Spielraum, um das zu befürworten, was sich in Beziehung auf den vorliegenden Gesundheitszustand des Sträflings gewissenhaft befürworten lässt. So begutachtet er die Nothwendigkeit der (bessern und verdaulichern) Lazarethkost statt der alltäglichen Hauskost, eine häufigere Zahl von Freistunden, eine weniger anstrengende Arbeit, eine allmonatliche Freilassung für so und so viele Tage zur Erholung u. dgl. m. und mag in zweifelhaften Fällen mit dem Gefängnissarzte Rücksprache nehmen, ob die Einrichtung der Strafanstalt es gestattet, den kranken Verurtheilten aufzunehmen.

Die Frage, ob ein Verurtheilter, wenn er die Strafe überhaupt nur auf dem Lazareth der Anstalt verbüssen kann, einzuliefern sei, berührt meines Erachtens den Arzt nicht, sondern möge er, nachdem er die Thatsachen dargelegt und seine Meinung gesagt, die Entscheidung hierüber dem Richter überlassen. Aber man sehe sich vor, auch solche Begünstigungen nicht ohne dringende Indication zu gewähren, wie überhaupt die grösste Strenge gegen sich selbst die Richtschnur jedes gewissenhaften Medicinalbeamten bei Erledigung jedes einzelnen Falles von streitiger Verhaftungsfähigkeit sein und bleiben muss.

§. 10. Fortsetzung. 2) Bestrittene Möglichkeit, im Termin vor Gericht zu erscheinen.

Wir haben sehr häufig die Aufgabe gehabt, zu bestimmen: ob ein Mensch seines angeblichen Gesundheitszustandes wegen wirklich nicht, wie er, mitunter durch ärztliche Atteste unterstützt, behauptete, an Gerichtsstelle erscheinen könne? Entweder es wird angegeben, der Kranke könne das Zimmer überhaupt zur Zeit nicht verlassen, oder er

*) Starke, vortragender Rath im Justizministerium: Das belgische Gefängnisswesen. Berlin 1877 (worin sich Vergleiche mit unseren Einrichtungen finden). Baer: Die Morbilität und Mortalität in den Straf-Gefangnenanstalten in ihrem Zusammenhang mit der Beköstigung der Gefangenen. Deutsche Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. VIII. Heft I.

sei in einem geistigen oder körperlichen Zustande, der eine Verhandlung vor Gericht als gefahrdrohend für ihn erscheinen lassen müsse. Findet man wirklich, wie allerdings sehr häufig, den Exploranden krank und ans Zimmer oder gar ans Bett gefesselt, so ist der Fall natürlich sehr einfach. Aber auch hier kommen, wie überall, die auffallendsten Thatsachen vor. Die Beweggründe zur Täuschung des Arztes sind naheliegend. Man will aus hundert Gründen keine Zeugenaussage leisten; ein andermal behauptet ein als Geschworener Einberufener seines Gesundheitszustandes wegen dispensirt werden zu müssen. Nicht gar selten ist es der Angeschuldigte selbst, der durch Nichtabwartung des Termins die Sache in die Länge zu ziehen beabsichtigt; in recht vielen Fällen behaupteten die Betheiligten, die zu einem sogen. Manifestationseid — die eidliche Aussage über ihren Vermögensstand in Schuldsachen — vorgeladen waren, dass sie schwach seien, dass sie den Status ihres Vermögens gar nicht übersehen, am wenigsten ihn jetzt beeidigen könnten; in mehreren Fällen von Ehescheidungsklagen verweigerten die Frauen zum gesetzlichen Sühnetermin zu erscheinen, weil ihre kranken Nerven eine solche Erschütterung gar nicht ertragen würden u. s. w. Gewöhnlich sind alles dies reine Vorwände und Redensarten. Auch hier hemme man durch seine Thätigkeit den Gang der Gerechtigkeitspflege nicht anders, als wenn eine in der Sache liegende, und für diese Frage ungemein leicht von jedem gewissenhaften Arzte zu erkennende Nothwendigkeit dazu zwingt. Ist die Gerichtsstelle am Orte selbst, so wird vielleicht der Mensch, auch wenn er an irgend einer nicht erheblichen Krankheit wirklich leiden sollte und nicht zu Fuss gehen kann, doch gefahren werden können. Bedingt der Termin eine Reise nach einem ausserhalb gelegenen Gericht, so werden in dieser Beziehung die Umstände des Falles entscheiden müssen.

In anderen Fällen kann der vorgefundene Krankheitszustand ein solcher sein, dass der Arzt dem Richter erklären muss, dass der Betreffende zwar nicht in foro erscheinen könne, aber dennoch vernehmungsfähig sei, und oft wird dann der Termin in der Behausung des Kranken abgehalten und der vorliegende richterliche Zweck erreicht werden können.

Endlich sind uns selbst aber auch Fälle vorgekommen, in denen es in von Zeit zu Zeit immer wieder geforderten und ausgeführten Explorationen immer wieder bei unsern frühern Gutachten, dass dieser Mensch nicht vor Gericht erscheinen könne, um mit ihm zu verhandeln, verbleiben musste, und dass deshalb Untersuchungen u. s. w. Jahre lang schweben blieben. Eine alte Frau, die wegen Beleidigung eines Beamten zur Untersuchung gezogen war, litt an einem sehr eigenthümlichen und heftigen Brustkrampf, der sie vielmal an jedem Tage heimsuchte. Sie sank dann um und fing eine Art brüllendes Geschrei an, das während der ganzen Dauer des Krampfes anhielt, worauf sie sich dann langsam erholte. Sehr oft habe ich mich bei überraschenden Besuchen in ihrer Wohnung, wobei ich sie wohl schon im Krampfe liegend fand, von der Unverstelltheit dieser Zufälle, für die ein materiell nachweisbares Leiden nicht aufzufinden war, und deren Vorhandensein auch unbetheiligte Hausbewohner bestätigten, überzeugt. Gewitzigt aber durch unglaubliche Fälle von ungeahnten und doch vorhandenen

Simulationen hielt ich es in der Reihe der Jahre, in denen der Fall wegen meiner immer wieder verneinenden Gutachten immer wieder auftauchte, endlich doch einmal für gerathen, einen Versuch zur Abhaltung des Termins zu befürworten. Die Angeschuldigte erschien auf der Anklagebank, war ruhig, gemessen, unverstellt, wurde aber bald von einem heftigen Krampf befallen, der der Verhandlung sofort ein Ende machte. Später ist es mir öfters vorgekommen, die Kranke zu beobachten, ohne dass sie in meiner Gegenwart Krämpfe bekam, was mich nur noch mehr von der Thatsächlichkeit derselben überzeugte. Sie ist vor längerer Zeit gestorben, ohne wieder zum Termin erschienen zu sein. — Ein Mehlhändler war bei einer Steuerdefraudation betheiligt und zur Anklage gestellt. Während der Untersuchung verfiel er in Tobsucht und war ein Jahr im Irrenhause. Gegenwärtig ist er in wirklichen Blödsinn verfallen. Die Untersuchung, die seit Jahren schwebt, kann nicht zu Ende geführt werden, weil in immer wiederholten Explorationen natürlich immer wiederholt werden musste, dass mit diesem Menschen nicht verhandelt werden könne. — Eine Angeschuldigte, gegen die verhandelt werden sollte, fand ich zur Zeit des anberaumten Termines an Gebärmutterkrebs leidend, hectisch fiebernd und so herabgekommen, dass sie unfähig war, das Bett zu verlassen. In dem Gutachten musste ich aussprechen, dass ihre Wiederherstellung nicht zu erwarten stehe, dass ihre Krankheit vielmehr stetig zum Tode führen werde, und dass sie daher jetzt und überhaupt nicht mehr fähig sei, in einem Termin vor Gericht zu erscheinen.

§. 11. Fortsetzung. 3) Bestrittene Erwerbs- und Dienstfähigkeit.

Vergl. die gesetzlichen Bestimmungen im vierten Abschnitt spec. Thl.

Untersuchungen des körperlichen und geistigen Zustandes eines Menschen, von welchem von der einen Seite behauptet, von der andern bestritten wird, dass er im Stande sei, sich den nöthigen Unterhalt entweder ganz oder wenigstens theilweis zu erwerben, oder dass er im Stande sei, irgend ein Amt zu übernehmen oder das von ihm bereits verwaltete noch länger ordnungsmässig fortzuführen, werden gar nicht selten vom gerichtlichen Arzte gefordert.

Vormünder behaupten die eingetretene Erwerbsfähigkeit ihrer herangewachsenen Curanden, während z. B. die Mutter oder Verwandte derselben sie bestreiten. Kinder, denen die Unterstützung alter Eltern zu lästig wird, verweigern dieselbe, und es kommt deshalb zur Klage.

Wieder in anderen Fällen werden in Folge früher vorausgegangener Misshandlungen oder Verletzungen von den Beschädigten Ansprüche gegen den Thäter oder industrielle Gesellschaften erhoben, wegen behaupteter gänzlicher oder theilweiser, durch die Beschädigung eingetretener Erwerbsunfähigkeit, Fälle, für welche die Erfahrung, wie überhaupt für alle, angeblich aus Misshandlungen entstandene Folgen, die äusserste Vorsicht im Urtheil zu üben gebietet, weil Rachsucht gegen den Beschädiger, oder Trägheit und die Lust auf Kosten eines Anderen zu subsistiren, oft zu den äussersten Anstrengungen, einerseits um die Wahrheit zu verdunkeln, andrerseits um sich einer lästigen Verpflichtung zu entziehen, veranlassen.

Die Frage aber von der zweifelhaften Dienstfähigkeit kommt namentlich bei Beamten aller Categorien zur Sprache, wenn aus Rücksichten für den Dienst, dem sie ihrer Gesundheit und Kräfte wegen nicht mehr ordnungsmässig vorstehen zu können scheinen, deren Pensionirung bei ihrer Behörde zur Erwägung kommt.

Gewöhnlich ist es hier das vorgerückte Lebensalter, das jenen Zweifel erregt, in anderen Fällen ist es eine bereits lange bestandene und anscheinend unheilbar gewordene Krankheit; oder oft wiederholte Krankheit und dadurch bedingte häufige Entfernungen aus dem Dienste, die endlich die vorgesetzte Behörde nöthigen, eine Entscheidung zu treffen, zu welcher eine amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes die Grundlage zu bilden hat. Nicht selten wird man hier gerade das Umgekehrte wie bei den Untersuchungen, betreffend die Verhaftungsfähigkeit, finden. In beiden Fällen wird eine Täuschung des Arztes im egoistischen Interesse versucht; der zu verhaftende Gesunde stellt sich ihm als krank, der kranke Beamte als gesund vor, weil dieser die Einkünfte seines Amtes nicht entbehren, nicht geschmälert sehen will und kann. Die Untersuchung bietet nichts Eigenthümliches dar, aber auch das Gutachten unterliegt bei der Frage von der Dienstfähigkeit in der Regel besonderen Schwierigkeiten nicht, weil der Arzt hier genau weiss, oder auf Befragen genau und leicht erfahren kann, um was es sich hier handelt. Die Anforderungen und Art und Umfang des Dienstes bei den höheren Beamten aller Collegien, bei den Subaltern-Beamten aller Art, Schreibern, Boten, Gerichtsdienern, Steuer-, Post-, Eisenbahnbeamten, Gefangenwärtern u. s. w. sind allgemein bekannt. Aus diesem Grunde unterdrücken wir auch hier casuistische Beläge.

Dagegen muss ich darauf aufmerksam machen, dass es in allen diesen Fällen von zweifelhaft gewordener Dienstfähigkeit sehr häufig unmöglich ist, gleich bei dem erstmaligen Auftrage ein entscheidendes Urtheil zu fällen, zumal wenn wirklich irgend eine chronische Krankheit unzweifelhaft vorliegt. Der jedem Arzte nur zu gut bekannte Grund hierfür ist — die Unsicherheit der Prognose und der Therapie in so vielen chronischen Krankheiten! Wie häufig bin ich in der Lage gewesen, dem Kranken oder seiner Behörde gegenüber nicht gleich beim ersten Male die Unmöglichkeit des Gelingens ihm empfohlener Kurversuche, einer Operation, d. h. der Wiederherstellung des Exploraten bis zur Dienstfähigkeit durch dieselben, behaupten zu können. Man beantrage in solchen Fällen eine abermalige Exploration in kürzerer oder längerer Zeit und wird dann bei sorgsamer Erwägung des Erfolges der eingeschlagenen Kuren und aller Umstände des concreten Falles, wenn auch oft erst nach mehrfachen Untersuchungen in vielen Monaten, zu einem sicheren Urtheile gelangen.

Sehr viel grössere Schwierigkeiten bedingen die Fälle von zweifelhafter Erwerbsfähigkeit, die oft wirklich über die Grenze der ärztlichen Competenz hinausgehen. Denn es müssen hier gar nicht selten Dinge und Verhältnisse in Erwägung gezogen werden, die ganz und gar nicht heilwissenschaftliche Objecte sind. Und dennoch wird der Gerichtsarzt vom Richter gefragt: ob N. N. im Stande sei, sich ganz oder wenigstens theilweise seinen Unterhalt zu verdienen, um eine wie grosse

Quote eventuell die Erwerbsfähigkeit vermindert sei?*). Aber wenn hier der eine in Erwägung zu ziehende Factor allerdings der körperliche oder geistige Gesundheitszustand des N. N. ist, so ist doch der andere, den Arzt als solchen gar nicht berührende, der Werth des möglicherweise vom N. N. zu Producirenden, verglichen mit dem Preise der Lebensmittel und übrigen nothwendigen Bedürfnisse.

In einer Klagesache wollten Kinder ihrer seit Jahren im Bett liegenden, an den Unterextremitäten paralysirten alten Mutter einen Theil der bisherigen Unterstützung entziehen, behauptend, dass sie sich theilweise selbst ernähren könne. Die Rückenmarkslähmung war unzweifelhaft, aber die Frau strickte allerdings mühsam wollene Strümpfe, von denen sie etwa vier Paar im Monat zu Stande brachte. Was ist der Werth von vier Paar Strümpfen? Die medicinischen Compendien geben hierauf keine Antwort. Ich führe dies eine Beispiel statt sehr vieler ähnlicher an, um zu beweisen, dass man in solchen Fällen den medicinischen Thatbestand und Alles, was man über die individuelle Arbeitsfähigkeit ermittelt hat, schildern und dann dem Richter überlassen soll, zu entscheiden, ob und welches Maass von zureichender oder unzureichender Erwerbsfähigkeit hier vorliege.

In vielen anderen derartigen Fällen wird eine andere Kenntniss bei dem Medicinalbeamten vorausgesetzt, die gleichfalls nicht im Bereich seiner Wissenschaft liegt, ich meine die Kenntniss der Arbeiten und technischen Manipulationen in den verschiedenen Handwerken. Dies kommt in der gerichtsärztlichen Praxis in den oben schon erwähnten Fällen vor, sowohl bei behaupteter Unmöglichkeit, nach erlittenen Verletzungen das bisherige Geschäft, Handwerk ferner fortzutreiben, wie auch bei jungen Leuten, die sich zu einem Lebensberuf in einem oder dem anderen Handwerk entscheiden sollen. Wer aber hat den Arzt gelehrt, wie die Schuhmacher, die Gürtler, die Hutmacher, die Weissgerber, die Stellmacher u. s. w. ihre Arbeit bis in alle Einzelheiten hinein verrichten? wie hier der rechte, dort der linke Arm, hier die Brust, dort der Unterleib mehr in Anspruch genommen wird? Ein Schumacher litt, in Folge einer Schlägerei, an einer chronisch gewordenen Periostitis am linken Schienbein. Da er übrigens völlig gesund war, so vermeinte ich, dass kein Grund zu der Annahme vorliege, dass er sein Handwerk nicht in gewohnter Weise forttreiben könne, wurde aber eines Besseren belehrt, als ich erfuhr, dass der Schumacher fortwährend auf das Knie hämmert, wonach eine schmerzhafte Erschütterung des kranken Schienbeins allerdings erklärlich wurde. Fälle dieser Art von streitiger Erwerbsfähigkeit haben eine solche naheliegende Wichtigkeit für beide streitende Theile und involviren eine so schwere und lästige Verpflichtung fü die betheiligten Verklagten, dass sie sehr oft Veranlassung geben zu Jahre langen Processen und zum Beschreiten aller gesetzlichen medicinischen Instanzen.

In Folge des Haftpflichtgesetzes**) sind in neuerer Zeit Klagen auf

---

*) Vgl. die Gesetzesstellen im vierten Abschnitt.

**) Reichsgesetz wegen Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871. (Reichsgesetzblatt S. 207).

Schadenersatz und lebenslängliche Unterstützung wegen Erwerbsunfähigkeit gegen industrielle, namentlich auch Eisenbahngesellschaften häufiger geworden und ist in Bezug auf Verunglückung auf Eisenbahnen namentlich auch auf die durch Hirn- und Rückenmarkerschütterung erzeugten Symptome zu achten*). Wir werden in der gleich folgenden Casuistik auch solche Fälle anführen.

§. 12. Casuistik.

1. Fall. Ob das Bäcker- oder Klempner-Handwerk zu erlernen?

Es musste für ersteres dem Vormundschaftsgericht gegenüber entschieden werden, weil der 15jährige Knabe tuberculös war und glaubhaft angab, dass er während des Vierteljahres, in welchem er das Klempner-Handwerk zu betreiben angefangen hatte, viel durch die sauren Dämpfe zu leiden gehabt, die sich aus der Salzsäure, welche die Klempner zum Löthen gebrauchen, fortwährend entwickeln.

2. Fall. Klage auf lebenslängliche Unterstützung wegen behaupteter völliger Erwerbsunfähigkeit, veranlasst durch Eisenbahnunglück.

Ich lasse hier zunächst die Krankengeschichte, durch Herrn Dr. Solger bearbeitet, folgen, an welche sich mein Gutachten anschliesst.

„Fräulein Ottilie Sch., welche gegenwärtig 34 Jahre alt ist, verunglückte am 22. Mai 1873 Abends zwischen 10 und 11 Uhr auf der Berliner Verbindungsbahn in Folge eines Zusammenstosses zweier Züge.

Nachdem sie zwischen den Wagentrümmern längere Zeit, wie sie angiebt, gelegen und grossen Schrecken und Angst ausgestanden, wurde sie mit Blut überströmt aufgefunden. Die Blutung kam aus einer Wunde in der Gegend des rechten Unterkiefers, wo die Arteria maxillaris externa von unten aufsteigend zum Gesicht verläuft. Eine ca. 2 Ctm. lange Narbe bezeichnet noch jetzt die Stelle dieser Wunde.

Herr Dr. Ullrich sah am 23. Mai die Verletzte und behandelte Frl. Sch. bis zum 2. Juni 1873 an der genannten Wunde und an Gehirnerschütterung, sowie nach Heilung der ersteren an einem fieberhaften, nervös erregten Zustande, der die Kranke vollständig erwerbsunfähig machte, und veranlasste letztere später, sich in das Haus ihres Onkels und in meine Behandlung zu begeben.

Am 19. Juni 1873 sah ich Frl. Ottilie Sch. zum ersten Male. Damals war ein fieberhafter Zustand nicht mehr vorhanden, wohl aber bestand ein Zustand bedeutender psychischer Depression. Die Kranke, welche nur schwer dazu zu bewegen war, sich gehörig über ihr Leiden auszusprechen, klagte über mannigfache Be-

*) Erichsen, Ueber die Verletzungen der centralen Theile des Nervensystemes vorzüglich durch Unfälle auf den Eisenbahnen. Aus dem Engl. v. Kelp. Oldenburg 1868. — Morgan, J., Injuries of the spine, the result of railway's concussions. Med. Press and Circ. Jan. 15. 22. 29, 1873. — Leyden, Ein Fall von Rückenmarkserschütterung durch Eisenbahn-Unfall (Railway Spine) Archiv für Psychiatrie. Bd. VIII. Heft I. und dessen Klinik der Rückenmarkskrankheiten 1874/76. II. S. 99. — Clemens, Die Erschütterung des Rückenmarkes und deren Behandlung durch Electricität in der Klinik. 1863—1865. — Erichsén, On concussion of the spine nervous Shock and other obscure injuries of the nervous System. London 1875. — Bernhardt, Ueber die Folgen der Gehirn- und Rückenmarkserschütterung eines Eisenbahnunfalls. Archiv für Psychiatrie. Bd. VIII S. 31. 1877. — Papers read before the Med. legd society of New-York. 1886. und viele andere.

schwerden, insbesondere über Kopfschmerz und Verdauungsstörungen. Die Regel hatte sie nach dem Unfalle nicht wieder gehabt, war anämisch. Die Digitalexploration ergab einen nicht schmerzhaften, normal gelagerten, beweglichen, welken Uterus. Später, nachdem die Kranke einer abführenden Kur unterworfen war, traten die Hirnerscheinungen in den Vordergrund. Für diese liess sich ein anderer Ausgangspunkt als die von Herrn Dr. Ullrich erwähnte Hirnerschütterung in Verbindung mit den übrigen schädlichen Einflüssen des erlittenen Eisenbahnunfalles nicht auffinden.

Wie schon in einem Atteste zu den Acten von mir bescheinigt wurde, äusserten sich die Hirnerscheinungen in einem Kopfschmerz, der mehr die Mitte des Kopfes einnahm, in Brausen im linken Ohr, welches bisweilen in ein Hören bestimmter Töne und Geräusche, selbst Worte überging, in eigenthümlichen Sensationen in den Fingerspitzen der rechten Hand (als ob eine Maus daran knabberte, sagte die Kranke), Neigung zum Schlafen am Tage und unruhigem Schlafe Nachts.

Dazu kam die erwähnte psychische Depression. Diese machte es schwer, die mannigfachen der Kranken fremden und neuen Sensationen von ihr zu erfahren. Bisweilen hatte sie ein lebhaftes Gefühl von Doppelsein, dann Ausbrüche von Weinen und Lachen, deren sie sich nicht erwehren konnte. Ende Juni trat Abends ein Toben mit sichtlicher Congestionirung des Kopfes ein, wie die Familie mir bei meinem folgenden ärztlichen Besuche mittheilte. An einem besseren Tage war die Kranke Anfangs Juli unter einigem Zwange Seitens ihrer Tante im Stande gewesen, einen weiten Weg in die Stadt zu nehmen.

Schwankend, bald besser, bald schlimmer, zogen sich diese Zustände durch den Juli und August hin.

Ende Juli war durch die ärztliche Behandlung der Ernährungszustand ein wesentlich besserer geworden; die subjectiven Empfindungen in den Fingern und Ohren waren zum Theil verschwunden. Dagegen klagte die Kranke gelegentlich über Ameisenlaufen in allen Extremitäten, über Kopfschmerz, jedoch weit weniger als früher.

Ihre Stimmung war äusserst wechselnd. Sie war sehr zum Weinen geneigt, fasste sich aber bald wieder und kämpfte entschieden ernstlich, ihrer Stimmung Herr zu werden.

Ihr Character hatte sich nach der Aussage ihrer Tante gänzlich gegen früher geändert. Früher soll sie unermüdlich thätig, oft Tag und Nacht arbeitend, gewesen sein, jetzt erwiesen sich alle Bemühungen der sehr energischen Tante, sie an Hausarbeiten regelmässig Theil nehmen zu lassen, als fruchtlos und mussten endlich als nachtheilig untersagt werden.

Verlängerte warme Bäder und der Gebrauch des Chloral brachten eine Zeit lang im August eine entschiedene Besserung zu Stande.

In den letzten Wochen d. Mts. befand sie sich wieder sehr schlecht, hatte Schmerzen und Schwere im Hinterkopfe, ebenso Beschwerden im Unterleibe, als solle die Regel wiederkehren. Indessen diese trat nicht ein. Es wurde durch die Angaben der Kranken und ihrer Tante constatirt, dass gerade an dem Abende des 22. Mai, als Fräulein Sch. das Haus verliess, um mittelst der Verbindungsbahn nach ihrer Wohnung zu fahren, die bei ihr stets regelmässige Menstruation in vollem Gange gewesen war. Tags darauf war sie verschwunden und nicht wiedergekehrt. Der Zustand des Fräulein Sch. änderte sich im September, October und November nicht wesentlich.

Das Auftreten von periodischen Congestionen der Conjunctivalschleimhaut und eines Theils des Gesichtes und die Hoffnung, durch den constanten electrischen

Strom günstig auf die Kranke wirken zu können, veranlasste mich, sie an Dr. B. zu weisen. Dieser sah sie meines Wissens zuerst am 24. October.

Das Resultat seiner mehrmonatlichen Behandlung und Beobachtung im Jahre 1873 und 1874 ging dahin, dass Frl. Sch. an einer bedeutenden psychischen Depression, einer allgemeinen erhöhten Reizbarkeit gegen den electrischen Strom und insbesondere an einer abnorm erhöhten Erregbarkeit des mittleren Halsganglion, des Nervus sympathicus der einen Seite im Verhältniss zu dem der anderen Seite litt, dass alle diese Krankheitszustände unter mannigfachen Schwankungen schliesslich um nichts gebessert seien, dass der psychische Depressionszustand aber sich verschlimmert habe.

Am 21. Januar 1874 hatte Frl. Sch. zum ersten Male ihre Menstruation in sehr beschränktem Maasse, so dass an diesem Tage nach dem Berichte ein fast handgrosser, blutiger Fleck in der Wäsche zu Stande kam. Dergleichen nur einen Tag dauernde, geringe Blutausscheidungen sind von da an nicht regelmässig, aber doch in mehreren Monaten eingetreten.

Von Ende Juni dieses Jahres, wo ich Berlin verliess, bis zum 28. September sah ich Frl. Sch. nicht.

Ich hatte im Frühjahr empfohlen, sie in's Gebirge, zunächst nach Flinsberg zu bringen. Sie hatte sich aber, durch äussere Umstände veranlasst, im Sommer in die Oderniederung in die Gegend von Stettin begeben, wo sie Pflege auf dem Lande fand.

Jetzt nach ihrer Rückkehr ist ihr Zustand um nichts gebessert, vielmehr ist die dauernde psychische Depression in ihrer Erscheinung jetzt tiefer ausgeprägt als zuvor. Ihre Geisteskräfte sind stumpfer. Ihre Angst-, Wein- und resp. Tobanfälle werden von der Familie als ein- bis zweimal wöchentlich wiederkehrend berichtet. Ueber ihr eine Geistesstörung deutlich bekundendes Gebahren in der Familie muss ich, wenn es dessen noch bedürfen sollte, dem Richter anheim geben, die Hausgenossen, insbesondere die Tante zu vernehmen.

Ich schliesse diesen Bericht mit dem Bemerken, dass Frl. Sch. zur Zeit eine starke Knickung der Gebärmutter nach vorn hat und in Folge dessen bei der gelegentlich sich zeigenden Spur von Menstruation an neuen Beschwerden leidet, und fasse mein Urtheil dahin zusammen, dass Frl. Sch. in Folge des ihr am 22. Mai 1873 widerfahrenen Eisenbahnunfalls in ihrem Hirn und in verschiedenen anderen Theilen ihres Nervensystems krank, in ihren Geschlechtsfunctionen in Folge eben dieses Unfalls dauernd gestört und somit dauernd erwerbsunfähig ist."

Mein in dieser Sache abgegebenes Gutachten schloss sich dem vorstehenden an. „Frl. Sch.", sagte ich, „ist nerven- und hirnkrank", und haben die psychischen Hirnfunctionen bei ihr gelitten. Ich trete in dieser Beziehung dem Gutachten des Dr. Solger vollkommen bei.

Die 32jährige Person hat ein bleiches, blutarmes Aussehen und ist schlecht genährt. Sie beklagt sich über die im Attest bezeichneten Beschwerden, einen beständigen Druck im Nacken und Hinterkopf, Ameisenkriechen in den Armen, Taubheit in den Händen, Gefühl von Doppeltsein, Angst und Unruhe. Bei der objectiven Untersuchung ist der Druck auf die Wirbelsäule in der Nackengegend und des 6. Brustwirbels empfindlich.

Ein zusammenhängendes Gespräch ist gar nicht mit ihr zu führen. Sie verfällt sehr bald in Weinen und offenbart in ihren Aeusserungen einen entschiedenen Schwachsinn und Gedächtnissschwäche.

Sie ist u. A. ausser Stande, den Weg zu beschreiben, den sie von ihrer jetzigen Wohnung nach der Grossen Frankfurterstrasse nehmen würde, obgleich sie ihn

früher häufig gemacht hat. Sie weiss nichts anzugeben, was nach ihrem Unfall mit ihr geschehen ist, war unsicher, ob sie bei ihrem Bruder an der Spandauer Brücke oder in der Grossen Frankfurterstrasse verpflegt worden, während sie die Jahreszahl richtig beantwortete, als Monat indess den November anführte, sich dann aber corrigirte.

Sie ist ausser Stande, leichte Rechenaufgaben zu lösen, z. B. wie viel sie aus einem Thaler herausbekommt, wenn sie für 12 Gr. Butter, 5 Gr. Eier und 1 Gr. Grünes einkauft. Auch konnte sie nicht ausrechnen, was sie in drei Wochen verdiene, wenn sie täglich 2 Oberhemden à 15 Sgr. nähe. Erst als man hierbei jede einzelne Position mit ihr ausrechnete und sie zur Combination anleitete, gelang die Lösung.

Sie kann daher auch nicht zu Einkäufen durch ihre Umgebung benutzt und auch nicht allein sich überlassen werden, denn ihre Tante giebt glaubhaft an, dass sie Anfälle von Gereiztheit und Erregtheit bekomme, zeitweise Alles verkehrt mache und nach ihren Aeusserungen während solcher Anfälle an Sinnestäuschungen zu leiden scheine.

Ihr ganzes Benehmen und die Entwicklung ihres Krankheitszustandes schliesst den Verdacht einer Simulation oder Uebertreibung aus. Ein Simulant würde niemals, wie sie es thut, den Fragen gerecht zu werden suchen und sich bemühen, eine gestellte Rechenaufgabe zu lösen und endlich nach und nach zur Lösung gelangen. Ebenso schliesst die Entwicklung ihres Krankheitszustandes, wie er durch das Solger'sche Attest gegeben, eine einfache hysterische Erkrankung aus.

Explorata ist hiernach zur Zeit sicherlich nerven- und hirnkrank, und es ist nach dem bisherigen Verlauf ihrer Krankheit auch gar nicht anzunehmen, dass sie sich bessern werde. Sie ist vielmehr als unheilbar zu erachten.

Nicht minder ist nicht zweifelhaft, dass ihre Krankheit einer Hirn- und Rückenmarkserschütterung, herbeigeführt durch das Eisenbahnunglück, welches sie bei dem Zusammenstoss auf der Verbindungsbahn erlitten hat, ihre Entstehung verdankt, weil sie gesund den Waggon bestiegen hat und seitdem stetig kränker geworden ist und erfahrungsgemäss derartige Vorfälle Krankheitszustände, wie bei der Exploranda, zur Folge haben.

Eine Continuität zwischen Verletzung und ihrem jetzigen Zustand ist unverkennbar.

Hiernach begutachte ich: 1. dass Explorata hirn- und nervenkrank ist, 2. dass nach dem bisherigen Verlauf der Krankheit die Annahme auf eine Heilung ihres Zustandes ausgeschlossen ist, 3. dass durch ihren Krankheitszustand die pp. Sch. dauernd erwerbsunfähig ist, 4. dass die Veranlassung zu ihrer Krankheit in dem Eisenbahnunglück, welches sie betroffen, zu suchen ist.

3. Fall. Verunglückung im Eisenbahndienst. Tod. Klage der Erben auf Schadenersatz. Divergenz des Gesellschaftsarztes.

In dieser Sache hatte ich bei Divergenz der Gutachten der DDr. S. und N. als Obmann ein Gutachten abzugeben.

Dr. N. sah den Bahnarbeiter Unde, welcher einen Fall vom Eisenbahnwaggon derart gethan hatte, dass er rücklings auf eine Nothkette zu sitzen kam, bald nach dem Unglücksfall, am 16. Dec. 1874, und fand eine Blutung aus der Harnröhre. Die Dammgegend war sehr empfindlich und eine Untersuchung mit dem Katheter ergab eine Verletzung der Harnröhre, und zwar in der Pars membranacea, d. h. der der Dammgegend entsprechenden Stelle im Verlaufe dieses Canales. Die Blutung aus der Harnröhre währte noch einige Tage. Anfangs konnte kein Urin gelassen wer-

den, später nur unter grossen Schmerzen und tropfenweis. Nachdem die Blutung zum Stehen gebracht war, nahm Unde trotz Verwarnung des Arztes den Dienst wieder auf.

Am 24. Februar 1875 überzeugte sich Dr. N., der gelegentlich eines erneuten, kurz vorübergehenden Unfalles zu Unde gerufen war, dass noch unaufhörliches Harnträufeln stattfand, dass der Urin stark mit Eiter vermengt war.

Im März sah N. den Unde fünfmal, und gab ihm wiederholentlich den Rath, sich einer Operation zu unterwerfen.

Am 27. Mai wurde N. abermals zu Unde gerufen und fand ihn erheblich krank. Nach den von ihm wahrgenommenen Erscheinungen nahm er an, dass die Entzündung sich von den ursprünglich afficirten Theilen weiter fortgepflanzt habe.

Nachdem im Juni anscheinend eine Besserung eingetreten war, trat im Juli ein beträchtliches Oedem der unteren Extremitäten ein, der Appetit verlor sich, der Urin war stark eiweisshaltig, die Nierengegend empfindlich. Der Urin wurde nur noch unwillkürlich entleert.

Auch jetzt noch besserte sich der Zustand wieder in Etwas. Eine jetzt abermals ausgeführte Untersuchung mit dem Katheter, welche Patient wiederholentlich hartnäckig verweigert hatte, liess erkennen, dass genau der am 26. December 1874 als verletzt gefundenen Stelle eine so beträchtliche Verengerung der Harnröhre entsprach, dass ein dünner elastischer Katheter nicht über die verengte Stelle hinausdrang (5. August).

Dieser Befund veranlasste die Ueberführung des Kranken nach dem Krankenhaus in Leipzig.

Dort starb der pp. Unde.

Die Obduction der Leiche ergab als Todesursache eine eitrige Entzündung beider Nieren, als Folge einer Harnröhrenverengerung.

Der Sitz der Harnröhrenverengerung unterhalb der Schambeinfuge und die geknickte Beschaffenheit der verengten Stelle liessen es dem Prof. Thiersch höchst wahrscheinlich erscheinen, dass die Verengerung entsprechend den Angaben des Verstorbenen durch eine Quetschung des Mittelfleisches entstanden sei, und ebenso hat der Assistenzarzt Dr. Hermann, welcher den Verstorbenen im Krankenhause als Arzt behandelte, nach dem Verlauf der ganzen Krankheit und dem Sectionsbefund die volle Ueberzeugung gewonnen, dass die Verletzung der Harnröhre durch Einwirkung einer äusseren Gewalt, wie z. B. durch einen Sturz hervorgebracht worden sei.

Dieser Ansicht der Obducenten kann ich meinerseits nur lediglich beitreten.

Es ist von dem Tage des Sturzes an, den 26. Dec. 1874, bis zum Todestage, 17. September 1875, eine Continuität der Krankheitserscheinungen, welche mit der Erfahrung congruirt, nachweisbar.

Die Aeusserungen von Dr. N., welche auf fortgesetzter Beobachtung des Kranken beruhen, lassen gar keinen Zweifel darüber, dass derselbe durch den Sturz auf die Nothkette, durch welchen er gerade mit dem Theil der Harnröhre aufgefallen ist, an welchem später bei der Obduction der Leiche die Verengerung vorgefunden wurde, sich verletzt habe und zwar allem Anscheine nach eine Contusion (Quetschung) der Harnröhre davongetragen hat. Eine Zerreissung ist um deshalb nicht wahrscheinlich, weil sich keine Urininfiltrationen im Laufe der Krankheit ausgebildet haben. Dagegen erklären sich auch durch eine Quetschung selbstverständlich mit Gefässzerreissungen die Blutungen, die nachfolgende Eiterung, die Harnbeschwerden, die schliessliche Verengerung der Harnröhre mit den wieder durch sie gesetzten Folgekrankheiten, namentlich dem tödtlichen Ausgang durch Pyelonephritis, welche durch Stauung des Urines erzeugt worden ist.

Dem gegenüber sind die Angaben und Argumente des Dr. S. hinfällig.

Zunächst ist hervorzuheben, dass Dr. S. angiebt, den Kranken nach dem 3. März 1875 überhaupt nicht mehr gesehen zu haben, dass aber über seine Beobachtungen bis zum 1. März aus seinem Gutachten überaus wenig hervorgeht. Wir erfahren eigentlich nicht, auf welche von ihm gemachten Wahrnehmungen hin er seine Atteste ausgestellt hat.

Zunächst hat er am 27. December 1874, seiner eigenen Angabe nach, den Kranken nicht hinreichend untersucht. Er hat der Angabe, dass die Blutflecke im Hemde durch blutigen Harn entstanden seien, zwar Glauben geschenkt, nicht aber die Quelle der Blutung zu ermitteln versucht. Er muss es daher und lässt es daher auch ganz unbestimmt, woher etwa die Blutung gestammt habe, und spricht ganz allgemein von einer „Quetschung der die Harnorgane umgebenden Weichtheile".

Dem gegenüber ist aber die durch Dr. N. auf Grund localer Untersuchung festgestellte Verletzung der Harnröhre schwerwiegend und entscheidend.

Am 3. März 1875 hat er endlich eine Localuntersuchung vorgenommen und jetzt ebenfalls eine sehr bedeutende Verengerung der Harnröhre constatirt (cf. Attest in den Beiacten vom 27. März 1875.)

Während er hier die Möglichkeit zugiebt, dass eine Verletzung der Harnröhre die Ursache der Strictur gewesen sein könne, nimmt er Anstand, einen Causalzusammenhang zwischen Verletzung und Strictur anzunehmen, weil Stricturen auch nach Gonorrhöen (Tripper) beobachtet würden und nicht erwiesen sei, dass Unde nicht früher einmal einen Tripper gehabt habe.

Dr. N. hat aber die Genese der Strictur verfolgt, uud dem gegenüber ist eine aus der Luft gegriffene, durch nichts erwiesene Hypothese hinfällig. Stricturen nach Trippern pflegen überdies nur zu entstehen nach langwierigen und hartnäckigen Trippern, und dass Unde an einer solchen Krankheit gelitten habe, ist nichts weniger als actenmässig.

Am 20. Januar 1875 will Dr. S. dem pp. Unde ein Attest ausgestellt haben, worauf er als Nachtwächter der Eisenbahn in Dienst genommen worden ist.

Dies Attest, resp. die in demselben erhobenen für Gesundheit oder Krankheit sprechenden Erscheinungen liegen nicht vor, und kann die blosse Thatsache, dass (nach seinem Krankenjournal) Dr. S. ein Attest ausgestellt habe, unmöglich genügen, die Gesundheit des pp. Unde zur Zeit zu beweisen.

Im Gegentheil ist diese Angabe im hohen Grade verdächtig, der positiven Angabe des Dr. N. gegenüber, dass er am 24. Februar unaufhörliches Harnträufeln eines stark mit Eiter vermengten Urines wahrgenommen habe.

Dass endlich der pp. Unde acht Tage nach erlittener Verletzung wieder in den Dienst getreten, spricht durchaus nicht für seine Gesundheit.

Dass er zu dieser Zeit gesund gewesen, hat Dr. S. nicht constatirt. Er schliesst es nur daraus, weil Unde in den Dienst getreten. Dr. N. hat aber das Vorhandensein der Krankheit constatirt und Unde gewarnt vor den Nachtheilen, welche er durch Wiederaufnehmen des Dienstes haben werde. Dass dieser sich darüber hinweggesetzt, gestattet aber nicht den Schluss, dass er gesund gewesen sei, vielmehr ebenso gut den, dass er trotz vorhandener Krankheit, welche Abwartung und Pflege bedurft hätte, dadurch sich neuen Schädlichkeiten ausgesetzt hat, die ihn schliesslich zu Grunde gerichtet haben.

Während Dr. S. am 4. Juli 1876 behauptet, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit mit dem 1. März 1875 alle krankmachenden Einwirkungen als Folge der erlittenen Contusion verschwunden gewesen sind, findet er bei seiner Untersuchung am 3. März eine unpassirbare Verengerung der Harnröhre, von der er am 27. März

1875 aussagt, dass sie möglicherweise mit dem Unfall zusammenhängen könnte, wenn nicht etwa ein Tripper voraufgegangen wäre, und kommt dann in dem Gutachten vom 1. Juli 1876 zu dem Schluss, „dass ganz andere Krankheitsursachen, als die im Dienste erlittene Contusion eingewirkt haben können, um die Beschwerden bei dem Uriniren hervorzubringen".

In Erwägung nun aber, dass von anderen Krankheitsursachen gar nichts bekannt ist, als dass der Dr. S. sie hypothetisch introducirt, dass dagegen festgestellt ist, dass Unde eine Verletzung der Harnröhre durch den Sturz erlitten hat, dass er dauernd an den Folgen dieser Verletzung gelitten hat, in einer Weise, wie dies erfahrungsgemäss nach derartigen Verletzungen der Fall ist, und dass die Obduction die Narbe der Verletzung und die durch sie bedingten tödtlich gewordenen pathologischen Veränderungen in den Nieren nachgewiesen hat, gebe ich amtseidlich mein Gutachten dahin ab:

> dass der pp. Unde seit dem 26. December 1874 durch den Sturz auf die Nothkette dauernd krank gewesen ist und an den Folgen der durch den Sturz herbeigeführten Verletzung gestorben ist.

4. Fall. Verunglückung im Eisenbahndienst. Klage auf Erwerbsunfähigkeit. Divergenz des Vorgutachters (Gesellschaftsarztes).

Als feststehend kann erachtet werden, dass der Locomotivführer Schulz am 22. November 1873 im Dienst verletzt worden ist, und zwar ist er in Folge Zusammenstosses zweier Locomotiven von der Maschine herabgestürzt und mit dem Kopfe voraus auf den hartgefrornen Erdboden.

Er hatte nach dem Attest des Bahnarztes Dr. E. eine etwa 6 Ctm. lange Kopfwunde, welche die Kopfschwarte durchdrang, in deren Mitte die Knochenhaut in Grösse eines Achtgroschenstückes losgelöst war.

Eine nähere Untersuchung der Wunde ist aus dem sehr flüchtigen Attest nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist etwas über die weiteren Erscheinungen in jenem Atteste gesagt, nur bemerkt, dass sich nach einigen Tagen Rose hinzugesellt habe.

In seiner Vernehmung vom 25. Januar 1877 verneint Dr. E. das Bestandenhaben von Erscheinungen einer Gehirnerschütterung oder sonstiger Gehirnaffectionen.

Explorat klagte indess über Kopfschmerz, Schwindel, Unfähigkeit die Worte zu finden u. s. w., musste die inzwischen aufgenommene Arbeit bei der Eisenbahn wieder aufgeben und erlitt am 21. Januar 1874 einen Anfall, dem bedeutende Kopfschmerzen voraufgingen, verbunden mit „Taumlichkeit".

Dieser Anfall trat nach der Beschreibung des Dr. W. als ein sog. Schlaganfall auf, war mit mehrtägiger Bewusstlosigkeit verbunden und von Lähmungserscheinungen linkerseits gefolgt.

Trotz mehrfacher Curversuche ist der pp. Schulz angeblich bis heute nicht genesen, er behauptet, erwerbsunfähig zu sein.

Die Meinungen der gutachtenden Aerzte gehen diametral auseinander.

Die einen statuiren keinen Zusammenhang zwischen der damaligen Verletzung und dem 14 Monate später aufgetretenen Schlaganfall, führen denselben vielmehr eventuell auf die Constitution des pp. Schulz zurück, halten seine vor wie nach dem Anfall angegebenen Krankheitserscheinungen für simulirt, oder zum Theil bedingt durch chronischen Alcoholismus, ihn zum Eisenbahndienst für brauchbar und erwerbsfähig.

Die anderen halten die entgegengesetzte Meinung aufrecht, d. h. sie statuiren einen Causalzusammenhang zwischen Verletzung und Schlaganfall und behaupten Dienst- und Erwerbsunfähigkeit.

Schulz ist ein 39jähriger, ziemlich corpulenter Mensch, mit geröthetem Gesicht, träumerischem Gesichtsausdruck. Er spricht langsam, aber nicht undeutlich. Er giebt an, unmittelbar nach dem Fall Uebelkeiten und Erbrechen gehabt zu haben. Nach seiner Genesung von der Rose seien Kopfschmerz, Schwindelgefühle, Benommenheit des Kopfes, Schwierigkeit im Finden der Worte zurückgeblieben. Er erzählt dann ferner nach Hörensagen den Schlaganfall. Seit jener Zeit hätten sich die Kopfschmerzen gebessert, aber das Schwindelgefühl und Benommenheit seien zurückgeblieben, so zwar, dass er beim Bücken wie auch im Gehen ein Schwarzwerden vor den Augen bemerke und taumele. Er fühle eine gewisse Unsicherheit und Unzuverlässigkeit in den Bewegungen.

Die objective Untersuchung ergiebt, dass er eine 4 Ctm. lange unregelmässige Narbe auf dem rechten Vorderkopf trägt, welche leicht vertieft ist und über den Knochen verschoben werden kann. Die Pupillen sind gleich weit, die Sinnesorgane intact, das Gesicht in beiden Hälften nicht merklich verzogen, die Zunge wird gerade herausgestreckt, zittert nicht, ist rosaroth gefärbt, das Zäpfchen steht gerade, Bauch aufgetrieben, Stuhlgang träge, Herztöne normal, Herzdämpfung nicht vergrössert, an den Lungen nichts Krankhaftes bemerkbar, der Gang etwas plump, leichtes Schleppen des linken Beines, die ausgestreckten Hände zittern nicht, mit geschlossenen Augen steht Explorat ohne zu wanken, auf dem linken Bein kann er nicht stehen, ohne sich an einen Gegenstand zu halten, auf dem rechten etwas besser, Gefühllosigkeit in den Extremitäten nicht vorhanden. Explorat giebt an, öfters Ameisenkriechen in den Extremitäten zu empfinden. Blasen- und Mastdarmschliessmuskeln fungiren normal. Er ist weinerlich und gemüthlich deprimirt.

Hiernach leidet m. E. Explorat an einer chronischen Hirnhautentzündung.

Den Verdacht des Dr. F., dass seine Angaben simulirt seien, vermag ich nicht zu theilen.

Die Gründe des Dr. F. für die Behauptung einer Simulation, nachdem er Eingangs seines Gutachtens gesagt: „dass wir als glaubhaft annehmen können, dass Explorat an Schwindelanfällen leidet und das Hirnleben überhaupt eine Störung erlitten habe“, nehmen sich etwas sonderbar aus, zumal wenn Explorat gar nicht eine periodische Gedächtnissschwäche behauptet, sondern nur die nach Kopfverletzungen nicht selten beobachtete Sprachstörung (Aphasie), ferner nur — wenigstens mir gegenüber — angiebt, dass beim Fahren auf der Eisenbahn er sich fürchten müsse, längere Zeit aus dem Fenster hinauszusehen, weil sonst die Gegenstände sich verwirren, er aber ja ohne Gefährdung die Reisen nach Marienbad gemacht habe, und endlich, „dass Explorat „ganz wohlgemuth“ sei, was ich nach meiner Beobachtung durchaus nicht bestätigen kann.

Ausserdem hält Dr. F. den Exploraten für einen Säufer.

Gegen eine Simulation spricht nun der Umstand, dass die Angaben des pp. Schulz eine innere, mit der ärztlichen Erfahrung übereinstimmende Wahrheit haben, ferner, dass er sich durchaus von Uebertreibungen fern hält. Ein Simulant würde doch sicherlich nicht angeben, dass seine Kopfschmerzen gewichen seien, nicht auf einem Beine fester stehen als auf dem anderen, nicht ohne Stock und ohne Begleitung bei mir erscheinen.

Ebensowenig sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass das chronische Hirnleiden des pp. Schulz durch Abusus spirituosorum bedingt sei. Nicht jeder fette Mensch ist um deshalb, weil er fett ist, ein Säufer.

Dagegen spricht, abgesehen von der Angabe des pp. Schulz, der Umstand, dass seine gastrischen Organe wenig oder gar nicht afficirt sind, dass kein Tremor der Hände stattfindet.

Ist aber Simulation ausgeschlossen, und ich habe die Ueberzeugung, dass dies der Fall ist, alsdann gewinnen die von dem Exploranden angegebenen Erscheinungen eine diagnostische Bedeutung, und zwar dahin gehend, dass ein chronisches Hirnleiden (chron. Hirnhautentzündung) vorliegt.

Es ist nun aber auch gar nicht zweifelhaft, dass diese jetzt vorhandene Krankheit mit der Verletzung in ursächlichem Zusammenhang steht.

Zunächst hat Schulz nach dem Sturze sicherlich eine Gehirnerschütterung erlitten, trotz der Angabe des Dr. E., denn abgesehen von der Angabe des Exploranden, dass er Uebelkeiten nach dem Sturz, sowie Benommenheit verspürt habe, war jener Sturz nicht nur geeignet, eine Hirnerschütterung zu erzeugen, sondern es wäre höchst auffallend, wenn derselbe nicht von einer solchen gefolgt gewesen sein sollte.

Von dieser Zeit ab ist nun ferner bis zu dem Schlaganfall und bis heute eine nicht fortzudemonstrirende Continuität der Erscheinungen vorhanden.

Es ist doch nun höchst eigenthümlich, dass, wenn ein Mensch einen schweren Sturz gethan hat, dauernd über Erscheinungen klagt, wie sie erfahrungsgemäss nach einem Sturz vorkommen, alsdann eine acute Steigerung der Erscheinungen bekommt, die mit mehrtägigem Verlust des Bewusstseins und Lähmungserscheinungen combinirt ist, und nach diesem Anfall sich zwar erholt, aber nach wie vor über Gehirnerscheinungen klagt, zu behaupten, der Schlaganfall gehört nicht mit dazu, und alles Uebrige ist erlogen.

Ich meine, die Thatsachen haben den Beweis des Gegentheils geliefert, und deshalb glaube ich den Aussagen des Exploranden.

Eine Heilung resp. erhebliche Besserung ist nicht zu erwarten.

Was nun die Erwerbsfähigkeit des pp. Schulz betrifft, so ist er selbstverständlich für den Eisenbahndienst dauernd unfähig, auch im Uebrigen als erwerbsunfähig zu erachten, und zwar weil er zu keiner Beschäftigung dauernd brauchbar sein wird, schwere Arbeit nicht verrichten und leichte Kopfarbeit ebenfalls nicht leisten kann. Es bliebe somit nur leichte Handarbeit übrig, wobei immer noch zu erwägen, dass er schwerer Arbeit findet, als ein gesunder Mensch.

Hiernach gutachte ich dahin:

1. dass die dem Kläger am 22. November 1873 bei dem Zusammenstoss zugefügte Kopfverletzung mit dem Schlaganfall, welcher den Kläger am 21. Januar 1875 betroffen hat, in ursächlichem Zusammenhang steht, und

2. dass jene Verletzung den Kläger für den Eisenbahndienst dauernd unfähig und nahezu vollständig erwerbsunfähig gemacht hat.

5. Fall. Verunglückung im Dienst. Klage auf dauernde Erwerbsunfähigkeit. Divergenz des Vorgutachters (Gesellschaftsarztes).

Zur Frage steht:

Ob der unter No. 1 des Resoluts bezeichnete Unfall vom 29. November 1875 den jetzigen Krankheitszufall herbeigeführt hat, oder ob Kläger bereits rückenmarkleidend gewesen ist, und dies Leiden durch ein Verheben nur beschleunigt und verschlimmert sein kann, die jetzige Invalidität des Klägers also nicht nothwendig die Folge des Vorfalles vom 29. November 1875 zu sein braucht.

Es wird nicht bestritten, dass Kläger am 29. November 1875 einen Unfall erlitten hat.

Seine desfallsigen Angaben über den Hergang stimmen mit dem, was die Zeugen Dohm und Klose angegeben, überein.

Danach trugen Ferber und die obengenannten Arbeiter eine 8′ 9″ lange, 34′ breite, $^5/_{16}$″ dicke, 2—3 Centner schwere Eisenplatte der Art, dass Ferber etwa an der auf dem nebenan liegenden Modell bezeichneten Stelle vor dem zweiten Vorsprung sich befand, Dohm und Klose an den ebenfalls bezeichneten Stellen.

Bei dem Niederlassen der Eisenplatte auf die Richtplatte, welche etwa einige (zwei) Fuss hoch gewesen sein soll, bückte sich Ferber, während die beiden anderen Träger sich nicht bückten, sondern die Platte auf ihren Schultern hielten, bis Kläger unter derselben hervorgekommen war.

Das heisst, es ruhte während dieser Zeit fast das ganze Gewicht der Platte auf Ferber, da sowohl von hinten nach vorn, als von rechts nach links, von Dohm nach Ferber zu, die Platte schräg geneigt auf Ferber eindrückte, der, sich langsam bückend um das Niederlegen derselben auf die Richtplatte zu bewerkstelligen, ihr eine ihrem Gewicht proportionale Kraft entgegensetzen musste.

Es hat also eine sehr erhebliche Last auf ihn gewirkt, und er hat eine sehr erhebliche Kraftanstrengung gleichzeitig gebraucht, um das „langsame Niedersetzen“, von welchem Dohm spricht, zu vermitteln.

Abgesehen von alledem hat aber entschieden, wenn Ferber an dem bezeichneten Platze stand, die Platte nicht allein auf die Schulterknochen, sondern auch auf die Wirbelsäule, und zwar um so erheblicher gewirkt, je höher Dohm und Klose im Verhältniss zu Ferber sich befanden.

Ferber hat nun bis zu jenem Vorfall, wie der Augenschein lehrt, schwere, und zwar sehr schwere Arbeit verrichtet.

Er hat seiner eventuell unter Beweis zu stellenden Angabe nach, acht Tage früher einen Dachbau in Spandau aufgesetzt.

Er war also thatsächlich zu schwerer Arbeit bis zu dem Tage der Verunglückung fähig.

Plötzlich nun, und zwar „als Kläger unter der Platte hervorkam, klagte er sofort über Schmerzen im Kreuz und behauptete, dass ihm der Rückgrat gebrochen sei“ (Zeugen Dohm und Klose).

Nach einer etwas anderen Darstellung, hervorgehend aus dem Attest des Dr. T. vom 8. December 1876, hätten Dohm und Klose die Platte bei dem Niedersetzen zu früh losgelassen, und dadurch Ferber einen Ruck und Schmerz im Kreuz sofort verspürt.

Es wird nicht möglich sein, den Vorfall in seinen Details zu reconstruiren.

Es interessirt dies auch nicht für die Zwecke der Untersuchung, sondern es genügt allgemein, einmal die Geeignetheit der qu. Einwirkung zur Entstehung einer Rückenmarkskrankheit zu prüfen und zweitens den thatsächlich eingetretenen Erfolg.

Die Geeignetheit aber, ob nun ein blosser Druck oder ein Stoss stattgefunden habe, ist erfahrungsgemäss und kann nicht in Abrede gestellt werden und wird auch von Dr. T. nicht in Abrede gestellt, wenn er in seinem Attest ausspricht, dass „ich vermuthete, dass das Rückenmark an diesen schmerzhaften Stellen erschüttert sein könnte“.

Der thatsächlich eingetretene Erfolg ist aber erwiesen dadurch, dass der bisher arbeitsfähige und schwere Arbeit leistende Mensch plötzlich von Stunde an schwer krank und arbeitsunfähig geworden ist.

Die Krankheit schritt weiter fort. Es entwickelte sich eine schwere und unheilbare Rückenmarkskrankheit. Dr. T. schildert in seinem Attest vom 17. November 1876 dieselbe zutreffend, namentlich auch den jetzigen Zustand, denn wie er denselben fand, so finde auch ich den Kranken noch heut, so dass über das Bestehen einer Rückenmarksdegeneration mit den durch dieselbe bedingten Störungen der Motilität und Sensibilität gar kein Zweifel herrschen kann.

Soweit läge also die Beurtheilung des Falles ganz einfach, und wäre ein Zweifel an einem Causalzusammenhang zwischen der durch den Unfall bedingten Verletzung und der heutigen durch die ihr folgende Krankheit bedingten Invalidität des Klägers gar nicht vorhanden.

Nun aber macht Dr. T. die Einwendung, dass Ferber, so weit er sich entsinnt, schon früher zwei- oder dreimal mehrere Monate vor dem Unfall „flüchtig" bei ihm gewesen, um sich wegen angeblich rheumatischer Schmerzen in den Beinen von ihm etwas zum Einreiben verschreiben zu lassen.

Es sei daher leicht möglich, dass Kläger bereits damals an beginnender, wenn auch latenter Rückenmarksschwindsucht gelitten habe.

Dr. B., zu welchem er später (Anfang December 1875) den Kläger zur electrischen Behandlung geschickt habe, habe unter dem 9. December in seinem Journale notirt, nach Angabe Ferber's, seit Monaten habe er Schwäche in den Unterextremitäten und Taumel und stände in seinem Journal nichts von einem Unfall als Ursache.

Es sei daher, sagt er am 6. December 1877, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Kläger schon zur Zeit des Unfalles rückenmarksleidend gewesen sei und dieses Leiden durch den Unfall nur verschlimmert worden sei, somit nicht die Invalidität verschulde.

Am 17. November 1876 erklärte Dr. T., dass die Rückenmarksschwindsucht des Klägers als eine Folge der am 30. (sc. 24.) November a. p. erfolgten Verletzung des Rückenmarks angesehen werden muss; und

am 8. December 1876 erklärt derselbe Arzt, dass das jetzige Leiden des Klägers als eine Folge der am 24. November erfolgten Erschütterung des Rückenmarkes sehr wohl angesehen werden kann.

Es ist schwer, aus diesen drei Gutachten nun eigentlich zu entnehmen, was die Ansicht des Gutachters ist.

Jedenfalls deriviren aus denselben die gegen die sehr naheliegende Annahme eines Causalzusammenhanges zwischen Unfall und Invalidität in's Feld geführten Bedenken.

Zunächst halte ich mich verpflichtet, einige Thatsachen zu erwähnen, deren Beweisaufnahme eventuell zu erfolgen hätte.

Dr. T. führt an, dass, soweit er sich entsinne, der Kläger von ihm an rheumatischen Beschwerden in den Unterextremitäten behandelt worden sei.

Dem gegenüber behauptet Kläger auf das Bestimmteste, dass er in den letzten zwei Jahren vor dem Unfall überhaupt nicht krank gewesen sei, und dass er von Dr. T. ausser vom 2. October 1872 eine Woche lang, bis zum 1. December 1875 gar nicht behandelt worden sei, von welcher Zeit ab er an seiner jetzigen Krankheit ein Jahr lang unter seiner Behandlung gestanden habe.

Er beweist dies durch das mir vorgelegte „Legitimationsbuch in der Kranken- und Sterbecasse der Maschinenbauarbeiter zu Berlin für den Schlosser G. Ferber", welches ich nicht beilegen kann, da Kläger es wegen Einzahlungen zur Sterbecasse nicht entbehren kann.

Was das Journal des Dr. B. betrifft, so giebt Kläger an, dass er mit einem Zettel zu Dr. B. von Dr. T. geschickt worden sei und daher keine weiteren Angaben gemacht habe, vielmehr von Dr. B. bedeutet worden sei, „dass er schon wisse".

Unter diesen Umständen ist es gar nicht auffallend, wenn in Dr. B.'s Journal nichts von einer Verletzung steht, denn wenn Dr. T., der den Kläger doch deshalb hingeschickt hat, davon nichts mitgetheilt hat, und Dr. B. auf diese eventuelle Ver-

anlassung gar nicht eingegangen ist, wie soll sie in das Journal hineinkommen?

Keinenfalls kann dieser Umstand hiernach als Beweis dafür gelten, dass Ferber schon früher rückenmarkskrank war.

Es bleibt also nur die — noch dazu bestrittene — Angabe Dr. T.'s, dass Kläger, „so weit Dr. T. sich entsinnt", 2 oder 3mal wegen Reissens in den Beinen sich bei ihm befragt habe. Aus einer so schwach unterstützten Möglichkeit ist es aber nicht erlaubt, so folgenschwere Schlüsse zu ziehen.

Selbst aber diese Thatsache, dass Dr. T. den Kläger wegen Reissens behandelt hat, als richtig angenommen, so kann doch daraus, weil unter Anderem auch schmerzhafte Empfindungen in den Beinen ein frühzeitiges Symptom des beregten Rückenmarksleidens sind, nicht der Schluss gezogen werden, dass dies Leiden in der That bereits vorhanden gewesen sei, wenn eben keine anderen Zeichen vorhanden gewesen sind, noch dazu, wenn eine plausible anderweite Veranlassung zur Entstehung und Entwicklung der Krankheit nachgewiesen werden kann.

Abgesehen hiervon, ist aber überhaupt auch nicht anzunehmen, dass ein Mensch, der kurze Zeit (2 Monate) vorher an beginnender Rückenmarksdarre leidet, zu so schwerer Arbeit, wie sie Ferber geleistet, tauglich sein, und bei einiger Unsicherheit auf den Beinen acht Tage vor dem qu. Unfall soll einen Dachstuhl haben aufsetzen können.

Die gegen das unbefangene Urtheil über den Causalzusammenhang zwischen Unfall und Invalidität des Ferber vorgebrachten Bedenken erscheinen hiernach hinfällig und begutachte ich deshalb:

1. dass der genannte Unfall den jetzigen Krankheitszustand des Klägers vollkommen erklärt und herbeigeführt hat,

2. dass nicht erwiesen und überhaupt höchst unwahrscheinlich, dass Ferber bereits vorher rückenmarkskrank gewesen, und dass dies deshalb auch nicht anzunehmen ist.

§. 13. Fortsetzung. 4) Verletzungen; 5) sexuelle Verhältnisse; 6) zweifelhafter Gemüthszustand; 7) verschiedene Zwecke.

Gerichtsärztliche Untersuchungen an Lebenden haben ausser den bisher erörterten in vielen Fällen auch noch andere Zwecke. Sie sollen die Folgen von Misshandlungen und Verletzungen am Verletzten in criminal- wie in civilrechtlicher Beziehung feststellen; ermitteln, ob am Untersuchten ein Geschlechtsverbrechen begangen worden; ob Schwangerschaft verhanden oder eine Niederkunft Statt gefunden habe; ob der geistige Zustand des Betreffenden ein normaler oder abnormer sei? u. s. w. u. s. w. Diese Gegenstände, als eigentlicher wissenschaftlicher Inhalt des biologischen Theils der gerichtlichen Medicin, werden ausführlich einzeln zu erörtern sein.

Ausser alle Dem aber wird der practische Medicinal-Beamte nicht selten in allerverschiedenster Weise als Sachverständiger zu richterlichen Zwecken um sein Gutachten befragt, wobei ich, wie überall hier, von der medicinalpolizeilichen Seite der Wirksamkeit des Gerichtsarztes ganz absehe. Zu einem vollständigen Bilde der Stellung und Thätigkeit des gerichtlichen Arztes, zu einer Belehrung über alle Anforderungen, die richterlicherseits an ihn gemacht werden, gehört auch die Erwähnung solcher Curiosa, die sich in gar keine bestimmte Rubrik einfügen lassen, und bei welchen doch immer für die Betheiligten der Ausspruch

des Gerichtsarztes, als gewöhnlich maassgebend für die richterliche Entscheidung, von den wichtigstens Folgen sein wird. Welcher Arzt ist wohl auf die Frage gefasst, die mir vor vielen Jahren vorgelegt ward: ob ein viermaliges Passiren der Linie Veranlassung zu einer unheilbaren chronischen Augenentzündung geben könne? — Können Schinken, Würste und Speck Träger des Choleracontagii werden? Ich verneinte diese Frage 1849 in einer Nachlasssache, in welcher es sich darum handelte, ob diese Esswaaren aus dem Nachlasse eines an der Cholera verstorbenen Schlächters gerichtlich verkauft werden könnten, dessen Leiche drei Tage in der Schinkenkammer aufbewahrt worden war. — Kann ein Mensch, der eine Rippe gebrochen hat, mehrere Tage nachher noch karren und gehen? — Kann ein Mensch mit verkrüppelten Zehen zwei Meilen ununterbrochen gehen? — Kann Parametritis im Stande sein, andauernde Gedächtnissschwäche zurückzulassen? — Ist eine mehrere Tausend Thaler werthe Lage Butter und Käse so verdorben, dass die Substanzen aufgehört haben, ein Nahrungsmittel für Menschen zu sein? Und ist anzunehmen, dass die Substanzen schon ein halbes Jahr früher, als sie vom klagenden Käufer auf dem Packhofe übernommen worden waren, sich in demselben Zustande befunden haben mussten? (!) — Hat der Angeschuldigte vor $1\frac{1}{2}$ Jahren einen Backenbart gehabt (was verneint werden konnte, da er zur Zeit der Untersuchung noch keine rasirten Haare hatte)? — Ist ein Hausarzt zur Abstattung periodischer Besuche Behufs Erkundigung nach dem Gesundheitszustand der Familie verpflichtet? — Gehört es zu den Obliegenheiten des Verklagten, als des behandelnden Arztes des an Diphtheritis leidenden Kindes, das von ihm verordnete zweistündige Pinseln im Halse selbst auszuführen? — Haben die öffentlich angepriesenen Rheumatismusketten electrische Eigenschaften uud haben sie einen Einfluss auf krankhafte Zustände? — Diese und eine ganze Reihe ähnlicher, absonderlicher Fragen sind mir im Amte vorgekommen. Es lassen sich auch nicht einmal allgemeine Andeutungen für die Behandlung von dergleichen Fällen geben.

DRITTES KAPITEL.

Die ärztlichen und gerichtsärztlichen Gutachten und Atteste.

Gesetzliche Bestimmungen.

Circular-Verfügung des (Preuss.) Ministerii der u s. w. Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853: Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlasst, sich gutachtlich über Massregeln zu äusseren, durch welche eine grössere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Procurators zu Cöln, erachte ich im Einverständniss mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über

die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, dass fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächliche und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, dass die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäss sind, und dass das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, dass der Vorschrift vollständig genügt werde. Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden, ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung, resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, so wie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden, ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoss gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in welchen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, dass in solchen Fällen die betreffenden Medicinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung bei dieser Gelegenheit die Medicinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Missgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medicinalbeamten angenommen worden, dass schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinalbeamte kann die Aussetzung u. s. w. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, dass von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20. Januar 1853. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. v. Raumer. An sämmtliche Königliche Regierungen.*)

---

*) In der den Inhalt dieser Verfügung zur Kenntniss der Justizbehörden bringenden Verfügung des Justiz-Ministers vom 3. Februar 1853 (Simons) heisst es: »Ob, eventuell aus welchen Gründen, eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei.«

In der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 11. Februar 1856 wird, unter Aufrechthaltung der vorstehenden Vorschriften, ferner bestimmt: »dass die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal ausser dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und dass (obige) Verfügung vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt wurden.«

Circular-Rescript desselben Ministers vom 5. December 1850: Der Gebrauch vieler Gerichtsärzte, in ihrem Gutachten über körperliche Verletzungen, zweifelhafte Seelenzustände u. s. w. die lateinischen und griechischen Ausdrücke mehr, als unumgänglich nöthig ist, zu häufen, hat besonders bei dem neueren öffentlichen Gerichtsverfahren Anstoss erregt, indem dergleichen Gutachten dem grösseren Publikum und namentlich den Geschwornen minder verständlich werden. Auf der andern Seite lässt sich nicht verkennen, dass eine gänzliche Vermeidung der Fremdwörter der wissenschaftlichen Gründlichkeit der Gutachten Eintrag thun würde, in einzelnen Fällen der deutsche Ausdruck oder eine Umschreibung die Sache nicht so bestimmt bezeichnet, als das von der Wissenschaft recipirte Fremdwort Ich finde mich demnach veranlasst, durch die sämmtlichen Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst allen Gerichtsärzten die rechte Mitte anzuempfehlen, welche wohl darin besteht, dass Dinge, die eben so sicher und besser deutsch zu geben sind, nicht in fremden Sprachen ausgedrückt werden, wogegen in Fällen des Gegentheils das Fremdwort beizubehalten und in einzelnen Fällen zur Vermeidung jeden Zweifels neben der deutschen Bezeichnung auch die lateinische oder griechische in Klammern hinzuzufügen ist.

§. 14. Allgemeines.

Dieselben allgemeinen Regeln, welche Gerichtsärzte bei den schriftlichen oder mündlichen Beurtheilungen der von ihnen untersuchten Objecte oder bei den Beantwortungen der ihnen vom Richter vorgelegten Fragen stets zu befolgen haben, gelten für kürzere Atteste wie für ausführliche Gutachten, für anscheinend weniger erhebliche Zeugnisse, wie für die in allen Fällen so wichtigen und folgenreichen motivirten Gutachten, betreffend zweifelhafte Gemüthszustände und Obductionsfälle, auf welche beide wir noch zurückkommen.

Die Form, welche die preussischen Gerichtsärzte bei diesen Documenten innehalten müssen, ist in der oben mitgetheilten Ministerial-Verfügung vorgeschrieben, und ähnliche Vorschriften existiren auch in anderen deutschen Ländern.

Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass die Verfügungen der beiden Ministerien, des Cultus und der Justiz, in ihren den Tenor betreffenden Anforderungen nicht übereinstimmen, und dass die Fassung des Justizministers „Gefahr für das Leben oder die Gesundheit" correcter erscheint, als die des Cultusministers „Gefahr für Leben und Gesundheit", da, wo das Leben bedroht ist, auch die Gesundheit Gefahr läuft, aber nicht umgekehrt.

Wenn, wie es mir vorgekommen, Justizbehörden Anstand daran genommen haben, dass in dem Gutachten zwar die beregte Gefahr für die Gesundheit, aber nicht für das Leben nachgewiesen sei, so würden sie hiernach einfach auf die betreffende Verfügung des Justizministers zu verweisen sein*).

Eine fernere Schwierigkeit macht nicht selten das Wort „nahe", weil dasselbe kein technischer und ein relativer Begriff ist. Eine

*) Wie peinlich Justizbehörden in Auslegung dieser Vorschriften mitunter sind, geht daraus hervor, dass ein Appellationsgericht interpretirte und aussprach: es genüge nicht, zu motiviren, dass die qu. Gefahr durch die Inhaftirung vorhanden sei, sondern es müsse auch motovirt sein, dass durch die Nichtinhaftirung dieselbe ausgeschlossen sei!!

Schwangere, welche im 8. Monat schwanger ist und drei Monate Gefängnissstrafe verbüssen soll, ist haftunfähig, weil ihre Entbindung nahe bevorsteht, während dieselbe sehr wohl einige Tage Gefängnissstrafe verbüssen kann, weil ihre Entbindung nicht so nahe bevorsteht.

Es dürfte sich daher empfehlen, den Begriff „nahe" dahin zu formuliren, dass die bedeutende und nicht wiedergutzumachende Gefahr (jetzt Lebensgefahr) bereits vorhanden sei oder wenigstens sehr bald nach erfolgtem Antritt der Strafe zu befürchten stände.

Selbstverständlich können die Ministerial-Verfügungen vom 20. Januar 1853 und 3. Februar 1853 verbindliche Kraft nur in so weit haben, dass sie mit den betreffenden Paragraphen der Civil- und Srafprocessordnung congruiren, und wird hier überall nur die Geisteskrankheit, die nahe Lebensgefahr oder die Unverträglichkeit der Strafanstaltseinrichtung mit dem körperlichen Zustand des Verurtheilten zu motiviren sein. (§. 487. St.P.O.)

Es empfiehlt sich, amtliche Atteste möglichst nur auf vorgängige Requisition von richterlichen, polizeilichen, Verwaltungs- oder Communal-Behörden, oder wenigstens so selten als thunlich auf privates Anfordern des Betheiligten oder seiner Verwandten u. dgl. zu ertheilen. Wer sich bei dem Arzte zur Einholung eines Attestes meldet, überrascht den Arzt; es ist aber viel zweckmässiger, wenn der angeblich Kranke auf den Besuch des Arztes nicht vorbereitet ist, und der Arzt durch den Richter (die Acten) über den Stand der Sache in Kenntniss gesetzt ist.

Dies Verfahren, nicht privatim amtsärztliche Atteste auszuhändigen, hat ferner im Civilforo den wesentlichen Vortheil, dass der gerichtliche Arzt, wenn er die amtliche Aufforderung abgewartet hatte, dann auch der Partei gar nicht, sondern der requirirenden Behörde sein Attest oder Gutachten übergiebt, womit er sich viele Weiterungen und unangenehme Auftritte erspart, wenn, wie so ungemein häufig der Fall, letzteres für den Betreffenden ungünstig ausfallen musste oder ausgefallen war.

In solchen, wiederum sich sehr häufig ereignenden Fällen aber, wo der Explorand sich mit einer amtlichen Anweisung zu einer Untersuchung versehen bei dem Gerichtsarzte meldet, um ein Attest brevi manu zu extrahiren, was meines Erachtens der Sache nicht sehr förderlich ist, ist selbstverständlich, ihm dasselbe zu verweigern, wenn ihm gewissenhaft das nicht bescheinigt werden kann, worauf es ihm ankommt, z. B. dass er krankheitshalber verhaftungsunfähig, dass er zeugungsunfähig sei, dass er sich zur Pensionirung in seinem Dienste eigne u. s. w.

§. 15. **Mündliche Gutachten in den Audienzterminen.**

Auch nach Erstattung schriftlicher Gutachten werden, seit Einführung des mündlichen und öffentlichen Gerichtsverfahrens, die gerichtlichen Aerzte berufen, ihre Ansicht über die Sachlage mündlich vor dem Richtercollegio oder dem Schwurgerichte noch einmal auszusprechen, wie dasselbe auch in allen solchen Fällen geschieht, in denen das Gericht vorher ein schriftliches Gutachten einzuholen nicht für

erforderlich erachtet hatte. Die Aufgabe, über einen, zumal etwas verwickelten Fall sich in öffentlicher Audienz mit Darlegung wissenschaftlicher Gründe und Beweise klar und befriedigend zu äussern, ist oft keine ganz leichte. Im Allgemeinen mögen die im vorigen Paragraphen in Betreff der schriftlichen Gutachten empfohlenen Grundsätze auch für die mündlichen beherzigt werden. Man spreche möglichst kurz, möglichst bestimmt und möglichst (für den Laien) verständlich, und man wird seine Wirkung auf Richter und Geschworene nicht verfehlen*). Man hüte sich aber, diese Wirkung auf eine andere Weise, als eben durch die Sache selbst, erzielen zu wollen. Wenn Aerzte, wie es vorgekommen, sich hinreissen lassen, das Mitleid der Geschworenen für die oder den Angeschuldigten in Anspruch zu nehmen, oder umgekehrt ihre Strenge gegen die „verruchte That", gegen das „aller Menschlichkeit Hohn sprechende Verbrechen" u. s. w. anzurufen, wenn sie so ganz ihren Standpunkt als Sachverständige verkennen, dann mögen sie sich nicht wundern, wenn sie auf der Stelle vom Vorsitzenden des Gerichtshofes in ihre Schranken zurückgewiesen werden.

Ein häufiger Fehler ist die Unklarheit in der Gesammtansicht über den Fall oder wenigstens in der oratorischen Darlegung desselben, wie sie sich namentlich im fortwährenden Gebrauche von Fremdwörtern und technischen Ausdrücken kund giebt. Wie häufig höre ich Aerzte vor den Geschworenen und Richtern von „gesteigerter Sensibilität, Reflexbewegungen, Coma, idiopathisch" u. s. w. u. s. w. reden, ohne dass es ihnen einfällt, dass sie für den Laien ganz unverständliche Worte reden. Auch der tüchtige und bessere Arzt wird in solchen Fällen, wo vielleicht drei, vier Aerzte zur Audienz als Sachverständige geladen sind, mit seinem Gutachten kein Glück haben, während ein entgegenstehendes Gutachten vielleicht nur deshalb, und mit Unrecht, angenommen wird, weil es in einfacher, deutscher, klarer, in kurzer Rede ausgesprochen, den Geschwornen fasslich geworden war.

Wenn ich nicht wiederholen will, was im vorigen Paragraphen bereits ausführlich über die Gutachten gesagt ist, so muss ich doch endlich noch, in Betreff der mündlichen Gutachten, auf einen Punkt hindeuten, der hier gleichfalls nicht ausser Acht gelassen bleiben möge. Ich meine — die collegialische Rücksicht gegen den oder die anderen, in der Sache gleichfalls zugezogenen, ärztlichen Sachverständigen. Auch gegen diesen Punkt wird leider! nicht selten gesündigt. A. kann in der Sache vollständig anderer Meinung sein, als B. und C., und er soll diese abweichende Meinung, wie Gewissen und der zu leistende Eid es fordern, frank und frei aussprechen und wissenschaftlich motiviren. Aber nicht geschehe dies mit hämisch-spöttelnden Worten gegen den dissentirenden Collegen, sei es auch der ältere dem jüngeren, der berühmtere dem unbekannten gegenüber; nicht ergreife man diese, die

*) In neuerer Zeit habe ich, wo der Fall danach angethan war, mit Erfolg die Demonstration zu Hilfe genommen durch Abbildungen, oder einen zerlegbaren menschlichen Körper (nach Auzoux), eine Methode, durch welche viel Worte und Zeit erspart werden.

allerunpassendste Gelegenheit, um einer längst genährten, unfreundlichen Gesinnung Luft zu machen, Denn auch hier, wie im ganzen ärztlichen Leben, gilt der Satz: dass die Aerzte nur auf Achtung des Publikums Anspruch machen können, wenn sie sich selbst achten*).

§. 16. **Wissentlich falsch ausgestellte Atteste.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Strafgesetzbuch §. 278. Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Ebendas. §. 277. Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson oder unberechtigt unter den Namen solcher Personen ein Zeugniss über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges echtes Zeugniss verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Entwurf, Oesterreich. Strafgesetzbuch, §. 301. Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniss über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Unternehmung wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von einem Monat bis zu zwei Jahren, oder an Geld von 100 bis 500 Fl. bestraft.

Es ist ein sehr betrübendes Zeugniss für den Maassstab des Vertrauens, welches die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in die durchschnittliche Masse der ärztlichen Atteste setzen, dass noch das Deutsche Strafgesetzbuch sich veranlasst gesehen hat, einen Paragraphen mit Strafandrohung auf wissentlich falsche Bescheinigungen der Art zur Warnung aufzunehmen. Diese Bestimmungen fordern nicht nur die Staatsanwaltschaften auf, in verdächtig erscheinenden Fällen kraft ihres Amtes einzuschreiten, sondern sie geben auch den Behörden, Lebensversicherungs-Anstalten, ja Privaten u. s. w. einen Halt, um in ihnen geeignet dünkenden Fällen mit einer Denunciation gegen den Attestaussteller hervorzutreten. Glücklicherweise sind mir nur wenige derartige Fälle zur Begutachtung gekommen. Namentlich in grossen Städten, in denen es bei der heutigen Verfassung des ärztlichen Standes nirgends an unglücklichen ärztlichen Proletariern fehlen dürfte, die im Kampf zwischen leiblicher Noth und ihrem Gewissen nicht zu ängstlich wählen, wird es, abgesehen von jener, oben gerügten, überall sich findenden, falschen Humanität vieler Medicinalpersonen, überall an ähnlichen widerwärtigen und gemeinhin höchst schwierigen Aufgaben für die gerichtlichen Aerzte gewiss nicht fehlen. Widerwärtig: denn der Gerichtsarzt wird, wenn wirklich ein handgreifliches Vergehen bei der Attestausstellung vorliegt, nur die Wahl haben, ob er seinen Collegen einer Unwissenheit zeihen, oder eine demselben wohlbewusst gewesene Absicht, die ihn dem Strafgesetz überliefert, annehmen will. Schwierig: denn es ist nicht zu verkennen, dass das Untersuchungsobject zur Zeit der Attestausstellung ein anderes war, als zu jener späteren, in welcher der Gerichtsarzt es zu prüfen bekam, was nicht nur bei acut, sondern auch selbst bei chronisch Kranken bekanntlich einen bedeutenden Unterschied im Urtheil

*) Ueber die Revision der Gutachten und den technischen Instanzenzug s. Band II. allg. Th.

über den Fall machen kann. Noch schwieriger wird dasselbe, wenn dem Gerichtsarzt nur Akten vorliegen, so dass er sich, beim Mangel einer eigenen, selbständigen ärztlichen Untersuchung des betreffenden Menschen auf die Aussagen des angeschuldigten Arztes, auf die der Laien-Umgebungen des Kranken u. s. w. beschränkt sieht. Hierzu kommt, dass, wenn nicht etwa ein gar zu plumper Fall vorliegt, es dem superarbitrirenden Arzte oft fast unmöglich sein wird, zu beweisen, dass der Angeschuldigte „wider besseres Wissen" gehandelt habe; denn wo ist der Maassstab für dieses Wissen? Treffen wir freilich hier auf einen Umstand, der die Schärfe des Strafparagraphen für die angeschuldigten Attestaussteller und ihre Vertheidiger erheblich mindert, so tritt hierzu ein anderer Umstand, den mich selbst die Erfahrung öfters kennen gelehrt hat, ich meine die verschiedene Ansicht der verschiedenen Gerichtsbehörden über das, was ihnen bei der Interpretation der Gesetzesstelle zukommt, die nicht selten eine dem Angeschuldigten sehr günstige ist, und wonach ich z. B. sogar Freisprechungen dann erlebt habe, wenn der attestirende Arzt den angeblichen Kranken zur Zeit seiner Bescheinigung — gar nicht einmal gesehen hatte. So dürfte denn wohl im Ganzen und Allgemeinen die Wirkung der bezeichneten Strafparagraphen in der Praxis ziemlich illusorisch und höchstens nur als Drohung wirksam bleiben.

Als Beispiel zur Behandlung derartiger Fälle mag das folgende Gutachten dienen.

§. 17. Casuistik.

6. Fall. Ob Tuberculosis pulmonum und Magenleiden unrichtig und wider besseres Wissen attestirt?

Der Fall illustrirt sehr gut das, was oben über die Schwierigkeit derartiger Gutachten gesagt worden ist, da die Untersuchung der Explorata durch mich etwa drei Wochen nach ausgestelltem Attest Seitens des beschuldigten Arztes, das Gutachten selbst aber erst nach Monaten erfordert wurde.

Am 22. Juni hatte der Dr. R. der wegen wiederholter Hehlerei zu zwei Monaten Gefängniss und ein Jahr Ehrverlust verurtheilten Ehefrau des Productenhändlers E. folgendes Attest ausgestellt: „Frau E., 40 Jahre alt, befindet sich bereits mehrere Monate leidend und seit gestern in meiner ärztlichen Behandlung (Tuberculosis pulmonum und Magenleiden). Die Patientin kann deshalb nicht zu einer Haft ohne Lebensgefahr gebracht werden, weshalb eine längere Dilation der ersteren nothwendigerweise befürwortet werden muss."

In Folge einer von mir am 12. Juli c. vorgenommenen, amtlichen Exploration der E. hatte ich erklärt, dass aus der Verbüssung einer zweimonatlichen Gefängnissstrafe eine Gefahr für Gesundheit oder Leben der E. nicht zu befürchten sei, vielmehr nicht ohne Grund anzunehmen sei, dass sie geringe, möglicherweise vorhandene Verdauungsbeschwerden und rheumatische Affectionen übertreibe, indem bei behauptetem 20jährigem Bestehen beider zu erwarten wäre, dass die E., welche mässig gut genährt sei und nicht fiebere, mehr herabgekommen sein würde. Bestärkt wurde ich in meiner Annahme durch den Umstand, dass die Frau trotz ihrer angegebenen langjährigen Leiden sich dennoch vor 4 Jahren verheirathet habe und ihrer eigenen Angabe nach ärztliche Hülfe gegen ihre angegebenen Krankheiten

früher niemals, sondern erst gerade jetzt, wo sie verhaftet werden sollte, nachgesucht habe.

Was die in dem Atteste des Dr. R. bescheinigte „Tuberculosis pulmonum“, d. h. Lungenschwindsucht betiäfe, so könnte ich mich von dem Vorhandensein dieser Krankheit nicht überzeugen, weil die Explorata nicht allein überhaupt gar keine Angaben mache, die auf eine Erkrankung ihrer Lungen schliessen liessen, sondern speciell auch keines der sogenannten rationellen Zeichen der Lungentuberculose, als Engbrüstigkeit, Hüsteln, Blutspeien nenne, und ich mich wohl gehütet, dergleichen in sie hineinzuexaminiren, sondern vornehmlich, weil die objective Untersuchung ihrer Brustorgane mir gar nichts Abnormes ergeben hätte, so dass es „mir vollkommen unerfindlich wäre, auf welche Zeichen hin der attestirende Arzt eine Lungenschwindsucht angenommen hätte.“

Auf dieses Gutachten hin wurde die E. verhaftet und hat den Rest ihrer Strafzeit — vom 11. bis 18. Mai hatte sie bereits vor meiner Untersuchung gesessen, war aber „wegen bescheinigten Begnadigungsgesuches entlassen“ worden — vom 27. Juli bis 30. September verbüsst, so zwar, dass sie vom 8. bis 20. September wieder auf freiem Fusse war, beurlaubt, „wegen tödtlicher Erkrankung ihres Vaters“.

Die E. hat somit ihre Strafe ohne jede Fährlichkeit verbüsst, und die heutige Untersuchung derselben, zu welcher ich Behufs Abgabe vorliegenden Gutachtens veranlasst worden bin, ergiebt, dass sich die E. in keiner irgend erheblichen Weise krank befindet. Sie gab vielmehr vor dem Untersuchungsrichter an, dass sie weniger über den Magen zu klagen habe, als bisher. Von Zeichen, welche auf eine Erkrankung der Lungen schliessen liessen, gab sie nichts an. Erst auf mein Befragen, ob sie öfter husten müsse, bejahte sie dies, hat jedoch, was ich gleich hier bemerken will, während der ganzen Zeit der Untersuchung und obgleich sie dabei wiederholt und angestrengt inspiriren musste und mit entblösster Brust eine geraume Zeit vor mir sass, nicht ein einziges Mal gehustet. Auch gab sie heut und zwar auf Befragen an, dass sie Blut gespieen habe, jedoch erst nach meiner stattgehabten Untersuchung, am 12. Juli, und zwar sei dies das einzige Mal in ihrem Leben gewesen. Da sie aber ferner angab, dies Blut habe sie nicht mit Husten entleert, sondern es sei von selbst ihr aus dem Munde gekommen, so hat diese Angabe zur Entscheidung der vorliegenden Frage gar keinen Werth. Im Uebrigen ist sie nun, das ist das Resultat der objectiven Untersuchung, nicht kurzathmig, sie ist nicht heiser, hustet nicht. Ihr Brustkorb ist etwas flach, hebt sich aber bei tiefer Inspiration auf beiden Seiten gleichmässig und mässig ergiebig. Die Gegend unter und über den Schlüsselbeinen ist etwas eingesunken, so dass die Schlüsselbeine hervorragen, jedoch ist dies nicht in höherem Grade der Fall, als bei 40jährigen, eben nicht beleibten Personen man dies wahrzunehmen gewohnt ist. Der Percussionston unter und über beiden Schlüsselbeinen ist weder gedämpft, noch tympanitisch, auch von beiden Seiten von gleicher Schallhöhe. Dasselbe Resultat ergiebt die Percussion der oberen Schulterblattgrube. Das Athmungsgeräusch ist in dieser ganzen Gegend vesiculär; rechterseits nahe dem Brustkorb ist es etwas verschärft, und ist das Exspirationsgeräusch rechterseits etwas prolongirt, Erscheinungen, welche für sich allein einen Schluss auf Erkrankung des Lungengewebes nicht begründen können. Unbestimmtes Athmen oder Rasselgeräusche habe ich bei meiner Untersuchung nirgends wahrgenommen. Rechterseits resonirt die Stimme stärker, als links unter dem Schlüsselbein, eine Erscheinung, welche ebenfalls bei sehr vielen Personen, welche weder lungenkrank sind, noch es werden, wahrgenommen wird.

Somit muss ich dabei verharren, dass bei der E. eine Lungentuberculose zur

Zeit nicht vorhanden ist, und dass auch ein Grund zu der Befürchtung, dass sie schwindsüchtig werden möchte, zur Zeit nicht vorliegt.

Dem gegenüber sagt nun der Dr. R. in seiner Rechtfertigungsschrift, dass er eine Tuberculosis pulmonum conclamata, d. h. eine mit Consumtion und hectischem Fieber verbundene Lungentuberculose nicht attestirt habe. Es bleibt aber überhaupt zweifelhaft, was er eigentlich unter dem genannten Krankheitsnamen bezeichnet wissen will, da er einmal von einer „beginnenden Tuberculose“, ein andermal von einer „Schwindsuchtsanlage“, oder „Brustcatarrh mit verdächtigen Respirationswerkzeugen“ spricht, Bezeichnungen, welche sich zu einander verhalten, wie eine Möglichkeit und eine realisirte Möglichkeit, d. h. eine Wirklichkeit. Er giebt an, am 21. Juni die E. tief in die Betten gehüllt, schwer athmend, fiebernd, mit erhöhter Hauttemperatur, stöhnend gefunden zu haben. Die Frau sei sehr herabgekommen gewesen; er habe bei der Untersuchung der Brustorgane unbestimmte Respiration mit starkem, grossblasigen Schleimrasseln, stellenweis lautes Exspirationsgeräusch und in beiden Lungenspitzen gedämpften Percussionston wahrgenommen. Ausserdem sei Explorata in der Herzgrube bei Druck empfindlich gewesen, und habe er hieraus auf einen chronischen Brustcatarrh in Folge von Phthisis und auf einen bis zur chronischen Magenentzündung gesteigerten, intensiven Magencatarrh geschlossen.

Es erscheint für den vorliegenden Zweck unerheblich, die gestellte Diagnose nach dem angegebenen Befunde zu bemessen, der viel eher eine acute, als eine chronische Erkrankung zeichnet. Nur das Eine will ich bemerken, dass, wenn Dr. R. zur Begründung der Eventualität, dass ich mich ihm gegenüber im Irrthume befinden könnte, ausspricht: „dass es ebenso in der Wissenschaft wie in der Praxis feststeht, dass eine beginnende Tuberculosis durch objective Zeichen nur ausserordentlich schwierig, oft gar nicht erkannt werden kann, und nur aus der längeren Beobachtung von dergleichen Patienten die hohe Wichtigkeit der obwaltenden Krankheitsanlage zu eruiren ist“ — (soll wohl heissen: „die obwaltende Krankheitsanlage zu eruiren ist“) — ich hiergegen nichts einzuwenden habe, als dass eben sein Ausspruch auf eine „längere Beobachtung“ nicht zurückzuführen ist.

Es hat nun aber darin der Dr. R. vollkommen Recht, „dass mein ihm entgegenstehendes Zeugniss hinsichtlich der Krankheit der Lungen seine wissenschaftliche und practische Ueberzeugung nicht umstossen könne“, und „dass kein Gesetz existirt, welches dem Gerichtsarzt, auch dem höchststehenden, eine absolute Superiorität seiner Ansicht über die eines anderen approbirten Arztes zuerkennt“.

Ich bescheide mich auch gern und um so eher, als es zur Zeit meines Gutachtens vom 12. Juli c. nicht darauf ankam, den Nachweis zu liefern, dass Dr. R. eine falsche Diagnose gestellt habe, die ihm, wenn er ein Schüler wäre, etwa die Rüge seines Lehrers zuziehen könnte, sondern darauf, Behufs Haftfähigkeit der E. eine amtliche und motivirte Aussage einer privatärztlichen und unmotivirten Bescheinigung gegenüberzustellen, und als es auch jetzt sich nicht um den Nachweis handelt, dass Dr. R. eine falsche Diagnose gestellt hat, sondern darum, ob er wider besseres Wissen am 22. Juni die Verhaftungsunfähigkeit bescheinigt hat.

Dieser Nachweis aber wäre nur zu liefern, wenn erweislich wäre, dass die E. am 22. Juni überhaupt gar nicht krank gewesen sei, oder wenigstens, dass die Erscheinungen, auf welche Dr. R. hin seine eventuell irrthümliche Diagnose vorhandener, beginnender oder zu befürchtender Lungenschwindsucht gegründet zu haben angiebt, gar nicht vorhanden sein können.

Dieser Nachweis ist aber nicht zu liefern, denn es ist möglich, dass die E. am 22. Juni fieberhaft erkrankt gewesen sei, dass sie schwer geathmet, gehustet habe,

und dass rauhes Respirationsgeräusch, grossblasiges Rasseln, stellenweis lautes Exspirationsgeräusch vorhanden gewesen sind, Erscheinungen, welche man bei einem fieberhaften und acuten Lungencatarrh vorfindet, der auch sehr füglich bis zum 12. Juli, wo ich die Explorata sah, wieder geheilt sein konnte. Es bliebe alsdann nur noch die vom Dr. R. wahrgenommene Dämpfung unter beiden Schlüsselbeinen unerklärt, die, wenn sie vorhanden gewesen wäre und aus Tuberkelablagerungen hergeleitet werden sollte, nicht wieder hätte verschwinden können. Es kann aber, selbst angenommen, dass die Dämpfung am 22. Juni nicht bestanden habe, dem Dr. R. aus der Angabe, dass eine solche vorhanden gewesen, weder eine Fahrlässigkeit, noch eine absichtlich gemachte, falsche Angabe nachgewiesen werden, weil die durch Percussion des Thorax erhobenen Wahrnehmungen, auf Gehörschärfe und Uebung beruhend, subjectiver Natur sind, und in dieser Beziehung sogar Widersprüche unter Sachverständigen vorkommen können.

Wenn nun aber, was möglich und nach den von Dr. R. nachträglich gemachten Angaben wahrscheinlich, die E. an einem fieberhaften und acuten Lungencatarrh erkrankt war, so war sie allerdings zur Zeit verhaftungsunfähig, weil aus einem Transport nach dem Gefängniss eine nahe und bedeutende Gefahr für sie durch Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes zu befürchten war.

Somit muss ich mich schliesslich dahin erklären, dass nicht nachzuweisen, dass das von dem Dr. R. ausgestellte Zeugniss unrichtig und wider besseres Wissen abgegeben sei.

SPECIELLER THEIL.

ERSTER ABSCHNITT.

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

ERSTES KAPITEL.

Streitige Fortpflanzungsfähigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Allg. Landrecht §. 37. Tit. 1. Thl. II. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18ten und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht heirathen.

Preuss. Civilgesetzbuch §. 144. Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das 18te, Frauenspersonen nicht, ehe sie das 15te Jahr zurückgelegt haben.

Preuss. Allg. Landrecht §. 669. Tit. 2. Thl. II. Auch jüngeren (als 50jährigen) Personen kann es, aber nur unter besonderer landesherrlicher Erlaubniss, gestattet werden (Kinder zu adoptiren), wenn nach ihrem körperlichen oder Gesundheitszustande die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen ist.

Ebendas. §. 695. Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung die Erreichung des gesetzmässigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmässig Anlass.

Ebendas. §. 696.*) Ein auch während der Ehe erst entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet ebenfalls Scheidung.

Ebendas. §. 697. Ein gleiches gilt von unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern.

Preuss. Civilgesetzbuch §. 313. Der Mann (in der Ehe) kann nicht unter Anführung seines natürlichen Unvermögens das (in der Ehe geborene) Kind verläugnen u. s. w.

Deutsches Strafgesetzbuch §. 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Oesterreich. bürgerliches Gesetzbuch §. 59. — — oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmässige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

---

*) Zu §. 696.
(Zusammenstellung der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin in Ehesachen zur Anwendung kommenden Grundsätze. 1871.)

51. Der Scheidungsgrund des Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht greift auch in dem Falle Platz, dass dasselbe ohne Verschulden des Betroffenen entstanden ist.

52. Nur vorzeitiges Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung ist ein Scheidungsgrund. Tritt Impotenz in Folge hohen Alters ein, so kann deshalb nicht auf Scheidung geklagt werden.

49. Vorübergehendes Unvermögen, auch wenn es der Verklagte verschuldet haben sollte, entschuldigt den die Pflicht versagenden Gatten, dagegen ist vorgerücktes Alter an sich kein Grund, die geschlechtliche Gemeinschaft abzubrechen und nur dann als Entschuldigungsgrund zu berücksichtigen, wenn es mit Impotenz verbunden ist.

Ebendas. §. 60. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniss, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloss zeitliches, oder ein während der Ehe zugestossenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

Ebendas. §. 100. Insbesondere ist in dem Falle, dass ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Aerzte und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebeammen zu führen.

Ebendas. §. 101. Lässt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloss zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen die Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

Oesterr. Straf-Gesetz-Entwurf §. 156. Hat aber das Verbrechen a) für den Beschädigten — den Verlust der Zeugungsfähigkeit — nach sich gezogen, so ist die Strafe —

Ebendas. §. 236. Hat die Misshandlung zur Folge, dass der Verletzte . . . die Fortpflanzungsfähigkeit verliert . . . so ist wegen schwerer Körperverletzung . . .

§. 1. Beischlafsunfähigkeit.

Die Möglichkeit, den Copulationsakt naturgemäss zu vollziehen, wird streitig und Gegenstand richterlicher und gerichtsärztlicher Prüfung, sowohl und namentlich in civilrechtlicher, wie in strafrechtlicher Beziehung, in ersterer vorzugsweise in Ehescheidungsklagen, da die oben angeführten Bestimmungen unseres Gesetzbuches eine bequeme und oft benutzte Handhabe bieten, um wenigstens den Versuch zu machen, eine widerwärtig gewordene Ehe gelöst zu sehen, was beide Theile, vorzugsweise aber der weibliche, thun. Während in Preussen ein auch während der Ehe erst entstandenes gänzliches Unvermögen Scheidung begründet, muss in Oesterreich solches bereits vor Schliessung der Ehe vorhanden gewesen sein. Aber auch jene andere obige Bestimmung unseres Landrechtes, welche das Erbrecht berührt, und unter gewissen Verhältnissen Wahrscheinlichkeit darüber fordert, dass aus einer Ehe Kinder nicht mehr zu erwarten (§. 669. Tit. 2. Thl. II.), zu welchem Zweck natürlich ein amtsärztliches Gutachten erfordert werden muss, bringt uns alljährlich mehrere Fälle zur Untersuchung. Seltener kommt die Frage von der Fortpflanzungsfähigkeit strafrechtlich vor; es ist dies aber zuweilen der Fall bei Anschuldigungen auf Nothzucht und Blutschande, welche die Inculpaten mit der Behauptung ihrer Impotenz abzuwehren versuchen, und noch seltener in den Fällen des §. 224. des Strafgesetzbuches, wenn ein Verletzter vorgiebt, dass ihm durch die erlittene Verletzung die Zeugungsfähigkeit geraubt sei.

Fast gar nicht dagegen kommt die andere hierhergehörige Frage, zu welcher der Wortlaut der Gesetzbestimmung Veranlassung geben kann, in der Praxis vor. Die obigen Paragraphen des Preussischen und Oesterreichischen Landrechts sprechen von der „Leistung der ehelichen Pflicht“ im Allgemeinen, ohne — das Maass derselben zu bestimmen! Glücklicherweise sind mir wenigstens unter so zahlreichen Fällen kaum drei oder vier vorgekommen, wo gemeine Weiber eine Ehescheidung auf Grund der Behauptung nachsuchten, dass ihre Ehemänner „unvermögend“ seien, die „eheliche Pflicht“ in dem Maasse, wie sie es verstanden, zu erfüllen, oder wo Männer (aus §. 695. s. oben) die Trennung von der Ehefrau verlangten, diese aber die Klage mit der Behauptung abwehrte, dass der Mann die „eheliche Pflicht“ in einem solchen Maasse von ihr verlange, dass sie solchem Begehren

nicht gerecht werden könnte. Das Gesetz entscheidet hier so wenig, als die Wissenschaft entscheiden kann. Die berüchtigte Königin von Arragonien, welche gesetzlich die Zahl der ehelichen Beiwohnungen auf sechs täglich festsetzte, würde sich (im Norden) weder mit dem Gesetz, noch überall mit der Wissenschaft im Einklang befinden. Die schmutzige Frage kommt aber nur dann zur Cognition des Gerichtsarztes, wenn angeblich die Gesundheit des einen Gatten durch das Uebermaass bedroht sein oder gelitten haben soll, und die ärztliche Entscheidung ist hier nicht schwer und nach allgemein ärztlichen Grundsätzen mit Berücksichtigung der vorliegenden Individualität zu geben.

Derartige Fälle beweisen schon, was die Erfahrung in allen übrigen hierhergehörigen unzweifelhaft lehrt, und was der ungeübtere Gerichtsarzt sich zur Warnung und Belehrung dienen lassen möge, dass in keinem Gebiete der gerichtsärztlichen Thätigkeit dem Practiker so unglaubliche Lügen, so freche Behauptungen vorgetragen werden, um ein günstiges Gutachten zu erzielen, als in diesem. Sehr natürlich, da vom Ausfall desselben in Schwängerungs-, in Vaterschafts-, in Ehescheidungsklagen u. s. w. oft die ganze künftige Lebensstellung des Individuums abhängig ist, und weil auch dem unkundigsten Laien ein Bewusstsein darüber einwohnt, dass in einer Angelegenheit, welche Zeugen niemals zulässt, kein Dritter, selbst kein Arzt, entscheidend für oder gegen ihn werde auftreten können.

Ich könnte Bogen füllen, wenn es irgend einen Nutzen hätte, wollte ich die derartigen Frechheiten und absurden mir vorgekommenen Angaben mittheilen. Hier war es eine frühere an den Genitalien überstandene Operation, die den vorgeblichen, unehelichen Schwängerer längst beischlafsunfähig gemacht hatte, und die angeblich noch sichtbare Schnittwunde war — die Raphe des Scrotums! Dort hatte sich ein Unverschämter die Haare vom Schamberg abrasiren lassen und wagte es, sich als missbildet und impotent vorzustellen! Ich werde in der Casuistik noch einige Fälle solcher ganz unbegründeten Behauptungen mittheilen.

§. 2. Fortsetzung. Prüfung in beiden Geschlechtern. 1) Beim Manne.

Gänzlicher Mangel des Penis, sei er, wie in höchst seltenen Fällen, angeboren*), oder, wie fast gleich selten, durch Amputation bedingt, kann nicht zu Streitfragen Veranlassung geben, indess wollen wir einen Fall von Gutherz**) nicht unerwähnt lassen, nach welchem ein 53jähriger Mann, bei welchem der Penis in Folge eines Typhus bis auf einen $^1/_2$ Zoll langen Stumpf gangränös zu Grunde gegangen war, den Beischlaf mit seiner Frau in befriedigender Weise auszuüben vermochte.

Desto schwieriger aber ist die Frage: wie ist die zur Begattung nothwendige Erectionsfähigkeit des Gliedes zu prüfen und festzustellen? Diese Frage hat schon früh die Gesetzgeber und Aerzte beschäftigt und in Frankreich zu einem gesetzlichen Verfahren Anlass gegeben, das bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts bestand,

*) Ein Fall von Goschler in der Prager Vierteljahrsschr. 1859. III. S. 89.
**) Bayer. ärztl. Intell.-Bl. 48. 1863.

und dessen wir erwähnen, weil es die Wichtigkeit, wie die Schwierigkeit der Frage beweist; wir meinen die Ehestandsprobe, le Congrès, welcher klagende Gatten sich unterziehen mussten. Nachdem beide Theile darauf vereidet worden, dass sie das eheliche Werk bona fide verrichten wollten, und ebenso auch die Sachverständigen vereidigt worden, wurden die Ehegatten körperlich, nicht selten ganz nackt, untersucht. Hierauf wurden Beide in ein Bett gebracht, in welchem sie eine bis zwei Stunden blieben, und nun die Sachverständigen gerufen, die Frau abermals örtlich untersucht, auch namentlich untersucht, an facta si timmissio, ubi, quid et quale emissum, worüber dann berichtet ward!! Dambre*) berichtet sogar, dass in Gegenwart von Sachverständigen, vereideten Matronen und Richtern die Ehegatten ermahnt wurden sich zu liebkosen. Eine ehrsame Matrone reicht ihnen Liebestränkchen, um ihre Leidenschaften zu entflammen, reibt beide Theile gehörigen Ortes und, wenn diese einfachen Reizungen fruchtlos bleiben, bei einem Feuer von Weinreben mit duftigen Salben!! Im Jahre 1653 heirathete ein Marquis v. Langey ein vierzehnjähriges Mädchen und lebte mit ihr vier Jahre in der Ehe. 1657 erhob die Gattin Klage auf Unvermögen ihres Mannes, der „Congress“ entschied gegen ihn, und die Ehe wurde für nichtig erklärt. Der „erwiesene“ (!) Unfähige heirathete in zweiter Ehe Diana von Montault und zeugte mit ihr sieben Kinder, und endlich wurde dieser scheussliche „Congress“ abgeschafft**). —

Nicht weniger empörend aber, und was die Hauptsache, nicht weniger Nichts beweisend sind alle Prüfungsmethoden der Erectionsfähigkeit, die selbst bessere ältere Handbücher empfehlen, z. B. Manipulationen, Frictionen, Electricität u. s. w.!! Denn es braucht nicht gesagt zu werden, dass solche künstliche Nervenreize eine Erection zu Stande bringen können, die unter den natürlichen, in Frage stehenden Verhältnissen sich nicht einstellte, wie es bei anderer Individualität des Mannes auch sehr wohl möglich ist, dass gerade solches sittenverletzendes, abscheuliches, von einem Manne, dem fremden Arzte, gegen ihn geübtes Verfahren gerade die ganz entgegengesetzte Wirkung haben konnte. Aber alle solche, mit Recht für alle Zeiten verlassenen Prüfungsmethoden sind auch nicht bloss unsittlich und Nichts beweisend, sondern auch — ganz überflüssig. Denn, und ich halte dies für einen Hauptsatz der ganzen Lehre von der streitigen Fortpflanzungsfähigkeit: die Beischlafsfähigkeit kann und braucht vom Arzte gar

*) Dambre, Méd. leg. Paris 1878.

**) Als ein anderer Beweis der unglaublichen Gerichtsproceduren in dieser Angelegenheit in älteren Zeiten mag der Ehescheidungsprocess der Gräfin Essex unter Jacob dem Ersten hier kurz erwähnt sein. Sie wollte den Günstling des Königs, den mächtigen Grafen v. Somerset, den sie liebte, heirathen und brachte deshalb eine Klage auf Trennung der Ehe von ihrem Gatten wegen behaupteter Impotenz desselben vor die Richter. Als Beweis brachte sie ihre nach dreijähriger Ehe noch bestehende Jungfrauschaft vor. Einige Peersfrauen und Matronen (sic!) wurden mit der Untersuchung beauftragt, welche jenen Zustand bestätigten. Es wurde aber später bekannt, dass die Gräfin bei dieser Untersuchung ein junges Frauenzimmer ihres Alters und ihrer Statur untergeschoben hatte!! Der Ehemann seinerseits räumte ein, seiner Gattin gegenüber, nicht aber absolut, impotent zu sein, und mit sieben gegen fünf Stimmen wurde auf Trennung der Ehe erkannt und den Parteien das Eingehen einer neuen Ehe gestattet! Hargrave's state trials I. S 315.

nicht bewiesen zu werden. Sie ist vielmehr innerhalb der natürlichen Altersgrenzen wie jede andere normale Vorrichtung vorauszusetzen. Der Arzt kann und braucht eben so wenig z. B. die gesunde Verdauungsthätigkeit zu beweisen. Er kann vielmehr nur beweisen, dass die Norm im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist, wenn seine Untersuchung Befunde ergiebt, welche ein Erkranken, eine Abweichung von der normalen Function der Verdauung nach allgemeiner Erfahrung beweisen. Ganz dasselbe gilt von der Beischlafsfähigkeit. Die Erigirbarkeit des männlichen Gliedes kann und darf aus obigen Gründen niemals direct geprüft werden. Sie muss aber bei jedem gesunden Manne innerhalb der natürlichen Alters-Grenzen (§. 7.) als vorhanden vorausgesetzt werden, so lange nicht nachweisbar vorliegende Hinderungsgründe irgend welcher Art ein entgegengesetztes ärztliches Urtheil zu begründen vermögen. Daher muss es für den Gerichtsarzt eine Regel sein, seinem Gutachten in allen solchen Fällen eine negative Fassung zu geben, selbst wenn der Richter (wie dies gewöhnlich ist) eine positive Frage: „ob beischlafsfähig?“ vorgelegt, und er muss z. B. antworten: „dass die Untersuchung keine Befunde geliefert habe, welche die Annahme begründen könnten, dass Explorat nicht fähig sei, den Beischlaf zu vollziehen.“ Dass damit dem Richter auch immer genügt ist, versteht sich einerseits ja ganz von selbst, und habe ich andererseits in allen von mir begutachteten Fällen erlebt. Hiernach ist also die gerichtsärztliche Aufgabe in jedem Einzelfalle von streitig gewordener Beischlafsfähigkeit des Mannes die: an dem Individuum zu ermitteln, ob Bedingungen, welche die Erigirbarkeit und Immissionsfähigkeit seiner Ruthe erfahrungsmässig ausschliessen und aufheben, bei ihm wirksam geworden?

Diese Bedingungen können nun, abgesehen von dem, was später bei Gelegenheit der Zeugungsfähigkeit erörtert werden wird, theils örtliche, theils allgemein körperliche, theils psychische sein.

Zu den örtlichen gehören Verkrümmungen oder Verkrüppelungen des Penis durch Narbenbildung sowie unheilbare Krankheiten des Penis, welche durch ihre Schmerzhaftigkeit den Beischlaf hindern. Ferner gehören hierher alte grosse und nicht reponirbare Leistenbrüche, welche den Hodensack bis zu Kindskopfgrösse ausdehnen und den Penis vollständig einschliessen, so dass nur eine Andeutung desselben in der Scrotalhaut sichtbar ist, wie ich solche Fälle beobachtet habe. Hier zeigt der Augenschein die Unmöglichkeit eines Beischlafes, während, was ausdrücklich hervorgehoben werden muss, weil in foro häufig als Beischlafshinderniss angegeben, kleine und reponirbare Leistenbrüche nicht im mindesten ein Impediment für den Beischlaf abgeben.

Was die allgemeinen körperlichen Hinderungsgründe zum Beischlaf betrifft, so sind dieselben entweder begründet in dem zur Begattung untauglichen Lebensalter, worauf wir bei der Zeugungsfähigkeit zurückkommen, oder in unheilbaren Krankheiten des Nervensystemes, Gehirnes oder Rückenmarkes, welche nach ihrer Intensität und Dauer zu würdigen sind.

Die Erection ist ein Reflexvorgang. Der Sitz der Reflexcentren befindet sich nach Goltz (Pflügers Archiv) im Lendenmark des Rückenmarkes, welche auch durch Erregung der höheren Sinnesnerven auch von oberhalb gelegenen Theilen durch die im Rückenmark ver-

laufenden Bahnen erregt werden können. Es ist also einleuchtend, dass unheilbare Krankheiten des Rückenmarkes die Erectionsfähigkeit aufheben können, ebenso wie dies in manchen Fällen von angeborenem Blödsinn beobachtet worden ist.

Besonders wichtig aber ist, dass Fälle von verkehrter Sexualempfindung („conträre Sexualempfindung“ Westphal) vorkommen, in denen trotz normaler Körperbildung und normaler Entwickelung der Geschlechtstheile, der Geschlechtstrieb gegenüber dem Weibe vollständig fehlt (S. §. 21 und Fall 222, Päderastiche Nothzucht etc.), oder überhaupt nur in abnormer Weise befriedigt wird (abnorme Sexualempfindung). (S. Fall 264.)

Im Uebrigen ist, was die psychischen Hinderungsgründe betrifft, die Impotentia coëundi beim gesunden Manne, d. h. eine wirkliche, absolute Unfähigkeit zum Begattungswerk eine kaum vorkommende Erscheinung, wogegen ich nicht behaupte, dass die Ansprüche, die viele Männer an sich selbst, auch wohl Ehefrauen an ihre Gatten über das Maass der Fähigkeit nicht selten machen, überall befriedigt werden könnten. Darauf kommt es aber in gerichtlich-medicinischer Hinsicht gewiss nie und nirgends an, sowohl in civilrechtlichen Fällen (Schwängerungsklagen u. s. w.), wie in criminalrechtlichen. Jeder beschäftigte Arzt wird oft genug von Männern heimgesucht, die Hülfe gegen ihre vermeintliche absolute Impotenz nachsuchen, von jüngeren, die ihren Tissot gelesen und sich unglücklich gemacht haben, von älteren, die aus anderen Gründen ein böses Gewissen haben. Aber jeder Arzt weiss auch, dass solche, allerdings eine Zeit lang vorhandene und wirksame, psychische Hinderungsmittel sich nach und nach von selbst ausgleichen, und niemals ein „gänzliches und unheilbares Unvermögen“ zur Folge haben. Ganz besonders in Betreff der Ehescheidungsklagen ist dies festzuhalten; denn vollends bei einem ununterbrochenen geschlechtlichen Zusammenleben ist eine absolute und andauernde Impotenz des (gesunden) Mannes (in den natürlichen Alters-Grenzen) gewiss eine ganz ungemein seltene Erscheinung, und immer wird von Zeit zu Zeit der natürliche Trieb seine Rechte fordern.

Anders die relative Beischlafsunfähigkeit, die ja auch das Preussische Gesetz berücksichtigt, wenn es (s. oben) von „unheilbaren, körperlichen Gebrechen“ spricht, „welche Ekel und Abscheu erregen“. Dass die durch Sinneseindrücke und Vorstellungen bedingte Erregung des Nervensystems, welche den Reflexvorgang der Erection vermittelt, und welche weit mehr als der Reiz der vorräthigen Samenflüssigkeit den Mann zur Begattung anregt und befähigt, durch deprimirende Gemüthseindrücke, Hass, Widerwille, Ekel, Abscheu gegen ein oder vor einem gewissen weiblichen Individuum verhindert werden kann, ist physiologisch eben so erklärlich, als thatsächlich nachgewiesen, und soll hier deshalb auch nicht bestritten werden. Der bekannte, überall mit ähnlichen citirte Fall Ruggieri's von der jungen, mit schwarzen, krausen Haaren auf dem Körper bewachsenen Frau, der ihr Ehemann sich deshalb nicht nähern konnte, mag dafür als ein authentischer gelten.

Aber der gerichtliche Arzt sei auch bei angeblicher relativer Impotenz wieder um so mehr auf seiner Hut, als hier, neben den schamlosesten, in foro vorgebrachten Frechheiten (siehe die Casuistik),

noch obenein das alte de gustibus u. s. w. sich seiner Erwägung aufdrängen wird. Bei Cloakenbildung sahen Rossin, Clarus jun. u. A. Schwängerung. Gusserow*) beschreibt einen Geburtsfall an einer mit Ectopia vesicae behafteten, dem Stubenrauch**) in seiner Inaugural-Dissertation 5 andere Fälle aus der Literatur anreiht, wovon der eine eine zweimal Geschwängerte betraf. Ich habe wiederholt eine öffentliche Lohnhure wegen von ihr bestrittener Fähigkeit, eine Strafe zu verbüssen, zu untersuchen gehabt, die eine alte Blasenscheidenfistel hatte und deren Nähe wirklich „Ekel und Abscheu" zu erregen vermochte. Ein anderes Beispiel bot ein vielleicht einzig dastehender Fall, in welchem eine Untersuchung wegen verheimlichter Schwangerschaft (nach dem vormaligen Strafgesetz) eingeleitet worden war gegen ein cretinenartiges Geschöpf von einigen zwanzig Jahren, die ihr Leben in einer Ecke der kleinen Kammer, auf den verkrüppelten und gelähmten Extremitäten hockend, zubrachte, aus welcher Ecke sie sich fortrutschte, wenn sie ihren Koth unter sich gelassen hatte. Sie war von einem Knecht a tergo geschwängert worden!!

§. 3. Fortsetzung. 2) Beim Weibe.

Der Natur der Sache nach ist eine Prüfung der angeblichen Beischlafsunfähigkeit beim Weibe durch objective Untersuchung nicht nur möglich, sondern auch erforderlich. Vollends selten aber wird man sich beim Weibe gewissenhaft veranlasst finden, eine solche Impotenz anzunehmen und sich nicht durch die Behauptungen eines oder des anderen Theils blenden lassen. Eine schon in alten Beispielen (P. Zacchias) behauptete, so grosse Convulsibilität oder Hyperästhesie der weiblichen Geschlechtsorgane, dass dadurch der Begattungsakt unmöglich wird, die für ziemlich apocryph und hypothetisch galt, ist in unserer Zeit auf den Boden der Thatsachen zurückgeführt worden, namentlich durch Scanzoni's***) und Marion Sims' u. A. Beobachtungen†). Letzterer beschreibt unter dem Namen Vaginismus eine excessive Hyperästhesie des Hymen und des Scheideneinganges, verbunden mit so heftigen, unwillkürlichen, spasmodischen Contractionen des Sphincter vaginae, dass der Beischlaf nicht ausgeübt werden kann. Seine, wie Scanzoni's Beobachtungen beweisen aber, dass diese Zustände einer Behandlung und Heilung zugänglich waren. Auch Hohl††) ist der Meinung, dass diese ungewöhnliche Reizbarkeit, bei welcher sich der Eingang so krampfhaft verschliesst, dass schon bei der Annäherung der Hand zur Untersuchung als der ersten Berührung die Frau in einen hohen Grad von Angst und Unruhe verfällt, weil sie die Schmerzen fürchtet, durch Schonung Seitens des Mannes und zweckmässige örtliche Behandlung zu beseitigen sei. Nach Schröder und Gallard†††)

---

*) Berl. klin. Wochenschrift. 1879. No. 2.

**) Inaugural-Dissertation. 1879.

***) Scanzoni, Lehrbuch der Krankheiten der weiblichen Sexualorgane. 4. Aufl. 1867. II. S. 263.

†) Marion Sims, Klinik der Gebärmutterchirurgie, übersetzt von Beigel. 1866. S. 246.

††) Hohl, Lehrbuch der Geburtshülfe. 1862. S. 201.

†††) Du Vaginisme. Annal. de Gynekol. 1879. Avril.

wird der Vaginismus durch Trauma bedingt. Andere sahen Fissuren am Introitus Vaginae, oder unter der Clitoris*), oder im After (Ewart).

Jedenfalls aber muss es auffallen, dass in der ganzen reichen Literatur dieser Materie nur vereinzelte Fälle zu Ehescheidungsklagen Veranlassung gegeben haben. Und auch hier wieder sei man auf falsche Angaben vorbereitet. Ein Arzt (!) hatte eine Ehescheidungsklage gegen seine junge Gattin aus dem Grunde vorgebracht, weil sie jedesmal beim Coitus in „Krämpfe" verfiele, die ihm „Ekel und Abscheu einflössten und die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hinderten" (§. 697. Allg. Landrecht). Die Untersuchung ergab auch nicht Ein Moment, welches auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit für die Behauptung des Ehemannes hätte sprechen können, der übrigens erst nach mehrjähriger Ehe mit dieser Anschuldigung hervortrat, der als Arzt und Gatte nie auch einen Versuch gemacht hatte, diese angeblichen „Krämpfe" zu heilen u. s. w., und es genügte die Anführung dieser Gründe in meinem Gutachten, um den Kläger richterlicherseits abzuweisen.

Auch eine ungewöhnliche Enge des Scheidenkanals als angeblich absolutes oder relatives Hinderniss des Begattungsaktes — in welchem letzteren Falle beide Theile zu untersuchen sind — ist höchst selten und kann keinen Grund zur Annahme weiblicher Impotenz abgeben. Denn der Kanal ist einer Erweiterung fähig, wofür die gerade für unsere Frage nicht unwichtige Harnröhre ein Beispiel giebt, welche in nicht gar zu seltenen Fällen irrthümlich von Männern im Akte benutzt und durch allmälige Erweiterung für den Beischlaf geschickt gemacht worden ist**). Ich selbst beobachtete einen Fall, wo die Scheide nur eine blindsackähnliche Vertiefung darstellte und die Harnröhre, erweitert, dauernd zum Coitus benutzt worden war. Andererseits aber kann jetzt nicht mehr daran gezweifelt werden, dass die ungemein geringe Menge des Samens, die zur Befruchtung des abgelösten Eichens nur erforderlich ist, auch durch eine sehr verengte Scheide, also, wenn man es so nennen will, durch einen nur unvollkommenen Beischlaf in den Uterus dringen kann. Hohl***) hat die Vagina so eng, gleichsam ringförmig eingeschnürt gefunden, dass sie kaum die Spitze des Zeigefingers aufnahm, und dennoch bestand Schwangerschaft und der Beischlaf war öfters vollzogen worden. Derselbe erfahrene Schriftsteller erwähnt einer eigenthümlichen Verengerung des Scheidenkanals durch ein bis in die grossen Schaamlefzen sich eindrängendes Mittelfleisch. Ich habe einen derartigen Fall in eigener Praxis beobachtet, in welchem nach siebenjähriger kinderloser Ehe bei der Localuntersuchung der Grund des oft vom Gatten wahrgenommenen Hindernisses sich in einem gleichsam hypertrophischen Mittelfleisch ergab, welches bis zu einem Viertel der grossen Lefzen sich an dieselben hinauf fortsetzte. Wie hier ein einfacher Einschnitt eine Remedur und später eine Geburt zu Wege brachte, so wird durch angemessene ärztliche Behandlung dies auch oft bei theilweisen Verwachsungen der Scheide der Fall sein können, welche ihrerseits den Beischlaf, also auch den fruchtbaren

*) Fritsch, Arch. f. Gynäkol. 1876.

**) Dict. d. Scienc. médic. Tom. XXIV. S. 210. Mehrere Fälle compilirt bei Kussmaul, vom Mangel u. s. w. der Gebärmutter. Würzburg 1859. S. 76.

***) Lehrbuch d. Geburtshülfe. Leipzig 1862. S. 196.

Beischlaf nicht unmöglich machen, wie denn auch hierfür authentische Conceptionsfälle in nicht gar geringer Anzahl in Original- und Sammelwerken als Beweise zu finden sind. So theilt Louis Mayer*) in einer lesenswerthen Abhandlung über Atresia vaginalis acquisita einen Fall von erfolgter Conception mit, bei Stenosirung der Vagina 1 1/2 Zoll vom Introitus entfernt, so dass das Lumen des Kanales an der verengten Stelle nur linsengross war. Die Oeffnung selbst war erst das Resultat einer lange währenden Behandlung, da nach einem Typhus mit Vaginal-Diphtheritis eine vollständige Atresie der Scheide erfolgt war. Unter Anderen erwähne ich noch O. v. Franque**), der Schwangerschaft und Geburt in einem ähnlichen Falle von Verengerung der Vagina beobachtete, wobei der Coitus nur ganz unvollkommen ausgeübt werden konnte. Endlich finden sich instructive Fälle von beseitigter Atresie der Vagina bei Marion Sims***), Scanzoni†). Ich selbst beobachtete einen Fall von ringförmiger Verengerung der Scheide, etwa 1 Zoll vom Muttermunde entfernt, eine Verengerung, die etwa nur eine Erbse durchliess, bei welcher nach einmaligem Beischlaf Schwangerschaft erfolgt war. Es gelang die allmählige Erweiterung der Scheide, so dass der Finger bequem durch die Verengerung geführt werden konnte, und ein Abortus ohne weitere Zufälle vorüberging.

Eine relativ zu grosse Enge des Lumens der Vagina wegen zu bedeutender Entwickelung des männlichen Gliedes ist gleichfalls, wie überhaupt abnorme Dimension der Ruthe, seit den ältesten Zeiten als Scheidungsgrund vorgebracht worden††). Hier erst hat weibliche Frechheit das freiste Feld. Dass zunächst auch hier ganz aus der Luft gegriffene Behauptungen vorkommen, dafür giebt ein unten mitgetheilter Fall einen Beweis. Aber wenn einmal eine wirklich ungewöhnliche, geringfügige Entwickelung des Gliedes, wie ich sie sehr oft bei ganz gesunden und kräftigen Männern gefunden habe, so dass das Glied im erschlafften Zustande nur 1 bis 1 1/2 Zoll misst, den Beischlaf und die Befruchtung im geringsten nicht ausschliesst, wofür Physiologie und Erfahrung unzweifelhaft sprechen, so ist ganz dasselbe in Betreff einer zu langen und zu starken Ruthe und einer relativ zu kurzen Scheide†††) ebenso unzweifelhaft anzunehmen. Zunächst giebt es keine Normen für die Dimensionen dieses Organes, und es war ein vergebliches und unwissenschaftliches Bemühen des Oberconsistoriums in Schweden im 17. Jahrhundert, ein solches Normalmaass aufzustellen und seinen Entscheidungen in Ehescheidungen zu Grunde zu legen. Sodann aber wird nicht bestritten werden können, dass bei einem zu starken männlichen Gliede der Same naturgemäss in die weiblichen Geschlechtsorgane gebracht werden kann, und auch in einer kurzen Scheide wird, wenn nicht Hinderungsgründe nachweisbar sind, der ejaculirte Same zurückgehalten werden können. Wenn Schriftsteller aber Bedenken in Betreff

*) Verhandlungen der Gesellschaft für Geburtshülfe 1866. S. 152.
**) Wiener med. Halle. 1864. No. 56.
***) a. a. O. S. 260.
†) Allg. Wiener med. Zeitung. 1864. No. 4.
††) Ein kurzer Penis ist die Ursache zur Unfruchtbarkeit und kann Grund zur Ehescheidung werden, sagt P. Zacchias, Quaest. S. 278, 284.
†††) M. Sims a. a. O. S. 266.

der Gesundheit der Frau erhoben und von Insultationen der Scheidenportion des Uterus mit ihren Folgen u. dgl. gesprochen haben, so beseitigen sich diese Bedenken durch die Erwägung der Thatsache, dass eine Länge von 5 bis 6 Zoll schon eine ungewöhnliche für ein erigirtes Glied ist, während die normale Länge des Scheidenkanals 6 bis 7 Zoll beträgt, übrigens aber auch die verschiedenartigen Erosionen des Muttermundes ärztlicher Behandlung und Heilung zugängig sind. Viele Fälle bei den Specialschriftstellern erweisen, dass, wo dergleichen Krankheiten Unregelmässigkeiten der Menstruation zu Grunde lagen und als Ursache der Unfruchtbarkeit angesehen werden mussten, nach der Heilung Conception erfolgte.

Eine ungewöhnlich starke Neigung des Beckens kann einem weiblichen Individuum beim Vollziehen des Aktes wenigstens in normaler Rückenlage sehr hinderlich sein: die Bauchlage wird dann das Hinderniss heben, wie ich in einem Falle beobachtete, in welchem bei einem jungen Ehepaar der Coitus mit der skoliotischen Frau, die ein ungemein stark geneigtes Becken hatte, im Anfange der Ehe ganz unausführbar war, während in der Bauchlage zwei Kinder erzeugt wurden.

Endlich sind zu erwähnen alle den Kanal obturirenden Körper, sehr grosse condylomatöse Wucherungen, grosse Balg-, polypöse und andere Geschwülste, grosse, den Scheideneingang verlegende Geschwülste und veraltete Scheiden- und Muttervorfälle, wobei im concreten Falle nach der Sachlage zu erwägen und anzugeben, in wie weit die Kunst das Hinderniss zu beseitigen und das vorhandene Unvermögen zu heilen vermag. Grosse, inveterirte und nicht reponirbare Gebärmuttervorfälle machen das Weib beischlafsunfähig.

Zu heben dagegen ist das Beischlafshinderniss, wenn es bedingt wird durch Abnormitäten des Hymen, durch Atresie oder durch Festigkeit desselben, oder durch eine noch seltener als diese vorkommende Hypertrophie der Membran, das sogenannte fleischige Hymen, wobei die chirurgische der geschlechtlichen Operation zu Hülfe kommen muss.

In Betreff der relativen Hindernisse zum Beischlaf beim Weibe gilt Alles im vorigen Paragraphen Angeführte. Eben so schamlose Behauptungen wie von Ehemännern, werden auch von Ehefrauen in foro vorgebracht und eben so wie bei jenen, wird auch bei diesen Gewohnheit, Neigung, Pflichtgefühl manches auszugleichen wissen, was im Allgemeinen wohl als „Ekel und Abscheu“ erregend anerkannt werden könnte. Wer kennt nicht glückliche Ehemänner und Väter mit Ozänen, stinkenden Fussschweissen u. dgl.!

§. 4. **Fortsetzung. Abnorme Geschlechtsbildung.**

Beischlaf und Zeugung können ausser durch krankhaft erworbene, durch angeborene Anomalien der Genitalien unmöglich gemacht werden.

Zu den allerseltensten Vorfällen gehören diese angeborenen Missbildungen der Genitalien in beiden Geschlechtern, mit Ausnahme der schon hierher zu zählenden, ganz geringen Grade von Hypospadie bei Männern, einer Oeffnung der Harnröhre noch dicht unterhalb der Eichelspitze, die viel häufiger vorkommt, als man wohl glaubt, und für unsere Frage noch von gar keiner Bedeutung ist. Anders die Fälle von Harnröhrenmündung tiefer nach unten, von der Eichel abwärts bis

zur Wurzel des Penis, selbst bis in die Raphe hinein, endlich selbst mit völliger Schlitzung der Harnröhre. In Betreff dieser hohen Grade von Hypospadie theilten sich die Ansichten der Anatomen und praktischen Gerichtsärzte, indem dabei theils die unbedingte Unfähigkeit, einen (fruchtbaren) Beischlaf auszuüben, angenommen wurde (Teichmeyer, Hebenstreit, Haller u. A.), theils die bedingte, je nach der höheren oder tiefern Stelle der Harnröhrenöffnung (Zacchias, Metzger, Rose, Kopp, Henke u. A.) (s. §. 5.).

Eine der Hypospadie verwandte, angeborene Missbildung ist die Oeffnung der Harnröhre nach oben (Epispadie, Anaspadie), entweder auf der Eichel, oder auf dem Rücken des Penis, oder unmittelbar an seiner Anheftung. Die Epispadie kommt nur äusserst selten, am seltensten ohne gleichzeitige, anderweitige angeborene Verkrüppelung der Genitalien, namentlich mit völliger Spaltung der Urethra und mit mehr oder weniger bloss rudimentärer Bildung des Penis vor. Je mehr Letzteres der Fall, desto weniger wird das Individuum zum Begattungsact tauglich sein (vergl. §. 6.). Ein hierher gehöriger Fall kann als Belag zu den angeführten Behauptungen der in foro vorkommenden, falschen Angaben nicht übergangen werden. Im Sommer 1847 hatte Casper einen 34jährigen gesunden Mann zu untersuchen, gegen den eine Schwängerungsklage angebracht worden war, die er auf Grund seiner behaupteten, völligen Impotenz ablehnte. Der sehr interessante Befund an den Genitalien war folgender: das Scrotum war stark zurückgezogen, aber an jeder Seite eine Hode von gewöhnlicher Grösse mit Samenstrang deutlich fühlbar; angeborene Inversio vesicae urinariae; an der hochrothen Blasenschleimhaut floss fortwährend Urin ab, und wenn er kürzlich getrunken hatte, so spritzte von Zeit zu Zeit ein dünner Urinstrahl hervor; der ganz platt gedrückte Penis stellte ein Rudiment von einem Zoll Länge und einem Zoll Dicke dar; die nicht geschlossene Harnröhre lief als flache, angedeutete Rinne auf dem Rücken des rudimentären Gliedes entlang, eine Erection dieses Theils wollte Explorat nie empfunden haben. Dieser Mensch sollte ein Kind erzeugt haben! Ganz dieselbe Missbildung, so dass die beiden Zeichnungen, die ich bewahre, für Eine gelten könnten, fand sich bei einem Fremden im Jahre 1851, der — eine Frau gefunden hat, mit der er seit mehreren Jahren, aber kinderlos, verheirathet war. Auch Bergh*) beschreibt einen Epispadiaeus, bei dem die Urethralrinne 1 Ctm. von der Spitze der sehr kräftigen Eichel des kurzen und dicken Penis beginnend, bis an die Abdominalwand und unter die Symphyse sich fortsetzte, und der frühzeitig Neigung zu Frauenzimmern verspürte und diese bis an sein Ende reichlich befriedigt habe.

Angeborene Missbildungen dieser Art gehen in die sogenannte Zwitterbildung (Hermaphroditismus) über (§. 6.).

§. 5. **Zeugungsfähigkeit. 1) Hypospadie und Epispadie.**

Die Zeugung setzt das normale Vorhandensein und die normale Verrichtung der beiderseitigen Geschlechtsorgane im Begattungsacte voraus. Aber Existenz und Function dieser Organe können innerhalb ge-

---

*) Virchow's Archiv, Bd. 43. S. 305.

wisser Grenzen noch von der Norm abweichen, ohne dass die Möglichkeit des Befruchtens und Empfangens ausgeschlossen bleibt. Wenn wir auch hier von den geringen Anomalien ausgehen, so ist bereits (§. 4.) erwähnt worden, dass unbedeutende Abweichungen in der Oeffnung der Harnröhre nach unten gar kein Hinderniss in der Befruchtung sind. Die höhern Grade der Hypospadie bei übrigens normal gebildeten, männlichen Individuen konnten in früherer Zeit, so lange die Frage von der Zeugung sich rein im Gebiete der Hypothese bewegte, auch noch ohne alle Einschränkung als Befruchtung gestattend angenommen werden, indem man die abenteuerliche Theorie einer Aura seminalis, einer Samenatmosphäre zu Hülfe nahm, welche allein und ohne die wirkliche Materie des Samens, wenn sie nur an, ja nur in die Nähe der weiblichen Geschlechtstheile gelange, Schwängerung bewirken könne. Selbst bedeutende neuere Aerzte haben bis in die ersten Decennien dieses Jahrhunderts diese alte Hypothese festgehalten (Kopp, Heim, Formey u. A.), und „Erfahrungen" (!) von Schwängerung nach Ejaculation des Samens auf den Bauch der Frau u. dgl. bona fide bekannt gemacht*), ohne zu erwägen, dass man in derartigen Dingen keiner Aussage der betreffenden Theile vertrauen darf! Aber bei dem gegenwärtigen Stande der Physiologie, und nachdem das mystische Dunkel in der Lehre von der Zeugung aufgeklärt worden, kann von Aura seminalis, von Schwängerung ohne Beischlaf, das heisst von Befruchtung ohne Eindringen der Samenfäden in die weiblichen Geschlechtstheile, nicht mehr die Rede sein. Aber es ist bemerkenswerth und durchaus hierher gehörig, dass von einem ganz andern Standpunkt aus gerade die neuesten Physiologen wieder die unumgängliche Nothwendigkeit des Beischlafs, wenn man darunter den gewöhnlichen normalen Begattungsakt verstehen will, für die Befruchtung in Abrede stellen, und den Akt nur als ein Erleichterungsmittel der Zuleitung der Befruchtungsflüssigkeit zu den innern weiblichen Befruchtungsorganen, daher als „eine mechanische Veranstaltung von untergeordnetem Werth" erklären (Leuckart). „Die bekannten Thatsachen

*) Die Schrift Lucina sine concubitu ist als „Hauptquelle" für die Thesis von der Aura seminalis in allen älteren Handbüchern so oft citirt, dass es nicht überflüssig erscheint, dieselbe einmal für alle Zeit zu beseitigen. Von dieser sehr seltenen Schrift besitze ich zwei Ausgaben, die französische und die deutsche Uebersetzung des englischen Originals, das vor hundert Jahren erschien. Erstere hat den Titel: Lucina sine concubitu, Lettre adressée à la société royale de Londres, dans laquelle il est pleinement démontré etc. Londres 1750. (48. S. 12); die deutsche den Titel: „Luc. s. conc., das ist ein Brief an die Königliche Societät der Wissenschaften, worin auf eine unwidersprechliche Art, sowohl aus der Vernunft, als aus der Erfahrung bewiesen wird, dass ein Frauenzimmer ohne Zuthun eines Mannes schwanger werden und ein Kind zur Welt bringen könne. Aus dem Englischen übersetzt." Frankf. u. Leipz. 1751. (80 S. 12). Der Verfasser nennt sich Abraham Johnson. Die Schrift ist offenbar eine Satyre auf die Gelehrten der Zeit, namentlich auf die Königl. Societät der Wissenschaften, auf Wollaston und Warburton, namentlich auf des Ersteren Theorie, „dass Thierchens an bequeme Oerter ausgesäet sind, welche den Samen von allen Erzeugungen ausmachen." Der Verfasser sagt: „er habe eine wunderbare, cylindrisch-catoptisch-rotundo-concavo-convexe Maschine erfunden, um die in der schwängernden Gegend des Himmels fliessenden Thierchens zu fangen" und so weiter! Und diese Schrift ist hundert Jahre in der gerichtlichen Medicin als Belag für mögliche Schwängerung ohne Beischlaf ruhig fortcitirt worden!! (Casper.

von künstlicher Befruchtung von Thieren", sagt auch Valentin*), „lehren, dass die Begattung (Coitus) kein nothwendiges Bedingungsglied der Befruchtung bildet. Sie ist ein von der Natur gewähltes Auskunftsmittel, die beiden Arten von Keimgebilden in vielen Geschöpfen zusammenzubringen. — — Die Steifung der Ruthe bildet kein nothwendiges Bedingungsglied des Samenergusses oder der Befruchtung. Sie begünstigt nur die Begattung in wesentlichster Weise. — — Da der Samenstrahl einen ziemlich weiten Bogen machen kann, so vermag er auch in das Scheidenrohr zu dringen, wenn selbst nur die Eichel durch die Schaamspalte geschoben, oder diese auf irgend eine Art geöffnet worden. Die selbstständige Bewegung der Samenkörper macht es möglich, dass sie später durch den Gebärmuttermund in die Höhlung des Uterus gelangen"**). Marion Sims gelang die Befruchtung einer Frau durch Einspritzung von Samen in den Uterus***)†).

Seitdem man weiss, dass es für den Befruchtungsprocess auf die Masse der Befruchtungsflüssigkeit nicht ankommt, und dass die kleinsten Samenmengen noch grosse Massen der befruchtenden körperlichen Elemente enthalten — in den Versuchen von Prevost und Dumas genügten 0,012 Grm. Samen zur Befruchtung von 112 Kröteneiern — seitdem hat die Frage von dem Verhältniss der Ausführung

---

*) Grundr. d. Physiolog. 4. Aufl. 1855. S. 817.

**) Ein Engländer, dem wegen Syphilis der Penis „bis auf eine kleine, warzenartige Hervorragung total fehlte", welcher Rest der Corpora cavernosa aber bei geschlechtlicher Aufregung ungefähr einen Zoll lang wurde und so in das Orificium der Scheide eindringen konnte, soll in glücklicher Ehe Vater mehrerer Kinder geworden sein. Die Harnröhre endete in einer Vertiefung einen halben Zoll unter dem nicht zerstörten Theil des Penis. Obwohl nun nach Angabe des Mannes das Rudiment einen Zoll lang werden und in die Vagina eindringen konnte, so blieb doch die Urethra in ihrer Vertiefung am Scrotum versteckt, und konnte sonach der Same nur gegen die Vulva, nicht aber wirklich innerhalb der Scheide ejaculirt werden. (Chance in Dubl. Journal XXXII. 1861; s. Schmidt's Jahrbücher. 1862. No. 5. S. 241). — Der Fall ist doch so eigenthümlich, dass ich seine Glaubwürdigkeit zu verbürgen Anstand nehmen würde.

***) M. Sims Gebärmutterchirurgie. 1866. S. 285.

†) Die künstliche Befruchtung ist in Bordeaux Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung geworden, über welche Leblond der société de med. leg. (Ann, d'hygiène publ. 1884. S 89) Bericht erstattet. Ein Arzt hatte ein Honorar von 1500 Fr. für eine künstliche Befruchtung eingeklagt. Er wurde mit seiner Forderung vom Gericht abgewiesen, Im Urtheil wurde ausgesprochen, dass der Kläger die Pflicht der Geheimhaltung verletzt habe, dass es unverträglich mit der Würde der Ehe wäre, wenn eine künstliche Befruchtung aus dem Gebiete der Wissenschaft auf das der Praxis übertragen werde, ein Missbrauch bedinge eine sociale Gefahr und deshalb könne die Justiz Verpflichtungen aus solchen Vorgängen nicht anerkennen. Leblond trat gegen dieses Urtheil auf. Es sei zuzugeben, dass der Arzt das ärztliche Geheimniss verletzt habe, da er Details mitgetheilt habe, bevor das Gericht sie verlangt habe, aber die künstliche Befruchtung sei indicirt, wo andere Methoden die Erzielung einer Conception, z. B Erweiterung des Muttermundes, die anstandslos von dem Gynäkologen geübt werde, im Stich gelassen hätten. Die Procedur werde von bedeutenden Frauenärzten empfohlen, könne sehr einfach und in decenter Weise ausgeführt werden und sei, wenn sie im gegenseitigen Einverständniss der Eheleute nur mit dem Samen des Ehemannes geschähe, nicht nur nicht zu verdammen, sondern im Gegentheil zu befürworten, da sie zur Fortpflanzung der Gattung beitrage, und die Erzielung von Familienfreuden für solche ermögliche, welche sonst dieselben entbehren müssten. Galleod führte in der Discussion an, dass er die Operation mehrfach mit Erfolg gemacht habe.

des Beischlafes zur Zeugung auch für die gerichtliche Medicin eine ganz andre Gestaltung gewonnen. Thatsachen, welche über die Befruchtungsfähigkeit übrigens normal gebildeter Hypospadiaeen selbst höherer Grade vorliegen, bei denen, wenn auch eine naturgemässe Immission, doch nicht eine eben solche Einbringung des Samens möglich war, reden der neuern physiologischen Ansicht und Beobachtung das Wort, so wie ihrerseits jene physiologischen Entdeckungen diese Thatsachen erklären und — was für den Gerichtsarzt immer entscheidend sein muss — glaubhaft machen. Nicht nur dass O. Frank, Schenk und Simeons Fälle von erblicher Hypospadie sahen, was wohl sehr für die wirkliche Zeugung durch den väterlichen Hypospadiaeus spricht, nicht nur dass Schweikhard eine Zeugung von einem Hypospadiaeus beschreibt, bei welchem sich die Oeffnung der Harnröhre „zwischen den Wurzeln der schwammigen Körper und der vordern und obern Hodensackfläche befand", wobei die Oeffnung eine „horizontale Richtung hatte, und Urin und Samen durch sie in einem horizontalen Strahle längs der Ruthe hin drangen*), so hat Traxler einen sehr merkwürdigen Fall bekannt gemacht, der wegen seiner genauen Beobachtung Vertrauen verdient, nach welchem das von einem hochgradigen Hypospadiaeus gezeugte Kind dieselbe hypospadiaeische Missbildung zeigte, als sein bis dahin für eine ledige Magd geltender Vater**).

Von einer durch einen Epispadiaeus bewirkten Befruchtung ist mir kein Beispiel bekannt; es ist zu wiederholen (§. 4.), dass die Epispadie, an sich so äusserst selten, fast niemals rein, d. h. bloss als abnorme Oeffnung der Harnröhre nach oben, vorkommt.

Nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und Erfahrung aber muss über die Zeugungsfähigkeit der Hypospadiaeen und Epispadiaeen folgender Satz aufgestellt werden: bei übrigens normaler, männlicher Bildung kann Hypospadie und Epispadie an sich keinen Grund zur Annahme einer Zeugungsunfähigkeit abgeben, so lange nicht die Unmöglichkeit, dass auch nur etwas Same in den Scheidenkanal dringen konnte, im concreten Falle erweislich ist, z. B. wenn sich die Harnröhre senkrecht nach dem Mittelfleisch hin geöffnet zeigt.

§. 6. **Fortsetzung. 2) Zwitter.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Allg. Landrecht §. 19. Tit. I. Thl. 1. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Eltern, zu welchem Geschlecht sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Wahl frei, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann Ersterer auf eine Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Eltern.

---

*) Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneik. III. Frankf. 1810. S. 246.

**) Prager Vierteljahrsschrift. 52. Bd. S. 103. — Wiener med. Wochenschrift 1856. 18.

Aechte Hermaphroditen, d. h. Doppelorgane und Doppelfunction beider Geschlechter in einem Individuum, kommen beim Menschen nicht vor. Die gegentheiligen angeblichen Thatsachen bei den ältern Schriftstellern beruhen auf Täuschung, die bei dem damaligen Stande der Wissenschaft um so erklärlicher, als die pathologischen Anatomen noch heut wenigstens nicht über alle Fragen betreffend den menschlichen Hermaphroditismus, einig sind. Auch der neuste Fall, betreffend die Katharine Holzmann*) (auch Hohmann), bei welcher neben anscheinend vorhandenen Doppelorganen eine Doppelsecretion (Spermatozoen und Blutungen) vorhanden sein sollen, bedarf zu endgültiger Feststellung der klinischen Beobachtung wie der Obduction. Man unterscheidet einen Hermaphrod. lateralis, wobei ein Hoden auf einer, ein Eierstock auf der anderen Seite, letzterer meist verkümmert ist oder ganz fehlt, der Hoden, oft klein im Becken oder Leistencanal lagernd, ohne Vas deferens, Uterus normal, häufiger verkümmert oder halb, äusserlich Hypospadie, und ferner einen Hermaphrod. transversalis, in welchem die Keimdrüsen dem einen Geschlecht und die mittlern und äussern Genitalien dem andern angehören. Wenn Bergmann in einem übrigens vortrefflichen Aufsatze**) sagt: dass alle Requisite eines doppelt functionsfähigen Zwitters, die Verbindung der Hoden durch Vas deferens und Samenbläschen mit einem zum Coitus fähigen Penis, und andrerseits eine Tube, Uterus und Scheide in einem Individuum sich vereinigt „denken" lassen, so wollen wir darüber nicht rechten. Wenn aber Bergmann selbst hinzufügt, dass „eine solche Bildung vielleicht nur unter Billionen Menschen Einmal vorkommen könne", so ist damit das Urtheil für die gerichtlich-medicinische Beantwortung der Frage von selbst gesprochen. Ueberhaupt aber haben wir der pathologischen Anatomie die Lehre von der Entwickelung der Zwitterbildung aus der ursprünglichen morphologischen Identität der beiderseitigen Geschlechtsorgane zu überlassen und zu erwägen, wie die forensischen Fragen der Geschlechtsbestimmung, der Ehe, der Zeugungsfähigkeit solcher Pseudohermaphroditen mit Allem, was davon für das Individuum abhängt, in jedem concreten Falle zu lösen sind. Sie hat die nicht geringe Zahl von Fällen von in einem Individuo gleichzeitigem Vorkommen der beiderseitigen Geschlechtsorgane, mehr oder weniger rudimentärer Penis und Uterus, Hode und Eierstock, als erwiesen anzunehmen***). Und hier lehrt die Erfahrung, dass fast immer in solchen Fällen das männliche Geschlecht überwiegt, dass „weibliche Zwitter" viel seltener sind, und dass eigentlich nur ganz mit Unrecht solche nur höchst selten beobachtete, mehr oder weniger normal gebildete Weiber so genannt worden

---

*) Beer, Beschreibung eines Hermaphroditen. Deutsche Klinik. 1867. No. 4. — Rokitansky, Fall von Hermaphrod. vera lateralis. Allg. Wiener med. Ztg. No. 27. — Schulze, Der Hermaphrodit Katharine Holzmann aus Meesichstadt. Virchow's Archiv 43. S. 329.

**) R. Wagner, Handwörterb. d. Physiologie. III. S. 127. 131.

***) F. J. C. Mayer, Icones selectae etc. Bonn 1831. Siebenhaar, Encyclop. Handb. der ger. Arzneik. II. S. 880. Maret in Mahon, Médic. légale I. S. 100; neuere Fälle von Berthold, Abhandlgn. der Göttinger Societät. 1845; Barkow: in Casper's med. Wochenschrift 1845. No. 23; der mit einer vortrefflichen Sectionsgeschichte von Mayer (mit Abbild.) bekannt gemachte Fall des so viel besprochenen Carl Durrgé, ebendas. 1835. S. 800. Hoden mit Vas deferens und

sind, bei denen eine ungewöhnlich entwickelte Clitoris eine Aehnlichkeit mit einem Penis hervorrief*).

Die dem Gerichtsarzt vorkommenden Fälle aber betreffen lebende Menschen, und was an diesen sinnlich wahrnehmbar und erweislich ist. Hiernach kommt dann neben dem, was bereits (§. 5.) über Hypospadie und Epispadie angeführt worden, im concreten Falle zur Erwägung, ob ein oder zwei Hoden im missbildeten Scroto, das, wie wir selbst gesehen haben, beim Zurückgezogensein in der Raphe und der Bildung eines blinden Ganges grossen Schaamlefzen sehr ähnlich werden kann, vorhanden sind oder nicht, wobei noch im letztern Falle immer die Möglichkeit einer Kryptorchie (§. 7.) vorliegt, oder ob im andern Falle die Untersuchung per vaginam die Existenz eines Uterus annehmen lässt.

Nicht weniger wichtig als die Berücksichtigung der Bildung der Geschlechtstheile ist die des allgemeinen Geschlechtstypus. Hier mache ich aber darauf aufmerksam, dass zumal bei schon älteren Individuen der allgemeine Habitus täuschen kann. Denn es ist ja allgemein bekannt, dass ältere Weiber, bei denen die geschlechtliche Thätigkeit längst aufgehört hat, leicht einen männlichen Character annehmen, wofür ich zahlreiche Beispiele namentlich bei alten, lange im Gefängniss oder im Irrenhause lebenden Weibern fortwährend sehe, bei denen die Brüste ganz schwinden, Bartwuchs sich um die Lippen und Kinn, eine rauhe, männliche Stimme einstellt, und die man, namentlich wenn sie im Bett bis auf die Brust bedeckt liegen, leicht für einen Mann halten wird; ganz ähnliche Beobachtungen sind von Physiologen im Thierreich gemacht worden. Aber man wird im Allgemeinen zu beachten haben: dürftigen oder mangelnden Bartwuchs, Stellung der Haare auf dem Schaamberg (bei Männern sich, wenn auch nur in einer dünnen Schicht bis zum Nabel hinauf fortsetzend, bei Weibern kreisförmig den Schaamberg umgrenzend)**), das Prominiren des Kehlkopfes, das den Mann gegen das

---

Uterus mit Tuben (Präparat in der Würzburger Sammlung) bei Kiwisch, Klin. Vorträge II. 3. Auflage. Prag 1857. S 393. Gespaltenes Scrotum, Penis mit undurchbohrter Eichel, rechter Hode mit Samenleiter, Uterus mit linker Trompete und Ovarium, Urethra über der Oeffnung der „Vagina“ und Prostata, bei Dr. W. Gruber, über den seitl. Hermaphroditism. u. s. w. Petersburg 1859. 4. u. A. Heppner, Müller's Archiv 1871. S 679; Hypospadie, Canal. urogenitalis, Prostata, gut ausgebildeter Uterus mit Ovarien. Vor diesen an der Vorderfläche des Lig. uteri latum liegen die Hoden. (Der Fall aber betrifft ein 7wöchentliches Kind, dessen Organe mehrere Jahre vor der Untersuchung in Alcohol conservirt worden waren.

*) Fälle der oben erwähnten sogen. „weiblichen Zwitter“ sind fast gar nicht bekannt geworden. Luigi de Crecchio, Sopra un caso die apparenze virili in una donna. Napoli 1865 (anatomisch, wie psychologisch sehr interessanter Fall). Einen hochinteressanten Fall von Pseudohermaphroditismus femininus (mit alveolärem Sarcom des Uterus) haben wir selbst zur Obduction bekommen. Dr. Lesser hat denselben beschrieben. Deutsche Zeitschrift für prakt. Medicin 1878. No. 10. Eine penisartige Clitoris sah Parent Duchatelet (Prostitut. dans la ville de Paris) nur dreimal unter vielen Tausenden von ihm untersuchten Pariser Lohnhuren. Beschreibung und Abbildung eines solchen. durch Operation geheilten Falles in der kleinen Schrift: E. Malvani, Rendiconto delle ammalate ricoverata nel' ospizio celtico etc. Turin 1839. 4.

**) Ausnahmen hiervon jedoch kommen vor, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, nach B. Schultze (Jenaische Zeitschr. Bd. IV Hft. 2. S. 312) sogar nicht zu selten, der unter 100 Weibern im jugendlichen Alter bei 5 die Haare bis zum Nabel sich hinaufziehend und bei 34 Männern unter 140 im Alter von 19 bis 22 Jahren die Haare kreisförmig den Schaamberg umgrenzend fand.

Weib charakterisirt, die männliche oder weibliche Stimme, das Vorhanden- oder nicht Vorhandensein von Brüsten, den Bau des Beckens, den allgemeinen körperlichen Habitus, ferner den Umstand, ob bei dem pseudohermaphroditischen Subjecte sich das Vorhandensein von Samen (durch Pollutionen, die er etwa angiebt, durch anscheinende und mikroskopisch zu prüfende Flecke in der Wäsche u. s. w.), oder etwa von einem Menstrualflusse ermitteln lässt, während auf angegebene geschlechtliche Neigungen wenig Werth zu legen ist, da bei solcher körperlichen Zwitterhaftigkeit auch eine so zu sagen geistige bei einem Menschen, der sich selbst weder ganz als Mann, noch ganz als Weib fühlt, sehr gewöhnlich und erklärlich ist. Marie Rosine Göttlich, entschieden ein Mann, aber mit wirklich zwitterhaften äusseren Genitalien, die Casper wiederholt untersucht hat*), hatte sich fortwährend als Weib gebrauchen lassen. Maria Arsano starb 84 Jahr alt, hatte ihr Leben lang als Weib gegolten, war als solches verheirathet, und erst bei der Obduction wurden an ihr die wesentlichen Attribute des Mannes vorgefunden**). Alexina bei missbildeten Geschlechtstheilen als Mädchen dem Standesbeamten erklärt und als solches erzogen, wurde Lehrerin in einer Mädchenpension, enfilirte sich mit der Tochter der Vorsteherin, wechselte aus eigenem Antrieb unter grossen Schwierigkeiten ihr Geschlecht, konnte aber als Mann nicht bestehen, endete in Elend und Verzweiflung durch Selbstmord, 25 Jahr alt. Bei ihrer Obduction fand man eine Scheide, grosse Lefzen, selbstständige weibliche Harnröhre und Hoden. Sie hat ihre Lebensschicksale selbst aufgezeichnet, die psychologisch höchst interessant und lesenswerth sind***). Giuseppe Marzo†), entschieden ein Weib, von seinem 10. Jahre an als Mann angesehen, geberdete sich sein Leben lang als solcher, lief den Weibern nach, litt zweimal am Tripper, trank, rauchte, führte gern obscöne Reden und that sich viel auf seine galanten Abenteuer zu Gute. Sophie Lippert, der von mir beobachtete, oben erwähnte Fall, hatte ihr Leben lang als Weib gegolten und sich von beiden Geschlechtern fern gehalten. Clara Meier, ein ebenfalls von mir beobachtetes Individuum, ein entschieden männlicher hochgradiger Hypospadiaeus, hatte stets als Weib gegolten und war als solches erzogen worden; sie erschien bei mir, weil sie „umgetauft werden“ wollte, schämte (!) sich aber sich untersuchen zu lassen und benahm sich dabei, wie eine verschämte und sich zierende Jungfer! — Andere derartige Individuen wieder wurden päderastisch gemissbraucht.

Die in der Medicina forensis althergebrachten Eintheilungen und Benennungen: androgyni oder männliche, androgynae (gynandri) oder weibliche Zwitter sind zu verwerfen, da sie gar nichts Thatsächliches und wissenschaftlich Getrenntes bezeichnen, abgesehen davon, dass das Wort androgyni bei den Alten in einem ganz andren Sinne gebraucht worden.

*) s. Schilderung und Abbildung in Casper's Wochenschrift. 1833. I. No. 3. Späteres Obductions Protokoll, das auch die Mannheit bestätigt hat, s. E. A. Pech, Auswahl einiger seltener und lehrreicher Fälle u. s. w. Dresden 1858.

**) Tardieu, Ann. de l'hygiène etc. II. Ser. Tom. 38.

***) Tardieu, Question méd. legale d'identité dans ses rapports avec les vices de conformations des organes sexuels contenant les souvenirs et impressions d'un individu dont le sexe avait été méconnu. Paris. 1872.

†) Crecchio, a. a. O.

Käme es in einem concreten Falle darauf an, das zweifelhafte und bestrittene Geschlecht eines Menschen gerichtsärztlich festzustellen, so würde keine systematische Classification der hermaphroditischen Bildung, am wenigsten eine so oberflächliche und nichtssagende, wie die genannte, die Diagnose erleichtern, die sich viel mehr auf die individuellen Verhältnisse des concreten Falles, so weit sie am lebenden Menschen erforschbar sind, stützen müsste. Dergleichen Untersuchungen können vorkommen und sind in seltenen Fällen vorgekommen zur Entscheidung der Fragen: namentlich von der Ehefähigkeit in beiden Geschlechtern*), oder von der Fähigkeit, ein männliches Erbe (Sitz im Peers- oder Herrenhause, Majorat u. s. w.) anzutreten, oder (wie in Amerika ein Fall vorgekommen) von der Fähigkeit, ein politisches, nur Männern zustehendes Recht (actives oder passives Wahlrecht) auszuüben u. dgl. Der Gerichtsarzt würde in solchem Falle zu entscheiden haben: ob das Individuum als Mann oder als Weib zu erachten, und er würde dann auf obige Kriterien sein Gutachten zu begründen haben. In keiner Frage allerdings ist ein Irrthum seinerseits leichter möglich und zu entschuldigen, da er ja nur die äusserlich wahrnehmbaren Merkmale, nicht die innern anatomischen für sein Urtheil benutzen kann. Carl Durrgé, früher Maria Derrier, hatte eine eben so grosse Sammlung von Attesten damaliger namhafter Anatomen und Aerzte für seine weibliche, wie für seine männliche Bildung aufzuweisen. Im Ganzen aber ist festzuhalten, dass in den überwiegend meisten Fällen es Individuen männlichen Geschlechtes mit missbildeten äussern Genitalien sind, welche unter dem Anschein der Weiblichkeit zu Irrthümern und Reclamationen Veranlassung gegeben haben. So auch wieder zwei neueste Fälle, die ich amtlich zu untersuchen und zu begutachten hatte.

§. 7. Fortsetzung. 1) Zeugungsunfähigkeit beim Manne.

Es versteht sich von selbst, dass alle in den vorigen Paragraphen angeführten Bedingungen zur Beischlafsunfähigkeit auch die Befruchtungsfähigkeit ausschliessen, aber nicht umgekehrt. Denn die Mehrzahl der vorkommenden Fälle sind gerade solche, in denen bei wirklicher Unfruchtbarkeit, namentlich in Jahre lang bestandenen Ehen, doch der Coitus beiderseitig vollkommen normal von Statten geht. Auffallender Weise nimmt, meinen Erfahrungen nach, die Gerichtspraxis keine Rücksicht auf diesen grossen Unterschied in Fällen streitiger Fortpflanzungsfähigkeit, namentlich bei Schwängerungsklagen, und verlangt in solchen Fällen gewöhnlich nur die sachkundige Ermittelung darüber: ob der Mann den Beischlaf zu üben nicht unfähig sei, gleichsam im Bejahungsfalle die dann vorhandene Befruchtungsfähigkeit von selbst vorraussetzend. Es ist aber Pflicht des Arztes, bei sich dazu eignender Sachlage den Richter eines Bessern zu belehren und ihm bemerklich zu machen, dass es nicht wenige Behinderungsmittel der Fruchtbarkeit des Beischlafs giebt, wenn der vorliegende Fall dazu Veranlassung giebt.

Die Zeugungsfähigkeit des Mannes setzt zunächst die Existenz von

*) Tardieu a. a. O.

Hoden an sich voraus. Die Duplicität derselben ist ein Luxus der Natur*), denn dass Ein Hode vollständig zur Zeugung hinreichend (Monorchiden) — es braucht jetzt nicht mehr hinzugefügt werden, auch zur Zeugung beider Geschlechter!! — dafür habe ich selbst bei zwei Männern in glücklichen Ehen Beobachtungen gemacht, wie dies wohl auch nirgends mehr bestritten wird. Ebensowenig wie Hodenduplicität ist die Lage des Testikel im Scrotum nothwendige Bedingung. Sixtus der Fünfte erklärte 1587 in einem Schreiben an seinen Nuntius in Spanien, vermuthlich wohl nicht ohne Sachverständige vorher gehört zu haben, dass allen Männern, bei denen keine Hoden fühlbar seien, das Eingehen einer Ehe versagt bleiben solle, und noch 1665 verfuhr das Pariser Parlament nach dieser canonischen Bestimmung, die nicht wenige Männer ganz ungerechtfertigt getroffen haben dürfte. Denn bei der zuweilen vorkommenden Bildung, bei welcher die Testikel dicht vor dem Bauchring liegen bleiben und daselbst noch sehr deutlich wahrgenommen werden können, liegt kein Grund vor, an der Befruchtungsfähigkeit solcher Individuen zu zweifeln, obgleich ihre Hoden im Hodensacke nicht fühlbar sind. So fand Beigel**) in einem neueren Falle, einen 22jährigen Menschen betreffend, in der ejaculirten Flüssigkeit Spermatozoen in grosser Menge.

Was aber die Fruchtbarkeit der höheren Grade versteckter Hoden betrifft, wo die Hoden an ihrer ursprünglichen Stelle in der Bauchhöhle zurückgeblieben sind (Kryptorchiden, Testiconden), so wäre dieselbe zwar nach den Untersuchungen von Curling***) stark zu bezweifeln und nur als eine Ausnahme zu betrachten, denn er fand das ejaculirte Sperma nur aus einer klaren, visciden Flüssigkeit, entsprechend den Secreten der Samenwege, bestehend, die sowohl des characteristischen Samengeruches, wie der Spermatozoen entbehrte; die Hoden selbst kleiner, die Samencanälchen collabirt, verwachsen, mit fettig degenerirten Zellen gefüllt, die Hodensubstanz in eine bindegewebsartige Masse verwandelt, und auch die französische Schule, vertreten durch Goubana, Follin, Gosselin, Godard†), ist dieser Ansicht; indess sind doch auch Fälle von Testiconden bekannt, welche in verschiedenen Ehen Kinder zeugten††), und Angesichts solcher Thatsachen kann man sich nicht unbedingt und allemal für die Sterilität von Testiconden aussprechen. Uebrigens ist die Monorchidie und mehr noch die Kryptorchidie ein seltenes Vorkommniss. Marshall fand unter 1000 Rekruten nur einen Monorchis und unter 10,000 einen Testiconden. In dem vollends seltenen, mir noch niemals vorgekommenen streitigen

---

*) Die „mehrfachen Hoden", wie sie ältere Schriftsteller beschreiben, sind nach Försters gewiss richtiger Ansicht ungenaue Beobachtungen: Handbuch d. spec. pathol. Anatomie. Leigzig. 1854. S, 249.

**) Beigel, Fall von doppelseitigem Kryptorchismus. Virchow's Archiv.

***) Curling, Observations on sterility in man. Avril. 1864.

†) E. Godard, Recherches sur les cryptorchides chez l'homme. Paris. 1856. (Virchow, Archiv u. s. w. XII. 1. S. 128), begründet seinen Zweifel durch die nicht völlige Glaubwürdigkeit der Frauen in solchen Fällen. Beigel (Virch. Arch. Bd. 108. S. 144) fand bei einem Cryptorchen Samenfädchen in normaler Menge.

††) Taylor, Med. jurisprudence. London. 1865. p. 867. — Pelikan. (das Skopzenthum in Russland. 1876. S. 43—50) erwähnt einen Fall von offenbarer Kryptorchie, wonach das Individuum in legitimer Ehe mehrere Kinder erzeugt hatte.

Falle würden, da die Kryptorchie am Lebenden sich nicht ermitteln oder beweisen lässt, alle übrigen Charaktere der Mannheit um so schärfer zu prüfen, vor Allem auch die Beschaffenheit des ejaculirten Samens in's Auge zu fassen sein.

Eine jener müssigen Subtilitäten der älteren gerichtlichen Medicin, an denen sie so reich war, ist die: ob ein beider Hoden Beraubter kurz nach der Castration noch zeugen könne? Abgesehen davon, dass alle Gesetzgebungen seit der römischen einen Endtermin für die Schwangerschaft (Vaterschaft) aufstellen und für die Castraten keiner Exemtion erwähnen, dass folglich, wenn ein Castrirter bald nach der Operation den Coitus vollzöge, die weibliche Person sich in Folge desselben für schwanger erklärte, und die Geburt innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte, der Castrat ohne Gutachten der Sachverständigen in der Regel als Vater präsumirt werden würde, so liegen noch andere Gründe vor, um die Frage vom praktischen Standpunkt aus als eine müssige erscheinen zu lassen.

Dass nämlich ein Castrirter nicht von Stunde an beischlafsunfähig wird, ist nicht zu bezweifeln. Peter Prank (medic. Polizei) erzählt die Fälle von vier (castrirten) Sopransängern, die in einer kleinen italienischen Stadt so viel geschlechtlichen Unfug mit Weibern trieben, dass sie ausgewiesen wurden. A. Cooper*) kannte einen Mann, dem beide Hoden exstirpirt worden, während 29 Jahren. Die ersten 12 Monate hatte dieser Mann nach seiner Angabe bei Befriedigung des Geschlechtstriebes Ejaculationen oder wenigstens das Gefühl, als ob dergleichen Statt fänden. Später hatte er, doch nur selten, Erectionen und befriedigte den Geschlechtstrieb ohne das Gefühl der Ejaculation, und nach zwei Jahren waren die Erectionen sehr selten und unvollkommen, und sie hörten, sobald er den Coitus zu vollziehen suchte, sogleich auf. Zehn Jahre nach der Operation theilte er A. Cooper mit, dass er während des verflossenen Jahres den Geschlechtstrieb einmal befriedigt habe. Achtundzwanzig Jahre nach Exstirpation gab er an, dass er schon seit vielen Jahren selten Erectionen habe, und dass sie dann nur unvollständig seien. Seit vielen Jahren habe er nur selten und ohne Erfolg versucht, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, und nur ein paarmal habe er wollüstige Träume ohne Ejaculation gehabt. Ein noch schlagenderes Beispiel bietet der von Krahmer erzählte Fall**). Ein 22jähriger junger Mann schnitt sich beide Hoden und Nebenhoden mit einem Rasirmesser ab. In der Nacht vom 11. zum 12. Tage hatte er eine freiwillige Samenergiessung, jedoch wurde das Ejaculirte nicht mikroskopisch untersucht. Seitdem hatte die Geschlechtsthätigkeit des Menschen (18 Jahre nach dem Vorfalle) ganz aufgehört. Pelikan (Das Skopzenthum in Russland. Giessen. 1867. S. 93) theilt mit, dass die vom kleinen Siegel, d. h. die nur castrirten Skopzen sich häufig zügelloser Wollust ergeben. Aber man setzte nun voraus, dass ein unlängst Castirter, da er ja als solcher immerhin noch beischlafsfähig sei, beim ersten Beischlaf mit dem nunmehr noch in den Samenbläschen vorhandenen und befruchtungsfähigen Samen zeugen

*) Die Bildung und Krankheiten des Hodens. Weimar. 1832. S. 21.
**) Handbuch d. ger. Med. Halle. 1857. S. 303.

könne. Erwägt man indess das lange Krankenlager, das der Castrirte nach der Operation auszuhalten hat, die lästigen Bandagen, die knappe Diät u. s. w., so wird man sich nicht irren, wenn man annimmt, dass er in den ersten Wochen wohl schwerlich sich zu einer geschlechtlichen Thätigkeit angeregt fühlen wird, und dass wahrscheinlich schon früher entweder wie im oben erwähnten Falle, die Natur durch spontanen Samenerguss die überflüssig gewordene Keimflüssigkeit fortschaffen oder die Keimelemente anderweitig zu Grunde gegangen sein werden. Hierzu kommt aber endlich eine andere Erwägung, die nämlich, dass eine Castration an sich in der weitaus grössten Mehrzahl aller Fälle schon eine lange bestandene vorangegangene Krankheit der Hoden voraussetzt, welche die Organe längst für ihre Function untauglich gemacht haben musste. Alle diese Gründe und Thatsachen berechtigen zu der Annahme: dass die Frage von der möglichen Zeugungsfähigkeit der Castrirten nicht die geringste praktische Wichtigkeit hat, welcher Ansicht sich auch Pelikan (a. a. O. S. 95) anschliesst.

Aber die Existenz der Hoden an sich ist wieder nur in sofern nothwendige Bedingung der Zeugungsfähigkeit, als sie das Samen bereitende Organ sind. Sie fungiren indess bekanntlich nicht in dieser Weise zu allen Zeiten und unter allen Umständen, physiologisch nicht in gewissen Lebensaltern, pathologisch nicht bei gewissen Krankheiten, denen sie unterworfen, und wohin Carcinom, Atrophie, Cystosarcom, Tuberculose und Enchondrom zu zählen sind. Hierher gehören weiter auch die Krankheiten der Samenbläschen, welche die pathologische Anatomie aufzählt: chronische Entzündung mit Hypertrophie und Vereiterung der Wände, Tuberculose und Carcinom; ferner Krankheiten, namentlich Verstopfung der Ausführungsgänge der Hoden durch voraufgegangene, doppelseitige Epididymitis gonorrhoica oder tuberculosa, wobei die Beischlafsfähigkeit erhalten bleiben, die Befruchtungsfähigkeit der Ejaculation, die auf eine geringe Quantität klarer viscider Flüssigkeit reducirt werden kann, durch Fehlen der Spermatozoen aber verloren gehen kann. Ferner ist auch hier noch eines anderen Hindernisses zur Befruchtung trotz vorhandener Beischlafsfähigkeit zu erwähnen, nämlich hochgradiger Harnröhrenstricturen, durch welche dem Samen der Austritt verwehrt wird, so dass er während der Copulation in die Blase regurgitirt. Dieser Zustand ist indess durch angemessene Behandlung heilbar und als ein dauerndes Befruchtungshinderniss nicht zu erachten*). Endlich ist hier noch der Aspermatozie zu erwähnen, über die Hirsch (Prager Vierteljahresschrift 1863. Bd. III.) Liégeois (Virch. Jahrb. 1869. I. S. 257) Kehrer (Beitr. z. Gynäkol. Giessen 1879. II. 1) Quedliot (Wiener med. Wochenschr. 1874—78) Schlemmer (Zur Histologie des menschlichen Sperma nebst forensischen Bemerkungen über Aspermatozie. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. 27) etc. nachzusehen ist, welche aber meist auf eine der oben genannten Erkrankungen der Hoden oder deren Ausführungsgänge zurückzuführen ist, die wir aber auch bei anscheinend gesunden Männern und sogar temporär beobachtet haben (S. § 16).

Viel häufiger vorkommend als die pathologischen, und viel schwie-

*) S. Curschmann in Ziemssen, Pathologie Bd. IX. 2.

riger zu beurtheilen, wo es in foro als solches angegeben wird, ist jenes physiologische Hinderniss, das zur Zeugung untaugliche Lebensalter. Es ist gewiss, wenn auch in der Regel hierin kein Unterschied gemacht und nur im Allgemeinen von Pubertätsentwicklung, von Mannbarkeit gesprochen wird, dass die Fähigkeit zum Beischlaf beim Manne früher beginnt und später aufhört, als die Zeugungsfähigkeit. Der Römer P. Zacchias*) lässt jene mit zwölf, diese meistens mit dem fünfzehnten Jahre beginnen und die Potentia coëundi im siebenzigsten Jahre aufhören. Für unser nördliches Klima ist aber jedenfalls der Termin hinauszurücken, und der Beischlafsfähigkeit junger Männer etwa von dem dreizehnten, die Zeugungsfähigkeit etwa von dem fünfzehnten bis sechszehnten Jahre an zu datiren, während nicht durchaus behauptet werden kann, dass die letztere mit siebenzig Jahren unbedingt aufhöre. Mir wenigstens ist der unverdächtige Fall eines hiesigen Universitäts-Pedells bekannt, welcher mit 75 Jahren seine 39jährige (verwachsene Frau) in zweiter Ehe geheirathet hat und dieselbe im ersten Jahre seiner Ehe eines Knäbleins genesen sah. Auch wurde an dem Sarge eines hiesigen berühmten Professors der Jurisprudenz, welcher 70 Jahre alt starb, dessen jüngstes Kind getauft. Wir legen im Uebrigen weniger Werth auf die zahlreichen, bekannt gemachten Fälle von ungewöhnlich frühen und ungewöhnlich späten Vaterschaften, von angeblichen Schwängerern von 12, oder von 96, 100, 115, 118 Jahren**), weil diese Fälle nicht Stand halten vor der Kritik, die wir nirgends mehr als auf diesem Felde in der gerichtlichen Medicin festhalten müssen. Wichtiger aber ist die Thatsache, dass Duplay in 37 Fällen bei 51 Greisen, von denen 9 das achtzigste Lebensjahr überschritten hatten, Samen mit Samenfädchen fand***), wie ich auch selbst bei den Obductionen von Männern zu Ende der siebenziger Jahre dergleichen wiederholt gesehen habe, ja sogar einen Fall von Vorkommen von Samenfädchen im sechsundneunzigsten Lebensjahre anführen kann. Wenn aber für den concreten gerichtlichen Fall, in welchem diese Frage erhoben wird, schon die schwankende Bestimmung, betreffend das zeugungsfähige Alter, an sich eine Schwierigkeit bietet, so erhöht sich dieselbe noch in der Erwägung, dass mannigfache individuelle Umstände innerhalb der schwankenden Grenzen noch wieder Verschiedenheiten bedingen. Es ist allgemein bekannt, wie sitzende Lebensweise, Verzärtelung, Aufregungen der Phantasie, kräftige und erhitzende Nahrung u. s. w. die Geschlechtsentwickelung begünstigen und beschleunigen, wie die entgegengesetzten aetiologischen Momente sie verzögern, allgemein bekannt, wie körperliche Krankheit und Schwächlichkeit, Excesse in venere u. s. w. die Zeugungsfähigkeit abnutzen, wie die entgegengesetzten Verhältnisse sie lange hinaus erhalten können. Auf alle diese Umstände ist deshalb bei der Beurtheilung des individuellen Falles mit und neben der Erwägung des in Frage stehenden Hauptmoments, des Lebensalters, Rücksicht zu nehmen. Der Gerichtsarzt wird hierbei freilich oft genug in den Fall kommen, für die Möglichkeit der Zeugung bei halben Knaben oder Greisen stim-

*) Quaest. S. 267.

**) Eine Sammlung von Citaten bei Siebenhaar a. a. O. S. 609.

***) Valentin, Grundr. d. Physiol. 4. Aufl. 1855. S. 802.

men zu müssen, wenn auch seine moralische Ueberzeugung, die er aber überall schweigen lassen muss, ihm die gegründetsten Zweifel an der vorgeblichen Vaterschaft aufdrängen sollte. In zwei Fällen mussten wir in dieser Lage die Zeugungsfähigkeit junger Männer als möglich annehmen, von denen der Eine 13 Jahre 10 Monate, der Andere 14 Jahre 2 Monate alt war, Beide aber ungewöhnlich früh vollkommen entwickelt, Beide schon in den Geschäften ihrer Väter selbstständig thätig, obgleich in beiden Fällen die angeblich von ihnen Geschwängerten notorisch liederliche Dirnen waren! (10. Fall.) Nicht viel anders war der unten folgende 11. Fall, einen angeblichen 74jährigen Schwängerer betreffend.

§. 8. **Fortsetzung. 2) Unfruchtbarkeit beim Weibe.**

Mit der im vorigen Paragraphen genannten Maassgabe und Ausdehnbarkeit lassen sich die Altersgrenzen der weiblichen Fruchtbarkeit genauer bestimmen, als beim Manne, da die Natur in der durch die Menstruation sinnlich wahrnehmbaren Lostrennung der Fruchtkeime vom Eierstocke und durch das Aufhören dieses Processes im spätern Alter deutlichere Grenzen gesteckt hat, während die blosse Beischlafsfähigkeit beim Weibe unter ihren allgemeinen, normalen Bedingungen (§§. 3. und 6.) niemals im Leben aufhört. Die im December 1878 in Berlin ermordete 82jährige Wittwe Hall hat, wie actenmässig festgestellt, Liebhaber unterhalten. Unter Berücksichtigung der obigen Modalitäten lässt sich der Anfang der Fruchtbarkeit bei Mädchen in unserm Klima vom dreizehnten bis fünfzehnten Jahre datiren, und habe ich selbst mehrfach Schwangerschaften im fünfzehnten und sechszehnten Lebensjahre beobachtet. Das Ende der Fruchtbarkeit lässt sich vom fünfzigsten bis zweiundfünfzigsten Jahre annehmen. Dr. Cortis in Boston sah im Armenhause der Stadt ein Mädchen, welches im Alter von 10 Jahren 8 Monaten und 7 Tagen von einem ausgewachsenen, männlichen Kinde, welches 8 Pfund wog, entbunden worden. Die Mutter hatte vor der Schwangerschaft ein oder zwei Mal menstruirt. Dunlop, der Herausgeber der englischen Ausgabe von Beck's Handbuch*), sah in Bengalen „zuweilen eine unter zwölf Jahren alte Mutter“ und versichert, dass die Fabrikmädchen in den grossen Baumwollenfabriken von Manchester und Glasgow, die auch in sehr hoher Temperatur und unter den entsittlichendsten Verhältnissen leben, zuweilen ähnliche Fälle lieferten. De Soyre**) entband eine dreizehn Jahre alte Mutter von einem lebenden Kinde, die selbst gesund blieb, und ich sah hier in Berlin ein nach vollendetem 11. Jahre geschwängertes Mädchen, welches eines lebenden Kindes entbunden wurde, ein andermal ein 13 Jahre altes, schwangeres Mädchen, welches übrigens vollkommen kräftig und entwickelt, seit dem 12. Jahre menstruirt war. Solche Fälle sind glaubwürdig, wie auch andererseits Fälle von 52jährigen, ja auch 53-, 54-jährigen Müttern von Carpenter, Powell, Bloxam***), Sims†)

*) Elements of med. jurispr. London 1825. S. 83. Anm.
**) Gaz. des hôpitaux. 1863. 111.
***) British med. Journ. Novbr. 1863. No. 151.
†) Sims a. a. O. S. 24.

Stoltz*) mitgetheilt werden, während ein Fall von einer 58- 60jährigen Zeugerin von Sims selbst zweifelhaft gelassen wird und auch die mehrfach berichteten Fälle (Siebenhaar a. a. O.) von fruchtbaren Frauen von 60 und 70 Altersjahren lebhaftem Zweifel Raum geben müssen. Devergie (Méd. légale I. S. 435) berichtet, dass ein Mann, dessen Erbfähigkeit man im Jahre 1754 bestritt, weil seine Mutter von deren Mutter erst mit 58 Jahren geboren worden sein sollte, sich bei der Academie Raths erholte, und dass diese aus den „Annalen der Medicin" folgende Fälle zu seinen Gunsten citirt habe.

„Cornelia, aus der Familie der Scipionen, gebar einen Sohn mit 60 Jahren. Marsa, ein Arzt in Venedig, irrte sich in Betreff der Schwangerschaft bei einer 60jährigen Frau, die er an Wassersucht leidend hielt. Delamotte citirt einen Fall eines 51jährigen Mädchens, welches Mutter wurde, nachdem sie sich nie, aus Furcht, Kinder zu bekommen, hatte verheirathen wollen. Capuron sagt, dass es in Paris für gewiss gilt (sic!), „dass eine Frau in der Strasse de la Harpe" (wer Paris kennt, weiss, welche Klasse der Bevölkerung dort wohnt, kleine Krämer, Handwerker u. dgl.) „mit 63 Jahren eine Tochter gebar."

Sind das Beobachtnngen, die irgend eine wissenschaftliche Beglaubigung haben? Wir haben bereits angeführt (§. 1.), dass uns alljährlich Fälle vorkommen, in welchen richterlicherseits in Frage gestellt wird, ob eine bejahrte Frau in ihrer jetzigen, oder in einer zweiten von ihr einzugehenden Ehe muthmaasslich noch Kinder (Erben) gebären werde? Gewöhnlich sind dies Frauen, die sich dem fünfzigsten Jahre nähern, wenn nicht dasselbe schon längst überschritten haben, und die bereits seit längerer Zeit nicht mehr menstruirten. Man achte dann darauf, ob sich bei solchen Frauen die allgemeinen Zeichen begonnener oder vorgerückter Decrepidität kund geben, altes Aussehen, geschwundenes Fettpolster, welke, mehr oder weniger geschwundene Brüste, abgemagerte Schenkel, und wird dann bei solchen Befunden, in Verbindung mit der Berücksichtigung der Altersjahre, mit mehr oder weniger Sicherheit das Urtheil abgeben können, dass von dieser Frau Leibeserben nicht mehr zu „vermuthen" sind. (Allg. Landrecht.) Ich weiss nicht, ob der Gerichtsarzt eine Regressklage zu besorgen hätte, wenn der Erfolg späterhin sein Gutachten Lügen strafen und die Frau doch noch wieder schwanger werden sollte, kann aber versichern, bis jetzt, bei sorgsamer Erwägung der obigen Momente, noch niemals in solchen Fällen in unangenehme Weiterungen gekommen zu sein.

Wir haben vom natürlichen Aufhören des Menstruationsprocesses gesprochen. Blosse Menstruationsanomalien, wie z. B. ein Vorhandengewesensein der Katamenien, Verschwinden derselben lange vor der Zeit, jahrelange Cessation, höchst unregelmässiges Erscheinen, Abweichen in Qualität und Quantität des Blutes von der Norm u. s. w., können niemals als Grund zur Annahme der Unfruchtbarkeit der Betreffenden geltend gemacht werden. Denn abgesehen von nicht wegzu-

*) Stoltz nach Montgomery p. 194. in Ann. d'hygiène Juillet 1873. p. 150. Hier befindet sich folgende Statistik: In dem Gebärhaus von Manchester waren eingeschrieben unter 10,000 Weibern 463 oder $4\frac{1}{2}$ pCt. über 40 Jahr, und zwar 40 bis 50 Jahr 385; 46 Jahr 12; 47 Jahr 13; 48 Jahr 8; 49 Jahr 6; 50 Jahr 9; 52 Jahr 1; 53 Jahr 1; 54 Jahr 1.

leugnenden Erfahrungsthatsachen von Schwängerungen in allen jenen Fällen*), sind dieselben auch physiologisch ganz erklärlich. Denn nicht die Blutung ist das wesentliche Moment der Menstruation, dieser „weiblichen Brunstzeit“, sondern die Evolution der Graaf'schen Bläschen, die periodische Reifung und Lösung der Eichen, verbunden mit einem Orgasmus in den innern Genitalien, der allerdings in der Regel eine Uterinblutung zur Folge hat. Die Menstruation ist ein Zeichen der Ovulation. Denn dass die Quelle des Menstrualflusses der Uterus ist, wofür gewöhnlich die eine Section von Mauriceau angeführt wird, der bei einer während der Menstruation gehängten Verbrecherin die innern Wände der Gebärmutter mit Blut bedeckt fand, was ich in zahlreichen Fällen bei plötzlich während der Menstruation verstorbenen Weibern ebenfalls gefunden habe, wird heute nicht mehr bezweifelt werden, wo so detaillirte Untersuchungen über die Beschaffenheit der Schleimhaut und den Vorgang der Menstruation von Virchow, Reichert, Wyder etc. etc. vorliegen.

Ein Weib muss unfruchtbar sein:

1) Wenn die äussern oder die innern Geschlechtstheile ganz fehlen. Gänzlicher Mangel der Scheide aber ist eben so selten, wie das vollständige Fehlen des Uterus, und dann gewöhnlich mit anderweitigen Bildungsfehlern der innern und äussern Genitalien verbunden**).

2) Wenn die Befruchtungsorgane wegen krankhafter Affection ihre normalen Verrichtungen eben so wenig, wie jedes andre kranke Organ die seinige, ausüben können. Freilich schliessen nicht alle Krankheiten des Uterus und der Ovarien die Conceptionsfähigkeit aus, namentlich bedingen Skirrh und Carcinom der Scheidenportion und Polypen des Uterus nicht absolut die Unfruchtbarkeit, wohl aber hypertrophische und atrophische Degeneration des Uterusparenchyms oder der Ovarien u. dergl.

3) Wenn die Befruchtungsflüssigkeit nicht zum Eichen gelangen kann. Hierhin gehören natürlich schon alle jene Momente, welche die Beischlafsfähigkeit ausschliessen (§. 3.), sodann obturirende Körper im obern Theil des Scheidenkanals (Geschwülste, incrustirte oder überhaupt fest liegende, nicht ohne Beihülfe zu entfernende Pessarien), Verwachsungen oder Verengerungen des äussern oder innern Muttermundes, die manchmal so bedeutend, dass kaum die feinste Sonde einzudringen vermag***), völlige Ausstopfung des Uterus mit Geschwülsten, Verwachsung der Tuben u. dgl. Bemerkenswerth ist auch, dass nach des sehr erfahrnen C. Mayer Beobachtungen Anteflexionen und Retroflexionen des Uterus, wegen gehinderter Leitung des Samenstrahls, eine verhältnissmässige häufige Ursache der Conceptionsunfähigkeit sind,

---

*) S. u. A. Remer's Anmerkung zu §. 494 von Metzger's System; Mongiardini in Harless' und Ritter's Journal d. ausl. Liter. V. 2.; Meckel's Archiv für Physiol. Bd. IV. u. VIII.; Flechner in Oesterr. med. Jahrbücher. Bd XXX. St. 4. Ich selbst habe eine kräftige, gesunde, 32jährige Bäuerin gesehen, die in ihrer Ehe bereits drei Kinder geboren hatte, ohne bis dahin jemals menstruirt gewesen zu sein. Der Fall war kein gerichtlicher, folglich Lüge und Simulation ganz ausgeschlossen. Aehnliche Fälle bei Sims a. a. O. S. 24. Hogg, Notes on menstruation. Med. Times and Gaz. Nov. 4, 1871.

**) Kiwisch, Klinische Vorträge. II. 3. Aufl. Prag 1857. S. 373.

***) C. Mayer in Virchow's Archiv f. path. Anat. 1856. Heft 1 u. 2.

denn Mayer fand (a. a. O.) unter 272 sterilen Frauen 97, also mehr als den dritten Theil, die an Flexionen litten, und Marion Sims*) berichtet, dass unter 250 verheiratheten Frauen, welche niemals geboren hatten, bei 103 Anteversionen, bei 98 Retroversionen bestanden, und dass unter 255, welche geboren, aber aus irgend einem Grunde vor der natürlichen Zeit zu gebären aufgehört hatten, 61 an Anteversion und 111 an Retroversion litten, welches ein Verhältniss von etwa zwei Dritttheilen repräsentirt**).

In gerichtlich-praktischer Hinsicht ist aber zu erwägen, dass viele der aufgezählten Momente im Leben sich schwer mit einiger Sicherheit oder gar nicht diagnosticiren lassen, dass andere nur vorübergehend und heilbar sind, und dass folglich mit der Möglichkeit der Beseitigung des Hindernisses auch die Möglichkeit der Conceptionsfähigkeit gegeben ist, und dass, wie die Erfahrung mich gelehrt hat, alle diese aufgezählten Ursachen in foro kaum je und ungemein häufiger vielmehr ganz individuelle, angebliche Hinderungsgründe der Fruchtbarkeit zur Sprache kommen. Dahin gehört namentlich die schon oben erwähnte, vorgebliche „unüberwindliche Abneigung" gegen den Ehemann in Ehescheidungsklagen, welche oft durch die absurdesten Motive glaubhaft zu machen versucht wird; das angebliche gänzliche Fehlen der Wollustempfindung im Begattungsakt, die für die Frage durchaus unerheblich ist, u. dgl. m. Bei allen Angaben, rein psychische Gründe zur Conceptionsfähigkeit betreffend, muss zunächst immer wieder die äusserste Vorsicht das Urtheil leiten, weil diese Angaben sich jedem Beweise entziehen und eben deshalb auch so oft ganz aus der Luft gegriffen werden, und ferner lehrt die alltägliche Erfahrung, dass alle rein psychischen Bedingungen zur (relativen) Unfruchtbarkeit, auch wo sie zugegeben werden mögen, sich, wie alle blosse Stimmungen, oft genug mit der Zeit ganz von selbst ausgleichen. In den Ehen der niedrigen Volksklassen sieht man zahlreiche Misshandlungen aus gegenseitigem Hass mit zahlreichen Schwängerungen fortwährend im schönsten Verein!

Anderen behaupteten Bedingungen zur Conceptionsfähigkeit, wie z. B. der schon von P. Zacchias angegebenen, dass Coitus im Stehen die Befruchtung hindere***), oder derjenigen, auf die Hohl†) aufmerksam macht, dass nämlich das Abfliessen des Samens aus der Scheide beim Beischlaf die Conception verhindere, ist ein Werth für gerichtliche Fälle nicht zuzugestehen, einerseits, weil auch hier wieder der Beweis der Wahrheit nicht zu führen, und sodann, weil die Physiologie sich dagegen sträubt, da die erforderliche, so äusserst geringe Menge Befruchtungsflüssigkeit bei jeder Begattungslage in die Scheide zu dringen vermag, wenn nicht anderweitige Gründe dies verhindern.

Insofern aber die Conceptionsfähigkeit als Begriff identisch ist mit dem der Fortpflanzungsfähigkeit, wird ein Weib auch für unfruchtbar zu erklären sein, wenn sie zwar concipiren, aber die concipirte Frucht nicht gebären kann, sondern voraussichtlich bei der Geburt ihr Leben

---

*) M. Sims, a. a. O. S. 181.
**) s. Rheinstaedter, Ueber Sterilität. D. Med.-Wochenschrift 18. 1879.
***) Quaest. S. 632.
†) a. a. O. S. 129.

riskirt (z. B. Deformitäten des Beckens, Conjugata von 2 Zoll u. dgl.), oder mindestens in Folge der Geburt von einem bedeutenden, unheilbaren Gebrechen bedroht wird, z. B. Zerreissung der Scheide und des Mastdarms. Die Erfahrung*) hat uns zu dieser neuen Ausdehnung des Begriffes Conceptionsfähigkeit genöthigt, die besonders criminalistisch von grosser Wichtigkeit ist, da das Deutsche Strafgesetzbuch von einem „Verlust der Zeugungsfähigkeit" durch Körperverletzungen spricht, ein Weib aber durch Verletzungen, ohne eigentlich conceptionsunfähig zu werden, gebärunfähig werden kann, und dann eben so wenig zur Fortpflanzung tauglich ist, als wenn sie conceptionsunfähig wäre.

§. 9. Casuistik.

7. Fall. Ob zwei Gatten in zeugungsfähigem Alter?

Nach einer testamentarischen Bestimmung sollte ein Ehepaar ein Kapital, von dem es bisher nur den Niessbrauch (zu Gunsten künftiger Kinder) hatte, ganz ausgezahlt erhalten, wenn von diesem Paare Kinder nicht mehr zu erwarten wären. Dies der Grund der gerichtsärztlichen Exploration. Der Mann, ein Arzt, war dreiundsiebenzig Jahre alt, sein jüngstes Kind war vor 27 Jahren gezeugt worden. „Er ist ein schwächlicher Mann, fast ganz zahnlos, mit grauen Haaren und hat einen grossen Scrotalbruch und den Charakter der völligen Decrepidität. Die Angabe desselben, dass er bereits seit Jahren keine freiwillige nächtliche Samenergiessungen mehr gehabt, erscheint hiernach völlig glaubhaft." — „Wenn aber", sagte ich weiter im Gutachten, „einzelne Beispiele von Zeugungskraft bei Männern in noch vorgerückterem Alter in der Erfahrung vorliegen, so darf in Fällen, wie der vorliegende, wo nur allein das Alter zu Zweifeln Anlass giebt, eine absolute Impotenz nur mit der äussersten Vorsicht angenommen werden. Ich muss mich deshalb dahin äussern: dass der Dr. X. mit höchster Wahrscheinlichkeit keine Kinder mehr zeugen wird, dass derselbe jedoch in Beziehung auf seine jetzige Ehe als impotent betrachtet werden muss. Seine Ehefrau nämlich ist dreiundsechzig Jahre alt, mit welcher Angabe ihr Aeusseres übereinstimmt. Mit 45 Jahren, folglich seit bereits 18 Jahren, will sie ihre Regeln verloren haben, was in Betracht ihrer sieben Entbindungen und des Umstandes, dass diese Function bei ihr schon sehr früh eingetreten, nicht unwahrscheinlich ist. Die X. ist übrigens eine schwächliche, ganz abgelebte Frau, die seit 27 Jahren nicht mehr concipirt hat, und ich nehme keinen Anstand, mich dahin zu äussern: dass dieselbe jetzt nicht mehr im Stande ist, zu empfangen. In Beziehung auf die Ehe beider Exploraten aber gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass aus der Ehe des Dr. X. mit seiner jetzigen Gattin Kinder nicht mehr zu erwarten sind." — Beide sind später kinderlos gestorben.

In einer grossen Menge Fälle, Weiber von nachweislich mehr als 50 Jahren betreffend, die immer theils (eine in 30jähriger Ehe) niemals, theils seit vielen Jahren nicht mehr concipirt, die Menses seit Jahr und Tag oder seit vielen Jahren nicht mehr gehabt hatten und den allgemeinen Charakter der Decrepidität zeigten, wurde stets positiv geurtheilt, dass sie nicht mehr im Stande seien, Kinder zu empfangen.

---

*) S. einen derartigen Fall im Kapitel „Verletzungen".

8. Fall. Behauptete Unfruchtbarkeit.

In einer Erbschaftsangelegenheit behauptete die zur Wahrnehmung ihrer Interessen und Behufs Nachweises ihrer Behauptung aus Süditalien, ihrer jetzigen Heimath, hierher gereiste Dame und stand unter Beweis, dass sie nicht mehr Mutter werden könne.

Zur Empfängnissfähigkeit des Weibes, sagten wir in unserem Gutachten, sind drei Bedingungen unerlässlich: 1) das zeugungsfähige Lebensalter, 2) ein normaler Bau der Geschlechtstheile, oder wenigstens die Abwesenheit solcher angeborner oder erworbener Abnormitäten, welche erfahrungsgemäss Beischlaf und Befruchtung verhindern, und 3) normale Function der Geschlechtstheile und allgemeine körperliche Gesundheit, oder wenigstens die Abwesenheit solcher bedeutenden Krankheiten, von denen das eben Gesagte gilt. Was nun diese Bedingungen in Beziehung auf Fräulein A. betrifft, so befindet sich dieselbe ad 1. im Lebensalter von (in wenigen Wochen vollendeten) vierzig Jahren, wie der in den Akten befindliche Taufschein erweist. Sie ist folglich jetzt und noch für eine Reihe von Jahren in Betreff ihres Alters unzweifelhaft empfängniss- und folglich fähig, Mutter zu werden, da die weibliche Zeugungsfähigkeit nicht schon mit 40, sondern durchschnittlich erst gegen das 50ste Lebensjahr erlischt. Was ad 2, den Bau ihres Körpers in geschlechtlicher Beziehung betrifft, ergiebt die Untersuchung, wie näher ausgeführt wurde, dass auch dieser, namentlich der Bau der Genitalien der A. in keiner Weise die Unmöglichkeit einer künftigen Mutterschaft anzunehmen gestattet.

Was nun ad 3. den Gesundheitszustand des Fräuleins A. betrifft, so ist derselbe, abgesehen von der in Quantität und Qualität als normal zu erachtenden Menstruation, nach ihrer eigenen Angabe, sowie nach den Behauptungen der neapolitanischen Aerzte, durch hysterisch-krampfartige Leiden zerrüttet. Aber abgesehen davon, dass jene in den Akten befindlichen, zum Theil sogar unorthographischen ärztlichen Zeugnisse so oberflächlich und ungenügend sind, dass sie nicht das geringste Vertrauen verdienen, sowie abgesehen von den Angaben der Explorata, die höchst unbefriedigend sind und sich nur in ganz allgemeinen Redensarten, wie „zerstörte Gesundheit", „untergrabenes Nervensystem" und dergl. bewegen, abgesehen, sage ich, von dem Allen, ist, die Richtigkeit der Thatsache vorausgesetzt, dieselbe, wie die tägliche Erfahrung lehrt, durchaus nicht als eine Bedingung zur Unmöglichkeit einer Mutterschaft anzusehen. Denn es ist allgemein, auch Laien, bekannt, wie oft die schwächlichsten, reizbarsten, hysterischen, wie oft auch an Krämpfen leidende Weiber empfangen und Mütter werden. Allerdings ist das Aussehen der A. bleich und der Körper nur mässig genährt, aber sie erfreut sich im Allgemeinen einer ganz befriedigenden Gesundheit und leidet am allerwenigsten an Krankheiten, wie z. B. Mutterkrebs u. A., die einem Zweifel darüber Raum geben könnten, dass sie nicht mehr im Stande sei, zu empfangen und zu gebären.

Das Gutachten lautete daher dahin: dass die Behauptung, dass Fräulein A. wegen der Beschaffenheit ihres Körpers und ihrer Gesundheit nicht mehr die Möglichkeit habe, Mutter zu werden, der Begründung ermangelt.

In den Akten ist von einer früheren Geisteskrankheit der A. die Rede, welche behauptet und bestritten worden ist. Ich habe nicht geglaubt, diese angebliche Geisteskrankheit in den Bereich meiner Erwägungen ziehen zu müssen, da selbstredend eine selbst noch jetzt bestehende, sogar sehr stark ausgesprochene, geistige Störung die Möglichkeit einer Schwängerung nicht ausschliessen würde.

9. Fall. Wegen jugendlichen Alters und Anlage zur Schwindsucht behauptete Unfähigkeit, eine Ehe einzugehen.

Diesen Einwand machte der Vormund einer wohlhabenden jungen Dame geltend, welche die Absicht hatte, sich zu vermählen. Im Gutachten sagten wir:

Die E. giebt an, dass sie ihre Eltern verloren habe, als sie 9 Monat resp. 5 Jahre alt gewesen sei. Ihre Mutter sei etwa 22 Jahre, ihr Vater 30 Jahre alt gewesen. An welchen Krankheiten die Eltern gestorben seien, wisse sie nicht. Ein Theil ihrer Familie behaupte, dass die letzte Krankheit ihres Vaters oder ihrer Mutter Schwindsucht gewesen sei, ein anderer Theil bestreite dies. Krankheitszeichen, welche bei dem einen oder anderen ihrer Eltern vorhanden gewesen seien, kenne sie nicht. Die Geschwisterzahl ihres Vaters kenne sie nicht, sie wisse nur, dass noch ein Bruder lebe. Geschwister der Mutter seien nicht vorhanden gewesen. Die Grosseltern mütterlicherseits seien beide todt, im Alter von 65 resp. 70 Jahren gestorben, und zwar am Schlagfluss resp. an einem Krebsleiden. Eine Schwester ihrer Grossmutter und ein Bruder derselben leben noch, 70 resp. 80 Jahre alt. Von den Grosseltern väterlicherseits lebe die Mutter noch, die Todesursache des Grossvaters kenne sie nicht. — Sie selbst sei das einzige Kind ihrer Eltern.

Ihren Gesundheitszustand betreffend giebt sie an, abgesehen von Kinderkrankheiten, vor einiger Zeit bleichsüchtig gewesen, jetzt indess vollkommen gesund zu sein, namentlich und speciell danach gefragt, will sie nicht husten, niemals Blut ausgeworfen haben, nicht engbrüstig oder kurzathmig sein, keinen Schmerz beim Athmen an irgend einer Stelle der Brust empfinden. Ihre geschlechtlichen Functionen anlangend giebt sie an, dass der monatliche Blutfluss bereits seit Jahren vorhanden sei, dass sie stets und namentlich auch jetzt regelmässig geregelt sei, dass die Blutung etwa 8 Tage dauere und das Blut von der gewöhnlichen Farbe des Blutes sei, wogegen es zur Zeit der Bleichsucht blassroth ausgesehen habe. Sie sei jetzt 17 $^1/_4$ Jahr alt.

Explorata ist diesem angegebenen Alter gemäss gut entwickelt, von mittlerer Grösse, gedrungenem Körperbau, zartem Teint, der noch durch die auffallende Weisse der Haut die frühere Bleichsucht verräth; ihre Muskulatur ist kräftig, ihr Ernährungszustand gut, ihre Formen voll, ihre Brüste üppig. Speciell den Bau des Brustkastens betreffend, so hat derselbe in der Achselhöhlen-Gegend 28 $^1/_2$ Zoll, in der Gegend der unteren wahren Rippen gegen 25 Zoll Umfang. Unter wie über den Schlüsselbeinen befinden sich keine Einsenkungen, vielmehr sind diese Gruben wohl ausgefüllt. Das Brustbein ragt in der Gegend der zweiten Rippe nicht besonders hervor. Beim Athmen dehnt und hebt sich die Brust angemessen der Tiefe der gemachten Inspiration. Der Percussionsschall ist überall, namentlich auch in den Schlüsselbeingegenden, wie in den Schulterblattgruben normal, die Herzdämpfung normal. Die Auscultation ergiebt überall, namentlich auch in den genannten Gegenden der Schlüsselbeine und des Schulterblattes, reines vesiculäres Athmen ohne verlängerte Exspiration; die Stimme erzeugt nirgend die Erscheinung der Bronchophonie. Die Herztöne sind durchweg, sowie auch die Töne der grossen Gefässe des Herzens, normal. Explorata hustet nicht, das Athmen geht frei von Statten und ist ergiebig. Der Puls normal.

Aus Obigem folgt, dass Explorata, was ihre gegenwärtige körperliche Constitution und ihren Entwickelungszustand betrifft, mannbar und vollkommen im Stande ist, ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben, den Pflichten als Gattin und Mutter zu genügen.

Was die geltend gemachte, erbliche Anlage zur Schwindsucht betrifft, so ist

zunächst zu bemerken, dass aus den mir gemachten Angaben der Explorata, und eine andere Quelle steht mir nicht zu Gebote, eine erbliche Anlage zu dieser Krankheit nicht constirt, weil nach den Angaben der Explorata gar nicht feststeht, dass einer von ihren Eltern an der Schwindsucht gestorben sei, und die positiven, von ihr gemachten Angaben über die letzten Krankheiten ihrer Grosseltern in keiner Weise dazu berechtigen, eine solche erbliche Disposition in ihrer Familie überhaupt anzunehmen. Zur Annahme der Erblichkeit einer Disposition zu einer Krankheit gehört aber zunächst der Nachweis, dass diese Krankheit in den voraufgegangenen Generationen existirt habe, welcher Nachweis, wie gesagt, vollkommen fehlt. Objective Zeichen dafür, dass eine an einem Individuum nachgewiesene Anlage eine erbliche sei, giebt es nicht. Eine solche Anlage nun zu einer Krankheit kann in einem Individuum vorhanden sein, ohne dass objectiv dieselbe nachzuweisen ist. Man pflegt speciell aber von einer Anlage zur Schwindsucht zu sprechen, wenn entweder der Bau des Brustkastens auffallend eng, flach, oder wenn er fassförmig ist; wenn das Athmen flach ist, wenn eine Neigung zu Catarrhen, zu Lungenfellentzündungen oder Lungenentzündungen verräth, dass die Werkzeuge der Athmung eine Pars minoris resistentiae sind, scrophulöse Leiden voraufgegangen sind, und graciler Körperbau, leicht erregbarer Puls, erregtes Nervensystem die noch bestehende Schwäche des Individuums bezeugen. Von alledem ist bei der Explorata nichts nachzuweisen, indem kein einziges objectives Symptom vorhanden ist, welches berechtigte, eine solche Anlage bei ihr anzunehmen. Ja, es spricht im Gegentheil der Umstand, dass ihre Bleichsucht, welche, den gemachten Angaben nach, ziemlich intensiv gewesen ist, bis auf geringe Reste mit zunehmender Entwickelung geschwunden ist, eher gegen, als für eine Anlage zur Schwindsucht. Mit Vorstehendem ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass unter concurrirenden, begünstigenden Umständen dennoch in späteren Jahren eine Lungenschwindsucht bei der Explorata sich entwickeln könne, indess ist dies weder durch ein subjectives, von der Explorata genanntes Zeichen, noch durch irgend eine objectiv an derselben wahrzunehmende Erscheinung nachzuweisen. Dass nach vorstehenden Erörterungen eine Lungenschwindsucht selbst bei ihr nicht in der Entwickelung begriffen ist, ist selbstverständlich und bedarf keiner Ausführung.

Ich gebe demnach mein amtseidliches Gutachten dahin ab: 1) dass die E. körperlich so weit entwickelt ist, dass sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben eine Ehe eingehen kann; 2) dass nach den mir gewordenen Mittheilungen die Erblichkeit einer Anlage zu der Schwindsucht überhaupt gar nicht constirt; 3) dass weder durch subjective Zeichen, noch durch objective Wahrnehmungen an der Explorata eine Anlage zu der Lungenschwindsucht zu erweisen; 4) dass eine Lungenschwindsucht bei ihr nicht in der Entwickelung begriffen ist.

10. Fall. Wegen jugendlichen Alters streitige Zeugungsfähigkeit.

Es lag die Frage vor: ob der Gymnasiast U., dessen Vater eine gegen seinen Sohn eingelegte Schwängerungsklage abwehrte, in der Zeit vom Januar bis 26. März 18— zeugungsfähig gewesen? Ich hatte die Untersuchung am 28. Juni des folgenden Jahres auszuführen, also ein Jahr und drei Monate nach dem letzten Termin. Der junge Mann, Jude, mit reichen schwarzen Haaren, war zur Zeit sechszehn, also am 26. März vierzehn und drei Viertel Jahre alt und von sehr kräftigem Bau und allgemeiner Gesundheit. Der Bartwuchs war erst beginnend, aber die Stimme männlich. Der Penis zeigte sich gross, vollständig normal, die Schaamhaare waren sehr reichlich und die Hoden stark entwickelt. Auf subjective Angaben, betreffend

geschlechtliche Neigungen, Pollutionen u. dgl., ging ich nicht weiter ein, weil ich doch die Wahrheit nicht erfahren haben würde, und urtheilte: „dass aus der Exploration sich Nichts ergeben habe, was die Annahme, dass Explorat am 26. März pr. zeugungsunfähig gewesen, bestätigen könnte."

11. Fall. Wegen hohen Alters bestrittene Beischlafsfähigkeit.

In einer Schwängerungssache war von der unehelichen Mutter der Rentier (!) T. als Vater ihrer Kinder angegeben worden, von denen das eine am 10. November 1848, das andere am 4. November 1850 geboren worden war. Der Verklagte wandte ein, dass er zufolge seines körperlichen Zustandes nicht nur jetzt, sondern auch schon vor dem Jahre 1848 „zu jeder Beischlafsvollziehung durchaus unfähig gewesen sei". In seinem Requisitionsschreiben an mich sagte das Gericht: „für die Entscheidung des Processes kommt es nicht sowohl darauf an, ob Beklagter zu einem befruchtenden Beischlaf, resp. zu einer Ejaculatio seminis fähig gewesen sei, sondern allein darauf, ob vor dem 30. Januar 1848" — (die 285 Tage des Gesetzes bei unehelichen Geburten) — „der körperliche Zustand des Beklagten oder sonst welche Ursache eine Erection des männlichen Gliedes desselben und eine demnächstige Immission in die weibliche Scheide ermöglicht und zugelassen hat, oder ob Umstände vorhanden sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Verklagte sich schon vor dem 30. Januar 1848 in einem Zustande befunden, welcher eine Erectio penis und dessen Immissio unmöglich gemacht habe?" Der Process schwebte bereits in der Appellations-Instanz, in welcher der Verklagte sich auf mein Gutachten berufen hatte, das gewiss bei solcher vorgelegten Frage nicht leicht war. Der T., den ich am 4. April 1853 untersuchte, war gerade an diesem Tage — achtzig Jahre alt geworden. „Er war also", sagte ich im Gutachten, „zur Zeit vor dem 30. Januar 1848 vierundsiebzig und drei Viertel Jahre alt. Erheblich krank ist derselbe, seiner eigenen Angabe nach, damals nicht gewesen, und ist er auch jetzt für sein hohes Alter verhältnissmässig gesund, hat eine kräftige Constitution, gesunde Gesichtsfarbe, normale Athmung und Herzschlag u. s. w. Eine Staarblindheit, die vor Jahren eine (gelungene) Operation erheischte, und eine leichte Anschwellung der Beine können für die vorliegende Frage nicht in Betracht kommen. Was nun insbesondere die Geschlechtsthätigkeit betrifft, so bemerke ich, dass T. in zwei Ehen drei Kinder — das letztere vor vierzig Jahren — erzeugt hat, und dass seine Genitalien vollkommen gesund anzufühlen, auch ein grosser Bruch u. dgl. nicht vorhanden. Wenn es nun auch im Allgemeinen ungewöhnlich, dass ein Mann von 75 Jahren beischlafsfähig sein sollte, so sind doch einzelne Fälle von Beischlafs- und selbst von Zeugungsfähigkeit in so hohen Jahren zu oft authentisch beobachtet worden, um die „ „Unmöglichkeit" " quaest. annehmen zu können. Ich kann jedoch nicht unterlassen, hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass als authentische Beispiele dieser Art nur solche angesehen werden können, in denen ein Verdacht auf Betrug auszuschliessen ist, d. h. in solchen Ehen, in denen der Wandel der Gatten einen solchen Verdacht beseitigt. Hierbei kommt dann ferner vom ärztlichen Standpunkt sehr in Betracht, dass beim ehelichen Zusammenleben zwischen einem Greise und einer noch fruchtbaren Frau der der Begattung günstige Moment abgewartet werden, und dass ein solcher nach langen, fruchtlosen Versuchen eintreten kann. Bei unehelichen angeblichen Schwängerungen treten ganz andere Bedingungen ein, vorausgesetzt, dass nicht ein wirkliches Concubinat zwischen beiden Theilen existirt. Wenn mir der T. beiläufig und ohne alle Absicht, nur um mir ihren Character zu bezeichnen, mittheilte, dass die angeblich von ihm

Geschwängerte ihm einmal einen Fusstritt vor den Unterleib gegeben habe, so würde, die Wahrheit dieser Angabe vorausgesetzt, ein solches Verhältniss in der Regel um so weniger geeignet sein, einen 75jährigen Mann noch zur Vollziehung des Beischlafs zu befähigen. Mit Rücksicht auf alles Angeführte muss ich mein Gutachten mit Bezug auf die vorgelegte Frage dahin abgeben: dass es höchst wahrscheinlich ist, dass der Verklagte sich schon vor dem 30. Januar 1848 in einem Zustande befunden, welcher ein Erectio et Immissio penis unmöglich gemacht habe."

12. Fall. Bestrittene Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit wegen schwerer Krankheit.

In Sachen S. contra S. wegen Illegitimitäts-Erklärung der Pauline S. ist von der verklagten Partei auf des Unterzeichneten Gutachten provocirt worden, welches hiermit im Nachfolgenden erstattet wird:

Am 25. November 1861 früh zwischen 7 und 8 Uhr verstarb der 30 Jahre alte, seit einem Jahre kinderlos verheirathete Freisteller S. zu Ch. in Schlesien mit Hinterlassung seiner Frau und zweier Brüder als Erben. Am 23. September 1862 früh 1 Uhr, also am 302. Tage nach dem Tode des S., wurde seine Wittwe von einem Mädchen entbunden, dessen Legitimität die klägerischen Erben bestreiten, zunächst weil das Kind nicht, nach dem Wortlaut des Gesetzes, „bis zum", sondern am 302. Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden — worüber der Unterzeichnete nicht zu befinden hat — sodann und namentlich aber auch deshalb, weil sie behaupten, dass der Verstorbene unvermögend gewesen, innerhalb der gesetzlichen Zeit — welche hier auf den Todestag fallen würde — mit seiner Frau den Beischlaf zu vollziehen, da derselbe nach lange dauernder Schwindsucht an gänzlicher Entkräftung gestorben sei. Abgesehen von den ärztlichen Attesten, die Kläger beibringen, und auf welche ich zurückkomme, behaupten sie, dass der Geistliche beim wiederholten Spenden des heiligen Abendmahls schon am 29. Juni und 20. November 1861 den S. ganz abgemagert und vollständig entkräftet gefunden habe, sie behaupten, dass er sich in den letzten Tagen im Bette weder habe aufrichten, noch wenden können, dass er den Stuhl unter sich gelassen, dass ihm Nahrung und Arznei in den Mund habe gegossen werden müssen, weil er zu schwach gewesen, den Löffel zum Munde zu führen, und dass er vollständig durchgelegen gewesen. Die Zeugenaussagen haben diese Angaben zum grössten Theile bestätigt, wobei ich andere klägerische Behauptungen, wie, dass seine Frau sich vor dem S. geekelt habe, dass sie nicht in sein Zimmer gekommen sei, als unerheblich und nicht einmal bestätigt, auf sich beruhen lasse. Die Zeugen J. und K. waren von 7 Uhr Abends bis Mitternacht vor dem Tode des S. bei demselben und fanden ihn zu dieser Zeit „mit dem Tode kämpfend". Auch die verehelichte K. sah ihn in derselben Nacht und fand ihn „sehr schwach; er konnte sich nicht mehr rühren und nicht reden". Die Dienstmagd P., die bis zu dessen Tode im Hause war, weiss, dass er in den letzten Lebenstagen das Bett nicht mehr verlassen, sich nicht mehr habe aufrichten, den Löffel nicht zum Munde führen können, dass er aus dem Bette habe gehoben werden müssen und durchgelegen gewesen sei, Thatsachen, die ebenmässig von den Zeugen J., K., dessen Ehefrau und der Wärterin S., die den Kranken in den letzten acht Tagen Tag und Nacht pflegte, bestätigt werden. K. setzte noch hinzu, dass S. am Tage vor seinem Tode sich im Bette habe weder wenden, noch aufrichten können. Der oben erwähnte Geistliche deponirt, dass derselbe am 20. November (also 5 Tage vor seinem Tode) so entkräftet war, dass er nur mit leiser Stimme sprechen konnte, dass sein Körper nur „aus Haut und Knochen" bestanden habe, und dass er zum

Genusse des Abendmahls mühsam habe aufgerichtet werden müssen. Der Lehrer R. bestätigt, dass S. sich in den letzten Lebensmonaten nur mit äusserster Anstrengung ein wenig bewegen konnte, aber gar nicht mehr am Nachmittage vor seinem Tode, und dass er nur ganz leise und gebrochen zu sprechen vermochte. Der Barbier K. hat schon Anfangs August 1861 (also 4 Monate vor dem Tode) die durchgelegenen Stellen am Kreuzbein des Verstorbenen selbst gesehen, und musste er ihn schon damals liegend rasiren, da er sich nicht mehr aufrichten konnte. Eine gegen solche Thatsachen sehr auffallende Behauptung der Verklagten, dass S. noch im September 1861 (nicht 1862, wie es heisst) in der Ernte auf dem Felde selbst thätig gewesen, wird von dessen Dienstjungen S. und der Dienstmagd P. bestritten. Eine andere Behauptung der Verklagten, dass S. am 8. August 1861 noch eine Fahrt von zwei Meilen gemacht habe, ist nicht weiter verfolgt worden und für mich unerheblich, für den es vorzugsweise auf den Todestag ankommt.

Eben so unerheblich ist das Attest des Dr. St. vom 29. September 1862, der den Verstorbenen im Jahre 1861 allerdings zwar bis 17 Tage vor dessen Tode ärztlich behandelt, aber denselben niemals gesehen und nur nach den Berichten der Boten seine Verordnungen gesendet hat. Dagegen bescheinigt der Dr. F. am 24. September 1862, dass S. am 9. Mai 1861 (also 6 Monate vor seinem Tode) „sich im letzten Stadium der Lungenschwindsucht befunden habe, dass er abgemagert, sehr schwach gewesen sei, starken Husten mit blutigem Auswurf und colliquative Schweisse und Durchfälle gehabt habe“. Später fügte dieser Arzt ergänzend hinzu, dass S. am genannten Tage, dem letzten, an welchem er ihn gesehen, nicht im Stande gewesen, den Beischlaf zu vollziehen, wie er nach den Regeln der Wissenschaft annehmen müsse, und erklärte, nach Vorhaltung der obigen Zeugenaussagen, dass er auch mit Bestimmtheit behaupten könne, dass S. in den letzten Tagen seines Lebens völlig ausser Stande gewesen, den Beischlaf zu vollziehen. Verklagte bemängeln dies Attest, namentlich weil es aus dem Mai schon von einem „letzten Stadium der Lungenschwindsucht spricht, welches Stadium sonach noch fast 7 Monate gewährt hätte.

Diese Ausstellung ist irrelevant, da im strengen Wortsinne eigentlich festbegrenzte Stadien bei der „Lungenschwindsucht“ gar nicht existiren, während in der gewöhnlichen ärztlichen Sprache allerdings ein Zustand, wie ihn das beregte Attest schildert, allgemein verständlich als sogen. „letztes Stadium“ bezeichnet wird. Wohl aber ermangelt das Attest im Allgemeinen der wünschenswerthen Correctheit, und ist streng genommen nicht einmal daraus zu schliessen, dass der Verstorbene gerade an „Lungenschwindsucht“ gelitten habe, was allerdings höchst wahrscheinlich ist. Es kann aber auf eine scharfe Diagnose hier gar nicht ankommen, da es unzweifelhaft nach dem Attest und nach allen Zeugenaussagen feststeht, dass S. an einer erschöpfenden Zehrkrankheit gestorben, gleichviel für die vorliegende Frage, in welchem Organe dieselbe ihre Quelle gehabt habe. Diese Krankheit documentirte sich durch Husten, Auswurf, Fieber, Sinken der Kräfte und der Ernährung, so dass der Kranke zunächst nur „Haut und Knochen“ zeigte und sich im Bette nicht einmal mehr umwenden, nicht die Hand zum Munde führen konnte, durch erschöpfende Schweisse, Durchfälle und Durchliegen, die gewöhnlichen Symptome jeder, also auch der Lungen-Schwindsucht. Diese Krankheitszeichen hatten, wie gewöhnlich, kurz vor dem Tode den allerhöchsten und letzten Grad erreicht, und um Mitternacht zum 25 November 1861, als die oben genannten Zeugen den Kranken verliessen, „kämpfte er mit dem Tode“, der ja auch nur etwa 7 Stunden später wirklich eintrat. In diese wenigen Stunden aber musste der bestrittene Beischlafs- und Zeugungsakt fallen, wenn angenommen werden soll, dass das fragliche Kind noch inner-

halb des gesetzlichen Zeitraums geboren worden. Nun kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass der Begriff „Beischlaf“ keineswegs, namentlich wenn es sich, wie hier, lediglich um einen befruchtenden Beischlaf handelt, ein so einfacher ist, wie ihn die Volkssprache bezeichnet. Es ist kein Streit mehr in der Wissenschaft darüber, dass eine vollständige Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile, ein so zu sagen vollendeter und vollkommener „Beischlaf“ zur Befruchtung nicht erforderlich ist, und dass dazu nur die geringfügigste Menge männlichen Samens ausreicht, wenn dieser auch nur durch Einbringen der Spitze des männlichen Gliedes naturgemäss in die weiblichen Sexualtheile eingeführt wird, wozu es obenein nicht einmal einer vollständigen und kräftigen Erection des Zeugungsgliedes bedarf. Zwei andere Bedingungen aber sind zur Vollziehung auch eines nur unvollkommenen Beischlafs, resp. zur Befruchtung durch denselben, unumgänglich und physiologisch erforderlich, der geschlechtliche Anreiz und ein gewisses Maass von Muskelaction. Dass schwindsüchtige Kranke, auch selbst in vorgeschrittenen Stadien ihrer Krankheit, des ersteren nicht ermangeln, ist eine uralte ärztliche Erfahrung, und schon Hippocrates sagt: Phthisici salaces. Allein mochte dies vielleicht noch Monate, Wochen vor dem Tode des S. auch für diesen Geltung gehabt haben oder nicht, für seine fraglichen letzten Lebensstunden kann dies nicht angenommen werden, denn er war schon um Mitternacht ein Sterbender, er „kämpfte mit dem Tode“, eine Zeugenaussage, die ich acceptiren muss, auch wenn sie nur von Laien kommt, da die Richtigkeit einer derartigen (und bald darauf bestätigten) Beobachtung auch Laien zugemuthet werden kann. Indess sogar zugegeben, dass selbst der Sterbende noch vielleicht dunkel empfundene, geschlechtliche Regungen gehabt habe, so fehlte doch ganz unbestreitbar jene zweite obige Bedingung der nothwendigen Muskelaction. Selbst die Sprachmuskeln versagten schon ihren Dienst, und die Hand konnte längst nicht mehr zum Munde geführt werden, viel weniger konnte es dem Sterbenden möglich sein, energischere und complicirtere Muskelactionen auszuüben, wie sie auch der unvollständigste Beischlaf noch erfordert, da er sich schon seit längerer Zeit, viel weniger also jetzt, nicht einmal mehr im Bette umwenden konnte.

Nach sorgfältiger Erwägung alles Vorstehenden gebe ich demnach schliesslich mein Gutachten dahin ab: dass mit Gewissheit anzunehmen, dass der Freisteller S. am 25. November 1861 unmöglich habe den Beischlaf vollziehen und zeugen können.

13. Fall. Behauptete Beischlafs- und Zeugungsunfähigkeit wegen syphilitischer Krankheit.

In Folge Auftrages in der Appell-Instanz vom 30. November c., mich gutachtlich darüber zu äussern:

> ob es nicht möglich, dass ein Mann, welcher wie der Verklagte laut Attestes vom 25. Februar 1864 und laut Zeugnisses des Dr. B. von Anfang Mai bis Anfang September 1862 an venerischen Geschwüren und Bubonen behandelt worden ist, in der Zeit vom 14. Mai 1862 bis 28. Juli 1862 mit einem Mädchen habe den Beischlaf vollziehen können, und wenn die Beischlafsvollziehung möglich gewesen, ob alsdann das Frauenzimmer von dem Manne angesteckt worden, und ob das in Folge dieses Beischlafes geborene Kind hätte angesteckt zur Welt kommen müssen?

berichte ich nachstehend ergebenst.

Zunächst steht gar nicht fest, dass der Verklagte in der Zeit vom 14. Mai bis im Monat Juni 1862 überhaupt an einer syphilitischen Krankheit gelitten habe, und

es steht ferner nicht fest, in welcher Weise etwa der Verklagte von da ab bis Ende September syphilitisch krank gewesen sei.

Das Attest des (Wundarztes) B. vom 25. Februar 1864 sagt zwar ganz allgemein, dass der S. von ihm an „venerischen Geschwüren mit Bubonen" von Anfang Mai bis Anfang September des Jahres 1862 behandelt worden sei, indess präcisirt der B. sich in seiner protokollarischen Vernehmung vom 4. Mai 1864 genauer dahin, dass „im Monat Mai 1862 der Beklagte bei ihm mit Bubonen erschienen sei", und thut eines Geschwüres oder mehrerer Geschwüre keine Erwähnung, giebt vielmehr an, erst „im Juni 1862 ein Schankergeschwür am Gliede" gefunden zu haben. Somit muss angenommen werden, dass ein Geschwür am Gliede um diese Zeit von Anfang Mai bis „im Juni" überhaupt nicht existirt habe. Ob nun die Bubonen, an denen der B. den Beklagten behandelt hat, überall syphilitischer Natur gewesen sind, muss vollständig dahin gestellt bleiben, denn dass der B. dieselben für syphilitisch gehalten hat und danach seine Behandlung einrichtete, kann nicht für ihre syphilitische Natur geltend gemacht werden. Es kann sogar das mit Bestimmtheit behauptet werden, dass die Meinung des B., dass dieselben „secundäre Syphilis" gewesen seien, eine irrige ist, weil Anschwellungen der Leistendrüsen, welche mit Infection der Blutmasse (secundäre Syphilis) verbunden vorkommen, nicht eitern. Der B. aber giebt an, die Bubonen „absendirten sich", was offenbar ein Schreibfehler für „abscedirten sich" ist, da ersteres gar kein gebräuchlicher, noch ein technischer Ausdruck ist. Was nun den ferneren Zeitraum vom Juni bis September betrifft, so steht auch hier nichts weniger als fest, ob und namentlich in welcher Weise etwa der Verklagte syphilitisch gewesen. Es ist nichts weiter bekannt, als dass derselbe ein Geschwür am Gliede hatte, das der B. für ein Schankergeschwür hielt, und das bei „energischer Behandlung" einen bösartigen Character annahm, und von welchem nach B.'s Angabe „sich annehmen lässt, dass es ein Wiederausbruch eines alten vernarbten Schankergeschwürs möglicherweise gewesen sei." Objective Merkmale zur Beurtheilung der Natur dieses Geschwürs, objective Merkmale zur Beurtheilung darüber, ob eine allgemeine Infection der Säftemasse des Beklagten zu dieser Zeit vorhanden war, fehlen vollständig, und ist es unmöglich, aus Angaben, welche so gänzlich jeder wissenschaftlichen Unterlage entbehren, auch nur wahrscheinliche Schlüsse zu ziehen.

Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, mit Rücksicht auf die vorhandenen Daten, die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich der zu beantwortenden Fragen zu erwägen.

Die Bubonen, welche der B. im Mai und Juni behandelt hat, sind entweder Folgen eines Schankergeschwürs gewesen, oder nicht. Im letzteren Falle wären es sogenannte rheumatische Bubonen gewesen, welche mit der Syphilis gar nichts zu thun haben und die Beischlafsfähigkeit des Beklagten in keiner Weise beeinträchtigt hätten, eine Ansteckung der Mutter, wie des Kindes auch gar nicht hätten zur Folge haben können. Im ersteren Falle wäre ein sogenannter weicher Schanker voraufgegangen gewesen, welcher zur Zeit, als B. den Beklagten in Behandlung nahm, bereits wieder vernarbt war. Alsdann wäre die Beischlafsfähigkeit des Verklagten ebenfalls in keiner Weise beeinträchtigt gewesen, eine Ansteckung des gezeugten Kindes hätte nicht erfolgen können, weil die Krankheit des Beklagten eine rein örtliche gewesen, und eine Ansteckung der Mutter hätte nur dann erfolgen können, wenn zufällig zur Zeit der Eiterung der Bubonen, Eiter auf eine wunde Stelle ihres Körpers übertragen worden wäre, was der Fall hätte sein können, aber nicht müssen. Das Geschwür, welches der B. im Juni am Gliede des Beklagten fand, konnte nun entweder ein sogenanntes primäres Schankergeschwür sein, oder es konnte dies Ge-

schwür, wie der B. als möglich annimmt, ein durch allgemeine Syphilis erzeugtes secundäres Geschwür sein. In Bezug auf die erstere Alternative lehrt die Erfahrung, dass gar nicht selten trotz vorhandener Schankergeschwüre am Gliede, namentlich ehe dieselben eine gewisse Höhe erreicht haben, der Beischlaf ausgeübt wird. Beweis dafür ist die täglich beobachtete Fortpflanzung der syphilitischen Krankheit von einem Individuum auf das andere. Eben dieselbe tägliche Erfahrung lehrt aber auch, dass eine Ansteckung des anderen Theiles hierdurch nicht nothwendig erfolgen muss. Es konnte unter solchen Umständen der Beklagte den Beischlaf ausgeübt haben mit der Klägerin, ohne dass diese nothwendig deshalb syphilitisch werden musste. Die Uebertragung auf die Frucht wird bei einem primären, d. h. örtlichen Geschwür niemals beobachtet. Endlich die letzte Alternative betreffend, dass der Beklagte wirklich allgemein syphilitisch gewesen sei, so würde hierdurch die Möglichkeit des Beischlafes, ehe das Geschwür erheblichere Dimensionen erreicht hatte und „bösartig“ geworden war, ebenfalls nicht ausgeschlossen gewesen sein. Eine Ansteckung des Frauenzimmers würde unter diesen Umständen erfahrungsgemäss eine Seltenheit sein, ein Ausbruch angeborener und hereditärer Syphilis bei dem Kinde würde sehr wohl möglich, keineswegs aber eine absolute Nothwendigkeit gewesen sein, und es würde ein sehr gewagter Schluss sein, daraus, dass ein Kind nicht mit hereditärer Syphilis behaftet zur Welt gekommen, behaupten zu wollen, dass sein Vater an syphilitischer Infection nicht gelitten haben könne.

Nach obigen Ausführungen gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: 1) dass nicht erwiesen, dass der Beklagte im Mai und Juni 1862 syphilitisch krank gewesen, und dass nicht erwiesen, in welcher Weise der Verklagte vom Mai bis September 1862 etwa syphilitisch erkrankt gewesen sei; 2) dass unter der Annahme, dass der Beklagte syphilitisch krank gewesen sei, nicht erwiesen, dass derselbe in der Zeit vom 14. Mai 1862 bis 28. Juli 1862 mit einem Mädchen den Beischlaf nicht habe vollziehen können, und dass Gründe, welche diese Möglichkeit ausgeschlossen hätten, nicht geltend gemacht sind; 3) dass durch eine Beischlafsvollziehung Seitens des Beklagten unter den angeführten Umständen weder eine Ansteckung des Frauenzimmers erfolgen musste, noch dass das in Folge dieses Beischlafes geborene Kind syphilitisch zur Welt kommen musste.

14. Fall. Wegen zu kurzen Penis und Phimose behauptete Zeugungsunfähigkeit.

In einer Schwängerungsklage, welche in der Apellinstanz schwebte, hatte ich zu begutachten, ob der Verklagte Schmidt wegen eines zu kurzen Gliedes und einer Phimose, welche die naturgemässe Vollziehung des Beischlafes verhindert, zeugungsunfähig ist.

Der pp. Schmidt ist ein 52jähriger, seinem Alter entsprechend aussehender, mässig gut genährter Mensch, welcher normal gebildete Geschlechtstheile, Hoden im Hodensack hat, und an welchem Missbildungen oder Krankheiten, welche Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit behinderten, nicht vorhanden sind.

Was die von Dr. A. behauptete relative Kleinheit des Penis betrifft, so ist eine solche durchaus nicht vorhanden. Der Penis des pp. Schmidt misst im nicht erigirten Zustande 2 bis 2 $^1/_2$ Zoll und ist etwa $^3/_4$ Zoll dick, was durchaus kein abnorm kleiner Penis genannt werden kann, auch nicht gegenüber der sicherlich 6 Fuss nicht übersteigenden Körpergrösse des pp. Schmidt. Uebrigens gestattet auch ein relativ kleiner Penis die Einführung und naturgemässe Ejaculation des männlichen Samens in weibliche Geschlechtstheile und behindert, wie Physiologie und Erfahrung beweisen, durchaus nicht die Beischlafs- und Begattungsfähigkeit.

Was den zweiten von A. vorgebrachten Hinderungsgrund für Beischlaf und Zeugung betrifft, nämlich das Vorhandensein einer hochgradigen Phimose, so ist richtig, dass die Vorhaut bei dem pp. Schmidt etwas lang und enge ist, etwa um einen knappen halben Zoll die Eichel überragt. Aber ohne erhebliche Mühe lässt sich die Vorhaut so weit zurückziehen, dass die Harnröhrenöffnung sichtbar wird.

Da somit ohne weiteres Hinderniss der Harn entleert wird. ist nicht abzusehen, warum nicht auch männlicher Same bei der Ejaculation sollte entleert werden können, und weiter, bei einer Entleerung des Samens in die weibliche Scheide bedarf es erfahrungsgemäss nichts, um Schwängerung möglich zu machen.

Es ist also auch keineswegs in dem vorhandenen geringen Grad von Phimose ein Behinderungsmittel für Beischlaf und Zeugung gegeben.

Da nun der pp. Schmidt sich im zeugungsfähigen Alter befindet, thatsächlich auch, wie er einräumt, Erectionen und Pollutionen hat, so hat, wohin ich mein Gutachten abgebe, die Untersuchung keine Befunde ergeben, welche die Annahme begründen könnten, dass Explorat nicht fähig sei, einen befruchtenden Beischlaf zu vollziehen, dass namentlich derselbe weder wegen eines zu kurzen Gliedes, noch wegen einer (angeborenen) Phimose, welche die naturgemässe Vollziehung des Beischlafs verhinderte, zeugungsunfähig sei.

15. Fall. Behauptete, durch Syphilis erzeugte Impotenz.

Der nachstehende Fall gehört zu den interessanteren. Es hatte das Gericht in einer Ehescheidungsklage mein Gutachten erfordert darüber, ob Verklagter an unheilbarer syphilitischer Krankheit leidet, ob in Folge dessen ein ehelicher Umgang der Klägerin mit demselben ihr Leben oder Gesundheit gefährdet, — event. ob Verklagter in Folge dieser Krankheit impotent ist und unheilbar an Incontinenz des Urins, auch des Koths sehr häufig des Nachts leidet.

Ein Arzt hatte bescheinigt, dass er den Verklagten an einem Rückenmarksleiden, „das sich als ein secundär syphilitisches charakterisirte", ohne diese Charaktere anzugeben, behandelt habe, und dass derselbe — seiner Angabe nach — impotent sei. Mein Gutachten lautete:

Der 47jährige, blass und nicht gesund aussehende Mann hat normal gebildete Geschlechtstheile, an welchen etwas Krankhaftes ausser einer weichen und weissen Narbe an der linken Seite der Eichelrinne nicht wahrzunehmen ist. Letztere kann sehr füglich von einem vor der Ehe, d. h. vor 18 Jahren bestandenen Chanker, wie Explorat behauptet, herrühren. Zeichen secundärer Syphilis sind gegenwärtig nicht vorhanden und waren auch angeblich während der Dauer der Ehe niemals, wohl aber vor derselben, vorhanden. Ein Schinnenausschlag, den er auf dem Kopfe hat, ist nicht syphilitischer Natur.

Demnach leidet Explorand gegenwärtig nicht an einer unheilbaren syphilitischen Krankheit, in Folge deren ein ehelicher Umgang der Klägerin mit demselben ihr Leben oder ihre Gesundheit gefährdete.

Explorat behauptet, nicht impotent zu sein, vielmehr des Nachts Erectionen, zuweilen auch Pollutionen zu haben, und hat angeblich zwei eheliche Kinder erzeugt. Die normal gebildeten Hoden sind im Hodensack fühlbar, und sind örtliche Hinderungsgründe zur Ausübung des Beischlafes nicht vorhanden.

Dennoch befindet sich Explorand nicht in der normalen Breite der Gesundheit.

Ich fand das Hemd, das er trug, in der Aftergegend ziemlich stark kothbesudelt, auch vorn im Hemd vielfach grosse Flecken, die offenbar von Urin herrührten. Im Bettlaken befanden sich ebenfalls einige Kothflecken. Die Kothflecken können mög-

licherweise auf einen Mangel an Reinlichkeit zurückgeführt werden, die Urinflecke schwerlich. Sie setzen voraus, dass die Harnausleerung nicht ganz normal ist. In der That giebt auch Explorand an, dass er bei Entleerung des Harnes zu drängen genöthigt ist, indem der Urin Anfangs in einem Strahle entleert werde, später aber stocke und dann das Drängen benöthige. Dabei komme es vor, dass ihm auch Koth abgehe.

Dies sind beginnende paralytische Erscheinungen, erzeugt durch ein Rückenmarksleiden. Hierfür sprechen andere an dem Exploranden zu beobachtende Erscheinungen. Die Pupillen sind ungleich, die rechte weiter als die linke, beide contrahiren sich bei einfallendem Licht träge. Explorand spricht mitunter nicht ganz deutlich. Bei geschlossenen Augen und aufrechter Stellung schwankt er. Sein Gang hat etwas Unsicheres. Wenn er steht, muss er sich gewöhnlich anhalten, weil er eine Schwäche in den Beinen verspüre, und er giebt auf Befragen an, dass er die Treppe unsicher herabgehe.

Alle diese Erscheinungen stehen in Zusammenhang und sind auf ein Rückenmarksleiden zurückzuführen. Es ist daher auch möglich, dass dieses Leiden auf die Energie der Geschlechtsfunctionen Einfluss habe. Sein Zustand ist unheilbar. Schon jetzt aber ein gänzliches Unvermögen zur Ausübung des Beischlafes anzunehmen, liegt kein Grund vor, weil die Rückenmarkskrankheit so weit noch nicht gediehen ist, um dies mit Sicherheit annehmen zu müssen.

Aber worauf es hier ankommt, es ist kein Zusammenhang zwischen dieser, jetzt bestehenden Krankheit und der früher vorhanden gewesenen Syphilis nachweisbar, und deshalb gebe ich in Bezug auf die eventuelle Frage mein Gutachten dahin ab:

> dass kein Grund vorliegt zu der Annahme, dass Verklagter *in Folge der früher vorhanden gewesenen Syphilis* impotent sei und an unheilbarer Incontinenz des Urins, auch des Kothes sehr häufig Nachts leide. —

Der Gerichtshof wies Syphilis und Impotenz zurück, trennte aber die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung, die sich auf die genannten unheilbaren Gebrechen, ferner auf von Zeugen bekundetes häufiges Trunkensein, Nachtschwärmen und Unterschlagungen des Mannes gründete.

16. Fall. Wegen Impotenz bestrittene Schwängerung der eigenen Tochter.

In dieser grässlichen Anklage wegen Blutschande war der zur Zeit *dreiundsechzig* Jahre alte Handwerksmeister N. beschuldigt, mit seiner Tochter — die er stets auf das Eifersüchtigste bewachte!! — *fünf Kinder gezeugt zu haben*!! Er berief sich auf sein Alter, auf eine frühere venerische Ansteckung, und darauf, dass beide Ursachen ihn schon seit zehn Jahren impotent gemacht hätten. Er war von kleinem, gedrungenem Körperbau, brünetter Hautfarbe und sah zwar bejahrt, jedoch immer noch jünger aus, als er war. Am Kopf, im Gesicht und am Schaamberg reichliche schwarze Haare. Seine Stimme war männlich, das Glied von nicht gewöhnlicher Dimension, und nicht die geringste Abweichung von der Norm war an den Genitalien wahrnehmbar. Eine feine Schnittnarbe liess allerdings auf einen ehemaligen Bubo schliessen, der aber natürlich ganz unerheblich für die Frage war. Das ausführliche motivirte Gutachten musste mit dem Satze schliessen: „dass die ärztliche Exploration keinen Anhaltspunkt nachgewiesen habe, um die Annahme zu rechtfertigen, dass N. schon seit zehn Jahren ausser Stande gewesen sei, den Beischlaf zu üben und Kinder zu zeugen“.

17. bis 19. Fall. Klagen von Ehefrauen auf Impotenz ihrer Männer.

17. Die verehelichte R. behauptet, dass ihr Gatte es in der Ehe nie „zu einer gehörigen Erregung seines männlichen Gliedes und zu einem Samenergusse habe bringen können“, und klagt auf Ehescheidung. R. bestreitet dies und behauptet, namentlich in den letzten fünf Wochen mit der Klägerin zweimal „vollständig“ den Beischlaf vollzogen zu haben. Ich führe diesen und die folgenden Fälle, an sich höchst einfach, nur als thatsächliche Beweise der oben von mir behaupteten Frechheiten in dieser Frage an. R. war 52 Jahre alt, sah aber bei allgemeiner strotzender Gesundheit viel jünger aus. Alle Charactere der Mannheit waren ganz normalmässig vorhanden, und ich musste äussern: „dass gar kein Grund vorläge, um an der Fähigkeit des R., den Beischlaf zu vollziehen, zweifeln zu können“.

18. Die verehelichte Tabackshändler M. verlangt die Scheidung von ihrem Manne, der wegen übermässig getriebener Onanie impotent geworden sei. Dieser ist 48 Jahre alt und — sagten wir — wie schon seine ganz gesunde Leibesbeschaffenheit und kräftige Gesundheit nicht dafür sprächen, dass er übermässig Onanie getrieben habe oder treibe, so habe sich an dem vollkommen normalen und männlich gebildeten Körper auch nicht ein einziger Befund ergeben, der das Urtheil begründen könnte, dass M. beischlafs- und zeugungs*un*fähig sei.

19. In diesem Falle klagte eine Frau ebenfalls wegen unheilbaren Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, und mussten wir ein relatives Unvermögen nach Lage des Falles annehmen. Explorat nämlich gab an, dass, nachdem er im Jahre 1864 seine erste Frau, welche in der Entbindung gestorben, verloren habe, er am 6. April c. seine zweite Frau geheirathet habe. Er habe bisher mit ihr nicht cohabitirt, aber zweimal versucht, den Beischlaf mit ihr auszuüben, das erste Mal am 6. April Morgens nach der Hochzeit, er habe aber viel getrunken gehabt und ihr gesagt, dass „er heut nicht recht koscher sei“; das zweite Mal, etwa am 10. April, habe seine Ehefrau, als er den Versuch gemacht, sein erigirtes Glied zu immittiren, geäussert: „Geh' doch, Du verstehst das ja nicht, das ist ein Scheidegrund, ich werde mir einen Hausfreund halten, ich bin Berlinerin“. Diese Aeusserung habe ihn abgeschreckt, so dass er den Beischlaf alsdann unterlassen habe und auch erneute Versuche nicht gemacht habe, weil seine Frau, so oft er versucht habe, sich ihr zärtlich zu nähern, ihn kalt zurückgewiesen habe. Explorat ist 45 Jahre alt, mässig kräftig gebaut und genährt. Seine Genitalien sind vollkommen normal, gut entwickelt, die beiden Hoden im Hodensack fühlbar, gut genährt und gesund anzufühlen. Auch will er nächtliche Pollutionen mit Erectionen verbunden haben. Hiernach sind Gründe, welche die Fähigkeit des S., den Beischlaf auszuüben, ausschliessen, nicht vorhanden, und gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: dass, wenngleich der Ehefrau gegenüber ein relatives Unvermögen zur Ausübung des Beischlafs bestehen mag, bei dem S. Bedingungen, welche ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründeten, nicht vorhanden sind.

20. bis 22. Fall. Klagen auf verweigerte eheliche Pflicht.

20. In der Z.'schen Ehescheidungsklage klagt die Frau gegen ihren Mann auf Scheidung, behauptend, dass er während ihrer vierjährigen Ehe noch nie den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, und tritt den Beweis mit der Behauptung — ihrer Jungfernschaft an. Ich hatte nur letztere zu constatiren und fand an der jetzt achtundvierzigjährigen, buckligen Frau, die ein jetzt achtundzwanzigjähriger Mann (wegen einiger hundert Thaler Vermögens der Frau!) geheirathet hatte,

in der That ein vollständig erhaltenes, nicht erweitertes, nicht eingerissenes Hymen, so dass ich erklären musste, „dass ein vollendeter Beischlaf mit wirklicher Immission des männlichen Gliedes an der Z. noch nicht vollzogen worden sei".

21. Ganz derselbe Fall lag in der Klage der P.'schen Ehegatten vor. Die Frau hatte auf Scheidung wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht geklagt, der Mann behauptet, dass sie an einem „gänzlichen und unheilbaren Unvermögen" leide (§. 696. des A.L.R. s. oben S. 51), indem es ihm nicht möglich sei, in ihre Geschlechtstheile einzudringen. Der Mann war 28, die Frau 51 Jahre alt, und Beide seit drei Jahren kinderlos verheirathet, doch hatte der junge Gatte die alte Frau schon drei Monate nach der Trauung wieder verlassen!! Letztere fand ich allerdings unentjungfert, im Uebrigen vollkommen normal und gesund, und die Behauptung des Mannes war wieder einmal völlig aus der Luft gegriffen.

22. Gerade umgekehrt hatte in einem anderen Falle der Victualienhändler K. eine Klage auf Scheidung von seiner Frau wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht eingelegt, in welcher Klage die Frau behauptete, „dass sie an einem Bruche leide, und durch ihren körperlichen Zustand gar nicht oder doch nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit den Beischlaf vollziehen könne." Es fand sich ein Leistenbruch linkerseits von der Grösse einer halben Wallnuss, der ganz verschiebbar und in der Rückenlage kaum sichtbar war. Eben so wenig aber war auch übrigens am Körper irgend ein anderer Hinderungsgrund des Beischlafs aufzufinden, vielmehr war die K. vollkommen normal gebaut, und hatte auch in ihrer Ehe fünf Kinder, das letzte erst vor neun Monaten, geboren! Das Urtheil ergab sich hiernach von selbst.

23. und 24. Fall. Angebliche Impotenz wegen Verkrüppelung der Geschlechtstheile.

Anders als die obigen Fälle von angeblicher ehemännlicher Impotenz als Grund zur Ehescheidungsklage gestalten sich die folgenden.

23. Die Victualienhändler S. behauptet, ihr Ehemann sei „wegen Verkrüppelung seiner Geschlechtstheile gänzlich zur Zeugung unvermögend". Der Beklagte bestreitet Beides und behauptet vielmehr, dass namentlich in den letzten Monaten „fast nächtlich die fleischliche Vermischung geschehen sei". Meine Untersuchung ergab auch nicht die allergeringste Abweichung im Bau der Genitalien des erst 41jährigen Mannes! Mit dieser Feststellung fiel zum Theil schon die fernere Behauptung der Klägerin. Der Mann war kräftig und gesund, von knochigem Bau, sehr stark behaart auf Brust und Extremitäten, hatte alle übrigen Charactere der Männlichkeit, und (musste ich hier sagen) „was die Erectionsfähigkeit seiner Ruthe betrifft, so kann ich dieselbe um so weniger bezweifeln, als eine Neigung dazu sich sogleich bei der nothwendigen Berührung des Gliedes Behufs der Untersuchung der Vorhaut zeigte". Es war folglich auch hier wieder kein Grund vorhanden, um eine Zeugungsunfähigkeit anzunehmen.

24. Kaufmann H. soll an dem „unheilbaren Gebrechen" (A.L.R., s. oben S. 51) epileptischer Krämpfe leiden und „wegen falschen Baues seiner Geschlechtstheile" zur Leistung der ehelichen Pflicht unfähig sein, wie die Ehefrau in ihrer Klage behauptete. In Betreff der epileptischen Krämpfe erklärte ich natürlich, mein Urtheil suspendiren zu müssen, da solche nur durch die Beobachtung eines Anfalles festzustellen seien; in Betreff der angeblichen geschlechtlichen Missbildung aber müsse ich erklären, dass die Anschuldigung der Impotenz des H. „wegen falschen Baues seiner Geschlechtstheile" vollständig unbegründet sei, da dessen Genitalien in jeder Beziehung auch nicht die geringste Abweichung von der Norm darböten.

25. und 26. Fall. Angebliche Impotenz wegen mangelnder Hoden.

25. In ihrer Ehescheidungsklage behauptet die verehelichte Arbeitsmann Z., sie habe schon bei Beschreitung ihrer Ehe vor 8 Monaten die Erfahrung gemacht, dass ihr Ehemann „gänzlich ausser Stande sei, die eheliche Pflicht zu leisten", und habe er ihr eingeräumt, „dass er keine Hoden habe". Dies Unvermögen sei ihr um so unerträglicher, „als der Beklagte allnächtlich den Beischlaf bei ihr stundenlang versuche, bis sie ganz erschöpft und mit Anwendung ihrer ganzen Kräfte, diesen Versuchen ein Ende zu machen, ihn von sich abwehren müsste". Was nun ergab die Untersuchung? Einen 32jährigen, robusten, ganz gesunden Mann mit Bartwuchs und männlicher Stimme, mit einem zwar nur ungewöhnlich kleinen, aber in jeder anderen Beziehung vollkommen normal gebildeten männlichen Gliede. „Im Hodensack sind beide Hoden deutlich fühlbar" (!). „Da nun" — sagte ich weiter im Gutachten — „eine kürzere Dimension der Ruthe die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt und andere Bedingungen der Unfähigkeit bei dem Z. nicht vorhanden sind, so muss ich mein Gutachten dahin abgeben: dass ein Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht bei dem Z. gar nicht als vorhanden anzunehmen ist".

26. Anders und selten genug gestaltete sich der Fall in der Ehescheidungsklage der Schuhmachermeister W., welche ebenfalls behauptete, dass ihrem Manne „die Hoden fehlten, er also nicht im Stande sei, Kinder zu zeugen und folglich an einem gänzlichen und unheilbaren Unvermögen leide". Der kräftige, gesunde, 40jährige Mann hatte alle Charactere der Männlichkeit und ein sogar ziemlich stark entwickeltes Glied, das vollkommen normal war. „Was aber den Hodensack betrifft, so ist derselbe nur im Rudiment vorhanden, und dies am Schaamberg hoch oben befindliche Rudiment ist leer, weshalb die klägerische Ehefrau mit einem Schein von Recht behauptete, dass dem W. die Hoden fehlen. Dieselben liegen aber sehr deutlich fühlbar und hinreichend gross ausserhalb des Bauchrings und dicht vor demselben und sind folglich nur nicht ganz in den Hodensack hinabgetreten". Es wurde nun ausgeführt, dass diese Lage der Testikel die Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit nicht beeinträchtige u. s. w.

27. Fall. Angeblich übermässige Potenz.

Die Ehefrau eines Mannes aus dem Mittelstande legte eine Scheidungsklage ein, „denn ihr Mann habe sie so häufig und in so roher Weise gebraucht, dass sie davon in einen gefährlichen Krankheitszustand verfallen sei". Zur Begründung ihrer Klage reichte sie ein Attest des Dr. N. N. ein, welches bescheinigt, „dass sie an einer krankhaft erhöhten Nervenreizbarkeit des Fruchthalters leide, und dass ein solches Leiden leicht durch zu häufige Ausübung des Beischlafs entstehen könne". Zugleich behauptete Klägerin, „dass das Glied des Verklagten von so exorbitanter Beschaffenheit sei, dass er den Zweck der Ehe nicht erfüllen könne", ferner (!!), „dass er ein Gebiss falscher Zähne habe und unerträglich aus dem Mund stinke". Aufgefordert, die Thatsächlichkeit dieser Behauptungen durch Untersuchung beider Ehegatten festzustellen, berichtete ich dem Ehegericht wie folgt: „1) Der Ehemann ist gesund und 38 Jahre alt. Sein männliches Glied ist nicht, wie Klägerin behauptet, von exorbitanter Beschaffenheit, sondern es hat das Organ im erschlafften Zustande nur die gewöhnliche Stärke und eine Länge von $1\,^1/_2$ Zoll, wonach es eher klein, als zu exorbitant genannt werden muss, und keinenfalls in der Beschaffenheit des Gliedes ein Hinderniss des normalen Begattungsaktes gefunden werden kann.

Ferner hat der Mann zwar sechs künstliche Zähne im Oberkiefer; dieselben sind aber eingeschraubt, sehr sauber gefertigt, und lässt sich, entgegen der Behauptung der Klägerin, nicht der geringste üble, am wenigsten ein unerträglicher Geruch des Athems wahrnehmen, so dass ein „„ekelhaftes und unheilbares Gebrechen““ hierin nicht angenommen werden kann. 2) Die Ehefrau ist eine sehr junge und ganz gesunde Frau. Bei der Manualexploration durch die Scheide und durch den Mutterspiegel hat sich ergeben, dass der Fruchthalter eine leichte Rückwärtsbeugung hat, und behauptete Explorata, dass die Untersuchung ihr schmerzhaft sei. Anschwellungen, Geschwüre u. dgl., die eine Beglaubigung dieser Behauptung geben würden, sind nicht vorhanden, und es muss folglich die rein subjective Angabe der Klägerin ganz dahin gestellt bleiben. Keinesfalls kann die angeblich erhöhte Reizbarkeit des Fruchthalters von der rohen Vollziehung des ehelichen Beischlafs mittelst eines exorbitanten männlichen Gliedes herrühren, da der Ehemann, wie bemerkt, ein solches nicht hat“.

28. bis 32. Fall. Angebliche weibliche Beischlafsunfähigkeit.

28. Ein Subalternbeamter, mit seiner Ehescheidungsklage abgewiesen, hatte in der Appellations-Instanz die Behauptung vorgebracht: „dass die Geschlechtstheile der Verklagten durch Verknorpelung oder durch eine andere Ursache so sehr verengt seien, dass selbst der kleine Finger einer Hand sie nicht zu passiren vermöge, dass dieses Uebel unheilbar, und dass die Verklagte hierdurch die eheliche Pflicht zu leisten für immer ausser Stande sei“. Es genüge mit Einem Worte zu bemerken, dass ich die fraglichen Geschlechtstheile weder „verknorpelt“, noch „verengt“, sondern im ganz vollkommen normalen, folglich für die Leistung der ehelichen Pflicht durchaus geeigneten Zustande und deflorirt fand!!

29. Der Maler E. behauptete in seiner Ehescheidungsklage, dass seine Frau wegen ihres falschen Gebisses auf eine unerträgliche Weise aus dem Munde röche, und dass ihre Geschlechtstheile so schlecht gebaut und so verknorpelt seien, dass es ihm unmöglich sei, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen. „Beide Behauptungen sind vollkommen aus der Luft gegriffen. Die E. hat zwar ein künstliches, halbes Gebiss im Oberkiefer, was sie jedoch — wobei ich bemerke, dass sie auf meinen Besuch gar nicht vorbereitet sein konnte — reinlich hält, und es ist nicht der geringste üble Geruch aus ihrem Munde bemerkbar. Eben so wenig hat die Ocularinspection und die Manualexploration ihrer Geschlechtstheile irgend etwas von der Norm Abweichendes ergeben. Der Bau derselben ist ganz natürlich, die Scheide wohl noch etwas, aber nur verhältnissmässig eng, da die E. erst seit Kurzem verheirathet ist, und, wie sich aus der Beschaffenheit ihres Körpers ergiebt, namentlich noch nie geboren hat. Am wenigsten ist eine Spur von einer „„Verknorpelung““ vorhanden.“ Natürlich erklärte ich mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen: „dass die E. weder an einem Abscheu und Ekel erregenden, noch an einem unheilbaren Uebel leide, vielmehr gesund und vollkommen für den Zweck der Ehe geeignet sei“.

30. Schiffer S. brachte in seiner Ehescheidungsklage vor: dass seine Frau „ein Zwitter, gänzlich und unheilbar unfähig zur Leistung der ehelichen Pflicht sei, und dass noch kein Mann ihr beigewohnt habe“. Die Untersuchung würde hiernach versprochen haben, eine sehr interessante zu werden, wenn wir nicht längst den Werth solcher Anschuldigungen kennen gelernt hätten. Was fanden wir? Ein 48 Jahre altes, vollkommen normal gebildetes Weib! Das Jungfernhäutchen war fleischig, aber, wenn auch erhalten, doch eingerissen, was auch auf vollzogenen Beischlaf schliessen liess.

Schwieriger war das Gutachten im

31. Falle. Die Ehefrau F. sollte nach Behauptung ihres klagenden Mannes gleichfalls „unfähig zur Vollziehung des Beischlafs und zur Kinderzeugung“ sein. Wir fanden einen Scheidenvorfall, der einen halben Zoll aus der klaffenden Scheide hervorragte, aber, wie gewöhnlich, leicht reponibel war. „Durch einen eingebrachten Schwamm“, mussten wir hiernach sagen, „könnte der Vorfall ganz zurückgebracht und zurückgehalten werden. Es würde dann aber eine Empfängniss sehr erschwert und wahrscheinlich ganz unmöglich gemacht werden, wenn nicht vor jedesmaligem Beischlaf der Schwamm entfernt würde. Dies ist indess sehr wohl ausführbar, und da der Vorfall an sich das Eindringen des männlichen erigirten Gliedes wohl noch gestattet, so ist ein absolutes Hinderniss eines fruchtbaren Beischlafs nicht vorhanden.“

32. In diesem Falle haben wir eine Definition von „Ekel und Abscheu erregend“ versucht, weshalb wir ihn mittheilen.

In der M.'schen Ehescheidungssache behauptete der Ehemann, dass seine Frau an einem Ekel und Abscheu erregenden, unheilbaren Gebrechen leide, welches die Zwecke des Ehestandes ausschliesse. Im Gutachten sagten wir:

Die 56jährige Frau leidet an einem Vorfall der Scheide und dadurch Hervortreten der Gebärmutter, so dass die obere Scheidenwand etwa $1/2$ Zoll weit aus der Schaamspalte hervorsteht. Dieser Vorfall ist bereits alt, und wenn ich ihm auch eine Zeitdauer nicht bestimmen kann, so lässt sich mit Bestimmtheit aussprechen, dass er über Jahr und Tag alt ist. Es geht dies daraus hervor, dass die vorgefallene Schleimhaut das Ansehen der äusseren Haut gewonnen hat, was nur bei veralteten Vorfällen vorkommt. Die Frau behauptet, den Vorfall seit 1848 zu haben, welcher Angabe der objective Befund nicht widerspricht.

Dieser Vorfall ist sehr leicht und ohne Mühe reponibel und hindert in keiner Weise das Eindringen eines erigirten männlichen Gliedes, noch den Beischlaf. — Das Leiden ist zwar gewöhnlich unheilbar, doch kann ein solcher Vorfall durch Tragen eines Schwammes oder eines Mutterkranzes zurückgehalten werden, da im Liegen der Vorfall an und für sich weniger stark ist. — Eine Befruchtung ist schon an und für sich durch das Alter der Frau ausgeschlossen.

Ekel und Abscheu erregend kann diese Krankheit nicht bezeichnet werden, insofern ein Sinnesorgan dadurch nicht beleidigt wird. Erfahrungsgemäss leiden viele Frauen an mehr oder weniger grossen Scheidenvorfällen, ohne dass dadurch die Beischlafslust ihrer Ehemänner beeinträchtigt würde. — Ein weisser Fluss ist bei der M. nicht vorhanden.

Hiernach gab ich mein Gutachten dahin ab: dass die M. an einem Scheiden- und Gebärmuttervorfall mittleren Grades, nicht aber am weissen Fluss leidet; dass erstere Krankheit zwar zumeist unheilbar, jedoch nicht Ekel und Abscheu erregend ist und die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes nicht behindert.

33. Fall. Behauptete Beischlafsunfähigkeit der Ehefrau.

Die pp. Reich giebt an, ihren Mann vor drei Jahren geheirathet zu haben, nachdem sie schon längere Zeit vorher mit ihm geschlechtlichen Umgang gehabt habe, sich alsdann aber wegen schlechter Behandlung vor $1\,1/2$ Jahren von ihm getrennt zu haben.

Sie hielt seine Angaben in Bezug auf ihre Beischlafsunfähigkeit für fälschlich angegeben.

In der Zeit, als sie 16 Jahre alt gewesen, habe sie wegen Beschwerden und

Menstruationsanomalien zwei Aerzte consultirt (?), welche ihr gesagt, dass sich das geben werde, und ihr gerathen hätten zu heirathen.

Ihre Regel habe sie zwar gehabt, aber sehr schwach und unregelmässig.

Ihr Mann habe niemals eine Unzufriedenheit in Bezug auf den Beischlaf geäussert. Sie selbst habe dabei wollüstigen Reiz gehabt. Geboren habe sie niemals.

Die 32jährige Person ist normal gebildet. Ihre Geschlechtstheile sind behaart. Grosse und kleine Schaamlefzen stark entwickelt. Spreizt man die Lefzen auseinander, so ist es schwer, sich zu orientiren. Erst nach und nach gelangt man dazu und gewahrt Folgendes: Ein Jungfernhäutchen oder Reste desselben sind nicht vorhanden, die Stelle, an welcher die Harnröhre sich öffnet, ist sehr stark nach unten erweitert und hervor gewulstet, so dass dadurch ein Jungfernhäutchen vorgetäuscht wird. Geht man mit dem Finger hier ein, so gelangt man in die Harnblase und kann von hier aus den Urin ablassen. Eine Scheide ist nicht vorhanden, statt ihrer eine etwa 3 Ctm. tiefe Einstülpung, an welcher ich durch Gefühl und Gesicht eine Oeffnung nach oben zu entdecken ausser Stande war.

Bei Untersuchung durch den Mastdarm glaube ich eine schwach entwickelte Gebärmutter gefühlt zu haben.

Es muss dahin gestellt bleiben, ob die pp. Reich in der That Menstrualblutungen hat. Fortgesetzte Beobachtung wird hierüber entscheiden.

Hiernach ist die pp. Reich geschlechtlich missgebildet.

Diese Missbildung ist nicht eine erworbene, sondern angeborene.

Erworben ist wahrscheinlich nur die Erweiterung der Harnröhre durch in sie vollzogenen Beischlaf, die Missbildung besteht in einem Defect resp. unvollständiger Bildung der Scheide, ob auch die Gebärmutter, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen

Hiernach begutachte ich:

1) dass Explorata eine Scheide nicht hat und beischlafsunfähig ist;
2) dass anzunehmen, dass sie dieses Umstandes sich nicht bewusst gewesen ist.

Man sieht aus der Auswahl der vorstehenden Fälle, dass ich bemüht gewesen bin, aus Casper's und meinen gesammelten Beobachtungen eine Zusammenstellung aller möglichen, in unserer Frage vorkommenden Combinationen zu liefern, um auf diese Weise genügende Thatsachen für die im Texte dieses Kapitels aufgestellten Sätze beizubringen. In aller Kürze, der Raumersparniss wegen, will ich nur noch bemerken, dass in Betreff der „unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich hindern" (§. 697 des Eherechts im Allgem. Landrecht, s. oben S. 51), mir, ausser den im Obigen bereits erwähnten, eine reiche Anzahl noch anderer Fälle vorgekommen ist. Es betrafen dieselben eben so viel Männer als Frauen, denen vom anderen Gatten solche Uebel angeschuldigt wurden, und diese angeblichen „Gebrechen" sollten namentlich sein: übelriechende Schweisse, stinkender Athem oder stinkende Füsse, grüngelber stinkender Ausfluss aus der Nase, unwillkürlicher Harnabgang, ekelhafte Geschwüre und Hautkrankheiten, namentlich (die so häufig vorkommenden) Fussgeschwüre, „ätzender" oder „ekelhafter" weisser Fluss, Grind und ähnliche Kopfausschläge, Scheiden- und Gebärmuttervorfall und syphilitische Formen. Nicht in einem einzigen Fall habe ich bei der Untersuchung der betreffenden Individuen die Anschuldigung bestätigt und das imputirte „Gebrechen" wirklich

vorgefunden!! Nur einmal fand ich bei einem Ehemann zwar nicht den angeschuldigten „übelriechenden Knochenfrass am Oberschenkel", wohl aber ein fistulöses, kleines Geschwür, das Jahrzehnte lang bestanden hatte, aber durchaus keine „ekelerregende" Secretion zeigte. In allen diesen Fällen ohne Ausnahme mussten demnach Gutachten erstattet werden, deren Folge eine Abweisung der Klage war.

ZWEITES KAPITEL.

Streitiger Verlust der Jungfrauschaft.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Strafgesetzb. §. 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder u. s. w.;
2) Beamte u. s. w.;
3) Beamte, Aerzte oder andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniss oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ebendas. §. 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2) eine in einem willenlosen oder bewusstlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, oder
3) mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Ebendas. §. 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen und bewusstlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Ebendas. §. 178. Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ebendas. §. 179. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt u. s. w., wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ebendas. §. 182. Wer ein unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahr bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

Preuss. Gesetz vom 24. April 1854. §. 1. Eine Frauensperson, welche 1) durch Nothzucht, 2) im bewusstlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 176. 177.), oder 3) durch Vorspiegelung u. s. w. — ist zu verlangen berechtigt, dass ihr das im Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 787. vorgeschriebene, höchste Maass der Abfindung zugesprochen werde.

Oesterr. Strafgesetzb. §. 125. Wer eine Frauensperson durch persönliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stande setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu ausserehelichem Beischlaf missbraucht, begeht ein Verbrechen der Nothzucht.

Ebendas. §. 126. — — Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe — —. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten zur Folge gehabt, so tritt lebenslanger — —.

Ebendas. §. 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene, ausserеheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen — —

Ebendas. §. 128. Wer einen Knaben oder Mädchen unter 14 Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- und Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127. bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht, begeht das Verbrechen der Schändung — —

Entw. Oesterr. Strafgesetzbuch §. 188. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. — Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängniss bis zu zwei Jahren zu bestrafen. — Die Bestrafung der Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie tritt jedoch nur dann ein, wenn sie zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

Ebendas. §. 189. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter drei Monaten werden bestraft:

1) Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Vormünder oder Mitvormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, Geistliche, welche bei ihren Verrichtungen als Seelsorger oder aus Anlass derselben mit den ihrer geistlichen Obhut unterstehenden Personen oder Beichtväter, welche mit ihren Beichtkindern unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche dienstlich ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte und andere Bedienstete, Aerzte und andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen, Zwangsarbeitshäusern oder anderen Detentions-Anstalten, oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Ebendas. §. 191. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder diese durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2) eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht; oder
3) mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 235. Z. 1. und 236. bezeichneten Folgen verursacht worden (Körperverletzung), so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn dadurch der Tod verursacht wurde, Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren ein.

Ebendas. §. 192. Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängniss nicht unter einem Jahre bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat. — Wird die Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Frauensperson verübt, so tritt Gefängniss nicht unter einem Jahre ein. — Ist durch die Handlung — (Strafmaass).

Ebendas. §. 193. Analog dem §. 179. D. Strafgesetzbuchs.

Ebendas. §. 196. Analog dem §. 182. D. Strafgesetzbuchs.

§. 10. Allgemeines.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern, selbst uncivilisirten, ist die Thatsache der weiblichen Jungfrauschaft in der Volksmeinung als Symbol weiblicher Schaam und Sittlichkeit hoch gehalten worden, denn nicht immer wusste man, dass auch viele weibliche Thiere das Organ haben, welches mit Recht von jeher als Hauptkennzeichen der Jungfräulichkeit

betrachtet wurde, das den Eingang in die weibliche Scheide versperrende Hymen (Jungfernhäutchen, Scheidenklappe). Die alten Juden trugen das Hemde der jungen Neuvermählten mit den blutigen Spuren der frischen Verletzung des Hymen, als Zeichen der bis dahin bewahrten Keuschheit, mit Stolz unter den Verwandten umher, und noch jetzt soll diese im Orient weit verbreitet gewesene Sitte in Neapel volksthümlich sein, wo noch das „Ehrenhemde“ (camiscia dell' onore) den Freunden gezeigt wird*)

Diesen Volksansichten sind die Gesetzgeber gefolgt, welche zu allen Zeiten und bei allen Völkern die unsittliche Vernichtung des jungfräulichen Zustandes mit den allerstrengsten Strafen bedrohten, bei den Juden, wenigstens sofern sie ein verlobtes Mädchen betrafen, bei den Atheniensern, Römern, im älteren französischen und englischen Strafgesetz mit dem Tode, während selbst bis in die neueste Zeit**) in manchen amerikanischen Unions-Staaten die Todesstrafe die gesetzlich angedrohte dafür ist.

In Deutschland scheint, streng genommen, nach der gegenwärtigen Lage seiner Strafgesetzgebung die Thatsache der eigentlichen Defloration und deren gerichtsärztliche Diagnose keinen practischen und entscheidenden Werth mehr zu haben, da das Strafgesetzbuch das Wort „Jungfrauschaft“ oder „Entjungferung“ gar nicht kennt, vielmehr von „unzüchtigen Handlungen“ oder „Beischlaf“ spricht. Jedoch legt gar nicht selten auch bei uns in concreten Fällen der Richter die Frage von der Entjungferung, namentlich mit Beziehung auf die Verletzungs-Paragraphen des Strafgesetzbuchs, vor, um neben der Feststellung der angeschuldigten „unzüchtigen Handlung“ an sich, auch noch deren etwaige Folgen für Körper und Gesundheit der Verletzten ermitteln zu lassen.

Im Uebrigen spricht auch die Pr. Allg. Gerichtsordnung §. 12. Tit. 40. von einer „Entschädigung für die Entjungferung“, wonach folglich die Diagnose der Jungfrauschaft auch vom civilrechtlichen Standpunkt practisch wichtig ist. Dasselbe findet Statt in jenen selten vorkommenden Fällen, in welchen eine Ehescheidungsklage von Ehefrauen wegen Verweigerung oder Unmöglichkeit der Leistung der ehelichen Pflicht gegen ihre Männer eingelegt wird unter Berufung auf die noch fortbestehende Jungfrauschaft. Ich hatte einen solchen Fall vor dem Ehegericht zu untersuchen, wo eine 6½ Jahr verheirathete 24jährige, hübsche Frau gegen ihren Mann auf Trennung der Ehe klagbar war, da er sie noch nicht berührt habe. Ich fand neben den übrigen Zeichen der Jungfrauschaft ein kreisförmiges vollkommen unverletztes Jungfernhäutchen mit mässig grosser Centralöffnung. Der Befund unterstützte ihre Behauptung.

Die Schriftsteller haben viel von einer Trennung in physische und moralische Jungfrauschaft gesprochen***). Man muss sehr unerfahren in

---

*) Mayer, Neapel und die Neapolitaner. I. Oldenburg, 1840. S. 319. Der Verf. hat sehr lange in Neapel seinen Wohnort gehabt.

**) Wenigstens vor 60 Jahren noch: s. Beck's Elem. of med. jurispr. Londoner Ausgabe. 1825. S. 65.

***) Die französische Sprache hat dafür auch in der That zwei Benennungen: pucellage und virginité.

gerichtlich-medicinischen Dingen sein, um eine solche Unterscheidung als brauchbar aufzustellen. Kein sachkennerischer Gerichtsarzt wird, wie überall nicht, aus Einem Zeichen allein, hier das ohne Zweifel gemeinte Vorhandensein oder Fehlen des Hymen, seine Diagnose stellen (§§. 11., 12.), und andererseits sind jene Schriftsteller auch nur jede Andeutung dafür schuldig geblieben, wie der gerichtliche Arzt das ungreifbare Wesen einer moralischen Jungfrauschaft feststellen könnte, deren Beurtheilung jedenfalls dem Richter mehr als dem Arzte zustehen würde.

§. 11. **Diagnose der Jungfrauschaft.**

1) Da der Zustand der weiblichen Brüste schon durch häufig getriebenen Beischlaf, noch weit mehr durch Schwangerschaft und Geburt wesentliche Veränderungen erleidet, so bietet die Vergleichung dieser Veränderungen mit dem ursprünglichen Zustand der Brüste beachtenswerthe diagnostische Merkmale. Die Brüste einer noch jugendlichen und gesunden Jungfrau sind im Allgemeinen im Verhältniss zum übrigen Körper nicht zu sehr entwickelt, sie sind fest und derb, nach der Warze einigermaassen zugespitzt, die Warze selbst wenig entwickelt — es ist eben so unsittlich als unerheblich, folglich ganz verwerflich, die Erectilität der Warze bei der Untersuchung zu prüfen, — die Warze ist mit einem schmalen Hofe umgeben, der, selbst bei dunkler Haar- und Hautfarbe, nur äusserst wenig pigmentirt, vielmehr ganz lichtrosenroth, bei sehr brünetten Personen ausnahmsweise auch schwach lichtbraun gefärbt ist. Aber allein und für sich beweist die Beschaffenheit der Brüste nichts; denn schon nach den Jahren der ersten Jugend und mehr und mehr bei vorrückendem Alter, je mehr die allgemeine Frische und Körperfülle schwindet, werden die Brüste welk und mehr und mehr hängend. (Dasselbe sieht man nach oft und lange gepflogenem Geschlechtsverkehr.) Die Pigmentirung des Warzenhofes ferner verändert sich nicht durch blosse Entjungferung, vielmehr erst nach eingetretener erster Conception.

2) Das oder der Hymen. Seine Form und Bildung zeigt sich bei einer Vergleichung sehr vieler Individuen ganz ungemein verschieden, was von grosser practischer Wichtigkeit ist. Die Nichtbeachtung der vorkommenden Differenzen und das Festhalten der Annahme einer stereotypen Form desselben mag es besonders veranlassen, dass von Aerzten häufig irrthümlich über Vorhandensein und Insultationen dieser Membran geurtheilt wird. Bei Säuglingen und kleinen Kindern stellt das Hymen nur ausnahmsweise eine quer vor dem Scheideneingang gespannte Membran, ein Diaphragma dar, es zeigt sich vielmehr häufig als ein mit seiner Basis hervorragender Trichter, Zapfen oder Kegel, dessen Seitenwandungen vielfach gefaltet sind, und den man erst durch Entfaltung mit einer Knopfsonde am besten übersicht*). Diese fast constante Bildung bei Säuglingen verliert sich mit der weiteren Entwickelung der Geschlechtstheile, und in späterer Zeit stellt das Hymen

*) Vgl. Skrzeczka, Die Form des Hymen bei Kindern. Vierteljahrsschr. f. ger. u. öffentl. Med. 1866. II. 47.

eine semilunare oder kreisförmige Membran dar, welche erst bei zweckmässiger Auseinanderzerrung der Labien sichtbar, diaphragmatisch vor dem Scheideneingang gespannt ist, mit einer centralen oder mehr nach oben gelegenen, ovalen oder kreisförmigen Oeffnung versehen ist, deren Ränder scharf und glatt erscheinen. Gewöhnlich ist das Hymen von menbranartiger Beschaffenheit, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Linien breit.

Wenn das oben Beschriebene die Regel ist, so kommen nicht selten Ausnahmen und Varietäten vor, die zu kennen wichtig ist. Zunächst erhält sich nicht ganz selten die oben geschilderte, bei Säuglingen normale Form bis in spätere Jahre, sogar über die Mannbarkeit hinaus, und vielleicht ist es nicht ein Zufall, dass ich bei einer, gelegentlich eines schweren Criminalfalles angestellten Untersuchung mehrerer idiotischer, bereits zum Theil mannbarer Mädchen, diese kindliche Form, das prominirende oder manschettenförmige Hymen, wie ich es nenne, gefunden habe. Doch bin ich ihm auch bei nichts weniger als idiotischen Mädchen begegnet. Die Consistenz eines solchen Hymens ist nicht die einer groben Membran, sondern es ist mehr oder weniger dick und fleischig. Als eine sehr seltene Abart dieser Form sah ich einige Male ein gelapptes Hymen. Hier waren mit grosser Regelmässigkeit zu beiden Seiten dachziegelförmig einzelne Lappen, drei bis vier an der Zahl, am Grunde verbunden, über einander gestellt, und dass hier nicht gewöhnliche Einrisse vorlagen, die mich getäuscht hätten, sondern dass es sich hier um eine primäre Bildung handelte, ging zur Evidenz daraus hervor, dass dieselbe Bildung sich an dem die Harnröhre umgebenden Wulst wiederholte. Die Membran ist auch bei regelmässiger Configuration verschieden in ihrer Nachgiebigkeit, bald schlaff, bald resistent. Ihre Breite ist oft äusserst gering, die Oeffnung gross, so dass sie die Spitze eines Fingers bequem aufnehmen könnte, ohne dass Einrisse in die Membran verursacht werden müssten.

Die Oeffnung fanden wir nicht immer oval oder rund, sondern in sehr seltenen Fällen durch einzelne Hautbrückchen verlegt, eine Form, die man als gegittertes oder bandartiges, überbrücktes Hymen [F. B. Osiander*), E. Hofmann**), Paschkis***)] beschrieben hat, der wir noch eine andere Form anreihen, welche durch einen vom unteren Rande nach oben, oder vom oberen Rande nach unten verlaufenden Zapfen, der Hymenalöffnung eine herzförmige oder umgekehrt herzförmige Gestalt verlieh. Ebenso beobachtete ich verschiedene Male ein lippenförmiges Hymen, d. h. statt der kreisrunden oder semilunaren Membran gleichsam eine Wiederholung der kleinen Schaamlefzen, die in einem Falle sogar doppelt war. Einmal sah ich ein undurchbohrtes Hymen bei einem 13jährigen Mädchen, die Membran lag ziemlich straff und derb vor dem Scheideneingang. Nur mit Mühe gewahrte ich eine ganz nach oben gelegene linsengrosse Oeffnung, durch welche man mit der Sonde in die Scheide gelangte. Endlich fanden sich in seltenen

*) Denkwürdigkeiten, Göttingen. 1775.

**) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. Bd. 12. S. 229.

***) Hymen columnatus und Vagina duplex. Wiener med. Presse. 1877. No. I. Die Beobachtungen sind auf der Abtheilung für Syphilitische gemacht. Die Brücken waren bei dem Coitus nicht zerrissen, die eine Hälfte der Hymenalöffnung weiter als die andere.

Fällen auch die sonst glatten und scharfen Ränder in sehr gleichmässiger und symmetrischer Weise, mehr oder weniger tief, rundlich gefranzt, (Hymen fimbriatus. Luschka), und dass auch hier wieder nicht etwa eine Verwechselung mit vernarbten Randeinrissen vorlag, bewies die gleiche Bildung des Wulstes der Harnröhre*). Noch kürzlich gab ein solcher Art gestaltetes Hymen wieder zu einem Irrthum des attestirenden Arztes Veranlassung. Diese sämmtlichen, letztgenannten Varietäten fand ich bei kleinen Kindern. Bei diesen ist das Hymen, wenn nicht Insultationen stattfinden, leicht zu finden. Man muss, während man die Schaamlefzen auseinanderzieht, gleichzeitig dieselben nach unten ziehen, weil das stark vorspringende Frenulum labiorum den Scheideneingang verdeckt und, nicht behutsam behandelt, einreisst, und den Kindern solchen Schmerz macht, dass fortan eine Untersuchung zur Umöglichkeit wird. Bei Erwachsenen können einzelne Umstände die Diagnose erschweren: so mussten wir in einem Falle an der Leiche uns es durch genauere Untersuchung erst klar machen, ob die von ihrem Geliebten erschossene, junge, kräftige Person noch Jungfrau gewesen; sie war es allerdings, aber ein kleiner Vorfall der vorderen Vaginalwand aus der sehr erweiterten Oeffnung des kreisrunden Hymen bot den sehr täuschenden Anblick eines fehlenden Hymen.

An sich kann auch die Existenz des Hymen nicht die vorhandene Jungfrauschaft beweisen, denn dass ein einmaliger, selbst mehreremal vollzogener Beischlaf dasselbe nicht immer zerstört, wissen Tausende von Ehemännern und lehrt die Erfahrung in den nicht allzu seltenen Beobachtungen von gleichzeitig bestandener Schwangerschaft und Hymen (Walter, Hellmann, Osiander, Nägele, Fodéré, Krüger, Heim, Ribke u. A., auch ein unten mitgetheilter Fall), welche Fälle nach unserer jetzigen Kenntniss der Vorgänge bei der Zeugung auch vollkommen erklärlich sind. Ein derartiges Zusammentreffen im concreten Falle würde indess die Diagnose wohl nicht erschweren, da man dafür, trotz des erhaltenen Hymen, ja doch die Kriterien der Schwangerschaft benutzen würde. In anderen Fällen ist das Hymen nur an einzelnen Stellen eingerissen, nicht ganz zerstört (§. 14.). Wir müssen aber auch zugeben, dass umgekehrt auch das Hymen zerstört sein kann, ohne dass eine geschlechtliche Defloration vorgegangen, namentlich durch eine ausgeführte, indicirt gewesene Operation, oder durch übermässig getriebene onanistische Reizungen. Die oft angeführten Möglichkeiten einer Zerstörung durch Ritt, Sprung, Tanz und dergl. müssen, wenn man die tief innere Lage der Membran erwägt, in das Kapitel der angeblichen venerischen Infectionen bei Männern durch fremde Abtritte und dergl. verwiesen werden, und wenn Fodéré und Belloc meinen, dass bei der Menstruation durchgehende Blutgerinnsel das Hymen zerreissen könnten (!), so wollen wir uns auch dadurch in Beurtheilung des Werthes dieses Zeichens nicht beirren lassen, welches das diagnostisch werthvollste unter allen betreffenden bleibt. Sehr richtig sagt der erfahrene Devergie**): wenn ein Hymen nicht ge-

---

*) S. über die verschiedenen Formen des Hymen noch Hofmann, Lehrbuch. 1887. S. 105 u. f. — Mierzejewski, 1871 u. 1872. Gazeta Lekavika, No. 3. u. f.

**) a. a. O. I. S. 346.

funden wird, ist unter Tausend Fällen 999 Mal die Defloration wirklich geschehen.

Die nach seiner Zerstörung zurückbleibenden Residuen, myrthenförmigen Carunkeln, kommen sehr verschieden vor. Sind sie frisch, so zeigen sie sich noch mehr oder weniger geröthet und gereizt, als zwei bis drei und mehr kleine Excrescenzen an jeder Wand; älter werden sie welk und klein und können zuletzt wenig sichtbar werden. Es ist wichtig, auch diese Differenzen zu beachten, denn es kommt dem Gerichtsarzt auch die Frage vor: wann, nicht bloss, ob eine Entjungferung vorgefallen sei? in Betreff welcher Frage Devergie a. a. O. ganz richtig bemerkt, dass, wenn die Defloration alt, man dann ihr keine Zeit mehr bestimmen kann (vgl. §. 14.). Unter die Fabeln, die über das Hymen verbreitet werden, rechne ich auch die von einer Möglichkeit der Wiederherstellung desselben nach seiner Zerstörung, ein Irrthum, bedingt durch die Unkenntniss der so verschiedenen Formen des Hymen. Substanzverluste in mit Blutgefässen versehenen Theilen werden übrigens immer nur durch Narbenbildung ersetzt.

§. 12. **Fortsetzung.**

3) Ein enges Aneinanderschliessen der grossen Lefzen, die die Nymphen und Clitoris ganz bedecken, ist jungfräuliche Beschaffenheit, besonders nach der Pubertät, während vorher noch oft die Clitoris etwas sichtbar ist. Der Unterschied dieser und jener Beschaffenheit der Genitalien, die sich nach langem Geschlechtsverkehr, wohl gar nach Entbindungen zeigen, der Unterschied jener vollen, ziemlich derben, schliessenden Lefzen mit diesen klaffenden, welken, schmutzig bräunlich-gelblichen Labien, zwischen denen die eben so welken, epidermisartigen Ueberzug zeigenden, oft hypertrophischen Nymphen herabhängen, ist allerdings sehr sinnenfällig. Allein nicht so die Uebergänge; einmaliges und mehrmaliges Cohabitiren verändert die Lage und Beschaffenheit der Labia majora noch keineswegs sichtlich, und auch namentlich bei älteren und mageren, aber jungfräulichen Individuen, findet man prominirende, braungefärbte trockene Nymphen.

4) Ganz dasselbe gilt von der Enge des Scheidenkanals, die selbst nach schon häufig genug exercirtem Beischlaf in jugendlichen Ehen in der ersten Schwangerschaft oft noch erheblich genug vorgefunden wird. Die Falten der Scheide sind kaum als diagnostisches Zeichen der Jungfrauschaft zu nennen, denn einmal sind sie gar nicht wahrnehmbar, so lange das Hymen noch vorhanden, durch das man zuweilen, wie man bei Leichen erproben kann, wohl allerdings hindurch exploriren kann, was man aber bei Lebenden unterlassen muss. Es wäre diese Untersuchung auch vollkommen überflüssig, da die rugöse Beschaffenheit der Scheidenwände sich erst bei der ersten Geburt verliert, nicht durch blossen Geschlechtsverkehr.

5) Alle diese Gründe treten auch dem Werthe des Beweises von der Querspalte des äusseren Murtermundes entgegen, die allerdings so lange erhalten bleibt, bis zum erstenmal Schwangerschaft eingetreten (ich habe sie an einer 73jährigen jungfräulichen Leiche gesehen), sich eben also durch blosse unfruchtbar gebliebene Vermischung nicht

verändert, und die man gleichfalls bei erhaltenem Hymen nicht ermitteln kann.

Auf alle übrigen neueren, älteren und ältesten Zeichen am weiblichen Körper, welche die nicht verletzte Jungfrauschaft beweisen sollen, ist nicht das mindeste Gewicht zu legen. So nicht auf „frische, rothe Lippen und helle, glänzende Augen mit einem freien und bescheidenen Blick"*), was zu individuell verschieden ist, am wenigsten auf das altrömische Matronenzeichen des durch die Defloration anschwellenden Halses, weshalb es eine Hochzeitsitte war, den Hals am Tage vor und nach der Vermählung zu messen**), auf die angeblich veränderte Körperausdünstung, auf den Strahl des Urins u. s. w., Zeichen, wofür in der alten Medicina forensis Citate als Beläge (!) zu finden, die aber als Ruinen einer vergangenen Wissenschaft zu erachten sind.

Nie untersuche man zur Feststellung streitig gewordener Jungfrauschaft das Subject durch Eingehen in die Scheide mit dem Finger, was in Erinnerung an die geburtshülfliche Exploration so überaus häufig von zu erster Feststellung des Thatbestandes hinzugerufenen Aerzten geschieht und nicht allein unnützer Weise, sondern zum Nachtheil der Sache (s. Fall 55). Denn man läuft dadurch Gefahr, selbst die Defloration zu veranlassen; und wenn auch dies nicht geschehen wäre, so wird in einem gegebenen Falle nicht mit Unrecht die Vertheidigung sich der Thatsache einer auf diese Weise geschehenen Untersuchung bemächtigen und, wie ich Beispiele anführen könnte, es doch als zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht der Finger des untersuchenden Arztes der Deflorator gewesen sei, um auf diese Weise eine Pression auf die Geschworenen auszuüben. Ferner untersuche man zur Feststellung der Jungfrauschaft niemals während der Menstruation, während welcher die Ocular-Inspection getrübt ist und die Genitalien sich in einem veränderten Zustande befinden. Man scheue sich selbst nicht, sogar eine offene Gerichtssitzung, wenn man erst während derselben zur Exploration aufgefordert wird, durch seine Weigerung betreffenden Falls aufheben zu lassen. Die Casuistik wird eine Auswahl von Fällen zeigen, in denen begutachtende Sachverständige ein [für Ungeübte sehr zu entschuldigendes]***) ganz irriges Urtheil abgegeben hatten, welches dann zu bestätigen oder zu berichtigen war, und Gewissen und Würde der Stellung des Gerichtsarztes gebieten im vorkommenden Falle selbst jenes Verfahren nicht zu scheuen, für den Augenblick die Untersuchung abzulehnen und die spätere Untersuchung zu beantragen. Denn Fälle in denen die möglichst schleunige Exploration erforderlich (§. 13. bis 15.), kommen natürlich in den Audienzverhandlungen nicht vor, da diese der Natur der Sache nach erst lange

*) Hohl, a. a. O. S. 114.

**) Collum circumdare filo. Martial.

***) Nicht zu entschuldigen aber war wohl das in einer die Nothzucht eines Kindes betreffenden Sache ausgestellte und in der öffentlichen Verhandlung wiederholte Attest des erst untersuchenden Arztes wonach das Hymen „perforirt" angegeben und diese Perforation auf „einen Act roher Sinnlichkeit und Gewalt" zurückgeführt wurde, während doch das Hymen, wie ich zu bemerken nicht umhin konnte, vollkommen unverletzt war. Der „Sachverständige" hatte die normale Hymenalöffnung für eine Verletzung gehalten, und erklärte auf mein ihm widersprechendes Gutachten, dass er bis dahin noch niemals ein Hymen gesehen habe!

nach der streitigen That und nach geschlossener Voruntersuchung statt finden.

Nicht der unbegründeten Skepsis huldigend, die sich auch bei dieser Frage in alten und neuen Zeiten geltend gemacht hat, müssen wir behaupten, dass, wenn der gerichtliche Arzt ein noch erhaltenes und auch nicht mit Randeinrissen versehenes Hymen, dazu (bei jüngeren Personen) jungfräuliche Beschaffenheit der Brüste und äusseren Geschlechtstheile findet, dass er dann berechtigt ist, mit Gewissheit ein Urtheil über die bestehende Jungfrauschaft abzugeben und umgekehrt.

§. 13. **Nothzucht.**

Der gemeine Sprachgebrauch nennt den mit einem Frauenzimmer ohne ihre Einwilligung gepflogenen Beischlaf: Nothzucht. Für die Zwecke der Strafrechtspflege musste aber erheblich sein, ob ein solcher Akt bloss versucht, oder vollzogen, ob dabei List und Verführung, oder selbst Gewalt angewandt worden, ob das weibliche Individuum in einem geistigen Zustande war, um überhaupt seine Zustimmung geben zu können oder nicht? u. s. w. So sind denn die Begriffe Nothzucht und Schändung von den Strafrechtslehrern und den verschiedenen Strafgesetzgebungen verschieden aufgefasst worden, wie die oben angeführten Gesetzesstellen darthun. Die Discussionen über dies rein criminalrechtswissenschaftliche Thema gehören nicht in die gerichtliche Medicin, und der deutsche Gerichtsarzt wenigstens hat um so weniger ein praktisches Interesse daran, als sein Strafgesetzbuch nicht einmal das Wort Nothzucht kennt (während das Oester. Strafgesetzbuch in §. 126. und 127. die Nothzucht definirt). Der Deutsche Strafgesetzgeber spricht vielmehr nur wie oben gezeigt worden, von „unzüchtigen Handlungen" von Vormündern, Beamten, Aerzten u. s. w. gegen gewisse Personen im §. 174. und 176., endlich von ausserehelichem „Beischlaf" im §. 176. und 177., welchen er dem Begriff der „auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten, unzüchtigen Handlungen" des §. 144. Pr. St.G.B. substituirt hat, wegen der Unbestimmtheit des Thatbestandes, wie die Motive sagen, und weil der Thatbestand der Nothzucht als eines besonderen Verbrechens wiederherzustellen, auch dasselbe auf die Erzwingung des ausserehelichen Beischlafs zu beschränken sei.

Was alles unter den erstgenannten, sehr weiten Begriff der unzüchtigen Handlungen zu subsummiren, das ist wieder unsererseits den Rechtspraktikern zu überlassen*).

Ebenso wird der juristischen Commentation zu überlassen sein, ob unter Beischlaf die „körperliche Vereinigung" des früher Sächsischen, die „Vereinigung der Geschlechtstheile" des früheren Baierschen Strafgesetzbuches zu verstehen sei, oder ob hierunter der streng medicinische

*) In den Verhandlungen höre ich den Begriff der unzüchtigen Handlungen häufig als solche definiren, welche das Sittlichkeits- und Schamgefühl in gröblicher Weise verletzen. — Das preuss. Ober-Tribunal hat angenommen, dass die Frage: welche Handlungen als „unzüchtige" zu betrachten? thatsächlicher Natur und durch die Geschworenen zu beantworten sei. Oppenhof, das Strafgesetzbuch f. d. preuss. Staaten. 5. Auflage. Berlin 1867. S. 239.

Begriff einer derartigen Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile zu bezeichnen sei, dass bei etwaiger Ejaculation des Saamens die Möglichkeit einer Befruchtung vorhanden ist, eine Definition, welche wir mehrmals in foro angewendet haben (siehe die Casuistik). Immerhin ist bemerkenswerth, dass das neue Strafgesetzbuch im Gegensatz zum früheren alten auch für die Blutschande (§. 173.) dem unbestimmteren Begriff der Unzucht den bestimmteren des Beischlafes substituirt (Oesterreich. Entw. bestraft auch Eltern, welche unzüchtige Handlungen mit ihren Kindern vornehmen), und dass dasselbe im §. 177. den gewaltsam etc. vollführten Beischlaf als ein besonderes und härter zu bestrafendes Verbrechen aus den „unzüchtigen Handlungen“ des §. 176. besonders hervorhebt. Eine anderweite Veränderung des Deutschen Strafgesetzbuches gegen das früher Preussische ist die, dass in dem Alin. 1. des §. 176. die Worte „Personen des einen oder des anderen Geschlechts“ des früheren Strafgesetzbuches, in die Worte „an einer Frauensperson“ geändert sind. Hiernach erleidet auf Männer als Object des Vergehens der Paragraph keine Anwendung, aber es ist dem practischen Bedürfniss dennoch genügt, denn einmal würde wegen gewaltthätiger Unzucht von Frauenzimmern gegen Männer verübt, welcher Fall uns bisher nicht vorgekommen ist, aus §. 240. des Deutschen Strafgesetzbuches vorgegangen werden können*), andererseits bietet Alinea 2. des §. 176. ausreichende Handhabe für die Fälle, wo Männer oder Weiber wegen unzüchtiger, mit Knaben unter 14 Jahren verübter Handlungen unter Anklage zu stellen sind. Denn dieser Absatz des §. 176. (Oesterreich. Entw. §. 181. Alinea 3.) spricht nicht mehr von weiblichen Kindern unter 14 Jahren, sondern von „Personen“ dieses Alters.

Wenn Fälle, wo Weiber unter Anklage des §. 176. figuriren, auch nicht häufig sind, so kommen sie doch gelegentlich vor. So hatten wir einen sechsjährigen Knaben zu untersuchen, dessen sehr sittsam und züchtig aussehende Erzieherin ihn oftmals Nachts zu sich in's Bett genommen und zur Stillung ihrer Lüste an ihre Brüste und Genitalien gelegt und bei dieser Gelegenheit mit dem Tripper, den sie sich durch den heimlichen Umgang mit ihrem Liebhaber zugezogen, angesteckt hatte! Eine 31jährige Diaconissin liess einen $5\frac{1}{2}$jährigen Knaben sich auf den Rücken legen, huckte sich breitbeinig über ihn und rieb ihre Geschlechtstheile an denen des Kindes. In einem andern, noch weit grässlichern Falle, hatte die eigene eheliche Mutter ihren neunjährigen Sohn zur Befriedigung ihrer unnatürlichen Lüste gemissbraucht, an dessen Körper übrigens weder local noch im Allgemeinen etwas zu entdecken war! In wieder einem anderen Falle war der achtjährige Knabe von den beiden Dienstmädchen seiner Eltern längere Zeit in der Art gemissbraucht worden, dass sie ihn erst manustuprirten, wobei Erection entstand und prostatische Flüssigkeit entleert wurde, und dann den erigirten Theil an ihre Genitalien brachten und sich durch Bewegungen ihres Körpers befriedigten. Ein 20jähriges Dienstmädchen nahm den $8\frac{1}{2}$jährigen Knaben Morgens und Abends in ihr Bett und führte dessen

*) §. 240: Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse bis zu zweihundert Thalern bestraft.

erigirtes Glied in ihre Scheide, wo, wie der Knabe aussagte, „er immer habe stossen müssen". Er wollte „seine Pauline" nicht fortziehen lassen!! Ebenso haben wir unzüchtige, von Männern gegen Knaben unter 14 Jahren ausgeübte Handlungen zu beurtheilen gehabt. Wie hiernach kein Geschlecht, so ist auch kein Alter gegen Nothzucht, resp. mit Gewalt verübte, unzüchtige Handlungen geschützt. Der 27 Jahre alte Raschmacher X. war der 68jährigen Wittwe W. vor einem Thore Berlins begegnet und hatte ihr, nachdem er sich schon den mit einer Schnalle versehenen, ledernen Riemen von seinen Beinkleidern abgeschnallt hatte, Anträge zum Beischlaf gemacht. Da sie sich weigerte, schlug er sie mit dem Riemen und der Schnalle in die linke Schläfenseite, verletzte sie aber nur ganz unerheblich. Die Gemisshandelte zeigte sich bei unserer Untersuchung als eine bereits decrepide Frau mit einem von Pockennarben ganz zerfetzten Gesicht! Ein Mann mittlerer Jahre machte einen Nothzuchtsversuch an einer 47jährigen Frau, die zahnlos, decrepid war und in Folge einer Krankheit der Wirbelsäule und des Rückenmarkes unaufhörlich an sehr heftigen veitstanzartigen Verdrehungen der Extremitäten litt, desgleichen an Verzerrungen der Gesichtsmuskeln und krampfhaften Bewegungen der Zunge, so dass sie grösstentheils nur unarticulirte Laute hervorbrachte, wenn sie sprechen wollte. — Ein 33jähriger verheiratheter Aufseher wurde auf einer Bank in flagranti ergriffen, als er mit seiner 64jährigen verwittweten Mutter den Beischlaf vollzog. — Auch Elvers*) theilt einen Fall mit, wonach ein 23jähriger, schon einmal wegen Nothzucht angeklagter Jäger eine 66jährige decrepide Wittwe nothzüchtigte und erschlug. Und ebenso finden sich bei Hofmann**) derartige Fälle. — Jedoch bleiben derartige Fälle immer nur die seltensten, während die Mehrzahl natürlich Fälle von unzüchtigen Handlungen aller Art von jüngeren und — sehr häufig — von älteren Männern gegen jugendliche Frauenspersonen und weibliche Kinder verübt, betrifft.

Bis zum Schluss des Jahres 1874 haben wir vierhundertundsechs Individuen wegen gegen sie verübter Nothzucht untersucht, wobei die von Skrzeczka untersuchten Fälle, die durchschnittlich mindestens mit Hundert veranschlagt werden können, nicht mitgerechnet sind. Unter den von Casper, später von mir untersuchten Fällen waren

von 2½—3 Jahren (!)	8
- 3— 6 -	64
- 7—10 -	161
- 11—12 -	59
- 13—14 -	60
- 15—18 -	35
- 19—25 -	14
30 Jahre alt	1
32 - -	1
35 - -	1
47 - -	1
68 - -	1
	406,

*) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1878. XXIX. 1.
**) Lehrbuch. 1887. S. 164.

folglich mehr als 70 Procent kleine Kinder unter 12 Jahren!! mehr als 84 Procent unter 14 Jahren!

Diese Thatsache ist nicht vereinzelt, sondern überall machen sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in erschreckender Progression geltend. In Frankreich nahmen in neuester Zeit die Verbrechen gegen Personen im Allgemeinen alljährlich ab, die gegen die Sittlichkeit alljährlich zu. Von 1826—1830 bildeten die Attentats aux moeurs in Frankreich nur ein Fünftel aller Verbrechen gegen Personen, jetzt schon mehr als die Hälfte (53 pCt.). Und wenn die Zahl der gegen Kinder verübten Unzuchten von 1826—1830 nur $^1/_{13}$ aller derartigen Anklagefälle ausmachte, so hat sie von 1856—1860 schon ein Drittel derselben betragen, wie die Statistik nachweist.*)

Wenn, wie zu vermuthen, von anderen grossen Städten sich bestätigen sollte, was ich von Berlin versichern kann, so verdient die Angelegenheit, auch noch von einem anderen Standpunkt, als dem unsrigen, die eindringlichste Erwägung. In dem Jahrzehnt von 1842—1851 hatte Casper nur 52 Individuen, also 5 durchschnittlich im Jahr zu untersuchen, wegegen das letzte Jahrzehnt 1852—1861 ihm 183 Fälle von festzustellender Nothzucht an weiblichen Kindern und Erwachsenen brachte, d. h. fast 14 im Jahresdurchschnitt, während ich allein seit meinem Amtsantritt schon durchschnittlich 17 im Jahre zu untersuchen hatte, eine Zahl, die sich verdoppeln dürfte, wenn man hierzu die von Skrzeczka beobachteten Fälle rechnet, eine Progression, die sich nicht allein durch die gestiegene Bevölkerung erklärt, da in den Jahren 1852 bis 1856 auf 100 derartige Untersuchungen überhaupt 69,8 Kinder unter 12 Jahren kamen, während 1857—1861 die Verhältnisszahl auf 81,1 gestiegen war, und sich seitdem eher vermehrt, als vermindert hat. Nach Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches hatte die Zahl dieser Untersuchungen abgenommen, weil die Verfolgung aus §§. 176. und 177. nur auf Antrag eintrat. Durch Gesetz vom 26. Febr. 1876 ist aber dass Erforderniss des Antrages wieder beseitigt, und damit haben diese Untersuchungen auch wieder zugenommen.

Der gerichtliche Arzt kann aber in allen solchen Fällen bei der Untersuchung und dem darauf zu gründenden Urtheile gar nicht vorsichtig genug zu Werke gehen, denn nicht nur die unbegründetsten Anschuldigungen aus hysterischem Irresein, wovon Beispiele bekannt geworden**), oder von angeblicher Stuprirung im Chloroformrausch***), häufiger aus den gemeinsten Beweggründen, wofür schon P. Zacchias und neuerdings Fournier†) Erfahrungen bekannt gemacht haben, können

*) Compte rendu de la justice criminelle en France de 1856—1860.

**) s. u. A. Cavalier, Denunciation calomnieuse. Montpellier médical. 1873. Août bis Decembre. — Auch die bekannte Affaire Hessels-Wurmb gehört zu diesen Fällen. —

***) s. z. B. einen neueren Fall in British med. Journ., Nov. 17. 1877., in welchem schon allein der Umstand, dass eine Zeugin, welche die angeblich Stuprirte während der Chloroformirung eine Viertelstunde verliess und bei ihrer Rückkehr dieselbe in derselben sitzenden Stellung, aber sprachlos, wiederfand, in welcher sie sie verlassen hatte, die Illusion im Chloroformrausch beweist.

†) Annales d'hygiène etc. 1880 Decbr. Eine Frau hatte durch Reiben mit einer Stiefelbürste zum Zwecke der Simulation eines Attentates und beabsichtigten Erpressung ihrem Kinde eine Entzündung der Genitalien erzeugt; eine andere durch Reiben

dem noch weniger Erfahrenen imponiren, der noch nicht durch längeren Verkehr mit der Hefe des Volkes gelernt hat, wie weit menschliche Verderbtheit und Nichtswürdigkeit reicht, sondern Irrthümer sind auch in Betreff der einzelnen Zeichen der Nothzucht sehr leicht möglich, deren genaue Kenntniss und Würdigung deshalb äusserst wichtig ist.

Aber eine andere Schwierigkeit bietet die Entscheidung dieser Frage in der gerichtlichen Praxis in dem Umstande, dass die Exploration des angeblich gemissbrauchten Subjectes fast in allen Fällen, wie es im polizeilich-gerichtlichen Geschäftsgange sehr natürlich ist, dem Gerichtsarzt erst so spät nach der That übertragen wird, dass viele Wirkungen am Körper, oft die entscheidendsten, dann schon verwischt oder ganz wieder verschwunden sind. Sehr richtig sagt wieder Devergie*): En matière de viol une défloration est déja ancienne au bout de 9 à 10 jours. Aber nicht nach 9 bis 10 Tagen, sondern oft viel später werden die zu Untersuchenden vorgestellt, deren ungesäumte Beobachtung dann wenigstens der Arzt sich zur Pflicht machen wird.

Wie stellen sich nun dann aber wieder die Rathschläge der Lehrbücher zur forensischen Praxis, wenn wir z. B. in dem Handbuch von Mende und in noch neueren Handbüchern finden: man solle Behufs Feststellung des Thatbestandes der Nothzucht mit darauf achten, ob Knöpfe am Rocke des angeblichen Stuprators fehlen, ob die Kleidungsstücke der angeblichen Stuprirten in Unordnung, ob sie beschmutzt sind und der Schmutz zu dem Boden passe, auf welchem der Vorfall Statt gefunden haben soll! Warum nicht lieber gar: ob die Bettfedern an den Röcken des weiblichen Theils zu denen des Bettes quaest. passen! Wie durchsichtig ist es hier wieder, dass die Schriftsteller statt der mangelnden Beobachtungen nur ihre Phantasie-Combinationen als Lehrsätze hinstellen. Man vergisst, dass der angebliche Stuprator oft gar nicht bekannt ist, dass er, wenn bekannt, läugnet, dass, ehe er vorgeführt wird, er den verrätherischen „abgerissenen Knopf“ längst ersetzt haben wird, dass die Kleider der angeblich Stuprirten nicht mehr in Unordnung oder beschmutzt sein können, da man sie erst nach Tagen, Wochen oder noch später zu besichtigen bekommt.

Diese ganz späten Untersuchungen können namentlich dann jede Entschiedenheit des gerichtsärztlichen Urtheils ganz unmöglich machen, wenn, was mir ebenfalls vorgekommen, die Frage entsteht: wann eine Entjungferung stattgefunden? Die Beantwortung derselben kann für den Strafrichter von grosser Wichtigkeit werden, wenn die „unzüchtige Handlung“ noch in den strafgesetzlich wichtigen Termin „vor dem vierzehnten Jahre“ fiel, das weibliche Individuum aber jetzt, zur Zeit der Untersuchung, diesen Termin längst überschritten hatte.

§. 14. **Fortsetzung. Diagnose. a) Oertliche Symptome.**

Da, wie wir oben gesehen, gerade die unzüchtigen Handlungen gegen Kinder einen so häufig mit Hülfe des Arztes festzustellenden

---

mit einem groben Handtuch. In beiden Fällen erregten die äusserst heftigen Entzündungserscheinungen den Verdacht Fournier's, der durch endliches Eingeständniss der Kinder bestätigt wurde.

*) a. a O. S. 348.

Thatbestand bilden, so haben wir hier gleichzeitig auf die an Kindern beobachteten Erscheinungen unser besonderes Augenmerk zu richten.

Abgesehen von seltener vorkommenden, gegen kleine Mädchen von Männern verübten, geschlechtlichen Brutalitäten, die hier nicht erwähnt werden können, aber auch nicht erwähnt zu werden brauchen, weil sie keine Spuren am Körper zurücklassen, die den Gerichtsarzt leiten könnten, kommen diese Unzuchten entweder vor als blosse Fingermanipulationen an den Genitalien Seitens Dritter, oder als wirkliche Beischlafsversuche. Jene Manipulationen kann man oft, vorausgesetzt eine Untersuchung in den ersten 6—8 Tagen nach der That, sehr deutlich feststellen, denn man findet wirkliche, kleine Hauterosionen in der Schleimhaut am Introitus vaginae und Nägelzerkratzung, oder und mit ihnen zugleich hochrothe, entzündete, bei der Berührung schmerzhafte, linsen- bis erbsengrosse, geschundene Stellen ebendaselbst. Bei späterer Untersuchung — und diese ist, der Natur der Sache nach, leider! die Regel — ist der kleine traumatische Eingriff ganz verschwunden und der Befund ein durchaus negativer. Dies ist so thatsächlich richtig, dass ich Dutzende von Belägen dafür zur Casuistik mittheilen könnte, wenn davon ein Nutzen zu erwarten wäre. Aber es folgt hieraus, dass deshalb, weil in vielen derartigen Fällen die Untersuchung des Kindes keine Spur einer Anomalie an den Geschlechtstheilen ergiebt, nicht die betreffende Anschuldigung ohne Weiteres als Lüge zu erklären ist, so weit die Thätigkeit des Arztes hierbei mitzuwirken hat, wie vorsichtig, wie misstrauisch, wie ungläubig a priori man auch immer hierbei mit Recht sein möge. Hiernach ist dem Arzt die Linie für sein Gutachten für derartige Fälle, sowie für alle ähnliche, auch wenn Beischlaftversuche unter Anklage stehen, von denen man keine Spur mehr am Kinde findet, genau vorgezeichnet. Er erkläre nämlich, dass und wie der Befund rein negativ gewesen sei, wahre aber sein Gewissen und gebe dem Untersuchungsrichter Anlass zu fernerer Thätigkeit seinerseits durch den Zusatz: „dass der negative Befund die angeblich Statt gehabten Manipulationen u. dgl. nicht ausschliesse“. Recht eigentlich gilt dies auch für die seltenen Fälle, in denen Knaben zu Unzuchten von Frauenzimmern gemissbraucht wurden, wenn der Befund, wie immer, wo nicht etwa gar eine Infection Statt gefunden hatte, ein ganz negativer war.

Sind wirkliche Beischlafsversuche der Gegenstand der Untersuchung, so ist zu unterscheiden, ob ein solches Missverhältniss im Bau der beiderseitigen Geschlechtstheile vorauszusetzen ist, dass eine bedeutendere Insultation der weiblichen erwartet werden kann, wie bei älteren Kindern; oder ob dies nicht der Fall war, wie bei herangewachsenen, bis zur That aber noch jungfräulich gebliebenen Subjecten; oder endlich ob bei den Beschädigten der jungfräuliche Zustand längst vorher schon geschwunden und die Geschlechtstheile an das Eindringen eines fremden Körpers längst gewöhnt gewesen waren. Im ersten Falle werden alle Zeichen sogenannter Nothzucht am Körper gefunden werden, in den beiden letzten können immer noch einige derselben gefunden werden, vorausgesetzt stets, dass die Untersuchung möglich rasch der angeblichen That folgte. Es gehören zu diesen Gesammtbefunden folgende:

1) Entzündliche Röthung, selbst leichte Excoriation der Schleim-

haut im Introitus vaginae, eine Wirkung der bedeutenden Friction, die bei Kindern niemals ganz fehlt und sich sehr bald nach der That einstellt, aber, zumal wenn nicht bald ein geeignetes ärztliches Verfahren dagegen eingeschlagen wird, mehrere Wochen andauern kann. Es kann eine solche entzündliche Reizung aus catarrhalischer Ursache entstehen, in Verbindung aber mit anderen Symptomen wird das Zeichen nicht täuschen. Bei Erwachsenen, bis dahin Jungfrauen, findet man es schon nicht, oder sehr wenig angedeutet, bei Entjungferten niemals. Einige Male habe ich auch Entzündungen der grossen Lefzen, resp. Abscedirungen derselben als Folge von Beischlafsversuchen bei Kindern gesehen.

2) Eitrig-schleimige Secretion der Vaginalschleimhaut, die ein grüngelbes, mehr oder weniger zähes, alle Wäsche stark beschmutzendes Secret mehr oder weniger reichlich absondert, das nach Farbe und Consistenz vom Trippersecret in den ersten Stadien der Gonorrhoe ganz und gar nicht zu unterscheiden ist und besonders leicht für Produkt wirklicher Tripperinfection gehalten werden kann, wenn, was zuweilen vorkommt, auch die Harnröhrenschleimhaut von der entzündlichen Reizung mit ergriffen ist und gleichfalls secernirt. Dieser Befund ist äusserst wichtig, denn man findet ihn namentlich und vorzugsweise bei Kindern bis zum zwölften und vierzehnten Jahre, wenn wirklich rohe Berührung der Genitalien durch Nothzuchtsattentat oder sonstwie Statt gefunden hatten, fast beständig. Es kann derselbe Produkt der traumatischen Schleimhautentzündung sein, wenn, wie recht häufig, bloss der Finger des Angeschuldigten der insultirende Körper gewesen ist. Man darf deshalb nicht mit Nothwendigkeit auf das Bestehen eines Trippers bei dem Stuprator zurückschliessen, den man doch sehr oft vollkommen gesund findet. In vielen anderen Fällen fanden wir die angeschuldigten Männer nur noch mit einer ungewöhnlichen Feuchtigkeit in der Harnröhre, die einzelne Tropfen glasartigen Schleim ausdrücken liess, behaftet, dazu einzelne wenige Fleckchen in der Wäsche, wie sie das letzte Stadium der Urethralblennorrhoe bezeichnen, aber auch aus catarrhalischer und anderen Ursachen nicht selten bei Männern vorkommen. Ich habe aber aus einer sehr grossen Anzahl derartiger Beobachtungen längst die Ueberzeugung gewonnen, dass die kindliche Schleimhaut weit empfänglicher für den Reiz des Trippercontagiums ist, als die der Erwachsenen, und dass noch in den späten Tripperstadien Ansteckung bei Kindern leicht erfolgt. Sicherer wird die Diagnose in zweifelhaften Fällen, wenn man sich davon überzeugen kann, dass nur die Harnröhrenschleimhaut die Quelle der Serection ist. Dies ist aber bei Kindern äusserst schwierig, oft ganz unmöglich, und Zeissl*) hält als die seltenste venerisch-catarhalische Erkrankung des Weibes den Urethraltripper. Findet man ausnahmsweise wirkliche Urethritis, so wird man nicht irren, wenn man auf Tripperinfection schliesst, da alle anderen bekannten Ursachen zu Genitalschleimflüssen die Harnröhre nicht berühren. Kann vollends der Angeschuldigte auch untersucht werden, und findet man bei ihm, wenn auch nur das allerletzte Stadium eines Nachtrippers, dann erhöht sich die Sicherheit der Diagnose.

Der 19jährige K. war seit fünf Monaten mit dem Tripper behaftet. Am 23. De-

*) Lehrbuch d. Syphilis. 1875. S. 108.

cember hatte er sich die 6jährige Hulda auf den Bauch gelegt und Immissionsversuche gemacht. Schon am vierten Tage hatte das Kind nach dem ärztlichen Attest „weissen Fluss". Bei meiner Untersuchung am 12. Februar (nach 7 Wochen) klagte das Kind noch über Schmerz beim Uriniren und Stuhlgang. Hymen und Frenulum waren vollkommen unversehrt, der Scheideneingang leicht geröthet und eine Blennorrhoe vorhanden, deren Sitz ganz deutlich die Harnröhre war.

Der 30jährige S. hatte 3 Wochen vor meiner Untersuchung die 10jährige Marie, und 6—8 Wochen vorher die 7jährige Anna und die 7jährige Bertha gemissbraucht. Ich fand bei ihm die Harnröhrenmündung nicht mehr geröthtet, noch geschwollen, aber feucht, und beim Druck liess sich wie gewöhnlich noch in der letzten Zeit des Trippers, ein Tröpfchen glasartigen Schleims ausdrücken, während das Hemd auch noch verdächtige grüne Flecke zeigte. Alle drei Kinder aber, bei denen die Untersuchung noch sehr schmerzhaft war, hatten eine geröthete Schleimhaut des Introitus vaginae, die Mündungen der Harnröhren waren etwas geschwollen, das Uriniren angeblich schmerzhaft, und ein starker, wirklicher Tripperausfluss war bei allen Kindern vorhanden.

Im Allgemeinen aber ist aus der Beobachtung der kindlichen Geschlechtstheile die Unterscheidung einer traumatischen von einer infectiösen Blennorrhoe schwierig und mit Sicherheit nicht festzustellen. Dieser Meinung ist auch Paschkis*).

Eine sichere Unterscheidung beider Blennorrhoen wird sich erst machen lassen, wenn der Nachweis der Gonococcen als für den Tripper specifisch über allen Zweifel erhaben sein wird, denn das ist eine für das Forum nothwendige Forderung.

Adjuvirend für die wirkliche Trippernatur des Secrets ist ferner die Profusion des Ausflusses aus der Harnröhre, die bei keinem anderartigen, ähnlichen so stark ist. Namentlich pflegt die traumatische Blennorrhoe weit weniger profus und von kürzerer Dauer zu sein. Deshalb wird man in zweifelhaften Fällen wohl thun, das Kind nach 8 bis 10 Tagen zum zweitenmal zu untersuchen. Findet man dann die Blennorrhoe gehoben oder wesentlich gemindert, so hat man alle Ursache, anzunehmen, dass nicht eine Tripperinfection, sondern eine bloss Blennorrhoe durch Reizung der Schleimhaut vorliegt. — Blennorrhoen durch Wurmreiz veranlasst, sind an sich sehr selten und auch durch Mangel an Reinlichkeit erzeugte, sowie catarrhalische und scrofulöse Scheidenschleimflüsse bei kleinen Mädchen spontan nichts weniger als häufig. Wiewohl spontane Blennorrhagien der Geschlechtstheile bei Kindern vorkommen wie A. Cooper**), Fournier***) und Ricord versichern. Für die Annahme oder Nichtannahme der letzteren ist der allgemeine Habitus entscheidend. Wenn vollends das Kind blühend, kräftig, gesund, wenn gar kein anderweitiges Scrofelsymptom am Körper wahrzunehmen ist, dann hat der Arzt keinen Grund, eine Genitalblennorrhoe als scrofulös zu erklären. — Mit entscheidend für die Feststellung des Charakters des Schleimflusses ist endlich auch die Zeit seines Entstehens im Vergleich zu der Zeit der angeschuldigten That. Traumatische Blennorhoen entstehen gewöhnlich unmittelbar danach; bei einem drittehalb Jahre

*) Paschkis, Wien. med. Presse. No. 47. 1876.
**) Surgical lectures. Lancet. 1824.
***) l. c.

alten, ebenso bei einem fast 7jährigen Kinde sah ich sie noch an demselben Tage entstanden, während der Tripper bekanntlich ein Incubationsstadium hat, und die Tripperblennorrhoe sich gewiss nur in den seltensten Fällen vor dem dritten, vierten Tage nach der Ansteckung zeigen wird, nach Zeissl allerdings bereits früher. Da aber neben der Infection gleichzeitig stets ein Trauma eingewirkt hatte, so wird auf diesen Unterschied zwischen traumatischer und infectiöser Blennorrhoe ein erheblicher Werth nicht zu legen sein. Ermittelt es sich, dass die Blennorrhoe erst wochenlang nach der angeschuldigten Unzucht bei dem Kinde bemerkbar geworden war, was gleichfalls nicht selten angegeben wird, dann hat man ein starkes diagnostisches Indicium für die nicht-tripperartige, sondern für die catarrhalische Natur der Krankheit. Bei Erwachsenen ist eine traumatische Blennorrhoe nicht mehr zu erwarten, ein catarrhalischer Ausfluss bekanntlich alltäglich.

Es entsteht nicht selten in foro die Frage, weil die Vertheidigung sie aufwirft, ob der gefundene Ausfluss, oder noch andere der weiter zu nennenden Befunde nicht durch Selbstbefleckung der Kinder erzeugt sein könnten und somit also gar nichts für die Anklage bewiesen. Ich habe mehr als einmal Aerzte in Beantwortung dieser Frage wankelmüthig werden und dem öffentlichen Ankläger dadurch den Boden des Thatbestandes unter den Füssen fortziehen sehen, während ein offenes non liquet der Sache weniger nachtheilig gewesen wäre. Aber ich bin der Meinung, dass dieses non liquet man auszusprechen nicht nöthig habe. Schon a priori wird man dazu geführt, die oben genannte Behauptung der Vertheidigung zu verneinen. Die Onanie ist unter kleinen Mädchen aller Stände häufig verbreitet, und es würde ja eine jedem beschäftigten Arzte ganz bekannte und oft vorkommende Thatsache sein, dass er die hier beschriebenen Erscheinungen ohne den mindesten Verdacht gegen dasselbe ausgeübter Brutalitäten bei einem Kinde zu behandeln hätte, wenn lediglich die Onanie sie erzeugte, von der nicht abzusehen, warum sie nur bei schlecht bewachten und der Gefahr eines Attentates ausgesetzten Kindern allein diese Wirkung haben, bei den vor dem letzteren geschützten Kinder aber diese Wirkung nicht haben sollte. Aber auch die directe Beobachtung ergiebt das Gegentheil. Die onanistischen Reizungen der Kinder beschränken sich grösstentheils auf Reizungen der Clitoris durch Frictionen, Betastungen und Zerrungen der kleinen Lefzen, in selteneren Fällen wird ein wollüstiges Einführen eines Fingers in die Vagina versucht und vorkommen, was selbstverständlich nur allmälig und ohne Schmerzgefühl ausgeführt wird. Erwarten kann man daher durch habituelle Onanie allenfalls die Befunde einer schlaffen, vergrösserten Clitoris, welker Lefzen, livider Röthung des Scheideneinganges, erweiterter Hymenalöffnung, Ausfluss eines blassen schleimigen Secretes. Ich sage erwarten, denn ich bin weit entfernt diese Zeichen beobachtet zu haben, die wenn sie gefunden werden, vielleicht die Annahme habitueller Onanie rechtfertigen würden, ebenso als sie sichtlich von den hier genannten, subacuten, traumatischen Erscheinungen verschieden sind. Aber in der That ist es sehr zweifelhaft, ob diese genannten Erscheinungen, wenn sie sich finden, auf Rechnung der Onanie zu schieben wären. Dr. Ideler, Arzt am grossen städtischen Waisenhause, versichert wenigstens, und ich trete ihm nach

den relativ viel weniger zahlreichen Beobachtungen, die ich gemacht, vollkommen bei, dass, wo er bei seinen Untersuchungen die unzweideutigsten Angaben und Eingeständnisse habitueller Onanie an den Kindern gehabt habe, er vollkommen intacte, in nichts von der Norm abweichende, kindliche Geschlechtstheile beobachtet habe, während andererseits er in vielen Fallen welker grosser Clitoris, welker Lefzen, chronisch gereizter Schleimhaut mit blassem catarrhalischen Secret wieder gar keine Anhaltspunkte für die Annahme habitueller Onanie gehabt habe. Mindestens folgt aus dem Vorstehenden, dass in foro das gewöhnlich ganz unsubstanziirte und eben nur als Einwand vorgebrachte Bedenken der Vertheidigung Seitens des Arztes aus seiner Wissenschaft zurückgewiesen werden muss.

3) Blutung oder angetrocknetes Blut in den Geschlechtstheilen oder in deren Umgebung ist ein Befund, den man namentlich bei kleineren Kindern gewöhnlich vermissen, dagegen bei Erwachsenen, bis dahin Jungfern, auf frischer That Untersuchten stets finden wird, wenn die Defloration wirklich zu Stande kam und die Gefässe des Hymen zerrissen wurden. Es liegt auf der Hand, dass hier eine doppelte Täuschung möglich ist. Bei falschen Anschuldigungen werden die Theile, die Wäsche absichtlich mit Blut besudelt, um die Klage zu begründen, und bei Subjecten im menstruationsfähigen Alter kann Menstrualblutung mit dieser traumatischen um so eher verwechselt werden, als es keine Unterschiede zwischen beiden Blutarten an sich giebt. Die besten neueren Beobachter, Bouchardat, Henle, Whitehead, J. Vogel, Donné, Leuckardt, Scanzoni u. A., stimmen darin überein, dass das Menstrualblut dem gewöhnlichen Blut ganz gleich zusammengesetzt ist, dass es den Eiweissstoff, die Salze und namentlich auch den ihm früher bekanntlich abgesprochenen Faserstoff des gewöhnlichen Blutes hat. Robin*) behauptet, dass das Menstrualblut, ausser den gewöhnlichen Blutelementen, eine Mischung der Uterin- und Vaginal-Epithelialzellen und der Schleimkügelchen zeige, wie man sie in dem aus Gefässen geflossenen Blute nicht findet. Für die Nothzuchtsfrage aber ist dieser Befund nicht zu verwerthen, da die letztgenannten Elemente auch in der Vagina ohne Menstruation vorkommen, folglich das untersuchte Blut auch ausserhalb der Menstruationszeit dieselben Bestandtheile zeigen wird. Nicht einmal für absichtlich mit anderem Blut auf der Wäsche erzeugte Flecke kann dieses Zeichen benutzt werden, da auch getragene Wäsche nicht frei von Epithelialzellen ist. Aber beide Möglichkeiten einer anderartigen Blutung werden zu verwerfen sein, wenn die übrigen Befunde dagegen sprechen.

In einem schweren Criminalfall war uns die Frage vorgelegt, ob das Blut im Hemde des Mannes von dem stuprirten und verletzten Kinde stamme, oder, wie Angeklagter behauptete, Menstrualblut seiner Frau sei. Die microchemische Untersuchung liess diese Frage nicht entscheiden, wohl aber unterstützte die blasse, röthlichgelbliche Farbe des ungewaschenen Fleckes die Angabe des Angeklagten. Dass übrigens grobe Unwissenheit eines Arztes einen Unschuldigen unter schwere Anklage bringen kann, beweist der von Romberg mit-

*) Annales d'Hygiène publ. 1858. X S. 421 u. f.

getheilte, auch uns sehr wohl bekannte Fall von einem verstorbenen Berliner Arzte, der bei einem Kinde Blutcoagula vor den Geschlechtstheilen und Saamenflecke in dessen Hemde als Resultate einer gegen dasselbe verübten Nothzucht, gefunden zu haben bescheinigte, während die oberflächlichste Untersuchung sogleich ergab, dsss das geronnene Blut — Pflaumenmus und die Saamenflecke — Fettflecke gewesen waren, herrührend vom Genuss eines Gebäcks, welches das Kind am Abend vor dem Einschlafen im Bette verzehrt hatte!*)

4) Erweiterung des Scheideneinganges. Da das Scheidenrohr bei Kindern durch die Labia majora ganz verdeckt ist und man dieselben nur in der Gegend der Clitoris allenfalls klaffend findet, so ist es von hoher Bedeutung, wenn man das umgekehrte Verhältniss, die Labia in der Vaginalgegend klaffend und den Eingang schwach ausbuchtet findet. Je jünger das Kind, desto weniger wird man geneigt sein, bei solchem Befunde etwa an Wirkungen der Onanie zu denken, wenn diese, wie bereits auseinandergesetzt, überhaupt diese Wirkung hat, was ich bezweifle. Vielmehr spricht eine solche Erweiterung entschieden für öfter wiederholte, theilweise Einpressung eines dickeren fremden Körpers, Fingers oder Eichelspitze, und in Fällen, in denen ein längerer Missbrauch von Kindern Statt gefunden hatte, habe ich diesen klaffenden Scheideneingang wiederholt gesehen. Dass eine einmalige, oder paarmal wiederholte Unzucht die Lage der Scheidenwände nicht verändern werde, versteht sich von selbst, so dass ein Fehlen dieses Befundes nichts für den Angeschuldigten beweisen kann. Aber auch hier sei man vorsichtig. Casper berichtet in einer früheren Auflage über einen Fall, in dem eine Mutter angeschuldigt war, ihrem zehnjährigen Kinde anfänglich zwei, später vier Finger, zuletzt einen länglichen Stein in die Scheide eingeführt zu haben, um das Kind „zum schmerzlosen Umgang mit Männern geschickt zu machen.“

5) Eine frische gänzliche Zerstörung des Hymen oder (was nicht hinreichend bekannt ist und doch bei noch jungen Mädchen viel häufiger gefunden wird, als diese) ein oder mehrere Einrisse in die Ränder des Hymen. Die Einrisse können flacher oder tiefer sein, d. h. durch die ganze Duplicatur der Scheidenklappe bis zu ihrem Ansatze an den Scheideneingang sich erstrecken. Sie befinden sich vorzugsweise im mittleren und unteren Segmente der Klappe, doch auch im oberen. Mathematische Bestimmungen, wo das Hymen je nach seiner Form einreissen müsse, das lippenförmige nach unten, das semilunare an zwei seitlichen, das annuläre an vier Stellen, wie sie Tardieu aufstellt und Hofmann wiederholt, halte ich für müssig, da selbstverständlich dies von Dimension und Gewalt des eindringenden Körpers abhängt, andererseits die Erfahrung solchen Constructionen Hohn spricht. Die Thatsache, dass Einrisse bestehen und sie als solche zu constatiren, ist das Wichtigste.

So leicht bei unberührten Kindern das Hymen gefunden werden kann, so schwer, ja geradezu oft unmöglich ist es, die Membran aufzufinden, wenn wirklich die zarten, engen Theile durch eine geschlechtliche Brutalität, mag sie mit dem Gliede oder dem Finger u. s. w. be-

*) s. den Fall in Casper's Wochenschrift. 1838. S. 234.

wirkt worden sein, entzündlich gereizt worden sind und man die Untersuchung in den ersten Tagen, selbst einige Wochen nachher auszuführen unternimmt. Die Schmerzen beim Auseinanderlegen der Schenkel und bei der manuellen Berührung der Genitalien sind dann den Kindern, zumal ganz kleinen, so höchst empfindlich, ihre Unruhe so gross, dass man sehr oft gezwungen ist, für jetzt abzustehen, oder sich, wie es wohl geschieht, mit einem obeflächlichen, raschen Einblick zu begnügen, der dann aber ungemein oft täuscht. Wie man das Hymen am Besten untersucht, sowie über den Gebrauch der Knopfsonde, ist schon oben berührt worden. In manchen Fällen ist es zweckmässig, die Kinder à la vache zu untersuchen. Im Uebrigen findet man fast in keinem einzigen Falle bei kleineren Kindern bis zu 10 und 11 Jahren das Hymen zerstört, namentlich dann nicht, wenn nicht etwa Fingermanipulationen, sondern Frictionen mit einem männlichen Gliede vorgekommen waren, weil ein solches bei der ausserordentlichen Enge des Scheidenkanales gar nicht, auch nicht mit der Eichelspitze, bis zur Insertionsstelle des Hymen gelangen kann. Bei 12—13jährigen Kindern fanden wir schon vollständige Entjungferung. Bei einem 13jährigen Mädchen z. B. drei Tage nach dem Attentat das Jungfernhäutchen geschwollen, blauroth, namentlich an der linken unteren Seite, und an zwei Stellen rechts unten mit gerötheten, leicht blutenden Rändern durchrissen. Dagegen können blosse Randeinrisse des Hymen durch Immissionsversuche auch schon bei kleinen Kindern erzeugt werden. Bei der 7jährigen Hulda, die der Angeschuldigte vor 14 Tagen mehreremal auf seinen Schoss genommen, und bei der er dann Immissionsversuche gemacht haben sollte, fand ich ein sehr fleischiges, hochrothes Hymen mit einem Einriss in den rechten Rand. — An der 8jährigen W. war ein Versuch zum Coitus vor 10 Tagen gemacht worden, wir fanden an beiden Seiten je einen hochrothen, frisch vernarbten Einriss. Gerade diese kleineren Verletzungen des Hymen werden sehr häufig übersehen und können sehr leicht sich der Beobachtung entziehen, um so mehr, je kürzer nach der Entstehung die Untersuchung geschieht. Dagegen habe ich bei der so grossen Zahl derartiger Beobachtungen an Kindern „Zerreissungen“ an den Genitalien bisher nur einmal bei einem 5jährigen Mädchen gesehen, bei welchem Scheide und Damm eingerissen waren (Fall 56). Ferner sah ich einmal bei einer erwachsenen, angeblich genothzüchtigten Person, die von hinten her vom Stuprator überfallen worden sein wollte, einen erheblichen Dammriss. Albert*) beschreibt eine durch ehelichen Beischlaf erzeugte Vaginalperforation bei einem 11jährigen, unentwickelten Mädchen, das (in Arabien) ein 16jähriger, vollkommen entwickelter Mann geheirathet hatte. Bei Erwachsenen, frisch Deflorirten ist die Untersuchung des Hymen leichter und ergiebiger, und eine frische von einer älteren Ein- oder Zerreissung der Membran nicht schwer zu unterscheiden, wie schon §. 11. bemerkt worden ist.

§. 15. Fortsetzung. b) Allgemeine Symptome.

6) Die entzündliche Reizung in den äusseren Geschlechtstheilen, die sich auf die Nachbarorgane fortpflanzt, macht es erklärlich, dass

*) Recueil de mém. de méd. milit. Fevr. 1870.

eine fast niemals fehlende Folge einer gewaltthätigen Berührung der weiblichen Genitalien ein erschwertes Gehen mit instinctmässig beim Gange auseinandergehaltenen Schenkeln ist. Man findet dies nicht nur bei Kindern, bei denen dies auffallende und wegen der Unbekanntschaft des Publikums damit, höchst selten nur simulirt vorkommende Zeichen beobachtet, oder als vorhanden gewesen von den Angehörigen berichtet wird, sondern auch bei Erwachsenen nach der vollzogenen Entjungferung, auch wo sie, wie in der Ehe, mit völliger Zustimmung geschah; aber bei Erwachsenen verliert es sich schon nach wenigen, oft schon am folgenden Tage, während man es bei kleinen Kindern wohl noch nach 8 bis 14 Tagen sieht. Aehnliches gilt

7) vom schmerzhaften Urinlassen und Kothabgang, wobei die Vorsicht gebietet, nicht zu vergessen, dass diese subjective Angabe objectiv nicht festgestellt werden kann. Bei Kindern sind diese Zeichen sicherer zu verwerthen, als bei Erwachsenen, weil bei jenen an eine Simulation nicht zu denken ist. Gewöhnlich sind diese Klagen des Kindes das Erste, was die Mutter oder die Angehörigen des Kindes aufmerksam macht und den Vorfall zu ihrer Kenntniss bringt, den, auffallend genug, die Kinder fast in allen Fällen verschweigen, da sie durch die kleinen Belohnungen oder die Strafandrohungen der Thäter befangen gemacht und eingeschüchtert sind, auch wohl den Vorfall bald wieder vergessen. — Mit den angeführten Befunden am Körper ist die Grundlage für das Urtheil gegeben, das aber durch anderweitige Untersuchungen noch erleichert und zumal in schwierigern und zweifelhaften Fällen befestigt werden kann. Weniger Werth in dieser Beziehung legen wir im Allgemeinen

8) auf Verletzungen am Körper der Gemissbrauchten, Kratzwunden, Sugillationen, Stichwunden u. dgl. Bei Kindern kommen sie aus ersichtlichen Gründen fast niemals, wenigstens nur ausnahmsweise vor; wohl aber bei Erwachsenen, die mit Bewusstsein einen Kampf gegen den Angreifer unternommen hatten. Ein junger Schweinehirt überfiel auf dem Felde ein Gänse hütendes Mädchen, nachdem sie sich Anfangs gewehrt hatte, mit einem Stich mit ihrem eigenen Brodmesser in den linken Oberarm, wodurch sie erschreckt und betäubt und seinen Zwecken nun dienstbar wurde. In einem Falle sahen wir eine Strangulationsmarke, welche, nach consumirter That, vom Stuprator durch versuchte Strangulation erzeugt worden war. Bemerkenswerth sind hier namentlich auch Sugillationen an der Innenfläche der Schenkel, den Knieen. Erwähnt sei hierbei aber, dass nach Hofmann's Mittheilung ein Arzt halbmondförmige pigmentirte Hautstellen, welche sich bei brünetten Weibern an der Innenfläche der Oberschenkel, den unteren Rand der Genitocruralfurche bildend, symmetrisch zu finden pflegen, mit Sugillationen verwechselte. Ein Kampf braucht aber nicht immer Spuren zurückzulassen, wenn z. B. beim kräftigen Ueberfall und Niederwerfen sogleich alle Röcke der Frauensperson über den Kopf geworfen werden u. s. w., wie in dem 60. Fall die Spuren von Verletzungen sich nur auf einen unerheblichen Nadelritz beschränkten. Dazu kommt, dass geringfügige Verletzungsspuren, wie eben Nadelritze, Kratzwunden u. dgl., gewöhnlich schon zur Zeit der späteren Untersuchung wieder verschwunden sind. Endlich ist nichts leichter und oft genug vorge-

kommen, als künstliches und absichtliches Hervorrufen von derartigen Verletzungsspuren, um eine falsche Anschuldigung Seitens der denuncirenden Partei glaubhafter zu machen.

9) Muss ich dringend bei dieser schwierigen Frage, in der, ich wiederhole es, so oft die gröbsten Täuschungen versucht werden, auf die Wichtigkeit einer psychologischen Diagnostik, mit und neben der somatischen, aufmerksam machen. Wo irgend möglich, überrasche man die Exploranda mit seinem Besuch und der Untersuchung, um sie darauf unvorbereitet zu treffen. Man folge genau dem Berichte über den angeblichen Hergang mit seinen etwa einleuchtenden Inconsequenzen, man frage sich: wen man hier vor sich hat? und man wird oft wichtige, vielleicht entscheidende Andeutungen finden. In einem Falle mussten wir kein unerhebliches Gewicht darauf legen, dass ein Mädchen, welches in einem Garten mit einer offenen Mulde mit Fischen unter dem Arme hausirengehend, überfallen und genothzüchtigt worden und dann fliehend davon geeilt sein wollte, weder die Mulde, noch auch nur einen einzigen Fisch am Orte der That verloren und zurückgelassen hatte. In einem anderen Falle behauptete ein Mädchen von einem Manne mit Gewalt entjungfert und dabei ihrer in zwei Thalern bestehenden Baarschaft beraubt worden zu sein. Nach einer Weile habe sie der Angeschuldigte gegen Entgeld von 50 Pf. noch einmal gebraucht. Wir fanden sie altentjungfert.

Zur psychologischen Diagnostik in Betreff angeblich genothzüchtigter Kinder, fast ohne Ausnahme der niederen Volksklasse, rechne ich ferner die Beachtung des Verhaltens der Mütter, oder der Angehörigen und des Verhaltens der Kinder selbst beim Examen. Ein äusserst wichtiger Punkt! Man hüte sich entschieden, in das Kind hinein zu examiniren, sondern lasse dasselbe und seine Mutter frei gewähren und sich äussern. Aber auch dann wird man häufig wichtige Winke erhalten. Allerdings ist die Verderbniss auch bei noch unentwickelten Mädchen häufig eine grosse und entsetzliche. Ein 13jähriges Mädchen, geschlechtlich noch ganz unentwickelt, aber wie ich fand, durch drei grosse Einrisse in das Jungfernhäutchen bereits vor längerer Zeit deflorirt, die mit dem Angeklagten auf dem Abtritt zusammen betroffen war, sagte im Schwurgerichtssaale aus, dass der Angeklagte sie aufgefordert habe „Sein's in Ihres stecken zu lassen", und dass sie gewusst habe, was das bedeutet, „da ihr Stiefvater es schon immer mit ihr so gemacht habe" (der deswegen im Zuchthaus sitzt!), und dass der Angeklagte, da sie sich dessen geweigert habe, sie gebeten habe, „ihm einen — —", was sie denn auch gethan habe. In zahlreichen Fällen habe aber ich viel jüngere und aufgeweckte Kinder mit der grössten Unbefangenheit oder Frechheit den Hergang bei der angeblichen That mit allen in solchem Fall erschreckenden, kleinsten Einzelheiten sit venia verbo ableiern hören, so dass wenig Scharfsinn dazu gehörte, um hierin nicht sogleich ein dictirtes und auswendig gelerntes Pensum zu erkennen, und selten geschah es in solchen Fällen dann, dass der objective Befund meinen Verdacht nicht bestätigt hätte*).

---

*) Ich habe hier die Zeit der Voruntersuchung im Auge, denn zur Zeit der Audienztermine, Monate nach der quäst. That, reproduciren die Kinder sicherlich

Ein 7jähriges Kind, welches in kecker Weise von „Mein's und Sein's" spricht, ein 12jähriges Mädchen, welches von ihrem Seitens der Eltern angeschuldigten Onkel sagt: er hat zweimal mit mir den Beischlaf vollzogen" (!), ein 6jähriges Kind (!), welches sagt: „er hat mir Seinen hineingesteckt und mir sein weisses Zeug (!!) in die Mimi eingespritzt", werden den Verdacht erwecken, dass man ihnen ihre Aussage soufflirt habe, wogegen unverdächtige Kinder sehr häufig und charakteristisch sich des Ausdrucks bedienen: „er hat mich angepisst" oder „er hat mich unten gepiekt", oder „er hat mich dahin gefasst" oder auch gar nichts sagen, sondern, gefragt was mit ihnen geschehen sei, weinend mit der Hand nach der Schaamgegend zeigen. Zu charakteristisch, weil selbst Erlebtes reproducirend, ist die Angabe eines 4jährigen Mädchens; „Er hat mir ein Ding, woran Haare waren in den Popo stecken wollen. Aus dem Dinge sind weisse Maden herausgekommen. Dann ist es zerbrochen und er hat es in seine Hosen gesteckt."

10) Dass endlich auch ein negativer Beweis in Nothzuchtsfragen in sofern entscheidend werden kann, als eine wirkliche Defloration zur Zeit der That vorgegeben wird, während die Untersuchung zeigt, dass die Betreffende mindestens damals nicht mehr Jungfrau gewesen sein kann, da sie bereits früher — geboren haben musste, auch dafür sind uns lehrreiche Beispiele vorgekommen.

§. 16. Fortsetzung. c) die Wäsche.

Von grosser Wichtigkeit für die Diagnose dieser streitigen gesetzwidrigen Geschlechtsbefriedigung ist in allen Fällen die genaue Untersuchung der Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, welche zur Zeit mit dem angeblich gemissbrauchten Körper (beiden Geschlechts, s. §. 13.) in Berührung gewesen war, welche Untersuchung ich fortwährend, sowohl in den mir hier vorkommenden, gerichtlichen Fällen, als auch vielfach von auswärtigen Gerichtsbehörden durch Einsendung der Wäschestücke damit betraut, anzustellen in der Lage bin. Es sind dies die Untersuchungen auf Blut und männlichen Saamen, deren Anstellungsweise wir im zweiten Band allg. Thl. ausführlich angeben werden.

Blutflecke auf weissen Wäschestücken sind schon mit dem unbewaffneten Auge ziemlich sicher zu erkennen, und vollständige Sicherheit giebt die speciellere Untersuchung.

Dagegen sind für das Diagnosticiren der Saamenflecke in Wäsche der Augenschein, der Finger (durch Zerreiben der Wäsche) und die Nase (durch den Geruch der aufgeriebenen und in Wasser aufgeweichten Stellen) durchaus unzuverlässige Hülfsmittel. Denn, abgesehen von ungemein leicht möglichen Täuschungen durch Schleim, Eiter, Tripperausfluss, ist der männliche Saame nicht immer derselbe, und es hinterlässt z. B. der Saame eines kräftigen, jungen, gesunden Mannes ganz andere Flecke, als der wässrige eines alten oder kranken Mannes; die

---

nicht mehr ihre eigenen Wahrnehmungen, sondern auswendig Gelerntes — S. auch Fournier, die oben citirte Abhandlung

Beimischung einer grösseren oder geringeren Menge prostatischen Liquors bedingt eine verschiedene Beschaffenheit der Flecke.

Endlich hat Casper*), wie ich aus eigner Erfahrung bestätige, auf eine Schwierigkeit dieser Untersuchungen aufmerksam gemacht, die die späteren Schriften nun allgemein anerkannt und aufgenommen haben. Der Gerichtsarzt nämlich hat nicht in solchen Fällen zum Untersuchungsobject die weissen, feinen, oft gewechselten, und deshalb saubern Hemden der Menschen aus den höheren Ständen, sondern es sind fast ohne Ausnahme groblinnene, abgetragene, vielfach mit allerhand Materien und Farbstoffen besuldete Hemden, in denen der Augenschein allein gar nichts Entscheidendes herausfindet, und nur die microscopische Untersuchung den Zweifel lösen kann.

Ausser in Kleidungsstücken kann auch der Nachweis von Saamen an dem weiblichen Körper von grosser Wichtigkeit für die Untersuchung sein, so an den Schaamhaaren (Pfaff), in dem Scheidenschleim des nach dem Beischlaf getödteten Weibes.

Durch immer fortgesetzte derartige Untersuchungen bin ich ferner auf ein sehr merkwürdiges Ergebniss gekommen, das heut ebenfalls nicht mehr bezweifelt wird. Mehr und mehr ist es mir nämlich aufgefallen, in solchen Fällen von Nothzucht, in denen die Untersuchung des weiblichen Subjectes, so wie der Wäsche nach dem Augenschein, endlich der ganze Hergang des concreten Falles nach aller Erfahrung auf eine wirklich geschehene Saamenejaculation zu schliessen berechtigten, dennoch diese Vermuthung durch die microscopische Untersuchung nicht bestätigt gefunden zu haben, indem dieselbe auch bei wiederholtem Untersuchen in den verdächtigen Flecken kein Saamenfädchen nachwies. Die Erwägung nun, dass bei manchen Thieren, namentlich bei Vögeln, der Saame nicht zu allen Zeiten, sondern nur in der Brunstzeit Spermatozoen enthält, dass deren Entwickelung bei Bastarden gehemmt wird**), und die Erfahrung, dass die Saamenflecke in der Wäsche unter übrigens gleichen Umständen keinesweges immer dieselbe Farbe und Consistenz zeigen, bei jungen, gesunden Männern anders aussehen, als bei alten und kranken u. s. w., die Thatsache endlich, dass Duplay in seinen Beobachtungen (S. 71) bei 51 Greisen 14mal keine Fädchen im Saamen gefunden, veranlassten mich zu neuen Untersuchungen, die sehr merkwürdige Ergebnisse geliefert haben.

In einer relativ grossen Anzahl von Fällen fand Casper, wie ich nach eigenen Untersuchungen bestätige, trotz aufmerksamster Untersuchung in den Leichen Verunglückter, Selbstmörder oder sonst plötzlich verstorbener Menschen, obgleich sie im zeugungsfähigen Alter standen, weder in der Harnröhre, noch in den Saamenbläschen oder Nebenboden, wo sie doch sonst so leicht und unverkennbar wahrzunehmen sind, Spermatozoen, und während in anderen Fällen wohl die Menge derselben wechselnd war, in vielen reichlicher Vorrath vorhanden war, in anderen einzelne wenige, erst nach längerem Suchen sparsam aufzufinden waren, fanden sich in anderen gar keine Saamenfädchen vor. Aus einer grösseren Anzahl von Beobachtungen führe ich folgende an:

---

*) s. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. Bd. I. S 50.

**) J. Müller, Handb. d. Physiol. II. 1840. S. 637.

1) Bei der Obduction eines erst vierundfünfzig Jahre alten Tischlermeisters, der einen Stich in's linke Ellbogengelenk bekommen, die Resection des Olecranon überstanden, sechs Wochen in der Krankenanstalt gelegen hatte und an Pyämie gestorben war, und der einen ungewöhnlich stark entwickelten Penis hatte, fanden wir in den Saamenbläschen keine Fädchen.

2) Ein vierunddreissigjähriger, sehr gesunder und kräftiger Mann war vor drei Tagen ertrunken. Die Leiche hatte nur achtzehn Stunden (im März) im Wasser gelegen und war sehr frisch. Der Saame in den Bläschen hatte das ganz normale Ansehen und zeigte keine Fädchen, auch in den ganz normalen Hoden und Nebenhoden keine Fäden.

3) Ein dreiundsechzigjähriger, aber viel älter aussehender Schuhmacher mit ganz weissgrauen Haaren, zusammengefallenem Gesicht und nur noch mit 2 bis 3 Zähnen im Munde war vier Tage vor der gerichtlichen Obduction auf der Charlottenburger Chaussee übergefahren worden und gleich todt geblieben (Ruptur der Leber). Der etwas grün-gelblich-dickflüssige Saamen in den Saamenbläschen enthielt keine Spermatozoen. Auf mein Befragen erklärte mir dessen bei der gerichtlichen Obduction anwesende, bejahrte Ehefrau, dass der Mann ihr schon seit vielen Jahren nicht mehr beigewohnt habe.

4) Ein fünfunddreissigjähr. Arbeiter, der sich erhängt hatte. Der toros gestaltete Mensch war 5 Fuss 4 Zoll gross, sehr fett; die sulzige Arachnoidealexsudation erwies den Säufer. Ein Tropfen Feuchtigkeit in der Harnröhre enthielt kein Fädchen, aber auch in den Saamenbläschen fand sich kein einziges.

5) Gärtner H., dreiunddreissig Jahre alt, ebenfalls ein toroser Mensch mit sehr starkem Backen- und Kinnbart, kräftigem Penis, starkem Schamhaarwuchs, war, in einer Lehmgrube schlafend, verschüttet worden. Bei viermaligen Untersuchungen fand sich kein Fädchen in den Saamenbläschen.

6) Ein neunzehn Jahre alter Lehrling war an Lungentuberculose fünf Wochen im Krankenhause behandelt worden und gestorben. Keine Spermatozoen in den Bläschen.

7) Nach nur eintägiger Behandlung in der Charite war der vierzehn und ein halbes Jahr alte Lehrling B. an Lungenentzündung gestorben. Noch keine Spur von Bart an dem blonden, übrigens kräftigen Individuum. Am Schamberg einzelne wenige Haare hervorspriessend. Das wässrige Secret in den Bläschen zeigt keine Spermatozoen.

8) Ein ertrunkener dreissigjähriger Tischlergesell, gedrungenen Wuchses, hatte sehr frischen Saamen in den Bläschen, in welchem sich aber keine Spur von Spermatozoen fand.

9) Im Februar war der vierundvierzigjährige Drehorgelspieler N. in Kohlenoxydgas erstickt todt gefunden worden. Einige Tropfen milchiger Flüssigkeit in der Harnröhre liessen eben so wenig auch nur eine Spur von Fädchen entdecken, als wiederholte Untersuchungen des Inhalts beider Saamenbläschen, der für das Auge durchaus saamenartig war, noch auch des Vas deferens, noch auch der Hoden selbst. Also wieder gänzliche Abwesenheit von Spermatozoen; der Mann hatte zwar sehr spärliches Kopfhaar, aber sehr starken Schnurr- und Kinnbart, einen entwickelten Penis und grosse, ganz gesunde Testikel, war auch im Allgemeinen durchaus gesund, ohne ein einziges krankes Organ und robusten Baues.

10) In der Leiche eines dreiundvierzigjährigen, mit seinem Weibe in Kohlenoxydgas erstickten Musikanten wurden weder in der Harnröhre noch in den Samenbläschen Spermatozoen gefunden.

11) N., Erhängter von fünfunddreissig Jahren, sehr kräftiger Mann; Tod

vor 38 Stunden. In einem Tröpfchen aus der Harnröhre kein, aber auch in den Bläschen keine Fädchen.

12) Gar keine bei einem einundachtzigjährigen beim Mittagessen erstickten Manne.

13) Ebenfalls gar keine bei einem einundachtzigjährigen übergefahrenen Schiffer.

14) Auch bei einem neunundzwanzigjährigen Erhängten fanden wir keine Fädchen.

15) Ein kräftiger, sechzigjähriger, verheiratheter, im Microscopiren geübter Naturforscher, den ich für diese Frage interessirte, Vater einer zahlreichen Familie, untersuchte mit mir längere Zeit hindurch seinen eigenen Samen nach dem Beischlaf. Hier sahen wir die grössten Abweichungen, die von uns gemeinschaftlich genau aufgezeichnet wurden. Am dritten Tage nach dem Beischlaf, vom letzten Acte an gerechnet, eine grosse Anzahl sehr kleiner Spermatozoen; nach erneutem Coitus am viertem Tage wenige und kleine, nach nur zweitägiger Pause des Aktes keine, nach nur eintägiger Pause ein wässeriges Sperma, in dem keine Fädchen gefunden wurden. Zu anderer Zeit am fünften Tage nach dem letzten Coitus sehr zahlreiche, ein andermal bei nach sechs Tagen erneutem Beischlaf wenige, aber grosse, nach 72stündiger Wiederholung des letzten Aktes, vier Monate später als die letzte Untersuchung, massenweise sehr kleine Fädchen, und ein andermal am dritten Tage nach dem letzten Akte unzählige. Unmittelbar nach dem Beischlaf und vor Entleerung der Blase wurde die Harnröhre zweimal untersucht. Nach 24 Stunden auf den letzten gefolgten Coitus fanden sich darin in einem ausgedrückten Tröpfchen zahlreiche kleine, dagegen ein andermal drei Tage nach dem letzten Begattungsakt nicht ein einziges Fädchen (Casper).

Diese Beobachtungen zeigen, dass nicht jeder Saame jedes Mannes immer Saamenfädchen enthält, dass aber auch nicht bei einem und demselben Manne dergleichen zu allen Zeiten sichtbar sind. Ob, wie es den Anschein hat, lange Krankheit, ob Excesse in venere, gonorrhoische Hodenkrankheiten auf die Erzeugung und Wiedererzeugung dieser Organismen Einfluss haben, darüber werden erst fortgesetzte Beobachtungen entscheiden müssen. Neuere Untersuchungen lehren in der That, dass die „Azoospermie“ durch Excesse in venere, Spermatorrhoe, doppelseitige (gonorrhoische) Entzündung der Hoden (Epididymitis) oder durch Verschluss der Saamenwege jenseits der Prostata entsteht*).

Für die forensische Praxis genügen schon unsere negativen Beobachtungen, denn sie beweisen: dass zwar Saamenflecke als solche constatirt sind, wenn das Microscop in ihnen jene specifichen Elemente des Saamens nachweist, dass jedoch die Abwesenheit von Spermatozoen in den Flecken nicht beweisen kann, dass dieselben nicht von wollüstiger Ejaculation aus der Harnröhre herrührten. Der Gerichtsarzt wird hiernach sein Urtheil zu formuliren haben.

---

*) Rheinstädter, l. c. Curschmann, l. c.

§. 17. Fortsetzung. d) Controversen.

Seit alten Zeiten hat die Nothzucht zu einigen Streitfragen Anlass gegeben, die wir jetzt als entschieden betrachten können. Man hat

1) bezweifelt, ob ein gesundes, bewusstes, erwachsenes Frauenzimmer von einem einzelnen Mann überhaupt so bewältigt werden könne, um den Beischlaf wider ihren Willen erdulden zu müssen? Bei den so häufigen falschen Anschuldigungen aus gemeinen Motiven, wie Rache, Gelderpressung u. s. w., hat, abgesehen ausserdem von der Frage wegen der Möglichkeit der Schwängerung, die Frage anscheinend ein practisches Interesse. Allerdings hat ein Frauenzimmer unter jenen Bedingungen Mittel, durch Bewegungen des Beckens die gänzliche Vollziehung eines Beischlafes zu verhindern, und die Unmöglichkeit würde sofort anzunehmen sein, wenn das weibliche Individuum gesund, bewusst und erwachsen, dabei auch noch ein sehr kräftiges, der Mann aber alt, krank, schwächlich gewesen wäre. Umgekehrt aber würde sich der Fall ganz anders gestalten, wenn das Weib, immerhin gesund, bewusst und erwachsen, doch nur schwächlich, der Mann dagegen sehr muskelstark und im kräftigsten Alter gewesen wäre. Hieraus geht schon hervor, dass auch bei dieser Frage, wie fast überall in gerichtlich-medicinischen Dingen, nicht absolut, sondern concret zu entscheiden, und der einzelne Fall als solcher mit allen seinen Umständen in's Auge zu fassen ist. Bei ungefährer gleicher Kraft auf beiden Seiten würde man allerdings besonders vorsichtig sein müssen. Bestürzung, Furcht, augenblickliche Betäubung durch Niederwerfen auf der einen, ungewöhnliche Kraft und Geschlechtswuth auf der anderen, männlichen Seite können die betreffende Aussage der Gemisshandelten vollkommen glaubhaft machen. Die unten folgenden Fälle 62, 63 und 64, geben hierfür lehrreiche Beispiele. Im Uebrigen nehmen die neuern Gesetzgebungen gar keine Rücksicht mehr auf diese alte Controverse, die sonach an sich allen Werth verloren hat. Die Sache liegt in jeden einzelnen Falle so, dass der Gerichtsarzt den objectiven Thatbestand, der Richter den subjectiven festzustellen hat; dass jener nach den obigen Kriterien zu erklären hat: dass die N. N. eine derartige Brutalität erlitten, dass dieser dann prüfen wird, ob der Angeschuldigte N. das Verbrechen begangen habe, und wenn Umstände physischer Natur vorliegen, die dem Richter Zweifel darüber aufdrängen, ob dieser Mann überall dieses Weib habe bewältigen können und dem Sachverständigen dann diese Frage vorgelegt wird, so wird derselbe nach dem, was wir ausgeführt haben, wohl unschwer sein Urtheil abgeben können. Eine allgemein gültige Thesis, betreffend diese Möglichkeit der Nothzüchtigung eines erwachsenen, bewussten, nur mässig kräftigen Frauenzimmers durch einen einzelnen Mann, ist sonach gar nicht haltbar.

2) Kann ein Frauenzimmer im Schlaf stuprirt werden? wobei der natürliche Schlaf, nicht aber künstlich durch Spirituosa, Narcotica, Hypnose u. s. w. bewirkter, oder selbst nur krankhafte Schlafsucht verstanden sein soll, welche ein anderer Zustand ist. Metzger*) wirft die schon vor Jahrhunderten erwogene Frage auf, ohne sie irgendwie

*) System u. s. w. 5. Aufl. Königsberg. 1820. S. 537.

zu beantworten; die Neueren erwähnen sie nur ganz beiläufig, während immer wieder die Gutachten der Leipziger und der Hallischen Facultät bei Zittmann und Tropanegger citirt werden. Bei Zittmann*) war es ein 20jähriges Mädchen, die niederkam, aber ihren Eltern, „die sie auf's Härteste zur Rede gesetzt, zum Höchsten betheuert, dass sie von keiner fleischlichen Berührung das Geringste wisse. Einstens aber hätte sie einen empfindlichen Traum erlitten, darüber sie aufgewacht und einige Nässe im Schoosse empfunden, wüsste aber bis diese Stunde nicht, woher?“ u. s. w. Das Responsum der Leipziger Facultät bezweifelte nach diesem Sachverhalt (!) gar nicht die Möglichkeit des Beischlafs im Schlafe und meinte, es „mag wohl sein“, dass die Schlafende dabei habe concipiren können. Noch weit interessanter nimmt sich der zweite Fall bei Zittmann an der Quelle aus. Hier war das Mädchen, angeblich auf einem Lehnstuhl sitzend, eingeschlafen, von einem Barbiergesellen stuprirt worden, und die Facultät begutachtet, dass unter diesen Umständen „solches nicht vor ganz unmöglich zu achten sei“, und „welches“, wird von dieser jungen, gewiss sehr glaubwürdigen Dame hinzugefügt, „hier um so eher geschehen konnte, da Stuprator solche vor etlichen Wochen einsten im Bette würklich und vollkommen fleischlich erkennet und violiret“. (!!) Und solche Fälle wurden bona fide als wissenschaftliches Material hingenommen! Es ist gewiss ein neuer lehrreicher Beweis für die Art der Bearbeitung der gerichtlichen Medicin, wenn Casper anführt, dass diese Zittmann'schen (Leipziger) Fälle nun wieder als „Citate“ (!) von der Halleschen Facultät benutzt wurden, die in einem späteren Falle**), in welchem eine Jungfrau, durch Sem. strammonii betäubt, stuprirt worden sein sollte („auf einem kleinen Stühlgen ohne Lehnen sitzend!“), eine Geschichte, die wieder nur auf der eigenen Angabe des Mädchens beruht, sogleich in ihr Responsum den Satz aufnahm: „so leicht nun eine Virgo auf einem kleinen Stuhl kann deflorirt werden bei natürlichem tiefen Schlaff, wenn der Situs corporis bequem“ u. s. w.! Ich werde weiter unten einen hierhergehörigen Fall (264) aus eigener Erfahrung mittheilen. Es lohnt aber wohl in der That nicht der Mühe, darzuthun, dass solche Thatsachen, wie die obigen, allen und jeden Haltes entbehren, und dass man solche Albernheiten, welche liederliche Dirnen vorbringen, um sich als schuldloses Opfer darzustellen, nicht besser abthun kann, als mit den Worten des alten Valentin: non omnes dormiunt, qui clausos et conniventes habent oculos! ***)

---

*) Medic. forensis h. e. responsa fac. med. Lipsiens. etc. Francof. 1706. S. 1156. Cas. 21.: an virgo alto somno sepulta deflorari et impraegnari possit? S. 1642, Cas. 77.: dormiens in sella virgo an inscia deflorari possit? an citra immissionem seminis per solam hujus spiritu ascentiam concipere queat?

**) Tropanegger. Decisiones etc. Dresden. 1733. S. 298.

***) Eine höchst sonderbarer Fall ist im Edinburgh medic. Journal, December 1862. S. 570, vom Advocaten Cowan aus Dumfries in Schottland mitgetheilt. Eine seit 16 Jahren verheirathete Gastwirthin, Mutter dreier Kinder, hatte sich Nachts, nachdem sie die Nacht zuvor wach geblieben und von Anstrengungen sehr ermüdet war, zu Bett gelegt und zwar — ganz angekleidet, mit Röcken und Crinoline und, nach Gewohnheit auf die linke Seite. Sie fiel in festen Schlaf. Nachdem sie eine halbe Stunde geschlafen, fühlte sie einen schweren Druck auf sich, glaubte ihr Mann läge auf ihr, richtete sich auf, wobei sie bemerkte, dass sie jetzt mehr auf dem Rücken

Dass eine Ueberrumpelung einer schlafenden Person möglich ist, die, alsdann erwacht, mehr oder weniger überwältigt werden kann, will ich nicht in Abrede stellen; das ist aber etwas anderes, als ein im Schlaf erduldeter Beischlaf. (S. Fall 75 und 76).

Wenn nun gar Schürmayer*) behauptet, dass „Fälle practisch geworden", in denen „ein geistesgesunder Mann im Schlafe und, ohne der Sache bewusst zu werden, einer weiblichen Person, neben der er im Bette liegt, beiwohnen könne", so müssen wir die Beweise dieser Behauptung erwarten.

3) Was ist willenlos, bewusstlos und geisteskrank im Sinne des §. 176., von welchen Alinea 2 dieses Paragraphen spricht. Die Frage nach der Willenlosigkeit, resp. Geisteskrankheit einer Person, welche stuprirt worden, kommt gar nicht zu selten in foro vor und hat uns mehrfach beschäftigt.

Es kann sich hier nicht um die physische Unmöglichkeit, seinen Willen zu bethätigen, handeln, um den Zustand der Wehrlosigkeit, wie von Einigen der Begriff der Willenlosigkeit gegenüber dem der Geisteskrankheit aufgefasst worden ist (den der Oesterr. Entw. §. 131. ausdrücklich benennt), ein Zustand, welcher den ärztlichen Sachverständigen nicht berührt.

Es kann hier nur in Frage stehen derjenige Mangel an Willen und Willensenergie, welcher, abgesehen von künstlicher Betäubung (Bewusstlosigkeit), z. B. durch Rausch, bedingt wird durch zurückgebliebene oder krankhaft gehemmte, psychische Entwickelung, d. h. also, es handelt sich um die Beurtheilung mehr oder weniger von Haus aus schwachsinniger oder durch Psychose schwachsinnig gewordener Frauenspersonen.

Der Gesetzgeber zeigt uns meines Erachtens den Weg, den wir bei Erklärung dieses Begriffes zu gehen haben, denn er stellt die Willenlosen zusammen mit den noch nicht 14jährigen Kindern. Von diesen nimmt er vermöge ihres jugendlichen Alters an, dass sie noch nicht das Unterscheidungsvermögen für die in Rede stehende Handlung besitzen und deshalb willenlos einem anderen Willen Preis gegeben sind. Ebenso ist nun aber auch eine Person über 14 Jahren, wenn sie vermöge ihres geistigen Zustandes das strafrechtliche Unterscheidungsvermögen für die qu. Handlung nicht besitzt, d. h. nicht fähig war, die Bedeutung der mit ihr vorgenommenen Handlung und ihrer Folgen zu übersehen und sich deshalb für Zulassung oder Verweigerung derselben zu entscheiden, als willenlos im Sinne des §. 176. zu erachten.

Auch unter „Geisteskrankheit" wird hiernach anolog dem §. 51. D. St. G. eine krankhafte Störung der Geistesfunctionen, durch welche

---

lag, und sah nun, dass ihr Stallknecht, der seit Jahren in ihren Diensten war, auf ihr lag, und „dass sein Körper mit dem ihrigen in Berührung und seine Geschlechtstheile in den ihrigen waren," Sie war ganz nass geworden. Der Knecht hob sich von ihr hinweg, sie sah, wie er sich die Hosen zuknöpfte, rief ihren Ehemann, der noch im Nebenzimmer die Zeitungen las, theilte ihm sofort Alles mit, und der Knecht wurde augenblicklich der Polizei übergeben. Die Geschworenen sprachen das Schuldig aus, und der Angeklagte wurde zu zehn Jahren Strafarbeit verurtheilt. Aerzte sind nicht befragt worden. — Auf der linken Seite liegend? Mit Röcken und Crinoline bekleidet? Und ein consumirter Beischlaf? Das muss allerdings ein sehr fester Schlaf gewesen sein!! (Casper).

*) Lehrbuch d. gerichtl. Medicin. Erlangen. 1861. S. 363.

die freie Willensbestimmung aufgehoben war, zu verstehen sein. In zwei Fällen, die ich beispielsweise anführe, habe ich entsprechend den oben aufgestellten Grundsätzen geurtheilt*). Dass nichtsdestoweniger der Geschwornenrichter unabhängig von solcher Ausführung sich oft sein Urtheil bildet und danach entscheidet, darf uns in Abgabe unseres Gutachtens in ähnlichen Fällen nicht beirren.

4) Kann ein Frauenzimmer im Akte der Nothzucht, also bei heftigstem Widerwillen, oder selbst, wenn sie während dieses Aktes ganz bewusstlos geworden wäre, geschwängert werden? Erfahrung und Physiologie vereinigen sich, um die Frage unbedingt zu bejahen. In älterer Zeit hielt man die entgegengesetzte Ansicht fest, von der Hypothese ausgehend, dass Wollustempfindung Bedingung zur Empfängniss sei, jene aber unter den gedachten Begattungsverhältnissen nicht aufkommen könne. Schon Haller aber, Rose u. A. beriefen sich auf die Erfahrungen der Aerzte von ehelichen Geburten, ohne jemals dagewesene Wollustempfindungen der Mütter im Connubium. Und welcher ältere Arzt, fragen wir, hätte dergleichen glaubwürdige Beobachtungen nicht, wie wir, oft genug gemacht? Besonders beweisend sind solche, häufig genug vorgekommene Fälle, wo eine und dieselbe Frau erst in späteren Jahren ihrer Ehe allmälig die Wollust empfinden lernt und dies dem Gatten oder dem Arzte ihres Vertrauens mittheilt, eine Täuschung also gar nicht aufkommen kann. Im Uebrigen und physiologisch betrachtet, braucht die Befruchtung des Eies wohl eben so wenig empfunden zu werden als dessen Auslösung aus dem Graaf'schen Follikel jemals empfunden wird. Mit Recht zweifelt deshalb der Gesetzgeber seinerseits durchaus nicht an der Möglichkeit der Befruchtung in Nothzucht oder im bewusstlosen Zustande, und bestimmt die Entschädigung für solche Fälle. Bei uns und unter allen ähnlichen Gesetzgebungen hat sonach die Frage allen practischen Werth verloren.

5) Wie weit bestätigen venerische Symptome bei der angeblich Genothzüchtigten den Thatbestand? Eine sehr wichtige und durchaus practische Frage, die uns sehr häufig im Leben beschäftigt hat. Nichts scheint einfacher und geschieht auch allerdings Seitens noch wenig Erfahrener leichter, als dass vorhandene Blennorrhoen oder gar Ulcerationen an den Genitalien des weiblichen, wohl gar sehr jugendlichen Subjects, wohl gar endlich des Kindes, sofort für die Diagnose der Nothzucht vollkommen bestätigende Erscheinungen gehalten werden. Allein man hüte sich vor voreiligen Schlüssen. Dass nicht Alles, was an blennorrhoischen Ausflüssen bei kleinen Kindern nach wirklich geschehenen Brutalitäten beobachtet wird, für Tripper zu halten, ist schon oben gesagt, und andererseits muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass, wenn der Stuprator einen Tripperausfluss zur Zeit der Untersuchung nicht hat, daraus in doppelter Beziehung nicht folgt, dass nicht dennoch er das Kind gemissbraucht haben könne. Denn einerseits wiederhole ich, dass fast in allen Fällen die blosse Friction Kindern eine Blennorrhoe verursacht, und andererseits ist zu erwägen, dass der Angeschuldigte zur Zeit der That allerdings noch einen Tripper im letzten Stadium gehabt haben, der jetzt, oft viele Wochen lang später, zur

*) Vgl. auch Krafft-Ebing. Friedreich's Blätter 1873. 2.

Zeit der Untersuchung seines Körpers verschwunden sein kann; ebenfalls mir häufig vorgekommene Fälle.

Nun aber, abgesehen von spontanen Genitalblennorhöen, die, wie schon bemerkt, bei Kindern wenigstens, selten vorkommen, und die mit einer etwaigen Nothzucht nicht das Geringste gemein haben, können auch Geschwürsformen täuschen. Paschkis*) hebt hervor, dass es eigentlich keine Eigenthümlichkeiten des einfachen venerischen Geschwürs giebt, dass kleine Verletzungen, namentlich Risswunden, Kratzwunden, wenn sie längere Zeit nicht gereinigt wurden, von dem Scheidensecret stets besuldelt werden, einen grauweissen, diphtheritischen Belag annehmen, und dass auch bei solchen (traumatischen) Geschwüren sich unterminirte Ränder finden, so dass ein Auseinanderhalten dieser von venerischen Geschwüren oft absolut nicht möglich ist. Ferner aber giebt es auch eine eigene Form von aphthösen, diphtheritischen leicht brandig werdenden Geschwüren an der Schleimhaut der grossen und kleinen Lefzen (Noma pudendorum), die nach kreisrunder Form, Härte der Ränder, speckigem Grunde u. s. w. die allergrösste Aehnlichkeit mit primären Schankern haben, ganz spontan entstehen und leicht auf venerische Infection irrthümlich schliessen lassen können. In einem Falle, in einer Familie höheren Bürgerstandes, in welchem ein solcher Fall ausserordentlich täuschend vorlag, ist durch die richtige Diagnose grosses Unglück für die Betheiligten verhütet worden. In einem anderen Falle, der in der Hefe der Berliner Vorstädte vorkam, fand sich ein eben solcher Pseudoschanker an den grossen Labien eines (genau wie im vorigen Falle) vierjährigen Mädchens, und hier hatte der Vater den Zuhalter seiner Frau, diese den Vater beschuldigt, das Kind gemissbraucht und inficirt zu haben! Beide Männer waren aber gesund gewesen und geblieben, und das Geschwür heilte mit blosser Reinlichkeit in 10 bis 14 Tagen. In einem weiteren Falle hatte ein Arzt einen „erweitert gewesenen“ (!) Scheideneingang, Entzündung und Verschwärung der grossen Schaamlefzen attestirt und ein Arbeitsbursche war beschuldigt, das dreijährige Kind syphilitisch angesteckt zu haben. Ich fand einen Tag später eine diphtheritische Entzündung mit vollständiger Unversehrtheit des Jungfernhäutchens des Kindes, die sich bis zu dem After und um denselben herum erstreckte, und bei dem Burschen nichts, auch nicht einmal eine Narbe am Penis. Die von mir gestellte Diagnose wurde in der Charité, wohin ich das Kind schickte, bestätigt und dasselbe dort geheilt. In einem Falle endlich hatte ein Arzt ebenfalls syphilitische Ansteckung diagnosticirt bei einem 3jährigen Kinde, und dies hatte die Verhaftung des 71jährigen Angeschuldigten zur Folge. In der Charité erkannte man aber, übereinstimmend mit meinem Gutachten, eine diphtheritische Entzündung, die sich weit ausbreitete und den Tod des Kindes zur Folge hatte. Erst im Audienztermin, und nachdem im Gefängniss festgestellt war, dass der Angeschuldigte nicht syphilitisch sei, wurde derselbe nach zweimonatlicher Haft, freigesprochen. Auch Andere haben dasselbe beobachtet, ja diese Geschwüre sind in fast epidemischer Verbreitung vorgekommen. Percival**) erzählt den erschreckenden Fall von Jane

*) l. c.

**) Beck, a. a. O. S. 55.

Hampson, vier Jahre alt, die 1791 ins Krankenhaus (zu Manchester) aufgenommen wurde, mit sehr entzündlichen, „geschwürigen“ und schmerzhaften Geschlechtstheilen und Schmerzen beim Uriniren. Das Kind hatte, wie festgestellt ward, zwei oder drei Nächte mit einem vierzehnjährigen Knaben in Einem Bette geschlafen. Es starb nach neun Tagen; der Chirurg Ward gab ein Gutachten, dass des Kindes Tod durch „äussere Gewaltthätigkeit“ veranlasst worden sei, und die Folge war ein Geschwornenwahrspruch auf „des Mordes schuldig“! Nach einigen Wochen kamen „verschiedene ähnliche Fälle“ vor, und auch einige dieser Kinder starben. Das Verdict konnte glücklicher Weise noch zurückgenommen werden. Ganz ähnlich sah Capuron*) 1802 ein vierjähriges Mädchen, die einen scharfen Vaginalschleimfluss hatte. Die grossen Lefzen waren roth, schmerzhaft, geschwollen, und selbst recht tiefe Ulcerationen waren sichtbar. Die Eltern behaupteten Nothzucht. Es war aber „nichts anderes, als eine catarrhalische Affection, die zur Zeit in Paris epidemisch herrschte“. Einen ganz ähnlichen Fall sah Capuron 1809 noch einmal. Ebenso ist ein neuerer Fall von Wilde in Dublin mitgetheilt.**) Ein 10jähriges Mädchen hatte am 22. October 1857 mit einem Knecht in der Stube ihrer Eltern in einem Bett geschlafen, die in der Nacht nichts Auffallendes gehört hatten. Drei Tage später erkrankte das Kind. Es entstanden sich rasch verbreitende, brandige Geschwüre an den Genitalien, und dreizehn Tage nach jener Nacht starb das Kind. Man fand brandige Zerstörung bis zum Uterus und zur Harnblase, das Perinaeum zerstört u. s. w. Der der Nothzucht angeschuldigte Knecht wurde zu lebenslänglicher Strafarbeit verurtheilt, während es nach Wilde's genauer Darstellung unzweifelhaft ist, dass hier gar keine Nothzüchtigung Statt gefunden hatte, sondern dass ein Noma pudendi vorlag. Vergebens petitionirte Wilde bis in die höchste Instanz, um den unglücklichen Knecht zu retten, und citirt A. Cooper, welcher schon behauptet hat, dass gewiss viele Angeschuldigte aus einem ähnlichen schrecklichen Irrthum gehängt worden seien (die frühere Strafe in England bei Nothzucht)! Ein ähnlicher Fall wie der Wilde'sche, gleichfalls mit tödtlichem Ausgange, ist, wie der eben genannte, erwähnt von M. Heine***). Das sind sehr warnende Beispiele.

Man wird deshalb mit grösster Vorsicht und mit genauer Beachtung des Gesammtfalls, der übrigen sich etwa vorfindenden oder nicht vorfindenden Zeichen der Nothzucht, und namentlich Beachtung des Stadiums des anscheinenden venerischen Uebels, verglichen mit der Zeit seines angeblichen Entstehens durch die vorgebliche Nothzucht, zu verfahren und darnach sein Urtheil abzumessen haben. Die Diagnose wird erleichtert werden, wenn man gleichzeitig den Angeschuldigten zu untersuchen in der Lage ist und bei ihm die gleiche Form der Affection findet.

Einen nicht kleinen Theil der von mir Untersuchten fand ich aber wirklich venerisch angesteckt, und zwar meistens mit wirklichem

---

*) Devergie, a. a. D. S. 359.
**) Annales d'Hygiène publique. 1859. S. 347.
***) Prager Vierteljahrsschrift. 1859. IV. S. 108.

Tripper, fünfmal mit ächten primären Shankern und dreimal mit spitzen Condylomen. Bekannt ist wohl, dass im gemeinen Volke, nicht allein bei uns, das absurde und grässliche Vorurtheil herrscht, dass ein venerisches Uebel am sichersten und schnellsten durch Beischlaf mit einer reinen Jungfrau, am zweifellosesten mit einem Kinde, zu heilen sei, woraus sich, aber nicht allein, unsere zahlreichen Fälle erklären. Findet man nun die oben angegebenen Zeichen einer frischen Nothzucht, findet man Glaubwürdigkeit in den Aussagen des Subjects oder der Angehörigen, betreffend Schmerzen beim Stuhl und Uriniren vor Entstehung der Blennorrhoe, und beachtet man, wie gesagt, das Stadium und das, was über den Verlauf der Krankheit berichtet wird, so wird man dann mit gutem Gewissen den Fall beurtheilen können und ihn richtig beurtheilen.

Aber noch in einer andern Beziehung endlich wird man erst „durch Erfahrung klug" und lernt man erst durch längern Verkehr mit der Hefe des Volks, wie weit menschlische Verderbtheit gehen kann! Das ganz jugendliche Subject hat wirkliche, primäre, syphilitische Symptome und hat sie angeblich von dem als solchen denuncirten Stuprator davongetragen. Der Fall ist noch nicht durch lange verflossene Zeit verwischt. Aber der Angeschuldigte ist ganz gesund. Wieder urtheile man nun nicht umgekehrt voreilig, in Erinnerung etwa an unsere obigen Warnungen, dass hier gar keine Ansteckung vorliege. Sie lag allerdings vor bei der elfjährigen Tochter einer Schuhflickerfrau, welche gegen einen durchaus unbescholtenen Mann eine Anschuldigung auf Nothzucht des Kindes vorgebracht hatte, das er bei gelegentlichen Ankäufen in seinem Laden gemissbraucht und angesteckt haben sollte. Die grossen Lefzen des Kindes klafften; die Clitoris war ungewöhnlich entwickelt, der Introitus vaginae entzündlich geröthet, ohne Simulation sehr schmerzhaft für die Berührung, das Hymen erhalten, aber sehr erweitert, und eine wirkliche, sehr copiöse Urethral-Tripper-Blennorrhoe vorhanden. Das Gutachten ging dahin: dass eine vollständige Immission nicht, wohl aber Versuche dazu mittelst eines tripperkranken männlichen Gliedes stattgefunden hätten. Die weitere Untersuchung ergab die Richtigkeit des Urtheils, nicht aber die der Denunciation. Es wurde nämlich ermittelt, dass die Mutter, nachdem sie vergeblich versucht, Geld von dem Kaufmann zu erpressen, ihr Kind ihrem eignen Zuhalter, von dem sie wusste, dass er mit dem Tripper behaftet war, mit welchem er sie selbst — wie ich später fand — angesteckt, absichtlich übergeben hatte, um den Kaufmann mit dem vorauszusehenden Erfolg zu erschrecken und so die — pecuniäre Nothzucht gegen ihn anzuführen!! In einem ähnlichen Falle (bei Fodéré*)) von heftigem Harnröhrentripper eines 12jährigen Mädchens wurde der ganz unschuldige, 50jährige, angeschuldigte Gefangene (!) entlassen, als sich ermittelte, dass man das Kind bei einer Lohnhure hatte schlafen lassen.

Dass endlich venerische Symptome gefunden werden können, ohne dass deren Entstehung auf geschlechtliche Berührung zu schliessen berechtigt, weil dieselbe aus anderweitiger Berührung mit dem venerischen Virus hervorgegangen sein kann, wie durch blosses Zusammenliegen in Einem Bette, durch gemeinschaftliche Nachtgeschirre, Handtücher

*) La Médecine etc. IV. S. 395.

u. s. w., weiss jeder Arzt. Taylor erzählt einen Fall von unbegründeter Anschuldigung auf Nothzucht, in welchem es sich ermittelte, dass die beiden syphilitischen Kinder einen Waschschwamm benutzt hatten, dessen sich gleichzeitig ein inficirter junger Mann bediente. Aber jeder Arzt weiss auch aus seiner Alltagspraxis, wie misstrauisch man bei allen solchen Angaben betreffend eine aussergeschlechtliche Entstehung von Tripper, Schanker, u. s. w. sein muss.

5) Ist die Nothzucht gleichzeitig als eine „Verletzung" im Sinne des Strafgesetzes zu erachten? Diese Frage ist nirgends erwähnt, und dennoch kommt sie in der forensischen Praxis vor. Es können hierbei unter den in den Strafgesetzbüchern genannten Folgen von Verletzungen nur in Betracht kommen: „Gesundheitsstörung", „unheilbare Krankheit", „Berufsunfähigkeit" oder „Verstümmelung" (Oesterreich), „Verunstaltung oder immerwährendes Siechthum" (Deutschland, Oesterreich), oder „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" (Deutschland, Oesterreich), oder allenfalls noch „Versetzung in eine Geisteskrankheit" (Deutschland, Oesterreich). Abgesehen nun von möglichen, ganz aussergewöhnlichen, mir in eigner Beobachtung nur selten vorgekommenen Fällen, wo wirklich neben der Nothzucht noch anderweitige rohe Gewalt durch Misshandlung u. s. w. verübt worden war, bin ich noch niemals in der Lage gewesen, die Nothzucht als „schwere" Verletzung erklären zu können, selbst wenn ein Beischlaf ganz consumirt und das Hymen vollständig zerstört worden war. Denn dass dadurch die Betroffene „der Zeugungsfähigkeit nicht beraubt" werden konnte, bedarf keiner Ausführung; aber auch eine „Verstümmelung" oder auch eine „Verunstaltung" kann die Zerstörung des Hymen nicht genannt werden. Auch eine „Gesundheitsstörung" wird bei der gewöhnlichen Nothzucht eben so wenig erfolgen, als eine „unheilbare Krankheit", ein „immerwährendes Siechthum", es müsste denn gleichzeitig eine syphilitische Ansteckung gesetzt worden oder eine Nerven- oder Gehirnkrankheit gefolgt sein, Fälle, auf welche der §. 225. D.St.G. Anwendung finden wird*).

§. 18. Casuistik.

A. Nothzucht an Kindern.

34. Fall. Fingermanipulationen Objectiver Befund negativ.

Die Mutter des Kindes bekundet, dass ihr ihre Tochter erzählt, wie ein Mann am 14. Juni, nachdem er zwei Finger an der Zunge befeuchtet, auf der Treppe ihr mit den Fingern zwischen den Beinen gerieben habe. Darauf hätte er etwas aus den Hosen gelangt, woran Schmalz gewesen wäre, und ihr damit, indem er sie umgefasst, öfter an die Mimi gestossen. Sie (die Mutter) hätte darauf gleich ihre Tochter durch den Dr. U. untersuchen lassen, welcher indess die Geschlechtstheile nur geröthet fand und Kaltwasserumschläge verordnete, nach deren Anwendung die Röthung alsbald verschwand.

An den Geschlechtstheilen des Kindes habe sie eine klebrige Feuchtigkeit nicht gefühlt, dagegen in den Hosen, Unterrock und Schürze frische Flecke, namentlich an den ersteren, welche von männlichem Samen herzurühren schienen, wahrgenom-

*) Krafft-Ebing, Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. Bd. 21. S. 60.

men. Ein Zeuge bekundet, dass er den Mann mit dem Kinde auf der Treppe gesehen habe, der als er ihn gewahr wurde, es losgelassen habe. Er habe gesehen, wie der entblösste Geschlechtstheil ihm aus den Hosen herausstand.

Der Angeschuldigte bestreitet jede unzüchtige Berührung der Helene.

Diese $5^3/_4$ Jahre alt, am 17. Juni untersucht, ist körperlich normal entwickelt und hat regelmässig gebaute Geschlechtstheile, an welchen ausser einer geringen Röthung des Scheideneinganges und Jungfernhäutchens Krankhaftes nicht wahrzunehmen ist. Ein Ausfluss ist nicht vorhanden. Das Jungfernhäutchen ist kreisförmig und unverletzt.

Hiernach sind, sagten wir im Gutachten nach der am 17. Juni angestellten Untersuchung, objective Zeichen von gewaltsamen Angriffen gegen die Geschlechtstheile des Kindes nicht vorhanden, da die geringe Röthung auch anderweitigen Ursprungs sein kann, womit selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, dass Berührungen leichter Art mittelst Fingers oder männlichen Gliedes vor drei Tagen an den Geschlechtstheilen der Explorata stattgefunden haban.

35. Fall. Beischlafsversuche an einem 8jährigen Kinde. Negativer Befund.

Der Angeschuldigte, Hausknecht R., 18 Jahre alt, räumt vor Gericht ein, dass er die Martha in den letzten Wochen 2 bis 3 Mal in der Strohkammer, ihm das Gesicht zugewendet, vom Fussboden aufgehoben, mit der einen Hand an sich gedrückt, mit der andern aber sein männliches Glied entblösst und mit letzterem ihren entblössten Körper zwar berührt, aber nicht in ihre Geschlechtstheile einzudringen versucht habe. Eine Reizung bis zum Samenerguss habe dabei niemals stattgefunden und es habe auch die Martha dabei niemals über Schmerzen geklagt.

Die Martha sagt auf Befragen aus, dass der R. sie in die Strohkammer gelockt, dann sie, ihm das Gesicht zugewendet, hochgehoben, sie an sich gedrückt, ihre Röcke vorn in die Höhe geschoben, und aus seinen Hosen das Ding herausgeholt habe, womit er immer an ihre Mimi gestossen habe. Dies sei zu vier verschiedenen Malen geschehen.

Die 8jährige Martha, am 20. Juni untersucht, ist körperlich, wie geistig, ihrem Alter angemessen entwickelt und hat normal gebaute Geschlechtstheile, bei deren Untersuchung sich objective Zeichen einer entzündlichen Reizung nicht ergeben haben. Das Jungfernhäutchen ist unverletzt und der Scheideneingang nicht erweitert. Ein Ausfluss ist nicht vorhanden.

Hiernach sind Beweise dafür, dass irgend eiu erheblicher, mechanischer Reiz mittelst Finger oder männlichen Gliedes an den Geschlechtstheilen des Kindes statt gefunden habe, nicht vorhanden, wodurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, dass leichtere Berührungen der kindlichen Geschlechtstheile durch Eines oder das Andere stattgefunden haben.

36. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund an den Geschlechtstheilen. Saamenfädchen im Hemde.

Die Emilie bekundet: Am Tage nach dem Himmelfahrtstage (6. Mai), es war ein Freitag, schickte R. meine Grossmutter fort. Als sie fort war, verriegelte R. die Stubenthür, verhing das Stubenfenster, nahm mich auf seinen Arm und legte mich der Länge nach mit dem Rücken auf sein Bett, hob mir die Röcke in die Höhe, knöpfte vorne seine Hosen auf, holte seinen Geschlechtstheil hervor, legte sich der

Länge nach auf mich, so dass wir einander das Gesicht zuwendeten, steckte seinen Geschlechtstheil in den meinigen und bewegte denselben darin so lange hin und her, bis aus seinem Geschlechtstheil etwas Nasses hervorkam, was, weil unmittelbar vorher R. sein Ding zurückgezogen hatte, nicht in meine Mimi, sondern auf das Hintertheil meines Hemdes spritzte. Es that mir das weh und wollte ich schreien, R. verbot es mir und hielt mir den Mund fest zu. Demnächst stand er von mir auf, ich sagte zu ihm: Sie haben mich bepinkelt, worauf er erwiederte, das ist nicht wahr und mit seinem Hemde meine Mimi abwischte. Er sagte zu mir, dass ich fürchterliche Schläge bekommen würde, wenn ich Jemand etwas davon sagte.

Die 11 $^1/_2$jährige Emilie ist (Untersuchung am 29. Mai) körperlich wie geistig normal entwickelt, sogar etwas über ihr Alter hinaus. Ihre Angaben, z. B. „dass R. seinen Geschlechtstheil in ihren gesteckt habe", bezeugen, dass sie anscheinend mit mehr Verständniss von der Sache spricht, als man sonst wohl von einem Mädchen dieses Alters erwarten könnte; jedoch ist sie auch körperlich, was ihre Geschlechtstheile betrifft, relativ vorgeschritten in der Entwickelung, da jene anfangen. eben behaart zu werden, und ist ihre Clitoris (Kitzler) gross. Oertliche Verletzungen finden sich an den Geschlechtstheilen nicht vor, eine Röthung des nicht erweiterten Scheideneinganges ist nicht vorhanden; ein geringer milchweisser Ausfluss befindet sich an dem Scheideneingange. Das Jungfernhäutchen ist prominirend, lippenförmig und unverletzt. Auch wiederholt sich eine leichte lippenförmige Bildung an dem Eingange in die Harnröhre.

Ein objectiver Beweis dafür, dass ein erigirtes männliches Glied bei der Emilie über die Hymenalöffnung hinaus gedrungen wäre, ist nicht vorhanden, auch kann der geringe weisse Fluss catarrhalischer Entstehung seinen Ursprung verdanken, doch ist damit die Möglichkeit, dass ein wiederholtes Andrängen eines erigirten männlichen Gliedes gegen die Geschlechtstheile der Emilie stattgefunden und durch diese Reizung der weisse Fluss entstanden sei, nicht ausgeschlossen. Es findet vielmehr diese Vermuthung in der Angabe, dass sie am Tage nach dem ersten Attentate Schmerzen beim Gehen und Urinlassen gehabt habe, eine Bestätigung. Uebrigens findet sich ein Ausfluss aus der Harnröhre nicht vor.

Es wurde mir zugleich ein asservirtes Mädchenhemde zur Untersuchung auf Saamenflecke eingehändigt, in welchem sich Flecke vorfanden, die zu Folge ihrer graugelben Farbe, ihren schwärzlichen Rändern und Steifung der Leinwand mit blossem Auge wohl als Saamenflecke angesehen werden konnten, die sich auch durch microscopischen Nachweis von Saamenfädchen als solche documentirten.

37. Fall. Beischlafsversuch. Negativer Befund.

Eine Nothzucht en miniature! Die Wilhelmine sagt aus: Ich sass am 19. Mai Nachmittags auf der Treppe. Da kam der Richard H. (9 Jahre alt) und sagte zu mir, ich sollte mit in M.'s Wohnung kommen; er schenkte mir auch ein Bild. Ich sagte nein; da kam auch der Oscar M. und beide zogen mit Gewalt mich nach M.'s finsterer Kammar. Während mich dort M. an beiden Armen festhielt, griff mir H. von vorn unter die Röcke und zwischen den Beinen an die Mimi, krabbelte daran mit den Fingern und steckte mir auch einen Finger hinein, was mir weh that. Darauf holte M. sein Ding hervor und sagte, ich sollte daran spielen, was ich aber nicht that. Darauf hat mich M. hingeschmissen, dass ich mit dem Rücken auf die Erde zu liegen kam. Er hob mir die Röcke auf, setzte sich auf mich und machte, als wenn er ritt, worauf er mit seinem Dinge immer an meine Mimi kam. Darauf legte er sich der Länge nach auf mich und steckte mir etwas in die Mimi, womit er

immer gegen dieselbe stiess, was mir weh that. Ich schrie und hielt nicht still, weshalb H. nach M.'s Aufforderung mich an beiden Armen festhielt. Als ich sagte, es klopft, meine Mutter kommt, liessen sie mich los.

Die 8jährige Wilhelmine ist (Untersuchung am 25. Mai) normal entwickelt und hat regelmässig gebildete Geschlechtstheile. Der Scheideneingang ist in leichter Weise geröthet. Ein Ausfluss ist nicht vorhanden. Das Jungfernhäutchen, welches unverletzt ist, erinnert durch Hervorragung und Faltenbildung, so wie Trichterform an den fötalen Zustand.

Die Wilhelmine giebt an, an den ersten Tagen nach dem Attentat Schmerzen bei der Urinentleerung und beim Gehen gehabt zu haben.

Aus Vorstehendem folgt, dass die Angaben des Mädchens durch die Untersuchung nicht widerlegt werden, dass aber eine Entjungferung nicht stattgefunden hat, und dass die mir von M. gemachte Angabe, nur auf der Wilhelmine gelegen zu haben, ohne eine Einführung seines Gliedes in ihre Geschlechtstheile ausgeführt zu haben, ebenfalls objectiv bewahrheitet wird.

Uebrigens ist M., damals 15, zur Zeit der Untersuchung 16 Jahre alt, ein etwa 4 Fuss grosser Bursche mit noch kindlichem Habitus, dessen Geschlechtsfunctionen sich zu entwickln anfangen, dessen Schaamberg schon mit $^1/_2$ Zoll langen Haaren bedeckt ist, und der, wie er mir gegenüber überhaupt die That eingesteht, in glaubhafter Weise noch angiebt, dass nicht auf der Wilhelmine, sondern erst, nachdem er von ihr aufgestanden, unter Wollustgefühl ihm sein Hemde nass geworden sei.

Befragt, ob ich dem M. Unterscheidungsvermögen beimesse, muss ich mich dahin formuliren, dass ich nach seinem ganzen Auftreten und nach der Art des reumüthigen, seiner Angabe nach der Einwirkung des Predigers zu verdankenden Eingeständnisses nicht bezweifle, dass M. das Unrechte und Strafbare seiner Handlungsweise zwar gekannt hat, dass ich es aber dahingestellt sein lassen muss, ob er in Bezug auf den sittlichen Unterschied und die strafbaren Folgen für ihn, einen Unterschied zwischen einem 8jährigen und über 14jährigen oder erwachsenen Mädchen zur Zeit der That zu machen verstanden hat.

38. Fall. Beischlafsversuche. Negativer Befund.

Einen ganz ähnlichen Fall hatte ich Betreffs eines geständigen 14jährigen Knaben und zweier 6 resp. 9 Jahr alter Mädchen zu begutachten. Bei beiden fanden sich keine Zeichen der Defloration. Es war also das Glied des Knaben nicht wirklich eingedrungen.

39. Fall. Fingermanipulationen. Excoriation der rechten Nymphe.

Mit dem $3^1/_2$jährigen Kinde hatte der 20jährige Angeschuldigte unzüchtige Handlungen durch Fingermanipulationen vorgenommen. Wir fanden bei der bald nachher vorgenommenen Untersuchung eine bohnengrosse, entzündete, excoriirte, schmerzhafte Stelle an der rechten Nymphe und urtheilten, dass diese Abschindung vor wenigen Tagen durch Finger entstanden sein könne. Im Uebrigen war weder Ausfluss, noch Verletzung des Jungfernhäutchens vorhanden.

40. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis.

Ein Kutscher ist angeklagt und geständig, ein 11jähriges Mädchen genothzüchtigt zu haben. Er gesteht ein, dass er das Kind ge . . . habe, und dass er unter

diesem Ausdrucke die Einführung seines Gliedes in die Geschlechtstheile des Kindes und Hin- und Herbewegen desselben verstehe bis zur Ejaculation des Saamens. Das Kind hat sofort nach der That über Schmerz bei der Urin- und Kothentleerung geklagt. Wir fanden bei der einige Tage später angestellten Untersuchung bei dem sonst gesunden Kinde eine purulente Blennorrhöe, Unversehrtheit des halbmondförmigen Hymens. Der Angeschuldigte hatte keinen Tripper. (Der erstuntersuchende Arzt hatte auch hier, wie so oft, Zerstörung des Hymens, Ansteckung durch Tripper attestirt.) Der Fall ist aber classisch für den Nachweis traumatischer Blennorrhoe.

41. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. Einrisse in das Hymen.

Die 8jährige Marie war vom Angeschuldigten ihrer kindlichen Aussage nach förmlich gemissbraucht worden. Es war danach eine Blutung aus den Genitalien und Schmerz eingetreten. Der Scheideneingang geröthet, purulenter Ausfluss und sehr deutlich waren wahrzunehmen zwei mit hochrother Narbe vernarbende Einrisse und ein klaffender Einriss links in das kreisförmige Hymen.

42. Fall. Beischlafsversuche bei einem 6jährigen Kinde. Entzündliche Reizung der Geschlechtstheile. Einriss in das Hymen.

Die Mutter der 6jährigen Franzisca sagt aus: Dass meine Tochter an den Geschlechtstheilen krank sei, bemerkte ich erst am letzten Sonntag. Auf Befragen gestand meine Tochter, dass sie am Sonnabend, den 18. Juli, von dem in demselben Hause wohnenden (40jährigen) Landwirth B. vom Hofe mit auf seine Stube genommen worden sei, woselbst er mit ihr unzüchtige Handlungen derart vorgenommen habe, dass er versucht, sein männliches Glied in ihre Geschlechtstheile zu zwängen. Auch schon früher, am Dienstag oder Freitag voriger Woche, hat B. meine Tochter an sich gelockt, an diesen Tagen aber nur, nach Aussage des Kindes, dessen Geschlechtstheile mit den Fingern berührt.

Das 6jährige Kind ist (am 10. August) körperlich und geistig normal entwickelt und macht dieselben Angaben, welche in den Acten enthalten sind. Sie hat normal gebildete Geschlechtstheile. Der Rand der grossen Lefzen ist geröthet. Der ganze Scheideneingang ist gereizt, und ergiesst sich aus demselben eine eitrig-schleimige Flüssigkeit in ziemlich reichlicher Menge. Der Scheideneingang ist geröthet und bei Berührung sehr empfindlich. Das Jungfernhäutchen, welches kreisförmig ist, ist geschwellt, geröthet und hat an der rechten Seite, etwa in der Mitte, einen durch die ganze Dicke der Membran sich erstreckenden Einriss. Auch die Umgegend der Harnröhre ist geröthet und empfindlich.

Aus vorstehendem Befunde folgt, dass ein fremder harter Körper (Finger oder erigirtes männliches Glied) mit den Geschlechtstheilen des Kindes in Berührung gewesen ist und dieselben entzündlich gereizt hat, insofern Krankheitsursachen, welche den Ausfluss erzeugt haben könnten, nicht vorliegen.

43. Fall. Wiederholte Beischlafsversuche bei einem 11jährigen Mädchen. Vaginitis. Erweiterter Scheideneingang.

Die Anna bekundet: Etwa in der ersten Hälfte des Juli d. J. nächtete der K. bei meinen Pflegeeltern, den S.'schen Eheleuten. Er schlief in der Küche vor dem Herde auf einem Brett. Am andern Morgen früh 6 Uhr musste ich nach der Küche,

um Kaffee zu kochen. Der K. erfasste mich, legte mich rücklings auf das Brett, steckte sein Glied in meine Geschlechtstheile, bewegte es darin hin und her, bis ich nass wurde. Ich versuchte Widerstand zu leisten, doch hielt K. meine Hände fest.

In derselben Zeit musste ich dem K. häufig Gegenstände nach seiner Wohnung nachbringen, die er bei meinen Pflegeeltern vergessen hatte, wofür er mir jedesmal einen Sechser oder Groschen gab. So oft ich auf diese Weise zu dem K. kam, hat er mich rücklings auf das Sopha gelegt und in gleicher Art, wie vor angegeben, gemissbraucht. Schon seit dem ersten Male, wo K. solches mit mir getrieben, habe ich Schmerzen in meinen Geschlechtstheilen gespürt.

Der Angeschuldigte, Porzellanmaler K., 27 Jahr alt, bestreitet, die Anna je unzüchtig berührt zu haben.

Die $10\,^3/_4$ Jahre alte Anna ist (am 14. August) körperlich und geistig normal entwickelt, auch hat sie normal entwickelte Geschlechtstheile. Die grossen Lefzen klaffen, wenn man die Beine auseinander spreizen lässt, leicht, und erscheint der Scheideneingang etwas erweitert. Das Jungfernhäutchen ist kreisförmig und unverletzt. Der ganze Scheideneingang ist geröthet und noch jetzt ein grüngelber, zäher Ausfluss vorhanden. Harnröhre frei. An der oberen Spitze der linken grossen Lefze sieht man eine erbsengrosse nicht harte Geschwulst, welche geröthet ist und welche an der Oberfläche nur sehr dünn behäutet, der Rest eines bestandenen Geschwürs sein kann. Die Leistendrüsen sind nicht geschwollen. Zeichen einer allgemeinen syphilitischen Erkrankung sind nicht mit Sicherheit zu constatiren, namentlich sind Hautausschläge, Rachengeschwüre, Knochenauftreibungen zur Zeit nicht wahrnehmbar.

Die mir von der Anna gemachten Angaben sind dieselben, wie in ihrer gerichtlichen Auslassung und gewinnen dadurch, dass eine Erkrankung der Geschlechtstheile besteht, für deren Entstehung andere Ursachen nicht wahrnehmbar sind, eine objective Unterlage dahin, dass unzüchtige Berührungen mittelst eines tripperkranken oder nicht tripperkranken, männlichen Gliedes stattgefunden haben. Eine eigentliche Immission hat Angesichts des unverletzten Jungfernhäutchens sicherlich nicht stattgefunden.

Der K. leidet gegenwärtig an keiner Geschlechtskrankheit, namentlich hat er zur Zeit keinen Tripper und keine Erscheinung allgemeiner syphilitischer Erkrankung.

44. Fall. Beischlafsversuch. Vaginitis. Samenfädchen im Hemd.

Die Louise hat vor Gericht ausgesagt: Am Montag, den 29. November, hörte ich auf unserem Hofe einen Leierkasten zu. Da kam aus der P.'schen Restauration der Mann, welchen meine Mutter vorher abgebürstet hatte, und sagte zu mir, ich solle mit ihm kommen, er würde mir Geld für meine Mutter geben. Er ging mit mir um die Strassenecke in einen halb offenen Thorweg hinein, legte mich hier auf die Erde, hob mir vorn die Röcke in die Höhe, kniete zwischen meine Beine nieder und hat mir sein Ding in mein Pissloch gesteckt. Da mir das weh that und ich schrie, gab mir der Mann eine Maulschelle und sagte, ich solle stille sein. Der Mann hat meine Mimi auch nass gemacht.

Der Angeschuldigte, 30jährige Privatsecretair v. Ch., bestreitet, die unzüchtigen Handlungen mit der Louise vorgenommen zu haben.

In dem von ihr am qu. Tage getragenen Hemde befanden sich an dem Vordertheil desselben Flecke, welche sowohl dem äusseren Augenscheine nach, als auch durch Nachweis von Saamenfädchen, als von männlichem Saamen herrührend, erkannt wurden.

Die 5jährige Louise ist (am 15. December untersucht) körperlich und geistig ihrem Alter angemessen entwickelt und macht ihre Angaben in kindlicher Weise. Ihre Geschlechtstheile sind normal entwickelt und durchaus unverletzt, auch in Bezug auf das Jungfernhäutchen, welches kreisförmig ist und eine relativ grosse Centralöffnung bietet; jedoch ist der ganze Scheideneingang geröthet, und zwar, wie die mitanwesende Mutter sagt, röther als sonst, auch soll sich das Kind an den Geschlechtstheilen seit dem betreffenden Vorfalle wegen Juckens reiben. Ein Ausfluss ist zur Zeit nicht vorhanden, jedoch giebt die Mutter an, und zwar nicht aus freiem Antriebe, sondern erst, nachdem sie darauf hingeführt und aufmerksam gemacht worden, dass in dem Hemde, welches das Kind von Montag, den 29. November cr., an Stelle des damals eingelieferten getragen hat und am Sonntag, den 5. December cr., gewechselt worden ist, sich gelbliche, bis zu Achtgroschenstück grosse Flecke gefunden haben, auch glaubt sie sich nicht zu irren, dass in dem am Sonntag, den 12. December cr., gewechselten Hemde sich eben solche Flecke befunden haben, überhaupt aber habe sie ein strenges Augenmerk darauf nicht gerichtet, weil sie das nicht gekannt habe.

Wenn hiernach aus dem objectiven Befunde auch ein strenger Beweis dafür, dass mechanische Reizung der Geschlechtstheile der Explorata durch einen harten Körper Seitens eines Dritten stattgefunden hat, nicht erbracht ist, so werden doch andererseits durch die Befunde und die erwähnten Angaben der Mutter die Aussagen der Ersteren über den fraglichen Vorfall wesentlich unterstützt.

45. Fall. Fingermanipulationen und wiederholte Beischlafsversuche. Einriss in das Hymen.

Die Anna bekundet: M. ist dieses Jahr und schon voriges Jahr fast jeden Abend mit wenig Ausnahmen in mein Bett gekommen und jedes Mal wohl eine Viertelstunde bei mir liegen geblieben, wobei er noch immer seine Hosen an hatte. Er hatte mich dahin gefasst, woraus ich pinkle, hat mich daran gekitzelt und seinen Finger hineingesteckt. Er holte dann jedes Mal aus seinen Hosen etwas heraus, woran ich seine Hand legen musste, was an seinem Bauch angewachsen war und sich wie ein harter, warmer Stock anfühlte; auch reiben habe ich ihm daran müssen. Er hat dann auch jedesmal sich ganz auf mich hinaufgelegt, diesen Stock zwischen meine Beine in meinen Leib hineingesteckt und sich hin- und herbewegt, und ich habe dann manchmal gefühlt, dass ich nass wurde. Wenn ich weinte, wenn es mir weh that, hat er mich geschlagen. Zwischen meinen Beinen war es fast immer wund und ein paarmal so sehr, dass ich zu Bett bleiben musste, Medicin einnahm und kalte Umschläge zwischen meine Beine gemacht wurden.

Der 60jährige Angeschuldigte leugnet.

Die fast 10jährige Anna P. ist (am 26. October) körperlich kräftig entwickelt und geistig recht geweckt. Sie macht die in den Acten enthaltenen Angaben bestimmt, doch nicht in frecher, unzüchtiger Weise. Ihre Geschlechtstheile sind normal gebildet. Das nach Angabe der Mutter vor zwei Stunden rein angezogene Hemd ist ohne Spur eines Ausflusses. Es fällt sofort auf, dass der ganze Scheideneingang klaffend ist, während sonst auch bei mässiger Spreizung der Beine beide Ränder der grossen Schaamlefzen sich berühren, oder um so weit nähern, dass sie den Scheideneingang bedecken. Hier im Gegentheil liegt dieser zu Tage, sich trichterförmig verjüngend. Zerrt man die grossen Lefzen mässig auseinander, so sieht man den gerötheten Scheideneingang, der mässig weit und gegen Berührung äusserst empfindlich ist. Das Jungfernhäutchen, kreisförmig, ist entzündlich ge-

röthet, und befindet sich an seinem unteren Theile, dicht neben der Mittellinie des Körpers nach rechts hin, ein etwas schräg nach aussen verlaufender, die ganze Dicke der Membran durchdringender Einriss, dessen Ränder ebenfalls hochroth sind, und der, wie die Membran selbst, mit einer sparsam grünlich-gelben Absonderung bedeckt ist, nach deren Abtrocknung die genannten Erscheinungen (Röthung, Einriss u. s. w.) deutlicher hervortraten. Ein profuser Ausfluss war nicht vorhanden, doch soll nach Angabe des Kindes solcher früher und auch jetzt noch stattfinden, und will die Mutter das Kind Behufs des Termins erst vor $1\frac{1}{2}$ Stunden gewaschen haben, was nach dem augenscheinlich neu angezogenen, auch im Uebrigen fleckenlosen Hemde glaublich ist. Auch an der linken Seite des Jungfernhäutchens ist eine Stelle vorhanden, welche als ein kleiner Randreiniss gedeutet werden könnte, doch will ich mich über die Qualität dieses, als eines nicht unzweifelhaften Einrisses, nicht aussprechen.

Aus vorstehenden Befunden musste geschlossen werden: 1. dass ein fremder, harter Körper (Finger oder erigirtes, männliches Glied) mit den Geschlechtstheilen des Kindes in Berührung gekommen und unter Beschädigung des Jungfernhäutchens über die Hymenalöffnung hinausgedrungen ist; 2. dass die Behauptung des Kindes von häufig wiederholter Vornahme unzüchtiger Handlungen in der Weise, dass ihr M. seinen Finger, resp. sein männliches Glied in ihren Leib hineingesteckt und sich dann hin- und herbewegt habe, objectiv begründet wird. Auf Befragen erklärte ich noch: dass etwa die Anna durch Onanie selbst diesen Zustand ihrer Geschlechtstheile erzeugt hätte, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil die Erzeugung desselben schmerzhaft gewesen wäre, das Kind aber kein idiotisch oder sonst geistig krankes ist, weil ferner ihr eigener Finger gar nicht ein solches Klaffen des Scheideneinganges bewirkt haben würde, und gar kein Grund vorliegt zu der Annahme, dass sie sich etwa zu derartigen Manipulationen eines anderen, harten, fremden Körpers dauernd bedient hätte.

46. Fall. Beischlafsversuch bei einem Kinde. Abscess in der linken grossen Schaamlefze als Folge desselben.

Ein nicht gewöhnlicher Fall. Der Angeschuldigte ist geständig, vor etwa 14 Tagen mit dem Mädchen „den Beischlaf vollzogen zu haben“, will jedoch nicht gewusst haben, dass sie unter 14 Jahre alt gewesen sei.

Das Mädchen sagt bei ihrer Vernehmung: „ . . Darauf warf der Herr sich auf mich, hob mir Röcke und Hemd hoch, machte mit den Händen meine Kniee auseinander und stiess fortgesetzt mit seinem steifen, männlichen Gliede gegen die linke Seite meines Geschlechtstheiles, bis dieses anfing, davon nass zu werden, worauf er plötzlich von mir aufsprang und aus seinem Dinge etwas weiss, wie Milch aussehendes, auf den Fussboden spritzte. Die Stösse des Herrn gegen die linke Seite meines Geschlechtstheiles verursachten mir Schmerzen, so dass ich weinte. Nachdem sich die anfänglichen Schmerzen verloren, schwoll nach 8 Tagen meine linke Leiste an, es trat ein blutig-eiteriger Ausfluss aus meinen Geschlechtstheilen ein, und ich konnte vor Schmerzen nur breitbeinig gehen, wodurch meine Tante aufmerksam wurde, der ich, was mir passirt war, gestand. Der Ausfluss hat aufgehört, nachdem meine Tante mir denselben einige Male ausgedrückt hat, so wie sich auch die Geschwulst in der Leiste nach Anwendung von Bleiwasserumschlägen gelegt hat, doch habe ich noch Schmerzen in der Leistengegend.“

Ich fand die $13\frac{1}{2}$jährige Minna ihrem Alter entsprechend körperlich entwickelt, und machte sie den Eindruck eines noch nicht erwachsenen Mädchens,

dessen äussere Erscheinung jedoch gegenüber einer etwaigen Angabe, bereits 14 Jahre alt zu sein, keinen Zweifel erregen würde, so dass Explorata keines Falles als hinter ihrem Alter zurückgeblieben zu erachten ist.

Ihre Geschlechtstheile fangen soeben an behaart zu werden, sind regelmässig gebildet, es ist ein gelinder weisser Fluss vorhanden, welcher nach Angabe der Explorata sich vor dem Attentate nicht gezeigt haben soll.

Die grossen Schaamlefzen schliessen wie bei Jungfrauen aneinander und bedecken vollkommen die kleinen. Diese letzteren sind von gewöhnlicher Grösse und hat ihre Schleimhaut die gewöhnliche rosarothe Farbe. Die linke grosse Schaamlefze ist an ihrem unteren Theile etwas geschwollen und in ihrer Innenfläche unterhalb der Stelle, wo sich die kleine Schaamlefze einsetzt, geröthet.

Das Jungfernhäutchen ist prominirend, vollständig intact, zeigt insbesondere auch keine Randeinrisse. Hart neben dem linken Flügel des Jungfernhäutchens, an der Innenfläche der grossen Schaamlefze, einige Linien über dem ganz unverletzten Schaamlippenbändchen, sieht man eine hirsekorngrosse, hochrothe Stelle, aus welcher bei gelindem Drucke sich ziemlich reichlich Eiter ergiesst.

Hiernach, begutachtete ich, ist Explorata noch Jungfrau und leidet an einem Abscess der linken grossen Schaamlefze, womit ihre Angabe, dass Blut und Eiter an dieser Stelle sich vor einiger Zeit entleert haben, dass sie Schmerzen in der linken Leistengegend gefühlt habe und noch jetzt fühle, dass sie beim Gehen behindert gewesen, vollkommen übereinstimmt. Wenngleich dergleichen Abscesse spontan oder durch anderartige, machanische Reizungen als die des Beischlafs entstehen können, durch letztere, vorausgesetzt, dass der Beischlaf normal vollzogen worden, sogar selten entstehen, so gewinnt man im vorliegenden Falle doch eine sehr gewichtige Unterlage für die Entstehung des vorhandenen Abscesses durch die Angabe der Explorata, dass der B. mit seinem erigirten Gliede fortgesetzt gegen die linke Seite ihrer Geschlechtstheile gestossen habe; eine mechanische Reizung, welche als vollkommen ausreichend zur Entzündung und Eiterung dieser grossen Schaamlefze erachtet werden muss.

Spuren erlittener Gewalt finden sich am übrigen Körper der Explorata nicht vor.

47. Fall. Beischlafsversuche und Fingermanipulationen. Vaginitis.

Der nachstehende Fall ist wieder deshalb wichtig, weil ein Eingeständniss vorliegt und weil er ein 3½jähriges Kind betrifft. Der 14 Jahre alte Tapezierlehrling P. hat gerichtlich zugestanden, dass er, nachdem er schon früher einmal der Clara von vorn unter die Röcke und an die Geschlechtstheile gefasst und an denselben mit den Fingern gespielt hatte, dieselbe eines Nachmittags kurz vor Weihnachten dergestalt rittlings auf den Schooss genommen, dass Beide das Gesicht sich zuwendeten, ihr vorne die Röcke in die Höhe gehoben und einige Male mit seinem steifen Gliede in die Geschlechtstheile gestossen habe. Der Saamen sei nicht in die Geschlechtstheile der Clara abgegangen. Oefter als diese beiden Male will er mit der Clara Gemeinheiten nicht getrieben haben.

Die 3jährige Clara ist (am 14. Januar) körperlich normal gebildet, hat normale Geschlechtstheile, der Scheideneingang ist geröthet, empfindlich, die Schleimhaut desselben, wie die des Jungfernhäutchens geschwellt und ein noch jetzt recht reichlich eitrig-schleimiger Ausfluss vorhanden. Die Beschaffenheit des Jungfernhäutchens konnte ich wegen grosser Unruhe des Kindes nicht wahrnehmen, und muss ich, wenn es erfordert wird, dieselbe zu untersuchen, darum bitten, nach 3 bis 4 Wochen, wo das Kind genesen und weniger empfindlich sein wird, mir dasselbe abermals vorzustellen.

Die wahrgenommenen Erscheinungen lassen, da anderweitige Gründe zur Entzündung der Geschlechtstheile und zu einem Ausfluss aus denselben nicht vorhanden sind, annehmen, dass ein fremder, harter Körper, Finger oder erigirtes männliches Glied, mit diesen Theilen des Kindes in Berührung gewesen ist.

Bei dem gleichzeitig untersuchten Arrestanten ist eine syphilitische Krankheit nicht vorhanden, so dass die wahrgenommenen Erscheinungen an den Geschlechtstheilen der Clara, wie häufig, lediglich die Folgen mechanischer Reizungen sind.

48. Fall. Tripperinfection bei einem Kinde.

Der Angeschuldigte war der 18jährige S. Er stellte nicht in Abrede, vor 6—7 Wochen tripperkrank gewesen zu sein, und gestand, auch vor dem Richter (seltener Fall!), am 29. Mai der fünfjährigen B. nicht nur an die entblössten Geschlechtstheile gefasst, sondern auch sein erigirtes Glied denselben nahe gebracht zu haben. Zwei Tage darauf fand der Polizeiarzt Dr. R. ihn noch mit einem „Nachtripper" behaftet. Meine Untersuchung beider Individuen fand elf Tage später Statt. Die etwas aufgewulstete Harnröhrenmündung des S. und ein hervorquellender, glasartiger Schleim liessen noch jetzt auf das Vorhandengewesensein eines Trippers zurückschliessen. Die Mutter des Kindes hatte nicht nur an demselben einen erschwerten Gang, Röthung und „Eiterung" an den Geschlechtstheilen und Beschmutzung der Wäsche wahrgenommen, sondern auch Dr. R. hatte am 31. Mai wesentlich dasselbe, wie ich am 11. Juni vorgefunden, nämlich — bei unverletzter jungfräulicher Beschaffenheit — entzündliche Reizung der Schleimhaut des Scheideneinganges, sowie des Hymen und der Harnröhrenmündung und copiösen Ausfluss eines dicklichen, grüngelblichen Schleims, der die benachbarten Theile empfindlich geröthet hatte. Die wirklich gonorrhoische Natur des Secrets konnte hiernach nicht zweifelhaft sein. „Die Befunde an beiden Personen", sagte ich, „passen nicht nur zu einander, sondern unterstützen auch die Anschuldigung. Ein Schleimfluss aus scrophulöser Ursache u. dergl. ist bei dem sehr gesunden und blühenden Kinde nicht anzunehmen, wogegen um so mehr der Trippercharakter des Schleimflusses anzunehmen ist, als S. auch mit einem schon 6—7 Wochen bestandenen, sogenannten Nachtripper die Ansteckung fortpflanzen konnte, und die Erfahrung mich gelehrt hat, das kindliche Geschlechtstheile für die Tripperinfection noch weit empfänglicher sind, als die Erwachsener, und Tripper sich auch noch in seinen spätesten Stadien leicht Kindern mittheilen lässt. Hierzu kommt, dass die Mutter des Kindes schon vier Tage nach der That Flecke im Hemde desselben und bei der Besichtigung am fünften Tage wahrnahm, „dass das Kind vom After bis an den Geschlechtstheil förmlich blutig, wund und geschwollen und das am Morgen rein angezogene Hemd von Materie förmlich steif war." Alle diese Thatsachen beweisen eine syphilitische Ansteckung u. s. w. Das Endgutachten lautete hiernach: „dass S. noch heute an den letzten Spuren eines Trippers leidet, und dass die Erscheinungen am Körper des Kindes auf eine geschehene Tripperansteckung schliessen lassen." Die Geschworenen nahmen hie Thäterschaft des S. an, der zu mehrjähriger Zuchthaustrafe verurtheilt ward.

49. Fall. Urethralblennorhoe als Folge der Nothzucht.

Es lag der sehr seltene Fall der wirklichen Entjungferung eines achtjährigen Kindes Marie D., durch einen Franzosen vor. Die Scheide war ungegewöhnlich erweitert, ein grünlicher Tripperschleim floss reichlich aus der Urethra.

das Kind hatte Brennen beim Uriniren, und es war noch schwieriger als gewöhnlich, eine genaue Exploration der sehr entzündeten Theile vorzunehmen, die jedoch gelang und eine frische Zerstörung des Hymen ergab. Das Gutachten war leicht und konnte mit Bestimmtheit abgegeben werden. Der Angeschuldigte, welcher, wie sich ergab (ich habe ihn nicht untersucht), notorisch am Tripper gelitten hatte, versuchte sich zu exculpiren, indem er behauptete, das Kind müsse den von ihm benutzten Nachttopf gebraucht und sich inficirt haben. Mit Beziehung hierauf wurde mir später die Sache noch einmal vorgelegt, um mich darüber zu äussern. Ich brauche wohl nicht anzuführen, dass ich erklärte, dass die Möglichkeit einer solchen Fortpflanzung des gedachten Contagii nicht geläugnet werden könne, dass jedoch niemals in diesem Fall die Erweiterung des Scheideneinganges und der Verlust des Hymen dadurch hätte entstehen können, vielmehr das frühere Gutachten, dass der Tripper bei dem Kinde dem Eindringen eines tripperkranken Gliedes seine Entstehung verdanke, aufrecht erhalten werden müsse. Der Angeschuldigte wurde zu einer vieljährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

50. Fall. Tripper bei dem Kinde, Bubo bei dem Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte gehörte nicht der niederen Volksklasse an. Er sollte die $8^1/_2$ Jahre alte Auguste am 30. November auf einen Tisch gesetzt und sie dann „vorgenommen“ haben. Angeblich hatte das Kind danach viel Schmerz empfunden, in den nächsten Wochen ungewöhlichen Drang zum Harnlassen gehabt, und war auch der Mutter ein erschwerter Gang aufgefallen. Anfangs December fand der Dr. K. es mit einem wirklichen Tripper behaftet. Am 22. Januar fand ich noch eine lebhafte Röthung im Scheideneingang und einen geringen, aus der Harnröhre kommenden Schleimfluss. Das Jungfernhäutchen war durchaus unverletzt. Ich musste nach dem Befunde erklären: „dass das Kind durch die Berührung seiner Geschlechtstheile mit Trippergift inficirt worden“. Zwei Tage später untersuchte ich den Angeschuldigten und fand denselben bettlägerig und mit einem handgross-geöffneten Bubo behaftet. Anderweitige syphilitische Symptome oder Spuren derselben waren am ganzen Körper nicht wahrnehmbar. „Der bestehende Befund indess“ erklärte ich, „lässt sehr wohl die Annahme zu und macht sie sogar höchst wahrscheinlich, dass vor einiger Zeit ein Schanker bei dem Kranken bestanden habe, der entweder mit Tripper verbunden gewesen, oder seinen ursprünglichen Sitz in der Harnröhre gehabt habe, welches Letztere um so mehr zu vermuthen, als äusserlich an den Geschlechtstheilen Schankernarben nicht wahrnehmbar sind. Unter diesen Umständen gewinnt die Anschuldigung gegen S., das Kind venerisch inficirt zu haben, einen bedeutsamen Anhalt, wobei ich, da es mir nicht obliegt, den subjectiven Thatbestand festzustellen, als selbstverständlich darauf aufmerksam machen muss, dass auch ein Anderer als S. das Kind inficirt haben kann.“ Höchst wahrscheinlich war es aber eben kein Anderer gewesen, denn S. ist bald nach meiner Untersuchung — landesflüchtig geworden!

51. Fall. Schanker bei dem Kinde und bei dessen Vater.

Die elfjährige Ida gab in diesem schrecklichen Fall von Blutschande an, dass ihr Vater sie viermal, zuletzt Mitte Februar, zu sich ins Bett genommen und Manipulationen mit ihr vorgenommen habe, die nach ihrer Schilderung eine Beischlafsvollziehung voraussetzen liessen. Ich fand die Genitalien des Kindes ringsum mit Schankergeschwüren umgeben, dergleichen sich auch einige am After befanden.

Das Hymen war am rechten Rand etwas eingerissen, und das Organ selbst, so wie der Eingang in die Scheide etwas geröthet und schmerzhaft. Der Vater hatte an der Eichel eine kupferrothe, kreisrunde Narbe mit etwas Substanzverlust (in deren Mitte noch eine nadelspitzgrosse Oeffnung sichtbar war), die sich hiernach als ächte Schankernarbe characterisirte. Ausserdem fand sich am Vorhautbändchen ein noch offenes, kleines Geschwür und das Bändchen selbst war zerstört. Das Gutachten musste, bei der sehr harten Strafe, die dem Angeschuldigten drohte (und die auch verhängt worden ist), mit besonderer Vorsicht erstattet werden. Ich erklärte: 1) dass S. noch vor kurzer Zeit mit Schankergeschwüren behaftet gewesen und noch jetzt nicht völlig geheit sei; 2) dass Ida S. mit denselben Geschwüren behaftet sei; 3) dass diese Geschwüre durch eine Berührung ihrer Geschlechtstheile mit mit denen eines mit Schanker behafteten Mannes veranlasst worden seien, wie namentlich die Beschaffenheit des (eingerissenen) Jungfernhäutchens ergebe; 4) dass aus dem Befunde an sich mit Gewissheit nicht zu bestimmen, dass gerade der Angeschuldigte jener Mann gewesen sein müsse; dass jedoch 5) der Befund eben so wenig das Gegentheil beweise und mit den Angaben der Ida nicht im Widerspruch stehe.

52. Fall. Breite Condylome bei dem Kinde. Keine Syphilis bei dem Angeschuldigten.

Am 13. April hatte ich die 5jährige Emma zu untersuchen, welche angegeben hatte, dass der Angeschuldigte sie an den Geschlechtstheilen gekitzelt habe, und zwar am 9. April ejusd. Ein ärztliches Attest bekundete eingerissenes Hymen, Risswunden am Scheideneingang, starke Röthung des Scheideneinganges. Der Angeschuldigte gab nur zu, sich in das Bett, in welchem das Kind schlief, gelegt zu haben, weil ihn gefroren habe. Ich fand keine Einrisse am Hymen noch Risswunden am Scheideneingang, wohl aber deutlich ausgesprochene Feigwarzen an den kleinen Nymphen und dem Scheideneingang. Selbstverständlich konnten diese nicht vom 9. April herrühren; auch war der Angeschuldigte frei von Syphilis. Ihr Ursprung blieb unaufgeklärt.

53. Fall. Verletzungsspur am Kindeskörper nach Nothzuchtsversuch.

Vier Tage vor meiner Untersuchung der 10jährigen Minna hatte der 32jährige Maurergeselle M. einen förnlichen Nothzuchtsversuch an ihr gemacht, sie nämlich aufs Bett geworfen und mit starken Drucken, die sehr schmerzhaft waren, die Schenkel des Kindes auseinandergehalten und dann eine Immission versucht. ich fand an der inneren Seite des Oberschenkels deutlich die bei der Berührung noch schmerzhaften Sugillationen von Fingereindrücken. Uriniren und Defäcation waren sehr schmerzhaft und hatten mit Cataplasmen und Ricinus-Oel erleichtert werden müssen. Das Gehen war sehr beschwerlich. Ausfluss aus der Vagina fand nicht Statt. Die grossen Lefzen waren etwas geschwollen, ebenso der Rand der Harnröhrenöffnung, dessen Berührung sehr schmerzhaft war. Das Hymen war unverletzt, aber stark injicirt. M. war ganz gesund.

54. Fall. Gewohnheitsmässige unzüchtige Berührungen der Geschlechtstheile. Onanie.

Der nachstehende Fall ist recht wichtig für die durch Onanie bedingten Veränderungen. Die jetzige Pflegemutter des Kindes hatte denuncirt gegen den früheren Pflegevater. Sie hatte nämlich bemerkt, dass das Mädchen stark onanire, und dasselbe hatte ihr angegeben, dass sie sich das angewöhnt habe, weil ihr voriger Pflegevater durch 8 Monate hindurch ihr an den Geschlechtstheilen gespielt habe, was ihr Vergnügen gemacht, auch sie habe ihm an den Geschlechtstheilen gespielt. Er habe gegen sie stets nur die Finger gebraucht. Schmerzen habe sie niemals empfunden. Das 8jährige Kind ist blühenden Aussehens, lebhaft, intelligent und erregt. Die Genitalien regelmässig gebildet, nicht welk noch schlaff. Die Vorhaut gross, ebenso die Clitoris und hat hier die Schleimhaut ihren Glanz und ihre Feuchtigkeit verloren, sie gleicht in Farbe und Aussehen der Epidermis. Die Vaginalöffnung nicht erweitert, aber geröthet, auch die Harnröhrenöffnung ist gereizt. Ein schwacher, grüngelblicher, nicht consistenter Ausfluss aus der Vagina ist vorhanden. Das häutige Jungfernhäutchen ist halbmondförmig, unverletzt und auch nicht mit Randeinrissen vesehen. Hiernach musste ich begutachten: dass wiederholte und gewohnheitsmässige Berührungen und Reizungen der Geschlechtstheile des Kindes stattgefunden haben, dass ein fremder harter Körper in die Geschlechtstheile, bis über die Hymenalöffnung hinaus, nicht eingedrungen sei. Es ist mir nicht bekannt geworden, dass der Sache weiterer Fortgang gegeben worden sei.

55. Fall. Einriss in das Hymen vom Angeschuldigten, oder vom untersuchenden Arzte gemacht?

Statt vieler derartiger, mir vorgekommener Fälle, zur Warnung und Bestätigung des Seite 98 Gesagten theile ich den nachstehenden Fall mit. Es war neben Vaginitis ein Einriss in das Hymen vorhanden nach voraufgegangenen, eingestandenermaassen verübten Fingermanipulationen des Angeschuldigten. Es musste aber zweifelhaft bleiben, ob der untersuchende Arzt nicht die Defloration bewirkt habe. Ich beschränkte mich auf die Mittheilung des Gutachtens, welches lautete:

Die fast 8jährige Ernestine St. ist ihrem Alter entsprechend körperlich und geistig entwickelt; ihre Geschlechtstheile sind normal gebildet und in folgender Weise krankhaft verändert. Die Umgegend der Geschlechtstheile, die grossen Schaamlefzen sind noch jetzt geröthet durch den noch jetzt, wenn auch spärlich vorhandenen Ausfluss zähen, eiterigen Schleimes, mit welchem auch das mir hier vorgelegte Kinderhemd stark besudelt ist.

Das Jungfernhäutchen ist kreisförmig, anscheinend etwas geschwollen, links und unten hochroth, und hierselbst ein Einriss in die Substanz wahrnehmbar. Bei Berührung dieser Stelle mit einem weichen Läppchen zeigt sich das allerdings im Ganzen sehr ängstliche Kind äusserst empfindlich. Hiernach liegt eine acute Entzündung der Genital-Schleimhaut vor, welche sehr füglich durch vor 17 Tagen ausgeübte mechanische Reizung der Geschlechtstheile der Explorata mittelst eines Mannsfingers oder erigirten männlichen Gliedes hervorgerufen sein kann. Was den Einriss in das Jungfernhäutchen betrifft, so würde er das eben Gesagte zur Evidenz constatiren, wenn nicht der Dr. M. in seinem Attest vom 20. huj. besagte, dass er den Finger in die Scheide unter äusserster Schmerzhaftigkeit des Kindes eingeführt und denselben, mit von blutigen Streifen durchzogenem Eiter bedeckt, wieder

herausgezogen habe, während er vorher das aus der Schaamspalte fliessende Secret nur als hellgelb und eitrig bezeichnet, ohne Blutstreifen desselben zu erwähnen.

Durch dieses unsachgemässe Verfahren muss es dahingestellt bleiben, ob nicht etwa erst der Finger des Dr. M. den vorhandenen Einriss des Hymens verursacht hat.

Aber auch abgesehen hiervon bleibt das oben gefällte Urtheil bestehen, dass im Uebrigen die Erkrankung des Kindes auf die am 13. huj. stattgehabten Vorfälle zurückzuführen sind.

56. Fall. Zerreissung der Geschlechtstheile. Mord durch Erwürgen.

In diesem entsetzlichen Falle fanden sich an dem fünfjährigen Kinde ausser den Spuren der Erwürgung am Hals und Kratzwunden um die Respirationsöffnungen Verletzungen der Geschlechtstheile. Die Umgegend derselben war theils mit Blut, theils mit Russ besudelt. An dem rechten Oberschenkel, an der Innenfläche, an der linken Hinterbacke, ferner an dem äusseren Rande der linken Schaamlefze je eine hanfkorngrosse Hautabschürfung. Der Eingang in die Geschlechtstheile ist der Art aufgerissen, dass die hintere Scheidenwand 6 Ctm. tief eingerissen ist, desgleichen das Unterschleimhautgewebe bis auf die vordere Wand des Mastdarmes. Die Grundfläche des Einrisses enthält zahlreiche Blutergüsse. Von hier aus verfolgt man einen Einriss in den Damm mit zerfetzten Rändern, so dass man bei auseinandergeschlagenen Schenkeln eine dreieckige Oeffnung mit der Basis nach oben vor sich hat. Die Ränder sind blutig, ihre Umgebung blutunterlaufen. Die Afteröffnung unverletzt. Das Kind, welches am Abend des 12. Mai vermisst worden war, war am 13. Morgens im Keller todt aufgefunden worden.

57. Fall. Schändung von Kindesleichen.

Psychologisch räthselhaft und bisher unaufgeklärt sind die beiden folgenden auf ein und denselben Thäter hinweisenden Fälle, deren der eine im Juli, der andere im November desselben Jahres vorkam. Beide Fälle betrafen bereits seit einigen Tagen beerdigte Kinderleichen, die eine die eines $3^1/_2$ Monate, die andere die eines $3^1/_2$ Jahre alten Kindes. Sie waren auf dem (katholischen) Kirchhof ausgegraben, die Särge mit ihrem Inhalt eine gute Strecke Weges entfernt geschafft, geöffnet worden. In dem ersten Falle fand man das Kind in dem unteren Theil des Sarges liegend, die Bekleidung in Ordnung, die Blätter eines Myrthenkranzes, den die Leiche auf dem Kopf gehabt, um den Sarg zerstreut, den oberen Theil desselben eine Strecke weit fortgeschleppt. Im zweiten Falle fand man den unteren Theil des Sarges entleert, den oberen Theil eine Strecke davon entfernt, über die Kindesleiche gestülpt, vergraben, was im ersteren Falle, wo ein Kornfeld die Leiche den Augen entzog, nicht nothwendig erschien. In beiden Fällen fanden sich durchaus gleichartige Verletzungen, nämlich Aufschlitzen des Bauches, so dass die Eingeweide vorgefallen waren, und eine Zerreissung der Geschlechtstheile. Ersteres durch einen von der Mitte der Brust bis auf die Geschlechtstheile herab geführten scharfrandigen Schnitt, welcher im zweiten Falle sogar gleichzeitig die Symphyse durchtrennt hatte, letzteres durch Zerreissung des Schaamlefzenbändchens, des Jungfernhäutchens und der hinteren Scheidenwand. In dem einen Falle fand sich in der Tiefe der Scheide ein Blättchen, welches mit denen des Myrthenkranzes congruirte; in dem anderen Falle hatten die an und in den Geschlechtstheilen vorgefundenen Verletzungen mehr den Character der Schnitt- als der Risswunden. Hier waren beide Scheidenwandungen, vordere und hintere, längs durchtrennt, die Harnröhre

durchschnitten. Saamenfädchen wurden in beiden Fällen auf der Vaginalschleimhaut nicht vorgefunden, und ich muss bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass man sich durch Epithelien der Blasenschleimhaut und der Harnröhre nicht täuschen lassen darf, welche bei schwachen Vergrösserungen sehr leicht zu Täuschungen Veranlassung geben können, und uns Anfangs (die Harnröhre war durchschnitten und beim Ueberstreichen mit dem Scalpell über die Scheidenschleimhaut unvermeidbar gleichzeitig die Schleimhaut der Harnröhre zu berühren) auch täuschten. Eine wiederholte und genaue Untersuchung liess aber in den keulenförmigen Epithelien, die übrigens grösser als Spermatozoen sind, den Kern nicht vermissen. Es liegt sehr nahe, in diesen Schändungen eine geschlechtliche Tendenz zu vermuthen. Es wird doch aber gut sein, hier nicht zu voreilig zu urtheilen.

B. Nothzucht an Erwachsenen.

58. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Dieser empörende Fall kam im November 185* vor und betraf — ein ganz blödsinniges, vierundzwanzigjähriges Mädchen. Sie war von zwei Männern, von dem Einem im Liegen und gleich darauf von dem Anderen, während Ersterer sie hielt, im Stehen gemissbraucht worden! Die nach Wochen angestellte Untersuchung konnte nichts ergeben, denn das Mädchen hatte schon (vor zwei Jahren) geboren, und zwar — geschwängert von einem Arzte, der sie vorher mit dem Speculum untersucht gehabt hatte.

59. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen im willenlosen und bewusstlosen Zustand derselben.

Amalie, 22 Jahre alt, litt seit fünf Jahren an epileptisch-hysterischen Krämpfen, die jedesmal mit Erbrechen anfangen und denen dann ein Zustand von Bewusstlosigkeit folgt, der von einer bis sechs, sieben Stunden dauert. Wenn man ihr darin einen Arm oder Bein hochhebt, so fällt das Glied mechanisch wieder nieder. Bei Anrufen ihres Namens ist es vorgekommen, dass sie zusammenschreckte. Am 2. August Abends hatte sie in der Küche Erbrechen bekommen und, da sie Vorboten des eintretenden Krampfes spürte, sich in das nahe Zimmer auf ein Sopha gelegt. Hier fand sie bei seiner Rückkehr in's Haus der Arbeitsmann A., der diese Krampfzustände bei ihr kannte, und nachdem er sie zuerst mit dem Strohhalm an die Nase gekitzelt und, da dies keine Reaction veranlasste, mit einer brennenden Lampe ihr unter die Nase gefahren war (wovon ich noch später den kleinen Brandschorf fand), er sich hiernach von ihrer gänzlichen Bewusstlosigkeit überzeugt hatte, trug er sie vom Sopha auf einen Stuhl und vollzog hier, Angesichts eines Kameraden, der in der anstossenden Kammer zusah, den Beischlaf! Nach dem baldigen Erwachen spürte das Mädchen Schmerzen und Nässe an den Genitalien und sah den A. noch mit den offenen Beinkleidern vor sich stehen, so dass bei ihr kein Zweifel darüber war, dass sie gemissbraucht worden. A. läugnete in der Untersuchung keineswegs den Beischlaf, wohl aber die Bewusstlosigkeit, und behauptete, dass sich das Mädchen willfährig gezeigt habe. Ich habe sie aus diesem Grunde geschlechtlich gar nicht zu untersuchen, sondern nur über den Krankheitszustand, mit Rücksicht auf § 176. ad 2 des D. Str.-G.-B., der sich auf solche Zustände bezieht, mich zu äussern gehabt. In der Audienzverhandlung ergab es sich nun freilich, dass Amalie schon mehrfach mit Männern cohabitirt hatte, es

wurde aber auch von mehreren Zeugen nicht nur das Bestehen von Krämpfen, sondern auch durch jenen Augenzeugen beim angeschuldigten Vorfall das Bestehen des bewusstlosen Zustandes zur Zeit des fraglichen Beischlafes festgestellt. Es wurde hiernach vom Schwurgerichtshof auf eine dreijährige Zuchthausstrafe gegen A. erkannt.

60. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Am Sonntag den . . . . 1843 waren vier Männer in ein Haus gedrungen, in welchem sie die einzige Dienstmagd allein im Hause wussten. Beim Klingeln öffnete ihnen dieselbe die Thür, sie stiessen sie sofort bei Seite, misshandelten sie durch Schläge auf den Kopf und Niederreissen auf den steinernen Fussboden. Während nun zwei der Räuber die Schränke erbrachen, wurden ihr von den andern die Hände gebunden, die Kleidungsstücke über den Kopf geschlagen, und Einer befriedigte seine Wollust an ihr. Der Andere liess der noch angeblich betäubt Daliegenden seinen Koth in's Gesicht, und der Zweite stopfte ihr ein in den Koth getauchtes Papier und eine damit besudelte Aderlassbinde, die sie von einem erst an dem Abend gemachten Aderlasse noch am Arm hatte, in den Mund!! Sie will zwar nicht eine Saamenergiessung, wohl aber die Immissio penis des Räubers gefühlt haben. Ein Arzt, der sie unmittelbar nach der unerhörten That gesehen, hatte bescheinigt, dass er Kinn und Brust noch mit Menschenkoth beschmutzt gefunden habe. Die Frevelthat erregte solches Aufsehen, dass in der Stadt eine öffentliche Collecte für das Mädchen gemacht wurde. Vier Tage später hatte ich die Gemisshandelte zu untersuchen. Abgesehen von einer allgemeinen, schweren Depression des ganzen Nervensystems und angeblichen Krämpfen, die ich jedoch nicht gesehen habe, fand ich die linke Backe leicht geschwollen und in ihrer Mitte einen frischen, $^2/_3$ Zoll langen Nadelritz. Sie wollte von den Räubern an den Haaren gezerrt worden sein, und die Dienstfrau legte einen ansehnlichen Bausch Haare vor, welche genau mit dem Kopfhaare der Kranken übereinstimmten und am andern Morgen durch blosses Kämmen abgegangen sein sollten; es fanden sich auch haarentblösste Stellen an der rechten Seite des Kopfes. Ferner sollten die Räuber Haare an ihren Schaamtheilen ausgerissen haben, und bei genauer Vergleichung des Haarwuchses an beiden grossen Lefzen fand ich auch allerdings eine dünner bewachsene Stelle an der rechten. An der inneren Seite des rechten Oberschenkels, dicht am Eingang in die Scheide, zeigte sich eine etwas dunklere Hautstelle, angeblich empfindlich beim Druck, gleichsam als wenn ein starker Druck mit den Fingern, um die Schenkel von einander zu entfernen, hier eingewirkt hätte. Die Vagina selbst war unverletzt, das Scheidenbändchen erhalten, das Hymen aber fehlend. „Ich stehe indess nicht an, trotz der Betheuerung der Z., dass sie nie früher den Beischlaf vollzogen habe, bestimmt zu behaupten, dass diese Zerstörung des Hymens nicht von einer erst vor viermal 24 Stunden erfolgten Entjungferung herrühre, da alle Spuren einer so frischen gewaltsamen Defloration, Quetschung, Entzündung, Blutung, Ausfluss u. s. w. hier ganz und gar fehlen und die Carunkeln des Hymens fest und ganz unempfindlich sind. Hierzu kommt, dass die Z. einräumte, Schmerz weder beim Gehen, noch beim Uriniren oder Kothlassen empfunden zu haben, was gleichfalls gegen eine gewaltsame oder erst vor wenigen Tagen erfolgte Defloration spricht." Im Hemde war die Spur einer Blutung von einer Zerreissung des Hymens ebenfalls nicht wahrzunehmen, und ein verdächtiger Fleck am Hintertheil desselben zeigte wohl Schleimzellen, aber keine Saamenfädchen. Ich erklärte hiernach mit Bestimmtheit: dass an der Z. Spuren einer kürzlich (vor vier Tagen) Statt gehabten Entjungferung

oder eines kürzlich vollzogenen gewaltsamen Beischlafes nicht vorhanden seien, dass die Z. vielmehr schon vor längerer Zeit deflorirt worden sei. Der Verlauf der sehr langen Untersuchung hat die vollkommene Richtigkeit dieses Ausspruches ergeben, indem durch Zeugnisse aus der Heimath festgestellt wurde, dass die Z. vor drei Jahren dort schon einmal abortirt hatte, so dass sie sogar später noch bestraft wurde, weil sie gegen mein Gutachten eidlich bekundet hatte, noch nie früher sich fleischlich vermischt gehabt zu haben. — Die Urheber des unerhörten Frevels wurden mit zwanzig Jahren Zuchthaus bestraft.

61. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen.

Der Fall betrifft ein kräftiges, erwachsenes, gesundes Frauenzimmer, das von einem einzelnen Manne angeblich vollständig gewaltsam stuprirt sein wollte, und wobei ich länger schwankte, ehe ich mich in meinem Urtheile entschied. Am 16. Januar hatte L. die fünfundzwanzigjährige F. im Dunkeln nach dem Thiergarten gelockt und, nachdem er erst bei ihrem Sträuben vergeblich versucht hatte. sie an einem Baum zu missbrauchen, sie um den Leib gepackt, zur Erde geworfen und nun, da sie angeblich ihrer Widerstandskraft beraubt war, ihr die Röcke über den Kopf geschlagen und sie genothzüchtigt. Neun Tage darauf hatte ich die F. zu exploriren. Sie hatte ein schüchternes, anscheinend jungfräuliches Wesen und war ohne Verstellung tief ergriffen von dem, was ihr widerfahren. Der Eingang in die Scheide war noch jetzt geröthet, bei der Berührung und Erweiterung schmerzhaft, das Hymen ganz zerrissen und hochrothe, noch leicht geschwollene Carunkeln sichtbar. Das Schaambändchen war erhalten, unaufgefordert aber und nur nach allgemein gehaltenen Fragen über ihr körperliches und geistiges Befinden äusserte sie, dass sie vor mehreren Tagen mehr noch als jetzt, nur mit einiger Beschwerde habe gehen und Urin und Koth lassen können. Alles hier in Betracht kommende sorgfältig erwägend, entschied ich mich für das Gutachten: dass an der F. eine Nothzucht consumirt worden. In der öffentlichen Audienz kamen nun noch Momente zur Sprache, die mich dieses Urtheil nur noch zu bestätigen veranlassten. Die Polizeibeamten, welche auf das Geschrei der F. herbeigeeilt waren. bestätigten, dass der Boden an der Stelle, an welcher das Mädchen niedergeworfen worden, hart gefroren war, und sie deponir ten, dass L. noch bei der Verhaftung und nach Stillung seiner Begierde sich in einem Zustand wirklicher Satyriasis befunden habe. Man wird das Interesse dieses wichtigen Falles nicht verkennen, in welchem also ein junges, gesundes, kräftiges Frauenzimmer allerdings von einem einzelnen Manne vollständig stuprirt worden. L. wurde zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.

62. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen mit Schwängerung.

Die unverehelichte 19jährige, sehr gut beleumundete Christiane deponirte:

Ende Februar dieses Jahres brachte der bald seit 2 Jahren auf dem Hofe des Hauses wohnende angeschuldigte B. eines Vormittags, als meine Mutter gerade mit der Frau des B. zum Markte gegangen und mein Vater auf Arbeit war, den Waschkellerschlüssel, der stets nach vollendeter Wäsche von den einzelnen Miethern bei uns abgegeben werden muss, weil mein Vater in unserem Hause zugleich die Stelle eines Portiers versieht, zu mir in die kleinere Stube. Er hat dabei seinen Weg von hinten durch die grössere Stube gewählt, und wollte ich, als er den Schlüssel an mich, die ich ganz allein in unserer Wohnung war, abgegeben und sich wieder in

die grössere Stube entfernt hatte, den Ausgang dieser letzteren Stube verriegeln, was ich bis dahin aus Vergesslichkeit unterlassen hatte. Ich traf, als ich dem B. aus der kleineren in die grössere Stube folgte, ihn noch unfern der Verbindungsthür zwischen beiden Stuben stehen. Ich ging auf ihn zu in der Erwartung, dass er sich entfernen würde, um dann die Thür hinter ihm zu verriegeln. Er machte indessen keine Anstalt, fortzugehen, fasste mich vielmehr, als ich bis zu ihm herangekommen war, ohne Weiteres und ohne etwas zu mir zu äussern, namentlich ohne eine Frage, die seinen Wunsch ausgedrückt hätte, mit mir den Beischlaf zu vollziehen, an mich zu richten, mit beiden Armen um die Taille und drückte mich fest an sich. Auf mein lautes Schreien, dass er mich zufrieden lassen sollte, drückte er mich nur noch fester an sich, so dass mir die Luft verging und ich nicht weiter schreien konnte. Dann warf er mich, während er mich noch fest umfasst hielt, mit solcher Heftigkeit zur Erde, dass mein Hinterkopf auf die Dielen schlug und ich einen ziemlich heftigen Schmerz am Kopfe davontrug. Er nahm sodann seinen einen Arm von meiner Taille fort, während er mit dem anderen mich noch mit aller Kraft an sich drückte. Ich versuchte zwar, ihn, während er auf mir lag, durch Gegenstemmen meiner beiden Hände gegen seine Brust und sein Gesicht von mir abzuwehren, war dies aber nicht im Stande. B. hob mir darauf mir seiner freien Hand meine sämmtlichen Kleider so weit in die Höhe, dass meine Geschlechtstheile vollständig entblösst wurden. Ich fühlte dann, wie etwas in meine Geschlechtstheile eindrang und hatte hiervon die heftigsten Schmerzen. Dies hielt einige Minuten an, wo ich dann fühlte, dass meine Geschlechtstheile wieder frei und nass wurden, wonächst B. von mir aufstand. Ich habe auch deutlich gefühlt, dass das in meinen Geschlechtstheil Eingedrungene in demselben hin und hergeschoben wurde. Während B. dies mit mir vornahm, war ich der Ohnmacht nahe, wegen seines heftigen Druckes kaum zu athmen fähig und ausser Stande, mich seiner kräftig zu erwehren, obgleich in den Versuch dazu machte. Nachdem sich B. von mir erhoben, verliess er die Stube durch den hinteren Eingang, und riegelte ich diesen, nachdem auch ich mich erhoben, hinter ihm ab. Beim Hinwerfen war ich zo gefallen, dass ich auf dem Rücken lag. Meine Beine waren dabei in eine etwas gekrümmte Lage gerathen und schlossen auch nicht dicht aneinander. B. hielt mit seinen Beinen, indem er diese fest auf meine eigenen drückte und dadurch bewirkte, dass die letzteren gerade gestreckt wurden, meine Beine so fest, dass ich diese nicht bewegen konnte und durch den gleichzeitigen Druck seines Armes um meine Taille am Boden festgehalten wurde. In dieser Lage nahm er dann das oben Angegebene vor.

Aus Scham über das, was mir passirt, hatte ich nicht den Muth, meinen Eltern über die Handlungsweise des B. Mittheilung zu machen.

Als sich bei mir dann die Regeln nicht zur richtigen Zeit einstellten, gebrauchte ich zunächst mir angerathene Hausmittel, wurde aber schliesslich, als auch noch im Monat Juli die Regeln ausblieben, von meiner Mutter zu dem Dr. R. geschickt. Derselbe verordnete mir Kamillenbäder, die indessen nicht anschlugen.

Ich habe auch zu dieser Zeit, obgleich es mir unzweifelhaft war, dass B. mit mir den Beischlaf vollzogen, noch nicht die Besorgniss gehabt, dass ich schwanger sein könne, weil ich keine Ahnung davon hatte, dass eine Schwangerschaft schon nach einmaligem Beischlaf eintrete. Ich habe deshalb auch bis dahin weder meinen Eltern, noch auch dem Dr. R. von dem fraglichen Vorfalle etwas mitgetheilt. Erst als ich am 16. d. M. nach erfolglosem Gebrauch der Kamillenbäder zu dem Dr. G. ging, eröffnete mir dieser, nachdem er mich untersucht, dass ich schwanger sei. Da ich dies nicht glaubte, wandte ich mich am 18. d. Mts. nochmals an den Dr. R.,

welcher bestätigte, dass ich in anderen Umständen sei. Ich habe mich dann am Abend desselben Tages endlich, nachdem ich aus Verzweiflung und Scham bis zum Abend umhergeirrt war, meinen Eltern entdeckt.

Ich kann mit gutem Gewissen angeben, dass ich niemals mit Männern fleischlichen Umgang gehabt und dass nie Jemand mit mir, ausser B., bei der gedachten Gelegenheit den Beischlaf vollzogen hat.

Ich habe auch dem B. niemals zu der Annahme durch mein Benehmen Veranlassung gegeben, dass ich mich ihm gutwillig Preis geben würde. Er hat auch, wie schon gedacht, vor dem fraglichen Vorfalle keine Aeusserung zu mir gethan, dass er Lust habe, mir fleischlich beizuwohnen, sondern er hat mich gewaltsam zur Erde geworfen und, ohne dass ich es verhindern konnte, den Beischlaf mit mir vorgenommen.

Ich kann nur durch diesen Beischlaf schwanger geworden sein.

Richtig ist, dass einige Zeit vorher B. einmal in einem Keller, wo das Waschgefäss aufbewahrt wird, als ich von dort eines Vormittags Lumpen holen wollte, mich um die Taille und auch an die Brüste gefasst hat. Ich habe dies aber nicht gutwillig geduldet, sondern habe mich von ihm losgerissen und den Keller verlassen.

Ich bemerke noch, dass in einem neben uns belegenen Keller noch Leute wohnen, die aber zur Zeit des fraglichen Vorfalles nicht zu Hause waren, und ist es daher gekommen, dass mein anfängliches lauten Schreien von Niemand gehört worden ist.

Der Angeschuldigte behauptet, dass er nur einen nicht ernstlich abgewehrten Beischlafsversuch vorgenommen habe, dass weder eine Immissio penis, noch eine Ejaculatio seminis Statt gefunden habe. Er selbst aber könne der Christiane nur das Zeugniss eines ordentlichen und sittsamen Mädchens geben.

Meine Ende August vorgenommene Untersuchung ergab: Die 19jährige Explorata macht mir dieselben Angaben, welche bereits oben verzeichnet sind, über die Vorkommnisse, welche bei ihrer Entjungferung stattgefunden haben sollen, und ist ihre ganze Schilderung und ihr Benehmen bei der Erzählung der Vorkommnisse ein solches, dass es mir den Eindruck innerer Wahrheit machte. Dieselbe hat regelmässig gebildete Geschlechtstheile, das Jungfernhäutchen, welches kreisförmig ist und eine grosse Centralöffnung hat, so dass ein männlicher Finger, ohne dasselbe zu zerstören, eindringen könnte, hat nichtsdestoweniger rechts und unten einen durch die ganze dicke Membran sich erstreckenden Einriss, zum Beweise, dass ein dickerer, harter Körper, als ein männlicher Finger, über die Hymenalöffnung hinaus in die Geschlechtstheile eingedrungen ist. Die Warzenhöfe sind stark gebräunt, die Papillen im Warzenhofe entwickelt, Colostrum befindet sich in den Brüsten. Die Gebärmutter ist bis eine Hand breit unter dem Nabel hin im Bauche zu fühlen. Der Gebärmutterhals ist verkürzt, schlaff, seine Oeffnung rundlich, bei Druck gegen das Scheidengewölbe fühlt man einen harten, runden Körper auf dem Finger tanzen, rechts unten in der Unterbauchgegend hört man den fötalen Herzschlag. Hiernach befindet sich die Christiane in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft.

Es widersprechen die Befunde, namentlich auch die psychologischen, meinerseits gemachten Erhebungen nicht der Annahme, dass die Explorata bis zu dem fraglichen Vorfalle noch Jungfer gewesen sei, sie weiss nicht, was eigentlich die Entjungerung sei, und erscheinen ihre Angaben, dass sie z. B. nicht wisse, ob sie Wollustgefühl bei dem fraglichen Beischlaf gehabt habe, weil sie einerseits vor Schmerz, andererseits vor Bestürzung und Furcht benommen gewesen sei, nicht allein glaublich, sondern bestätigen auch ihre Unkenntniss der geschlechtlichen Vorgänge.

Wenn nun im Allgemeinen auch nicht anzunehmen, dass ein bewusstes, erwachsenes Frauenzimmer von einem Manne allein, wider ihren Willen, überwältigt und zur Duldung des Beischlafs genöthigt werden könne, so sind doch andererseits auch Fälle vom Gegentheil vorgekommen, und ist hierbei Kraft und geschlechtlicher Ardor auf der einen Seite, Bestürzung, Furcht, Schreck, welche lähmend auf die Körperkräfte wirken, auf der anderen Seite zu berücksichtigen, um im concreten Falle zu entscheiden, ob dieser Mann dieses Frauenzimmer habe bewältigen können, und unter den angegebenen Bedingungen das gegenseitige Kräftemaass abzumessen. Die Explorata ist für ein 19 Jahre altes Mädchen zwar entwickelt, aber nicht sehr kräftig, während der Angeschuldigte ein ziemlich grosser, kräftiger Mann ist.

Dass übrigens Schwängerung nach Nothzucht und bei jeder Lage, sowie beim Mangel an Wollustgefühl auf Seiten der Stuprirten vorkommt, ist durch medicinische Erfahrung bestätigt, da es nur zur Schwängerung nöthig ist, dass männlicher Saame in die weibliche Scheide eingespritzt werde und einem befruchtungsfähigen Eichen in der Gebärmutter begegne, welche Möglichkeit um so grösser ist, wenn ein dergleichen Vorkommniss bald nach der monatlichen Reinigung, welche ein die Losstossung der Eichen begleitendes Phänomen ist, stattfindet. Nach den Angaben der Explorata hat dieselbe am 18. Februar d. J. ihre Regeln bekommen, und wäre das fragliche Attentat am 24. oder 27. Februar (einem Markttage, Mittwoch oder Sonnabend) geschehen.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: 1) dass Explorata entjungfert ist, 2) dass dieselbe schwanger ist, 3) dass keine Bedenken ärztlicherseits der Annahme entgegensteht, dass die Entjungferung den Umständen des Falles nach als mit Gewalt und gegen die Einwilligung der Explorata vollführt sei.

Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage, und wurde der Angeschuldigte zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

63. Fall. Nothzucht einer Erwachsenen. Schwängerung.

Auch der nachstehende Fall gehört zu den interessantesten, weil er die Möglichkeit der Nothzüchtigung einer bewussten und erwachsenen Person durch einen einzelnen Mann erweist. Die unverehelichte Auguste bekundet: Bei dem Angeschuldigten bin ich einige Monate mit Nähen beschäftigt worden. Am 10. Mai cr. verliess ich diese Beschäftigung, weil derselbe grob gegegen mich gewesen war. Am 11. Mai cr., Abends um 6 Uhr, fand sich Angeschuldigter in meiner Wohnung ein und ersuchte mich, ein Jaquet bis nächsten Abend zu fertigen. Ich übernahm die Anfertigung, und der Angeschuldigte breitete das mitgebrachte Zeug auf dem Tisch aus. Während ich letzteres besah und dem Angeschuldigten den Rücken zuwendete, ergriff dieser mich plötzlich von hinten an beiden Oberarmen und warf mich rücklings auf mein am Boden bereitetes Bettlager, wobei Angeschuldigter selbst der Länge nach, mir das Gesicht zugewendet, auf mich fiel. Demnächst erhob sich L. etwas von mir, liess meinen einen Arm los und versuchte mit demselben mir die Röcke in die Höhe zu heben. Ich stiess den L. sogleich mit der Hand vor die Brust, vermochte auch demnächst mich bis zu einer sitzenden Stellung aufzurichten. L. drückte mich indess wieder auf das Bett nieder, zog mir das an der Wand liegende Deckbett über das Gesicht, so dass ich nicht schreien konnte, hob mir vorn Rock und Hemde hoch, machte mit seinen Knieen die meinen auseinander und steckte mir sein steifes männliches Glied in meine Geschlechtstheile, in welchen er dasselbe auf und ab bewegte, was mir sehr wehe that. Er liess erst

von mir, nachdem der Saamenerguss in meine Geschlechtstheile erfolgt war. Der L. ist die einzige Person, die mit mir geschlechtlich in Berührung gewesen.

Der Angeschuldigte, Schneidermeister L , 38 Jahre alt, giebt zu, dass er am 11. Mai cr. die Auguste geschlechtlich gemissbraucht habe, doch sei dabei von ihm nicht die geringste Gewalt angewendet worden, vielmehr habe sich dieselbe, nachdem er ihr einen seidenen Paletot versprochen, freiwillig preisgegeben.

Die 19jährige Auguste ist regelmässig gebaut, aber ein etwas bleichsüchtig aussehendes, nicht kräftig zu nennendes Mädchen. Die Details des fraglichen Nothzuchts-Actes giebt sie mir in derselben Weise an, wie in ihrer heutigen Aussage. Ich füge dem hinzu, dass sie, und zwar, ohne besonders durch Fragen darauf hingewiesen zu sein, angiebt, beim Eindringen des Penis Schmerz empfunden zu haben. Auf meine Fragen: Haben Sie sonst noch etwas bemerkt? Blut im Hemde! Hatten Sie Ihre Regel? Nein, so viel war es nicht! Wie viel war es denn, wie zwei Thaler gross? Wohl noch etwas mehr. Wie lange bluteten Sie? Nur einige Stunden. Wie lange haben Sie Schmerzen gehabt? Am Abend bin ich darüber eingeschlafen, am andern Tage waren sie fort. Haben Sie sonst noch etwas bemerkt? Nein. Konnten Sie gut Urin lassen? Das ist wahr, dabei hatte ich auch Schmerzen, solch Schringen. War das auch am nächsten Tage fort? Das dauerte etwas länger. Hatten Sie mehr Schmerz, wenn Sie sassen oder gingen? Im Sitzen auch, aber mehr noch beim Gehen. Wie gingen Sie denn, um den Schmerz zu vermeiden? So breitbeinig. Hatten Sie auch Schmerz beim Stuhlgang? Nein Haben Sie andere Verletzungen oder Zerkratzungen an ihrem Körper in Folge des qu. Auftrittes gehabt? Nein, nur am Knie hatte ich solchen Schmerz, als er sie mir auseinander machte.

Die örtliche Untersuchung ergiebt Einrisse in das Hymen von der Farbe der umgebenden Schleimhaut, deren Entstehungszeit nicht mehr zu bestimmen ist, die aber sehr füglich vor 5 Wochen entstanden sein können. Der Scheideneingang ist nicht erweitert. Ob, wie Explorata fürchtete, weil ihre Regel ausgeblieben sei und sie Erbrechen habe, eine Schwangerschaft vorhanden sei, ist zur Zeit nicht zu bestimmen.

Hiernach steht fest, dass eine Defloration stattgefunden hat. Die von der Auguste angegebenen Erscheinungen unterstützen die objectiven Befunde und widersprechen nicht der Annahme, dass diese Defloration am 11. Mai cr. stattgefunden habe. Der Behauptung, dass diese Defloration mit Gewalt stattgefunden habe, stehen objective Befunde nicht entgegen, es gewinnt vielmehr dieselbe eine gewisse Unterstützung durch ihre anscheinend nicht sehr bedeutenden Körperkräfte, die im Augenblicke des Ueberfalles durch Schreck und Bestürzung noch vermindert sein können.

Der wenig weite Scheideneingang lässt der Vermuthung nicht Raum, dass Explorata bereits häufig cohabitirt habe.

Der Audienztermin brachte zu dem Obigen noch etwas Neues, welches psychologisch wichtig ist und die Annahme des consumirten Stuprums unterstützt.

Die Auguste, polizeilich als „arbeitsam und sittsam“ bezeichnet, hatte einen Bräutigam, welcher mit Billigung des Vaters sich seit Anfang des Jahres als solcher gerirte. Sie ernährte sich hier als Näherin. Der Bräutigam besuchte sie fast allabendlich und verliess sie, nach dem Zeugniss der Nachbarn, um 9 Uhr. Bei der Werbung hatte der Vater ihm wiederholentlich erklärt, dass, wenn er etwa mit der Tochter vor der Ehe geschlechtlichen Verkehr haben werde, dieselbe von ihm enterbt werden würde. Nach dem beregten Attentat fand er das Mädchen weinend auf dem Bett sitzen, sie entdeckte ihm die Angelegenheit aber erst zwei Tage später, nachdem sie die Arbeit bei L. aufgegeben hatte. Der Bräutigam

denuncirte. Es erschien nunmehr die Frau des Angeklagten bei der Geschwächten und bat sie, die Sache zurückzunehmen. Sie erklärte, sie sei bereit, falls sie etwa geschwängert sein sollte, das Kind ihr abzunehmen und als das ihrige zu halten. Der Bräutigam kehrte zu ihr zurück, weil er sie für so schlecht nicht halten könne. Sie bemerkte, dass sie schwanger sei. Der Bräutigam heirathete sie nichtsdestoweniger im Juli und trotzdem der Vater des Mädchens weder den Consens gegeben, noch das Erbtheil verabfolgt hatte. Auch er hatte übrigens eine untadelhafte Vergangenheit. Beide junge Ehegatten schworen im Termin, dass sie vor der Ehe und dem qu. Attentat keinen geschlechtlichen Verkehr mit einander gehabt hätten. Nach meiner im Termin angestellten Untersuchung war Explorata im 7. Monat schwanger. — Entweder nun, die Auguste hat gelogen, oder sie hat die Wahrheit gesagt. Hat sie gelogen, so muss man annehmen, dass ihr Bräutigam als Schwängerer und dass sie im Einverständniss mit ihm die ganze Nothzuchtsklage in Scene gesetzt habe, um des Erbtheils nicht verlustig zu gehen. Zu solcher Annahme liegt aber nach den Antecedentien beider Personen kein Grund vor. Zudem würde alsdann vermuthlich die Auguste schon vorgerückter in ihrer Schwangerschaft sein, da nicht zu vermuthen, dass sie früher als nach einigen Wochen die Existenz derselben bemerkt hätte. Nimmt man das eben entwickelte Motiv aber nicht an, so wird die Anschuldigung gegen L. ganz motivlos. Abgesehen von allen übrigen Thatsachen bestimmen auch diese Gründe, hier eine wirklich consumirte Nothzucht eines erwachsenen und bewussten, allerdings schwächlichen Mädchens durch einen einzelnen Mann anzunehmen.

64. Fall. Nothzuchtsversuch an einer Erwachsenen. Was ist Beischlaf?

Nicht allein wegen der letzteren Frage, sondern an sich ist dieser Fall äusserst interessant und lehrreich.

Die richterliche Frage lautete: Ob die unverehelichte K. durch Gewalt zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs genöthigt worden sei (§ 177. D.Str.G.B.), eventuell ob §. 176. Alinea 1. anwendbar sei.

Die 18jährige K. denuncirte am 11. Februar cr. bei der Polizei, dass sie am 10. ej. Abends gegen 9 Uhr von dem Friseur D. mit Gewalt gemissbraucht worden sei.

Sie habe, sagt sie in ihrer gerichtlichen Vernehmung, bei demselben seit dem 31. Januar im Dienst gestanden, und habe er sich seit dem vierten Tage ihres Dienstantrittes unsittliche Handlungen gegen sie erlaubt, deren sie sich erwehrt habe.

Am 10. Mittags, während sie den Tisch abgeräumt habe, habe er sie um den Hals gefasst, um ihr einen Kuss zu geben, und dabei ihr den rechten Ohrring herausgerissen, so dass das Ohr geblutet habe und die Bommel an die Erde fiel. Ebenso habe er ihr einen Kuss gegeben und ihr dabei in die Lippe gebissen und ihr unter die Röcke fassen wollen.

Am Abend nach 9 Uhr, als sie die Ladenjalousien heruntergelassen habe und das Bett des Angeschuldigten in dem Nebenzimmer zurecht gemacht hatte, kam D. auf sie zu, stellte sich in die Thür und verhinderte sie am Fortgehen. Er fasste sie um die Taille, riss ihr dieselbe vorn auseinander und wollte ihre Brüste betasten. Sie habe sich gewehrt, er sei dringlicher geworden und habe das etwa eine Viertelstunde gedauert. Sie habe ihm gesagt, er wäre zu stark, und wenn er sie nicht bald herausliesse, so würde sie ihm keinen Widerstand mehr leisten können. Sie wäre durch den voraufgegangenen Blutverlust — sie habe ihre Regeln gehabt — angegriffen gewesen. Mit den Worten: „wollen Sie sehen, wie stark ich bin“,

habe der Angeschuldigte sich seine Hosen aufgeknöpft und seine Geschlechtstheile entblösst. Es sei ihr gelungen, an ihm vorüber bis zur Thür zu kommen. Er habe sie von hinten gepackt und sie rücklings auf das Bett geworfen, so dass dieses (eine eiserne Bettstelle, die allabendlich aufgeschlagen wurde) zusammengeklappt sei. Ehe sie sich noch aufrichten konnte, habe er sie gepackt und auf die Diele niedergeworfen, wo er ihre Röcke zurückgeschlagen habe, so dass dieselben ihr über den Kopf gefallen seien und ihr Unterkörper entblösst gewesen sei. Sie habe etwas mitdem Rücken gegen ein Spind gelegen und der Angeschuldigte sie mit einem Ruck nach vorwärts gezogen, so dass ihr Kopf auf die Diele zu liegen kam. Sodann habe er mit beiden Beinen auf ihrem Unterschenkel gekniet und sich auf sie geworfen. Nachdem der Angeschuldigte ihre Geschlechtstheile wiederholentlich mit den Fingern betastet, habe er sein männliches Glied in diese hineingesteckt und mit ihr den Beischlaf vollzogen. Sie habe deutlich das Eintreten und eine kurze hin- und herreibende Bewegung bemerkt. Einen eigentlichen Saamenerguss habe sie währenddessen nicht wahrgenommen, jedoch später, bei Besichtigung ihres Unterkörpers, am linken Knie eine schleimige Flüssigkeit wahrgenommen. Die ganze Beischlafsvollziehung habe nicht einmal eine Minute gedauert, dann habe sie wieder etwas mehr Kraft bekommen, den Angeschuldigten in seinen Bart gefasst und ihn etwas zur Seite geworfen. Schon vorher und so lange sie gekonnt habe, habe sie das Wort „Portier" gerufen, da dieser sich in der Regel auf dem Hausflur befunden habe. Der Angeschuldigte habe dann losgelassen, so dass sie habe aufstehen können.

Sie habe sich sofort in die Hinterstube begeben, um ihr aufgelöstes Haar und ihre Kleidung zu ordnen; D. sei ihr gefolgt, habe sich seine Hände die ganz blutig waren, und seine Geschlechtstheile gewaschen. Sie habe für ihn Cigarren holen müssen und sei bei dieser Gelegenheit dem Portier begegnet, der sie gefragt habe, warum sie so geschrieen habe. Sie erwiederte, sie habe geglaubt, er würde ihr zu Hülfe kommen. Der Portierfrau habe sie schon von dem zu Mittag gegen sie verübten Attentat Mittheilung gemacht. Am nächsten Tage Nachmittags habe sie nach Besorgung der Wirthschaft den Dienst verlassen und der Polizei Anzeige gemacht.

Früher habe sie nie einem Manne den Beischlaf gestattet. Ihre Regeln seien fünf Tage nach dem qu. Vorfall fortgeblieben, dann aber wiedergekommen.

Aus den Zeugenaussagen ist hervorzuheben, dass der Portier ein Hin- und Herlaufen in den Zimmern und den lauten Angstruf einer weiblichen Stimme wie „Petrus" gehört haben will (der Vorname des D.), und dass die K. ihm den Vorfall erzählt und gefragt habe, warum er ihr nicht zu Hülfe gekommen sei.

Bei der Portierfrau hat sie sich bereits früher beklagt, dass der Petrus D. „zu galant" gegen sie sei, und es ihr bei demselben deshalb nicht gefiele.

Der 27jährige D. giebt zu, dass es möglich sei, dass er sich am qu. Abend einige Zeit mit der K. in seinem Laden, wo er sein Bett habe, allein befunden habe, bestreitet jedoch, dass er ihr irgend welche Gewalt angethan, oder sie zur Duldung einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlung gezwungen habe. Alles, was sie in dieser Beziehung vorgebracht habe, sei unwahr.

Die am 5. cr. vorgenommene Untersuchung des 18jährigen normal entwickelten und kräftigen Mädchens ergiebt in Bezug auf ihre Geschlechtstheile, dass dieselben normal gebildet sind. Die grossen, wohlgenährteu und straffen Schamlefzen klaffen nicht, der Scheideneingang ist eng, das fleischige, kreisförmige Jungfernhäutchen liegt ziemlich tief und ist weder zerstört, noch sind frische oder vernarbt Einrisse an demselben vorhanden. Der vorsichtige Versuch mit meinem Zeigefinger in die Scheide zu gelangen, erregte Schmerz und würde ohne Anwendung von Zwang

nicht ausführbar gewesen sein, wozu gar keine Veranlassung vorlag, um so weniger, als dadurch ein Einriss in das Hymen bewirkt worden wäre.

Explorata zeigt mithin Geschlechtstheile, welche als jungfräuliche zu bezeichnen sind, und an denen Spuren einer am 10. Februar verübten Nothzucht nicht wahrgenommen werden.

Ueber den fraglichen Hergang äussert sie sich in derselben Weise, wie oben nach den Akten angegeben ist.

Ihre Angaben selbst, abgesehen davon, dass sie sich auf dem Gebiete der Wahrscheinlichkeit halten, haben eine innere Wahrheit und macht die Explorata nicht den Eindruck, als ob die ganze Angelegenheit zum Zweck einer Erpressung erlogen sei, wobei ich nicht unbemerkt lassen will, dass Exploranda mir gegenüber, da ich von einem Schadenersatz u. dgl. sprach, unter Thränen nur einen Ersatz an Lohn etc. für die Zeit, die sie ausser Dienst gewesen, beanspruchte.

Wichtiger für die Beurtheilung der Wahrhaftigkeit der Angaben der K. ist der Umstand, dass sie sich bereits vorher wiederholentlich über Unanständigkeiten des D. gegen sie zu verschiedenen Personen (ausser zu der Portiersfrau, nach dem Polizeibericht, auch gegen den Kaufmann T.) beklagt hat, und dass sie während des Attentates so laut um Hülfe gerufen hat, dass der Portier den Angstruf „einer weiblichen Stimme“ gehört hat.

Bei dieser Lage der Sache fragt es sich, ob der Befund am Körper der K. ihre Angaben Lügen straft.

Zur Erhebung allgemeiner Befunde am Körper, wie namentlich einer etwaigen Contusion in der Schultergegend, durch das Niederfallen erzeugt, über Schmerzhaftigkeit welcher Gegend die K. sich dem Portier gegenüber beklagt haben soll, war die Zeit, zu welcher meine Untersuchung Statt fand, zu spät.

Diese konnten nicht mehr vorhanden sein.

An den Geschlechtstheilen hat sich nichts vorgefunden.

Aber dieser negative Befund widerspricht nicht allein nicht, sondern congruirt mit den Angaben der Exploranda, die ja eigentlich erzählt, dass und wie sie sich des D. erwehrt habe, und wie er zu seinem Ziele nicht vollständig gelangt sei. Die geschlechtliche Berührung ist eine überaus kurze gewesen und hat bei der noch jungfräulichen Beschaffenheit der Genitalien der K. nicht ausgereicht, um eine Defloration zu bewirken. Der geschlechtliche Akt bestand danach mehr in einem Andringen, als in einem Eindringen des Gliedes des D.

Es scheint dem zu widersprechen, dass die K. aussagt, sie habe das Eintreten des Gliedes „in ihre Geschlechtstheile“ deutlich gefühlt.

Ich muss aber hierbei bemerken, dass nach meiner Erfahrung die Frauenzimmer, namentlich unerfahrene, als in ihren Geschlechtstheilen befindlich einen Finger oder ein männliches Glied bezeichnen, sobald es sich in der Schamspalte befindet, ohne Rücksicht darauf, ob gerade die Hymenalgegend passirt ist oder nicht. Zudem liegt das Hymen in dem Scheideneingang bei der Exploranda vermöge der fettgepolsterten Schamlefzen ziemlich tief und ist etwa das erste Glied des Fingers seitlich umschlossen, wenn die Spitze am Scheideneingang ruht.

Bei einem in der weiteren gerichtlichen Vernehmung angestellten Versuch hat denn auch die Exploranda ausgesagt, dass sie einen zwischen ihren Schamlefzen befindlichen Körper als bereits in ihren Geschlechtstheilen befindlich bezeichne.

Es widerspricht demnach der örtliche Befund an den Geschlechtstheilen der K. nicht ihren Aussagen.

Eine andere wichtige, hierher gehörige Frage ist die, ob das Vorgefallene — als richtig vorausgesetzt — ein Beischlaf sei.

Ich meinestheils verstehe unter Beischlaf eine derartige Vereinigung der beiderseitigen Geschlechtstheile, dass dadurch eine Ejaculation, welche befruchtend wirken kann, ermöglicht ist.

Durch die Erfahrung belehrt, dass und welche Entgegnungen Seitens der Staatsanwaltschaft, resp. der Vertheidigung, diese Definition erfahren hat, muss ich darauf aufmerksam machen, dass ich nicht von stattgehabter, sondern von ermöglichter Ejaculation spreche, dass daher unzweifelhaft ein Beischlaf auch stattgehabt haben würde, wenn der Act vor erfolgter Ejaculation unterbrochen worden wäre. Ferner aber, dass die Möglichkeit der Befruchtung bereits gegeben ist, wenn männlicher Saame in die weibliche Scheide ejaculirt wird, wozu eine eigentliche Immissio penis gar nicht erforderlich ist, sondern es genügt, dass die Spitze des Gliedes in der Schaamspalte zufällig zweckmässig lagert und soweit vorgedrungen ist, dass ein Theil (und eventuell ein sehr kleiner Theil) des ejaculirten Saamens in die Scheide geschleudert wird.

Es sind auf diese Weise Schwangerschaften bei unverletztem Hymen beobachtet worden und von namhaften Geburtshelfern bekannt gemacht worden.

Während demnach eine Wollustbefriedigung in irgend einer anderen Höhle oder an irgend einer anderen Stelle des weiblichen Körpers ein Beischlaf nicht genannt werden kann, treffen für den in Rede stehenden Act meines Erachtens die Kriterien eines Beischlafes zu, insofern hier eine Vereinigung, wenn auch nur eine kurze, der beiderseitigen Geschlechtstheile stattgefunden hat und unter günstigen zusammentreffenden Umständen eine Befruchtung der K. möglich gewesen wäre.

Sollte diese Exposition als zutreffend aber nicht angenommen werden, so wird es keinem Zweifel unterliegen, dass, die Richtigkeit ihrer Angaben vorausgesetzt, mit Gewalt an ihr unzüchtige Handlungen vorgenommen worden seien.

Hiernach gab ich mein Gutachten dahin ab:

dass die örtlichen Befunde an den Geschlechtstheilen der K. ihren Angaben nicht widersprechen, und

dass, die Richtigkeit ihrer Angaben vorausgesetzt, dieselbe durch Gewalt zur Duldung des ausserehelichen Beischlafes genöthigt worden sei.

Anklage wurde nicht erhoben, da Klägerin ihren Antrag zurücknahm gegen von D. gezahlte 100 Thlr.

65. Fall. Behauptete Nothzucht einer Erwachsenen.

Das Mädchen behauptet, durch den Angeschuldigten in der Art bewältigt worden zu sein, dass er sie unerwartet erfasste und von hinten her sein Glied eingeführt habe, indem er mit den Händen ihre Geschlechtstheile auseinander gezerrt habe.

Die am 29. August angestellte Untersuchung ergab: Die zweiundzwanzigjährige Hedwig ist körperlich, ihrem Alter angemessen, entwickelt, hat regelmässig geformte Geschlechtstheile, das Jungfernhäutchen ist durch mehrfache Einrisse zerstört; der Scheideneingang nicht besonders erweitert. Die Einrisse in dem Jungfernhäutchen und die Reste desselben haben eine der Umgebung gleiche Farbe, sind weder geröthet, noch entzündet; ein schleimiger Ausfluss ist nur in sehr sparsamer Weise vorhanden.

An der unteren Verbindung der beiden grossen Schaamlefzen findet sich nach der linken Seite hin eine eingerissene, flache, geschwürige, d. h. in leichtem Maasse eiternde, beim Auseinanderzerren der Schaamlippen noch jetzt blutende Stelle.

Explorata giebt an, wie schon im Polizeibericht erwähnt, dass sie beim Hin-

einstecken des männlichen Gliedes lebhafte Schmerzempfindung gehabt, aufgeschrieen, nachher stark geblutet habe, dass sie etwa Anfangs voriger Woche ihre Regeln bekommen, dass diese etwa letzten Sonnabend aufgehört hätten, und dass sie in der Zwischenzeit zwischen Attentat und Regeleintritt hin und wieder einige Tropfen Blut im Hemde bemerkt habe. Auch will sie beim Uriniren, Stuhlgang, Gehen u. s. w. Schmerzen gehabt haben.

Aus Obigem folgt, dass Explorata deflorirt ist. Aus der beschriebenen Verletzung ist zu entnehmen, dass mit Gewalt und Brutalität an ihren Geschlechtstheilen operirt worden ist, und ist es sehr glaubhaft, dass bei einem Versuche, das Glied von hintenher einzuführen, und einer damit verbundenen Zerrung der Geschlechtstheile der qu. Einriss entstanden sein kann. Durch diesen erklärt sich auch die verhältnissmässig starke Blutung, welche der Dr. A. wahrgenommen hat, weil bei einer einfachen Einführung des männlichen Gliedes in weibliche Geschlechtstheile ohne andere Verletzungen als die des Jungfernhäutchens eine solche zu den grössten Seltenheiten gehören würde. Es ist nun dieser Verletzung nicht anzusehen, dass sie gerade am 24. Juli entstanden sei, jedoch durch das nicht ganz frische Aussehen derselben einerseits, durch die von dem Dr. A. allerdings nicht mit Angabe der Quelle bescheinigte Blutung am 24. und durch die Angabe des Mädchens, dass sie zwischen Stillung der Blutung und Regeleintritt noch hin und wieder Blutspuren bemerkt habe, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Einriss an dem qu. Tage entstanden sei.

Die Beschaffenheit des Jungfernhäutchens beweist nicht, dass nur ein einmaliger Beischlaf stattgefunden, es könnte derselbe auch bei ganz ebenso beschaffenen Geschlechtstheilen excl. des Einrisses auch schon früher ausgeübt worden sein, d. h. die objective Untersuchung ergiebt nicht, dass Explorata bis zum 24. Juli cr. „Jungfrau" gewesen sei. Andererseits aber steht die objective Untersuchung dieser Annahme nicht im Mindesten entgegen, weil Einrisse in das Jungfernhäutchen relativ schnell vernarben und eine Defloration in 5, 6, 9 Tagen in Bezug auf ihre objectiven Kennzeichen schon als eine alte anzusehen ist. Immerhin beweist aber der geschilderte Einriss, dass eine Brutalität gegen die Geschlechtstheile der Explorata ausgeübt ist.

Eine Verletzung im Sinne des §. 224a wird hierdurch nicht constituirt.

Die polizeilichen Recherchen haben ergeben, dass G. die angebliche Nothzucht, wenn solche überhaupt stattgefunden haben sollte, anscheinend in seiner Wohnung auf dem Sopha ausgeführt hat, wie dies durch einen grossen frischen Blutfleck documentirt wird. Bei der Recherche war dieser Fleck durch die verehelichte G. schon ausgewaschen, jedoch hatten sich die Blutspuren nicht vollständig verwischen lassen. Ausserdem fand der genannte Beamte auf dem Flur, direct vor der Thür des G., einige frische, noch unverwischte Blutflecke.

G. räumt ein, am 24. Juli Nachmittags gegen $5^1/_2$ Uhr den Beischlaf mit der H. vollzogen zu haben; er will jedoch schon früher 3 Mal im Einverständniss derselben, das eine Mal vor dem qu. Vorfall am 7. Juli d. J., den Beischlaf mit ihr vollzogen haben, und zwar an diesem Tage 2 Mal. Später soll dies dann noch einmal am 20. oder 21. Juli vorgekommen sein.

66. Fall. Fälschlich angeschuldigte Nothzucht.

Die beinahe 16 Jahre alte, unverehelichte Caroline sagte aus: Am Sonntag war ich zum Besuch bei meiner Schwester, der verehelichten M. Dieselbe ging aus und ich blieb mit ihrem Ehemann in der Wohnung zurück. Als ich mich um

½10 Uhr Abends entfernen wollte und dem M. gute Nacht wünschte, sagte er zu mir: „Na kommst Du nicht her und giebst mir die Hand?“ Als ich ihm hierauf die Hand reichte, zog er mich neben sich auf das Sopha. Während er mir alsdann den linken Arm um den Hals legte, fasste er mir mit der rechten Hand zwischen die Beine und an die Geschlechtstheile und versuchte mich auf dem Sopha in eine liegende Stellung zu bringen, was ihm auch gelang, worauf er mit Gewalt seinen Geschlechtstheil in den meinen steckte etc. etc.

Die fünf Wochen später ausgeführte Untersuchung ergab: Die Caroline ist körperlich (wie auch geistig) ihrem Alter entsprechend entwickelt, sie hat normal gebildete, bereits behaarte Geschlechtstheile, welche durchaus jungfräulich beschaffen sind und an welchen Zeichen einer stattgefundenen Defloration nicht wahrnehmbar sind. Das kreisförmige Jungfernhäutchen, welches eine einige Linien im Durchmesser haltende ovale Oeffnung hat, ist unverletzt.

Es fehlt somit an jeder objectiven Unterstützung, dass an der Explorata ein Beischlafsversuch mit Immissio penis stattgefunden habe. Nach diesem Gutachten erklärte Explorata, dass sie zu ihrer Angabe durch ihre Schwester verleitet worden sei, welche auf Grund ihres Zeugnisses von ihrem Manne geschieden zu werden hoffte.

67. Fall. Ist die Nothzucht an einer **willenlosen** Frauensperson (§. 176. Alinea 2.) verübt?

Das Object dieser Beobachtung, ein Mädchen, das zum Spulen in einer Fabrik benutzt wurde, war von vier jungen Burschen der Art gemissbraucht worden, dass wiederholentlich alle vier, einer nach dem andern, den Beischlaf mit ihr ausgeübt hatten. Der Befund ergab zur Zeit meiner Untersuchung, dass sie seit etwa sechs Monaten schwanger war, was mit der Zeit der qu. Attentate übereinstimmte. In Bezug auf die Frage nach der Willenlosigkeit äusserte ich mich:

Die 19jährige Agnes K. ist, wie bereits der Herr Untersuchungsrichter bemerkt hat, obgleich körperlich normal entwickelt, schwachsinnig. Nach Aussage der Mutter ist sie von Jugend auf in diesem Zustande, hat erst mit dem 7. Jahre sprechen gelernt, kam erst mit neun Jahren in die Schule, wo sie indess wenig begriff, wurde eingesegnet und wird zum Spulen bei einem Weber verwendet. Obgleich auch in ihrer Familie als ein schwachsinniges Mädchen betrachtet, die z. B. nicht allein sich zurecht finden könne, wenn sie weitere Wege geschickt wird, sondern der Begleitung ihrer jüngeren Geschwister bedürfe, sei sie doch nicht böse geartet. Sie nasche und stehle nicht, liefere regelmässig das verdiente Geld ab, sei sogar sparsam, nicht putzsüchtig.

Das Mädchen selbst macht gleich bei ihrem ersten Erscheinen auch auf den Laien den Eindruck eines schwachsinnigen Geschöpfes, die übrigens, wie ich gleich vorweg bemerken will, ihren Zustand nicht übertreibt, sondern sich giebt, wie sie eben ist und was sie hat. Sie weinte während der ganzen Exploration, ohne eigentliche andere Veranlassung, als sichtliche Beschränktheit, ist indolent, und sind Antworten aus ihr nur mit grosser Mühe zu extrahiren. Jedenfalls ist sie weit entfernt davon, so zusammenhängende Aeusserungen zu machen, wie sie sich in ihrer Vernehmung vom 6. März 1872 finden. Sachlich sagt sie zwar auf vieles Hin- und Herfragen, welches übrigens mit erhobener Stimme geschehen muss, weil sie schwerhörig ist, etwa dasselbe, was in jener Verhandlung ordnungsmässig und zusammenhängend niedergeschrieben ist, aber die Art und die Form ihrer Aeusserungen ist davon durchaus verschieden, einsilbig oder in kurzen, abgebrochenen Aeusserungen oder Sätzen, deren Zusammenhang man sich erst bilden muss, mit monotoner

Stimme und bei Gelegenheit der auf den in Rede stehenden Gegenstand gegebenen Antworten, von Schluchzen und Thränen unterbrochen, vorgebracht.

In der Schule hat sie wenig gelernt, doch giebt sie Namen, Alter, Geburtstag etc. richtig an. Sie rechnet auch z. B. 53 von 72 abgezogen, oder wie viel sie aus einem Thaler herausbekomme, wenn sie ein Pfund Butter mit 8 Sgr. bezahlt, doch brachte sie die fernere Aufgabe, wie viel sie nach Hause brächte, wenn sie davon noch wieder 7 Sgr. ausgegeben habe, erst nach mehrfachen falschen Lösungen heraus. Sie weiss, dass sie in Berlin lebt, kennt aber nicht den Fluss, an dem die Stadt liegt, weiss nichts vom Lande Preussen, kennt nicht den König des Landes, sondern antwortet, nach dem Namen desselben gefragt, „Kaiser". Ueber die von ihr begangene Handlung, unter deren Folgen sie jetzt zu leiden hat, weiss sie sich nur höchst unvollkommen und nothdürftig zu äussern.

Während ihr Gedächtniss also ziemlich gut ist, ist ihr Urtheil und ihre Lebenserfahrung eine äusserst geringe.

Ich versuche, soweit es mir nach dem Gedächtniss möglich ist, den hauptsächlichsten Theil der Unterredung wiederzugeben, mit dem Bemerken, dass, um ein Antwort zu erhalten, oft mehrfache Fragen gethan werden mussten.

Frage.	Antwort.
Seit wie lange hast Du Deine Regeln verloren?	Seit Weihnachten.
War das, wie P. das mit Dir gethan hat?	Der hat schon vor zwei Jahren.
Hattest Du damals schon das Blut?	Es hat gleich geblutet, wie er bei mir war.
Wo hat Dich denn P. hingelegt?	Auf'n Abtritt.
Kanntest Du noch Andere?	Die anderen Jungens.
Hast Du Dir denn das Alles gefallen lassen?	Ich habe gesagt, sie sollen mir zufrieden lassen.
Warum hast Du Deiner Mutter davon nichts gesagt?	(Erst auf wiederholtes Fragen.) Ich traute mir nicht.
Was fürchtetest Du denn von Deiner Mutter?	Schläge.
Also Du weisst doch, dass Du Unrecht gethan hast?	Ja.
Merktest Du denn keine Veränderung an Deinem Körper seit Weihnachten?	Ne.
Du bist doch aber dicker geworden?	Früher war ich nicht so dick.
Bist Du schwanger?	(Schweigt).
Weisst Du nicht, was das heisst „schwanger sein."	Ne.
Du wirst ein Kind bekommen.	Ich weess doch nicht, wenn ich eens bekomme.
Aber wusstest Du denn nicht, dass Du von dem, was Du gethan hast, ein Kind bekommen könntest?	Ich weess nicht wenn eher.
Wusstest Du nicht, dass Du durch die Dummheiten, die Du mit den Jungen gemacht hast, ein Kind bekommen könntest?	Ne.
Wenn Du nun ein Kind bekommst, ist das ein Glück oder ein Unglück?	Unglück.

Frage.	Antwort.
Für wen ist es ein Unglück?	Für mich.
Für wen ist es noch ein Unglück?	Für Muttern.
Warum ist es für Dich ein Unglück?	(Schweigt).
Warum ist es für Deine Mutter ein Unglück?	Für die ist es kein Unglück.
Warum nicht?	Die kann nichts für.
Was willst Du mit dem Kinde machen?	(Schweigt).
Willst Du es gleich in die Schule schicken?	(Schweigt).
Hast Du schon ein so kleines Kind gesehen?	Mutter hat eins.
Weisst Du denn nun jetzt, dass Du schwanger bist?	Ich kann noch arbeiten.
Wenn P. oder die Anderen wieder sagen werden, komm' 'mal Agnes, wirst Du kommen.	Ich sage, sie sollen sich drücken.
Das hast Du ihnen ja schon damals gesagt, und wenn sie sich nun nicht drücken?	(Schweigt).
Na wirst Du denn das wieder thun?	Nein.
Weisst Du denn jetzt, dass man davon ein Kind bekommen kann?	Ich weess nicht wenn eher.

Bei vielen Fragen weinte Explorata heftiger und meinte, dass sie nicht wüsste, wie sie sagen sollte. Zu ihrer ferneren Charakteristik führe ich an, dass sie bisher mit der Mutter über das, was ihr bevorsteht, nicht gesprochen, geschweige denn über ihre und des Kindes Zukunft auch nur den Anschein einer Ueberlegung und einer Disposition zu treffen versucht hat. Sie hat weder von Kinderzeug gesprochen, noch ob die Mutter sie behalten werde, wo sie Wochen halten könne etc. etc. Kurz, sie lebt in den Tag hinein, im wahrsten Sinne, wie ein unmündiges Kind, das die Sorge für sich einem Anderen überlässt, weil es diese Sorge nicht kennt.

Was die Familie der Explorata betrifft, so ist der Vater ein armer Weber, und so weit ich ermessen konnte, geht es in der Familie ehrbar und gesittet zu, jedenfalls habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Aussagen der Eltern über das Mädchen auf Wahrheit beruhen.

Nach Vorstehendem ist Explorata ein, was ihren Allgemeinzustand betrifft, schwachsinniges Individuum, welches unentwickelt und unentwickelungsfähig ist und seiner Entwicklung nach, etwa einem zwölfjährigen Mädchen gleich zu achten ist, welches civiliter für „blödsinnig“ zu erachten ist, bei dem die sittlichen Anschauungen, welche überhaupt vorhanden sind, nicht durch selbständige Reproduction von sinnlich und geistig Aufgenommenem erzeugt, sondern lediglich durch Nachahmung, Dressur erborgt und äusserlich sind, bei dem criminalistisch in Bezug auf die von ihr begangene unsittliche Handlung wohl eine äusserliche Kenntniss der Strafbarkeit derselben, aber nicht eine Erkenntniss der Unsittlichkeit derselben vorhanden ist. Es entbehrt Explorata in Bezug auf die in Rede stehende Handlung des „Unterscheidungsvermögens“, wenn ich die Definition desselben zu Grunde lege, welche die Motive für den Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund anführen: „zur Annahme des Unterscheidungsvermögens genügt nicht, wenn im Allgemeinen der Thäter Recht von Unrecht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unter-

scheiden vermag, es ist vielmehr noch derjenige Grad von Verstandesentwickelung nöthig, welcher zur Vornahme jeder Unterscheidung rücksichtlich der concret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale erforderlich ist; der Thäter muss zu erkennen im Stande gewesen sein, dass seine Pflicht die Unterlassung jener speciellen Handlung fordere." Explorata fürchtet sich nur vor Schlägen, als der Folge der von ihr begangenen Handlung, wenn sie dieselbe ihrer Mutter mittheilte, von den weiteren Folgen für ihre Person, von dem Unglück, dass ihre Eltern, neben den zahlreichen, eigenen Kindern, deren Ernährung ihnen schwer fällt, auch noch das ihrige ernähren sollen, ganz abgesehen von tieferen ethischen Gefühlen und Vorstellungen, der Schande und Beschimpfung ihrer Familie hat sie gar keine Vorstellung. Sie entbehrt hiernach auch offenbar für den concreten Fall des Unterscheidungsvermögens.

In diesem Sinne war und ist Explorata noch jetzt „willenlos", willenlos, wie dies auch ein Kind „unter 14 Jahren" genannt werden muss.

Im Audienztermin bekundete Explorata die Stufe ihrer Entwickelung u. A. auch dadurch, dass sie, das 19jährige Mädchen, ganz unbefangen sagte: „die Jungens haben mir ge . . . ." —

Einer der Geschworenen erhob das Bedenken, dass die Clara sich „auf Erfordern" hingelegt habe. Trotzdem der Vorsitzende bemerkte, dass dies ein Hund auch thue, sprachen die Geschwornen die Angeschuldigten frei. (!)

68. Fall. Ist die Genothzüchtigte als **geisteskrank** anzusehen und zwar der Art, dass dies den mit ihr verkehrenden Personen füglich nicht hat entgehen können?

Ein Maurergeselle hatte ein fast 16jähriges Mädchen, das epileptisch war, unter dem Vorgeben wiederholentlich gemissbraucht, dass er sie dadurch von ihren epileptischen Krämpfen befreien wollte. Es war in dieser Sache bereits ein Gutachten von meinem Collegen erstattet worden und nachträglich, da die in Rede stehende Frage unerledigt geblieben war, auch von mir ein solches erfordert.

In seinem Gutachten hat Herr Professor Skrzeczka bereits ausgeführt, dass die Explorata in Folge häufig wiederkehrender, epileptischer Krämpfe, an welchen dieselbe seit ihrem dritten Lebensjahre leidet, schwachsinnig sei, der Art, dass sie unverwendbar sei, wenig oder nichts gelernt habe.

Ich schliesse mich in Allem, was er über die Erscheinung, Körperbeschaffenheit, Benehmen der Explorata sagt, aus eigener Beobachtung an und stimme ihm auch namentlich darin bei, dass sie nicht so „entschieden geistlos und leer" aussieht, dass ein Ungeübter ihr ohne Weiteres einen hervorragenden Grad des Blödsinnes ansehen könnte, so wie, dass sie auch auf die zur Frage stehenden Handlungen gebracht, nichts Freches, sondern ein „übernaives" kindliches Wesen zeigt, welches zu ihrer für ihr Alter von fast 16 Jahren vollständigen, körperlichen Entwickelung in auffallendem Gegensatze steht.

Es tritt dagegen bei der Unterhaltung mit ihr schnell und unzweideutig ein beträchtlicher Grad von Schwachsinn hervor.

Ich führe um dies anschaulicher zu machen, in Folgendem die mit ihr gepflogene Unterhaltung an, wobei ich mich bemühe, möglichst wörtlich ihre Ausdrucksweise wiederzugeben.

Frage.	Antwort.
Wie heissen Sie?	Clara Marie Sophie.
Wie alt sind Sie?	6. April werde ich 16 Jahr.
Welche Jahreszahl schreiben wir?	1873. 21 Januar.
Wie viel ist 16 von 73 abgezsgen?	1857.
Wie viel ist 24 von 73?	49.
Wenn sie nun 1849 geboren wären. wie alt würden Sie jetzt sein?	(Nach langem Rechnen und Zählen). 25.
Bis zu welchem Jahr sind Sie in die Schule gegangen?	13 Jahr.
Was hatten Sie für Stunden?	Gebote, Rechnen, Singen, Vaterlandskunde.
Nicht auch Schreiben und Lesen?	Ja.
Sie sagen Vaterlandskunde? Was ist Ihr Vaterland?	Deutschland und das Alles giebt es.
Die Frage wird mehrfach wiederholt.	Die Antworten sind: In die Kirche, wenn man so geht. (Sieht fragend die Mutter an). Ich vergesse es immer. Wenn man nach der Kirche geht.
Haben sie mal etwas von Frankreich gehört?	Ja, ich habe schon gehört.
Was ist das?	Ist des Deutschen Vaterland.
Erinnern Sie sich, dass wir einen grossen Krieg gehabt haben?	Ja.
Gegen wen war der Krieg?	Gegen unsern Kaiser.
Wann war er?	Das ist schon lange her.
Hatten Sie Verwandte, die mit waren?	Ja, zwei Brüder, die sind schon aus dem Krieg wieder raus.
Sind sie verwundet.	Ja, Einer.
Haben Sie sich nicht darum gekümmert, in welcher Schlacht der verwundet ist.	(Schüttelt den Kopf).
Wie heisst unser Kaiser?	Friedrich Wilhelm.
Der wie vielste?	Der Dritte.
Wovon ist der Kaiser Kaiser? Wie heisst das Land, über welches er Kaiser ist?	(Nach langem Besinnen) Deutschlaud.
Wie heisst die Stadt, in der wir leben?	Berlin.
Und wie der Fluss, der hier durchfliesst?	(Langes Besinnen — keine Antwort.)
Fühlen Sie, wenn die Krämpfe kommen?	Nein. Ich weiss garnicht, wie das so kommen thut.
Haben Sie sich dabei die Zunge zerbissen?	(Sie weiss es nicht, doch hat sie sich dabei einige Zähne ausgebissen.)
Seit wie lange haben Sie die Krämpfe?	14 Jahr.
Wissen Sie, dass Sie nachher krank sind?	Nein.
Wenn Sie wieder zu sich kommen, ist das schnell oder allmälig?	(Es bedarf diese Frage mehrfacher Auseinandersetzung). Allmälig.
Wissen Sie alsdann, was Sie zuletzt vor den Krämpfen gesagt oder gethan haben?	Nein. Ich vergesse immer Alles.

Frage.	Antwort.
Wie oft bekommen Sie die Krämpfe?	Manchmal alle 3 Wochen, alle 7 Wochen 14 Tage, wie das so kommt.
Haben Sie Ihre Regeln?	Ja.
Regelmässig?	Nein.
Bleiben sie mitunter fort?	Ja.
Was ist denn mit Ihnen geschehen?	Der Mann hat gesagt, dadurch würde meine Krankheit vergehen. Ich wollte es erst nicht, er hat gesagt, ich könnte es ihm sicher glauben, dadurch würde sie vergehen.
Wodurch denn?	Na, dann hat er es so mit mir gemacht, so unanständig mir das so gemacht, und gesagt, er müsse das alle drei Tage so mit mir machen oder alle vier Tage.
Also wussten Sie, dass das unanständig war?	Ja, ich habe das mich so gedacht. Er meinte, dadurch, dass ich eingesegnet wäre, dadurch würde es nu gerade vergehen, eher dürfte er das nicht so.
Wenn Sie wussten, dass das unanständig war, warum litten Sie es denn?	Ich hatte die Krämpfe nicht bekommen und vier Wochen, sagte er, müsste er es mit mir machen.
Und Sie haben sich das ganz ruhig gefallen lassen?	Ja.
Es war Ihnen auch ganz angenehm?	(Ohne jede Affectation oder Anflug von Schamhaftigkeit, sondern ganz kalt und kindlich) Ja.
Haben Sie ihn dazu aufgefordert, das wieder zu thun?	Nein.
Er hat Ihnen gesagt, ich komme den und den Tag wieder?	Ja.
Sie haben ihn erwartet?	Ja.
Ist Ihnen denn kein Zweifel gekommen, als der Mann das zu Ihnen sagte?	Ich dachte, dass ich das verlieren würde.
Sie haben doch gewusst, dass Sie etwas Heimliches vorhaben.	Er hat gesagt, ich soll es nicht sagen. Wenn die vier Wochen um sind und meine Krämpfe weg, dann könnte ich es meiner Mutter erzählen.
Haben Sie nicht gewusst, dass ein anständiges Mädchen so etwas nicht thut?	Ich habe so was gar nicht gewusst. Er hat mir erst gesagt, eingesegnet und darum könne er es mir machen, eher dürfte er es nicht. Mit zwei Mädchen hat er es ebenso gemacht etc. (erzählt geläufig das schon bekannte).

Auf meine Vorhaltung, dass sie durch ihr Verhalten sich selbst und ihrer Mutter Schande bereitet habe und letzterer auch noch möglicherweise die Last aufgebürdet hätte, ein von ihr geborenes Kind zu ernähren, bleibt sie ohne jede Reaction und versteht offenbar meine Vorhaltung nicht.

Frage.	Antwort.
Wenn Ihnen der Mann nun gesagt hätte, Sie sollten etwas aus einem Laden heimlich stehlen, dann würden Sie Ihre Krämpfe verlieren, hätten Sie denn das gethan?	Das habe ich noch nie gethan, in einem Laden gestohlen; und das hat er auch nicht gesagt, dass ich was stehlen soll. Stehlen würde ich nicht gethan haben, so dachte ich denn das so, dass ich dadurch würde die Krämpfe verlieren.
Haben Sie denn nicht gewusst, dass Sie davon ein Kind bekommen können?	Nein.
Wovon bekommt man denn ein Kind?	Wenn man sich verheirathen thut.
Haben Sie den Mann schon lange gekannt?	Ja.
Wie lange?	Paar Jahre.
War er, wenn er zu Ihnen kam, immer lange bei Ihnen?	Ganz kurz.
Hat er sich was mit Ihnen erzählt?	Bloss von die Krämpfe. Das würde richtig wahr sein.
Hat er Sie geküsst?	Nein.
Haben Sie ihn auch nicht geküsst?	Nein. Bloss von die Krämpfe. Weiter haben wir doch nichts vorgehabt. (Da ich lächle, wird sie erregt und sagt mit lauterer Stimme): Ne, weiter haben wir doch nichts vorgehabt.
Sie haben das also nur als eine heilsame Körperbewegung betrachtet?	(Sie bleibt zu dieser Bemerkung ganz indolent und versteht sichtlich dieselbe nicht.)
Wollen Sie sich verheirathen?	Ja, das will ich mal. Vorläufig kann ich noch nicht dran denken; in 6—8 Jahren. Jetzt bin ich noch zu jung.
Können Sie denn einem Hausstand vorstehen?	Das muss ich noch Alles lernen.
Sie hätten doch Manches davon schon gelernt haben müssen?	Ich vergesse das immer wieder durch die Krankheit.

Es ist nach Vorstehendem gar keinem Zweifel unterworfen, dass Explorata in Folge der langjährigen Epilepsie, wie in so vielen anderen Fällen dies beobachtet wird, schwach- resp. blödsinnig geworden ist und bei Fortdauer der die psychischen Energieen schwächenden Krämpfe auch in weiteren psychischen Verfall gerathen wird, dass, da hier ein durch Epilepsie bedingtes psychisches Hirnleiden vorliegt, sie somit auch eine „Geisteskranke" ist.

Es fragt sich aber weiter, ob ihr Zustand die Bedingungen des §. 176. Al. 2. erfüllt.

Dieses Alinea straft den Missbrauch zum Beischlaf mit einer in willenlosem oder bewusstlosem Zustand befindlichen oder einer geisteskranken Frauensperson.

Meines Erachtens deutet der Gesetzgeber dadurch, dass er die Willenlosigkeit, Bewusstlosigkeit und Geisteskrankheit zusammenstellt mit der geistigen und körperlichen Unentwickeltheit der Kinder unter 14 Jahren an, dass es ihm hier nicht auf die absolute Willenlosigkeit oder auf jede beliebige, psychische Anomalie (Geisteskrankheit) ankommt, sondern dass Willenlosigkeit resp. Geisteskrankheit im Sinne

dieses Paragraphen vorhanden ist, wenn das obwohl älter als 14jährige Individuum vermöge seiner zurückgebliebenen oder krankhaften, psychischen Entwickelung herabgedrückt wird unter den Standpunkt eines vierzehnjährigen Kindes, und wenn ihm eben vermöge seiner Geisteskrankheit resp. Willenlosigkeit das „Unterscheidungsvermögen“ in Bezug auf die zur Frage stehende Handlung fehlt, welchen Begriff die Motive zum Strafgesetzbuch genauer definiren.

In dem weiteren Gutachten hatte ich dasselbe auszuführen, wie in dem vorigen Fall, weshalb ich dasselbe hier unterdrücke.

In Bezug auf die zweite Frage äusserte ich mich:

„Dieser ihr psychischer Zustand der Schwäche ist aber ein so grosser, dass er thatsächlich den mit ihr verkehrenden Personen aufgefallen ist. Nicht nur ihrer Mutter und Schwester, sondern auch z. B. der Frau Müller, welche aussagt, dass sie „kein Begriffsvermögen“ habe.

Die Mutter führt in dieser Beziehung an, dass sie sie nicht gut habe allein lassen können, sondern wenn sie fortgegangen, gewöhnlich Jemand von den Nachbarn gebeten habe, nach ihr zu sehen.

Bei einer Unterredung mit ihr wird ihr Schwachsinn auch sofort dem weniger Gebildeten klar, und es liegt kein Grund vor zu der Annahme, dass dem Heinrich, welcher das Mädchen bereits von früher her gekannt und in demselben Haus resp. auf demselben Flur gewohnt hat, und der doch wohl bevor er seine „Cur“ begann, sich des Weiteren mit ihr unterhalten hat, diese Thatsache entgangen sein sollte, sofern er nicht selbst etwa ein schwachsinniger Mensch ist. Es spricht aber zumeist die Art, wie er das Mädchen und die Vorspiegelung, unter der er dasselbe zum Beischlaf verleitet hat, dafür, dass er sehr wohl gewusst habe, wem er die Zumuthung mache, und dass er den Schwachsinn des Mädchens zu seinen Zwecken ausgebeutet hat.

Hiernach gab ich mein Gutachten dahin ab:

> dass die A. schwachsinnig ist und zwar in so hohem Grade, dass sie im Sinne des §. 176. Al. 2 in Bezug auf die in Rede stehenden Handlungen als willenlos resp. geisteskrank zu erachten ist, und dass dieser Zustand psychischer Schwäche den mit ihr verkehrenden Personen nicht füglich hat entgehen können.“

Anklage wurde nicht erhoben, weil der Antrag zurückgenommen wurde.

69. Fall. Nothzucht und versuchter Mord.

Die 23jährige Dienstmagd Sch. giebt an, dass sie von dem in den Akten näher bezeichneten Droschkenkutscher am Montag, den 3. Nachts in der Droschke mit Gewalt gemissbraucht worden sei, nachher von ihm aus der Droschke gerissen und mittelst eines ledernen Gurtes gewürgt worden sei, so dass sie die Besinnung verloren habe. Als sie wieder zu sich gekommen, habe sie sich an der Erde gefunden, ohne Strangwerkzeug um den Hals, und sei die Droschke nebst Kutscher verschwunden gewesen. In Betreff der Nothzucht selbst detaillirt sie sich dahin, dass der Mann zunächst sie in unanständiger Weise angefasst, dass sie sich wohl anfangs gesträubt, dass sie aber, da sie sich gefürchtet und gesehen, dass es ihr doch nichts helfe, habe geschehen lassen. Eine Immission des Gliedes habe übrigens nicht Statt gefunden, da dasselbe nicht in ihre Geschlechtstheile eingedrungen sei, jedoch habe sie sich, nachdem der Mann von ihr abgelassen, besudelt gefühlt. — Jetzt fühle sie sich, abgesehen von einiger Unbequemlichkeit im Bewegen des Kopfes, wieder wohl.

Die Geschlechtstheile der Explorata sind normal gebaut. Am Scheideneingang sieht man die Reste des zerstörten Jungfernhäutchens als sog. myrtenförmige Carunkeln, welche die Farbe der Schleimhaut haben und eine längst geschehene Entjungferung beweisen. Der Gebärmuttermund zeigt eine Querspalte, welche nicht geöffnet ist, und befindet sich an der hinteren Muttermundspitze eine seichte Einkerbung. Der Hof der Brustwarzen ist gross und schwach braungelb gefärbt. Die Bauchhaut zeigt keine Narben. Diese Befunde bestätigen die Angabe der Explorata, dass sie bereits geboren habe, und bewahrheiten die Angabe, dass ihr Kind nicht vollständig ausgetragen gewesen sei. Frische Verletzungen an und in der Umgebung der Genitalien, Spuren von Gewaltthätigkeiten an den Lenden finden sich nicht vor, so dass Zeichen einer physischen verübten Nothzucht nicht vorhanden sind.

Am Halse, rechts vom Kehlkopf, zeigt sich eine platte, halbmondförmige, $^1/_2$ Zoll lange, etwa 1 Linie breite, weisse, glänzende Narbe, welche von einer oberflächlichen Hautverletzung herrührt, deren Alter jetzt nicht mehr zu bestimmen ist, welche aber sehr füglich die in dem Atteste des Dr. G. beschriebene Nagelkratzwunde sein kann. Andere Verletzungen am Halse fanden sich nicht vor, auch ist dieser so wenig, als das Gesicht geschwollen. Im linken Auge ist die Bindehaut blutig suffundirt. Diese Verletzungen können von einem Erwürgungsversuche herrühren. Derselbe hat aber, da Explorata jetzt wieder hergestellt ist und ihrer Arbeit nachgeht, einen erheblichen Nachtheil ihrer Gesundheit und Gliedmaassen nicht gehabt, noch eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit bedingt, und ist Explorata jetzt vollkommen vernehmungs- und sistirungsfähig.

Da sich ergab, dass Explorata bereits deflorirt, auch dauernd geschlechtlichen Verkehr unterhalten, so war man auf das äusserste misstrauisch gegen ihre Angaben und vermuthete irgend einen Betrug, indess erhalten dieselben ein ganz anderes Relief dadurch, dass einige Tage nachher aus einer Stadt Ost-Preussens die Nachricht einlief, dass der des obengenannten Attentates verdächtige Kutscher, von hier flüchtig, sich daselbst erschossen habe.

70. Fall. Wie die Nothzucht verübt worden?

Wegen dieser nicht gewöhnlichen Frage glaube ich den Fall nicht mit der grossen, nicht weiter hier zu erwähnenden Menge der übrigen bei Seite lassen zu dürfen. Ausser der Feststellung des Thatbestandes und seiner Folgen für die Gesundheit nämlich, wonach ein Buchbinder anderthalb Jahre lang mit einem zur Zeit der Entdeckung 14 Jahre alten Mädchen in seinem Laden wöchentlich ein- bis zweimal Unzucht getrieben haben sollte, war die Frage zu entscheiden: ob es wahrscheinlich, dass M. nur mit der Hand manipulirt habe und weder mit seinem Glied in die Scheide eingedrungen sei, noch auch einen Versuch dazu gemacht habe? (Der Fall kam vor dem Strafgesetz von 1851 vor.) Ich fand das Mädchen so wenig entwickelt, dass sie kaum für ein zwölfjähriges zu halten war. Die grossen Lefzen waren schlaff und welk und klafften etwas von einander. Besonders an der unteren Commissur war der Eingang erweitert, was für das Alter des Mädchens sehr auffallend erschien. Die Schleimhaut der Nymphen, der ganze vordere Theil des Introitus vag. mit Harnröhrenmündung, Vorhaut der Clitoris und Hymen waren stark und lebhaft geröthet und so gereizt, dass die Berührung höchst schmerzhaft war. Das Hymen war erhalten, aber entzündlich geschwollen, was ein anderer Arzt schon vierzehn Tage früher gleichfalls gesehen und bescheinigt hatte, und sein Ausschnitt ungewöhnlich erweitert. Ausfluss oder sonstige Abnormitäten waren nicht vorhanden. Das eben erst angelegte Hemd war rein, aber zwei früher

getragene Hemden zeigten zahlreiche, gelbgrünliche Schleimflecke. Beide Eltern versicherten, dass das Kind längere Zeit einen auffallend wackeligen Gang gezeigt, aber über Schmerzen beim Urinlassen und Stuhl nicht geklagt habe. Ich erklärte, dass die Jungfräulichkeit des Mädchens unverletzt, dass es aber unwahrscheinlich sei, dass blosse Manipulationen mit dem Finger stattgefunden hätten. Denn abgesehen von der sichtlichen Erweiterung der unteren Partie der Scheide. die durch blosses Anlegen von Fingern wohl nicht entstanden sein könne, würde auch durch blosse onanistische Reizungen niemals eine so lebhafte. entzündliche Anschwellung der Geschlechtstheile mit ihren Folgen, abnormer Gang, Schleimfluss u. s. w. hervorgerufen. Es sei deshalb mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass M. mindestens Versuche zur Immission des erigirten männlichen Gliedes in die noch so engen Genitalien gemacht habe, wogegen die Erhaltung des Hymens keineswegs spräche.

71. bis 73. Fall. Nachgewiesene Spermatozoen.

Von mehreren im Titel bezeichneten Fällen erwähne ich die folgenden, weil genau die Zeit feststand, in welcher nach der wirklich ausgeführten That die Saamenfädchen in der Wäsche entdeckt wurden. 71) Der 31jährige Angeschuldigte sollte am 10. Januar die vierjährige Anna gemissbraucht haben. Nach elf Tagen, am 21., untersuchte ich Hemden und Hosen des Kindes und fand eine grosse Anzahl Saamenfädchen. 72) Am 12. April hatte der R. (in Pommern) eine erwachsene Person angeblich stuprirt. Eine Woche später untersuchten wir das uns zugesandte Hemd, das, wie gewöhnlich, mit Blut, Koth, Urin und Schmutz sehr verunreinigt war. An der hinteren Seite befand sich namentlich ein Fleck von der Grösse eines Handtellers, der sich durch landkartenähnliche Beschaffenheit, Steifigkeit und dunklere Randfärbung wie ein Saamenfleck verhielt. In der That wurden darin, trotz der Verpackung und Reise des Hemdes, sehr viele noch wohlerhaltene Spermatozoen nachgewiesen. 73) Gleiches geschah nach sieben Wochen (vom 12. November bis zum 30. December). Die Flecke in diesem Hemde befanden sich sowohl an der vorderen als an der hinteren Fläche.

74. Fall. Ob und wann in früherer Zeit ein Stuprum geschehen?

Wie überhaupt, so kann namentlich die Frage nach der Zeit, in welcher das angebliche Verbrechen wirklich begangen worden, von grosser Wichtigkeit werden, wenn diese Zeit noch in das Alter der Verletzten unter 12, resp. 14 Jahren, also in das höchste Strafmaass fällt, diese Jahre aber zur Zeit der Anschuldigung längst vorüber sind. Gerade dieser Fall trat in der Untersuchung wider H. auf. Der verheirathete Mann sollte die damals 9 Jahre 10 Monate alte Auguste in's Haus genommen und angeblich bald nachher und drei Jahre lang fast allnächtlich mit ihr cohabitirt haben, so dass das Kind nass geworden sei. Nachdem später das Mädchen entlassen und jetzt fünfzehn Jahre alt geworden, soll H. neuerlichst wieder versucht haben, ein Verhältniss mit ihr anzuknüpfen, und hat nun seine Ehefrau die Sache zur Anzeige gebracht. Am 8. April hatte der gerichtliche Wundarzt K. attestirt, das Mädchen sei „längst deflorirt, das Hymen zeige rechts in der Mitte und unten einen völlig vernarbten Einriss, im oberen Drittel links einen noch ziemlich frischen, 8—10 Tage alten Einriss, der bei der Berührung leicht blute. Auch sei die Vaginalschleimhaut sehr geröthet, entzündet und bei der Berührung höchst schmerzhaft, und das Hemd sei durch einen copiösen, gelbgrünlichen Ausfluss sehr

gefleckt.“ Der Angeschuldigte, jetzt 55 Jahre alt, räumt ein, das Kind damals öfters in's Bett genommen, aber, da er zur Zeit impotent gewesen sei (!!!) — er hat in der Zwischenzeit in seiner Ehe drei Kinder gezeugt! — nur mit den Fingern manipulirt gehabt zu haben. Am 24. April, also 16 Tage nach dem Wundarzte, untersuchte ich das Mädchen und fand: starken Fluor albus. Die grossen Lefzen bedecken die nur ganz rudimentär vorhandenen Nymphen; Clitoris wenig entwickelt; Introitus nicht, eben so wenig wie die Vagina besonders weit, diese aber entzündlich geröthet und die Untersuchung noch heute sehr schmerzhaft. Das Hymen war noch theilweise erhalten und zeigte rechts und links warzenartige, kleine Carunkeln. Die grosse Gereiztheit und Schmerzhaftigkeit veranlasste mich zu einer ernsten Nachfrage, indem ich der jungen Person das Unhaltbare ihrer Aussage klar machte. Nach langem Zögern räumte das sehr verschämte, dumme, kleine, noch kindliche, obschon seit einem Jahre menstruirte Mädchen endlich ein, dass eines Abends auf der Strasse vor vier Wochen ein Unbekannter sie in ein Haus gelockt habe und rasch mit der Hand unter ihre Röcke gefahren sei, so dass sie geschrieen habe und fortgelaufen sei. Offenbar war dies nicht der wahre Hergang. Ich erklärte auf die richterlichen Fragen: dass Auguste vor längerer Zeit entjungfert sein müsse, dass aus dem Befunde aber nicht hervorgehe, dass die Zerstörung des Hymens schon von den Jahren 1852—54 herdatire, dass sie jedoch aus dieser Zeit datiren könne, dass bei der grossen Enge der Scheide nicht anzunehmen, dass ein männliches Glied oft wiederholt in diese eingedrungen gewesen sei, und dass die Defloration auch durch andere feste Körper, namentlich durch Finger, bewirkt worden sein könne.

75. Fall. Ob ein Stuprum an dem **schlafenden** Mädchen vollzogen worden.

Mit dem folgenden Falle war mein College Wolff amtlich befasst, mit dessen Genehmigung ich ihn mittheile.

Die unverehelichte, 17 Jahre alte K. behauptet, im Schlafe stuprirt worden zu sein. Sie schläft, wie durch Zeugen bekundet, sehr fest und will meist auf dem Rücken mit auseinander gespreizten Beinen liegen. Sie ist gut beleumdet und, wie die Untersuchung ergiebt, anscheinend frisch entjungfert, gracil gebaut. Zu dem Angeschuldigten, der mit ihr bei dem Bäckermeister in Condition war, will sie in keinem näheren Verhältniss gestanden haben. Mitten in der Nacht, giebt sie an, wachte ich plötzlich auf. Auf mir lag der Bäckergeselle R., hatte seinen Geschlechtstheil in den meinen eingeschoben und bewegte denselben hin und her. Aufgewacht bin ich erst durch die heftigen Schmerzen, die mir diese Bewegungen des R. verursachten. Ich wusste, vom Schlaf befangen, kaum was los war und wer auf mir lag. Ich stiess den auf mir liegenden Körper zurück und legte mich auf die Seite. Geschrieen habe ich nicht, weil die M., die in demselben Zimmer schläft, schwerhörig ist, und vor Schreck konnte ich nicht aus dem Bette herausspringen. Als die betreffende Person zu mir sagte: „Fräulein, seien Sie ganz ruhig, ich bin es“, merkte ich erst, dass es der R. sei. Ich rief ihm zu: „Verziehen Sie sich!“ Er aber machte nochmals einen Angriff auf mich. Mit Gewalt hob er meine Hände, mit denen ich meine Schaam bedeckte, empor und schob nochmals sein Glied in meinen Geschlechtstheil hinein. Er stand, da ich mich wehrte, davon ab und sagte: „Seien Sie still, ich werde gehen.“ Hierauf suchte er meine Hand zu bekommen und drückte dieselbe. Ob er mich nochmals geküsst hat, weiss ich nicht. Weder am Hemd, noch am Betttuch habe ich Blutflecke bemerkt, aber gelbe Flecke

in meinem Hemd. In einer späteren Vernehmung nimmt sie zurück, dass R. noch einmal sein Glied eingeführt habe, auch will sie nicht wissen, dass sie den R., wie dieser angiebt, umarmt habe. Am folgenden Tage hat sie den Vorfall ihrem Brodherrn und ihrer Schlafgenossin mitgetheilt.

Der Angeschuldigte R. sagt aus: Ich stieg in der Nacht durch das offene Fenster in die Schlafstube der K., schlug die Bettdecke von derselben zurück, legte mich auf sie und führte mein Glied in die Scheide ein. Sie erwachte. Sie liess sich zuerst die Sache ruhig gefallen und schlang ihren Arm um meinen Rücken; als es ihr jedoch anfing wehe zu thun, wehrte sie sich, klagte, ich mache ihr Schmerzen und forderte mich auf, zu gehen. Ich verliess dieselbe sofort, küsste sie nochmals und bat sie, doch nicht bös zu sein. Sie sagte: „Nein." Sie würde auch die Sache nicht angezeigt haben, wenn nicht dadurch, dass ich meinen Pantoffel in ihrem Schlafzimmer stehen liess, die Angelegenheit publik geworden wäre. — Es ist nicht zu bezweifeln, dass ein Beischlaf mit der K. stattgefunden hat und dass dieselbe, als R. zu ihr kam, geschlafen hat, und beide bekunden auch, dass die K. während des Beischlafs erwacht sei. Es fragt sich nur, wann ist die K. erwacht, denn von einer Bewusstlosigkeit durch Schlaf oder Schlaftrunkenheit während des ganzen Actes kann nach ihrer eigenen Beschreibung nicht die Rede sein. Es kann nur angenommen werden, dass sie bewusstlos war, bis der Angeschuldigte sein Glied an ihre Geschlechtstheile brachte und in dieselben einzudringen versuchte; da der Schmerz, der ihr dadurch verursacht wurde, sie hätte erwecken müssen. Rechnet man aber hinzu, dass sie schwieg, dass R. sie noch geküsst hat, dass sie ihn umarmt hat, dass sie versichert hat, nicht bös zu sein und nicht sofort Lärm geschlagen hat, dass endlich nur der stehen gebliebene Pantoffel ihrer Stubengenossin gegenüber der Verräther war, so muss zwar eine Ueberrumpelung zugegeben werden, aber die Bedenken gegen ein im Schlaf consumirtes Stuprum werden doch so hochgradig, dass die vorgelegte Frage des Untersuchungsrichters dahin beantwortet werden muss,

> dass es nicht möglich ist, dass ein gesundes, jungfräuliches Mädchen im Schlaf, ohne dass dieselbe erwacht, deflorirt werden kann.

76. Fall. In angeblicher Schlaftrunkenheit erduldeter Beischlaf.

Folgender Fall war ein seltenes, gerichtlich-medicinisches Curiosum. Der Brauerknecht H. war von dem Restaurateur F. angeschuldigt worden, in der Nacht vom 28. zum 29. Mai sich zu seiner (des Denuncianten) Ehefrau ins Bett gelegt und sie beschlafen zu haben. Die verehelichte F. will, da sie Morgens schon sehr früh aufsteht, ihren häuslichen Geschäften sehr thätig vorsteht und spät erst wieder zu Bett geht, einen sehr festen Schlaf haben, und auch in jener Nacht gehabt und auf diese Weise haben den F. gewähren lassen. „Mittelst Verfügung vom 21. v. M. bin ich aufgefordert worden, mich darüber zu äussern, ob auf die Handlung des Angeschuldigten der §. 144. No. 2. des Strafgesetzbuches (jetzt 176. 2.) Anwendung finde? Dieser Paragraph bedroht Unzüchtigkeiten, an willenlosen oder bewusstlosen Personen verübt, mit Zuchthausstrafe. Für eine Person dieser Art kann aber die F. zur Zeit der angeschuldigten Handlung nicht erachtet werden. In ihrer Vernehmung nämlich hat sie angegeben, sie habe mit „„einem Male"" gefühlt, dass Jemand auf ihr lag und seine Geschlechtstheile mit den ihrigen vereinte, und dass sie sich hierauf ermuntert und gefragt habe: „„Mann, bist Du es?"" — Durch diese Deposition habe die F. klargelegt, dass sie Bewusstsein gehabt habe, da sie gefühlt, dass ein Mann auf ihr lag, und diesen fragte ob

er ihr Ehemann sei; ja, der Zweifel, der in dieser Frage liegt, beweist, dass sie, was auch mehr als glaublich, doch einen Unterschied in der Persönlichkeit des Beischläfers wahrgenommen, folglich Bewusstsein gehabt haben muss, und sich nicht im Zustande des tiefen Schlafes oder auch nur der Schlaftrunkenheit befunden haben kann, in dem das Bewusstsein aufgehoben ist. Kann aber Bewusstsein nicht in Abrede gestellt werden, so ist auch bei einer erwachsenen jungen (29 Jahre alten), gesunden Weibsperson ein willenloser Zustand nicht anzunehmen, was keiner weiteren Ausführung bedarf. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass die verehelichte F. zur Zeit des incriminirten Beischlafes in einem willen- oder bewusstlosen Zustande sich nicht befunden habe."

77. Fall. Ermittelung der Nothzucht an einer Leiche.

Ein sonderbarer und psychologisch ebenfalls unaufgeklärter Fall. Ein 16jähriges Mädchen hat sich mit Schwefelsäure vergiftet und zum Fenster hinausgestürzt. Schwer verletzt wird sie in das Krankenhaus gebracht und giebt als Motiv für ihre That an, dass sie Tags zuvor genothzüchtigt worden sei. Kurz darauf stirbt sie. Der Thäter, verhaftet, leugnet. An der Leiche fanden wir ein mehrfach eingerissenes Hymen, jedoch waren die Einrisse alt vernarbt, und sicherlich nicht von einem kurz zuvor verübten Attentat herrührend; der Scheideneingang ziemlich weit. Ausserdem aber fand sich eine frische, vom After über den Damm hinlaufende, an der Commissur der Labien endende hochrothe, frische Kratzwunde. Im Schleim der Vagina keine Spermatozoen aufgefunden. Hemd und Unterbeinkleider wurden erst nach Tagen (!) in Beschlag genommen und mir bereits gewaschen übergeben, so dass eine Untersuchung dieser Gegenstände zwecklos gewesen wäre. Ausserdem fanden wir Vergiftung durch Schwefelsäure und vielfache Brüche der Extremitäten. Wir konnten nur aussagen, dass das Mädchen bereits seit längerer Zeit entjungfert sei, dass aber höchst wahrscheinlich an ihren Geschlechtstheilen kurze Zeit vor ihrem Tode manipulirt worden sei. Dass ein Beischlaf kurze Zeit vor ihrem Tode Statt gefunden habe, sei durch die Obduction nicht erwiesen.

DRITTES KAPITEL.

Streitige widernatürliche Unzucht.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Strafgesetzb. §. 175. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Oesterr. Strafges. §. 129. Als Verbrechen werden auch die nachstehenden Unzuchten bestraft: Unzucht wider die Natur, d. i. a) mit Thieren; b) mit Personen desselben Geschlechts.

Entw. Oesterr. Strafges. §. 190. Analog §. 175. D. Strafges.

Vergl. auch die oben S. 94 schon angeführten §§. 174. und 176. 3. des Deutschen Strafgesetzbuchs.

§. 19. Allgemeines.

Die alten, zahlreichen, gelehrten strafrechtlichen Erörterungen und Streitigkeiten über die zweckmässige Begrenzung der Begriffe: Unzucht,

widernatürliche Unzucht, Sodomie u. dgl., die noch fortwährend, selbst in den richterlichen Erkenntnissen in den verschiedenen Instanzen verschiedene Ansichten hervorrufen*), berühren die gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht. Diese hat vielmehr nur Kenntniss zu nehmen von jenen Arten der natürlichen Wollustbefriedigung, gleichviel welchen Namen Rechtswissenschaft und Strafgesetz ihnen beilegen mögen, welche mehr oder weniger Spuren am Körper hinterlassen, die im streitigen Falle als Beweise gegen den Angeschuldigten benutzt werden können, und zu deren Ermittelung dann natürlich der gerichtliche Arzt vom Richter aufgefordert werden wird und muss. Es fragt sich hiernach nun, welche unter den äusserst mannigfachen Geschlechtsverirrungen, welche die Phantasie des Menschen zu allen Zeiten und in allen Ländern in erschreckender Anzahl ersann, gehören in die obige Kategorie, also zur Competenz der gerichtlichen Medicin? und welche diagnostische Hülfsmittel für die Herstellung des Beweises bietet unsre Wissenschaft bei diesen widerwärtigen Handlungen? Die Schriftsteller berühren das Thema nur sehr oberflächlich und ganz traditionell, beides aus sehr erklärlichem, gänzlichem Mangel an eigenen, glücklicherweise so selten und nur in den grössten Hauptstädten zu machenden Naturbeobachtungen. Auch hier sind deshalb durch das kritiklose Abschreiben die grössten diagnostischen Irrthümer verbreitet worden.

§. 20. **Päderastie.**

Schon der Name (Knaben- oder Jünglingsliebe) passt nicht für diese Wollustbefriedigung zwischen männlichen Individuen, denn wir werden in der Casuistik Fälle von gegenseitigen Päderasten viel höherer Lebensjahre anführen. Das „schauerliche Geheimniss“, wie ein geistvoller öffentlicher Ankläger es in einer Audienz psychologisch sehr richtig bezeichnete, und das noch weit geheimnissvoller erscheint, wenn man seine Tiefen kennen gelernt hat, ist asiatischen Ursprungs und wanderte über Creta nach Griechenland, wo dann in späterer Zeit Athen besonders berüchtigt dafür wurde („griechische Liebe“). Von Gross-Griechenland kam die Päderastie nach Rom, und von den scheusslichen Verbindungen und Scenen, wie sie namentlich unter Tiber, Caligula u. s. w. vorkamen, haben die alten Dichter und Schriftsteller der Nachwelt Kunde gegeben. Ihre Schilderung der Folgen am Körper, welche diese und die ähnlichen Verirrungen hinterliessen, sind zugleich die sichersten Beweise für das Vorkommen der Syphilis schon im Alterthum**). Das Laster ist aber weder durch Christenthum, noch durch Civilisation und Strafgesetz getilgt worden. Gewiss aber ist es höchst bemerkenswerth, zu sehen, wie im Laufe der Zeiten sich die Ansichten der Strafgeseztgeber über dies geheimnissvolle Laster geändert, wie mit dem Fortschreiten der Civilisation das Urtheil über derartige Sünder ein immer milderes geworden ist. Im Alterthum und bis in unsere Zeiten (England, Ame-

*) Einen Beiweis hierfür und die Entscheidung unseres obersten Gerichtshofes s. im Arch. f. preuss. Strafr. V. 2. S. 266.

**) s. für das ganze obige Kapital als gelehrte und lehrreiche Quelle: Rosenbaum, die Lustseuche im Alterthum. Halle. 1839. 8.

rika) mit dem Tode bedroht und bestraft, wurde ihnen schon nach dem Preussischen Strafgesetz der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts (Thl. II. Tit. 20. des Pr. Allg. Landr.) nur langjährige Zuchthausstrafe und „ewige Verbannung aus dem Orte, wo ihr Laster bekannt geworden“ angedroht. Bei der Zuchthausstrafe wenigstens sind auch die meisten der neuern Gesetzbücher noch stehen geblieben, so namentlich auch das Baiersche Strafgesetzbuch von 1861 (Art. 214.), dagegen war das Preussische Strafgesetzbuch (§. 143.) bereits auf eine einfache Gefängnissstrafe, in minimo bis auf sechs Monate herabgegangen, und das Deutsche Strafgesetzbuch hat auch dieses Minimum von sechs Monaten beseitigt und bestraft einfach mit Gefängnissstrafe, welche bekanntlich in minimo 1 Tag, in maximo fünf Jahre beträgt (§. 16. D. St. G.). Kann daraus nicht gefolgert werden, dass im ferneren Lauf der Zeiten die Päderastie ganz aus den Strafgesetzbüchern verschwinden werde? Die Frage ist bei Gelegenheit der Emanirung des Norddeutschen Strafgesetzbuches discutirt worden, und erhebliche Zweifel gegen die Wiederaufnahme des betreffenden Paragraphen sind von der wissenschaftlichen Deputation geltend gemacht worden. Die gesetzgeberischen Factoren haben indess an der Strafbarkeit festgehalten, und die Motive rechtfertigen dieselbe damit, dass das Rechtsbewusstsein im Volke diese Handlungen nicht bloss als Laster, sondern als Verbrechen beurtheile, und der Gesetzgeber diesen Rechtsanschauungen Rechnung tragen müsse.

Bei den meisten, die ihm ergeben sind, ist dies Laster angeboren, mindestens die anomale Geschlechtsrichtung bis in die Kinderjahre hinab zu verfolgen und gleichsam wie eine geistige Zwitterbildung. Diese haben einen wahrhaften Ekel vor geschlechtlicher Berührung von Weibern, und ihre Phantasie ergötzt sich an schönen jungen Männern und an Statuen und Abbildungen von dergleichen, womit sie sich gern umgeben und ihre Zimmer schmücken. Bei dieser zahlreichen Klasse von Päderasten wirkt also nicht eine verderbte Phantasie, eine Entsittlichung durch Uebersättigung im naturgemässen Geschlechtsgenuss, wie diese allerdings bei nicht wenig Anderen das Agens wird. Aus einem solchen eingebornen Drange — dem traurigen Vorzug der Menschenspecies, denn meines Wissens kommt etwas derartiges im ganzen Thierreich bei männlichen, resp. bei weiblichen Thieren (denn auch für die Tribadie gilt ganz dasselbe!) nie und nirgends vor — aus dem eingebornen Drange erklärt es sich auch, warum sehr viele Päderasten einer mehr platonischen Wollust fröhnen, mit einer Gluth, heisser, als die naturgemässe in den verschiedenen Geschlechtern, sich zu dem Gegenstande ihrer Sehnsucht hingezogen fühlen*), dass sie ihre Befriedigung in andern Fällen in blossen gegenseitigen, masturbatorischen Reizungen finden, die natürlich für die etwaige gerichtsärztliche Feststellung unentdeckbar sind, wogegen solche Individuen die ekelhafte Befriedigung per anum, die einzige, die auffindbare Spuren am Körper hinterlassen kann, nicht selten perhorresciren. Dass diese anomale Geschlechtsrichtung Symptom eines psychopathischen, resp. neuropathischen Zustands sein kann und vielleicht öfter ist, als gemeiniglich angenommen wird,

---

*) Vgl. die Schriften von Numa Numantius, Anthropologische Studien über mannmännliche Geschlechtsliebe. Incubus. Leipzig. 1869. (N. ist selbst Päderast!)

betont Westphal*). Gewiss aber ist ferner und für die ärztliche Exploration bemerkenswerth, dass nicht wenige der eigentlichen Päderasten, die auf jene mechanische, beischlafsähnliche Weise sich befriedigen, zugleich heute activ agiren und morgen sich passiv hingeben, heute sich als Mann, morgen als Weib fühlen, heute sich einen männlichen morgen einen weiblichen Vornamen geben! Man wird bei jeder ärztlichen Untersuchung eines angeschuldigten Individuums hierauf zu achten haben, denn wie wenig irgend zuverlässig auch die Zeichen der activen Päderastie sein mögen, so kann doch eine Complication von Umständen, z. B. eine syphilitische Form u. dgl., zur Aufhellung des Falles dienen, wenn man vielleicht nach ziemlich festgestellter Diagnose der passiven Päderastie, nun auch noch Spuren einer activ getriebenen bei demselben Individuum findet.

Bei anderen Männern dagegen ist die Neigung zu diesem Laster eine im Leben erworbene und eine Folge der Uebersättigung in den natürlichen Geschlechtsgenüssen. Bei solchen Subjecten ist es nichts Unerhörtes, sie in ihren grobsinnlichen Neigungen zwischen den Geschlechtern wechseln zu sehn! Auch nach venerischer Ansteckung bei Frauenzimmern, sah ich einen Menschen angeblich aus Furcht vor erneuter Ansteckung zur Päderastie übergehen. (Er war ebenfalls ein schwachsinniges Individuum.) In allen grossen europäischen Städten schleicht das Laster für den Uneingeweihten im Finstern umher: aber es scheint keinen bewohnten Fleck zu geben, wo es nicht gefunden würde. Für den Uneingeweihten, sage ich, denn schon im Alterthum hatte die Brüderschaft ihre Erkennungszeichen. Der passive Theil (Pathicus, Kinaede, Androgyn**)) hatte schon in Griechenland seine Zeichen, womit er den activen lockte, seine weibische Tracht, seine weibisch geflochtenen Haare u. s. w. Aber Aristoteles, Polemon, Aristophanes, Lucian u. A. geben auch Kennzeichen an, um an Gang, Blick, Haltung, Stimme u. s. w. den Pathicus und den Päderasten zu erkennen. Untereinander erkennen sich diese Menschen, die man übrigens in allen Schichten der Gesellschaft, keine einzige ausgenommen, findet, noch heute sofort. „Wir finden uns gleich“, sagt der Verfasser des unten folgenden Bekenntnisses, „es ist kaum ein Blick des Auges, und hat mich bei einiger Vorsicht noch nie getäuscht. Auf dem Rigi, in Palermo, im Louvre, in Hochschottland, in Petersburg, bei der Landung in Barcelona fand ich Leute, die ich nie gesehen und die ich in einer Secunde erkannte“ u. s. w.!! Aber diese subjective Diagnose existirt nicht für den Richter und Arzt. Nicht wenige solcher, mir bekannt gewordener Männer pflegen freilich allerdings ein mehr weibisches Aeussere zu haben, was sie in ihrer Art sich zu kleiden und zu putzen und zu schmücken darthun. Aber ganz unzweifelhafte Päderasten stellen sich auch unter ganz andern Formen dar und sehen, zumal ältere

---

*) Die conträre Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie etc. Bd. II. Heft I. — S. auch den in der Casuistik dieses Werkes befindlichen Fall — Scholz, Bekenntnisse eines an perverser Geschlechtsrichtung Leidenden. Vierteljahrsschr. für ger. Med. October. 1873. v. Krafft-Ebing, Archiv f. Psychiatrie. 1877. VII. 201. — Derselbe, Psychopathia sexualis. Stuttgart. 1886.

**) Dass das Wort diese Bedeutung hatte, darüber siehe Rosenbaum a. a. O. S. 175.

Männer, viel eher schlaff, träumerisch und in ihrer Kleidung und Haltung vernachlässigt aus, wie sich endlich Päderasten aus der niederen Klasse in ihrem Aeussern in Nichts von Anderen ihres Standes unterscheiden lassen. In Beziehung auf das psychologische Moment und auf den ganzen äusseren Habitus kann ich sonach den Satz des alten Römers P. Zacchias, der als wirklich erfahrner Beobachter spricht, wie ich noch zeigen werde, dass „medici de hac re facile veritatem pronunciare poterunt“ nicht unterschreiben, selbst „magna cautela adhibita, non neglectis etiam conjecturis et praesumptionibus, etiam quae extra artem haberi possunt“.*)

§. 21. Selbstbekenntnisse von Päderasten.

Bereits in den Novellen zur gerichtlichen Medicin hat Casper ein ihm anomym zugegangenes Schreiben eines der Männerliebe ergebenen Mannes veröffentlicht, welches ich seiner psychologischen Wichtigkeit wegen hier reproducire.

Der Schreiber characterisirt sich als Mann von Bildung und Erziehung, als Weltmann und den höheren Ständen angehörig. In vielen Stücken stimmt dasselbe mit den Aufzeichnungen in den Tagebüchern des alten Grafen Cajus (S. 89—94), des inveterirtesten Päderasten, völlig überein, was eine werthvolle Bestätigung seiner innern Wahrheit abgiebt.

„Es sind bereits Jahre, als aus Ihrer Hand ein Aufsatz erschien**), der ein seltsames Aufsehen erregte; damals schon wünschte ich mir erlauben zu können, an Sie zu schreiben, doch in dieser argwöhnischen Zeit, wie konnte ich da wissen, ob ich dem Arzte oder Gerichtsarzte schrieb. Heute, wenn meine Worte für Sie copirt werden, blüht italischer Himmel über ein leidendes Menschenherz; wenn ich heimkehre, dann suche ich wahrscheinlich, ein alternder Mann, das Grab meiner theuren Mutter, die keine Ahnung von meinem Elend hat, und meine Vaterstadt ist mir eine fremde geworden. Verzeihen Sie mir, wenn mich die Stunde eines langen Abschiedes, die Erinnerung an eine jahrelange Verstellung und Qual weich und etwas breit macht, doch Herr, gerade Sie in Ihrer Stellung können ja so viel für einen armen Pariah thun, und ein gelöstes Glied an dieser Kette der Verachtung ist schon für uns Gewinn! — Verzeihen Sie auch, wenn ich voransetze, dass ich die Liebe ausgezeichneter Menschen besitze, dass ich jederzeit wegen meines christlichen Wandels, meiner Milde und Menschenliebe von meinen Leuten verehrt wurde, dass ich, Gott ist in dieser Stunde gegenwärtig, nie wissentlich Böses verübte, dass ich hundertmal zu Füssen gesunken, um Lösung gefleht und nichts gefunden habe, als Alles: den Trost des Evangeliums, und wie ich vor Gott um des Einen willen kein Sünder sein könne. — — — — Als ein Schulknabe von acht Jahren sass ich neben einem etwas älteren Knaben, wie glücklich war ich, wenn er mich berührte, es war das erste unbestimmte Gefühl einer Neigung, die mir bis zu meinem neunzehnten Jahre ein Geheimniss war. Nie habe ich onanirt, nie mich in der Schule mit anderen Knaben befleckt; ich hatte einzelne, zu denen ich eine unbe-

---

*) Quaest. lib. IV. Tit. II. Quaest. V. S. 382.

**) Der Verfasser meint die Abhandlung über Nothzucht und Päderastie in der Vierteljahrsschrift I. 1. 1852 von Casper.

zwingliche Neigung empfand, an die ich meine Verse richtete. Ich war fast achtzehn Jahre, als mich ein geliebter Freund, der meine Tugend verspottete, zu einem Frauenzimmer nahm. Ich empfand einen tiefen Ekel, denn ich war noch ganz unschuldig (und Sie würden das glauben, wenn Sie heute, nach fast zwölf Jahren des Genusses, meinen ausgezeichneten Körper, den Ausdruck von tugendhaftem Lebenswandel, wie mir Jeder sagt und Jeder es glaubt, sähen), dennoch schämte ich mich so sehr vor meinem Bekannten, dass ich das Mädchen wiederholentlich besuchte. — Nie aber empfand ich einen Genuss, wie meine Freunde ihn hatten, ich musste an sie denken, um mich zu befriedigen. — So trieb ich es länger als ein Jahr, ich zwang mich zu den Mädchen und wurde von ihnen förmlich verfolgt; immer unglücklicher wurde mein Zustand. — Meine Jugendfrische verschwand, ich konnte die Abneigung, die ich gegen den Genuss bei Frauen empfand, nicht mehr überwinden und mied sie über ein halbes Jahr, immer aufgeregt, wenn ich einen hübschen Mann sah, wie seit meinem achten Jahre. — Es war ein qualvoller Zustand; ich war so unendlich unglücklich, weil ich mich für das einzige so seltsame Wesen hielt; mehr wie einmal lag die Pistole vor mir; nur meine religiöse Erziehung rettete mich vor einem Verbrechen. Keine Beschreibung würde ausreichen, Ihnen dieses Unglück des Wahns, allein mit solcher Neigung zu sein, zu schildern und seltsam! wenn unter meinen Bekannten über so „gemeine Menschen" geschimpft und gerichtet wurde, schimpfte ich ahnungslos mit, denn ich dachte ja nicht, dass meine Gefühle solche seien, sondern hielt sie immer noch für Sehnsucht nach Freundschaft und dachte mir einen Genuss unmöglich, obschon mein Verlangen immer sinnlicher wurde. — Sie mögen jetzt lachen, dennoch spreche ich die reine Wahrheit: in meinem Trübsinn warf ich mich vor Gott in den Staub — lassen wir es auch den Teufel gewesen sein: aber in meinem Herzen sprach eine Stimme so laut, dass ich meinte, sie in meinem Zimmer zu hören: „Gehe nach den Linden!" — Selten oder nie hatte ich die innere Promenade betreten; es war vor achtundvierzig und die Beleuchtung wohl nicht so glänzend wie heute. Ich ging unbewusst und hatte die Worte längst vergessen., — Nach einiger Zeit gesellte sich ein Herr zu mir; er sprach mir liebenswürdig zu, und wir gewannen den Thiergarten. Ich empfand ein wunderbar seliges Gefühl, als er mich an sich zog, mich leidenschaftlich küsste und endlich mich angriff und durch Onanie meine Natur befriedigte. — Jetzt aber bemächtigte sich meiner eine wahre Verzweiflung, ich weinte vor Schaam, als sich der Fremde verwundert zu mir wandte: „Was gebehrden Sie sich so? das thun ja Hunderte!" Nie in meinem Leben habe ich je wieder, Gott vergebe es mir! ein so seliges Wort gehört, es war mir, als erwachte ich zu neuem Leben und ich wurde neu geboren! Der Fremde theilte mir Vieles mit, wovon ich einiges nachfolgen lasse aus eigener Erfahrung. Acht Tage jedoch wagte ich nicht, die Promenade zu betreten, ich war von Allem so angegriffen, die wenigen Tage hatten mich (warum soll ich es nicht schreiben, es ist mir hundertmal gesagt worden) zu dem Apoll gemacht, der ich noch heute Vielen bin, und dennoch, ob ich wohl eine interessantere Geschichte denn Ninon schreiben könnte, hat mich alle Verehrung, Anbetung könnte ich es nennen, nur demüthiger gemacht und meine Stimme so leise! (?) Ja, mein Herr, denn es handelt sich hier darum, dass die Wissenschaft suche und vielleicht neben dem Wunderbaren in der Natur auch dies anerkenne — ja, alle Verehrungen und Huldigungen, die je eine schöne Frau empfangen, sind mir geworden. Zu meinen Füssen schmachteten Prinzen und Männer von Geist, auf die Europa stolz ist, ich habe Hunderte von Männern, weit über meinen Stand, beglückt, habe die wundersamsten Liebesabenteuer erlebt! — Und dennoch leide ich, leiden Hunderte unter der tiefsten Verachtung, in einer Neigung, gegen die alle Moral, alle Religion,

Weiberumgang nichts hilft; ach, ich spreche es nicht aus mir; aus Vieler, Vieler Munde habe ich das! Und nie habe ich einen Bekannten, als aus guter bürgerlicher Gesellschaft mindestens, gehabt. —

Also, ich betrat nach acht Tagen die Promenade der Linden wieder und schloss eine Bekanntschaft, die auf mich den grössten Einfluss hatte; es war eine jugendlich schöne Persönlichkeit der höchsten Gesellschaft, jetzt seit Jahren todt und glücklich! Wir liebten uns bald zärtlich, auf diese Weise lernte ich nach und nach mehrere Leidensgenossen kennen. — Ich ging nach England, nachher begrub ich meine Liebe. — Später verweilte ich öfter in Paris, in Italien, Wien, überall fand ich uns Arme! —

Und man wähnt uns alt, hässlich, abgelebt, der Ausschweifung müde. Nie habe ich mich der Umarmung eines alten Mannes hingegeben; wir haben unsere Neigungen so gut wie die Frauen; ich könnte dreissig solcher Männer nennen, die als Schönheiten ersten Ranges gelten würden, tugendhaft, wohlthätig und liebenswürdig sind. Sie müssen jedoch nicht wähnen, diese Neigung sei allzuverbreitet. O nein! Die gütige Natur hat uns einen gewissen Instinct verliehen, der uns, gleich einer Brüderschaft, vereint; wir finden uns gleich, es ist kaum ein Blick des Auges, wie ein electrischer Schlag, und hat mich bei einiger Vorsicht noch nie getäuscht. Ich kenne hier in Berlin wenige, par Renommé Einige. — Auf zehntausend Seelen mag wohl nur eine solche arme höchstens kommen; natürlich drängen sich in Paris und Neapel dergleichen Personen mehr zusammen. Sie müssen auch nicht glauben, wir trieben Päderastie. Nie habe ich das gethan und verabscheue mit Vielen, den Meisten, diese Neigung. Wir befriedigen uns durch Küsseu und gegenseitiges Anfassen der Schaam. Oft ist der Reiz so gross, und ich habe das oft bei mir aus Erfahrung gefunden, dass die Saamenergiessung durch die reine Umarmung erfolgt. — Allerdings läugne ich die Päderastie bei einigen ausgearteten, hässlichen Menschen nicht, diese kaufen auch manchmal den Genuss von Leuten, die sich dazu hergeben, und kommen eben zu Ueberreizungen, wie so viele bei den Frauen dazu kommen. Wir aber lieben uns, wechseln wohl unter einander, und ab und zu ist wohl ein Alberner, der da sagt: man verbrannte sonst auch Hexen, auch unsere Zeit wird kommen. Nein, sie wird und kann nicht kommen, aber Sie, Herr Geheimer Rath, üben Sie Mitleid mit so armen Wesen, wenn ein Vorurtheil sie zu Ihnen bringt; sei es ein Irrthum der Natur oder ein Becher schwer zu prüfenden Geheimnisses; glauben Sie: wir können nicht dafür, können nicht gegen die Natur, ich habe Alles das, die tiefsten Kämpfe von mehr denn hundert jungen Leuten erlebt. — Schrecklich, wenn dieser Schleier sich erst in der Ehe lüftet; Choiseul Praslin steht nicht so furchtbar da, wenn schon er ein gemeiner Verbrecher war.*) Ich kenne Manchen, der seufzt, und manche junge Frau, die dadurch unglücklich ist; ist die Neigung, das Bewusstsein erst erwacht, kein Pflichtgefühl hält dagegen Stand. Wie so ganz anders würde mancher grosse, mancher kleine Mann beurtheilt werden, wüsste man des Grames, des Ehrgeizes, des Feierns Quell. — Glauben Sie, wir sind im Allgemeinen bessere, begabtere Naturen, als die Anderen (!); wie mancher ist mir in tiefer Melancholie schon weit in den Zwanzigern begegnet, den ich über seinen Zustand aufgeklärt; wurde er auch nicht viel glücklicher, so war er doch keine „wilde Bestie“ seinem Gewissen gegenüber, natürlich war ein Ehemann, Gott gelobt! nie darunter. Wäre unsere Sünde so gross, wie konnte ein Plato,

*) Der Herzog von Praslin, der bekanntlirh in Paris seine Gattin vor mehreren Jahren auf die grässlichste Weise ermordete. Dass derselbe Päderast gewesen, erfährt man zuerst aus diesem Briefe.

Julius Cäsar, Friedrich, Gustav der Dritte, so Viele sie ausgeübt haben; waren Winckelmann und Platen gemeine Naturen? Wir haben meistens schöne Augen, und das Auge ist doch etwas der Spiegel der Seele! — Auf dem Rigi, in Palermo, im Louvre, in Hochschottland, in Petersburg, ja, bei der Landung in Barcelona fand ich Leute, die ich nie gesehen, die in einer Secunde an mich gebannt waren, ich an sie, kann das Verbrechen sein? Wir waren selig, glücklich, dankten Gott, ich sehe sie vielleicht nie wieder, aber ich denke oft an sie, sie an mich so oft, nie werden wir uns vergessen. — Auch jetzt eile ich in einem solchen Verhältniss dem Süden zu; man liebt mich, ich habe seit meiner todten Liebe nie tief empfunden (denn auch wir haben tiefe, ja tragische Neigungen), in dem freien Italien denkt man etwas leichter; meine Familie quält mich mit glänzenden Heirathen; soll ich eine Frau unglücklich machen, könnten Schätze für mich Werth haben, ich könnte davon wie ein Crösus besitzen. — Herr Geheimer Rath! man sagt, Sie seien ein edler Mensch und glücklicher Vater. — Lehren Sie ihren Kindern die Welt mit mildem Blick betrachten (!!) und Chateaubriand's Worte kommen mir: „Que pensierez-vous donc, sie vous eussiez été témoin des meaux de la société, si, en abordant sur les rivages de l'Europe, votre oreille eût été frappé de ce long cri de douleur, qui s'élève de cette vieille terre." —

Zwar gehöre ich selbst einer edlen Familie an und mehr als ich brauche, ward mir zu Theil, dennoch sehe ich im Geringsten meinen Bruder, so ist es fast bei uns Allen, ich habe Handwerker in den Häusern von Herzogen gesehen, sich frei bewegend — also nur weil wir Ausgestossene, sind wir Menschen! Vielleicht wären wir anders gemeinere Naturen geworden!" —

Ich lasse noch ein anderes Selbstbekenntniss, welches nicht minder interessant sein dürfte, folgen. Dasselbe ist mir durch die Güte des Rechtsanwaltes Dr. Oppenheimer in Hamburg zur Veröffentlichung zugegangen:

Nachdem ich die mir innewohnende Scham überwunden habe und ein eingehendes Gespräch mit dem Herrn Dr. über meinen Zustand gehalten habe, ist es mir ein Trost unumwunden, und, soweit ich zurück zu denken vermag, erschöpfend, einem anderen Menschen, und zwar einem Menschen, dem ich das vollste Vertrauen schenke, Mittheilungen über mein Seelenleben zu machen, damit zugleich mich von dem so lange Jahre hindurch ängstlich und strenge bewachten Geheimniss befreiend. Kann ich der Wissenschaft hierdurch einen Dienst erweisen, wird dieses Bewusstsein mich über viele Bedenken, mein Inneres rücksichtslos zu enthüllen, hinwegsetzen.

Ich beginne damit, dass ich, Sohn eines höheren Beamten, am 8. Mai 1835 geboren bin. Mit einem guten Fassungsvermögen und einem regen, lebhaften Geist ausgestattet, genoss ich eine sorgfältige Erziehung. Bis in mein elftes Lebensjahr hatte ich mit Geschwistern und ein Paar anderen Knaben Privatunterricht. Behaftet mit einem körperlichen Fehler, einem sehr heftigen Schielen des linken Auges, zog ich mich mehr auf mich selbst zurück, als mit anderen Altersgenossen, ausgenommen den Obigen, zu verkehren, im Uebrigen spielte ich lieber mit zwei Cousinen, die mit mir gross wurden, auch hatte ich lebhafte Neigung zu weiblichen Arbeiten, wie z. B. Sticken.

In meiner damaligen Altersperiode, ich greife zurück bis in mein siebentes Jahr, hatte ich eine lebhafte Anhänglichkeit für einen meiner Studiengenossen, der, zwei Jahre älter, als ich, ein hübscher, lebhafter Knabe war; ich war zufrieden, wenn ich so dicht wie möglich in seiner Nähe sein konnte und bei unseren Kinder-

spielen: „Mutter, Vater und Kind“ oder dergleichen, womöglich mit meinem Kopfe in der Nähe seines Geschlechtsgliedes liegen konnte, oder wenn er sich auf mich legte, als wenn er der Mann, ich die Frau sei. In diese Zeit fällt auch der jährliche Besuch eines um sieben Jahre älteren Knaben, der seine Ferien von der Militair-Akademie in Bogenhagen bei meinen Eltern verbrachte. Dieser, mit allen möglichen Kniffen Ausgerüstete, wartete stets den Augenblick ab, dass ich auf's Closet ging, und unter dem Vorgeben, darauf zu müssen, mich zwingen wollte, es zu verlassen. Da ich mich stets lebhaft sträubte, stellte er sich über mich auf die Brille und zwängte meinen Kopf unter seinen Hintern, so dass er mit demselben auf meinem Gesichte sass; noch steht mir sein fröhliches Lachen dann lebhaft in Erinnerung. Ihm mochte es wohl Genuss bereiten, mich zu diesem Experiment zu zwingen, und mir, horribile dictu, war es Genuss, mich dazu zwingen zu lassen, natürlich ohne dies je zu zeigen; ich versichere, dass ich nie die Zeit erwarten konnte, auf's Closet zu kommen.

Noch jetzt, da ich dieses niederschreibe, klopfen mir, in der Erinnerung daran, die Pulse, befinde ich mich in einer fieberhaften Erregung.

Auch diese unnatürliche Leidenschaft ist mir geblieben, ich meine nämlich die Sehnsucht nach einer solchen Position, sowie meine sinnlichen Begierden für einen Mann erweckt sind.

Von meinem eilften bis zu meinem vierzehnten Jahre war ich in B. auf der Schule, in dieser Zeit hat sich nichts wesentlich in meinen Begierden und Lüsten geändert, es blieb dabei, dass ich für hübsche Jünglinge oder Männer mich heftig erregte und für dieselben schwärmte und mir noch nicht ganz klare Wünsche hegte; niemals indessen für Knaben, die jünger waren als ich.

Ich war ein zarter, schwächlicher Knabe, oftmals kränkelnd, meistens an's Haus gefesselt und in demselben meiner Mutter in allen kleinen häuslichen Arbeiten geschickt und mit Vergnügen an die Hand gehend, so dass sehr häufig die lobende Aeusserung gemacht wurde, durch mich würde vollkommen der Mangel einer Tochter ersetzt.

Im Jahre 1849 nach R. zurückgekehrt, besuchte ich dort die Gelehrtenschule, und hier kam jetzt die Zeit, wo ich von einem anderen Knaben zur Onanie verleitet wurde, welcher ich dann einige Zeit gefröhnt habe, meine sinnlichen Gedanken dann aber stets auf Männer, nie auf Mädchen richtend.

Im folgenden Jahre kam ich nach Wandsbeck und besuchte das Johaneum bis zu meiner Confirmation, meine Gelüste blieben so ziemlich dieselben, namentlich verstärkte sich das Obengenannte, die Sehnsucht nach der Berührung meines Gesichtes mit dem Hintern, innerhalb wie ausserhalb der Schule.

Es trat jetzt ein anderes Moment hinzu, nämlich die Sucht, das Geschlechtsglied anderer Männer zu sehen, wozu mir hauptsächlich die Closets dienten, durch Durchsehen durch die Brille nämlich. So wohnte in unserem Nebenhause mit einem Hof ein Oberstlieutenant. Dessen Diener, ein schöner, grosser Mensch mit stark ausgebildetem Geschlechtsgliede war mein ganzes Sehnen. So konnte ich stundenlang warten, bis er auf den Hof kam, um sein Wasser zu lassen, und konnte ich dann unbemerkt dahin gelangen, dann tauchte ich meine Hand in sein Wasser, wusch mir das Gesicht damit und trank davon, so viel ich bekommen konnte. Diese neue Leidenschaft wuchs mit rapider Schnelligkeit und blieb bis zum heutigen Tage. Ich habe z. B., während er auf dem Closet sass, von dem nebenanliegenden ein Gefäss untergehalten, um dann sein Wasser, ganz frisch und warm, mit wahrer Wollust trinken zu können. Dabei hatte ich Stanzen.

Niemals indessen spürte ich die geringste Neigung, irgend eines der genannten Ex-

perimente bei mir vornehmen zu lassen; ich glaube, nach meiner jetzigen Gesinnung zu urtheilen, ich würde denjenigen, der es von mir verlangt hätte, verabscheut haben.

Einen Zeitraum von einigen Jahren überspringend, bis in mein neunzehntes Jahr, darf ich nicht unerwähnt lassen, dass ich jetzt länger als ein Jahr die verzweifeltsten Anstrengungen gemacht habe, mich aus dieser sinnlichen Versumpfung empor zu raffen, dass dieses mir auch theilweise und auf ziemlich lange Zeit, doch nicht andauernd gelang; ich habe mich buchstäblich kasteit, wenn die Sinneslüste an mich heran traten, ich habe das eigene Glied in kaltes Wasser gesteckt, mich mit Kampher eingerieben, um die Erregungen nieder zu halten; und wenn Alles vergebens war, mir das Bild meiner Mutter vor Augen geführt, um dadurch die unreinen Gedanken zu vertreiben. Auch die Gedanken an einen lieben Freund waren oftmals mein Schutz gegen die Sünde; denn niemals wurde das Denken an Jemand, den ich ernstlich liebte, durch unreine Gelüste beschmutzt.

Was half mir alle Ueberwindung, alles Ringen und Kämpfen, die Versuchung nahte sich mir wieder in der Gestalt eines hübschen Südamerikaners, der hier in Pension war. Ich war oft bei ihm auf seinem Zimmer, ich musste ihm vorlesen, da er noch mangelhaft deutsch konnte, er rückte dichter und dichter an mich heran, er umarmte mich, sein glühender Athem, sein glänzendes Auge verzehrte mich, ich verging unter seinen Küssen, ich war bis in das höchste Stadium aufgeregt, ich fühlte sein Glied, alle Besinnung schwand, und ehe ich mich dessen versah, lag ich auf seinem Bett und hatte sein Glied bis tief in den Hals hinein im Mund; ich kann das Wonnegefühl nicht schildern, das ich empfand, jetzt fühlte ich mich befriedigt, ich lechzte nach der Wiederholung und sie liess nicht auf sich warten. Tag für Tag lebten wir so fort; ich hätte sterben mögen im Momente des Genusses, ich wäre glücklich gewesen. Oft fasste ich den Vorsatz, es solle nicht wieder vorkommen, ach! auf wie schwachen Füssen stand derselbe. War ich bei ihm, dann bezauberte mich sein Blick, ein Wort von ihm stiess alle guten Vorsätze um; so wie mir muss dem Vogel bei dem Anblick einer Klapperschlange zu Muthe sein. Und doch denke ich heute noch, ein Ausnahmefall, mit Vergnügen an ihn zurück.

In der Regel wird mir derjenige, dem ich in angegebener Weise die Wollust gestillt habe, wobei ich ja selbst auch Befriedigung finde, wenn ich ihn einige Male gehabt habe, in den Tod zuwider und kann ich einen solchen Menschen förmlich hassen.

Der Zeitpunkt kam jetzt heran, wo ich in's Leben eintrat, ich fand viele Freunde, ich war ein gesuchter Gesellschafter, vornehmlich auch in Damenkreisen; leidenschaftlicher Tänzer, fand ich doch nur am Tanz selbst, an der Unterhaltung Vergnügen, nie, dass mir, wie den meisten anderen jungen Leuten, andere Gedanken beim Tanzen kamen. Ich verkehrte vorzugsweise gern mit hübschen, geistreichen Damen, mir wurden Chancen genug geboten, beneidet von Freunden und Bekannten, nie hat mein Herz nur mal höher geschlagen, für die Liebe zu einer Dame war ich vollständig verloren. Sorglos, vergnügt und heiter lebte ich in den Tag hinein, nur dann und wann peinlich berührt durch die Unterhaltungen meiner Freunde über ihre Erlebnisse mit den Mädchen; ich konnte dann nur wie der Blinde über die Farbe mitsprechen. Dessen ungeachtet habe ich in keiner Weise oben geschildertes Leben unausgesetzt fortgeführt; der Südamerikaner war längst fort, eine solche Erfüllung meiner inneren Wünsche fand sich nur sehr selten, ich musste alle Begierden in mich verschliessen, trieb dabei aber durchaus keine Onanie.

Im 24. Jahre, als Militär in Copenhagen, eines Abends aus einer animirten Gesellschaft junger Leute, von denen einige reizend auf meine Sinne gewirkt, nach Hause gehend, fasste ich den Entschluss, mich in anderer, vorschriftsmässiger Weise zu befriedigen, ich ging zu einem öffentlichen Mädchen, sie hat sich hin-

gelegt, ich mich darauf; ihr Geschlechtsglied wollte sie mir nicht zeigen, vergebens, ich ging wieder, ohne Gefühle, ohne Stanzen bekommen zu haben; ich lenkte meine Gedanken auf einen jungen Mann, bekam Stanzen, versuchte es wiederum bei dem Mädchen und sofort versagte das Glied wieder.

Ich habe nie das weibliche Geschlechtsglied in natura gesehen, bin auch nie in einem anatomischen Museum gewesen.

Hier in Copenhagen war es denn auch, wo ich zuerst mehrfach Bekanntschaften mit gleich oder ähnlich organisirten Geschöpfen, wie ich eins bin, schloss, ohne deshalb doch die Unzucht systematisch zu betreiben; ich habe mir immer noch einen Hauch der Unschuld bewahrt, so seltsam dies klingen mag; ein reges Schamgefühl blieb in mir, trotzdem ich jetzt schon häufig gegen Gott oder die Natur zu zürnen begann, dass ich so erschaffen sei, wie es mir mehr und mehr zur Gewissheit wurde.

Zu dieser festen Ueberzeugung gelangte ich im Juli 1860 in einer Gesellschaft in meiner Eltern Hause.

Meines Vaters Bruder äusserte, es sei doch schade, dass die Eltern keine Tochter hätten, und mein Vater antwortete, zu mir gewandt, ohne gewiss zu ahnen, wie das mich treffen würde: „Ja, das ist es auch, aber Du hättest eigentlich ein Mädchen werden sollen, denn Deine Mutter und ich wünschten uns damals lebhaft eine Tochter, doch es hat nicht sein sollen.“ Ich hörte noch die Bemerkung meiner Mutter: „Er hat uns sie aber immer ersetzt.“

Wie ein Blitzstrahl fuhr dieses Wort in mich hinein; ja, ich war äusserlich vollkommen als Mann erschaffen, während mein ganzes Inneres nie an der äusseren Form Theil hatte; ich hatte und habe von jeher nur das Gefühl eines Weibes gehabt und kann nur so, passiv, geschlechtlich befriedigt werden.

Von diesem Moment an betrachtete ich niemals wieder meine Gelüste als Sünde oder Verbrechen, vor mir selbst war ich gerechtfertigt, nur der Welt gegenüber musste ich mich verbergen aus Schaamgefühl, dem Gesetze gegenüber aus Furcht, da dasselbe dieselben als Vergehen bestraft.

Oftmals ging ich mit mir zu Rathe, ob ich mich nicht einmal einem Arzte, und zwar einem Irrenarzte anvertrauen sollte; die Schaam hielt mich immer wieder von der Ausführung dieses Planes zurück.

Ich sagte mir, diese falschen Triebe müssten einem kranken Gehirn entspringen, und zweifelte doch auch wieder daran. Falls das Wahnsinn, dann trüge ich denselben ja jetzt über 35 Jahre mit mir herum.

Ist das möglich?

Doch tief unglücklich fühlte ich mich, mit Ekel erfüllte mich oft mein ganzes Dasein. Die Versuchung, mir das Leben zu nehmen, trat oft an mich heran, und nur der Gedanke an meine Eltern, die eine unbegrenzte Zärtlichkeit für mich entwickelten und die ich abgöttisch liebte, hielt mich stets zurück. Ich ergab mich mehr und mehr dem Trunke, um meine Begierden einzuschläfern, doch gerade dann, wenn meine Sinne umnebelt, erwachten meine Leidenschaften mit verdoppelter Stärke, und es bedurfte einer Riesenkraft, um nicht im trunkenen Zustande mein Inneres zu verrathen.

Das Jahr 1864 sollte einen Theil des Schleiers lüften. Ein preussischer Soldat unserer Einquartirung machte mir in der Nacht Anerbietungen, ich könne ihn von hinten gebrauchen, falls ich ihm 10 Thaler bezahlen wollte; er war trunken, ich, halb im Schlaf, weigerte mich, ich könne das nicht, es entstand ein nächtlicher Scandal und ich wurde von ihm dessen, was er mir angeboten, beschuldigt; ich war gebrandmarkt, doch alle meine Freunde traten für mich ein, keiner glaubte

mich schuldig, ich verklagte Besagten bei dem Militär-Gericht, es kam eine lange Untersuchung, schliesslich wurde ihm die Haft als Strafe angerechnet. Wer sollte sagen, was wahr sei, er stand allein, ich allein und ich noch dazu mit dem Bewusstsein, dass, wenn ich das auch nicht gethan, noch gewollt, ich doch in anderer Art in den Augen der Welt ein Schuldiger sein würde. — Und wenn auch, etwas bleibt doch immer haften vom Schmutz.

In den folgenden Jahren lernte ich Hamburger Kreise dieser Art kennen, Hoch und Niedrig, las eine der Ulrich'schen Schriften, von denen ich bis dahin keine Ahnung gehabt, wenn ich nicht irre, betitelt: „Der Urning“, erfuhr auch, dass, man kann's wohl fast so nennen, ein Orden aller der Betreffenden existire, durch dessen Empfehlungen man von einer Stadt zur anderen in die Urning-Kreise eingeführt werden könne.

Ein weiteres Resultat hatte dieses für mich nicht.

Lebensüberdruss bemächtigte sich meiner mehr und mehr, Betäubung wurde mir zur Nothwendigkeit; der Krieg 1870 brach aus, ich trat als Kriegsfreiwilliger ein. indessen ohne den gewünschten und erhofften Erfolg.

Ein halbes Jahr nach meiner Rückkehr ging ich nach Nordamerika, um dort mein Glück zu versuchen. Dort ist diese Unnatur mehr noch an der Tagesordnung als hier, und konnte ich dort ungenirter und strafloser als hier dieser meiner Leidenschaft fröhnen. Der Amerikaner liebt den Cultus gerade in der Weise, wie ich demselben huldige, und machte ich dort die Erfahrung, dass man mich immer schnell als Glaubensgenossen erkannte, während mir dieser scharfe Erkennungsblick Anderen gegenüber abgeht und ich erst durch längere Beobachtung, durch das scharfe Fixiren, namentlich Streifen des Blickes nach der Gegend, wo das Geschlechtsglied sitzt, und durch ein gewisses, nicht näher zu bezeichnendes Wesen der betreffenden Persönlichkeit aufmerksam werde und zur Erkenntniss gelange.

Wieder retournirt bin ich im vorigen Jahre und bin dann allmälig, wenn auch nicht häufig, wieder in Kreise gekommen, wo diese Leidenschaften gepflegt werden.

Geändert hat sich meine Natur insofern, dass, während ich früher nur für Männer, die älter als ich waren, inclinirte, jetzt das Umgekehrte der Fall ist; jüngere Leute, nicht zu jung, mit wenig Bart reizen mich am meisten und von diesen auch wiederum nur aus dem Volke, nicht so sehr aus den höheren Ständen. Um auch hierin ganz wahrheitsgetreu zu berichten, sind es Kellner, Schlächter, Barbiere, Maurerleute und Soldaten, die für mich den grössten Reiz ausüben; die Kellner wegen ihrer verführerischen Tracht, Schlächter wegen ihrer kräftigen Gestalt und Formen, auch mag ihr Metier einen gewissen Reiz ausüben, Barbiere durch ihre nahe Berührung, namentlich auch des Halses, Kehlkopfes, Maurer wegen ihrer kräftigen Körperformen und Soldaten, nun, das habe ich mit den Mädchen gemein.

Wenn ich dann in heftiger Leidenschaft zu einem Manne entbrannt bin, es gehört dazu, dass es ein hübsch gebauter, gebildeter Mensch, der auch anständig in Toilette geht, dann kennen die Beweise meiner Liebe keine Grenzen; ihm die Hände, Füsse, den Hintern zu küssen, ist die höchste Wonne für mich, stundenlang kann ich so zu seinen Füssen liegen, dieselben auf mein Gesicht setzend und sie wieder und wieder küssend, ich möchte es eine hündische Liebe nennen, und dies genügt mir vollkommen, ich fühle mich glücklich und zufrieden. Ich habe dieses in Amerika vielfach gehabt. Die ganze Aussenwelt ist dann für mich verschwunden.

Ich verabscheue die Männer, die verheirathet sind und trotzdem der Männerliebe fröhnen, am liebsten sind mir Männer, welche nicht unserer Kaste angehören, sondern gereizt, es vielleicht aus Gefälligkeit oder gegen Vergütung thun.

Die oben geschilderten Verirrungen der Natur sind mir alle eigen, ich zügle sie, soweit ich vermag, kann ich nicht mehr dagegen ankämpfen, überliefere ich mich, überreizt und fieberhaft erregt, meinen Leidenschaften, ohne Furcht vor der Strafe im Augenblicke des Genusses.

Niemals aber habe ich wirkliche Päderastie getrieben, noch mit mir treiben lassen, dagegen sträubt sich mein ganzes inneres Wesen. Für mein Leben gern hätte ich meinen alten Eltern, meinen anderen Angehörigen die Schande erspart, die ich jetzt auf ihren Namen gehäuft, doch dafür büsse ich schwer genug selbst.

Diese gewiss merkwürdigen Bekenntnisse bedürfen keines Commentars. Nur um Missverständnissen zu begegnen, die in der Praxis irre leiten könnten, ist zu bemerken, dass nicht alle Päderasten, die vor den Richter und den Gerichtsarzt gestellt werden, solche „edle Naturen" sind, wie der Briefschreiber sie schildert. Sind uns auch nicht bisher Mörder vorgekommen, wie sie Tardieu*) in Praxis in den Banden gefunden, die das Laster bloss benutzen, um ihre Opfer zu umgarnen, so haben wir doch zahlreiche gemeinste Naturen aus der Hefe des Volkes zu beurtheilen gehabt!

§. 22. **Diagnose.**

A. Die passive Päderastie. Es ist einleuchtend, dass auch bei männlichen Individuen, die sich ganz unzweifelhaft hingegeben haben, im Anfange Spuren so wenig am Körper zu erwarten sind, als gefunden werden, was nicht selten in der Praxis vorkommt. Gewöhnlich aber hat ein längerer Verkehr Statt gefunden, ehe derselbe entdeckt wird, und dann kann man in manchen Fällen ein gewisses, in andern vielleicht ein Urtheil mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit abgeben. Ueber den Werth der Befunde zu diesem Zwecke bemerken wir folgendes:

1) Die allgemeine Gesundheit. Ich stelle mit Entschiedenheit wiederholt in Abrede, dass, auch selbst bei längerem Hingeben, wie alle theoretischen Schriftsteller behaupten und wie selbst Tardieu**), allerdings mit Zurückhaltung, annimmt, sich Allgemeinleiden mannigfacher Art ausbilden, Abmagerung, Tuberculose u. s. w., denn die unzweifelhaftesten Gegenbeweise stehen mir zur Seite. Erwägt man aber, dass bei solchen verächtlichen Individuen, die sich als förmliche Prostituirte Männern Preis geben, Nachtwachen, Trunk, onanistische Schwächungen und ähnliche Momente nothwendig mehr oder weniger mitwirkend werden, so wird man zugeben wollen, dass bei Einzelnen, wobei obenein doch auch die resp. Krankheitsanlage noch zu erwägen bleibt, allgemeine Krankheiten beobachtet werden können und vorgekommen sind. Ein innerer Zusammenhang mit der Päderastie an sich findet aber hierbei keinesfalls Statt, und möge sich kein Arzt zu einem irrigen Urtheil verleiten lassen, wenn er — wie es uns sehr oft begegnet — einen der

*) Etude méd. légale sur les attentats aux moeurs. 5. ed. Paris. 1867.

**) Auch Polack, der in Persien, wo die Päderastie ganz allgemein und scheusslich herrscht, viele Beobachtungen gemacht hat, bemerkt, dass ihm wenige physische Folgen vorgekommen, und nennt als solche nur bleiche Gesichtsfarbe (!) und ein weibisches Aussehen. Wien. med. Wochenschr. 1861. S. 629.

passiven, päderastischen Prostitution Beschuldigten mit rothen Backen und strotzender Gesundheit vor sich sieht.

2) Die Beschaffenheit der Hinterbacken. Ein fast werthloses Zeichen. Bei jungen kräftigen Kynäden (passiven Päderasten) findet man sie oft sehr gewölbt und fleischig, angemessen dem allgemeinen Körperhabitus, aber ebenso oft in anderen Fällen und bei weniger kräftigen, zumal bei alternden Individuen ganz gewöhnlich beschaffen. (Vgl. sub 4.)

3) Anus infundibiliformis, eine trichterförmige Einsenkung des Afters nennt Tardieu „ein fast beständiges und ungemein beweisendes Zeichen der passiven Gewohnheiten der Päderasten“. Diese Beschaffenheit des Afters, die gar nicht übersehen werden kann, hat Casper mit Ausnahme eines einzigen Falles nicht angetroffen. Tardieu's Beobachtungen sollen damit nicht in Zweifel gezogen werden, nur als „beständiges“ Symptom kann ich diesen trichterförmigen After nicht gelten lassen. Tardieu sagt übrigens selbst: dass er bei sehr fetten und bei sehr mageren Individuen „oft fehle“. Wenn er aber meint, dass Casper, trotz seines Widerspruchs, dennoch Werth auf dieses Zeichen lege, weil das von ihm so hoch gehaltene Zeichen einer

4) dutenförmigen Einsenkung der Nates zum After hin nichts als eine Varietät des Anus infundibiliformis sei, so waltet hier ein Missverständniss ob, das zur Vermeidung von Irrthümern aufgeklärt werden muss. Der Trichter-After betrifft die Beschaffenheit des Mastdarms, die dutenförmige Einsenkung betrifft die Hinterbacken. Passive Gewohnheits-Päderasten zeigen diese Einsenkung wirklich fast constant. Man sieht sie oft schon, ohne dass man die Nates auseinanderlegt, besser nachdem dies geschehen. Ein solcher Hintere zeigt nicht die gewöhnlichen Halbkugeln, sondern die Innenseite ist $1^1/_2$ bis 2 Zoll vom After abgeplattet, und dadurch entsteht eine gewisse Höhlung zwischen den Backen, eine dutenförmige Einsenkung. Bei jüngern Männern wird diese Beschaffenheit immer den dringendsten Verdacht erwecken müssen; bei ältern muss man sie vorsichtiger würdigen, da ich diese Nates bei solchen Männern, zumal bei schon schlaffen und welken Hinterbacken, auch in ganz unverdächtigen Fällen angetroffen habe.

Auch Tarnowsky*) der in dieser Materie grosse Erfahrung besitzt, legt diesem Zeichen Werth bei. Nach ihm ist besonders bei jungen Leuten werthvoll die Leichtigkeit, mit der man den Finger in das Rectum einführen kann, und das Klaffen des Orificium ani, durch welches in der Knieellenbogenlage, namentlich bei mässigem Auseinanderdehnen der Hinterbacken die Wände des Rectum mehrere Centimeter weit sichtbar werden, und durch welche nicht zu selten auch Incontinentia alvi bedingt wird.

5) Grosse Ausdehnung der Afteröffnung mit und ohne Mastdarmvorfall, mit und ohne Kothincontinenz, von der, wie von

6) Einrissen in den Sphincter ani — die man nur in den seltensten Fällen, und auch dann nur bei frischer Untersuchung derselben findet — so viel in den Büchern zu lesen, nimmt doch auch selbst Tardieu Anstand, als allgemein gültiges Zeichen aufzustellen. Nichts

*) Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Berlin 1885.

ist trügerischer und weniger geeignet, als Grundlage für ein criminalgerichtliches Gutachten zu dienen, als diese Befunde, oder wohl gar

7) Wucherungen der Haut und der Mastdarm-Schleimhaut (Marisken, Cristen) oder Hämorrhoidalknoten, die Tardieu selbst doch auch nur „seltene" Folgen der Päderastie zu nennen vermag. Alle diese Befunde zu 5 und 6 sind ebenso ungewöhnliche Folgekrankheiten auch bei den prostituirten Päderasten, als sie, namentlich Ausdehnung der Afteröffnung (durch nicht im Schliessungsmuskel sitzende Varices), Mastdarmvorfall und Cristen, wie jeder erfahrene practische Arzt weiss, bei ganz unverdächtigen Männern häufig genug vorkommen, wenn sie Hämorrhoidarier oder mit Mastdarmfisteln behaftet sind. Bei jungen und gesunden Männern, bei denen man eine ungewöhnliche Oeffnung des Afters findet, wird indess dieser Befund als auffallender zu verwerthen sein.

8) Syphilitische Symptome am After. In unzweifelhaften, päderastischen Fällen waren Schankergeschwüre oder Narben und Condylome am Anus vorhanden. Wenn der active Sünder bekannt und gleichfalls zur Untersuchung vorgestellt ist, so wird man die etwa auch bei ihm vorhandene, syphilitische Form nicht nur, sondern auch das Entwicklungsstadium der Geschwüre u. s. w. vergleichend bei Beiden zu prüfen haben und in Zusammenstellung mit den übrigen Befunden sein Urtheil über den Fall abmessen. Denn der niemals fehlende Einwand, dass die Ansteckung auf gewöhnliche nicht verpönte Weise erfolgt gewesen, ist bereiflich nicht mit Gründen zurückzuweisen. Ebenso wenig mit absoluter Sicherheit der andere Finwand, dass die Ansteckung des A. durch den inficirten B. durch blosses, unschuldiges Zusammenschlafen Beider in Einem Bette, wenn diese Thatsache festgestellt ist, entstanden gewesen. Die Gesammtbefunde werden hier entscheidend sein. Noch entscheidender werden syphilitische Befunde am After bei Knaben, weil hier wenigstens die Entstehung auf gewöhnliche Weise ausgeschlossen ist. Eine derartige Beobachtung kam in einem der unten folgenden Fälle vor.

9) Das werthvollste aller Zeichen, dem auch Tardieu sein volles Recht wiederfahren lässt, ist die faltenlose Beschaffenheit der Haut um die Afteröffnung herum bei Kynäden jeden Alters, so dass die sternförmige Bildung dieses Hauttheils, wie man sie in beiden Geschlechtern findet, ganz verwischt ist. Wenn man nämlich bei beiden Geschlechtern die Hinterbacken entfernt, so treten bekanntlich in der Haut am After Furchen hervor, die sich concentrisch nach der Afteröffnung verbreiten. In der Jugend und im vollkräftigen Alter sind diese Furchen am deutlichsten wahrnehmbar; sie verlieren sich aber auch selbst bei älteren Personen nicht ganz. Um so auffallender musste mir ihr Mangel bei den Männern sein, die geständlich oder wenigstens nach allen Indicien Pathici gewesen waren. Ich glaubte eine Entdeckung gemacht zu haben, da ich darüber nie etwas gefunden hatte, fand aber später bei P. Zacchias (a. a. O.) meinen Befund schon wörtlich wie folgt angeführt: „multo magis frequentem tam nefandi coitus usum significare poterit ipsius podicis constitutio, qui cum ex natura rugosus existat, ex hujusmodi congressu laevis ac planus efficitur, obliterantur enim rugae illae in ani curriculo existentes ob assiduam membri attri-

tionem". Warum die späteren Abschreiber des P. Zacchias diesen, von allen unsichern noch sichersten „Fundbeweis" übergangen haben*), dafür findet sich bei Michael Alberti (Syst. jurisprud. med. Hal. 1782. I. §. 18.) die Aufschluss gebende Stelle. Indem er nach Zacchias die Zeichen eines solchen nefandum stuprum anführt, fügt er hinzu: „addit Zacchias evanescentiam rugarum in sphinctere ani (nicht im Sphincter!) ob frequentem attritionem Penis, quae tamen observatio rationi et experientiae ad amussim non respondet"! Dieser Autorität wollte nun, wie es scheint, zumal bei jedem Mangel eigener Beobachtung, kein Späterer widersprechen. Aber woher hat der Hallesche Professor sein Recht genommen, dem alten Römer, der viel gesehen hat, entgegenzutreten? Schwerlich aus eigener „Experientia", denn es ist wenigstens auffallend, dass unter der ungemein grossen Anzahl von Casibus und Responsis, die er mittheilt, auch nicht ein einziger, diesen Gegenstand betreffender Casus sich befindet, und die Annahme ist daher nicht gewagt, dass Alberti vor mehr als hundert Jahren in seinem sehr kleinen Halle nicht ein einziges derartiges Subject selbst untersucht hat, folglich mehr rationi als experientiae gefolgt ist. Ob diese Beschaffenheit von der oft wiederholten Zerrung der Haut bei den Acten, oder, wie Tardieu sehr annehmbar meint, vom Missbrauch fettiger und öliger Einreibungen, deren sich diese Menschen bedienen, herrühre, kann dahin gestellt bleiben. Jedenfalls hat dieses Zeichen einen hohen Werth, jedoch fand Tarnowski dasselbe nicht so constant, wie wir. Er sah in 23 Fällen zweifelloser Päderasten das Verstrichensein der Falten nur 12mal.

Endlich muss noch zugegeben werden, dass, wenn wirklich von einem erwachsenen, kräftigen Manne ein Knabe, ein junger Mensch, mit mehr oder weniger Zwang gemissbraucht worden, dass dann örtliche Befunde, wie örtliche Einrisse, Entzündung, Quetschung, Mastdarmvorfall u. s. w., möglicherweise allerdings erwartet werden können. Mir sind einige derartige Fälle vorgekommen, und daraus wohl der Schluss zu ziehen, dass diese Species des scheusslichen Lasters bei uns zu Lande nicht wie im ganzen Orient, in Russland, in Neapel u. s. w. so leicht vorkommt, da sie sonst, wie die Nothzucht an weiblichen Kindern, sich gewiss doch in einzelnen Fällen der Entdeckung nicht entzogen haben würde.

Als diagnostische Schlusssätze für die passive Päderastie müssen wir nun folgende aufstellen: 1) Alle von den Schriftstellern angegebenen, örtlichen und allgemeinen, diagnostischen Erkennungszeichen der Päderastie verdienen keine Beachtuug, da sie nicht auf Beobachtungen beruhen, sämmtlich fehlen können und meistens fehlen. 2) Eine dutenförmige Einsenkung der Nates nach dem After zu ist ein beachtenswerthes, diagnostisches Zeichen für passiv getriebene Päderastie. 3) Die faltenlose Beschaffenheit der Haut in der Umgebung des Anus ist von allen unsichern noch das sicherste Kennzeichen für passiv erduldete Männerschändung.

B. Die active Päderastie. Casper's Behauptung: dass am Köiper des activen Theils gar kein betreffender Befund zu erwarten ist

*) Dohrn, (a. a. O. S. 237) hat ihn genau wie ich und nach meiner Schilderung bei seinen alten päderastischen Hospitaliten gefunden.

und erhoben wird, wird lebhaft von Tardieu bestritten, der auch in der neuesten Auflage seiner Schrift seine Schilderung der eigenthümlichen Beschaffenheit des Penis solcher Subjecte festhält und, wie seine Gutachten zeigen, grossen Werth darauf legt. Das Glied ist nach ihm auffallend dünn, oder seltener sehr dick, charakteristisch aber die Form, die „Canum more“ von der Wurzel bis zur Spitze sich verdünnt, oder bloss die Eichel ist verlängert, dabei ist das Glied gewunden, so dass die Harnröhrenöffnung schief steht. Oder der Penis ist, und zwar bei den Masturbatoren „en massue“ gebildet, d. h. sein Ende ist kuglig geschwellt und die Eichel breit und wie abgeflacht. Die Erklärung Tardieu's, dass die Zuspitzung und Torsion des Gliedes von wiederholter Einzwängung desselben durch den Schliessmuskel, durch die schraubenförmige oder pfropfenzieherartige Einführung des Gliedes allmälig entstehe, wird durch die Thatsache widerlegt, dass wir bei notorischen activen Päderasten das Glied gerade so ungemein verschieden in Dimension und Form und so wenig abweichend von der normalen Beschaffenheit gefunden haben, wie bei allen andern Männern, und dass es uns namentlich auch in allen, seit der ersten Bekanntmachung Tardieu's hier vorgekommenen, mit verdoppelter Aufmerksamkeit darauf untersuchten Fällen nicht ein einziges Mal gegeben war, jene Behauptung bestätigen zu können. Höchst auffallend ist es hierbei, dass Tardieu, der unter seinen „206 Fällen“ sage 19 in der Casuistik und zwar gerade solche mittheilte, „die ihm am bedeutungsvollsten erscheinen“, nur einen einzigen Fall mit jener eigenthümlichen Gliedbildung anzuführen hat. Man lese aber diese 19 Fälle, und man wird erschrecken über die Bestimmtheit des abgegebenen Gutachtens, das Einmal sogar auf eine Mastdarmfistel mit begründet ist, in andern Fällen auf Marisken, auf ein etwas dünnes Glied u. dgl. als Beweise der Päderastie!! Kann die Kritik es gelten lassen, wenn der Verfasser, einer der unten im §. 26. zu erwähnenden Unzüchtigkeiten gedenkend, nicht ansteht, zu behaupten, dass er bei zwei Individuen jener Art, „die sich zu den gemeinsten Gefälligkeiten erniedrigen, eine eigenthümliche Bildung des Mundes angetroffen, nämlich einen schiefen Mund, kurze Zähne (!!), dicke, eingestülpte (!), verbildete Lippen, complètement en rapport avec l'usage infame auquel elles servaient“!! Und doch haben die neuesten deutschen, gerichtlich-medicinischen Schriftsteller diese Tardieu'schen Phantasiestücke bona fide als Thatsachen acceptirt! Sowohl also, was die active als die masturbatorische Päderastie betrifft, kann der Gerichtsarzt nach unserer Erfahrung auch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Urtheil fällen.

§. 23. **Vergleichung der Päderastie mit der Nothzucht.**

Die noch von keinem Schriftsteller erwogene Frage: kann ein männliches Individuum von einem anderen wider seinen Willen päderastisch gemissbraucht (genothzüchtigt) werden? ist mehrmals in der criminalistischen Praxis an uns herangetreten. Der erste Fall betraf einen jungen, blöden, schwächlichen Menschen, der von seinem Dienstherrn, einem notorischen Päderasten, Morgens auf dessen Bett gezogen, erst durch Schmeicheleien u. s. w. geködert und zum Ent-

kleiden genöthigt wurde, dann unter vorgängigen Manövern, die ich hier nicht schildern kann, und die unter dem Schein und Vorwand eines blossen Scherzes die Möglichkeit des Actes vorbereiten sollten, plötzlich päderastisch mit grosser Heftigkeit angegriffen wurde. Der junge Mann wehrte sich, das Verbrechen wurde vereitelt, und bei einer Untersuchung sehr bald nach dem Vorfall fand sich nichts als einige Zerkratzungen und kleine Sugillationen von Fingerdrücken an Nates und Oberschenkeln. In einem anderen wichtigen Rechtsfalle, der für den Angeschuldigten nicht nur schwere Strafe, sondern auch erhebliche Entschädigungsansprüche herbeizuführen drohte, in welchem Falle ein Gerichtsarzt in seinem ausführlichen Gutachten geradezu die Nothzucht an Weibern mit der Päderastie in Beziehung auf den möglichen Zwang am Individuum, auch bei Widerstreben desselben, in Parallele brachte, und Casper die Richtigkeit dieser Ansicht zu prüfen aufgefordert worden war, hat derselbe in dem betreffenden Gutachten diese gewiss practische Frage erörtert. Dass diese Meinung durch Wehrlosmachung des betreffenden Individui, so wie bei Kindern und Schwachsinnigen, Einschränkungen erleidet, und dass bei letzteren eine „Nothzüchtigung“ nicht in Abrede zu stellen sein wird, zeigt die unten folgende Casuistik. Endlich ist mir aber auch in einem Falle, um die Parallele mit der Nothzucht am Weibe vollkommen zu machen, die Frage vorgelegt worden, ob ein männliches Individuum im Schlafe, und ohne der Sache sich vollkommen bewusst zu werden, päderastich gemissbraucht werden könne.

§. 24. **Tribadie.**

Schon im alten Testamente ist nicht undeutlich auch von dieser geschlechtlichen Verirrung die Rede. So alt ist also schon auch diese quasi umgekehrte Päderastie, die Wollustbefriedigung zwischen Weib und Weib. Wie ungemein sie in Griechenland im Schwunge war, beweist schon der Euphemismus: lesbische Liebe, und wie in Rom, davon wissen die Dichter zu erzählen. Unter uns kommt diese Verirrung, nach allen Anzeichen zu urtheilen, nur äusserst selten vor und nicht nur, dass uns selbst kein einziger Fall amtlich zur Untersuchung vorgekommen, so ist meines Wissens auch überhaupt niemals in Berlin in foro davon die Rede gewesen, wogegen das Zusammenleben wollüstiger, liederlicher Dirnen in den Weiber-Gefängnissen allerdings zu Vorkehrungen Veranlassung gegeben hat. Hat schon deshalb diese „widernatürliche Unzucht“ kaum ein Interesse für die gerichtliche Medicin, so kommt noch hinzu, dass sie keine Spur ihres Daseins als Untersuchungsobject am Körper hinterlässt. Denn dass die dafür im Alterthum besonders berüchtigten Milesierinnen sich dazu eines künstlichen Penis bedienten, der allenfalls eine nachzuweisende, physische Defloration zu Stande bringen könnte, darüber spöttelt wohl Aristophanes; aber man wird hierin keine Quelle für unsere Wissenschaft erblicken wollen. Eben so wenig Halt hat Forberg's Meinung von einer Verlängerung der Clitoris, die durch keinen einzigen, wirklich beobachteten Fall erhärtet ist. Alles und selbst der Name (*τρίβαδες,* frictrices der Römer), lässt vielmehr annehmen, dass hier wieder ganz dieselbe Verirrung vorliegt, die dort den Mann zum Manne, hier das Weib zum Weibe hinzieht, und

dass nur körperliche Berührung und Frictionen bis zur Befriedigung des Wollustdranges das Laster constituiren. — Der gerichtliche Arzt würde sich im etwa vorkommenden Falle für incompetent erklären müssen, da seine Wissenschaft ihm keine Beweismittel an die Hand giebt und geben kann.

§. 25. **Sodomie.**

Im 3ten Buch Moses Kap. 22 V. 19. heisst es: „Wer ein Vieh beschläft, der soll des Todes sterben“. — So wahr ist, was wir oben behaupteten, dass die Abirrungen des Geschlechtstriebes zu allen Zeiten und bei allen Völkern, und immer als dieselben vorgekommen sind. Denn dass auch die Thierschändung, Sodomie im engeren Wortsinne, noch jetzt, weniger in Städten als auf dem platten Lande umherschleicht, ist kein Geheimniss*). Zumeist sind die Betreffenden Knechte und Hirten, die im kräftigsten Alter sich tagelang mit ihrem Vieh mehr oder weniger allein befinden, also Mann mit weiblichem Thier. Dass im Alterthum (3te Buch Moses Kap. 20 V. 16,) und selbst noch in späteren Jahrhunderten auch Weiber mit männlichen Thieren, namentlich mit Hengsten und Eseln scheussliche Unzucht getrieben haben sollen, ist zwar vielfach bei den Alten citirt, und auch plastische, antike Kunstwerke und neuere Monumente, Reliefs u. dgl. sind als Beweise herangezogen worden. Erwägt man jedoch das ausserordentliche Missverhältniss der beiderseitigen Geschlechtstheile, so wird man in jenen plastischen Darstellungen nur symbolische Andeutungen eines sehr aufgeregten weiblichen Wollusttriebes sehen wollen, wie dergleichen ja in der antiken Kunst so zahlreiche andere vorkommen. Der Geschlechtsmissbrauch zwischen Mann und weiblichem Thier soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Gerichtsärztlicher Untersuchungsgegenstand wird er indess wohl nur höchst selten werden können, denn es ist nicht abzusehen, welche Spur am Körper des Mannes derselbe zurücklassen sollte, und der Rath eines neueren Handbuchs, dass man ermitteln solle, ob sich männlicher Saame in den Geschlechtstheilen des Thieres finde, ist für Jeden, der das practisch-gerichtliche Leben kennt, zu unhaltbar, um weiter erwogen zu werden. Derartige Dinge kommen fast niemals sofort zur Untersuchung des Technikers! Bevor dieser requirirt werden kann, ist der Inhalt der thierischen Scheide längst entfernt!**)

---

*) Nach Polack (a. a. O.) ist sie unter den persischen Soldaten sehr verbreitet, wird auch vielfach von persischen Aerzten als Heilmittel gegen Gonorrhoe verordnet(!).

**) Ausnahmen kommen hier natürlich, wie überall vor; s. den interessanten Fall von Kutter in Vierteljahrsschrift 1865. 1. Heft, in welchem der Zufall die Untersuchung auf frischer That möglich machte, und Haare von den Genitalien der gemissbrauchten Stute in der Falte zwischen Vorhaut und Eichel des Angeschuldigten den Thatbestand selbst in Ermangelung einer microscopischen Prüfung verdächtiger Flecke feststellen liessen. — Wie übrigens sich unsere ehrlichen Altvordern halfen, davon geben die beiden Fälle bei Zittmann und Tropanneger Beweise. Bei Zittmann (Med. forens. S. 1217) respondirt die Leipziger Facultät in einem zweifelhaften Falle von Sodomiterei mit einem Hunde: „über die Frage, ob dergleichen sodomitischer Coitus auf diese oder andere Art geschehen mögen, lässet sich honeste nicht wohl speculiren, doch ist auch nicht glaubscheinlich, dass Inquisit ohne Erfassung und Haltung des Hundes dergleichen Leichtfertigkeit hätte verüben mögen“ (Juni 1692). Tropanneger (Decis. cas. VIII. de sodomia cum capra, vacca et equo S.

Pfaff*) theilt einen Fall mit, wonach zwischen den Schaamhaaren der betreffenden Magd ein schwarzes Hundehaar gefunden wurde, welches mit den Haaren des grossen schwarzen Kettenhundes, mit dem jene Person in verdächtiger Attitüde betroffen war, übereinstimmte.

§. 26. Irrumare. Fellare. Der Cunnilingus. Der Koprophage.**)

Casper berichtet, dass er mit allen diesen Scheusslichkeiten amtlich befasst gewesen!! Hier wird man für Augenblicke irre an der Menschennatur. Wer hätte nicht einen sinnlos Betrunken liegen gesehen und dabei gedacht, dass er hier die Kluft zwischen Mensch und Thier ausgefüllt sähe? So hier bei allen oben genannten, schon im frühesten Alterthum vorgekommenen, beschriebenen und von den Satyrikern gegeisselten, „widernatürlichen Unzuchten". Und doch kommen, meines Wissens, im ganzen Thierreich nur der Cunnilingus und etwa die Koprophagie als viehische Geschlechtsgenüsse vor; das Irrumare und Fellare hat der Mensch für sich voraus!! Der heilige Zweck der Wissenschaft würde es rechtfertigen, wenn ich Selbsterfahrenes auch hier näher schilderte: aber über dem heiligen Zweck der Wissenschaft steht der heiligere der Sittlichkeit, der ein weiteres Eingehen in diese Dinge verbietet. Helfe sich jeder Gerichtsarzt im etwa ihm vorkommenden Falle, wie er kann! Der beste Rath ist, sich auch hier für incompetent zu erklären, was er mit gutem Gewissen thun kann, da keine dieser Unzuchten beweisende Spuren weder an einem, noch an dem anderen Körper zurücklässt, die ein Untersuchungsobject abgeben könnten.

§. 27. Casuistik.

78. bis 83 Fall. Päderastie.

78) Die Untersuchungssache, die mir sieben Genossen zur Exploration auf Päderastie zuführte, war neu und unerhört in den Annalen der Psychologie und Criminalrechtspflege. Sie betraf eine ganze Gesellschaft von Männern, einen alten Grafen Cajus an der Spitze, bis herab zu den untersten Klassen. Unerhört, sage ich, denn wer hat wohl von schriftlichen Tagebüchern gehört, von täglichen Aufzeichnungen eines Päderasten über seine Abenteuer, Liebschaften, Empfindungen, wie sie bei Cajus bei seiner Verhaftung in Beschlag genommen wurden?***) Der Angeschuldigte erkannte vom ersten Verhör an den Inhalt dieser (sauber und zier-

---

310) bezieht sich auf den Leipziger Fall, und nachdem er in Betreff des Angeschuldigten, den er als geistesschwach schildert, aus den Umständen der Selbstanklage „die Impossibilität der Actus, welche er mit den Bestien vorgenommen haben will", scharfsinnig deducirt, äussert er sich dahin, „die beste Kur dürfte sein, wenn er ohne alle fernere Untersuchung in diesem Stück, um alles Aergerniss zu vermeiden, auf den Festungsbau gebracht, zur Arbeit angehalten und im Christenthum besser informirt werde." (1733).

*) Das Haar in forensischer Beziehung. 1866. p. 79. — Dass an diesem Haare Spermatozoen microscopisch nachgewiesen worden seien, wie Hofmann (p. 197) irrthümlich citirt, hat Pfaff nicht berichtet.

**) Gelehrte Nachweisungen bei Rosenbaum a. a. O.

***) Auch Tardieu theilt Stellen aus einem derartigen Schriftstück, „ma confession" betitelt, mit, in welchem sich die leidenschaftlichen Ergüsse einer brennenden Liebe finden.

lich geschriebenen und gebundenen) höchst voluminösen Selbstbekenntnisse mit der grössten Naivetät an und bekannte mit der unbefangensten Offenheit, dass er seit sechsundzwanzig Jahren sich fortwährend und, wie aus den Tagebüchern hervorging, wöchentlich gewiss drei- bis viermal Männern Preis gegeben habe! Sein weibisch-kindliches Wesen und seine Unbefangenheit machten seine Aussage, dass er nicht gewusst, dass so Etwas nach den Gesetzen strafbar sei, einigermaassen glaublich. Im Uebrigen war er keineswegs etwa geistesschwach oder gar indispositionsfähig. Er war zur Zeit meiner wiederholten Explorationen, bei denen ich, wie aus seinen Tagebüchern, die grössten Aufschlüsse durch seine Offenheit über das ganze Treiben der Genossenschaft gewann, 58 Jahre alt, gracil gebaut, mit blondem, gekräuseltem Haar, litt an beginnender Amblyopie, sprach stets sehr leise und hatte die sonderbare Gewohnheit, im Gespräch stets an den Fingern zu lecken. Bis in sein 32tes Jahr hatte er mit Weibern verkehrt, und zwei beabsichtigte Heirathen hatten sich zerschlagen. Dann will er durch eine Kupplerin zu dem „Genuss mit Männern“ verführt worden sein, und es war eben so geheimnissvoll unerklärlich, als widerstrebend und ekelhaft, wenn er fortwährend (wie in seinen Tagebüchern) in den Unterredungen sich über seine Empfindungen ausliess — — —. Er hatte ganz gesunde, mässig stark entwickelte Geschlechtstheile, einen doppelten Leistenbruch und einen sehr welken und decrepiden Körper. Die sehr magern und welken Nates klafften dutenförmig, und die Falten, die um die Afteröffnung zu sitzen pflegen, fehlten gänzlich. Die Afteröffnung selbst war sichtlich erweitert, ohne trichterförmig zu sein. Vorfall, Einrisse oder Narben von solchen am Schliessmuskel fanden sich eben so wenig, als andere Abnormitäten, mit Ausnahme von zwei verödeten Hämorrhoidalknoten von Haselnussgrösse. Die vorsichtig ausgeführte Exploration per rectum verursachte ihm vielen Schmerz, den er auch jedesmal als Kinaede empfunden zu haben nie in Abrede stellte!! Und dies war Alles, was wiederholte Untersuchungen bei einem Manne ergaben, der eingeständlich seit fast einem Menschenalter passive Päderastie getrieben hatte! Gewiss einer der lehrreichsten Fälle.*)

79) Ein anderer Edelmann, schon früher wegen unnatürlicher Sünden in Untersuchung gewesen, der in Cajus' Tagebüchern sehr oft citirt ist, war ebenfalls ein schon vorgerückter Funfziger, aber noch kräftig. Er hatte ganz normale Genitalien, keine Einrisse in den Sphincter ani, keine Erweiterung der Afteröffnung. Aber auch bei ihm klafften die Nates und spitzten sich dutenförmig nach der Afteröffnung hin zu, und auch hier fand sich deutlich die faltenlose Beschaffenheit der Haut am After.

80) Mehr noch als bei beiden Vorigen war die dutenförmige Einsenkung der welken Hinterbacken bei dem 53 Jahre alten, bleichen N. bemerkbar, gegen welchen sich Cajus in seinen Tagebüchern oft mit grosser Eifersucht ausspricht! Auch bei N. fand ich weder einen Bruch, noch Quetschung oder Einrisse in den Schliessmuskel, noch Prolapsus, noch Hämorrhoidalknoten, noch eine anderweitige Abnortät. Auffallend aber war auch bei diesem Subject die faltenlose Beschaffenheit der Haut am After.

81) Der vierte Untersuchungsgefangene war ein 52jähriger Mann, der in seiner Jugend Schauspieler gewesen war und aller Orten, so auch in Berlin, besonders in carrikirten Weiberrollen ziemlichen Beifall geerntet hatte. Er war schon damals wegen seines weibischen Aeusseren, Haarlocken, Ringe, Riechfläschchen u. dgl. allgemein aufgefallen. Jetzt war Haar und Bart ergraut, der Körper fett, die derben

*) Der alte Mann ist später, nach mehrjähriger Strafhaft, im Gefängniss gestorben.

und fleischigen Nates deutlich dutenförmig klaffend, der After, an dem sich ein kleines Hämorrhoidalknötchen zeigte, war durch den unverletzten Sphincter wie gewöhnlich geschlossen, der Mastdarm nicht erweitert, Penis und Hoden sehr auffallend klein. Eine faltenlose Beschaffenheit der Haut am After war sehr deutlich wahrzunehmen. Ich bemerke, dass diese vier Beobachtungen sehr lehrreich sind, denn alle vier Männer waren, nach den Aufzeichnungen von Cajus, ganz unzweifelhafte, passive Päderasten und Genossen seiner „Theegesellschaften", so dass hier die Untersuchung kein Räthsel zu lösen, sondern nur eine Thatsache zu constatiren hatte. Dagegen war es

82) bei —n—, einem Manne von 32 Jahren, der auch an den Zusammenkünften bei Cajus vielfach Theil genommen hatte und seit Jahren bei der Sittenpolizei als verdächtig gekannt war, zweifelhaft, ob er activ oder passiv Theil genommen hatte. Er hatte starken Bartwuchs und jugendlich-männlichen Habitus. Sein Glied, ohne Spur früherer, venerischer Krankheit, zeigte sich lang und ziemlich dünn, die sehr lange Vorhaut bedeckte eine ziemlich kleine Eichel. Die Hoden hatten die normale Grösse, die Hinterbacken waren fest und nicht dutenartig klaffend, der After vollkommen normal beschaffen. Irgend ein Beweis wenigstens für passive Päderastie lag hier folglich nicht vor. Eben so wenig

83) bei dem 21jährigen Barbier L., von dem man nach Cajus' Tagebüchern wusste, dass er dessen begünstigter, letzter Liebhaber gewesen war! Ein blonder, junger Mensch mit wenigem Bart, an dessen Genitalien und Nates sich durchaus nichts Abnormes vorfand. Die sternförmigen Hautfalten um den Anus waren sogar (bei diesem activen Päderasten) sehr ausgesprochen. Ganz denselben Befund endlich erhob ich bei dem letzten in dieser Sache Betheiligten, dem ehemaligen Soldaten H., 22 Jahre alt, welcher angab, bloss zu onanistischen Reizungen bei einem andern Betheiligten gemissbraucht worden zu sein, was nach dem, was oben angeführt worden, eben so glaubhaft als natürlich gerichtsärztlich gar nicht nachzuweisen war.

84. und 85. Fall. Zwei Päderasten.

Wieder waren hier beide Theile verhaftet und zu exploriren, und hier sollte, nach der Anschuldigung, einer jener oben besprochenen Fälle vorliegen, in denen von Einem Päderasten abwechselnd activ und passiv verfahren sein sollte. Der Buchbinder R., 35 Jahre alt, der, wenigstens jetzt in der Gefangenenkleidung, in seinem Aeusseren nichts Auffallendes zeigte, aber schon längst bei der Criminalpolizei der Päderastie verdächtig war, sollte, mit S. in der Nacht zum 16. October in Einem Bette liegend, mit diesem gegenseitige, active und passive Päderastie getrieben haben. Ein Zeuge, der mit ihnen in demselben Zimmer schlief, wollte beide auf eine auffällige Weise haben stöhnen hören. Bei R. in Beschlag genommene Briefe, worin er von unbekannten Personen um Geld angesprochen wurde, waren ihrer Fassung nach ganz ungemein verdächtig. Bei meiner Untersuchung nun zeigte R. ein nur kleines, übrigens völlig normales Glied, gewöhnlich entwickelte Hoden, aber deutlich eine dutenförmige Einsenkung der Nates und ganz faltenlose Haut um den After. Dessen Schliessmuskel war unverletzt, der Anus nicht trichterförmig, und sonst an der Partie nichts Auffallendes. — Auch der Andere, der 20jährige S., war bereits seit zwei Jahren der Polizei als Päderast bekannt. Er war ein sehr kräftiger, blonder, bartloser Mensch. Auffallend war das Glied wegen seiner ungewöhnlichen Kleinheit, sonst aber, wie die Hoden, ganz normal beschaffen. Auch bei ihm senkten sich die Hinterbacken dutenförmig nach

dem After ein, aber die sternförmigen Falten waren bei dem jungen, kräftigen Menschen nicht ganz geschwunden, wenngleich sichtlich nur in geringem Maasse vorhanden. Der Schliessmuskel des Afters und der ganze Hintertheil war übrigens auch hier völlig normal. Ich nahm an: „dass der ganze körperliche Befund bei A., wie bei S. die Vermuthung begründe, dass Beide sich wiederholt der passiven Päderastie hingegeben hätten.“ Sie wurden verurtheilt.

86. Fall. Zwei Päderasten. Was ist widernatürliche Unzucht?

Der $18^3/_4$jährige Arrestat B. ist körperlich kräftig entwickelt, hat stark gebaute, kräftige Geschlechtstheile und einen Hintern, dessen beide Backen fest an einander schliessen.

Die Afteröffnung ist ebenfalls vollkommen schliessend, die sternförmigen Falten um dieselbe sind nicht verstrichen, sondern wohl erhalten. Einrisse in die Schleimhaut oder Narben solcher Einrisse sind nicht vorhanden.

Hiernach sind objective Merkmale dafür, dass die Afteröffnung des B. fortgesetzt und gewohnheitsmässig zur Einführung eines harten, fremden Körpers (erigirten männlichen Gliedes) benutzt worden sei, nicht vorhanden. Es schliesst dies nicht aus, dass event., eine einmalige oder seltener wiederholte, derartige Einführung stattgefunden habe, wie auch selbstverständlich die Vornahme anderer unzüchtiger Handlungen in der Gegend der Geschlechtstheile oder des Afters hiermit nicht ausgeschlossen ist.

2) Der Arrestat B. (38 Jahre alt) ist ein blutarmer, in geringem Grade verwachsener, nur mässig genährter, schlaff und träumerisch aussehender Mensch.

Seine Geschlechtstheile sind seinem Alter entsprechend beschaffen, keineswegs schlaff zu nennen, auch ist die Form des männlichen Gliedes nicht verändert. Hinterer und Afteröffnung sind normal beschaffen.

Hiernach sind auch an diesem Exploraten Merkmale fortgesetzt getriebener, activer oder passiver Päderastie nicht wahrzunehmen, welcher Befund indess nicht ausschliesst, das B. activ fortgesetzt oder passiv in vereinzelten Fällen Päderastie getrieben hat.

Im Audienztermine gab B. zu, dass er vielmals zwischen den Lenden des B., die er eingeölt habe, sich befriedigt habe, ohne jedoch eine Immissio in anum vorgenommen zu haben, während B. ihn beschuldigte, dies wiederholentlich versucht zu haben. Psychologisch interessant war, dass B. stets exculpirend angab, sie hätten sich gegenseitig in der Noth beigestanden, ihr Essen getheilt, er habe dem B. ein Chemisett machen lassen etc. Uebrigens hatte B., wie er mir in der Voruntersuchung angab, früher mit Weibern verkehrt, sei einmal angesteckt gewesen, habe aber schon seit geraumer Zeit den Umgang mit Weibern gemieden.

In diesem Falle fragte der Richter, ob ich die angegebenen Manöver für widernatürliche Unzucht halte. Ich führte aus, dass dies richterlichem Ermessen anheim gestellt werden müsse, dass aber, wenn ich nach meiner subjectiven Meinung gefragt wäre, ich den Begriff der widernatürlichen Unzucht nicht auf die Immissio penis in anum beschränken und nicht begreifen könne, dass der Podex des Mannes allein der gesetzlich geschützte Ort sein solle, während die Unzucht nicht widernatürlich sein solle, wenn derselbe Ort der Weiber, oder der Mund bei einem oder dem anderen gebraucht sei. Die Beschränkung der widernatürlichen Unzucht auf die Einführung des Gliedes in den männlichen After widerstreite meinem moralischen, wie Rechtsgefühl. Der Gerichtshof verurtheilte beide Männer zu drei und einem Monat Gefängniss.

87. Fall. Active oder passive Päderastie.

Der Angeschuldigte war ein Kellner in einem öffentlichen Vergnügungslocale, der Denunciant ein Kanonier. Die Verbindungen dieser Leute waren nach den erhobenen Ermittelungen und Zeugenaussagen sehr verdächtig. Denunciant hatte angegeben, dass der Kellner ihn im Thiergarten kennen gelernt, sich ihm vertraulich genähert, ihn geküsst und ihn dann zu sich eingeladen gehabt habe, wo er ihm, unter Darreichung kleiner Geschenke, zuerst Digitum in anum immittirt (mir bis dahin unerhört!) und dann ihn päderastisch gemissbraucht habe. Angeschuldigter leugnete Alles. Es war ein verheiratheter Mann von 45 Jahren, mit schwarzer, in Locken gekräuselter Perrücke und von ziemlich gemeinem Aussehen. Das Glied war auffallend klein und retrahirt, aber in jeder Beziehung ganz normal, nichts weniger als canum more (Tardieu!) zugespitzt, auch wurde der Harn in ganz gewöhnlichem Strahl gelassen. Das Scrotum war gut entwickelt und die Hoden stark. Der Verdacht auf — wie so oft — gleichzeitig passiv getriebene Pädarastie bedingte auch die Untersuchung der Posteriora: die Hinterbacken waren fett und gewölbt, doch zeigten sie nahe am After eine sichtliche, wenn auch geringere Ausbuchtung oder dutenförmige Einsenkung, als ich sie in anderen Fällen gesehen, von sternförmigen Hautfalten am After war nichts zu sehen, der Schliessmuskel war etwas tief eingesenkt, aber fest geschlossen. Von Verletzungen, Hämorrhoidalknoten u. dgl. keine Spur. Hiernach musste ich erklären, dass Zeichen activ getriebener Päderastie an dem Angeschuldigten, wie dergleichen überhaupt nicht existiren, nicht gefunden worden, wohl aber Befunde erhoben worden, die es nicht unwahrscheinlich machen, dass er sich der passiven Päderastie wiederholt hingegeben habe.

88. Fall. Kann ein Mann von einem Anderen mit Gewalt päderastisch gemissbraucht werden?

Das auswärtige Gericht hatte mir mit den Acten wider Z. die Frage vorgelegt: „ob es möglich ist, dass auch dann eine Beischlafsvollziehung zwischen Männern in der Art, dass das männliche Glied des Einen in den After des Anderen eindringt und bis zum Saamenerguss darin verbleibt, Statt finden könne, wenn die Person, mit welcher in dieser Art Unzucht getrieben wird, sich mit allen Kräften dagegen sträubt?"

Ich antwortete wie folgt:

„Der Schlossergeselle H. aus Berlin denuncirte in etwas verhüllten Worten am 18. Februar v. J. den Rentier Z. in ***, dass ihm dieser, nachdem er ihn in Berlin kennen gelernt und ihn beredet habe, seinen Obsthandel aufzugeben und in seinen Dienst als Bedienter zu treten, nach einiger Zeit des Dienstes „„den Antrag gemacht habe"" und ihn durch Ränke, Vorspiegelungen und Weintrinken „„so weit gebracht"" habe. „„Was er dann mit ihm gemacht"", wisse er nicht, und da er das „„Versprochene"" nicht erhalten könne, „„bekenne er sich als reuiger Sünder"". Weit freier und genauer deponirt er dagegen in seiner Vernehmung vom 1. Juni: „„Z. kam eines Abends, als ich von vielem Wein angetrunken war, in mein Bett, küsste mich heftig, und obgleich ich mich aus allen Kräften sträubte, so gelang es ihm, als dem viel stärkeren Manne, doch, mich zu überwältigen und Päderastie mit mir zu treiben, d. h. er drang trotz meines Widerstrebens mit seinem männlichen Gliede in meinen After ein und stiess dort so, dass ich Schmerzen am Mastdarm empfand, hin und her, bis ihm der Saame abging."" Vorgehalten, wie

unwahrscheinlich seine Angabe sei, dass wider seinen Willen und trotz seines ernsthaften Sträubens Z. habe zum Ziel gelangen können, verblieb er bei seiner Aussage, hinzufügend, dass dies das Erste- und Einzigemal gewesen, dass er auf solche Weise gemissbraucht worden sei. In einer späteren Vernehmung, am 16. April pr., sagte er: „„Ich hatte tüchtig mit ihm getrunken und mich um 11 Uhr in's Bett gelegt. Z. hat sich in meine Stube eingeschlichen und sich auf mich gelegt. Ich habe ihn nicht abwerfen können, und er hat seine Wollust befriedigt und mich zu Schanden gemacht, indem er mir den Mastdarm zerstossen hat. Ich habe dabei auf dem Rücken gelegen."" Dr. R. hat bei der Untersuchung des Körpers des H. keine Spuren am After oder sonst wahrgenommen, die auf eine Vergewaltigung in unsittlicher Beziehung hindeuten, namentlich keine Erweiterung des Schliessmuskels und trichterförmige Vertiefung. Diese Behauptung bestätigt Dr. J. nach seiner Untersuchung des H.

Am 23. Juni pr. hat Denunciant einen Mordversuch gegen Z. ausgeführt, angeblich weil seiner Denunciation kein Fortgang gegeben wurde und er sich in seiner Hoffnung auf Entschädigung getäuscht sah, und sein Benehmen, wie das spätere im Gefängniss, wo er sich höchst aufgeregt zeigte, gab Veranlassung zur Prüfung seines Gemüthszustandes. Ich führe in dieser Beziehung hier nur an, dass nacheinander sowohl die Herren DDr. R. und J., wie der Kr.-Phys. Dr. E. seine geistige Gesundheit und Zurechnungsfähigkeit zur Zeit des Mordversuches ausser Zweifel gestellt haben. Diese Frage berührt aber den Unterzeichneten nicht, vielmehr nur die ihm vorgelegte, oben bereits bezeichnete.

Ueber dieselbe hat sich bereits der genannte Dr. E. zu äussern gehabt. Derselbe führt in seinem Gutachten vom 23. v. M. aus, dass er selbst keine Erfahrungen betreffend Päderastie besitze, und er benutzt deshalb dasjenige, was der Unterzeichnete aus eigenen Beobachtungen in seinem Handbuch der gerichtlichen Medicin bekannt gemacht hat. Der Verfasser des Gutachtens parallelisirt die Päderastie mit der Nothzucht und indem er, auf Grund meiner Beobachtungen und Behauptungen, dass unter Umständen ein erwachsenes Frauenzimmer auch von einem einzelnen Manne stuprirt werden könne, im Allgemeinen aus der Analogie die Möglichkeit zugiebt, dass auch ein Mann, selbst bei Widerstreben und Aufwand aller seiner Kräfte, von einem Manne päderastisch gemissbraucht werden könne, meint er doch schliesslich, sich ausser Stande zu befinden, ein bestimmtes Urtheil über den concreten Fall abzugeben. Bei dieser Unbestimmtheit der Auslassung wurde auf Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft mein Superarbitrium erfordert.

Die unnatürliche Geschlechtsneigung, die den Mann zum Mann oder Knaben hinzieht, wird in einer grossen, vielleicht der Mehrzahl von Fällen keineswegs immer auf die bekannte ekelhafte, beischlafsähnliche Weise befriedigt. Vielmehr begnügt sich eine grosse Zahl dieser Männer mit einseitigen oder gegenseitigen, onanistischen Reizungen, oder mit unzüchtigen Berührungen des Körpers, namentlich allerdings des Hintertheils, des passiven Theils bis zur Saamenentleerung, wie in anderen Fällen der Mann bei solcher unbegreiflichen, geschlechtlichen Verirrung sich darin gefällt, bald eine active, bald eine passive Rolle zu spielen. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, zu schildern, wie dergleichen Männer sich weibliche Namen zu geben lieben, auch wohl in ihren geheimsten Vereinigungen sich gern in Weiberkleider stecken u. s. w., kann nicht der Zweck dieses Gutachtens sein. Wohl aber halte ich es für nicht unerheblich, hier anzuführen, dass meines Wissens in solchen Fällen, wo eine wirkliche Beischlafsvollziehung per anum vom Päderasten zur Befriedigung gefordert wird, eigenthümliche Erleichterungsmittel des nicht ganz leicht zu vollziehenden Aktes angewandt zu werden pflegen, die theils dazu dienen, den

Widerstand der Bauchpresse, theils den des Afterschliessmuskels zu verringern, theils den Eingang des männlichen Gliedes in den Mastdarm zu erleichtern, theils endlich das Durchreiben an den gemissbrauchten Körpertheilen zu verhüten. Schon hieraus geht hervor, dass die vom Kr.-Phys. Dr. E. herangezogene Analogie der Päderastie mit der Nothzucht für nicht ganz zutreffend erachtet werden kann. Denn, abgesehen von der gesellschaftlichen und sittlichen Stellung des Weibes im Vergleich zu der des Mannes, wonach in solchen Momenten Furcht, Schreck, Schaam, Bestürzung sie leichter wehrlos machen kann, als den Mann, so bietet schon der anatomische Bau der beiderseitigen, hier in Betracht kommenden Körpertheile die grössten Verschiedenheiten dar. Die weibliche Scheide, von der Natur zur Vollziehung des Zeugungsactes bestimmt, ist ein viel weiterer Canal, als der Mastdarm und stellt dem Beischlafsact kein Hinderniss entgegen, als welches bei der Jungfrau das den Eingang noch sperrende Hymen nicht gelten kann, da dasselbe sogleich bei der Defloration, und in der Mehrzahl der Fälle leicht, zerstört wird. Der Mastdarm dagegen ist am After durch einen Schliessmuskel verschlossen, der jedem von aussen eindringenden Körper, selbst einem dünneren, wie dem Rohr der Klystirspritze oder dem Bougie des untersuchenden Arztes, mehr noch dessen Finger. und weit mehr noch dem erigirten, männlichen Gliede des Päderasten einen energischen Widerstand entgegenstellt. Es geht hieraus hervor, wie mannigfache Bedingungen zusammentreffen müssen, damit eine wirkliche, vollständige Immission des Gliedes in anum und ein bis zum Ziel getriebener Coitus — H. behauptet, dass dies der Fall gewesen und dass Z. ihm den „„Mastdarm zerstossen““ habe — gelingen könne. Schon ohne Anwendung eines der oben angedeuteten Erleichterungsmittel, weit mehr aber noch, wenn dann obenein der zu Bewältigende durch innere oder äussere Muskelaction sich gegen den Angriff wehrt, z. B. durch kräftiges Zusammenziehen des Afterschliessmuskels, durch Aneinanderpressen der Hinterbacken, geschweige durch Zuhülfenahme seiner Extremitäten u. s. w. „„sich mit allen Kräften gegen den Angriff sträubt““, wie die obige Frage lautet, wird es einem einzelnen Manne unmöglich sein, zum Ziele zu gelangen und einen wirklichen Beischlafsact der beregten Art zu vollziehen.

Wenn ich keinen Anstand nehme, dies als allgemein gültigen Satz aufzustellen, so folgt aus demselben von selbst, dass auch der concrete Fall danach zu beurtheilen sein würde. Derselbe bietet aber noch sehr beachtenswerthe Momente dar, die das Urtheil noch mehr erleichtern. Wenn zunächst es begründet sein sollte, dass der Rentier Z. in dem Verdacht päderastischer Neigungen steht, wie H. behauptet, so würde, nach dem, was ich oben über diese Männer angeführt, es sich zuvörderst fragen: ob er wirklich, so zu sagen mechanische Päderastie treibe oder nicht, in welchem letzteren Falle die Anschuldigung des H. in Nichts zerfiele, was ich jedoch ganz auf sich beruhen lasse, als nicht strenge mein Gebiet berührend. Unterlassen aber kann ich nicht, darauf aufmerksam zu machen, wie auffallend schwankend H. in seinen Aussagen sich gezeigt hat, und wie er von anfänglichen, ganz unbestimmten Andeutungen, wie oben angeführt, sich endlich zu dem Climax des „„ganz zerstossenen Mastdarms““ und der „„zur Schande gewordenen Gesundheit““ gesteigert hat, während doch nicht einzusehen, warum er mit der Anzeige so schwerer Nachtheile bei seinen Denunciationen so lange gezögert hat. Und hier muss ich den Denuncianten offenbarer Unwahrheiten beschuldigen. Selbst wenn ich zugeben wollte, was von einigen Seiten behauptet, von mir aber in zahlreichen betreffenden Fällen niemals beobachtet worden, dass durch Coitus per anum der Mastdarm verletzt oder entzündlich gereizt und in Geschwürsbildung versetzt werden könnte, so ist es doch als unmöglich zu erachten, dass solche Folgen von einem

nur einmaligen Acte, wie er hier nur in Rede steht, entstehen könnten, aus welchem Grunde das Fehlen der Zeichen am Körper des H. nach den ärztlichen Berichten auch Nichts beweisen kann. Noch entschiedener wo möglich ist die Angabe des H. zurückzuweisen, dass durch eine solche einmalige Brutalität die allgemeine Gesundheit dauernd zerstört werden könne, was wohl keiner weiteren sachverständigen Erörterung bedarf. Männer aus meiner eigenen, amtlichen Beobachtung, die sich Jahre lang passiver Päderastie als sog. Kynäden hingegeben hatten, haben dadurch nicht die geringste Beeinträchtigung ihrer Gesundheit erlitten.

Hervorzuheben ist ferner die unglaubwürdige Aussage des H. im Verhör vom 16. August pr., wonach Z. ihn im Bett überfallen und sich auf ihn gelegt habe u. s. w. Man müsste hiernach annehmen, dass er sich auf den Bauch gelegt habe, um einzuschlafen! Wenn er aber — offenbar auf die sehr natürliche Frage des Untersuchungsrichters — hinzufügt, dass er „„dabei auf dem Rücken gelegen habe““ so wird seine Aussage vollkommen unglaubwürdig. Denn nach dem, was oben über die Schwierigkeit dieser unnatürlichen Beischlafsvollziehung angeführt worden, ist eine Möglichkeit, wie Z. bei dieser Lage des H. ihn habe so missbrauchen können, wie er behauptet, in keiner Weise anzunehmen.

Ich habe endlich noch eines erheblichen Momentes zu erwähnen, das bei Vergewaltigungen durch Nothzucht, wie durch Päderastie sehr bedeutend in's Gewicht fällt, ich meine die respectiven Körperkräfte der beiden Theile. H. nennt zwar einmal den pp. Z. im Vergleich zu sich den „„viel stärkeren Mann““, die Akten ergeben aber Nichts, was dieses Urtheil begründen könnte. Wohl aber sagen dieselben, dass H., von dem nirgends bemerkt ist, dass er krank oder kränklich sei, zur Zeit 29, Z. aber 67 Jahre alt war, wobei ich des Letzteren Angabe über seine geschwächte Gesundheit ganz dahin gestellt sein lasse. Hiernach war im Allgemeinen unzweifelhaft die Kraft zum Widerstand grösser, als die zum Angriff, und so subsumirt sich der concret vorliegende Fall durchaus unter die oben aufgestellte, allgemeine Regel. Hiernach beantworte ich schliesslich die mir vorgelegte Frage dahin: dass es nicht möglich ist, dass auch dann eine Beischlafsvollziehung zwischen Männern in der Art, dass das männliche Glied des Einen in den After des Anderen eindringt und bis zum Samenerguss darin verweilt, Statt finden könne, wenn die Person, mit welcher in dieser Art Unzucht getrieben wird, sich mit allen Kräften dagegen sträubt.“

89. Fall. Erzwungene Päderastie.

Ganz anders verhielt sich der Befund im folgenden Falle, denn es war eine mit Wehrlosmachung verbundene Nothzucht am männlichen Subject, und die Untersuchung konnte auf frischer That oder sehr bald darauf geschehen. Der 27jährige Bediente X. war, weil er die Liebesquälereien seines Herrn und die körperlichen Unbilden nicht länger ertragen wollte, eines Morgens, nachdem derselbe ihn auf sein Bett gezogen und angeblich gemissbraucht hatte — seine Angaben betreffend die Umstände von der That und den dazu benutzten Apparat haben sich bei der Haussuchung bestätigt — schnurstracks zum Polizeibeamten gelaufen, der mir den jungen Mann augenblicklich zuführte. Ich fand in diesem Falle einen kleinen, zwei Linien tiefen Einriss in den Sphincter ani linkerseits und den ganzen Sphincter gereizt und schmerzhaft für die Berührung. Im Uebrigen war nichts Abnormes am Körper wahrzunehmen.

90. Fall. Erzwungene Päderastie.

Dieser betraf einen 16jährigen Knaben, der aber körperlich und geistig nur die Entwickelung eines 12jährigen Kindes zeigte. Derselbe war von dem Stubenmaler X. überredet worden, die Nacht mit ihm im Bette zuzubringen, und bei dieser Gelegenheit gemissbraucht worden. Der Angeschuldigte hatte, nach der Angabe des Knaben, „seine Scham ihm hinten eingebohrt, wobei er nass geworden", und es waren danach Schmerzen beim Gehen und beim Stuhlgang entstanden. Am fünften Tage nach jener Nacht untersuchte ich den Knaben. Derselbe zeigte sehr deutlich ein Klaffen der Nates und eine dutenförmige Einsenkung nach dem After; wichtiger aber war ein frischer, zwei Linien langer Einriss rechts in die Haut dicht am After, der etwas eiterte. Zwei kleine, blaue, gefüllte Venensäckchen, die vor dem After lagen, mussten bei dem kleinen Knaben auffallen. Der Schliessmuskel war unverletzt und der After normal geschlossen. Aber die Untersuchung war dem Knaben sehr schmerzhaft und seine Angabe, dass er noch jetzt (nach fünf Tagen) sehr starken Schmerz bei der Ausleerung fühle, um so glaubhafter, als ein Versuch bei meiner Exploration, den Mastdarm hervorpressen zu lassen, sogleich heftigen Schmerz bis zum Weinen verursachte. Unser Urtheil ging dahin: dass der Untersuchungsbefund Thatsachen geliefert habe, welche die Anschuldigung unterstützten.

91. Fall. Päderastische Nothzucht mit Verstümmelung und Mordversuch.

Der furchtbare, sich dem im folgenden Bande (s. Ertrinkungstod) mitzutheilenden päderastischen Attentat gegen den Knaben Corny anschliessende Nothzuchtsact gegen den fünfjährigen Knaben Handtke, als dessen Urheber der etc. p. Zastrow verurtheilt wurde, über dessen Zurechnungsfähigkeit wir ebenfalls weiter unten ein Gutachten mittheilen werden, ist einzig in seiner Art dastehend und finden wir nur bei Tardieu eine von zwei Thätern verübte, derartige Schandthat berichtet.

Nachdem am 17. Januar Nachmittags das Verbrechen verübt war, hatten wir am 19. den Knaben zu untersuchen und wiederholten, da am genannten Tage die Untersuchung wegen lebensgefährlicher Erkrankung des Knaben nur oberflächlich sein konnte, dieselbe am 27. und 28., nach welcher wir, wie folgt, berichteten:

Wir fanden den fünfjährigen Knaben stark fiebernd mit ausgebreitetem Bronchialcatarrh und drohenden Erscheinungen einer Bauchfellentzündung bei unserem ersten Besuch, welche Krankheitserscheinungen bei dem zweiten an Intensität erheblich nachgelassen hatten.

Verletzungen fanden sich am After, am männlichen Gliede, im Gesicht und am Halse.

1. Am After befanden sich im Ganzen vier Verletzungen. Zunächst eine grosse, klaffende Wunde nach vorn zu, etwas nach links neben der Dammleiste (Raphe). Hier ist die Haut und der ganze Schliessmuskel des Afters durchrissen in ungleichen Rändern, und erstreckt sich die Wunde einen halben Zoll in das Mittelfleisch hinein, der Art, dass etwa der dritte Theil des Dammes, d. h. die zwischen Ansatz des Hodensackes bis zum After hin gelegene Stelle interessirt ist. Ob hier, eventuell wie weit auch der untere Theil des Mastdarmes eingerissen, haben wir unsererseits nicht festgestellt, weil, nachdem die behandelnden Aerzte mehrfache Untersuchungen schon vorgenommen, wir durch erneutes Eingehen mit dem

Finger die Wunde nicht reizen und dem Kinde nicht Schmerzen bereiten wollten. Die Wunde klaffte fast einen halben Zoll weit, und eiterten die Wundflächen stark. Es stellt diese Wunde eine nach vorn hin spitz zulaufende und bedeutende Erweiterung der Afteröffnung zu einer Höhle dar. Durch sie vornehmlich ist die Function des Schliessmuskels des Afters aufgehoben, so dass die Kothmassen nicht aufgehalten werden können.

Ausserdem befinden sich am After noch drei kleinere und seichtere Verletzungen, welche die Haut und die oberflächlichen Schichten des Schliessmuskels betreffen. Zwei von ihnen beginnen im hinteren Umfang der Afteröffnung und verlaufen divergirend gegen das Steissbein zu. Die dritte liegt zwischen diesen und der vorderen, grossen Wunde und verläuft quer gegen den Sitzknorren hin. Sie sind drei bis vier Linien lang, ihre Ränder sind ziemlich glatt und eitern stark. Das ganze Mittelfleich bis zum Gliede hin ist geschwollen.

Die beschriebenen Verletzungen setzen eine gegen die Afteröffnung stumpf wirkende Gwalt voraus, durch welche der Schliessmuskel ein- und durchgerissen worden ist.

Während die drei letztgenannten Verletzungen wohl lediglich durch das Eindringen eines männlichen Gliedes eines erwachsenen Mannes erzeugt sein können, ist dies von der ersteren Verletzung nicht füglich anzunehmen, weil der Schliessmuskel dehnbar ist.

Wohl aber kann sehr füglich diese erstere Verletzung hervorgerufen sein durch gewaltsames Auseinanderreissen der beiden Hinterbacken in der Crena ani, um auf diese Weise das Eindringen des männlichen Gliedes zu erleichtern.

Es erklärt diese Annahme zugleich den Umstand, dass an dem inneren Vorhautblatt des angeschuldigten v. Z. Einrisse nicht vorgefunden wurden, die bei der Enge seiner Vorhaut, und wenn sein Glied den Weg sich hätte bahnen müssen, muthmaasslich entstanden sein würden.

Diese Verletzung allein constituirt jedenfalls eine erhebliche im Sinne des §. 192a. (Pr.St.), ganz abgesehen von dem längeren Krankenlager, wegen der jedenfalls lange Zeit hindurch währenden Incontinenz der Kothmassen. Bei einer dauernden Incontinenz aber, welche vorab noch nicht zu entscheiden ist, würde sie auch als eine Verstümmelung im Sinne des §. 193. aufgefasst werden können.

2. Am männlichen Gliede des Kindes fanden wir die Vorhaut frisch und zwar hinter der Eichel getrennt. Es waren beide Blätter der Vorhaut von der Verletzung betroffen und das Zellgewebe einige Linien hinter der Eichel bis auf die schwammigen, den Penis constituirenden Körper blossgelegt. Die Ränder der Wunde erschienen scharf, zu beiden Seiten befand sich je ein kleiner Zacken.

Wir erklären uns nach mehrfacher und reiflicher Erwägung diese Verletzung dadurch am ungezwungensten entstanden, dass die Vorhaut weit hervorgezogen und rund herum getrennt worden, und dann der Rest derselben gewaltsam hinter die Eichel zurückgezogen worden ist, um diese gänzlich frei zu legen. Diese Verletzung wird voraussichtlich einen bleibenden Nachtheil nicht haben.

3. Die Verletzungen im Gesicht bestehen in einer Anzahl von Hautabschürfungen (welche durch eine Photographie versinnlicht wurden) und in einigen anderen, auf welche wir bei Besprechung der Verletzung am Halse zurückkommen.

Ausser einigen linsen- bis erbsengrossen Hautabschürfungen, einer auf der linken Wange, finden sich nämlich eine Anzahl kreisförmig gestellter, linsengrosser, länglicher Hautabschürfungen seitlich vom Munde auf der linken Wange. Der durch dieselben gebildete Kreis hat $1^{3}/_{8}$ Zoll Horizontal-, $1^{1}/_{2}$ Zoll Vertical-Durchmesser.

Die Stellung und Form dieser Hautabschürfungen machen es höchst wahrscheinlich, dass dieselben durch Biss erzeugt sind. Diese Wahrscheinlichkeit wird erhöht dadurch, dass der ganze, von ihnen umschlossene Kreis zur Zeit unserer ersten Untersuchung ein leicht geschwollenes, zur Zeit der zweiten Untersuchung ein bläulich gefärbtes, sugillirtes Ansehen hatte, wie dies durch heftiges Saugen sehr füglich erzeugt sein kann, und wie man Aehnliches, nur viel stärker und deutlicher, nach Application eines Schröpfkopfes beobachtet.

Es sind auf der Photographie sehr deutlich zunächst dem Mundwinkel drei Eindrücke zu sehen, von denen drei Ausläufer auf die Wange des Kindes hingehen, die beiden unteren sind nur oberflächlich, während der obere tiefer in das Unterhautzellgewebe hineingeht.

Nimmt man an, dass diese drei Verletzungen den oberen drei Zähnen des Z. entsprechen, so würden die sieben unteren Verletzungen den sieben unteren Zähnen desselben entsprechen.

Dass bei Z. der grössere Zahn auf der linken Seite sich befindet, bei dem Knaben rechts die tiefere Furche zu sehen, widerspricht der Annahme, dass die Schrammen durch die drei oberen Schneidezähne entstanden, nicht, weil die Zähne nicht rechtwinklig auf die Backe gewirkt zu haben brauchen, bei einer Einwirkung aber in einem spitzen Winkel, so dass die rechte Backe Z.'s sich nahe der linken Backe des Knaben befunden hat, sehr füglich der am meisten nach rechts stehende Zahn Z.'s tiefer gegriffen haben kann, als der längere, nach links stehende. Auch der Umstand widerspricht der Annahme nicht, dass die Lücken zwischen den Marken auf der Backe des Kindes an einzelnen Stellen grösser erscheinen, als die Lücken zwischen den Zähnen Z.'s, weil ja selbstverständlich während des Saugens die Peripherie des Kreises auf der Backe eine kleinere gewesen, als sie jetzt erscheint.

Wir wollen indess nicht mit apodictischer Gewissheit aussprechen, dass die Verletzungen gerade durch die entsprechenden Zähne in dieser Weise erzeugt seien. ohne dass wir deshalb die Meinung aufzugeben vermögen, dass sie überhaupt durch Biss entstanden seien.

Auch die oberhalb dieser Verletzungen befindlichen Hautabschürfungen auf der linken Wange können diesen Ursprung haben.

Nimmt man an, dass der Angeschuldigte sich hinter dem Knaben, der etwa über einen Gegenstand gelagert war, befunden habe, so würde er sehr füglich auf diese Weise den Mastdarmschliessmuskel mit den Händen haben zerreissen, den Penis immittiren und gleichzeitig sich vornüberbeugend von links her mit seinem Munde die linke Wangengegend des Knaben haben erreichen und in der Weise, wie die Photographie es versinnlicht, an der bezeichneten Stelle haben saugen, resp. beissen können. Gerade dann würde der rechte obere Schneidezahn im spitzen Winkel auf die Wange haben auffallen können.

Ebenso würde dies auch möglich sein, wenn der Knabe etwa auf dem Schoosse des Thäters in reitender Stellung, den Kopf nach ihm zugewendet, sich befunden hatte.

Wenn der Knabe in dieser Stellung den Kopf nach seiner rechten Seite gewendet, der Angeschuldigte sich selbst, und den Kopf nach links beugend, zu ihm herunter gebeugt hat, so war er auch so im Stande, mit seinen oberen Zähnen die bezeichnete Stelle in der Gegend des Mundwinkels des Knaben zu treffen.

Dass in der That eine der beiden Stellungen stattgefunden haben müsse, können wir nicht behaupten. Wir erwägen sie nur, weil sie vor allen die natürlichsten erscheinen.

Ob die Manipulationen am Gliede des Knaben diesen beiden Verletzungen gefolgt, oder ihnen voraufgegangen sind, vermögen wir aus dem objectiven Befunde nicht zu sagen.

4. Am Halse des Knaben fanden wir eine Strangmarke. Dieselbe verlief über den Kehlkopf und stieg beiderseitig nach hinten schräg auf in der Richtung des Haaransatzes. Vorn hatte die Marke eine gebliche Färbung, rechterseits war ihr oberer Rand ecchymosirt, zum Theil fanden sich in derselben punktförmige Blutaustretungen, mehrfach war zu beiden Seiten die Marke excoriirt. Ihre Breite betrug $^1/_2$ Zoll.

Diese Marke entspricht dem uns durch die Polizeibehörde vorgezeigten baumwollenen Tuch, welches zusammengedreht um den Hals des Knaben gefunden wurde.

Als Effect der Strangulation ist eine Ecchymosirung beider Augenbindehäute in den äusseren Augenwinkeln anzusehen, welche wir wahrnahmen. Auf Rechnung der Strangulation fällt auch eine Gruppe kleiner, stecknadelspitzengrosser Blutaustretungen unter der Stirnhaut, gerade in deren Mitte.

Es fand sich noch eine Blutunterlaufung an der Spitze der linken Ohrmuschel, für welche wir eine bestimmte, mit den in Rede stehenden Handlungen zusammengehörige Deutung nicht haben. Sie kann, wie auch die an der Stirn, durch Scheuern an einem Gegenstand entstanden sein.

Es ist anzunehmen, dass die Strangulation nach dem päderastischen Angriff, denn als solchen characterisiren sich die sub 1., 2. und 3. beschriebenen Verletzungen, gefolgt sei, weil anderweitig schon während des Actes die Erstickung des Kindes gefolgt sein würde, da, nach den Wirkungen der Strangulirung zu urtheilen, diese eine das Leben des Kindes bedrohende gewesen sein muss. Andernfalls müsste das Tuch schon vor Beginn des päderastischen Actes, resp. sehr bald wieder gelockert worden sein.

Was den Angeschuldigten betrifft, so hatten wir denselben am 20. Januar zu untersuchen und fanden an dem Körper des 51jährigen Mannes, namentlich an seinen Händen, keine Verletzungen.

Das männliche Glied erschien für die Grösse des Exploraten von circa 6 Fuss etwas klein, jedoch sind die Dimensionen desselben keineswegs auffällig klein zu nennen. Es hat ungefähr eine Länge von 2 Zoll und ist in seiner Mitte etwa $^3/_4$ Zoll dick. Auffallend war uns eine schnelle Zuspitzung (Verjüngung) der Eichel von deren Grunde zur Spitze hin. Diese ist nicht blosszulegen, da sie von der Vorhaut bedeckt und diese wegen Enge ihrer vorderen Oeffnung, ohne übermässig lang zu sein, nicht zurückzustreifen ist. Man kann, indem man sie zurückzuziehen versucht, etwa nur 2 Linien der Eichelspitze sichtbar machen. Das innere Blatt der Vorhaut ist nicht verletzt. Zwischen Eichel und Vorhaut war etwas von der Schleimhaut abgesondertes Smegma sichtbar. — Der Habitus des Gliedes ist nicht übermässig schlaff, wie auch ausgedehnte Venen am Gliede so wenig, als am relativ kleinen und schlaffen Hodensack nicht wahrzunehmen waren. — Die Aftergegend bietet nichts Auffallendes, noch Abnormes dar. — Die Hinterbacken sind nicht übermässig entwickelt, die Crena ani schliesst der Art, dass beide Backen sich berühren, wenn Explorat vornübergebeugt steht; eine dutenförmige Einsenkung derselben nach dem After hin, ein Offenstehen des Schliessmuskels, wie auch ein Verstrichensein der Falten um den After herum haben wir nicht wahrgenommen. Die Aftermündung und deren Umgebung war etwas mit Koth besudelt.

In psychologischer Beziehung bemerken wir, dass Explorat sich mit einer

gewissen Bereitwilligkeit der Untersuchung unterzog und nach derselben seine Unschuld betheuerte.

Aus vorstehenden Befunden ergiebt sich, dass solche Zeichen, welche habituelle, passive Päderastie objectiv nachweisen lassen, bei dem Exploraten nicht vorhanden sind, und dass auch solche Zeichen, welche active Päderastie beweisen, nicht wahrgenommen sind. Was letztere betrifft, so sind die von den Schriftstellern, auch den neuesten, angegebenen Zeichen, hergenommen von der Conformation des Penis, nicht zweifelfrei, so dass in der Mehrzahl der Fälle selbst habituelle, active Päderastie sichere Erkennungszeichen nicht zurücklassen dürfte. Was erstere betrifft, so schliesst das Fehlen der für die Erkennung passiver Päderastie geltend gemachten Zeichen nicht aus, dass dennoch solche ausgeübt worden sei, da erst bei vielfach wiederholtem Verkehr sie sich einstellen sollen.

Wir haben ausserdem für nothwendig erachtet, den Mund des Z. hinsichtlich der Stellung und Bildung seiner Zähne zu untersuchen.

Im Oberkiefer befinden sich drei Schneidezähne, welche noch eine schadhafte und dadurch scharfkantige Krone haben, nämlich die beiden mittleren und der linke Schneidezahn. Letzterer überragt an Länge die beiden mittleren. Sämmtliche übrigen Zähne sind Stümpfe, von denen einige das Zahnfleisch nicht oder nur sehr wenig überragen.

Im Unterkiefer befinden sich nebeneinander sieben Zähne, und zwar in der Mitte die vier Schneidezähne, an der linken Seite daneben der Eckzahn und erste Backzahn, an der rechten der Eckzahn. Diese Zähne sind geeignet zum Beissen, die übrigen Zähne bilden Stümpfe, welche die Kronen verloren haben, und die das Zahnfleisch gar nicht oder nur in kleinen Spitzen überragen.

92. Fall. Von einem Knaben an einem Knaben erzwungene Päderastie. Saamenfädchen. Zeugungsfähigkeit des Knaben.

Mit Beseitigung anderer Fälle muss ich noch den folgenden, ungemein lehrreichen anführen, weil er eine ungewöhnliche, gerichtsärztliche Beweisherstellung für das Verbrechen lieferte und insofern ganz neu war. Ich war von einem fremden Schwurgericht mit der Ermittelung beauftragt. Eine Bäuerin hatte einen vierzehn und ein halb Jahre alten Bauerburschen angeschuldigt, ihren achtjährigen Sohn gegen das Versprechen eines Butterbrodes verführt und päderastisch auf dem Felde gemissbraucht zu haben, nachdem sie Verletzungen am After des Kindes wahrgenommen hatte. Der Knabe schob diese auf einen Ritt auf einer Kuh, der auch erwiesen wurde. Ich fand an beiden Nates, dicht am After, zwei ganz gleiche, wallnussgrosse, abgeschundene, aber bereits trockene, rothbraune, schmerzhafte Stellen, im Uebrigen After und alle andern Theile vollkommen normal. Es war in der That kaum anzunehmen, dass diese Excoriationen von einer Action eines männlichen Gliedes hätten herrühren können, während ihre Entstehung durch einen Ritt auf der Kuh (im August, bei einer Bekleidung mit linnenen Hosen) viel erklärlicher war. Der angeschuldigte Bursche läugnete Alles. Aber — an dem später in Beschlag genommenen Hemde des Kindes fand ich, und zwar an dem unteren Theile der Hinterseite, ganz deutliche, anscheinende Saamenflecke, und die (sechszehn Tage nach dem Vorfall ausgeführte) mikroskopische Untersuchung zeigte deutlich wohlerhaltene Saamenfädchen. In Erwägung nun, dass das Kind erst acht Jahre alt, folglich eine Saamenbereitung bei ihm noch nicht anzunehmen war, musste mit

Bestimmtheit die Quelle dieser Flecke in einem älteren männlichen Subject gesucht werden; in Erwägung ferner der Stelle, an welcher dieselben gefunden wurden, nahm ich keinen Anstand, mit Gewissheit eine gegen den Knaben verübte päderastische Unzucht zu behaupten. Einen Monat später hatte ich den Angeschuldigten im Gefängniss zu exploriren; ich fand einen kräftigen, musculösen, starkknochigen Burschen von oben angegebenem Alter, der allerdings noch keinen Bartwuchs, keine ausgebildete männliche Stimme und keine Haare am Schaamberg hatte, sehr bemerkenswerth für den vorliegenden Fall! Das männliche Glied hatte die gewöhnlichen Dimensionen dieses Alters, aber die Hoden, noch von geringer Grösse, lagen nicht im Scrotum, sondern dicht vor dem Bauchring*). Der Bursche räumte ein, zu Zeiten Erectionen gehabt zu haben. Es handelte sich meines Erachtens nur darum, zu bestimmen, ob bei demselben bereits eine Saamenbereitung und der Drang, denselben zu ejaculiren, angenommen werden könne, und ich bejahte beides, wobei ich natürlich jede Behauptung der von ihm ausgeführten vorliegenden Schandthat zurückhielt. Er wurde indess überführt und verurtheilt. — Es ist einleuchtend, dass der Befund von Saamenfädchen im hinteren Theile des Hemdes eines schon saamenbereitungsfähigen Menschen im streitigen derartigen Falle keinen Beweis liefern könnte. Das Eingetretensein der Thatsache bei diesem Kinde macht den Fall so lehrreich für etwaige ähnlich vorkommende.

93. Fall. Masturbatorische Excesse mit Knaben.

Gegenstand der Untersuchung war ein 38jähriger Buchhändlergehülfe S., welcher lange Jahre hindurch Knaben an sich zog, mit ihnen Spaziergänge machte, sie in Badestuben mitnahm und hier unzüchtige Handlungen mit ihnen trieb, die grösstentheils auf onanistische Reizungen hinausliefen, wobei er jedoch auch als passiver Päderast sie benutzte und während eines solchen Actes sich manustuprirte. Andere Scheusslichkeiten niederzuschreiben, sträubt sich meine Feder. Diesen Mann sah ich im Gefängniss. Er beweinte sein „Unglück". Mit 17 Jahren zur Onanie verführt, will er durch die Lectüre der Alten zur Päderastie gekommen sein. Er hatte sein letztes „Verhältniss" zu lösen beabsichtigt, weil er sich verheirathet habe. Ein Mädchen will er niemals berührt haben, weil er keine Neigung zu Frauenzimmern empfunden, auch seine Frau, mit der er seit einem halben Jahre verheirathet, habe er niemals berührt. Er habe gehofft, dass dies nach Auflösung seines Verhältnisses werde geschehen können, doch habe er sich geschämt, ihr seine Schande zu gestehen, da „es nicht gegangen" sein würde. Die örtliche Untersuchung zeigte mir Geschlechtstheile wie After vollkommen normal. Letzteres wird dadurch erklärlich, weil er selbst aussagt, dass vollkommene Immission der kindlichen Glieder nicht Statt gefunden habe. Er wurde verurtheilt.

---

*) Hofmann obducirte einen Knaben von 14 Jahren, dessen Habitus noch ein vollkommen infantiler war, und an dessen Schamberg erst ein unbedeutender Flaum sichtbar war, bei dem in Hoden und Samenbläschen gut entwickeltete, allerdings noch spärliche Spermatozoen sich fanden.

94. Fall. Masturbatorische Excesse mit einem Knaben und Misshandlung desselben.

Der 10jährige Knabe Max giebt an, dass der W., als er mit zwei anderen Knaben auf der Strasse spielte, am 25. December, 4 Uhr, sich ihnen genähert und gefragt, ob einer von ihnen einen Brief gegen 5 Silbergroschen besorgen wolle. „Einer ist genug", habe er dabei bemerkt. Der eine Knabe ging mit ihm in ein Haus, wo er ihn um die Taille fasste und küsste, aber, da ihm unheimlich wurde, entlief ihm der Knabe. Nachdem er zu den anderen zurückgekehrt war, ging Max mit dem Freunde. Er führte ihn in ein Haus der Kanonierstrasse, bat ihn, gegen einen Thaler gegen ihn gefällig zu sein, holte den Penis heraus und forderte ihn auf, ihn zu drücken, was Max auch that, und W. liess sich von ihm auch seinen Penis zeigen. Dass seine Hand bei diesen Manipulationen nass geworden, hat der Knabe nicht bemerkt, jedoch giebt er an, dass W. zu ihm gesagt, er solle sich abwischen, er habe „Rotz" an seinem Kittel. W. nahm ihn darauf mit sich. Sie gingen über Schöneberg nach Zehlendorf zu. Unterwegs ging W. zweimal in eine Destillation. Da der Knabe nach Hause verlangte, hat er ihn misshandelt, mit einer Ruthe geschlagen, gegen den Hinterkopf gestossen, an den Haaren gerissen und über eine Rasenbank gelegt und geprügelt. Darauf hat er sich noch einmal an den Penis drücken lassen, auch den Knaben dorthin gefasst, ihm den Hintern gekniffen und an seine Lippen gebissen, so dass diese blutig waren.

Als der Knabe nach Hause kam, schickten die erschreckten Eltern zu einem Arzt. Dieser fand am Hinterkopf eine kahle Stelle von $3\frac{1}{2}$ Zoll Länge und $1\frac{3}{4}$ Zoll Breite, die Kopfhaut selbst nicht verletzt (noch empfindlich). Beide Ohren stark geröthet, heiss, besonders an den Ohrläppchen stark angeschwollen und empfindlich. An der Innenfläche der linken Ohrmuschel nach innen am Antitragus eine linsen- bis bohnengrosse, schwach erodirte Stelle. Linke Wange und Nasengegend ziemlich stark geschwollen; am linken unteren Augenlid eine zolllange Blutunterlaufung, kleinere desgleichen am linken oberen Augenlid. Blutunterlaufene Stellen in der linken Schläfengegend. Am Handrücken der rechten Hand rothe Flecke und Schwielen, die Hand selbst geschwollen. Die Unterbauchgegend zeigt einzelne bohnengrosse Sugillationen. An der rechten Hinterbacke 3 Zoll lange, $2\frac{1}{4}$ Zoll breite, sehr starke Blutunterlaufung. Desgleichen auf der linken Hinterbacke. Der rechte Oberschenkel und rechte Unterschenkel zeigen rothe Flecke und blutunterlaufene Schwielen. Genitalien unverletzt. Bei meiner 14 Tage später angestellten Untersuchung konnte ich diese Befunde im Ganzen bestätigen.

Der Gesammtbefund der Verletzungen, sagte ich, ist der Art, dass der Knabe sich dieselben nicht selbst erzeugt haben kann, sondern, dass sie auf eine Misshandlung zurückzuführen sind.

Das mit Blut getränkte Taschentuch, sowie der mir übergebene dunkelblaue Kittel, den der Knabe am fraglichen Tage getragen, zeigten keinen Fleck, welcher auch nur annähernd als Saamenfleck hätte untersucht werden können.

Der Angeklagte, welcher zwar Alles in Abrede stellte, wurde durch Zeugen, die ihn mit dem Knaben gesehen, vollkommen überführt und zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

95. Fall. Kann ein Mensch im Schlafe päderastisch gemissbraucht werden?

Diese Frage trat an mich heran in einer Verhandlung, welche ebenfalls unter Lehrlingen abspielte. Ein 17jähriger Bursche Hermann, der schon mehrfach theils geschlechtliche theils andere Bubenstreiche gegen seine Kameraden begangen hatte, dem einen einen Ring um den Penis gelegt, dem andern im Schlafe kaltes Wasser in das Bett gegossen, war von einem 16jährigen Burschen beschuldigt, ihn päderastisch gemissbraucht zu haben. Er will nämlich auf dem Bauch liegend geschlafen haben und plötzlich dadurch erwacht sein, dass er das Glied des Hermann in seinem After gefühlt habe, welches letzterer hin- und herbewegt habe. Beim Erwachen habe er vor Schmerz sofort nach dem After gegriffen, und deutlich gefühlt, dass er das nunmehr herausgezogene Glied des H. berühre. Dieser sei dann fortgelaufen. Er sei am After nass gewesen und habe sich mit dem Hemde abgewischt. Ich war in der Voruntersuchung nicht requirirt, an dem angeblich Gemissbrauchten den Thatbestand festzustellen, sondern war mir nur das Hemd zur Untersuchung auf Saamen übergeben worden. Es war dies eines jener vielgetragenen, schmutzigen und besudelten Hemden, an dem man wohl noch Kothflecke, aber mit blossem Auge keinen auch nur als solchen zu vermuthenden Samenfleck erkennen konnte. Auch die microscopische Untersuchung der fraglichen Gegend liess vollkommen im Stich und ergab keine Samenfädchen. Im Termin nun, da die Angaben des Denuncianten doch sehr abenteuerlich klangen, citirte mich der Staatsanwalt zur Entscheidung der Frage, ob anzunehmen, dass einem Schlafenden, ohne dass er dessen bewusst werde, ein erigirter Penis in den After eingebracht und hin- und herbewegt werden könne? Ich verneinte diese Frage, indem ich daran erinnerte, wie unangenehm und schmerzhaft bereits das Einführen eines Fingers über den Schliessmuskel, behufs Untersuchung des Mastdarms, hinaus sei, selbst da, wo es behutsam und mit Wissen und Willen des Untersuchten geschähe, wie ferner der Widerstand des Sphincter ein schwer zu überwältigender sei etc., wogegen ja das Andrängen an den beregten Theil immerhin stattgefunden haben könne.

Der Bursche wurde in Anbetracht der schon längere Zeit verbüssten Untersuchungshaft auf Antrag des Staatsanwalts wegen dieses Verbrechens freigesprochen, wegen anderen Unfugs aber noch zu 14 Tagen Gefängniss verurtheilt.

96. Fall. Ermittelung der Päderastie an einer Leiche.*)

Auch dieser Fall steht einzig da Ein Handlungsdiener hatte sich mit Schwefelsäure vergiftet, und es lag Verdacht von gegen ihn verübter Päderastie vor. Das oben erwähnte fremde Schwurgericht forderte mich auch hier auf, diese Leiche auf Spuren des Verbrechens zu untersuchen. Der After stand offen und war Koth ausgeflossen, worauf, als auf einen alltäglichen Befund bei Leichen, nicht der geringste Werth zu legen war. Weit auffallender war der Befund zweier erbsengrosser, flach vertiefter, kreisrunder, scharfrändriger, dicht nebeneinander sitzender

*) Vgl. den Fall, den Knaben Corny betreffend, in Band II, Casuistik zum Ertrinkungstode.

Narben auf der Schleimhaut des Mastdarms links dicht am Eingang des Afters. Die Narben, die alle Charaktere der Narben von Chankergeschwüren hatten, waren um so auffälliger, als sich sonst weder am Penis, noch in der ganzen Gegend der Genitalien Geschwüre, Narben oder andere Abnormitäten vorfanden und primäre Chanker im Mastdarm durch Infection auf gewöhnlichem Wege nicht vorzukommen pflegen. Dazu kam, dass auch hier wieder bei dem jugenlichen (einige zwanzig Jahre alten) Subjecte die Haut in der Umgegend des Afters deutlich glatt und faltenlos war. Hiernach urtheilte ich: dass nach den Erscheinungen an der Leiche die Annahme, dass F. zur Päderastie gemissbraucht worden, eine sehr wahrscheinliche sei.

ZWEITER ABSCHNITT.

Streitige Schwangerschaft.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 2. Gegen die gesetzliche Vermuthung (der Vaterschaft in der Ehe geborener Kinder) soll der Mann nur alsdann gehört werden, wenn er überzeugend nachweisen kann, dass er der Frau in dem Zwischenraum vom dreihundertundzweiten bis zweihundertundzehnten Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe.

§. 3. Gründet er sich dabei in einem Zeugungsunvermögen, so muss er nachweisen, dass dergleichen völliges Unvermögen während dieses ganzen Zeitraums bei ihm obgewaltet habe. (§. 4. betrifft die Abwesenheit des Mannes.)

Pr. Civilgesetzbuch Art. 312. Ein während der Ehe empfangenes Kind hat den Mann zum Vater. Dieser kann gleichwohl das Kind verleugnen, wenn er beweist, dass er während der zwischen dem dreihundertsten und hundertundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes verlaufenen Zeit wegen Abwesenheit oder durch irgend einen Zufall sich in dem Zustande einer physischen Unmöglichkeit befunden habe, seiner Frau ehelich beizuwohnen.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 19. Ein Kind, welches bis zum dreihundertundzweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.

Pr. Civilgesetzbuch Art. 315. Die eheliche Geburt eines Kindes, welches dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist, kann bestritten werden.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 20. Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes (§. 19.) nur innerhalb der Zeit und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt sein würde (s. §§. 2., 3. oben).

§. 21. Ergiebt sich jedoch aus der Beschaffenheit eines zu frühzeitig geborenen Kindes, dass nach dem ordentlichen Lauf der Natur der Zeitpunkt seiner Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemannes treffe, und kann zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit anderen Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt werden, so ist das Kind für ein uneheliches zu achten.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und über die Eheschliessung. §. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen. Dispensation ist zulässig.

Pr. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 2. §. 22. Hat die Wittwe wider die Vorschrift der Gesetze zu früh geheirathet, dergestalt, dass gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitigen Trauung geborene Kind in dieser oder der vorigen Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den zweihundertundsiebenzigsten Tag vor der Geburt, Rücksicht zu nehmen.

§. 23. Fällt dieser noch in die Lebenszeit des vorigen Mannes, so ist die Frucht für ein eheliches Kind desselben zu achten (u. s. w.).

Ebendas. Thl. II. Tit. 1. §. 1077. Alle gesetzlichen Entschädigungen kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des zweihundertundzehnten und zweihundertundfünfundachtzigsten Tages nach dem Beischlaf erfolgt ist.

Pr. Gesetz vom 24. April 1854. §. 1. Eine Frauensperson, welche 1) durch Nothzucht, 2) im bewusstlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden, oder 3) durch Vorspiegelung u. s. w., ist zu verlangen berechtigt dass ihr das im Allg. Landr. Thl. II. Tit. 1. §. 785. vorgeschriebene höchste Maass der Abfindung zugesprochen werde.

§. 6. Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt und geschwängert worden ist.

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zweihundertundzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat. Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheil der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

Deutsche Strafprocessordnung §. 485. — — An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 58. Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem anderen geschwängert findet, so kann er, ausser dem im §. 121. bestimmten Falle, fordern, dass die Ehe als ungiltig erklärt werde.

Ebendas. §. 120. Wenn eine Ehe für ungültig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zur neuen Ehe schreiten. Wenn aber nach den Umständen, oder nach dem Zeugniss des Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate die Dispensation ertheilt werden.

§. 138. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

§. 155. Die unehelichen Kinder geniessen nicht die gleichen Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der ehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor, oder nach dem oben (§. 138.) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitpunkt geboren worden sind.

§. 156. Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes der Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

§. 157. Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmässigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung des Kindes und der Mutter die Ursache des ausserordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

§. 163. Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, dass er der Mutter eines Kindes innerhalb eines Zeitraums beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dies auch nur ausser Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, dass er das Kind erzeugt habe.

§. 1213. Der Wittwe gebührt noch durch 6 Wochen nach dem Tode ihres Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von 6 Wochen nach ihrer Entbindung, die gewöhnliche Verpflegung aus der Verlassenschaft.

§. 398. d. Oesterr. Strafprocessordnung bestimmt u. A., dass bei einer zum Tode verurtheilten Schwangeren, die Vollziehung der Strafe so lange unterbleiben muss, bis dieser Zustand vorüber ist; und dass der Vollzug einer Strafe nur dann gegen eine Schwangere eingeleitet werden kann, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde als die zuerkannte Strafe.

§. 28. **Allgemeines.**

Das Thema von der Schwangerschaft hat mehrfache wichtige Beziehungen zur Rechtspflege und ist deshalb auch eine Frage der gerichtlichen Medicin. Der ganze Thatbestand der Schwangerschaft nämlich kann streitig und deshalb Gegenstand gerichtsärztlicher Ermittelung werden, und die Alternative vorliegen, dass entweder eine Schwangerschaft wirklich vorhanden, aber bestritten wird (verheimlichte oder dissimulirte Schwangerschaft), oder gegentheilig, dass eine Schwangerschaft, die gar nicht besteht, von der betreffenden Person oder einem Dritten als existirend vorgegeben oder behauptet wird (simulirte oder imputirte Schwangerschaft).

Im Ganzen kommen streitige Schwangerschaften nicht sehr häufig, und bei weitem seltener in der Gerichtspraxis vor, als man nach den allgemeinen Angaben glauben sollte, wie ich versichern kann, da ich

alljährlich unter mehreren Hunderten von Untersuchungen an Lebenden stets nur einige wenige, betreffend eine zweifelhafte Schwangerschaft, auszuführen habe. Weit häufiger kommen Untersuchungen auf zweifelhafte Geburt vor. Es ist dies auch sehr erklärlich, da die Schwangerschaft ja ein vorübergehender, verhältnissmässig kurze Zeit dauernder Zustand ist, und Betrügereien, falsche Anschuldigungen aus unlautern Beweggründen u. s. w., die sich an denselben knüpfen, jedenfalls sehr bald unhaltbar werden und ein Ende nehmen müssen, während die Niederkunft eine unauslöschliche Thatsache ist und bleibt. Aus eben diesem Grunde werden auch Schwangerschaften in foro weit häufiger in criminalistischer als civilrechtlicher Beziehung streitig. In letzterer z. B., wenn eine Frau nach Auflösung ihrer Ehe eine zweite eingehen will und die Vermuthung der bestehenden Schwangerschaft vorher beseitigt werden muss, worüber aber die Gesetze (s. oben) positive Entscheidung haben; oder wenn eine Person auf Grund einer angeblichen Schwängerung eine Ehe erzwingen will, wobei wieder selbst der beschränkteste Mann durch die wenigen Monate bis zur Endentscheidung der angeblichen Schwangerschaft die Klage hinzuziehen wissen wird, und der Fall sich wieder der Cognition des Gerichtsarztes entzieht; oder wenn eine Erbschaft für einen angeblich noch nicht geborenen, aber schon existirenden Leibeserben reclamirt wird, wovon ganz das eben Gesagte gilt, wie dies auch wieder dann der Fall, wenn ein andermal eine ehebrecherische Schwängerung von dem Scheidung nachsuchenden Gatten behauptet, resp. bestritten wird u. s. w. Bestehende Schwangerschaften werden, wie bekannt, täglich allerdings verheimlicht, wenn sie aussereheliche sind. Aber dies kann jetzt nur aus Schaamhaftigkeit geschehen, und eine strafrechtliche Bedeutung hat eine solche Verheimlichung nicht mehr, folglich findet richterliches und ärztliches Einschreiten auch hier nicht mehr Statt, seitdem in allen neueren Gesetzbüchern*) die blosse Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft nicht mehr mit Strafe bedroht ist.

Dagegen kommen in der Strafrechtspflege Fragen auf streitige Schwangerschaft vor bei angeblicher Nothzucht und danach erfolgter Empfängniss; oder in Fällen, wo die Anschuldigung auf Begattung in verbotenen Graden (Blutschande) erhoben ist, oder dann, wenn in einer anderweitigen, gesetzwidrigen und mit Strafe bedrohten Begattung Schwängerung erfolgt sein soll, wie z. B. in einem Falle, in welchem einer unserer Gefangenwärter eine Criminalgefangene geschwängert hatte; oder in solchen Fällen, in denen ein angebliches Gelüste in einer vorgegebenen Schwangerschaft ein begangenes Vergehen oder Verbrechen entschuldigen soll; oder Seitens der angeblich Schwangeren, um harte Strafen zur Zeit von sich abzuwehren u. dgl. m. Dass auch noch andere Fragen sich in gerichtlich-medicinischer Beziehung an die Schwangerschaft knüpfen können, ist schon in den vorstehenden Kapiteln gezeigt worden, z. B. die: wie früh und wie spät im weiblichen Leben eine Schwangerschaft möglich sei? (§. 8.), ob eine Schwangerschaft aus einem im bewusstlosen Zustande vollzogenen Beischlaf entstanden sein

*) Häberlin, Grundsätze des Criminalrechts. III. Leipzig 1854. S. 66.

konnte? (§. 17. sub 3.), ob eine Schwangerschaft bei fehlender Menstruation entstehen könne? (§. 8.) u. s. w.

Eine schwierige, selten vorkommende Frage aber, die im Vorstehenden noch nicht erwogen worden, ist die: wie früh nach der Entbindung ein Weib wieder concipiren könne? Mir selbst ist diese Frage erst einmal in einer Anschuldigung wegen Misshandlung einer Schwangeren durch einen Arzt, welche Misshandlungen einen Abortus zur Folge gehabt haben sollte, deshalb vorgelegt worden, weil der Angeschuldigte die Unmöglichkeit des Abortus, d. h. der Schwangerschaft behauptete, da die Klägerin erst acht Wochen vor der Misshandlung niedergekommen gewesen sei. In anderen Fällen, z. B. bei Erbschaftsangelegenheiten, Anschuldigungen auf Ehebruch, geläugneten Vaterschaften u. s. w., kann die Frage gleichfalls dem Gerichtsarzte vorgelegt werden. Recht feste Anhaltspunkte zu ihrer Beantwortung giebt es eigentlich nicht. Der Rückbildungsprocess im Uterus nach der Geburt schreitet nur langsam und allmälig fort, und vor Vollendung desselben tritt wohl keine neue Ovulation und Conception ein. Aber über den Termin der Vollendung des Rückbildungsprocesses schwanken die Angaben der Beobachter zwischen 8—9 Tagen (Deventer), 5—8 Wochen (Velpeau) und 4 Monaten (Scanzoni). Der alte, erfahrene Geburtshelfer Hohl sagt: „Wenn keine Störung die Rückbildung des Uterus hindert, so ist sie in der Regel im zweiten Monat des Wochenbettes beendet, und zwar gewöhnlich früher bei Frauen, die nicht stillen, als bei solchen, die ihr Kind nähren, bei welchen der Uterus längere Zeit in Aufregung erhalten wird. Die Fälle von Conception im zweiten Monate nach der Geburt des Kindes bei jenen Frauen“ (die Hohl anscheinend hiernach wohl selbst beobachtet hat), „sprechen auch für eine frühere Beendigung der Rückbildung des Uterus, als sie von Scanzoni angegeben wird, der den vierten Monat festsetzt, weil er in diesem Monat bei Sectionen den Uterus vollkommen verkleinert fand, welche Verkleinerung aber schon im zweiten Monat bestanden haben kann.“ Gerade weil ich selbst in mehreren Fällen in weiblichen Leichen schon sieben bis acht Wochen nach der Entbindung den Uterus schon vollständig zurückgebildet gefunden, habe ich in dem eben erwähnten Falle die Möglichkeit erklärt, dass die Frau acht Wochen nach der Entbindung wieder habe schwanger geworden sein können. Um diese Zeit sieht man auch bei Weibern oft gar nicht selten die Menstruation wieder erscheinen, wenn sie nicht nähren. Hiernach dürfte der Termin von zwei Monaten für die Wiederempfängniss nach der Entbindung so lange festzuhalten sein, bis weitere genaue Beobachtungen eines Bessern belehren, zu welchen Beobachtungen sehr beschäftigte Geburtshelfer aufgefordert sein mögen.

Von Herrn Dr. Ebert in Altenkirchen erhalte ich die Mittheilung, dass eine Frau am 9. Febr. 1884 eine Tochter, am 31. Decbr. 1884 einen Sohn geboren habe. Beide Kinder normal entwickelt. Die Frau müsste demnach, die Schwangerschaftsdauer zu 280 Tagen gerechnet, zu der letzten Geburt am 25. März 1884 concipirt haben. Mithin wäre nach der am 9. Februar stattgehabten Entbindung bereits nach der sechsten Woche Wiederempfängniss eingetreten.

§. 29. **Diagnose der Schwangerschaft.**

Wenn die Feststellung der Diagnose einer Schwangerschaft bekanntlich schon im gewöhnlichen ärztlichen Sinne sehr oft eine schwierige Aufgabe ist, so treten dem gerichtlichen Arzte zu den gewöhnlichen noch Schwierigkeiten in dieser Beziehung entgegen, die für den ärztlichen (geburtshülflichen) Practiker gar nicht vorhanden sind. Diesem tritt die zu Untersuchende mit Offenheit und Wahrheit entgegen; es liegt in ihrem Interesse, Nichts zu verschweigen, was sie weiss und fühlt, Nichts zu dem Allen hinzuzufügen oder daran abzuändern.

Anders die zu Untersuchende, die dem Gerichtsarzte gegenübersteht. Denn indem die Frage ihrer noch streitigen, zweifelhaften Schwangerschaft eine richterliche Frage geworden, so ist schon hierin ausgesprochen, dass entweder die angeblich Schwangere selbst oder irgend ein Dritter ein Interesse daran hat, dass das Gegentheil von dem, was wirklich existirt, angenommen und dem Rechtsspruch zum Grunde gelegt werde, dass also eine wirkliche Schwangerschaft als nicht vorhanden, oder dass eine nicht vorhandene Schwangerschaft als existirend angenommen werde. Wenigstens muss der gerichtliche Arzt eine solche Alternative überall voraussetzen, da ihm nur bestrittene Schwangerschaften als Untersuchungsobjecte vorgeführt werden. Aus diesem Grunde muss er die diagnostischen Zeichen der Schwangerschaft mit noch weit mehr Vorsicht abwägen, als der practische Arzt.

Diese Zeichen lassen sich für den gerichtsärztlichen Zweck am besten in folgende Kategorien eintheilen:

a) in subjective, d. h. solche Veränderungen am und im weiblichen Körper, die nur von der vermeintlichen Schwangern, und in objective, die auch von dem gerichtlichen Arzte wahrgenommen werden können;

b) in solche Veränderungen, die mit der Schwangerschaft wieder verschwinden, und in solche, die, einmal durch eine erste Schwangerschaft gesetzt, nach dem Ende derselben als Residuen im spätern Leben fortdauern;

c) in solche, die mehr relativ oder individuell, d. h. diesem oder jenem Weibe eigenthümlich, und in absolute, von der individuellen Körperconstitution unabhängige, folglich jeder Schwangern zukommende sind.

Was nun den gerichtsärztlichen Werth dieser Zeichen betrifft, so haben die subjectiven und die nach früheren Schwangerschaften andauernden gar keinen forensisch-diagnostischen Werth; jene natürlich nicht, da die angeblichen, nur subjectiven Empfindungen und Wahrnehmungen vom Gerichtsarzt weder bewiesen, noch bestritten werden können, der sich hier stets, wie gesagt, auf Lug und Trug gefasst halten muss: diese, die nicht wieder verschwindenden Veränderungen, nicht, weil es sich in jedem concreten Falle um eine gerade jetzt bestehende oder nicht bestehende Schwangerschaft handelt, während das Vorhandengewesensein einer früheren meist gar nicht in Abrede gestellt wird, folglich nicht festzustellen ist, ob diese Klasse von Zeichen, wo sie gefunden werden, nicht vielleicht auf Rechnung der früheren Schwangerschaft zu setzen seien. Nur sehr geringen Werth ferner haben alle

individuellen, diagnostischen Merkmale, da der Gerichtsarzt, der Natur der Sache nach, es stets mit Subjecten zu thun hat, deren Individualität, Körperconstitution, Krankheitsanlagen, frühere Krankheiten u. s. w. ihm völlig unbekannt sind, und das betreffende Examen auch hier wieder keine irgend verlässliche Data liefern wird. Wir haben hiernach die Zeichen einzeln zu erwägen.

§. 30. **Fortsetzung.**

Ad a) Zu den bloss subjectiven Zeichen gehören:

1) Neuralgien und functionelle Störungen im Nervensysteme überhaupt; Zahnschmerzen, Schwindel, klopfende Schmerzen im Hinterkopf, die Beccaria*) nicht Anstand nimmt, ein rationelles Zeichen der Schwangerschaft vor dem vierten Monatu zu nennen (!), ferner als hierhergehörig die hundertfachen geistigen Verstimmungen, endlich das (nervöse) Erbrechen. Abgesehen davon, dass alle diese Anomalien bei Tausenden von Schwangern ganz fehlen, so ist einleuchtend, dass beim Angeben derselben Seitens der Exploranda aller Unwahrheit das freieste Feld geöffnet ist.

2) Kindesbewegungen, so lange sie noch im Bereich der subjectiven Empfindungen bleiben und sich noch nicht objectiv wahrnehmbar machen (s. unten S. 208). Es ist jedem erfahrenen Arzte hinlänglich bekannt, wie oft Weiber sich in dieser Beziehung täuschen und die verschiedensten Vorgänge in ihrem Unterleibe, selbst blosse Darmgascirculation bona fide für Fötalbewegungen halten und erklären. Dazu kommt, dass alle etwa vorhandenen subjectiven Empfindungen bei wirklich bestehender Schwangerschaft von der Schwangern verschwiegen werden, wenn sie ein Interesse daran hat, ihren Zustand zu läugnen.

Ad b) Zu den Zeichen, die als Residuen früherer Schwangerschaft am Körper zurückbleiben, gehören:

3) rundliche Oeffnung des äussern Gebärmuttermundes, der niemals nach der ersten Entbindung die jungfräuliche Querspalte wieder annimmt, und deshalb eine gerade zur Zeit der Untersuchung fragliche Schwangerschaft bei einer Multipara nicht beweisen kann. Wir haben bei unseren, zu den verschiedensten Zwecken vorgenommenen Untersuchungen von Mädchen und Weibern diesen Unterschied zwischen dem Mund des nie geschwängert und des geschwängert gewesenen oder jetzt schwangeren Uterus zwar stets wahrgenommen. Aber auch Hydrometra, Gebärmutterhydatiden und andere, gleich zu nennende Krankheiten bewirken eine Anschwellung der Scheidenportion und eine Abrundung des Muttermundes; ein anderer Schwächungsgrund für die Beweiskraft dieses Zeichens. Ein so erfahrener Geburtshelfer, wie Hohl, sagt hierüber**): „durch die Zunahme der Scheidenportion (in der Schwangerschaft) werden die beiden Muttermundwinkel des Muttermundes ausgeglichen, beide Muttermundlippen bilden einen gleichen, nicht mehr durch die Winkel unterbrochenen Ring, und die äussere

*) Arch. gén. de Med. Tom. 24. S. 443.
**) Lehrb. d. Geburtsh. Leipzig 1862. S. 144.

Oeffnung des Canals vom Mutterhalse erscheint rund, weil der Canal rund ist. Es ist auf diese Rundung des Muttermundes, die bei Frauen, welche schon geboren haben, nie vollkommen zu Stande kommt, ein grosser Werth für die Diagnose der Schwangerschaft nicht zu legen, da eine Abrundung desselben auch bei der ersten Schwangerschaft nicht immer vorkommt, der Muttermund auch bei der Menstruation, bei Menstruationsanomalien, besonders mit Hyperämie des Uterus, und in krankhaften Metamorphosen desselben sich rundet.“

4) Eine dunklere Pigmentirung des Warzenhofes, welcher braun-schmutzigroth erscheint, während er bei der noch nie Geschwängerten hell und leicht röthlich aussieht. Die verstärkte Ablagerung von Pigment am Warzenhofe, die schon in den ersten Wochen bis zweiten Monat der ersten Schwangerschaft sich einstellt, halte ich für ein gutes Zeichen; da sich aber nach Ablauf derselben die Pigmentirung erhält, so kann aus ihrem Befunde wieder nicht auf eine jetzt bestehende oder nicht bestehende Schwangerschaft geschlossen werden. Hiermit stimmen die Untersuchungen von Momberger überein*) Dagegen ist der Umfang des Warzenhofes nach diesen Untersuchungen ein wenig werthvolles Zeichen, da, wenn auch derselbe sich in der Schwangerschaft vergrössert, doch auch Jungfrauen gefunden werden, die einen umfangreicheren Warzenhof haben, als andere Weiber während der Schwangerschaft. Andere Pigmentablagerungen, wozu Schwangere allerdings nicht selten neigen, haben weit weniger oder keinen diagnostischen Werth. Dahin gehören die sogenannten Leberflecke auf Stirn, Gesicht, Hals, Bauch u. s. w. und ein dunklerer Streifen in der Mittellinie der Bauchdecken. Jene kommen ohne Schwangerschaft — bei der sie hundertmal ganz fehlen — auch bei Abdominalkrankheiten, und eben so häufig bei Männern als bei Frauen vor; letzteren sieht man auch bei Bauchwassersuchten u. s. w., und die Trüglichkeit dieses Zeichens, worauf man früher Werth legte, ist von allen neuern, geburtshülflichen Lehrern anerkannt**). Besonders entscheidend sind die Beobachtungen Faye's, der unter 1082 Schwangeren die Linea fusca nur bei 125 deutlich, bei 226 undeutlich und bei 207 gar nicht, und ausserdem sie bei einem 12jährigen, noch nicht menstruirten Mädchen fand, uud Elsässer's an nicht weniger als 400 Schwangeren***), nach welchen er zu dem Ergebniss gelangte: „die braungelben Streifen in der Mittellinie des Bauches und beziehungsweise rings um den Nabel bei Schwangern stehen rücksichtlich ihrer Entstehung in gar keinem causalen Zusammenhang mit der Schwangerschaft, sofern nach unseren zahlreichen Beobachtungen dieselben bei manchen Schwangern ganz fehlen, auf der andern Seite dieselben aber bei manchen jugendlichen, nicht schwangern Frauenzimmern deutlich wahrgenommen werden. — Die fraglichen Hautfärbungen haben für sich allein einen nur sehr beschränkten, diagnostischen Werth, dagegen in forensischer Hinsicht wohl gar keinen“.

---

*) Momberger, Untersuchungen über die Brustwarze und den Warzenhof. Inaug.-Diss. Giessen 1860.

**) s. Hohl a. a. O. S. 137. Scanzoni, Lehrb. der Geb. III. 3. Aufl. Wien 1851. S. 115. Credé, klin. Vortr. über Geburtshülfe. Berlin 1854. S. 375.

***) Henke's Zeitschr. f. d. St.-A. 1852. S. 237 u. f.

5) Die schillernden, oft, ja gewöhnlich mehr oder weniger sommersprossenrartig pigmentirten, durch Zerreissung des Malpighi'schen Netzes entstehenden Narben an der Bauchhaut und Leistengegend fehlen zwar nicht in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle in vorgerückten Schwangerschaften wegen der nun schon erfolgten, bedeutenderen Ausdehnung der Bauchwandung, eben deshalb aber können sie als diagnostisches Zeichen für die ersten Monate der Schwangerschaft noch gar nicht benutzt werden, weil sie dann noch fehlen. Der Einwand, welcher von der Thatsache entnommen, dass eben solche Narben auch bei anderartigen Ausdehnungen der Decken, z. B. bei Bauch- (Eierstocks-) Wassersuchten u. s. w. vorkommen, ist an sich ganz richtig, verliert aber für die Beurtheilung gerichtlicher Schwangerschafts- und namentlich Geburtsfälle seine Schärfe, wie unten (§. 40.) gezeigt werden wird. Aber auch diese Narben verschwinden nach der ersten Schwangerschaft niemals wieder; folglich kann ihr Befnnd in einer wiederholten Schwangerschaft nicht das zeitige Bestehen einer solchen beweisen.

Ad c) Zu den mehr individuellen Schwangerschaftszeichen glauben wir zählen zu müssen:

6) Die Weinhefenfärbung der Scheidenschleimhaut, die man im Scheideneingang ohne, in den tiefern Theilen der Wandungen mit dem Speculum sehr deutlich sieht, wo sie vorhanden ist. Diese schmutzig-purpurrothe Färbung findet sich allerdings recht häufig bei wirklich Schwangern, aber sie fehlt eben so oft und beruht gewiss bei den Schwangern der ersten Art ganz eben so wie

7) die Varices an den äussern Genitalien, an den ganzen Unterextremitäten u. s. w. und vollends

8) Hämorrhoidalknoten auf individueller Anlage, Vollblütigkeit, Abdominalplethora. Das Fehlen dieser Zeichen kann deshalb natürlich gar Nichts beweisen, namentlich nicht das der ganz werthlosen Varices und Hämorrhoidalknoten, die, wie allbekannt, täglich unter allen andern Umständen, namentlich auch eben so häufig bei Männern als bei Frauen gefunden werden. Wir wollen es an sich als zweifelhaft hinstellen, ob

9) die Turgescenz der grossen Schaamlippen und des Mittelfleisches, „die aufgelockerte, weiche Beschaffenheit aller Theile, welche zwischen der vordern Wand der Scheide und des Beckens liegen, des Scheidengewölbes, Mutterhalses und des Uterus selbst", worauf Hohl (a. a. O. S. 166) einen besondern Werth legt, wenn namentlich über eine Schwangerschaft in den ersten drei Monaten zu entscheiden ist, — wir wollen es zweifelhaft lassen, ob diese Erscheinungen nicht gleichfalls in die Klasse der mehr individuellen, und aus denselben Gründen, wie die obigen, zu rechnen seien: jedenfalls aber können wir den Werth derselben für die forensische Diagnose nicht hoch veranschlagen weil dabei der individuellen Beurtheilung des Explorators, der, wir wiederholen es, die Exploranda nie früher gekannt und untersucht hatte, ein zu weiter Spielraum gelassen und Veranlassung zu Selbsttäuschungen um so mehr gegeben sein wird, wenn derselbe eine Multipara vor sich hat.

Beweisender als alle bisherigen sind die absoluten Zeichen der

Schwangerschaft, d. h. solche, die in einem wirklichen Causalzusammenhange mit dieser stehn, folglich bei keiner wirklichen Schwangerschaft, den Zustand in seiner Totalität und normalen Dauer aufgefasst, ganz fehlen können, wenn einige dieser körperlichen Veränderungen immerhin auch als von anderen Ursachen bedingt vorkommen. Wir prüfen ihren forensischen Werth. Es gehören hierher:

10) das Ausbleiben der Menstruation mit eingetretener Empfängniss. Zunächst hat in Betreff dieses Zeichens, das, wie kein anderes, im Volke den Ruf eines sich früh bewährenden Symptoms der Schwangerschaft hat, der forensische Diagnostiker wieder ganz andre Rücksichten, als der practische Arzt. Dem Gerichtsarzt ist es, der Natur der Sache nach, kaum je möglich, ausser bei weiblichen Gefangenen, sich über das wirkliche Vorhandensein einer eingetretenen Cessation der Regeln zu vergewissern. Nichts ist leichter für eine Person, die eine Schwangerschaft nur simulirt, als zu erklären, dass ihre Menses seit so und so lange ausgeblieben seien, und es wird nur ein glücklicher Zufall sein, wenn die Untersuchung des Gerichtsarztes grade in einer Zeit dieselbe überrascht, in der die fliessenden Katamenien sie Lügen strafen. In der Regel bleiben ihm gar keine Mittel, jene Aussage zu controliren. Umgekehrt aber wird der Gerichtsarzt von Personen, die eine wirkliche Schwangerschaft verheimlichen wollen, durch künstliche Menstruation zu täuschen versucht, d. h. durch periodisches Beflecken der Wäsche mit Blut, worüber ich selbst Erfahrungen gemacht habe. Da Unterschiede zwischen dem Menstrual- und anderem menschlichen Blute nicht existiren (§. 14.), so würde ein Betrug der Art nur mit Sicherheit zu entdecken sein, wenn Vogelblut genommen worden wäre — wie ich es bei einem jungen Mädchen gesehen, die wiederholt Tauben dazu geschlachtet hatte —, dessen Blutkörperchen leicht als solche durch ihre ovale Form zu erkennen sind. Schon weit schwieriger wird die Diagnose, wenn Säugethierblut gebraucht wurde, worüber im zweiten Bande (allgem. Thl. 2. Kapitel) gesprochen wird. Es würde, wie gesagt, nur ein Zufall sein, wenn dem gerichtlichen Arzte nicht etwa nur die Wäsche der angeblich Menstruirten, sondern diese selbst zur Zeit der angeblich fliessenden Menses vorgestellt würde. In diesem Falle würde Hohl's Vorschlag*), durch Injectionen mit warmem Wasser die Scheide zu reinigen und dann die Exploration mit dem Finger auszuführen, um zu ermitteln, ob nun dennoch Blut nachfolgt, leicht ausführbar und nach einem hier vorgekommenen Fall gewiss zweckmässig sein, während andere angegebene diagnostische Methoden zur Ermittelung des Betruges: die Beachtung des der Menstruation eigenthümlichen Turgescenzzustandes der Gebärmutter, namentlich der Erweichung und Anschwellung der Scheidenportion, die Annäherung des Mundes zur ringförmigen Oeffnung u. dgl., leicht, zumal bei Mehrgeschwängerten, Täuschungen veranlassen können.

Die Hauptsache aber ist die Unzuverlässigkeit des ganzen Zeichens an sich. Wie häufig durch die ganze Dauer des Alters der Fruchtbarkeit die Menses ohne Schwangerschaft aus vielfachen Ursachen cessiren, weiss jeder Anfänger. Und, abgesehen von den immerhin sehr seltnen

---

*) a. a. O. S. 86.

Fällen von Empfängniss ohne je vorher Statt gehabte Katamenien*), so ist es gleichfalls allgemein bekannt, dass das wirkliche Fortbestehen dieser die Existenz der Schwangerschaft nicht ausschliesst, namentlich nicht in den ersten, gerade am schwierigsten zu taxirenden Monaten. Dass dies in der That häufiger der Fall, als man in der Praxis glaubt, beweisen Elsässer's Untersuchungen an 50 Schwangern**), bei welchen die Menses noch wiedererschienen, und zwar: bei 8 noch einmal, bei 10 noch 2mal, bei 1 noch 2—3mal, bei 11 noch 3mal, bei 1 noch 3—4mal, bei 4 noch 4mal, bei 6 noch 5mal, bei 5 noch 8mal und bei 2 noch 9mal. Auch Hogg***) sah unter 2000 Fällen 21mal Fortdauer der Regeln bis zum Fühlen der Kindesbewegungen. 4 Frauen menstruirten bis in den 6. Monat. Dreimal war die Periode während der ganzen Schwangerschaft vorhanden. Aus allen diesen Gründen hat das Menstruations-Kriterum für die forensische Diagnose an sich nur einen sehr untergeordneten Werth.

11) Die Entwicklung der Brustwarze und ihres Hofes (abgesehen von der schon erwähnten Pigmentirung), welche erstere mehr aufschwillt, und auf deren Hof sich Knötchen, Papillen entwickeln, hat nicht den von Vielen behaupteten Werth, sondern fast keinen für unsere Zwecke. Denn sie kommt keineswegs, am wenigsten in den früheren Monaten, beständig, sie kommt auch ganz entschieden bei nie Geschwängerten vor, und einmal durch eine erste Schwangerschaft bedingt, verschwinden diese Zeichen niemals wieder, so dass sie zugleich zu den Residuen gehören, die wir oben bereits gewürdigt haben†).

12) Die Veränderungen in Umfang, Lage, Stellung und Organisation der Gebärmutter und ihres Scheidentheils. Sie sind im Grossen und Ganzen unstreitig existirend und in ihrem naturgemässen Entwicklungsprocess stetig und allmälig vorschreitend, so dass es danach möglich ist, mit der Sicherheit, die für die ärztliche Praxis hinreicht, sogar die Zeit der Schwangerschaft nach den einzelnen Monaten zu diagnosticiren, eine Kenntniss, die die gerichtliche Medicin vorauszusetzen hat. Unter jenen Veränderungen nennt Scanzoni††) namentlich „die progressive, von unten nach oben dringende Auflockerung der Vaginalportion eines der sichersten Schwangerschafts-Zeichen, da kein pathologischer Zustand eine so constante Veränderung der Vaginalportion hervorruft". Wir müssen uns in dieser Materie bewährten und erfahrenen, geburtshülflichen Lehrern, wie billig, unterordnen, wollen aber doch die Frage aufwerfen, wie so sich mit der behaupteten, grossen Sicherheit der Zeichen dieser Kategorie selbst die berühmtesten Geburtshelfer in zweifelhaften Schwangerschaftsfällen (vor der Entdeckung der Auscultation) so häufig geirrt haben? Wer oft selbst untersucht hat, wird Hohl beistimmen, der auf die grossen Schwankungen jener

---

*) Synkitz (Zeitschr. d. Wiener Aerzte. 1857 7. S.) fand bei 8000 Frauen die monatliche Blutung bei 14 gänzlich fehlend; vier dieser Frauen hatten wiederholt geboren.

**) Henke's Zeitschr. Bd. 73. S. 402.

***) Med. Times and Gaz. Nobr. 4. 1871. und Hirsch-Virchow's Jahresbericht 1871. II. S. 559.

†) s. d. oben citirte Abhandlung von Momberger.

††) a. a. O. S. 125.

Uterus-Zeichen in den einzelnen Fällen aufmerksam macht und hinzufügt: „wer eine Norm für alle Fälle sucht, geht mit der Laterne des Diogenes"*), ja sogar nicht Anstand nimmt, auszusprechen**): „einen zu grossen Werth legen gerichtliche Aerzte gewöhnlich auf die Scheidenportion und den Muttermund, auf zwei höchst unzuverlässige Theile überhaupt und sodann auch bei der Diagnose der Schwangerschaft", unzuverlässig, setzen auch wir hinzu, namentlich nach vorausgegangenen Geburten. Die Vergrösserung der Gebärmutter ist unter normalen Verhältnissen durch Gefühl und Percussion nach den ersten Monaten wohl festzustellen. Wenn Holst***) durch dieselbe nebst Verdickung der Scheidenwände und elastischer Schwellung und sammetartiger Beschaffenheit der Schleimhaut die Schwangerschaft bereits in der 6., ja 4. Woche diagnosticiren will, so dürfte dies nicht mit der in foro nothwendigen Sicherheit sein und ihm hierin von namhaften Geburtshelfern widersprochen werden.

13) Noch weit unzuverlässlicher sind die Veränderungen am Nabel, sein anfängliches Erheben in der Mitte der Schwangerschaft und späteres Einsinken, die lediglich Folge der bedeutenden Ausdehnung der Bauchhaut sind, und die man bei jeder derartigen auch unter allen Umständen, z. B. auch bei Männern, oft genug beobachtet.

14) Die palpablen Zeichen, wie wir im Gegensatze zu den auscultatorischen, diejenigen nennen, welche durch das Betasten des Bauches und durch die innere Untersuchung gewonnen werden, also das Durchfühlen von Fötaltheilen und die (objectiv wahrnehmbaren) Bewegungen des Fötus, so wie namentlich das Ballottement des Kindskopfes bei der innern Exploration. Diese Zeichen sind freilich erst in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft wahrnehmbar, existiren also als Beweismittel für die frühere Periode nicht. Von beiden erstern gilt ferner, dass ihr Fehlen niemals die Abwesenheit der Schwangerschaft beweisen kann, da grosse Fettleibigkeit, übermässige Anhäufung von Fruchtwasser u. A. m. das Fühlen beider Erscheinungen verhindern kann. Von diesen Zeichen gilt endlich, dass sie Täuschungen veranlassen können, wenn man krankhafte, umschriebene, harte Geschwülste für Kindestheile, oder den Arterienpuls der Mutter, leichte Zuckungen in den Bauchmuskeln, selbst Darmvorgänge u. dgl. für Kindesbewegungen hält. Allein eine sorgsame und wiederholte, in verschiedenen Lagen der angeblich Schwangern ausgeführte Untersuchung wird solchen Irrthum vermeiden lassen. Wer nun wirkliche Kindesbewegungen oder das Ballottiren des Kindskopfes öfter durch die Hand wahrgenommen hat, wird sich, wo sie vorhanden, in der That dann nicht mehr täuschen können, und so sind auch die durch den Tastsinn gefühlten Kriterien in ihrer wirklich ganz eigenthümlichen Art und Form, ein vortreffliches Schwangerschaftszeichen†).

15) Die auscultatorischen Zeichen, das Placentargeräusch

---

*) a. a. O. S. 143.

**) a. a. O. S. 184.

***) Holst, Zur Diagnose der Schwangerschaft und namentlich in den ersten Monaten. Beiträge. II. 1867.

†) Scanzoni a. a. O. S. 113. Credé a. a. O. S. 390.

und der Fötalpuls. Wir haben nicht die verschiedenen, anatomisch-physiologischen Erklärungen des Placentargeräusches zu würdigen, von welchen diejenige, die dessen Ursprung in die Uteringefässe setzt, die haltbarste scheint. Abgesehen auch hier von den Täuschungen, die möglicherweise ein anderer Inhalt des Uterus, oder Ovariengeschwulst u. dgl. veranlassen können, und die wiederholte Exploration in verschiedenen Lagen vermeiden lassen werden, bietet das Mutterkuchengeräusch, das blasebalgähnliche, mit dem Arterienschlage der Schwangern isochrone Geräusch, ein äusserst werthvolles Zeichen. Untrüglicher aber und positiv für sich allein die vorhandene Schwangerschaft unzweifelhaft beweisend ist bekanntlich der auscultatorisch nachgewiesene Fötalpuls. Credé vergleicht das Geräusch sehr zutreffend mit dem Ticktack einer Taschenuhr, das man durch ein umgewickeltes Tuch hindurchhört. Aber die fötalen Herztöne werden überhaupt erst gegen Ende des sechsten Monats hörbar, eine Schwangerschaft früheren Stadiums kann folglich dadurch noch nicht diagnosticirt werden*); sie sind ferner natürlich nach dem Absterben der Frucht nicht hörbar, und bei sehr schwachen und kleinen Kindern, queren Lagen, übermässiger Anhäufung von Fruchtwasser, können Täuschungen vorkommen.

§. 31. **Fortsetzung.**

Das Bestreben, die Diagnose der Schwangerschaft möglichst sicher zu stellen, hat, zumal vor der Entdeckung der Auscultation, aber auch noch später, noch mehrere andre Zeichen in die Wissenschaft gebracht, die sämmtlich als trügerische Schwangerschaftszeichen erachtet werden müssen (Kysteïn, erhöhte Scheidentemperatur, Scheidenpuls u. dgl.) und auf die wir deshalb nicht weiter eingehen.

Fragen wir nun nach allen diesen Erörterungen, wie sich der Gerichtsarzt zu den Zweifeln zu stellen habe, die gegen eine so grosse Mehrzahl der Schwangerschaftszeichen erhoben werden mussten? so ist die Antwort nicht schwer. Denn einerseits ist in dieser Beziehung der forensische Arzt in einer besseren Lage, als der practische. Dieser kann im concreten, immerhin noch zweifelhaften Falle rasch und energisch handeln müssen, jener — kann abwarten. In Civil-, wie in Criminalfällen kann hier niemals Gefahr im Vorzuge sein, und vier, sechs Wochen — bis wohin der Gerichtsarzt in bedenklichen Fällen sein Urtheil aufschieben und dies dem Richter erklären kann — sind eben so unerheblich für den Verlauf des streitigen Rechtsfalls, als wichtig und oft entscheidend für das Gutachten des Arztes. Andrerseits erleichtert die Fassung der Gesetze, wenigstens in einer grossen Klasse der einschlagenden, civilrechtlichen Fälle, derjenigen der Wiederverheirathung nach aufgelöster Ehe, dem gerichtlichen Arzte sein Verfahren ungemein.

Denn in Deutschland ist jetzt (s. oben) die Wiederverheirathung

*) Wir geben auch hier unsere Beobachtungen wieder, mit denen die des erfahrenen Scanzoni übereinstimmen, welcher (a. a. O. S. 117) die Herztöne „vor Beendigung der 24sten Woche nie vernehmlich gehört zu haben" versichert. Andere wollen sie schon im fünften Monat gehört haben, z. B. Schröder, Lehrbuch S. 85.

vor Ablauf von 9 Monaten gesetzlich principaliter untersagt, und nur Dispensation zulässig. Wenn in solchen Fällen das Gutachten des Arztes nicht weiter gehen kann, als die wahrscheinliche Abwesenheit einer Schwangerschaft auszusprechen — und weiter wird er niemals gehen können — so ist es fraglich, ob hierauf die Dispensation erfolgen wird, weil der Richter einfach die Abwesenheit einer Schwangerschaft wird bescheinigt haben wollen, um den Dispens zu ertheilen. Nach den landrechtlichen Bestimmungen hat der Arzt die Wahrscheinlichkeit des Nichtbestehens einer Schwangerschaft nach Verlauf von drei Monaten nach Trennung der Ehe festzustellen, welche Aufgabe ihm noch heut in Oesterreich gestellt ist.

Abgesehen hiervon bleiben noch andere, oben beispielsweise erwähnte Civilrechtsfälle und sämmtliche strafrechtlichen Fälle für die Abgabe eines Gutachtens, betreffend eine streitige Schwangerschaft, übrig. Hier aber gilt wieder für die gerichtsärztliche Diagnostik, wie für die allgemeine medicinische, dass die diagnostische Frage nicht nach einem oder einigen, sondern nach der Summe aller, durch die wissenschaftliche Beobachtung festgestellten Symptome zu entscheiden ist. Beim gehörigen Abwägen derselben aber ist jetzt, zumal seit der Entdeckung der auscultatorischen Zeichen, diese Frage kein Problem mehr.

§. 32. **Dauer der Schwangerschaft.**

Die Schwangerschaft beginnt im Augenblicke, in welchem das reife abgelöste Eichen befruchtet wird, und endet im Augenblicke, in welchem die Frucht geboren worden. Ueber diese absolute Dauer der Schwangerschaft kann kein Zweifel stattfinden; dieser beginnt aber sogleich, wenn diese Zeitdauer arithmetisch genau bestimmt werden soll, sehr natürlich, da schon in denjenigen Fällen, die nie zur Cognition des Richters und Gerichtsarztes kommen, der eigentliche Terminus a quo, der Conceptionstermin, dem Arzte oder Geburtshelfer nur in den seltenern Fällen genau bekannt ist, und vollends in gerichtlichen Fällen die blosse Angabe jenes Termins sogleich Zweifel an ihrer Richtigkeit erregen muss, eben weil der Fall ein gerichtlicher geworden. Die vielbesprochene Frage aber von der Dauer der Schwangerschaft scheint für die gerichtlich-medicinische Praxis eine ganz unerhebliche zu sein, da alle Gesetzbücher hierüber ganz positive Bestimmungen haben, und z. B. das Preuss. Landrecht keine längere Schwangerschaftsdauer, als die von 302 Tagen, das „bürgerliche Gesetzbuch“ am Rhein und das Oesterr. Gesetz nur eine längste Dauer von 300 Tagen kennt u. s. w. Allein die Wissenschaft an sich kann dadurch nicht gebunden werden, und an ihr wäre es, die Gesetzgebungen zu Verbesserungen zu veranlassen, wenn sie durch gute Naturbeobachtungen ihnen wirkliche Irrthümer in jenen Bestimmungen nachweisen könnte. Es ist hierbei nur zu erwägen, dass der Gesetzgeber in dieser, so vielfache und wichtige Verhältnisse berührenden Frage noch andere Rücksichten hat, als die rein physiologischen, und die Aufklärungen unserer Wissenschaft immer nur so weit benutzen wird, als sie seinen allgemeinen Zwecken entsprechen. Wir können hierfür keinen schlagenderen Beweis anführen,

als den, dass z. B. das Pr. Landrecht an den oben citirten Stellen den Termin für die Dauer der Schwangerschaft hier auf 270, dort auf 285, und an einer anderen Stelle auf 302 Tage setzt, dass es die eheliche Schwangerschaft länger dauern lässt, als die uneheliche, ein Satz, welcher durch die neuesten Untersuchungen von Ahlfeld*) zu einer wissenschaftlichen Thatsache erhoben wird, deren Bestätigung der Gesetzgeber indess von der gerichtlichen Medicin nicht abgewartet hat und auch nicht zu empfangen braucht, da er sehr wohl weiss, warum er so verordnet hat.

Dass der 28tägige Typus des Eintritts der Menstruation der normale sei, und dass die Geburt nach neun Monaten (275 bis 280 Tagen) eintrete, ist seit Hippocrates angenommen und seit Jahrtausenden in die Volksbeobachtung aller Länder übergegangen. Eine solche Volksbeobachtung in einer solchen Angelegenheit, wie diese, ist im Grossen und Ganzen aber wahrlich nicht gering zu achten. Nichtsdestoweniger weiss jeder Arzt und mancher Nichtarzt, wie oft unter den Schwangern selbst betreffende Irrthümer in den Einzelfällen vorkommen. Sehr natürlich, da die Frauen selbst ungemein häufig den wirklichen Conceptionstermin nicht kennen, da sie meist gar nicht gewohnt sind, ihre Menstruation genau zu berechnen, was in der Regel kein Interesse für sie hat, da sie nicht wissen, ob sie vom Eintritt oder vom Aufhören der Menses rechnen sollen, da diese schon vor der Schwangerschaft cessirt haben, oder in derselben noch ein- oder mehreremale wieder erschienen sein konnten, da die Rechnung nach dem Eintritt der fühlbaren Kindesbewegungen sehr leicht täuschen kann u. s. w. Von Seiten der Wissenschaft aber ist eine Täuschung, abgesehen von anderen Gründen, auch deshalb möglich, weil das abgelöste Ei acht bis vierzehn Tage befruchtungsfähig bleibt, was bei der Rechnung von der Menstruation schon eine bedeutende Differenz von Tagen der Schwangerschaftsdauer ausmacht**). Es wird indess immerhin die Norm der allgemein, auch von den geburtshülflichen Lehrern angenommenen 275 bis 280 Tage als grosse durchschnittliche Regel festgehalten werden müssen. Nach Ahlfeld's***) Untersuchungen aus 653 Fällen betrug die Durchschnittsdauer der Schwangerschaft eines Weibes 271 Tage. Jedoch fallen auf diesen Tag selbst nur 3,52 pCt. Geburten. Die grösste Anzahl der Geburten fällt in die 39. Woche (27,56 pCt.); in die 40. Woche fallen 26,19 pCt. In Gebärhäusern ist die Dauer eine etwas kürzere, als in Privathäusern (269,71 : 272,82 Tage); bei Mehrgeschwängerten kürzer, als bei Erstgeschwängerten (271,87 : 274,65 Tage); bei Unverheiratheten kürzer, als bei Verheiratheten (267,07 : 272,82 Tage). Die Differenz

---

*) Ahlfeld, Beobachtungen über die Dauer der Schwangerschaft. Monatsschr. f. Geburtsk. u. Frauenkrank. Bd. XXXIV.

**) Bischoff, Beweis der von der Begattung unabhängigen periodischen Reifung u. s. w. Giessen 1844. S. 44. Sehr bestätigend ist das Beispiel der Judenfrauen, das Valentin a. a. O. S. 819 anführt: „die jüdischen Gesetze verbieten es, dass die Begattung früher als 12 Tage nach dem Eintritt der Regeln vorgenommen werde, und doch erzeugen die Judenfrauen durchschnittlich eine grössere Menge Kinder.“

***) a. a. O.

zwischen Minimum und Maximum der Schwangerschaftsdauer betrug 110 Tage.

Unleugbar ist, dass nicht gar wenige Ausnahmen von der Regel der Durchschnittsdauer, dass Fälle von kürzerer, und was uns hier namentlich interessirt, von längerer Schwangerschaftsdauer vorkommen. Abgesehen von Beobachtungen an Thieren*), haben auch dergleichen an Weibern dies unzweifelhaft erwiesen.

Hohl fand in einer „nicht unbedeutenden Zahl“ von Schwangerschaftsfällen, die er zusammengestellt, als „gewöhnliche Dauer“ die von 275 bis 287 Tagen!**) Merriman will in 114 Fällen von „reif“ geborenen Kindern nur 9 mit 280 Tagen geboren werden, 92 pCt. also über diese Zeit hinaus tragen gesehen haben, darunter 22, wie sich aus einer Zusammenstellung seiner Zahlen nach Wochen ergiebt, in der 41sten Woche, 15 in der 42sten, 10 in der 43sten Woche, 1 mit 303, 1 mit 305 und 2 mit 306 Tagen***). An der Genauigkeit dieser Beobachtungen muss man aber zweifeln, da Merriman's Angabe, wonach 54 „reife“ Kinder (also fast die Hälfte aller verglichenen Geburten!) von der 37sten Woche bis zum 280sten Tage geboren sein sollen, allen Erfahrungen widerspricht und wieder Irrthum in der Annahme des Empfängnisstermins voraussetzen lässt. Dagagen fand der sorgfältig forschende Elsässer in 260 Fällen 71 Mal (=27,3 pCt.) die Schwangerschaft über 280 Tage dauernd, und zwar bis znm 290sten Tage bei 23,8 pCt., bis zum 300sten Tage bei 1,1 pCt und bis zum 306sten Tage bei 2,3 pCt.†)

§. 33. Fortsetzung. Spätgeburt.

Man nennt solche Früchte einer über die durchschnittliche Norm verlängerten Schwangerschaft, Kinder also, die (im Allgemeinen) später als 280 Tage geboren werden, Spätgeburten (Spätlinge, Partus serotini). Die Wichtigkeit dieser Annahme in Beziehung auf verschiedene Rechtsverhältnisse, z. B. eheliche Geburt des Kindes mit allen davon abhängigen Rechten, Vaterschaft, Erbfähigkeit, Anschuldigung auf Ehebruch u. s. w., ist seit den allerältesten Zeiten anerkannt worden, und vorgekommene Rechtsfälle, in denen jene wichtigen Verhältnisse von der einen Partei ebenso sicher auf Grund der angegebenen Conception des spät geborenen Kindes an einem gewissen, fraglichen Conceptionstermin behauptet, als von der anderen Partei consequent bestritten worden, sind schon vor Jahrhunderten Veranlassung zu Streitschriften und Gutachten von Gerichtsärzten und Facultäten über die Frage von den Spätgeburten geworden. Wir kommen hier wieder auf einen Punkt, der die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Kritik in gerichtlich-medicinischen Dingen zeigt, und wir wollen den Beweis liefern, wie

*) Mit Uebergehung der älteren sind namentlich die Krahmer'schen Beobachtungen an 177 Mutterschafen und 1105 Kühen zu nennen (s. Henke's Zeitschr. f. d. St.-A K. Bd. 57 S. 98), deren Werth für die Anwendung auf Menschen aber nicht zu hoch angeschlagen werden darf.

**) a. a. O. S. 172.

***) Med. chir. transact. 1827.

†) Henke's Zeitschr Bd. 73 S. 394.

völlig unhaltbar und unglaubwürdig die älteren und die neueren Fälle sind, die bona fide immer wieder als „Citate“ zur Erhärtung der „Thatsache“ nachgeschrieben worden, dass eine Schwangerschaft sich noch weit über den zehnten Monat hinaus ausdehnen könne, und dass Spätgeburten, von 11, 12, 13 und viel mehr Monaten möglich seien, wonach denn freilich alle Gesetzgebungen, von der römischen an, die verwerflichsten Bestimmungen aufgestellt hätten.

Eine Frau*) kam elf Monate und funfzehn Tage nach der Abreise ihres später verstorbenen Mannes nieder. Ueber die Beschaffenheit der Frucht wird gar Nichts gesagt! Der Mandatar der ehelichen Kinder bestritt die eheliche Geburt dieses angeblichen Spätlings und führte aus, dass die Mutter mit ihrem Ehemanne in Uneinigkeit gelebt, dass sie ihn einmal habe ins Gefängniss stecken lassen, dass er mit der Absicht von ihr gegangen sei, um nach Ostindien zu gehen u. s. w., gewiss mehr als bloss verdächtigende Umstände. Die Halle'sche Facultät aber entschied (1727) für die Legitimität (Spätgeburt) dieses Kindes, namentlich unter Anführung des Grundes, dass „einige merkwürdige, wiewohl sehr rare Casus der Art bekannt seien“(!). Wir wollen diese älteren, raren Casus, auf die man sich berief, vorführen; sie finden sich ohne Einzelheiten auch als Beläge citirt bei Henke!**) Die Leipziger Facultät erklärte im Jahre 1630 eine Geburt von 309 Tagen für nicht legitim (keine Spätgeburt)***), dieselbe Facultät aber erklärte acht Jahre später von dem von einer Wittwe nach einem Jahre und dreizehn Tagen geborenen Kinde, ohne dass irgend eingehende Einzelheiten angegeben werden, dass diese Geburt allerdings zu denen gehöre, qui rarissime et praeter naturam accidunt†). — Ein Mann, der acht Tage vor dem Tode schon summe debilitatus gewesen war, stirbt am 2. December. Am 25. October — zehn Monate und dreiundzwanzig Tage später — kommt seine Wittwe mit einem Kinde nieder, das nicht weiter genau beschrieben wird, was auch unerheblich war (?), da die Giessener Facultät (1689) folgende „Thatsachen“ ihrem Gutachten zum Grunde legt: „Petrus Aponensis hätte von sich selbst gesagt, er sei ein Elfmonatskind; Caldanus habe von seinem Vater gesagt, er sei im dreizehnten Monat geboren; Sennert führe einen Fall an, wo der Foetus in utero im elften Monat hörbar geschrieen habe und bald darauf im zwölften Monat geboren worden sei: die Facultät selbst kenne einen Fall von Geburt eines Mädchens im siebenzehnten Monat“, deshalb (sic!) „könne das fragliche Kind pro legitimo gehalten werden“. Eine Frau (Fall bei Zittmann)††), deren Mann abgereist und später ertrunken war, kommt nach zwölf Monaten nieder. Die Leipziger Facultät erklärt (1675) das Kind für legitim, denn „wenn die Natur den Geburtstermin um zwei ganze Monate, wie bei dem Partus septimestris, anticipiren könne, warum solle sie ihn nicht auch um zwei Monate postponiren können?“ (!) Eine liederliche Dirne, die 325 Tage nach

---

*) M. Alberti, Jurisprud. medica. II S. 554.
**) Abhandlungen a. d. Geb. d. ger. Med. 3. Aufl. Bd. III. S. 308.
***) Valentin, Corp. jur. Cas. 35.
†) Ebendas. Cas. 36.
††) Med. for. S. 452.

dem fraglichen Beischlaf niederkommt, belangt ihren angeblichen Schwängerer *). Dieselbe Facultät erklärt (1669) dies Kind nicht für eine Spätgeburt mit folgenden Gründen: „wenn wirklich, wie er angiebt (!!), er absque ejuculatione seminis sich mit ihr vermischt, sie aber hernach mit andern zugehalten, und er sich nachher niemals wieder mit ihr vermischt, auch der Vettel kein Anfall begegnet, um welches willen die Geburt länger im Mutterleibe hätte bleiben müssen, auch tamen pariendi terminus am Ende des elften Monats bei uns gar infrequens und ungewöhnlich ist", er nicht der Vater sei!! Das sind die Fälle, die Henke als Meinungen der Aeltern citirt, und die ihm in Handbüchern und Encyclopädien nachgeschrieben worden sind. Der bei Henke citirte Fall aus Ingolstadt (Valentin Nov. S. 15) ist nicht von der medicinischen, sondern von der juristischen Facultät begutachtet, deshalb haben wir ihn hier fortgelassen. Wir könnten aber Dutzende der obigen Fälle noch weiter anführen, wenn es der Zweck dieses Buches wäre, Büchergelehrsamkeit zu entwickeln. Aber folgender, wenig bekannte, ältere Fall ist zu kostbar, um ihn nicht noch mit vorzuführen. Der hitzige Vertheidiger der unbegrenzten Spätgeburt, Petit, erzählt**) unter vielen anderen „Thatsachen" die folgende, die die Pariser Academie der Wissenschaften nicht verschmähte, in ihre Denkschriften aufzunehmen. „Eine Frau im Burgflecken Jouarre ist drei Jahre schwanger geblieben und hat dann einen starken, lebenden Knaben geboren. Gegen den zehnten Monat hatte sie Schmerzen empfunden und drei Maass Wasser verloren, was aber nach einem Aderlass aufhörte. Die Geschichte dieses Factums ist unterzeichnet vom Burgemeister des Ortes, von einem Notar und von zwei Chirurgen." (Nun, dann muss es wohl wahr sein!!) Das Petit'sche Gutachten, worin auf diese „wahre Geschichte" und auf viele ähnliche Bezug genommen wird, ist datirt Paris, den 22. Januar 1765 und unterzeichnet von dreiundzwanzig Professoren der Facultät und Hospital-Vorstehern!

Nicht mehr halten die neueren Fälle vor der allernaheliegendsten Kritik Stich. Man findet sie gleichfalls in der Henke'schen Abhandlung und überall angeführt. Foderé's Frau bekommt Wehen im neunten Monate der Schwangerschaft (à l'époque (??) du neuvième mois). Vierzig Tage später erfolgt die Geburt (wie war das Kind?). Zwei Jahre später fühlte sie sich wieder schwanger und ist genöthigt, das Kind abzusetzen (sevrer). Nach 10½ Monaten kommt sie nieder (sie war also beim Stillen schwanger geworden, wobei bekanntlich die Rechnung der Frauen immer verwirrt ist: hatte sie denn das frühere Kind zwei Jahre lang gestillt?). Mit 9 Monaten hatte sie „wieder" (wie das vorigemal?) falsche Wehen gehabt. Das Mädchen, das sie gebar, „war so klein und kümmerlich (chétive), dass die Mutter gar nicht wusste, dass sie niedergekommen war, und dass das Kind künstlich erhalten werden musste". (Ein Kind von angeblich 315 Tagen fällt, so zu sagen, der Mutter aus dem Schooss und muss künstlich erhalten werden! Man sieht,

*) Zittmann, Med. for. S. 227.

**) Recueil de pièces relatives à la question des naissances tardives. Amsterdam 1766. 8. S. 56.

dass der Fall vollkommen unglaubwürdig und schlecht beobachtet ist.) — Klein berichtet*): „meine Frau hatte vier Wochen alle Tage Wehen, wo wir ausgerechnet hatten“ (soll wohl heissen: am Ende der Schwangerschaft?). „Jeden Tag erwartete ich die Entbindung, welche alsdann nach vier Wochen sehr schnell erfolgte. Das Kind wog 1½ Pfund schwerer, als meine andern (sic), es war zwei Zoll länger, die Fontanellen völlig geschlossen.“ (Und die Geburt eines solchen Kindes erfolgte „sehr schnell“?! Klein fügt hinzu: „auch von der Frau Gräfin X. weiss ich es ganz bestimmt, dass sie zuverlässig vier Wochen länger schwanger war“. Die eine dieser Klein'schen „Beobachtungen“ ist, wie man sieht, genau eben so „zuverlässig“, wie die andere; die eben genannten Klein-Foderé'schen Fälle sind aber besonders auch deshalb hier hervorzuheben, weil sie als vorzüglich werthvoll gerühmt werden, da sie „Ehefrauen von Aerzten“ betrafen, folglich eine genaue Controlle der Dauer der Schwangerschaft gestattet hätten, von welcher Controlle freilich in diesen Berichten nichts zu verspüren ist.

Man höre den Fall von Siebold (bei Henke a. a. O.). Eine Bäuerin hielt sich von der Zeit des letzten Erscheinens und spätern Ausbleibens der Regeln für schwanger. Sie consultirte einen Chirurgus, dem sie auf seinen Antrag, da dies ihr ja nichts mehr schaden könne, den Beischlaf gestattete. Gerade vierzig Wochen nach diesem Tage kam sie nieder, obgleich ihre Regeln bereits zwölf Wochen vorher zum letzten Male erschienen waren, „wie man dies“, setzt S. hinzu, „zuweilen bei heisser Jahreszeit bemerkt“. Es ist unbegreiflich, wie dieser Fall, den Siebold durch den letzten Zusatz richtig würdigt, unter die Fälle von Spätgeburten hat aufgenommen werden können, da er offenbar (bei bekanntem Conceptionstermin) ein recht guter Beweis einer vierzigwöchigen Schwangerschaftsdauer ist. Alle übrigen, von Henke zusammengetragenen Fälle von weit über die Durchschnittszeit verlängerten Schwangerschaften geben der Kritik nicht weniger Spielraum: nirgend eine genauere Rechnung, überall nur Versicherungen und Weiberangaben. Ein anderer (holländischer) Fall von Salomon (a. a. O.) ist anscheinend so einfach und beweisend und doch so völlig unglaubwürdig. Eine Frau erwartet im November 1807 ihre Niederkunft, nachdem der Monatsfluss bereits „seit dem 3. Januar nicht erschienen war“, weshalb sie sich „seitdem“ schwanger glaubte. In den ersten Tagen des Juni fühlte sie die Kindesbewegungen. „Anfangs November traten die Vorboten der Geburt ein“, aber erst „am 26. Januar wird sie von einem todten, 10¼ Pfund schweren Kinde entbunden“. Nehmen wir an, dass sie die Bewegungen, wie gewöhnlich, von der Mitte der Schwangerschaft ab gefühlt habe, dann wäre das geborne Kind — 376 Tage alt gewesen; rechnet man aber, bei der Zweideutigkeit des Wortes „seitdem“, dass sie am 3. Januar noch menstruirt gewesen sei und etwa am 8. Januar empfangen habe, dann war das Kind — 383 Tage alt; oder rechnet man endlich, dass sie am 3. Januar ihre Menses vergeblich erwartet hatte und etwa Mitte December geschwängert worden, dann hätten wir eine Spätgeburt von — 407 Tagen vor uns!

Um auch neuerer und neuester „Beobachtungen“ zu gedenken,

---

*) Kopp's Jahrb. III. S. 252.

will ich endlich noch anführen, dass eine Reihe von dergleichen in England vorgekommenen von Taylor*) mitgetheilt wird, Fälle, die wieder eine Verlängerung der Schwangerschaft bis in den elften, ja zwölften Monat beweisen sollen. Besonders glücklich in der Beobachtung solcher seltenen Fälle war Dr. Murphy, der auf 182 Entbindungen nicht weniger als 96, also genau die Hälfte, über die 40ste Woche, darunter 20 in der 44sten und 45sten Woche nach Beginn der Schwangerschaft erfolgen sah. Ein besonderer Werth wird auf den Fall von längster Dauer, nämlich von 352 Tagen, gelegt, der, wenn auch 28 Tage nach der letzten Menstruationsperiode abgezogen würden, doch immer noch einen Fall von 324tägiger Schwangerschaft darstelle. Ausdrücklich wird hinzugefügt, dass das Datum der letzten Menstruation vor der Niederkunft ermittelt worden wäre, um allem Irrthum vorzubeugen. Wenn ich aber anführe, dass dieser, so wie alle Murphyschen Fälle in der Hospitalpraxis vorkamen, folglich bei ganz unbekannten Weibern, deren Schwangerschaft Murphy nicht controlirt hatte, so ist die Kritik aller dieser Fälle und das Maass ihrer Glaubwürdigkeit ausgesprochen. Man war ja also hier ausschliesslich auf die Aussagen der Schwangern angewiesen, und abgesehen von den mannigfachen, naheliegenden Interessen, welche (uneheliche wie eheliche) klinische Schwangere bestimmen können, die Schwangerschaftsrechnung absichtlich zu verwirren, wird Jeder wissen, wie viele und wie oft auch bona fide — Irrthümer in dieser Materie vorkommen. Auffallender ist ein anderer, von Taylor mitgetheilter Fall von Chattaway, betreffend eine gesunde, 36jährige Pachtersfrau und deren Entbindung nach 330tägiger Schwangerschaft. Sie hatte zuletzt im (?) December 1855 menstruirt und Anfangs April Kindesbewegungen gefühlt. Mitte September bekam sie wehenartige Schmerzen und blutig-schleimigen Abgang und am 19. November 1856 gebar sie ein Kind „von durchschnittlicher Grösse“. Taylor meint, dass wenn man 28 Tage für die letzte Menstruationsperiode abzöge, man immer noch eine Spätgeburt von 330 Tagen erhielte. — Der Fall gestattet aber eine ganz andere Berechnung. Nehmen wir an, dass die letzte Menstruation „im“ December gegen Ende des Monats gefallen sei, und weiter, dass die Conception gegen Ende Januar erfolgt war, dann ergiebt sich eine Spätgeburt von etwa 300 Tagen, die nichts Unglaubwürdiges hat. Im Uebrigen erfährt man von dieser Frau Nichts über den Cyclus ihrer Menstruationsperioden, Nichts (zur Beurtheilung ihrer angeblich so früh gefühlten Kindesbewegungen) darüber, ob sie eine Erstgeschwängerte war, oder nicht. Schröder**), indem er auch die Schwangerschaftsdauer nach dem individuellen Typus der Menstruation verwirft, bezweifelt keinen Augenblick, dass ein reifes Kind etwa innerhalb 240 bis 320 Tagen nach der letzten Periode geboren werden kann. Später aber sagt derselbe Schriftsteller: „Die Fälle in denen die Geburt erst 300 Tage (?) später nach der letzten Periode eintrat, sind jedenfalls sehr selten und ihre Bezeichnung als Spätgeburt zu rechtfertigen“. Beobachtungen aber für seinen Glauben an eine 320tägige Schwangerschaft, führt er nicht an. In welcher

*) Med. jurispr. 6. Aufl. London 1858. S. 625 u. f.
**) Lehrbuch d. Geburtshülfe. 1886. S. 85 u. S. 485.

anderen Wissenschaft hat ein solcher Mangel der Kritik, wie er im Vorstehenden wieder nachgewiesen worden, so lange Jahrhunderte hindurch geherrscht, als in der gerichtlichen Medicin, die gerade der schärfsten Kritik der Erscheinungen so sehr bedarf!

§. 34. Fortsetzung. Dauer und Diagnose der Spätgeburt.

Indessen bleibt es unleugbar, dass die Schwangerschaft über die durchschnittliche Dauer von 275 bis 280 Tagen hinaus fortdauern kann. Aber Alles, was Physiologie und möglichst zuverlässige Beobachtungen lehren, vereinigt sich, um hierin eine gewisse Grenze festzustecken. Der Zusammenhang und die Abhängigkeit der Geburt vom Cyclus von zehn Menstruationsperioden war, wie bemerkt, seit den ältesten Zeiten anerkannt. Cederschjöld und Schuster versuchten nachzuweisen, dass, wie ja der einzelne Menstruationstermin von einem Fluss bis zum nächsten nicht bei allen Frauen unwandelbar derselbe, sondern wie hier nicht gar selten, individuelle Abweichungen vorkommen, dass dem entsprechend auch der Geburtstermin individuelle Grenzen inne halte, und dass die zehnte Menstruationsevolution die Geburt bringt, bei den Frauen A. bis X. also, die mit 28 Tagen menstruiren, mit $10 \times 28 = 280$, bei der Y., mit 29 Tagen menstruirenden, mit $10 \times 29 = 290$, bei der Z., mit 30 Tagen menstruirenden, mit $10 \times 30 = 300$ Tagen. Schuster hat diese Fragen auf das Gediegenste beleuchtet und in seiner vortrefflichen Abhandlung*) auf die wir verweisen, vier Fälle, wovon zwei seine eigene Frau betrafen, mitgetheilt. Diese menstruirte zu 29—30 Tagen. Die erste Schwangerschaft, deren Verlauf genau beschrieben wird, endete mit 296 Tagen, die zweite hatte genau zehn volle (individuelle) Menstruationsperioden, d. h. 300 Tage gewährt. Eine gesunde und kräftige Frau, die in einem controlirten, 29tägigen Typus menstruirte, kam am 287sten und das nächste Mal am 288sten Tage nieder. Wenn aber diese Thatsache und die darauf begründete Berechnung auch bei einer Anzahl von Frauen zutreffen mag, so stimmt sicher auch die Berechnung in vielen Fällen nicht. Es giebt eine nicht geringe Anzahl sonst ganz gesunder Frauen, welche z. B. in regelmässiger Wiederkehr den 21sten, 23sten und 25sten Tag menstruirt sind. Für solche würde sich eine Schwangerschaftsdauer von 210, 230, 250 Tagen ergeben, was von der Wirklichkeit doch zu bedeutend abweicht, um das Gesetz als ein allgemeines gelten zu lassen. Jedenfalls sind weitere Beobachtungen über dieses Thema abzuwarten.

Nach Allem aber, was wir nun hier über die Sachlage zusammengestellt haben, müssen folgende Sätze als leitende erachtet werden: 1) Die gewöhnliche Dauer der Schwangerschaft beträgt (271) 275 bis 280 Tage. 2) Die Schwangerschaft kann aber unzweifelhaft später und zwar bis zum 300sten Tage andauern. 3) Fälle von mehr und erheblich verlängerter Dauer und von Geburten von elf- zwölf-, dreizehnmonatlichen Spätlingen sind nirgends

---

*) Henke's Zeitschr. Bd. 57. S. 1 u. f., worin auch Berthold's Annahme („über das Gesetz der Schwangerschaftsdauer", 1844), die sich in der Hauptsache der von Cederschjöld anschliesst, dieselbe aber modificirt, gründlich widerlegt wird.

durch genaue Beobachtungen festgestellt, und eine derartige Annahme also im concreten Gerichtsfalle unstatthaft. Hiernach ergiebt sich, dass die Gesetzgebungen (S. 199 u. 200) den terminus ad quem sehr richtig angenommen haben, und dass die Wissenschaft keine Veranlassung hat, dieselben zu einer Abänderung ihrer Bestimmungen zu drängen.

Die Diagnose des Einzelfalles wird immer eine sehr schwierige bleiben. Umstände, welche viele Schriftsteller als berücksichtigungswerth für das Urtheil angeben, und die für die Wahrheit der Angabe einer verspäteten Niederkunft sprechen sollen, z. B. sittlicher Ruf der Betreffenden, frühes Anzeigen der Schwangerschaft u. dergl., verdienen keine Berücksichtigung, wie Jeder weiss, der das Leben kennt, namentlich das Leben, wie es sich im Forum abspiegelt. Von den, der wirklichen Wissenschaft entnommenen Gründen können wir demjenigen, welcher sich auf die Gesundheitsverhältnisse der schwanger Gewesenen bezieht, keinen, und der Behauptung, dass Zeichen der Ueberreife der Frucht die Spätgeburt beweisen, nur einen negativen Werth beilegen. Dass nämlich Anämie, Hydrovarium, deprimirende Gemüthszustände u. s. w. u. s. w. eine Protraction der Schwangerschaft bewirken sollen, ist so wenig durch die Erfahrung nachgewiesen, dass man vielmehr behaupten muss, dass dergleichen aetiologische Momente eher ein vorzeitiges Ende der Schwangerschaft bedingen. Und die Ueberreife der Frucht ist ein sehr schwankender Begriff. Wir haben*) nach unseren eigenen Untersuchungen an 500 reifen, d. h. rechtzeitig geborenen Kindern nachgewiesen, dass im Einzelnen Gewichtsschwankungen von 5 und 6 bis zu 10 Pfund und Schwankungen in der Länge von 16 bis 22 Zoll vorkommen; ganz Gleiches gilt von allen übrigen Zeichen der Reife, wie auch längst allgemein bekannt. Mit welcher wissenschaftlichen Ueberzeugung könnte man hiernach z. B. ein Kind von 10 oder 11 Pfund u. s. w. als ein länger getragenes erklären? Aber negativ, sagen wir kann die Ausbildung der Frucht einen diagnostischen Werth haben, und wir würden nicht anstehen, z. B. ein Kind, das wie das oben geschilderte Foderé'sche, das „so kümmerlich geboren worden, dass die Mutter gar nicht wusste, dass sie niedergekommen", nicht für eine „überreif gewordene", verspätete Geburt zu erklären.

In der That giebt es nur drei wissenschaftliche Anhaltspunkte für die Diagnose, und wo diese den Gerichtsarzt verlassen, da bleibt ihm nichts übrig, als diese Schwierigkeiten dem Richter zu entwickeln und diesem und den gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidung zu überlassen, was ja ohnedies, wie oben bemerkt, fast überall geschieht. Wir meinen: Vorzeichen der Entbindung, Wehen u. s. w., um die Zeit des normalen Endes der Schwangerschaft, die allerdings von sorgsamen Beobachtern wahrgenommen worden**); zweitens ganz vorzüglich Beseitigung jedes Zweifels an der Zeugungsfähigkeit des angeblichen Vaters zur Zeit des angeblichen Conceptionstermins. Ich verweise auf den selbstbeobachteten und geschilderten Fall***) von einem angeblichen,

*) Zweiter Band, spec. Thl.

**) Vergl. u. A. den Fall von Dr. Thortsen, betreffend seine eigene Gattin, in Casper's Wochenschrift 1843. S. 344, und den Fall von Hayn ebendaselbst S. 771.

***) Zweiter Band, spec. Thl. Casuistik zu dem Paragraphen „Alter der Frucht".

82jährigen Erzeuger, der seit Jahren an Carcinom beider Hoden gelitten hatte, und dem nach dessen Tode von seiner Frau und vormaligen Köchin ein angeblich elfmonatlicher Erbe geboren wurde; der dort allegirte Louis'sche Fall war ein durchaus ähnlicher. Ein Mann von 72 Jahren hatte (1759) eine 30jährige Frau geheirathet, die, nachdem der Gatte nach vierjähriger, kinderloser Ehe und nach endlicher, sechswöchentlicher schwerer Krankheit, 76 Jahr alt, gestorben war, einen vom Tage des Todes an datirt (!) 317 Tage alten Erben zur Welt brachte! In solchen Fällen, wo zweifellos eine Zeugungsfähigkeit des Vaters zur Zeit nicht mehr anzunehmen, ist mit Gewissheit ein Betrug, d. h. die Unmöglichkeit der Annahme einer protrahirten Schwangerschaft in concreto zu behaupten. Ferner gehört hierher der oben mitgetheilte Fall des Freistellers S. (Fall 12), welcher an Tuberculose sterbend, noch den Beischlaf ausgeübt haben musste, um der Vater des am 302. Tage nach seinem Tode geborenen Kindes gewesen zu sein. Das dritte Moment zur Begründung des gerichtsärztlichen Urtheils wird das Zurückgehen auf die individuellen Menstruationsperioden der Mutter sein (s. oben). Leider! wird aber hierin in gerichtlichen Fällen eine neue Schwierigkeit entstehen, weil es nicht immer möglich sein wird, Angaben zu erhalten, die über jeden Verdacht der Unwahrheit erhaben sind.

§. 35. Superfötation.

In gewisser Beziehung reiht sich an die Lehre von den Spätgeburten die von der Superfötation. Man hat seit Aristoteles die Schwängerung einer Schwangeren Ueberschwängerung, Ueberfruchtung (Superfoetatio, Superfoecundatio) genannt*) und die Möglichkeit dieses physiologischen Vorganges seit den ältesten Zeiten eben so oft behauptet als bestritten, ein wissenschaftlicher Streit, der bis in unsere Tage hineinreicht. Nun ist aber zunächst nicht zu verkennen, dass die Frage an sich gar kein practisches, gerichtlich-medicinisches Interesse hat, da die Gesetze überall in dergleichen, etwa zweifelhaft gewordenen Fällen ihre positiven Bestimmungen haben und damit die Competenz des Gerichtsarztes ausschliessen, woraus es zu erklären, dass nur zwei bis drei gerichtliche Fälle bei den Aelteren vorkommen, und dass uns selbst und so vielen Anderen niemals ein streitiger, derartiger Fall vorgelegt worden ist. Wenn also z. B. eine Ehefrau in verschiedenen Zeiträumen zwei Kinder geboren und der Ehemann die Legitimität des einen angezweifelt hätte, so würden nach allen Gesetzgebungen die in der Ehe geborenen Kinder als ehelich präsumirt werden, wenn der Termin ihrer Geburt in die gesetzliche Zeit gefallen wäre u. s. w. Allein auch hier dürfen wir, wie bei der Spätgeburt, der Wissenschaft das Recht selbständiger Forschung, und ihre Pflicht, die Gesetzgebungen aufzuklären, nicht verkürzen, wenn sie diesen mit Gründen entgegentreten kann. Jeder weiss, dass zwei und mehrere Eichen gleichzeitig reifen

*) Einige nennen die frühe Ueberschwängerung Superfoetatio, die Schwängerung einer Schwangern in der späteren Zeit der Schwangerschaft Superfoecundatio oder umgekehrt, die erstere Superfoecundatio; diese Eintheilung ist aber ohne allen Nutzen.

und sich ablösen, folglich gleichzeitig befruchtet werden können, wie die Zwillings-, Drillings-Schwangerschaften u. s. w. beweisen. Der Durchgang des Eichens durch die Eileiter bis zur Gebärmutter kann sich aber auf acht bis zwölf Tage verzögern und eine Nachbefruchtung eines zweiten abgelösten Eichens nach der eines ersten in etwa diesem Zeitraum kann nach den in der Physiologie der Zeugung gewonnenen Aufschlüssen keinem begründeten Zweifel mehr unterliegen. Aber dieselben Aufklärungen und die Thatsache, dass die Reifung neuer Eier in der Schwangerschaft zu den seltensten Ausnahmen gehört, wie sie sogar von Vielen noch angezweifelt wird, machen jede Annahme einer Ueberfruchtung in späterer Zeit nach der ersten Schwängerung, z. B. nach Monaten, vollkommen unhaltbar*). Der äussere Muttermund verschliesst sich bald nach der Empfängniss und bleibt durch einen Schleimpfropf durch die ganze Dauer der Schwangerschaft verstopft. Der Uterus kommt bald nach der Befruchtung in einen Congestivzustand, seine Wände verdicken, die Decidua bildet sich u. s. w., und so treten vitale Verhältnisse in den Befruchtungsorganen ein, die eine neue Empfängniss, zumal nach Monaten, nicht recht denkbar machen**). Allein diese Gründe müssten schwinden, wenn glaubwürdige Beobachtungen entgegenstehende, auf keine andere Weise zu erklärende Thatsachen von spät, z. B. nach Monaten, unzweifelhaft erfolgter Superfoetation nachgewiesen hätten. Dergleichen liegen aber nicht vor, wie viele, anders lautende Erzählungen und Geschichtchen auch seit P. Zacchias bekannt gemacht worden sind. In der „Beobachtung“ von Delmas, die wir so eben in der Anmerkung erwähnt, lag ganz offenbar von Hause aus Selbsttäuschung einer liederlichen Person vor, die mit mehreren Männern zuhielt und sich schon vier Wochen schwanger glaubte (!), wenn sie nicht geradezu log, und in Deutschland ist dann der Fall durch — einen Druckfehler erst zu einem wunderbaren geworden!

---

*) Vgl. über Superfoecundatio Bergmann in R. Wagner's Handwörterbuch d. Physiol. III., der ebenfalls mit Recht die späte Ueberschwängerung verwirft. Einen neuen Beweis dafür, zu so vielen, von uns angeführten, wie ohne Prüfung nachgeschriebene „Citate“ in der gerichtlichen Medicin die Thatsachen so oft verfälscht und die Wahrheit verdunkelt haben, verdanken wir der Sorgfalt Bergmann's. Er sagt a. a. O. S. 140. Anmerkung: „ich darf diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, welcher sich in Kopp's Jahrbuch Bd. III eingeschlichen hat und von da in mehrere deutsche Schriften, namentlich auch in Henke's Lehrb. §. 199. Anm.“ (— und in dessen Abhandlungen Bd. II. S. 28) „übergegangeu ist. Verhältnissmässig wenige Leser möchten Gelegenheit haben, sich durch eigenes Nachsuchen in den Annales de la soc. de méd. de Montpellier zu überzeugen, dass die Beobachtung von Delmas über eine Frau, welche 4 bis 5 Monate schwanger, noch einmal von einem Neger empfangen haben sollte, diese fabelhaftle Form erst in Kopp's Jahrbuch angenommen hat. Nach dem Original gab die Person an, sie habe sich 4 bis 5 Wochen schwanger geglaubt, als sie den Neger zuliess. Zugleich ist es wahrscheinlich, dass sie sich auch hierin getäuscht oder gelogen hat, da das Negerkind stärker, als das andere war, und die Person eingestand, mit einem Weissen den Beischlaf fortwährend ausgeübt zu haben.“ Vgl. auch zu diesem ganzen Thema Seydler in Casper's Vierteljahrsschr. 1862. XXII. 1. S. 144. u. f. und B S. Schultze, Ueber Superfoecundation und Superfoetation. Jenaische Zeitschr. II. 1—22.

**) Kussmaul (vom Mangel u. s. w. der Gebärmutter. Würzburg 1859. S. 284) findet sich im Zustande der geschwängerten Gebärmutter in den ersten 2—3 Monaten kein „absolutes“ Hinderniss zur Nachempfängniss.

Ein anderer, nicht minder viel citirter Fall ist der von Foderé nach der Erzählung eines Dr. Desgranges berichtete*), der wahrheitsgemässer scheint. Die Frau des Kräuterhändlers Raymond Villard kommt am 20. Januar 1870 mit einem Mädchen nieder, bekommt weder Lochien, noch Milchfieber, fühlt drei Wochen später Kindesbewegungen, der Leib schwillt mehr und mehr an, Desgranges erklärt sie für schwanger, und am 6. Juli 1870, also 5 Monate und 16 Tage nach der ersten Entbindung genest sie eines zweiten Mädchens, das vollkommen ausgetragen und gesund ist. Das Wochenbett verläuft normal, und zwei Jahre später stellt die Mutter beide gesunde Kinder zwei Notaren von Lyon vor, „um diese Thatsache zu einer richterlichen, authentischen zu erheben, und um, nach ihrer Erklärung, in dieser notariellen Verhandlung theils Herrn Desgranges ihre Dankbarkeit zu beweisen, theils um Frauen, die sich in einem ähnlichen Falle befinden möchten, und deren Mann vor der Geburt der beiden Kinder gestorben wäre, einen Präcedenzfall en faveur de leur vertu und des Zustandes des zweiten Kindes zu geben.“ Jedem gerichtlichen Arzte wird gerade dieser auffallende Schritt der „tugendhaften“ und ihrem Arzte dafür, dass er sie entbunden hat (!), so dankbaren Frau den gauzen Fall zu einem völlig unglaubwürdigen machen. Abgesehen davon, dass man irgend etwas Genaueres über den Körperzustand beider Neugeborenen nicht erfährt, fragt man sich billig, was eine Ehefrau bei reinem Gewissen veranlassen kann, einen so ganz unerhörten Schritt zu thun? Ihre Gründe erinnern stark an das: qui s'excuse s'accuse und machen das Motiv, den Ehemann absichtlich recht sicher zu stellen, mehr als wahrscheinlich! — Eine fernere „Beobachtung, die Henke beweisend zu sein scheint“ **), ist die viel genannte von Maton. Sie betraf eine Italienerin, die vor und nach der fraglichen Entbindung Zwillingsgeburten gemacht hatte. Sie gebar am 12. November 1807 ein männliches Kind von „gehöriger Reife“ und am 2. Februar 1808, also 81 Tage später (nicht 86 wie Henke rechnet), ein anderes männliches, „völlig ausgetragenes“ Kind. (Ueber Placenta, Nabelschnur u. s. w. erfährt man hier so wenig, wie in irgend einem der übrigen Fälle.)

Es liegt sehr nahe, in diesem Falle bei einer Frau, die zweimal Zwillinge geboren hat, nichts Anderes zu sehen, als eine dritte Zwillingsempfängniss. Die „gehörige Reife“, die wieder ein unbestimmter Ausdruck ist, konnte das Erstgeborene z. B. mit 210 Tagen sehr wohl haben, und wenn 81 Tage später der andere Zwilling mit 291 Tagen geboren wurde, so wird er wohl „völlig ausgetragen“ gewesen sein, und es wird stattgefunden haben, was so häufig als Superfötation getäuscht hat, dass nämlich Zwillinge vorhanden, von denen das eine (lebend oder todt) zu früh und das Andere später geboren worden. Erfahrungen, die jedes geburtshülfliche Lehrbuch beschrieben hat***). Ja in allen Fällen, in denen die Zeichen der Entwicklung und Reife der gebornen Früchte nicht angegeben sind, liegt die Annahme der Zwillingsschwangerschaft viel näher, als die der Ueberfruchtung, so z. B. in dem Falle von Thielmann (Gaz. hebdom. II. S. 776), wo eine russische Bäuerin zweimal in 52 Tagen von einem „kleinen“ (!), aber lebenskräftigen Mädchen, und von einem zweiten „lebenden“ Mädchen entbunden

*) Devergie a. a. O. S. 471.
**) Abhandl. a. a. O. S. 49.
***) Auch die neuesten Fälle von Schuster, Allg. Wien. med. Ztg. 1871 No. 32 und Chenery. Brit. med. and surg. Journ. 1871. April 13 gehören hierher.

wurde. Im Uebrigen haben Späth's Beobachtungen*) erwiesen, dass man nicht einmal aus den Grössenverhältnissen von Zwillingen der späteren Schwangerschaftsmonate eine Ueberschwängerung beweisen könne, da selbst in Fällen, in denen beide Kinder lebten und in einem gemeinschaftlichen Chorion eingeschlossen, folglich bestimmt nur Früchte eines Beischlafs waren, dieselben nicht selten an Grösse sehr verschieden gefunden wurden. So fand Späth einmal bei Zwillingen, deren Nabelschnurarterien deutlich in der Fötalfläche der Placenta anastomirten, eine Differenz der Körperlänge von 1 Zoll 2 Linien, im Kopfumfange von 10 Linien und im Gewicht von 28 Loth, während ein andermal bei nicht reifen Zwillingen mit gleichen Anastomosen der Längenunterschied sogar 3 Zoll und der Unterschied des Kopfumfanges 1 Zoll 8 Linien betrug. — Die oben erwähnten sind die berühmtesten „Beobachtungen" von Ueberschwängerung**), die gewiss einer solchen, nach Monaten entstandenen, nicht das Wort reden. Allein es giebt noch eine kleine Reihe anscheinend viel beweisenderer Fälle, solche nämlich, in denen Kinder verschiedener Race kurz nacheinander von einer Mutter geboren wurden. Der hierhergehörige Fall von Delmas ist bereits gewürdigt worden. Ein viel citirter Fall von Buffon ist offenbar gefälscht, denn eine Weisse kann nicht ein weisses und ein Negerkind gebären, sondern nur ein Mulattenkind, wenn sie sich, wie diese Frau in Süd-Carolina. hintereinander mit ihrem weissen Ehemann und mit einem Neger fleischlich vermischt hatte. Ganz dasselbe gilt von der weissen Dienstmagd in Amerika***), welche Zwillinge gebar, ein weisses und ein schwarzes Kind, während noch zwei andere, von Henke a. a. O. zusammengetragene Fälle von Zwillings-Geburten von einem Neger- und einem Mulatten- und von einem weissen und einem Mulattenkinde, die ähnlichen Fälle von Hille†) und von Attaway††) und andere Fälle von verschiedenfarbigen Zwillings-Geburten, abgesehen von leicht möglichen Täuschungen†††) gar nicht wunderbar sind, da wir nachgewiesen haben, dass ein kurz auf den ersten erfolgender, zweiter Beischlaf sehr füglich zwei gleichzeitig gereifte (Zwillings-) Eier befruchten kann, mögen immerhin dann beide Erzeuger von verschiedener Race sein. Bei etwaigen künftigen Fällen aber von später Nachfolge eines Kindes nach vorangegangener Geburt von anderer Race wird man wohl nicht anstehen, den Angaben einer Mutter — verheirathet oder nicht — gründlich zu misstrauen, die in den zur Welt gebrachten Früchten die authentischen Documente ihrer Liederlichkeit liefert, und die hundert Gründe haben kann, die Wahrheit zu verfälschen. Wer kommt wohl darauf, dass eine Person, die nach längerer unfruchtbarer Ehe ein Kind unterschieben wollte, und nun, während sie die Veranstaltung zum Betruge traf, schwanger ward, am Ende genöthigt, den Betrug durchzu-

---

*) Zeitschr. der K. K. Gesellschaft der Aerzte. Wien 1860. No. 16 u 17. Vergl. auch noch Braun, Wiener Wochenschr. 1859. No 60.

**) Einen Fall von Eisenmann hat Devergie a. a. O. S. 470 kritisch gewürdigt und abgethan. Wir verweisen auf dessen Kritik

***) Dewees, s. Henke's Abh. a. a. O. S. 29.

†) Casper's Wochenschr. 1843. No. 4.

††) Henke's Zeitschr. 1855. S. 273.

†††) Ebendas. in einer lesenswerthen Abhandlung von Albert. S. 272.

führen, beide Kinder, das geborene und das untergeschobene, vorzeigen und als Kinder in verschiedenen Zeiträumen durch Ueberfruchtung erzeugt, vorgeben werde? Und doch ist ein solcher Fall vorgekommen*)!

Es bleibt noch die angezweifelte Möglichkeit einer Ueberschwängerung bei doppelter Gebärmutter zu erwägen. Man hat dieselbe für unmöglich erklärt, weil sich auch in der zweiten Höhle nach eingetretener Schwangerschaft eine Decidua bilde (? A. Meckel), weil die Scheidewand durch Anschwellung der schwangern Gebärmutter die leere zudrücke (F. B. Osiander), weil bei doppelter Scheide die Ausübung des Beischlafs wegen Enge derselben unmöglich werde (Metzger) u. s. w., Gründe, die an sich jetzt nicht mehr als vollgültig angenommen werden können. Bischoff hat nachgewiesen, dass bei einem Coitus sich beide Hörner eines getheilten Uterus mit Saamenfädchen füllen können, wonach also Zwillings-Schwangerschaft bei Doppeluterus möglich wäre. Hiermit ist aber natürlich das Gegentheil an sich nicht ausgeschlossen, und man fragt wieder nach glaubwürdigen Thatsachen. Als solche wird ein Fall von Cassan genannt, der im Original**) wie folgt lautet:

„Eine Frau von 40 Jahren, schon Mutter eines Kindes, gebar am 15. März 1810 ein kleines Mädchen, dessen Gewicht auf vier Pfund geschätzt wurde (sic!). Da der Bauch einen ansehnlichen Umfang behielt und Madame Boivin“ (die Berichterstatterin, damalige, sehr bekannte Oberhebeamme in der Pariser Gebäranstalt) „einen fremden Körper in der Gebärmutter vermuthete, so ging sie in die Höhle ein, die schon sehr zusammengezogen war, ohne etwas darin zu finden. Wenn man die rechterseits liegende Geschwulst leicht bewegte, so folgte der Gebärmutterhals den Bewegungen. Während zweier Monate empfand die Dame in dieser Geschwulst Bewegungen, die Madame Boivin wahrnehmen konnte. Am 12. Mai gebar die Dame eine Tochter, deren Gewicht auf drei Pfund geschätzt wurde, die klein und bleich war und kaum athmete. Diese Person, die seit sehr langer Zeit nicht mehr mit ihrem Ehemann lebte, versicherte Madame Boivin, dass sie nur dreimal in zwei Monaten, am 15. und 20. Juli und am 16. September 1809, mit dem Urheber ihrer Infamie, wie sie es nannte, Beziehungen gehabt habe.“ — „In diesem Falle,“ setzt Dr. Cassan hinzu, „ist es bis zur Evidenz bewiesen, dass das Erzeugniss der letzten Empfängniss in einer von der ersten getrennten Höhle gelegen hatte, da die Höhle nach Ausschliessung der ersten Frucht vollkommen frei war.“

Wir aber meinen, dass es eine sehr starke Zumuthung an die wissenschaftliche Kritik ist, einen solchen, so äusserst ungenügend geschilderten Fall für einen Fall von Doppelschwängerung bei Doppeluterus erklären zu wollen! Niemand noch hat sich die leichte Mühe genommen, denselben zu analysiren. Man erfährt kein Wort, nicht einmal darüber, ob das erste Kind bei der Geburt lebte oder todt war, kein Wort über die Beschaffenheit der Scheide, des Muttermundes, der Placenta beider Kinder, die man sich nicht einmal die Mühe gab zu wie-

---

*) F. B. Osiander. Handbuch der Entbindungskunst. I. 2. Aufl. Tübingen 1829. S. 307.

**) Recherches anatom. et physiol. sur les cas d'uterus double et de superfétation Par A. L. Cassan. Paris. 1826. 4. S. 36.

gen, geschweige sonst auf die Zeichen der Ausbildung zu achten u. s. w.! Und ohne auch nur an die Möglichkeit einer Täuschung Seitens der so flüchtig beobachtenden Hebamme zu denken, wird ein blosser Rückschluss auf vorhandenen Doppeluterus als „bis zur Evidenz“ richtig angenommen? Wenn wir die Erklärung aufstellen, dass der Beischlaf am 16. September eine Zwillingsschwangerschaft zur Folge gehabt, dass der erste Zwilling am 15. März mit 179 Tagen (6 Monaten), das zweite Kind am 12. Mai mit 237 Tagen (8 Monaten) geboren worden sei, und dass die Hebamme bei ihrer Untersuchung nach der ersten Geburt sich getäuscht gehabt habe, so meinen wir, dass diese Erklärung nicht weniger „Evidenz“ für sich habe und der alltäglichen Erfahrung mehr entspreche, als die vom Doppeluterus. — Ganz anders gestaltete sich der von Generali berichtete Fall*) von einer Frau, die am 15. Februar 1817 einen lebenden, scheinbar ausgetragenen Knaben und vier Wochen später, am 14. März, einen zweiten lebenden Knaben gebar. Das erste Kind lebte 45, das letzte 52 Tage. Im Jahre 1847 starb diese Frau, und hier hat wenigstens die Section einen getheilten Uterus, jede Hälfte mit einem Eileiter versehen, nachgewiesen. Zwei andere, a. a. O. mitgetheilte Fälle von Dugès und Billengren, in denen nur die Manualexploration, nicht die Section, einen getheilten oder einen doppelten Uterus ergab, gewähren nicht die Ueberzeugung des eben genannten Falles und gehören eher in die Kategorie der Cassan-schen Beobachtung**).

Man hat endlich noch von Ueberschwängerung in dem Falle gesprochen, wo bei einer bereits bestehenden Extrauterin- noch eine Intrauterin-Schwangerschaft zu Stande kommt. Diese Fälle haben gar keine Bedeutung für die gerichtliche Medicin, denn die Thatsache der Extrauterin-Schwangerschaft wird selten oder nie mit forensischer Sicherheit festgestellt, die Frucht wird nie lebend geboren werden können u. s. w. Eine derartige Schwangere ist für den Gerichtsarzt nichts anderes, als eine kranke Schwangere.

Es müssen sonach in Betreff der Superfötation folgende Sätze aufgestellt werden: 1) Die überwiegende Mehrzahl aller bekannten Fälle von angeblicher Ueberschwängerung beruht auf absichtlicher oder auch auf Selbsttäuschung. 2) Namentlich ist eine grosse Zahl derselben nicht anders, denn als Zwillingsschwangerschaft zu deuten. 3) Die abermalige Befruchtung einer bereits und zwar spätestens vor mehreren Tagen Befruchteten kann durch wissenschaftliche Gründe nicht in Abrede gestellt werden. 4) Eine Schwängerung einer bereits seit Wochen oder gar seit Monaten Schwangern ist noch nicht unzweifelhaft nachgewiesen. 5) Die Möglichkeit einer Doppelschwängerung bei Doppeluterus kann nicht geradezu zurückgewiesen werden.

---

*) Aus dem Bulletino delle scienze med. di Torino in der med Vereins-Zeitung. Berlin 1850. No 43.

**) Für den Fall von Moebus (Henke's Zeitschr. 31. 2. S. 443), in welchem in 33 Tagen zwei vollkommen reife Kinder geboren wurden, stellt Kussmaul (a. a. O. S. 302) mit Recht die Vermuthung auf vorhandenen Doppeluterus auf, wie derselbe im Falle von Barker an einer Lebenden bestimmt nachgewiesen wurde, die in 74 Tagen zwei reife Kinder, einen Knaben und ein „kleines“ Mädchen, gebar.

§. 36. Unbewusste und verheimlichte Schwangerschaft.

Seitdem alle neueren Strafgesetzbücher die blosse Verheimlichung der (unehelichen) Schwangerschaft nicht mehr mit Strafe bedrohen, hat die Frage: ob eine Person schwanger sein könne, ohne dass sie es weiss? ihren practischen Werth für die gerichtliche Medicin so ziemlich verloren. Nur in Beziehung auf streitige Fruchtabtreibung, ferner dann, wenn es sich richterlich um die Abmessung der Schuld einer der heimlichen Beseitigung der geborenen Leibesfrucht Angeklagten handelt, die (wie so häufig) vorgiebt, von der Geburt, die sie gar nicht geahnt habe, überrascht worden zu sein, und in einzelnen civilrechtlichen Fällen kommt die Frage noch zur Competenz des Gerichtsarztes. Sie wird aber in jedem Einzelfalle leicht zu entscheiden sein.

Man muss nämlich absichtliche und unabsichtliche Verheimlichung der Schwangerschaft unterscheiden. Wir haben sehr oft, wie jeder Andere, in der ärztlichen Praxis erlebt, dass verheirathete Frauen, die aus wiederholten Schwangerschaften sehr gut die Zeichen und Wirkungen derselben kannten und nicht wünschten, den Ehesegen noch immer vermehrt zu sehen, aus hundert Gründen an die neue Schwangerschaft selbst bis in die spätesten Monate nicht glauben wollten und für jedes Zeichen eine andere Erklärung bereit hatten. Bald war die Conception während des Nährgeschäftes erfolgt, was die Frauen mit so grossem Unrecht nicht für möglich halten; bald war nach langjähriger Pause, in einem meiner eigenen Fälle nach dreizehn Jahren, eine neue, längst nicht mehr gefürchtete Schwangerschaft eingetreten; bald verdunkelten nebenherlaufende Krankheiten die Zeichen derselben; bald sollte gerade der fragliche Beischlaf „unmöglich" haben Befruchtung bewirken können, worüber die erfahrensten Frauen in gleicher Täuschung, wie die unerfahrensten Mädchen befangen sind; bald hatten bedeutende Menstruations-Anomalien die Rechnung verrückt u. s. w. Zahlreiche derartige Fälle sind in der Literatur verzeichnet. Aber in allen solchen Schwangerschafts-Fällen waltete bona fides ob, und es ist menschlich und glaubwürdig, wenn ein junges, sechszehnjähriges Mädchen ihren hochaufgetriebenen Unterleib unbefangen umherträgt, weil, wie sie endlich gestand, „der Baron N., der sie von einem Balle nach Hause fuhr und ein einziges Mal bei ihr war, sie hoch und theuer versichert hatte, dass das erste Mal nie Folgen habe"*). Aber die Unbefangenheit, die bona fides, hört auf, so wie der Fall ein gerichtlicher, ein Fall streitiger Interessen geworden und der gerichtliche Arzt mit demselben befasst wird. Dann wird die Erfahrenste, wie die Unerfahrenste mala fide sein, wenn sie, ihre Interessen vertheidigend, nicht weiss oder nicht zu wissen vorgiebt, dass sie — „wenn auch nur einmal" — Gelegenheit zu einer Schwängerung gegeben! Im Verlaufe der Criminal-Voruntersuchung oder des Civil-Processes, ja in der blossen Voraussicht eines richterlichen Verfahrens, fortwährend auf ihren Körperzustand hingeführt, muss ihr die Summe der auffallenden Veränderungen in ihrem Körper bei vorschreitender Schwangerschaft als das, was sie bedeuten, bewusst werden, und sie wird, immer in der Erinnerung an die Anteacta, von dem

*) Gadermann in Henke's Zeitschr. 1846. 3. S. 87.

Glauben an die Möglichkeit einer Schwangerschaft mehr und mehr zur Ueberzeugung von der Thatsächlichkeit derselben gelangen müssen. Das frühere Preussische Strafgesetz hatte deshalb keine ungerechtfertigt harte Bestimmung, wenn es die Unwissenheit der Schwangeren nach vollendeter dreissigster Schwangerschaftswoche nicht mehr annahm, und der Gerichtsarzt wird, in der Mehrzahl aller Fälle, nicht irren und es mit seinem Gewissen verantworten können, wenn er, mindestens im letzten Drittel, eine unbewusste Schwangerschaft, d. h. eine unabsichtliche Verheimlichung nicht mehr annimmt. Nur wo jene Erinnerung an den Schwängerungsact nicht vorhanden, also in den seltenen Fällen von Schwängerung in bewusstlosen Zuständen, oder bei schwach- oder blödsinnigen Personen, würde eine Ausnahme zu machen sein. Und wie überall Einzelfälle von so abweichender Gestaltung in der Gerichtspraxis vorkommen, dass sie eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bedingen, so kann auch bei dieser Frage eine Concurrenz von Umständen zu Gunsten der Schwangeren sprechen. So verhielt sich z. B. ein Fall, der vor langen Jahren ein Superarbitrium der „wissenschaftlichen Deputation" veranlasste, in welchem eine junge, sehr verstandesschwache Magd ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft angeblich unabsichtlich, weil deren unbewusst, verheimlicht hatte. Die Gründe, welche die Ober-Medicinal-Behörde bewogen, das Vorgeben als gerechtfertigt anzunehmen, waren die: dass die Person von ihrem Schwängerer fortwährend betheuern gehört hatte, „dass er ihr gar nicht so nahe gekommen, um Schwängerung bewirken zu können", dass sie als Erstgeschwängerte noch keine bezüglichen Erfahrungen gehabt, dass sie sich erweislich und zwar beim Stehen in einem Flusse, in welchem sie Wäsche wusch, stark erkältet hatte, dass sie das bald nachher erfolgte Ausbleiben der Menses, das Stärkerwerden des Leibes u. s. w. auf diese Erkältung schob, und endlich, dass der Wundarzt, an welchen sie sich deshab wandte, sie durchaus in dieser Annahme bestärkte und ihr fortwährend Mittel verordnete, um den unterdrückten Monatsfluss wieder herzustellen. — Wir meinen sonach, dass diese, jetzt überall nicht mehr so häufig als früher vorkommende Frage nicht schwer in jedem einzelnen Falle vom gerichtlichen Arzte wird entschieden werden können.

An das Thema von der Schwangerschaft knüpft sich ausser den hier behandelten noch die Frage von den Gelüsten der Schwangeren, auf die wir unten zurückkommen.

Da die Casuistik der uns gerichtlich vorgekommenen, streitigen Schwangerschaftsfälle überall nur die Feststellung der zweifelhaft gewordenen Diagnose der Schwangerschaft, folglich nichts Eigenthümliches betraf, so haben wir dieselbe hier nicht weiter anzuführen.

Nur eines Falles muss ich an dieser Stelle gedenken, weil er ein Beispiel krassester Unwissenheit oder Leichtsinns ist.

97. Fall.

In dem an dramatischen Incidenzpunkten so reichen Process gegen den Vorsteher einer hiesigen Idiotenanstalt B., wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit den Zöglingen, war, nach Ueberführung derselben in eine andere Anstalt, Sei-

tens des Vorstehers dieser letzteren, des Dr. H., einige Tage vor der öffentlichen Verhandlung eine Anzeige eingegangen, dass die 14jährige idiotische Louise M. im sechsten Monat schwanger sei, und war für diese Thatsache noch das Attest eines anderen Arztes und einer Hebeamme beigebracht. Wenn die Geschworenen und Richter nach den Aussagen der vor der Louise M. vernommenen, drei bis vier idiotischen Mädchen noch Zweifel hegen konnten, ob diesen Aussagen, welche den B. schwer gravirten, Glaubwürdigkeit beizumessen sei, so musste jeder Zweifel anscheinend schwinden, als dieses Mädchen, den Bauch hochtragend und watschelnden Ganges, in den Saal geführt wurde, und als sie in ihrer Weise bestätigte, dass B. sie gebraucht, ja aus ihren Aeusserungen man auch schliessen konnte, dass sie mit einem Soldaten zu thun gehabt habe.

Dieses ihrem Alter von 14 Jahren körperlich entsprechend entwickelte Mädchen zeigte sich mir in der Voruntersuchung als höchst unentwickelten Geistes, konnte nicht lesen, schreiben, noch rechnen, wusste das Gebot „Du sollst nicht tödten", aber wusste nicht zu sagen, was tödten sei, auch nicht, ob Jemand, der todt sei, noch lebe, und hatte gelegentlich des ersten Verhörs nur angegeben, dass B. an ihre Geschlechtstheile gefasst und den Finger hineingesteckt habe.

In dem Audienztermine — ich führe diese Aussagen an, gleichzeitig quoad der Bedeutung der Vernehmung von Idioten, denn ähnlich unsinnig, ja unmöglich waren die Aussagen der Anderen — gab sie an, B. habe ihr auf dem Appartement sein Ding hineingesteckt und sie selbst hineinwerfen wollen, dann zugeschlossen und die Kinderfrau habe sie herausgeholt. Ein Knabe wollte vom Hofe aus B. in dem eine Treppe hoch gelegenen Zimmer mit dem Mädchen im Bette haben liegen sehen, das Mädchen unten, der B. oben, und die Ehefrau des B. habe dabeigesessen!! etc. etc.

Das Mädchen, welches ich bereits in der Voruntersuchung in Bezug auf etwa vorhandene örtliche Erscheinungen als Folgen eines Attentates zu untersuchen hatte, zeigte auch bei meiner abermaligen, während des Audienztermines Behufs Feststellung ihrer sechsmonatlichen Schwangerschaft vorgenommenen Untersuchung, eben nur behaarte Geschlechtstheile, war noch nicht menstruirt; das Jungfernhäutchen war fleischig, aber nicht mit Randeinrissen versehen; der Scheideneingang nicht erweitert. Der Bauch anscheinend stark ausgedehnt. Die Palpation liess keinen festen Körper in demselben erkennen, ebensowenig die Percussion. Die Geschwulst bestand aus einer lipomatösen Wucherung des Unterhautfettgewebes von der Nabelgegend an bis zu der Unterbauchgegend, die bei einigermaassen aufmerksamer Untersuchung gar nicht für eine durch einen vergrösserten Uterus erzeugte Volumsvermehrung des Bauches gehalten werden konnte. Die Scheide war eng; der Gebärmutterhals kindlich, lang, rabenfederdick, biegsam, mit einem schmalen, quergefurchten Muttermund. Es bedarf keiner Erwähnung, dass auch auscultatorisch nichts erhoben wurde. Die Brüste unentwickelt, der Warzenhof schmal und rosaroth.

Hiernach war kein einziges Zeichen einer bestehenden Schwangerschaft, geschweige denn einer sechsmonatlichen vorhanden, und konnte mit Bestimmtheit die Abwesenheit einer Schwangerschaft bei der Louise M. behauptet werden.

Dies Gutachten erschütterte indirect die Anklage auf das Erheblichste, die aus noch vielen anderen Gründen mit dem Verdict der Geschworenen auf Nichtschuldig hinfällig wurde.

DRITTER ABSCHNITT.

Streitige Geburt.

Gesetzliche Bestimmungen.

S. zweiter Band, spec. Thl. 2. Abtheilung und ausser den dort angeführten Gesetzesstellen

Deutsches Strafgesetzb. §. 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren, und wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 211. Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hülfloser Lage vorsätzlich verlässt, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von l iblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monatsn ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 224.) der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Oesterr. Strafges. §. 339. Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muss bei ihrer Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden von der Zeit der Geburt an verstorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten bestraft.

Ebds. §. 149. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufall zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. (Folgen die Strafparagraphen.)

Entw. Oesterr. Strafgesetzb. §. 183. analog. §. 169. D. Strafgesetzb.

Ebds. §. 232. analog. §. 221. D. Strafgesetzb.

Ebds. §. 458. Eine unverehelichte oder von ihrem Manne gerichtlich geschiedene Frauensperson, welche ein todtes Kind zur Welt bringt, oder deren Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt stirbt, ist, wenn sie die Anzeige hiervon einer zur Geburtshülfe berechtigten oder obrigkeitlichen Person zu machen unterlässt, oder derselben auf Verlangen das todte Kind nicht vorzeigt, mit Haft zu bestrafen.

§. 37. Allgemeines.

Der Thatbestand einer überstandenen Niederkunft wird in allen denjenigen Fällen zweifelhaft und Untersuchungsgegenstand für den

gerichtlichen Arzt, in welchen es die vorläufig noch streitige Schwangerschaft wird, weil sie bald muthmaasslich vorgeschützt, bald muthmaasslich verheimlicht worden war (§. 28).

Wir haben schon angeführt, dass und warum die Frage von der zweifelhaften Geburt weit häufiger in foro vorkommt, als die von der Schwangerschaft. Weit seltener ist dies bei der Geburt der Fall in civilrechtlicher als in strafrechtlicher Beziehung; in ersterer überall da, wo schon die Schwangerschaft ein streitiger Punkt wurde, wozu bei der Niederkunft noch der Fall hinzukommt, in welchem es zweifelhaft wird, ob nicht ein angeblich geborenes Kind ein bloss untergeschobenes sei; in strafrechtlicher Beziehung, in einigen anderen Ländern als in Deutschland dann, wenn Verdacht entsteht, dass eine uneheliche Person heimlich geboren habe, da manche Gesetzbücher die Verheimlichung der Geburt oder die Veranlassung einer hülflosen Niederkunft mit Strafe bedrohen*), so dass also im Falle einer (weil verheimlichten) geleugneten Geburt der Thatbestand untersucht werden muss. Aber auch in Deutschland kommen trotz der aufgehobenen Strafe für die Verheimliehung der Geburt diese Untersuchungen fortwährend vor, da das Strafgesetz die heimliche Beseitigung eines Leichnams — was vorzugsweise in der Praxis für Leichen Neugeborener zur Sprache kommt — mit allerdings sehr gelinder Strafe bedroht**), und ebenso das Aussetzen von Kindern, nicht selten aber in solchen Fällen Frauenzimmer, die dieser Vergehen verdächtig geworden, die That und die Mutterschaft überhaupt läugnen.

In vielen anderen Fällen ferner wird die Untersuchung und Feststellung einer geläugneten Niederkunft gefordert bei wirklich oder muthmaasslich verübtem Kinder- oder Fruchtmord, wobei nichts alltäglicher, als ein anfängliches Läugnen der Geburt überhaupt Seitens der Angeschuldigten. In diesen Fällen kommt endlich noch eine Reihe von wichtigen Nebenfragen, die sich an das Thema von der Geburt knüpfen, vor, z. B. betreffend Verletzungen des Kindes, die es durch den Gebäract davongetragen haben soll, oder das unbewusste Gebären, die Selbsthülfe der Kreissenden und deren Folgen für das Kind, die Geburt im Stehen, das Ueberraschtwerden von der Geburt, der Kindessturz auf den Boden u. s. w., Fragen, die wir hier übergehen, da sie im zweiten Bande erwogen werden.***)

§. 38. Diagnose der Geburt.

Es ist bekannt, wie sehr viel leichter in streitigen Fällen die Frage: ob eine Person wirklich geboren habe? zu lösen ist, wenn die Untersuchung in den ersten Tagen nach der wirklichen oder angeblichen Niederkunft, als wenn sie nach vielen Wochen, Monaten oder nach Jahr und Tag gefordert wurde.

Eine Reihe sehr guter Zeichen verschwindet mehr oder weniger bald nach der Niederkunft und kann folglich später für die Diagnose nicht mehr benutzt werden, während andere allerdings als unauslösch-

---

*) Häberlin a. a. O. S. 66. Die Oesterr. gesetzliche Bestimmung s. oben.
**) D. Str.-G. §. 367. 50 Thlr. Geldbusse oder Haft.
***) Spec. Thl., 2. Abth., 3. Kap.

liche Spuren der wirklichen Niederkunft am weiblichen Körper zurückbleiben.

Wenn nun im Allgemeinen auch freilich die Entscheidung über eine zweifelhafte Entbindung zu den wenigst schwierigen Aufgaben der gerichtsärztlichen Thätigkeit gehört, so lehrt doch die Erfahrung, dass jene Entscheidung in nicht gar wenigen Fällen doch nicht so ganz leicht, ja dass sie zuweilen im concreten Falle ganz unmöglich ist.

Nicht leicht ist sie, wenn die Geburt die einer Frucht in den allerersten, ja selbst in den ersten vier bis fünf Monaten gewesen, und wenn dann wohl noch obenein eine längere Zeit nachher vor der Untersuchung verflossen war; ganz unmöglich aber wird die Entscheidung in jenen uns sehr häufig vorgekommenen Fällen, in denen eine gewisse Geburt in Frage stand, d. h. wo festzustellen war: ob die Person vor Monaten etwa an dem und dem Tage geboren gehabt habe, während sie diese Niederkunft bestreitet, wohl aber einräumt, schon früher ein, zwei Kinder geboren zu haben. Denn die mehrfache Geburt ist nicht mit einiger Sicherheit durch die Untersuchung der Veränderungen am Körper von der einfachen Geburt zu unterscheiden, namentlich weil die verschiedene, individuelle Körperbeschaffenheit hierbei sehr störend, z. B. in Beziehung auf mehr oder weniger vorhandene Erschlaffung der Bauchdecken, entgegentritt.

In einem recht betrübenden Untersuchungsfalle hatte eine verheirathete Frau von 48 Jahren gegen eine alte, 75jährige, bis dahin ganz unbescholtene Hebamme denuncirt, dass sie ihr in den drei letzten Schwangerschaften die Früchte mit Gewalt abgetrieben gehabt habe, was zuletzt vor zwei Jahren geschehen sein sollte. Beide Weiber wurden verhaftet. Die Hebamme und der Ehemann der Frau wollten durchaus von nichts wissen. Diese aber hatte in ihrer Ehe sieben reife Kinder geboren, war jetzt krank und bejahrt, ihre Brüste, Bauchdecken und Genitalien zeigten die Folgen so vielfachen Gebärens, aber keine Spuren etwaiger Verletzungen, und wir mussten sonach erklären, dass in keiner Weise die ärztliche Untersuchung dieses Körpers die Anschuldigung zu begründen oder zu widerlegen vermöge. (Bei unsern wiederholten Explorationen traten aber sichtliche Zeichen von Geistesstörung bei der Frau hervor, und es ergab sich endlich, dass sie wirklich geisteskrank und von der fixen Idee jener Fruchtabtreibungen befallen war, von welchen der Verlauf der Untersuchung auch nicht eine Spur ergab. — Die alte, unschuldige Hebamme aber starb im Untersuchungsgefängniss!)

Wir theilen die Kennzeichen einer überstandenen Geburt in verschwindende und dauernde, von denen jene nur die kürzlich, diese auch die vor Jahren schon erfolgte Niederkunft beweisen können, und würdigen sie in Folgendem.

§. 39. **Fortsetzung. a) Verschwindende Kennzeichen.**

1) Zeichen eines gestörten Allgemeinbefindens, wie auffallende Blässe oder geröthetes Gesicht, Schwäche, unsicherer Gang, feuchte, warme Haut, erregter Puls, erhöhte Temperatur, Blutbesudelung der äusseren Genitalien und deren Umgebung. Gewiss sieht man diese Symptome in den ersten 24—48—60 Stunden bei einer grossen Mehr-

zahl von Wöchnerinnen in der Privatpraxis; für die gerichtliche Praxis aber treten auch hier andere Bedingungen ein, und verlieren diese Zeichen ihren Werth. Viel hängt bei ihnen schon überhaupt von Individualität, Stand, Lebensweise u. s. w. ab, und dazu kommt, dass die heimlich Entbundene, die ein Interesse hat, ihre Geburt ferner zu verheimlichen, durch Festigkeit des Willens ihre Hinfälligkeit und Schwäche zu überwinden weiss, um so mehr, als die betreffenden Subjecte gewöhnlich junge, rüstige, gesunde Personen der niedrigen Stände sind, die ohnedies die Wirkung der Entbindung nicht zu empfinden pflegen, wie eine schwächliche, verzärtelte Dame der höheren Klassen. Ganz besonders aber tritt hier noch hinzu, dass, der Natur der Sache nach, der Gerichtsarzt selten oder nie in den Fall kommt oder kommen kann, die Untersuchung der Person in der frühen Zeit vorzunehmen, in welcher allein diese Veränderungen noch wahrzunehmen sind.

2) Nachwehen. Sie sind als Beweismittel für den gerichtlichen Arzt als gar nicht vorhanden zu betrachten, denn abgesehen davon, dass sie bei Erstgebärenden kaum, und nur bei Mehrgebärenden die ersten wenigen Tage nach der Geburt empfunden werden, in einer Zeit also, in der die Untersuchung selten oder nie geschehen wird, ist die blosse Angabe der Wöchnerin, dass sie Nachwehen empfunden oder nicht empfunden habe, als rein subjective Angabe in gerichtlichen Fällen von keinem Werth.

3) Turgescenz in den Brüsten, die sich bei zarteren, weisseren Personen auch wohl durch bläuliche Venenstränge äussert, die die Brusthaut durchziehen, Milchfieber und Milch in den Brüsten. Von diesen wichtigen Zeichen lassen wir das Milchfieber wieder aus dem Grunde ausscheiden, weil es in den ersten 48—72 Stunden eintritt, also wieder in der Mehrzahl der Fälle zur Zeit der forensischen Untersuchung längst verschwunden sein wird. Dazu kommt, dass bekanntlich die Milchsecretion bei sehr vielen Wöchnerinnen ohne alle wahrnehmbare, fieberhafte Reaction eintritt. Die Turgescenz der Brüste kann bei jugendlichen, derben und fetten Personen sehr und um so mehr täuschen, als der gerichtliche Arzt bei seiner Untersuchung fast immer ein Subject vor sich hat, das er früher niemals gekannt hatte. Dagegen wird der Befund von Milch in den Brüsten, den man auch bei Leichen betreffenden Falls sehr leicht erheben kann, immerhin ein höchst werthvolles Kriterium der stattgehabten Geburt bleiben, wenn auch unzweifelhaft Milch bei Menschen und Säugethieren ohne vorangegangenes Gebären vorkommt, nicht nur bei Neugeborenen, sondern auch bei Jungfern, bei Wittwen, die lange nicht mehr geboren hatten, ja bei Männern. Allein dergleichen Fälle sind im Grossen und Ganzen nur äusserst seltene Ausnahmen und werden sich im concreten Falle als solche, durch den Mangel aller übrigen Zeichen der Geburt, leicht erkennen lassen. Jeder Zweifel wird übrigens bei einer frühen Untersuchung, d. h. vier bis sechs Tage nach der wirklich stattgehabten Geburt, schwinden, wenn die Brüste noch Colostrum enthalten, welches Fett, Milchzucker und die anderen Milchsalze in weit grösserem Maasse enthält, als die Milch, und demnach viel wässriger, opalisirender ist, als diese und unter dem Microscop neben anfangs spärlichen Milch- (Fett-) Kügelchen, reichlich Colostrumkörperchen (in fettigem Zerfall begriffene Drüsenepi-

thelien) zeigt*). Vom 4. bis 6. Tage nach der Geburt wird die eigentliche Milch abgesondert. In derselben findet man Colostrumkörperchen sparsam, die Milchkügelchen in grossen Massen. Dass übrigens der Nichtbefund von Milch die Niederkunft nicht beweisen kann, bedarf keiner Bemerkung, da es bekannt ist, dass bei Nichtnährenden, wie es die Weiber in den gerichtlichen Fällen fast immer sind, die Milchsecretion sehr bald, oft schon nach wenigen Wochen, vollständig wieder aufhört (vgl. in Betreff der Brüste §. 40. N. 4.).

4) Der Wochenfluss, Lochien, die drei bis vier Tage durchschnittlich mehr oder weniger blutige, dann eben so lange andauernde, fleischwässerähnliche, oder auch gelbgrünlich-eiterartige und endlich einige bis zu vier und fünf Wochen, kürzer aber bei nicht Nährenden dauernde, rein milchartig-schleimig aussehende Ausscheidung aus den Genitalien. Die blutigen Lochien enthalten zahlreiche Blutkörperchen, verfettete Flimmer-, Cylinder- und Pflaster-Epithelien, Eiterzellen, Fetttröpfchen, Gewebsreste der Decidua, Coccen und Bakterien, aber keinen Faserstoff. Letzterer Befund kann aber täuschen, in sofern unmittelbar nach der Geburt grosse Mengen reines Blutes (also Faserstoff) aus den zerrissenen Uteringefässen mit abfliessen, wogegen die übrigen microscopischen Befunde sehr gut zu verwerthen sind bei etwaigen absichtlichen Blutbesudelungen mit Menschen- oder Thierblut bei simulirter Geburt. Schwierig war die Entscheidung in einem wichtigen Criminalfall, dessen Einzelheiten uns weiter gar nicht bekannt geworden, in welchem uns von einem auswärtigen Gericht ein Weiberhemd zur Untersuchung und Begutachtung darüber eingesandt wurde, ob die darin sichtbare, sehr starke Blutbefleckung von Menstruation oder von einer Niederkunft herrühre? Der Faserstoff wurde deutlich in diesem angetrockneten Blute erkannt, konnte aber an sich nichts entscheiden, und es giebt auch anderweitig kein diagnostisches Merkmal zur Unterscheidung von Menstrualblut und dem bei der Geburt abfliessenden Blute**). Nur das Aussehen der blutbefleckten Stellen, das auf einen Blutstrom schliessen liess, motivitirte das Gutachten, dass es wahrscheinlicher sei, dass diese Blutflecke von einer Geburt, als dass sie von einer Menstruation herrührten.

In den fleischwasserähnlichen Lochien und später in den milchartigen verlieren sich die Blutkörperchen immer mehr, und die Eiterzellen haben an Zahl zugenommen. Ausserdem findet man junge runde Epithelien, spindelförmige Bindegewebzellen, Fett, Cholestearincrystalle, Trichomonas vaginalis. Schröder***) macht darauf aufmerksam, dass sehr häufig nach dem ersten Verlassen des Bettes sich wieder frisches Blut in den Lochien zeigt. Die Verwechselung der milchartigen Lochien mit dem gewöhnlichen weissen Fluss der Weiber ist bei der äusseren täuschenden Aehnlichkeit beider Secrete sehr leicht möglich, während die frühesten, blutigen und schmutzig-blutigen Lochien, d. h. der Wochenfluss in den ersten sechs bis acht Tagen nach der Entbindung sich als

*) Gute Abbildungen von Milch- und Colostrumkügelchen s. in O. Funke's Atlas der physiol. Chemie. 2. Aufl. Leipzig 1858. Taf. XV. Fig. 1. u. 2.

**) Dies kann bei zweifelhaftem Abortus sehr wichtig werden. Vgl. ein Gutachten von Adelon, le Canu und Moreau in den Annales d'Hyg. publ. I. 1846. S. 186.

***) Lehrbuch. 6. Aufl. p. 237.

solche durch ihren ganz specifischen, mit keinem anderen zu verwechselnden Geruch feststellen lassen, den auch kein Betrug herstellen kann, so dass, da auch keine Krankheit der Genitalien ein so specifisches Secret erzeugt, dieser erste Lochienfluss ein durchaus sicheres, diagnostisches Merkmal der kürzlich erfolgten Niederkunft genannt werden muss.

5) Anschwelluug der grossen Schaamlippen, erweiterte, erschlaffte, heisse Mutterscheide sind Zeichen von untergeordneter Bedeutung und namentlich wieder für die gerichtsärztliche Diagnose von geringem Werthe, da sie schon nach den ersten wenigen Tagen nach der Niederkunft, also in der Regel vor der möglichen Untersuchung, durch die Zurückbildung der Theile wieder verschwinden, übrigens auch ganz fehlen bei vorzeitiger Geburt. Dasselbe gilt von Verletzungen, Einrissen in die Schleimhaut des Scheideneinganges.

5) Die Gebärmutter bietet wichtige Momente für die Diagncse. Noch zwei bis drei Tage nach der Niederkunft ist sie nach einer Geburt in den späteren Monaten durch die schlaffen Bauchdecken hindurch über den Schaambeinen hinaufragend und deutlich kugelig anteflectirt fühlbar. In der Leiche findet man um diese Zeit die Gebärmutter vergrössert, meist sehlaff, die Höhle weit, die Wandung breit, die Gefässe auf dem Durchschnitte weit und klaffend. In der Höhle Blutgerinnsel, die Schleimhaut blutig durchtränkt, zottig, Deciduareste haften an ihr, die thrombosirte Placentarstelle ist deutlich durch ihr fettiges Aussehen kenntlich. Der Nachweis der Vergrösserung gelingt auch bei Lebenden leicht durch die combinirte Untersuchung. Nach sechs bis acht Tagen ist der Uterus in das kleine Becken zurückgetreten. In den ersten Tagen ist ein Mutterhals nicht zu fühlen, bald aber bildet sich wieder der Hals. Der innere Muttermund, der etwa bis zum 10. Tage offen bleibt, contrahirt sich, der äussere Muttermund bleibt länger offen. Je nach der Grösse der abgegangenen Frucht fühlt man an ihm Einrisse. Der Muttermund behält nun seine kreisrunde Form, die er in der (ersten) Schwangerschaft angenommen hatte. Nach frühzeitigen Geburten zieht sich der Cervix früher zusammen, als nach rechtzeitigen, die Ausdehnung der Gebärmutter ist selbstverständlich eine geringere.

Für die Diagnose an der Leiche hat man noch ferner Werth gelegt auf den Befund eines Corpus luteum verum, d. h. eines grösseren gelben Körpers, als er sich nach einer nicht von Befruchtung gefolgten Eiauslösung bildet, welcher die Schwangerschaft überdaure und erst nach erfolgter Entbindung verschwinde. Wir können aber hierauf einen besonderen Werth nicht legen, weil, wenn im Allgemeinen bei kurz nach der Entbindung Gestorbenen auch ein grosses Corpus luteum gefunden wird, dies doch in vielen Fällen nicht der Fall ist, und auch ganz ähnliche Corp. lut. bei Personen vorkommen, welche nicht schwanger waren. Auf letzteren Umstand macht besonders Hofmann aufmerksam*). Bei irgend sorgsamer Erwägung dieser Befunde ist es keine schwierige Aufgabe für den Gerichtsarzt, den Fall einer streitig gewordenen kürzlichen Niederkunft mit Sicherheit zu entscheiden, wenn er nur in die Lage gesetzt

*) l. c. 4. Aufl. S. 217.

worden, die Betreffende in den ersten sechs bis acht Tagen nach der wirklichen oder vorgeblichen Geburt untersuchen zu können.

§. 40. Fortsetzung. b) Dauernde Kennzeichen.

Unsicherer wird die Entscheidung des Falles, wenn es sich nicht um eine kürzlich, sondern um eine vor längerer Zeit erfolgte, noch streitige Geburt handelt, da Alter, Leibesbeschaffenheit, Gesundheitszustand der Betreffenden, so wie Alter und Entwickelungsverhältnisse der geborenen Frucht die Spuren, die die wirklich stattgehabte Niederkunft zurücklässt, im Einzelfalle nicht unwesentlich modificiren. Doch wird auch hier die Erwägung der Gesammtheit dieser Spuren das Urtheil in der grossen Mehrzahl der Fälle befestigen, während einzelne derselben, an sich betrachtet, Zweifeln unterliegen können. Es gehören dahin folgende:

1) Mangel des Hymen. Wir geben die Möglichkeit zu, dass eine Abortivgeburt in der allerersten Zeit der Schwangerschaft das Hymen ohne Zerstörung desselben passiren könne, müssen aber die uns wohlbekannten Fälle, die einzelne Practiker beobachtet haben wollen*), vom Durchgang einer ausgetragenen, oder selbst nur einer der Reife nahen Frucht durch ein, wenn auch noch so nachgiebiges Jungfernhäutchen ohne Zerreissung desselben, für eine Täuschung erklären, die, wir wiederholen es, bei diesem Organ leichter möglich ist, als die Mehrzahl glaubt. Noch vorhandenes Hymen wird immer ein Beweis sein, dass keine Geburt eines Kindes in den späteren Monaten (gewiss schon nicht vom fünften bis sechsten an!) erfolgt war, während der Mangel desselben natürlich nicht das Allergeringste beweist.

2) Zerstörung des Schaamlippenbändchens ist an sich ein wichtiges Zeichen. Das Frenulum kann gleichfalls bei Abortivgeburten, in seltenen Fällen auch bei der gewöhnlichen Geburt erhalten bleiben**). In der Regel aber (bei über 60 %) wird es zerstört und bildet sich, wie das zerstörte Hymen, niemals wieder. Annahmen, das Frenulum könnte ja auch durch eine Verletzung, z. B. einen Fall auf spitze Steine u. dgl., ohne vorangegangene Entbindung zerstört worden sein, heisst eine unbegründete Skepsis üben; käme ein solcher merkwürdiger Fall einmal vor, so würde man, abgesehen vom Mangel aller übrigen, betreffenden Zeichen, unzweifelhaft an der unteren Commissur und Umgegend Narben und andere Folgen der erlittenen Verletzung auffinden.

3) Erweiterte, in ihren Wänden faltenlose Scheide ist immerhin ein beachtenswerthes Zeichen, wenngleich die blosse Erweiterung des Kanals gar nichts beweist, da derselbe, wie alle Kanäle, der Erweiterung so leicht fähig ist und durch blossen langen, wenn auch fruchtlosen Geschlechtsverkehr sich bedeutend zu erweitern pflegt; die Falten in den Wänden desselben aber stellen sich in der Mehrzahl der Fälle nicht wieder her, wenn sie einmal bei der gewöhnlichen Geburt eines Kindes sich entfaltet hatten; Abortivgeburten indess und Ju-

*) s. Hohl, a. a. O. S. 410 u. A.

**) Vgl. Wachs, Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. Bd. 21. Heft 2. S. 229. — Fasbender, Zeitschr. f. Geburtskunde. II. S 43.

gend und Derbheit des mütterlichen Körpers können die Beweiskraft schwächen.

4) Die dunklere Pigmentirung des Warzenhofes, die sich schon in der (ersten) Schwangerschaft entwickelte, verliert sich nach der Niederkunft nicht wieder völlig, während andere Pigmentirungen aus der Schwangerschaftszeit, wie Leberflecke, die dunkle Färbung der Mittellinie des Bauches u. s. w., allerdings verschwinden können. Aus diesem Grunde ist die Färbung des Warzenhofes immer ein wichtiges Zeichen, und wenn dieselbe, wie ich behaupten muss, nach einer auch nur einmal im Leben stattgehabten Niederkunft nicht vermisst wird und freilich deshalb so wenig wie die folgenden Merkmale eine bestimmte Geburt nach anderen vorangegangenen beweisen kann, so würde z. B. eine nicht schmutzig-braun-rothe, sondern licht-rosenröthliche, jungfräuliche Färbung der Areola entschieden gegen die behauptete Niederkunft sprechen.

5) Ganz Aehnliches gilt von den schillernden, sommersprossenähnlichen Narben in den Bauchdecken, am meisten in der Inguinalgegend, die gleichfalls oben schon erwähnt sind, und die, wenn vorhanden, niemals wieder nach der (ersten) Geburt spurlos verschwinden. Sie sind oft so isolirt, dass man sie zählen kann, oft bedecken sie dagegen reihenartig den ganzen Unterbauch und sind auch an frischen Leichen noch sehr auffallend sichtbar. Vor Jahren habe ich in grosser Ausdehnung an den syphilitischen Kranken in der Weiberstation unserer Charité Beobachtungen auch dieses Zeichens angestellt und mich nicht ein einziges Mal geirrt, wenn ich nach dem Befunde auch nur weniger derartiger Narben eine vorangegangene Geburt, und beim gänzlichen Fehlen derselben das Gegentheil diagnoscirte, wobei zu erwägen, dass diese liederlichen, öffentlichen Dirnen nicht das geringste Interesse hatten, mit der Wahrheit zurückzuhalten. Dasselbe habe ich in der gerichtlichen Praxis bestätigt gefunden. Dennoch findet man in sehr seltenen Fällen, trotzdem ausgetragene Kinder geboren wurden, auch bei aufmerksamster Beobachtung diese Narben nicht. Nun wird eingewandt, dass die Zerreissung des Malpighi'schen Netzes, die diese Narbenbildung veranlasst, überhaupt nur von der grossen Ausdehnung der Bauchhaut herrühre, also auch bei anderartigen Bauchanschwellungen vorkomme, z. B. bei Hydrovarium, bedeutendem Ascites u. s. w. Allein die Mehrzahl der weiblichen Subjecte, die Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung auf zweifelhaft gewordene Geburt werden, sind jugendliche Personen, bei denen die genannten und ähnliche Krankheiten in der Regel nicht vorkommen, und selbst bei älteren ist nicht zu vergessen, dass einmal vorhandene Eierstockswassersucht, bedeutende Milz-, Leber-Anschwellungen und dergleichen, eine grosse Bauchausdehnung bewirkende Krankheiten selten oder nie wieder so gründlich beseitigt werden, um die Bauchdecken wieder einsinken zu lassen, wie dies nach Ausstossung der Frucht der Fall ist. Vom practischen Standpunkt also verliert dieser Einwand seinen Werth, und bleibt dieses vortreffliche Zeichen bestehen, dessen Mangel aber einer Geburt nach den ersten Schwangerschaftsmonaten, in welchen die Bauchdecken noch nicht sehr ausgedehnt gewesen, nicht widerspricht.

6) Wir können dies Alles nur wiederholen in Betreff der Falten

und Runzeln der Bauchhaut, die allerdings nur allein eine Folge der früheren Ausdehnung derselben in der Schwangerschaft und des Einsinkens nach der Geburt sind. Hierbei muss indess erwähnt werden, das ein glatter wirklich faltenloser Bauch nach unzweifelhaft erfolgter Niederkunft oft genug von uns beobachtet worden, namentlich nach Früh- und frühzeitigen Geburten und selbst nach rechtzeitigen Geburten bei jugendlichen, fetten, straffen Subjecten. Umgekehrt ist es bekannt, dass beim Schwinden des Fettpolsters im höheren Alter sich eben so gut in der Bauchhaut Runzeln bilden, als an anderen Stellen, wie ich dergleichen an Leichen von 60- und 70jährigen Jungfern sehr auffallend gesehen habe. Das Zeichen steht sonach dem vorigen nach.

7) und 8) Die schon in der Schwangerschaft entstandene Veränderung der jungfräulichen Querspalte des Muttermundes in eine deutlich zu fühlende, rundliche Form der Lippen erhält sich nach der gänzlichen Zurückbildung der Gebärmutter nach der Niederkunft durch das ganze Leben hindurch, und habe ich dieselbe in sehr zahlreichen Fällen an Leichen ganz alter Weiber, die seit Jahrzehnten nicht mehr geboren haben konnten, an der exenterirten Gebärmutter beobachtet und andererseits auch immer und ohne Ausnahmen gefunden, wo andere Zeichen, wie die Narben an der Bauchhaut u. s. w., die vorangegangene Geburt bekundeten. Wenn aber die Fachmänner behaupten, dass auch pathologische Zustände, die den Uterus betreffen, diese Rundung des Muttermundes bewirken können, und wenn wir selbst einräumen müssen, dass auch bei einem im Exploriren geübten Finger bei der Lebenden eine Täuschung wohl möglich ist, so dürfen wir, wie schon oben a. a. O. bemerkt, einen zu entscheidenden Werth auf das Zeichen nicht legen, wenn auch dessen Erforschung nie unterlassen werden darf. Mit Sicherheit aber kann man auf einen grösseren Körper schliessen, der sich durch den Gebärmuttermund gepresst hat, wenn man einen oder mehrere Einrisse (Einkerbungen) in den Lippen fühlt, die gleichfalls nach der ersten Geburt niemals wieder spurlos verschwinden. Wachs*) indessen giebt an, dass in ganz vereinzelten Fällen trotz soeben überstandener rechtzeitiger Niederkunft Einrisse am Scheidentheil nach einer Reihe von Jahren, zumal wenn sie klein waren, bis zu einem Grade verschwinden können, der es selbst zweifelhaft erscheinen lässt, sich für oder gegen eine früherhin stattgehabte Geburt auszusprechen. Bei Abortivgeburten ist ihr Entstehen keine Nothwendigkeit, und werden sie danach um so häufiger vermisst, je früher die Frucht abgegangen war.

Es ist folglich nach diesen Beobachtungsthatsachen gar nicht schwierig, gerichtsärztlich zu bestimmen: ob ein Weib überhaupt geboren habe; schwieriger und nur in den ersten Wochen nach der wirklichen Geburt; wann sie muthmaasslich, und niemals: wie oft sie geboren habe. Deshalb ist auch namentlich nicht mit einiger Sicherheit zu bestimmen, ob eine Person, welche geständlich oder notorisch, z. B. vor Jahren geboren hat, in der letzten Zeit, vor Monaten oder länger, an einem fraglichen Termin abermals geboren habe. Gerade diese Fälle

*) l. c.

aber kommen genug in der Praxis vor, und der Gerichtsarzt kann dann nichts thun, als sein negatives Gutachten begründen*).

§. 41. **Vorsätzliche Geburt; Fruchtabtreibung.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Strafges. §. 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet. wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Ebds. §. 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgeld die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Ebds. §. 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

---

*) Zur Warnung kann ich nicht unterlassen, folgenden entsetzlichen Fall in der Kürze mitzutheilen, der im Jahre 1810 ein Superarbitrium der Königl. wissenschaftlichen Deputation veranlasst hat (s. Hitzig's Zeitschrift für die Crim.-Rechtspflege X. S. 233 u. f.) Louise S. war wegen zugestandener, vorsätzlicher Tödtung ihres neugeborenen Kindes zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Sie hatte sich während einer Untersuchung auf Diebstahl für schwanger erklärt und war in eine Entbindungsanstalt abgeliefert worden. Auf die Untersuchung durch die Hebamme hatte der Dr. X. ein Attest ausgestellt (!), dass Inculpatin im siebenten Monat schwanger sei. Sie verliess nach wenigen Monaten die Gebäranstalt heimlich und wurde erst später wieder verhaftet. In der fortgesetzten Untersuchung gab sie an, sie habe in der dritten Nacht nach ihrer Entweichung aus der Anstalt auf einer Treppe ein Kind geboren, aus Verzweiflung dasselbe durch einen Stich in's Herz getödtet und an einem genau bezeichneten Orte vergraben. Der Leichnam war dort nicht aufgefunden worden. Auf der Treppe wurden Spuren einer Niederkunft ebenfalls nicht entdeckt. Gleichwohl sagten der Dr. X. und die Hebamme G gerichtlich aus: dass die Inculpatin nach Beschaffenheit ihrer Geschlechtstheile vor mehreren Monaten geboren haben müsse. Ihr angeblicher Schwängerer deponirte, dass er sie dreimal geschwängert und auch in der Nacht des angeblichen Kindermordes von ihr gehört habe, dass sie der Niederkunft nahe gewesen und heftige Schmerzen im Leibe gehabt. Beim ersten Verhör fiel Inculpatin in eine tiefe Ohnmacht, äusserte verzweiflungsvoll: „ich muss mein armes Kind wiederhaben" u. s. w., und sie wurde zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Nachdem sie zwei und dreiviertel Jahre diese Strafe verbüsst, trat sie mit der Erklärung hervor: dass sie ganz unschuldig sei, indem sie nie geboren habe. Der Dr. X., über sein Gutachten vernommen, erklärte: „dass er die Inculpatin wahrscheinlich damals gar nicht untersucht und den Befund nur nach der Untersuchung der Hebamme G. zu Protokoll gegeben habe (!!). Die Hebamme war verstorben. Stadtphysikus M. und Professor B. untersuchten jetzt und attestirten: „dass diese Person noch niemals geboren habe". Es wurde nun die genannte oberste wissenschaftliche Medicinal-Behörde requirirt. Dieselbe fand bei der Untersuchung der Inculpatin: „erhaltenes Schaamlippenbändchen, enge und elastische Mutterscheide mit Runzeln, hochstehenden Muttermund mit jungfräulicher Querspalte, Bauchhaut und Brüste ohne Spur von jenen linienförmigen Narben und Streifen, die fast ohne Ausnahme immer nach jeder vollkommenen Entbindung zurückbleiben", und das Obergutachten fiel dahin aus: dass die S. nach höchster Wahrscheinlichkeit, die fast für Gewissheit zu erachten, nicht geboren, wenigstens kein Kind von irgend einem bedeutenden Volumen, wie es in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ist, geboren habe", und erklärte diesen Fall für einen solchen, wie er selten so bestimmt ausgesprochen vorkäme (wobei dann nur die Fast-Gewissheit auffallend blieb). Eben deshalb wurde die Angeschuldigte nur ab instantia absolvirt, nicht völlig freigesprochen. Aber sie hatte unschuldigerweise wegen des leichtsinnigen Ausspruchs gewissenloser und unwissender Medicinalpersonen fast drei Jahre im Zuchthaus gesessen!!

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Oesterr. Strafg. §. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe — —, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker — bemessen werden.

§. 147. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solches Verbrechen soll — und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, — — bestraft werden.

Entw. Oesterr. Strafg. §. 229. Eine Schwangere, welche ihre Frucht abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet, oder dies durch einen Anderen thun lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten bestraft.

Ebds. §. 230. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher mit Einwilligung der Schwangeren ihre Frucht abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet. Hat er dieses gegen Entgelt gethan, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ebds. §. 231. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen abtreibt, oder tödtet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ist durch diese Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

Unter der nicht geringen Anzahl von Untersuchungsfällen wegen angeschuldigter Provocatio abortus, die ich amtlich zu behandeln gehabt, habe ich relativ selten einen Fall mit einer Verurtheilung enden gesehen, auch wenn die Umstände die Schuld des oder der Angeschuldigten so sonnenklar gemacht hatten*), wie in dem im zweiten Bande (spec. Theil, Fruchtalter) erwähnten Falle, in welchem der Schwängerer, ein Arzt, an der Person zwei Methoden der künstlichen Frühgeburt lege artis und mit dem beabsichtigten Erfolge angewandt hatte. Hier lag der Grund der Freisprechung in dem Mangel des objectiven Thatbestandes in dem Sinne, als nicht zu erweisen, dass die abgegangene Frucht ein „Kind", nicht etwa bloss eine „Mole" gewesen war, ein Bedenken, das Vertheidiger auch anderer Orten sich zu Nutze machen werden, weil der Gerichtsarzt, wenn er die angebliche, abgegangene Frucht nicht gesehen — und er wird selten oder nie in diese glückliche Lage kommen — darüber, ob eine gesunde Leibesfrucht oder ein krankhaft degenerirtes Ei, oder pathologische Gebilde anderer Art abgegangen, niemals mit Gewissheit oder selbst nur mit Wahrscheinlichkeit ein Urtheil abgeben können wird. Noch ganz kürzlich ist ein Vertheidiger wieder mit diesem Einwand durchgedrungen.

In den meisten Fällen haben aber Arzt und Richter eine Mutter ohne Frucht, in noch viel zahlreicheren das Entgegengesetzte — eine Frucht ohne Mutter! Unausgesetzt werden uns Abortivfrüchte vorgelegt, die in Abtritten, Cloaken u. s. w. gefunden worden. An deren menschlicher normaler Bildung ist in der Regel kein Zweifel, eben weil die Norm die Regel ist; aber die Herkunft der Frucht ist und bleibt gewöhnlich unbekannt, und auf die gewöhnlich vom Richter vorgelegte Frage: ob aus

---

*) Tardieu (Avortement, Paris 1864. p. 5.) findet dieses „sonderbare Bekenntniss" hervorgegangen aus mangelhafter Beurtheilung; sein Schüler Gallard (Avortement. Paris 1879.) berichtet indess, dass eine nur zu grosse Anzahl von Fällen nicht bis zur Aburtheilung durch die Jury gelangen und dass von 22 Fällen, die er zu begutachten hatte, nur 5 vor die Geschworenen gelangten und doch in 20 Fällen man die absolute Ueberzeugung hat gewinnen können, dass crimineller Abortus vorlag Und das ohne die in Deutschland geltenden Rechtsanschauungen!

der Beschaffenheit der Frucht zu entnehmen, dass sie vorsätzlich abgetrieben worden? müssen wir stets eine verneinende Antwort geben, da uns nur ein Fall vorgekommen, in welchem Verletzungen am Körper der Frucht hätten Bedenken erregen können, namentlich aber Verletzungen am Kopfe, wie Tardieu*) dergleichen Fälle mittheilt, wir bisher nicht beobachtet haben. Dergleichen Verletzungen kommen aber, selbst in Fällen von mechanischer Fruchtabtreibung, fast nie vor.

In einem neuerlichen Falle war die Abtreiberin, das Mädchen und ihr Liebster, welcher Beihülfe zur Abtreibung geleistet hatte, geständig, durch Einspritzungen die Fehlgeburt herbeigeführt zu haben. Der Fötus von etwa $2^1/_2$ Monat war vorhanden. Die Geschworenen sprachen alle drei Angeschuldigten frei. Ein Grund hierzu war aus der Verhandlung nicht ersichtlich.

In anderen Fällen machte die Vertheidigung, nicht ohne Erfolg, geltend, dass nicht zu beweisen sei, ob die Frucht nicht ganz kurz vor der Provocation des Abortus abgestorben sei, und dann das Verbrechen des §. 219. gar nicht vorläge. Es ist dies im Wesentlichen nichts anderes, als die alte Controverse de animatione foetus als wesentliche Bedingung zur Fruchtabtreibung.

Man kommt aber über diese Controversen nicht anders fort, als wenn man die Fruchtabtreibung definirt, als die gewaltsame Unterbrechung der Schwangerschaft, die provocirte vorzeitige Ausstossung des Productes der Zeugung, unabhängig von Alter, Lebensfähigkeit und Bildung der Frucht.

Mag der Richter, wenn der Arzt ihm sagen kann, dass die abgegangene „Frucht" ein Monstrum oder ein degenerirtes Ei gewesen, hierin einen Anhalt zur Strafabmessung finden, die incriminirte Handlung, das „Abtreiben", bleibt immer dieselbe. Jedoch ist diese Controverse eine juristische**).

---

*) Étude med.-lég. sur l'avortement. Paris 1863. S. 142.

**) v. Wächter (Gerichtssaal 29. S. 1.) sagt: Die Abtreibung sei nicht ein Fall der Tödtung, sondern ein eigenartiges Delict, welches die dolose vorzeitige Lostrennung des Embryo als solche zum Inhalte habe, gleichviel ob der Thäter die Absicht hatte, die Frucht lebend oder todt abzutreiben. gleichviel ob ein tödtlicher Erfolg eintritt oder nicht. Es genüge die vorzeitige Ausstossung des Kindes aus dem Mutterleibe; es könne daher das Delict auch an einem schon abgestorbenen Embryo begangen werden und der dolus beschränke sich auf den Vorsatz „abzutreiben".

v. Schwarze sagt: „Das Verbrechen der Abtreibung ist ein Fall der Tödtung und vom Gesetzgeber in dem Abschnitte von den Verbrechen der Tödtung abgehandelt worden. Die Worte des §. 218. „abtreibt oder tödtet" bezeichnen nur Gegensätze innerhalb desselben Gattungsbegriffes, keineswegs zwei verschiedene Verbrechen. Die Abtreibung umfasst sowohl die Tödtung der Frucht im Mutterleibe, als die Abtreibung vor ihrer lebensfähigen Reife. Die Abtreibung ist ein Tödtungsverbrechen, die Frucht wird dem Menschen selbst gleichgestellt; sie ist die Tödtung der Leibesfrucht".

Das Reichsgericht hat aber das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Nach der Entscheidung vom 24. Mai 1880 ist die Strafbarkeit des Versuches der Kindesabtreibung nicht ausgeschlossen, dass der Thäter des beabsichtigten aber nicht eingetretenen Erfolges, sich absolut untauglicher Mittel bedient hat und nach einer weiteren Entscheidung vom 10. Juni 1880 ist es für die Strafbarkeit des Versuches gleichgiltig, ob die Vollendung des Versuches wegen Untauglichkeit des Objektes möglich war oder nicht. Hieraus folgt, dass eine Nichtschwangere, welche aber glaubt schwanger zu sein, und welche zur Beseitigung ihres vermeintlichen Zustandes z. B. etwas schwarze Seife in einer Backpflaume einnimmt, oder erhält, strafbar ist.

Andere Schwierigkeiten bietet die Frage von der streitigen Fruchtabtreibung von anderen Seiten her.

Es ist zweifellos, dass gewisse Arzneimittel als toxische Nebenwirkung Contractionen der Gebärmutter veranlassen durch Reizung der die Uteruscontractionen hervorrufenden Nervencentren, unmittelbar oder auf reflectorischem Wege (Drastica, irritirende Gifte) oder als toxische Wirkung das Absterben der Frucht begünstigen (wie bei acuten Erkrankungen) und die Ausstossung herbeiführen.

Solche Mittel hier einzeln aufzuzählen, halte ich für gänzlich unnöthig, um so mehr, als die Techniker aus der Arzneimittellehre und Geburtshülfe darüber vollständig unterrichtet sind und wissen, wie sehr in dieser Beziehung die Wirkungen der Sabina, des Secale, der Thuja, des Ife (Eibe) übertrieben worden sind. Nennt doch z. B. Tardieu das Jod ein Abortivum, während Andere dies bestreiten.

Eben daher weiss aber auch jeder Arzt, wie unsicher in ihrer Wirkung diese sogenannten Abortiva sind, und dass es kein einziges inneres Mittel giebt, von dem man erfahrungsgemäss behaupten könnte, es habe die Fruchtabtreibung, wenn ein Fruchtabgang auf dessen Gebrauch erfolgt war, bewirken müssen, Ursache und Wirkung lägen also hier in einem nothwendigen Causalzusammenhange vor.

In grossen Städten, wie Berlin, mit einem massenhaften Proletariat beiderlei Geschlechts, werden täglich, wie man recht gut weiss, zahlreiche Provocationsversuche zum Abortus, namentlich auch mit inneren Mitteln, von Schwangeren und gerade in den ersten, dazu am passendsten Monaten gemacht und bleiben grösstentheils erfolglos.

Nun erleichtert aber die jetzige Strafgesetzgebung in so fern die Feststellung des Thatbestandes, als überall keine absoluten Kategorien mehr aufgestellt werden, sondern der Einzelfall als solcher zur Beurtheilung kommt, als demnach nirgends von Mitteln die Rede, die eine Fruchtabtreibung nothwendig bewirken müssen.

Deshalb und unstreitig nach der Analogie der Bestimmungen über Gifte im §. 229. St.-G.*) sind wir bisher in allen vorgekommenen Fällen gefragt worden: ob das oder die angewendeten Mittel solche gewesen, welche eine Frucht bei einer Schwangeren abzutreiben geeignet seien? Hierauf lässt sich denn auch in der Mehrzahl der Fälle eine bestimmte bejahende oder verneinende Antwort geben.

Sehr häufig trat letzterer Fall ein, denn es ist unglaublich, welche seltsame und absurde Substanzen und Mischungen Vorurtheil, Aberglaube, Halbwissen, Unverstand bei dem gemeinen Volke in den Ruf wirksamer Abortivmittel gebracht haben. Eine hochschwangere Magd hatte sich lange bemüht, sich — ein Loth Rosmarinspiritus zu verschaffen, was sie mit reinem Gewissen und in Unbefangenheit in jeder Apotheke sofort hätte haben können; sie trank denselben, natürlich ohne allen beabsichtigten Erfolg, und ertränkte sich dann, noch schwanger. Sehr berühmt, weil verhältnissmässig häufig vorkommend, scheint die grüne Seife zu sein, die uns in verschiedenen Mischungen, z. B. mit Bolus, oder mit Succ. liquirit., oder in heissem Wasser aufgelöst, vorge-

*) „Wer vorsätzlich einem Anderen Gift, oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus u s. w.“

kommen ist. In drei Fällen war das gebrauchte Mittel Thuja orientalis, ohne Zweifel eine Verwechselung mit Sabina u. s. w. u. s. w. Alle diese Mittel mussten als nicht geeignet zu dem fraglichen Zwecke erklärt werden.

Bei allerdings geeigneten Mitteln aber hat man auf Dosis, ja auf Form der Anwendung und auf die Zeit zu achten, in welcher nach dem Gebrauch des Medicamentes der Abortus erfolgt war. Wie überall die erfahrungsmässige Dosis erst das wirksame Arzneimittel constituirt und wie ein Gran Chamille keine Chamille ist, so ist auch ein Gran Sabina, ein Achtel-Gran Secale noch kein Abortivum. Dass die Form ihrerseits sehr erheblich in die Waage fallen kann, bewies ein in dieser Beziehung sehr interessanter Fall, den ich vor einem fremden Schwurgericht zu entscheiden hatte. Die Angeschuldigte hatte (wie allerdings gewöhnlich) Sabina in Abkochung wiederholt getrunken. Die Schachtel mit dem Reste des Krautes stand auf dem Tische der Verbrechenskörper und wurde mir vorgelegt. Es war anderweitig erwiesen, dass das Kraut schon in diesem Zustande zur Zeit seiner Anwendung gewesen war. Ich fand dasselbe aber vollständig ausgetrocknet, fast schon zerfallen, vollkommen, auch beim Zerreiben, geruchlos, also seines wirksamen Princips völlig beraubt, und musste erklären, dass diese Sabina zur Fruchtabtreibung nicht geeignet sei. So wird, sagen wir, auch die Zeit zu erwägen sein, binnen welcher der Abort nach dem Mittel erfolgt war. Denn, wenn die Frucht auch todt im Uterus noch einige Zeit zurückgehalten werden kann, so wird man doch nicht irren, wenn man einen viele Wochen oder gar Monate post hoc erfolgten Abort nicht als propter hoc erklärt.

Hiernach steht es sehr misslich um die gerichtsärztliche Beurtheilung der Wirksamkeit der innneren, fruchtabtreibenden Mittel, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Erfahrung lehrt, dass auch die wirksamsten und kräftigsten unter ihnen in der Regel ihren Zweck verfehlen, und dass die Schwangere danach schwanger bleibt, wie zuvor. Dass der Richter von seinem Standpunkt nichtsdestoweniger die Erklärung, dass das Mittel ein „geeignetes“ zu jenem Zwecke gewesen, sehr gut verwerthen kann, berührt die gerichtliche Medicin weiter nicht.

§. 42. **Fortsetzung.**

In der That nicht viel anders, als die inneren, sind die äusserlich angewendeten Mittel zur Fruchtabtreibung vom Arzte in foro zu beurtheilen, wenn man absieht von jenen mehr oder weniger kunstgemässen, die schwangere Gebärmutter direct in Angriff nehmenden Methoden, die allerdings sicher wirken, aber im Volke weniger bekannt sind, und deshalb sich fast ausschliesslich in der Hand von Sachverständigen befinden, welche auch nur ganz ausnahmsweise von Schwangeren selbst versucht werden*), aber auch eventuell ohne ihr Wissen oder ihren Willen (Strafgesetzbücher) angewendet.

Zu jenen indirecten äusseren Mitteln und Methoden sind zu rechnen;

*) s. Virchow-Hirsch, Jahresb. 1869. II. 608, 1873. II. 651. Gallard l. c. p. 38.

heisse Fussbäder, Senfteige an die Innenfläche der Schenkel, Aderlässe, die verschiedensten Einreibungen (wofür ich die absurdesten Fälle erlebt habe) und namentlich alle Insultationen des Körpers der Schwangeren, gewaltsames Schnüren, Fusstritte, Schläge u. dgl. auf den schwangeren Leib; Schläge, Misshandlungen auf Rücken und Kreuzbeingegend, forcirte Körperbewegungen, Heben schwerer Lasten u. s. w.

Dass alle diese Einwirkungen die Schwangerschaft vorzeitig beenden können, also zur Fruchtabtreibung „geeignet“ sind, wird nicht zu bestreiten sein; dass auch die heftigsten Insultationen diesen Erfolg aber keineswegs immer haben oder haben müssen, vielmehr oft wohl die Schwangere, aber nicht ihre Frucht benachtheiligen, ist noch weit weniger zweifelhaft.

Eine Schwangere, die im Einverständniss mit ihrem Schwängerer, einem Schneidergesellen, den Abort provociren wollte, liess sich von diesem ohne Erfolg treten, und die geniale Idee, „dem Kinde den Lebensfaden abzuschneiden“, welche der Geselle durch Einführen seiner plumpen, grossen Schneiderscheere in die Vagina zur Ausführung brachte, hatte gleichfalls keinen anderen Erfolg, als Verletzungen in der Scheide herbeizuführen! Eine Schwangere stürzt sich von einer Leiter hinab, nachdem sie erfahren, dass ein Fall von der Leiter bei einer Freundin guten Erfolg gehabt, bricht beide Oberschenkel, aber abortirt nicht. Aehnliche Fälle heftigster Erschütterungen des Körpers während der Schwangerschaft, ohne nachfolgende Fehlgeburt, finden sich mehrfach in der Literatur. Moriceau berichtet ferner von zwei Schwangeren, die bis zu Ende trugen, und sich während der Schwangerschaft 48, resp. 90 Aderlässe machen liessen*).

Hier mache ich aber nach mehreren mir vorgekommenen Fällen darauf aufmerksam, dass bei einer ganz anderen Gelegenheit, als der hier besprochenen, die Frage von der Möglichkeit einer Fruchtabtreibung durch Misshandlung der Schwangeren gerichtlich vorkommt. Ich meine die nicht seltenen Fälle, in denen Schwangere einen Dritten deshalb anschuldigen, dass sie durch die von ihm erlittenen Misshandlungen oder Verletzungen, z. B. durch Schläge auf den Rücken, Herabstossen von einer Treppe u. s. w., abortirt hätten, wo dann die Frage von einer Körperverletzung vorliegt. In solchen Fällen sind eben wieder die oben aufgestellten Sätze für das Gutachten maassgebend, dabei aber, gleichwie bei Anschuldigungen auf Provocatio abortus, die auch als unbegründet vorkommen, zu erwägen, dass Befunde am Körper, die angeblich Wirkungen der Gewaltthat sein sollen, wie Wunden, Sugillationen, Zerkratzungen u. dgl., auch künstlich und absichtlich producirt werden, um die Anschuldigung glaubhaft zu machen.

Es giebt also innere sowohl wie äussere, Nicht-Kunstverständigen bekannte und von ihnen leicht anzuwendende Eingriffe, welche, auf eine Schwangere wirkend, eine gewaltsame, vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft zur Folge haben können. Aber aus ihrer thatsächlich festgestellten Anwendung an sich kann im concreten Falle nur dann geschlossen werden, dass der erfolgte Abortus eine Wirkung jener Ursachen gewesen sei, wenn der Abortus der Anwendung derartiger

*) Gallard a. a. O. S. 23.

Mittel sich unmittelbar anschliesst und eine Continuität der Zeichen bis zu erfolgtem Abortus nachweisbar ist. Dies ist nichts weniger als eine zu weit getriebene Skepsis, da die Erfahrung lehrt, dass nicht nur Abortus unvorsätzlich und ohne alles Zuthun der Schwangeren oder eines Dritten, ja, wie in glücklichen Ehen, oft genug trotz der grössten Vorsicht zu dessen Verhütung, erfolgt, sondern dass der unfreiwillige Abort im Allgemeinen weit häufiger vorkommt, als der freiwillige und strafbedrohte.

Abgesehen von den eben genannten Insultationen, die ja zufällig eintreten können, sind schwere acute Erkrankungen der Schwangeren, namentlich Infectionskrankheiten, acuter Morb. Brightii (Eclampsie), chronische allgemeine Krankheiten der Schwangeren (Lues), grosse Reizbarkeit, Schwäche, Prädisposition zu Aborten, die manche Ehen ganz kinderlos lässt, deprimirende Gemüthsaffecte aller Art, Missbrauch von Spirituosen, Missbrauch der Geschlechtslust, Blutungen (Placenta praevia) Hyperämie, Retroflexion des Uterus, Krankheiten des Fötus oder der Placenta, Torsionen der Nabelschnur und dadurch bedingtes Absterben der Frucht u. a. die allgemein bekannten, so häufig in Wirksamkeit tretenden Veranlassungen zur unvorsätzlichen Frühgeburt. Hierbei ist zur Würdigung gerichtlicher, zweifelhafter Fälle nicht zu übersehen, dass viele dieser Ursachen zum krankhaften (unfreiwilligen) Abort sich jedem gerichtsärztlichen Beweise entziehen, was eine neue Schwierigkeit für die Beurtheilung des Einzelfalles darbietet.

Keine geringere, ja oft die grösste Schwierigkeit macht die Beantwortung der Haupt- und Vorfrage, mit deren Erwägung überall der Anfang zu machen, weil mit ihrer etwaigen Verneinung die ganze Sache in Nichts zerfällt, die Frage nach der Thatsache des erfolgten Abortus an sich.

Die Schwierigkeiten sind hier weit erheblicher, als bei der Feststellung der streitigen Niederkunft in späten Monaten der Schwangerschaft (§§. 39. 40.) Die meisten criminellen Aborte werden, wie die Erfahrung lehrt, in den ersten Monaten der Schwangerschaft unternommen, und je früher, um so leichter kann die heimlich Abortirende die Geburt verbergen, das Corpus delicti vernichten und um so prompter werden die Kennzeichen stattgehabter Niederkunft verschwinden.

Nur in den allerseltensten Fällen wird der Gerichtsarzt Gelegenheit haben, die lebende Frauensperson kurz nach dem incriminirten Abortus, oder die Abgänge zu untersuchen, wobei ihn dann das Aufsuchen von durch Fruchtwasser verdünnten Blutflecken, von Placentarresten oder Wollhaar (welches jedoch erst Ende des 5. Monats durchbricht) in dem Befunde an der Entbundenen unterstützen werden.

Gallard*) legt, wie es scheint, nicht mit Recht ein grosses Gewicht auf den Umstand, dass in den ersten Wochen der Schwangerschaft das Ei bei spontenem Abortus en bloc ausgestossen wird, und dass eine Zerreissung der Eihäute, wenn sie sich nicht aus der krankhaften Be-

*) l. c. p. 104. Leblond, Annales de Gynécologie. Août 1875. — Martin St. Ange fasst in der Sitzung der Soc. d. Med. leg. vom 11. Juni 1877 seine Beobachtungen an 300 Abortiv-Eiern dahin zusammen, dass in der Mehrheit der Fälle das Ei in toto ausgestossen wird und dass die Ruptur des Eies oder Austreten seines Inhaltes die Ausnahme sei.

schaffenheit derselben oder sonst aus den Umständen des Falles erklärt, die Intervention einer fremden Hand und gewaltsame Unterbrechung der Schwangerschaft voraussetze.

Die Erfahrungen, welche in der Universitäts-Klinik für Geburtshülfe und Frauenkrankheiten gemacht worden, sprechen nicht zu Gunsten dieser Thesis. Vielmals wurden bei Aborten zerrissene Eihäute beobachtet, wo eine Provocation vollkommen ausgeschlossen war, und in einem unserer Fälle, welchen Dr. Bernheim speciell beobachtet hat, war im 3. Monat nach provocirtem Abort mit nachfolgender septischer Peritonitis das Ei in toto ausgestossen worden.

Aber die Untersuchung durch den gerichtlichen Arzt wird in der Regel weit später erfolgen, zu einer Zeit, wo die Abgänge längst beseitigt sind, und in welcher die verschwindenden Kennzeichen der Niederkunft (§. 39.) längst verschwunden sind, während die dauernden (§. 40.) nach Abortiv-Geburten, wie bereits angeführt, weit schwächer am Körper ausgebildet sind, ja einige, z. B. Einkerbungen am Muttermund und Zerreissung des Frenulum, ganz fehlen können.

Hat nun vollends die Betreffende schon früher geboren, und geschah die Untersuchung Wochen oder Monate nach der jetzt fraglichen, angeblichen Abortiv-Geburt, so dass kein einziges der verschwindenden Zeichen mehr erhoben werden kann, ein sehr häufiger Fall in foro, dann ist der Gerichtsarzt nicht mehr in der Lage, mit irgend einem Grade von Gewissheit, oft nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit über den Thatbestand zu urtheilen.

§. 43. **Fortsetzung.**

Auch nach Anwendung directer, gegen die schwangere Gebärmutter gerichteter und mit einigem Geschick ausgeführter Methoden ist die Feststellung des Thatbestandes an der lebenden Person eine nicht weniger schwierige Aufgabe, namentlich wenn längere Zeit nach eingetretenem Abortus die ärztliche Untersuchung erfolgt. Auch hier kommt man über Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten nicht hinaus, insofern nicht die ausserhalb der objectiven Untersuchung liegenden Umstände des Falles zu Hülfe kommen.

Es mag sein, dass Individuen, welche dergleichen provocirte Aborte überstanden haben, gern an Entzündung der Gebärmutter, vorzüglich der Eierstöcke, der breiten Mutterbänder, der Trompeten und des Beckenzellgewebes oder des Peritoneums, an Senkungen und Lageveränderungen leiden, aber was ist damit für den concreten Fall bewiesen, zumal die Geburtshelfer dieselben Folgen dem nicht criminalen Abortus, namentlich bei leichtsinnigem Verhalten während des dem Abortus folgenden „Wochenbettes“ vindiciren? Es kann vielmehr auch hier nur alles oben Gesagte wiederholt werden. Erst wenn der Tod durch den provocirten Abortus eingetreten ist, können wir mit grösserer Sicherheit über den Thatbestand des Abortus selbst und eventuell auch über die Criminalität desselben urtheilen.

Gerade diese Fälle (St.G. §. 220. Al. 2.) haben uns in neuerer Zeit wiederholt beschäftigt und ist danach anzunehmen, dass die auf instrumentellem Wege von mehr oder weniger Sachverständigen (Hebe-

ammen etc.) provocirten Abtreibungen im Zunehmen begriffen sind, während Hohl im Jahre 1855 noch aussprechen konnte: „die Einführung einer Strick- oder Haarnadel ist glücklicherweise zur Zeit in Deutschland nicht bekannt"*).

Eben deswegen halte ich es für nothwendig, näher auf diesen Gegenstand einzugehen.

Die angewendeten Methoden haben sämmtlich den Zweck, das Ei zu lösen, oder die dasselbe einhüllenden Membranen zu durchbohren, so den Fötus zu tödten, der als fremder Körper wirkend, Contractionen der Gebärmutter auslöst; oder sie bezwecken direct durch Erregung von Contractionen des Uterus die Lösung und Ausstossung des Eies zu bewirken.

Diese Methoden bestehen nach unseren Erfahrungen vorzugsweise in Vaginalinjectionen, wiederholtem Einführen und Wiederentfernen, oder wiederholtem Einführen und stundenlangem Liegenlassen eines Catheters in dem Muttermund und Hals, Perforation der Häute, Injectionen mit oder ohne Zusatz von reizenden Substanzen in die Gebärmutter, d. h. Methoden, welche sämmtlich zur Erregung der künstlichen Frühgeburt angewendet worden sind, die aber mit weniger Vorsicht, Ruhe und Geschick ausgeführt zu werden pflegen.

Die Armamentarium ist daher auch kein eigenthümliches, sondern in der Regel werden bei den Haussuchungen des Verbrechens verdächtiger Personen, Spritzen, Catheter, Sonden u. dgl. vorgefunden, welche zu anderweitem täglichen Gebrauch ihres (Hebeammen) Gewerbes gehören und an sich vollkommen unverdächtig sind. Häufig wird auch gar nichts gefunden, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man bedenkt, dass jede Stricknadel etc., nöthigenfalls auch ein Zahnstocher (Gallard), diesem Zwecke dienen können. In einem unserer Fälle ein Federhalter von Hartgummi. In einem Falle von Kemperdick**) eine 19 Ctm. lange Gänsefeder, mit welcher der Uterus perforirt wurde, die in die Bauchhöhle rutschte und den Tod der Schwangeren bedingte.

Dass nun diese Instrumente thatsächlich zur Hervorbringung des qu. Abortus gebraucht worden seien, wird nicht gesagt werden können, wenn man nicht an ganz ungewöhnlichen Instrumenten Blut, Fruchtwasserbestandtheile oder dgl. findet, wohl aber wird man sich hinreichend präcis über die Geeignetheit derselben äussern und dieselbe event. auch für den concreten Fall ablehnenkönnen. So ist es mir mehrmals begegnet, dass ich aussprechen konnte, dass die qu. im Schwurgerichtstermin mir vorgelegte Spritze zur Hervorbringung des qu. Abortus, der durch Injectionen bewirkt worden sein sollte, nicht geeignet sei, weil die Spritze eine kleine Zinnspritze mit kurzer Spitze (Tripperspritze) war.

*) Aber das kann glücklicher Weise von Berlin noch nicht gesagt werden, was Tardieu von Paris sagt, wo: le crime d'avortement constitue une industrie libre autant que coupable. C'est là une vérité tellement reconnue, que l'on désigne publiquement des maisons où les femmes sont assurées de trouver la funeste complicité qu'elles réclament, et dont la notoriété est répandue jusqu'à l'étranger. a. a. O. S. 23. Uebrigens war schon im alten Rom die Provocatio abortus zu einem förmlichen Gewerbe geworden (Ovid, Martial), und selbst von der Bühne herab (Plautus) wurde ungescheut davon gesprochen.

**) D. med. Wochenschr. 1881. Januar.

Ein anderer Punkt aber, welcher ärztlicher Seits zur Feststellung des Thatbestandes mit benutzt werden kann, ist der, dass, wo eine Abtreibende mit einer ganzen Kundschaft, drei, vier Personen auf der Anklagebank erscheint, alle das mit ihnen vorgenommene Mannöver genau in derselben Weise schildern. Beiläufig sei bemerkt, dass nicht nur unverheirathete Personen, sondern auch Ehefrauen, die sich aus Utilitätsrücksichten abortiren lassen, diese Kundschaft bilden.

Während von den übrigen oben angegebenen Methoden es nicht zweifelhaft sein kann, dass sie sachgemäss angewendet Abortus zur Folge haben, kann es von Vaginaleinspritzungen zweifelhaft sein, ob ihnen eine so erhebliche Wirkung zugesprochen werden könne.

Man wird nicht leicht geneigt sein, schlechtweg solchen Einspritzungen, wenn von den mitangeschuldigten Abortirten erzählt wird, dass sie sich breitbeinig hätten auf zwei Stühle setzen müssen, und dass die Hebeamme ihnen mit einer gewöhnlichen Clystierspritze mit Ansatzrohr aus einem Topfe mit warmem Wasser, welches in ein unter ihnen stehendes Waschbecken wieder abgelaufen sei, Einspritzungen gemacht hätte, einem solchen Verfahren — nicht den Versuch zur Abtreibung — sondern den thatsächlich eingetretenen Erfolg zuzuschreiben, aber während ich selbst früher nicht glaubte, dass ein solches — unter Umständen als toilettenmässig zu bezeichnendes — Verfahren solche Wirkungen, ohne dass gleichzeitig das Innere der Gebärmutter betroffen werde, haben könne, bin ich doch durch Erlebnisse in foro dahin gekommen, anzunehmen, dass auch Vaginaleinspritzungen zweckmässig gemacht, Abortus erzeugen können.

Unterstützt wird dieser Ausspruch dadurch, dass ja bekannt ist, wie die Uterusdouche, resp. heisse Einspritzungen, zur Erregung künstlicher Frühgeburt angewendet wurde, ferner dadurch, dass die qu. Einspritzungen methodisch alle 1—2 Tage wiederholt wurden, und dadurch, dass die Abtreibende mit dem Finger in die Vagina eingegangen war, also der Spitze jedenfalls eine Direction nach dem Muttermund hin gegeben hat, dass namentlich bei Primiparis der Muttermund in den ersten Schwangerschaftsmonaten noch sehr eng, der Hals durch einen Schleimpfropf verlegt, und so leicht also eine Flüssigkeit in die Gebärmutter nicht eindringen kann, und endlich, dass die Manipulation von Erfolg gekrönt und ohne nachtheilige Folgen geblieben war.

In einem unten mitgetheilten Fall (No. 108.) konnte die Wahrscheinlichkeit eines Causalzusammenhanges nicht von der Hand gewiesen werden, und in einem weiteren Falle waren am Donnerstag Einspritzungen gemacht worden, die schmerzlos waren, denen Abends geringe Schmerzen und leichte Blutung folgte, was beides nachliess. Beides wiederholte sich am darauf folgenden Sonntag nach erneuten Einspritzungen, denen am Montag leicht die Geburt eines dreimonatlichen Fötus folgte.

In einem anderen Falle waren am 4ten August 11 Uhr Vormittags 2 Einspritzungen in die Scheide gemacht, am 5ten Vormittags traten unter heftigen Schmerzen Blutungen mit Abgang der Frucht ein. In einem Falle wurden zwei Frauenzimmer gleichzeitig von einer Abtreiberin durch Vaginaleinspritzungen behandelt, beide abortirten danach gleichzeitig. Und nun vollends der folgende Fall. Eine Frau der Provocation des Abortus angeklagt, befindet sich mit 6 Ehefrauen auf der Anklage-

bank. Eine derselben wurde abortirt vor ihrer Ehe von einem etwa 4 Monate alten Fötus, zwei zu zwei resp. drei Monaten. Zwei waren geständig, vier nahmen im Audienztermin ihr in der Voruntersuchung abgegebenes Geständniss zurück. Bei allen war dasselbe Verfahren angewendet, innerhalb acht Tagen wiederholte Vaginaleinspritzungen mit Wasser oder Thee, die Spritze wurde auf dem Finger eingeführt. Bei allen erschien die „fortgebliebene Regel" an demselben Tage, oder nach mehreren Stunden stark wieder, nur von einer ist dies nicht sicher gestellt, bei dreien ist das Vorhandensein eines Fötus constatirt, bei einer von vier Monaten, bei einer von drei Monaten („es war ein kleiner Junge") bei einer „ein bischen in einer Blase". Bei dreien wurde der Abortus von einem Arzte, oder einer Hebeamme geleitet, selbstverständlich unter Verschweigung der voraufgegangenen Manipulationen. Eine Nachkrankheit ist bei keiner gefolgt.

Das alles sieht nicht nach Einspritzungen in die Gebärmutter aus, die nach den mir bekannt gewordenen Fällen und auch nach Tardieu's Angaben mit heftigen Schmerzen verbunden sind, einen starken Collaps und Abortus mit profusen Blutungen zur Folge zu haben pflegen.

Wenn Gallard*) der Ansicht ist, dass die Vaginaleinspritzungen nur in den letzten Monaten der Schwangerschaft von Erfolg seien, daher sich keines Zuspruchs erfreuen, weil um jene Zeit die Schwangerschaft schon viel weniger leicht verheimlicht werden könne, so widersprechen die oben angeführten Thatsachen diesen Angaben.

Dass dergleichen Einspritzungen hundertmal ohne Erfolg sein werden, ist selbstverständlich und berührt nicht die in Rede stehende Frage. Die Geeignetheit zweckmässig gemachter wiederholter, einigermassen intensiver Vaginaleinspritzungen kann nach Obigen nicht in Abrede gestellt werden.

Noch viel weniger kann dies der Fall sein bei den übrigen der genannten Methoden, denen sich hier nicht genannte andere, zum Accouchement forcé angewendete Methoden anschliessen. So sicher alle diese Methoden wirken in der Hand des Geburtshelfers, so sind doch auch Fälle beobachtet, wo trotz ihrer Anwendung bei ungeschicktem Verfahren wohl Verletzungen und tödtliche Verletzungen der Gebärmutter erfolgten, aber — kein Abortus.

Noch einen Umstand möchte ich bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass nämlich die Abortirten mitunter keine präcise Rechenschaft geben können über die mit ihnen vorgenommene Manipulation, und nicht der Lüge beschuldigt werden können, wenn die thatsächlichen Ermittelungen ihren Angaben widersprechen. Eine Abortirte gab an, dass ihr die Hebamme eine „Einspritzung mit Oel" gemacht habe, während diese, geständig, angab, einen Catheter in Oel getaucht, und in die Gebärmutter eingeführt zu haben. Eine andere sagte aus, dass ihr die Hebeamme „ein Clystir" gegeben habe, während ihr nach Lage des Falles eine Einspritzung in die Gebärmutter gemacht worden war. Andere wissen nur anzugeben, dass sie „untersucht" worden sind, ohne nähere Details angeben zu können, namentlich ohne die etwa angewendeten Instrumente auch nur entfernt beschreiben zu können.

---

*) l. c. p. 33.

Die Zeit anlangend, in welcher nach den genannten Methoden die Geburt zu erfolgen pflegt, so stimmen meine Beobachtungen mit denen Tardieu's und Gallard's überein. Man kann danach sagen, dass der Abortus nach sechs, acht, zwölf Stunden, gewöhnlich aber nach einigen, vier bis sechs Tagen erfolgt, mitunter aber auch erst nach elf, zwölf Tagen eintritt. Es scheint, dass die Art der angewendeten Methode nicht ohne Einfluss auf die Promptheit der Reaction ist und dass namentlich da, wo bald lebensgefährliche Erscheinungen der Operation folgen, die Ausstossung rapide erfolgt. Namentlich bei Injectionen in die Gebärmutter scheint dies der Fall zu sein, wie ich selbst beobachtet und durch Tardieu und Maschka*) bestätigt finde. Es ist nicht zulässig, und darin trete ich den Gutachtern über einen meines Erachtens ganz unzweifelhaften Fall von provocirtem Abortus im Württembergischen Correspondenzblatt**) vollkommen bei, diese Zeitverhältnisse nach den für künstliche Frühgeburten zu bemessen, ebenso wenig als man den Verlauf des Abortus in den ersten Monaten mit dem der Frühgeburt oder der rechtzeitigen Entbindung parallelisiren kann, weil in den frühen Monaten die Muskelfasern des Uterus unvollkommen entwickelt sind und der untere Gebärmutterabschnitt zur Geburt nicht vorbereitet ist. Nur die directe Beobachtung kann hier entscheiden.

Ueberblickt man aber nach dieser Richtung hin z. B. die 10 Fälle von nicht criminellem provocirtem Abortus bei Tardieu, so findet man 11 Tage als die längste Dauer. Sehr interessant und belehrend in dieser Beziehung ist ein Fall von Dr. Oldham***), der wegen Verengerung der Vagina einer im dritten Monat Schwangeren eine Sonde in den Uterus einführte, ohne etwas anderes danach zu erreichen, als einen weisslichen Ausfluss und geringe Schmerzen im Unterleib. Nach Verlauf von 26 Tagen, da man erfolglos gewartet hatte, wurden die Eihäute punctirt. Es erfolgten Blutungen und am 7. Tage der Abortus.

Ich glaube deshalb nicht fehlgegangen zu sein, wenn in einem Falle von constatirtem und von der Angeklagten, wie Mitangeklagten eingestandenen Versuch zur Provocation des Abortus durch wiederholtes Einlegen einer Sonde in den Gebärmutterhals, dem gar keine Symptome folgten, ich von einem vier Wochen später erfolgten Abortus eines dreimonatlichen Fötus erklärte, dass nicht erwiesen, dass der Abortus die Folge jener Manipulation gewesen sei, die Möglichkeit indess nicht ausschliessen konnte.

Hinsichtlich des Verlaufes des criminellen Abortus, so hebt Tardieu namentlich hervor, dass die Folgen desselben bei weitem schwerer und häufiger tödtlich seien, als die Fälle des Abortus aus anderen Ursachen. Von 96 von ihm zusammengestellten Fällen von criminellem Abortus endeten 46 tödtlich, während von 26 von Passot gesammelten Fällen von kunstgemäss provocirtem Abort kein einziger tödtlich verlief.

Wenn im Allgemeinen auch zugegeben werden kann, dass die Chancen des criminellen Abortus bei weitem schlechter sind, als die

---

*) Gutachten II. 324.
**) No. 34. 1879.
***) London, Med. Gaz. 1849.

des natürlichen, so ist andererseits sicherlich nicht in Abrede zu stellen, dass viele Frauenzimmer auch den criminellen Abortus ohne Anfechtung überstehen und sogar in nicht ferner Zeit wieder concipiren. So in einem meiner zur Geschichte des criminellem Abortus höchst wichtigen Fälle. Ein 18jähriges schwangeres Mädchen lässt sich durch Einführung einer Stricknadel abortiren. Sie gebiert am 6. Juni 1879 eine 4 Monat alte Frucht; am 10. December 1879 gebiert sie abermals, nach Einspritzungen in die Gebärmutter, eine dreimonatliche Frucht; am 31. Mai 1880 abermals nach Einspritzungen in die Gebärmutter eine zweimonatliche Frucht; am 6. März 1881 nach Einführung eines Catheters eine zweimonatliche Frucht, und wurde Anfang Juli 1881 abermals geschwängert, trug die Frucht aus, welche am 10. April 1882 geboren wurde. Wir sind zu geneigt, weil wir relativ viele Fälle tödtlich abgelaufenen criminellen Abortus zu Gesicht bekommen, die Gefahren desselben zu überschätzen.

Aber das bleibt bestehen, dass ausser durch tödtliche Blutungen der nicht criminelle Abortus selten von Nachkrankheiten gefolgt ist.

Der Grund, warum überhaupt Nachkrankheiten bei accidentellem oder aus krankhaften Ursachen bedingtem Abortus seltener beobachtet werden, liegt — abgesehen von Verletzungen — lediglich darin, dass in ersterem Falle die Personen sich schonen und ihren Zustand abwarten, während in letzterem, wegen der Verheimlichung, zu der sie gezwungen sind, die Personen ihre Arbeit nicht allein fortsetzen, sondern vorher gewöhnlich noch anstrengende Körperbewegungen machen, um den Abortus zu forciren.

Was speciell die septischen Erkrankungen nach Abortus betrifft (Endometritis septica puerperalis und Peritonitis), so setzen dieselben voraus, dass kurz vor oder während der Geburt durch Personen oder Instrumente oder sonst nicht hinreichend gesäuberte Dinge Infectionsstoffe dem Uterus zugeführt sind. Eireste, macerirte Früchte können fieberhafte Zustände, Cachexien, nach Behauptung Einiger auch Sepsis erzeugen; jedenfalls aber gehören letztere Vorgänge zu den Seltenheiten. Sind gleichzeitig Verletzungen der Gebärmutter, oder der Scheide vorhanden, so kann ja über die Anwendung von nicht gesäuberten Instrumenten kein Zweifel sein. Ich besitze eine ganze Galerie in dieser Weise verletzter Gebärmütter*).

Man kann deshalb trotz Gallard's**) gegentheiliger Behauptung aussprechen, dass ein Abortus, welcher wenige Tage später die Erscheinungen schwerer Sepsis bietet, stets den Verdacht erregt, dass dabei irgend welche Eingriffe geschehen sind, und dass er durch Einführung von Instrumenten oder sonstigen Dingen in die Genitalwege bedingt gewesen, also ein provocirter gewesen sei.

Herr Dr. Böters, früher Arzt am grossen städtischen Krankenhaus, mit welchem ich in einem derartigen Falle vor der Barre des

---

*) A. Lesser hat einen Theil derselben, allerdings ohne meine Einwilligung bekannt gemacht. Hofmann citirt dieselben fälschlich als „eigene" Beobachtungen des Autors. (Lehrbuch S. 262.)

**) l. c. p. 76.

Gerichts zu erscheinen und zu begutachten hatte, erklärte zu meiner grossen Befriedigung mit Obigem übereinstimmend: „Unter einer grossen Reihe von Aborten, die mit mehr oder weniger ausgesprochenen puerperalen Erkrankungen in meine Behandlung kamen, hat keiner den Beweis der spontanen Entstehung erbringen können. Von den Fällen dagegen, die wegen nachweislich spontan begonnenem Abort von mir behandelt wurden, ist kein einziger puerperal erkrankt gewesen, oder während der Behandlung an Wochenbettfieber erkrankt“,

Mögen die Aerzte hierauf ihr Augenmerk richten! Es wird dann weniger häufig vorkommen, dass im gegebenen Falle sie, wie sich bei späteren Vernehmungen ergiebt, zwar des Verdachtes, dass ein provocirter Abortus vorläge, sich nicht erwehren konnten, aber den gegentheiligen Aussagen der Kranken Glauben schenkten und den Gedanken an das Verbrechen, der sich ihnen aufdrängte, mit Stillschweigen — begruben. Die Aerzte sind meines Erachtens vollständig berechtigt, ja verpflichtet in die betreffende Rubrik des Todtenscheines die Worte zu setzen: „verstorben an Puerperalfieber anscheinend nach provocirtem Abortus“. Es wird kein Name genannt und die Polizei resp. der Staatsanwalt wird schon den Rest besorgen, ohne dass ein Arzt Gefahr läuft mit dem §. 300 St.-G.*) in Conflict zu gerathen.

Die positive Feststellung einer streitigen, vorsätzlichen Fruchtabtreibung gehört sonach zu den allerschwierigsten Aufgaben des forensischen Praktikers; weniger die negative, d. h. auch nur bei Personen, welche überhaupt noch niemals schwanger gewesen waren, und die dann (wie nach Misshandlungen) einen Abort nur simuliren, oder denen eine solche Geburt nur angedichtet wird.

§. 44. Unterschieben von Kindern.

Gesetzliche Bestimmung.

Deutsches Strafges. §. 169. S. oben S. 230.

Diese Betrügerei, die das Strafgesetz mit entehrender und langer Freiheitstrafe bedroht, kommt im gewöhnlichen, bürgerlichen Leben nur sehr selten vor. Nicht, wie man sagt, weil die Interessen hier nicht so wichtige, wie beim Unterschieben von Thronerben, Majoratserben u. dgl., denn jedem Einzelnen ist sein Interesse eben so wichtig, sondern weil der Betrug sehr schwer ins Werk zu setzen und durchzuführen ist, und weil er nothwendig Mitwisser und Mithelfer voraussetzt, wenn das Kind nicht geradezu gestohlen worden, wie in dem Falle in Klein's Annalen der Gesetzgebung. In diesem Falle wollte eine Bauersfrau eine Ehe erzwingen, berauschte den Mann, bewog ihn zum Beischlaf, simulirte darauf Schwangerschaft, legte endlich Feuer in ein Haus, in welchem eine Nachbarin von Zwillingen entbunden lag, stahl eins dieser Kinder und schob es als von ihr geboren unter! In anderen Fällen war

*) . . . . Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

nur Gelderpressung vom angeblichen Schwängerer und Vater, in selteneren der rührende Wunsch einer kinderlosen Ehefrau, ihren Gatten mit einer Vaterschaft zu beglücken (der letzte mir bekannt gewordene Fall der Art), in den meisten endlich das Verlangen, eine Erbschaft irgend einer Art zu erschleichen, der Beweggrund zum Betruge.

Die Schriftsteller haben auch hier fremdartige Begriffe in die gerichtliche Medicin eingeführt, wenn sie überall von „Aechtheit“, von „Rechtmässigkeit (Legitimität)“ und von „Erbfähigkeit“ des Kindes sprechen, Begriffe, die der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft angehören, und die die gerichtliche Medicin nicht berühren. Diese hat nur die Kriterien anzugeben, wonach im concreten, streitigen Falle thatsächlich zu ermitteln: ob diese Frau dieses Kind geboren hat? wie sie behauptet, während die Gegenpartei das Gegentheil und ein Unterschieben eines fremden Kindes festhält.

In selteneren Fällen kommt aber auch ein gleichsam relatives Unterschieben in Frage, d. h. nicht sowohl die Thatsache ist streitig, dass die Frau das streitige Kind geboren oder nicht geboren hatte, als jene, dass das Kind vom klägerisch gewordenen Manne herrühre, der also gleichsam behauptet, dass das Kind ihm untergeschoben worden. Für die gerichtsärztliche Untersuchung fallen beide Fälle zusammen. Diese hat zunächst festzustellen, ob die angebliche Mutter überhaupt geboren habe. Die Merkmale der Niederkunft (§§. 39, 40.) werden die Frage entscheiden. Fände es sich, dass sie überhaupt niemals geboren hätte, so wäre der Betrug erwiesen.

Schwieriger wird der Fall, wenn sie wirklich geboren hatte, z. B. aber ein Geschlecht, das nicht das gewünschte war, wie eine Tochter, wenn es sich um einen männlichen Descendenten handelt; oder wenn sie statt des ihrem Interesse allein dienlichen, lebenden Kindes ein todtes geboren hatte. Hier bleibt noch zur möglichen Ermittelung der Wahrheit die Untersuchung und Vergleichung des Alters des vorgezeigten Kindes mit dem Termin der angeblichen Niederkunft. Auch hier noch wäre ein Betrug möglicherweise leicht zu entdecken, wenn z. B. ein angeblich vor drei Tagen geborenes Kind vorgezeigt würde, an welchem sich schon eine vollständig ausgebildete Nabelgrube fände. Hatte endlich die angebliche Mutter, die wirklich geboren hatte, die List gebraucht, ein Kind gleichen Alters wie das ihrige unterzuschieben, dann wird in der Regel der Gerichtsarzt die Unmöglichkeit, ein entscheidendes Gutachten abzugeben, erklären müssen. Denn die Aehnlichkeit des Kindes mit seinen angeblichen Erzeugern, auf die man zu achten gerathen, ist ein ganz unsicherer Beweis, zumal wenn die Untersuchung ein neugeborenes oder noch kleines Kind betrifft. Bei dergleichen Kindern, zumal bei Neugeborenen, ist die Aehnlichkeit in den Zügen mit Eltern oder Verwandten in der Mehrzahl der Fälle noch gar nicht ausgesprochen; dazu kommt, dass das Auffinden von Aehnlichkeiten etwas sehr Individuelles ist, und endlich, dass es bekanntlich gerade kein Naturgesetz ist, dass Kinder ihrem Vater oder der Mutter ähnlich sehen müssen, und dass hier vielfache Ausnahmen vorkommen.

Doch ist mir vor einigen Jahren ein seltener amtlicher Fall vorgekommen, in welchem dies Kriterium ganz allein maassgebend war, ein Fall, der ein oben sogenanntes, relatives Unterschieben betraf, und

in welchem sich die Aehnlichkeit — auf die verschiedene Race bezog. Er betraf eine Frau, eine Weisse, die mit einem hiesigen Neger zuhielt und von diesem einem vierjährigen Sohn hatte, der die ächte Mulattenbildung zeigte. Die Frau gebar einen zweiten Knaben, dessen Vaterschaft der Neger ablehnte, der die Frau im Verdacht des Umgangs mit einem (weissen) Handwerker hatte. Dies zweite Kind, zur Zeit meiner Untersuchung elf Monate alt, war aber gleichfalls bereits ein ausgebildeter Mulatte und konnte deshalb mit der weissen Mutter nicht von einem Weissen erzeugt worden sein! Hier lag also der Nicht-Betrug zweifelsfrei vor. Es ist auffallend, dass ganz derselbe Fall sich schon einmal in Berlin im Jahre 1790 ereignet hat. Er gab Veranlassung zu einem Gutachten des Ober-Medicinal-Collegii, welches sich die Mühe gab, durch viele Citate zu erweisen: „dass ein von einer weissen Mutter geborenes, weisses Kind von einem Mohren nie habe erzeugt werden können“*).

Remer geht**) noch weiter, als zur Racenverschiedenheit. Er macht auf gewisse angeborne Familieneigenthümlichkeiten aufmerksam, die sich durch ganze Generationen constant fortpflanzten, was durch Beispiele nachgewiesen wird, z. B. krumme kleine Finger an beiden Händen, rothes Haar, Stottern, Mangel derselben Fingergelenke und Blindheit, Beispiele, die nach den neuern physiologischen Erfahrungen noch vielfältig vermehrt werden könnten. Remer behauptet, dass, wenn solche Merkmale bei einem streitig unterschobenen Kinde vorhanden, dass dann dessen „Aechtheit“ gewiss, dass aber, wo sie fehlten, die gegentheilige Gewissheit daraus nicht zu schliessen, wohl aber der Verdacht gerechtfertigt sei. Diese Behauptung ist wohl haltbar, wenn die betreffende Missbildung oder Anomalie ganz auffallend und unzweifelhaft und dazu eine selten vorkommende ist, nicht also z. B. „rothes Haar“ oder „Stottern“ u. dgl., wobei der Zufall (wegen des häufigen Vorkommens) mitwirken, auch nicht ein Maal u. dgl., was sehr täuschen kann: aber eben weil dann solche Fälle nur äusserst selten zugleich als gerichtliche vorkommen werden, bleibt dies letzte, von der Aehnlichkeit des Kindes hergenommene Kriterium ein fast werthloses für die gerichtsärztliche Praxis.

Eben weil nun im Ganzen Betrügereien mit Unterschieben von Kindern vom Standpunkt der gerichtlichen Arzneiwissenschaft schwer und unter vielen Umständen gar nicht zu ermitteln, deren Folgen aber von der grössten Wichtigkeit für Familie, Sitte, ja öffentliche Wohlfahrt sind, haben die Haus- und Staatsgesetzgebungen seit alten Zeiten Vorkehrungen zum Verhüten von dergleichen Täuschungen getroffen. In alten Herrscherfamilien, so in der Bourbonischen, ist die Geburt eines neuen Mitgliedes und möglichen Thronfolgers mit feierlichen, gesetzlichen Formen umgeben, welche den Sinn und Zweck haben, den ganzen Gebärakt vor zuverlässigen Zeugen, den höchsten Kron- und Staatsbeamten u. s. w. vor sich gehn zu lassen, das einzige Mittel allerdings um ganz sicher zu gehen. In allen Gesetzbüchern sind ähnliche Bestimmungen enthalten, deren Wirksamkeit in den betreffenden Fällen schon

*) Pyl, Aufsätze u. Beob. VIII. S. 262.
**) Metzger's System. 5. Aufl. S. 367. Anmerk.

in der Schwangerschaft zu beginnen hat, die einer fortwährenden Controle unterworfen wird u. s. w., worauf die gerichtliche Medicin nicht weiter einzugehen hat.

Man hat auch den Fall erdacht, dass bei Zwillingsgeburten der Zweitgeborne dem Erstgeborenen vorgezogen, gleichsam untergeschoben werden könnte*), und sich bestrebt, zu ersinnen, wie ein solches Unterschieben zu ermitteln sei! Wir meinen, dass solche medicinisch-forensische Spitzfindigkeit in das Kapitel ähnlicher, veralteter Fragen, z. B. zur Kategorie der Frage gehört: ob die im Vollmond erzeugten Kinder lebensfähiger als die im Neumond empfangenen, wovon bei Paulus Zacchias zu lesen!

§. 45. Verletzungen von Mutter und Kind bei der Geburt.

An das Thema von der Geburt knüpft sich noch die nicht gar zu selten in der Praxis vorkommende Frage von den Beschädigungen, welche Mutter und Kind während, und letzteres gleich nach der Geburt ohne etwaige Schuld der Mutter, des Geburtshelfers oder irgend eines Menschen erleiden können. Was die Verletzungen und möglichen Tödtungen des Kindes betrifft, so ist davon ausführlich und unter Anführen einer reichen Casuistik in den betreffenden Paragraphen des zweiten Bandes die Rede, worauf wir verweisen. Unter den Verletzungen, die die Mutter bei dem Gebärakt erleiden kann ist namentlich nicht selten die Zerreissung der Gebärmutter in Frage gekommen, weil sie unstreitig durch ein rohes geburtshülfliches Verfahren, durch plumpe Anwendung von Instrumenten bei Abortiv-Versuchen**), gewaltsame Lösung der Placenta, Wendungsversuche bei fester Contraction der Gebärmutter u. dgl. erzeugt werden, eben so unbestritten aber ganz spontan und unter durchaus vorschriftsmässiger Kunsthülfe entstehen kann. Sie kann dann bedingt werden durch regelwidrige Verdünnung der Uteruswände, die in einem uns vorgekommenen Falle nur 3 bis 4 Linien dick waren***), zumal wenn eine solche Verdünnung oder auch eine fettartige Entartung der Wände noch zusammentrifft mit Beckenverengerungen oder mit Querlagen der Frucht; durch jeden, in den weichen oder harten Theilen begründeten Widerstand gegen den Ausgang des Kindes bei stürmischer Wehenthätigkeit, z. B. durch spastische Strictur des Muttermundes, durch Narben oder Degenerationen an demselben, die seine normale Ausdehnung verhindern u. dgl. Die ausserordentliche Seltenheit solcher spontanen Gebärmutter-Rupturen, die beispielsweise im grossen Pariser Gebärhause in den zwanzig Jahren von 1839 bis 1859 unter 59859 Geburten nur elfmal vorkamen†), wird in Fällen, in welchen, den Umständen nach, die Veranlassung zur Ruptur verdächtig geworden, schon zu besonderer Vorsicht im Urtheil auffordern. Dasselbe wird sich dann ferner leiten lassen müssen durch

*) s. u A. Müller, Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft nach juristischen und medicinischen Grundsätzen Frankfurt 1796. I. S. 366.

**) Mehrere derartige Fälle s. in den Annales d'Hyg. publ. 1858. X. 156 u. f.

***) s. zweiten Band. Specieller Theil. 1. Abth. Cap. 10. Anhang.

†) Die Angaben über die Häufigkeit variiren sehr. Nach Schröder (l. c. S. 539) kam erst auf 113138 Geburten eine Ruptur Nach Anderen häufiger.

die Ermittelung der Zeit der Schwangerschaft, in welcher die Zerreissung erfolgte — wobei es mehr als verdächtig sein wird, wenn dieselbe längere Zeit vor dem normalen Ende der Schwangerschaft eintrat — so wie durch Ermittelung der Gesundheitsverhältnisse der Verstorbenen, des Geburtsherganges, der pathologisch-anatomischen Befunde und der concreten Umstände des Einzelfalles. — Ganz spontan ferner und unvermeidlich können auch entstehen: Bersten eines Varix, selbst mit rasch tödlicher Verblutung, eben solche Verblutung aus den zerrissenen Uteringefässen, Einrisse in den Damm mit ihren möglichen, bekannten, nachtheiligen und lebenslänglich andauernden Folgen, Einriss in den Mastdarm mit nachfolgender Kothincontinenz, Zerreissung der Scheide bei angeborner oder durch Narbenbildung erzeugter, besonderer Verengerung derselben, gewaltsame Umstülpung der Gebärmutter, ja Zerreissung der Beckenverbindungen*)

Die Beurtheilung der streitigen Verschuldung im concreten Fall kann sich natürlich nur nach den individuellen Umständen richten, und sind die Beläge dazu die genaue Geschichte des Gebäraktes, wenn und so weit sie zu erlangen, was keineswegs immer der Fall ist, und die eigene Untersuchung der noch lebenden Verletzten Seitens des Gerichtsarztes oder die gerichtliche Obduction der Leiche. Die allgemeinen Grundsätze für das Urtheil sind keine anderen, als die der Beurtheilung der angeschuldigten Kunstfehler von Medicinalpersonen überhaupt, die wir nach unseren Ansichten im zweiten Bande, Spec. Theil §. 88 u. f. ausführlich entwickeln.

§. 46. Casuistik.

98. Fall. Ob die Z. vor fünf oder sechs Monaten geboren hat?

Sie war der heimlichen Geburt im Januar oder Februar (unter dem alten Strafgesetz) angeschuldigt und läugnete, zur Zeit der eröffneten Untersuchung, im Juni, im ganzen Jahre geboren zu haben. Bei der Exploration fand ich eine Frau von 47 Jahren, die in ihrer fünfundzwanzigjährigen Ehe — neunzehnmal geboren und alle rechtzeitig geborenen Kinder, so wie ausserdem noch Haltekinder selbst gestillt hatte. Und hier sollte über eine zwanzigste, vor einem halben Jahre angeblich erfolgte Niederkunft geurtheilt werden! Die Z. stellte dieselbe gegen mich entschieden in Abrede und behauptete, dass sie vor zwei Jahren und vier Monaten zum letzten Male geboren habe, eine Angabe, die indess natürlich nicht maassgebend sein konnte. Die Brüste waren schlaff, welk, der Hof sehr dunkel, die Warzen augenscheinlich zum Nähren benutzt worden. Die Bauchhaut war ausserordentlich welk und runzlich, hatte aber nur auffallend wenige Narben. Die Vagina schlaff und weit, kein Ausfluss, kein Wochenfluss; der Uterus stand hoch, der Muttermund war derb und hart, seine runde Oeffnung liess die Spitze des Zeigefingers ein, und an seiner rechten Seite befanden sich zwei Einkerbungen. Kein Schaamlippenbändchen. Hiernach konnte nur festgestellt werden, dass die Z. mehrfach geboren habe, und es musste, bei dem Mangel der betreffenden Zeichen der Turgescenz oder der

*) Vergl. die gründlichen medic.-forensischen Erläuterungen bei Hohl a. a. O. S. 625, 640, 655.

Milch in den Brüsten, des blutigen oder schleimigen Wochenflusses und einer noch ansehnlichen Oeffnung des Muttermundes, angenommen werden, dass die Z. in den letztvergangenen Wochen nicht geboren habe. Ob aber vor fünf bis sechs Monaten? darüber, wurde gesagt, könnte unter den obwaltenden Umständen des Falles der Befund auch nicht mit Wahrscheinlichkeit Auskunft geben.

99. Fall. Wie alt war die vor drei Wochen geborene Frucht?

Bei der unverehelichten L. war nicht die Geburt an sich, sondern die Zeit der Unterbrechung der Schwangerschaft in Frage. Auch diese Person hatte schon früher geboren. Am 23. September fand ich in den Brüsten noch deutlich eine ziemlich fette, sehr weisse Milch, was allein, erklärte ich, schon mit grosser Wahrscheinlichkeit gegen die Behauptung der L. sprach, dass sie erst 3 bis 4 Monate schwanger gewesen sei. „Die Bauchhaut war mit jenen Falten und Flecken, wie sie nach rechtzeitigen Entbindungen zurückbleiben, sehr reichlich versehen, was jedoch für die Frage nicht erheblich, da feststeht, dass die L. jedenfalls früher schon ein ausgetragenes Kind geboren hat. Vom Wochenfluss sind noch schwache Spuren vorhanden, die nichts für das Alter der kürzlich geborenen Frucht beweisen. Dagegen ist der Muttermund noch jetzt, drei Wochen nach der Niederkunft, in der Grösse eines Silbergroschens geöffnet, und befinden sich darin einige Einrisse. Jene Oeffnung lässt aber ihrerseits kaum auf eine Entbindung von einer nur noch sehr kleinen (jungen) Frucht, vielmehr auf die von einer schon grösseren, d. h. älteren schliessen." Nach allen diesen Befunden erklärte ich: „dass die Frucht, welche die L. vor drei bis vier Wochen geboren, höchst wahrscheinlich älter als vier Monate gewesen sei."

100. Fall. Abortus 1 Monat nach voraufgegangener Misshandlung. Ausstossung einer todten Frucht.

Die richterliche Frage lautete: ob mit Sicherheit anzunehmen, dass Abortus Folge der Misshandlungen gewesen ist, beziehentlich, ob dieselben Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben.

Am 14. August wurde die Schulz von dem Markus derart misshandelt, dass sie unter Anderem auch einen Stoss mit dem Fusse vor den Bauch erhielt und rücklings einige Stufen der Treppe herunter gegen die Baum fiel, wie diese, die Stuss und sie selbst aussagen. Die Zensch führte sie darauf nach ihrer, der Schulz Wohnung, wo sie anscheinend von nervösen Zufällen befallen worden ist, wenigstens giebt sie selbst an, bewusstlos geworden zu sein, die Zensch, dass sie in einen „Schreikrampf" verfallen sei. — Die Schulz hielt sich für schwanger im vierten Monat und will am darauf folgenden Tage, den 15. August, „Blutverlust" (sc. aus den Geschlechtstheilen) gehabt haben.

Am 15. August sah sie der Dr. Pf., indess weder das Attest desselben vom 18. October, noch seine Deposition vom 15. November, enthalten irgend eine objective Beobachtung über den Zustand der Schulz, nur das führt er wenigstens in seiner Vernehmung an, dass die Schulz über „heftige Schmerzen im Unterleibe und Ziehen im Kreuze geklagt habe". Auch darüber, ob am 15. August die Schulz zu ihm gekommen, oder er sie besucht habe, stehen seine beiden Depositionen im Widerspruch.

Am 13. September wurde die Schulz entbunden. Ueber den Vorgang vor und bei der Geburt constirt aus den Acten Folgendes:

Dr. Pf. giebt an: „Am 11. September kam ich auf Verlangen der Schulz in deren Wohnung. Ich fand sie im Bette. Ich untersuchte sie innerlich durch Einführen eines Fingers. Es lag schon eine Unmasse Blut im Bette. Es fand, nachdem ich den Finger wieder herausgezogen hatte, noch weitere Blutung statt. Ich führte den Finger bis zum Gebärmuttermunde und fand, dass derselbe geöffnet war, und dass sich regelrechte Wehen eingestellt hatten. Ich verordnete krampfstillende Mittel, einen Thee aus Baldrian, Pfeffermünze und Chamillen zum Trinken. Ich suchte eine weitere Oeffnung des Muttermundes, indem ich auch einen zweiten Finger einführte, zu bewirken. Um die Blutung zu mässigen, habe ich auch „„Haller'sches Sauer"" der Patientin verordnet. Ich habe sie an demselben Tage und in der Nacht, und ebenso häufig an den beiden darauf folgenden Tagen besucht. Ich habe jedes Mal die Untersuchungen und die Manipulationen wiederholt. Es kamen ab und zu Wehen und sogar sehr schmerzhafte, so dass die Patientin laut schrie. Am dritten Tage ging die Frucht ab, doch war ich hierbei nicht zugegen.

Die Wickelfrau Krell fand ebenfalls bei ihrem ersten Besuche, 8. oder 9. September — sie kann die Zeit nicht genau angeben — die Schulz im Bette, und zwar lag sie im Blute. Am 13. September Nachmittags fand sie bei einer Untersuchung der Schulz, dass die beiden Füsse eines Kindes aus dem Muttermunde hervorragten, und holte das Kind. Pf. habe die Nachgeburt zu entfernen gesucht, doch sei ihm das nicht gelungen.

Am 17. September entfernte sie die Nachgeburt, die auch Pf. in seiner zweiten Vernehmung gesehen zu haben zugiebt. Wie sie beschaffen gewesen, namentlich ob sie vollständig gewesen, constirt nicht aus den Acten.

Sehr verschieden sind die Depositionen der betreffenden Zeugen über das Product der Geburt der Schulz. Mit sich selbst in vielfachem Widerspruche steht der Pf. Nach seinem ersten Atteste vom 18. October war es „eine in Verwesung übergegangene, circa 3 bis 4 Monate alte Frucht". Am 15. November erklärte er, sie habe ihm acht Wochen alt geschienen, seit 4 bis 6 Tagen in Fäulniss übergegangen. „Es war keine ausgebildete menschliche Leibesfrucht, mehr molenähnlich, man konnte einzelne Körpertheile noch nicht unterscheiden. Es war ein Convolut von Fleisch und Blut, einer Nachgeburt ähnlich", diese aber sei zurückgeblieben gewesen, wie er sich davon überzeugt habe, indem er sie gefühlt habe. Am 15. December spricht er wieder von einem „Kinde", das er zwar „angesehen, aber nicht speciell und anatomisch untersucht" habe.

Dagegen bekundet die Zensch, dass das Kind naturgemäss ausgebildet gewesen, ein kleines Mädchen gewesen sei, was sie an den Geschlechtstheilen erkannt habe. Die Schulz selbst sagt, dass es ein „ausgetragenes Kind weiblichen Geschlechts" gewesen sei. Ihr Ehemann, der die Frucht ebenfalls gesehen, sagt, dass es ein Kind weiblichen Geschlechts von circa 5 Zoll Länge gewesen sei. Die Krell endlich erklärt es für ein etwa vier Monate altes Kind von 9 bis 10 Zoll Länge, das todt zur Welt gekommen, das sie gebadet und nachher auf ein Brett hingelegt habe. Es wäre ein ganz naturgemäss ausgebildetes Kind, an den Geschlechtstheilen als ein Mädchen kenntlich, gewesen.

Was die Arbeitsunfähigkeit der Schulz nach der Entbindung betrifft, so datirt Pf. dieselbe bis zum 19. September; der Ehemann der Schulz sagt, dass sie noch 14 Tage nachher das Bett habe hüten müssen und schwere Arbeit noch am 29. November nicht wieder habe verrichten können. Sie selbst giebt an, dass sie nach der Entbindung noch drei Wochen „krank" gewesen sei.

Die vorstehenden Thatsachen gestatten kaum, weiter zu gehen, als die Möglichkeit eines Causalzusammenhanges zwischen Misshandlung und Abortus zuzu-

geben. Es fehlt jedes Verbindungsglied, und wir wissen gar nichts über die wichtige Zeit vom 15. August, wo sie der Dr. Pf. sah, bis zum 11. September. Nur der Ehemann sagt in seiner Denunciation, dass seine Frau „in der ganzen Zwischenzeit in Folge der Misshandlung krank gewesen sei, so dass sie den Arzt mehrere Male zu Hülfe ziehen musste," ein Punkt, der weder in der Vernehmung der Schulz, noch ihres Ehemannes am 24. November wieder zur Sprache gekommen ist und auch durch die Aussage des Pf. am 13. December nicht aufgeklärt ist.

Einstweilen habe ich, mit Rücksicht auf die Verfügung der Königl. Staatsanwaltschaft die Untersuchung der Schulz meinerseits für erforderlich erachtet. Das Ergebniss der von ihr gemachten Angaben ist folgendes, das ich nur insoweit anführe, als es das bereits Bekannte zu ergänzen geeignet ist.

Die Schulz ist eine kräftig gebaute Frau von angeblich und anscheinend 34 Jahren. Sie will sechs Mal geboren, bisher niemals abortirt haben. Am 9. Mai sei ihre letzte Regel beendet gewesen, am 10. Mai habe sie Umgang mit ihrem Manne gehabt und von da ab ihre Schwangerschaft datirt, weil sich ein eigenthümliches Unwohlbefinden, welches sie aus früheren Conceptionen her kenne, eingestellt habe. Am Tage nach der Misshandlung, am 15., sei sie nicht ausgegangen, vielmehr Dr. Pf. bei ihr gewesen, und sei seine erste Deposition ein Irrthum, vielmehr die zweite die richtige. Pf. habe sie mehrmals in dieser Zeit besucht. Sie habe nämlich am anderen Tage Blut verloren, und sei vier Wochen lang Blut mit Wasser von ihr abgegangen. Dabei habe sie Schmerzen im Bauche gehabt, die wie „blinde Wehen" gewesen wären, und öfter Brechreiz empfunden. Acht Tage nach der Misshandlung habe sie zu Bett gelegen, dann ihre Wirthschaft besorgt, soweit das ohne Anstrengung möglich gewesen sei. Wasser z. B. habe sie nicht getragen, weil sonst die Blutung stärker wurde. Es sei ihr zwar verordnet gewesen, liegen zu bleiben, jedoch sei sie stundenweise aufgewesen. — Am 10. September habe sie, ohne dass sie sich einer Veranlassung bewusst wäre, einen Frostanfall bekommen, um 1 Uhr, der bis gegen Abend hin gedauert hätte. Montag, den 11., habe sie wieder einen Frostanfall gehabt, Vormittags, der mehrere Stunden angehalten habe, Blutung und Schmerzen seien stärker geworden, hätten sich am Dienstag zu ordentlichen Wehenschmerzen gesteigert, und am Mittwoch sei sie entbunden worden. Das Kind sei ein Mädchen gewesen, 5—6 Zoll lang, „rein und glatt". Pf. habe sie das erste Mal erst nach dem ersten Frostanfalle untersucht, dann sei er öfter mit den Fingern auch wohl mit der Hand eingegangen. Sonntag sei die Nachgeburt gekommen, welche von der Wickelfrau, die ebenfalls mit der Hand eingegangen sei, mit Gewalt geholt worden sei. Vier Wochen lang habe sie nach der Entbindung noch Blutabgang gehabt, in der fünften Woche habe sie noch nicht wieder waschen können, namentlich weil sie Schwäche in den Beinen gehabt habe, erst Anfangs November sei sie wieder in früherer Weise arbeitsfähig gewesen, und jetzt wieder gesund. Eine Untersuchung der Genitalien der Schulz ist von mir nicht unternommen worden, weil sie, in Bezug auf die in Rede stehenden Fragen, einen Zweck nicht haben konnte.

Nach diesen Auslassungen bin ich im Stande, ein Gutachten abzugeben. Dieselben erscheinen mir äusserst wichtig, weil sie eine grosse innere Wahrheit haben und offenbar Erlebnisse wiedergeben, wie z. B. die den Abortus einleitenden Erscheinungen, die Explorata nicht füglich ersonnen haben kann, und mit welchen sie mir gegenüber ganz von selbst hervorgetreten ist.

Es fragt sich zunächst, was und zu welcher Zeit ihrer Schwangerschaft hat die Schulz geboren.

Es ist mir nicht einen Augenblick zweifelhaft, das das Geborene eine Frucht

mit menschlicher Bildung und Form gewesen sei, und nicht eine Mole oder molenähnliches Convolut von Fleisch und Blut, an dem man einzelne Körpertheile nicht habe unterscheiden können. Die Weiber haben das Geborene gesehen, an den Geschlechtstheilen als ein Mädchen erkannt, die Schulz nennt es rein und glatt, die Zensch hat es sogar gebadet, ein Umstand, der allein schon hinreicht, zu beweisen, dass eine Mole nicht vorgelegen hat. So hoch ich auch die Phantasie des Weibes veranschlage, so halte ich es für unmöglich, dass man eine Mole statt eines Kindes badet. Diese nämlich ist ein Klumpen ohne menschliche Form und Bildung, entstanden aus einer Degenerirung der Eihäute oder durch zwischen sie und den Fötus, der recht oft unentwickelt in den Molen sich vorfindet, ausgetretene Blutmassen, hiernach sich als Trauben- oder Blutmole darstellend. Eine Mole würde im Gegentheil der Phantasie und Klatschsucht der Weiber, deren nach Angabe der Zensch das ganze Zimmer voll war, den grössten Stoff gegeben haben, wie denn ja auch das Kind schon die Zeichen des Stiefelhackens des Markus an der Stirn getragen haben soll. Andererseits giebt Pf. kein einziges Kriterium an, woraus er die „Molenähnlichkeit" gefolgert habe, und wenn er erklärt, dass er das Kind zwar angesehen, nur nicht speciell anatomisch untersucht habe, so ist die Art des Ansehens vielleicht durch seine eigenen hinzugefügten Worte: „ich war froh, dass es weg war," gekennzeichnet.

Das Kind wird nun weiter von den Zeugen als ein solches geschildert, dessen Geschlecht sie hätten unterscheiden können, das 5—6 Zoll lang gewesen sei, und wenngleich die Krell es zu 10—11 Zoll taxirt, so giebt sie doch den Stand seiner Entwickelung auf vier Monate an. Auch der Ausdruck der Schulz, dass es ein „ausgetragenes" Kind gewesen, dürfte nicht wörtlich zu verstehen sein, vielmehr hat sie offenbar damit bezeichnen wollen, dass dasselbe bereits vollständig gebildet gewesen sei. Nach diesen Angaben aber wäre das Kind ganze vier Monate alt gewesen, denn Ende des dritten Monats erreicht es eine Länge von 2—$2^1/_2$ Zoll, Ende des vierten 5—6 Zoll, Ende des fünften 10—11 Zoll. Ende des vierten ist das Geschlecht bereits mit blossem Auge zu unterscheiden, die Haut ist rosenfarbig und hat schon eine gewisse Consistenz, auch die Fettabsonderung im Unterhautzellgewebe hat begonnen, so dass der Ausdruck der Schulz, das Kind sei „rein und glatt" gewesen, vollkommen passt. Endlich steht im Einklange damit die Rechnung der Schulz, welche ihre Schwangerschaft vom 10. Mai an datirt, und wonach die Geburt mit dem Solleintritt der vierten Regel zusammengefallen wäre, so dass auch nach dieser Rechnung das Kind bereits vier Monate alt gewesen wäre.

Es ist mithin die Schulz Ende des vierten Monats ihrer Schwangerschaft von einer vier Monate alten Frucht entbunden worden, d. h. sie war zur Zeit der erlittenen Misshandlung bereits drei Monate lang schwanger.

Unmittelbar nach der Misshandlung, welche, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, sehr geeignet war, nachtheilig auf den Verlauf der Schwangerschaft zu wirken, insofern durch Fusstritt vor den Bauch und Fall eine heftige Erschütterung herbeigeführt und eine theilweise Lösung des Mutterkuchens bewirkt werden kann, unmittelbar nach der Misshandlung verfiel die Schulz in einen mit nervösen Symptomen verbundenen Zustand, der jedenfalls eine heftige Gemüthsbewegung bekundet, und bekam anderen Tages Blutabgang, welcher Abgang, mit Wasser vermischt, die ganze Zeit bis zur Niederkunft angehalten haben soll. Gleichzeitig stellten sich Leibschmerzen ein, welche blinden Wehen glichen, bis Frostanfälle eintraten und der Abortus sich einleitete.

Es ist hier eine Continuität der Erscheinungen unverkennbar, und unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben der Schulz nehme ich keinen Anstand,

ein Causalverhältniss zwischen der Misshandlung und dem endlich erfolgten Abortus anzunehmen. Die Blutung wurde erzeugt und unterhalten durch theilweise Lösung des Mutterkuchens, die Wasser gingen allmälig ab, zur Zeit der Frostanfälle starb der Fötus ab und wurde nunmehr ausgestossen. Die Annahme eines Causalverhältnisses gewinnt um so mehr Raum, als die Schulz ein kräftiges Frauenzimmer ist, die, obwohl sie sechs Mal schwanger gewesen zu sein angiebt, kein einziges Mal abortirt haben will, also eine Disposition zum Abortus bei ihr nicht angenommen werden kann, auch andere schädliche Einwirkungen in der Zwischenzeit, so viel bekannt war, nicht eingewirkt haben.

Ob es möglich gewesen wäre. den Abortus bei zweckmässigerem Verhalten aufzuhalten, resp. zu vereiteln, muss vollständig dahin gestellt bleiben. Die Sch. ist, ihrer eigenen Angabe nach, nach acht Tagen bereits wieder aufgestanden und hat ihre Wirthschaft besorgt, obgleich sie fortwährend Blut verloren hat. Nur die strengste Ruhe und passende diätetische und ärztliche Behandlung kann in solchen Fällen die Vollendung des Abortus vereiteln.

Es könnte aber noch geltend gemacht werden, dass das Verfahren des Pf. wesentlich zur Erzeugung des Abortus beigetragen habe, indem er, anstatt die Ausstossung des Fötus der Natur zu überlassen, wenn sie erfolgen sollte, durch geschäftiges Untersuchen und wiederholtes Eingehen in den Muttermund die Möglichkeit einer Hintanhaltung des Abortus nicht nur verhindert hat, sondern durch dies Eingehen denselben nur befördert haben konnte.

Das Verfahren des Pf. ist allerdings, so treu er seinem Berufe obgelegen zu haben scheint, kein hinreichend motivirtes. Entweder es war keine starke Blutung vorhanden, wenigstens keine lebensgefährliche, oder es war eine solche vorhanden. War keine Lebensgefahr vorhanden und meinte er, der Abortus sei nicht mehr aufzuhalten, so war gar kein Grund vorhanden, mit den Fingern in die Gebärmutter einzugehen und den Muttermund erweitern zu wollen, zumal, wie er selbst angiebt, „regelrechte“ Wehen sich eingestellt hatten. Oder es war eine lebensgefährliche Blutung vorhanden, so war schnelles Handeln und zwar die Einleitung eines der künstlichen Frühgeburt analogen Verfahrens nach den in der Geburtshülfe vorgeschrieben Regeln angezeigt und eine möglichst schnelle Entbindung Pflicht, nicht aber die von Pf. unternommenen, durch Tage hindurch fortgesetzten Manipulationen. Eine lebensgefährliche Blutung aber lag nicht vor, wenigstens ist kein Zeichen einer vorhandenen, erschöpfenden Blutung angegeben, und vor allen Dingen stimmt dazu nicht, dass der Pf. die Schulz am 19. September wieder für „arbeitsfähig“, selbst leichte Arbeit angenommen, erklärt, nachdem ihr Sonntag, den 17., erst die Nachgeburt entfernt worden war. Wäre eine lebensgefährliche, profuse und erschöpfende Blutung voraufgegangen, so würde die Frau unmöglich am 19. wieder arbeitsfähig haben sein können.

Aber wie der Fall liegt, kann angenommen werden, dass Pf. erst zu einer Zeit zu der Schulz gekommen, als der Abort unvermeidlich geworden, nachdem nämlich Frostanfälle bereits eingetreten waren. Wenn hiermit, wie das erfahrungsgemäss ist, das Absterben des Fötus signalisirt war, so war der Abort bei gleichzeitig vorhandener stärkerer Blutung und regelrechten Wehen unvermeidlich geworden und wäre bei zweckmässigstem Verhalten nicht mehr zu vermeiden gewesen.

Was nun die Dauer der Arbeitsunfähigkeit betrifft, so ist es vollkommen glaublich, dass, die Richtigkeit der Angabe der Schulz angenommen, dieselbe zwischen Misshandlung und ihrer Niederkunft und auch vier Wochen nach derselben zu ihrer gewohnten Arbeit unfähig gewesen ist, denn, wenngleich eine lebensgefährliche Blutung nicht Statt gefunden haben mag, so hat sie doch sicherlich bedeutende Blut-

verluste gehabt und ist durch diesen Verlust, wie durch die überstandene Entbindung schwach gewesen, auch ist es vollkommen in der Erfahrung begründet und glaubhaft, dass sie noch vier Wochen nachher Blutverluste gehabt habe, denn der Mutterkuchen ist „mit Gewalt“ entfernt worden, und wenngleich derselbe einer sachverständigen Inspection nicht unterworfen worden, so ist es höchst wahrscheinlich, dass, wie unter solchen Umständen zu geschehen pflegt, Reste desselben in der Gebärmutter zurückgeblieben sind, welche die fernere Blutung unterhalten und sich erst mit der Zeit losgestossen haben.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab: 1) dass unter Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben der Schulz anzunehmen, dass der Abortus Folge der derselben am 14. August zugefügten Misshandlungen gewesen ist; 2) dass es dahingestellt bleiben muss, ob bei zweckmässigem Verhalten von Anfang an derselbe hätte hintangehalten werden können; 3) dass die beregten Misshandlungen eine mindestens achtwöchentliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben; 4) dass dieselben einen erheblichen oder bleibenden Nachtheil auf die Gesundheit der Schulz nicht ausgeübt haben.

Im Audienztermin wurde, abweichend von den oben angeführten Auslassungen der Schulz, festgestellt, dass sie vor zwei Jahren in ihrer letzten Schwangerschaft im dritten Monat abortirt habe. Dieser Umstand konnte indess das obige Gutachten nicht erschüttern. Denn nicht allein, dass hier der Termin des dritten Monats bereits überschritten war, so bleibt immer die Continuität der Erscheinungen nach Einwirkung des an sich zur Erzeugung des Abortus geeigneten Eingriffes bestehen, und sind Schädlichkeiten, welche in diesem Falle die Fehlgeburt veranlasst haben könnten, nicht bekannt. Zugegeben aber, dass eine Disposition zum Abortus bestanden hätte, so würde eben bei der nachgewiesenen Continuität der Erscheinungen doch immer die Misshandlung als die veranlassende Ursache betrachtet werden müssen. Wenn der §. 185. (Pr.St.G.) bei dem Majus, bei der tödtlich gewordenen Körperverletzung, den Thatbestand der Tödtung als festgestellt erachtet, unabhängig von der Individualität der Verletzten und dem Umstande, ob durch zweckmässige und zeitige Hülfe der tödtliche Erfolg hätte verhindert werden können, so würden diese Umstände um so weniger bei dem Minus, der nicht tödtlichen Körperverletzung, in Rechnung gesetzt werden können, d. h. die Misshandlung wird in dem vorliegenden Falle immer die Ursache zum Abort gewesen sein, selbst die Disposition dazu als vorhanden vorausgesetzt, weil unmittelbar nach der Misshandlung der Abortus sich einleitete. — Aber auch die Pos. 4. des Gutachtens, dass kein erheblicher oder bleibender Nachtheil für die Gesundheit der Schulz, welche jetzt vollkommen gesund ist, resultirt sei, wird durch diesen neu erhobenen Umstand nicht verändert, denn es kann nicht behauptet werden, dass im Falle einer neuen Schwangerschaft sie wieder abortiren werde, wenn auch erfahrungsgemäss Recidive der Aborte gern vorkommen. Ueberdies würde es ihre Sache sein, in einem solchen Falle alle Vorkehrungen zu treffen, einen neuen Abort zu vermeiden.

101. bis 103. Fall. Drei Anschuldigungen gegen Aerzte wegen verbrecherischer Fruchtabtreibung.

Ich bedaure, dies Werk mit drei solchen entsetzlichen Fällen verunstalten zu müssen; man wird denselben aber die Berechtigung zur Aufnahme, wegen ihres lehrreichen Inhaltes, nicht versagen.

101) Dies ist der schon oben kurz erwähnte. Die 21jährige Dienstmagd E. hatte sich mehrere Wochen vor Pfingsten 18 . ., nachdem seit zwei Monaten ihre

Regeln ausgeblieben, unwohl gefühlt, ohne damals zu vermuthen, dass dies eine Folge der von ihrem Dienstherrn, dem Arzt und practischen Geburtshelfer Dr. X., bewirkten Schwängerung sein könne. Nachdem sie sich diesem entdeckt, war derselbe, nach ihrer Aussage, ihr wiederholt „mit einem langen Instrument“ in die Geschlechtstheile eingegangen und hatte auch mehrere Male „kleine, dreieckige Stückchen Schwamm tief hineingebracht, welche nach der Entfernung jedesmal aufgequollen gewesen“. Am zweiten Pfingstfesttage verlor sie plötzlich unter heftigen Schmerzen viel Blut und dabei auch „Haut und Pelle“ (Fetzen, Häute). Erst nach fünf Monaten wurde sie mir zur Untersuchung vorgestellt! „Der Hof um die Brustwarzen“, berichtete ich, „ist dunkler gefärbt, als es während der Jungfernschaft und vor der ersten Schwangerschaft der Fall zu sein pflegt. Milch lässt sich aus den Brüsten nicht herausdrücken. An der Bauchhaut der derben und kräftigen Person sind Flecke oder Narben nicht wahrzunehmen. Die Geschlechtstheile sind entjungfert. Die Scheidenportion der Gebärmutter steht ziemlich hoch und hat weder Einrisse noch sonstige Verletzungen. Ihre Oeffnung ist jedoch nicht jungfräulich quer gespalten und geschlossen, sondern elliptisch geformt, und kann man mit der äussersten Spitze des Zeigefingers hineindringen. Ausfluss aus den Geschlechtstheilen ist nicht vorhanden und das Scheidenbändchen nicht zerstört. Die innere Wahrheit in den Angaben der Explorata und der Befund sprechen für die Richtigkeit ihrer Denunciation. Was die E. angiebt, ist genau das Verfahren, wie es in der Geburtshülfe angewandt wird, wenn zur Erhaltung des Lebens einer Schwangeren die Nothwendigkeit einer vorzeitigen und forcirten Beendigung einer Schwangerschaft eintritt. Ein solches Verfahren ist nur den Sachverständigen bekannt und kann nur von ihnen mit Hoffnung auf Erfolg ausgeübt werden, ist aber auch allerdings, wenn mit Sachkenntniss ausgeführt, ein sicheres Mittel zur Provocation eines Abortus oder einer Frühgeburt. Ob die E. eine solche vor bereits 5 Monaten erlitten, ist eine nicht leicht zu entscheidende Frage. In einer so langen Zeit sind Zeichen nothwendig verschwunden, die kurze Zeit nach wirklich erfolgter Entbindung hätten erwartet werdeu können, wie mehr oder weniger Milch in den Brüsten, mehr oder weniger Hitze in den Genitalien, Ausfluss aus denselben und eine bedeutendere Oeffnung im Gebärmuttermunde. Nichtsdestoweniger ist bei der Explorata auffallend: der dunkle Warzenhof, der auf vorangegangene Schwangerschaft deutet, und die rundliche Oeffnung des noch nicht ganz wieder geschlossenen Gebärmuttermundes, ein Befund, der auf vorangegangene Entbindung schliessen lässt. In Erwägung aller erhobenen Thatsachen muss ich mein Gutachten dahin abgeben: dass der Befund am Körper der E. dafür spricht, dass dieselbe einen Abortus erlitten habe.“ (Ich habe schon oben angeführt, dass und aus welchem Grunde der Angeschuldigte frei gesprochen worden ist!)

102) Ein vor Jahren hier übel berüchtigter, später verschollener practischer Arzt war angeschuldigt, der Wittwe K. ein Recept „zum Zwecke der Abtreibung einer Leibesfrucht“ verschrieben zu haben. Die Akten wurden mir mit der Frage vorgelegt: ob das Mittel, wenn es nach der von der K. angegebenen, mündlichen Verordnung gebraucht wurde, zu dem gedachten Zwecke geeignet war, und ob bei Anwendung desselben die Gesundheit der K. erheblich in Gefahr gerieth?“ Nach einer gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung des Akteninhaltes sagte ich in meinem Gutachten: „es giebt im Arzneischatz keine Mittel, die erfahrungsgemäss mit solcher Sicherheit auf das Leben der Frucht oder der schwangern Gebärmutter einwirkten, dass sie nothwendig und unter allen Umständen die Frucht von der schwangern Mutter trennen, d. h. Abortus bewirken müssten. Nach diesem unbestrittenen Erfahrungssatz können auch die von dem Dr. Y. verschriebenen Arzneimittel auf

dem Recepte v. 15 v., weder für sich, noch in ihrer Gesammtmischung, als solche Medicamente bezeichnet werden. Wohl aber giebt es Arzneien, die auf die obengenannten und benachbarten Theile so reizend und erhitzend einwirken, dass sie Blutflüsse aus der Gebärmutter, Wehen u. s. w. hervorrufen und dadurch Abortus bewirken können und nicht gar selten wirklich bewirken, von denen dann also, wo sie wirklich angewandt worden, mindestens behauptet werden müsste, dass sie „„zu dem gedachten Zwecke geeignet waren"". Dies gilt um so mehr, wenn dergleichen Mittel in besonders grosser Dosis, und zumal noch, wenn eine Verbindung und Summe von dergleichen Mitteln in grosser Dosis gereicht worden ist. Grade dies aber war der Fall bei der von dem Dr. Y. der verwittweten K. verschriebenen Arzneimischung. Es besteht dieselbe aktenmässig aus einem Theeaufguss von 10 Loth aus 2 Loth Sennesblättern und von 10 Loth aus 2 Loth Sadebaumkraut, zu welchen 20 Loth Flüssigkeit gemischt werden sollten: 3 Loth Safransyrup und 3 Loth boraxhaltigen Weinsteins, von welcher Mischung die K., nach ihrer Aussage, alle zwei Stunden einen Esslöffel voll einzunehmen, angewiesen worden war. Das Ganze wird demnach ungefähr 26 Esslöffel betragen, und würde die K. es etwa in drei vollen Tagen verbraucht haben. Zunächst müssen sämmtliche Dosen hier verhältnissmässig grosse genannt werden. Ein Aufguss von 2 Loth Sennesblättern auf 10 Loth Colatur (Thee) muss schon als starkes Laxirmittel wirken, und dass diese Wirkung bei der K. wirklich eingetreten, geht aus ihrer und der R. Aussage hervor, obgleich doch die K. bei Weitem nicht die ganze Arznei verbraucht hat. Starke Purgantien aber wirken nothwendig theils consensuell-sympathisch, theils mechanisch (durch das viele Pressen) auf die schwangere Gebärmutter, und vorsichtige Aerzte vermeiden daher, Schwangern dergleichen Mittel zu verordnen, um eben Abortus zu verhüten, zumal in den ersten Monaten der Schwangerschaft, wo Abortus verhältnissmässig leicht erfolgt, und in welchen Monaten sich gerade in jener Zeit die Wittwe K. befand. Noch unmittelbarer erregend auf die Gebärmutter wirkt das Sadebaumkraut, das deshalb sogar auch beim Volke als Abortiv-Mittel allgemein in Ruf steht, und das kein Arzt ohne besondere (und gewiss nur sehr seltene) Veranlassung einer Schwangern verschreiben wird. Auch dies Mittel hat der Dr. Y. hier in einer ungewöhnlich grossen Dosis ver chrieben (2 Loth zu 10 Loth Thee). Ferner gehören die Boraxpräparate im Allgemeinen zu den oft genannten Mitteln, obgleich nicht in Abrede zu stellen, dass das hier gewählte (Tartarus boraxatus) weniger diese Kraft hat. Immer bleibt dieser Zusatz einer sehr grossen Dosis (3 Loth) zu einer Flüssigkeit, wie die geschilderte, mindestens sehr auffallend. Endlich hat auch der Safran an sich eine Stelle in der Reihe der bluterhitzenden und bluttreibenden, also auch Abortus erregenden Mittel, nur findet sich im qu. Recepte das allermildeste Präparat verordnet, der Safransyrup nämlich, der, einzeln betrachtet, unschädlich sein würde. — Was nun die wirklich nach der Arznei eingetretene Wirkung betrifft, so sind alle Symptome, die die K. in den Akten angegeben, als: heftiges Schneiden im Unterleibe, heftige Diarrhoe, Schwäche in den Beinen, deshalb Arbeitsunfähigkeit auf einige Tage, nur allein auf Rechnung der Sennesblätter zu schreiben, und sind andere Zufälle namentlich deshalb nicht eingetreten, weil die Arznei wieder bei Seite gesetzt wurde, wo sich dann auch die genannten Wirkungen, als unerhebliche, bald verlieren mussten. Wenn demnach von dieser Seite her der K. keine Gefahr drohte und ich selbst die Annahme fallen lassen will, dass beim Fortgebrauche der Mischung und immer vermehrtem Purgiren möglicherweise eine Darmentzündung hätte entstehen können, so ist doch nach dem oben Ausgeführten nicht zu läugnen, dass beim Ausgebrauche des Mittels auch die beregte Wirkung des Abortus hätte erfolgen können, und dass in

diesem Falle dann selbst die allgemeine Gesundheit der K. bedroht gewesen wäre, da ein gewaltsam erregter Abortus sehr oft lange und heftige Blutungen veranlasst, die die Kräfte für längere Zeit erschöpfen. Hiernach beantworte ich die vorgelegte Frage dahin: dass das qu. Mittel zu dem gedachten Zwecke geeignet war, und dass bei Anwendung desselben die Gesundheit der K. möglicherweise erheblich in Gefahr gerieth."

103) Der dritte Fall war dem ersten ähnlich, wie man aus der uns vorgelegten Frage sieht: „ob durch Einbringung eines, durch eine Zinnspritze gezogenen Eisendrahts in die Geburtstheile im vierten oder spätern Monate der Schwangerschaft, wonach Blutverlust erfolgt, die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt werden kann?" wobei gefordert war, zugleich zu berücksichtigen: „inwieweit ein Abortus hierdurch wahrscheinlich intendirt sei?" — Der angeschuldigte Arzt war der muthmassliche Schwängerer und sollte eine dreimalige Einbringung jenes Instrumentes ausgeführt haben, wobei die Schwangere jedesmal „etwas Blut" verloren hatte, eine Operation, die jedoch für Mutter und Kind ohne Folge geblieben war und die Geburt eines rechtzeitigen, gesunden Kindes nicht gehindert hatte. Das Gutachten bejahte in weiterer Ausführung die erste Frage, ebenso wie die zweite.

104. Fall. Durch eine Hebeamme bewirkte Abtreibung.

An diese Fälle schliessen sich naturgemäss die folgenden an. Leider ist in dem ersteren nicht gegen die Thäterin vorgegangen worden, deren Schuld nach dem Folgenden wohl Niemand bezweifeln wird.

Am 6. Januar c. starb in der Charité die Th. Sie war daselbst am 30. December a. p. aufgenommen worden. Man constatirte hier die Zeichen kürzlich stattgefundener Niederkunft, sowie eine fieberhafte Erkrankung, die mit Schmerzhaftigkeit der Gebärmuttergegend, übelriechender, jauchiger Absonderung aus derselben und Verschwärungen der Scheidenschleimhaut, welche letztere sich durch den gelben, missfarbigen, zum Theil festhaftenden Belag als diphtheritische Verschwärungen characterisirten, verbunden war. Verletzungen an den Geschlechtstheilen sowohl äusserlich, als bei innerer Untersuchung, wurden nicht wahrgenommen. Bei ihrer Aufnahme machte sie, wie das Charitéjournal sagt: „klare, verschiedenen Personen gegenüber übereinstimmende Angaben über die Art der Entwicklung ihres jetzigen Krankseins". Sie gab an, dass ihre Schwangerschaft bis vor 14 Tagen normal verlaufen sei. Zu dieser Zeit habe sie sich von einer Frau behufs der Abtreibung der Frucht jeden zweiten Tag ein Instrument (4 bis 5 Mal im Ganzen) in die Geschlechtstheile einführen lassen. Dasselbe war angeblich zwei Fuss lang, am vorderen Ende gebogen und von Stahl. Die Manipulation soll nicht schmerzhaft gewesen sein. Nach dem Wiederherausnehmen des Instrumentes soll die Person, welche ihr dasselbe eingeführt hatte, durch dasselbe durchgeblasen haben, so dass sie glaubt, dass dasselbe hohl war. Am 26. December, nachdem Patientin schon am Tage zuvor mehrmals Frost, Hitze, sowie Kopfschmerzen gehabt, bekam sie Wehen und wurde ohne allen Beistand leicht von einer angeblich todten Leibesfrucht sammt Nachgeburt entbunden, die sie anfänglich neben ihren linken Oberschenkel in das Bette legte und mit dem Deckbette verdeckte und später jener Helfershelferin in einer Schachtel zugeschickt haben will. Die fieberhaften und schmerzhaften Erscheinungen wiederholten sich in den nächsten Tagen. Patientin will auch gleich nach der Entbindung, so wie während des ganzen folgenden Tages bedeutende Blutungen aus den Genitalien gehabt haben, und in Folge dessen sehr matt und schwach geworden sein.

Nicht wesentlich von diesen Angaben weichen die des Bruders der Th. ab. Seine Schwester, welche am Tage noch ausgegangen war, fand er am 25. December Abends im Bette, erkrankt, und auch die S. sagt aus, dass sie am 25. erkrankt sei. Am 26. verliess sie nicht mehr das Zimmer, war grössten Theils im Bette. Sie erkrankte sonach heftiger, hatte ein fiebergeröthetes Gesicht und war stellenweise geistesabwesend Auch die S. bemerkt, dass sie am 27. phantasirt habe, und diese Zeugin bemerkte, dass, da die Th. nicht zu bewegen war, sich das Bett machen zu lassen, als sie sich darauf beschränkte, ihr Kopfkissen und Deckbett anders zu überziehen, in der Bettwäsche Flecken von Blutwasser sich befanden. Auch fiel dem Bruder bald ein eigenthümlicher Geruch am Bette der Schwester auf, und am Donnerstage, 29., Nachmittag, rief ihn seine Schwester aus der Küche, hob, indem sie dabei Unsinn sprach, ihr Deckbett hoch und sagte: „sieh mal ich habe ja hier ein Kind, es hat ja nicht gelebt, hast Du es denn schreien hören? wickle es doch in Fusslappen und gieb es der Frau die unten steht.“ Dabei überreichte sie ihm einen Kindesleichnam, welcher in einem Unterrock etc. eingeschlagen war, der stark roch. Als diese Frau nannte sie die Angeschuldigte W., deren Wohnung sie richtig angab. Th., welcher keine Ahnung von der Schwangerschaft seiner Schwester gehabt haben will, sagte ihr zu ihrer Beruhigung, dass er der W. das Kind gegeben habe. Die Geburt des Kindes, vermuthet der Bruder, sei in der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch (27. — 28.) geschehen. Dem Bruder gab die Th. noch an, dass sie von Mädchen auf der Strasse habe äussern hören, dass die W. sich mit Abtreiben befasse, dass sie bei ihr gewesen und diese sich erboten habe, ihr die Schwangerschaft wegzubringen, und ihr mit einem Instrument mehrere Male gebohrt hätte. Am folgenden Tage wurde die Th. zur Charité befördert und phantasirte sie damals wie die S. aussagt, noch stark. Ihr Zustand war bei ihrer Aufnahme ein durchaus ungünstiger, und liess sich ein tödtlicher Verlauf ihrer Krankheit mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussagen.

Die W. giebt zu, dass die Th. etwa 14 Tage vor Weinachten bei ihr gewesen sei und noch mehrere Male wiedergekommen sei. Sie leugnet, ihr die angeschuldigten Manipulationen gemacht zu haben, will vielmehr ihr nur einige hier nicht weiter speciell anzuführende Rathschläge ertheilt haben. In einer späteren Vernehmung sagt sie aus, dass die Th. zum letzten Male am zweiten Weihnachtsfeiertage bei ihr gewesen sei, am ersten sei sie nicht bei ihr gewesen. Sie habe sie fünf Mal besucht und zwar seit acht Tagen vor Weihnachten.

Bei ihrem letzten Besuch habe sie Blut in das Nachtgeschirr verloren, habe sie gebeten, sie bei ihr aufzunehmen, weil ihr Bruder von nichts wissen solle, was sie aber abgelehnt habe. Am 22. December habe sie ihr mitgetheilt, dass eine Frau ihr gerathen habe, zu einem Arzte zu gehen, der dafür bekannt sei, dass er für ein Stück Geld ihr mit einem Stich oder Riss hülfe, sie habe indess weder die Frau, noch den Arzt genannt. Am zweiten Feiertage sei sie erschöpft gewesen, in einer Droschke vorgefahren und habe auf Befragen nach dem Grunde ihrer Erschöpfung erklärt, dass sie einen schweren Gang gethan und bei dem Arzte gewesen wäre, es würde wohl jetzt losgehen.

Am 2. Januar c. obducirten wir das neugeborene Kind der Th. und fanden an wesentlichen Befunden:

Dasselbe war eine 17 Zoll lange, weibliche Frucht am ganzen Kopf und Rumpfe bereits dunkelgrün gefärbt, nur die Extremitäten hatten noch die gewöhnliche Leichenfarbe. Mit der Frucht zusammenhängend war der eine gute Faust grosse (übrigens normale) Mutterkuchen. Verletzungen fanden sich am ganzen Körper nicht vor. Die Lungenprobe ergab ein negatives Resultat.

Am 7. Januar obducirten wir die Th. und fanden an wesentlichen Punkten:

Der Körper der einige 20 Jahre alten Th. ist wohlgenährt und hat eine gelbliche Hautfarbe. Auch die Bindehaut der Augen ist gelblich gefärbt. Aus den Brüsten lässt sich gelbliche Milch ausdrücken. Verletzungen sind an der Leiche nicht vorhanden. Die Windungen der Gedärme sind, namentlich um die Gebärmutter herum, und zwar auf der rechten wie auf der linken Seite, mit einander verklebt, eitrig belegt und ist ihr häutiger Ueberzug stellenweise durch Gefässanfüllung geröthet. Das kleine Becken wird durch die Gebärmutter und ihre Anhänge ausgefüllt, und befindet sich ausserdem in demselben eine reichliche Quantität eitrig-wässeriger Flüssigkeit. Die Gebärmutter aus der Bauchhöhle herausgenommen, hat eine Länge von $4^1/_2$ Zoll. eine Breite von $3^1/_2$ Zoll, und sind ihre Wandungen $1^1/_2$ Zoll dick. Ihr Bauchfellüberzug ist eitrig belegt und geröthet. Aufgeschnitten ist ihre Schleimhaut schwarz verfärbt, brandig, zum Theil mit graugrünen Eitermassen belegt. Die Muttermundslippen sind mehrfach eingerissen, gewulstet, weich und mit brandigen Geschwüren bedeckt. Bei Einschnitten in die Musculatur der Gebärmutter dringen vielfache, zerfliessende, eitrige Pfröpfe aus den Gefässen der Substanz hervor. Beide Eierstöcke sind im Bauchfellüberzuge stark injicirt und eitrig belegt, und ist der rechte weich, schwarz gefärbt und ebenfalls mit zerfliessenden Eiterpfröpfen durchsetzt. Der an der Gebärmutter haftende Theil der Mutterscheide ist in seiner Schleimhaut geröthet, namentlich auf der Höhe der Falten, ist ferner mit einer diphtheritischen, von derselben nur schwer abstreifbaren Membran bedeckt, und finden sich zerstreut auf dieser Schleimhaut, namentlich um die Gebärmutterlippen herum, mehrere oberflächliche Schleimhautgeschwüre. Der übrige Theil der Scheide ist eben so beschaffen. Die Harnblase ist in ihrer Schleimhaut geröthet, und finden sich in ihr ebenfalls diphtheritisch belegte Stellen. Die Milz ist 6 Zoll lang, drei Zoll breit, 1 Zoll dick, weich in ihrem Gewebe und blutreich. Die Nieren von gewöhnlicher Grösse sind nur mässig blutreich, ihre Rindensubstanz fettig getrübt. In der linken Brusthöhle findet sich ein mit reichlichen Flocken untermischter Erguss. Die linke Lunge ist, namentlich der untere Lappen derselben. mit einem grüngelben Eiter belegt.

Ich unterdrücke das an diesen Befund sich anschliessende Gutachten, das vor mehr als zehn Jahren abgegeben, sich nicht mit der Bestimmtheit aussprach, als es heut der Fall sein würde, und zu welcher mich die nachstehenden Fälle geführt haben.

105. Fall. Durch eine Hebeamme bewirkter Abortus. (Eihautstich?)

Die $20^1/_2$ Jahre alte Clara begab sich am 25. Januar c. zur Hebamme M. in der Absicht, sich die Frucht abtreiben zu lassen. Nach einer Viertelstunde kehrte sie zu der sie auf der Strasse erwartenden Zeugin Marie zurück, war bleich und zitterte. Sie sagte zu der Zeugin, es wäre schon geschehen, sie hätte es sich fortbringen lassen. Beide begaben sich in eine Conditorei, wo die Clara nach dem Genusse einer Tasse Bouillon erbrach. Sie erzählte, die Hebeamme hätte sie für schwanger erklärt, sich auf ein Sopha, das Gesicht nach der Wand zugekehrt, legen lassen. Sie habe dann ein hartes Instrument in ihre Geschlechtstheile eingeführt und sie wiederholt gefragt, ob es ihr wehe thäte. Erst zuletzt, als sie einen durchdringenden Schmerz empfunden, habe sie die Frage bejaht und die M. aufgefordert, aufzuhören. Die M. solle noch in der Hand ein silbernes Instrument, oben mit einem Häkchen, wie eine Sense, versehen, gehalten haben, welches sie in ein schwarzes

Etui steckte. Sie habe ihr angerathen, für den Fall, dass sie Schmerzen bekäme, Pfeffermünzthee zu trinken und Bilsenkrautöl einzureiben, nicht nach Hause zu fahren, sondern zu gehen. Zu Hause angelangt, habe die Clara sich so unwohl gefühlt, dass sie sich niederlegen musste und über Schmerzen im Unterleibe geklagt.

Am 29. Januar c. constatirte Dr. W. heftige Schmerzen im Leibe, besonders beim Druck, untermischt mit wehenartigen, von den Hüften nach dem Schooss zu ausstrahlenden Schmerzen, den Abgang theils flüssigen, theils geronnenen Blutes aus der Scheide, eine Vergrösserung der Gebärmutter, Anschwellung des Mutterhalses, Offenstehen des Muttermundes. Die Clara theilte dem Dr. W. mit, dass ihr die M. mit einer Nadel durch die Scheide in die Gebärmutter gestochen habe. Dr. W. führte einige Wattekugeln in die Scheide ein; am folgenden Abend war ein eiförmiger, hohler Körper abgegangen, welchen der Arzt nicht genauer untersucht hatte (!). Die von demselben constatirte Bauchfellentzündung griff trotz Tag und Nacht angewendeter Eisumschläge immer weiter um sich und führte am 7. Februar den Tod der Clara herbei.

Die am 10. ejd. begrabene Leiche wurde am 17. ejd. exhumirt und gerichtlich obducirt. Wir fanden: Die Brustdrüsen mässig entwickelt, mit gebräuntem Warzenhof, auf Druck milchige Flüssigkeit entleerend. Die Schaamspalte klaffend, die Schleimhaut derselben schmutzigroth, das hintere Schaamlippenbändchen intact, aber schlaff. Im Scheidenvorhof neben dem Jungfernhäutchen an der Basis der kleinen Schaamlippen jederseits einen etwa 10pfennigstückgrossen, dunkelrothen Fleck, welcher eingeschnitten Blut in das Fettgewebe ergossen zeigt.

Die innere Besichtigung ergab eitrige Peritonitis, besonders nach der Beckengegend hin, mit Erguss reichlicher, eitriger, jauchiger Flüssigkeit. Die Gebärmutter ist sowohl nach hinten zu mit den Därmen vollständig verklebt, so dass der Douglas'sche Raum erst durch Lösung der Adhäsionen zum Vorschein kommt, als auch die Harnblase an ihrem oberen Theile an der Uebergangsstelle des Bauchfells auf die vordere Bauchwand fest angelöthet. Die Eierstöcke und Muttertrompeten mit den Seitentheilen des kleinen Beckens verklebt. Scheidenschleimhaut geröthet, die Scheide selbst ist leer und weit. Der Scheidentheil der Gebärmutter bläulichroth, der Muttermund quer gestellt, Lippen schlaff, etwas offen. Aeussere Verletzungen an demselben nicht vorhanden.

Die äussere Fläche der Gebärmutter braungelb und an verschiedenen Stellen mit eitrig-faserstoffigen Massen bedeckt. Die Gebärmutter 9 Ctm. lang; in der Höhe der Muttertrompete 7 Ctm. breit, hat eine Dicke von 2 Ctm. in der Gegend des Grundes. Substanz derb, grauröthlich, Wandungen $1\frac{1}{2}$ Ctm. dick, mit zahlreichen erweiterten Gefässöffnungen, besonders in der Gegend der rechten Muttertrompete, durchsetzt. Schleimhaut der Gebärmutterhöhle etwas geschwollen, graugrün, mit einem entsprechenden Secrete bedeckt; in der Gegend der linken Tubenöffnung eine thalergrosse zottige Stelle. Der Mutterhalscanal hat eine Länge von $4\frac{1}{2}$ Ctm., seine Schleimhaut ebenfalls geschwollen, graugrün verfärbt. Diese Verfärbung greift tief in die Substanz des Halses ein. Die Eierstöcke sind schlaff, auf der Schnittfläche schmutzigroth, in dem linken Eierstock eine bohnengrosse, etwas gelblich verfärbte Stelle. Die microscopische Untersuchung der zottigen Stelle in der Gebärmutter ergiebt das Vorhandensein von Chorionzotten.

Das Gutachten führte aus, dass Denata an Bauchfellentzündung gestorben, diese durch eine Fehlgeburt bedingt gewesen, und dass der Annahme eines provocirten Abortus nichts entgegenstehe, dieser vielmehr durch die concurrirenden Umstände höchst wahrscheinlich sei.

Apponirt waren Acten, nach denen eine von der Angeschuldigten Abortirte

angegeben hatte, dass sie auf dem Sopha des Zimmers ebenfalls die Seitenlage habe annehmen müssen, ihr ein Instrument eingeführt sei, und sie einen stechenden Schmerz empfunden habe.

106. Fall. Provocirter Abort durch ein spitzscharfes Instrument.

Es war die Vermuthung, dass die W. durch gewaltsam herbeigeführte Entbindung gestorben sei.

Wir fanden bei der 34 Jahre alten, verehelichten Person die Brustdrüsen ziemlich umfangreich, die Warzenhöfe, sowie die Warzen leicht bräunlich gefärbt. Die Talgdrüsen der ersteren ziemlich geschwollen; auch auf dem Durchschnitt der Brustdrüsen, deren Drüsengewebe wenig entwickelt ist, tritt auf Druck keine Flüssigkeit aus.

Die äusseren Geschlechtstheile sehr schlaff, grünlich gefärbt, etwas geschwollen, lassen nach Auseinanderziehen eine schmutzig röthliche Flüssigkeit ausfliessen. An der hinteren Vereinigung der Schamlippen ein ca. 1 Ctm. langer Einriss von sehr geringer Tiefe und ziemlich glatten Rändern und Oberfläche von schmutzig blaugrüner Farbe. Einschnitte ergeben in der Umgebung dieses Risses eine sehr reichliche wässerige Durchtränkung. An dem Scheideneingang sind nur ganz dürftige Reste des Jungfernhäutchens noch vorhanden. Die hintere Wand der Scheide schmutzig röthlich gefärbt, ist etwas vorgefallen.

Das Bauchfell ist glatt und glänzend, blass; an den unteren Abschnitten von Gasblasen abgehoben, in der linken Beckenschaufel ein ungefähr handtellergrosses 1 bis 2 Mm. dickes Blutextravasat bedeckend, welches nur bis zur obersten Muskelschicht reicht. Die ganze linke Hälfte des Beckenbindegewebes ist sehr stark blutig infiltrirt. Die Scheide sehr weit, 17 Ctm., faltenlos, schmutzig-röthlich, Schleimhaut von Gasblasen zum Theil abgehoben.

Die Gebärmutter 18 Ctm. lang, 10 Ctm. breit, ca. 5 Ctm. dick. Der Körper 12 Ctm. lang, die Dicke der Wandungen derselben gegen 2 Ctm. Die Schleimhaut des Halses gleichmässig schmutzig braunroth gefärbt, zeigt mehrere alte, mit deutlicher Schrumpfung umgebene Narben, welche von dem Muttermund bis ziemlich zur Hälfte den Hals durchsetzen. Die Falten des Halses sind ziemlich hoch, an der rechten Seitenwand des Halses findet sich eine etwa 2 $^1/_2$ Ctm. Durchmesser führende Partie, deren Oberfläche netzförmig zerrissen erscheint; die Zerreissungen gehen aber nicht durch die ganze Dicke der Schleimhaut. Die obere Partie dieser zerrissenen Stelle ist dunkelblauschwarz gefärbt, in Folge blutiger Infiltration der oberflächlichen Muskelschichten, welche in umschriebener Weise die gleiche Färbung zeigen, wie die Oberfläche. Diese blutige Infiltration erstreckt sich, wie die Einschnitte lehren, fast durch den ganzen Umfang des Halses. Die Innenfläche des Gebärmutterkörpers ist von schmutzig-brauner resp. rother Farbe. Die Oberfläche ist sehr uneben, fetzig, der obere Theil der vorderen Wand zeigt die grössten Unebenheiten; hier ist der Sitz des Mutterkuchens, hier ist die Färbung der zu Tage liegenden Gebilde am tiefsten. In der unteren Hälfte der hinteren Wand des Körpers befindet sich eine ca. 4 $^1/_2$ Ctm. im Durchmesser führende, sehr stark siebartig aussehende Partie von unregelmässiger Umgrenzung. Mit der Sonde gelingt es jedoch nicht irgend einen Canal, der die Gebärmutterwand durchsetzt, zu entdecken. Diese zeigt auf Einschnitten in dem Bereich dieser Partie sich von zahlreichen, unregelmässig geformten, scharf umschriebenen Blutergüssen durchsetzt, während Einschnitte in den übrigen Theilen des Gebärmutterkörpers nur eine

gleichmässig schmutzig-hellröthliche, sehr schlaffe Muskulatur zeigen, wie auch der ganze Gebärmutterkörper sehr schlaff ist.

Der Bauchfellüberzug sowohl über der mit Blutungen durchsetzten Partie des Gebärmutterkörpers, wie über den anderen vollkommen intacten Partien zart, blass, glatt. Die blutige Infiltration des linken breiten Randes beginnt erst in einer Entfernung von ca. 2—3 Ctm. Vollkommen blutig infiltrirt ist die ganze Wandung der linken Muttertrompete, sowie des ganzen linken Eierstocks. Die Schnittfläche dieser beiden Organe ist gleichmässig blauschwarz. In dem linken Eierstock findet sich $^{1}/_{2}$ Ctm. unterhalb einer ziemlich starken narbigen Einziehung der Oberfläche ein ca. 2 Ctm. Durchmesser haltender, etwas unregelmässig gestalteter gelber Körper, dessen äussere Schicht, 3 Mm. breit, von gelben, verfetteten Epithelien gebildet wird, während das Centrum aus blassen, schwach röthlichen Fibrinmassen besteht. Der rechte Eierstock von mittlerer Grösse, blass, ebenso wie die Wand der rechten Muttertrompete und das rechte Mutterband. Das Herz und die grossen Gefässe leer, die Organe, namentlich die Lungen, auffallend blass.

Neben der Leiche befindet sich eine Frucht männlichen Geschlechts von 19 Ctm. Länge, welche dieser Länge entsprechend entwickelt ist. An der linken Seite über dem Hüftbeinkamm befindet sich eine etwas nach hinten verlaufende, 2 Ctm. lange, scharfrandige Oeffnung, aus welcher ein Theil der dünnen Därme vorgefallen ist.

Unterhalb dieser Wunde eine etwa linsengrosse, dunkelblaue Stelle, welche jetzt (nachdem die Frucht 24 Stunden in Spiritus gelegen) hart zu schneiden und bis in das Unterhautfettgewebe leicht blutunterlaufen ist, und oberhalb deren, entsprechend der grössten Convexität der 9. und 10. Rippe, ebenfalls einige dunkelblaue Flecke, in denen Blutunterlaufungen mit Deutlichkeit nicht wahrzunehmen sind. Eine Nabelschnur ist nicht vorhanden. Statt deren eine runde, linsengrosse Oeffnung mit ziemlich glatten Rändern. Neben der Frucht ein sehr blass aussehender, runder, unverletzter, 9 Ctm. im Durchmesser haltender Mutterkuchen. An seiner äusseren Seite von den Eihäuten umgeben, 3 Ctm. von dem einen Rande entfernt sitzt ein 13 Ctm. langer Nabelschnurrest an, welcher stumpf-scharfe, nur wenig gezackte Ränder zeigt.

Hiernach entsprach, wie wir gutachteten, der Zustand der Mutter, wie des Fötus dem 4. Fruchtmonat; die Mutter war wenige Tage nach der Geburt gestorben; die an der Gebärmutter vorgefundenen Verletzungen sind nicht Folgen des Geburtsherganges; zusammengehalten mit der am Fötus vorgefundenen Verletzung ist anzunehmen, dass der Abortus durch äussere Mittel und zwar durch ein scharfspitzes Instrument provocirt gewesen; die Todesart der Denata war durch die Obduction nicht klargelegt, eine Verblutung aber wahrscheinlich.

107. Fall. Drei Fälle von gewaltsamem Abortus durch Einlegen eines Catheters in den Mutterhals.

Es sind beschuldigt a) die unverehelichte Ernestine, b) die unverehelichte Christiane, c) die verehelichte Wilhelmine, von der Frau St. sich haben die Leibesfrüchte abtreiben zu lassen.

Die Ernestine sagt gerichtlich aus, sie habe, nachdem ihr drei Monate die Regeln ausgeblieben und sie sich schwanger geglaubt, die Hülfe der St. in Anspruch genommen. Diese habe ihr am 15. August, und nachdem sie zu ihr gezogen, am 16. und 17. September „eine Einspritzung mit Oel" gemacht, jedoch ergiebt sich

auf genaueres Nachfragen, dass es nicht eine Einspritzung, sondern ein Catheter gewesen, womit sie operirt hat („ein gänsefederdickes, silbernes, gebogenes Instrument, welches hohl gewesen sei, und an dem Griffende zu jeder Seite einen kleinen Ring gehabt habe, an dessen Seite sich unterhalb des anderen Endes eine ovale Oeffnung befunden habe, in Oel getaucht und auf dem Finger eingeführt“); Schmerzen habe sie nicht gehabt. Sie habe breitbeinig auf einem Stuhl gesessen. Dies sei an einem Sonntag 6 Uhr gewesen. Am Montag habe sie Schmerzen im Leibe bekommen, aber keinen Blutverlust. Am 16. und 17. September sei die Operation wiederholt worden, und in der Nacht zum 18. habe sie ohne erhebliche Schmerzen geboren. — Die Untersuchung der Ernestine ergab bei der 24jährigen Person Brüste mit nicht dunkel verfärbtem Warzenhof, braune Warzen mit mässig entwickelten Talgdrüsen. Bauchdecken straff, ohne Narben, Schamlippenbändchen erhalten. Jungfernhäutchen fehlend. Gebärmutter steht hoch. Gebärmutterhals ein Fingerglied lang, ziemlich weich, namentlich die vordere Muttermundslippe; der Muttermund hat eine oval-rundliche Form, an der vorderen Lefze linkerseits eine leichte Einkerbung. Bei combinirter Untersuchung der Uterus nicht vergrössert zu fühlen. Sondirung unterblieb. Hiernach konnte Explorata vor zwei Monaten eine in den ersten Monaten der Schwangerschaft befindliche Leibesfrucht geboren haben. Ueber die gewaltsame Provocation war nichts zu sagen, die Möglichkeit derselben musste zugegeben werden.

Die Christiane machte ähnliche Angaben, wie die Ernestine. Sie schien sich in noch früherer Periode der Schwangerschaft befunden zu haben. Die Untersuchung ergab mit Sicherheit nur die Entjungferung, nicht einmal mit Sicherheit die stattgehabte Schwangerschaft, geschweige denn die Provocation des Abortus.

Die verehelichte Wilhelmine ist gar nicht untersucht worden. Ich sah sie erst im Audienztermin. Die Thatsachen, um die es sich hier handelt, lagen vor ihrer jetzigen Ehe. Sie hatte vor mehreren Jahren ein reifes Kind geboren. Wieder geschwängert ging sie zur Angeklagten, welche die Schwangerschaft bestätigte, an ihr die beregte Operation vollzog, mit der Modification, dass sie das Instrument in den Mutterhals einführte und nicht liegen liess, sondern wieder entfernte. Dies geschah innerhalb des Monats November dreimal. Irgend welche Beschwerden stellten sich nicht ein, namentlich kein Blut- oder Wasserabgang, jedoch öfter „leichte Krämpfe im Bauch“. Die Angeschuldigte blieb von der Hebeamme fort, weil sie sie „anders untersuchte als mit dem Finger“. Gegen Weihnachten abortirte sie unter starken Blutungen. Zwei Jahre später heirathete sie einen Mann, der ihre Antecedentien mit seinen Namen deckte, und lebte anscheinend in guter Ehe (?). — So sehr das Mitleid für sie plaidirte, so durfte dasselbe doch in meinem Gutachten nicht maassgebend sein. Ich führte aus, dass das Verfahren zur Erzeugung eines Abortus geeignet gewesen und dass ich auch die Ueberzeugung habe, dass dasselbe den Abortus provocirt habe, dass aber wegen Magels einer Continuität der Erscheinungen nach den Manipulationen ein Causalzusammenhang zwischen den letzteren und dem 4 Wochen später erfolgten Abort nicht erwiesen sei, ich also über die Wahrscheinlichkeit nicht hinausgehen könne. Hiernach liess der Staatsanwalt die Anklage fallen, erhob aber Anklage wegen Versuches, die eine Freisprechung der etc. Wilhelmine, dagegen eine Verurtheilung der übrigens geständigen Hebeamme wegen der ersten beiden Fälle zur Folge hatte.

108. Fall. Durch eine Hebeamme bewirkte Abtreibung. Waren in die Geschlechtstheile gemachte Einspritzungen die Ursache des Abortus?

Die K., welche nach meiner Untersuchung kürzlich, etwa im 4. bis 5. Monat schwanger, geboren hatte, giebt an, dass ihr die angeschuldigte L. am 30. October, Nachmittags, drei Einspritzungen hintereinander gemacht habe. Es habe dabei das Waschbecken unter ihr gestonden, so dass sie es nicht genau habe sehen können. Das in demselben befindliche Wasser sei weder kalt noch warm gewesen, die Spritze sei eine gewöhnliche Clystirspritze gewesen, und habe sie darüber, ob das Ansatzrohr gerade oder gebogen gewesen, keine bestimmte Erinnerung. Zum Zwecke der Einspritzung sei jedesmal die L. mit eingeschmiertem Finger zunächst in die Scheide gegangen und habe dann die Einspritzung gemacht. Sie will gefühlt haben, dass die Einspritzungen nicht allein nicht wieder abgegangen, sondern tief in ihren Bauch gedrungen seien. Mit einer besonderen Gewalt seien die Einspritzungen nicht gemacht worden, sondern langsam.

Beim Nachhausegehen habe sie einen Frostanfall gehabt; zu Hause angekommen, sei ihr Wasser abgegangen, in der Nacht habe sie Leibschmerzen bekommen und am andern Morgen abortirt.

Bemerken müsse sie, dass sie bereits am Montag, den 30. October, Vormittags, einen Frostanfall gehabt habe, und dass sie, nachdem sie 2 Eimer Wasser, in jeder Hand einen, versucht habe, 2 Treppen heraufzuschaffen, auf der ersten Treppe bereits ohnmächtig geworden sei, nachdem sie sich erholt, aber beide Eimer heraufgeschafft habe.

Es handelt sich demnach darum, zu entscheiden, ob der am 31. October c. erfolgte Abortus die Folge der am 30. ejusd. mit der K. vorgenommenen Einspritzung gewesen ist.

Einspritzungen in die Geschlechtstheile können nicht allein, sondern müssen einen Abortus erzeugen, wenn die Flüssigkeit in die Gebärmutter selbst eingespritzt wird, hierdurch Lostrennung der Eihäute von der Gebärmutter bewirkt, die Gebärmutter zu Zusammenziehungen gereizt und ein Absterben der Frucht herbeigeführt wird.

Auch Einspritzungen in die Scheide allein können nach Beobachtung einiger Geburtshelfer ersten Ranges zur Einleitung einer Frühgeburt benutzt werden und zwar entweder in Form einer continuirlichen warmen Douche (30 Grad) oder auch, aber weniger sicher, durch absatzweise warme Einspritzungen in Pausen von etwa 10 Minuten mit einer gewissen Gewalt gegen den Gebärmutterhals geführt.

Es ist demnach über die absolute Geeignetheit oder Ungeeignetheit des in casu angewendeten Mittels etwas Entscheidendes nicht zu sagen, weil ja hier Alles auf die nähere Art und Weise der Anwendung ankommt, über welche die Angaben der K. keine hinreichend bestimmte Unterlage gewähren.

Erwägt man aber unbefangen die Thatsachen des concreten Falles, so steht fest, dass kurze Zeit nach den gemachten Einspritzungen, deren Eindringen in die Gebärmutter ja möglich bleibt — denn dass die K. dies Eindringen selbst gefühlt haben will, kann ich nicht als hinreichend sicher gestellt annehmen — die Fehlgeburt erfolgt ist und lässt dies wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines Causalzusammenhanges nicht in Abrede stellen. Weiter zu gehen und eine Gewissheit anzunehmen gestatten zwei Umstände nicht.

1. Der concrete, dass die K. bereits am Montag, den 30. October c., vor der Einspritzung unter einem Frostanfalle erkrankt war, und würde man nach ärztlicher Logik, angenommen, es wäre demnächst die Einspritzung nicht, der Abortus aber,

wie geschehen am folgenden Morgen erfolgt, keinen Anstand nehmen, die angegebenen Krankheitserscheinungen als Vorläufer des Abortus zu betrachten.

2. Der allgemeine Umstand, dass bekanntlich viele Frauenzimmer, sei es aus nachweisbaren, sei es aus nicht näher zu eruirenden, constitutionellen Gründen (habitueller Abortus) abortiren.

Diese beiden Umstände sind es, welche mich behindern, weiter als dahin zu gehen,

> dass der erfolgte Abortus mit Wahrscheinlichkeit die Folge der gemachten Einspritzung gewesen sei.

109. Fall. Versuch und provocirter Abortus durch Einspritzungen in die Scheide Seitens einer Hebeamme.

Angeschuldigt sind die p. L., eine wegen Abtreibung bereits mit $1\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus bestraft gewesene Person wegen Abtreibung, die den Tod zur Folge gehabt hat, an der W., und wegen Versuches an der H. Letztere giebt an, dass ihr von der L. innerhalb 9 Tagen 2 Einspritzungen gemacht seien. Sie habe sich auf 2 nebeneinandergestellte Stühle mit ausgespreizten Beinen setzen müssen. Sodann habe jene aus einer Spritze mit langem, dünnem Schlauch, dessen Ende sie in die Scheide steckte, eine Einspritzung mit warmem Wasser gemacht, welches nach Entfernung des Schlauches zurückgeflossen sei. Schmerzen habe sie nicht dabei empfunden. Abortus ist nicht eingetreten. Die L. fügt ergänzend hinzu, dass sie das Mundstück der Spritze in den Muttermund nicht eingeführt habe, weil sie nicht dazu habe gelangen können, wohl aber habe sie daran gedacht, dass ein Theil des eingespritzten Wassers in die Gebärmutter eindringen und den Fötus von 1 oder 2 Monaten herausspülen sollte.

Ueber die Zahl der Einspritzungen, die sie in ähnlicher Weise der W. gemacht hat, ist nichts Sicheres festgestellt, jedoch scheinen es 4 gewesen zu sein, die letzte am 9. März, wonach etwa am 11. der Abortus erfolgte. Sie erkrankte heftig, da sie sich nicht abwartete, sondern umherging, und wurde am 21. März in das . . .-Krankenhaus aufgenommen, woselbst sie sich mit der Unwahrheit introducirte, dass sie am 9. März von der Treppe gefallen und 8 Tage darauf heftige Blutungen bekommen habe. Eine Schwangerschaft und Geburt läugnete sie beharrlich. Die Aerzte diagnosticirten aber nach den vorhandenen Symptomen Abortus mit nachfolgender puerperaler Septicaemie. Die Obduction ergab septische Endometritis, Peritonitis, Pleuritis.

110. Fall. Provocirter Abortus durch Einspritzungen in die Scheide Seitens einer Hebeamme.

Die S. hatte der drei Monat schwangeren G., welche verschiedene innere Mittel fruchtlos angewendet hatte, an 4 hintereinander folgenden Tagen mittelst einer Mutterspritze — nähere Manipulationen constiren nicht — Einspritzungen von warmem Wasser in die Geschlechtstheile gemacht. Nach der 4. Einspritzung erfolgten starke Blutungen, bald danach Wehen und Abortus, ohne nachtheilige Folgen. Im Gutachten wurde ausgeführt, dass nicht anzunehmen sei, dass die Flüssigkeit in die Gebärmutter eingespritzt worden sei, weil die nachfolgenden Erscheinungen wenig erhebliche gewesen, dass aber dennoch, auch wenn nicht feststände, dass die Einspritzungen in die Gebärmutter gelangt seien, die Continuität der Erscheinungen die Annahme rechtfertige, dass die gemachten Einspritzungen den Abortus veran-

lasst hätten, selbst wenn dieselben nur den Gebärmutterhals getroffen, weil dadurch Contractionen des Organes veranlasst werden konnten.

111. Fall. Durch eine Hebeamme bewirkte Abtreibung.

Dieser Fall endigte, wie der vorige, mit einer Verurtheilung der Thäterin, und hier war auch nicht einmal jene Ausflucht, dass das Abgetriebene eine Mole gewesen, möglich, denn der abortirte Fötus war, in Spiritus aufbewahrt, zur Stelle. Es war eine viermonatliche Frucht. Um diese Zeit habe sich — aus Eitelkeit, wie ihre Umgebung sagte und wie schon mehrmals geschehen — die Frau St. von der Hebeamme W. die Frucht abtreiben lassen. Diese hatte am 11. September ihr nach ihrem actenmässigen Eingeständniss nach Application eines Mutterspiegels, eine gewöhnliche Holzstricknadel durch den Muttermund etwa 5 Zoll in die Gebärmutter eingeführt. Die Fehlgeburt erfolgte in der Nacht darauf. Im Gutachten sagte ich: „Das Einführen einer Holzstricknadel in die Geschlechtstheile in der von der W. angegebenen Weise, ist ein zur Hervorrufung des Abortus vollkommen geeignetes Mittel. Es wirkt die Einführung eines solchen Körpers durch Anbohrung der Eihäute und dadurch bedingte Störung der Ernährung der Frucht resp. Lockerung des Mutterkuchens und hierdurch bewirktes Absterben der Frucht. Es ist nicht nothwendig, dass ein Abortus unmittelbar nach Einführung des Instruments eintrete, sondern kann ein Abortus, wenn durch solches Einführen zufällig die Eihäute nicht erheblich verletzt worden, mindestens eine Zeit lang auf sich warten lassen.

Mir ist ein Fall bekannt, in welchem die Sonde bis an den Gebärmuttergrund eingeführt worden und erst Wochen nachher die Fehlgeburt eintrat, freilich nachdem ein neuer Reiz durch Ansetzen von 4 Blutegeln an den Gebärmutterhals auf die Gebärmutter ausgeübt worden war.

Es ist daher um so mehr anzunehmen, dass der in der Nacht vom 11. zum 12. stattgefundene Abortus die Folge der eingestandenermaassen zu diesem Zwecke von der W. am 11. früh vorgenommenen Manipulationen gewesen sei."

112. Fall. Durch eine Hebamme bewirkte Abtreibung durch Einspritzungen in die Gebärmutter. Ausgrabung der Leiche 16 Wochen nach dem Tode.

Die 16jährige Anna befand sich nach den Angaben des Sch. und dem Maasse der abgegangenen Frucht nach, etwa zwischen der 12. und 16. Woche der Schwangerschaft.

Es waren ihr nach Angabe des Sch., auf Anrathen der St , dass er ihr behufs Beseitigung der Schwangerschaft zunächst Abführmittel geben möge, „Russische Pillen" von Ersterem eingegeben worden.

Dieselben halfen nichts.

Die Pillen, wenn sie mit denen bei den Acten für „Herrn N." angefertigten identisch gewesen sein sollten, sind der Art componirt, dass ein bis zwei Pillen bereits ein starkes Abführmittel constituiren.

Grössere Mengen dieser Pillen genossen, könnten unter Umständen wohl geeignet erscheinen, einen Abortus zu bewirken, wie jedes stark wirkende Drasticum, und auch eine Darm- und Bauchfellentzündung zur Folge haben.

Es interessirt aber nicht, auf diese Frage näher einzugehen, weil Sch. ausdrücklich angiebt, dass, weil die Pillen keine Wirkung gehabt hätten, er und seine Geliebte sich wiederholt an die St. gewendet hätten, dass die Anna keine „Russi-

schen Pillen" in den letzten Tagen mehr eingenommen, auch seines Wissens weder abgeführt, noch gebrochen habe. Das von der Mutter erwähnte Erbrechen am Mittage des 14. Mai sei wohl auf ihren schwangeren Zustand zurückzuführen.

Am 14. Mai gegen 8 Uhr Abends begleitete Sch. die Anna bis in die Nähe der Wohnung der St., bei der sie bis gegen $^1/_2$10 Uhr verweilte.

Sie war nach Angabe Sch.'s und der Mutter vollkommen gesund.

Als sie von der St. herunter kam, war sie anscheinend schwer leidend. Sie konnte nur zu knapper Noth gehen, und da dies ihr immer beschwerlicher wurde, musste Sch. sie im Hause der Mutter die Treppe hinauftragen.

Sie wurde auf das Sopha niedergelegt, wand sich vor Schmerzen und ist bis zu ihrem am 27. Juni erfolgtem Tode nicht mehr aufgestanden.

Ihrer Mutter hatte die Anna mitgetheilt, dass die St. warmes Wasser und die Stellage, auf welche sie zu liegen gekommen sei, zurecht gemacht habe, einer anderen Frau eine etwa fusslange Spritze mit krummem Rohr gegeben, und habe ihr die andere Frau die Einspritzung gemacht. Letztere habe in einem Fläschchen eine braune Flüssigkeit gehabt, von dieser zwischen das Wasser gegossen. Die Frau habe geäussert: „es sei sehr gut gegangen, es sei nichts daneben gekommen".

Unmittelbar bei der Einspritzung habe sie innerlich die grössten Schmerzen gehabt, es sei ihr bis zum Magen hingegangen und habe sie schon die Stufen bei der St. ohne Unterstützung nicht mehr hinabgehen können.

Es stellte sich Aufstossen, gegen 12 Uhr Nachts heftiges Erbrechen mit Durchfall ein, die erbrochenen Massen waren hellgrün.

Was für eine Flüssigkeit eventuell dem zur Einspritzung verwendeten Wasser zugesetzt worden ist, ist nicht ermittelt worden, auch, was hier gleich vorweg bemerkt werden soll, nach den Obductionsbefunden nicht zu eruiren.

Eine scharf ätzende Flüssigkeit ist es (in Verbindung mit dem Wasser) nicht gewesen, dagegen spricht die unversehrte Beschaffenheit der Scheidenschleimhaut. Die braune Farbe liesse an ein Präparat aus Mutterkorn denken, welches mitunter derartigen Einspritzungen zugesetzt wird.

In der Nacht vom 14./15. Mai, gegen 3 Uhr Morgens, erfolgte die Fehlgeburt unter Abgang einer „sehr grossen Menge Blut". Die Nachgeburt folgte nach einer halben Stunde. Die Mutter beschreibt die abgegangene Frucht sehr kenntlich als eine etwa 13—14 Ctm. lange und diesem Maasse entsprechend entwickelte.

Am 17., da die Krankheitserscheinungen sich verschlimmerten, wurde Dr. C. gerufen, dem mitgetheilt wurde, dass eine Fehlgeburt stattgefunden habe.

Er fand bleiche, verfallene Züge bei der Patientin, hohes Fieber, trockene Zunge, trommelartig aufgetriebenen, bei der Berührung äusserst schmerzhaften Bauch. Die innere Untersuchung ergab nichts Abnormes. Die Gebärmutter sonderte eine schwärzliche übelriechende Flüssigkeit ab.

Nach mehrtägiger Behandlung schien die Kranke sich zu bessern (nach Angabe des Sch. in den Pfingstfeiertagen), Erbrechen hörte auf, das Fieber liess nach, Patientin konnte etwas zu sich nehmen, der Kräftezustand besserte sich.

In der zweiten Hälfte des Monat Juni klagte die Kranke über sehr heftige Schmerzen in der Gegend des Nabels. Eine Untersuchung ergab, dass hier sich eine Eiterung bilde, welche die Tendenz hatte, nach aussen durch die Bauchdecken durchzubrechen.

Das Befinden der Anna verschlimmerte sich täglich. Die Eiterung kam neben dem Nabel zum Durchbruch. Mit demselben verfielen die Kräfte immer mehr und erfolgte am 27. Juni der Tod.

Der behandelnde Arzt hatte zwar seiner Angabe nach vom ersten Tage seiner

Behandlung an nie die Vermuthung los werden können, dass zur Hervorrufung der Fehlgeburt eine mechanische Manipulation ausgeführt worden sei, sagt aber, dass er trotz seiner unausgesetzten Bemühungen nach dieser Richtung hin in dem Krankheitsbilde und Verlauf keinen positiven Beweis habe auffinden können.

Nach dem Tode der Anna habe er sich überlegt, ob nicht eine gerichtsärztliche Obduction der Leiche wünschenswerth erscheine, doch bald eingesehen(!), dass ein ärztlicher Nachweis eines begangenen Verbrechens nicht möglich sei.

Es ist sehr zu bedauern, dass nicht zu rechter Zeit eine gerichtliche Obduction beantragt und verrichtet worden ist, die bei dem Zweifel, in welchem sich der Arzt befand, wohl hätte von ihm beantragt werden sollen.

Es musste deshalb noch nachträglich zu einer Exhumation der Leiche geschritten werden, weil der Versuch gemacht werden musste, noch jetzt die Todesursache festzustellen, eventuell auch noch etwaige Verletzungen der Gebärmutter zu constatiren, was als möglich nicht von der Hand gewiesen werden konnte.

Die Provocation des Abortus angeschuldigt sind die Hebeammen St. und Fr.

Erstere giebt einen Verkehr mit dem Sch. und der Anna zu, und dass sie schliesslich ihm erklärt habe, „sie werde sich selbst nicht darauf einlassen, ihm aber eine andere Frau besorgen (gegen 25 Thlr.), welche er um ein Mittel befragen könne“.

Im Mai, Abends, habe jene Frau, die Fr., eine halbe Stunde mit der Anna in ihren Räumlichkeiten zugebracht, sie selbst sich in den Kellerräumlichkeiten aufgehalten. Auch die Fr. habe sie nach dem Weggange der Anna nur auf einen kurzen Moment gesprochen, die erzählt habe, sie habe die Anna untersucht, dabei Blut an ihren Fingern bekommen, und werde die Anna ihre Regeln wohl wieder bekommen. Sie selbst habe der Fr. überhaupt nur gesagt, dass die Anna seit zwei Monaten die Regel verloren habe, glaube, dass sie schwanger sei, vielleicht auch nicht sei, und dass die 25 Thlr. dafür bestimmt seien, durch sie, die Fr., die Regel wieder zu erhalten. Ueber Abtreibung sei mit der Fr. nichts abgemacht worden. Was die Fr. mit der Anna gemacht, ob sie dieselbe mit einem spitzen Instrument oder einem sonstigen Gegenstand behandelt, ob sie derselben irgend welche Einspritzung gemacht habe, darüber habe sich die Fr. nicht ausgelassen.

Andere, die St. gravirende Angaben der Frau M. übergehen wir, als zu unserer Competenz nicht gehörig.

Die Fr. läugnet ihre Complicenschaft, behauptet, von der St. fälschlich angeschuldigt zu werden und die Anna nie gesehen zu haben.

Bei der am 18. Obtober, also 16 Wochen nach dem Tode der Anna, verrichteten Obduction, fanden wir an für die Beurtheilung wesentlichen Befunden:

1) Die Leiche der unverehelichten Anna bietet, nachdem sie aus dem Sarge herausgenommen, folgenden Anblick:

Die Farbe der zum grössten Theil noch haftenden Haut ist graubraun, vielfach mit Schimmel bedeckt. Auf dem Kopfe haften locker die blonden Haare, rechterseits ist die ganze Ohrgegend derartig abgefault, dass das Schläfenbein und der Zitzenfortsatz frei liegen. Beide Augen sind tief eingesunken, eine Physiognomie kaum noch kenntlich. Der weiche Theil der Nase ist eingesunken, der Mund geschlossen, Zähne locker, um Mund und Nase herum ebenfalls Schimmelbildung. Die Unterbrust, die Bauchhöhle eingesunken.

In der Nabelgegend eine ovale, ziemlich scharfrandige, etwa 2, 1 und $1\frac{1}{2}$ Centimeter im Durchmesser haltende Oeffnung, welche anscheinend mit der Bauchhöhle in Verbindung steht. Einen Finger breit nach oben ist die Haut schwarz gefärbt.

An den Geschlechtstheilen äusserlich und zwar an dem unteren Theil der grossen Lefzen eine angetrocknete, schmierige Masse. Sonst ist Abnormes an den Geschlechtstheilen nicht wahrzunehmen. Der Scheideneingang ist frei.

2) Bei Zurückschlagung der weichen Bedeckungen zeigt sich, dass die noch erkennbaren Darmwindungen der übrigens ganz zusammengefallenen Gedärme unter einander durch weisse Filamente (Fäden) verbunden sind, sie sind ausserdem an die Bauchwandungen angelöthet, doch noch leicht trennbar. Es hat die Innenfläche der Weichtheile eine noch erkennbare, grün-gelbliche Färbung. Eine Höhle in der Nabelgegend, welche eine Abscesshöhle darstellte, ist nicht vorhanden, wohl aber lässt sich von der Nabelgegend eine häutige, schwartige Membran ablösen, unter der die trübe Bauchmuskulatur zu Tage tritt und von der eine schmierige Substanz in geringer Menge sich abstreifen lässt.

3) Die Reste des Netzes noch deutlich erkennbar als eine dünne Membran, welche hie und da angelöthet ist.

4) In der Milzgegend befindet sich ein schwärzlicher Brei, der nicht mehr im Zusammenhange herauszunehmen ist.

5) Der Magen, dessen Häute äusserst dünn, äusserlich grauweiss von Farbe, ist geöffnet, leer, seine Schleimhaut gleichmässig schmutzig graugelb, in der Gegend der kleinen Krümmung schmutzig graugrün; die Magenhöhle riecht nach Moschus.

6) Die Leber stellt einen unförmigen, graugrünen, schmierig zu schneidenden und zu fühlenden, structurlosen Körper dar. Unterhalb der Leber, in der Gegend des aufsteigenden Dickdarms und hinter demselben, anscheinend eine Höhle, deren Wandung ebenfalls mit grüngelber Schmiere bedeckt ist und zwar faustgross.

7) Die Därme sind gar nicht herauszunehmen, da sie papierdünn sind, sofort zerreissen, jedoch kann man noch jetzt bei der Auseinanderlegung der einzelnen Darmschlingen eine grüngelbe, dickliche, schmierige Masse, von dem Aussehen eingedickten Eiters, wahrnehmen.

8) Das Convolut der Därme wird zurückgeschlagen, nachdem festgestellt, dass sie leer sind. Die Nieren stellen fast eine membranartige, schmierige, structurlose Masse dar.

9) Nach Freilegung des kleinen Beckens sieht man im Grunde desselben eine gleichmässige, grauröthliche Masse, welche nun vorsichtig mit dem Finger umgangen wird, um die etwa vorhandenen Organe möglichst zu schonen. Auch hierbei sind die Finger mit einer grauröthlichen Schmiere besudelt.

10) Die Harnblase, deren Wandungen dünn, ist leer, und wird von hier aus die Scheide durchschnitten und werden die Geschlechtsorgane herausgenommen. Im Grunde des Beckens hat sich hierbei eine schmutzig blutige Flüssigkeit angesammelt. Nach Ausbreitung der Beckenorgane erkennt man zwischen hinterer Blasen- und vorderer Mastdarmwand die Reste der weiblichen Geschlechtstheile. Hierbei ist der Gebärmutterkörper als solcher nicht kenntlich, an seiner Stelle eine fast häutige Masse. An der Stelle, wo der Gebärmuttergrund anzunehmen, eine unregelmässige, fingerkuppengrosse Oeffnung.

Die Scheidenschleimhaut blass und glänzend, noch deutlich erkennbar, desgleichen der Gebärmutterhals und Gebärmuttermund, dessen Oeffnung, rundlich oval, einen knappen Centimeter beträgt. Die Muttermundslippen sind blass und unverletzt. Eine mit grosser Vorsicht eingeführte Sonde gelangt durch die oben beschriebene Oeffnung. Aufgeschnitten ist noch sehr deutlich der Gebärmutterhals mit seinen Schleimhautfalten wahrzunehmen. Diese haben eine grauröthliche Farbe, und sind die Wandungen hier verhältnissmässig fest und unverletzt. Der Gebär-

mutterkörper zeigt eine graugrüne Innenfläche, es lässt sich eine eben solche Masse abstreifen, die Ränder der beschriebenen Oeffnung sind ebenfalls graugrün. Die Höhe des Halses beträgt 2, die des Körpers 4 Centimeter, die grösste Breite der Höhle des Gebärmuttergrundes $3^1/_2$ Centimeter. Die Gebärmutterbänder sind schwartig verdickt.

11) Beide Eierstöcke noch als solche kenntlich, das Gewebe blass, auf dem Durchschnitte je ein Corpus luteum sichtbar.

Die Muttertrompeten sind als solche nicht deutlich kenntlich.

12) Beide Lungen liegen in der Brusthöhle zurückgezogen, frei, als solche noch kenntlich, lufthaltig, ihr Gewebe nirgend verdichtet.

13) Luftröhre und Kehlkopf, sowie

14) Speiseröhre sind leer. Die Schleimhaut der ersteren graugrün, die der Speiseröhre grauschwarz.

15) Das Herz zusammengefallen, leer, die Klappen und die der grossen Gefässe noch deutlich kenntlich.

16) Nach Hinwegnahme der weichen Bedeckungen und

17) der unverletzten Schädelknochen zeigt sich

18) der Inhalt als ein eingedickter, graugrüner Brei.

19) Die Schädelgrundfläche ist unverletzt.

Dass die Anna abortirt hat und zwar zwischen der 12. und 16. Woche der Schwangerschaft, d. h. um den dritten Monat herum, steht nach Allem, was die Akten darüber bekunden und oben zusammengestellt ist, ausser Frage.

Die Frage ist, ob dieser Abortus ein durch directe Manipulationen provocirter gewesen ist.

Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage zu bejahen.

Das ein auf Abtreibung der Leibesfrucht gerichteter Verkehr zwischen der St. und dem Sch.'schen Liebespaar stattgefunden habe, wird von Ersterer selbst zugegeben.

Dass dieser Verkehr auch auf obigen Zweck gerichtete Handlungen in sich begriff, kann unseres Erachtens ebenfalls nicht zweifelhaft sein.

Die Anna M. ging am 14. Mai vollkommen gesund — die etwaige Bedeutung der Abführpillen ist bereits oben gewürdigt — zur St., verweilte dort etwa $1^1/_2$ Stunden und verliess die Wohnung der St. bereits schwer leidend, so dass sie nur zur knappen Noth gehen konnte.

Sie trat sofort mit der Angabe hervor, dass ihr eine Einspritzung gemacht worden sei.

Die St. will davon nichts wissen. Sie giebt nur zu, dass die M. von der Fr. untersucht worden sei, dass nur von Wiederherstellung der Regeln die Rede gewesen.

Dennoch ist es höchst charakteristisch, dass die St. von der Fr. gehört haben will, dass diese an den Fingern Blut bei der „Untersuchung“ bekommen habe, und ganz im Widerspruch mit ihren Auslassungen, dass sie der Mutter M., bei Gelegenheit der ihr von dieser gemachten Vorwürfe, erwiederte, „das Mittel sei gar nicht gefährlich“, und ihr widerrathen hat, zum Arzte zu gehen, endlich aber selbst mit ihr dorthin ging und das Wort führte.

Wir unsererseits sind nun der Meinung, dass die Angaben der Anna richtig, und dass am 14. Abends derselben eine Einspritzung zum Zweck der Hervorrufung der Fehlgeburt und zwar in die Gebärmutter gemacht worden ist, und dies aus folgenden Gründen:

1) Die Schmerzen, welche die Anna bei und gleich nach der Einspritzung empfand, waren äusserst lebhafte.

Es ist wahr, dass namentlich bei einfachem Eihautstich die Frauenzimmer wenig oder gar keinen Schmerz empfinden und nur von der Empfindung eines unangenehmen Wühlens im Bauch sprechen, dagegen eben so wahr, dass in der Mehrzahl der beobachteten Fälle crimineller Einspritzungen in die Gebärmutter die Operirten einen sofort eingetretenen, heftigen Schmerz, einen reissenden Schmerz im Bauch „bis zum Magen hinauf“ angeben, der nicht selten von nervösen Zufällen, Ohnmacht oder dergl. gefolgt ist.

Es wird die charakteristische Aeusserung in der Deposition der Mutter, ihre Tochter habe „unmittelbar nach der Einspritzung innerlich die grössten Schmerzen gehabt, es sei ihr bis zum Magen hingegangen“, in dieser Beziehung nicht entgehen.

2) Die Zeit, in welcher der Abortus nach der Einspritzung erfolgt ist, entspricht vollkommen der Erfahrung ähnlicher Vorkommnisse, in denen einige Stunden nachher bereits die Ausstossung der Frucht erfolgte, nicht leicht über 18 Stunden zögerte, gewöhnlich aber nach 6 bis 8 Stunden eintrat.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Ausstossung der Frucht nach etwa 7 Stunden, was mit obigen Angaben im Einklang ist.

Bei dem Eihautstich pflegt die Sache langsamer zu verlaufen, im Durchschnitt wird hier die Frucht nach einigen Tagen ausgestossen, wenngleich Fälle von minderer Dauer bis zu Stunden herab und bis zu mehr als vier Tagen beobachtet sind.

Aber, was wichtiger ist, zur Annahme eines spontanen Abortus liegt im vorliegenden Falle gar kein Grund vor. Das junge Mädchen war gesund, nach Angabe der Mutter stark und kräftig, und dass sie nicht gerade in hohem Grade zum Abortus disponirt war, beweist, dass die vorab angewendeten Abführungen ohne den gewünschten Erfolg geblieben waren.

Eine andere mechanische Einwirkung, örtliche oder allgemeine, der etwa eine Fehlgeburt zugeschrieben werden könnte, hat aktenmässig nicht stattgefunden.

3) Der Verlauf des Abortus und der Nachkrankheit ist der Art, dass er darauf hinweist, dass durch mechanische, directe Einwirkung auf den Fruchthalter, der Abort veranlasst worden sei.

Die Blutung war eine profuse; die Nachkrankheit, Bauchfell- und Gebärmutterentzündung, eine heftige, mit einem Abscess in der Bauchhöhle verbundene, zu Tode führende.

Die Obduction hat noch jetzt die Spuren davon erkennen lassen, dass eine Bauchfellentzündung vorhanden gewesen, dass nach dem kleinen Becken hin, d. h. nach der Gegend der Gebärmutter hin, die Erscheinungen intensiver gewesen sind, und hier ein die Gebärmutter afficirender Krankheitsprocess vorhanden gewesen ist.

Gerade aber heftige, tödlich endende Entzündungen des Bauchfelles und der Gebärorgane sind es, welche nach criminellen örtlichen Eingriffen in den Verlauf der Schwangerschaft beobachtet werden nach Eihautstichen, namentlich aber auch nach Injectionen in die Gebärmutter, und der vorliegende Fall ist nicht der einzige, in dem, wenn die Kranken die acute Periode der Bauchfellentzündung überstanden, es zu Abscessbildung kam.

Wo im vorliegenden Fall die Abscedirung stattgefunden hat, ist nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen.

Es schien bei der Obduction, als ob sich in der Gegend des aufsteigenden Dickdarms und hinter demselben eine ehemalige Abscesshöhle befunden habe. Noch weniger liess sich jetzt feststellen, ob dieselbe etwa mit einer Eiterung in der Beckenhöhle communicirt habe.

Unzweifelhaft hat aber auch eine Erkrankung der Gebärmutter stattgefunden.

Bei frischen Leichen findet man in solchen Fällen, namentlich gegen den Gebärmuttergrund hin, die Schleimhaut erweicht, mit einem saniösen, putriden Secret bedeckt, die Substanz der Gebärmutter nicht selten erweicht, verdünnt.

Die Obduction hat noch jetzt feststellen lassen, dass Aehnliches im vorliegenden Fall stattgefunden hat.

Die Erweichung des Gebärmuttergrundes im Vergleich mit dem noch sehr wohl erhaltenen Gebärmutterhalse, der intact war, lässt hierauf mit Sicherheit schliessen.

Andernfalls würde die ganze Gebärmutter, welche, wenn früher im gesunden Zustande, lange der Fäulniss widersteht, die noch intacte Beschaffenheit des Gebärmutterhalses gezeigt haben. Zudem sprechen die schmierig-, schmutzig-blutigen, flüssigen Massen im kleinen Becken, wie die schwartige Verdickung der Mutterbänder noch jetzt dafür, dass hier ein Entzündungs- und Eiterungsprocess stattgefunden habe.

Dergleichen intensive, mit den Beckenorganen in Verbindung stehende Entzündungsprocesse werden kaum jemals nach spontanem Abortus beobachtet, ja noch mehr, sie werden auch nur selten bei ärztlicherseits nach den Regeln der Kunst ausgeführten provocirten Aborten beobachtet.

Der Verlauf also und der Ausgang der dem Abortus gefolgten Krankheit sprechen sehr beredt dafür, dass eine gewaltsame Provocation desselben stattgefunden habe.

Es erübrigt ein Wort über die in der Leiche der p. Anna gefundene Perforation der Gebärmutter.

Die Möglichkeit, dass eine solche bei Leben und zwar durch den örtlichen Eingriff bereits stattgefunden habe, ist Angesichts anderer ähnlicher Fälle nicht von der Hand zu weisen.

Dagegen spricht der verhältnissmässig lange Krankheitsverlauf.

Aus der Leiche zu beweisen ist jetzt in dieser Beziehung nichts mehr, weil wir kein Recht haben, die Perforation der erweichten und verdünnten Gebärmutter nicht als eine durch den Fäulnissprocess erzeugte anzusehen.

Eins oder das andere kann nur der Fall sein, denn Gebärmutterrupturen kommen bei spontanen Aborten in so früher Zeit der Schwangerschaft nicht vor.

Es ist das abermals ein Umstand, der es nur sehr bedauern lässt, dass die Obduction nicht rechtzeitig angestellt worden ist.

Nach vorstehenden Ausführungen geben wir unser Gutachten dahin ab:

1. Die p. Anna M. ist an Gebärmutter- und eitriger Bauchfellentzündung und deren Folgen gestorben.
2. Diese waren die Folgen der am 14/15. Mai stattgefundenen Fehlgeburt.
4. Die Fehlgeburt ist gewaltsam provocirt worden.
5. Eine Einspritzung in die Gebärmutter von Wasser, mit oder ohne Zusatz, ist ein hierzu geeignetes Mittel.

Die Angeklagte wurde verurtheilt.

Mehrere ganz analoge Fälle übergehe ich. Bei den Obductionen dieser Personen, denen Einspritzungen in die Gebärmutter gemacht waren, fanden wir septische Metritis und Peritonitis. Sie haben aber ferner das Gemeinsame, dass die Personen gesund das Local der Abortirenden betraten, krank und verstört zurückkehrten, ihre Wohnung nicht erreichten, sondern zusammenbrachen, nach Haus gefahren werden mussten, über fürchterliche Leibschmerzen klagten, Schüttelfrost bekamen und

nach Stunden bereits abortirten. Auch in Maschka's Fall gab das Mädchen an, nach der Einspritzung Schmerzen, welche hoch in den Bauch hinauf sich erstreckten (s. oben), empfunden zu haben, konnte nur mit Mühe die nahe gelegene Wohnung erreichen, wo sie sich allsogleich zu Bett legen musste und nach 1 Stunde in das Hospital gebracht wurde. Sie abortirte nach 8 Stunden, hatte aber keine lebensgefährliche Nachkrankheit.

In einer anderen Reihe von Fällen, in welchen wir ebenfalls septische Endometritis und Peritonitis nach Abort fanden, in denen von Antecedentien gar nichts bekannt war, konnten wir nicht weiter gehen, als die Wahrscheinlichkeit der gewaltsamen Provocation des Abortus aussprechen.

Die folgenden Fälle dürften aber noch einer Erwähnung werth sein.

113. Fall. Abortus nach von der Hebeamme gemachter Einspritzung oder nach Heben einer Last?

Die Marie giebt an: 1) dass sie etwa 4 Tage nach der letzten Einspritzung, deren sie mehrere von der angeschuldigten Hebeamme erhalten haben will, abortirt habe, 2) dass die Einspritzungen schmerzlos gewesen seien und sie auch nachher nichts empfunden habe, 3) dass die Einspritzungen mit einer Spritze gemacht seien, welche mit dem Ansatz, auf den etwa 7 Ctm. entfallen, 15—18 Ctm. lang und etwa 2 Ctm. dick gewesen sei, und zwar als ihr eine solche und eine grössere vorgehalten worden. Sie bezeichnete, ehe sie die Spritze gesehen, dieselbe stets als eine „Ohrenspritze" und als beide Spritzen, eine gewöhnliche Clystierspritze und eine kleinere von den oben genannten Dimensionen ihr vorgehalten wurden, die kleinere als „genau solche" Spritze, welche die etc. T. zur Einspritzung gebraucht habe; 4) gab sie unaufgefordert an, dass sie am 10. October, etwa 30 Stunden vor dem Abort, schwer gehoben habe (ein Fass Bier), dabei „ein Knacken" im Leibe verspürt, und dass sie bereits am Abend dieses Tages zu ihrer Schwester über Schmerzen im Leibe geklagt habe, die am Morgen des folgenden wieder vergangen gewesen seien.

Am Nachmittag des 11. habe sie dann Wasser verloren, die Schmerzen hätten sich gesteigert, in der Nacht 11./12. habe sie abortirt. Am 12. Morgens habe sie sich sehr wohl befunden, so dass sie aufgestanden sei, doch zu Mittag erkrankt, unter Fieber und Erbrechen, sei sie bis heute krank.

Weiter nun sagt die Marie auf Befragen über die Art, wie ihr die Einspritzungen gemacht seien, dass die Hebeamme mit dem Zeigefinger und mit der Spitze der Spritze zu gleicher Zeit in ihre Geschlechtstheile eingegangen sei.

Schmerzen habe sie nach den Einspritzungen niemals, auch nach der letzten nicht gehabt, ebenso wenig will sie, abgesehen von dem aus der Spritze entleerten und wieder abgeflossenen Wasser, Wasser oder Blut verloren haben.

Die Marie leidet jetzt an einer Bauchfellentzündung. Die Gebärmutter ist ausgedehnt, der Hals derselben noch verkürzt, weich und befindet sich an der vorderen Muttermundslippe eine Einkerbung. Die Warzenhöfe sind gebräunt.

Nach Vorstehendem hat, sagte ich, die Marie kürzlich geboren und ist nach den actenmässigen Thatsachen auch anzunehmen, dass sie frühzeitig geboren, abortirt habe. Nach ihrer eigenen Aussage wäre die abgegangene Frucht im Anfang des 5. Monats der Schwangerschaft gewesen.

Was nun das Verfahren der etc. T. betrifft, so muss dasselbe als geeignet er-

achtet werden, einen Abortus zu erzeugen, sofern dadurch, dass sie mit dem Finger tief in die Scheide einging und die Spritze mit demselben geleitete, die Absicht documentirt ist, den Muttermund zu erreichen und die Einspritzung in die Gebärmutter zu dirigiren, ein Verfahren, welches den Abortus mit Sicherheit provocirt hätte.

Dass aber thatsächlich ihre Manipulation den gewollten Erfolg gehabt hat, ist nicht erwiesen.

Es liegen vielmehr Gründe vor, dies zu bezweifeln.

1) Zunächst will die Marie gar keine Schmerzen nach den Einspritzungen empfunden haben, während nach mehrfachen Erfahrungen bei Einspritzungen in die Gebärmutter sehr bald, ja gleich, heftige und die heftigsten Schmerzen entstehen. In mehreren der in foro mir bekannt gewordenen Fälle vermochten die Frauenzimmer kaum noch die Treppe herunter zu kommen.

2) Es fehlte nach den Einspritzungen, auch der letzten, jeder Abgang von Wasser oder Blut, was doch zu erwarten gewesen wäre, wenn durch die Einspritzung die Eihäute verletzt, oder eiue Trennung der Eihäute resp. der Placenta vom Uterus Statt gefunden hätte.

3) Die Geburt pflegt nach Einspritzungen in die Gebärmutter nach Stunden, bei Eihautverletzungen bis nach einigen Tagen zu erfolgen. Gegen letztere aber spricht entschieden der Umstand, dass die Marie nach der letzten Einspritzung kein Wasser verloren hat.

4) Einspritzungen in die Scheide gegen den Mutterhals können eventuell auch Contractionen der Gebärmutter hervorrufen und damit Ausstossung der Frucht bewirken, aber hier, wo die Quantität nach dem Cubikinhalt der Spritze eine äusserst kleine gewesen, das Wasser lauwarm war, ist eine derartige Wirkung von einer Einspritzung, die lediglich in die Scheide auslief, vollkommen zurückzuweisen.

5) Dazu kommt nun, dass von der Marie ein zur Hervorrufen des Abortus geeigneter Umstand, nämlich das Heben einer schweren Last, angeführt wird, eine Thatsache, die zeugeneidlich festgestellt ist, dass sie ferner darnach Schmerz empfunden, das Wasser verloren und nach 30 Stunden abortirt hat; so dass, wenn jene Einspritzungen nicht vorausgegangen wären, man keinen Anstand nehmen würde. den Abortus auf dieses Vorkommniss zurückzuführen.

Es ist nun allerdings nicht häufig, dass nach spontanem Abortns Unterleibsentzündung oder sonst erhebliche oder tödtliche Nachkrankheiten enstehen, hier hätte aber auch kein spontaner, sondern, mag man die eine oder andere Schädlichkeit, welche eingewirkt hat, beschuldigen, ein gewaltsamer Abortus Statt gefunden.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1) Die von der T. angewendeten Manipulationen sind zur Hervorrufung des Abortus geeignet gewesen, sofern die Absicht den Muttermund zu erreichen aus der Manipulation selbst ersichtlich ist.
2) Dass dieselben aber den thatsächlichen Erfolg der Provocation des Abortus gehabt haben, ist nicht erwiesen.

114. Fall. Vermuthung auf gewaltsamen Abortus durch die Obduction zurückgewiesen.

Die 32jährige Caroline G. war überraschend schnell gestorben, nachdem sie 8 Tage gekränkelt hatte. Bei Besichtigung der Leiche fand man einen Fötus zwischen den Beinen der Verstorbenen und es entstand, zumal sie ihren Dienst ver-

lassen und sich geweigert hatte, in ein Krankenhaus zu gehen, der Verdacht auf gewaltsam provocirten Abortus.

Wir fanden:

Die Bauchhaut mässig schlaff, die Mittellinie weiss, nicht gefärbt.

Aus dem Scheideneingang ragt ungefähr 5 Ctm. lang ein derbes, schwarzrothes Blutgerinnsel hervor, an dessen Spitze eine Frucht von 10 Ctm. Länge sich befindet, deren Extremitäten schon zu einer intensiv rothen, trockenen Masse verändert sind, dessen Kopf und Rumpf blass grauroth sind.

Die Innenfläche der Oberschenkel ist fast in ihrer ganzen Ausdehnung mit angetrocknetem Blut besudelt, an einigen Stellen liegt Blut bis 3 Mm. dick auf.

Brustdrüsen, grösstentheils aus Fettgewebe bestehend, zeigen nur wenige weissliche oder schwach röthliche, feinkörnige Drüsensubstanz, aus welcher sich eine intensiv gelbe, zähe Flüssigkeit ausdrücken lässt.

Das Bauchfell zart, glatt, glänzend.

Im Herzbeutel 100 Ccm. einer trüben, schwachröthlichen Flüssigkeit; die Innenfläche des Herzbeutels sowohl am äusseren, wie am inneren Blatt stark fetzig in Folge eines besonders an der Vorderfläche starken Fibrinbelages, welcher an den meisten Stellen gelblich, an wenigen röthlich gefärbt ist.

Nach Entfernung desselben treten an einigen Stellen an den oberflächlichen Schichten des Herzbeutelgewebes gelegene punktförmige Blutungen hervor; die rechte, sowie die linke Herzhälfte ist schlaff, weit, von mittlerer Grösse; in beiden eine reichliche Menge flüssigen, dunkelen Blutes, die Herzklappen überall schlussfähig, durchgängig und zart, die Musculatur des Herzens sehr schlaff, blass trübe, grauröthlich, Schnittfläche matt, die Dicke der Musculatur ist eine mittlere. Nach dem Aufschneiden des Herzens scheint es, als ob die linke Kammer etwas erweitert ist, ebenso auch rechts.

Die Innenhaut des Herzens links blass, rechts, in der Nähe der Lungenarterienklappen, stellenweise durch Blutungen in und unter sie geröthet in ungefähr zweimarkstückgrosser Ausdehnung. Ungefähr in dem Uebergange der Scheidewand in die vordere Wand liegt ein etwa $2\frac{1}{2}$ Ctm. langer, an den breitesten Stellen ein 1 Ctm. breiter Substanzverlust, dessen Grund in den oberen Schichten der Musculatur gelegen, opak weisslich gefärbt und fetzig ist; eingeschnitten ergiebt sich, dass, von ihm ausgehend und sich fast unter die ganze Ausdehnung der blutig infiltrirten Schichten innerhalb der Musculatur hinziehend, ein bis $\frac{1}{2}$ Ctm. Durchmesser haltender, grauweisser Herd sich erstreckt, dessen Consistenz eine sehr weiche, der auf Druck an einigen Stellen eiterähnliche Massen entleert, die aus Micrococcen und Eiterkörperchen bestehen. Die Grenzen dieser eitrigen, umschriebenen Muskelentzündung sind scharfe. Die Musculatur des rechten Herzens zeigt sich noch etwas getrübter und blasser, wie die des linken.

Die Lungenarterienklappen sind vollständig intact.

Die rechte Lunge zeigt im Wesentlichen ein normales Verhalten, nur ist in der Mitte ungefähr ihres Unterlappens der im Uebrigen glänzende Brustfellüberzug durch eine dünne Faserstoffschicht bedeckt; in der Mitte dieser Partie findet sich eine ungefähr hirsekorngrosse, gelblich gefärbte Partie von scharfen Grenzen, welche eingeschnitten sich als ein Abscess erweist, der bis ungefähr 1 Centimeter in abgerundet keilförmiger Gestalt in das Lungengewebe sich erstreckt. Auch auf dem Durchschnitt ist im Wesentlichen das gleiche Verhalten, wie links, nur ist die hintere Partie des unteren Lappens rechts ausgesprochen luftleer, dunkelroth, tiefer liegend wie die lufthaltige Nachbarschaft.

Die Milz 20, $10^1/_2$, 3 Ctm. Kapsel straff, zart, Organ weich auf dem Durchschnitt, Milzgewebe hellröthlich weich, Follikel nicht sichtbar.

Beide Nieren von glatter Oberfläche, ausserordentlich vergrössert, sehr weich, gelblich-grau, trübe, mit sehr vielen bis $^1/_2$stecknadelknopfgrossen rothen Punkten (Blutungen), ausserdem miliare und submiliare Hervorragungen mit gelblichem Centrum und rothem Rande, oder durchweg dunkelblauschwarz gefärbt, auf dem Durchschnitt der Rindensubstanz verbreitert; die Blutungen treten in Strichform auf, die embolischen Herde sind durch die ganze Mark- und Rindensubstanz ziemlich gleichmässig vertheilt und in grosser Menge vorhanden, die den gewundenen Kanälchen entsprechenden Zonen sind stark getrübt, graugelb gefärbt, die Markkegel sind sehr stark geröthet, zeigen weiter keine Veränderungen.

Die Gebärmutter 12 Ctm. lang, 7 Ctm. breit, die Dicke der Wand misst 4,5 Ctm. die Scheide wird vollkommen, ebenso wie der Gebärmutterhals und der untere Theil des Gebärmutterkörpers von einer Fortsetzung des äusserlich sichtbaren und oben erwähnten Blutgerinnsels ausgefüllt, Schleimhaut der Scheide sehr wenig faltenreich, blass, ganz feinwarzig, die Gebärmutterlippen sind an beiden Seiten des Gebärmuttermundes schwach eingerissen, im Uebrigen ein wenig geschwollen, schwach geröthet; die Schleimhaut des Gebärmutterhalses blass, nicht geschwollen.. Der oben erwähnte Blutklumpen nimmt seinen Ursprung von dem unteren Rande des Mutterkuchens, welch' letzterer an der vorderen Wand anhaftend, in seiner unteren Hälfte gelöst ist. In gleichem Umfange sind ungefähr auch die übrigen Eihäute gelöst; die Eihäute sind vollständig in der Gebärmutter vorhanden; in der mit Deciduaresten bedeckten Gebärmutterschleimhaut, welche ziemlich stark verdickt ist, bis punktförmige Blutaustretungen in reichlicher Menge. Der rechte Eierstock trägt einen ungefähr $^3/_4$ Ctm. dicken, gelben Körper, im Uebrigen zeigt das Gewebe dieses Eierstocks wie das des anderen nichts Abweichendes.

Die Leber vergrössert, Kapsel glatt, zart, Organ sehr weich, trübe grau, graugelb. Schnittfläche matt, Läppchen etwas vergrössert, schwer kenntlich, trübe, matt, graugelb.

Die übrigen Organe ohne krankhafte Veränderung.

Es war also die Verstorbene einer ulcerösen Endocarditis, Myocarditis apostematosa und Pericarditis seroso-fibrinosa erlegen und hatte die Section keinen Anhalt dafür ergeben, dass der Abort durch andere Umstände, wie die durch die Krankheit gesetzten herbeigeführt sei. — Es bestand ferner die Schwangerschaft seit ungefähr drei Monaten.

115. Fall. Einer Hebamme angeschuldigte wiederholte Fruchtabtreibungen.

Dies ist der seltsame, schon oben beiläufig erwähnte Fall, der vor 18 Jahren vorkam, und in welchem uns folgende zehn Fragen vorgelegt wurden: „1) ob überhaupt Mittel existiren, durch deren Anwendung die Leibesfrucht vor gehöriger Austragung möglicherweise entfernt werden kann? 2) ob nach den Angaben der verehelichten E. anzunehmen, dass dergleichen Mittel durch die Hebamme S. bei ihr angewandt worden? 3) ob in Folge davon der jedesmalige Abgang der Leibesfrucht erfolgt sei? 4) ob eine dreimalige Wiederholung der Abtreibung Spuren überhaupt und namentlich an den Geburtstheilen der Frauensperson, die die Abtreibung erlitten, zurücklassen könne? 5) ob dergleichen Spuren sich an der verehelichten E. vorfinden? 6) ob sich die Geburtstheile der E. im normalen Zustande befinden? 7) ob nach Lage der Akten sich gegen das Verfahren der Hebamme S., welches

dieselbe bei Gelegenheit der Hülfe, die sie der E. geleistet, geübt, etwas zu erinnern finde? 8) ob daraus etwas zu entnehmen, wodurch die Augaben der E. ihre Bestätigung finden? 9) ob unter den Arzneimitteln, welche bei der Hebamme S. oder unter denen, welche bei dem Hausknecht E. vorgefunden worden, sich solche Medicamente befinden, welche möglicherweise geeignet seien, unmittelbar die Abtreibung der Leibesfrucht zu bewirken? 10) wie der Gemüthszustand der verehelichten E. beschaffen sei?" Letzterer kam durch mein Gutachten erst eigentlich genauer zur Sprache, veranlasste neue richterliche Ermittelungen, Zeugenverhöre u. s. w. und ein zweites, von mir gefordertes Gutachten. Aus beiden, sehr ausführlichen und motivirten Gutachten will ich in gedrängter Kürze nur das Wesentliche hier mittheilen. Die verehelichte E. lebte in unglücklicher Ehe mit ihrem Manne, welcher Knecht in einer Droguerie-Handlung war, aus welcher er eine grosse Menge Substanzen gestohlen hatte, die er im Hause aufbewahrte, und auf welche sich die obige neunte Frage bezieht. Die E., 37 Jahre alt, hatte sich vor acht Jahren verheirathet. Ihre erste Schwangerschaft endete durch vorzeitige Entbindung, wann? blieb unbestimmt. Später gebar sie rechtzeitig zwei Töchter. Vor zwei Jahren wurde sie abermals schwanger und wandte sich, nach ihrer Angabe, an die Hebamme S. mit dem Auftrag, diese Frucht abzutreiben. Diese soll ihr nun Einspritzungen in die Geschlechtstheile gemacht haben, welche die heftigsten Leibschmerzen verursacht und nebst dem Abgange der Frucht eine dreiwöchentliche Krankheit zur Folge gehabt hätten. Von dieser Krankheit hat der behandelnde Arzt geäussert, dass sie in catarrhalisch-aphthösen Mundgeschwüren bestanden habe. Im folgenden Jahre wurde die E. wieder schwanger und diesmal, sowie angeblich zu Ende desselben Jahres in einer abermaligen Schwangerschaft, applicirte die Hebamme angeblich dieselben Einspritzungen wieder, das erstemal mit dem Erfolg des Fruchtabgangs, das letztemal, wo dieser nicht gelang, indem sie ihr „etwas" oder „ein Stück Fleisch" dabei mit aus dem Leibe riss, worauf wieder eine lange Krankheit gefolgt sein soll. Nachdem die E. diese Denunciation gemacht, stürzte sie sich eines Morgens ins Wasser, wurde aber gerettet und wegen auffallender Gemüthsverfassung nach der Charité gesandt. Die Hebamme, welche verhaftet wurde, hat bis zu ihrem Tode, der im Laufe der Untersuchung im Gefängniss erfolgte, auf das Consequenteste alle Beschuldigungen der E. als Lügen und Verleumdungen zurückgewiesen und behauptet, dass sie jedesmal erst, als der Abortus drohte, zu derselben gerufen worden sei, und dass die Einspritzungen reines Bilsenkrautöl gewesen, welche sie als schmerzlinderndes Mittel angewandt, zu welchem Zwecke sie auch einigemale Opiumtropfen gegeben habe. Bei der Untersuchung der E. fanden wir, ausser der Beschaffenheit der Brüste und der Bauchhaut einer Multipara, einen kleinen Vorfall der hintern Scheidenwand, der ganz unerheblich war, sonst aber weder in der Scheide, noch in deren Umgegend die geringste Anomalie oder Verletzung. Die Scheidenportion war etwas tiefstehend, die Lippen zeigten zwei kleine Einrisse von den vorangegangenen Geburten, und sonst war am ganzen Körper Nichts irgend Auffallendes wahrzunehmen. Nachdem wir nun im Allgemeinen uns über Abortivmittel geäussert hatten, mussten wir aus der grossen Anzahl der bei dem E. in Beschlag genommenen Droguen und Mittel: acht verschiedene, ätherische Oele, Ricinusöl, Rhabarber, Lerchenschwamm, Safran und Aloë als solche Medicamente namhaft machen, welche unter Umständen die Frucht abzutreiben geeignet sind. — Beim weiteren Verfolge der Sache ergab es sich nun aber immer mehr und mehr, dass unsere gleich anfängliche Vermuthung, dass die E. geistig gestört sei, thatsächlich begründet war. Und zwar fanden wir, dass ihre Geisteskrankheit, denn als wirkliche Krankheit documentirte sich der Zustand in rascher Steigerung im

Gefängniss, ursprünglich aus hysterischen Besorgnissen über ihre körperliche Gesundheit hervorgegangen war. Denn in diesem Kreise bewegten sich ihre Wahnvorstellungen. Sie behauptete, wenn sie darauf gebracht ward, unter Thränen und Händeringen, dass sie „ruinirt", dass sie namentlich durch die Proceduren der Hebamme für immer verkrüppelt, dass das Ende ihrer Tage da sei u. s. w. Nach weniger Zeit trat sie dann auch mit der Behauptung hervor, dass sie auch vergiftet sei, und zwar von ihrem Manne: endlich sprach sie sogar unumwunden aus, dass die Hebamme auch ihr zweites Kind vergiftet habe. Kein Einreden, dass sie weder verkrüppelt, noch irgend wie erheblich krank, dass sie vielmehr kräftig und gesund sei, konnte sie beruhigen und belehren. Bald bekam sie nun auch Hallucinationen, sie hörte vermeintliche Männerstimmen unter ihrem Fenster, die ihr zuriefen, dass sie vergiftet sei etc. Bei solcher Sachlage beantwortete ich die vorgelegten Fragen dahin: dass überhaupt Mittel und Methoden existirten, durch deren Anwendung die Leibesfrucht vor gehöriger Austragung möglicherweise entfernt werden könne; dass es unwahrscheinlich sei, dass dergleichen Mittel durch die Hebamme bei der E. angewandt worden, und dass in Folge davon der jedesmalige Abgang der Leibesfrucht erfolgt sei; dass die Abtreibung der Leibesfrucht und insbesondere eine dreimalige Wiederholung derselben Spuren überhaupt und namentlich an den Geburtstheilen der Frauensperson, an welcher die Abtreibung erfolgt, zurücklassen könne, dass aber dergleichen an der verehelichsen E. nicht vorgefunden worden; dass sich die Geburtstheile derselben im normalen Zustande befänden; dass nach Lage der Akten gegen das Verfahren der Hebeamme bei Gelegenheit ihrer Hülfeleistungen sich — mit Ausnahme der Anwendung der Opiata, zu welcher sie nicht befugt gewesen — nichts zu erinnern finde, und dass namentlich daraus nichts zu entnehmen, wodurch die Angaben der E. ihre Bestätigung fänden; dass zwar nicht unter den Arzneimitteln, welche bei der Hebeamme, wohl aber unter denen, welche bei dem Hausknecht E. vorgefunden worden, sich solche Medicamente befänden, welche geeignet seien, die Abtreibung einer Leibesfrucht zu bewirken, dass die E. an dem fixen Wahn leide, dass ihr Ehemann und die Hebeamme S. durch an ihr versuchte Vergiftungen und Fruchtabtreibungen ihren Körper unheilbar zerüttet hätten. — Es hat sich später vollständig bestätigt, dass alle vermeintlichen Fruchtabtreibungen lediglich nur im kranken Gemüth der E. existirt hatten, und gewiss bleibt der Fall einer Anschuldigung einer provocatio abortus im unzurechnungsfähigen Geisteszustande, der Anfangs nicht vorausgesetzt werden konnte, und eine lange Untersuchungshaft zweier Personen zur Folge hatte, ein nicht gewöhnlicher gerichtlich-medicinischer Fall.

VIERTER ABSCHNITT.

Streitige Folgen von Verletzungen und Misshandlungen ohne tödtlichen Ausgang.*)

Gesetzliche Bestimmungen.

Preuss. Allg. Landr. Tit. IV. Thl. I. §. 115. Ist durch die zugefügte Verletzung der Beschädigte sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, gänzlich ausser Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuss dem Beschädigten dadurch entzogen worden.

§. 119. Sobald der Beschädigte, der Verletzung ungeachtet, durch Anwendung seiner körperlichen oder Geisteskräfte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, so muss derselbe auf die (nach §§. 115—117 zu leistende) Entschädigung abgerechnet werden.

§. 120. Ist der Beschädigte durch die zugefügte Verletzung nur auf eine Zeit lang zum Betriebe seines Gewerbes ausser Stand gesetzt worden, so kann er nur Versäumnisskosten fordern.

§. 121. Diese Kosten müssen nach den §. 115. sq. bestimmten Grundsätzen, jedoch nur im Verhältniss der Zeit, während welcher die erlittene Verletzung den Beschädigten an dem Betriebe seiner Geschäfte verhindert, festgesetzt werden.

§. 122. Nach eben diesen Grundsätzen und mit billiger Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluss, welchen eine erlittene Verletzung auf die Glücksumstände eines Beschädigten hat, muss der Richter die Vergütung bestimmen, wenn der Beschädigte zum Betriebe seines Amtes oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unfähig, wohl aber dieser Betrieb ihm dadurch schwerer und kostbarer gemacht worden.

§. 123. Wird eine unverheirathete Frauensperson durch körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheirathen erschwert, so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern.

§. 128. Ist ausserdem Jemandem sein Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügte Verunstaltung erschwert worden, so muss ihm auch dafür eine billige (u. s. w.) Entschädigung geleistet werden.

Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. §. 3. Al. 2. Im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Deutsches Strafgesetzb. §. 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223., 230.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

---

*) Ueber die tödtlichen Verletzungen und den gerichtlich-medicinischen Begriff: Verletzung, mit Einschluss der strafgesetzlichen Bestimmungen, s. d. zweiten Band, spec. Thl.

Ebendas. §. 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter etc. (betrifft die Abmessung der Strafe).

§. 223. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniss bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniss nicht unter einem Monat zu erkennen.

§. 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§. 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, dass der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniss nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 227. Ist durch Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§. 224.) verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich — — betheiligt hat u. s. w. (betrifft das Strafmaas).

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder etc. (betrifft das Strafmaass).

§. 251. Mit Zuchthaus — — wird bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.

Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 1326. Ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden, so muss, zumal wenn sie weiblichen Geschlechts ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

Oesterr. Strafges. §. 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus seine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20 tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung, oder eine schwere Verletzung desselben erfolgt, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. §. 155. Wenn die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht einer der im §. 152. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein, oder b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer, oder c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war, oder d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Andern oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152. erwähnten Folgen entstanden ist, oder e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde, so ist auf schweren und verschärften Kerker zwischen 1 und 5 Jahren zu erkennen. §. 156. Hat aber das Verbrechen a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichts oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung, oder b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit, oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, oder c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen 5 und 10 Jahren auszumessen.

Oesterr. Strafprocessordnung §. 32. (Auch) bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Verletzungen an und für sich oder in ihrem Zusammenwirken unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien, welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, so wie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

Entw. Oesterr. Strafgesetzb. §. 234. Wer einen Anderen am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder misshandelt, wird wegen Misshandlung mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ebendas. §. 235. Die Misshandlung wird mit Gefängniss bestraft: 1. Wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat, oder mit besonderen Qualen verbunden war. 2. Wenn sie mit Werkzeugen oder unter Umständen verübt wurde, welche Lebensgefahr begründen. 3. Wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen ward.

Ebendas. §. 236. Hat die Misshandlung (§. 234.) zur Folge, dass der Verletzte einen Arm, eine

Hand, ein Bein, einen Fuss, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder im Siechthum, Lähmung oder in eine Geisteskrankheit verfällt oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Gefängniss nicht unter einem Monat zu erkennen.

Ebendas. §. 237. Ist die Misshandlung (§. 234.) in der Absicht zugefügt, eine der im §. 236 bezeichneten Folgen herbeizuführen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniss nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Ebendas. §. 239. Analog. §. 227. Deutsches Strafgesetzb.

§. 47. Allgemeines.

Die so eben angeführten, gesetzlichen Bestimmungen zeigen, dass in Bezug auf die Folgen von Verletzungen an Lebenden sehr wesentliche Veränderungen im Deutschen Strafgesetzbuch gegenüber dem Preussischen vom Jahre 1851 Platz gegriffen haben, und zum Vortheil der Sache. Denn in keiner Frage ist bisher, wie mich die Erfahrung gelehrt hat, die Grenze der beiderseitigen (richterlichen und ärztlichen) Competenz so schwankend gewesen, wie in der von den Folgen von Verletzungen an Lebenden; in keiner sind die Abweichungen in den Ansichten über diese Grenzen unter den einzelnen Richtern, Staatsanwalten und den Gerichtsbehörden selbst so auffallend. Während hier der Gerichtsarzt von der richterlichen Behörde befragt wurde, wie es uns in der Berliner forensischen Praxis ohne Ausnahme fortwährend begegnete, z. B. ob N. in Folge der erlittenen Verletzung einen „erheblichen Nachtheil für Gesundheit oder Gliedmaassen“ davon getragen habe, und ob die Verletzung im Sinne des §. 192. a. des Strafgesetzbuches (sc. Preussischen) als erhebliche, oder in dem des §. 193. als schwere zu erachten? ein Beweis, dass unsere Richter die ärztliche Competenz zur Auslegung der genannten strafgesetzlichen Begriffe anerkennen, wurde dort ein Gerichtsarzt von einer anderen richterlichen Behörde bedeutet, dass er nur die thatsächlichen, durch die Verletzungen entstandenen Gesundheitsstörungen zu schildern, dem Richter aber zu überlassen habe, ob und in wie weit er, dem die Interpretation der Gesetzesstellen zustehe, diese Folgen unter den strafrechtlichen Begriff „erhebliche Nachtheile“, unter diesen oder jenen Paragraphen u. s. w. subsumiren wolle. Während unsere oberste wissenschaftliche Medicinalbehörde in Folge einer Aufforderung eines Preussischen Gerichts veranlasst wurde, eine Erklärung des strafgesetzlichen Begriffs „Arbeitsfähigkeit“ zu geben, womit also die Competenz des medicinischen Sachverständigen von juristischer Seite anerkannt wurde, stellte die oberste Gerichtsbehörde ihrerseits und selbstständig eine ganz andere und abweichende Interpretation auf. Während dieselbe Landesmedicinalbehörde in einem andern Obergutachten auf Veranlassung eines andern inländischen Gerichts den strafgesetzlichen Begriff „Verstümmelung“ zu erklären requirirt, folglich wieder die ärztliche Competenz hierbei anerkannt ward, interpretirte auch hier wieder in anderen Fällen die oberste Gerichtsbehörde abweichend von der wissenschaftlichen Deputation, vindicirte sich mithin das Recht der Auslegung des Gesetzes.

Die Preussischen Gesetze, wie die oben mitgetheilten Bestimmungen zeigen, unterscheiden:

1) In civilrechtlicher Beziehung, mit Rücksicht auf die Entschädigungsklagen, Verletzungen: a) die eine gänzliche Dienst- oder Erwerbs-

unfähigkeit zur Folge haben; b) die den Verletzten eine Zeit lang erwerbsunfähig machen; c) die ihn theilweis erwerbsunfähig machen; d) die eine erschwerte Erwerbsfähigkeit bedingen; e) die den Verletzten verunstalten.

2) In strafrechtlicher Beziehung unterschied das Preussische Gesetz bis zur Emanirung des Deutschen Strafgesetzbuches schwere, erhebliche und leichte Verletzungen, wobei, wie in fast sämmtlichen deutschen Gesetzbüchern, sowie im Code pénal (Art. 309. u. f.) und in den diesem analogen, italienischen Gesetzgebungen, nur allein die wirklich bei den Beschädigten eingetretenen Folgen der Verletzungen ins Auge gefasst waren, nicht, wie ehemals, die blosse Möglichkeit des Eintretens dieser Folgen, die blosse Gefahr der Verletzung, die das Oesterreichische Strafgesetz noch berücksichtigt. Wenn nun auch die Preussischen Gerichtsärzte bei der bisherigen Sachlage eine viel sicherere Unterlage für ihr Gutachten und einen festeren Stand als vormals hatten, wo sie sich auf dem glatten Boden der Prognostik bewegten und aussprechen sollten: ob die Verletzung diese oder jene vom Gesetz bezeichneten Folgen hätte haben können, so hatte die Preussische Strafgesetzgebung es doch für gut befunden, eine allgemeine Classification der Verletzungen in leichte, erhebliche und schwere aufzustellen. Solche abstracte Eintheilung mag dem Volks-Sprachgebrauch entsprechen, mag vielleicht auch vom richterlichen Standpunkt zweckmässig sein; vom ärztlichen ist sie es nicht, denn es ist schwer oder unmöglich, eine Grenze zwischen diesen Classen zu ziehen. Eine anscheinend leichte Kopfverletzung, die Nichts als eine geringfügige Narbe hinterlässt, nicht einmal eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als höchstens wenigen Tagen, wird, nachdem der Verletzte Monate, ja Jahre lang anscheinend ganz gesund gewesen, bis wie lange der gerichtsärztliche Ausspruch: „leichte Verletzung" gewiss sachgemäss erschien, endlich die Ursache einer Geisteskrankheit durch chronische Hirnhautentzündung, wachsende Schädelexostosen u. dergl., ja des Todes des „leicht" Verletzten, wie dann die Obduction nachweist, Fälle, die jedem Arzte bekannt sind. Und wo ist vollends die Grenze zwischen „erheblichen" und „schweren" Verletzungen, Beiwörter, die schon in der gewöhnlichen Sprache oft genug als synonym gebraucht werden? In fünf oder sechs Fällen habe ich Lähmungen einer ganzen Körperhälfte nach Schlägen, Würfen an den Kopf gesehen, und die für ihr ganzes Leben unglücklich gewordenen Menschen waren doch gewiss „schwer" misshandelt worden; nichtsdestoweniger mussten sie nach dem Preussischen Strafgesetz nur als „erheblich" verletzt erklärt werden, ein wesentlicher Unterschied bei Ausmessung der Strafe, die hier bei der „erheblichen" Verletzung Gefängniss nicht unter sechs Monaten, dort bei der „schweren" (das entehrende) Zuchthaus bis zu 20 Jahren war! Ein zweiter Uebelstand des Preussischen Strafgesetzes rührte daher, dass es seine Verletzungsklassen definirte. Denn es fehlte in demselben eine ganze Anzahl von Folgen von Verletzungen, die täglich vorkommen, und die dann von den preussischen Gerichtsärzten, oft genug recht gezwungen, in die Classification eingereiht und unter die aufgestellten Fragen untergebracht werden mussten.

Das Deutsche Strafgesetzbuch hat nun diesen Unsicherheiten zum

Theil ein Ende gemacht. Wenn es auch sich noch nicht bis zu einer Aufhebung aller Categorien von Verletzungen hat erheben können, wofür juristische Gründe, die wir nicht zu ermessen vermögen, massgebend sein werden, so ist doch für die forensische Beurtheilung eine grosse Vereinfachung und Klarstellung dadurch eingetreten, dass die bisherige „erhebliche“ Körperverletzung ganz fortgefallen ist und dafür die „Gesundheitsbeschädigung“ zur leichten Verletzung herüber genommen, die bei weitem zu engen Criterien der „schweren“ Verletzung aber eine Erweiterung erfahren haben, zu welcher die forensische Erfahrung gebieterisch drängte. Dass aber diese neue Fassung, welche sich dem im Gutachten der wissenschaftlichen Deputation gemachten Vorschlag*) anschliesst, dem Bedürfniss nicht entspricht und den Begriff der schweren Körperverletzung im ärztlichen Sinne nicht deckt und Controversen nicht ausschliesst, wie wir bereits in der früheren Ausgabe nicht bezweifelten, hat die Erfahrung gelehrt. Hierauf wird zurückzukommen sein. (§. 48.)

Aber noch auf einen anderen Punkt wollen wir aufmerksam machen.

Bekanntlich (zweiter Band a. a. O.) sind die Bedingungen, an welche die älteren Strafgesetze die Feststellung der Tödtlichkeit der Verletzungen knüpften, die sogenannten Letalitätsgrade, glücklicherweise in sämmtlichen Strafgesetzbüchern unserer Zeit beseitigt. Sehr eigenthümlich aber ist es, dass das Deutsche, wie die meisten übrigen Gesetze dieser Bedingungen auch in Betreff der ohne tödtlichen Ausgang gebliebenen Verletzungen gar keine Erwähnung thun, d. h. dass sie Nichts bestimmen über die Individualität des Verletzten, über Art und Maass der ihm zu Theil gewordenen Kunsthülfe, über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit der eingetretenen Folgen u. s. w., und dass sie alle Möglichkeiten eines andern Erfolges gleichsam implicite ausschliessen, indem sie nur den wirklich thatsächlich eingetretenen, wie er eben vorliegt festhalten. Natürlich indess kommen im Leben, aber auch oft genug in den Gerichtsverhandlungen alle diese Bedingungen vor und in Frage. Der Verletzte hat jetzt, d. h. zur Zeit, in welcher der Gerichtsarzt über ihn befragt wird, unzweifelhaft ein wichtiges Glied des Körpers verloren, und es liegt unbestreitbar eine „schwere Körperverletzung“ nach §. 224. vor; aber nicht die Verletzung hat diesen Verlust herbeigeführt, sondern das amputirende Messer des Arztes. War die Amputation nothwendig? So fragt die Vertheidigung. Oder die Misshandlungen der im dritten, vierten Monate Schwangern, Stockschläge auf Kreuz und Bauch, hatten einen Abort mit allen seinen Nachtheilen, namentlich eine Gesundheitsbeschädigung (§. 223.), zur Folge. Gewiss aber concurrirte hier doch die „eigenthümliche Leibesbeschaffenheit der Verletzten“, die eben zur Zeit schwanger war! Aehnliche Fälle wie diese häufig uns vorgekommenen, haben wir fortwährend amtlich zu behandeln. Die Vertheidiger der Angeschuldigten pflegen dann, trotz des Schweigens des Strafgesetzbuches über dergleichen Zwischenursachen, darauf bezügliche Fragen vorzulegen. Die Stellung des Gerichtsarztes hierbei ist einfach. Wir erklären in solchen Fällen,

*) Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Eine Anlage zu den Motiven des Strafgesetz Entwurfes für den Nordd. Bund.

dass nach unserer Ansicht das Majus (im §. 185. des bisherigen Preussischen Strafgesetzbuchs) das Minus einschliesse, d. h. dass, da zur Feststellung des Thatbestandes, selbst bei Verletzungen, die den Tod zur Folge hatten, jene Zwischenmomente nicht in Betracht kommen, um die Verletzung für eine „tödtliche“ zu erklären, der Gerichtsarzt noch viel weniger berechtigt sei, diese Momente zu erwägen, um die Verletzung am Lebenden als eine „schwere“ oder „leichte“ zu bezeichnen*). Im Uebrigen entwickeln wir, um dem Richter Anhaltspunkte zur Abmessung der Schuldfrage zu geben, den vorliegenden Einzelfall mit allen seinen Eigenthümlichkeiten, zeigen also z. B., dass und warum hier die verstümmelnde chirurgische Operation eine nothwendige**) Folge der ursprünglichen Verletzung gewesen oder nicht gewesen, dass andererseits nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine „erhebliche Verunstaltung“, ein „Siechthum“ etc. als Folge der Verletzung zu befürchten gewesen wäre, dass aber ein Zusammentreffen günstiger Umstände, die geschickte ärztliche Behandlung etc., dies verhütet habe u. s. w., und überlassen dann die Entscheidung und Interpretation dem Gerichtshofe. Im Allgemeinen aber halten wir in zweifelhaften Fällen den allen Gerichtsärzten zu empfehlenden Grundsatz fest, die Kategorie der Verletzungsfolgen, welche in Frage steht, in ihrer Stellung im Strafgesetzbuch und in ihrem dortigen Zusammenhang mit den übrigen aufgezählten Folgen zu erwägen.

§. 48. Die schwere Körperverletzung des Deutschen Strafgesetzbuchs.

Nach dem ärztlichen Sprachgebrauch sind schwere Verletzungen solche, die einen tödtlichen Ausgang besorgen lassen, z. B. solche, die eine schwer zu stillende Blutung veranlassen, oder welche die Gefahr seröser Entzündungen bedingen, oder (wie bei Verbrennungen) eine tödtliche Ueberreizung des Nervensystems befürchten lassen u. dergl. Der Arzt nennt auch schwere Verletzungen solche, die, wenn sie auch nicht einen tödtlichen Ausgang, doch als Folge und Wirkung die Unbrauchbarkeit eines Gliedes durch Lähmung, Ankylose oder Contractur, die Schwächung eines Sinnes u. dgl. drohen, im Allgemeinen alle solche, von denen er erfahrungsgemäss weiss, dass sie seiner Kunst schwerer oder gar nicht zugänglich sind, oder erst nach längerem Krankenlager zu Genesung führen. Der Oesterreichische Gerichtsarzt mochte nun immerhin, wenn der §. 152. seines Strafgesetzbuchs einfach von „schweren“ Körperverletzungen spricht, seinen concreten Verletzungsfall seiner individuellen ärztlichen Ueberzeugung anpassen, und z. B., worin er von

---

*) Der Preussische oberste Gerichtshof hat in drei Erkenntnissen vom 15. September 1853, vom 3 Mai 1856 und vom 5. November 1863 ganz dieselbe Ansicht ausgesprochen. Vgl. auch Jesse im Archiv f. Preuss. Strafrecht. II. S, 497.

**) Ein Erkenntniss des Obertribunals sagt: „dass der §. 168. Pr. Str. nicht voraussetze, dass der Verlust des Körpertheils als unmittelbare Folge der Handlung stattgefunden habe, vielmehr es genüge, wenn jener Erfolg durch einen, nach der Misshandlung eingetretenen, durch sie bewirkten Krankheitsprocess herbeigeführt worden ist, wenn also jener Verlust die mittelbare Folge der Misshandlung war. Oppenhoff, Das Preuss. Strafgesetzb. S. 269.

Aerzten keinen Widerspruch erfahren wird, eine Schädelfractur oder Depression, eine eindringende Bauchwunde sogleich bei der Untersuchung des Verletzten im Stadio der Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten eine „schwere“ Verletzung nennen. Der Deutsche Gerichtsarzt ist nicht (so wenig als der Oesterreichische nach dem Entwurf) in der Lage, dies thun zu können, da ihm sein Strafgesetzbuch ganz bestimmte Bedingungen vorschreibt (§. 224. Deutsch., §. 235. Oesterr.), unter denen allein nach der gesetzlichen Definition er eine „schwere Körperverletzung“ annehmen kann und darf, wenn nämlich dieselbe zur Folge hat: Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers, des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, erhebliche Entstellung, Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit.

Es ist gar nicht zu verkennen, dass durch die neue Fassung ein erheblicher Fortschritt gegen die frühere Fassung des §. 193. eingetreten ist, durch welchen der Gerichtsarzt oft gezwungen war, die Bezeichnung der Verletzung als „schwerer“ fallen zu lassen und dieselbe gegen wirklich bessere Ueberzeugung nur als „erhebliche“ zu beurtheilen. Von diesem Gesichtspunkte aus können wir auch nicht dem §. 235. des Oesterr. Entwurfs das Wort reden, welcher mit der eine Woche währenden Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit wieder die alten Discussionen des §. 192a. (Pr. St.-G.-B.) erneuert. Auch das ist zu beachten, dass die so grossen Unterschiede im Strafmaass in dem neuen Gesetzbuch ausgeglichen sind, indem der Richter bei der leichten Verletzung bis zu drei Jahren Gefängniss hinauf, bei der schweren bis zu einem Jahr Gefängniss herabgehen kann und erst bei beabsichtigtem schweren Erfolg nicht unter zwei Jahren Zuchthaus herabgehen kann.

Nichtsdestoweniger ist aber auch die neue Fassung nicht erschöpfend. Zunächst kann nach obiger Fassung eine Verletzung nicht für „schwer“ erkannt werden, wenn zur Zeit der ärztlichen Untersuchung einer der oben genannten Erfolge (noch) nicht eingetreten war, doch aber nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung vorauszusehen ist; und umgekehrt kann zur Zeit der ärztlichen Untersuchung eine der Categorien des §. 224. vorliegen, doch aber wieder die Möglichkeit einer Besserung bis zur Elidirung jener Categorien nicht von der Hand gewiesen werden. In beiden Fällen babe ich die Sachen sich viele Monate lang verschleppen sehen, weil nicht geurtheilt werden konnte und der Richter sich nicht entscheiden mochte, nach dem jeweilig vorliegenden Thatbestande abzuurtheilen.

Abgesehen hiervon aber wird der Arzt auch jetzt noch genöthigt sein, Verletzungen, welche ärztlich allgemein als „schwere“ unbedenklich beurtheilt werden müssen, in foro mit Rücksicht auf §. 224. nicht als solche zu erklären*).

*) Ich glaube auch nicht, dass mit der von Schwarze (Gerichtssaal Bd. XXVI.) neuerdings vorgeschlagenen Einschiebung einer Mittelklasse von Verletzungen — Nachtheil an der Gesundheit, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist, — den beregten Uebelständen abgeholfen ist, weil bei der Begründung an die subjective Erfahrung des jeweiligen Gutachters apellirt wird, und die oben geltend gemachten Ausstellungen nicht beseitigt werden. Ich meine, dass ein Aus-

Hier einige wenige Beispiele für unsere Behauptung, die durch die später folgende Casuistik zu vermehren eine geringe Mühe sein wird.

116. Fall. Schwere, gesetzlich nur leichte Kopfverletzung.

Der p. Gabriel wurde durch mehrfache Schläge auf den Kopf am 23. Februar verletzt, und nicht nur die Kopfhaut nach Aussage der Charité-Aerzte in 8 Wunden verletzt gefunden, sondern er war Anfangs bewusstlos, delirirte, und stellte sich unter Beobachtung der Charité-Aerzte ein hoher Grad von Aphasie (Unvermögen der Wortbildung, Sprachlosigkeit) heraus, eine Affection, welche auf eine Mitbetheiligung des Hirnes schliessen lässt und unter die Categorie der Lähmungen zu zählen ist.

Sein Zustand besserte sich unerwartet. Er wurde am 12. März als „geheilt" aus der Charité entlassen, jedoch mit der Bemerkung, dass sein Zustand sich wohl wieder verschlimmern könne.

Die jetzige Untersuchung ergiebt, dass die Kopfwunden, welche der Explorand mit einem Pflaster bedeckt trägt, noch nicht vollkommen verheilt sind. Er klagt über Schwindel bei Bewegungen des Kopfes und über Sausen und Schwerhörigkeit auf dem linken Ohre. Letztere ist offenbar übertrieben, wenn auch sowohl Ohrensausen, wie ein geringer Grad von Schwerhörigkeit vorhanden sein mag. Bei unbemerkt zugehaltenem rechtem Ohr verstand auch Explorand recht gut, wenn ich mit gewöhnlicher Stimme sprach. Auch war er, als ich ihn aufsuchte, auf Maurerarbeit gegangen, ein Beweis. dass es mit dem Schwindel mindestens nicht so erheblich sein kann, um ihn ernstlich an der Arbeit zu hindern.

Demnach hat Explorand eine Verletzung erlitten, welche allerdings lebensgefährlich und im ärztlichen Sinne eine schwere gewesen ist, welche auch Anfangs zweifelsohne zu den schweren im Sinne des § 224. St.-G. gehörte, welche aber jetzt keine der Bedingungen des §. 224. mehr erfüllt und deshalb als eine schwere im Sinne des Gesetzes nicht mehr zu erachten ist.

117. Fall. Durchdringende Brustwunde.

Die 31 jährige Frau hatte 14 Tage vor meiner Untersuchung einen Messerstich bekommen, der in der Mitte des rechten Schlüsselbeins unter dessen Rande in die Brust eingedrungen war. Ich fand die halbzolllange Querwunde bereits vollständig vernarbt aber noch unzweifelhafte Zeichen einer Entzündung der rechten Lunge, nach welcher Diagnose die Verletzte auch von ihrem Arzte behandelt wurde. Indem ich bei dieser gewiss schweren Verletzung für jetzt mein schliessliches forensisches Urtheil noch suspendirte, wie es so oft in ähnlichen Fällen erforderlich ist, in denen ein tödtlicher Ausgang droht oder möglich ist, könnte doch nach erfolgter Heilung diese Verletzung nicht unter §. 224. gebracht werden, obgleich kein Arzt beanstanden wird, sie eine schwere zu nennen.

---

bau des §. 224. nach der Richtung hin, dass derselbe gemeinverständliche Categorien aufstellt in welche sich die objectiven ärztlichen Befunde hineinfügen, und ein solches Herabgehen des Strafmaasses bei der schweren, ein Heraufgehen desselben bei der leichten Verletzung, dass das Strafmaass sich zum Theil deckt, wie es schon jetzt der Fall ist, den Schwierigkeiten am ehesten begegnet

118. Fall. Verbrennung des Mundes durch Schwefelsäure.

Einem zwölfjährigen Mädchen war am 5. Juli rohe Schwefelsäure in den Mund gegossen worden. Das Kind wurde nach dem Krankenhause Bethanien gebracht, wo man an Lippen und Zunge Verbrennungen der Schleimhaut fand. Das Kind klagte über heftige Schmerzen im Schlunde und Magen und brach alles Genossene wieder aus. Zu diesen Zeichen gesellten sich nach dem Krankenjournal noch in den nächsten Tagen die einer heftigen Kehlkopfentzündung, das Kind fieberte lebhaft, war vollkommen sinnlos, und die Wiederherstellung erschien in hohem Grade zweifelhaft. Indess erklärte der behandelnde Arzt bei seiner Vernehmung am 28. Juli, also 23 Tage nach der Verletzung, das Kind als ausser Lebensgefahr, und es war weder eine Verengerung der Speiseröhre, noch sonst eine schädliche Folge eingetreten. Erst am 11. August, also 5 Wochen nach der Verletzung, hatte ich das Kind zu untersuchen. Es war vollkommen geheilt von seiner, doch wohl schweren Verletzung, die strafgesetzlich eine solche nicht genannt werden kann.

119. Fall. Ungeheilter Kniescheibenbruch.

C. hat am 24. Mai einen Querbruch der Kniescheibe erlitten, welcher nicht geheilt ist. Die beiden Bruchstücke stehen so weit auseinander, dass man einen Finger bequem zwischen dieselben legen kann. Durch diesen Bruch sind die Functionen des linken Beines auf das Erheblichste beeinträchtigt. Der Verletzte kann das Bein weder selbstständig strecken, noch beugen und schleppt sich mühsam an einem Stocke weiter. Eine Besserung ist nicht zu erwarten.

Die Verletzung ist, insofern eine erhebliche, unheilbare Functionsstörung vorliegt in ärztlichem Sinne eine schwere.

Als eine solche wird sie aber nach dem Deutschen Strafgesetzbuch füglich nicht bezeichnet werden können, denn wenn man zwar den Verlust des Gebrauchs eines wichtigen Gliedes annehmen könnte, so ist doch nicht das Glied selbst verloren gegangen, und wird es auch controvers sein, ob ein allerdings zeitlebens in so hohem Grade lahmer und „verkrüppelter“ Mensch, welchen Ausdruck das neue Strafgesetzbuch nicht kennt, in erheblicher Weise dauernd entstellt ist. Den Begriff der Lähmung ferner hier anwenden wollen, würde nicht minder gezwungen sein, weil die Lähmung durch Aufhebung der Nervenfunction entsteht, welche Funktion hier nicht gestört ist. Jedoch gebe ich anheim, ob richterlicher Seits der zeitlebens lahme Explorat als „in Lähmung verfallen“ zu erachten ist.

120. Fall. Penetrirende Bauchwunde.

Die p. Marie hatte am 18. Juni c. einen Messerstich in die rechte Seite des Unterleibes erhalten und war in das Elisabeth-Krankenhaus aufgenommen worden. Hier ergab die Untersuchung, dass die Stichwunde die Bauchdecken durchdrungen hatte und in die Därme eingedrungen war. Es entleerte sich Koth aus der Wunde, und musste hiernach die Befürchtung entstehen, dass die Kranke Zeit ihres Lebens eine Kothfistel zurückbehalten werde. Indess ist nichtsdestoweniger eine Schliessung der Wunde erfolgt und Heilung eingetreten. Die Verletzte ist nur noch etwas schwach und wird in voraussichtlich kurzer Zeit das Krankenhaus verlassen hönnen. Es ist offenbar eine Anlöthung der Därme an die Bauchwand eingetreten, weil eine Verschliessung der Wunde nicht anders möglich ist. Hierauf mögen noch geringe Verdauungsbeschwerden, welche die p. M. hat, entfallen.

Die Verletzung, welche die M. erlitten hat, ist, darüber wird von keiner sachverständigen Seite ein Zweifel erhoben werden können, eine eminent lebensgefährliche gewesen.

Wie der Fall liegt, lässt er sich aber nicht unter die Categorien des §. 224. St.-G. einreihen, weil keine der daselbst erwähnten Folgen eingetreten ist.

Wenngleich durch die Anlöthung einer Darmschlinge an die Bauchwand die Frau, namentlich bei Körperarbeit, stets der Gefahr einer inneren Einklemmung, kurz, einer tödtlichen Unterleibsentzündung, ausgesetzt ist, so kann doch ein solcher Zustand, auch bei möglichst weiter und populärer Interpretation, nicht ein „Siechthum" genannt werden.

Dies aber wäre die einzige, in dem Paragraphen genannte, etwa hier anzuziehende Categorie von Verletzungsfolgen.

121. Fall. Beilhieb in die Hand.

Auch einen Beilhieb am Handgelenk mit Bruch des Speichenknochens wird jeder zum Verletzten gerufene Arzt als eine schwere Verletzung erklären. Unser Verletzter war ein Zimmergesell, und die Untersuchung fand genau drei Wochen nach der Verletzung im Krankenhause Statt. Das Allgemeinbefinden war durchaus befriedigend; an der äusseren Fläche des linken Vorderarms zeigte sich eine $2^1/_2$ Zoll lange Narbe von dem blutig geheftet gewesenen Hiebe. Auf dem noch jetzt erysipelatös geschwollenen Handrücken waren noch 3 bis 4 (Gegen-) Schnittwunden in Eiterung. Es würde zwar im Gutachten dem Richter natürlich bemerklich gemacht werden, dass der Gebrauch der linken Hand sehr wesentlich, und wahrscheinlich sogar dauernd, werde behindert bleiben, aber es ist keine der Bedingungen des §. 224. ersichtlich.

Es werden somit Controversen und Interpretationen zu diesem Paragraphen nicht ausbleiben können, und sind auch nicht ausgeblieben, wie uns des weiteren eine nähere Betrachtung der einzelnen Criterien desselben ergeben wird.

§. 49. Fortsetzung. 1) Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers.

Die Bedingungen, welche das Deutsche Strafgesetz im oben angegebenen §. 224. als Charactere der „schweren" Verletzung aufstellt, sind mehrfache und folgende:

1) Verlust eines wichtigen Gliedes. Es wird dieses Criterium neu in das Strafgesetz eingeführt für das bisherige der Verstümmelung, gegen welches die wissenschaftliche Deputation geltend machte, dass dieser Begriff weder medicinisch, noch juridisch, noch dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach eine feste Begrenzung habe, und zu dessen Erfüllung ein früheres Gutachten der wissenschaftlichen Deputation ausser dem Verlust eines Körpertheiles noch den dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ganz fremden Begriff der erheblichen, unheilbaren Functionsstörung herangezogen habe; weshalb die „Verstümmelung" besser ganz zu entfernen sei.

Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag der wissenschaftlichen Deputation gefolgt. Aber es fragt sich, ob es zweckmässiger ist, dem einmal durch die Erfahrung herausgearbeiteten Begriff der Verstümmelung,

der sehr füglich durch den Zusatz „Verstümmelung, durch welche eine erhebliche, unheilbare Functionsstörung bedingt wird“, präcisirt werden konnte, einen neuen, ebensowenig präcisen zu substituiren.

Wenn zuzugeben ist, dass der Begriff der Verstümmelung unter Umständen controvers sein konnte, da das Preussische Strafgesetzbuch keinen Theil näher bezeichnete, während andere Gesetzbücher, z. B. der Oesterreichische Entwurf, den Arm, die Hand, das Bein, den Fuss namentlich hervorhoben, und ferner das Fehlen anderer Criterien im §. 193. Pr. St. G. B. dazu nöthigen, Folgen von Verletzungen, welche mit dem Begriff der Verstümmelung gar nichts gemein hatten, z. B. Functionsvernichtung eines Gliedes ohne Trennung desselben*), diesem Begriff zu subsumiren, so fragt es sich, ob mit dem Verlust eines „wichtigen Gliedes“ diese Controversen vermieden sein werden.

Denn was ist zunächst ein Glied? Ist es z. B. das letzte Glied einer Zehe, oder die ganze Zehe, oder mehrere Zehen, oder erst der ganze Fuss?

Aber abgesehen hiervon ist das Criterium der Wichtigkeit eines Gliedes doch wieder ein ganz zweifelhaftes, welches dieselben Discussionen hervorrufen dürfte, wie die ehemalige „Arbeitsunfähigkeit“, da die Wichtigkeit eine relative, mit Rücksicht auf die Beschäftigung des Beschädigten, oder eine absolute sein kann. Der berühmte Herausgeber des Deutschen Strafgesetzbuches, Schwarze**) sagt zwar, dass die Wichtigkeit eines Gliedes nach den allgemeinen medicinischen Ansichten, nicht nach Gewerbe, Stand und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Verletzten zu entscheiden sei, aber wonach soll die Wichtigkeit anders bemessen werden, als nach der Möglichkeit, die Bedingungen zur Fortexistenz herbeizuschaffen, denn im allgemeinen medicinischen Sinne ist jedes Glied wichtig, und dass es nicht darauf ankommen kann, dass durch den Verlust des Gliedes der Bestand der menschlichen Oeconomie, das Leben, in Frage gestellt wird, ist selbstverständlich.

Wie bisher bei der Verstümmelung, wird es auch hier ferner der juristischen Interpretation überlassen bleiben, ob „dem Verlust eines Gliedes“ nicht gleich zu achten sei, wenn dasselbe gänzlich unbrauchbar geworden, ohne vom Körper getrennt zu sein, denn zunächst setzt der Begriff des Verlustes doch immer den der Trennung voraus. Nach Schwarze***) kann der Verlust auch da angenommen werden, wo ein Glied ohne Trennung desselben von dem Körper seiner Thätigkeit völlig beraubt ist, während die Beeinträchtigung im Gebrauch nicht hinreicht, womit wir wieder bei der Interpretation angelangt wären, welche seiner Zeit das Obertribunal dem Begriff „Verstümmelung“ angedeihen liess†).

---

*) Arch. f. Preuss. Strafr. 1860. VIII. S. 674.

**) Dr. F. O. Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Leipzig 1873. S. 562.

***) Schwarze, a. a. O. — Goltdammer, Archiv XX. S. 541 u. V. S. 101.

†) „Eine Verstümmelung kann auch da angenommen werden, wo ein zu wesentlichen Functionen bestimmtes Glied, ohne Trennung desselben vom menschlichen Körper, seiner Thätigkeit völlig beraubt ist.“ Archiv f. Preuss. Strafrecht. 1860. VIII. S. 674.

§. 50. Fortsetzung. 2) Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, oder des Gehörs.

Gerade bei den Krankheiten der Sinneswerkzeuge machte es sich dem gerichtlichen Arzt ungemein häufig sehr fühlbar geltend und versetzte ihn in Verlegenheit, dass das Preussische Strafgesetz so wenige Zwischenstufen aufgestellt hatte zwischen den unbedeutendsten und den allerschwersten Folgen, welche Verletzungen ohne tödtlichen Ausgang hinterlassen können. Ungemein häufig kommt es, wie man von vorn herein denken kann, vor, dass eine Mensch durch eine Kopfverletzung irgend einer Art, sei es durch Schlag, Stoss, Hieb, Wurf u. s. w., einen Sinnesfehler davon trägt, z. B. Sausen oder Schwerhörigkeit auf einem, auf beiden Ohren, undeutliches Sehen auf beiden Augen u. dgl., wobei er immerhin noch hört oder sieht, so dass es unmöglich war, zu erklären, er sei des Gehörs oder Gesichts beraubt. Andere Gesetzbücher sprechen deutlicher, so das Oesterreichische, das eine „Schwächung des Gehörs oder Gesichts" nennt, und das ehemalige Badische, das geradezu eine „Beschränkung im Gebrauche eines Gliedes oder Sinneswerkzeuges" aufzählte.

In anderen Fällen gab das Preussische Strafgesetzbuch zu Bedenken anderer Art Veranlassung. Ein Mensch ist ganz unzweifelhaft in Folge einer Verletzung des Gebrauchs des Gesichts oder des Gehörs wirklich „beraubt", aber — nur auf einem Auge oder Ohr. Wieder gingen hier andere Gesetzbücher weiter, als das bisherige Preussische; Oesterreich giebt Bestimmungen, betreffend den „Verlust eines Auges", Württemberg sprach von der Beraubung des Gesichtes „oder eines Auges", Hessen, Baden von der Beraubung eines Sinnes oder „eines der Sinneswerkzeuge".

Das Deutsche Strafgesetzbuch hebt die genannten Schwierigkeiten nur zum Theil, indem es vom „Verlust des Sehvermögens auf einem oder auf beiden Augen spricht", wonach wohl ein Zweifel darüber nicht mehr obwalten kann, wie die Erblindung auf einem, bei wohlerhaltenem anderen Auge zu beurtheilen sein wird. In Beziehung auf mehr oder weniger hochgradige Störungen und Beeinträchtigungen des Sehvermögens auf einem oder auf beiden Augen wird der Arzt am besten thun, den Sachbefund genau zu schildern, auf Erfordern sein auf den Befund hin entnommenes Gutachten abzugeben, ob die gefundene Beschränkung einem „Verlust" des Sehvermögens gleich zu achten sei, und den richterlichen Behörden zu überlassen, ob schliesslich auch sie hierin einen „Verlust des Sehvermögens" erkennen wollen oder nicht.

Nicht getrennt ist im Gesetz, wie bei den Augen, der Verlust des Hörvermögens auf einem Ohre, sondern, wie früher von „Beraubung des Gehörs", so spricht jetzt der Gesetzgeber von „Verlust des Gehörs", offenbar als Sinn im Ganzen, so dass daraus geschlossen werden muss, dass der Verlust des Gehörs auf einem Ohre von dem Deutschen Gesetzgeber nicht als unter §. 224. gehörig erachtet werden wird. Was mehr oder weniger bedeutende Beschränkungen der Hörfähigkeit auf einem oder beiden Ohren betrifft, so ist auch hier wieder als Regel festzuhalten, dass der Arzt den Interpretationsstreit von den Rechtsverständigen ausfechten lasse, im Uebrigen aber objectiv thatsächlich schildere,

dass und warum der Verletzte auf einem Ohre seines Gehöres verlustig, oder dass das eine Sinnesorgan nur geschwächt oder vorübergehend und heilbar erkrankt und in seiner Function gestört sei u. s. w., aber sein Gutachten, wenn darum befragt, auch hier abgebe, ob und warum er den Verletzten als „des Gehörs verlustig“ erachte.

§. 51. **Fortsetzung. 3) Verlust der Sprache.**

3) Verlust der Sprache betont das Deutsche Strafgesetzbuch gleichfalls als den Begriff der „schweren“ Verletzung involvirend, beziehungsweise als mit den schwersten Strafen zu belegen. Oesterreich nennt ausserdem auch noch eine „bleibende Schwächung der Sprache“, hat diesen Begriff aber in dem Entwurf fallen lassen. Beide entsetzliche Folgen von Misshandlungen oder Verletzungen werden nur selten als dauernde beobachtet, häufiger als vorübergehende. Beides haben wir beobachtet. Eine „bleibende Schwächung der Sprache“ kann nach Kopfverletzungen mit Hindruck allerdings zurückbleiben, so gut wie sie täglich als paralytisches Residuum nach spontanen Hirnaffectionen beobachtet wird. Ausserdem aber kann Verlust resp. eine dem Verlust gleich zu achtende Schwächung der Sprache bedingt sein durch Verletzungen der lautbildenden Organe (der Zunge, des Gaumens, des Kehlkopfes), oder der diese Theile versorgenden Nerven, des Hypoglossus und Recurrens. Ihre Feststellung wird in der Mehrzahl der Fälle keine Schwierigkeiten haben, und wo irgend Bedenken entstehen, rathen wir, wie überhaupt in allen Fällen von zweifelhaften Folgen von Misshandlungen und Verletzungen, dringend den gerichtsärztlichen Practikern durch erbetene Einsicht in die Akten, — die wir in der Berliner Praxis fast stets von vorn herein mitgetheilt erhalten — über die Vorgänge bei der Verletzung, das gebrauchte Werkzeug u. s. w. u. s. w., sich vorher genau zu unterrichten, da den Angaben des vorgestellten Verletzten niemals zu trauen ist. Man wird dann, über das thatsächlich Vorgefallene belehrt, sich zunächst fragen: ob es bei dieser Misshandlung physiologisch überhaupt möglich war, dass eine Schwächung der Sprache daraus entstehen konnte, wobei ausser den materiellen Einflüssen selbst, auch der heftige Schreck und ähnliche Gemüthsbewegungen nicht unerwogen zu lassen sind, und sodann wird man den Befund sorgfältig zu ermitteln haben.

Was aber ist früher „Beraubung“, jetzt „Verlust“ der Sprache? Die Frage drängte sich uns zuerst in einem Gerichtsfalle als eine neue und nicht ganz leichte auf. Natürlich kann zunächst nicht die Unmöglichkeit laut und wahrnehmbar zu sprechen gemeint sein; man würde sonst Stimme und Sprache verwechseln und einen bis zur Aphonie Heiseren einen der Sprache Beraubten nennen müssen? Aber auch der ganz Stimmlose kann seine Gedanken durch articulirte, verständliche Laute den Mitmenschen offenbaren und dadurch mit ihnen in Verbindung bleiben, und erst, wo dies Vermögen aufhört, fängt der „Verlust der Sprache“ an. Auch der Taubstumme stösst Töne, selbst Laute hervor, und dennoch ist er zweifellos der Sprache beraubt; denn seine Laute sind unarticulirte, die höchstens den wenigen, an ihn und sein Gebahren gewöhnten Menschen klar, der Mehrzahl der Menschen aber unverständ-

lich sind. Dass eine solche Sprachberaubung durch eine Misshandlung gesetzt werden kann, steht ausser Frage. Aber es wird niemals in einem solchen Falle mit einiger Sicherheit ausgesprochen werden können, dass die zur Zeit der Untersuchung des der Sprache Beraubten wahrnehmbare, unglückliche Folge der Verletztung in späterer Zeit werde geheilt werden. In einigen von uns beobachteten Fällen erfolgte wider alles Erwarten vollständige Heilung und zwar in verhältnissmässig kurzer Zeit. In anderen uns vorgekommenen war nach Jahren noch Sprachstörung mit gleichzeitiger Gedächtniss- und Verstandesschwäche vorhanden. Ist nun oder war nun ein später geheilter Mensch „der Sprache verlustig“? Die Antwort auf die Frage hat der Richter zu geben. Der Gerichtsarzt wird nach sorgfältigen, durch Wochen hindurch immer wiederholt fortgesetzten Prüfungen den Thatbestand, wie er ihn jetzt gefunden, schildern, er wird, wenn Aussicht dazu vorhanden, die Möglichkeit einer Heilung aussprechen und eine neue Exploration in späterer Zeit anheimstellen, immerhin den Verletzten für jetzt als „der Sprache verlustig“ erklärend, und kann und muss dann die weitere richterliche Entscheidung eintreten lassen. Auch an eine Simulation der Sprachberaubung wird man denken müssen, wenngleich nicht leicht ein Verletzter auf eine derartige Betrügerei kommen und diese nur sehr schwer länger consequent durchzuführen sein wird.

§. 52. **Fortsetzung. 4) Verlust der Zeugungsfähigkeit.**

Sämmtliche deutsche Strafgesetzbücher haben bisher den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit durch Misshandlung oder Verletzung mit schweren Strafen bedroht, und auch der Deutsche, wie Oesterreichische Gesetzgeber ihn unter die Categorien der „schweren“ Körperverletzung subsumirt. Die Schwierigkeit der Fesstellung des Thatbestandes in hierher gehörigen Fällen ist bereits oben im ersten Kapitel dargelegt worden. Es kommen aber Anschuldigungen dieser Art äusserst selten vor, weil das Volk mit nicht unrichtigem Instinct voraussetzt, dass nur sehr rohe örtliche Eingriffe im Stande seien, das Zeugungsvermögen zu beeinträchtigen, weil bei Schlägereien, Ueberfall u. dgl. die Region der Geschlechtstheile weniger als andere Körpertheile getroffen zu werden pflegt, weil, bei beabsichtigter Lüge und Simulation, jedes andere Gebrechen leichter plausibel zu machen ist u. s. w. Von allen oben*) erläuterten Bedingungen der Zeugungsunfähigkeit können hauptsächlich nur folgende als möglicherweise durch Misshandlungen oder Verletzungen gesetzte, in Betracht kommen:

1) beim Manne solche Verletzungen des Penis, die in ihren Folgen, wohin auch die Amputation möglicherweise zu rechnen, das Organ augenscheinlich für seine Function völlig unfähig machen. Eine Horde Trunkener hatte aus cannibalischem Uebermuth einem der Ihrigen, der besinnungslos unter ihnen lag, das Glied hervorgezogen, in eine aus Kinderspielzeug entnommene, kleine Bratpfanne gelegt und einen brennenden Holzspan untergehalten, um den Theil zu braten!! Eine schwere Krankheit und Amputation des Gliedes war die Folge der un-

*) s. das betreffende Capitel in diesem Bande.

erhörten Schandthat. Ein Mädchen schnitt ihrem früheren Geliebten, der sie verlassen hatte, den Penis an der Wurzel vollkommen ab*). — Dass man bei geringfügigeren etwaigen Verletzungen des Gliedes die Vorsicht nicht aus den Augen setzen dürfe, welche überhaupt bei der Frage von der streitigen Zeugungsfähigkeit in Betreff der Beschaffenheit dieses Theils zu beobachten, braucht nicht wiederholt zu werden.

Eben so selten kommen Verletzungen der Hoden practisch in Frage. Wenn bei genauer Untersuchung sich keine materielle Veränderung wahrnehmbar macht, so wird man zunächst wohl thun, an die Möglichkeit einer blossen Simulation zu denken. Anders, wenn durch die Verletzung selbst eine Castration eines Testikels verursacht**), oder die Exstirpation desselben nach der und wegen der geschehenen Verletzung nothwendig geworden sein sollte. Es tritt hier ganz derselbe Fall, wie beim Verlust der Seh- oder Hörfähigkeit auf einem Auge, einem Ohre ein. Der Arzt kann beim Verluste nur eines Hodens physiologisch nicht von „Verlust der Zeugungsfähigkeit“ sprechen (§. 7.); er möge daher diesen Verlust in seinem Gutachten constatiren und dem Richter die Auslegung der Gesetzesstelle überlassen.

In einem Falle ist mir ein angeblich durch eine Misshandlung verursachter Leistenbruch als Ursache der behaupteten, spätern Zeugungsunfähigkeit vorgekommen. Dass Hernien an sich möglicherweise einen Mann begattungunsfähig machen können, kann nicht bezweifelt werden (§. 4.). Allein es sind dies dann sehr grosse, alte, nicht reponirbare und zurückzuhaltende Scrotalbrüche, in welchen das Glied eingehüllt wird. Nun entstehen aber, wie die Erfahrung, dem Volksglauben und auch dem vieler Aerzte entgegen, zeigt, Brüche durch Verletzungen, Misshandlungen, Schläge, Tritt, Wurf u. s. w. überhaupt nur sehr selten, am wenigsten Brüche der eben beschriebenen Art, die, wo sie gefunden werden, mit Sicherheit auf ein vieljähriges Alter schliessen lassen. Hiernach wird ein Fall, wie der unsrige, leicht zu begutachten sein.

2) Beim Weibe könnte möglicherweise in Folge einer örtlichen Verletzung und der dadurch gesetzten Entzündung oder bedingten Kunsthülfe eine derartige Scheidenverwachsung eingetreten sein, dass das Begattungsgeschäft physisch unmöglich, die Person folglich „der Zeugungsfähigkeit verlustig“ geworden war. Der Thatbestand an sich würde leicht festzustellen, aber in Betreff seiner Folgen Alles zu erwägen sein, was über die physiologische Wirkung der Vaginalatresien bereits oben im (§. 3.) angeführt ist.

Eine ungemein viel häufigere Ursache der Conceptionsunfähigkeit, als die genannte, nämlich die Ante- und die Retroflexion des Uterus (§. 8.), könnte durch rohe Misshandlungen des Unterleibes bedingt werden. Hier wird die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit dieser Lageveränderungen in Betracht zu ziehen sein, um danach zu ermessen, ob ein Verlust der Zeugungsfähigkeit anzunehmen sei.

---

*) Hofmann l. c. S. 345.

**) Der Code pénal erwähnt ausdrücklich des „Verbrechens der Castration“ und bedroht dasselbe mit lebenslänglicher Strafarbeit, und wenn der Tod innerhalb vierzig Tagen erfolgte, mit der Todesstrafe. (Art. 316.)

Ferner will ich nur, auf Grund einiger eigner, forensischer Erfahrungen, wenn auch als überflüssig, erwähnen, dass ein Abortus (der seinerseits im concreten Falle eine Folge von Misshandlungen gewesen) keine Bedingung zur spätern Conceptionsunfähigkeit ist, wie Jeder weiss, weshalb in unseren Fällen die Misshandlungen, die als Ursache der Abortivgeburt nach der Sachlage anerkannt werden mussten, doch nicht als „schwere", d. h. hier als solche anerkannt werden konnten, welche eine „Beraubung der Zeugungsfähigkeit" bedingt hätten. Endlich zeigt der unten mitgetheilte Fall, dass auch ganz ungewöhnliche Verletzungen vorkommen können, die, wenn auch nicht die Fähigkeit zur Empfängniss, doch die zum Gebären aufheben können, weil die Geschlechtstheile und ihre Nachbarorgane dadurch zerfetzt worden sind, und wenn auch künstlich wieder zurechtgefügt, doch bei einem Gebärakt nicht mehr den nöthigen Widerstand leisten können. Wir haben deshalb oben (§. 8.) den Begriff der Gebärfähigkeit dem der weiblichen Zeugungsfähigkeit subsumiren müssen.

§. 53. **Fortsetzung. 5) Erhebliche Entstellung.**

Der Begriff der erheblichen Entstellung kann füglich mit dem der „auffallenden Verunstaltung" anderer Gesetzbücher (Oesterreich) identificirt werden. Verunstaltung oder Entstellung würden wir als eine unheilbare Formveränderung eines Körpertheils, die einen widrigen und unangenehmen Eindruck macht, sich also wesentlich auf die Entstellung der Schönheit der menschlichen Form und Erscheinung bezieht, bezeichnen. Das Requisit der Entstellung hat, wie Schwarze richtig sagt, etwas Absolutes. Eine Abminderung bisheriger Schönheit reicht nicht aus und ist noch nicht unbedingt eine Entstellung.

Auch hier wird aber das Wort „erheblich" voraussichtlich Schwierigkeit machen, wenn man es nicht einfach mit dem Ausdruck „auffallend", „in die Augen fallend" identificiren will. Hierbei entsteht aber wieder die Frage, ob die Formveränderung an sich wohl erheblich (z. B. Bruchschaden) und nur dadurch nicht in die Augen fallend ist, dass sie an von der gewöhnlichen Kleidung bedeckten Körpertheilen sich befindet.

Abgesehen von der Erheblichkeit, verlangt das Strafgesetz, dass diese Entstellung dauernd sei. Während die Entstellung selbst, wie auch die Erheblichkeit derselben dem Urtheil des Richters überlassen sein mag, wird das „dauernde" derselben vom Arzt zu beantworten sein.

Es entsteht und ist in foro die Frage entstanden, ob eine Entstellung nicht durch eine plastische Operation zu beseitigen und deshalb als dauernd nicht zu erachten sei. Wir haben auf solchen Einwand nicht eingehen zu sollen geglaubt (132. Fall), weil zu einer derartigen Operation die Einwilligung der Verletzten erforderlich ist, und weil die Chancen des Gelingens der Operation doch stets mehr oder weniger fragliche sind, und die Subsumtion unter diese Categorie nicht durch die blosse Möglichkeit der Ausgleichung des Defectes ausgeschlossen werden kann, und glaubten uns deshalb an den gegenwärtig vorliegenden Thatbestand halten zu müssen.

In einem anderen Falle entstand die Frage, ob die zwar vorhandene Entstellung nicht vielmehr eine Verschönerung gegen den bisherigen Zustand des Beschädigten sei. Wie ich mich zu dieser Behauptung eines Vorgutachtens glaubte verhalten zu sollen, zeigt der in dieser Beziehung interessante 137. Fall.

Ist eine Verunstaltung mit einer unheilbaren, gänzlichen oder theilweisen Störung der Function eines äusseren Körpertheiles verbunden, so ist damit eine „Verkrüppelung" gegeben, ein Begriff, welchen kein Deutsches Strafgesetzbuch kennt, welches aber unseres Ermessens sehr füglich den schweren Folgen von Verletzungen hätte angereiht werden können, weil ohne wesentliche und erhebliche Verunstaltung, die Function eines Körpertheiles doch wesentlich beeinträchtigt sein kann.

§. 54. **Fortsetzung. 6) Siechthum.**

Unter Siechthum verstehen wir eine unheilbare Störung der körperlichen oder auch geistigen Gesundheit, welche den Beschädigten dauernd erschöpft, oder dauernd krank, schwach und ganz oder grösstentheils geschäftsunfähig macht*). Die Kriterien des Erschöpfenden, Dauernden und Anhaltenden scheinen uns von dem Siechthum unzertrennlich, denn sonst würde es mit dem Begriff der schweren Krankheit identificirt werden müssen. Nun spricht der Gesetzgeber nicht von dauerndem Siechthum, ja er hat den von der wissenschaftlichen Deputation vorgeschlagenen Begriff „anhaltendes" Siechthum nicht angenommen, „weil das Siechthum an sich schon eine längere Dauer voraussetzt und das Gesetz leicht Veranlassung zu einer schwankenden Auslegung geben könnte". Es muss hiernach controvers bleiben, ob der Gesetzgeber auch ein „vorübergehendes Siechthum" als die Bedingungen des §. 224. erfüllend, ansehen will. Nicht aber erscheint mir

---

*) Das Sächsische Landes Med.-Coll. hat in einem Gutachten als Siechthum denjenigen chronischen Krankheitszustand bezeichnet, welcher in einem Sinken und in einer Abnahme der gesammten Ernährungsvorgänge bestehe, in Folge dessen die Körperkräfte des betreffenden Kranken schwänden und ein Zustand von Hinfälligkeit, selbst von Erschöpfung sich ausbilde. Es sei als ein wesentliches Erforderniss zum Siechthum anzusehen, dass die dasselbe darstellende Störung allgemeiner Natur sei, und, wenn auch ein nur auf einen wichtigen Theil des Körpers beschränktes anhaltendes Leiden, mithin ein örtlicher Krankheitsprocess unter gewissen Bedingungen zum Siechthum führen, d. h. den Kranken kraftlos, elend. hinfällig machen könne, dennoch dieses Leiden darum noch nicht identisch mit dem Siechthum selbst sei und nicht an und für sich letzteres darstelle. — Nach v. Hölder, Königl. Württemb. Obermedicinalrath (Kübel's Württemb. Gerichtsblatt. Bd. 11. S. 236), ist Siechthum im Sinne des §. 224. ein durch eine Körperverletzung bewirkter, langdauernder, in seinem Verlaufe nicht abgeschlossener Krankheitsprocess, welcher durch Beschädigung wichtiger Organe eine Schwächung oder Hinfälligkeit des Gesammtorganismus, eine Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens und somit der Erwerbsfähigkeit nach sich zieht. In seinem weiteren Verlaufe kann er zwar tiefe Ernährungsstörungen und Erschöpfung der Nervenkräfte bewirken, also den Beschädigten dem Tode nahe bringen, diese schweren Folgen müssen aber nicht nothwendig von vornherein auftreten. Die Möglichkeit einer Besserung ist so wenig ausgeschlossen als die Gefahr einer Verschlimmerung. — Hofmann (l. c. S. 340) definirt Siechthum als einen chronischen Krankheitszustand, der verbunden ist mit Schwäche und Hinfälligkeit und dadurch bewirkter Unfähigkeit zu ausgiebiger Arbeitsleistung und zum Lebensgenuss.

erforderlich, dass mit dem Siechthum ein „Hinsiechen“ verbunden sein müsse, d. h. dass nach ärztlicher Erfahrung der vorliegende Zustand unaufhaltsam und in absehbarer Zeit zum Tode führen müsse, um den Begriff „Siechthum“ zu erfüllen, wie einen solchen Ausspruch in einem Falle die Vertheidigung zu extrahiren bemüht war.

Es wird eben immer wieder dem Richter der vorliegende Thatbestand auseinanderzusetzen und ihm zu überlassen sein, ob er das Vorliegende ein Siechthum nennen will, wobei man mit seiner eigenen Ueberzeugung, wenn danach gefragt, nicht zurückhalten möge.

§. 55. **Fortsetzung. 7) Lähmung.**

Wie bei den beiden vorigen wird auch hier die forensische Erfahrung erst den Begriff näher festzustellen haben, denn es wird fraglich bleiben, ob eine in medicinischem Sinne vollkommene Lähmung vorhanden sein müsse, um dem §. 224. zu entsprechen, oder ob es genügt, dass der Beschädigte des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt ist (durch Lähmung), um ihn als „schwer verletzt“ zu erklären.

Wenn die Wissenschaftl. Deputation für das Medicinal-Wesen bei Gelegenheit eines Falles noch viel weiter gegangen ist und den Begriff der Lähmung kurzweg als die Unfähigkeit bezeichnet, einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpers zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet ist*), und durch die Lücke des Gesetzes gedrängt also Ankylosen, Contracturen etc. unter diesen Begriff subsumirt wissen will, so mag dies ganz practisch sein, jedoch bezweifeln wir, dass diese Interpretation überall durchschlagen wird. So hat z. B. das Sächsische Landes-Med.-Collegium**) sich dahin ausgesprochen, dass diese Definition der Lähmung zu weit sei, weil Erkrankungen, welche von passiven Theilen eines Bewegungsapparates — Knochen, Bändern, Gelenken — bedingt würden, von dem Begriff der Lähmung ausgeschlossen seien. Und in der That wird unter Lähmung ärztlicherseits nichts anders verstanden, als die mehr oder weniger vollkommene Aufhebung von Muskelcontractionen durch Abnahme oder Verlust der Erregbarkeit von Bewegungs- oder Empfindungsnerven.

Wir acceptiren die Interpretation der Wisschschaftl. Deputation gern, unseres Erachtens wäre es alsdann aber zweckentsprechender gewesen, die Unbrauchbarkeit eines Bewegunsapparates als das gesetzliche Kriterium hinzustellen und es dem ärztlichen Techniker zu überlassen, aus welchen Gründen er dieselbe herzuleiten genöthigt ist.

Aber immerhin wird es fraglich bleiben, auch wenn man die Lähmung im Sinne der Wissenschaftlichen Deputation interpretirt, ob diese Lähmung eine vollkommene sein müsse, um den §. 224. zu erfüllen, oder ob es genügt, dass der Verletzte, um „schwer“ verletzt genannt zu werden, durch Lähmung im Gebrauch eines Bewegungsapparates nur behindert ist, so dass der Gebrauch eines Gliedes „in seiner Hauptbeziehung“ aufgehoben ist, wie das Obertribunal sagt, dass es also

*) Vierteljahrsschrift f. Ger. Med. N. F. Bd. 16. S. 5.
**) Sächs. Ger. Zeitung 1872. S. 210.

gleichviel ist, ob nur ein Theil des Gliedes (z. B. ein, zwei Finger) gelähmt ist, oder ob zwar das ganze Glied in seiner Totalität ergriffen, aber nur unvollkommen gelähmt ist.

Abgesehen von denen der Extremitäten können auch andere Nerven, Gesichtsnerven, Augenmuskelnerven, Schliessmuskelnerven gelähmt werden, worauf Skrzeczka mit Recht aufmerksam macht*).

§. 56. Fortsetzung. 8) Versetzen in eine Geisteskrankheit.

Die Deutsche wie Oesterreichische Strafgesetzgebung zählen nicht nur die Verstümmelungen des körperlichen Menschen zu den „schweren" Verletzungen, sondern mit Recht auch die des geistigen; denn mehr noch als jene setzen diese den davon Betroffenen ausser Verbindung mit seinen Mitmenschen und schliessen ihn mehr oder weniger aus deren Gemeinschaft as. Aber auch hier zeichnete sich das Preussische und nach ihm das Deutsche Strafgesetz wie der Oesterreichische Entwurf durch eine gewisse summarische Kürze aus, die wohl, worüber uns kein Urtheil zusteht, für den Richter, dem sie einen weitern Spielraum gewährt, vortheilhaft sein mag, desto einengender dagegen für den consultirten gerichtlichen Arzt ist. Während Oesterreich (und früher Württemberg, Hannover, Sachsen, Hessen und Baden bei einer durch Verletzung veranlassten Geisteskrankheit in Betreff des Strafmaasses) unterscheidet: ob eine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden oder nicht, weiss das Deutsche Gesetz nichts von diesem Unterschiede, sondern fragt bloss den Arzt, ob eine „Geisteskrankheit" vorliegt? Während Oesterreich bis jetzt von einer „Geisteszerrüttung" sprach, fordert Deutschland und im Entwurf auch Oesterreich nur ganz allgemein eine „Geisteskrankheit". Was aber ist eine Geisteskrankheit, wir meinen hier mit Beziehung auf den Verletzungsparagraphen, wo ist die Grenze zwischen Geistesgesundheit und Geistes-„Krankheit"? Die Frage hat auch hier — nicht bloss bezüglich einer zweifelhaft gewordenen Zurechnungsfähigkeit — eine durchaus practische Wichtigkeit. Sehr häufig nämlich kommt es nach Verletzungen oder Misshandlungen aller Art, die den Kopf getroffen, vor, dass die Beschädigten bei der Untersuchung äussern: „mir ist noch immer so dumm im Kopfe" u. dgl., und mehr oder weniger an Gedächtnissschwäche leiden. Der Cigarrenhändler Schünemann (126. Fall), der durch einen Schlag mit einem schweren Hammer an der linken Seite des Schädels verletzt war, so dass Necrose des Knochens und ein schweres, ein Jahr währendes Krankenlager folgte, war nach einem Jahre noch in mässigem Grade aphasich. Geistig zeigte er eine auffallende Gedächtniss- und Urtheilsschwäche. Er wusste nicht, was er Tags zuvor gelesen, nicht den Namen des Arztes, der ihn behandelte, er vermochte nicht 13 von 79 abzuziehen u. dgl. Gemüthlich war er unmotivirt in sorgloser, heiterer Stimmung, glaubte sein Geschäft wieder in Bälde übernehmen zu können und taxirte also seine Lage durchaus falsch. Ist ein solcher Zustand „Geisteskrankheit" im Sinne des §. 224.? Ein Arzt wird keinen Anstand nehmen, ihn so zu bezeichnen. Ob der Richter, ist

*) Vierteljahrsschr. f. Ger. Med. N. F. Bd. 17. S. 248.

eine andere Frage. Geisteszerrüttung wird man ihn gewiss nicht nennen können. Auch hier also lege man den objectiven Thatbestand dar und gebe dem Richter das Urtheil anheim. Keinen Anstand dagegen wird die Beurtheilung solcher, glücklicherweise nur seltener Fälle haben, denen der Character eines ganz unzweifelhaften, psychischen Defectes oder einer ausgesprochenen Geisteskrankheit aufgeprägt ist. Aber hier begegnet uns die zweite, oben berührte Schwierigkeit, die sich im Uebrigen gleichmässig auf alle obigen geistigen Zwischenzustände ausdehnt, wir meinen die Fälle, in denen man in Folge einer örtlichen Misshandlung noch Wochen oder Monate lang später bei der Untersuchung das sensorielle Ergriffensein bei dem Beschädigten wahrnimmt, man sich aber sagen muss, dass jene „Wahrscheinlichkeit“ oder „begründete Hoffnung“ zur Wiederherstellung vorhanden ist, deren das Strafgesetz nicht erwähnt. Es ist also wohl jetzt eine „Geisteskrankheit“ vorhanden, muthmasslich aber nicht mehr in sechs Monaten, in einem oder zwei Jahren. Von einem Auswege hier Gebrauch zu machen, zu welchem Gewissen und Erfahrung in manchen anderen Fällen drängen, nämlich das Urtheil zur Zeit zurückzuhalten und eine neue Exploration in obigen langen Zeitfristen zu beantragen, verbietet, wie sich von selbst versteht, der Gang der neuern Rechtspflege, der eine jahrelange Verschleppung der Untersuchungssachen nicht mehr duldet. Nichts aber, auch nicht die kurze Fassung unseres strafgesetzlichen Paragraphen, verhindert den Gerichtsarzt, seine zu motivirende Ansicht von der Heilbarkeit des jetzt vorhandenen, abnormen Geisteszustandes, von der möglichen oder wahrscheinlichen oder sehr wahrscheinlichen späteren Wiederherstellung des Kranken dem Richter darzulegen und ihm alsdann die Interpretation und Anwendung des Gesetzes zu überlassen.

Der Gesetzgeber hat nun in der Erfahrung, „dass die Formulirung des §. 224., welche auf dem Gutachten einer sehr hohen medicinischen Autorität beruhe*), sich in der Praxis nicht bewährt habe“, einen Zusatz-Paragraphen, den §. 223a. edirt, welcher nicht den eingetretenen Erfolg, sondern die Behandlung des Verletzten Seitens des Thäters in das Auge fasst.

Es können dem Arzte in Bezug auf diesen Paragraphen nur die Fragen vorgelegt werden, ob eine Verletzung mittelst eines Messers herbeigeführt sei — denn ob allgemein mit einem „gefährlichen Werkzeug“, wird der Richter allein entscheiden können — oder es wird zu beantworten sein, ob die Behandlung Seitens des Thäters eine solche war, dass nach dem Ausspruche des Arztes das Leben bei dieser Behandlung gefährdet war. Mit Beantwortung letzterer Frage sind wir aber wieder zurückgekehrt zu der „Gefahr, welche eine Verletzung hätte haben können“ (Allg. Landr. Thl. II. Tit. XX.), d. h. auf den unsicheren Boden medicinischer Prognostik gestellt.

Auch diese Fassung wird nicht die letzte sein, und es wird auf diesem schwierigen Gebiete nicht eher Klarheit geschaffen werden, als bis der Gesetzgeber sich entschlossen haben wird, alle Kategorien über Bord zu werfen und dem concreten Fall sein Recht einzuräumen.

---

*) Die Kgl. Wissenschaftl. Dep. f. d. Med.-Wesen. Sitzung d. Reichstages vom 20. Jan. 1876. (S. 294.)

§. 57. Die leichte Körperverletzung des Deutschen Strafgesetzbuchs.

Das Deutsche Strafgesetzbuch nennt endlich ausser der schweren noch die „leichte Körperverletzung" in den oben citirten Gesetzes-Paragraphen. Es erklärt nicht, was es unter einer „leichten" Verletzung verstanden wissen will, sondern spricht allgemein von Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung. Aber diese negative Bestimmung ist für die gerichtsärztliche Praxis vollkommen ausreichend. Denn für den Gerichtsarzt ist hiernach logisch nothwendig jede Körperverletzung „eine leichte", wenn sie keine einzige der Folgen des §. 224. gehabt hatte, folglich eine schwere nicht genannt werden kann.

Wie überhaupt bei Feststellung der angeblichen Folgen einer Misshandlung oder Verletzung für die Gesundheit, muss ich aber hier wiederholt auf die scrupulöseste Vorsicht aufmerksam machen, die der Gerichtsarzt namentlich bei der Beurtheilung vorgeblich nur leichter, nach Beschädigungen entstandener Gesundheitsstörungen üben muss, und wohin die eigene Erfahrung Jeden sehr bald von selbst hindrängen wird. Verstümmelungen, Beraubung des Gesichts u. s. w. u. s. w. können nicht leicht betrügerisch mit einiger Sicherheit des Erfolges dargestellt werden, und wird dies auch deshalb kaum versucht, wenngleich Rachegefühl gegen den Beschädiger, Drang von ihm Geld zu erpressen u. s. w. noch so lebhaft sind. Nichts aber ist leichter und liegt auch dem Uebelwollenden von geringerer Schlauheit näher, als namentlich subjective Störungen und Beschwerden aller Art, Schmerzen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Schwindel u. dgl. zu simuliren oder derartige, wirklich vorhandene Zufälle, selbst durch vorgelegte privatärztliche Atteste unterstützt, auf's Aeusserste zu übertreiben, um den Arzt zu hintergehen und zu einem der Klage günstigen Gutachten zu veranlassen. Die auffallendsten Beweise hierfür sind uns vorgekommen. Eine vierzigjährige, schlecht genährte Frau sollte durch einen Schlag ins Gesicht einen ärztlich bescheinigten, vollständigen Querbruch des rechten Unterkiefers, der sich schon bei der oberflächlichsten Untersuchung gezeigt hatte, davon getragen haben. Die Untersuchung musste allerdings sehr oberflächlich gewesen sein, denn siebzehn Tage nach der Verletzung fand sich keine Spur eines Kieferbruches, der unmöglich bei der Explorata in der kurzen Zeit hätte geheilt und spurlos verschwunden sein können. Je mehr daher dem begutachtendeu Gerichtsarzt auf den ersten Blick bei der Untersuchung des Körperzustandes nur eine „leichte" Verletzung, eine Verletzung „ohne Gefahr und nachtheilige Folgen" u. s. w. vorzuliegen scheint, desto mehr müssen wir ihm nach unserer Erfahrung ein Cave! zurufen.

Verletzungen einzelner Theile.

§. 58. Verletzungen des Kopfes.

Bei der allbekannten Unsicherheit der Prognose bei irgend bedeutenden Kopfverletzungen tritt bei ihnen namentlich ungemein häufig der Fall ein, dass der Gerichtsarzt, der die Verletzung oder Misshandlung

forensisch characterisiren soll, sein Urtheil in gebotener Vorsicht suspendiren und dem Richter die Gründe dafür angeben muss, und zwar um so mehr, je früher er den Verletzten nach der That zu untersuchen bekam. Aber einen Umstand giebt es, der dies Aufschieben nicht über die Gebühr hinaus zu verlängern gebietet: die Frage von der Verhaftung oder Fortsetzung der Haft des angeschuldigten Urhebers der Verletzung. Bei Denunciationen auf lebensgefährliche oder als solche zu vermuthende Verletzungen oder Misshandlungen, „halb todt geprügelt", Messerstiche, Axthiebe über den Kopf u. s. w. verfügt die richterliche Behörde sofort die Verhaftung des Angeschuldigten und entlässt denselben, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die wohl in allen Ländern ziemlich gleichlautend sein dürften, eben so schnell, wenn der Gerichtsarzt erklärt, dass er nur eine ganz unerhebliche, nichtssagende, vielleicht sogar keine Verletzung vorgefunden habe. Und nichts ist alltäglicher als gerade solche Fälle, bei dem Unverstande des grossen Haufens, der schon bei dem Herabrieseln von Blut über das Gesicht eine Lebensgefahr sieht, oder bei der Böswilligkeit und Rachsucht des Verletzten oder der Seinigen, die gegen den Beschädiger die möglichst grösste Vergeltung üben möchten. Im entgegengesetzten Falle aber drängt der Richter den Arzt, wenn er ein-, zweimal mit seinem Urtheil zurückgehalten, von seinem Standpunkt mit Recht, zu einem endlichen, entscheidenden Gutachten, das derselbe dann den Umständen nach abgegeben wird.

Nur unter solchen Strafgesetzgebungen, welche „die Gefahr" einer Verletzung ins Auge fassen, also jede Möglichkeit bedenklicher Folgen, wie z. B. bei der bisherigen Oesterreichischen, ist der Gerichtsarzt von Hause aus auch bei Kopfverletzungen günstiger gestellt, denn oft wird er, wenn nicht mit Gewissheit, doch mit Graden von Wahrscheinlichkeit, sich sogleich über die „Gefährlichkeit" des Falles äussern können. Das Deutsche Strafgesetz und der Oesterreichische Entwurf halten aber die schliesslich eingetretene, wirkliche Folge, also Thatsachen, nicht Möglichkeiten fest. Oft wird man allerdings auch hier schon früh und vor Ablauf der Verletzungskrankheit ein forensisches Urtheil fällen und mindestens die Verletzung für eine solche erklären können, welche eine der im §. 224. St.-G. genannten Folgen befürchten oder nicht befürchten lasse, weil sich dies aus dem Allgemeinbefinden, dem Stande der Wunden und den zur Zeit der Untersuchung bereits eingetretenen Felgen etc. mit ziemlicher Sicherheit übersehen lässt, und wird alsdann bei einer späteren Untersuchung genöthigt sein, eventuell sein Urtheil zu modificiren.

§. 59. **Casuistik.**

122. Fall. Schlag mit einem Stein auf den Kopf.*)

Frau H. hatte acht Wochen vor meiner Exploration in der Krankenanstalt, in der sie sich noch befand, von ihrem Ehemann mit einem Ziegelstein einen Schlag

*) Die nachstehend angeführten Fälle ereigneten sich zum Theil noch vor der Einführung der jetzigen strafgesetzlichen Bestimmungen vom 31. Mai 1870. Diese

auf den Kopf bekommen. Mit Bewusstlosigkeit, Anschwellung der getroffenen Theile, Erbrechen und fast regungslos war sie in die Klinik aufgenommen worden. Beim Einschnitt in die Kopfgeschwulst fand sich, dass mehrere Ansatzpunkte des Schläfenmuskels abgerissen, ein Schädelbruch aber nicht vorhanden war. Heut fand ich sie bettlägerig, bleich, schwach, namentlich an Gedächtniss, aber fieberlos und die Wunde fast vernarbt. Sie war — sichtlich nicht simulirend — nicht im Stande, die Umstände bei der Verletzung anzugeben, da sie die Besinnung verloren gehabt, und musste lange grübeln, ehe sie Alter und Vornamen ihrer Kinder finden konnte. Nichts destoweniger war sie geistig klar, und von „Versetzen in eine Geisteskrankheit", also von einer „schweren" Verletzung konnte keine Rede sein.

123. Fall. Schlag mit einem sog. Lebensretter auf den Kopf.

Auch hier schwere Nachwirkungen einer Kopfwunde. Der 52 Jahre alte, gesunde, rüstige N. hatte schon drei Monate vor meiner Untersuchung einen Schlag auf den Kopf mit einem mit einer Bleikugel versehenen Stock, und zwar mit der Kugel, bekommen. Jetzt fand ich nur noch eine kleine Narbe am linken Scheitelbein. Aber er war nicht im Stande gehörig zu stehen, oder zu gehen, sondern ging schwankend und unsicher mit gespreizten Beinen! Hiernach war seine Angabe glaublich, dass er nicht im Stande sei, grössere Wege zu gehn, wie sein Geschäft es erforderte, und dass er fortwährend Schwindelgefühl habe. Während nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung nur eine „erhebliche" Verletzung angenommen werden konnte, würde hier in Anbetracht, dass der Zustand bereits drei Monat gedauert hatte, jetzt vielleicht ein „Verfallen in Siechthum" angenommen werden können.

Ich sage vielleicht, denn gleich der folgende Fall zeigt, dass, wie wir schon oben bemerkt haben, es der juristischen Interpretation bedürfen wird, ob das Siechthum selbstverständlich ein anhaltendes sein muss, oder ob ein vorübergehendes Siechthum ebenfalls die Bedingung des §. 224. erfüllt.

124. Fall. Stoss gegen den Kopf. Vorübergehendes Siechthum.

Jahre langes Processiren hat der Fall eines Dienstmädchens veranlasst, die von ihrem Dienstherrn geohrfeigt und dabei mit dem Kopf gegen ein Fenster geschleudert worden war, wobei sie äusserlich nur zwei Hautwunden in der rechten Scheitelbeingegend davon trug. Nach zehn Monaten fand ich sie an einer vollständigen Anästhesie der ganzen linken Körperhälfte leidend, die genau mit der Mittellinie abschnitt, sie schleppte das linke Bein und konnte den linken Arm nicht ordnungsmässig bewegen. Nach dem bisherigen Preuss. Strafgesetz war auch dies keine „schwere" Verletzung; nach dem jetzigen würde die Annahme des Siechthums schwerlich auf Widerstand gestossen sein. Der Thäter wurde zu sechs Monaten Gefängniss, und im Wege des später eingeleiteten Civilprocesses zur Alimentation des Mädchens verurtheilt! Auf seinen Antrag bei Gericht, dass sie jetzt hergestellt sei, hatte ich sie sechs Jahre später wieder zu untersuchen, und fand sie wirklich nunmehr vollkommen hergestelt und arbeitsfähig.

Differenz bedingt und erklärt die Verschiedenheit der Beurtheilung der Fälle, je nach dem Stande der Gesetzgebung und der entsprechenden Formulirung der richterlichen Fragen. Es dürfte aber sehr lehrreich sein, zu sehn, wie ihre Beurtheilung nach dem jetzt gültigen Strafrecht sich ändern würde. Dies überlassen wir dem denkenden Leser

125. Fall. Schläge auf den Kopf. Angeblich ausgerissene Haare.

Die Ehefrau P. hatte dreiunddreissig Tage vor meiner Untersuchung wiederholte und heftige Schläge mit einem Schlüssel gegen den Kopf bekommen, war zur Erde geworfen worden, und es sollten ihr auch eine Menge Haare ausgerissen worden sein. Ich fand sie noch jetzt im Bett, das sie angeblich den grössten Theil des Tages hüten musste, medicinirend, über Schmerz und Wüstheit im Kopf klagend und ganz sichtlich kraftlos. Die ganze Mittellinie des Kopfes war von Haaren entblösst, und ein grosses Paket Haare, das der Ehemann seiner Denunciation beigefügt hatte, sollte bei der Misshandlung hier ausgerissen worden sein. Es musste dies für Unwahrheit erklärt werden. Viele Stunden würden nicht hingereicht haben, um eine solche Operation zu vollenden, die dann auch ganz andere Folgen bedingt haben würde, als der behandelnde Arzt bescheinigt hatte. Auf meinen Vorhalt, dass diese Masse von Haaren vielmehr allmälig, beim Lockergewordensein der Haarwurzeln, beim Kämmen ausgegangen sein müsse, wie sich denn in der That die Haare sehr leicht ausziehen liessen, räumten die Eheleute dann dies nicht nur ein, sondern producirten nunmehr einen zweiten Haarballen mit der Behauptung, dass ein solches Packet täglich durch Kämmen verloren gehe, dass aber diese Krankheit der Haarzwiebeln erst durch die Misshandlungen veranlasst worden sei. Aber auch diese Angabe musste ich in meinem Berichte zurückweisen. „Die Misshandlung hatte am 18. April gegen Abend stattgefunden, und schon am 22. desselben Monats hat der Ehemann seine Denunciation und mit ihr das grosse Volumen Haare eingereicht. Es kann nicht angenommen werden, dass dasselbe durch ein Kämmen während nicht mehr als vier Tagen entstanden sei, vielmehr muss ein älterer Ursprung der Haarsammlung angenommen werden.“ Nichtsdestoweniger und ganz abgesehen von der angeblichen Haarextraction war es zweifellos, dass die P. „mehr als zwanzig Tage“ krank und arbeitsunfähig geblieben war, und die Verletzung musste damals noch für eine schwere erklärt werden, während jetzt durch dieselbe keine Categorie des §. 224. erfüllt wird.

126. Fall. Schlag auf den Kopf mit einem schweren Hammer, Schnitt in den Hals mit Verletzung des Kehlkopfes. Aphasie. Schwachsinn. Siechthum.

Dieser interessante Fall betrifft den durch die ruchlose Hand des 18jährigen Schlosserlehrlings Schneider so schwer verletzten Cigarrenhändler Schünemann.

Schneider hatte, um ihn zu berauben, vor seinen Ladentisch stehend, dem Schünemann einen Schlag mit dem Hammer gegen den Kopf versetzt, und als dieser bewusstlos zusammengestürzt war, nachdem er um den Ladentisch herumgegangen war, mit einem Messer ihm in den Hals geschnitten. Es währte fast ein Jahr, bis diese Sache zur Verhandlung kam, während welcher Zeit ich Schünemann viermal zu untersuchen hatte, aber immer, obgleich die Verletzung doch sicherlich als eine schwere erachtet werden musste, Anstand nahm, sie dauernd auch im gesetzlichen Sinne als solche zu erklären, bis ich in meinem letzten Gutachten dies that. Wenngleich mein Gutachten angenommen wurde, so ist doch fraglich, ob bei demselben objectiven Thatbestande in einem weniger wichtigen und die allgemeinste Indignation hervorrufenden Falle dies geschehen wäre. Ich lasse zunächst die an sich sehr interessante Krankengeschichte nach dem mir gütigst von Herrn Geheimen Rath Wilms übermittelten Berichte folgen, um daran auszugsweis meine Gutachten anzuschliessen:

Am 26. December, Abends wurde Schünemann in völlig bewusstlosem Zustande, mit Blut überströmt, nach Bethanien gebracht. Bei der zum Zwecke der Blutstillung sofort angestelltrn Untersuchung fand sich am oberen Rande der Cartilago thyreoidea eine grosse zerfetzte Wunde, welche auf der rechten Seite 2 Centimeter vor der Mittellinie beginnend, sich bis zum anderen Rande des linken Kopfnickers erstreckte, unter dieser fand sich auf der linken Seite eine zweite Wunde welche am oberen Rande der Cartilago cricoidea ausgehend, in einer zur obern Wunde etwas divergirenden Richtung ebenfalls bis zum vorderen Rande des M. sternocleidomastoideus verlief. Beide Wunden klafften. Durch den obern Schnitt war die Membrana hyothyreoidea durchschnitten, und der Schlundkopf in der Ausdehnung von 2 Centimetern eröffnet, durch den unteren die Arteria carotis sinistra freigelegt, welche zwar schwach, jedoch sichtbar pulsirte.

Beide Wunden waren unverkennbar durch Messerstiche herbeigeführt. Nach Reinigung der Wunde von dem Gerinnsel mussten vier spritzeude Arterien von verschieden starkem Kaliber unterbunden werden. — Die Carotis selbst war unverletzt.

Ausser dieser Verletzung hatte der Patient noch eine grosse, gequetschte, dreieckige, anscheinend durch ein stumpfes Instrument veranlasste Wunde auf dem Kopf in der Gegend des vorderen unteren Winkels des Scheitelbeins. Schon das Gefühl durch die Haut, noch mehr eine vorsichtige Untersuchung mit der Sonde ergab eine Verletzung des Knochens, und nachdem die Wunde mit einem Scalpell etwas dilatirt war, konnte man mit der Fingerspitze die Absprengung und Depression eines $2\frac{1}{2}$ Ctm. im Quadrat grossen Knochenstückes constatiren.

Ob die Dura mater und das Gehirn verletzt waren, liess sich nicht mit Sicherheit bestimmen, aus der Tiefe des Eindrucks, welcher in der Mitte der Impression $\frac{1}{4}$ Zoll betrug, aber annehmen.

Andere Verletzungen waren nicht zu ermitteln.

Die tiefe Bewusstlosigkeit, sowie die grosse Unruhe des Patienten, die zeitweise auftretenden, convulsivischen Bewegungen mussten nehen dem Blutverluste auf die Schädelverletzung bezogen werden.

Es war jetzt in Frage, ob man die Extraction des anscheinend aus der Knochenverbindung gelösten nur noch an der Dura mater haftenden Knochenfragmentes vornehmen oder sich exspectativ verhalten sollte.

Der Allgemeinzustand des Patienten, welcher in Folge des starken Blutverlustes im höchsten Grade anämisch war und mit kleinem Pulse, bleicher Gesichtsfarbe, kühlen Extremitäten, schwachen Respirationsbewegungen völlig bewusstlos dalag, liess von allen weiteren operativen Eingriffen, welche unter anderen Verhältnissen gerechtfertigt erschienen wären, Abstand nehmen.

27. Decbr. Die Bewusstlosigkeit besteht fort. Der Puls hat sich gehoben. 80 Schläge in der Minute. Die Musculatur oer linken Körperhälfte geräth zeitweise in leichte Zuckungen. Der rechte Mundwinkel steht tiefer als der linke. Am Abend zeigt sich beim Verbandwechsel die Oeffnung zwischen Kehlkopf und Zungenbein verklebt.

28sten. Es treten häufige, convulsivische Bewegungen der rechten Extremitäten auf, die in den Pausen paretisch daliegen. Pupillen normal weit, reagiren gut auf Lichtreiz. Das Bewusstsein scheint zurückzukehren. Pat. folgt mit dem Auge vorgehaltenen Gegenständen. Temp. 39,0. Puls 88.

29sten. Die Zuckungen und die Parese der rechten Körperhälfte lassen nach. Es zeigen sich deutliche Sprachstörungen. Pat. hat das Bestreben, einen Gegenstand zu bezeichnen, vermag sich aber nur durch Zeichen verständlich zu machen und einzelne Töne hervorzubringen.

30sten. Die leichten Zuckungen der linken Gesichtshälfte schwinden allmälig Temp. Morg. 38,2, Abends 38,4,

Im Januar 1874 schreitet die Besserung des Patienten beständig fort. Nach und nach gewinnt sein Wortschatz an Umfang und er vermag, wenn auch mit grosser Anstrenguug seine Gedanken in Worte zu kleiden.

20. Januar. Die Halswunde ist fast geschlossen. Die Kopfwunde secernirt wenig Eiter. Die Haut über dem linken M. temporalis leicht geschwollen; das Kauen zuweilen schmerzhaft.

Das Wortgedächtniss ist noch sehr beschränkt, und Patient ist nicht im Stande, das ABC ohne Aushülfe herzusagen.

28sten. In der Stirn häufig ziemlich lebhafte Schmerzen.

17. Februar. Die Aphasie besteht fort. Für manche vorgehaltene Gegenstände fehlt dem Kranken das Wort, um es zu bezeichnen; er kann dasselbe auch nicht aufschreiben. Ist es ihm jedoch vorgesprochen, so wiederholt er es und vermag es nun auch niederzuschreiben. Die Articulation einzelner Buchstaben fällt ihm besonders schwer, besonders das L.

Die Halswunde ist fast vollständig vernarbt. Am Kopf besteht nur eine kleine Oeffnung, in der der Eiter deutlich pulsirt.

Der Kopf des Kranken wurde vier Monate lang consequent mit einer Eisblase bedeckt. Im Mai verlässt der Kranke zum ersten Male das Bett.

Beim Verbande finden sich mehrfach kleine Knochenpartikel, und eine vorsichtige Sondirung ergiebt einen grösseren beweglichen Knochen.

Am 27. Mai wurden ohne Narcose, nachdem die Fistel nach unten und seitlich erweitert war, mittelst Elevatorien und Sequesterzangen ein etwa fünf Groschen grosses und fünf kleinere gelöste Knochen extrahirt. Dieselben sind sehr unregelmässig und zackig, betreffen meist die ganze Dicke des Knochens und scheinen der Schuppe des Schläfenbeins anzugehören.

Die Blutung war unbedeutend. Bei der Operation wurde die von Granulationen bedeckte, deutlich pulsirende Dura mater in grosser Ausdehnung blossgelegt Die Wunde schloss sich wieder ohne Zwischenfälle, bis auf eine kleine Fistel, durch die nach einiger Zeit wieder ein beweglicher Knochen zu fühlen war.

Am 24. August wurde in derselben Weise wie das erste Mal ein fast ebenso grosses Knochenstück, das dem unteren, etwas dickeren Theile der Schläfenbeinschuppe anzugehören scheint, und mehrere kleinere extrahirt. Die Wunde heilte bis auf eine kleine Oeffnung, aus der sich noch zuweilen ganz kleine Knochenstücke ausstossen. —

Mein erstes Gutachten datirt vom 19. Januar 1874. es lautete:

Schünemann hat noch jetzt eine nicht vollkommen verheilte Kopfwunde an der linken Seite des Schädels. Man fühlt hier eine etwa zweithalerstückgrosse Depression des Knochens durch die Weichtheile hindurch.

Ausserdem sieht man eine vernarbende Wunde an der linken Seite des Halses. welche etwa 8 Centimeter lang ist.

Welche Theile des Halses verletzt waren, ist nicht mehr sichtbar.

Es soll aber, wie mir mitgetheilt worden, der Kehlkopf verletzt gewesen sein. Schünemann ist noch jetzt sehr geschwächt, an das Bett gefesselt und an Aphasie leidend, d. h. er ist nicht im Stande, die geeigneten Worte zu finden und zu sprechen, während anscheinend die richtigen Vorstellungen vorhanden sind. Es ist unmöglich, deshalb jetzt überhaupt eine Unterredung mit ihm zu führen, und es muss sogar dahin gestellt bleiben, ob er überall keinen Schaden an seinem Gedächtniss gelitten hat. Eben weil man mit ihm nicht sprechen kann, und weil eine

schriftliche Unterredung ihn jedenfalls zu sehr angreifen würde, und doch auch nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, dass seine eventuellen schriftlichen Auslassungen der Wirklichkeit entsprechen würden, halte ich ihn jetzt für vernehmungunsfähig.

Die strafrechtliche Dignität der Verletzungen betreffend, so waren dieselben jedenfalls lebensgefährliche, und nach der strafrechtlichen Terminologie (§. 224.) liegt auch jetzt noch eine schwere Verletzung vor, insofern Explorat „die Sprache verloren" hat, d. h. sich seiner Umgebung nicht durch Worte ausreichend verständlich machen kann. Er findet die Worte entweder gar nicht, oder nennt andere, oder lallt unverständlich. während er im Stande ist, ihm vorgesprochene Worte grösstentheils nachzusprechen, doch auch einzelne, namentlich solche, in denen ein L. sich findet, nicht hervorbringen kann. Diese Infirmität ist auf die Schädelverletzung zurückzuführen.

Ob dieser Zustand bleibend sein werde, ist abzuwarten, und beantrage ich, eventuell mich nach 2 Monaten mit erneuter Untersuchung zu beauftragen und inzwischen eventuell den behandelnden Arzt über seinen Befund bei der Aufnahme und den Verlauf der Verletzungen zu vernehmen.

Jetzt ist, wohin ich mich resumire, Schünemann vernehmungsunfähig und schwer verletzt (§. 224).

Vier Wochen später berichtete ich: Schünemann hat sich gegenüber meinen, vor vier Wochen gemachten Wahrnehmungen nicht unerheblich gebessert.

Ich fand ihn zwar auch jetzt noch im Bett, das er noch nicht verlassen hat. Beide Verletzungen, die Halsschnittwunde, wie die Kopfverletzung, sind aber dem Vernarben nahe, doch noch nicht vernarbt. Eine Depression des Schädelknochens ist auch jetzt noch zu fühlen.

Schünemann klagt über Schmerzen und Schwäche in der linken Hand, welche offenbar mit der Gehirnverletzung zusammenhängen, doch als eine „Lähmung" nicht zu bezeichnen sind.

Das Wortgedächtniss hat sich gebessert, ist aber noch nicht so weit zurückgekehrt, dass eine verständliche Unterredung mit Schünemann zu führen wäre. Er ist auch jetzt noch eben deswegen als „der Sprache verlustig" zu erachten. Ob, nachdem er sich ferner wie bisher gebessert hat, sich diese Infirmität ausgleichen werde und vollends, wann dies eventuell geschehen sein werde, übersteigt die Grenzen ärztlicher Vorhersage. Es ist zu bedenken, dass nothwendig mit der Knochendepression, welche vorgefunden ist, eine Gehirnquetschung Statt gefunden hat, und dass die Folgen einer solchen für spätere Zeit unberechenbar sind.

Es können die durch einen Gehirnabscess oder dergl. gesetzten Folgen sich in einer ferneren Zeit zeigen und zu abermals lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen oder psychischer Störung führen.

Jetzt ist, abgesehen von der beregten Sprachstörung, ebenfalls die psychische Leistungsfähigkeit herabgesetzt. Abgesehen von einer seiner Lage nicht entsprechenden Heiterkeit und Sorglosigkeit, mit welcher er die Schwierigkeiten, die sich durch sein jetziges Leiden dem Verkehr mit Anderen entgegenstellen, überfliegt, und z. B. sich binnen Kurzem, wenn er nur erst aufgestanden wäre, für fähig hält, sein Geschäft zu führen, ist er z. B. nicht im Stande anzugeben, wie hoch sich etwa der Bestand an Waare in seinem Geschäft belaufen haben mag. Er findet das Wort „Inventur" nicht, und giebt den Bestand auf 2050 an und muss erst auf „Thaler" geführt werden, da er das Wort nicht findet. Darauf aufmerksam gemacht, woher denn gerade die 50 kämen, meinte er 2500, und nunmehr gefragt, was mehr sei, das letztere oder das erstere, vermag er nicht zu bezeichnen, welche Summe die

grössere sei u. dgl. Es folgt hieraus, dass Schünemann auch jetzt noch vernehmungsunfähig ist.

Ich muss aber Anstand nehmen, das, was vorliegt, als eine „Geisteskrankheit im Sinne des §. 224“ zu bezeichnen. Es ist eben nur eine Schwächung der psychischen Energie vorhanden.

Es bleibt aber jetzt nun — abgesehen von dem Krankenlager, auf dem Schünemann sich noch immer befindet — nur noch eine solche Sprachstörung übrig, die man zur Zeit noch unter §. 224 subsumiren kann, während nach aller ärztlichen — und auch laienhaften — Anschauung, Schünemann eminent schwer lebensgefährlich verletzt war. Jedoch widersetzen sich die starren Categorien des §. 224, falls eine weitere Besserung des Schünemann eintritt, der strafrechtlichen Annahme der „schweren“ Verletzung. Zur Zeit, wie gesagt, ermöglicht die vorhandene Sprachstörung noch eine solche.

Darauf folgte ein dritter Bericht im April.

Ich fand auch jetzt Schünemann noch an das Bett gefesselt. Er hat — mit der Verletzung zusammenhängend — eine Kopfrose mit Glück überstanden.

Beide Wunden, die Kopfwunde, wie Halswunde, sind noch nicht geschlossen.

Erstere zögert in der Heilung, weil noch ein, wie schon jetzt festzustellen, noch festhaftendes Knochenstück sich losstossen wird.

Dieser letztere Process dürfte frühestens in sechs bis acht Wochen beendet sein.

Die Halswunde zögerte in der Schliessung, weil einige Barthaare zwischen die Wundränder gerathen waren.

Das Sprachvermögen hat sich erheblich gebessert, auch das Wortgedächtniss, wie die psychischen Energien.

Wenn zum Zweck der Voruntersuchung eine Vernehmung nothwendig ist, so dürfte sie jetzt wohl zu versuchen sein, zumal die Möglichkeit, dass später ein Gehirnabscess sich entwickelt, womit alsdann erneute Lebensgefahr und vollständige Vernehmungsunfähigkeit eintreten würde, nicht ausgeschlossen ist. Zu einer Confrontation mit Schneider würde ich im Interesse des Kranken jetzt noch nicht rathen.

Die Zeit, wann Schünemann vor den Geschworenen wird erscheinen können, ist einstweilen noch nicht zu bestimmen. Jedoch kann das ausgesprochen werden, dass, wenn die Genesung und Besserung in bisheriger Weise fortschreitet, frühestens in drei Monaten Schünemann fähig sein würde, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen.

Die Dignität der Verletzungen anbetreffend, so bedarf es nach allem Bisherigen keiner Ausführung, dass nach ärztlichen Begriffen — und auch der Anschauung jedes Laien — die Verletzungen lebensgefährliche und eminent „schwere“ gewesen sind; aber zur Zeit passt keine der Categorien des § 224 auf den Zustand des Verletzten, was die Sache nicht ändert, nur die Unzulänglichkeit des § 224 beweist.

Es könnte allenfalls jetzt noch in Anbetracht des nun bereits mehr als drei Monat währenden, schweren Krankenlagers das „Siechthum“ des § 224 herangezogen werden, um so mehr, da der Entwurf*) des Strafgesetzbuchs bei Siechthum das Wort „anhaltendes“ deshalb nicht aufgenommen hat, „weil der Zustand des Siechthums an sich schon eine längere Dauer voraussetzt — (der Gesetzgeber erkennt also damit ein vorübergehendes Siechthum an) — und der Zusatz leicht Veranlassung zu einer schwankenden Auslegung geben könnte.“

*) Motive S. 114.

Endlich der letzte Bericht im October, den ich auch in der öffentlichen Sitzung (11. November) aufrecht erhielt, in welcher die Verurtheilung des Missethäters zu lebenswieriger Zuchthausstrafe erfolgte.

Ich fand den p. Schünemann diesmal bereits ausser Bett und im Garten des Krankenhauses promenirend. Sein Aussehen hat sich erheblich gebessert. Er hat an der linken Kopfseite noch jetzt ein fistulöses Geschwür. Eine Anzahl Knochensplitter ist seit meinem letzten Besuche entfernt worden, und da die Wunde sich nicht schliesst, eine weitere Losstossung von Knochenstücken zu erwarten.

Schünemann kann auch jetzt noch nicht zusammenhängend sprechen und seine Gedanken in fliessender Sprache ausdrücken. Auch stolpert er so zu sagen über die Worte, wenn er liest, so dass er dadurch unverständlich wird, einen Theil der Silben verschluckt er, andere bringt er hastig hervor, um sich ihrer nur zu entledigen. Ausserdem hat sein Gedächtniss und Urtheil entschieden gelitten. Er ist ausser Stande, eine leichte Zeitungsnotiz, die er gestern gelesen, anderen Tages zu reproduciren. Er kann nicht ein leichtes Subtractionsexempel lösen, z. B. 13 von 79 abziehen. Er kann nicht den Namen seines Arztes finden, bejaht aber, wenn man ihm den Namen nennt. Er selbst klagt über diesen Mangel an Gedächtniss. Seine Stimmung ist eine harmlose, meist heitere. Er hat kein richtiges Urtheil über seine Lage und die Schwere seiner Erkrankung, meint, seine frühere Thätigkeit wieder aufnehmen zu können. In alledem ist ein gewisser Schwachsinn nicht zu verkennen.

Da eine weitere Besserung wenigstens in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, so erachte ich, dass sein jetziger Zustand als ein dauernder anzusehen ist, und dass die angegebenen Defecte bleiben werden. Von den hier zur Sprache kommenden Categorien des § 224, nämlich Verlust der Sprache, Entstellung, Lähmung, Geisteskrankheit und Siechthum ist streng genommen keine erfüllt, von allen aber etwas vorhanden. Dennoch ist Schünemann nach allen ärzlichen und auch allen Begriffen von Laien schwer verletzt gewesen und leidet auch jetzt noch an schweren Folgen, die sich, wenn auch die Körperkräfte des Schünemann sich noch heben werden, doch am ehesten noch als Siechthum im Sinne des §. 224 charakterisiren, insofern Schünemann mit einem dauernden Gebrechen behaftet ist.

Was seine Vernehmungsfähigkeit betrifft, so halte ich ihn für nicht fähig, ein zusammenhängendes Zeugniss abzulegen.

Wenn es aber darauf ankommen sollte, ihn Ende November vor den Geschworenen erscheinen zu lassen, so sehe ich kein Hinderniss dagegen, wenn er in Begleitung des Dr. Schütte, welcher doch jedenfalls zum Termin geladen wird, dorthin gefahren wird.

Ich würde aber rathen, ihn nicht lange an Gerichtsstelle verweilen zu lassen und nicht zu weitläufig zu vernehmen, namentlich nicht auf Präcision in seinen Aeusserungen zu dringen, weil immerhin Erregungen noch jetzt vermieden werden müssen und man nicht gut dafür sagen kann, dass dadurch die betreffende Gehirnstelle gereizt und schwere Folgen heraufbeschworen werden.

Ich begutachte demnach:

1) dass Schünemann schwer verletzt ist (§. 224);
2) dass derselbe unter den angegebenen Vorsichtsmaassregeln vor den Geschworenen erscheinen und vernommen werden kann.

127. Fall. Misshandlungen gegen den Kopf. Ob „Verfallensein in Geisteskrankheit.“

Die D. wurde nach den aktenmässigen Thatsachen am 23. August misshandelt und zwar wurde auf ihrem Kopf ein irdener Topf zerschlagen, und sie mit der Faust auf den Kopf geschlagen. Aeussere sichtbare Verletzungen trug sie von dieser Misshandlung nicht davon.

Am 7. September wurde sie wegen einer Geisteskrankheit, welche sich als maniakalische Verwirrtheit äusserte, aufgenommen.

Sie beruhigte sich relativ bald und wurde — wann constirt nicht aus den Akten — als geheilt entlassen.

Als anamnestische Momente führt das Krankenjournal der Anstalt, das ich eingesehen habe, freilich nur nach den Aussagen der Kranken wörtlich an:

„Im December entbunden, stillte das Kind bis zum Juli; viel Aerger, wurde dadurch geschwächt. Häufig schlaflos. Musste arbeiten, aber nicht viel. Will schon lange an Kopfschmerzen und Schwindel gelitten haben. Will 14 Tage, ehe sie herkam, schwach im Kopf geworden sein.“

Ueber ihr psychisches Verhalten vor den Misshandlungen constirt nichts aus den Akten.

Frau B , ihre ehemalige Wirthin, welche ich befragt habe, und welche eventuell zu vernehmen sein wird, führt an, dass die D. vor den Misshandlungen gesund und ihr in keiner Beziehung auffällig erschienen sei, dass sofort nach der Misshandlung sie verstört in das Zimmer getreten sei, über Kopfschmerz geklagt habe, von da ab ihr aufgefallen sei wegen vielen Schlafens, Insichgekehrtseins, Einsilbigkeit. Sie habe Angstgefühle bekundet, Sinnestäuschungen verrathen, bis endlich am 7. September ein Tobanfall ausgebrochen sei.

Ich fand die 22jährige Person körperlich bis auf einen mässigen Grad von Blutarmuth gesund.

Sie giebt an — nachdem sie bereits ein Jahr früher, von demselben Manne wie nachher geschwängert, geboren hatte — am 20. December p. zum zweitenmal geboren zu haben, ihr Kind bis April (im Widerspruch mit dem Krankenjournal) gesäugt zu haben, durchaus gesund gewesen zu sein, niemals an Kopfschmerz oder Schwindel gelitten zu haben, vielmehr hätten diese Erscheinungen sich erst nach der beregten Misshandlung eingestellt. Von da ab werden ihre Angaben unsicher. Von ihrer psychischen Erkrankung weiss sie, wie dies auch das Krankenjournal registrirt, fast gar nichts anzugeben.

Jetzt erscheint sie psychisch nicht mehr krank, wenn man einen geringen Grad von Gedächtnissschwäche, Zerstreulichkeit und Befangenheit nicht hierher rechnen will. Auch körperlich ist sie nicht krank. Sie hat ein jugendliches Aussehen, kleinen Kopf mit schmaler, flacher Stirn, flachem Hinterkopf.

Ueber eine hereditäre Anlage zu Geisteskrankheiten constirt nichts.

Nach diesen Thatsachen ist ein sicherer Schluss über den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Misshandlungen und der Geisteskrankheit der D. nicht zu machen.

Dieselben sind nicht so stark gewesen, äussere Spuren zu hinterlassen, und ist deshalb überhaupt anzunehmen, dass sie sehr erheblich nicht gewesen sind. Wenn sie überhaupt einen namhaften Einfluss gehabt haben, so ist derselbe anscheinend vielmehr der mit denselben nothwendig verbundenen, gemüthlichen Erregung zuzuschreiben.

Andererseits war die D. durch die voraufgegangene Geburt, Lactation und

gemüthlichen Erregungen, welche sie durch Verlassenwerden Seitens ihres Schwängerers, der sie ihrer Angabe nach betrogen hatte, zur Psychose disponirt, und es ist bekannt, dass die genannten Zustände auch ohne besondere Gemüthsbewegungen Psychosen veranlassen können.

Eine Abwägung und Spaltung des Einflusses jedes einzelnen Momentes vorzunehmen, ist nicht möglich, und man kann weder sagen, dass die D. nicht geisteskrank geworden wäre, wenn sie nicht in der beregten Weise gemisshandelt worden wäre, obgleich sie sich in der Lactationsperiode befunden hatte, noch kann man sagen, dass die D. nicht geisteskrank geworden wäre, wenn sie lediglich gemisshandelt worden wäre, ohne dass sie sich in der Lactationsperiode befunden hat.

Auch die Art und der Verlauf der Psychose geben hierüber keinen Aufschluss, da nach der einen wie anderen Ursache vorübergehende Gehirnerkrankungen vorkommen können.

Dass aber die Misshandlungen nicht gänzlich ohne Einfluss gewesen sind, geht aus der sehr präcisen Aussage der B. hervor, nach welcher eine Continuität zwischen Misshandlungen und Ausbruch der Psychose nicht durchaus von der Hand zu weisen ist.

Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1) dass die D. anscheinend zu einer Psychose stark disponirt war;
2) dass über die Erheblichkeit der Misshandlungen zwar nichts aus den Akten constirt, dass dieselben aber nicht so erheblich waren, um äussere Spuren zurückzulassen;
3) dass dieselben auch nicht von Krankheitserscheinungen gefolgt waren, welche auf eine Hirnerschütterung schliessen lassen;
4) dass indess die mit den Misshandlungen verbundene gemüthliche Erregung zum Ausbruch der bei der D. beobachteten Geisteskrankheit beigetragen haben möge.

§. 60. **Fortsetzung. Verletzung des Gesichts.**

Kein Strafgesetzbuch erwähnt der Verletzungen des Gesichts speciell. Diese werden sich, wenn sie von einiger Bedeutung sind, während sie früher die grössten Scwierigkeiten machten und man das Gesicht zu den „Gliedmaassen“ zählen musste, jetzt leicht unter die Rubrik der Entstellungen des §. 224. unterbringen lassen. Das Gesicht ist bei rohen Raufereien ein sehr exponirter Theil und Verletzungen desselben kommen zahlreich vor. Ich habe ausser den gewöhnlichsten: Hauttrennungen und Sugillationen durch Messerstiche, Schläge mit stumpfen Körpern, Ohrfeigen, Fusstritte u. s. w., Biss in die Nase, Verbrennungen durch Schwefelsäure und Kalklauge, ja durch Glüheisen, die sämmtlich die entstellendsten Narben zurücklassen können, Bruch der Nasenbeine, Ausschlagen von Zähnen, Lähmungen von Gesichtsmuskeln beobachtet und zu begutachten gehabt. Wenn also jetzt ein Zweifel darüber nicht mehr ist, dass die Entstellung unter Umständen der schweren Verletzung zuzuzählen ist, so kann, wie schon oben bemerkt, die Erheblichkeit der Entstellung in manchen Fällen von Narbenbildung im Gesicht dem Arzte zweifelhaft werden, wie dies bei allen Verunstaltungen der Fall, denn Verunstaltung ist ein relativer Begriff vom Standpunkt der Praxis. „Wird“ — sagt unser Civil-Gesetz (Preussisches Allgemeines Landrecht, Tit. VI., Thl. 1. §. 123,) — „eine unverheirathete Frauensperson durch

körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheirathen erschwert, so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern". Von dem verunstalteten Schusterjungen oder Schäferknecht spricht das Gesetz nicht. Hat nun der Arzt im concreten Fall Zweifel über die „Erheblichkeit" der Folgen der Verletzung (verunstaltende Narbenbildung im Gesicht), so wird er am zweckmässigsten die Entscheidung, d. h. die Interpretation des Gesetzes dem Richter überlassen und seine eigene Ansicht hierüber nicht als die des Sachverständigen, sondern nur als eine individuelle Ansicht aussprechen. Denn über die Erheblichkeit einer Verunstaltung wird der Richter aus eigener Anschauung urtheilen können, das Gutachten des Arztes wird sich aber noch darauf zu erstrecken haben, ob die Entstellung „dauernd" ist, oder ob durch Veränderung in Contractur und Farbe die vielleicht augenblicklich unzweifelhaft erhebliche Entstellung sich vermindern werde.

Bei den Verletzungen des Gesichts kommt noch eine andere Folge nicht gar selten zur gerichtsärztlichen Würdigung, das Ausschlagen von Zähnen. Kein einziges Strafgesetzbuch erwähnt diesen Körpertheil ausdrücklich, wofür die Gründe sehr nahe liegen, und überall werden deshalb die gerichtlichen Aerzte solche Verletzungen in irgend einen der gesetzlich aufgestellten Rahmen einpassen müssen. Man möchte zunächst an die „Verstümmelung" des bisherigen Preussischen Strafgesetzes denken, und die Gerichtärzte werden da, wo der Begriff der Verstümmelung in die strafgesetzliche Terminologie aufgenommen ist (Oesterreich), wenigstens solche Fälle von gewaltsamen Verlust von Zähnen unter die Verstümmelung rubriciren können, in denen eine grosse Anzahl von Zähnen verloren gegangen und dadurch die beiden wichtigen Functionen der Verdauung und des Sprechens beeinträchtigt worden sind. In Deutschland wird ein solcher Verlust nach Umständen unter die dauernde, erhebliche Verunstaltung, bei dem Verlust nur einiger Zähne unter die Gesundheitsbeschädigung zu rubriciren sein.

§. 61. Casuistik.

128. Fall. Gesichtsverletzung durch Glüheisen.

Ein Schlosserlehrling war in der Werkstatt beim Streit mit einem glühenden Stück Eisen ins Gesicht geschlagen worden. Neun Tage später fand ich auf der linken Backe eine anderhalb Zoll lange, zwei Linien breite Narbe, und Backe und Oberlippe noch ganz leicht geschwollen, im Uebrigen völlige Gesundheit. Da eine volle Arbeitsfähigkeit in etwa weiteren acht Tagen voraussichtlich und ein „erheblicher Nachtheil" nicht eingetreten war, so konnte die an sich doch wohl höchst bedenkliche Verletzung strafgesetzlich nur für eine „leichte" erklärt werden, und würde auch jetzt nicht anders beurtheilt werden können.

129. Fall. Faustst0ss gegen das Auge.

Dasselbe Gutachten musste in diesem Falle erstattet werden, in welchem ein Kaufmann im August einen Stoss oder Schlag mit der Faust gegen das linke Auge bekommen hatte, wonach, nach dem glaubwürdigen ärztlichen Attest, eine „Lähmung der Gesichtsmuskeln der linken Seite" eingetreten war. Ebenso glaubhaft

war es hiernach, wenn der Verletzte angab, dass er vier Wochen habe das Zimmer hüten müssen, und seinen kaufmännischon Geschäften nicht habe nachgehen können Erst sieben Monate nach der Misshandlung hatte ich ihn zu exploriren. Das linke Auge war nur noch etwas kleiner als das rechte, sonstige nachtheilige Folgen waren nicht zurückgeblieben, namentlich eine Lähmung der Gesichtsmuskeln nicht mehr vorhanden.

130. Fall. Beschädigung von Zähnen durch Wurf.

In einem Tanzlocal hatten Lustdirnen im Streit einem fünfundvierzig Jahre alten Mann einen gefüllten Mostrichtopf an den Kopf geworfen, wodurch drei untere Schneidezähne luxirt, der vierte gebrochen wurde. Elf Monate nachher sah ich den Mann in der mündlichen Verhandlung. Bei dem Defecte eines Zahns und der noch jetzt vorhandenen Luxation der übrigen untern Schneidezähne nahm ich keinen Anstand, „erheblichen Nachtheil für Gesundheit und Gliedmassen" anzunehmen, der sich jetzt auf einfache Gesundbeitsbeschädigung beschränken würde.

131. Fall. Biss in die Nase.

Der Schankwirth A. war in seinem Lokale am 26. April mit einem Glase über den Kopf geschlagen und in die Nase gebissen worden! Nach dem Attest des behandelnden Arztes fand dieser am folgenden Tage „einen runden Hautlappen von der Grösse eines Zweigroschenstücks abgerissen und nur mittelst einer Hautbrücke noch mit der Nase befestigt. Eine kleinere Wunde in der Nasenscheidewand zeigte die Form eines Zahnes deutlich". Der Verletzte hat drei bis vier Tage das Bett und angeblich auf Anrathen des Arztes drei Wochen das Zimmer hüten und sich seiner Geschäfte in dem feuchten Keller, welcher der Ort seines Gewerbebetriebes ist, enthalten müssen. Bei meiner erst im Juni erfolgten Untersuchung fand ich am linken Nasenflügel noch eine tiefrothe, halbmondförmige Narbe, die Nasenspitze noch schmerzhaft für die Berührung. In Betracht, dass die eigenthümliche Verletzung eine „längere Arbeitsunfähigkeit" zur Folge gehabt, musste sie für eine „erhebliche" im gesetzlichen Sinne erklärt werden, und würde jetzt, da eine Entstellung nicht eingetreten, für eine „leichte" zu erachten sein.

132. Fall. Biss in die Nase. Dauernde Entstellung.

Der G. ist nnch den Akten die Nase abgebissen worden, und ist sie bisher in der Charité an dieser Verletzung behandelt worden.

Die Nase ist defect, so dass der vordere Theil der Nasenflügel und der knorpeligen Zwischenwand fehlen. Der Stumpf ist vernarbt und stellt, um es anschaulich zu machen, etwa eine solche Nasenform dar, wie man sie an Todtenköpfen zu sehen bekommt, wo ebenfalls der vordere fleischige resp. knorpelige Theil der Nase fehlt.

Das dies eine erhebliche, dauernde Entstellung im Sinne des §. 224 ist, ist nicht zu bezweifeln.

Es ist dagegen in einem bereits angestandenen Termin von einem vernommenen Arzte geltend gemacht worden, dass die dauernde Entstellung eventuell durch Neubildung einer Nase gehoben werden könnte.

Abgesehen aber davon, dass jetzt, zur Zeit der Beurtheilung eine Nasenbildung nicht gemacht ist, auch darüber, ob die Verletzte eine derartige Operation

wünscht, nichts constirt, ist es doch keineswegs sicher, dass eine Nasenneubildung (Rhinoplastik) gelingen werde, da diese chirurgische Operation mannigfachen Chancen ausgesetzt ist und keineswegs immer so glückt, dass dadurch die bestehende Entstellung gehoben wäre.

Der Erfolg der Operation hängt nicht allein von der Aufmerksamkeit ab, die der Operateur bei der Operation auch den geringfügigsten Umständen widmet, sondern auch von einer sorgfältigen Nachbehandlung. Nach Bildung der Nase kann ein theilweises oder gänzliches Absterben der neuen Nase vorkommen, auch ein zu kleiner Lappen, oder ungenügende Unterstützung der Nase nach der Operation das Resultat ungünstig machen. Dem neuen Theil kann früher oder später hinzutretendes Erysipelas oder durch Blutungen Gefahr und Zerstörung drohen. Dieffenbach verlor in Paris von 6 Patienten zwei, deren Constitution wahrscheinlich in einem ungünstigen Zustand sich befunden hatte. (Erichsen, Chirurgie. S. 468.)

Auch von der Exploranda entnehmen wir aus den Akten, dass sie syphilitisch inficirt war, wenngleich bisher Zeichen constitutioneller Syphilis an ihr nicht wahrgenommen worden sind.

Aber auch abgesehen davon geht aus Obigem hervor, dass eine chirurgische Operation, welche etwa vorgenommen werden möchte, keineswegs diejenigen Chancen bietet, dass mit nur einiger Wahrscheinlichkeit gesagt werden könnte, dass die Neubildung einer Nase die bestehende Entstellung beseitigen und zwar dauernd beseitigen werde, da auch nicht selten es vorkommt, dass zwar Anfangs durch die Operation die Entstellung gehoben ist, nach Verlauf einiger Zeit aber dennoch die Nase wieder einsinkt.

Dies sind die Gründe, weshalb ich mich dahin erkläre.

> dass die G., als dauernd erheblich entstellt, eine schwere Körperverletzung im Sinne des §. 224. erlitten hat.

In der 10 Monate nach Abgabe dieses Gutachtens anberaumten Verhandlung erschien die Verletzte mit der verstümmelten Nase, die sie verbunden trug, und hatte zu einer Operation sich bisher nicht verstanden.

Der Thäter wurde zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

§. 62. **Fortsetzung. Verletzungen der Augen.**

Es ist hier dem in §. 50. bereits Vorgetragenen wenig hinzuzufügen. Was die Schwächung, immerhin erhebliche, des Sehvermögens auf einem Auge betrifft, so hat das Obertribunal in einem Falle*) die nach einer Verletzung entstandene Trübung der Hornhaut und der Linse nicht als schwere Verletzung erklärt, weil hier nur eine Störung des Sehvermögens vorliege. Sind aber sehr erhebliche Störungen des Sehvermögens auf beiden Augen in Folge von Verletzungen eingetreten, so wird man nach dem Vorgange eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation eine solche dauernde und tiefe Störung der Sehfähigkeit als einen Verlust des Sehvermögens bezeichnen können, wie der gleich folgende Fall zeigt.

Hervorheben wollen wir aber noch, dass Fälle vorkommen werden, wo durch Verletzungen die Sehfähigkeit auf einem von beiden Augen mehr oder weniger geschwächt, nicht vollständig verloren gegangen ist, und wo, wenn in dieser Beziehung sich gegen Anwendung des §. 224.

---

*) Archiv für Preuss. Strafrecht 1861, IX. S. 705.

Schwierigkeiten erheben sollten, die „dauernde Entstellung“ vielleicht angezogen werden kann, namentlich wenn die Umgebungen des Auges gelitten haben.

§. 63. Casuistik.

133. Fall. Verlust beider Augen durch Kalklauge.

Einer der entsetzlichsten Fälle, für den die strafgesetzliche Bezeichnung „Beraubung des Gesichts“ ganz unzweifelhaft passte! Am 17. Juli Abends wurde der fünfzehnjährige Hugo B., welcher in einiger Entfernung den Arbeitsleuten M. und K, zusah, als dieselben auf dem Hofe Kalk löschten, absichtlich oder zufällig, wie beides behauptet wurde, was aber für den Zweck unseres Gutachtens unerheblich war, mit dem heissen, halbgelöschten Kalk überschüttet und verbrannt. Noch an demselben Abend untersuchte ihn der Dr. R., welcher eine höchst intensive Entzündung der Bindehaut des Augapfels, der Augenlider und der Hornhaut fand. Der Dr S. fand am 19ten ej. die geschlossenen Augenlider beider Augen geschwollen, entzündet und zum Theil eiternd. Beim Auseinanderziehen der Lider zeigte sich in beiden Augen die Bindehaut gewulstet und die Hornhaut in einem Grade getrübt, dass schon damals der gänzliche Verlust des Sehvermögens zu befürchten war. Explorat selbst hat deponirt, dass er gleich nach dem Ereigniss heftige Schmerzen in den Augen empfunden habe, und dieselben nicht habe öffnen können. „Die bisher angewandten Heilmethoden sind fruchtlos geblieben, und aus der Klinik des Dr. v. G. ist der B. nach etwa 14tägiger Behandlung als unheilbar entlassen worden. Was den von mir gefundenen Zustand der Augen betrifft, so ist derselbe folgender: Die Augenlider des linken Auges sind wulstig aufgeschwollen und geröthet, die des rechten sind dies weit weniger. An beiden Augen aber sind die Augenlider sowohl in sich, ais mit dem Augapfel fest verwachsen, so dass die Augen nicht im Geringsten geöffnet werden können und selbstredend die Unmöglichkeit vorhanden ist, mit denselben zu sehen. Diese Verwachsung muss die Folge einer vorangegangenen, sehr heftigen Augenentzündung sein, wie sie unmittelbar nach der Verletzung auch wirklich gesehen worden ist. Gegenwärtig ist die Beschaffenheit beider Augäpfel gar nicht mehr zu ermitteln. Die so höchst intensive Entzündung ist erklärt, wenn man die Angabe erwägt, dass eine heisse, ätzende Flüssigkeit in grösserer Menge in die Augen gespritzt worden war.“ Mit der Erklärung des Dr. v. G. von der Unheilbarkeit des Uebels musste ich mich natürlich vollkommen einverstanden erklären, und das Gutachten, dass „Beraubung des Gesichtes“ („schwere“ Körperverletzung) vorliege, konnte keinem Zweifel unterliegen.

134. Fall. Verlust eines Auges durch Schwefelsäure.

Ein Seitenstück zu dem vorigen und ein Fall von nichtswürdiger Bosheit. Eine junge Person war von ihrem früheren Liebhaber H. verschmäht worden und hatte beschlossen, sich an ihm zu rächen. Sie passte ihm auf und begoss ihm das ganze Gesicht mit roher Schwefelsäure! Die Folge war die unausbleibliche, eine Anätzung des ganzen Gesichts. Aufgefordert, mit Berücksichtigung der §§. 192a. und 193 des damaligen Strafgesetzbuchs“, den H. im Krankenhause zu untersuchen, konnte ich bei den ersten Besuchen noch gar nichts ermitteln, weil ich die sorgfältig angelegten Verbände nicht entfernen wollte; und es ohnedies nur darauf ankommen konnte, den Ausgang der Verletzungen abzuwarten und zu prüfen. Bei

einer späteren Exploration, als sich die Geschwulst der Augenlider gemildert hatte und eine Untersuchung der Augen möglich geworden war, fand ich, dass die Sehkraft auf dem rechten nicht erloschen, dass aber das linke Auge völlig ausgeeitert, folglich für immer verloren war. Drei Monate später, in der Schwurgerichtssitzung, war der Zustand folgender: Das ganze Gesicht war durch verunstaltende Narben zerfetzt. Die Lippen konnten wegen der Hautdefecte und Narben nicht nach allen Richtungen frei bewegt werden. Auf dem (guten) rechten Auge fand sich ein Ectropium beider Augenlider, folglich Unmöglichkeit des Schliessens des Auges. Das linke Auge war durch Verwachsung der Lider völlig verschlossen, und man fühlt deutlich den Bulbus als Stummel durch. Ich erklärte und erläuterte vor dem Schwurgericht diesen Thatbestand und überliess es dem Gerichtshofe, zu bestimmen, ob hier „Beraubung des Gesichts“ oder „Verstümmelung“, als schwere Verletzung nach §. 193., oder ob nur „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit oder längere Arbeitsunfähigkeit“, also nur erhebliche Verletzung nach §. 192a. vorliege. Man wird gern die richterliche Entscheidung des gerichtlich-medicinisch so merkwürdigen Falles erfahren. Es wurde auf zehn Jahre Zuchthaus erkannt, weil angenommen wurde, dass vorsätzliche schwere Körperverletzung vorliege, da dieselbe „Beraubung des Gesichts auf dem linken und Verstümmelung des rechten Auges (?), das nicht geschlossen werden könne und gefährdet sei“, zur Folge gehabt hätte. Der Fall würde jetzt als Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder erhebliche, dauernde Entstellung einer einfacheren Beurtheilung unterliegen.

135. Fall. Verletzung und Verlust des Sehvermögens auf einem Auge.

Explorat war in einer Rauferei beschädigt worden. Nach Beseitigung einer heftigen Entzündung des Auges, ein Vierteljahr nach der Verletzung, äusserte ich mich dahin: der G. macht noch jetzt dieselbe Angabe, wie bisher, dass er auf dem linken, dem beschädigten Auge, vollständig blind und ausser Stande sei, hell und dunkel zu unterscheiden.

Die äussere Entzündung ist nunmehr so weit beseitigt, dass es möglich war, das Auge bei künstlicher Beleuchtung, sowohl durch auffallendes Licht, als auch durch durch den Augenspiegel zu untersuchen.

Es ergab sich hierbei zunächst, dass die untere Hälfte der Hornhaut durch Narbenbildung undurchsichtig und weissgrau getrübt ist. Hinter derselben ist die Regenbogenhaut mit ihr verwachsen und der untere Theil der vorderen Augenkammer ist dadurch aufgehoben. Die Pupille ist nach oben hin verzogen, und ihre Gestalt verändert sich nicht bei einfallendem Lichte. Die vordere Wand der Kapsel ist vollständig rauchig getrübt durch aufgelagerte, theilweis pigmentirte Exsudatmassen. Diese Trübung der Medien des Auges machte es unmöglich, mit dem Augenspiegel den Hintergrund des Auges zu sehen.

Diese Trübung würde an und für sich die Lichtempfindung nicht ausschliessen, da Leute, welche an Kapseltrübungen leiden, deshalb dieselbe noch nicht verloren haben.

Dennoch sind die Angaben des Exploraten, dass er die Lichtempfindung auf diesem Auge verloren habe, dass also eine weitere Krankheit des Augenhintergrundes bestehe, vollkommen glaublich.

Eine helle Flamme giebt er an, mit dem linken Auge nicht zu sehen. Hält man ein Prisma vor das gesunde Auge und lässt ihn die Flamme ansehen, so giebt er an, nur eine Flamme zu sehen. Ein auf beiden Augen Sehender sieht mit solchem Prisma zwei Flammen, nicht wissend, dass das zweite Bild dem andern Auge angehört. Dasselbe war der Fall, wenn man den Exploraten einen auf einer Linie

gemachten Punkt betrachten liess. Da nicht anzunehmen, dass ein Mann von dem Bildungsgrade des G. die Gesetze der Optik kenne, so ist damit jeder Verdacht einer Simulation, oder der Uebertreibung eines vorhandenen Leidens ausgeschlossen, vielmehr der Beweis geliefert, dass Explorat auf dem beschädigten Auge vollständig erblindet ist, und muthmaasslich für seine Lebenszeit auch bleiben wird, da nicht zu erwarten, dass jetzt noch der Zustand seines Auges sich ändern werde.

136 Fall. Messerstich in das Auge.

Bei einer am 3. October p. mit dem L. stattgefundenen Prügelei wurde der T. am linken Auge verletzt. Nach der Aussage des Letzteren habe L sich eines Taschenmessers bedient. L. will nur die Faust gebraucht haben, und ist durch die Vernehmung auch die Möglichkeit angedeutet, dass durch einen Fall gegen eine eiserne Fusskratze oder auch Glasscherben die Verletzung entstanden sei.

Was diese letztere betrifft, so übergehe ich die am 3. und 6. October ausgestellten ärztlichen Befundatteste.

Die von mir am 28. Jauuar c. angestellte Untersuchung ergab eine Narbe am oberen inneren Rande der Hornhaut des linken Auges, nach welcher die Pupille hin verzogen ist. Die Linse ist unvollkommen getrübt, in der Gegend der Narbe befindet sich die Kapsel getrübt und eine weissliche Auflagerung auf derselben.

Der Augenhintergrund ist nicht verletzt, und es ist T. im Stande, grosse Objecte und zollhohe Lettern bei starker Annäherung zu erkennen.

Eine Heilung des Auges und Wiederherstellung des Sehvermögens ist nicht zu erwarten, eine Verbesserung desselben auf operativem Wege möglich. Für jetzt ist die Sehkraft des Auges in sehr erheblicher Weise beeinträchtigt.

Das rechte Auge ist gesund.

Was die mögliche Entstehung der Verletzung betrifft, so ist die durch ein scharfschneidiges Instrument die bei weitem wahrscheinlichste; die Entstehung sowohl durch Fall auf ein Kratzeisen, wie durch einen Faustschlag ist zurückzuweisen, weil gar keine Blutunterlaufungen in der Gegend des Auges beobachtet worden sind; ein Faustschlag zudem nicht die scharfrandige Wunde an der Stirn erzeugt haben könnte. Was einen Fall in Glasscherben betrifft, so setzt er ein sehr zufälliges Zusammentreffen von Umständen voraus, für welche jeder Anhalt fehlt, während andererseits ein von oben nach unten mit der rechten Hand des Gegners geführter Stich gegen das Auge des T. sehr füglich in der inneren oberen Gegend des linken Auges verletzen konnte.

Hiernach gutachtete ich, dass der T. auf dem linken Auge in sehr erheblicher Weise seiner Sehkraft verloren gegangen ist, ein Nachtheil, welcher dem gänzlichen Verlust des Sehvermögens auf dem betreffenden Auge gleich zu achten ist.

137. Fall. Schwächung der Sehkraft in Folge eines Faustschlages in das Auge.

Ein schwieriger Fall, weil Explorata schon vor der ihr zugefügten Verletzung mindestens auf einem Auge erheblich schwachsichtig war. Sie hatte am 17. Juni in einem Streite von einem andern Frauenzimmer einen Faustschlag in das rechte Auge erhalten, dem eine Entzündung mit starker Chemosis gefolgt war. Ich hatte sie zuerst im Juli, später im November untersucht und erstattete hiernach folgendes Gutachten:

Was zunächst die thatsächlichen Feststellungen betrifft, so verbleibt die Explorata dabei, dass sie, was eventuell durch Zeugenaussagen festzustellen wäre, vor der Misshandlung im Stande gewesen sei, zu lesen, zu schreiben und Handarbeiten zu machen, dass sie dies jetzt nicht mehr im Stande sei, da das rechte, bis dahin bessere Auge in seiner Sehfähigkeit bedeutend gelitten, das linke, früher schon schwache Auge, jetzt ebensowenig brauchbar sei.

Die objective Untersuchung des rechten Auges ergab:

1) dass die Röthung der Bindehaut, welche bei der ersten Untersuchung wahr genommen wurde, verschwunden ist; ebenso hat sich der bohnengrosse Vorfall der Aderhaut des Auges (Staphyloma chorioideae) vollkommen ausgeglichen, und ist die Stelle, wo er vorhanden war, nur durch einen rothen Fleck angedeutet.

2) Die Hornhaut ist, namentlich nach oben zu, durch Hornhautflecke getrübt.

3) Die Pupille ist gross, senkrecht oval, ihr oberer Rand nicht sichtbar, sie verengt sich nicht bei einfallendem Licht; die Regenbogenhaut flottirt.

4) Mit Hülfe des Augenspiegels sieht man flottirende Glaskörpertrübungen, doch in weniger grosser Anzahl als früher. Der Hintergrund des Auges erscheint von normaler Farbe, die Gefässe sind wegen der Trübungen der durchsichtigen Medien nicht deutlich erkennbar.

5) Sehversuche ergeben, dass das Gesichtsfeld nicht beschränkt ist. Es werden Finger in etwa $^1/_2$ Fuss Entfernung im Umkreis des Gesichtsfeldes gezählt.

Lateinische Schrift No. 50. der Snellen'schen Schriftproben wird auf $^1/_4$ bis $^1/_2$ Fuss Entfernung erkannt. Schriftproben No. 20., 30., 40. werden nicht erkannt.

Das linke Auge verhält sich, wie bereits bei der ersten Untersuchung beschrieben, d. h. die Hornhaut ist nach oben getrübt, und es befinden sich weisse Flecke auf derselben. Die Netzhautgefässe konnten heut, bei besserer Beleuchtung, deutlicher erkannt werden. Sehversuche ergaben, dass damit deutsche Schrift No. $6^1/_2$ auf etwa 3—4 Zoll erkannt wird.

Explorata ist hiernach auf beiden Augen kurzsichtig und schwachsichtig, und zwar in hohem Grade, so zwar, dass sie nicht als erblindet zu bezeichnen ist, dass sie aber ausser Stande ist, Handarbeiten zu verrichten.

Dass eine namhafte Besserung ihres Sehvermögens eintreten werde, ist nicht mehr zu erwarten, nachdem der Process auf dem rechten Auge abgelaufen ist. Nichtsdestoweniger ist gegen die erste Untersuchung eine Besserung des rechten Auges eingetreten, ein Umstand, welcher dazu beiträgt, die Erkrankung des rechten Auges als eine Folge der Verletzung desselben durch einen Faustschlag gegen dasselbe zu erachten.

Wenn es sich nun darum handelt, die Folgen der Verletzung im concreten Falle abzuschätzen, so ist es bei dem Mangel an früherer Bekanntschaft mit der Explorata unmöglich, detaillirt anzugeben, welche der an den Augen vorgefundenen Veränderungen auf Rechnung dieser zu setzen seien, weil erstens diese Veränderungen auch älteren Datums sein könnten, und zweitens nicht mit Nothwendigkeit die Einwirkung einer äusseren Gewalt vorauszusetzen.

Gesund sind offenbar beide Augen vorher nicht gewesen. Die Hornhauttrübungen, welche frühere Entzündungsprocesse voraussetzen, sind auf beiden Augen sicherlich älteren Datums. Das linke Auge ist anscheinend ebenfalls überhaupt vor der Verletzung des rechten nicht anders gewesen, als es jetzt gefunden wird; dagegen ist anzunehmen, dass das rechte Auge in seiner Sehfähigkeit nach der und durch die Verletzung erheblich eingebüsst hat, denn es sind die Aussagen der Explorata, dass sie sich durch Handarbeit bis dahin ernährt habe, nicht über Bord zu werfen, erscheinen vielmehr glaubhaft; so wie ja auch feststeht, dass von dem

Dr. Sch. bald nach der Verletzung ein erheblicher Entzündungszustand dieses Auges wahrgenommen worden ist.

Hiernach gutachtete ich:

dass durch die erlittene Verletzung des rechten Auges für die K. ein erheblicher und dauernder Nachtheil für ihre Gesundheit erwachsen ist, und dass sie in ihrer Erwerbsfähigkeit dauernd beeinträchtigt ist, dass aber ein gänzlicher Verlust der Sehkraft nicht, weder auf dem rechten, noch auf dem linken Auge vorliegt.

Nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung würde ich hiernach keinen Anstand nehmen, Verlust der Sehkraft auf einem Auge auszusprechen.

138. Fall. Verlust eines erblindeten und bereits entstellenden Auges. Ob dauernde Entstellung?

Der Sch. ist von Schm. derartig in das linke Auge geschlagen worden, dass dasselbe verloren gegangen ist.

Bei einer vorgenommenen Besichtigung des Sch. fand ich, dass statt des linken Auges nur ein Stumpf desselben vorhanden ist, auf welchem selbstverständlich die Function des Sehens erloschen ist.

Durch diese Verstümmelung wird Sch. gleichzeitig dauernd in erheblicher Weise entstellt.

Es bietet dieses Urtheil in so fern Schwierigkeiten dar und erregt Bedenken, als aktenmässig constirt, dass Sch. bereits vor der erlittenen Verstümmelung auf dem linken Auge vollkommen erblindet gewesen ist, und dass das Auge derart krankhaft verändert gewesen ist, dass er auch durch diese Krankheit (Staphyloma), bei welcher das Auge hervorsteht und die Augenlider auseinander gedrängt sind, bereits entstellt war, so dass der behandelnde Arzt, welcher ihn früher gesehen hat, sogar angiebt, er sei nach dem Verlust des Auges und nach der Operation, welche die Verletzung des kranken Auges erfordert habe, verschönt worden.

Sch. also ist zwar erblindet und dauernd erheblich entstellt, aber er war bereits vor der Verletzung sowohl erblindet, als entstellt. Zu dem bereits Vorhandenen konnte anscheinend nichts hinzugefügt werden.

Wenn ich dies auch in Bezug auf den Verlust des Sehvermögens gelten lassen kann, so kann ich dies ohne Weiteres nicht zugeben für die Entstellung.

Die Augenkrankheit des Sch. und die damit verbunden gewesene Entstellung ist eine individuelle Eigenschaft desselben gewesen, welche auf die Höhe des Strafmaasses des Thäters Einfluss ausüben mag, aber nicht den Thatbestand der schweren Verletzung alteriren kann, ebensowenig als, wenn die Verletzung tödtlich geworden wäre, die individuelle Beschaffenheit des Auges des Sch. den Thatbestand der Tödtung, den Causalzusammenhang zwischen Tod und Verletzung alterirt hätte.

Was der Gesetzgeber für das Majus, die Tödtung, als selbstverständlich annimmt, das muss er auch für das Minus, die Körperverletzung, gelten lassen.

Sch. ist dauernd entstellt, das wird nirgend bestritten; und diese jetzt vorliegende Entstellung ist die Folge der Verletzung, das wird ebenfalls nirgend bestritten werden können, und diese Folge hätte diese Verletzung gehabt, auch wenn das Auge nicht bereits krank gewesen wäre. -

Hiernach begutachte ich,

dass Sch. das eine bereits erblindete Auge verloren hat und dauernd erheblich entstellt ist, und dass diese vorliegende Entstellung die Folge der Verletzung ist.

§. 64. Verletzungen des Ohrs.

Keines derjenigen Strafgesetze, die einzelne Theile des Körpers in Betreff der ihnen zugefügten Verletzungen aufzählen, nennt das äussere Ohr, sondern nur Auge, Arm, Hand und Fuss (Oesterreich). Gewiss ist das äussere Ohr diesen Theilen an Wichtigkeit nicht gleich zu stellen. Aber gewiss ist auch, dass keine Verunstaltung, die der Nase ausgenommen, so widerwärtig ins Gesicht fällt, wie die Verunstaltungen des äusseren Ohres in Folge von Verletzungen. Sie sind den Nebenmenschen um so widerwärtiger, als diese Verletzungen im Ganzen sehr selten sind, das Auge der Menschen folglich weit weniger an dergleichen Verunstaltnngen gewöhnt ist, als an die durch Narben im Gesicht, die durch Verletzungen, Pocken u. s. w. so häufig vorkommen.

Gewiss ist auch, dass Verletzungen, die nur das äussere Ohr treffen, Schläge, Würfe, Abhauen des ganzen Ohrs, eine Schwächung und den Verlust des Gehörs auf der verletzten Seite hinterlassen können, durch Entzündungen des inneren Ohres, so wie durch Krankheiten des Trommelfelles.

Wichtig für die forensische Praxis sind die nicht selten nach Schlägen mit der flachen Hand auf das Ohr oder in die Ohrgegend (Ohrfeigen) eingetretenen Folgen. Nichts ist leichter als, was auch nicht selten geschieht, zu behaupten, dass nach einer Ohrfeige Taubheit eingetreten sei, und in der That kann man hier recht leicht getäuscht werden, wenn eine schon früher bestandene Schwerhörigkeit sehr gelegen auf die kürzlich stattgefundene Gewaltthätigkeit gegen das Ohr geschoben wird. Indess man wird sich täuschen, wenn man ohne weiteres in jedem solchen Falle Simulation oder wenigstens Uebertreibung annehmen wollte.

Die klinische Erfahrung lehrt, dass Trommelfellrupturen sowohl als Labyrintherschütterung durch Ohrfeigen entstehen können, und ich habe selbst dergleichen Fälle beobachtet. Neuerdings haben Hassenstein*) und Politzer**) die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt und die Criterien der traumatischen Trommelfellruptur und Erschütterung der Hörnerven angegeben.

§. 65. Casuistik.

139. Fall. Abgebissenes Ohrläppchen.

Beim Ergreifen eines Diebes war dem St. von jenem das halbe Ohrläppchen rechterseits abgebissen worden. Er hatte darnach nicht gekrankt, und war die Verletzung bei meiner Untersuchung bereits vernarbt. Da ich hier keine dauernde Entstellung annehmen konnte, war kein Criterium des §. 224. erfüllt.

140. Fall. Säbelhieb durch das Ohr.

Der Kutscher P. war vier Tage vor meiner Untersuchung von einem Schutzmann so durch das linke Ohr mit einem Säbel gehauen worden, dass die obere Hälfte

---

*) Hassenstein, Berl. klin. Wochenschr. 1871. No. 9.
**) Wiener med. Wochenschr. 1872. 35. u. 36.

ganz getrennt und der Hieb noch einen halben Zoll auf die linke Backe gegangen war. Ich fand die Hiebwunde blutig geheftet, und P. klagte noch über Dröhnen im Kopf. Schon jetzt hatte das Ohr durch das Nähen eine verunstaltete Form bekommen, und es war zweifellos, dass es dieselbe dauernd behalten würde. Eine „dauernde Entstellung“ konnte hiernach zweifellos angenommen werden.

141. Fall. Durchbohrung des Trommelfells nach einer Ohrfeige. Schwerhörigkeit. Heilung.

Der nachstehende Fall zeigt abermals, wie vorsichtig man in der Abgabe von Gutachten in Bezug auf Unheilbarkeit sein muss. Nur einem Zufall verdankte der Angeklagte, dass die „erhebliche“ Körperletztung sich in eine leichte verwandelte.

Der S. giebt an, am 6. Februar in Folge eines mit der flachen Hand gegen das Ohr linkerseits geführten Schlages auf diesem Ohre das Gehör verloren zu haben. Er habe sofort einen „Knack“ im Ohre und Summen im Kopfe bemerkt. Bis zu dem genannten Tage will er gleichmässig gut auf beiden Ohren gehört haben.

Die örtliche Untersuchung meinerseits, im Mai angestellt, ergiebt eine ovale Perforation des Trommelfells auf dem linken Ohre. Entzündungserscheinungen sind auf demselben nicht vorhanden.

Die Hörfähigkeit auf dem linken Ohre ist erheblich beeinträchtigt, wie man sich durch Zuhalten des rechten Ohres überzeugen kann.

Ein Simuliren ist ausgeschlossen, weil Explorat seine Schwerhörigkeit auf diesem kranken Ohre nicht übertreibt. Das rechte Ohr ist gesund.

Wenngleich eine Durchbohrung des Trommelfells und dadurch bedingte Schwerhörigkeit durch eine Ohrfeige ein seltenes Ereigniss ist, so ist dies Resultat doch nicht unerhört und unter Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben des Exploraten (und Berücksichtigung der in termino abgegebenen Aussagen des behandelnden Arztes, dass er an demselben Tage das Ohr geschwollen, geröthet und entzündet gefunden habe), in welche ich meinerseits einen Grund, Zweifel zu setzen, nicht habe, ist der gegen ihn geführte Schlag als Ursache der Verletzung anzusehen.

Ich gab demnach mein Gutachten dahin ab:

> dass S. auf dem linken Ohre eine erhebliche Einbusse seiner Hörfähigkeit erlitten habe.
>
> und dass, unter Voraussetzung der Richtigkeit seiner Angaben, anzunehmen, dass die am 6. Februar ihm ertheilte Ohrfeige die Ursache der Verletzung gewesen sei.

Der im Mai anstehende Audienz-Termin fiel zufällig wegen Nichterscheinens eines Entlastungszeugen aus.

Im November desselben Jahres stand ein neuer Termin an, und jetzt erklärte der Verletzte, ganz vollständig wieder zu hören, nicht allein, dass er bei Zuhalten des rechten gesunden Ohres, wenn man hinter ihm stand, leise gesprochene Worte hörte, sondern er hörte vollkommen, nach hermetischer Zustopfung des rechten Ohres, was am anderen Ende des Zimmers mit tonloser Stimme geflüstert wurde. Also vollständige Heilung — oder Betrug. Letzteres war indess aus den oben angeführten Umständen nicht anzunehmen. Eine schon früher durch Krankheit bestandene Perforation ferner würde nicht eine ovale Form gehabt haben, sondern rund gewesen sein; es würde endlich nicht eine so vollständige Heilung eingetreten sein, während bei traumatischer Perforation eine Heilung durch Regeneration des Trommelfells beobachtet wird, wie der folgende Fall ebenfalls lehrt.

142. Fall. Schwerhörigkeit nach einem Schlage auf das Ohr.

Jetzt ist, sagte ich im Gutachten, von der Verletzung des Trommelfells nichts mehr wahrzunehmen, indem dieselbe geheilt ist. Die Hörfähigkeit auf diesem linken Ohre ist etwas herabgesetzt. Er hört den Politzer'schen Hörmesser 70 cm. weit. Es ist aber nicht zu bestimmen, wieviel davon bereits vorher vorhanden war. da das Trommelfell eine verkalkte Stelle zeigt.

Das rechte Ohr ist in seiner Hörfähigkeit gar nicht beeinträchtigt.

Dass die Zerreissung des Trommelfells durch den angegebenen Schlag bedingt gewesen sei, ist mir nicht zweifelhaft, zumal das Trommelfell nicht ganz gesund war.

Es spricht vor Allem für eine traumatische Entstehung der Verletzung die Heilung derselben, ferner der von Dr. Krakauer angegebene Umstand der Blutung und der Mangel an Eiterung.

In seinem Geschäfte als Barbier dürfte der Verletzte nicht, jedenfalls nicht längere Zeit gehemmt gewesen sein.

Hiernach begutachte ich:

dass die vorhanden gewesene Verletzung sehr füglich durch einen Schlag auf das Ohr hat entstehen können und allem Anschein nach dadurch entstanden ist,

dass Noschadeck aber durch dieselbe das Gehör nicht verloren hat; also §. 224 nicht erfüllt ist.

143. Fall. Angebliche Taubheit nach Ueberfahren. Schwere Kopfverletzung.

Bertha R. wurde am 20. Mai durch Ueberfahren am Kopfe beschädigt und an demselben Abend zur Charité befördert. Hier fand man „auf der rechten Seite des Kopfes eine klaffende Wunde, welche durch den oberen Theil der Ohrmuschel ging, nach vorn bis an die Wange, nach hinten nach dem Hinterhauptsbein zu verfolgen war und theilweise den von der Knochenhaut entblössten Knochen durchfühlen liess. Eine ähnliche Wunde war auf dem linken Scheitelbein. Patientin ging der Anstalt in halb bewusstlosem Zustande zu. Aus dem linken Ohre floss eine ziemliche Menge Blut, eine reichliche Menge wurde erbrochen.“ Am 21. Juni, wo der Sopor (Bewusstlosigkeit) zugenommen hatte, wurde das Kind auf Verlangen der Eltern entlassen und ging in die Behandlung des Dr. G. über, welcher am 23. Juni die oben beschriebenen Wunden, sowie das Fehlen eines Stückes der rechten Ohrmuschel constatirte. Die Kranke war schlummersüchtig, gab jedoch auf sehr lautes Anreden verständige Antworten und erkannte den ihr bekannten Arzt. Das Athmen war selten und stöhnend, der Puls seltner und voller als gewöhnlich, die Haut heiss. Unter der Behandlung des genannten Arztes war nach fünf Wochen die Genesung so weit vorgeschritten, dass derselbe sie bei seinem Besuche mit Wäscheaufhängen vor ihrer Hausthür beschäftigt fand, und die Wundflächen bis auf einen geringen Rest an der rechten Schläfe geheilt waren. In einem am 21. October angestandenen Termin fand der Dr. B. die rechtseitige Kopfwunde durch wulstige Narbenbildung mit Verlust des oberen Theiles der rechten Ohrmuschel verheilt, ebenso die linkseitige Kopfwunde geheilt, so dass er sowohl, als der gleichzeitig vernommene G. das Kind für vollkommen genesen erklärten.

Meine Erhebungen stimmen mit dem bisher Vorgetragenen vollkommen überein. Ich fand das Mädchen wohlauf im Hofe des Hauses. Zu beiden Seiten des Kopfes

in der Ohrgegend befinden sich wulstige Narben, geröthet und anscheinend noch etwas empfindlich. Der obere Theil der rechten Ohrmuschel, etwa ein Dritttheil derselben, fehlt.

Es ist nicht zu verkennen, dass das Kind eine sehr bedeutende und lebensgefährliche Kopfverletzung erlitten hat, die mit einer Gehirnerschütterung verbunden gewesen und ein mehrwöchentliches Krankenlager herbeigeführt hat. Nachdem diese Verletzung jetzt geheilt, steht zur Frage, ob dieselbe Folgen hinterlassen habe, welche als erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmassen zu erachten sind.

In dieser Beziehung kommt in Betracht, dass der Vater des Mädchens in seiner Denunciation vom 14. September c. behauptet, dass das Mädchen in Folge der Verletzung „schwachsinnig“ und „schwerhörig“ sei. Auch die Mutter sprach gegen mich diese Behauptungen aus, das linke Ohr als dasjenige bezeichnend, auf welchem ihre Tochter nichts höre.

Bei dieser Gelegenheit kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, dass die Mutter den Zustand ihres Kindes offenbar übertreibt, dass ich nur mit Mühe während der Untersuchung von Zuflüsterungen gegen das Mädchen sie abhalten konnte, und dass ihre Aussagen deshalb verdächtig sind.

Ich war deshalb hauptsächlich auf die objective Untersuchung angewiesen, und hat diese in Bezug auf die einzelnen beregten Punkte Folgendes ergeben:

Was zunächst den Intelligenzzustand des Mädchens betrifft, so sind ihre intellectuellen Fähigkeiten nicht im Mindesten geschwächt. Sie ist aufgeweckt, giebt auf jede an sie gerichtete Frage prompt und passend Antwort und ist klug genug, den sie Untersuchenden irre führen zu wollen.

Die Schwerhörigkeit anlangend, so kommt hier zunächst das Fehlen des Dritttheils der rechten Ohrmuschel in Betracht, sowie die wulstigen Narben in der Gegend der Ohren. Es beeinträchtigen letztere so wenig als ersteres an sich die Hörfähigkeit, und man wird die herbeigeführte Entstellung kaum eine Verunstaltung (A. Landr. §. 123.) nennen mögen, da bei den Weibern der obere Theil des Ohres durch die Haartracht verdeckt wird, sicherlich aber kann der Verlust des oberen Theiles der Ohrmuschel nicht eine Verstümmelung constituiren, eben weil die Hörfähigkeit durch einen solchen Verlust nicht beeinträchtigt wird. Es behauptet nun auch in der That die Exploranda, nicht auf dem rechten, dem äusserlich beschädigten, sondern dem linken Ohre taub zu sein. An diesem Ohre ist äusserlich Krankhaftes gar nicht wahrzunehmen, der Ohrkanal enthielt viel Ohrenschmalz und war trotz meiner Aufforderung von der Mutter nicht gereinigt worden, so dass auch bei meinem zweiten Besuch die objective Untersuchung in dieser Beziehung erschwert wurde. Nichtsdestoweniger reichen meine Wahrnehmungen aus, mich dahin auszusprechen, dass die behauptete Schwerhörigkeit auf diesem Ohre in gröblichster Weise übertrieben, wenn nicht vollständig simulirt ist. Zunächst beantwortete das Mädchen nicht nur jede an sie gerichtete Frage sofort und ohne Zögern, wendete auch nicht, wie auf einem Ohr Schwerhörige zu thun pflegen, dem Sprechenden das gesunde Ohr zu, sondern beantwortete auch Fragen, die ich etwa zwei Schritt hinter ihr die Treppe hinabgehend an sie richtete, nicht ahnend, dass sie explorirt wurde, ebenso prompt; ebenso beantwortete sie Fragen, die mit gesenkter Stimme gesprochen wurden, während ich, anscheinend ihr linkes Ohr besichtigend, das rechte mit ihrem Kopftuch fest verschloss. Auch das Tik-Tak einer Taschenuhr, welche gegen die linke Stirngegend gehalten wurde, gab sie an, zu vernehmen, ein Beweis, dass die Nervenleitung des linken Ohres intact ist. Erst als ich die Taschenuhr vor das linke Ohr hielt, behauptete sie nichts zu hören. Als ich ihr aber die Augen zuhielt und die Uhr etwa einen Fuss vom linken Ohr entfernt hielt, so dass

sie durch die Berührung nicht mehr wissen konnte, auf welcher Seite ich explorire, gab sie an, dass sie das Ticken vernehme. Durch diese objectiven Thatsachen halte ich den obigen Ausspruch für begründet. Uebrigens haben auch in dem Termine vom 21. October weder der Dr. B. noch der Dr. G. etwas von einer Schwerhörigkeit bemerkt.

Hiernach hat die Verletzung zwar einen erheblichen, aber nicht dauernden Nachtheil für die Gesundheit des Kindes durch das mehrwöchentliche Krankenlager zur Folge gehabt.

§. 66. Sprachstörungen durch Verletzungen.

Wir haben bereits oben entwickelt, was wir unter „Verlust der Sprache" im gesetzlichen Sinne verstehen, und theilen hier noch die hierhergehörigen uns vorgekommenen Fälle dieser Categorie mit.

144. Fall. Zeitweiser Verlust der Sprache nach Misshandlungen.

Die allerseltenste Folge von Misshandlungen u. s. w. ist die Beraubung der Sprache. Um so merkwürdiger (auch pathologisch!) war folgender Fall. Der Angeschuldigte war ein Schullehrer, der früher an Tobsucht gelitten hatte und wegen seines heftigen Temperamentes bekannt war. Er hatte am 17. Juli die zwölfjährige Elise mit der Faust auf Brust und Kreuz geschlagen und „am Halse gepackt". Das Kind wurde nach Hause gebracht (zu Fuss), wo man blaue Flecke an Hals und Brust fand und sofort wahrnahm, dass das Kind die Sprache verloren hatte. Unsere Untersuchung geschah 14 Tage nach dem Vorfall. Nicht die geringste Spur einer Misshandlung war jetzt noch wahrnehmbar und das Kind ganz gesund. Dagegen fand ich allerdings die früher angeblich normale Sprache höchst auffallend verändert. Das Kind sprach nämlich in unarticulirten Lauten vollkommen unverständlich, und man konnte nur mühsam combiniren, was es ausdrücken wollte, wenn es auf die gestellten leichten Fragen antwortete. So wenig man nun das unarticulirte, heulende, stossweise Sprechen eines Taubstummen „Sprache" nennen kann, so wenig konnte man die jetzige Redeweise des Kindes so nennen, und ich war bestimmt, hier eine „Beraubung der Sprache" als Folge der Verletzung anzunehmen, gleichviel ob dieselbe durch psychischen Eindruck oder durch Druck auf die betreffenden Nerven bedingt worden. Bei der unerhörten Seltenheit des Falles aber und um jeden Verdacht einer Simulation zu beseitigen, hielt ich meinen Bericht noch zurück und beobachtete das Kind fortwährend. Fünfzehn Tage später war aber der Zustand ganz unverändert. Das Kind vermochte namentlich keinen einzigen Consonanten auszusprechen und man hörte nur Vocale. Die „Beraubung der Sprache" wurde namentlich ganz unzweifelhaft, wenn man das Kind Gedrucktes vorlesen liess, wo man nur einen ganz unverständlichen Brei von Vocalen hörte. Es lag sonach eine „schwere" Verletzung aus diesem gesetzlichen Grunde vor. In der Erwartung aber, dass das Leiden sich dennoch mit der Zeit verlieren werde, erbat und erhielt ich noch einen Aufschub in der Berichterstattung. Vier Wochen später sah ich das Kind wieder und fand es — vollkommen hergestellt und mit Geläufigkeit und Deutlichkeit sprechend. Nach Aussage der Familie hatte sich die Besserung allmälig eingestellt; und erst seit acht Tagen war die frühere Norm wieder bemerkbar gewesen. Die Verletzung konnte nunmehr für eine „schwere" nicht erklärt werden.

145. Fall. Nichtentwickelung der Sprache als Folge von allgemeinen Misshandlungen.

Ein Knabe sollte durch rohe Behandlung verkrüppelt sein und namentlich die Nichtentwickelung der Sprache durch dieselbe veranlasst worden sein. Wir fanden das fünfjährige Kind in geistiger und körperlicher Beziehung ungemein zurückgeblieben, klein für sein Alter, höchst abgemagert, in Becken- und Brustknochen ganz verschoben. Sein Aussehen hatte etwas höchst charakteristisch Thierisch-Blödsinniges und die ganze Physiognomie eine auffallende Aehnlichkeit mit einem Affengesicht. Dem entsprechend war auch das ganze geistige Verhalten; namentlich konnte allerdings das Kind noch nicht sprechen, sondern lallte nur unverständliche Laute. „Hieraus, sagten wir im Gutachten, geht schon hervor, dass in diesen geistigen und körperlichen Anomalien etwas ursprünglich Gegebenes, ein sog. Fehler der ersten Bildung, eine mangelhafte Entwickelung, nicht etwas Erworbenes, von aussen Gesetztes vorliege, dass also Misshandlungen, die das Kind erduldet haben soll, solche Folgen nicht haben konnten, von welchen Misshandlungen am ganzen Körper des Knaben keine Spuren aufzufinden sind."

146. Fall. Stottern, ob Folge voraufgegangener Misshandlungen?

Der 12jährige Knabe wird nach seiner und der Zeugen Angabe oft von seinen Eltern gemisshandelt. Er ist von der Mutter ausserehelich gezeugt und in die jetzige Ehe zugebracht. Seit 2 Jahren stottert er.

Der Knabe ist seinem Alter angemessen entwickelt, von gesundem, hübschem Aussehen. Sein Benehmen ist bescheiden und sanft, die Physiognomie gutmüthig und offen. Seine Aussagen machen den Eindruck der Wahrheit. Körperlich ist an ihm nichts Abnormes wahrnehmbar. Mehrere kleine, hanfkorngrosse, weisse, oberflächliche Narben, etwa 15—16 an Zahl, auf dem Rücken, auch einige striemenförmige, die füglich von Ruthenstreichen herrühren können, finden sich vor. Der Ernährungszustand ist ein guter. Die Wäsche, welche der Knabe trägt, ist reinlich. Nach seiner Aussage bekommt er spätestens alle 14 Tage ein reines Hemd, oft auch früher. Er stottert in hohem Grade. Das Stottern habe sich erst seit 2 Jahren gezeigt und allmälig eingestellt, nicht plötzlich nach einer voraufgegangenen Misshandlung. Er liest Geschriebenes und Gedrucktes, ist in der dritten Klasse der Schule, viele seiner Mitschüler seien älter als er.

Aus Obigem, sagte ich im Gutachten, folgt, dass die Hauptfactoren der Erziehung bei dem Knaben, Reinlichkeit und Ernährung nicht vernachlässigt sind, dass auch geistig die Erziehung nicht vernachlässigt ist. Die vorgefundenen Narben können von Züchtigungen herrühren, beweisen aber nicht, dass diese Züchtigungen übermässig stattgefunden haben. Bei solchen, anhaltend und übermässig wiederholt, würden nicht allein mehr Spuren am Körper vorhanden sein, sondern es würde auch der Ernährungszustand und die Intelligenzentwickelung des Kindes hintangehalten worden sein. Noch weniger aber ist erweislich, dass das vorhandene Stottern die Folge angeblicher Misshandlungen gewesen sei, da es weder plötzlich, noch nach einer Misshandlung eingetreten ist, sondern, wie gewöhnlich, sich allmälig zu der jetzigen Höhe entwickelt hat.*)

*) Siehe auch 126. Fall.

§. 67. Verlust des Geruchs.

Des Geruchs, wie auch des Geschmacks erwähnt kein Strafgesetzbuch als Folge von Verletzungen, mit Recht, denn isolirt und bei Integrität der betreffenden Organe wird der Verlust dieser Sinne nicht beobachtet werden, ausserdem aber die objective Feststellung dieses Verlustes ihre Schwierigkeit haben.

Ich führe indess diese Sinnesorgane an, weil ich einen angeblichen Verlust des Geruchs als Verletzungsfolge zu begutachten hatte, in dem ich die Simulation nachzuweisen im Stande war.

147. Fall. Angeblicher vollständiger Verlust des Geruchsinnes nach einem Faustschlag in das Gesicht.

In Folge Auftrags, ein Gutachten darüber abzugeben:

ob es möglich ist, dass der S. durch einen Faustschlag ins Gesicht, der eine Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hatte, seinen Geruchsinn vollständig verloren hat,

habe ich, da eine abstracte Antwort auf diese Frage nicht wohl möglich, auch für den vorliegenden Zweck wohl nicht erforderlich ist, zunächst mich festzustellen bemüht,

ob der S. den Geruchsinn verloren hat.

Da objectiv dies nicht wohl festzustellen und eine etwaige Simulation nur durch Ueberlistung zu entlarven ist, so fuhr ich nach seiner Wohnung und fragte bald nach den ersten Begrüssungen, ohne dass er mich kannte und den Zweck meines Besuches ahnte, wonach es hier im Zimmer rieche. Es war eben Mittag gewesen, und S. meinte, es werde wohl nach dem Kohlrabi sein, den sie eben gegessen hätten. Obwohl es stark nach Kohlrabi roch, so that ich etwas ungläubig, worauf er nach einem Moschustopf auf dem Fensterbrett zeigte und sagte, dass ich vielleicht den Moschus röche. Ich sagte, dass dies möglich wäre, hielt ihm den Moschustopf unter die Nase und fragte ihn, ob er diesen Geruch gut rieche, was er bejahte und auf meine weitere Frage, ob er denn auch, wie ich, den Moschustopf auf einige Schritte rieche, bejahte er auch dies und versicherte, beide Gerüche, den nach Kohlrabi und nach Moschus wohl unterscheiden zu können.

Nunmehr erst fing ich mit ihm von der erhaltenen Verletzung und deren Folgen zu sprechen an, wobei er sehr verlegen wurde und sich nur damit zu helfen wusste, dass seit einigen Tagen der Geruch wiedergekommen sei, übrigens rieche er noch auf dem einen, dem rechten, Nasenloche nicht.

Eine ihm unter die rechte Nase gehaltene, zu dem Zweck der Prüfung mitgebrachte Flasche mit Ammoniakflüssigkeit machte aber das rechte Auge thränen, obgleich er behauptete, damit nicht zu riechen, auch in der That nicht zusammenzuckte, was er bei Unterhalten unter die linke that, und wenn auch möglicherweise der Geruch auf dem rechten Nasenloch schwächer ist, als auf dem normal riechenden linken, denn sicher ist dies keineswegs, da Explorat die durch die Ammoniakflüssigkeit hervorgerufene, unangenehme Empfindung wohl absichtlich unterdrückt haben kann, da er nunmehr merken musste, dass ich ihn prüfte und ihm nicht traute, so beweist das Thränen des Auges, dass die Geruchsnerven auch des rechten Nasenloches empfindlich waren. Es kann übrigens, auch zugegeben, dass er rechterseits gar nichts rieche, bei erhaltenem Geruchsvermögen linkerseits von einem „Verlust“ des Riechvermögens füglich keine Rede sein.

Hiernach gab ich mein Gutachten dahin ab:

dass der S. seinen Geruchsinn überall gar nicht vollständig verloren hat, womit die Frage nach der Möglichkeit dieses Verlustes durch einen Faustschlag ins Gesicht erledigt sein dürfte.

§. 68. Verletzungen des Halses.

Die hohe Wichtigkeit der den Hals bildenden Theile, von denen die meisten wahre noli me tangere sind, erklärt die Thatsache, dass Angriffe auf den Hals meist tödtliche Verletzungen werden, ja, dass im Ganzen die Mehrzahl aller tödtlichen Verletzungen den Hals betrifft, wenn man, wie es ganz richtig ist, die so ungemein häufigen Selbstmorde durch Erhängen mit hinein rechnet. Hieraus folgt, dass alle Halsverletzungen, die nicht mit dem Tode endigten, gewöhnlich (im medicinischen Sinne) nur leichte sind, denn sie würden tödtlich geworden sein, wenn sie eben nicht nur oberflächliche, leichte gewesen wären. Jedoch hatte ich kürzlich auch eine Verrenkung von Halswirbeln in Folge von Misshandlung zu begutachten. Durch längere Eiterung u. s. w. können indess auch Halsentzündungen zu Siechthum oder zu dauernder Entstellung führen und zu strafgesetzlich schweren werden. In einem seltenen Falle kam auch der Verlust der Sprache zur Frage.

§. 69. Casuistik.

148. Fall. Insultation des Halses. Abortus.

Eine 34jährige Frau wurde im dritten Monat der Schwangerschaft räuberisch überfallen und namentlich am Halse gepackt und gezerrt. Sie gab an, dass sie sechs Tage später in Folge des heftigen Schrecks einen Abortus erlitten, welcher letztere ärztlich bescheinigt wurde.

Acht Wochen nach dem Vorfalle fand ich die Frau noch so schwach, dass ihre Angabe, dass sie noch jetzt nicht ihre Arbeiten in gewohntem Maasse verrichten könne, ebenso glaubhaft war, als man nicht Anstand nehmen konnte, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Angriff und der Fehlgeburt anzunehmen. Hiernach stand eine „längere Arbeitsunfähigkeit" als Folge der Misshandlung fest, die sonach als „erhebliche" erklärt werden musste, jetzt aber keine schwere Verletzung wäre.

149. Fall. Versuchte Erdrosselung.

Am 25. Februar untersuchte ich die S. Dieselbe giebt an, dass die Frau M. aus Eifersucht, da sie mit dem Ehemann der M. geschlechtlichen Umgang gepflogen und von ihm ein Kind habe, sie angegriffen habe und am 22. Februar sie mit einer Schnur, welche sie über ihren Kopf geworfen, von hinten her vom Stuhle herabgezogen und dieselbe so fest zusammen gezogen habe, dass sie nicht mehr habe schreien können und bewusstlos geworden sei. Sie habe sie gleichzeitig mit einem Gegenstand ins Gesicht geschlagen, den sie nicht näher angeben könne, worauf sie stark aus der Nase geblutet habe, auch habe sie die S. mit verdünntem Oleum begossen.

Ich fand die S. (drei Tage nach dem Angriff) mit Wirthschaftsarbeit beschäftigt und nicht wesentlich krank, jedoch bemerkte man:

1) rund um den Hals, und zwar vom Kehlkopf beiderseits nach hinten und oben aufsteigend und den Nacken in der Nähe des Haarwuchses durchfurchend, eine Strangmarke. Diese ist roth, rechterseits und hinten gar nicht unterbrochen, etwas geschwollen, etwa 2 Linien breit, durch beborkte Excoriation härtlich und auf Druck empfindlich. Linkerseits ist sie nicht deutlich ausgeprägt, sondern sind hier, in etwa drei Linien Breite, kleine, punktförmige Blutaustretungen sichtbar, welche so gruppirt sind, dass sie in ihrer Totalität die Fortsetzung der Strangmarke bezeichnen. Kehlkopf und Luftröhre sind äusserlich gegen Druck empfindlich, jedoch ist Schlingen und Sprechen nicht erschwert;

2) die Bindehäute beider Augen und Augenlider sind blutunterlaufen;

3) auf dem Nasenrücken, rechterseits neben der Nasenwurzel über den Augenbrauen und auf der rechten Stirn befindet sich je eine frische, 3—4 Linien lange, verklebende Hautwunde, welche alle drei leicht zackige, ungleiche Ränder haben;

4) um das ganze rechte Auge nach unten, die halbe Wange einnehmend, nach oben über die ganze Stirn hinweg, ist das Gesicht blau verfärbt, geschwollen und blutrünstig.

Sämmtliche diese Verletzungen sind frischen Datums und können sehr füglich von einem am 22. Februar Vormittags gemachten Angriff herrühren.

Was diesen Angriff selbst betrifft, so bestätigen die Befunde die Angaben der Explorata.

Dieselbe will gesessen haben, und entspricht die nach hinten und oben verlaufende Strangmarke, wie man sie bei Erhängten findet, dass die S. hinter ihr gestanden und sie nach sich gezogen habe.

Die Strangulation ist, nach der vorgefundenen Strangmarke zu urtheilen, sowie nach der Contusion beider Augenbindehäute, mit erheblicher Gewalt ausgeführt worden, und ist die Angabe der S., dass sie durch dieselbe am Schreien behindert gewesen sei und das Bewusstsein verloren habe, glaublich.

Was die sub 3. beschriebenen Verletzungen betrifft, so sind dieselben durch einen stumpfscharfen Körper erzeugt. Für Kratzwunden sind sie zu lang, zu tief und zu schmal.

Die Sugillation um das Auge ist durch einen stumpfen Körper erzeugt, Faustschläge oder Stoss gegen einen stumpfen, harten Körper.

Durch Schwefelsäure ist weder das Gesicht noch der Arm verletzt, so dass Spuren des Begiessens mit dieser Säure am Körper der Verletzten nicht vorhanden sind; jedoch trägt die mit überreichte Jacke Spuren vom Begiessen mit Säure, und zwar einer verdünnten Säure, weil das Zeug nicht zerstört ist.

Die Verletzungen, in ihrer Gesammtheit betrachtet, sind als leichte zu erachten, insofern sie weder einen erheblichen Nachtheil für die Gesundheit oder die Gliedmassen der Verletzten gehabt haben, noch eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit ihnen gefolgt ist, jedoch hätte die Strangulation tödtlich werden können, wenn sie energischer ausgeführt worden wäre.

Die beleidigte Ehefrau, die Thäterin, hat sich sofort nach der That ertränkt, so dass eine Untersuchung nicht mehr eingeleitet wurde.

150. Fall. Versuchte Erdrosselung.

Die alte Frau war überfallen worden. Wie sie dem Tode entgangen, ist mir nicht bekannt geworden, da ich die Acten nicht zu Gesicht bekommen habe, vielmehr nur die Untersuchung nach mündlicher Aufforderung ausführte.

Ich berichtete: Die 65jährige Frau hat:

1) Ueber dem rechten (nicht linken, wie das Attest besagt) Auge eine etwa thalergrosse, grüngelb gefärbte Stelle, welche von einer Sugillation herrührt.

2) Eine vernarbende und beschorfte, etwa $^1/_2$ Zoll lange, senkrecht gestellte, leicht gebogene Hautwunde in der Mitte der rechten (nicht linken) Stirn, welche sehr füglich durch einen Fingernagel erzeugt sein kann.

3) Beide Augen sind stark blutunterlaufen und zwar die innere Seite des rechten (nicht linken) und die äussere Seite des linken (nicht rechten) Auges.

4) Auch über der rechten Augenbraue befinden sich ganz oberflächliche, geröthete Flecke, anscheinend von Fingernägeln herrührend.

5) Um den Hals, am stärksten an der rechten Seite sichtbar, weniger über dem Kehlkopf und an der linken Seite und sehr schwach an der hinteren Halsseite sichtbar, verläuft eine etwa 3—4 Linien breite, mit einem schwachen Schorf beborkte Hautabschürfung, welche die Application eines Strangulationswerkzeuges voraussetzt. An der rechten Halsseite in der Umgebung der Strangmarke ist in Thalergrösse die Haut schwach grüngelb verfärbt, und in dieser Stelle einzelne stecknadelgrosse, rothe, noch frische Hautabschürfungen bemerkbar, welche von Fingernägeln herzurühren scheinen. Andere Sugillationen am Halse, welche von einem Druck mit den Fingerkuppen, d. h. von einer versuchten Erwürgung herrühren, sind von mir nicht wahrgenommen worden.

6) Am rechten Ellenbogengelenk eine etwa thalergrosse beborkte Hautabschürfung.

Die Frau fand ich leicht fiebernd und mit einem Gastro - Catarrh behaftet, welcher sehr füglich durch die aus dem Angriff gegen sie entstandene, körperliche und psychische Erregung veranlasst sein kann, und durch welchen etwa eine achttägige Arbeitsunfähigkeit bedingt wird. Andere erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen sind durch die Verletzungen nicht erzeugt worden.

151. Fall. Verletzungen des Kopfes, des Kehlkopfes und der Speiseröhre durch Beil und Messer.

Am 11. Mai Morgens hatte der 29 Jahre alte Hausknecht K. die M., mit der er früher in einem Liebesverhältniss gelebt hatte, in ihrer Wohnung aufgesucht, um eine Schuld einzufordern. Kaum eingetreten, versetzte sie ihm mit der stumpfen Seite eines Beils zwei Schläge auf den Kopf und traf ihn über dem linken Auge oberhalb der Stirn in der Nähe der Schläfe. Er fiel, von den Schlägen betäubt, nieder, aber als er sich zu erheben anfing, packte die als sehr heftig und jähzornig geschilderte M. ihn, warf ihn auf das Bett und versetzte ihm mit einem Messer einen Stich in die Magengegend und mehrere Stiche in die vordere Seite des Halses. Unmittelbar darauf in die Charité aufgenommen, fand man dort am Kopf — wie ich selbst am folgenden Tage — über dem linken Schläfenbein „eine starke, bis an die Augenbrauen reichende und zwei kleine, quere Wunden darbietende Blutunterlaufung“, und ferner: „vor dem Kehlkopf und der Luftröhre waren zwei die Haut vor dem Kehlkopf quer durchschneidende Wunden mit glatten Rändern, sodann eine die Haut vor dem Kehlkopf und der Luftröhre und diese beiden selbst durchdringende, zwei Zoll lange Längswunde, von der am unteren Wundwinkel noch eine etwa einen Zoll lange, schief nach links verlaufende Querwunde ausging. Nicht bloss die vordere Wand des Kehlkopfs, der Schild- und Ringknorpel waren ganz der Länge nach durchschnitten, sondern die Verletzung hatte auch die hintere Wand des Kehlkopfes getroffen, und die Speiseröhre war ebenfalls eingeschnitten. Die obern Ringe der Luftröhre waren ferner auch der Quere nach durchschnitten, so dass

sie in mehrere Stücke zerlegt waren. Am untersten Ende des Brustbeins, in der Magengegend, fand man endlich eine schräge, beinahe 2 Zoll tiefe, aber die Bauchdecken nicht durchdringende Wunde." Ich übergehe Zwischenfragen, zu denen der Fall Veranlassung gab, die Frage, ob der Verletzte, wie die Angeschuldigte behauptete, sich die Wunden selbst zugefügt habe, die andere, ob drei ganz unerhebliche Schnittwunden an der linken Hand ihr von dem K., und nicht vielmehr von ihr selbst beigebracht worden waren, da sie den ganzen Vorfall als Mordversuch Seitens des K. und als Nothwehr ihrerseits darstellte, die Untersuchung zweier Messer auf Blutflecke u. s. w., und bleibe bei den Verletzungen selbst stehen. K. ist an denselben nicht gestorben! Auf einem langen Krankenlager, nachdem die Kopfwunden und die Bauchwunde längst geheilt, und Hirnsymptome nicht eingetreten waren, eiterten mehrere Knorpelstückchen aus Kehlkopf und Luftröhre aus. Genau drei Monate nach der That hatte ich K. (noch immer im Hospital) abermals zu untersuchen, um nunmehr die früher vorbehaltene, strafrechtliche Würdigung der Verletzungen zu geben. Ich fand ihn im Allgemeinen völlig hergestellt, die Stichwunde in der Oberbauchgegend fest vernarbt und auch die Kopfverletzungen spurlos beseitigt. Nicht so die Verletzung am Halse. Inmitten einer etwas sternförmigen Narbe in der Kehlkopfgegend zeigte sich ein kleiner Hautdefect, der mit einem Defect in der Luftröhre communicirte, denn es drang Luft aus dieser Oeffnung hervor und ein vorgehaltenes, brennendes Wachslicht erlosch beim Ausathmen. Dazu kam eine grosse Erschwerung der Respiration, denn K. keuchte fortwährend und konnte nicht lange hintereinander sprechen, und eine bedeutende Heiserkeit, die an Aphonie grenzte!

Diese Verletzung, welche unter dem bisherigen Strafrecht, trotzdem sie jeder für eine schwere Verletzung gelten lassen wird, nur als erhebliche gelten konnte, würde nach den jetzt gültigen Bestimmungen sich leicht und ungezwungen unter „Siechthum", eventuell auch unter §. 223a. rubriciren lassen.

152. Fall. Erwürgung, Verbrennung, Fusstritte in das Gesicht und nur „leichte" Verletzung.

Der grosse, erhebliche Unterschied zwischen der Fassung der ältern und der jetzt geltenden, strafgesetzlichen Bestimmungen über Körperverletzungen kann für Richter und Gerichtsärzte kaum schlagender bewiesen werden, als durch folgenden, unter dem alten Strafgesetz uns vorgekommenen Fall. Ein Handwerkerlehrling hatte am 23. Januar eine alte Frau in ihrer Wohnung räuberisch überfallen und beraubt. Er hatte ihr einen Strick um den Hals geworfen, sie zur Erde gezogen, getreten, dann Betten auf sie geworfen und diese in Brand gesteckt. Zwölf Tage später fand ich: 1) rechts und links am Halse je zwei Zoll lange, fingerbreite, dunkelgeröthete Streifen; 2) eine Sugillation in der Sclerotica des rechten Auges und die ganze Umgegend dieses Auges blaugrün und geschwollen; 3) auf dem Hinterkopf eine viergroschenstückgrosse Excoriation und Verbrennung der Haare in der Umgegend; 4) frische Aderlasswunden in beiden Ellenbogen von Aderlässen, die wegen des bewusstlosen Zustandes gleich nach der Misshandlung gemacht worden waren. Im Uebrigen war die Verletzte jetzt — nach zwölf Tagen — ganz gesund! Wenn das frühere Preuss. Strafgesetz die Gefahr, die blosse Möglichkeit böser Folgen von Verletzungen und Misshandlungen ins Auge fasste, so war nichts leichter auszuführen, als die Lebensgefahr bei so tödtlichen Angriffen, wie diese. Heute dagegen, wo nur der wirklich eingetretene Erfolg in Frage steht, würde vielmehr in der That in diesem concreten Falle Erwürgung, Verbrennung und Fusstritte ins

Gesicht nur als „leichte“ Körperverletzung erklärt werden können, aber sicherlich den §. 223a. erfüllen und in Oesterreich unter die „an sich leichten Verletzungen, mit einem solchen Werkzeug und auf eine solche Art unternommen, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist“, fallen.

§. 70. Verletzungen der Brust.

Bei diesen grade kommt es häufig genug vor, dass es zweifelhaft wird, ob innere Brustkrankheiten irgend welcher Art, namentlich acute oder chronische Entzündungen wirkliche Folgen einer Verletzung der Brust gewesen, da solche Krankheiten auch so leicht spontan entstehen, und die Umstände, unter denen meistens dergleichen Verletzungen zugefügt werden, bei denen der Verletzte nicht selten durch Zorn und Streit aufgeregt oder berauscht ist, oder einem jähen Temperaturwechsel beim Hinauswerfen u. s. w. ausgesetzt wird, das Entstehen einer Bronchitis, Pleuritis u. s. w. an sich und ohne Mitwirkung der eigentlichen Verletzungen begünstigen. Die Bedingungen des Einzelfalles müssen hier das Urtheil leiten.

Bei diesen Verletzungen tritt ferner oft die Nothwendigkeit ein, das gerichtsärztliche Urtheil über die strafrechtliche Wichtigkeit der Verletzten zur Zeit der Untersuchung Seitens des Arztes suspendiren zu müssen, da selbst bei durchdringenden Brustwunden die Prognose bekanntlich immer zweifelhaft ist, und Lebensrettungen erfolgen, wo man sie zur Zeit nicht erwarten konnte, oder der Tod später eintritt, wo man nach den früheren Umständen nicht einmal in der Lage war, eine „schwere“ Verletzung (§. 224. St.G.B.) anzunehmen.

Bei nicht eindringenden Brustverletzungen kommen dem Arzte andere Fragen vor. Wieder zunächst die grosse Schwierigkeit der Prognose bei bedeutenderen Insultationen der Weiberbrust durch Stoss oder Wurf in Betreff der künftigen Ausbildung einer bösartigen Drüsengeschwulst. Die Erfahrung lehrt hier die grösste Vorsicht im Formuliren des gerichtsärztlichen Ausspruchs zur Zeit der Untersuchung, die Beachtung der Umstände des concreten Falles und die Nothwendigkeit, von vornherein den Richter auf die möglichen spätern, nachtheiligen Folgen der Verletzung, dergleichen vielleicht zur Zeit der Exploration gar nicht sichtbar sind, aufmerksam zu machen. Wie Verletzungen der Milchbrust einer Stillenden in Frage kommen können, zeigt der 153. Fall. Ich hebe noch die Rippenbrüche als Verletzungsfolgen hervor, die zwar nicht häufig sind, aber doch vorkommen. Nach Deutschem Strafrecht sind sie „leichte“ Verletzungen, wenn sie nicht „Siechthum“ zur Folge haben.

§. 71. Casuistik.

153. Fall. Faustsstoss gegen die Brust einer Stillenden.

Sechs Wochen vor meiner Untersuchung war Frau K., die ihr Kind an der Brust nährte, mit der Faust heftig vor die linke Brust gestossen worden. Schon am folgenden Tage hatte sich eine Entzündung der Mamma eingestellt, und die entstandene Eiterung hatte einen Einschnitt nothwendig gemacht. Ich fand die

Brust noch jetzt geröthet und beim Druck schmerzhaft und die Narbe der Operation. „Dass", sagte ich, „diese Entzündung mit dem auf die milchende, und deshalb wie immer sehr empfindliche Brust geführten Faustschlag in ursächlichem Zusammenhang gestanden habe, ist allerdings anzunehmen, wenngleich ich bemerken muss, dass dergleichen Entzündungen bei stillenden Weibern auch spontan entstehen. Die Angaben der Verletzten, die eine innere Wahrheit haben, und der Umstand, dass die Entzündung schon am folgenden Morgen nach der Misshandlung ausgebrochen, machen jedoch den Causalnexus zwischen beiden höchst wahrscheinlich. Die Vernehmung des behandelnden Arztes dürfte diese höchste Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit erheben." Trotzdem aber die Krankheit noch nach 6 Wochen nicht ganz gehoben, und die K. länger Schmerzen und eine Eiterung auszustehen gehabt hat, endlich auch genöthigt gewesen ist, ihr Kind abzusetzen, würde die Verletzung nach heutigem Recht weder unter §. 223a. noch unter §. 224. zu subsumiren sein.

154. Fall. Stich mit einer spitzen Feile in die Lunge.

Der Fall gehörte zu den höchst bedenklichen. Der 36 Jahre alte Schlossergeselle M. war im Streit von einem Kameraden mit einer ganz spitzen Feile in den Rücken gestochen worden und hatte sofort Athembeklemmung empfunden. Am dritten Tage fand ich unter dem rechten Schulterblatt die noch frische Wunde und die ganze Umgebung bis zur Hüfte emphysematös geschwollen. In Handbreite ergab die Percussion einen Schenkelton und Abwesenheit des Respirationsgeräusches. Dabei fieberte M., hustete mit blutigen Sputis, war sehr deprimirt und musste fortwährend wegen Dyspnoë im Bette aufrecht sitzen. Zu einem Ausspruch über die strafrechtliche Würdigung der Verletzung war somit der Fall jetzt noch nicht spruchreif, ich konnte nur erklären, dass ein tödtlicher Ausgang möglich, der Verletzte aber jetzt noch vernehmungsfähig sei. Drei Wochen später sah ich M. wieder. Er hatte sich sehr gebessert, war aber noch sehr schwach und bettlägerig, folglich arbeitsunfähig. Er klagte noch jetzt, nach der erneuten physikalischen Untersuchung sehr glaubhaft, über Druck in der Brust, Beklemmung beim Athemholen und hustete noch. Man konnte nunmehr, bei dem Alter des Verletzten und seiner kräftigen Constitution, eine weitere, allmälige Resorption der Verletzungsresiduen in der Brusthöhle hoffen, wenn auch eine ganz vollständige Wiederherstellung nicht zu erwarten war. Indem ich dies erklärte, musste ich jetzt hinzufügen, dass schon jetzt sweifelsfrei eine „längere Arbeitsunfähigkeit", sowie ein „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit" feststehe, wonach ich die Verletzung für eine strafgesetzlich „erhebliche" erklärte, mich jedoch zu der Bemerkung verpflichtet hielt, „dass eine Verletzung wie diese im rein ärztlichen Sinne eine schwere genannt werden müsste, da sich die Folgen derselben für das spätere Lebensalter des Verletzten noch gar nicht mit Sicherheit feststellen liessen." Hiernach wurde der Thäter zu bedeutender Strafe verurtheilt. In der beschrittenen Appellationsinstanz brachte der Vertheidiger die Behauptung vor, M. sei jetzt völlig wieder hergestellt und verrichte die schwersten Arbeiten. Der zweite Richter fand die Prüfung dieser Behauptung für die Abmessung der Strafe erheblich, und ich hatte M. zum dritten Mal, fünf Monate nach der Verletzung zu exploriren. Ich fand Nichts verändert, namentlich die getroffene Lungenstelle ganz impermeabel, eine offenbar noch behinderte Respiration, wenn auch im Ganzen ein gutes Allgemeinbefinden. Die Behauptung, dass er die schwersten Schlosser- und Schmiedearbeiten verrichten könne, lehnte er glaubhaft entschieden ab. Diesmal war ich in der erwünschten Lage, eine vorgelegte specielle Frage beantworten zu können und erklärte danach: „dass M. von der ihm zugefügten Ver-

letzung nicht völlig wiederhergestellt, dass noch jetzt die rechte Lunge desselben leidend sei, und dass eine Heilung für die Zukunft nicht möglich erscheine.“ Hiernach hatte ich mich mit der strafgesetzlichen Classification der Verletzung nicht weiter zu befassen, und würde der Fall heute unter §. 224. (Siechthum) fallen.

155. Fall. Amputation der Mamma.

Es war dies ein seltsamer Fall. Wie nach der früher von der wissenschaftlichen Deputation aufgestellten Definition von „Verstümmelung“ die anscheinende Anomalie gerechtfertigt werden musste, dass der Verlust eines Zahnes keine, der Verlust einer Reihe von Zähnen aber eine Verstümmelung genannt werden müsse, und auch eine Verletzung der Weiberbrust, die eine theilweise oder gänzliche Exstirpation bedingt und zur Folge hatte, hier eine Verstümmelung, dort keine und nur eine „erhebliche“ Körperverletzung genannt werden müsse, je nachdem die Brust noch in ihrer Function beeinträchtigt werden konnte oder nicht, so wird auch nach heutiger Gesetzeslage der gänzliche oder theilweise Verlust der Brust — sofern er nicht als „dauernde Entstellung“ aufgefasst wird — verschieden beurtheilt werden müssen, insofern das noch fungirende Organ gewiss ein „wichtiges Glied“ des Körpers genannt werden muss, was bei einer nicht mehr fungirenden Weiberbrust bestritten werden kann. Einen Belag giebt dieser Fall.

Der Frau B., bereits einige funfzlg Jahre alt, war vor anderthalb Jahren ein angeblich schweres Metallstück an die linke Brust geworfen worden. Augenblicklich entstanden Schmerzen, welche andauernd blieben. Nach 6 bis 8 Wochen bemerkte sie eine Härte in der Brust, die sie mit Hausmitteln behandelte, bis die Zunahme der Geschwulst und die Heftigkeit der Schmerzen sie zwang, den Dr. X. zu consultiren, welcher drei Monate vor unserer Untersuchung die zur Grösse eines Gänseeies angeschwollene Geschwulst ausschälte. Wir fanden nur noch die rothe Schnittnarbe, aber die Mamma fast ganz geschwunden. Nirgends in ihrer Umgebung, oder in den Achseldrüsen u. s. w. eine Spur von drüsigen Härten, und im Allgemeinen völlige Gesundheit. Wir urtheilten in der Voruntersuchung, dass es „nicht unwahrscheinlich“ sei, dass das Brustleiden eine Folge der Verletzung gewesen, da der jetzige Befund die Annahme einer Krebsdyscrasie nicht rechtfertige und der Entwicklungsgang des Leidens unsere Annahme unterstützte. Eine „Verstümmelung“ konnten wir aber hier nicht annehmen, weil das Alter und die Constitution der Frau bewiesen, dass sie die Periode der Zeugungsfähigkeit bereits überschritten habe, folglich von einem Nährgeschäft bei ihr nicht mehr die Rede sein könne. Ob bei dieser Verletzung heut „Verlust eines wichtigen Gliedes“ oder „dauernde Entstellung“ angenommen werden würde, muss fraglich bleiben.

§. 72. **Verletzungen des Unterleibes. Hernien.**

Natürlich kommen auch bei Misshandlungen des Unterleibes durch Stösse, Schläge, Tritte und dgl., wie bei denen der Brust, sehr häufig innere Krankheiten in Frage, die angeblich, und oft erst nach längerer Zeit, die Folge der Verletzung gewesen sein sollen, namentlich acute und chronische Entzündung der Leber, Milz, Nieren, Eierstöcke, Gebärmutter u. s. w. mit allen deren Folgen. Bei Beurtheilung dieser Verletzungen wird, wenn nicht gerade ein ausgesprochenes Siechthum vorliegt, ebenfalls die ärztliche Anschauung von der Erheblichkeit der

Gesundheitsstörung mit der des Gesetzgebers voraussichtlich in Conflict kommen.

Aber zwei specielle Fragen noch berühren die Verletzungen des Unterleibes und kommen häufig in Foro dem Arzte zur Beantwortung vor, die angebliche Entstehung von Hernien nach Insultationen des Bauches, und die einer Fehlgeburt als behauptete Folge derselben. — „Er hat mir einen Bruch gestossen“ ist eine beliebte Anschuldigung bei Leuten aus dem Volke, wenn sie nach einem Tritt oder Stoss vor den Unterleib hier Anfangs Schmerzen empfinden. Aber auch selbst Aerzte sind nicht selten geneigt, die Gefahr von dergleichen Insultationen an dieser Stelle sehr zu überschätzen. Denn die Erfahrung lehrt in der That, dass eine gewaltsame Erweiterung des Bauchringes mit Vorfall auf mechanisch-traumatische Weise weit weniger häufig ist, als oft angenommen wird, womit nicht die Möglichkeit einer derartigen Wirkung bei Tritt, Stoss, Hinabstossen u. dgl. in Abrede gestellt sein soll, aber — und auch Roser hält dafür — nur bei solchen Individuen, bei welchen schon vorher eine Anlage zum Bruch vorhanden war.

Der Befund bei der gerichtsärztlichen Untersuchung ist ein doppelter. Entweder man findet gar keinen Bruch, und die Anschuldigung war bona oder mala fide eine irrige — bei welchem negativen Befunde ich nicht in Erinnerung zu bringen brauche, was jeder erfahrene Arzt weiss, dass namentlich kleine, beginnende Vorfälle (Hernien) sich leicht der Feststellung entziehen, indem sie je nach Lage und Stellung des Kranken oder je nach der Anfüllung der Därme bald hineintreten, bald wieder mehr vorgedrängt werden.

Oder man findet wirklich den Bruch und es entsteht dann von selbst die Frage: ob derselbe bereits vor der Verletzung vorhanden gewesen, oder erst durch dieselbe bedingt worden sei? Die Beantwortung kann schwierig werden, wenn die Untersuchung des Bruchkranken erst lange Zeit nach der Verletzung gefordert wird, so dass die Hernie, traumatisch entstanden oder nicht, bereits eine ältere geworden. In der Mehrzahl der Fälle aber ist die Entscheidung nicht schwer. Man halte nur zunächst die Seltenheit des Entstehens der Brüche aus traumatischer Ursache gegen die bekanntlich so ungemeine Häufigkeit des spontanen Entstehens fest und achte dann auf die allgemeine Constitution und das Alter des Exploraten, inwiefern diese zu Brüchen disponiren konnten, ferner bei Weibern die Thatsache vorangegangener Geburten, und endlich die genau zu untersuchende Beschaffenheit des Bauchrings. Ist derselbe erheblich erweitert und erschlafft, so dass man bequem mit einem oder zwei Fingern eingehen kann, ist dazu die Untersuchung schmerzlos für den Exploraten, findet man endlich wohl gar einen zweiten Bruch auf der anderen, von der Verletzung unberührt gebliebenen Seite, dann wird man nicht fehlgreifen, wenn man einen frischen Bruch, resp. einen Zusammenhang der Hernie mit der angeschuldigten Verletzung nicht annimmt.

Eine andere Frage ist die: wie Hernien als Verletzungsfolgen strafgesetzlich nach der Deutschen Strafgesetzgebung zu würdigen? Vor Allem sind hier die Bezeichnungen: „Verunstaltung und Siechthum“ zu berücksichtigen. Verunstaltung werden diejenigen ausschliessen müssen, welche überall die Wirkung auf das Auge eines Beschauenden voraus-

setzen, und demnach nur eine unheilbare, in die Augen fallende Formveränderung eines Körpertheils, welche einen widrigen oder unangenehmen Eindruck macht, was nie bei Unterleibsbrüchen der Fall sein kann, Verunstaltung im strafgesetzlichen Sinne nennen wollen; Siechthum diejenigen, welchen dieser Begriff von einem erschöpfenden Zustand unzertrennlich ist. Andere Bedingungen der „schweren" Körperverletzung des Strafgesetzes (§. 224.) treffen aber bei ihnen eben so wenig zu, namentlich nicht die einzige, an die gedacht werden könnte, und die mir wirklich unglaublicher Weise als angeblich erfolgt vorgekommen ist, nämlich „Beraubung der Zeugungsfähigkeit", von welcher nur etwa bei ganz veralteten Scrotalbrüchen erheblichsten Umfangs die Rede sein könnte, die aber eine Jahre lange Existenz voraussetzen und niemals so lange auf Verletzung zurückdatirt werden können. Hiernach sind Brüche als Verletzungsfolgen in Deutschland keine schwere Verletzungen.

§. 73. **Fortsetzung. Fehlgeburten.**

Als eine andere Folge von Insultationen des Unterleibes werden gar nicht selten von Weibern Fehlgeburten, Senkungen und Vorfall der Gebärmutter und dergleichen angegeben. Wieder ist auch bei diesen Leiden die Möglichkeit ihrer Entstehung durch erheblichere gewaltsame Eingriffe, die den ganzen Körper oder nur den Unterbauch trafen, gar nicht in Abrede zu stellen. Aber wieder ist auch hier, wie bei den Brüchen, zu erwägen, dass alle dergleichen Uebel auch nicht nur täglich spontan entstehen, sondern auch, meiner Erfahrung nach, meistens auf diese spontane Art und nur selten aus traumatischer Veranlassung, und dass auch hier wieder bona und mala fides oft unbegründete Anschuldigungen erheben. Bei angeblich gewaltsam hervorgerufenem Abortus ist der Gerichtsarzt oft gar nicht in der Lage, sich durch eigene Diagnose über die Vorfrage vom Abortus überhaupt zu vergewissern, namentlich wenn er eine Mehrgebärende erst Monate oder länger nach der angeblichen Fehlgeburt zu untersuchen hatte. Die Angaben der angeblich Beschädigten oder der Zeugen aus der niedern Klasse, ja selbst der Hebammen, können ihm hier keinen Ersatz für die mangelnde eigene Wahrnehmung geben. Vermag er den wirklich erfolgten Abortus festzustellen, und soll er dann über seine Veranlassung entscheiden, dann müssen die Umstände des Einzelfalles maassgebend sein, denn allgemeine Regeln lassen sich hier nicht geben. In Betreff der individuellen Neigung zu Fehlgeburten bei einzelnen Weibern, die gewiss existirt, wofür jeder beschäftigte Arzt in Ehen Beispiele gesehen hat, die eben wegen dieser Disposition der Frau nicht selten unfruchtbar bleiben, und welche Disposition mir selbst als Entlastungsgrund von Angeschuldigten entgegengehalten worden, ist zu erwähnen, dass eine solche körperliche Disposition sich bekanntlich jeder Feststellung, jedem Beweise entzieht. Dieser anscheinend schwierige Punkt hat aber keine erhebliche, practisch-forensische Wichtigkeit mehr, seitdem alle Strafgesetzgebungen die „Individualität der Verletzten" als Erwägungsmoment bei Würdigung des Verletzungen gestrichen haben. Was aber ist ein Abortus den Strafgesetzen gegenüber? Der „Verlust der Zeugungs-

fähigkeit", welchen das Deutsche Strafgesetzbuch betont, wird zunächst auszuschliessen sein, da er niemals Folge eines durch Misshandlungen veranlassten Abortus an sich sein kann. Dann aber ist die traumatische Fehlgeburt in Deutschland eine „leichte" Verletzung, weil keine der Bedingungen des §. 224. durch dieselbe erfüllt wird, es sei denn, dass ausnahmsweise ein längeres Siechthum ihr folgt, was in den seltensten Fällen stattfindet.

§. 74. **Casuistik.**

156. Fall. Kniestoss vor den Bauch. Leistenbruch.

Hier war wirklich ein (linksseitiger) Leistenbruch vorhanden, den die 38jährige Frau von einem Stoss mit dem Knie in diese Gegend erhalten haben wollte. Ich fand in ihr aber eine Person mit einem höchst bedeutenden, ganz gerunzelten Hängebauch in Folge von neun Entbindungen, den ziemlich grossen Bruch leichtest reponirbar, und den Bauchring bedeutend erweitert. Unter diesen Umständen erklärte ich es für nicht wahrscheinlich, dass der Bruch eine Folge der Misshandlung gewesen, für viel wahrscheinlicher, dass er in Folge der vielen Geburten entstanden sei.

157. Fall. Fussstoss gegen den Unterleib. Leistenbruch.

Der Fall kam mir in der Appellationsinstanz vor, in welcher ich zu einem Superarbitrium über das Gutachten eines auswärtigen Kreisphysikus aufgefordert wurde. Der Bäckergesell Carl, zur Zeit der Misshandlung 20 Jahre alt, und nach Angabe des Dr. O. von schwächlicher Constitution, erhielt in der Nacht vom 14. zum 15. Juni 1860 vom Verklagten und Appellanten ein paar heftige Ohrfeigen, und gleich darauf stiess Letzterer ihm zuerst mit dem Fuss gegen die hintere Seite des Körpers und endlich so heftig gegen den Unterleib, dass er angeblich sofort einen heftigen Schmerz gefühlt und laut aufgeschrien habe. An demselben Tage will er da, wo ihn der Verklagte gestossen, eine herausgetretene Stelle am Bauche wahrgenommen und diese Stelle bald darauf auch dem Zeugen B. gezeigt haben, der sofort einen Bruch erkannt habe. Gewiss ist, nach dem Atteste des Kr.-Physicus Dr. E. zu A., dass er bei des Letztern Untersuchung am 24. Juni, also 10 Tage nach der Misshandlung, rechterseits einen „erst im Entstehen begriffenen, leicht reponiblen" Leistenbruch hatte, zu welchem sich später „noch ein Leistenbruch linkerseits angefunden hat", welchen doppelten Leistenbruch auch der Dr. O. bei Carl gefunden zu haben am 23. August bestätigte. Für mich war nur allein die Frage zu beantworten: ob der Bruch des Bäckergesellen Carl zu O. durch die von klägerischer Seite behauptete Misshandlung, insbesondere den angeblichen Stoss hervorgebracht, oder mindestens wahrscheinlich auf andere Weise entstanden ist? „Ich kann sonach", sagte ich, „die anderweitigen angeregten Fragen, namentlich die über die Erwerbsfähigkeit des Carl und über die Dignität des Bruches in strafgesetzlicher Beziehung um so mehr auf sich beruhen lassen, als einmal augenscheinlich in letzterer Beziehung die Annahme des Dr. E., dass dieser Bruch eine „„schwere Verletzung"" sei, irrthümlich ist, indem keine der Categorien, welche der §. 193. des (damaligen) Strafgesetzes den „„schweren Körperverletzungen"" vindicirt, auf Leistenbrüche Anwendung finden, welche namentlich weder die Zeugungsfähigkeit rauben, noch auch — weder nach den Interpretationen der wissenschaftlichen De-

putation für das Medicinalwesen, noch des Obertribunals — eine „„Verstümmelung““ genannt werden können, und andrerseits, weil ich nachweisen werde, dass überhaupt ein Causalnexus zwischen dem angeblichen Stoss und den vorhandenen Leistenbrüchen nach wissenschaftlichen Gründen nicht angenommen werden kann. — Leistenbrüche entstehen erfahrungsgemäss ungemein häufig ganz spontan, indem der Bauchring sich erschlafft und erweitert und dann die hinterliegenden Därme sich hervordrängen. Ganz besonders geben Veranlassung dazu allgemeine Schlaffheit der Constitution — wie sie dem Carl eigenthümlich sein soll — und heftige, besonders anhaltende Körperanstrengungen aller Art. In letzterer Beziehung ist festzuhalten, dass Kläger das Bäckerhandwerk treibt, bei welchem fortdauernd durch Heben von Lasten, Bücken und Aufrichten u. s. w. heftige Körperanstrengungen bedingt werden. Derselbe war sonach doppelt zu Brüchen disponirt, und der Umstand, dass sich bei ihm nach dem zuerst entstandenen ein zweiter Bruch ausgebildet hat, beweist sehr einleuchtend eine besondere Disposition zur Ausbildung von Bruchschäden bei ihm. Dagegen lehrt eine unbefangen gewürdigte Erfahrung, dass Brüche weit seltener, als gewöhnlich selbst von Aerzten angenommen wird, ja ungemein selten durch äussere Veranlassungen, namentlich Misshandlungen, bedingt werden. Wenn dies der Fall, so werden dann auch erfahrungsgemäss andere Erscheinungen, resp. ein anderer Verlauf eintreten, als hier beobachtet worden, nämlich ein entzündliches Leiden, äusserlich wahrnehmbare Spuren der Verletzung u. dgl. m. Sehr bezeichnend aber ist es, dass der Kr.-Physicus Dr. E. den ersten, angeblich sofort nach dem Fusstritt entstandenen Leistenbruch schon nach 10 Tagen, während welcher gar Nichts heilärztliches geschehen war, „„leicht reponibel““ fand, was nicht für einen durch gewaltsamen Eingriff frisch entstandenen, sondern für einen bereits länger bestandenen Bruch spricht. Der Umstand, dass Kläger selbst bald nach dem Fusstritt eine erhöhte Stelle wahrgenommen haben will, und dass der B. diese Beobachtung bestätigt, kann hiergegen nicht eingewandt werden. Es ist eine alltägliche Erfahrung, dass Menschen, namentlich aus den niederen Volksklassen, die nicht gewohnt sind, sehr ängstlich und sorgfältig auf ihre Gesundheit zu achten, lange Zeit, selbst Jahr und Tag „„kleine““ Brüche haben — einen solchen fand Dr. E. — ohne es zu ahnen, und erst bei irgend einer Veranlassung darauf aufmerksam werden. Ich kann versichern, sehr zahlreiche Fälle der Art selbst beobachtet zu haben. Wenn nun Carl einen Fusstritt gegen seinen schon bestehenden „„kleinen““ Leistenbruch bekam, so war eine solche Veranlassung gegeben, indem der entstandene Schmerz ihn auf Besichtigung der Stelle hinführen musste. Weiter aber ist auch die Entstehung des zweiten Leistenbruches im Laufe der Zeit bei dem Kläger ein sehr augenscheinlicher Stützpunkt für die Annahme, dass der erste Bruch nicht durch Gewaltthätigkeit, welche die Entstehung jenes zweiten Bruches ganz unerklärlich machen würde, sondern vielmehr eher in Folge der schon erwähnten Disposition desselben zu Bruchschäden, entstanden sei. Es ist ganz richtig, wenn der Dr. E. anführt, dass gern sich zu einem ersten Leistenbruch ein zweiter gesellt. Allein dies ist eben nur der Fall bei Menschen, die zu Brüchen disponirt sind, und bei denen der Bauchring auf der einen Seite eben so erschlafft, als auf der andern. Wenn aber der Bauchring einer Seite durch eine mechanische Gewalt auseinander gesperrt wird und ein Bruch durch diese Gewalt entsteht, so bleibt selbstredend der Bauchring der gegenüberliegenden Seite ganz unbetheiligt, und kann sonach durch die Verletzung hier ein zweiter Bruch im Laufe der Zeit nicht bedingt werden. Dass endlich das „„Paar Ohrfeigen““ und selbst der angebliche Fussstoss vor die hintere Seite des Körpers die qu. Leistenbrüche nicht haben erzeugen können, wird einer weiteren Erörterung nicht bedürfen“.

Nach diesen Ausführungen gab ich mein Gutachten dahin ab: dass der Bruch des Bäckergesellen Carl zu O. durch die von klägerischer Seite behaupteten Misshandlungen, insbesondere den angeblichen Stoss, nicht hervorgebracht worden sei.

158. Fall. Misshandlungen. Leistenbruch?

Der W. fasste der Anklage nach die Kiepe, welche die S. auf dem Rücken trug, riss an derselben dergestalt, dass sich das Kreuz der S. umbog, stiess sie mit der Kiepe in den Rücken und zerrte sie daran hin und her. Diesen Angriff wiederholte er zweimal, indem er jedesmal den Rücken der S. umbog, so dass diese, um nicht zu fallen, so breitbeinig als sie nur vermochte, sich stellen musste.

Durch diese am 10. September erfolgte Misshandlung will die S. einen Leistenbruch davon getragen haben, welchen am 12. September Dr. B. constatirte. Derselbe führt gleichzeitig an, dass der Bruch sich leicht zurückbringen liess, von einer Empfindlichkeit in der Leistengegend hat er ebenso wenig berichtet, als darüber, ob die Bruchpforte eine weite gewesen sei. Die S. ist unmittelbar nach der qu. Misshandlung weiter gegangen und hat unterwegs über Schmerzen geklagt, auch der K. an demselben Tage die angeblich durch die Misshandlung entstandene Geschwulst gezeigt, und will sofort während der Misshandlung gefühlt haben, dass in ihren Geschlechtstheilen etwas vorschoss und Schmerz an denselben gefühlt haben.

„Die Erfahrung lehrt", sagte ich im Gutachten, „dass eine gewaltsame Erweiterung des Bauchringes mit Vorfall der Bauchorgane auf mechanisch traumatische Weise weniger häufig ist, als gemeinhin angenommen wird, und auch im vorliegenden Falle sind durch die Beschäftigung und die sieben voraufgegangenen Geburten der 38jährigen Frau S. Bedingungen gegeben, welche eine allmälige Erweiterung des Bauchringes mit nachfolgendem Bruch wohl begünstigen konnten. Auch hat Dr. B. bei seiner zwei Tage nach der Misshandlung stattgefundenen Untersuchung ebenso wenig über die Empfindlichkeit des Bruches als die Beschaffenheit der Bruchpforte erhoben, sondern nur die leichte Reponirbarkeit des Bruches hervorgehoben, was eher auf eine weite als enge Bruchpforte schliessen lässt.

Trotz dieser nicht unerheblichen Bedenken gegen eine frische Entstehung des Bruchschadens ist andererseits nicht zu verkennen, dass durch die von der Misshandlung unzertrennliche Zerrung der Bauchdecken bei gleichzeitiger, ebenfalls nothwendiger, starker Wirkung der Bauchpresse Seitens der Widerstand leistenden Gemisshandelten Momente gegeben sind, welche geeignet waren, bei vorhandener Disposition eine plötzliche Erweiterung des Bauchringes zu veranlassen und damit einen Vorfall einer Darmschlinge zu ermöglichen.

Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

> dass die Möglichkeit, dass die an der verehelichten S. vorgefundene Körperbeschädigung durch die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen habe erfolgen können, nicht ausgeschlossen ist."

159. Fall. Misshandlungen. Angebliche Gebärmutterentzündung mit Vorfall derselben.

Frau W. giebt an, bis zu der am 8. Januar c. erlittenen Misshandlung gesund gewesen zu sein, alsdann aber und zwar nachdem sie Fusstritte auf den Bauch bekommen, erkrankt zu sein.

Sie habe unmittelbar hinterher Schmerzen in der Weichengegend verspürt, und sei von Dr. J. 8 Tage lang „am Magen" behandelt worden. Nachdem sie ihn

dann darauf aufmerksam gemacht, habe er dann eine „Gebärmutterentzündung nebst Vorfall derselben“ gefunden.

Sie giebt ferner an, vor 10 Jahren einmal entbunden worden zu sein, seitdem nicht wieder schwanger gewesen zu sein.

Ueber den Verlauf des damaligen Wochenbettes ist nichts Sicheres zu erfahren, sie hat aber relativ früh, wie es scheint, das Wochenzimmer verlassen und sich vermiethet.

Dr. J. attestirt unter dem 24. Januar 1882 das Vorhandensein einer Gebärmutterentzündung mit bedeutender Senkung derselben, er führt diesen unheilbaren Zustand auf die angeblich voraufgegangenen Misshandlungen zurück.

Der Ehemann W. leugnet, seine Frau durch Fusstritte auf den Bauch misshandelt zu haben.

Die Untersuchung der p. W., nachdem sie einen Kautschuck-Mutterkranz entfernt hatte, ergiebt:

Ein Gebärmuttervorfall ist nicht vorhanden. Auch nachdem die zu Untersuchende mehrmals durch das Zimmer gegangen ist, hat sich die Gebärmutter nicht nach unten gesenkt. Der untere Abschnitt der hinteren Scheidenwand ist etwas herabgetreten und zwar durch Narbencontraction, die nach einem kleinen Dammriss bei der Geburt zurückgeblieben ist. Der Gebärmutterhals steht nicht hoch, etwas nach vorn, weil die Gebärmutter zurückgebeugt (retrovertirt) ist. Sein Grund ist hinten, namentlich links, adhärent und an die hintere Beckenwand angelöthet. Gleichzeitig ist der linke Eierstock dislocirt und adhärent.

Dass dieser Zustand durch die Misshandlungen am 8. Januar resp. überhaupt durch Misshandlungen entstanden ist, ist sehr wenig wahrscheinlich, vielmehr anzunehmen, dass die Rückwärtsbeugung der Gebärmutter nebst Eierstockes und retrouteriner Bauchfellentzündung dem früheren Wochenbett ihren Ursprung verdanken, denn diese Entstehung ist die bei weitem häufigste, und zudem spricht dafür, dass die W. nach dem ersten Wochenbett steril geblieben ist — eben wegen der Verwachsungen des Uterus und seiner Adnexa.

Möglich ist, dass nach den erlittenen Misshandlungen eine Recrudescenz des alten Leidens mit entzündlicher Reizung des Bauchfelles eingetreten ist, die aber wieder geheilt ist. Das Tragen eines Mutterkranzes ist ganz überflüssig, sogar nachtheilig. Arbeitsunfähig ist Exploranda nicht, sie arbeitet auch thatsächlich. Schwere Arbeit ist ihr nicht zuzumuthen.

Hiernach begutachte ich, dass die Verletzungen der p. W. nicht derart gewesen sind, dass dieselbe in Folge derselben in Siechthum — §. 224. St.-G. — verfallen ist.

160. Fall. Eierstocksverhärtung, Fehlgeburt, Senkung der Gebärmutter, Leistenbruch in Folgen von Misshandlungen.

Dieser Fall war ein ziemlich verwickelter und nicht leicht aufzuklärender. Vom Apellationsrichter waren mir die Bauersfrau B. zur Untersuchung und die betreffenden Acten zur Information zugesandt und die fünf unten folgenden Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden. Es handelte sich um Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den in der Ueberschrift angegebenen Krankheiten und angeblichen rohen Misshandlungen. Mein Bericht, aus dem alles Thatsächliche hervorgeht, lautete wesentlich wie folgt: Schon einen Tag vor den in Frage stehenden, durch den Angeschuldigten verübten Misshandlungen der B. gerieth dieselbe mit der verehelichten S. in Streit, wobei sie von Letzterer von einem Erdwall herabgestossen wurde und in ein Loch des Fahrweges, die S. aber auf sie fiel,

wie die Augenzeugen D. und W. bekundet haben. Die B. befand sich zur Zeit ihrer, auch gegen mich wiederholten Angabe nach in der sechsten Woche ihrer Schwangerschaft. Ueber die Höhe, aus der der Fall erfolgte, differiren die Angaben in den Akten wesentlich, denn während einerseits von einer Höhe des Walles von 4 Fuss deponirt wird, behauptet die B., derselbe sei nur einen, der Arbeiter S., derselbe sei nur $1^1/_2$ Fuss hoch. Auch meint die S., sie seien beide mehr gestolpert als gefallen, und jedenfalls sei der Fall kein harter gewesen. Am folgenden Tage haben die Zeugen K. und P. und die Zeuginnen E. und S., die B. noch anscheinend gesund auf dem Felde arbeiten gesehen, und es ist nach alle diesem um so weniger wahrscheinlich, dass die später zu erwägenden Gesundheitsbeschädigungen der Explorata von diesem Falle vom Walle hergerührt haben sollten, als eine andere Veranlassung dazu weit näher liegt. Am 13. Mai nämlich geschahen die in Frage stehenden Misshandlungen der B. durch den Angeschuldigten, welche nach Angabe der Ersteren darin bestanden, dass sie mit einem Stocke über Kreuz und Schultern geschlagen, dann niedergestossen wurde, und nun P. ihr mit seinem Stiefelabsatz vor den Unterleib stiess. Die B. will in Folge dieser Misshandlung eine Fehlgeburt erlitten, eine mehr als vierwöchentliche Krankheit, dann eine Senkung der Gebärmutter und eine Eierstocksverhärtung (letztere beide nach der Behauptung des Dr. S.) und einen Leistenbruch erlitten haben. Letzterer steht zwar für den Unterzeichneten gar nicht in Frage, doch mag es nicht überflüssig sein, wenn ich bemerke, dass die B. zwar allerdings einen rechtsseitigen, durch ein Bruchband verschlossenen Leistenbruch hat, dass jedoch die Beschaffenheit dieses Bruches auf ein längeres Alter und Bestehen desselben zurückschliessen lässt und die Annahme rechtfertigt, dass dieser Schaden nicht eine Folge der qu. Misshandlungen gewesen sei. Die B. hat auch, wie Zeugen versichern, schon früher über Beschwerden, namentlich über Schmerzen in den Seiten, welche sie jetzt als rheumatische („vom Reissen herrührend") bezeichnet, und darüber geklagt, dass sie „einen alten Fehler" habe, an dem sie alle Jahre leide, (verehel. P.), oder wie die verehelichte L. deponirt, „einen inneren Schaden" habe, der sie hindere, schwere Arbeiten zu verrichten, wonach es höchst wahrscheinlich ist, dass dieser Leistenbruch schon lange vor der Misshandlung bestanden habe.

Spuren von Stockschlägen hat der Dr. S. am Tage der Misshandlungen in blauen Stellen und Anschwellungen an den Armen und der rechten Schläfe bei der P. wahrgenommen. Ueber die Beschaffenheit des Unterleibes spricht sich dessen Attest de eod. nicht aus, und erst im Nachtrage vom 2. Juni erklärt der genannte Arzt, dass wegen der dicken Bekleidung am Unterleibe der Gemisshandelten Verletzungsspuren nicht zu sehen gewesen seien. Noch am Abend des 13. Mai will nun die B. Blut verloren und am 15. eine Fehlgeburt von $1^1/_2$ Monaten erlitten haben, welche Dr. S. bestätigte und dabei als „unzweifelhaft" angenommen hat, dass die Fehlgeburt die Folge der erlittenen Fusstritte gewesen. Am 20., 26. und 31. Mai fand der Arzt die Gebärmutter aufgetrieben, schmerzhaft und gesenkt, und im Audienztermine vom 8. November pr. fügt derselbe hinzu; dass „später" — wobei ein Termin nicht näher angegeben wird — zu dieser „Senkung" noch eine „Eierstocksverhärtung" getreten sei. Diese Krankheiten und ihr Zusammenhang mit den Misshandlungen sind für den Unterzeichneten in der Apellationsinstanz — nachdem der Angeschuldigte in erster Instanz zu einjähriger Gefängnissstrafe verurtheilt worden — in Frage gestellt.

Bei der Untersuchung der verehel. B., welche 43 Jahr alt ist und neun Kinder geboren hat; habe ich jetzt eine „Senkung der Gebärmutter" nicht mehr wahrgenommen. Dieselbe verhielt sich vielmehr nach ihrer Stellung wie nach

der Beschaffenheit ihres Scheidentheils genau so, wie sie sich stets bei Frauen nach vielfachen Geburten zu verhalten pflegt. Dagegen ist ein mässiger Vorfall der Scheide rechterseits vorhanden, und mag das angebliche Gefühl von zeitweiligem Pressen in den Geschlechtstheilen, welches die B. zu empfinden behauptet, mit dieser an sich geringfügigen Anomalie zusammenhängen, welche bei Weibern nicht selten ist, und in keiner Weise auf die qu. Misshandlungen bezogen werden kann. Hiernach erledigen sich die mir vorgelegten, auf die Senkung der „Gebärmutter" bezüglich Fragen von selbst. Dagegen lässt sich bei der Explorata an der linken Bauchseite in der Nähe des Nabels eine harte Stelle vom Umfang eines mässigen Apfels durchfühlen, und will die B. beim Druck darauf schmerzhafte Empfindungen haben. Es ist gewagt von Dr. S., diese Anschwellung consequent als „Eierstocks-verhärtung" zu bezeichnen, da ein derartiges Uebel, zumal in der ersten Zeit, ungemein schwierig zu diagnosticiren und seine Verwechselung mit anderartigen Geschwülsten in der Bauchhöhle sehr leicht möglich ist und täglich vorkommt. Am wenigstens würde ich mich herbeilassen, nach einer einmaligen, wenn auch gründlichsten Exploration diese Ansicht zu theilen, die nur erst nach längerer Beobachtung einer solchen Krankheit befestigt werden kann. Die Erwägung, dass die bezeichnete Stelle, an welcher die Anschwellung fühlbar, sehr nahe der Mittellinie des Bauches ist, dass Eierstocksverhärtungen sich in der Regel nur sehr langsam entwickeln, während hier erst eine verhältnissmässig nur kurze Zeit verflossen ist, dass endlich Eierstockskrankheiten in der Mehrzahl der Fälle nicht aus äusseren Veranlassungen, sondern aus inneren Ursachen entstehen, spricht nicht dafür, dass die qu. Misshandlungen eine „Eierstocksverhärtung" bei der B. veranlasst haben. Dagegen bleibt das Bestehen einer entzündlichen Anschwellung im Unterleibe der Explorata unzweifelhaft, und kann die Möglichkeit, ja in Betracht, dass Fusstritte vor den Unterleib nicht selten eine derartige Folge haben, die Wahrscheinlichkeit, dass auch hier ein derartiger Zusammenhang vorliege, nicht in Abrede gestellt werden. Ein bestimmter Ausspruch meinerseits ist nicht möglich, da über die Zeit des Entstehens der Geschwulst und ihres Verlaufes gar nichts aus den Acten constirt und die Angaben der B. darüber ganz unzuverlässig sind.

Dass endlich die B. eine Fehlgeburt am 15. Mai pr. erlitten, muss ich nach allem Vorliegenden als festgestellt annehmen. Aus der blossen körperlichen Untersuchung derselben hat sich auch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit darüber ein Urtheil fällen lassen, da, wie bemerkt, die B. bereits 9 Mal früher geboren hat, und die Zeit nach der angeblichen Fehlgeburt bis heute (13 Monate) eine viel zu lange ist, als dass man erwarten könnte, unter solchen Umständen die charakteristischen Zeichen des Abortus am Körper aufzufinden. Auffallend bleibt eine Fehlgeburt bei einer Frau, die, wenigstens nach ihrer Angabe gegen mich, niemals früher eine dergleichen erlitten, sondern 9 reife Kinder geboren hat, und wenn immerhin dennoch eine solche auch in der 10. Schwangerschaft aus rein inneren Ursachen wohl erfolgen konnte, so erscheint es doch, in Betracht, dass rohe Misshandlung des schwangeren Unterleibes, zumal in der frühesten Zeit der Schwangerschaft, leicht Abortus veranlasst, und in Betracht namentlich, dass hier der Abortus fast unmittelbar auf die Misshandlung gefolgt ist, gerechtfertigt, einen Causalzusammenhang zwischen beiden anzunehmen.

Es dürfte motivirt erscheinen, wenn ich nach vorstehenden Ausführungen die mir vorgelegten Fragen einigermaassen abgeändert und zwar dahin beantworte:

1) dass die B. an einer entzündlichen Geschwulst im Unterleibe leidet;
2) dass diese Geschwulst vor dem 13. Mai 1861 wahrscheinlich noch nicht vorhanden gewesen, sondern wahrscheinlich eine Folge des qu. Fusstrittes sei;

3) dass der Abortus der B. als eine Folge dieser Anschwellung nicht zu erachten sei;
4) dass vielmehr die Frühgeburt der B. eine Folge der gegen den Unterleib erhaltenen Stösse gewesen, und
5) dass eine Senkung der Gebärmutter bei der B. jetzt nicht vorhanden ist.

Nach diesem Gutachten wurde erkannt.

161. Fall. Hinabstossen von der Treppe. Tritte in das Kreuz. Abortus.

Das 23jährige Dienstmädchen K. war am 6. August von ihrem Herrn eine Treppe hinuntergestossen und ins Kreuz mit Fusstritten tractirt worden, an welcher Stelle der Arzt am folgenden Tage schmerzhaft geröthete Stellen fand. Sie war zur Zeit drei Monate schwanger. Schon am folgenden Tage stellte sich ein geringer Blutfluss aus den Genitalien ein, welcher andauerte, bis am 12. September angeblich der Abgang von äusserst stinkenden Blutklumpen u. s. w. unter Schmerzen erfolgte, in denen der behandelnde Arzt Fruchttheile erkannt hatte. Die K. blieb sehr schwach und arbeitsunfähig, und ich fand sie noch am 16. October sichtlich schwach und bleich und blutleer. Mehr noch sprach für die Wahrheit ihrer Angaben der noch im geringen Maasse vorhandene Lochialfluss und die rundliche Oeffnung des äussern Gebärmuttermundes (ohne Einkerbungen) bei dieser früher nie Geschwängerten, in welche Oeffnung die Spitze des Zeigefingers bequem eindrang. Der so kurze Zeit nach der Erschütterung des Uterus eingetretene Blutabgang und der spätere Abgang der Frucht, die sich hier etwas ungewöhnlich lange, bis zur Verwesung, im Uterus gehalten hatte, zusammengehalten mit der Art von Misshandlungen, die wohl geeignet waren, Fehlgeburt gerade in so früher Zeit zu bewirken, musste die Annahme eines wirklichen Causalnexus zwischen beiden begründen. Eine „schwere Verletzung" war aber nicht anzunehmen.

§. 75. Verletzungen der Geschlechtstheile.

Diese Verletzungen sind unter den Verletzungen der äusseren Körpertheile die allerseltensten. Es ist dies erklärlich aus der sehr geschützten Lage der Genitalien am Körper sowohl, wie aus dem Schutz, den ihnen die Bekleidung, namentlich bei Weibern, gewährt. Jeder weiss auch, wie ungemein reizbar und empfindlich diese Organe sind, und deshalb setzt ein Angriff gegen sie schon immer eine ganz besondere Rohheit voraus. Dass diese eine wirklich ebenso viehische, als glücklicherweise seltene werden kann, zeigen in der Casuistik erzählte Fälle. Eine alltägliche Verletzung der Geschlechtstheile ist allerdings — die Verletzung und Zerstörung des Hymen, und oft genug ist mir bei Nothzuchtsfällen in Foro die Frage von der strafgesetzlichen Würdigung dieser, in solchen Fällen widerrechtlich zugefügten Verletzung vorgelegt worden. Im gerichtsärztlichen Sinne kann aber die Entjungferung gar nicht „Verletzung" genannt werden, weil kein einziges der in den Strafgesetzgebungen den verschiedenen Verletzungen beigelegten Prädicate auf dieselbe anwendbar ist.

Bei der forensischen Würdigung anderer und wirklicher Verletzungen der Geschlechtstheile können natürlich nur die speciellen Fälle maassgebend sein, die in solcher Mannichfaltigkeit vorkommen, dass die Verletzung bald eine schwere und lebensgefährliche, z. B. Abschneiden

des Penis oder der Hoden in einem Falle, bald eine ganz leichte sein wird, wie das Ausreissen von weiblichen Schamhaaren in einem anderen Falle war.

Dass eine Verletzung der Geschlechtstheile auch wegen „dauernder Entstellung“ als „schwere“ Verletzung abgeurtheilt werden kann, zeigt der unten folgende interessante 166. Fall.

Beschädigungen der Geschlechtstheile durch syphilitische Ansteckung gehören nicht in die Rubrik der Verletzungen, sondern in die der Vergiftung, eine Frage, die dem Gerichtsarzt ebenfalls bei Nothzuchtsfällen vorkommt.

§. 76. **Casuistik.**

162. Fall. Verletzung der Scheide. Zerreissung der Harnröhre und der Harnblase.

Die 23jährige Martha war am 5. August Nachts mit ihrem betrunkenen Liebhaber, einem Schlächtergesellen, zu Bett gegangen und hatte mit ihm den Beischlaf vollzogen. Dabei fühlte sie einen lebhaften Schmerz, der sie angeblich bis zum Erbrechen reizte und eine Besinnungslosigkeit herbeiführte, nach deren Verschwinden sie sich verletzt und blutend aus den Geschlechtstheilen fand. Nach des Angeschuldigten Aussage sollte derselbe nach vollzogenem Beischlaf „auf die unter ihnen beiden übliche Weise“ (!) seine Hand in ihre Geschlechtstheile gesteckt haben, und meinte er, dass dies, da er betrunken gewesen, vielleicht diesmal besonders heftig gewesen sein könne. Eine andere Entstehung der Verletzung stellte derselbe in Abrede, während Martha angeblich gar nicht wusste, wie letztere entstanden sein könne. Bei der Aufnahme der Verletzten in die Charité fand man „die rechte kleine Schaamlippe an ihrem oberen Theil durchrissen, von dem unterliegenden Gewebe abgelöst und stark angeschwollen; am oberen Theile des Scheidenvorhofes fand sich eine etwa einen Zoll von innen und oben nach aussen und unten verlaufende Wunde, welche der obigen Abreissung entsprach, und welche die Harnröhre und die Blase zerrissen hatte, so dass der Harn unfreiwillig abfloss. Das Allgemeinbefinden war gut.“ Bei meiner Untersuchung sechs Wochen später fand ich die genannte Wunde schon ziemlich fest vernarbt und an ihren zackig-ungleichen Rändern war noch deutlich zu erkennen, dass sie mit einem scharf schneidenden Werkzeug nicht hervorgebracht sein konnte, und dass sie mehr einer gerissenen Wunde glich. Die Schleimhaut des Scheidenvorhofs war an der rechten Seite noch stark entzündlich geröthet, Geschwulst war nicht mehr vorhanden. Die Harnröhre, die, wie mir mitgetheilt worden, gleich nach der Verletzung sich so zurückgezogen hatte, dass man ihre Oeffnung nicht mehr hatte wahrnehmen können, war auch jetzt nicht sichtbar. Die ärztliche Behandlung, namentlich die Einbringung eines Catheters, hatte bereits so viel erzielt, dass die Verletzte den Urin eine Zeit lang halten konnte, der indess dann doch noch wieder unfreiwillig abfloss. Was nun die Dignität der Verletzung betraf, so stand schon jetzt eine „längere Arbeitsunfähigkeit“ unzweifelhaft fest, und um so mehr, als mit Gewissheit vorauszusehen, dass die Martha noch Wochen, vielleicht sogar Monate lang im Hospital werde bleiben müssen. Es war auch nicht wahrscheinlich, dass sie ganz vollständig werde geheilt werden, vielmehr war die Wahrscheinlichkeit viel grösser, dass eine Schwäche, den Urin zurückzuhalten oder eine Urinfistel zeitlebens bei der Verletzten zurückbleiben werde, was unzweifelhaft als ein „erheblicher Nachtheil für die Gesundheit“ an-

erkannt werden musste. Hiernach war die gewiss höchst bedeutende Verletzung, die jetzt als von Siechthum gefolgt bezeichnet werden könnte, damals nur für eine „erhebliche“ zu erklären.

163. Fall. Verletzung der Scheide und des Mastdarms durch äussere Gewalt.

Das fünfjährige Kind hat normal gebildete Geschlechtstheile, welche aber in erheblichster Weise verletzt sind.

Unterhalb der Harnröhre gewahrt man den Scheideneingang, der aber dadurch erweitert ist, dass die Commissur getrennt, die hintere Scheidenwand ebenfalls durchtrennt ist, und ein Einriss sich bis auf die vordere Wand des Mastdarmes erstreckt.

Der Mastdarm, dessen Schliessmuskel durchrissen ist, fällt vor.

Der Koth kann nicht zurückgehalten werden.

Ein Jungfernhäutchen ist nicht vorhanden.

Die hier vorliegende Verletzung ist vollkommen vernarbt und älteren Datums.

Wenn die Angabe der Mutter des Kindes richtig ist, dass am 2. Februar sie zuerst die Verletzung des Kindes bemerkt habe und an diesem Tage ihr Ehemann ihr gesagt habe, dass der Mastdarm des Kindes vorgetreten sei, dasselbe an diesem Tage stark geblutet habe, so ist anzunehmen, dass an diesem Tage die Verletzung erzeugt ist.

Sie kann füglich 3 Monate alt sein.

Die Entstehung derselben anlangend, so giebt der Angeschuldigte zu, dass er dem Kinde mit dem Finger in die Geschlechtstheile hineingebohrt habe.

Es ist möglich, dass die Verletzungen in dieser Weise entstanden sind, möglich aber auch, dass sie durch Auseinanderzerren der Schaam- und Aftergegend zum Zwecke der Einführung des Gliedes entstanden sind.

Jedenfalls setzen sie das gewaltsame Eindrängen eines fremden, relativ grossen harten Körpers in die Geschlechtstheile oder eine andere an denselben ausgeübte Gewalt voraus.

Die Dignität der Verletzung anlangend, so ist dieselbe im Sinne des §. 224. St.-G. eine schwere, weil das Kind seinen Koth nicht halten kann und dadurch in Siechthum verfallen ist.

164. Fall. Zerreissung der Scheide durch einen Fall.

Am 25. November Abends war die 23jährige Magd Auguste in eine offen stehende Mistgrube mit der linken Unterextremität hineingestürzt, während der übrige Körper ausserhalb blieb. Der Hausarzt fand bald nach dem Vorfall die Verletzte stark stöhnend im Bette und ermittelte: „fieberhafte Aufregung, Schmerzen in der Leistengegend, an mehreren Körperstellen bedeutende Quetschungen und Zerrungen der Muskeln und Bänder, an der inneren Seite der rechten Schaamlefze eine flache, zolllange Wunde und Zerreissungen im Innern der Scheide, die mit geronnenem Blute gefüllt war.“ In den folgenden Tagen traten noch zeitweise Blutungen aus der Scheide auf, namentlich stark am zehnten Tage beim ersten Versuch des Aufstehens. Sehr schmerzhaft und geschwollen war zur Zeit auch noch die linke untere Bauchgegend, und erst nach 14 Tagen konnte Auguste das Bett verlassen. Neun Wochen nach dem Vorfall fand ich bei meiner Untersuchung weder an den Genitalien, noch am Unterleibe, noch an der linken Unterextremität etwas

Abnormes mehr, doch gab A. an, dass sie auch jetzt noch nur mit grosser Anstrengung Treppen steigen könne, wobei eine Simulation um so weniger anzunehmen war, als dieselbe, wie so oft in andern Fällen, anderweitige Klagen ganz und gar nicht vorbrachte und offen einräumte, dass sie sich auf flachem Boden ganz ungehindert fortbewegen könne, wie auch ihre Klage nach der vorangegangenen Insultation der Muskeln und Bänder der Unterextremität ganz glaubhaft erschien. Hiernach aber war die volle Arbeitsfähigkeit, wie sie vor dem Vorfall bestanden, auch jetzt noch, nach mehreren Monaten, nicht wieder hergestellt, und musste deshalb die längere „Arbeitsunfähigkeit“ und eine „erhebliche Verletzung“ angenommen werden, während nach heutigem Recht muthmaasslich nur eine leichte Verletzung vorliegen würde.

165. Fall. Verlust der Gebärfähigkeit durch Verletzung der Geschlechtstheile.

Ein ebenso entsetzlicher als unerhörter und wissenschaftlich interessanter Fall! Ein junges Mädchen wurde am 18. Mai 1860 Nachts beim Nachhausegehen von einer Tanzbelustigung von drei Knechten überfallen und von dem S. zu Boden geworfen, mit Gewalt am Boden festgehalten, wobei er ihr die Beine auseinanderzerrte, sich auf sie legte, und nun mit dem Finger ihr in die Geschlechtstheile griff, ihr Sand und Steine hineinstopfte, mit der Faust ins Gesicht schlug, und ihr Sand und Steine auch in den Mund stopfte. Die Folgen der brutalen Misshandlung der Genitalien zeigten sich bei der bald darauf geschehenen, ärztlichen Untersuchung durch den Dr. W. in nachstehenden Verwundungen. Die Schamhaare waren von geronnenem Blut und Sand verklebt, die grossen Schamlippen angeschwollen und für die Berührung schmerzhaft. An der innern Fläche der kleinen Schamlippen fanden sich mehrfache Erosionen. Die sehr empfindliche Scheide war theilweis mit Sand und coagulirtem Blut angefüllt. Ein haselnussgrosser Kieselstein wurde unter lebhaftem Schmerz daraus entfernt. Die Umgebung des Afters war angeschwollen, das Mittelfleisch vollständig mit Zerreissung des Mastdarmschliessmuskels zerrissen. Die Wundflächen erschienen sehr uneben und bluteten noch bei dieser ersten Untersuchung. Einzelne Hautfetzen erschienen schwarzblau, andere weisslich. Die Communication der Scheide mit dem Mastdarm erstreckte sich einen Zoll tief.

Die Verletzte ist nach B. in das Königl. chirurgische Klinikum gebracht worden und hat hier das seltene Glück gehabt, völlig hergestellt zu werden. Schon am 10. August ej. berichtete der Dirigent, der die gelungene Operation ausgeführt hat, dass dieselbe „eine vollständige Heilung insofern herbeigeführt habe, als der grosse Defect in Mastdarm und Scheide ersetzt und das vollständig durchrissene Mittelfleisch zur Integrität zurückgeführt worden sei.“ Was die Folgen der Verletzung betrifft, so äusserte derselbe Arzt, „es sei möglich und sogar wahrscheinlich, dass die ausgedehnte Narbenbildung im Bereiche der Geschlechtstheile eine so grosse Empfindlichkeit derselben hinterlassen werde, dass die G. zur Ausübung des Beischlafs unfähig bleiben müsste. In dieser Voraussetzung würde die verübte Misshandlung eine Zeugungsunfähigkeit der G. hinterlassen haben, und der §. 193. des (damaligen) Strafgesetzbuchs seine Anwendung finden. Ausserdem sei es als höchst wahrscheinlich anzunehmen, dass bei eintretender Schwangerschaft der G. das neugebildete Mittelfleisch und der Mastdarm durch den Geburtsvorgang wiederum zerstört werden werde.“ Im Verlauf der Zeit ergab sich, dass die zurückgebliebene Spannung im neugebildeten Mittelfleisch so bedeutend war, dass eine Nachoperation erforderlich wurde, welche am 8. November ej. ausgeführt worden ist und zur Zufriedenheit des

Operateurs ausfiel. Dennoch hielt er es in seinem zweiten Gutachten vom 16. ej. „auch jetzt noch für möglich, dass die Verletzung eine Unfähigkeit der G. zum Beischlaf und folglich eine Zeugungsunfähigkeit hinterlassen werde."

Bei meiner eigenen Exploration, fast dreiviertel Jahre nach der Misshandlung der G., sagte ich in meinem Gutachten, habe ich das jetzt 20 Jahre alte Mädchen vollständig gesund und kräftig gefunden. Der Schliessmuskel des Mastdarms ist vollständig geheilt und geschlossen, und Koth und Blähungen können normalmässig zurückgehalten werden, auch geht Koth durch die Scheide nicht mehr ab, welche ebenfalls vollständig in integrum restituirt ist. Das Mittelfleisch ist durch eine feste Naht vereinigt und die frühere Trennung durch festes Narbengewebe geschlossen. Dasselbe ist weit nach der unteren Commissur der Scheide hervorgezogen, so dass diese von dem narbigen Rande des Mittelfleisches etwas bedeckt erscheint. Nichtsdestoweniger ist der Scheidencanal leicht zugänglich und würde im Beischlaf der Immission des männlichen Gliedes kein Hinderniss entgegenstellen. Die Scheide ist weiter, als sie bei einer unentjungferten Person dieses Alters zu sein pflegt, ihre Wände bieten der Untersuchung nichts Auffallendes dar, und der Stand der Gebärmutter in der Scheide ist der vollkommen normale. Wiederholte Manualuntersuchung der Scheide hat der G. nicht mehr Schmerz oder unangenehme Empfindung gemacht, als dies wohl sonst in den meisten Fällen Statt zu finden pflegt. Die Regeln treten in naturgemässem Typus ein. Ich habe sonach keinen Zweifel darüber, dass die Explorata jetzt vollständig beischlafsfähig ist.

Es handelte sich aber nicht um diese Beischlafsfähigkeit, sondern um die Zeugungsfähigkeit, wenn die gerichtsärztliche Würdigung der qu. Verletzungen in Frage steht. Nun ist es allgemein bekannt, dass zwar die Beischlafsfähigkeit in beiden Geschlechtern eine der Bedingungen zur Zeugungsfähigkeit ist, dass aber, weil zu letzterer noch andere Bedingungen gehören, die erste Fähigkeit an sich die letzte noch keineswegs einschliesst. Unter dem Begriff „Zeugungsfähigkeit" versteht man nun beim weiblichen Geschlecht eigentlicher die Befruchtungsfähigkeit. Diese wird in allen Fällen bedingt durch naturgemässe Ovulation, welche bei der G., die jung und gesund und regelmässtg menstruirt ist, und deren Eierstöcke durch die Verletzung unberührt geblieben, anzunehmen ist, sowie durch Wegsamkeit der Scheide, die der beim Beischlaf injicirten Keimflüssigkeit (Saame) den Zutritt zu dem abgelösten, befruchtungsfähigen Eichen gestattet. Dass auch diese Bedingung der „Zeugungsfähigkeit" bei der G. vorhanden, ist bereits angeführt. Es ist indess nicht ausser Acht zu lassen, und grade dieser merkwürdige und seltene Fall fordert dazu auf, dass noch eine dritte Bedingung zur „Zeugungsfähigkeit" des Weibes gehört, wenn auch dieselbe beim Bestehen der ersten beiden gewöhnlich nur stillschweigend vorausgesetzt wird, die Möglichkeit nämlich, dass die gezeugte Frucht auch wirklich naturgemäss von der Mutter ausgeschieden, geboren werden könne, denn nur dann ist das Weib „fortpflanzungsfähig", vollständig „zeugungsfähig". Unter der naturgemässen Ausscheidung der Frucht ist aber selbstredend auch zu verstehen, dass mit jener Wahrscheinlichkeit, die die allstündliche Erfahrung zeigt, bei einem schwanger gewordenen Weibe anzunehmen sei, die Geburt werde weder ihr Leben vernichten, noch ihre Gesundheit völlig und dauernd zerstören. Ist von beiden das Gegentheil wahrscheinlich, vielleicht nach Umständen des Falles gewiss, so ist ein solches Weib schon deshalb nicht vollständig fortpflanzungs- („zeugungs"-) fähig, weil sie jedenfalls dann nur eine Geburt in ihrem Leben würde zu Stande bringen können, was gegen die allgemeinen natürlichen Populations-Gesetze verstösst. In einem solchen Falle aber befindet sich die unverehelichte G. Betrachtet man gegenwärtig das feste Narbengewebe, wodurch das

Mittelfleisch künstlich seiner ganzen Ausdehnung nach wieder hergestellt ist, und wodurch es ganz und gar seiner früheren normalmässigen Elasticität beraubt ist, die dies Organ in den Stand setzt, beim Durchgang des Kindes durch die Geburtswege nachzugeben, so erscheint es als höchst wahrscheinlich, dass bei einer etwaigen künftigen Entbindung der G., wenn auch vielleicht nicht die künstlich wiederhergestellte Scheide und Mastdarm, so doch das ganze unnachgiebige Mittelfleisch, bis in den Mastdarmschliessmuskel hinein, wieder zerreissen werde. Dann wird event. die G. um so mehr für ihr ganzes Leben unheilbar und elend verstümmelt sein, als das Gelingen einer zweiten Operation an dem durch Narbenbildung degenerirten und verkrüppelten Mittelfleisch kaum noch im Bereich der Möglichkeit liegen würde. Denn ich halte es für meine Pflicht, den Richter in dieser Sache darauf aufmerksam zu machen, dass schon das Gelingen dieser ersten Operation an den genannten, so erheblich verletzten, wichtigen Theilen als ein seltener Glüksksfall und als ein Beweis einer nicht alltäglichen Kunstfertigkeit zu erachten ist, ohne welche schon jetzt die G. für ihr Leben elend und unglücklich geblieben wäre. Im Sinne vorstehender Erläuterungen gebe ich schliesslich mein wohlerwogenes Gutachten mit Rücksicht auf die betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs dahin ab: dass die unverehelichte G. durch die derselben am 18. Mai pr. zugefügten Verletzungen der Zeugungsfähigkeit beraubt worden ist, die Verletzungen demnach als „schwere" im Sinne des §. 193. des (damaligen) Strafgesetzbuchs zu erachten sind." (Der Staatsanwalt acceptirte meine Interpretation vor den Geschworenen, die Vertheidigung griff sie an, der Angeklagte wurde aber dennoch wegen „schwerer" Körperverletzung zu zwölf Jahren Zuchthaus verurtheilt.)

166. Fall. Verletzung des Penis. Entstellung.

Der 20jährige S. hat mit dem 14jährigen W., mit welchem er in einem Bette schlief, Onanie getrieben und hierbei am 31. October c., sei es in wollüstiger Erregung, sei es im Uebermuth, den W. derart an dem männlichen Gliede gerissen, dass ziemlich nahe der Bauchhaut kreisförmig die das Glied bedeckende Haut in ihrer ganzen Dicke eingerissen und nach Art eines Handschuhfingers über die Eichel hervorgezogen war. Gleichzeitig fanden sich Blutunterlaufungen an den Oberschenkeln, welche auf Misshandlungen zu deuten schienen.

Der Beschädigte behauptet, abgesehen von onanistischen Reizungen, den Misshandlungen des S. ausgesetzt gewesen zu sein.

Dass durch starkes Reissen an dem kindlichen Penis die weichen Bedeckungen in der hier vorgefundenen Weise eingerissen werden können, ist als möglich anzusehen, auch ohne dass die Erklärung, es hätten die Fingernägel oder andere stumpfscharf wirkende Instrumente mitgewirkt, Platz zu greifen brauchte*).

Es entsteht weiter die Frege, ob durch die Verletzung ein Verlust der Zeugungsfähigkeit entstanden oder sonst der Thatbestand des §. 224. erfüllt sei.

Bei meiner heutigen Untersuchung fand ich — nach der von Dr. Sch. bekundeten Abtragung des grössten Theiles der äusseren Lamelle der Vorhaut — die ganze Verletzung in der Vernarbung begriffen, den unteren Theil der den Penis bedeckenden Haut stark ödematös infiltrirt und die kreisförmige Verletzung in Vernarbung begriffen.

Ob und in wie weit bei weiterer Contraction der Narbe eine solche Richtung

*) Vgl. 91. Fall.

des Penis stattfinden werde, dass dadurch die Beischlafs- und Befruchtungsfähigkeit als ausgeschlossen zu betrachten ist, ist vor vollkommener Heilung nicht zu entscheiden.

Ebensowenig ist schon jetzt zu sagen, ob die Entstellung, welche jetzt unzweifelhaft vorliegt, eine dauernde sein werde.

Ich muss deshalb einstweilen mit einem endgültigen Urtheil zurückhalten und bitte mich mit einer erneuten Untersuchung, etwa in zwei Monaten, zu betrauen.

Nach Verlauf dieser Frist berichtete ich:

Die in meinem früheren Gutachten vom 16. December angegebene Verletzung ist nunmehr vollkommen vernarbt.

Der Penis ist verkürzt, atwas nach links gerichtet und etwas um seine Axe gewunden. Die Eichel ist von der Vorhaut entblösst, die Reste der Vorhaut resp. der den Penis überziehenden Haut sind stark infiltrirt und hart anzufühlen. Sie umgeben die Eichel nach Art eines spanischen Kragens, und hat die so entstehende Geschwulst an der unteren Seite des Gliedes etwa die Breite eines Daumens. Es ist hiernach also eine unförmige Geschwulst vor den Schaambeinen sichtbar, aus welcher die Eichel hervorragt. Bei Erectionen soll nach Angabe des Knaben der Penis etwas nach links gerichtet sein. Eine weitere Veränderung des Zustandes ist nicht zu erwarten. Was die Bedeutung der Verletzung im Sinne des §. 224. St. G. betrifft, so würden von den dort aufgestellten Criterien die „Zeugungsfähigkeit“ und „Entstellung“ in Betracht zu ziehen sein. Was zunächst die Beischlafsfähigkeit betrifft, so wird diese stets eine unvollkommene bleiben. Explorat wird — es sei denn, dass ihm bereits sehr befahrene Wege zu Gebote stehen — nur eine unvollkommene Immission seines Gliedes mit der Eichel in weibliche Geschlechtstheile machen können. Die Beischlafsfähigkeit ist also keine aufgehobene, sondern eine erheblich behinderte. Ebenso ist die Zeugungsfähigkeit nicht unmöglich, weil auch bei einer geringen Immission des Gliedes eine Zeugung möglich ist, denn es bedarf eben nur eventuell des Einspritzens des männlichen Saamens in die weibliche Scheide zur Befruchtung. Die Zeugungsfähigkeit ist also im vorliegenden Falle zwar erschwert, aber nicht aufgehoben. Entschieden aber liegt meiner Anschauung nach eine dauernde Entstellung vor, weil die Schönheit menschlicher Bildung in sehr erheblicher Weise beeinträchtigt und der betreffende Theil verkrüppelt ist. Es ist hierbei gleichgültig meiner Anschauung nach, welcher Theil der betroffene ist, und ob derselbe bedeckt getragen wird oder nicht. Auch die Weiberbrust wird bedeckt getragen und wohl Jeder wird zugeben, dass eine Frau, selbst eine ältere, nicht mehr zeugungs- und säugefähige (die alsdann nicht mehr ein wichtiges Glied verloren hätte) durch den Verlust einer Brust dauernd entstellt wäre. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab, dass der W. dauernd entstellt, dass hierdurch §. 224. St. G. erfüllt ist. Der Staatsanwalt trat meiner Definition bei und hob hervor, dass gleichzeitig eine erhebliche Functionsstörung damit verbunden sei. Die Geschworenen sprachen schuldig. Es folgte mehrmonatliche Gefängnissstrafe.

§. 77. Verletzungen der Arme.

In Frage kommen bei diesen Verletzungen entweder zur Zeit der gerichtsärztlichen Untersuchung noch bestehende Brüche oder Verrenkungen oder Wunden aller Art, oder als Folgen der Verletzung, Schwäche und Lähmung des Gliedes, langwierige Eiterung, Verkrüppelung des Arms, Contracturen und Ankylosen. Bei Splitterbrüchen kann der Ge-

richtsarzt bei früher Untersuchung auch an die mögliche spätere Nothwendigkeit der Amputation mit deren Folgen: Verunstaltung oder Tod denken müssen. Aber die forensische Untersuchung geschieht, der Natur der Sache nach, hier in der Mehrzahl der Fälle so wenig früh und bald nach der Verletzung, wie bei allen andern Verletzungen, vielmehr später, wenn dem Verletzten schon ärztliche Hülfe zu Theil geworden, und dann tritt hier ein Umstand in Betreff angeblich erfolgter Brüche ein, der diesen Verletzungen eigenthümlich ist, der nämlich, dass dem Gerichtsarzt die Untersuchung der angeschuldigten Verletzung ganz unmöglich gemacht ist, weil der Vulnerat — im Gipsverbande liegt. Der Arzt kann in diesem uns häufig vorkommenden Fällen gewissenhaft nicht „auf seinen Amtseid" bestätigen, dass der incriminirte Knochenbruch wirklich vorhanden; er muss ihn bona fide annehmen, dies dem Richter erklären. Ueber die etwa eingetretenen Folgen der Verletzung wird man daher vor Entfernung des Verbandes ein Urtheil nicht abgeben können.

Ist der ganze oder theilweise Verlust des Arms durch die Verletzung und deren Folgen (Exarticulation, Amputation) herbeigeführt, dann hat der Verletzte unzweifelhaft ein „wichtiges Glied des Körpers verloren" und ist „in erheblicher Weise dauernd entstellt." Letzteres gilt auch in Betreff der veralteten, unheilbar gewordenen Luxationen, Contracturen, Ankylosen und Verkrüppelung des Arms (nach schlechter Heilung) als Verletzungsfolgen. Bei einer unvollkommenen Lähmung, geringen Contracturen etc. war der Oesterreichische Gerichtsarzt bisher im Vortheil, dessen Gesetzbuch eine „bleibende Schwächung des Arms" kennt. — Die Art der Misshandlung, wodurch ein Knochenbruch herbeigeführt wurde, das mehr oder weniger gewaltsame Hinwerfen, die Beschaffenheit des verletzenden Werkzeugs ist nicht erheblich für das gerichtsärztliche Urtheil. Es kommt hierbei mehr auf die Kraft an, mit welcher das Werkzeug geführt wurde, so wie auf die Individualität des Verletzten. Diese Bemerkung hat ebenfalls einen practisch-forensischen Werth, namentlich in solchen häufigen Fällen, in denen bei allgemeiner Schlägerei zwischen Mehreren über das verletzende Instrument, das den Armbruch verursachte, Zweifel und Bedenken erhoben werden, wenn A. sich nur eines Stockes, B. eines Eisenstücks, C. eines Brettes u. s. w. bedient hatte, Zweifel, die dann der Gerichtsarzt zu lösen aufgefordert wird.

§. 78. **Casuistik.**

167. Fall. Armverrenkung nach Misshandlung.

Der Ziegelbrenner M. war mit einem Kameraden am 30. Juni in Streit gerathen, und war gegen die Stubenthür geschleudert worden, wobei er mit der linken Schulter „gegen einen Gegenstand" stiess und zu Boden fiel. Die chirurgische Klinik bescheinigte eine Ausrenkung des linken Oberarmes aus dem Schultergelenk, und der Verletzte blieb bis zum 23. Juli dort in Behandlung. Im Atteste der Klinik vom 14. August wurde bescheinigt, dass M. „noch jetzt" — also sechs Wochen nach der Misshandlung — „die volle Gebrauchsfähigkeit seines Armes nicht wiedererlangt habe." Ich sah ihn erst drittehalb Monate nach dem Vorfall, fand den Arm vollständig eingerenkt und frei beweglich, und hörte nur von M., dass er ihn noch

nicht nach oben hin ganz frei ausstrecken könne. Die Verletzung war nach jetzigem Strafrecht nur eine leichte.

168. Fall. Verletzung des Ellenbogengelenkes. Lähmung.

Bürgli wurde bei einer Schlägerei in der Nacht vom 15. zum 16. September verletzt und nach dem Berichte des Assistenzarztes am Kgl. Klinikum Dr. W. an einer complicirten Fractur des linken Ellenbogenbeines mit Eröffnung des Ellenbogengelenkes und Luxation der Speiche behandelt. Der Kranke war Ende October seiner Angabe nach so weit hergestellt, dass er seiner Beschäftigung in der S.'schen Buchdruckerei wieder nachgehen konnte. Zurückgeblieben von dieser sehr erheblichen Verletzung ist eine unvollständige Verwachsung des Ellenbogengelenkes mit Verkürzung des Beugers des Vorderarmes, so dass der Arm nicht gestreckt werden kann, und eine leichte Verrenkung der Speiche, welche die Drehungen des Vorderarmes um seine Achse behindert. Die Hand, resp. Finger und deren Bewegungen sind unverändert, der ganze Vorderarm aber etwas abgemagert. Es liegt alsopopulär gesprochen ein im Ellenbogen gekrümmter, steifer Arm vor, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung in der Brauchbarkeit des Gliedes bedingt wird. Ob das, was vorliegt, eine „schwere" Verletzung im Sinne des §. 224. zu nennen ist, muss ich richterlichem Ermessen bei der wenig befriedigenden Lage der Gesetzgebung überlassen und will mir einerseits erlauben, das Material zur Beurtheilung anzuführen, andererseits auch mit meiner subjectiven Meinung, wenn darauf einiger Werth gelegt worden sollte, nicht zurückhalten.

Dass kein Criterium des §. 224. schlechtweg hierher passt, ist evident.

Handeln kann es sich nur um den Begriff „Lähmung".

Die Königlich Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen hat, veranlasst durch ähnliche Fälle, den Begriff Lähmung des §. 224. definirt in „Unfähigkeit einen bestimmten Bewegungsapparat des Körpere zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche er von Natur eingerichtet ist." Nach dieser sehr precären Definition, nach welcher ja auch ein Mensch „in Lähmung verfallen" wäre, welcher unfähig geworden, das letzte Glied der kleinen Zehe zu denjenigen Bewegungen zu gebrauchen, für welche es von Natur eingerichtet ist, einer Definition, gegen welche u. A. auch das Sächsische Landes-Medicinal-Collegium Front macht, welches denn doch schliesslich nicht das Gutachten der Preussischen Wissenschaftlichen Deputation, sondern nur das Deutsche Strafgesetzbuch für maassgebend erachten muss, nach dieser Definition kann man behaupten, läge hier eine Lähmung im Sinne des §. 224. vor, der Arm kann nicht zu denjenigen Bewegungen gebraucht werden, für welche er von Natur eingerichtet ist. Darüber aber, ob die Unfähigkeit vollkommen, oder unvollkommen sein müsse, um §. 224. zu erfüllen, hüllt sich die Deputation in Schweigen. Fasst man nun aber die Definition der Wissenschaftlichen Deputation dahin auf, dass, populär gesprochen, kurzweg durch eine Verletzung ein Glied überhaupt unbrauchbar geworden ist, so liegt keine Lähmung vor, weil der Arm des Bürgli nicht vollkommen unbrauchbar geworden ist. Es dürfte daher immer noch das Beste sein, die alte Definition des Obertribunales, dass der Gebrauch eines Gliedes in seiner Hauptbeziehung aufgehoben sein müsse, auch für den Begriff der Lähmung des neuen Strafgesetzbuches festzuhalten.

In Erwägung nun:

dass der Arm im Schultergelenk und Handgelenk frei bewegt werden kann; dass die Finger nicht in ihrer Bewegung beeinträchtigt sind; dass das Ellen-

bogengelenk nicht gestreckt und nur unvollkommen gebeugt werden kann; dass also doch noch ein gut Theil der Verrichtungen, zu welchen der linke Arm gebraucht wird, ausgeführt werden kann,

halte ich meinerseits dafür, dass die Verletzung des etc. Bürgli den §. 224. nicht erfüllt.

169. Fall. Ankylose des linken Ellenbogengelenks.

Der B. zeigt am linken Ellenbogengelenk eine Difformität. Dasselbe sieht geschwollen aus. Gleichzeitig ist eine Verwachsung der Gelenkenden der Oberarm- und Unterarmknochen vorhanden, so dass der im stumpfen Winkel stehende, linke Arm weder gebogen noch gestreckt werden kann, auch der Vorderarm weder nach aussen noch nach innen gedreht werden kann. Für sein Handwerk ist B. hiernach unfähig. Gänzlich unbrauchbar ist der Arm aber nicht, da Explorat z. B. sich selbst an- und auszukleiden vermag. Hiernach ist der B. verkrüppelt. Was die strafrechtliche Dignität der Verletzung betrifft, so kennt der §. 224. die Verkrüppelung nicht, sondern spricht nur von „Lähmung" oder „dauernder Entstellung". Eine Lähmung im wissenschaftlichen Sinne ist, weder was Bewegung noch Gefühl betrifft, vorhanden. Will man aber den Begriff der Lähmung in der populären Bedeutung des Lahmgelegtseins auffassen, wie es neuerdings die wissenschaftliche Deputation gethan hat, so ist allerdings eine Lähmung in diesem Sinne vorhanden. Abgesehen aber hiervon finde ich für meinen Theil in der vorliegenden Verletzung eine Entstellung, denn die Schönheit und Anmuth der Form menschlicher Bildung ist durch die Verunstaltung der Ellenbogengegend und durch die unbewegliche Schiefstellung des Arms in hohem Grade beeinträchtigt, was allerdings bei dem bekleideten Arm weniger auffällt. Da nun ferner eine Heilung oder erhebliche Besserung nicht zu erwarten ist, so liegt eine Lähmung resp. dauernde Entstellung vor, womit eine der Bedingungen des §. 224. D. St. G. erfüllt ist.

§. 79. Verletzungen der Hände.

Die Hände sind ein sehr hervortretender, beständig in Thätigkeit gesetzter Körpertheil, und bieten fortwährend Gelegenheit zu Insultationen. Sie werden nicht nur absichtlich durch Schläge, Stiche, Hiebe verletzt, sondern auch unabsichtlich beim Abwehren von gegen andre Körpertheile, namentlich den Kopf gerichteten Verletzungen. Bei solchem Abwehren oder beim aggressiven Angriff gegen den Gegner kommen auch Bisswunden in die Finger nicht selten vor. Andre Veranlassungen geben häufig Fall mit zum Schutz vorgestreckten Händen, wobei es sich besonders unglücklich treffen kann, wenn die Fallenden auf Glas, Scherben, spitze Steine u. dgl. fallen. Wieder in andern Fällen sind Verbrennungen der Hände, die bei Manipulationen mit siedenden Flüssigkeiten oder mit Flammen (beim Abreissen brennender Kleidungsstücke u. dgl.) entstanden, Untersuchungsobject. Verletzungen durch Maschinen, in welche die Hand gerieth, kommen nur zur gerichtsärztlichen Cognition, wenn die Fahrlässigkeit eines Dritten in Frage kam. Die Wirkungen aller dieser Verletzungen sind gar mannichfaltig, und man sieht arterielle Blutungen erhebliche Quetschungen, Brüche und Luxationen, Zerreissung der Sehnen und Nerven, und als späte Folgen Lähmungen, Contracturen, Ankylosen u. s. w. Im Allgemeinen sind die irgend bedeutenderen Ver-

letzungen der Hand dieses so complicirten, und wunderbar organisirten Körpertheils, im chirurgischen Sinne immer schwere, bedenkliche Verletzungen. Deshalb und weil die Hand das Instrument ist, das Millionen zur Unterhaltung ihres Lebens unentbehrlich, haben viele Strafgesetzgebungen, z. B. noch jetzt Oesterreich, gewiss mit Recht die Hand oder beide Hände bei den schweren Verletzungen ausdrücklich genannt. Das Deutsche Strafgesetzbuch nennt zwar die Hände nicht speciell, es wird aber nie streitig sein, dass die Hand ein „wichtiges Glied“ ist, somit der Verlust derselben unter §. 224. gehört. Ausser dem „Verlust einer oder beider Hände“ hatten die früheren Strafgesetzbücher der Einzelstaaten noch eine Menge von Bezeichnungen von schweren Folgen von Verletzungen, unter welche sich die der Hände, je nach den Umständen des Einzelfalls passend, subsumiren lassen; Oesterreich: die „auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung“, die „Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer“, die immerwährende Berufsunfähigkeit“, Württemberg: die „Verstümmelung“, oder „auffallende Verunstaltung“, oder „unheilbare Beraubung des Gebrauchs eines Gliedes“, oder „völlige und bleibende Unbrauchbarkeit zu den Berufsarbeiten“, Baiern: den „bleibenden Nachtheil am Körper“, die „gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit“. Die nach der ärztlichen Ueberzeugung schwersten Handverletzungen konnten ja nach diesen verschiedenen strafgesetzlichen Bestimmungen leicht untergebracht und gewürdigt, und als wirklich schwere bezeichnet werden. Der Deutsche Gerichtsarzt hat diese Beruhigung nach Lage seines jetzigen Strafgesetzbuches nicht. Denn was von Hand- und Fingerverletzungen nicht unter „den Verlust“, die „erhebliche, dauernde Entstellung“ oder „Lähmung“ zu subsumiren ist, wird von ihm nur als leichte Verletzung bezeichnet werden können.

§. 80. **Casuistik.**

170. Fall. Fall mit der Hand auf Scherben.

Ein trauriger Fall, weil er einen erst sieben Jahre alten Knaben betraf. Er war zwei Monate vor meiner Besichtigung mit der rechten Hand auf einen zerbrochenen Blumentopf gefallen. Die Wunde war jetzt geheilt, und eine anderthalb Zoll lange, feine, zackige Narbe verlief vom Daumenballen abgehend in die Handfläche hinein. Zeigefinger und Daumen waren völlig unbeweglich, und auch der Mittelfinger konnte nur mühsam und wenig gebeugt werden. Wieder zwei Monate später fand ich bei Gelegenheit der Verhandlung des Falles im Audienztermin noch ganz denselben Zustand. Ich sprach natürlich aus, dass und warum (was hier keiner Ausführung bedarf) das Kind wohl höchst wahrscheinlich lebenslänglich eine unbrauchbare rechte (!) Hand behalten werde, konnte aber schliesslich nach obigen Gründen die Verletzung doch nicht als „schwere“, sondern nur als „erhebliche“ erklären, die jetzt, als von „Lähmung“ gefolgt, wohl als schwere angesprochen werden dürfte.

171. Fall. Verletzung der Hand und Finger. Schwere Verletzung?

Der L. hat in der Gegend des linken Handgelenkes an der äusseren Seite desselben eine eingezogene, ziemlich schmale, linienförmige Narbe, welche der früheren Einwirkung eines stumpfscharfen Instrumentes zugeschrieben werden muss. Die Beweglichkeit des Handgelenkes ist erheblich beeinträchtigt, die Hand kann weder vollkommen gestreckt, noch vollkommen gebeugt werden, und die vier langen Finger der linken Hand können ebenfalls weder vollkommen gebeugt, noch gestreckt werden. Es sind durch die Verletzung die die Hand und Finger streckenden Muskeln verletzt worden. Ob und in wie weit etwa auch die Gelenkknochen verletzt waren, ist jetzt nicht mehr ersichtlich. Jedenfalls ist die Beeinträchtigung der Beweglichkeit der Hand eine erhebliche, den Arbeitsmann an seinem Erwerb hindernde, welche in Anbetracht des nunmehr schon langen Bestehens der Verkrüppelung eine Aussicht auf Wiederherstellung resp. grosse Besserung ausschliesst. Die strafrechtliche Dignität der Verletzung anlangend, so enthält der §. 224. St. G. keine Categorie von Verletzungen, in welche diese in medicinischem Sinne schwere Verletzung ohne Weiteres gebracht werden könnte. Eine Lähmung in wissenschaftlichem Sinne (Störung der Nervenfunction ad motum oder ad sensum) ist nicht vorhanden. Die wissenschaftliche Deputation hat aber in einem ähnlichen Falle den Begriff „Lähmung“ weiter und im populären Sinne als ein „Lahmgelegtsein“ interpretirt, und in diesem Sinne wäre der §. 224. erfüllt. Ich meinerseits finde aber auch, dass durch die vorliegende Verkrüppelung die Schönheit der menschlichen Form erheblich gelitten hat, und daher eine „Entstellung“ vorliegt, wobei ich bemerken muss, dass dabei davon abgesehen werden muss, ob grade L. oder eine Salondame die Verletzte ist, denn meines Erachtens nach hat der Gesetzgeber den absoluten Begriff der Entstellung vor Augen gehabt. Hiernach urtheile ich, dass zwar eine Lähmung im engeren Sinne nicht, wohl aber ein entstellendes Lahmgelegtsein der linken Hand vorliegt, und muss hiernach anheimgeben, ob der Richter den §. 224. erfüllt erachten will.

172. Fall. Biss in den Finger. Amputation.

Am 9. August Abends biss der Schlossergeselle P. bei einem Streite den Drechsler P. in den kleinen Finger der linken Hand. Am 14., also nach 5 Tagen, sah der Wundarzt H. den Verletzten und fand an dem Finger „eine brandartige Entzündung, welche sich durch schwarzbräunliche Färbung, Ablösung der Oberhaut und Röthe und Geschwulst der Umgebung“ documentirte. Die zweckmässigen Heilmittel hatten nicht den gewünschten Erfolg. Die brandigen Weichtheile stiessen sich zwar zum Theil ab, das Mittelgelenk des Fingers aber öffnete sich nach Zerstörung der Gelenkkapsel, und am 31. August, also 22 Tage nach dem Bisse, musste der Finger aus dem Gelenke gelöst werden. Die Spuren der Zähne hat der Wundarzt an dem brandigen Gliede nicht mehr wahrnehmen können, doch schloss er „mit ziemlicher Bestimmtheit“ auf die Wahrheit der Angaben des Verletzten, „da die Gelenkkapsel verletzt war“. Der Angeschuldigte hat bei demselben Streit noch zwei andere Menschen in den Finger gebissen und war, wie die Zeugen deponirten, angetrunken und in hohem Grade aufgeregt und „in Wuth“ gerathen. Gegenwärtig (October) ist die Amputationswunde vollkommen geheilt, aber Explorat verstümmelt, indem er des linken kleinen Fingers beraubt und dadurch der Gebrauch der ganzen linken Hand sehr beeinträchtigt ist. Dass in Folge von Bissen zornig erregter Menschen die gefährlichsten Verletzungen entstehen können, ist eine durch

die medicinische Erfahrung festgestellte Wahrheit. Dass also auch in casu ein solcher Biss Entzündung und Brand mit allen ihren Folgen, bis zur endlichen Nothwendigkeit der Amputation des kranken Gliedes veranlassen konnte, muss gleichfalls zugegeben werden, und es hat der Hergang, wie er von dem Verletzten und dem Wundarzt geschildert worden, durchaus nichts Unwahrscheinliches. Hiernach, und da eine „Verstümmelung" vorlag, bejahten wir die vorgelegte Frage: ob „schwere" Körperverletzung? die in die Categorie des Verlustes eines „wichtigen Gliedes" oder der „dauernden Entstellung" rubricirt werden musste.

§. 81. Verletzungen der Unterextremitäten.

Wir wiederholen nicht, was bereits über die Verletzungen der Arme angeführt ist, denn alle dort besprochenen Fragen kommen auch hier in Anregung und sind ebenso wie dort zu erledigen. Die Verletzungen der unteren Extremitäten sind viel seltener, als die der obern, und Verletzungen der Füsse gehören zu den seltensten, da sie wenig exponirt und auch durch Beinkleider geschützt sind. Es kommen an ihnen fast nur Brandwunden, Schusswunden (überhaupt nur selten) und Brüche und Verrenkungen durch Fall vor. Ueberhaupt sind Fallen oder Niederwerfen zu allermeist die Veranlassungen von Verletzungen der Unterextremitäten. Eine besondere Beachtung verdient an ihnen noch das Kniegelenk, dessen Krankheiten jeder Arzt als so insidiös kennt, dessen Verletzungen, wenn sie sich wirklich bis in das Gelenk hinein erstrecken, es aber noch weit mehr sind und gewöhnlich die schweren Folgen nach sich ziehn, welche die oben angeführten, ehemaligen deutschen Strafgesetzbücher so treffend bezeichnen, die der Deutsche Gerichtsarzt jetzt aber, wenn sie nicht eine Amputation, also dauernde Entstellung oder Lähmung bedingt hatten, nicht als schwere erachten kann.

§. 82. Casuistik.

173. Fall. Brüche der Unterextremitäten durch Fall.

Der Urheber der Verletzung war hier — ein Bulle, und die vermuthete Fahrlässigkeit seines Führers hatte den Fall zu einem gerichtlichen gemacht. Eine kränkliche, 65 Jahre alte Schneiderfrau war am 15. November von einem Bullen umgerannt und mit dessen Hörnern vor den Bauch gestossen worden, und hatte davon einen Bruch des linken Unterschenkels nahe am Fussgelenk und eine Zerreissung der Bauchdecken bekommen, die jedoch nicht ganz durchgedrungen war und Vorfall der Baucheingeweide nicht veranlasst hatte. Sie war 2 Monate in einem Krankenhause behandelt und so weit hergestellt worden, dass sie am 5. Februar, wo ich sie sah, mit einiger Anstrengung mit dem steif gewordenen linken Fusse gehen konnte, während man wohl noch Härten in den Bauchmuskeln, aber keine sonstigen Nachtheile der Bauchwunde fühlte. Bei dem hohen Alter der Verletzten war ein Steifbleiben der Extremität für das übrige Leben wohl mit Gewissheit anzunehmen. „Entstellung"?

174. Fall. Bruch des Oberschenkels durch Hinabwerfen einer Last.

Durch Hinabwerfen eines Wollsacks erlitt B. am 19. Juni einen Bruch des linken Oberschenkels. Am 22. September fanden wir das Glied vollständig geheilt,

und man konnte deutlich zwei durch starke Callus-Bildung hervortretende, ziemlich schief verheilte Knochenbrüche unterscheiden (der Kranke hatte sich während der Kur sehr ungebärdig benommen), und die Extremität war um 2 Zoll verkürzt, der B. also natürlich lahm und Zeitlebens lahm. Hier konnte die dauernde Entstellung unzweifelhaft angenommen werden.

175. Fall. Verletzungen des Knies durch Tritt, Schlag oder Wurf.

Der Nachtwächter W. war in der Nacht vom 4. Juni mit Faustschlägen vor die Brust und mit einem Fusstritt gegen das rechte Knie misshandelt worden. Der Arzt fand am folgenden Tage das Knie sehr schmerzhaft, merklich geschwollen und die Haut auf der Kniescheibe thalergross blutrünstig abgeledert. W. musste fünf Tage seinen Dienst aussetzen, hatte ihn dann aber wieder angetreten, Anfangs mit einiger Beschwerde, welche sich aber nach 8—10 Tagen ganz verloren hatte. Die Verletzung hatte sonach keine der Folgen des §. 224. (erhebliche) nach sich gezogen und musste für eine leichte erklärt werden.

176. Fall. Zerplatzen der Haut am Unterschenkel durch Ueberfahren.

Der Fall mag seiner Seltenheit wegen noch hier erwähnt werden. Er betraf einen siebenjährigen Knaben, der drei Tage vor meiner Untersuchung durch Ueberfahren mit einer Droschke die seltene — und für die Veranlassung sehr glückliche — Verletzung davon getragen hatte, dass von oberhalb des rechten Kniegelenks an bis über die Hälfte des Unterschenkels die Haut zerplatzt war. (Bei Kopfverletzungen durch Ueberfahren habe ich ein solches Zerplatzen der Kopfhaut häufig gesehen.) Die Trennung war durch blutige Hefte vereinigt. Die Umgebungen, d. h. fast die Hälfte des Unterschenkels, waren geschwollen und schmerzhaft, und alle Bewegungen des Gliedes gehemmt. Die Verletzung musste als „leichte" erachtet werden, jedoch konnte eine Beurtheilung nach §. 223a. hier Platz greifen.

§. 83. Ueber Messerstiche.

Ich muss es leider! für gerechtfertigt halten, wenn ich in diesen Betrachtungen über die Körperverletzungen der (nicht tödtlichen) Verletzungen durch Messerstiche noch besonders erwähne. Denn wenn ein derartiger Fall noch vor einigen Jahrzehnten zu den seltenen Ereignissen gehörte, so kommen in erschreckender Progression bei uns Messerstichwunden jetzt fortwährend vor, und dass sie auch an andern Orten die Gerichtsärzte mehr und mehr beschäftigen, zeigen die öffentlichen Blätter. Wo sonst die Faust bei Streit und Prügelei erhoben wurde, wird jetzt das Messer aus der Tasche gezogen und blind auf den Gegner losgestochen, und der deutsche Pöbel giebt hierin dem südlichen Briganten nichts mehr nach. Ein trauriges Zeichen der steigenden Verwilderung! Zum Glück hat mich eine jetzt schon reiche Erfahrung — die auch Fälle von mit Messern stechenden Knaben aufzuweisen hat! — darüber belehrt, dass die Mehrzahl der im gemeinen Leben vorkommenden Messerstichwunden, so wenig man es voraussetzen sollte, im ärztlichen Sinne nur leichte Verletzungen sind. Etwas Blutverlust und eine nur einige Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit sind Alles, was eine Mehrzahl von solchen Stichwunden veranlasst hatte, die dann der Gerichtsarzt auch

strafgesetzlich nur als „leichte“ Verletzungen bezeichnen kann, wofür ich, als ohne Interresse, hier gar keine casuistischen Beweise mittheile.

In andern Fällen können diese Wunden allerdings bedenklichere Folgen — abgesehen von tödtlichen Stichen — nach sich ziehn, wie Schwächung durch erheblichen Blutverlust, länger andauernde Schmerzen oder Eiterung, oder Eitersenkungen mit langem Krankenlager, erysipelatöse Kopfhautentzündung, ja es kommen ausnahmsweise die schwersten Folgen vor, wie z. B. in dem oben angeführten Fall von Zerfetzungen der Luftröhre oder in einem andern Fall, in welchem durch einen Messerstich gegen den rechten Augenbrauenbogen vollständige Amaurose auf diesem Auge eintrat. Dann wird wohl auch bei uns eine „schwere“ Verletzung angenommen werden können, während in den meisten Fällen, trotz längerer Arbeitsunfähigkeit oder erheblicher Folgen nur „leichte“ Verletzungen vorliegen.

Der §. 223a. bestraft aber die durch Messer erzeugten Verletzungen, abgesehen von ihrer Dignität, jetzt höher als andre eventuell leichte Verletzungen.

Eine andere Handhabe geben dem Gerichtsarzt nach Lage der Strafgesetzgebung aber noch etwa zurückbleidende, entstellende Narben. Sehr oft ist man aufgefordert, eine Vergleichung der Narbe mit dem angeblich gebrauchten Messer anzustellen, um dadurch den Richter im Ueberführen des Angeschuldigten zu unterstützen. Wenn eine Eiterung vorangegangen, oder die ursprüngliche Wunde chirurgisch erweitert worden war, ist natürlich eine solche Vergleichung ergebnisslos. In den meisten anderen Fällen lässt sich allerdings eine glatte, mehr oder weniger feine Narbe als die einer Messerstichwunde bezeichnen, die bald, namentlich da, wo die Haut prall auf Knochen aufliegt, wie an Stirn, Nase u. s. w., nur ganz klein und als wirkliche Stich-Narbe sich zeigt, bald aber auch grösser ist, wenn das Messer tiefer eindringen konnte und die Stich- zugleich eine Schnittwunde wurde. Ob nun gerade das vorgelegte Messer die Wunde erzeugt hatte, ist in der Mehrzahl der Fälle natürlich nicht zu behaupten, und dann am zweckmässigsten die Formulirung zu wählen: dass dies, oder ein dem ähnliches Messer benutzt worden sein konnte und musste. Ueber etwa an demselben festzustellende Blutflecke vgl. Bd. II.

§. 84. Casuistik.

177. u. 178. Fall. Messerstiche in den Kopf.

177) S. war vor zwei Tagen Nachts in seinem Hause, wo er einem Unfug steuern wollte, von mehreren Männern überfallen und arg gemisshandelt worden. Ich fand an der linken Stirnseite eine zolllange, schon vernarbende, offenbare Messerstichwunde, auf dem Wirbel eine eben solche und eine dritte auf dem rechten Scheitelbein. Die ganze rechte Gesichtshälfte war gereizt, angeschwollen und schmerzhaft, die Lider am linken Auge von Faustschlägen sugillirt. Für derartige Schläge sprach auch eine Verwundung der Oberlippe, welche an die Zähne angepresst worden war. Ausserdem wollte der Kranke in Folge von Stössen und Schlägen vor die Brust Blut ausgeworfen haben; die Respirationsorgane waren aber ganz frei, und das Allgemeinbefinden bis auf Schmerzen und Abgeschlagenheit befriedigend.

178) Der 34jährige Schuhmacher M. hatte vier Wochen vor meiner Exploration 1) einen Messerstich am rechten Schultergelenk erhalten, der jetzt vernarbt, aber wonach noch eine leichte Anschwellung des Gelenks und behinderte Arbeitsfähigkeit vorhanden war; aber 2) auch einen Messerstich auf den rechten Augenbrauenbogen, der von oben nach unten verlaufend einen Zoll lang war und in den Brauen endete. Die Pupille war sehr erweitert und gelähmt und vollständige Amaurose dieses Auges eingetreten. Ich constatirte die „Beraubung des Gesichts“ auf einem Auge. (§. 224.)

179. Fall. Messerstiche in den Rücken.

M. war vor achtzehn Tagen zweimal in den Rücken und einmal in das linke Ellenbogengelenk gestochen worden. Er war in der Charité in Behandlung. Ich fand ihn fieberfrei, blass und angegriffen, aber sonst befriedigend. Brusterscheinungen waren weder früher eingetreten, noch jetzt vorhanden. Die Gelenkwunde aber eiterte stark, und der Ausgang war sonach noch nicht, namentlich in Betreff einer möglichen Ankylose, zu übersehen. Eine „schwere“ Verletzung konnte am wenigsten jetzt schon angenommen werden.

180. u. 181. Fall. Messerstiche gegen die Brust.

180) Der 15jährige Knabe hatte von einem Spielkameraden(!) vor elf Tagen im kindischen Streit einen Stich in die linke Brust erhalten. Ich fand einen Zoll über der linken Brustwarze (!!) eine zwei Linien breite, blutrothe Narbe, die noch nicht ganz verschlossen war; sonst vollkommenes Wohlbefinden.

181) Der Weber H. war vor vier Tagen zwischen die letzte rechte Rippe und das Hüftbein, auf das linke Schultergelenk und an den rechten Rand des Unterkiefers gestochen worden. Aus der Hauptwunde hatte er viel Blut verloren, war aber gleich nach der Verletzung einen weiten Weg nach Hause gegangen, konnte am folgenden Tage sich wieder an seinen Webstuhl setzen, und ich fand ihn ganz gesund. Die rohe Misshandlung war demnach nur als „leichte“ Verletzung zu würdigen.

182. Fall. Messerstiche in die Brust.

Der Thäter hatte die Schwägerin des Verletzten verfolgt, und da derselbe ihm entgegentrat, ihn sofort mit Messerstichen tractirt. Der Angeschuldigte war bereits zwei Mal wegen Austheilung von Messerstichen bestraft(!). Der Verletzte zeigte sich bei meiner Untersuchung als ein anscheinend bisher gesunder Mann zwischen dreissig und vierzig Jahren. Er hat drei Wunden: 1) eine etwa $^1/_2$ Zoll lange bereits verklebte, am linken Stirnbein dicht über dem Beginn des Haarwuchses, welche nur die weichen Bedeckungen durchbohrt hat; 2) eine ebenfalls verklebte Wunde gerade in der Axillarlinie links, auf der 9. Rippe, welche parallel mit dieser verläuft und etwa $^3/_4$ Zoll lang war; 3) eine $^1/_2$ Zoll lange, schräg verlaufende Wunde dicht über der linken Brustwarze, welche eitert. Alle drei Wunden sind scharfrandig und ihrem Aussehen nach mit einem Messer oder dem ähnlichen Instrument erzeugt. Die zuletzt genannte Wunde durchdringt die weichen Bedeckungen und hatte eine Erkrankung der Lungen und des Herzüberzuges zur Folge gehabt. Dies wird unzweifelhaft bewiesen durch durch die objectiven Symptome. Die Intercostalräume sind linkerseits verstrichen. Der Percussionsschall ist vorn links von der

dritten Rippe abwärts gedämpft, oberhalb der zweiten Rippe tympanitisch, an der ganzen hinteren Fläche des Rückens linkerseits leer. Der Fremitus ist linkerseits vermindert, nach hinten zu gänzlich aufgehoben. An der ganzen hinteren Fläche ist Athmungsgeräusch nicht zu hören, ebensowenig vorn unterhalb der dritten Rippe, während oberhalb derselben dasselbe schwach vernehmlich ist. Diese Erscheinungen erweisen objectiv einen Austritt von Luft in die Brusthöhle, mit nachfolgender Rippen- und Lungenfellentzündung (Pyopneumothorax). Die Auscultation des Herzens ergiebt ein Reibungsgeräusch synchronisch mit den Herzschlägen, welche selbst nicht verstärkt sind. Die Dämpfung der Herzgegend ist in grösserem Umfange vorhanden. Hierdurch wird eine Entzündung des Herzüberzuges angezeigt. Diese genannten Erscheinungen constituiren eine lebensgefährliche Erkrankung, welche durch eine Verwundung der in der Brusthöhle belegenen Organe hervorgerufen ist. Das Allgemeinbefinden des Exploraten ist, trotz der schweren Krankheit, als ich ihn sah, relativ befriedigend. Er fieberte nicht, die Haut war nicht heiss, die Athmung ruhig, durch Husten wenig unterbrochen.

Es lässt sich einstweilen nicht absehen, ob Explorat genesen werde. Selbst aber, wenn ein erheblicher Nachtheil für die Gesundheit des Verletzten nicht zurückbleiben sollte, immer wird, falls die Krankheit in Genesung übergeht, eine längere Zeit dauerndes Krankenlager durch dieselbe erzeugt werden.

Vorstehendem entsprechend gebe ich mein Gutachten dahin ab:

1) dass die beregten Verletzungen durch Stiche mit einem Messer oder dem ähnlichen Instrumente erzeugt sind;
2) dass dieselben als erhebliche im Sinne des §. 192a. zu erachten sind.

In dem sechs Wochen nach meiner Untersuchung angesetzten Audienz-Termine erfuhr ich, dass der Verletzte sich noch in der Charité befinde und das Exsudat sich noch nicht vollständig resorbirt habe, jedoch Hoffnung zu seiner Herstellung vorhanden sei. Es konnte nichts Anderes ausgeführt werden, als das Obige, und es würde nach Lage der heutigen Strafgesetzgebung diese gewiss „schwere" Verletzung im ärztlichen Sinne, doch nur als „leichte" beurtheilt werden können, da ein Krankenlager von etwa 8—10 Wochen nur gezwungen als Siechthum wird aufgefasst werden können. Der Fall beweist schlagend, dass die Bestimmungen des §. 224. zu eng sind. Der Thäter kam mit 1 Jahr Gefängniss davon.

183. Fall. Messerstich in den Unterleib.

Eine Verletzung, die an sich gewiss eine grosse Gefahr bedingte, konnte bei uns wieder nur als eine „leichte" erklärt werden. Es war eine Wunde mit einem grossem Einschlagemesser, die in der Gegend der grossen Curvatur des Magens eingedrungen war, aber nicht penetrirt, ja nur einen geringen Blutverlust veranlasst hatte. Ich fand sie nach acht Tagen noch eiternd, den Verletzten, der ein sehr anstrengendes Geschäft hatte, noch schwach und angegriffen, und voraussichtlich noch etwa 19 Tage ausser Stande, seine Arbeit wieder aufzunehmen*).

*) Ebenso hatte ich die forensische Dignität eines Messerstiches in den Bauch zu beurtheilen, welchen der Ehemann seiner besseren Hälfte beigebracht hatte. Die Därme waren hier angestochen, es hatte sich Koth aus der Wunde entleert. Dennoch erfolgte nach einigen Wochen Heilung. Auch diese sicherlich schwere Verletzung passt nicht in den §. 224.; sie war forensisch nur eine „leichte".

184. u. 185. Fall. Messerstiche in den Oberarm.

184) Ganz zerfetzt war ein 24jähriges Mädchen worden durch ihren Liebhaber, der ihr in der Trunkenheit elf Stiche mit einem Tischmesser beigebracht hatte. Sie war zweimal an der Stirn, fünfmal am linken Vorderarm und Handrücken, den ich am achten Tage heiss und geschwollen fand, und viermal am rechten Vorderarm gestochen worden. Die Verletzungen der Hände hatte sie beim Abwehren des gegen den Kopf gerichteten Messers erhalten. Keine Gehirnsymptome, normales Allgemeinbefinden, aber längere Arbeitsunfähigkeit.

185) Ein langes Krankenlager bedingte ein Messerstich, den ein Knabe — wieder von einem anderen Knaben — in den linken Oberarm bekommen hatte. Ich fand ihn nach fünf Wochen im Krankenhause, bettlägerig, den Arm in Schienen. Es hatten sich Eitersenkungen gebildet gehabt, die eine wiederholte Erweiterung der Wunde und tiefe Einschnitte nöthig gemacht hatten, und der Knabe war noch jetzt auf Wochen von seiner Herstellung fern. Beides keine „schweren" Verletzungen im Sinne des §. 224.

§. 85. Misshandlungen kleiner Kinder.

Ich hebe auch die Verletzungen kleiner Kinder noch besonders hervor, weil die Anschuldigungen gegen Mütter und Pflegemütter oder Lehrer wegen unnatürlich roher Behandlung ihrer Kinder recht häufig vorkommen, und die Frage ob durch derartige Behandlung das elterliche Züchtigungsrecht überschritten worden sei, für den Gerichtsarzt doch manches Eigenthümliche hat. Zunächst lehrt die Erfahrung, dass verhältnissmässig häufig von verläumdungssüchtigen Nachbarinnen der Angeschuldigten und dgl., aus Rache ganz unbegründete Anklagen vorgebracht werden, die sich dann durch die gerichtsärztliche Prüfung des Kindes — die in allen diesen Fällen auf dem völlig nackten Körper geschehen muss — als nichtig ergeben. In andern Fällen findet der Arzt auch bei sehr wohlbegründeter Anschuldigung Nichts, oder ganz unerhebliche Spuren früherer Sugillationen, Zerkratzungen und dgl., weil er den Auftrag zur Exploration erst in so später Zeit erhielt, dass die Wirkungen der Misshandlungen Zeit hatten, zu verschwinden. Dies ist sogar der gewöhnlichste Fall, denn die bekannte grosse Reproductionskraft des kindlichen Alters bedingt es, dass Kinder verhältnissmässig insultatorische Eingriffe weit leichter verwinden, als Erwachsene. Wer irgend wiederholt dergleichen Fälle zu beobachten hatte, weiss, wie Erstaunliches Kinder hierin ertragen können, wie rasch sie sich auch nach den zügellosesten Prügeln, Stössen, Würfen u. s. w. wieder erholen. Man sei deshalb, wenn man vielleicht das Kind früh nach den Misshandlungen zu untersuchen bekam, wo es noch an deren frischen Folgen laborirte, vorsichtig in seiner gerichtsärztlichen Prognose im abzugebenden Gutachten; denn es ist immer unangenehm und schwächt die Autorität des gerichtlichen Arztes, wenn er von einem langwierigen Siechthum, von einem wahrscheinlichen Tode gesprochen hatte, das aufgegebene Kind vielleicht in der einige Monate später Statt findenden, öffentlichen Gerichtssitzung recht frisch und munter auftreten zu sehn. Es ist kein Widerspruch, wenn ich andrerseits hinzufüge, dass nichts destoweniger solche rohe Behandlung kleinerer

Kinder, die fast immer mit Entziehung gesunder und hinreichender Nahrung und mit Vernachlässigung der nöthigen Reinlichkeit vergesellschaftet ist, in immer wiederholter Fortsetzung der Züchtigung durch längere Zeit dennoch allmälig die Gesundheit untergräbt, und die Kinder endlich durch allgemeine Erschöpfung und Ueberreizung des Nervensystems durch die fortgesetzten und immer erneuten Schmerzen zum Tode führt.

Noch ein andrer Punkt verdient die Beachtung des gerichtlichen Arztes. Nichts liegt näher und wird häufiger von den angeschuldigten Müttern u. s. w. als Entlastungsmoment gegen ihn vorgebracht, wenn er in ihrem Beisein verdächtige Befunde am Körper erhebt, als die Angaben, das Kind, ein sehr wildes und unruhiges oder ungeschicktes, sei gefallen, habe sich gestossen u. s. w. Eine genaue Prüfung der vorhandenen Verletzungsspuren wird bald ergeben, ob man es hier mit Wahrheit oder Unwahrheit zu thun habe. Parallele, bläulich-rothe, später grüngelbliche, über den Rücken, die Nates u. s. w. hinlaufende Streifen deuten auf Stockschläge, nicht auf Fall oder Stoss; feine derartige Streifchen, oder auch blutrothe Pünktchen an den verschiedensten Körpertheilen bezeichnen Ruthenschläge, nicht Stoss oder Fall. Dazu kommt, dass die Lage des concreten Falles Anhalt für die Feststellung des Thatbestandes geben kann.

Nach dem oben Gesagten wird man in einer grossen Anzahl von derartigen Fällen, wenn nicht geradezu bestialische Behandlung des Kindes mit den schwersten Verletzungsfolgen Statt gefunden hatte, auch wenn man über die Thatsachen roher Misshandlungen durch die Befunde ausser Zweifel ist, nur „leichte“ Verletzungen annehmen können, wie sehr man sich auch dagegen sträuben mag. Der Strafrichter wird dann seinerseits in anderen gesetzlichen Bestimmungen: über Ueberschreitung des Züchtigungsrechts und dgl., wie wir oft erlebt haben, Mittel finden, solche empörende Rohheiten nicht ungeahndet hingehn zu lassen, was die gerichtliche Medicin indess nicht berührt.

§. 86. **Casuistik.**

186. Fall. Misshandlungen eines Säuglings.

Nicht allein für die eben berührte Frage, sondern auch psychologisch wegen der unerhörten Brutalität des Thäters, war dieser merkwürdige Fall besonders interessant. Agnes, ein dreimonatlicher Säugling, war am 3. September von dem Angeschuldigten von einem Sopha heruntergeworfen und dann noch mit dem Rohrstock von der Dicke eines kleinen Fingers auf dem nur mit einem Hemdchen bekleideten Rücken geprügelt worden! Die Mutter, abwesend zur Zeit der That, fand, zurückgekehrt, das Kind, das sie kurz zuvor, bis auf einen, schon längere Zeit bestandenen Husten, gesund verlassen hatte, nach den Misshandlungen aus dem Munde blutend, und berichtete, dass es seit dem 6. ejusd. sehr unruhig gewesen sei, Tag und Nacht schreie, die Brust schlecht nehme, sichtlich abmagere und die Nahrung jedesmal wieder fortbreche. Der Dr. W. hatte das Kind schon am 4. ejusd. Abends untersucht, und an demselben, ausser kleinen Verletzungsspuren am Hinterkopf und beiden Knieen, Blutunterlaufungen am linken Auge gefunden, das untere Augenlid roth und geschwollen, die linke Backe blaugrün und stark aufgeschwollen, die linke

Hälfte beider Ohrmuscheln stark geröthet, auf der linken Seite des Rückens zwei blaurothe Streifen von $^1/_4$ Zoll Breite und 1 bis $1^1/_2$ Zoll Länge, auf der linken Hinterbacke zwei blaue Flecke von streifiger Form. Das kleine Kind war also nach diesem Befunde noch weit entsetzlicher gemisshandelt worden, als es anfänglich verlautet hatte. Das Kind nahm aber in Gegenwart des genannten Arztes die Brust gut und ohne Erbrechen, und hustete viel und stark, ohne dass sich andere Zeichen als die eines Lungenkatarrhs ergeben hätten. Es hatte übrigens weder Fieber, noch Hitze. Ich selbst fand bei meiner Untersuchung am 8. ej. das Kind, das eine gewöhnliche mittlere Constitution eines dreimonatlichen Kindes hatte, auf dem Arm der Mutter ziemlich ruhig und apathisch liegen, und von keiner allgemeinen Krankheit ergriffen, Namentlich hatte es kein Fieber, keine Hitze, weder am Kopf, noch an anderen Theilen, keine Röthe im Gesicht, eine normale Haut und eine ganz normale Pupille. Auch hat das Kind in meiner Gegenwart weder gehustet noch gebrochen. Von örtlichen Verletzungsspuren fand ich noch eine grünlich gefärbte und geschwollene, linke Backe und die oben geschilderten, ganz offenbar von Stockschlägen herrührenden Streifen auf Rücken und Hinterbacken schon bis zur blassgrünen Färbung in Zurückbildung begriffen. „Was nun", sagte ich im Bericht, „die geforderte Würdigung dieser Verletzungen betrifft, so muss ich zuvor bemerken, dass der Fall ein so unerhörter ist, dass seine Beurtheilung nur nach allgemeinen Analogien möglich, wohin namentlich gehört, dass derselbe sich bis jetzt noch ganz und gar nicht mit einiger Bestimmtheit würdigen lässt. Denn wie wirklich auffallend und merkwürdig es auch ist, dass bei einem Subject, wie ein dreimonatlicher Säugling, nach einer Misshandlung, wie die geschilderte, sich nicht sofort die allerlebensgefährlichsten Symptome eingestellt, sondern dass vielmehr das Kind jetzt anscheinend ganz wohl ist, so dass für jetzt anscheinend „erhebliche Nachtheile für Gesundheit oder Gliedmaassen" (§. 192a. Strafgesetzbuch) nicht angenommen werden können, so würde es doch sehr voreilig sein, daraus schliessen zu wollen, dass nicht später noch sogar die allererheblichsten Folgen, ja der Tod, in allmälig sich entwickelnden Krankheitserscheinungen entstehen könnten. Abgesehen von der Wirkung der Stockschläge auf Rücken oder Hinterbacken, für welche bei einem dreimonatlichen Kinde meines Wissens auch nicht ein einziger analoger Fall in der medicinischen Erfahrung vorliegt, und die, durch die nothwendig gesetzte Erschütterung des Rückenmarks, chronische Entzündung des Rückenmarkes, Lähmung u. s. w. bewirken könnten, bestätigt die Erfahrung die oben ausgesprochene Möglichkeit nachtheiliger Folgen in solchen analogen, nicht gar seltenen Fällen, in denen bei Säuglingen durch Fall oder Wurf auf den Kopf, wie er auch hier stattfand, erst in späterer Zeit und in allmäliger Entwicklung gefährliche und selbst tödtliche Hirnkrankheiten eintraten. Für jetzt liegen, ich wiederhole es, „erhebliche Nachtheile" nicht vor. Was den Husten betrifft, so räumte die Mutter selbst ein, dass derselbe schon vor der Misshandlung bestanden habe. In wiefern das angebliche Erbrechen, was sehr wohl möglich, mit diesem Husten in Zusammenhang steht, muss ich dahingestellt sein lassen, da ich weder über den Husten, noch über das Erbrechen eigene Wahrnehmungen an dem Kinde gemacht, die Aussage der Mutter aber nur mit Vorsicht aufzunehmen ist, da sie offenbar übertreibt, wie aus der Aeusserung von der sichtlichen Abmagerung des Kindes hervorgeht, die unmöglich in 4 Tagen so wahrnehmbar eingetreten sein konnte. Das angebliche Erbrechen schon jetzt aber als ein Gehirnsymptom anzusprechen, was es an sich sein könnte, dazu giebt der jetzige Zustand des Kopfes (Gehirns) keine Veranlassung. Von den Folgen, die der §. 193. (jetzt 224.) des Strafgesetzbuchs den „schweren Körperverletzungen" vindicirt, ist vollends bis

jetzt keine bei dem Kinde eingetreten. Hiernach konnten die Verletzungen nur als leichte erklärt werden. Der Gerichtshof, der damals wegen besonderer Brutalität der That zu drei Monat Gefängniss verurtheilte, würde heut in §. 223a. eine Handhabe gefunden haben.

187. u. 188. Fall. Misshandlungen von Kindern.

187) Ein schlagender Beweis für die kräftige Reactionsfähigkeit des kindlichen Körpers! Die siebenjährige Louise war am 10. Mai gemisshandelt und — ausgesetzt aufgefunden worden, und wurde von mir drei Tage später im Krankenhause untersucht. Das sehr kluge und aufgeweckte Kind beantwortete alle Fragen verständig und erzählte, wie seine Mutter, deren Wohnung sie (richtig) angab, es immer geprügelt, niedergestossen hätte u. s. w. Ich fand blaue und grüne Flecken und Striemen so zahlreich über den ganzen Körper, mit Ausnahme der Brust und des Bauches, aber auch an Armen und Beinen verbreitet, dass es überflüssig wäre, sie einzeln aufzuzählen. Namentlich war die ganze Kopfhaut geschwollen, aufgelockert und schmerzhaft beim Befühlen, als Resultat heftiger Schläge auf den Kopf; quer über die Schultern verlief ein grünlicher, röthlich gesäumter Striemen, fünf Zoll lang, einen halben breit, offenbar von einem kräftigen Stockstreich. Zwei ähnliche kleinere, parallele verliefen über die Mitte des Rückens. Die Umgebungen beider Augen waren geschwollen und sugillirt, vermuthlich von Faustschlägen. Dieselbe Farbe und Beschaffenheit hatten beide Handrücken u. s. w. Die heftigsten und rohsten Züchtigungen waren somit unzweifelhaft. Dabei war das Kind aber — ganz munter auf den Beinen, ass gut u. s. w., und es konnte wieder nichts als eine „leichte“ Verletzung angenommen werden.

188) Die grausame Mutter hatte das Kind vielfach misshandelt, unter andern es in eine kalte Küche eingesperrt, wodurch es durch Frost erzeugten Brand an den Zehen davon getragen hatte. Nach Monaten erst hatte ich das Kind im Elisabeth-Kinderhospital zu untersuchen und berichtete:

Das Kind ist jetzt gut genährt und in Bezug auf seine inneren Organe gesund. Am rechten Fuss fehlt das Nagelglied der rechten Zehe. Am linken Fuss fehlen alle Zehen, so dass nur der Mittelfuss und Hacken noch vorhanden sind.

Dass die Verletzung eine erhebliche ist, bedarf in Anbetracht des langen Krankenlagers, welches das Kind durchgemacht hat, keiner Ausführung, dass die Verletzung eine schwere sei, kann bestritten werden. Meines Erachtens ist sie eine solche, weil eine Verstümmelung des linken Fusses vorliegt. Gegenwärtig kann das Kind nur mühsam gehen, es steht jedoch zu erwarten, dass es mit der Zeit besser gehen lernen werde und dadurch die jetzige Mangelhaftigkeit in der Functionirung des Fusses eine geringere werden werde. Vollständig aufgehoben ist also auch jetzt nicht die Functionirung des linken Fusses, und ob diese durch die Verstümmelung gesetzte Beeinträchtigung der Function als eine schwere Verletzung zu erachten sei (§. 193.), muss ich höherem Ermessen anheim geben.

Einige Monate später, im Audienz-Termine, sah ich das Kind wieder. Es war blühend, trug Schuhe und ging nur ein wenig lahm mit dem rechten Fuss. Wenn nach dem bisherigen Strafgesetz eine Verstümmelung unzweifelhaft angenommen werden konnte, so bleibt fraglich, ob jetzt eine „Entstellung“ anzunehmen ist.

189. bis **191. Fall.** Ob das elterliche Züchtigungsrecht überschritten worden sei?

Diese Frage behandeln die folgenden Fälle:

189) Ich fand das W.'sche Kind nicht bei seinen Eltern, sondern bei Nachbarsleuten untergebracht, welche sich des Kindes angenommen hatten und, wie mir die Frau, bei der ich es vorfand, sagte, es den Eltern vorenthielten, um es vor ferneren Misshandlungen zu schützen. Der Knabe war zunächst reinlich gekleidet, und war ihm soeben sein Kopf gereinigt worden, um das Ungeziefer von demselben zu entfernen, während er bisher höchst schmutzig ausgesehen haben soll. Der Knabe selbst ist für sein Alter von 12 Jahren wenig, körperlich wie geistig, entwickelt. Spuren frischer Misshandlungen fand ich an ihm nicht vor, mit Ausnahme einiger Striemen auf der rechten Lende, welche offenbar von Stock- oder Riemenschlägen herrühren. Der Knabe erzählte auf Befragen, dass er vielfach geschlagen worden sei, dass die Mutter ihm eine Waschschüssel auf dem Kopfe zerschlagen habe. Auf dem Hinterhaupt befindet sich in der That eine wulstige Narbe, welche von einer gerissenen Hautwunde herrührte. Er will ferner geknebelt worden sein, eine Nacht am Bett angebunden haben zubringen müssen etc. Indess sind die Aussagen des Knaben nicht zuverlässig, da er zu wenig intelligent scheint, sich vollkommen auszulassen, denn auf meine Frage: wo er denn die Nacht geschlafen habe, als er angebunden gewesen, erwiderte er: „im Bett“; und als er befragt wurde, weshalb er die Schläge bekommen, erwiderte er: „weil ich immer mit Geld ausgerückt bin“; warum er das Geld genommen habe? „weil ich Hunger hatte“; was er mit dem Gelde gemacht habe? „ich habe es vernascht“; ob er denn nicht genug und ebensoviel zu essen bekommen habe, als seine Schwester, erwiderte er, dass er hinreichend bekommen habe.

Objectiv giebt mithin die Untersuchung zur Zeit keine genügenden Anhaltspunkte, um eine übermässige, vor Kurzem ausgeführte Züchtigung zu erweisen, jedoch sind in dieser Beziehung die Angaben mehrerer Nachbarn, die Aussagen des Kindes selbst, sowie namentlich der Umstand bedeutend, dass dies Kind von den Mitbewohnern des Hauses seinen Eltern fortgenommen worden, zu ihnen nicht zurückverlangt und auch von diesen, nachdem der erste Versuch dazu misslungen ist, nicht weiter reclamirt wird.

Im Interesse der Sache glaubte ich bei der mir vorgelegten Frage, mich nicht allein auf den objectiven, von mir wahrgenommenen Befund beschränken zu müssen, und wenn auch nicht dieser, so machen die von mir wahrgenommenen Nebenumstände es mir wahrscheinlich, dass das elterliche Züchtigungsrecht überschritten sein dürfte.

190) Die fünfjährige Clara H., die ich heute in Folge Auftrags vom 29. vor. Monats in der Wohnung ihrer Mutter ärztlich genau untersucht habe, und die soeben und vor meinem Eintreten von der Mutter, angeblich wegen Naschhaftigkeit (ob wegen Hungers?) nach deren eigenem Geständniss geohrfeigt worden war, so dass die Nase blutete, ist ein ziemlich abgemagertes, aber im Allgemeinen gesundes Kind, das aber allerdings am Körper mehrfache Spuren roher Züchtigungen trägt. An der linken Seite der Stirn und auf der rechten Backe finden sich blaue Flecke, die die Mutter einem Falle zuschreibt, die aber eben so füglich von Schlägen und Stössen herrühren können. Am linken Knie zeigen sich ferner Schorfe von früheren Abschindungen, von denen ganz dasselbe gilt. Am Rücken und an den Hinterbacken aber zeigen sich frische, rothe, parallel verlaufende, 5—6 Zoll lange Striemen, die von rohen Schlägen herrühren, und stellte die Mutter selbst nicht in Ab-

rede, dass sie das Kind mit einem Rohrstock gezüchtigt habe. Selbstredend ist dies nicht eine gewöhnliche und zu entschuldigende Art, ein so kleines Kind zu züchtigen, vielmehr eine höchst rohe, und unterstützten meine Befunde die Angabe der Zeugen in den hier wieder beigefügten Acten, betreffend die gemeinen und häufigen Misshandlungen des Kindes Seitens der Mutter, die ich selbst heute höchst gereizt gegen das Kind fand. Meines Erachtens liegt hier eine Ueberschreitung des elterlichen Züchtigungsrechtes allerdings vor, doch submittire ich in dieser Beziehung der richterlichen Ansicht, kann aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie nothwendig es erscheint, dass das Kind der Mutter entzogen werde, um grössere Nachtheile für dessen Leben und Gesundheit zu verhüten.

191) Eigenthümlich war der Fall eines elfjährigen Mädchens, dessen Eltern roher Misshandlungen desselben angeklagt worden waren, deren Spuren auch ein Arzt bescheinigt hatte. In der Anschuldigung war gesagt worden, dass das Kind „bald sterben“ werde. Ich fand diese Angabe — vollkommen bestätigt, denn das Kind lag im letzten Stadium der Lungentuberculose, skeletartig abgezehrt, mit brennendem Fieber u. s. w. darnieder. Von Misshandlungen fand ich keine Spur mehr am ganzen Körper. Hiernach konnte nur erklärt werden, dass wenn Misshandlungen des Kindes stattgefunden hätten, die tödtliche Krankheit desselben mit diesen nicht in Zusammenhang gesetzt werden könne, was hier keiner weiteren Ausführung bedarf.

192. Fall. Anschliessen an Klotz und Kette.

So selten und eigenthümlich dieser Fall durch die Art der Misshandlungen, so auffallend war er durch die individuellen Nebenumstände, und er gehörte, mit dem folgenden, seiner Zeit zu den causes celèbres unserer Stadt. Der Inhaber einer Erziehungsanstalt für Knaben war angeschuldigt, die Kinder nicht ordnungsmässig behandelt zu haben, und, mit einer polizeilichen Hausuntersuchung überrascht, fand man in seiner Anstalt den 13jährigen Knaben D., der mir sofort zur Unsersuchung und Begutachtung des Falles vorgestellt wurde, an einen Klotz mittelst einer um den Bauch gelegten, eisernen Kette angeschlossen. Er war für sein Alter in der Entwicklung sehr zurückgeblieben und hatte nur das Aeussere eines 10—11jährigen Kindes. Er war sehr auffallend bleich und mager, letzteres besonders an Rumpf und Oberextremitäten. Die Nates zeigten sich über und über mit noch ziemlich frischen Striemen bedeckt, die offenbar von starken Ruthenhieben herrührten, wie das Kind dies auch bestätigte. An beiden Schultern zeigten sich grünliche Flecke, die letzten Spuren von Sugillationen, welche von Schlägen oder Stössen herrühren mussten. Die Angabe des Knaben, dass er mit einem Stocke gezüchtigt worden, wurde dadurch unterstützt. Die Kette mit dem Holzblock wogen genau 14 Pfund 20 Loth. Sie war so fest um den Bauch über der Nabelgegend angelegt, dass es schwer hielt, nur den untersuchenden Zeigefinger dazwischen zu schieben, und war in der rechten Hüftgegend mit einem gewöhnlichen Vorlegeschloss angeschlossen. An dieser Kette hing der viereckige Holzblock. D. hatte angeblich diese Last bereits 8 Tage zu schleppen gehabt und sollte die Strafe noch 5 fernere Wochen hindurch verbüssen. Des Nachts ist die Kette nicht abgenommen worden, so wenig als sonst zu einer Zeit, z. B. auch nicht, wenn er von seinem Zimmer 2 Treppen hinunter auf den Abtritt zu gehen hatte. Vielmehr gab der Knabe an, dass er gezwungen worden sei, dreimal täglich mit dieser Last, jedesmal eine halbe Stunde hindurch „spazieren“ zu gehen. Die Bauchbedeckungen zeigten ausserordentlich wahrnehmbar, wovon sich auch die anwesenden Gerichts-

und Polizeibeamten überzeugten, eine Strangulationsmarke, nämlich eine 3 bis 4 Linien tiefe, weiche Furche, in welcher sich rothe Streifen von den Gliedern der Kette deutlich markirten. In der Gegend, in welcher das Schloss gelegen, fand sich ein rother, rundlicher Fleck von der Grösse einer kleinen Bohne. Auffallend war noch die Anfüllung der oberflächlichen Hautvenen an beiden Unterextremitäten — dergleichen sich an den oberen nicht fand —, offenbar eine Folge des durch die Einschnürung bedingten, gehinderten Rückflusses des Blutes aus den Blutadern. Der Knabe war nervös deprimirt, sprach nur leise und ängstlich und weinte leicht. Es war nun unsere Aufgabe, die Folgen dieser Behandlung nach dem Maassstabe des (damaligen) Strafgesetzbuches zu würdigen. „Dass," sagten wir, „die Gesammtbehandlung, die der Knabe erfahren, einen nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit eines schwächlichen Kindes ausüben musste, liegt auf der Hand. Namentlich mussten dadurch die beiden wichtigen Functionen Ernährung und Schlaf erheblich gestört werden, erstere durch die Einpressung der Unterleibseingeweide, letztere durch das Liegen auf einer Kette und die Unmöglichkeit, sich im Bette einer ruhigen Lage hinzugeben, sich zu wenden u. dgl. Hierzu kommt die Ueberanstrengung des Nervensystems durch das fortgesetzte Schleppen einer so erheblichen Last und durch so wiederholte, arge Züchtigungen, wie sie deren Spuren am Körper erwiesen haben. Diese Functionsstörungen haben sich schon jetzt in ihrer Einwirkung auf das körperliche Wohl des Kindes geltend gemacht, wie sein geschildertes Aussehen beweist, und wenn der Knabe auch jetzt noch nicht in eine ausgesprochene Krankheit verfallen ist, so beweist auch dieser Fall nur auf's Neue, was den Aerzten nicht unbekannt ist, dass Störungen auch der wichtigsten Functionen noch eine Zeit lang ertragen werden können. Dagegen ist mit Sicherheit, wie sie die ärztliche Erfahrung giebt, anzunehmen, dass eine noch viele Wochen fortgesetzte, gleiche Misshandlung entschieden krank, und zwar für längere Zeit (d. h. für „mehr als zwanzig Tage") erkranken gemacht haben würde, da alsdann die fortgesetzte Störung wichtiger körperlicher Functionen („Krankheit" im Sinne des damaligen §. 193. des Strafgesetzbuchs) nothwendig eine, und zwar wahrscheinlich eine gastrische Krankheit erzeugt haben würde". Hiernach urtheilten wir: dass die Misshandlungen einen nachtheiligen Einfluss auf des Knaben D. Gesundheit gehabt haben, und dass eine Fortsetzung derselben eine wirkliche Krankheit von einer „längeren als zwanzigtägigen Dauer" zur Folge gehabt haben würde. Der Angeschuldigte wurde verurtheilt und seine Anstalt für immer geschlossen.

193. Fall. Stockschläge und Durchbohrung der Vorhaut mit einer Nadel.

Der für sein Alter von 8 Jahren wenig entwickelte Knabe zeigt an seinen Hinterbacken jetzt einige oberflächliche Hautnarben, welche von Schlägen mit einem Rohrstock herrühren, ausserdem ein ganz oberflächliches, längliches Geschwür, welches anscheinend ebenfalls sich aus einer Schramme von Rohrstockhieben herrührend entwickelt hat, und angeblich durch die Verunreinigung des Knaben durch Bettpissen unterhalten und in der Heilung zurückgehalten worden ist. Von einer Verletzung der Vorhaut ist jetzt nichts mehr zu sehen. Diese bestand, nach der von dem Knaben gemachten Beschreibung, in dem Durchführen einer Stecknadel durch dieselbe, welche nach 4 Tagen wieder entfernt worden ist, und ihm zur Strafe für Unfug, welchen er mit anderen Knaben getrieben hat, nach Aussage der Aufseherin wegen Onanirens, angelegt worden ist.

Was nun diese letztere Manipulation betrifft, so kann ich zwar nicht sagen, dass sie eine von Aerzten gegen das Laster der Onanie gewöhnlich geübte ist, aber ich halte dieselbe für keine gesundheitsgefährliche, da sehr ungewöhnliche Umstände eintreten müssten, um sie zu einer solchen zu machen. Es ist wohl möglich, dass diese kleine und im Ganzen unschädliche Operation durch die Furcht, welche sie den Knaben einflösst, und durch den augenblicklichen Schmerz, den sie ihnen bereitet, bewirkt, dass sie nicht Hand an sich selbst legen, und wenn ich auch über den Erfolg derselben keine Erfahrung besitze, so kann ich doch nicht erklären, dass das Verfahren, zumal es sehr selten und nur in verzweifelten Fällen in Anwendung kommen soll, ein brutales und rohes genannt werden könne, wodurch es sich als eine über die Grenzen des Erlaubten hinausgehende Misshandlung charakterisire. Was die sonstigen Züchtigungen betrifft, so mögen sie relativ hart gewesen sein, jedoch sind dieselben auch, abgesehen davon, dass sie einen erheblichen Nachtheil für die Gesundheit des Knaben nicht erzeugt haben, als solche, welche das Züchtigungsrecht überschreiten, meines Erachtens, nach den jetzt vorhandenen Erscheinungen nicht zu bezeichnen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Streitige körperliche Krankheiten.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsches Strafges. §. 142.: Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen Anderen untauglich machen lässt, wird mit Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre bestraft: auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143.: Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniss bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Instruction für die Pr. Militärärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen und der Invalidität der Soldaten vom 14. Juli 1831.

Oesterr. Entw. §. 100.: Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen lässt, wer einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, wird — soweit nicht die Militairgesetze in Anwendung zu bringen sind — mit Gefängniss nicht unter einem Jahre bestraft.

Ebdas. §. 101. Analog dem §. 143. des D. St. G.

§. 87. Allgemeines.

Wie sehr häufig der körperliche Gesundheitszustand eines Menschen streitig und Gegenstand gerichtsärztlicher Feststellung wird, ist oben (§. 8. S. 15.) bereits nachgewiesen worden. A. behauptet in seinem Interesse, krank zu sein, B. in gerade entgegengesetzten Interesse bestreitet es, oder B. beschuldigt den A. einer Krankheit, eines Gebrechens, die dieser in Abrede stellt. Die Zweifel schweben hier zwischen Privaten und Privaten, bald zwischen Privaten und irgend welchen Behörden, richterlichen, polizeilichen, Lebens- und Unfalls-Versicherungs-Gesellschaften u. dgl., bald sind civilrechtliche, bald criminalrechtliche Interessen im Spiel (§. 88.).

Vorspiegelungen (Simulation) von Krankheiten geschehen theils bloss mit geistigen Mitteln: Lüge, Gewandtheit, Nachahmungstalent, theils mit Beihülfe von materiellen Mitteln der verschiedensten Art: Aetzmitteln, scharfen Instrumenten, Blut, stark riechenden Stoffen, Verbandstücken, Brillen, Bruchbändern, Krücken und dergleichen. Die

hiernach oft beliebte Unterscheidung in bloss simulirte und in wirkliche, aber absichtlich erzeugte Krankheiten und Gebrechen ist für die Praxis und für die Aufdeckung des Falles unerheblich. Das Mittel, das den allergeringsten Aufwand geistiger Kraft erfordert, die blosse Lüge wird am häufigsten zu solchen Simulationen benutzt. Hierhin gehören auch die Uebertreibungen von Beschwerden, die an sich allerdings vorhanden sind, wobei aber gleichsam zu dem Viertel der vorhandenen Leiden drei Viertel hinzugelogen werden.

Die Erfahrung lehrt, dass die überwiegende Mehrzahl aller in der Praxis vorkommenden Simulationen körperlicher Krankheitszustände in diese Rubrik gehören. Gewandtheit und Nachahmungstalent dagegen sind schon nicht sehr allgemein verbreitete Eigenschaften, und den Kurzsichtigen mit gekniffenen, den Lichtscheuen mit blinzelnden Augen, den Schwerhörigen mit vorgebeugtem Kopf, den Hinkenden oder die Krampfanfälle so geschickt zu spielen, dass ein Kenner des Originals von der Copie auf die Länge getäuscht werden könne, gelingt nur wenigen. Deshalb sind solche Fälle schon in der Praxis in der That weit seltener, als man nach den Büchern glauben sollte. Vollends aber der Beihülfe materieller Mittel, um wirklich vorhandene Uebel bedeutender und auffallender zu machen, oder um neue Gebrechen damit zu erzielen, bedienen sich die allerwenigsten Menschen, selbst wo es sich um für sie wichtige Zweck handelt. Unsere Erfahrung wenigstens hat gezeigt, das dergleichen Fälle zu den allerseltensten gehören, so dass zu behaupten, dass die grosse Wichtigkeit, die auf dieselben gewöhnlich gelegt wird, sehr übertrieben ist. Casper ist nicht ein einziges Mal so glücklich gewesen, eine Entenfleisch Gebärende (Pyl), oder ein Mädchen, das Steine in die Harnröhre geschoben hatte (Klein), oder einen Knaben, der anscheinend Dinte urinirte (Romeyn Beck), oder irgend eine Froschbrecherin, oder gar eine Wunderkranke, wie die Rachel Herz (Herold), beobachten und entlarven zu können, und hat doch z. B. so sehr viele, zu langwieriger, zu lebenslänglicher Freiheits-, ja zur Todesstrafe Verurtheilte zu untersuchen gehabt, zu geschweigen der zur Schuldhaft zu Transportirenden, deren simulirte Krankheiten festzustellen, nach den Einrichtungen, wie sie früher bestanden, zu unseren täglichen Amtsgeschäften gehörte. Aber auch unsere Militärärzte müssen bei ihren Rekrutenvisitationen, wie ich aus mündlichen und schriftlichen Mittheilungen annehmen darf, den unserigen ähnliche Erfahrungen machen. Es sollen hiermit die Beobachtungen und die einzelnen, ans Unglaubliche streifenden Fälle eines Hutchinson, Percy u. A. über hartnäckige, consequente Simulationen auch der schwierigsten Art, und über willkürlich erzeugte und unterhaltene Gebrechen bis zur endlichen Erduldung von Amputation u. s. w. nicht in Zweifel gezogen werden. Aber der harte englische Matrosendienst zur See einerseits und das behäbige Leben der invaliden Seemänner in den Palästen, die für sie bereit stehen, andererseits, der furchtbar anstrengende Dienst der Conscribirten in den Napoleonischen Heeren, die den ganzen Welttheil, von Schlacht zu Schlacht eilend, zu durchziehen hatten, waren Factoren, die nicht leicht unter uns Analogien finden werden. Solche eigenthümliche Verhältnisse erklären wohl bei einzelnen Betheiligten auch ungewöhnlich dreiste Griffe in Gesundheit oder Leben in der Hoff-

nung grossen und dauernden Gewinns. Aber dergleichen Eingriffe sind überhaupt in neuerer Zeit auch aus anderen Gründen überall viel seltener geworden, namentlich wegen der grossen Fortschrite der medicinischen Diagnostik, wovon das Bewusstsein auch in das Volk übergegangen ist, und bei Gefangenen wohl auch wegen der verbesserten Einrichtung und verschärften, fortwährenden Aufsicht in den Gefangenanstalten, die wenigstens grobe derartige Betrügereien in diesen jetzt nahezu unmöglich machen.

§. 88. Beweggründe zur Simulation und Verheimlichung von Krankheiten.

Es ist nicht unwichtig, die Veranlassungen zu derartigen Verdunkelungen der Wahrheit zu kennen, weil diese Kenntniss allein nicht selten schon auf den Weg zur Aufhellung des Falles führt. Wie irrig es ist, wenn man hier so oft nur von Gefangenen oder Verbrechern reden hört, welche Untersuchungsobjecte in dieser Beziehung würden, geht schon aus dem hervor, was oben in den §§. 8. bis 12. Allg. Thl. sehr ausführlich über die Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchungen überhaupt mitgetheilt worden, auf die ich hier zurückweise. Es kommen im Gegentheil weit mehr derartige Untersuchungsfälle für den Arzt im bürgerlichen, wie im Criminal-Forum vor. Simulirt im weitesten Sinne werden körperliche Krankheiten, um sich irgend welchen lästigen Verpflichtungen zu entziehen, z. B. als Zeuge oder Geschworener (oder Angeschuldigter) vor Gericht zu erscheinen, um einen Manifestationseid nicht zu leisten; um eine Vaterschaft ablehnen zu können; um eine widerwärtige Ehe zu lösen; um sich dem Militär oder einem anderen Dienst zu entziehen; um Diensturlaub zu Sommerreisen zu erhalten, oder aus unlautern, pecuniären Gründen, z. B. um auf Schadenersatz nach erlittenen Verletzungen zu klagen; um das öffentliche oder private Mitleid in Anspruch zu nehmen; oder in seltenern Fällen aus reiner Eitelkeit, um von sich reden zu machen und Aufsehen zu erregen.*) Und in andern Fällen: um eine Denunciation gegen Urheber von Misshandlungen zu begründen; um sich einer erkannten Freiheitsstrafe zu entziehen; um Disciplinarstrafen, wie Kostentziehung oder körperliche Züchtigung, abzuwehren; um die Anschuldigung auf gewisse Geschlechtsverbrechen zu entkräften; um aus einem schlechtern in ein besseres Gefängniss oder in eine Krankenanstalt versetzt, oder um von dem Pensum der Strafarbeit dispensirt zu werden.

Verheimlicht werden namentlich Krankheiten, um einen Dienst oder ein Amt nicht aufgeben zu dürfen; um eine Ehe nicht getrennt, um den Eintritt in Lebensversicherungs-Gesellschaften, Wittwenkassen und ähnliche Anstalten nicht verwehrt zn sehen, oder um die strafbare Veranlassung der Krankheit geheim halten zu können, z. B. gewisse syphilitische Ansteckungen, Verwundungen im Zweikampf oder bei

---

*) Wie neuerdings in dem hübschen von Sellerbeck (Berl. klin. Wochenschr. 1878. No 3.) mitgetheilten Falle von Simulation von Fieber seitens einer Hysterischen, welche den behandelnden Aerzten erneutes Interesse für ihren so „leidenden" Zustand einflössen wollte. Sie erzeugte ein Steigen des in die Achselhöhle gelegten Thermometers durch rotirende Bewegungen des Instrumentes in einer Hemdsfalte.

Verübung eines Raubes oder Mordes erhalten u. s. w. Der concrete Fall streitig gewordener Krankheit, in welchem der Arzt zu Rathe gezogen wurde, wird ihn schon darauf hinführen, auf welches der Motive aus dieser bunten Reihe er hier sein Augenmerk zu richten habe.

§. 89. Allgemeine Diagnose.

Jede derartige Betrügerei ist wesentlich ein geistiger Process, und hauptsächlich mit einem solchen zu bekämpfen. Das Materielle findet sich dann bei jedem guten Diagnostiker in der Regel leicht. Hier ist nun recht eigentlich ein Feld gegeben, auf welchem des Gerichtsarztes Judicium und Combinations-Talent sich geltend machen können, und eben deshalb lässt sich, wie so oft, das Beste hier gar nicht lehren. Uebung und Erfahrung in solchen Dingen machen den Meister. Es ist Niemand, der von sich sagen könnte, dass er in den Lehrjahren seines Amtes nicht getäuscht worden wäre. Später dann genügt ihm oft schon ein Ueberschauen des Auftretens, der gesammten Haltung, der Redeweise eines Menschen, um sich eine Ueberzeugung zu verschaffen, zu welcher hundert vorangegangene, ähnliche Fälle ihn berechtigen, während er im Anfang geschwankt haben würde. Er hat oft erfahren, dass Menschen angeblich von Gicht und Rheumatismus geplagt, das Zimmer hüten mussten, bei rauhester Witterung nicht zu Haus waren, wenn er sie mit seinem Besuch überraschte; er hat Andere fest zugedeckt im Bett gefunden und beim Aufheben der Decke sie vollständig bekleidet gesehen; er hat angebliche Fieber- oder schwere Unterleibskranke u. dgl. überrascht, als sie mit gefülltem Teller bei der Mahlzeit es sich wohl sein liessen; er hat oft genug erfahren, dass die „Kranken“ nicht einmal den Namen des angeblich sie behandelnden Arztes anzugeben wussten, dass sie auf Erfordern, die angeblich gebrauchten Arzneien vorzulegen, mühsam Gefässe hervorsuchten, deren Signaturen vor Jahr und Tag geschrieben waren u. s. w. So hat er Vorsicht gelernt, und so mögen noch Ungeübte hier Vorsicht lernen. Es zeugt von grosser Naivität und von noch grösserm Mangel an eigener Erfahrung in diesen Dingen, wenn man gemeint hat, man dürfe eine Simulation niemals voraussetzen. In allen Fällen, in denen ein Krankheitsfall Streitobject geworden, oder irgendwie als nur angeblich bestehend zur Cognition des Gerichtsarztes kommt, wird vielmehr derselbe wohlthun, daran zu denken, dass der Explorand das Gegentheil der Wahrheit sagen dürfte, sei die Wahrheit Krankheit oder Gesundheit, und danach seine Prüfung einzurichten. Hier tritt nun zunächst die allgemeine Diagnostik in ihre Rechte ein, die, mit allen Hülfsmitteln der neueren Wissenschaft, auch der gerichtlichen Medicin die entschiedensten Dienste leistet und Fälle, die Jahrhunderte lang in deren Literatur als staunenswerthe „Observationen“ umgingen, wie Fontana's Bettlerin, die mit einer auf die Brust geklebten Froschhaut ein Carcinom, oder den Bettler des Paraeus, der mit einem in den Mastdarm geschobenen Stück Ochsendarm einen Mastdarmvorfall simulirte — fortan zu den Unmöglichkeiten gemacht hat. Ausser gründlicher, allgemeiner, diagnostischer Exploration können noch folgende Regeln empfohlen werden:

1) In irgend zweifelhaften Fällen begnüge man sich nicht mit ein-

maliger Untersuchung, selbst, wenn, worauf überall so viel als thunlich zu achten, diese eine für den Exploranden überraschende war. Denn wenn er auch Tag und Stunde des Besuchs nicht kennt, so ist er doch durch die allgemeine, ihm sehr wohl bekannte Sachlage auf die Untersuchung an sich vorbereitet und gefasst, und hat oft lange vorher seine Maassnahmen dagegen getroffen. Eine zweite Untersuchung erwartet er nicht. Am allerunerwartesten trifft sie ihn, wenn man sie — fast unmittelbar auf die erste folgen lässt. Es ist mir sehr häufig gelungen, auch gewandte Pseudokranke zu überführen, wenn ich ganz kurze Zeit nach meiner Entfernung mich unter irgend einem Vorwand, z. B. einer vergessenen Frage und dergl., wieder einfand. Die Bettlägerigen — waren angekleidet und wohlauf, oder nicht mehr im Hause!

2) Wo der Fall besonders schwierig, oder wo die Umstände es gestatten, wie z. B. in Gefängnissen, Krankenhäusern, Kasernen und andern Anstalten, ist eine Beobachtung des Exploranden, die er gar nicht ahnt, von grösstem Werth. Man überzeugt sich hierbei eben so oft in sehr zweifelhaften Fällen (namentlich auch in Betreff des allgemeinen Benehmens von Geisteskranken, auf die wir zurückkommen) von dem wirklichen Bestehen der Krankheit, als vom Gegentheil.

3) Dass man bei der Untersuchung auf Ursprung, Veranlassung und allgemeinen Verlauf der angeblichen Krankheit zurückgehen müsse, lehren schon die allgemeinen Regeln des Krankenexamens. Findet sich hier in den Aussagen keine Congruenz mit der allgemeinen medicinischen Erfahrung, so ist man einen wesentlichen Schritt zum Ziel vorgerückt.

4) Gleiches gilt noch weit mehr in Betreff der angegebenen Symptome bei allen behaupteten inneren Krankheiten. Hierbei ist die List eben so leicht anwendbar, als ungemein häufig zweckförderlich, dass man nach einer Anzahl von Symptomen, am besten absonderlichen, frage, die mit der angeblichen Krankleit nicht den geringsten Zusammenhang haben. Geht der „Kranke“ darauf ein, dass er ausser seinen vorgeblichen Schmerzen u. s. w. auch noch z. B. Doppelsehen, Einschlafen beider Daumen, allnächtliche Neigung zum Stuhl um Mitternacht, zu Zeiten Blutungen aus dem linken Ohre und dergl. habe, so weiss man, wie es mit ihm steht!

5) Sehr empfehlenswerth ist es, nach Anhörung der Fragen des „Kranken“ Fragen nach allem Entgegengesetzten an ihn zu richten. Er leidet an Obstructionen, die durch kein Mittel zu bekämpfen, und deren Folgen er auf das Lebhafteste schildert. Er leidet an solcher Schlaflosigkeit, dass er dadurch ganz herabgekommen. „Also Durchfälle haben Sie nie?“ — „Also sie haben nichts weniger als einen schweren Schlaf?“ Man wird sehen, wie oft bloss durch solches „Kreuzverhör“ die Lüge schwankend gemacht wird. Der Simulant glaubt die falschen Symptome angegeben zu haben und geht gewöhnlich bejahend auf solche Fragen ein.

6) Ich habe mich noch niemals getäuscht, wenn ich „Kranke“ für Simulanten erklärte, die mit Dutzenden von Beschwerden hervortraten und keine Worte finden konnten, um Alles zu erzählen, was sie an allen Theilen und in allen Organen litten. Man wende mir nicht die

Hysterischen ein. Nur ein Schüler in der ärztlichen Praxis wird einen bona fide Alles klagenden, wirklich hysterischen Menschen mit einem gesunden Simulanten verwechseln.

7) Dass man vorgebliche locale Uebel an bekleideten Körpertheilen, Geschwüre, Brüche, Vorfälle, Hautkrankheiten, Hämorrhoidalknoten, Blennorrhoen, Fussschweisse u. s. w. am entblössten Theile untersuche, versteht sich von selbst, eben so, wie die etwa erforderliche, vorgängige Reinigung des Theils. Dagegen tritt bei gerichtsärztlichen (nicht bei militairärztlichen) Explorationen die Nothwendigkeit der Untersuchung des ganzen nackten Körpers, wie ich versichern kann, fast niemals ein.

8) Man lasse sich nicht durch Verbandstücke aller Art, nicht durch Krücke, Bruchbänder, auch nicht durch vorgefundene, eben ziehende spanische Fliegenpflaster, durch frische Blutegelstich- oder Schröpfnarben täuschen. Namentlich letztere Operation, die das Volk für „gesund“ hält, wird absichtlich ausgeführt, um den Arzt zu hintergehen, und namentlich auch könnte ich eine ganze Reihe von Fällen namhaft machen, in denen das Vorgeben von primär syphilitischen Uebeln, die während ihrer Dauer die damals noch bestehende Schuldhaft u. s. w. ausschlossen, von Männern dadurch unterstützt wurde, dass sie sich grosse Verbandstücke um die nach Entfernung derselben ganz gesund befundenen Genitalien legten. Einer derselben, dem die Procedur bei uns schon zweimal missglückt war, versuchte es zum drittenmal besser, indem er sich den ganzen Rücken des Gliedes — wund rieb, so dass wir nach Entfernung des plumpen Verbandes die Excoriation allerdings, aber nicht die Syphilis fanden!

9) Auf die Aussagen von Angehörigen, Mitgefangenen, Kameraden u. s. w. ist in der Regel bei körperlichen Simulationen kein erhebliches Gewicht zu legen, wofür die Gründe sehr nahe liegen. Der Arzt verlasse sich auf seine Wissenschaft, seine körperlichen und geistigen Sinne.

10) Anaesthetica als diagnostische Methode zur Entdeckung von Simulationen anzuwenden, bin ich meinerseits nicht in einem Falle in die Lage gekommen. Es versteht sich von selbst, dass sie nur da anwendbar sind, wo der angebliche Kranke unter der Botmässigkeit des Arztes steht, wie in Anstalten aller Art. In geeigneten Fällen würde ich ihre Anwendung nicht verschmähen.

11) Dagegen habe ich bei Gefangenen u. s. w. von Scheinarzneien, Streukügelchen, Brodpillen, mit Tinct. Croci gefärbtem Wasser u. dgl. und beim Beachten des Verhaltens der „Kranken“ bei der vermeintlichen Kur gute Erfolge erzielt.

12) Ein zu allen Zeiten mit Erfolg angewandtes Mittel, hartnäckige und consequente Simulanten zu überführen, wenn alles bisher Angeführte misslang, ist das Androhen unangenehmer, widerwärtiger oder schmerzhafter Mittel und Methoden, ja selbst die versuchsweise Anwendung derselben mit Humanität. Das Recht zu solchem Verfahren wird dem Arzte nicht bestritten werden können, und die Erfahrung bestätigt dessen Wirksamkeit.

Ein Weib kam aus Böhmen in Berlin eingewandert, ging, kaum in die Stadt

gekommen, in eine offene Küche, stahl Löffel und wurde sofort nach dem Gefängniss gebracht. Hier erschien sie gleich beim Einbringen wie starrsüchtig und leblos und wurde in die Lazarethstation verlegt. Am folgenden Morgen fanden wir sie hier, noch vom Tage vorher angekleidet und auf dem Bette knieend mit gefalteten Händen und nach dem Fenster hin zum Himmel aufblickend. Ihre Morgensuppe hatte sie verzehrt, war aber aus dieser Lage nicht herauszubringen und antwortete auf keine Frage. Im Uebrigen war Puls, Aussehn, Auge, Sensibilität u. s. w. vollkommen normal, und der Betrug ein sehr plumper. Ein einziges Brechmittel beseitigt ihn in kurzer Zeit. Einen simulirten Taubstummen, eine berüchtigle Gaunerin und einen gefährlichen, vielbestraften Dieb, die Krämpfe ziemlich geschickt vorspiegelten, „heilten" wir durch äusserste Beschränkung der Kost, die sie nicht länger als 2—3 Tage erduldeten.

Kalte Begiessungen, Androhen chirurgischer Operationen, am wirksamsten mit anscheinend absichtsloser Ausbreitung des Instrumenten-Apparates, das Ansetzen eines kleinen Brandschorfes mit einem spitzen Glüheisen an ganz unbedenklicher Stelle, z. B. an der Insertion des Deltamuskels, eines spanischen Fliegenpflasters u. dgl. haben in andern Fällen uns und Andere oft genug zum Ziele geführt. Ich habe es aber auch selbst gesehen, dass verbrecherische Charakterstärke und der Drang, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, auch solchen Mitteln entschiedenen Trotz bot. Hatte sich doch ein Töpfergeselle in einer Untersuchungssache unmittelbar vor seiner Verhaftung freiwillig von einem Bekannten, einem Barbier, vier Moxen an den Rücken setzen lassen, um seine Behauptung, dass er fortwährende, unerträgliche Schmerzen darin habe und der häuslichen Pflege nicht entbehren könne, besser zu begründen, und dennoch war er und blieb er im Gefängniss fortdauernd ganz gesund. In dergleichen, wie überhaupt in schwierigern Fällen, die, wir wiederholen es, immerhin sehr selten vorkommen, bleibt dann, wenn alle bisherigen Methoden nicht zum Ziel führen, dem Arzt

13) nichts Anderes übrig, als seine eigne List, seinen Scharfsinn mit dem des Betrügers zu messen. Das Gelingen gewährt hier dann eine sehr erklärliche Befriedigung.

SECHSTER ABSCHNITT.

Streitige geistige Krankheit.

Die Lehre von der Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 3. §. 3.: Wo das Vermögen frei zu handeln, ganz mangelt, da findet keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen Statt.

Ebdas. §. 7. So weit eine Handlung frei ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet.

Ebdas. §. 8.: Auch die mittelbaren Folgen muss der Handelnde, so weit er sie vorausgesehen hat, vertreten.

Ebdas. §. 14.: Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.

Ebdas. §. 24. Bei der Zurechnung der freien Handlungrn nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht.

Ebdas. §. 25.: Nur bei Verbrechen oder Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach solchen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen.

(Rheinisches) bürgerl. Gesetzb. Art. 901.: Um eine Schenkung unter Lebenden oder ein Testament zu machen, muss man bei gesundem Verstande sein.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 1. §. 27.: Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

Ebdas. §. 28.: Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden Blödsinnige genannt.

Ebdas. §. 29.: Rasende und Wahnsinnige werden in Ansehung der, von dem Unterschiede des Alters abhängenden Rechte den Kindern (unter 7 Jahren, vgl. Thl. I. Tit. 4. §. 23.). Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Ebdas. §. 698. Thl. II. Tit. 1.: Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern*).

---

*) Zu §. 699. Allg. Landr. (Zusammenstellung der bei dem Kgl. Stadtgericht zu Berlin in Ehesachen zur Anwendung kommenden Grundsätze. 1871.)

53. Blödsinn ist kein Ehescheidungsgrund.

55. Ist ein Ehegatte im Gemüthsuntersuchungsverfahern für blödsinnig erklärt, so kann im Ehescheidungs-Verfahren dennoch festgestellt werden, dass seine Krankheit nachträglich die Natur von Raserei oder Wahnsinn angenommen hat.

56. Der Vormund eines für rasend oder wahnsinnig erklärten Gatten ist mit dem Einwande, dass dessen Krankheit sich in Blödsinn verwandelt habe, zu hören, und der Beweis hierüber im Ehescheidungsverfahren zu erheben.

57. Die Feststellung darüber, ob nach der Natur der Gemüthskrankheit des verklagten

Ebdas. Thl. I. Tit. 1. §. 31.: Diejenigen, welche wegen nicht erlangter Volljährigkeit oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staats.

Ebdas. Thl. II. Tit. 18. §. 12.: Wahnsinnige oder Blödsinnige, welche nicht unter Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staat unter Vormundschaft genommen werden.

Ebdas. §. 13.: Wer für wahnsinnig oder blödsinnig zu erachten sei, muss der Richter mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen.

Ebdas. §. 34.: Wahnsinnige und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie weder sich, noch Andern schaden können (was §. 346. ebdas. auch auf Taubstumme ausgedehnt wird).

Ebdas. Thl. I. Tit. 12. §. 21.: Perronen, die wegen Wahnsinns und Blödsinns unter Vormundschaft genommen werden, sind, so lange die Vormundschaft dauert, letztwillige Verordnungen zu verrichten unfähig.

Ebdas. Thl. II. Tit. 18. §. 815.: Die Vormundschaft über Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige muss aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes wieder gelangen.

Ebdas. §. 846—817.: Ob dies geschehen sei, muss das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen. Bei dieser Untersuchung muss, ausser dem Vormunde, ein von dem Gericht ernannter Sachverständiger (u. s. w.) zugezogen werden.

Deutsche Civil-Processordnung. Abth. II. Verfahren in Entmündigungssachen. §. 593.: Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluss des Amtsgerichts erklärt werden.

Gesetz. betr. d. Einführung der C.-P.-O. §. 10.: Die Bestimmungen der C.-P.-O. über das Verfahren in Entmündigunssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, in sofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

(Rhein.) bürgerl. Gesetzb. Art. 174.: Der Zustand des Wahnsinns des künftigen Gatten kann als Ehehinderniss gerichtlich geltend gemacht werden.

Deutsch. Strafgesetzb. §. 51.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Ebdas. §. 55. Wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Ebdas. §. 56.: Din Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hatte, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass.

Ebdas. §. 57.: Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Adwendung u. s. w. (folgen sehr erhebliche Milderungen der allgemeinen, gesetzlich angedrohten Strafen für solche jugendliche Verbrecher).

Vergl. ferner die gesetzlichen Bestimmungen in den unten folgenden §§.

Pr. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81.: — — — Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit.

Deutsche Straf-Process-Ordnung §. 81.: Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, dass der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde. — Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen. — Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung. — Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Ebendas. §. 485.: — — An Schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Ebendas. §. 487.: Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt etc.

Gatten keine Wahrscheinlichkeit für dessen Heilung obwaltet, hat im Ehescheidungsprocesse zu erfolgen.

58. Als Zeitpunkt, von welchem an die einjährige Dauer der Gemüthskrankheit zu rechnen ist, gilt nicht der Tag, an welchem das Erkenntniss im Gemüthsuntersuchungsverfahren die Rechtskraft erlangt hat, sondern der, an welchem nach dem Urtheil Sachverständiger die Krankheit vollständig ausgebildet war.

Oesterr. Strafges. §. 2.: Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen angerechnet: a) wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist; b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen, vollen Berauschung, oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden; d) wenn der Thäter noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat.

Oesterr. Entw. §. 56.: Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

§. 60.: Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen und hat dieselbe nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 61.: Wer zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihm die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat. In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 60. Al. 2. Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe so lange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebensjahr angehalten werden darf.

§. 62.: Jugendliche Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besassen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen: (folgen Strafmilderungen).

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Oesterr. Straf-Process-Ordnung §. 328.: Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollziehung gesetzt werden soll, geisteskrank — — ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 21.: Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das 7te, Unmündige, die das 14te, Minderjährige, die das 24ste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, dann Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehn.

ERSTES KAPITEL.

Allgemeine Grundsätze.

---

§. 90. Schwierigkeit der Frage.

Unter allen Fragen, die der Arzt in der gerichtlichen Praxis zu behandeln hat, ist ohne Ausnahme keine schwieriger zu lösen, als die vom streitig gewordenen Seelenzustande eines Menschen. Der Kreis der festen Anhaltspunkte für Untersuchung und Urtheil ist hier ein ungemein kleiner, und auch selbst diese wenigen Anhaltspunkte reichen oft bei weitem nicht aus, um auf ihnen Schlüsse zu bauen. Unsere physiologischen und pathologisch anatomischen Kenntnisse der Nerven-

apparate geben noch keine, auch nur einigermaassen hinreichende Grundlage für die Pathologie der psychischen Hirnerkrankungen, und trotz aller Fortschritte der psychiatrischen Wissenschaft ist man doch für die Beurtheilung in foro vielfach auf die empirisch psychologische Methode in der gerichtsärztlichen Praxis angewiesen.

Aber diese Beurtheilung stösst auf die mannigfaltigsten und ernstesten Schwierigkeiten. Wir sehen zunächst ab von den individuellen, von dem Umstande, dass nicht jeder Arzt, den der Richter für dergleichen Fälle requiriren mag, ausreichende Gelegenheit zu psychiatrischen und forensich-psychologischen Beobachtungen gehabt hat, die vor Allem Sachkenntniss, wie allgemeine Durchbildung, Uebung und Erfahrung, allgemeine Welt- und Menschenkenntniss. Combinationsvermögen und Scharfsinn voraussetzen. Indess auch in der Sache selbst, deren Object die Unterscheidung einer aus krankhaftem Gemüthszustande, von einer im Affect oder aus verbrecherischem Antrieb hervorgegangenen Handlung ist, liegen zahlreiche Schwierigkeiten.

Man ist — in juristischen Kreisen namentlich — nur zu geneigt zu meinen, dass die Frage nach dem Gemüthszustand eines Angeschuldigten sich leicht entscheiden lasse, sowohl durch die auf ein paar Fragen vorgelegten, irrsinnigen Antworten und Reden, so wie durch einfache Constatirung ihrer überall thörichten Handlungen*). Das möchte richtig sein, wenn nur solche Geisteskranke Richter und Aerzte beschäftigten, wie sie in grösserer Anzahl sich in den Sälen der Irrenhäuser befinden, d. h. Fälle von unzweifelhafter und klar zu Tage liegender Geisteskrankheit. Aber dies ist nicht der Fall. Eine Menge von Handlungen gesetzwidriger Natur werden in den Anfangsstadien der Psychosen begangen zu einer Zeit, wo die Krankheit noch schwer erkennbar ist, andere wieder sind bedingt im Verlauf von Nervenkrankheiten, die eine psychische Gehirnerkrankung veranlasst haben und unvorhergesehene, plötzliche, unwillkürliche Acte mit impulsivem Character im Gefolge gehabt haben u. s. w.

Dieselben Handlungen gemeingefährlicher Natur, Mord, Selbstmord, Todtschlag, Brandstiftung, Diebstahl, Beleidigungen, Widersetzlichkeit, Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Fälschungen werden, wie aus verbrecherischen Antrieben, auch von Irren begangen und unterscheiden sich in den die That begleitenden Umständen oft wenig von denen zurechnungsfähiger Verbrecher.

Wenn nun dem Arzt dem Richter gegenüber der Nachweis des Vorhandenseins resp. der Abwesenheit der psychischen Störung des Exploraten obliegt, so treten ihm hier, wie erwähnt, mannigfache Schwierigkeiten in criminalrechtlichen, wie civilrechtlichen Fällen entgegen, von denen wir nur einige der wichtigsten erwähnen wollen.

Dahin gehört zunächst die Schwierigkeit, in manchen Fällen die wirkliche Unmöglichkeit, die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit festzustellen. Schon in Betreff der einzelnen geistigen Vermögen sieht man die grössten Schwankungen.

---

*) Auch die Verwaltungsbehörden sind nicht besser unterrichtet, wie daraus hervorgeht, dass sie im Taxgesetz vom 8. März 1872 die Zahl der Explorationsbesuche auf höchstens drei fixiren.

Die glückseligen Gottbegabten sind nur äusserst selten, bei denen ein vollkommenes Ebenmaass, eine vollständige Harmonie aller einzelnen Seelenthätigkeiten gleichsam eine vollkommen normale, geistige Gesundheit darstellt. Dagegen findet man täglich Menschen z. B. mit einem bewunderungswürdig starkem Gedächtniss, aber eben so schwachem Urtheilsvermögen, Andere mit einer ausserordentlich lebhaft entwickelten Phantasie, aber elendem Willensvermögen u. s. w. Hier missachtet eine ausschreitende Lebhaftigkeit des Charakters alle Sitte und hergebrachte gesellschaftliche Form und benimmt sich auffallend genug, um Anstoss und Zweifel zu erregen, dort drückt der Originale, der wirklich Geniale seinen Handlungen den Stempel seiner Eigenthümlichkeit auf, die oft genug ein scharfes Zusehen erfordert, um zu prüfen, ob nicht jene Grenze schon überschritten sei.

Die Kunstgeschichte z. B. ist reich an Individualitäten dieser Art, und Heroen der Kunst zeigen in der Chronologie ihrer künstlerischen Leistungen Uebergänge, bei deren Beleuchtung es schwer wird, den Abschnitt, die Grenze zu bestimmen, wo die künstlerische Freiheit genialen Schaffens anfing gebunden zu werden von Verstimmungen des Gemüths, von wirklicher Zerrüttung des Geistes. Der enthusiastischste Verehrer Beethoven's kann, er stelle sich wie er wolle, ein Verwunderungsfragezeichen nicht unterdrücken, wenn er die spätesten Werke des Unsterblichen aus der unglücklichen Zeit seiner körperlichen und geistigen Verstimmung studirt, und der geniale Blechen, der allerdings wirklich als vollendet Wahnsinniger endete, hat Werke hinterlassen, die in dieser Beziehung von höchstem physiologischen Interesse sind, wenn man sie mit den grossen Schöpfungen seines Pinsels aus seiner besten Zeit vergleicht, einzelne Bilder, Zeichnungen u. s. w., in denen man deutlich schon die beginnende und begonnene Störung ich möchte sagen, den Gährungsprocess im Geiste, wahrnimmt und herausfindet. Nicht minder Würtz in Brüssel.

Weit mehr und einleuchtender zeigt sich oft dieser allmälige, oft Jahre lang dauernde Uebergang von einem geistigen Zustande zum andern, vom normalen zum abnormen, bei Handlungen des alltäglichen Lebens, bei denen dann die Frage nach der Grenze zwischen beiden Zuständen schliesslich nur vom individuellen Standpunkt des individuellen Beurtheilers entschieden werden kann, wobei dann natürlich die entgegengesetzte Beantwortung vom Standpunkt einer andern Individualität — Gutachten gegen Gutachten — ebenso möglich als berechtigt ist.

Hier ist noch immer von Fällen die Rede, in denen eine gesunde Geistesorganisation sich langsam und in unbemerkbaren Uebergängen in eine krankhafte verwandelte, und die dem Gerichtsarzt Beschäftigung geben können, wenn der Gemüthszustand zur Zeit einer gewissen, sei es civil-, sei es criminalrechtlich zur Cognition kommenden That zu Zweifeln Veranlassung gegeben hatte. Und der Arzt — auch der erfahrenste und im Beobachten geübteste — wird, wenn auch oft, doch gewiss nicht überall, ein so scharfes prognostisches Auge haben oder es sich gewissenhaft zutrauen, dass er sich vorherzusagen getraute, wie der Betreffende auf einer abschüssigen Ebene wandle, und schliesslich vollendeter Geistesstörung verfallen werde und müsse.

Aber wer zählt vollends die Fälle, in denen von einem endlichen Zerfall der geistigen Gesundheit gar nicht die Rede, und in welchen dennoch die eigenthümliche, individuelle geistige Beschaffenheit eines Menschen mit seinen Grillen, Verschrobenheiten, wunderlichen Sympathien und Antipathien, Geberden u. s. w. uns wie ein wirkliches psychologisches Räthsel entgegentritt? Wo ist in allen hier angedeuteten Fällen die Grenze?

Ferner gehören hierher viele Vergehen und Verbrechen von wirklichen oder halben Kindern verüht, sogenannte dumme Jungenstreiche, wenn sie eine kranke (schwachsinnige) Unterlage doch nicht verkennen lassen. Hierher ferner die krankhaften Grillen und Streiche hereditär belasteter Individuen; hierher die Vergehen oder sonst strafwürdigen Handlungen in grosser Zerstreulichkeit verübt, und ferner mit einem Wort solche Fälle, welche unausgebildet, „unreif“ sind, in denen die Merkmale der Krankheit wenig und nur unvollständig ausgeprägt sind. In noch näherer Beziehung zu unserem Thema stehen die noch weiter unten zu beleuchtenden Aeusserungen der Triebe, Affecte und Leidenschaften bei gemüthlich oder intellectuell Schwachen, bei denen diese Frage oft ganz ungemein schwer zu lösen ist; ferner Fälle von habitueller, mässiger Exaltation oder Verkehrtheit nervenkranker Individuen. Weiter aber gehören hierher die (in grossen Städten sehr, aber überall) zahlreich vorkommenden Fälle, auf welche aufmerksam zu machen wir uns nicht versagen können, von moralisch ganz gesunkenen, verwilderten Subjecten, Männern wie Weibern, die durch Trunk und andere Ausschweifungen, durch Landstreicherei, schlechte Ernährung ihre körperlichen Functionen, ihr Nervensystem ganz zerrüttet, die längst mit ihrem Gewissen und dem Sittengesetz gebrochen haben, die von Vergehen zu zu Vergehen, von Verbrechen zu Verbrechen fortgeschritten sind, und deren Leben seit Jahren eine stete Abwechselung von Aufenthalt in Gefängnissen und Arbeitshäusern und Verwilderung und Landstreicherei in der Freiheit gewesen ist, bei denen es zuletzt oft ganz unmöglich wird, scharf zu bestimmen, ob sie die Grenze geistiger Gesundheit überschritten haben oder nicht.

Keine geringere Schwierigkeit findet die Beurtheilung häufig genug in jenen anderen Fällen, in denen der früher geistesgestört Gewesene angeblich jetzt geheilt sein soll, wo dann wieder die Bestimmung der Grenze zwischen Krankheit und Gesundheit um so mehr das Bedenken des Gerichtsarztes erregen kann, als es ihm der Natur der Sache nach (in schwebenden Rechtsfällen) meistens ganz unmöglich sein wird, dem Exploranden eine ausreichende (viele Monate) lange Beobachtung zu widmen. Es versteht sich von selbst, dass er in allen solchen Fällen sein Bedenken dem Richter gewissenhaft auszusprechen haben wird.

Eine andere Schwierigkeit unserer Frage ist die Thatsache, dass die Beweggründe zu den Handlungen, auch den auffallendsten, oft so seltsam und selten, oft so tief in der Seele des Handelnden verborgen sind, dass es schon grosser Erfahrung und tieferer Forschung bedarf, um nicht getäuscht und zu dem folgerichtig und dennoch hier dann irrigen Urtheil einer motivlosen That gebracht zu werden. Wir werden bei der Erörterung über die Causa facinoris hierauf zurückkommen.

Nicht weniger schwierig wird in wieder anderen Fällen die Frage

zu entscheiden sein, wenn dem prüfenden Arzte das Beobachtungsobject gar nicht rein und ungetrübt vorliegt, sondern wenn List und böser Wille es zu selbstsüchtigen Zwecken verfälscht und, vielleicht mit Geschick und Glück, es in ein falsches Licht stellt. Begreiflicherweise bietet die Entdeckung keinerlei Arten von Simulation grössere Schwierigkeiten dar, als die der nur einigermaassen gewandt durchgeführten Simulation abnormer geistiger Zustände.

Eine fernere Schwierigkeit bei der Feststellung der Diagnose einer vorläufig nur vermutheten geistigen Störung bietet die Möglichkeit, eine wirklich vorhandene, derartige Krankheit zu dissimuliren, in welcher Kunst, sich zu beherrschen und dem prüfenden Arzte ihre Krankheit zu verbergen, nicht wenige Geisteskranke wahrhafte Meister sind. Es wird darauf zurückzukommen sein, zu welchen irrigen und gefährlichen Dogmen diese Verstellungskunst der Geisteskranken Veranlassung gegeben hat.

Endlich ist noch der äusseren Schwierigkeiten zu gedenken, die dadurch entstehen, dass sehr häufig das zu einer gründlichen und klinischen Auseinandersetzung und Beurtheilung nothwendige Material eines Falles gar nicht zu beschaffen ist, die Beobachtungen daher lückenhaft bleiben, dass ferner die Explorationen vielfach im Gefängniss Statt finden müssen, das nun einmal kein geeigneter Ort für derartige Untersuchungen ist*), weil hier zwei wichtige Factoren für die Beobachtung fehlen, die Controle durch ein in der Materie erfahrenes Aufsichtspersonal und die Möglichkeit der Beobachtens des Verhaltens, des Benehmens des fraglichen Subjectes im freieren Verkehr mit Anderen: Factoren, die durch Angaben der Gefängnisswärter und Codetenirter nicht zu ersetzen sind.

Ich habe aus diesem Grunde in schwierigeren Fällen es vorgezogen, die Exploranden zur Beobachtung auf einige Zeit der Irrenstation der Charité zu überweisen, bevor ich ein definitives Urtheil fällte. Durch die Strafprocess-Ordnung (§. 81.) hat dies Verfahren gesetzliche Sanction erhalten, ist aber mit Formen umgeben worden, welche meines Erachtens nicht gerade zum Vortheil der Sache sind, weil die Maassregel einerseits nur auf „Angeschuldigte", d h. Personen, gegen die bereits öffentliche Klage erhoben ist, andererseits auf den Beschluss des Gerichtes, auf Antrag eines Sachverständigen beschränkt ist, nicht also z. B. durch den Untersuchungsrichter verfügt werden kann. — Die Begrenzung der Beobachtungszeit in der Irrenanstalt auf sechs Wochen ist eine viel zu geringe. Es ist damit gerade wie mit den famosen drei Vorbesuchen. Jeder, der in dieser Materie erfahren ist, weiss, dass es nicht selten viel längerer Zeit bedarf, um hartnäckige und geschickte Simulanten zu entlarven. Wir werden abzuwarten haben, wie weit die Noth der Praxis die gesetzlichen Formen durchbrechen wird**).

---

*) In cases of concealed delusions or of diseases affecting the propensities no medical man ought to give an opinion on such shallow grounds (viz. two or three visits to the accused and conversing with him in his cell). I am not ashamed to acknowledge that I have often observed patients daily for several weeks without being able to detect any dilusions. Bucknill. On the classification and management of criminal Lunatics. p. 36.

**) Bemerkt soll werden, dass in den Kommissionsverhandlungen (Prot. S. 830)

§. 91. Zweck der Untersuchung. Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit. Verhandlungsfähigkeit.

In allen Fällen, in denen der Arzt die Untersuchung eines zweifelhaft gewordenen Geisteszustandes auf Erfordern einer richterlichen Behörde auszuführen hat, kann der Zweck nur ein doppelter sein.

Entweder nämlich ist es zweifelhaft und streitig geworden, ob der Explorand geistig im Stande sei, ohne Nachtheil für sich und Andere über Mein und Dein zu bestimmen, Contracte zu schliessen, ein Testament oder ein anderes rechtsverbindliches Document zu errichten, eine Zeugenaussage, einen Eid zu leisten, ein Amt, einen Dienst zu übernehmen oder dem längst übernommenen noch ferner vorzustehen, mit einem Worte, wie das Landrecht sagt: „seine Sachen zu besorgen,“ ob er nach dem Ausdruck der früheren Allg. Gerichtsordnung „über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen im Stande ist“, d. h. dispositionsfähig sei, oder ob ihm vielmehr wegen Geisteskrankheit die bürgerliche Selbstständigkeit entzogen, ob er entmündigt werden müsse. Die Dispositionsfähigkeit kommt folglich nur in civilrechtlichen Fällen in Frage.

Im Allgemeinen sind die Begutachtungen zweifelhafter Dispositionsfähigkeit weit leichter, als die der Zurechnungsfähigkeit. weil bei jener die Fälle erst zum Austrag kommen, wenn die Exploranden schon eine Zeit lang in Irrenanstalten sind oder gewesen sind, oder wenn die die Entmündigung beantragende Partei, gewöhnlich die nächstbetheiligte Familie, mit dem Exploranden nicht mehr auskommen kann, daher ein durch längere Zeit angesammeltes Beobachtungsmaterial vorliegt, und weil in der grossen Mehrzahl aller Fälle dort der Betreffende sich giebt, wie er ist, man folglich ein ungetrübtes Beobachtungsobject vor sich hat, und die Schwierigkeiten, welche der Mangel an Antecedentien oder die Ermittelung absichtlicher Täuschung bereiten, wenigstens meistens ganz wegfallen. Doch können auch hier die Fälle äusserst complicirt und schwierig für die Beurtheilung werden aus den schon oben angeführten Gründen (vgl. u. A. das vorzügliche Gutachten von Dr. W. Sander über den Gemüthszustand des Referendarius N. N.*)); Schwierigkeiten die, wie schon bemerkt, sich namentlich auch geltend machen, wenn

---

Dr. Zinn, auf dessen Antrag §. 81. aufgenommen wurde, ausspricht: Unter den „Sachverständigen“ sei nicht „jeder beliebige Arzt“ sondern nur „der Psychiater“ zu verstehen. Wir meinen, dass die Amtsärzte, welche ausschliesslich hier in Frage kommen (St.P.O. §. 369. Al. 2.), welche staatlich auf Grund ihrer Prüfung auch in psychiatricis legitimirt sind, doch dazu, dem Richter einen Zweifel an der geistigen Integrität etc. eines Angeschuldigten behufs weiterer Feststellung zu motiviren, qualificirt sein werden, und dass es hierzu eines Specialisten am wenigsten bedarf! Wer ist denn nun aber der Psychiater? Dr. Zinn hat ihn nicht definirt! Ist es etwa derjenige Arzt, der einmal von dem transitorischen Gelüste befallen gewesen ist, sich einige Monate in einer Irren-Anstalt zu bewegen? Griesinger unterscheidet die Psychiater nun wieder in „vollständige Sachverständige“, „gebildete Irrenärzte“ und „andere“ und meint, man solle nicht glauben, dass das Urtheil jedes (beliebigen) Irrenarztes werthvoll sei! (Griesinger, Pathologie und Therapie der psych. Krankheiten 1861. S. 126). Da muss doch in der That dem Richter etwas bange werden!

*) Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten I. S. 655.

es sich um Entscheidung der Frage handelt, ob bisher entmündigt gewesene Geisteskranke nach angeblich eingetretener Heilung wieder gemündigt werden können. Die speciellen Fragen aber, die hier in Betracht kommen, z. B. die Rechtsgültigkeit von Aussagen von Zeugen, die an irgend einer geistigen Anomalie leiden, oder die Bestimmungen, nach denen Testamente oder andere rechtsverbindliche Handlungen aus psychologischen Gründen gültig oder ungültig sein sollen, die Frage von der Dispositionsfähigkeit der Taubstummen u. s. w. sind reine und ausschliessliche Rechtsfragen, mit denen die gerichtliche Medicin sich ganz und gar nicht zu befassen hat, und die auch überall von den Gesetzgebungen positiv entschieden worden sind.

Oder in criminalrechtlichen Fällen, nach der Verübung von gesetzwidrigen und strafbedrohten Handlungen, kann es, wegen der Art und Weise der Verübung, der Haltung und nach dem Benehmen des Angeschuldigten, nach den Zeugenaussagen u. s. w. zweifelhaft geworden sein, ob der Thäter sich zur Zeit der That in einem geistigen Zustande befunden habe, in welchem ihm „das Vermögen frei zu handeln“, oder „die Freiheit (oder die Fähigkeit) der Selbstbestimmung“ nicht mangelte, so dass er „die Folgen seiner Handlungen vertreten müsste“, oder ob nicht vielmehr „eine strafbare Handlung gar nicht“ vorhanden, da der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche „seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“, oder, wie der letzte Oesterr. Gesetzgeber hinzufügt, „in einem Zustande krankhafter Hemmung der Geistesthätigkeit sich befand, welcher es ihm unmöglich machte, das Strafbare seiner Handlung einzusehen“.

Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ist ein ethisch-rechtlicher. Er knüpft an an die Thatsache der Willkür menschlichen Handelns und setzt voraus, dass jeder in die heutige Welt hineingeborene und in den ethischen Anschauungen und Begriffen der menschlichen Gesellschaft aufgewachsene und erzogene Mensch sich eine solche Summe sittlicher Vorstellungen angeeignet hat und frei über sie verfügt, dass sie ihm zur Richtschnur seines Handelns geworden sein können; dass er die zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer diesem Sittengesetze zuwiderlaufenden Handlung erforderliche Einsicht besitzt, dass er ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewusstsein gemäss zu handeln, und dass er weiss, dass die Gesellscnaft auch Straten für ein dem sittlichen entgegengesetztes Handeln aufgestellt hat und vollstreckt. Nach diesem Maassstab muss ihm sonach ein solches Handeln bemessen und, so lange er sich im ungetrübten Besitz seiner geistigen Kräfte befand, da er dabei im Stande war, sich die Folgen seiner Handlungen, auch die übeln, im Voraus zu vergegenwärtigen, zugerechnet werden. Zurechnungsfähigkeit in strafrechtlichem Sinne (Imputabilität) ist folglich die psychologische Möglichkeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes.

Der Gesetzgeber — der deutsche wie der österreichische — eximirt daher allgemein das Kind unter 12 Jahren und den im jugendlichen Alter Stehenden, sofern er nicht die zur Strafbarkeit der Hand-

lung erforderliche Einsicht besitzt. Erst mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre beginnt das Alter der vollen criminellen Zurechnungsfähigkeit (in Oesterreich nach dem Entwurf für todeswürdige Verbrechen sogar erst mit dem 20. Jahre).

Es hat neuerdings die Feststellung jener Altersgrenze für den Beginn der criminellen Zurechnungsfähigkeit, welche das Preuss. Strafgesetz vor 1871 nicht kannte, Bedenken erregt, welche Schwarze*) schlagend und gründlich widerlegt. Er nennt die Bestrafung eines Kindes, welche dasselbe wie einen Erwachsenen behandelt, einen schweren Missgriff, der dazu geführt hat, in Preussen ein 6jähriges Kind wegen Brandstiftung zu processiren!

Die von Schwarze vom juristischen und Verwaltungsstandpunkt geltend gemachten Gründe können aber ärztlicherseits nur unterstützt werden, weil, wie der Körper überhaupt, auch das psychische Organ noch gar nicht hinreichend entwickelt ist, um von ihm die Leistungsfähigkeit eines Vollsinnigen, welche die criminelle Zurechnungsfähigkeit voraussetzt, zu beanspruchen. Die bei dem Kinde beginnende und sich entwickelnde, moralische Zurechnungsfähigkeit gegenüber einer unsittlichen Handlung erlaubt nicht, dieselbe mit der rechtlichen und criminellen Verantwortung zu identificiren.

Aber auch die bis zum 18. Lebensjahre getroffenen, bedingungsweisen Einschränkungen können ärztlicherseits nur Billigung erfahren, weil erst mit dem 18. Lebensjahre der Regel nach die geschlechtliche Entwickelung beendet ist, und erst nach dieser Zeit der menschliche Körper, also auch das Gehirn seine vollkommene Entwickelung erreicht, die psychische Leistungsfähigkeit aber wesentlich von der Entwickelungshöhe des Gehirns bedingt ist; denn wenn auch die zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht gegen Ende dieser Periode vorausgesetzt werden kann, so hat doch in der Regel die zweite Bedingung der Zurechnungsfähigkeit, ein auf sittlichen Vorstellungen gegründeter Wille, noch nicht hinreichende Kraft erlangt; die moralischen Urtheile haben im Gegensatz zu den sinnlichen Antrieben nicht hinreichende Uebung erlangt, sind nicht „frei“.

Sehr bezeichnend in dieser Beziehung war die Aeusserung eines 12 Jahr und 2 Monat alten Mädchens, welches ein Kind seiner Ohrringe beraubte und es alsdann mit „Absicht und Vorbedacht“ zum Fenster hinausgeworfen hatte. Sie kannte die Gebote, sie wusste, dass es Unrecht ist zu stehlen und zu tödten, aber, sagte sie, in dem Augenblick habe ich gar nicht daran gedacht.

Die bürgerliche Gesetzgebung lässt die Reife erst mit dem 21. Jahre beginnen, und es ist dem vollkommen entsprechend, wenn die Strafgesetzgebung in der Periode der Reifung nicht überall die Strafe eintreten lässt, welche die Vollsinnigen trifft, sondern eventuell die Qualität derselben durch Ueberweisung an Correctionsanstalten ändert.

Die Reife tritt aber nicht plötzlich mit einem gewissen Alterstermin ein. Wenn sie in der Regel mit dem 18. Lebensjahre als für den vorliegenden Zweck vollendet angenommen werden kann, so kann sie nicht nur vor demselben vorhanden sein, sondern es kann auch nach

*) Die Revision des Reichs-Strafgesetzbuches. Gerichtssaal, Bd. XXVI.

dem 18. Lebensjahre, namentlich wenn zu verspäteter Entwickelung mangelhafte Erziehung und Ausbildung hinzukommt, die psychische Reife noch nicht vorhanden sein, ohne dass gerade ein krankhafter Zustand die Entwickelung behindert hätte. Dies ist für den Arzt selbstverständlich, welcher die Unterschiede in der körperlichen und geistigen Reifung täglich vor Augen hat. Der Gesetzgeber hat aber sich nach der Norm gerichtet, und Aufgabe des Arztes ist es, im gegebenen Falle, die Abweichung klar zu legen.

Wenn Casper behauptete, dass die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit im Menschen ursprünglich gegeben sind, folglich in seiner ganzen psychischen Organisation wurzeln, während andere geistige Processe nur erst Ergebnisse der Erziehung der geistigen Ausbildung, der Aneignung in der Lebenspraxis u. s. w. sind, und dadurch ein anderer, für die forensische Praxis höchst bedeutender Unterschied zwischen Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit bedingt werde, dass nämlich jene gleichsam höher stehe und in nicht wenigen Fällen noch angenommen werden müsse, wo diese zu negiren ist, so kann ich das nicht zugeben. Die Bedingungen zur Dispositionsfähigkeit sind ebenso gut angeboren, wie die der Zurechnungsfähigkeit, und die letztere selbst ist ebensowenig angeboren, als die erstere. Beide sind das Ergebniss der psychischen Entwickelung und Ausbildung des Menschen, aber das Vorhandensein jener wird vom Gesetzgeber mit Recht früher angenommen, als diese, weil die ethische Reife früher vorhanden ist, als die zur Mündigkeit nothwendige Lebenserfahrung. Uebrigens erscheint es mir nicht statthaft, die Dignität beider Eigenschaften mit einander zu vergleichen, weil die Zurechnungsfähigkeit sich auf eine concrete, begangene Handlung bezieht, die Dispositionsfähigkeit aber auf eine Totalität erst zu begehender, eventueller, sehr verschiedenartiger Handlungen. Es kann ein ganz dispositionsfähiger Mensch zur Zeit der begangenen Handlung unzurechnungsfähig gewesen sein und ebenso ein (noch) nicht dispositionsfähiger Mensch strafrechtlich zurechnungsfähig erachtet werden müssen. Ob aber ein wegen Geistesschwäche, resp. Krankheit undispositionsfähiger, resp. entmündigter Mensch strafrechtlich zurechnungsfähig sein könne, ist eine abstracte Controverse, deren Beantwortung dem concreten Fall überlassen bleiben muss.

§. 92. **Fortsetzung.**

Unsere obige Entwickelung des Begriffs: Zurechnungsfähigkeit löst zugleich die viel erörterte Frage: ob die Entscheidung über dieselbe vor das ärztliche oder vor das richterliche Forum gehöre? In der immer und überall in der gerichtlichen Medicin unwandelbar festzuhaltenden Erwägung, dass der Arzt sich ausschliesslich nur mit den Naturobjecten (für richterliche Zwecke) zu befassen habe, in Erwägung ferner, dass es sich bei dem Begriffe Zurechnungsfähigkeit um die Anwendbarkeit des Strafgesetzes, also um etwas ganz Andres, als um ein Naturobject handelt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Arzt in den betreffenden Fällen nur die wissenschaftlichen Materialien dem Richter zu liefern, und diesem dann lediglich die Bestimmung über die Zurechnung zu überlassen habe.

Das Gesetz hat hierfür ganz andere Gesichtspunkte, als die ärztliche Wissenschaft. Der Arzt z. B. erklärt einen Menschen mit den unwiderlegbarsten Gründen für geistesgestört und würde ihn deshalb auch für unzurechnungsfähig erklären müssen. Er befindet sich hier auch in Uebereinstimmung mit dem Gesetzgeber, denn dieser wird bei einem solchen Menschen auch den Ausschluss der freien Willensbestimmung auf Grund der vorhandenen psychischen Störung gelten lassen und die Möglichkeit der Verübung einer strafbaren Handlung gar nicht annehmen. Aber — der Gesetzgeber desselben Landes verurtheilt denselben Menschen nichtsdestoweniger zum Schadenersatz, denn der §. 41. Tit. 6. Thl. I. des Allg. Landr. bestimmt, „dass Wahnsinnige und Blödsinnige für den unmittelbaren Schaden, den sie Jemandem zufügen, aus ihrem Vermögen haften sollen".

Einen fernern Beweis dafür, wie der Jurist die Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit vor sein Forum zieht, geben auch die positiven Bestimmungen aller Gesetzbücher über Zurechnung und Strafbarkeit von gesetzwidrigen Handlungen der Kinder und Unmündigen.

Den schlagendsten Beweis endlich aber hat der Gesetzgeber geliefert, indem er die Frage von der streitigen Zurechnungsfähigkeit in jedem Einzelfalle den Geschworenen zur Lösung überwies (S. 379), und das scheinbar paradoxe Verfahren, eine solche Frage der Entscheidung von zwölf Laien, oft, wie bei kleinen Land- und Kreisgerichten, aus den nur sehr wenig gebildeten Klassen, zu übergeben, verliert von diesem Gesichtspunkt aus seine Schärfe für den Arzt.

Im Uebrigen kann ich jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass in der Praxis ungemein häufig die richterlichen Behörden aller Categorien dennoch in ihre Fragestellungen an den Arzt ausdrücklich die „Zurechnungsfähigkeit" des Angeschuldigten aufnehmen, gleichsam voraussetzend, dass der Gerichtsarzt oder die consultirende Medicinalbehörde wohl wissen werde, wie weit sie in Betreff dieses Begriffs und seiner Interpretation und Begründung zu gehen haben. In allen solchen Fällen versteht es sich von selbst, dass der Arzt, der sich überall möglichst wörtlich an die Fragestellung und Wortfassung des Richters zu halten hat, vollständig in seinem Rechte ist, wenn er im Tenor seines Gutachtens sich, wie er gefragt worden, über die „Zurechnungsfähigkeit" ausspricht.

Denn wenn an den Arzt die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Menschen ergeht, so kann dies eben nichts anderes heissen, als ob krankhafte Momente vorhanden sind, welche bei der Zurechenbarkeit einer Handlung geltend gemacht werden können und müssen, weil sie im concreten Fall die Freiheit der Entschliessungen und Handlungen des Exploranden ausgeschlossen oder vermindert haben, oder dies zu thun geeignet waren, und der Arzt braucht sich die an ihn gestellte Frage nach der „Zurechnungsfähigkeit" des Exploranden zu beantworten, um so weniger scheuen, als er ja nur ein technisches Gutachten, kein rechtliche Kraft habendes Urtheil abgiebt, vielmehr sein Dafürhalten dem entscheidenden Urtheil der Richter Preis giebt, und als er als Gerichtsarzt hier nicht anders verfährt, als wenn er nach der Erwerbsfähigkeit, der Haftfähigkeit etc. einer Person gefragt wird.

Ausser nach der Zurechnungsfähigkeit wird im Criminalforo der Arzt öfter nach der „Verhandlungsfähigkeit“ resp. der „Vernehmungsfähigkeit“ eines Menschen gefragt, namentlich in Fällen, wo die Sache bereits über die Voruntersuchungsinstanz hinaus gediehen war, ehe ein ärztliches Gutachten über den Geisteszustand extrahirt worden, und dann auf Grund solchen Gutachtens für mehr oder weniger lange Zeit reponirt worden war, oder wo das Gutachten die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That offen lassen musste, sich aber für das Bestehen geistiger Krankheit zur Zeit der Untersuchung ausgesprochen hatte. Begreiflicher Weise muss hier nach der Verhandlungsfähigkeit gefragt werden, weil, wenn die Anklage einmal erhoben, die Sache nur durch richterliches Urtheil abgemacht, mit einem Geisteskranken aber nicht verhandelt werden kann. Ich habe einen solchen Fall mitgetheilt*) wo diese Frage nach einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Königlichen Obertribunal zu entscheiden war, obgleich bereits das erste Gutachten sich für die Unzurechnungsfähigkeit der Explorata zur Zeit der That, aber auch für die Verhandlungsunfähigkeit nach einmal erhobener Anklage ausgesprochen hatte, und wo die Frage nach der Verhandlungsfähigkeit resp. Wiederherstellung später von der obersten Justiz-Behörde extrahirt wurde.

Verhandlungsfähig in psychischer Beziehung nenne ich nun Jemand, der im Stande ist, die Bedeutung einer gerichtlichen Verhandlung gegen ihn für seine Zukunft zu begreifen, den Sinn und die Tragweite der ihm vorgelegten Fragen zu verstehen und sich vor dem Richter zu verantworten.

Dieselbe Definition dürfte mutatis mutandis der Begriff „Geisteskrank“ im §. 485. u. 487. St. P. O. (s. oben) zu erfahren haben. Der Verurtheilte darf durch Störung der Geistesthätigkeit oder Schwäche derselben nicht behindert sein, den Grund und die Bedeutung der gegen ihn zu vollstreckenden Strafe einzusehen.

§. 93. **Fortsetzung. Grade der Zurechnung. Partielle Zurechnungsfähigkeit.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 3. §. 14. etc. S. 389.

Wenn der Begriff Zurechnungsfähigkeit an sich kein Object für die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist (§. 93.), so hat sie auch die Entscheidung der so vielfach angeregten Frage: ob Grade der Zurechnung zu statuiren? der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung zu überlassen. Das Deutsche Strafgesetzbuch wie der Oesterr. Entwurf haben keine die verminderte Zurechnung zulassende Bestimmung mehr,

*) Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin, 1869. Fall 25. Die Verhandlungsfähigkeit musste damals nach Lage der Sache ausgesprochen, gleichzeitig aber die Inopportunität einer Verhandlung erklärt werden. Zehn Jahr später hatte ich die B. behufs Entmündigung in der Irrenanstalt, wohin sie ihr Ehemann wegen Recidivs gebracht hatte, zu untersuchen, und noch zehn Jahre später in Dalldorf behufs der Ehescheidung auf Wahnsinn. Erst kürzlich begegnete ich ihr in der Communalabtheilung der Maison de santé, wo sie mich sofort erkannte und — heirathen wollte.

im Gegensatz zu den früheren strafgesetzlichen Bestimmungen der Mehrzahl der deutschen Länder. Das Preussische Civilgesetzbuch spricht dagegen (s. oben) von Graden der Zurechnung.

Es ist hier nicht der Ort, über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Annahme von Graden der Zurechnung zu discutiren, aber wir können uns doch nicht enthalten, gegen die Behauptung des Obertribunals, dass graduelle Unterschiede der Zurechnung undenkbar seien*), zu bemerken, dass thatsächlich auch das Deutsche Stragesetzbuch eine verminderte, sogar eine vermehrte Zurechnung**) annimmt, ersteres bei Unmündigen zwischen 12 und 18 Jahren, ferner bei Kindsmörderinnen, letzteres, wenn es die Strafe des §. 222. (fahrlässige Tödtung) erhöht, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes etc. besonders verpflichtet war.

Thatsache ist, dass nach Schwarze's***) Ausspruch die Bestimmungen über verminderte Zurechnung in den Ländern, wo sie bestand, sich bewährt haben, und Thatsache ist ferner, dass fortwährend Fälle vorkommen, z. B. Vergehen und Verbrechen von Nervenkranken, Alkoholisten, Schwachsinnigen etc. oder von tief körperlich Kranken u. s. w. verübt, bei denen der consultirte Gerichtsarzt gewissenhaft nicht behaupten kann, dass eine Wahnvorstellung etc. den Thäter zur Zeit der That befangen und dessen freie Willensbestimmung ausgeschlossen gehabt habe. Hier hat der Arzt dem Richter — wie immer auch in allen anderen Fällen — den vorliegenden concreten Fall mit allen seinen Einzelheiten und Eigenthümlichkeiten zu entwickeln, zu zeigen, ob und wie weit hier eine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit und durch sie einer Freiheit der Wahl vorgelegen habe? u. s. w., und dann es ganz dem Richter zu überlassen, in wieweit er in den vielen „mildernden Umständen“ des Strafgesetzbuches eine rechtliche Handhabe für seine Auffassung des Falles finden werde.

In einem Falle, der einen bereits einmal Geisteskranken, zur Zeit der Anklage geheilten Menschen betraf, der in der Trunkenheit einen geschlechtlichen Excess (Nothzuchtsversuch) begangen hatte, und deshalb unter Anklage stand, hörte ich den Schwurgerichtspräsidenten in seinem Resumé den Geschworenen auseinandersetzen, dass sie auch darüber zu befinden hätten, ob nicht in der vorhanden gewesenen Geisteskrankheit und den Umständen des Falles ein Grund vorliege, eine „geminderte Zurechnungsfähigkeit“ des Angeklagten anzunehmen. So durchbrach die Praxis die Theorie des Gesetzes.

Hat aber, wie so häufig, ein Richter in seiner Fragestellung an den Arzt oder an eine Medicinal-Behörde die „Zurechnungsfähigkeit“ aufgenommen, dann halte ich diese vollständig gerechtfertigt, wenn sie in den geeigneten Fällen Grade der Zurechnung, d. h. eine verminderte Imputabilität annehmen, was auch viele Schriftsteller vom rein theoretischen Standpunkt dagegen sagen mögen. Ich bediene mich, und kann dies aus Erfahrung empfehlen, in geeigneten Fällen der Formulirung:

---

*) Erkenntnisse vom 6. September 1861 und 4. April 1855. Oppenhof, Strafgesetzbuch p. 106.

**) Vergl. Neumann, Psychologische Reflexionen über das Preussische Strafgesetzbuch etc. Oppeln 1870.

***) Schwarze a. a. O. S. 86.

„dass N. N. zurechnungsfähig sei, dass aber krankhafte Momente vorhanden seien, welche geeignet sind, die Zurechenbarkeit der incriminirten Handlung zu mindern.“

Es wird durch diese Formulirung dem Richter nicht der Boden des Gesetzes unter den Füssen fortgezogen und ihm freie Hand gelassen, mildernde Umstände, wo es zulässig ist, anzunehmen, nach Umständen auf sie das Hauptgewicht zu legen, oder auch, wenn es ihm nicht zulässig erscheint, darüber hinweg zu gehen. Es ist dies jedenfalls in der Praxis weit förderlicher, als wenn der Arzt in schwankender Fassung seines Gutachtens erklärt: „nicht völlig zurechnungsfähig, aber auch nicht völlig unzurechnungsfähig“, womit eine die Sache vollständig in der Schwebe lassende Lücke gegeben ist.

Man hat ferner viel von einer partiellen Zurechnungsfähigkeit gesprochen, und namentlich Juristen neigen dazu, eine solche anzunehmen, indem sie wohl anerkennen wollen, dass der Explorat „in dem und dem Punkte“ geisteskrank, im Uebrigen aber gesund und daher zurechnungsfähig sei.*)

Schon die Erwägung, dass man schliesslich doch nicht die eine Hälfte eines Menschen in das Irrenhaus, die andere in das Gefängniss stecken kann, hätte darauf schliessen lassen müssen, dass der Theorie von der partiellen Zurechnungsfähigkeit eine falsche Voraussetzung zu Grunde liegt. Dies ist in der That der Fall. Diese Lehre gründet sich auf die von der früheren Psychologie gelehrte Annahme getrennter und selbständiger Seelenvermögen, die einzeln erkranken können, ohne die andern zu incommodiren, und fand ihren psychiatrischen Ausdruck in der Annahme der Monomanien und primären Willenserkrankungen. Mit der Erkenntniss der Solidarität der Seelenvermögen und der Thatsache, dass das Vorstellen und Wollen wesentlich von dem Fühlen bestimmt werde, und das Gemüth nicht erkranken könne,

---

*) Vergl. Doubl. Journ of. Med. 1866. Aeusserung des Engl. Kronanwaltes und nachstehendes Erkenntniss des Reichsgerichtes III. Straf-Senat vom 17. Januar 1880. (Entscheidungen Bd. I. S. 149):

Das Landgericht spricht nun aus, dass Angeklagter an der fixen Idee leide, von Unbekannten beschimpft und verfolgt zu werden und sich dadurch in Beziehung auf eine bestimmte Richtung seiner Geistesthätigkeit in einer krankhaften Störung derselben befinde; es spricht auch aus, dass die Aufhebung des geistig kranken Zustandes bei ihm nicht zu erhoffen sei; es gesteht ihm aber sonst ein richtiges logisches Denken, Reden und Handeln zu.

Daraus erhellt, dass es nur eine partielle, auf einzelne fixe Ideen oder falsche Vorstellungen beschränkte krankhafte Störung der Geistesthätigkeit des Angeklagten unterstellt hat, die sich lediglich in einer bestimmten Richtung offenbare, während im Uebrigen der Gebrauch seiner Verstandskräfte und die Freiheit seines Handelns nicht beschränkt sei. Da es nun auch wirklich die Verhandlung mit dem Angeklagten bewirkt, seine Erklärungen entgegengenommen, seinen Verzicht auf Zeugen berücksichtigt, und die Feststellung der That auf sein Geständniss gestützt hat, so muss angenommen werden, dass es zur Zeit der Verhandlung einen geistigen Zustand des Angeschuldigten als vorhanden angenommen hat, welcher die Vornahme dieser Verhandlung mit ihm ermöglichte. Die Beurtheilung der Frage aber, ob ein Angeklagter sich in einem Zustande geistiger Freiheit befinde, dass mit ihm in gültiger Weise strafgerechtlich verhandelt werden kann, steht lediglich dem erkennenden Richter zu.

Dies antediluvianische Urtheil ist zu parallelisiren mit den Anschauungen des Engl. Kronanwaltes. Beide schlagen allen Grundsätzen der neueren Psychiatrie ins Gesicht!

ohne dass auch Vorstellen und Wollen afficirt würden und vice versa, muss die Theorie der partiellen Zurechnung über den Haufen fallen. Wenn die psychische Anomalie eines Menschen, seine psychische (intellectuelle und sittliche) Leistungsfähigkeit in so weit beeinträchtigt ist, dass sie die Norm der physiologischen Breite verlassen hat, so kann nicht mehr von einer partiellen, sondern eventuell nur von einer geminderten Zurechnung die Rede sein.

§. 94. **Richterliche Fragenstellung.**

Da der Gerichtsarzt und die Medicinalbehörden im Allgemeinen an die Fragestellung des Richters (Staatsanwalts) gebunden sind, diese demnach die Grundlage, das Skelett der ärztlichen Gutachten bilden, und folglich die Aerzte wesentlich bei der Art der Fragestellung interessirt sind, so wird man uns keines Uebergriffes beschuldigen, wenn wir diesen Punkt hier erörtern. Denn wenn auch die Befugnisse des Richters, in jedem Einzelfalle die Fragen zu stellen, wie er will und wie er es gerade für zweckmässig hält, nicht bestritten werden sollen, so wird doch auch dem Arzt das Recht nicht streitig gemacht werden, zu antworten, wie er kann.

Man hat mehrfach gesagt, dass es viel wesentlicher sei, dass der Richter durch den Arzt feststelle, ob der Angeschuldigte als „frei oder unfrei“ zu betrachten sei? als dass er frage, ob derselbe an einer Geistesstörung leide? Dieser Ansicht können wir nicht beitreten. Ganz abgesehen von anderen, rein theoretischen, eben so oft aufgestellten, als widerlegten Einwänden heisst es durch Aufstellung des nackten Princips der Willensfreiheit den Sachverständigen auf ein ihm als solchem fremdes Gebiet ziehen und ihn zu metaphysischen Deductionen über Freiheit des Willens herausfordern, ihm einen viel zu grossen und bedenklichen Spielraum für seine Beurtheilung geben, wenn man ihn auf ein so unbegrenztes Feld stellt. Wie denn z. B., wenn der Arzt Leidenschaften oder Affecte an sich als Bedingungen zur Unfreiheit anerkennt? Dass heftiger Affect und Leidenschaftlichkeit bei sonst gesunden Menschen die Willensfreiheit in hohem Grade beeinträchtigen kann, wird nicht in Abrede zu stellen sein. Das Princip der Willensfreiheit kann demnach hier nicht das Entscheidende sein, und es kann die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bestehen bleiben, wenn auch die freie Willensbestimmung zur Zeit des Entschlusses erheblich beeinträchtigt war. Beide Begriffe decken sich demnach nicht immer und unter allen Umständen.

Eben so wenig sollte — wie oft dies auch in der Praxis wirklich geschieht — der Richter die „Zurechnungsfähigkeit“ als Grundlage seiner Frage hinstellen, denn, da dies ein rechtswissenschaftlicher, kein arzneiwissenschaftlicher Begriff ist (§. 92.), so verleitet er dadurch den Arzt nur, sein Gebiet zu überschreiten. Dies ist und bleibt überall das des zu prüfenden Naturobjectes, hier also: das physisch-psychisch-anthropologische Object. Die Strafgesetzgeber haben darüber gar keinen Zweifel gelassen, dass sie diese Ansicht als die richtige anerkennen, und es liegt sehr nahe, anzunehmen, dass der Richter mit seiner Frage-

stellung sich von den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes werde leiten lassen.

Hiernach würde in betreffenden (§. 51. D. St. G.) Fällen die Frage zunächst lauten müssen: ob der Angeschuldigte zur Zeit der That sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung (resp. Hemmung, Oesterreich) der Geistesthätigkeit befand? und der Arzt durch diesen zu führenden Beweis auf seine recht eigenste Sphäre hingewiesen worden sein; und die Entscheidung darüber, ob durch die krankhafte Störung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, (resp. es ihm unmöglich war, das Strafbare seiner Handlung einzusehen, Oesterreich) dem Richter überlassen werden können, wie die wissenschaftliche Deputation in ihren Gutachten dies neuerlichst stets thut.

Der Ausdruck „Bewusstlosigkeit“ ist offenbar nicht richtig gewählt. In der Bewusstlosigkeit, wie sie z. B. in der Ohnmacht, in den höchsten Graden des Rausches vorkommt, ist man überhaupt zu jeder Willensäusserung und Handlung unfähig. Gemeint ist offenbar eine solche Beeinträchtigung, Trübung des Bewusstseins, welche ebenso wie die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, die freie Willensbestimmung ausschliesst. Der Gesetzgeber — obwohl für den Arzt eine solche Trübung, Herabsetzung des Bewusstseins stets ein pathologisches Ereigniss, der Ausdruck einer cerebralen Störung ist — hat anscheinend die Bewusstlosigkeit neben die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit gestellt, um Zustände zu treffen, die in der Vorstellung des Laien als krankhafte nicht gelten, wie namentlich den Rausch, Verwirrung durch Affect u. dgl. Schwartzer*) hat daher vollständig Recht, wenn er den Ausdruck Bewusstlosigkeit in Bewusstseinsstörung verwandelt zu sehen wünscht.

Wenn wir von unserem ärztlichen Standpunkte schon von vornherein den Zustand der Geisteskrankheit als entgegengesetzt der freien Aeusserung der psychischen Thätigkeiten, das freie Spiel der Vorstellungen hindernd und damit die Besonnenheit beschränkend erachten müssen**), so werden wir auch dem Richter darlegen können, wie in dem einen Falle aus der vorhandenen Hirnaffection spontan entstehende Affecte, Triebe, Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen dem Handeln zu Grunde lagen oder das Selbstbewusstsein fälschten, in anderen Fällen die der strafbaren Handlung zu Grunde liegenden Motive nicht durch contrastirende (sittliche, rechtliche) Vorstellungsreihen beseitigt werden

---

*) Die Bewusstlosigkeitszustände als Strafausschliessungsgründe im Sinne der Deutschen, Oesterr. und Ungar. Strafgesetzgebung. Tübingen 1878.

**) So sagt auch Meyer (Göttingen): Aus diesem Dilemma ist nicht anders herauszukommen, als wenn die Gesetzgebung die Geisteskrankheiten unter den Zuständen (neben dem der Nothwehr etc.) angeführt, welche die freie Willensbestimmung des Thäters ausschliessen. Es würde diese Bestimmung ebensowohl dem Sinne des Gesetzes wie den Erfahrungen der heutigen Psychiatrie entsprechen. Denn wie jenes nicht gewillt sein kann, den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit einseitig von einer Reihe geistiger Aeusserungen abhängig zu erachten, so ist es das allgemein acceptirte Resultat psychiatrischer Erfahrung, dass jeder Geisteskranke der freien Willensbestimmung entbehre, dass daher ein anderer Wille für ihn einzutreten habe, der die Interessen der Geisteskranken in Behandlung, Beaufsichtigung, Vermögensversicherung wahrnehme. (Archiv f. Psychiatrie II. 2. S. 339.) — Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie 1875. S. 74.

konnten, sei es aus psychischer Schwäche, sei es aus krankhafter Hemmung oder Störung der Ideenassociation, welche solche Vorstellungsreihen nicht oder nicht rechtzeitig im Bewusstsein aufkommen liessen, in beiden Fällen also Bedingungen gegeben sind, welche die Freiheit der Willensbestimmung ausschliessen. Die Schlussfolgerung, dass dies in der That geschehen sei, competirt dem Richter.

Es wird nicht überflüssig sein zu bemerken, dass die Motive zum §. 51. sehr bestimmt den sachverständigen Arzt auf sein ihm eigenes Gebiet hinweisen und die oben ausgesprochene Ansicht unterstützen:

„Unter diesen Umständen", sagen die Motive*), „scheint es für die Gesetzgebung zur Zeit noch geboten, einestheils zwar die in Betracht kommenden krankhaften Zustände in der sich am meisten empfehlenden Bezeichnung in das Gesetz aufzunehmen, andererseits aber gleichzeitig die Nothwendigkeit der Beziehung derselben auf den Ausschluss der freien Willensbestimmung ausdrücklich hervorzuheben. Wird von dieser Grundlage ausgegangen, so erscheint zunächst von den vielen, für die Geistesstörung in Vorschlag gebrachten Bezeichnungen die von der wissenschaftlichen Deputation angenommene und von der Leipziger Facultät empfohlene Bezeichnung „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit" aus den von diesen Autoritäten beigebrachten Gründen die passendste. Namentlich wird dadurch die gerichtsärztliche Aufgabe scharf präcisirt, indem der Gerichtsarzt zunächst zu untersuchen hat, ob Krankheit vorhanden war oder nicht, in welch' letzterem Falle er sich aller weiteren Erörterungen zu enthalten hat."

„Was sodann die Beziehung dieser Zustände zur Zurechnungsfähigkeit betrifft, so muss dabei beharrt werden, die Formel „Ausschliessung der freien Willensbestimmung" mindestens als die relativ beste zu bezeichnen."

„Es darf namentlich nicht befürchtet werden, dass dadurch die verschiedenen metaphysischen Auffassungen über die Freiheit des Willens in philosophischem Sinne in die Criminal-Verhandlungen gezogen werden, denn es ist damit klar ausgesprochen, dass im einzelnen Falle nur untersucht werden soll, ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung thatsächlich zuschreibt, während diese letztere Thatsache selbst durch das Gesetz festgestellt und jeder weiteren Erörterung im einzelnen Falle entzogen ist."

Bei der gewählten Fassung des Paragraphen hat man zugleich mit den Schlussworten desselben ausdrücken wollen, dass die Schlussfolgerung selbst, nach welcher die freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war, die Aufgabe des Richters ist.**)

---

*) Schwarze, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1874.
**) Motive S. 71.

§. 95. Art und Weise der Untersuchung.

Gesetzliche Bestimmungen.

Deutsche Civilprocessordnung §§. 593—620.
Es interessiren uns vornehmlich die folgenden Paragraphen.

§. 593.: Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluss des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluss wird nur auf Antrag erlassen.

§. 595.: Der Anntrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

§. 596.: Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§. 597.: Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnittes des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des §. 355 kann von Amtswegen erfolgen.

§. 598.: Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist.

§. 599.: Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§. 604.: Gegen den Beschluss, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften des §. 597. entsprechende Anwendung.

§. 605.: Der die Entmündigung aussprechende Beschluss kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, dem Vormunde desselben und den im §. 595 bezeichneten Personen zu.

Die Frist beginnt für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniss erhalten hat, für die übrigen Personen mit der Bestellung des Vormundes und im Falle einer gesetzlichen Vormundschaft mit der Mittheilung des Beschlusses an den gesetzlichen Vormund.

§. 612.: Die Bestimmungen der §§. 598, 599 finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§. 616.: Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluss des Amtsgerichts.

§. 617.: — — — Die Bestimmungen der §§. 596—599 finden entsprechende Anwendung.

Pr. Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841: Die gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände werden in Folge der Revisionen und der darauf erlassenen Anordnungen zwar jetzt im Allgemeinen mehr als früher von den dabei zugezogenen Aerzten mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniss ausgeführt, es kommen indess noch fortwährend und nicht selten Fälle vor, in denen diese Untersuchung dürftig und ungenügend befunden wird. Diese Mangelhaftigkeit beruht hauptsächlich darin, dass es den Aerzten in dem Explorationstermin an der Zeit und Musse fehlt, welche zur ruhigen und gründlichen Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des ihnen häufig ganz unbekannten Imploraten erforderlich ist. Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten Processen künftig mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, setze ich hierdurch nach vorgängiger Com-

munication mit dem Herrn Justizminister und im Einverständniss mit demselben Folgendes fest: 1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichtsbehörden zu explorirenden Personen vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termin durch Besuche des Imploraten, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren. 2) In dem Explorationstermin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens u. s. w. des Imploraten, sowie das mit demselben zur Erforschung des Gemüthszustandes geführte Colloquium nach Fragen und Antworten speciell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen. Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung, wie die Obductions-Protokolle, nämlich vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obductions-Verhandlungen längst bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen 3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Akten und der protokollarischen Verhandlung in termino, sowie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9. April 1838. No. 1746. eine vollständige Geschichtserzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheitserscheinungen, Beweismittel und Thatsachen den vorliegenden Fall der medicinisch technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen. Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniss der Gerichtsbehörden bringen, und letztere zugleich anweisen: a) die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termin von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande des Exploranden informiren können, und b) durch den Gerichts-Deputirten Behufs der Controllirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen: ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei, oder nicht. Da es einerseits billig ist, dass den Aerzten für einen grössern Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäft eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnissmässigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Parteien oder die Staatskassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet: c) dass niemals für mehr als drei vor dem Explorationstermin gemachte Besuche bei dem Provokaten die taxmässigen Gebühren zugebilligt werden, und d) dass auch die Gebühren für das nach dem Termin abzugebende, besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniss der Untersuchung im Termin ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte. Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie vor dem Termine nur die zu ihrer gehörigen Information unerlässlichen Besuche machen und sich, wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranden, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden. Dagegen mag es den Aerzten im Einverständnisse mit dem Gerichtsdeputirten überlassen bleiben, in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchem das Ergebniss der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden, besondern und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemässheit der vorstehend gestellten Anforderungen zu Protokoll zu geben. Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniss der Physiker und Aerzte zu bringen. Berlin, den 14. Nov. 1841. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. Eichhorn.

Oesterreich. Strafprocess-Ordnung §. 134.: Entstehn Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten jeder Zeit durch zwei Aerzte zu veranlassen. Dieselben haben über das Ergebniss ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten einflussreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen, und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Akten als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluss auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäussert habe und noch äussere, und ob und in welchem Maasse dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden habe.

Nach dem Oesterr. A.-B.-G.-B. §. 273. kann nur derjenige für wahn- oder blödsinnig gehalten werden, der nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der vom Gericht dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt ist. — Zwei Sachverständige werden mit der Ermittelung des Geisteszustandes beauftragt, ein Termin wird anberaumt, in welchem der Betreffende durch eine Com-

mission, zu der die beiden Gerichtsärzte gehören, untersucht wird, der Befund zu Protokoll genommen. Ist der Richter mit dem Gutachten der Aerzte nicht einverstanden, so ordnet er einen neuen Termin an. Das Landgericht fällt das Urtheil. Berufung ist nicht zulässig.

Pr. Ministerial-Verfügung vom 28. April 1887.: Die Ministerial-Verfügung vom 14. Nov. 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I, Titel 38, §§ 1 bis 8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Civil-Process-Ordnung §§ 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmässiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preussischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlasst durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluss an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniss zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, dass sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerlässlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Samml. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2 In den Gutachten, sei es dass dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniss der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit dem Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schliessliche Gutachten, unbeschadet der Befugniss, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniss der Medicinalbeamten und Aerzte zu bringen. Berlin, den 28. April 1887.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1887 — das Entmündigungsverfahren betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 27. Nov. 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 358).

Allgemeine Verfügung vom 20. Febr. 1882 (Just.-Minist-Bl. S. 30).

Um zu bewirken, dass die ärztliche Untersuchung und Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in den deshalb anhängig gemachten gerichtlichen Verfahren mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit erfolge, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 14. November 1841 im Einverständnisse mit dem Justizminister Anordnungen getroffen, welche dazu bestimmt waren, die Abgabe wissenschaftlich begründeter, der Revision der Medicinal-Oberbehörden eine geeignete Unterlage bietender Gutachten der vernommenen Gerichtsärzte zu sichern.

Diese Anordnungen schlossen sich an die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I, Titel 38, §§ 1 bis 8 an, denen zufolge eine persönliche Vernehmung des Provokaten vor einem Gerichtsdeputirten unter Zuziehung von mindestens zwei vorgeschlagenen promovirten Aerzten stattzufinden hatte; dieselben sind durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 27. November 1841 (Just.-Minist.-Bl. S. 358) zur Nachachtung bekannt gemacht worden und haben nach einem neuerlichen Berichte des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Cöln auch den Gerichten des dortigen Bezirks zur Richtschnur gedient.

Seit dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozessordnung sind aber die wesentlichen Voraussetzungen dieser allgemeinen Verfügung in Wegfall gekommen, weil ein Explorationstermin im Sinne der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht mehr stattfindet, die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden nicht unbedingt vorgeschrieben, die Zuziehung nur eines Sachverständigen genügend, auch das Amtsgericht, welches die Sachverständigen zu bestimmen und über die Entmündigung Beschluss zu fassen hat, auf promovirte Aerzte nicht beschränkt ist (Civilprocessordnung §§ 593 ff.). Ausserdem sind die Nummern 3 und 4 der allgemeinen Verfügung vom 27. November 1841 mit den Vorschriften der Reichsgebührenordnung vom 30. Juni 1878, § 13 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) und dem Preussischen Gesetze vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265), betreffend die Gebühren der Medicinalbeamten, § 3, No. 6 und §§ 6, 7 nicht mehr vereinbar.

Gleichwohl besteht das Bedürfniss, aus welchem die allgemeine Verfügung vom 27. November 1841 hervorgegangen ist, auch unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetzgebung fort. Dasselbe hat sich

noch dadurch gesteigert, dass nach Ausweis der erforderten Berichte einzelne Gerichte den Aerzten nicht gestatten, in der bisher gebräuchlichen Form ihre Gutachten zu den Akten zu bringen, sich vielmehr damit begnügen, lediglich das Resultat des Gutachtens ohne nähere Begründung zu protokolliren, so dass jede Nachprüfung des Gutachtens sowohl in der höheren gerichtlichen Instanz, als bei den Medicinal-Oberbehörden ausgeschlossen erscheint.

Eine Bezugnahme auf §. 147 der Civilprocessordnung, nach welchem die Feststellung der Aussagen der Sachverständigen unterbleiben kann, wenn die Vernehmung vor dem Processgericht erfolgt und das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt, rechtfertigt dieses Verfahren nicht. Denn der §. 147 der Civilprocessordnung enthält nur eine Vorschrift für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, ist daher nicht anwendbar auf das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren, in welchem weder eine mündliche Verhandlung stattfindet, noch ein Endurtheil im Sinne des §. 147 a. a. O. zu erlassen ist.

Dass in diesem Verfahren, welchem nach den §§. 601 und 605 der Civilprocessordnung ein Verfahren vor dem Landgericht folgen kann, ein etwaiges mündliches Gutachten umfassender aktenmässiger Feststellung bedarf, ergiebt die Vorschrift im §. 612, Absatz 2 der Civilprocessordnung, nach welcher das Landgericht von der Vernehmung Sachverständiger Abstand nehmen kann, wenn es das vor dem Amtsgerichte abgegebene Gutachten für »genügend« erachtet. Die Möglichkeit, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Gutachten genüge, würde aber dem Landgericht entzogen, sofern das Amtsgericht sich, wie dies in verschiedenen Fällen geschehen ist, in seinem Protokoll auf die Feststellung des Resultates, zu welchem das Gutachten gelangt ist, beschränkte. Ausserdem steht auch dem Amtsgerichte nicht die Befugniss zu, etwa nur das ihm aus dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen erheblich erscheinende aktenmässig festzustellen, vielmehr kann der Sachverständige die vollständige Niederschrift des von ihm mündlich erstatteten Gutachtens verlangen, weil nur dem mit Gründen versehenen Gutachten der Charakter eines Gutachtens beiwohnt, dessen Genehmigung der Sachverständige nach erfolgter Vorlesung auszusprechen hat.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und im Anschlusse an dessen unten abgedruckte Verfügung vom 28. April d. Js., durch welche die Abgabe ordnungsmässig begründeter Gutachten der Medicinalpersonen in Entmündigungssachen bezweckt wird, lenke ich unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen die Aufmerksamkeit der Amtsgerichte auf diesen für die Interessen der Rechtspflege wichtigen Gegenstand und bezeichne es als theils durch das Gesetz, theils durch überwiegende Zweckmässigkeitsrücksichten geboten, dass in Entmündigungssachen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Mündlich von Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht blos ihrem Resultate nach und nicht blos insoweit, als der Richter für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung dies erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.
2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl, wenn möglich auf einen Kreisphysikus oder wenigstens einen pro physicatu geprüften Arzt zu richten.
3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen, dass dieselben sich, wenn nöthig, schon vorher, sei es durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urtheil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu ausreichen. Zu demselben Zwecke ist dem Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht in die Akten zu gestatten.
4. Unterbleibt in Gemässheit des § 598, Absatz 3 die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden, so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

Zugleich sind fortan Abschriften jedes in Entmündigungssachen schriftlich niedergelegten oder auch mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachtens mit möglichster Beschleunigung dem zuständigen Regierungspräsidenten einzusenden. Der Justiz-Minister.

Verfahren im Civilforum.

Die angeführten Gesetzesstellen zeigen, dass seit Emanirung der Reichs-Civilprocess-Ordnung das Verfahren in Entmündigungs-Sachen ein einheitliches geworden ist. Die Entmündigung wird ebenso wie ihre Wiederaufhebung immer zunächst durch einen amtsgerichtlichen Beschluss ausgesprochen auf Grund einer von Amtswegen geführten Untersuchung. Dieser Beschluss kann aber, falls er die Entmündigung ausspricht oder ihre Aufhebung ablehnt, durch Klage vor dem Landgericht angefochten werden. Dieses entscheidet dann nach vorgängiger münd-

licher Verhandlung durch förmliches Urtheil, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel stattfinden.

Der Beschluss des Amtsgerichtes wird nur auf Antrag erlassen, und kann dieser von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden, oder auch vom Staatsanwalte des übergeordneten Landgerichtes (der Kenntniss von den Einlieferungen in die Anstalten erhält) gestellt werden, der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung dagegen nur von dem Entmündigten oder seinem Vormund oder auch vom Staatsanwalt. Der Antrag soll die Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. Das Gericht kann noch vor der Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen, auch soll in der Regel der zu Entmündigende oder Entmündigte unter Zuziehung Sachverständiger persönlich vernommen werden, und jedenfalls darf das Gericht die Entmündigung oder ihre Wiederaufhebung nicht aussprechen, ohne zuvor über den Geisteszustand desselben einen oder mehrere Sachverständige gehört zu haben. Der Staatsanwalt kann ferner das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben. Lehnt der Beschluss des Gerichts die Entmündigung ab, so steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Dem letzteren steht auch Beschwerde gegen den aufhebenden Beschluss der Entmündigung zu.

Der Beschluss, welcher die Entmündigung wegen Geisteskrankheit ausspricht, kann innerhalb eines Monats durch Klage bei dem übergeordneten Landgericht angefochten werden. Das Recht dazu steht dem Entmündigten, Verwandten, namentlich auch dem Staatsanwalt zu. Es kann, wie in dem vorausgegangenen amtsgerichtlichen Verfahren, die persönliche Benehmung des Entmündigten angeordnet werden: auch darf das Endurtheil nur nach vorgängiger Vernehmung eines oder mehrerer Sachverständiger über den Geisteszustand des Entmündigten erlassen werden, es wäre denn, dass das Gericht das von dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

Ist der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit vom Amtsgericht abgelehnt worden, so kann sie durch Klage bei dem übergeordneten Landgericht beantragt werden. Vormund und Staatsanwalt sind hierzu befugt, auch der Entmündigte selbst (mit Genehmigung des Vorsitzenden des Processgerichtes) durch einen Rechtsanwalt.

Es ist nicht zu verkennen, dass dieses Verfahren, wenngleich umständlich, doch ein Fortschritt gegen das bisherige ist, namentlich auch die Wiedermündigung betreffend. Die discretionäre Befugniss, welche dem Staatsanwalt eingeräumt wird, durch Anträge das Verfahren zu betreiben, also auch nicht zu betreiben, gestattet zu individualisiren und Fälle auszuschliessen, in denen ein Bedürfniss zur Entmündigung wegen der Verhältnisse des Geisteskranken nicht vorliegt, oder in denen ein processualisches Verfahren dem Kranken nachtheilig sein könnte. Diesen Standpunkt vertrat übrigens schon die C.-V. d. Min. d. g. Ang. u. d. Innern v. 16. Febr. 1839 gegenüber der Cab.-Ordre v. 5. April 1804, welche zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger die Einleitung des Blödsinnigkeitsverfahrens gegen die in die Anstalten Aufgenommenen verordnete, weil „unter keinem Vorwande

irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniss dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muss."

Diese Befürchtung aber, dass zu Unrecht und aus verbrecherischen Motiven Menschen in Irrenanstalten gehalten und ihrer Freiheit beraubt worden seien, ist eine durchaus ungerechtfertigte, und bisher in der Literatur kein Fall bekannt, in welchem ein solcher Nachweis geliefert wäre.

Wohl lehrt indess die Erfahrung in England, Frankreich und Deutschland, dass nicht selten ungeheilte Geisteskranke nach ihren Entlassungen mit derartigen Beschuldigungen auftreten, durch Pamphlete und Denunciationen die öffentliche Meinung zu Ungunsten vermeintlicher Feinde und der von diesen bestochenen Anstaltsärzte aufregen, grössere politische Blätter zur Parteinahme für sie bewegen und gewöhnlich ungegründeten Scandal erregen.*)

Andererseits aber lässt, wie Krafft-Ebing**) hervorhebt, das Verfahren einen hinreichenden Schutz für die Geisteskranken vermissen, und seine Vorschläge in Bezug auf eine provisorische Curatel und gesetzlich zu treffende Maassregeln nach dem Grade der Handlungsbehinderung, durch welche ein Modus bedingter Dispositionsfähigkeit geschaffen würde (wie er in der französ. Gesetzgebung bereits existirt), scheinen mir de lege ferenda sehr beherzigenswerth.

Wenn man bisher darüber streiten konnte, ob der Richter an das Gutachten der Aerzte gebunden sein solle, weil der Gesetzgeber dies nicht ausspreche, so kann jetzt kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass dies nicht der Fall sei, nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (St. P. O. §. 260. C. P. O. §. 259.), indess ist es immerhin ein seltener Fall, wenn ein Gericht sich nicht an die ärztliche Meinung, wenn auch erst die später requirirter Medicinalbehörden gehalten, sondern sich selbst zum Sachverständigen gemacht hätte.***)

Zur Kritik solchen Verfahrens führe ich aber am besten die nachstehende Stelle aus einem Erkenntniss des kgl. Kammergerichts vom 19. Sept. 1878, einen ähnlichen Fall betreffend, an:

„Der Sachverständige hat indess nicht bloss die Unterlagen für ein Gutachten des Richters zu geben, sondern er hat sich nach wissenschaftlichen Grundsätzen, auf Grund seines Fachstudiums und seiner Erfahrungen auszusprechen, ob dem Provocaten das Vermögen ermangelt, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Diese Frage liegt gerade in dem medicinisch-technischen Gebiet der Seelenheilkunde, keineswegs in dem dem Richter mehr zugänglichen Gebiet der Rechtsordnung.

*) Noch vor kurzer Zeit wieder gaben dergleichen angebliche Vorkommnisse zu Angriffen und Discussionen des französischen Irrengesetzes vom 30. Juni 1838 Veranlassung. Vergl. unter anderen Gaz. des hôp. No. 34. 1870. und Annales médic. psychologiques, Janvier 1870; die Affaire Sandon, von Brierre de Boimont in Ann. méd. psycholog. Juillet 1873, welche durch die Obduction Sandon's ihren Abschluss fand. Auch bei uns sind eben jetzt wieder derartige Pamphlete im Umlauf.

**) A. a. O. S. 336.

***) Sander, Vierteljahrsschr. f. Gerichtl. und Oeffentl. Medicin. N. F. III. 11. führt dergleichen Fälle an. Hierher gehört auch der seiner Zeit so viel Aufsehen erregende Fall Eulenburg.

Die Medicin ist eine Erfahrungswissenschaft.

Wenn der Sachverständige, der im Allgemeinen durch seine Praxis, speciell aber durch Vorbesuche eine sicherere Beurtheilung über die Eigenthümlichkeit der Geisteskrankheit, und speciell über die Persönlichkeit des Provocaten zu erlangen im Stande ist, als der Richter, welcher nur durch den Explorationstermin und den sonstigen Inhalt der Acten seine Ansicht schöpfen kann, sich dafür ausspricht, dass Krankheitserscheinungen, wie sie im gegebenen Falle erwiesen sind, untrügliche Zeichen einer Geisteskrankheit seien, so erscheint es höchst bedenklich, wenn der Richter ohne Weiteres seine eigene Auffassung über die des Sachverständigen setzt.

Zweifel gegen die gehörige Begründung des Gutachtens kann der Richter jederzeit zur nochmaligen Erklärung dem Sachverständigen unterbreiten, ja er ist berechtigt, wenn ihm trotzdem diese Zweifel nicht gelöst würden, sich dem Gutachten der Sachverständigen nicht anzuschliessen, aber nicht gerechtfertigt ist es, die übereinstimmenden Gutachten mehrerer Aerzte zu verwerfen, ohne denselben auch nur die aufgetauchten Bedenken vorzuhalten, und eine eigene Ansicht an die Stelle zu setzen, die in keiner ärztlichen Autorität eine Stütze findet."

Die ärztliche Thätigkeit bei diesen gerichtlichen Feststellungen einer Geisteskrankheit Behufs der Bevormundung des Kranken bezieht sich nun:

1) auf die sogenannten Vorbesuche beim Kranken,

2) auf das im Explorationstermin zu entwerfende Protokoll, und

3) in vielen Fällen noch auf das später zu erstattende, motivirte Gutachten.

§. 96. **Fortsetzung. 1) Vorbesuche.**

Wenn am Krankenbette das gründliche Krankenexamen der Diagnosenstellung vorangehen muss, so hat sich der Arzt auch in diesen forensischen Fällen, bevor er im gerichtlichen Termin seine Diagnose stellt (sein Gutachten abgiebt), durch gründliche Prüfung des Körper- und Geisteszustandes des Provocaten über denselben zu informiren. In allen schwierigen Fällen von festzustellender Gemüthsbeschaffenheit eines Menschen überhaupt, werden selbst fortgesetzte Besuche beim Kranken allein noch nicht genügen, und der Arzt muss dann für die Herbeischaffung noch anderer Beweismittel zu seiner Information Sorge tragen. Dahin gehören:

a) Zeugenaussagen: Der Arzt greift keineswegs in das Gebiet des Richters hinüber, wenn er in den hier in Rede stehenden Fällen Gatten, Verwandte, Dienstherrschaften, Umgebungen über den Zustand und die Vita anteacta des Explorandeu befragt. Er ist zu einer solchen Vernehmung von Zeugen nicht nur berechtigt, sondern, in Preussen wenigstens, sogar durch die bestehenden Vorschriften verpflichtet. In der oben genannten Verfügung ist nämlich verordnet, dass der Arzt sich auch „durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte des Kranken informiren solle". Diese Angehörigen geben nun entweder positive oder negative Aufschlüsse über den Provocaten (oder Ange-

schuldigten). Die positiven Angaben können vielen Werth haben, und haben ihn in den meisten Fällen. Aber der untersuchende Arzt benutze sie doch nur mit Vorsicht. Unverstand, ja Absicht und böser Wille, wenn die Angehörigen (wie so oft) ein Interesse an der Interdicirung des Betreffenden haben, bringen bei solchen Zeugenaussagen nicht selten eine Menge von Dingen zur Sprache, die der Arzt gar nicht gebrauchen kann. Im Allgemeinen halte man deshalb als Regel fest, nur solchen positiven Zeugenaussagen diagnostischen Werth beizulegen, die mit den vom Arzte selbst ermittelten Thatsachen in Einklang stehen, am wenigsten aber denselben vielleicht widersprechen.

Es können diese Angaben Dritter von erheblichstem Werth werden, und der Arzt ohne dieselben lange Zeit vollständig im Finstern tappen. Dies gilt namentlich in allen Fällen von oft tief verstecktem Wahnsinn. Mit vielen solcher Kranken kann man sich lange unterhalten, ohne auf die Spur zu kommen, wenn nicht ein Zufall vielleicht darauf leitet, während die Mittheilung eines einzigen Zeugen den Arzt dann sofort auf den rechten Weg bringt, und nun die weitere Forschung erleichtert. Dass der den Kranken behandelnde Arzt der beste unter allen Zeugen sein wird, versteht sich von selbst.

Aber der explorirende Arzt ist nur in den seltensten Fällen in der Lage, sich dieser Stütze bedienen zu können, und meist nur in jenen Fällen, in denen der Kranke sich bereits längere Zeit in einer Irrenanstalt befunden hatte, und nun nach den gesetzlichen Vorschriften das Interdictionsverfahren eingeleitet werden musste. Hier hat er dann das vortreffliche Material der Krankheitsgeschichte der Anstalt an der Hand, und er wird es zu benutzen wissen.

Bei den positiven, also eine bestehende Geisteskrankheit anscheinend bestätigenden Zeugenaussagen sehe man sich aber auch vor, nicht noch auf andere Art getäuscht zu werden, dadurch nämlich, dass, wie wir erlebt haben, Simulanten die List gebrauchen, sich nicht nur dem Richter und dem Arzt gegenüber, sondern auch, wenn sie bei drohender Anschuldigung sich eine Simulation geistiger Krankheit vorgesetzt haben, absichtlich vor ihren Bekannten verrückt zu stellen, und dass es ihnen um so mehr gelingen wird, dann deren positive Angaben ihres Wahnsinns u. s. w. in die Sache zu bringen, als dergleichen Angehörige gar nicht im Stande sind, hier die Wahrheit von der Lüge zu unterscheiden.

Was nun aber negative Zeugenaussagen betrifft, wie sie so ungemein häufig theils in völliger Uebereinstimmung unter allen gehörten, theils abweichend von andern, positiv aussagenden Zeugen vernommen werden, so kann ihnen der untersuchende Arzt nur den allergeringsten, meist gar keinen Werth beimessen.

Wenn schon der gerichtliche Arzt so häufig den gebildeten Laien, namentlich den richterlichen Beamten gegenüber, in die Lage kommt, wenn er ein angezweifeltes Gutachten zu rechtfertigen hat, den so allgemein verbreiteten Irrthum bekämpfen zu müssen, dass nicht jeder Geistesgestörte fortwährend Unsinn schwatzt, oder beisst und spuckt, dass er, eine gesund aussehende Frucht mit dem Wurm im Innern,

äusserlich ruhig, wohlanständig sein, seine Geschäfte verwalten, wenn es noth thut, mit grosser Planmässigkeit eine gesetzwidrige That vorbereiten und ausführen, dann auch in den richterlichen Verhören wieder ruhig dastehen und auf alle Fragen eingehend antworten, und doch ein Geisteskranker sein kann, eine für Aerzte triviale Wahrheit, die man aber für Juristen täglich von den Dächern predigen müsste! — wenn, sage ich, dies für die gebildeten Menschen gilt, wie viel mehr für ganz ungebildete Arbeiter, Dienstboten, Landleute u. dgl., auf die man als Zeugen über den Kranken angewiesen sein kann.

Wie unzählige Male sagen solche Menschen, dass sie an dem Betreffenden auch nach jahrelanger Bekanntschaft nie etwas wahrgenommen hätten, das ihnen bewiesen, dass er geisteskrank oder „nicht richtig im Kopfe" gewesen u. dgl. Sie können ihre Aussagen, wie der richterliche Vorhalt zu lauten pflegt, „mit gutem Gewissen beschwören", und bekräftigen sie schliesslich auch zeugeneidlich, ohne dass sie deshalb für den Arzt einen höheren Werth bekämen. Denn für ein solches Wahrnehmen bedarf es eben in vielen, sehr vielen Fällen anderer — Augen, als derer der bezeichneten Zeugen.

Es sind mir auch noch andere, hierher gehörige Fälle vorgekommen. Von mir befragte Angehörige gaben ganz negative Antworten über den angeblichen Kranken, weil sie ihn nicht compromittiren wollten, weil sie ein Interesse daran hatten, dass derselbe nicht unter Curatel gesetzt werde, weil sie, im Falle einer Anschuldigung, so lange als möglich und so viel an ihnen, eine Strafe von ihm fern halten wollten u. dgl. Das Befragen der Angehörigen und Umgebungen des angeblichen Geisteskranken ist und bleibt also eine wichtige Quelle der Information für den zur gerichtlichen Diagnosenstellung über ihn berufenen Arzt; aber — die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind mit den hier geschilderten Cautelen zu benutzen.

b) Information aus den Akten. In allen Fällen, in denen es nur irgend thunlich, suche sich der Arzt noch zur Zeit der Vorbesuche von den Vorverhandlungen in der Sache, den Akten, Kenntniss zu verschaffen. Es sind dies ja nur die niedergeschriebenen Zeugenaussagen und dazu findet man darin zumeist eine Menge von thatsächlichen Angaben, ein Curriculum vitae, ärztliche Atteste u. s. w., die wichtiges Material für die psychologische Beurtheilung des Provocaten geben, und einer Zeitverschwendung vorbeugen, die nothwendig eintreten muss, wenn der untersuchende Arzt rein und einzig auf sein Examen eingeschränkt bleiben sollte.

Dies gilt für Civil-, wie für Criminalsachen gleichmässig. Bei ersteren liegen (wenigstens in der Berliner Praxis) die gesammten Vorverhandlungen zwar ohne Ausnahme stets auch im auf die Vorbesuche des Arztes folgenden Explorationstermine vor. Allein die Information aus den Akten bis zu diesem Termine zu verschieben, ist höchstens nur bei sehr geringem, leicht zu übersehendem Volumen der Akten noch thunlich, obgleich auch dann noch dem Arzte eine wichtige Quelle der Belehrung und eine Richtschnur für sein Examen in den Vorbesuchen entgangen wäre, aber bei voluminösen, zur Stelle befindlichen Vorakten, die ein zeitraubenderes Studium erfordern, das im gericht-

lichen Termin ganz unthunlich ist, ist ein solches Aufschieben nicht räthlich.

Endlich aber kommen Fälle vor, in denen den Aerzten die Akteneinsicht auch selbst noch bis zum Schlusse des Explorationstermines nicht möglich gewesen war, und sie sich veranlasst sehen, wenn der zu beurtheilende Fall dies bedingt, nachträglich noch die Einsicht in die Akten und Anberaumung eines anderweiten Termins beim Gericht zu beantragen.

Als zur Information durch die Akten gehörig betrachte ich auch die Kenntnissnahme von Schriftstücken, die der zu Untersuchende verfasst hat. (S. §. 111.)

§. 97. **Fortsetzung. 2) Der Explorationstermin.**

Das zuständige Gericht bestimmt Zeit und Ort, wann und wo dieser Termin abgehalten werden soll. In Beziehung auf letzteren ist es überall durchaus nothwendig, dass der Kranke in seinen gewohnten Umgebungen (Wohnung, Irrenanstalt u. s. w.) gelassen werde. Man überrascht hier gleichsam denselben in seinem Thun und Treiben, macht Wahrnehmungen, die natürlich von höchstem Werthe werden können, und die anderweitig ganz verloren gehen, wenn der Kranke dislocirt wird. In Preussen ist das richtige Verfahren durch die Ministerial-Verfügung des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten vom 25. October 1834 auch wirklich vorgeschrieben*)

Die Personen, welche vorschriftsmässig im Explorationstermine anwesend sein müssen, sind der Gerichtsdeputirte und sein Protokollführer, der vom Gericht ernannte Curator des Imploraten, der für die Sache vorgeschlagene Arzt, und der zweite, von den Verwandten des Kranken vorgeschlagene Arzt, vorausgesetzt, dass das Gericht sich nicht mit einem Sachverständigen begnügt.

Die Fragen, welche dem Provocaten vorgelegt werden, und die Antworten, welche derselbe darauf giebt, werden möglichst wörtlich (wogegen juristischerseits fast stets verstossen wird), in das Protokoll aufgenommen, wobei es dem Tacte des Dictirenden anheimgegeben bleiben muss, in Fällen — wie sie so häufig —, in denen ein vollkommen allgemein geistig Verwirrter sich in einen unaufhaltsamen Wortstrom ergiesst, und in einem Athem vom Hundertsten in's Tausendste überspringt, das Wesentliche aufzufassen.

Ferner ist ein sogenanntes Geberdenprotokoll von grossem Werth für die Beurtheilung des Kranken, namentlich für später eintretende, begutachtende Fach-Behörden, die den Fall nur in den Akten vor sich haben. Man versäume daher nicht, Registraturen über Gesichtsausdruck, Haltung, Benehmen etc. in's Protokoll aufnehmen zu lassen.

Die Fragestellenden sind die Aerzte, wobei es natürlich dem Gerichtsdeputirten ganz unbenommen bleibt, seinerseits sich dabei zu betheiligen. Eine gemeinschaftliche Verabredung wird hier überall das rechte Maass treffen lassen.

---

*) Eulenberg, Medicinal-Wesen. S. 278.

Ueber die Art der Fragen lassen sich natürlich irgend allgemein passende Regeln nicht aufstellen, es sei denn die, dass man in dieser Beziehung sehen müsse, wen man vor sich hat, und den höheren Beamten, den Gelehrten, Gebildeten anders explorire, als die Bauerfrau oder den Schiffsknecht.

§. 98. **Fortsetzung. 3) Das Gutachten.**

Die das ganze ärztliche Untersuchungsverfahren in den hier besprochenen Fällen in Preussen regelnde Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841 bestimmt sub 2. und 3. in Betreff des Gutachtens Alles, worauf die Aerzte bei ihren bezüglichen Gutachten zu achten haben, und da die Forderungen vom Standpunkt der Wissenschaft gestellt sind, so werden auch in allen anderen Ländern dergleichen Gutachten ganz nach denselben Grundsätzen und Anforderungen abzufassen sein. Die Erfahrung lehrt, dass, was in der qu. Verfügung als Ausnahme hingestellt, die Regel ist, d. h. dass die grosse Mehrzahl der vorkommenden, derartigen Provocationsfälle „einfache Fälle“ und solche sind, die sich schon im Termin gehörig durch ein an Ort und Stelle zu Protokoll zu dictirendes Gutachten technisch beurtheilen und aufklären lassen, wobei es sich von selbst versteht, dass dies eben auch wirklich ein motivirtes, mit Gründen unterstütztes, nicht bloss summarisch angedeutetes sei. Hierbei muss sich der Sachverständige stets gegenwärtig halten, dass die Gutachten stets zur Aufklärung und Handhabe des Richters zu seinen, zu den gesetzlichen und rechtlichen Zwecken, gefordert und erstattet werden, weshalb es ein ganz richtiges und nothwendiges Verlangen ist, dass der Arzt sich der gesetzlichen Terminologie dabei füge, auch selbst wenn er sich dabei mehr oder weniger Zwang anthun müsste. Diese in Civilrechtsfällen erstatteten Gutachten bewegen sich demnach stets in den beiden noch jetzt rechtsgültigen Categorien des Allg. Landrechts: Blödsinn oder Wahnsinn.

Es ist aber keineswegs hier gleichgültig, für welche von beiden das Gutachten sich entscheidet; denn civilrechtlich aufgefasst, bedingen diese beiden Formen verschiedene rechtliche Folgen für den Kranken. „Rasende“ und „Wahnsinnige“ werden, in Ansehung der vom Unterschiede des Alters abhängenden Rechte, den Kindern unter sieben Jahren, „Blödsinnige“ aber den Unmündigen gleich geachtet. „Wahnsinn“ des Ehegatten ist ein Scheidungsgrund, „Blödsinn“ dagegen nicht.*)

Wo die Gesetzbücher sich nicht zu Definitionen ihrer gesetzlichen Terminologien herbeigelassen haben, ist es den Aerzten unbenommen, frei ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung in Betreff der Diagnose: ob Blödsinn oder Wahnsinn? zu folgen.

Nicht so in Preussen, und überall da, wo der Gesetzgeber ausgesprochen hat, was er unter diesen Begriffen verstanden wissen will. Das Preussische Gesetz hat hier die so unzählige Male mit Recht angefochtene, höchst mangelhafte Aufstellung gemacht, dass es Rasende

---

*) S. 389. Dies ergiebt sich aus der Fassung des Gesetzes und daraus, dass unter den Ehescheidungsgründen „Blödsinn“ nicht genannt ist.

und Wahnsinnige nur solche Menschen genannt wissen will, „welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind“ (Allg. Landrecht a. a. O. §. 27.) — nicht „ihrer Vernunft“, sondern „des Gebrauchs“ ihrer Vernunft, was Neumann*) sehr richtig hervorgehoben hat — während nach diesem Gesetz Blödsinnige solche Menschen sind, „welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt,“ in dem Sinne, dass sie unfähig sind, über ihre Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen (frühere Allg. Gerichts-Ordnung).

Es ist hiernach klar, und kommt täglich vor, dass bei solcher Begriffsbestimmung der genannten beiden Krankheitsformen die Aerzte nun mit ihrem medicinischen Gewissen in Conflict gerathen. Denn wie unzählige Fälle von „Wahnsinn“ giebt es nicht, z. B. diejenigen von systematischem Wahn, von denen nicht ohne Weiteres behauptet werden kann, dass dabei der Kranke des Gebrauchs seiner Vernunft „gänzlich“ beraubt sei, wobei er dann also im gesetzlichen Sinne nicht mehr als „Wahnsinniger“ erklärt werden kann, vielmehr als „Blödsinniger“ erkannt werden muss, da Jeder, der irgend in Wahrvorstellungen befangen ist, gewiss „unvermögend ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen“, in der Weise, wie dies von einem gesunden Menschen gilt.

Andererseits, wenn diese Definition auch gewiss für jeden, in irgend welchem Grade und Umfange, „Blödsinnigen“ passt, von der krankhaften Verstandesschwäche an bis zum Cretinismus hinauf, darf der Arzt im gerichtlichen Explorationsverfahren den Kranken nicht „blödsinnig“ nennen, denn ein solcher Mensch kann nicht bloss die Folgen seiner Handlungen nicht überlegen, ist daher nicht bloss gesetzlich „ein Unmündiger“ sondern er ist wirklich, auch wenn er noch sehr deutliche Spuren von Vernunft zeigt, des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt, er ist gesetzlich „ein Kind unter sieben Jahren“, muss als solches rechtlich behandelt und folglich von dem (Preussischen) Arzt als „Wahnsinniger“ erklärt werden.

Dass es dem Begutachter zur Wahrung seines Gewissens unbenommen bleibt, sich hierüber wissenschaftlich in jedem einzelnen Falle dem Richter gegenüber zu äussern, ist bereits oben bemerkt. Der Arzt wird sogar wohl thun, dies nicht zu unterlassen, jedenfalls überall in solchen Fällen ausdrücklich zu erklären, dass er den (wahnsinnigen) Kranken „im gesetzlichen Sinne des Wortes“ für blödsinnig, den blödsinnigen in demselben Sinne für wahnsinnig erachte oder, wie es in der Praxis des hiesigen Stadtgerichtes seit einiger Zeit eingeführt ist, die Ausdrücke „wahnsinnig“ und „blödsinnig“ im Tenor ganz zu vermeiden, dafür aber auszuführen, dass und warum der Untersuchte „des Vermögens, die Folgen der Handlungen zu überlegen, ermangele“, oder des Gebrauchs „seiner Vernunft gänzlich beraubt sei“.

Mit Emanirung der Civilprocess-Ordnung für das Deutsche Reich ist auch endlich der Weg gebahnt, diesen leidigen Begriffsbestimmungen ein Ende zu machen, den §. 593. sagt: Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) — — erklärt werden, wobei der Gutachter die Gründe nicht verschweigen wird, welche seines Er-

---

*) Die Theorie und Praxis der Blödsinnigkeitserklärung nach Preussischem Gesetze. Erlangen, 1860. S. 179.

achtens dazu nöthigen, durch Entmündigung dem Imploraten die bürgerliche Selbständigkeit zu entziehen, worüber zu entscheiden und zu urtheilen dem Richter obliegt. Aber das materielle Recht, d. h. die §§. 27. und 28. des A. L. R. bestehen noch, und so lange dies der Fall ist, wird der Richter berechtigt sein, zu verlangen, dass die oben genannten Definitionen des Allg. Landrechtes dem Gutachten zu Grunde gelegt werden.

Dasselbe gilt für die Wiederaufhebung der Entmündigung, für welche nach der Civilprocess-Ordnung das Verfahren ganz analog der Entmündigung ist, während bisher überall nur „der Physikus" zu begutachten hatte, ob die betreffende Person „zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes wieder gelangt ist".

Verfahren im Criminalforum.

Im Criminalforo wird der Arzt mit der Exploration und Begutachtung des Angeschuldigten in Gemässheit des §. 51. (Zurechnungsfähigkeit) beauftragt.

Die Deutsche Strafprocess-Ordnung enthält gar keine Bestimmungen über das Verfahren bei vermuthlich Geisteskranken. Sie betrachtet dasselbe als selbstverständlich und überlässt ganz allgemein hierbei, wie überall, dem Richter die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen, mit der Maassgabe, dass, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann gewählt werden sollen, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern. Andere Vorschriften enthält sie nicht und unterscheidet sich unseres Ermessens hierbei nicht zu ihrem Vortheil von der Oesterr. Strafprocess-Ordnung, welche, abgesehen von dem näheren Modus, im §. 134 verordnet, dass die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten jeder Zeit durch zwei Aerzte zu veranlassen sei (s. oben S. 408) (ein Verfahren, welches beiläufig vollständig conform ist der Anordnung der Leichenbeschau und Leichen-Oeffnung durch zwei Aerzte, der chemischen Untersuchung der Leichencontenta durch zwei Chemiker u. s. w.). Dass die Deutsche Strafprocess-Ordnung gestattet, auf Antrag des Sachverständigen den Exploranden auf sechs Wochen einer Irrenanstalt zu übergeben, ist bereits oben bemerkt.

Ein Explorationstermin findet in den Untersuchungen auf Zurechnungsfähigkeit demnach nicht Statt, vielmehr erstattet der beauftragte Sachverständige, nachdem er sich durch Besuche etc. informirt hat, sein motivirtes Gutachten zu den Akten oder giebt es eventuell mündlich in dem Audienztermin ab.

Vor allen Dingen lasse sich der Arzt aber nicht darauf ein, gleichsam stans pede in uno sein betreffendes Gutachten abzugeben, auch wenn er dazu richterlich aufgefordert wird, was im Criminalforum, bei dem jetzigen öffentlichen Verfahren, ihm gar nicht selten zugemuthet wird. Er wird zum Audienztermin in der Untersuchungssache wieder N. vorgeladen, welche Sache und welcher Mensch ihm vollständig unbekannt sind, und im Termin wird er veranlasst, der ganzen Verhandlung beizuwohnen, um daraus seine Information für ein am Schluss abzugebendes, psychologisches Gutachten zu schöpfen.

Ich habe dies in zahlreichen, derartig mir vorgekommenen Fällen nicht in einem einzigen gewissenhaft thun zu dürfen geglaubt, auch wenn ich dann immer in der Lage war, die ganze Verhandlung deshalb aufgehoben zu sehen, und versichere, das ich nicht nur nie mein Verfahren zu bereuen gehabt, sondern die wichtigsten, selbst Capital-Fälle erlebt habe, in denen mich mein Glücksstern vor Abgabe solcher, immer mehr oder weniger improvisirter Gutachten gewahrt hat, die, wie sich später ergab, schwer auf mir gelastet hätten!

Denn Alles, was sich in der Audienz aufrollt, ist zwar oft genug vollkommen ausreichend zur Beurtheilung einer sehr grossen Menge von Sachen, niemals aber, wie jeder erfahrene Irren- oder Gerichtsarzt weiss, zur Feststellung eines zweifelhaften Gemüthszustandes. Abgesehen von der Möglichkeit einer gut durchgeführten Simulation auf der Anklagebank, die auch der Geübteste sich nicht immer vermessen mag, auf das Erstemal und in wenigen Stunden festzustellen, sind die Fälle noch weit häufiger und wichtiger, in denen der Angeschuldigte kaum eine Spur einer geistigen Krankheit während der ganzen Verhandlung verräth, weil er sich (wie so häufig!) zügeln kann und nur verständig scheint, oder weil er nur zu Zeiten, aber gerade jetzt nicht, Wahnsinnsanfällen unterworfen ist u. s. w. Aber auch die Zeugen verschaffen dem Arzte keineswegs immer die ausreichende Belehrung, wie schon oben ausgeführt worden ist. Den Angaben der an sich immer wenig glaubwürdigen Mitgefangenen wird, wenn sie den Angeschuldigten als geisteskrank schildern, nur dann zu trauen sein, wenn jene Angaben eine innere Wahrheit haben, d. h. mit der psychologischen Erfahrung und mit dem, was der Arzt selbst am Exploraten ermittelt hat, übereinstimmen. Es wird aber hierbei nicht überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, dass die in unmittelbarem Verkehr mit Untersuchungs-Gefangenen stehenden, niedern Beamten, Schliesser u. dgl., die aus längerer Erfahrung mit den Ränken und Lügen dieser Menschen vertraut geworden und dadurch gewitzigt sind, sehr, sehr häufig in das andere Extrem des gänzlichen Unglaubens verfallen, und dem Arzt auch in Fällen, in denen das wirkliche Bestehen einer geistigen Krankheit sich bei fortgesetzter Beobachtung ganz unzweifelhaft macht, fortgesetzt auf alle seine Fragen mit Zweifeln und Kopfschütteln Antworten geben, die ihn in der That schwankend machen können, wenn er nicht schon selbst das längst erfahren hat, worauf wir hier aufmerksam machen. Dergleichen anscheinend geringfügige Umstände erschweren die Diagnose des Arztes bei Gemüthszustands-Untersuchungen mehr, als man glauben sollte.

Es dürfte sich empfehlen, in den Gefängnissen grosser Städte Beobachtungsstationen einzurichten und nur solche Aerzte als Gefängnissärzte anzustellen, die eine Zeit lang in Irren-Abtheilungen fungirt haben.

In jedem Falle werden ferner gewöhnlich dem Arzte wichtige Fingerzeige zur weiteren Forschung die Vorakten ergeben, die er sich in jedem Falle zur Einsicht erbitten möge, wenn der Richter sie ihm nicht aus eigenem Antriebe übersandt haben sollte.

§. 99. Die Merkmale der aus geistiger Störung entsprungenen That. (Diagnose der Unzurechnungsfähigkeit.)

Ueberall hat der Arzt, um dem Richter zur Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit eine wissenschaftliche Unterlage zu gewähren, den Nachweis der psychischen Alienation und ihrer Beziehung zur incriminirten That zu führen. In vielen Fällen wird dieselbe sich als ein directer Ausfluss der geistigen Erkrankung ergeben, in anderen, sehr zahlreichen Fällen aber in entfernterer, nicht direct nachweisbarer Beziehung zu ihr stehen, insofern durch die psychische Störung und ihre Folgen, die zur Freiheit der Wahl zwischen Begehen und Unterlassen einer Handlung nothwendige Besonnenheit (Ueberlegung, Einsicht) aufgehoben, oder schwer beeinträchtigt ist.

Deshalb ist nicht die incriminirte That in den Vordergrund zu stellen und lediglich psychologisch zu beleuchten, sondern das Individuum ist nach seinem körperlichen und psychischen Verhalten zu schildern, so weit dies nach Erhebung der Antecedentien und der directen Beobachtung möglich ist.

Die psychologische Beleuchtung der That hat sich erst der Entwickelung und Charakterisirung des Individuums nach den vorhandenen oder nicht vorhandenen, neuro- und psychopathischen Merkmalen anzuschliessen, und ihre Beurtheilung sollte, wie eine reife Frucht, von selbst dem Leser eines Gutachten zufallen. Selbstverständlich ist ein solches Ideal nicht immer erreichbar.

Die einseitige Beurtheilung der That führt auf zwei Abwege.

Einmal zu einer rein psychologischen Deduction, welche die krankhaften Momente, die der Entwickelung des Exploranden zu Grunde liegen, übersehen lässt, einer Deduction, welche das Verhalten des Angeklagten kurz vor, während und nach der That zum ausschliesslichen und vorwiegenden Zweck hat, und das Ziel der früheren forensischen Gutachter und Besprecher merkwürdiger Rechtsfälle gewesen ist.*)

Andererseits zu einer ungebührlichen und in der Natur nicht begründeten Annahme einer Specificität der Thaten je nach der Varietät des Irreseins.

Wir wollen hiermit das Verdienst Morel's**) nicht schmälern, der sehr richtig darauf aufmerksam macht, dass die notorische, ehemalige Moralität, Erziehung, Bildung, sociale Stellung eines Kranken nichts vermögen gegen die fatalistischen Umgestaltungen, welche die Krankheit in seinen Vorstellungen und Handlungen bedingt, dass die gemeingefährlichen Handlungen desselben nichts gemein haben mit denen aus verbrecherischen Motiven, und dass die verschiedenen Arten des Irreseins nach ihrem pathologischen Ursprung gewisse gemeingefährliche Handlungen zur Folge haben und ihnen gewisse charakteristische Züge aufprägen, dass z. B. der geisteskranke Epileptiker in der impulsiven, automatischen Vollführung des Mordes, der Brandlegung, des Diebstahls etc. sich unterscheidet von dem mit Berechnung und Prämeditation

*) Vergleiche Feuerbach, Actenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Giessen 1828.

**) Traité de la Méd. légale des aliénés. Paris 1866.

verfahrenden, geisteskranken Hypochondristen, und dieser wieder vom Alcolohisten u. s. w. Aber so werthvoll und interessant diese Thatsache ist, insofern die That in natürlichster Verbindung einfach als ein Symptom der Krankheit aufgefasst wird, ja praktisch von grosser Wichtigkeit sein kann, wenn sie die erste auftretende Aeusserung eines epileptischen, hypochondrischen Wahnsinnes ist, so haben diese Thatsachen doch keine allgemeine Gültigkeit, und man kann bis jetzt nicht sagen, dass „die Thaten der Geisteskranken stereotyp dem Wesen ihrer Krankheit entsprechen“.

Die That darf unseres Erachtens in psychologischer, wie psychopathischer Beziehung nur Vermuthungen, nur eine Wahrscheinlichkeitsdiagnose ergeben, und ist allerdings als nichts Anderes anzusehen, denn als eine Symptomengruppe, deren weitere Verwerthung je nach der Lage des Falles zu benutzen sein wird. Sie ist nach beiden Richtungen hin zu studiren, aber diagnostisch zu verwerthen ist sie erst nach und durch Beleuchtung des Individui und der eventuell vorhandenen Gesundheitsstörungen desselben.

Als unverbrüchlicher Grundsatz aber bei allen diesen Untersuchungen möge festgehalten werden, dass, wie ja auch bei jeder anderen medicinischen Diagnose, nicht nach einem Kennzeichen geurtheilt werden könne, sondern, dass nur aus der Combination der vorhandenen Erscheinungen, ihrer Interpretation und womöglich der Erkenntniss ihrer gesetzmässigen Aufeinanderfolge eine psychische Hirnerkrankung des Individui erschlossen werden kann.

Nichtsdestoweniger ist die That das erste, allenfalls verbunden mit einer höchst flüchtigen und oberflächlichen Bekanntschaft mit dem Individuum, was dem Richter und durch ihn eventuell dem Arzte bekannt wird, und es wird deshalb praktisch gewiss zweckmässig sein, diejenigen vorwiegend psychologischen Merkmale zusammenzustellen, deren Erwägung den Richter veranlassen sollte, eine weitere sachverständige Expertise zu veranlassen, und deren Würdigung und Motivirung neben der Erhebung der vorhandenen neuro- und psychopathologischen Erscheinungen dem Arzte obliegt, vor Allem auch in denjenigen Fällen geboten sein wird, in welchen er, bei vom Richter (Untersuchungsrichter, Vertheidiger) angeregter Vermuthung des Vorhandenseins einer psychischen Störung bei dem Thäter, diesen Verdacht nicht sollte bestätigen können.

In dieser Beziehung sind nun folgende Momente zu würdigen:

1) Man ermittle, ob die That isolirt dastand im geistigen Leben des Thäters, oder nicht, ob sie im Geiste entsprang, wie ein Blitz am blauen Himmel, oder ob sie nicht vielmehr das letzte Glied war einer langen Kette von sündhaften, verbrecherischen Wünschen, Hoffnungen, Bestrebungen. Es ist diese Erwägung wesentlich dasselbe, was der alte juristische Ausdruck mit den Worten bezeichnet: ob man sich bei dem Thäter der That versehen konnte? Die Erforschung dieses Punktes aber ist von grosser Wichtigkeit; denn es kommt nicht leicht vor, dass ein Mensch plötzlich seinem ganzen bisherigen Leben untreu wird und seinen bisherigen Tendenzen entgegengesetzt verfährt, wenn eben nicht pathologische Bedingungen, geistige Störung zur Zeit der That, die Freiheit der Wahl bei ihm aufgehoben hatten, welche psychopathische

Bedingungen dann aber in der Regel zu ermitteln und zu würdigen sein werden. Die Literatur ist voll von Beispielen für das, was wir die isolirte That nennen, denen sich unten folgende anreihen, in denen Väter, bei denen man sich nach ihrem ganzen bisherigen Leben im Geringsten nie einer solchen That hätte „versehen“ können, ihre mit seltener Zuneigung geliebten Kinder plötzlich tödteten.

Andererseits wird bei Vorbestrafungen und schlechter Beleumdung eines Angeschuldigten zu erwägen und zu untersuchen sein, ob die voraufgegangenen ungesetzlichen und unsittlichen Handlungen nicht selbst schon durch psychische Störung veranlasst waren, ehe ein verbrecherisches Vorleben als den Exploranden belastend angesehen werden kann. Auch hierfür bietet die Casuistik Beläge*).

2) Die Ermittelung des Beweggrundes zur That (Causa facinoris) hat die vielseitigsten Erörterungen veranlasst, und eben so viele Stimmen haben diese Erforschung für eine wichtige, als für eine unerhebliche Bedingung zur psychologischen Beurtheilung des Angeschuldigten erklärt. Wenn man zunächst gesagt hat, die Motive zu den Handlungen der Menschen seien oft so tief versteckt in seiner Seele, dass es keinem Dritten, also auch keinem Arzt oder Richter, möglich sei, sie zu entdecken, wonach man auf den Allwissenden hingewiesen würde, so verdient ein solches Argument keine Widerlegung, denn es ist wesentlich nichts Anderes, als ein unwissenschaftliches, bequemes Beseitigen einer Schwierigkeit unter dem Deckmantel einer blossen Phrase.

Wichtiger ist aber a) der Einwand Derjenigen, die einen besonderen Werth auf das Moment der Causa facinoris nicht legen, dass nämlich die Motive zu den Handlungen der Menschen so hundertfach verschieden seien je nach den hundertfach verschiedenen Individualitäten; b) der Einwand Anderer, dass man oft genug unzweifelhaft zurechnungsfähige Uebelthäter findet, bei denen die Geringfügigkeit der Causa facinoris in gar keinem ersichtlichen Verhältniss, ja im schreiendsten Missverhältniss zu der oft schauderhaftesten That stand; endlich c) der Einwand, dass es ganze Klassen von Vergehen und Verbrechen giebt, bei denen die Unterlage einer sog. Causa facinoris ganz fehlt, und die man deshalb doch nicht aus der Reihe der zurechnungsfähigen Uebelthaten würde streichen wollen, z. B. alle Verbrechen gegen die Sittlichkeit (Fleischesverbrechen), die Verbrechen aus politischer Schwärmerei u. s. w. Aber allen diesen Einwänden mangelt die beweisende Schärfe.

Zu a) ist es unbestreitbar, dass es so viele verschiedene Motive zu gesetzwidrigen Handlungen, als verschiedene Charactere giebt, woraus folgt, dass für A. ein Beweggrund zur That existiren kann, durch welchen gedrängt er dieselbe auch ausführt, der für B. bis Z. nimmermehr Veranlassung zu einer solchen oder ähnlichen That hätte werden können. Markmann sah im Kruge, dass eine dort verkehrende alte Frau in einem Handkorbe ein rein gewaschenes Hemd trug. Dessen Besitz reizt ihn, er geht ihr nach und überfällt und erschlägt sie auf der Landstrasse. Ein junger gesitteter und gebildeter Forstbeamte H. erhält in einem öffentlichen Garten Angesichts seiner Braut und eines

---

*) S. Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin 1869. S. 52.

zahlreichen Publikums bei einem rasch entstandenen Wortwechsel von einem rohen jungen Manne einen Schlag in's Gesicht; ausser sich gerathen, zieht er ein geladenes Terzerol, das er wegen seiner Forstinspectionen immer bei sich trug, und schiesst dem Beleidiger in's Herz, der todt umsinkt. Wir brauchen nicht zu sagen, dass H. keinen Mord begangen haben würde, um ein Hemd zu rauben, und dass Markmann wohl nicht ein so verletzbares Ehrgefühl gehabt haben würde, um nicht mit seinen blossen Fäusten seine Rache zu kühlen und befriedigt zu sein. Und dennoch hatte jeder dieser beiden Menschen seinen Beweggrund zur That. Um diesen aber zu erkennen, muss sich der Beurtheiler in jedem Falle auf den Standpunkt des Thäters stellen und vom eigenen ganz und gar absehen, eine unverbrüchlich festzuhaltende Regel, bei deren Befolgung zahlreiche Irrthümer bei dieser Frage vermieden worden wären.

Hieran schliessen sich organisch die Bemerkungen zu b), betreffend die anscheinende Geringfügigkeit des Motivs. Die oberflächliche Betrachtung dieses Moments hat zahllose, unhaltbare, ärztlich-psychologische Gutachten veranlasst. Für das Volk allerdings ist keine Logik gewöhnlicher, als die: „wie kann Markmann um eines alten Hemdes willen, wie kann Brettschneider (der seinen schlafenden Kameraden G. erschossen, um ihm eine grüne Börse mit sechs Silbergroschen zu rauben) den G. um einige Groschen morden? Die müssen wohl in jenen Augenblicken verrückt gewesen sein?“ Eine solche Logik macht dem moralischen Gefühl des Volkes Ehre, ist aber ein Testimonium paupertatis in der Feder eines Sachverständigen. Warum denn nicht Mord, zurechnungsfähiges Verbrechen um wenige Groschen? Die Geringfügigkeit der Causa facinoris kann ja gerade ebenso schlagend die seltene Verruchtheit des Thäters, die ungeheure Verbrechergrösse beweisen, als unter Umständen die Unzurechnungsfähigkeit des Thäters. Denn, wie wir das Leben der Mücke für Nichts achten und sie ohne inneren Kampf erschlagen, um uns das unangenehme Gefühl ihres Stiches zu ersparen, so schwankt die Waage eines, wie sich in der Untersuchung ergab, so ganz verruchten und seit Jahren tief gesunkenen Menschen wie Brettschneider nicht, wenn er in der einen Schaale sechs Silbergroschen sieht, die ihn wieder einige Tage weiter bringen, in der anderen das Leben eines Menschen, an dem ihm Nichts gelegen, und dessen Schlaf so sehr verlockend zur That ist! „Was is denn an so'n ollen Schuster gelegen, warum denn darum so viel Umstände“ sagte Burckhardt, als er zur Leiche des von ihm zum Zwecke der Beraubung überfallenen und erschlagenen 70jährigen Schuhmachers Wilms zur Recognition geführt wurde. „Um einen Funken Feuer so viel Wirthschaft“ sagte bei Gelegenheit einer Exploration Hödel, der das Haupt des Kaisers Wilhelm bedroht hatte, in seiner frivolen, cynischen Weise zu mir, da die Belastungsbeweise gegen ihn wuchsen und wuchsen.

In wie vielen Fällen hat nicht ein Schimpfwort, eine Ohrfeige von der Herrschaft, die junge dienende Bauermagd zum Anzünden des Hauses veranlasst. Das Missverhältniss zwischen Ursache und Wirkung schien zu gross, um eine Erklärung der That auf so einfachem Wege zu gestatten. Es musste hier noch ein Drittes mitwirkend gewesen

sein, und wäre es ein eigener, „krankhafter Trieb zum Feueranlegen“. Und ausser vielen anderen Gründen lag doch die Erwägung so nahe, dass die Thäterin ein unerzogenes, dummes, dabei bösgeartetes, noch halbes Kind war, das als solches wohl angestachelt werden konnte, seine Rache auf so bequeme und heimliche Weise zu kühlen. Wieder also stelle man sich auf den Standpunkt des Thäters, und der Punkt, betreffend die Geringfügigkeit der Causa facinoris, wird in seinem richtigen Lichte hervortreten.

Eine andere Entgegnung erfordert der zu c) erwähnte Einwand, dass es ganze Klassen von Verbrechen gebe, bei denen eine Causa facinoris gar nicht erfindlich sei, z. B. die Verbrechen aus Sinnenlust.

Allerdings, nämlich, wenn man den Begriff Causa facinoris zu eng auffasst, und letztere nur auf Besitz, Gewinn, auf irdischen Vortheil bezieht. Einen solchen freilich erstrebt nur der Betrüger, der Dieb, der Hehler, der Fälscher, der Raubmörder etc., nicht aber der Nothzüchter, der Königsmörder. Aber der Character der echten Causa facinoris ist ein anderer, als der genannte, es ist der bewusste Drang zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbstsüchtigen Gelüstes, eines Gelüstes irgend welcher Art, sei es nun auf Besitz gerichtet, oder auf Befriedigung der Fleischeslust, des Rachedurstes, der Eitelkeit, sich einen Namen in der Geschichte zu machen, ja in nicht wenigen Fällen auf blosses „Kühlen des Müthchens“ (Muthwille), recht häufig das einzige, aber wirkliche Motiv zu kleineren Vergehen, oder selbst zu Verbrechen von kleinen und grossen Gassenbuben, vom Laternenzerschlagen an bis zum Feueranlegen. Hierhin gehört z. B. die anscheinend so schwer erklärliche, sich von Zeit zu Zeit immer wiederholende Niederträchtigkeit des Zerschneidens oder des Begiessens der Kleider ganz unbekannter Leute mit Schwefelsäure, die sogenannten Piqueurs und Aehnliches*).

Und hier muss ich noch besonders darauf aufmerksam machen, dass es auch eine wirkliche Freude am Bösen, eine Wollust der Grausamkeit giebt, die dann Verbrechen veranlasst, deren Unerhörtheit, bei Nichtbeachtung dieser traurigen Erfahrung, nur zu häufig zu dem Trugschluss einer unzurechnungsfähigen Gemüthsstimmung des Thäters verleitet hat. Bei einzelnen bösen Buben sehen wir diesen Characterzug schon in der Lust an Verstümmelung von Thieren und dem Ergötzen beim Anblick ihrer Qualen, und so hat es auch — von Nero und Tiberius anzufangen —, glücklicherweise wohl alle Menschenalter kaum einmal, bestialische Naturen gegeben, für die es eine Wollust war, den Ruin, die Qualen, den grausamsten Tod Anderer zu veranlassen. Der Graf von Charleroi (ein Bourbon), der unter anderen

*) z. B. „der Mädchenschänder in Augsburg“ (Annalen der Criminalrechtspflege, Altenburg 1840. Bd. XIII). In den Jahren 1819 und 1820 wurden in Augsburg 15 Mädchen durch nächtlichen Ueberfall verwundet. Der 37 Jahre alte Karl Bertle gestand, alle diese Mädchen verwundet zu haben, und versicherte, sich alle Mühe gegeben zu haben, um sie nicht gefährlich zu verwunden. (Ausserordentlich wichtig und bezeichnend für seine Gemüthsstimmung zur Zeit der That!) Zu seiner Entschuldigung gab er einen „unwiderstehlichen Trieb“ an. Sieben Dolche wurden bei ihm gefunden. Das Gericht verordnete, „da gar kein Grund für Unzurechnungfähigsfähigkeit des Thäters sprach“, als Kur dieses „krankhaft-unwiderstehlichen Triebes“ eine 4jährige Zuchthausstrafe, die den Trieb ohne Zweifel geheilt haben wird.

ihm angeschuldigten Morden überführt war, einen Bedienten vom Dache herunter geschossen zu haben, wie ein jagdbares Thier (denn mehr war dies Leben dem entarteten Fürsten nicht werth), der Verbrecher, von dem Bottex erzählt, der einen Knaben in's Wasser warf und sich an dessen Anstrengungen zur Rettung ergötzte, die furchtbaren Weiber Zwanziger, Jäger und Gesche Gottfried, Januret, welche ihre Männer, Kinder, Nachbarn vergifteten, und sich an deren Todesqualen erfreuten, die unnatürliche Mutter Pöhlmann*), die im Sommer Mengen von Wespen einfing, die sie zu ihrem Kinde, das sie zu Tode bringen wollte, einsperrte, solche und ähnliche Fälle geben Beispiele für den obigen Satz.**)

Wo nun ein solches, hier (s. oben) definirtes Motiv zur That im concreten Falle sich ermitteln lässt, wo dieses Motiv nach sorgfältiger Erhebung und Würdigung mit dem Vorleben und mit der Gesinnungsweise des Thäters übereinstimmt, da halte ich es für ein sehr gutes Anzeichen der Zurechnungsfähigkeit des Thäters zur Zeit der That, und umgekehrt, wo ein egoistisches, die That erklärendes Motiv sich namentlich bei auffallenden, ungewöhnlichen Thaten nicht ergiebt, da ist der dringende Verdacht einer Psychopathie vorhanden und wird sich auch eine solche ermitteln.

Denn der Verbrecher weiss, was er will; seine Motive sind (von seinem Standpunkt aus) begreiflich und vernünftig.

Bei dem Geisteskranken ermittelt sich entweder gar kein Motiv, weil ihm dasselbe nicht deutlich zum Bewusstsein gekommen ist, oder vorübergehende Sinnestäuschungen und Delirien, die er selbst vergessen hat, ihn zur That trieben, oder weil er überhaupt keine Erinnerung an seinen Zustand zur Zeit der That hat, oder das Motiv ist nur ein scheinbar vernünftiges, beruht in der That aber auf unrichtigen, durch Wahngefühle und Wahnvorstellungen gefälschten Prämissen, oder der Beweggrund ist ein schwachsinniger.

---

*) s. den Fall im II. Bd.

**) Die Giftmischerin Zwanziger (Feuerbach, aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Giessen 1828. I. S 26.) sagte von den Personen, die sie mit Arsenik vergiftet hatte: „ich habe, ich muss es nur sagen, meinen Spass dabei gehabt, wenn die Leute, die sich so quälten, sich erbrechen mussten,“ und sie betrachtete das ihr vorgelegte, von ihr benutzte Gift (S. 50) „mit Augen, die von Entzücken überstrahlten“! S. 52 gesteht sie noch: „ihr Tod sei für die Menschen ein Glück, denn es würde ihr nicht möglich gewesen sein, ihre Giftmischereien zu unterlassen“! Und die Gesche Gottfried, die dreissig Menschen (15 tödtlich) vergiftet hat, sagte im Verhör: „mir war gar nicht schlimm bei dem Vergiften zu Muthe. Ich konnte das Gift ohne die mindesten Gewissensbisse und mit völliger Ruhe geben. Ich hatte gewissermaassen Wohlgefallen daran, ich schlief ruhig und konnte mit Lust Böses thun“! (Vogel, Lebensgeschichte der Gesche Marg. Gottfried. Bremen 1831. S. 244). Der mit seiner Concubine hingerichtete Berliner Mordbrenner Horst sagt in seinen selbstgefertigten Gedichten in einem „Mordbrennerliede“ u. A.: „es soll und muss geflaggert (Feuer angelegt) sein, ich liebe dies zum Zeitvertreib, denn Flaggern das ist meine Freud,“ u. s. w. (Kurze Geschichte des Criminalprocesses wider den Brandstifter Horst, Berlin 1819).

Wir können uns nur freuen, wenn einzelne Forscher es unternehmen, zur Ehrenrettung der Menschenseele da Krankheit nachzuweisen, wo man bisher lediglich Ausschweifung, Uebersättigung und Verbrechen anzunehmen gewohnt war. (S. Wiedemeister, der Cäsarenwahnsinn in der Julisch-Claudischen Imperatorenfamilie, geschildert an den Kaisern Tiberius, Caligula, Claudius, Nero. Hannover 1875.)

Dass es schliesslich Fälle giebt, in denen auch die Erwägung und Würdigung der Causa facinoris auf Schwierigkeiten stösst und erhebliche Bedenken erzeugen kann, soll nicht ausgeschlossen werden. Es ist dies namentlich der Fall, wenn der Inhalt der Wahnvorstellungen sich von dem Real-Möglichen nicht entfernt, wie die Wahnvorstellungen von Beleidigungen, Rechtskränkungen, ehelicher Untreue u. s. w., wenn der Kranke seine eigentlichen Wahnvorstellungen verheimlicht und durch anscheinend plausible und logische Motive seine That zu rechtfertigen sucht (folie raisonnante), und in solchen Fällen, wo ein verbrecherisches Vorleben schon der Ausdruck eines abnormen psychischen Zustandes als Folge starker hereditärer Belastung, des Alkoholismus etc. gewesen ist. Es ist aber schon oben hervorgehoben worden, dass nicht nach einem Criterium allein geurtheilt werden dürfe.

§. 100. **Fortsetzung.**

3) Es wird immer wichtig sein, zu ermitteln, ob der Thäter bei der angeschuldigten That mit Planmässigkeit verfuhr, oder nicht.

Dies Moment hat aber in der Mehrzahl der Fälle wenig diagnostischen Werth, so sehr es auch scheinen sollte, dass erwiesene Planmässigkeit den geistig ungetrübten Uebelthäter und umgekehrt erweisen müsste. Denn durch die Verlockungen der Umstände („Gelegenheit macht Diebe“ — aber auch andere Verbrecher), durch die Hitze der Leidenschaft u. s. w. werden ebenso häufig verbrecherische Thaten erzeugt, ohne alle vorhergegangenen Vorbereitungen und Veranstaltungen, als in anderen Fällen ähnliche Thaten von Geisteskranken ebenso planlos verübt werden.

Noch wichtiger aber ist die Thatsache, dass irrsinnige Kranke, deren Unzurechnungsfähigkeit von Niemandem angezweifelt werden würde, oft genug mit der grössten List und durchdachtesten Schlauheit, und häufig selbst lange Zeit über Pläne sinnen und sie ausführen, um verbotene Handlungen zu begehen. Dies findet sich bei solchen Irren, bei denen zwar die Prämissen des Denkens durch Wahnvorstellungen gefälscht sind, aber der Mechanismus des Urtheilens und Schliessens nicht gestört ist, daher z. B. bei an sogenanntem Verfolgungswahn Leidenden, um sich zu rächen, bei wahnsinnigen Querulanten, um ihre Sache abermals vor den Richter zu bringen, bei an melancholischer Verstimmung und Wahnvorstellungen Leidenden, um hingerichtet zu werden, in's Zuchthaus zu kommen u. s. w., wofür die Casuistik Beläge bringt, sehr häufig auch, wovon jedes Irrenhaus Beispiele liefert, um die Flucht aus dem Irrenhause zu bewerkstelligen. Ein Geisteskranker in einer Privat-Irrenanstalt bei London, der mit grösster Schlauheit Schlossern, die im Hause arbeiteten, ein Stück Metall stahl, womit er später die eisernen Stangen an seinem Fenster durchsägte, und seinen lange gehegten Plan, zu entwischen, in Ausführung brachte — die Umstände bewiesen die ruhigste, planmässigste Ueberlegung — lief schnurstracks nach seiner Flucht in den Palast des Herzogs von Wellington und meldete sich als dessen ältesten Sohn.*)

---

*) s. Knaggs, unsoundmess of mind considered in relation to the question of responsibility for criminal acts. London 1854. 8. p. 14.

Nur in solchen Fällen kann die Beleuchtung der Planmässigkeit bei der That Licht geben, wenn, wie dies gar nicht selten, diese Pläne und Veranstaltungen selbst widersinnig sind, den Stempel des verworrenen Geistes zeigen, das getrübte Bewusstsein, die geistige Dunkelbeit bekunden, in der der Thäter befangen war.

Hiervon sind selbstverständlich solche Planlosigkeiten und Unüberlegtheiten zu unterscheiden, welche auch der zurechnungsfähige Verbrecher im Augenblick der Ueberraschung und Verwirrung begehen kann, und die nicht selten sein Verräther werden (z. B. Liegenlassen eines Corpus delicti oder dgl. am Orte der That). Dies aber betrifft nicht die Planmässigkeit einer That in ihrer Totalität.

Es ist daher irrthümlich, wenn man aus der erwiesenen Praemeditation der That an sich auf die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zurückschliesst, wie es Laien (Staatsanwalt, Richter und Geschworene) gar nicht selten thun.

4) Man ermittle, ob der Angeschuldigte Anstalten getroffen hatte, um sich der Strafe für seine That zu entziehen. Zuerst aber unterscheide man, ob diese Anstalten vor oder erst nach der That ausgeführt wurden. Im ersteren Falle, wenn er z. B. eine Verkleidung oder sonstige Entstellung seines Aeussern vorgenommen (seinen Bart abgenommen oder einen falschen vorgesteckt hatte u. dgl.), oder Versuche gemacht hatte, später durch ein Alibi zu täuschen, Veranstaltungen zur Flucht getroffen, Nacht oder Abwesenheit von Zeugen abgewartet hatte u. s. w., in solchem Falle wird sich die Vermuthung aufdrängen, dass er bei Begehung der That ihre Straffälligkeit erkannt gehabt habe. Und diese Vermuthung ist um so mehr gerechtfertigt, wenn sich in solchen Veranstaltungen eine verständige Zweckmässigkeit zeigt, wenn sie nicht bloss die Handlungen eines geistig Gestörten waren, denn auch bei diesen Kranken findet man noch sehr häufig ein nicht untergegangenes Strafbarkeitsbewusstsein und dass sie sich eben in diesem Bewusstsein auch bis zu einem gewissen Grade beherrschen können. Alle Disciplin in den Irrenhäusern beruht ja auf der ganz richtigen Erkenntniss dieser Thatsache.

Eine 68 Jahre alte Dame, die vor 15 Jahren geisteskrank geworden und Jahre lang gewesen war, machte nach ihrer Genesung und nachdem sie soweit „zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes“ wiedergelangt war, dass die Vormundschaft aufgehoben werden konnte, in dieser Beziehung sehr interessante Angaben. Sie theilte mir mit grösster Ruhe viele Einzelheiten über ihre Krankheit und über ihre wahnsinnigen Excesse und mit grösster Klarheit die Schilderung ihrer damaligen inneren Vorgänge mit. Eine Zeit lang drängte es sie, mit Steinen Scheiben einzuwerfen. Aber sie wusste, wie ungehörig es sei, sie warf deshalb nur vorsichtig, damit das Glas nicht breche, und wenn ihr dies gelang, so freute sie sich! Sie schickte sich an, ihren papiernen Bettschirm zu zerreissen, da derselbe aber ganz überflüssigerweise hingestellt worden und sie auf die Vermuthung gekommen war, dass man dies nur absichtlich gethan, um sie vom Zerstören werthvollerer Gegenstände abzuhalten, so unterliess sie, den Schirm zu zerreissen. Dieselbe Tendenz, dieselbe Logik zeigte sie bei vielen ähnlichen Schritten

und konnte mir nicht genug schildern, wie räthselhaft ihr jetzt die damaligen, ihr klar vorschwebenden inneren Vorgänge seien.

Gar nicht selten treffen nun auch Geisteskranke Veranstaltungen vor Ausführung ihrer That; aber diesen wird man dann mitunter wieder den Stempel der Verkehrheit aufgedrückt finden, und gerade deshalb geben sie einen trefflichen Anhaltspunkt für die Beurtheilung.

Eine geistesgestörte Bäuerin, als sie sich anschickte, ihre drei ehelichen Kinder mit dem Rasirmesser ihres Mannes zu tödten, verhängte das einzige Fenster der Kammer, wohinein sie ein Kind nach dem anderen rief, um sie sofort zu tödten, während ihr Mann auf dem Felde war, mit ihrer Schürze; doch wohl aus keinem andern Grunde, als um während ihrer That nicht von Zeugen gesehen zu werden, die zufällig auf der Landstrasse, an der das Fenster lag, vorübergehen mochten. Aber wie verkehrt und unzweckmässig war dieser Schritt, Messungen ergaben später, dass die Schürze das Fenster kaum zu einem Drittel verhängte, so dass jeder Vorübergehende darüber hinweg sehr füglich Alles hätte beobachten können!

Der Tapezier Schulze, der seinen vier auf das Zärtlichste geliebten Kindern Halsschnittwunden im Schwermuthswahne beibrachte, wollte die einzige Zeugin im Hause, seine Wirthschafterin, entfernen, als er zur Ausführung der prämeditirten Tödtung der Kinder schritt. Er schrieb deshalb einen Brief an einen entfernt wohnenden Geistlichen und sandte sie damit ab. Aber der Adressat kannte Schulze ganz und gar nicht, und der Brief enthielt Nichts als die Worte: „Ew. Wohlgeboren. Schulze"!

Der Mangel des Beweises indess von vor der That getroffenen Anstalten dieser Art gestattet ebenso wenig den Schluss auf Unzurechnungsfähigkeit des Thäters, als den gegentheiligen. Denn der wirklich zurechnungsfähige Verbrecher ist oft genug gar nicht in der Lage, Derartiges unternehmen zu können, wie z. B. bei Verbrechen in der Aufregung der Leidenschaft, oder vor Zeugen verübt u. dgl., und verhält sich dann in dieser Beziehung genau so, wie der Geisteskranke, der, in blindem Antriebe handelnd, in der Mehrzahl der Fälle an dergleichen Anstalten gar nicht denkt, weil er die Folgen seiner Handlungen, also auch ihre Beziehung zum Strafgesetz, zu erkennen unvermögend ist.

Eine andere Beurtheilung erfordert der Beweis von Veranstaltungen dieser Art, die erst nach der angeschuldigten That ausgeführt worden. Verdacht erregend auf Geisteskrankheit sind Selbstanzeigen, Selbstmordversuche, Fehlen aller Versuche, die Spuren der That zu verwischen, während consequentes Läugnen, Verbergen der eigenen Person oder des Corpus delicti u. s. w. nicht stets bei Geisteskranken fehlen; allein der Verbrecher aus Rachsucht, aus politischer Schwärmerei, der tief entartete, gemeine Verbrecher, der durch sein bisheriges Glück dreist gemacht worden, geht oft genug der Strafe keck entgegen und verschmäht es, Schritte zu thun, um ihr auszuweichen. So verhalten sie sich dann in dieser Beziehung wie derjenige unzurechnungsfähige Geisteskranke, der sich nach wie vor der That, ich möchte sagen in seiner unglücklichen Naivetät, sicher fühlt und, wie Morel sagt, von selbst der Strafe entgegen geht.

§. 101. **Fortsetzung.**

5) Reue, wie sehr auch ihr Vorhandensein auf Zurechnungsfähigkeit des Thäters, ihr Mangel auf das Gegentheil schliessen zu lassen scheinen könnte, ist ein höchst werthloses, diagnostisches Kriterium. Zunächst schliessen ganze Klassen von Verbrechen bei der Mehzahl die Reue ganz aus, z. B. Diebstahl, lechtsinniges Bankerottiren, viele Fleischesverbrechen, die Verbrechen aus Rachsucht u. s. w. Bei solchen entsittlichten Naturen bedarf es schon einer stärkeren Aufrüttelung des schlummernden Gewissens durch Verbrechen höherer Kategorie. Wer hat jemals einen professionirten Dieb, Gauner oder Betrüger reuevoll gesehen? Aber selbst nach weit grauenvolleren Verbrechen sieht man in leider! fast der Mehrzahl der Fälle, die Reue auch nach längerer Zeit um so weniger erwachen, als diese Mehrzahl überhaupt eine eisige Herzenshärtigkeit des Thäters zur psychologischen Grundlage hat*). So verhalten sich also viele Verbrecher, so aber natürlich auch die in Wahnvorstellungen befangenen Geisteskranken nach einer von ihnen begangenen Uebelthat.

Sehr wichtig ist es indess andererseits, sich vom Vorhandensein der Reue nicht täuschen zu lassen und daraus allgemein einen Rückschluss auf Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens und der Willensfreiheit zur Zeit der That zu machen. Ebenso wie bei dem bisher Besonnenen, wenn er durch den Affect der Leidenschaft sich zu einer gesetzwidrigen Handlung hat hinreissen lassen, die Reue nicht fehlen wird, ebenso wird sie da beobachtet werden, wo eine transitorische Seelenstörung zu einem Verbrechen Veranlassung gab. Denn es giebt geistige kranke Zustände zur Zeit der That, die sich später aus mannigfachen Gründen wieder ausgleichen, und auf die wir zurückkommen, bei denen der Angeschludigte später, zur Zeit der Untersuchung und der richterlichen und ärztlichen Beobachtung, um so tiefere und ungeheucheltere Reue zeigt, als seine That ja eben gar nicht eine verbrecherische war. Ebenso wenig beweist die Reue bei Schwachsinnigen, bei denen sie nur eine ganz äusserliche Erscheinung ist, erzeugt durch die Haft und die mit derselben verbundenen Einflüsse, Beschränkungen, Zwang u. s. w. Der Punkt der Reue wird folglich nach diesen Erfahrungsthatsachen überall mit besonderer Vorsicht zu erwägen sein.

6) Wichtigere diagnostische Bedeutung hat der Umstand, ob der Angeschuldigte eine Erinnerung an die That und die näheren, Dieselbe begleitenden Umstände hat. Während das Gedächtniss in vielen Fällen bei Geisteskranken ungeschwächt fortbesteht, welche denn auch nicht zögern, auch die kleinsten Einzelheiten, betreffend die Umstände bei der That, genau anzugeben, wie dergleichen die Casuistik enthält, lehrt die Erfahrung, dass bei bestimmten Psychosen die Erinnernng für den Zeitabschnitt, in welchen die incriminirte Handlung fällt vollständig fehlt, oder wenigstens nur traumartig vorhanden ist. Dies findet sich nach schweren, mit Gehirnerschütterung verbundenen Kopfverletzungen, bei mit starker Fluxion nach dem Gehirn und sym-

*) Vergl. Casper, Mörderphysiognomien. Berlin 1854.

ptomatischen Delirien verbundenen Zuständen, nach Strangulationsversuchen, bei den transitorischen maniakalischen Anfällen Epileptischer, Hysterischer, Gebärender etc., bei acuten Intoxicationen durch Alkohol, Kohlenoxyd*), bei Schlaftrunkenen, bei Bewusstlosigkeit aus Anaemie des Gehirns nach der Geburt**), bei pathologischem Affect und Sinnesverwirrung. Diese Thatsachen verdienen die höchste Beachtung gegenüber der sehr nahe liegenden Simulation des Fehlens der Erinnerung.

Nichts ist in der That häufiger, als diese Angabe, namentlich von des Kindesmordes verdächtigen Personen, aber auch von anderen Angeschuldigten. Es ist nun immer verdächtig, wenn die Explorirten gar keine Erinnerung an die That haben wollen und im Uebrigen die Thatsachen nicht zur Annahme eines der oben genannten Zustände auffordern, und nicht allein durch diese Angabe, sondern dadurch, dass sie sich in Bezug auf anscheinend unbedeutende Nebendinge, die mit der That in gar keinem Connex stehen, und über die man sie ausgefragt hat, ehe man auf die That zu sprechen kommt, und ehe sie ahnen, dass sie ärztlich explorirt werden, gar nicht besinnen können, verrathen sie sich gewöhnlich.

7) Gehörte geheime Stimmen mit dem Zuruf: „Du musst es thun!“ sollen in nichts weniger als seltenen Fällen die letzte Veranlassung, in nicht wenigen sogar, nach consequenter Behauptung der Angeschuldigten, beim Mangel jeder anderen Causa facinoris, die einzige und ausschliessliche Veranlassung zu Uebelthaten geworden sein, weil die Inculpaten sich des lästiger werdenden Dranges zuletzt nicht mehr hätten erwehren können. Man gehe nur in ein grosses Criminalgefängniss, um sich zu überzeugen, wie die Mehrzahl aller schweren Verbrecher, wenn die That eine kürzer oder länger vorbedachte, und nicht die Frucht einer augenblicklichen Aufwallùng war, als letztes Wort in der Unterredung eben diese Aeusserungen machen: „ich begreife es jetzt selbst nicht, wie ich dazu gekommen, aber es war mir, als wenn ich es thun müsste, ich dachte Tag und Nacht daran, und hatte keine Ruhe; der Gedanke kam mir immer wieder, dass ich es ausführen müsse“ u. s. w.

Wenn irgend etwas blendend und verführend klingt, wenn irgend etwas den Unterschied zwischen bewusstem Wollen und Thun, und blindem Antrieb durch Geistesstörung und Sinnestäuschung in derselben anzudeuten scheint, so ist es gewiss solche Angabe von der zuflüsternden Stimme: „thue es, du musst es thun!“

Aber diese geheimen Stimmen gestatten und erfordern eine durchaus andere Deutung.

Zunächst wird hier ein grosser Theil von Fällen auszuscheiden sein, in denen die Angeschuldigten, um aus guten Gründen die nicht klar ersichtliche, wirkliche Veranlassung zu ihrer That hartnäckig zu verschweigen, mit dieser nahe liegenden Ausrede hervortreten, dass sie das Warum? selbst nicht anzugeben wüssten, dass ihnen so gewesen wäre, als hätten sie es thun müssen u. w. w. (womit sie sogar eigentlich die reine Wahrheit sagen).

---

*) Vergl. solche Fälle in Bd. II. Cap. IV. Tod durch Kohlenoxydgas.

**) S. M. Freyer, die Ohnmacht bei der Geburt, Berlin 1887. (Eine sehr fleissige und eingehende kritische Abhandlung).

Sodann sind auszuscheiden zahlreiche Individuen, Kinder und sehr jugendliche Verbrecher und selbst ältere, aber geistesarme Subjecte, die sich über ihre inneren Vorgänge, zumal nach längerer Zeit (in der Untersuchung), mit dem besten Willen, und wenn Richter und Arzt sie noch so hülfreich darauf hinweisen, gar keine genauere Rechenschaft geben können, besonders wenn die That wirklich keinen handgreiflichen, allgemein bekannten Grund, Rache, Drang zum Stehlen u. dgl., sondern einen gleichsam feinern, nur dunkel empfundenen, z. B. Muthwille gehabt hatte. Solche Angeschuldigte, wozu ein sehr grosser Theil der kindlich jugendlichen Brandstifter gehört, lügen dann nicht, wenn sie ihre gänzliche Unwissenheit, betreffend die Motive, bekennen, und — auch wenn es nicht in sie hinein verhört wird!! — immer nur wiederholen: sie hätten es thun müssen, so sei ihnen zu Muthe gewesen.

Denn diese anscheinend mystische Mahnung hat in ihrer Nacktheit gar keinen forensischen Werth zur Feststellung eines aufgehobenen Unterscheidungsvermögens oder der Freiheit des Entschlusses, sie ist vielmehr nichts anderes, als die thatsächliche Constatirung eines stattgefundenen inneren Kampfes zwischen der Verlockung zum Begehen der That und dem Widerstand gegen dieselbe, nichts anderes als das objectivirte Gewissen. Es ist daher sehr begreiflich, wenn der Angeschuldigte in solchem Kampfe „keine Ruhe“ hat, und sehr erklärlich, wenn es bei solchen innern Vorgängen ihm immer mehr und mehr so vorkommt, als müsse er es thun.

Eine diagnostische Bedeutung kann eine solche Angabe aber auch haben, wenn die medicinische Untersuchung pathogenetische und ätiologische Momente dafür ergiebt, dass Explorat sich in krankhafter, Zwangsvorstellungen bedingender Gemüthsverstimmung befand, vielleicht gar schon an Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen gelitten hat, worüber in den nächsten Paragraphen das Nähere.

§. 102. **Fortsetzung. Neuro- und psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins.**

So wichtig nun auch die Beleuchtung der That und des Verhaltens des Individui vor, bei und nach derselben ist, so ist doch, wie wir bereits oben erwähnten, die Hauptsache die Erforschung der Geschichte des Individui, seines Verhaltens in neuro- und psychopathischer Beziehung, und die Darlegung der Bedeutueg desfallsiger Erscheinungen, um, wie, wenn es sich um die Dispositionsfähigkeit handelt, festzustellen, dass der Explorat unfähig ist, oder in einer früheren Zeit war, seine Angelegenheiten zu besorgen, so auch bei der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit zu erweisen, dass derselbe für eine incriminirte Handlung strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das heisst mit anderen Worten, die Diagnose ist eine irrenärztliche, und die psychiatrische Klinik ist die Schule auch für den Gerichtsarzt. Es kann daher von der forensischen Diagnose über einen Gemüthszustand nichts Apartes erwartet werden. Diese wird vielmehr gleichen Schritt halten mit der Entwickelung der Psychiatrie

und ist — die Geschichte lehrt es — ihr auch stets auf ihre Abwege gefolgt.

Die Frage, ob bei einem Menschen die psychischen Hirnthätigkeiten krankhaft gestört seien, ist oft sehr bald zu entscheiden, weil die Veränderungen in seiner Empfindungs-, Denk- und Handlungsweise auffallend und prägnant sind und sich relativ schnell vollzogen haben. In anderen Fällen aber erfordert das Urtheil darüber lange Beobachtung und gründliche Forschung. Dies namentlich dann, wenn die Umänderung des Charakters oder der Persönlichkeit keine auffallende ist, vielleicht nur in einer Steigerung schon vorhandener Eigenschaften besteht, langsam von Statten gegangen ist, oder wo es sich um angeborne, von frühester Jugend an bestehende Zustände handelt, oder der Untersuchte sich zur Zeit der Untersuchung anscheinend vollkommen normal verhält, während alle Umstände doch darauf hindeuten, dass zur Zeit der incriminirten Handlung er sich in einem krankhaften Zustand befunden hat. Wir erinnern hier, abgesehen von dem, was wir oben bereits über die Schwierigkeit der Beurtheilung sogenannter auf der Grenze stehender Fälle gesagt haben, an die transitorischen Zustände, an die Initialperiode, an die Periodicität des Irreseins mit langen Intervallen und an die Gruppe von Irren, bei denen Sinnestäuschungen und eigentliche Wahnvorstellungen nicht eruirt werden, und die neben einem höheren oder geringeren Grad psychischer Schwäche mehr durch die Verkehrtheit ihrer Handlungen als durch die ihrer Reden auffallen, und bei den schliesslich nur der Grad der Abweichungen von der physiologischen Breite und das Gesammtbild, welches man von ihnen gewonnen hat, zu einem Urtheil verhelfen und die „krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“ in einer auch dem Laien zugänglichen Weise begründen lassen wird.

Die Wissenschaft lehrt, dass die Geisteskrankheit nicht eine abstracte Einheit ist, sondern bedingt ist durch Gehirn- uud Nervenkrankheiten, bei denen psychische Functionsstörungen nebenher oder vorwiegend vorhanden sind, die in Entwickelung und Verlauf den Gesetzen jener entsprechen. Das Gehirn kann idiopathisch erkrankt sein, oder es kann die Affection eine sympathische sein. Wenngleich durch jede Krankheit unter begünstigenden Umständen eine solche Affection gesetzt werden kann (z. B. Typhus, Cholera, exanthematische Fieber, Pneumonie, Erysipel, acut. Rheumatismus*), Unterleibs- und Genitalkrankheiten, Herzkrankheiten, Tuberculose etc. etc.) ebenso wie durch die bekannten, in jedem Lehrbuche aufgezählten, physiologischen (Pubertät, Menses, Schwangerschaft, Entbindung, Lactation, Involution, Greisenalter) wie psychischen Ursachen, (Leidenschaften, Gemüthserschütterungen, einseitige Denkarbeit etc.), so lehrt doch die Erfahrung, dass vorzugsweise Nervenkrankheiten, namentlich bei bereits vorhandener, psychopathischer Disposition, nicht nur ein einfach ursächliches Moment bilden und neben der psychischen Störung einhergehen, sondern con-

*) Cheron, Obs. et recherches sur la folie consecutive aux maladies aigues. Paris 1866. — Simon, Geisteskrankheit im Verlauf des acuten Rheumatismus. Annal. der Charité. XII. 1867.

stituirend in dieselbe eintreten, eine Erfahrungsthatsache, welche der ätiologischen Gruppirung der Psychosen zu Grunde liegt.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass sämmtliche hierhergehörige disponirende, das Individuum belastende Momente häufig ohne Geisteskrankheit bestehen und nicht mit Nothwendigkeit Geistesstörung zur Folge haben, aus ihrem Vorhandensein an sich also nichts für eine vorhandene Psychose folgt, aber sie können, wo psychische Anomalien wahrgenommen sind, durch ihr Vorhandensein sie erklären und begründen, und sie können, wenn die That nach den obigen Criterien zur Vermuthuug des Vorhandenseins einer Psychose drängt und sich in der Wissenschaft bekannten Thatsachen anreiht, benutzt werden, die bestehende Hirnkrankheit des Individuums bereits vor der That zu beweisen.

In dieser Beziehung sind nun folgende Momente in umsichtiger Berücksichtigung zu verwerthen*).

1. Erblichkeit.

Dass die psychischen Krankheiten der Descendenz häufig auf Erkrankungen der Ascendenz zurückzuführen sind, ist eine Thatsache, welche nicht bestritten wird. Wir erben körperliche und psychische Dispositionen und Gebrechen. Selbstverständlich ist die Vererbung keine nothwendige, und ebenso ist für die forensische Praxis die nackte Thatsache, dass Vater oder Mutter oder Geschwister sich in einer Irren-Anstalt befunden haben, nicht ausreichend, weil ja das Irresein auch durch eine zufällige Veranlassung bei einem der Blutsverwandten entstanden sein kann. Abgesehen hiervon ist aber die Feststellung hereditärer Bedingungen von der grössten Wichtigkeit. Es ist hier zweierlei zu unterscheiden, die hereditäre Disposition und das hereditäre Irresein.

Aus ersterer, der allgemeinen, durch erbliche Anlage vermittelten, auf neuropathischen Zuständen der Ascendenz beruhenden Disposition entwickelt sich durch hinzutretende andere, begünstigende Einwirkungen psychische Erkrankung. Sie ist bei einer sehr grossen Anzahl Geisteskranker nachzuweisen. Aus dieser latenten, durch occasionelle Momente zur weiteren Entwickelung gelangenden Disposition erklärt sich die in einzelnen Fällen beobachtete, interessante Thatsache, dass die Descendenz früher und viele Jahre früher erkrankt als die Ascendenz.

Je weiter man den Begriff der Heredität nach dieser Richtung hin aufgefasst hat, und einerseits nicht nur die directe Ascendenz, sondern auch Seitenverwandte und „Familiendisposition" mit Recht berücksichtigt wissen will, andererseits, abgesehen von anderen körperlichen Krankheiten, hier nicht nur psychische Krankheiten im engern Sinn, sondern auch Nervenkrankheiten, Gehirnkrankheiten überhaupt, Trunksucht, grosse Altersverschiedenheit oder hohes Alter der Zeugenden, eigenthümliche Charakterschwächen, Ueberspanntheit, ausschweifende Neigungen, Leidenschaftlichkeit der Eltern in Rechnung setzte, umsomehr er-

---

*) Vgl. als Casuistik zu diesem Abschnitt: Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin 1869.

wächst uns die Pflicht, in foro den strengen Nachweis der anomalen psychischen Entwickelung und des anomalen psychischen Verhaltens eines Individuums zu fordern, dessen Handlung im concreten Falle zur Beurtheilung steht.

Zweitens muss man aus dem allgemeinen Begriff der Heredität abheben die Fälle psychischen Erkrankens, in denen, durch starke hereditäre Anlage, Gehirnstörungen bedingt werden, die vorzugsweise die Form des erblichen Irreseins constituiren.

Unter dem Drucke hereditärer Belastung sind hier die Individuen nicht allein disponirt, sondern erscheinen von Geburt prädestinirt zum Irresein, oder die Geisteskrankheit ist bei der Geburt schon fertig.

Morel*), der die Verhältnisse der Vererbung besonders erforscht hat, schildert die verschiedenen Erscheinungsweisen dieses angeerbten Irreseins (folie héréditaire) in gradueller und progressiver Zunahme, von der Form an, die sich als extreme Steigerung des nervösen Temperaments der Eltern darstellt, bis zu jener hin, die sich durch accumulirte Heredität äussert, als von Haus aus bestehender Blödsinn, Imbecillität, Idiotismus, Cretinismus, verbunden mit körperlicher Degenerescenz.

Dazwischen liegen die uns hauptsächlich an dieser Stelle interessirenden Formen, die sich bei Individuen entwickeln, die schon frühzeitig durch grosse psychische Erregbarkeit, Excentricitäten, barocke Verschrobenheit, Querköpfigkeit, Selbstüberschätzung bei vielleicht einseitiger, intellectueller Begabung oder durch Perversität des Gemüthes und der Geschmacksrichtungen, namentlich sexueller Verirrungen, mehr durch extravagantes, oft impulsives Handeln als durch Irrereden, durch depravirte Neigungen, tiefe Immoralität ihrer Handlungen sich bemerkbar machen.

Schon Esquirol**) bezeichnet die Bizarrerien frühzeitiger Excentricitäten in Gedanken, Leidenschaften, Gewohnheiten, Neigungen und Benehmen dieser Individuen als Merkmale des werdenden, aus Vererbung entspringenden Irreseins. „Die psychische Krankheit entwickelt sich bei solchen Naturen in demselben Fortschritt, wie bei nicht degenerativ angelegten die psychische Gesundheit", ihre Krankheit kann temporär im Gewand einzelner Formen des gewöhnlichen Irreseins auftreten, immer aber unterscheidet sie sich durch den ganzen Verlauf und das proteusartige Kranheitsbild von den gewöhnlichen Psychosen (Krafft-Ebing).

Aus den von Morel an verschiedenen Stellen seiner Schriften gegebenen Schilderungen dieser hereditär stark belasteten und psychisch Kranken lassen sich etwa folgende Kennzeichen entnehmen, die wir bei der forensischen Wichtigkeit der Sache glauben zusammenstellen zu sollen. Frühzeitige oder einseitige, intellectuelle Fähigkeiten neben Mangel an höherer, geistiger Leistungsfähigkeit. Frühzeitiges Auftreten

*) Traité des maladies mentales, Paris 1866, und Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'espèce hnmaine. Paris 1859. S. a. Prosper Lucas, Traité philosophique et physiologique de l'hérédité naturelle. T. II. p 1—53. 756—804.

**) Esquirol, Maladies mentales. §. 1. p. 65.

instinktiver Antriebe. Neigung zu Grausamkeiten, zu Schlechtigkeiten. Etwaige gute, intellectuelle Anlagen werden durch eine gelegentlich intercurrirende Krankheit in ihrer weiteren Entwickelung angehalten, oder es zeigt sich auch ein Rückschritt in ihnen. Reizbarkeit des Charakters, Bizarrerien, phantastisches Wesen wird bemerkbar. Unbesonnenheit in den gewöhnlichen Handlungen des Lebens. Das Alles nimmt mit dem Eintritt der Pubertät zu. Gleichgewichtsstörungen in den Aeusserungen der intellectuellen und Gemüthsthätigkeiten. Perioden mit solchen der Excitation, in denen ihre excessive Reizbarkeit, Unruhe, Aufgeregtheit, Beweglichkeit und ihr „Arbeitsfieber" besonders hervortritt. Sie geben so eclatante Beweise intellectueller Excentricität und Verschrobenheit, dass der grosse Haufe sie als „Originale", „verrückte Genies", „halbe Narren" bespöttelt. Wenn man jetzt noch nicht von einer vorhandenen Geisteskrankheit sprechen will, so geben die geringfügigsten Veranlassungen physischer wie psychischer Natur, die fern sind von den grossen Leidenschaften, die den Menschen gemeiniglich zum Verbrechen treiben, wie Rache, Habsucht etc. etc., vielmehr nichtige Motive den Anstoss zur Ausführung von augenblicklichen, impulsiven, triebartigen Handlungen, welche das Irresein nicht zweifelhaft erscheinen lassen, zu Brandlegung, Mord, Selbstmord, sexuellen Verbrechen.

An körperlichen Erscheinungen finden sich mitunter Abnormitäten im Schädelbau, Verbildung der Ohren, Verkümmerung des Wuchses, Kleinbleiben, späte sexuelle Entwickelung, Bildungsfehler an den Genitalien etc.

Tardieu*) der diese Hereditarier unter der Categorie „Dégénérés, Excentriques" schildert, sagt sehr wahr von ihnen, sie seien hundert Mal schlimmer, als die wirklich Geisteskranken, intellectuell nicht eigentlich imbecil und gehörten doch in die Reihe der Geisteskranken durch ihr ganzes Thun und Treiben, durch die Excentricität ihres Wesens, die Haltlosigkeit ihres sittlichen Charakters, den Mangel an gesundem Urtheil, die Gewissenlosigkeit ihrer Handlungen. Nachkommen von Geisteskranken, Epileptischen oder Blödsinnigen, sind sie selbst nicht aller Intelligenz baar, ja scheinbar einseitig begabt. Einige haben Rednergabe, Andere Geschicklichkeit, äusserliche Fertigkeiten und körperliche Gewandtheit. Bald aber werden sie unerträglich und als „Originale" verspottet, machen alles anders wie andere, haben nicht Ausdauer noch ernstes Streben. Stets sind sie unwahr. Die Lüge wird ihnen zur andern Natur. Da sie in den Augen der Laien nicht geisteskrank sind, können die Frauen, die das Unglück haben, mit ihnen vereint zu sein, keine Trennung, ihre Familien, deren Ruin und Schande sie sind, keine Interdiction erreichen, und erst, wenn sie einen öffentlichen Scandal verursacht haben, hält es der Stafrichter für Zeit, einzuschreiten.

Krafft-Ebing, der diesen psychischen Entartungen ein schönes Capitel in seiner „gerichtlichen Psychopathologie" gewidmet hat**), hebt als Beweis dafür, dass das Substrat dieser hereditär-psychopathischen

*) Étude méd. légale sur la folie. Paris 1872.

**) Bl. f. Staatsarzneikunde, H. 1. 1862. Derselbe, Grundzüge der Criminal-

Constitutionen ein wirklich materielles sei und in Structur- oder Ernährungsanomalien des Gehirns begründet sein müsse, das Verhalten vieler solcher Individuen gegen Affecte und Alcohol hervor.

„Es ergebe sich, sagt er, die merkwürdige Erscheinung, dass die Affecte solcher Menschen leichter eintreten, einen durchaus pathologischen Charakter haben, häufig unter lebhaften Congestiv-Erscheinungen einhergehen und mehr den Charakter transitorischer Wuthanfälle, oft mit Unbesinnlichkeit für deren Dauer haben. Ebenso findet man oft, dass solche Menschen schon im frühen Lebensalter, lange vor dem Ausbruch der Psychose, sich durch auffallende Intoleranz gegen Alcoholica auszeichneten, in ihrem Rausch gleich delirirten, bewusstlos wurden, maniacalische Erregung darboten.“ Aehnlich Legrand du Saulle*).

Die im Vorstehenden geschilderten Individuen sind es, die so oft zu widersprechenden Gutachten Veranlassung gegeben haben und geben werden, so lange man sie als „auf der Grenze“ zwischen Gesundheit und Krankheit stehend betrachten muss, und so lange es nicht gelingt, klar zu legen, dass sie gehirnkrank sind, und bei denen ebenfalls schliesslich nur der Grad der psychischen Deviation von der physiologischen Breite das Urtheil leiten kann.

Diese Individuen sind es, deren Thaten oft durch ihre Monstrosität Richter und Aerzte stutzen machen und von selbst die Frage nach ihrer Zurechnungsfähigkeit auf aller Welt Lippen drängen, und die viel zu den wenig befriedigenden Aufstellungen einer „Manie sans delire“, „Folie lucide“, „Manie instinctive“, „impulsive insanity“, „Folie des actes“, „Moral insanity“, „verbrecherischen Wahnsinns“ und aller möglichen „Manien“ und „instinctiver Monomanien“ beigetragen haben, Krankheitsformen, auf die wir später zurückkommen.

Diese Individuen sind es, von denen wieder ein anderer Theil schon frühzeitig auffällt durch intellectuelle, wie gemüthliche Indolenz, die schwer lernen, refractär sind gegen jeden Versuch sittlicher Vervollkommnung, frühzeitig dagegen aus, wie es scheint, angeborenen Tendenzen zu allen Schlechtigkeiten und Ausschweifungen neigen, daher die Correctionshäuser bevölkern, und die man „Gemüthsidioten“ nennen kann, die allerdings auch unter dem Einflusse anderweiter Momente leicht und schnell in Blödsinn verfallen.

§. 103. **Fortsetzung.**

2. Schädlichkeiten, welche das Gehirn direct betroffen haben.

Ausser den verschiedenen Affectionen des Hirns und seiner Häute, welche die Pathologie lehrt, und die zu Irresein führen können, haben wir hier hervorzuheben Kopfverletzungen und Hirnerschütterungen**). Dieselben können zu Geisteskränkheiten führen in zwiefach verschiedener Weise.

psychologie. Erlangen 1872. p. 48. Vergl. vor allem desselben Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie 1875 Cap. 8. Hier auch einschlagende Fälle.

*) Die erbliche Geistesstörung, Deutsch von Stark. Stuttgart 1874. S. 44.

**) Vergl. Krafft-Ebing, Ueber die durch Gehirnerschütterung und Kopfverletzung hervorgerufenen psychischen Krankheiten Erlangen 1868.

Entweder in continuirlichem Verlauf dadurch, dass sich direct Schwachsinn oder Blödsinn entwickelt*), oder dadurch, dass sie zu anderweiter Geistesstörung führt, indem sich Störungen der Sensibilität, der Motilität und Sinnesperception, ferner Aenderungen des Characters als Vorläufer einer Geisteskrankheit zeigen, die sich direct an den Verlauf, der Verletzung anschliessen und schliesslich zu ausgesprochenem Blödsinn führen. In beiden Alternativen ist also eine Continuität vorhanden. „Der Kranke wird", sagt Krafft-Ebing, „reizbar, heftig, brutal, zanksüchtig, begeht Excesse in Baccho et Venere, und nähert sich immer mehr dem Bilde einer maniakalischen moral insanity. Bei Manchen, besonders Solchen, bei denen später Tobsucht ausbricht, zeigt sich jetzt schon eine mässige maniakalische Exaltation in der Form von Unstetigkeit, Wandertrieb, Neigung zu vagabundiren und excediren. In der Regel sind es diese Vorstufen der Manie, die den Reigen der psychischen Anomalien eröffnen; seltener und besonders, wo die Krankheit zur Paralyse führt, bestehen die prodromalen Krankheitserscheinungen in den Zeichen einer Gehirnerschöpfung, sich äussernd in progressiver Gedächtnissschwäche, Stumpfheit, Gleichgültigkeit, Abnahme der geistigen Leistungsfähigkeit."

Oder zweitens kommen auch Jahre, ja viele Jahre nach einem Gehirntrauma, oder Erschütterung des Gehirns, Geisteskrankheiten vor, welche, beruhend auf organischen Veränderungen oder einer Schwächung der Hirnenergie, gelegentlich durch ein anderes occasionelles Moment zum Ausbruch kommen. Diese Disposition äussert sich durch grössere Gemüthsreizbarkeit, intellectuelle Schwäche, mitunter verbunden mit zeitweise exacerbirenden Kopfschmerzen, Lähmungserscheinungen. Abgesehen von häufig wiederkehrenden Congestionen zum Kopf, die auch den Verlauf des folgenden Irreseins auszeichnen, mögen sie, wie Griesinger**) mit Recht vermuthet, „kleine, liegen gebliebene, in eingedicktem Zustande lange unschädlich getragene Eiterherde, kleine apoplectische Cysten, chronische Processe an der Dura u. dgl. sein, um welche sich später aus irgend einer Ursache eine nur allmälig um sich greifende Entzündung der zarten Hirnhäute oder der Gehirnsubstanz einstellt. Andere Male ist es die langsame Bildung einer Exostose, einer Geschwulst, oder eine schleichende Caries des Schädels, von der aus sich Hyperämien und exsudative Processe weiter verbreiten."

Die Zurückführung von Psychosen auf lange Zeit (Jahre) vorher voraufgegangene Kopfverletzungen mit anscheinend dazwischen liegender Gesundheit, oder mindestens wenig erheblichen Symptomen muss hiernach zugegeben werden, um so mehr, als die besten psychiatrischen Schriftsteller von Esquirol an diese Thatsache hervorheben und einschlagende Beobachtungen anführen.

Doch muss man in foro vorsichtig sein. Wie oft werden von Tausenden Narben am Kopf aus den Kinderjahren in die spätere Lebenszeit mit hinübergenommen, ohne dass die geringste Rückwirkung der vormaligen Verletzung auf die psychischen Functionen vorgekommen war, und die Erfahrungen der Chirurgen, so wie unsere eigenen am

*) S. Fall 98. und „Zweifelhafte Geisteszustände" Fall 30. S. 242.
**) Pathologie etc. p. 181.

Obductionstisch lehren, dass sehr erhebliche Schädelverletzungen abgelaufen sein können ohne nachfolgende psychische Störung.

Es muss also in foro der Nachweis eines Zusammenhanges einer als solcher erwiesenen, psychischen Störung mit einer voraufgegangenen Kopfverletzung geführt, mindestens wahrscheinlich gemacht werden.

Bei der schwierigen Diagnostik sind die in der Schrift von Krafft-Ebing*) angegebenen Punkte in ihrer Gesammtheit wohl zu berücksichtigen, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass es mit wenigen Ausnahmen eigentlich den Traumen specifisch zukommende Symptome nicht sind.

Menschen, welche in Folge von Traumen hirnkrank geworden sind oder werden, sind zu gewaltthätigen Handlungen im Affect geneigt, und Raufereien, Verletzungen, Widersetzlichkeiten etc. führen sie vor den Richter.

§. 104. **Fortsetzung.**

3. Neurosen, besonders Epilepsie, Hypochondrie, Hysterie.

Dass periphere Affectionen unter besonderen Dispositionen das Centralorgan in Miterregung zu setzen und integrirend in den Verlauf der Geistesstörung einzugehen vermögen, geht aus den neueren psychiatrischen Forschungen hervor. Der nahe Zusammenhang zwischen Nervenkrankheiten und Gehirnkrankheiten zeigt sich nicht nur, wie wir oben gesehen haben, in ihrer gemeinsamen Aetiologie und den Gesetzen der (progressiven) Vererbung, sondern auch in den Erscheinungen der beiderseitigen Störungen. Deutlich ausgesprochene Neurosen vermögen sich in andere umzuwandeln (z. B. Hysterie in Epilepsie), ebenso können einzelne Anfälle durch psychische oder nervöse Symptomencomplexe substituirt werden. Gewisse Empfindungsanomalien bilden oft die ganze Grundlage der Geistesstörung, die mit dem Fortfalle der ersteren beseitigt ist. Griesinger**) führt als solche z. B. gewisse Sensationen im Epigastrium an nach Art einer nicht explosiven Aura, von denen Angst und Verwirrung der Gedanken ausgehen, eigenthümliche Empfindungen im Vorderkopf (Frontalangst, Frontaldysthymie), in den Beckenorganen (Dysthymia hypogastrica) und Schüle***) Affectionen der Intercostalnerven, der Lumbal-, Sacralgeflechte, der Occipital- und Frontalnerven als solche, welche transitorische Hirnstörungen erzeugen, so dass mit dem Auftreten von krankhaften Nervenempfindungen, namentlich von Nervenschmerzen an bestimmten Körpertheilen, das Bewusstsein der Kranken vorübergehend in höherem Grade gestört wird. Aehnliches wie für Sensibilitätsstörungen gilt auch für Motilitätsstörungen.†)

Während die Irradiation dieser Neurosen auf centrale Centren nur leichtere Gemüthsstörungen je nach der Disposition und Erregbarkeit

*) L. c. p. 72.
**) Archiv für Heilkunde. VI. S. 338.
***) Dysphrenia neuralgica. Carlsruhe 1867.
†) Arndt, Chorea und Psychose. — Griesinger, Archiv I. S. 509.

des Individui hervorruft, können auch deutlichere Mitempfindungen und Mitvorstellungen (Zwangsvorstellungen) hervorgerufen werden, welche ihrem Inhalte nach nicht im Zusammenhang mit dem Schmerze stehen, oder es kann die psychische Störung als ein Folgezustand des schon beseitigten, neuralgischen Anfalles, als eine Art Transformation Statt finden. An diese leichteren Fälle schliessen sich gerade für uns wichtige solche, in denen durch Irradiation des sensiblen oder motorischen Reizes auf die psychischen Centren, unter gänzlichem oder theilweisem Erlöschen des Bewusstseins, Affecte der heftigsten Angst entstehen, aus denen Hallucinationen und Delirien entstehen, die in triebartige Willensimpulse reflectirt werden, welche dem Zustande der Angst und Verwirrung entsprechen und Handlungen erzeugen, wie sie in den Anfällen Epileptischer, Hysteroepileptischer und im sogenannten Raptus melancholicus bereits bekannt sind*).

Epilepsie.

Mehr als die hier genannten Fälle, weil seit länger gekannt, wenn auch nicht immer erkannt, sind die mit Epilepsie verknüpften, psychischen Störungen. Denn es handelt sich hier nicht immer um die auch dem Laien bekannten convulsiven, den ganzen Körper ergreifenden Anfälle, sondern es können sich die Anfälle auf periodische, epileptoide Zufälle, auf Zuckungen einzelner Gesichtsmuskeln, der Muskeln einer Extremität, eines Fingers, Schlingbewegungen, Starrwerden der Augen, Stocken im Gespräch mit Weitermurmeln des letzten Wortes und plötzliches Verdämmern oder Aufhören des Bewusstseins (Vertigo epileptica) beschränken. Ja es sind Fälle bekannt gemacht, die besonders unserer Aufmerksamkeit werth erscheinen, in denen sich die Anfälle durch gar keine oder sehr wenig bemerkbare andere Zeichen verrathen und sich nur durch periodische, den Epileptikern eigene Intelligenz- und Gemüthsstörungen, ausserordentliche Reizbarkeit, negative Antriebe (Mord, Selbstmord etc.), vollständige Gedächtnisslücke, mit freien Intervallen mehr oder weniger ungetrübter Geistesthätigkeit bemerkbar machten, und wo erst später sich vollkommene epileptische Anfälle entwickelten (Epilepsie larvée. Morel**)); und wieder andere Fälle, in denen die epileptische Natur gekennzeichnet ist durch einen instinktartigen Antrieb, in dem der epileptische Choc, wie man es genannt hat, sich durch eine plötzliche, gewaltige, oder bizarre, auffallende, unerhörte Handlung, offenbar unabhängig vom Willen, noch unerwarteter und plötzlicher manifestirt, als der convulsive Anfall. Ein Richter erhebt sich mitten in der Audienz von seinem Sitz, verrichtet an der Wand des Saales ein Bedürfniss und setzt sich wieder. Ein Gelehrter steht von seinem Arbeitstisch auf und deckt sein Bett auf und zu.

---

*) Vgl. Schüle a. a. O. S. 56. Mit den Exacerbationen einer Occipitalneuralgie bei einem hereditär zu Seelenstörung Disponirten jeweils auftretende Anfälle heftiger Mord- und Zerstörungstriebe. Krafft-Ebing, Mit einer Occipitalneuralgie in Verbindung stehende Angstzufälle und negative Antriebe. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. und öffentl. Medicin. III. S. 59. 1867. — Kirn, Verurtheilung einer Geistesgestörten. Bl. f. ger. Med. 1872. Heft 3.

**) Traité pag. 480.

Ein Tischler legt sein Handwerkszeug hin, verlässt seine Werkstätte und verschwindet acht Tage lang. Er war meilenweit gegangen und zurückgekehrt, ohne zu wissen warum. Ein Arbeiter geht essend über die Strasse, sticht mit dem Messer, das er in der Hand hat, einem Vorübergehenden in den Bauch und setzt seinen Weg und seine Mahlzeit fort*). Das aber sind Seltenheiten.

Die psychische Störung, wo sie mit Epilepsie verbunden, folgt bekanntlich den Anfällen, in seltenen Fällen tritt sie vor den Anfällen auf**), oder sie substituirt dieselben, oder sie kann in die intervalläre Zeit fallen. Sie kann transitorisch sein, oder sie kann andauern.

Das dauernde epileptische Irresein verläuft zumeist als Schwachsinn oder Blödsinn, oder es tritt neben mehr oder weniger ausgesprochener Schwäche der Intelligenz, Gemüthsstumpfheit, bisweilen im Gegentheil Reizbarkeit, Bosheit, Depravation und Erlöschen ethischer Gefühle und Vorstellungen (Moral insanity) in den Vordergrund. Die Anfälle nehmen dabei ihren Fortgang.

Die transitorischen Zustände, welche von leichteren Gemüths-Affectionen und Intelligenzstörungen an, bis zu dem jähen Auftreten, die Anfälle substituirender oder ihnen auf dem Fusse folgender Tobsuchts-Paroxysmen mit schreckhaften Wahnvorstellungen und blinder Wuth, mit tollem Dreinschlagen, beobachtet werden, charakterisiren sich durch meist vollständig aufgehobenes Bewusstsein und sind schon früher gut gekannt gewesen. Sie dauern Stunden bis Tage.

Neben diesen, die epileptischen Anfälle modificirenden, psychischen Erscheinungen mit reinen Intervallen interessiren uns noch vornehmlich die intervallären Perioden. Nicht die Fälle sind es, in denen auch hier die Geisteskrankheit klar besteht (meist Blödsinn), oder in denen in jäh auftretenden, furibunden Delirien mit schreckhaften Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen, Anfälle, welche sich in ihrer Wiederkehr gleichen, strafwürdige Handlungen begangen werden, welche in foro zu Zweifeln Veranlassung geben werden, sondern die, wo während der Intervalle abnorme, gemüthliche Reizbarkeit, leichtere melancholische Störungen oder leichtere Intelligenz-Schwäche fortbesteht, oder wo eine Reihe sensitiver oder psychosensitiver Symptome neben sehr leichten, kurzen, undeutlichen, zuweilen seltenen Anfällen in den Vordergrund treten und die Aufmerksamkeit des Untersuchenden von diesen ganz abziehen, anscheinend hypochondrische Beschwerden, Aengstlichkeit, Reizbarkeit, unbezwingliches Auftreten gehässiger Stimmungen und Gefühle gegen die Angehörigen, Wehmuth, Gefühl, als ob die Leute etwas gegen die Kranken haben, Gefühl eigener Verschuldung und daraus entspringende Aeusserungen und Handlungen, Zustände, auf die

---

*) Tardieu, Etude med. légale sur la folie. Paris 1872. p, 133 — Trousseau. De la congestion cérébrale apoplectique dans ses rapports avec l'épilepsie. (Bullet. de l'Acad de méd. XXVI. 1860—1861.) S. auch einen interessanten, hierher gehörigen Fall: Arndt, Krankheit und Schamlosigkeit Vierteljahresschrift 1872. Bd. 27. S. 49.

**) Brendel theilt einen solchen Fall bei einem Säufer, welcher im epileptischen Irresein Feuer angelegt hatte, mit. Berliner Ges. f. Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Sitzung vom 10. Novbr. 1884.

Griesinger*) in einer seiner letzten Arbeiten und Sander**) aufmerksam gemacht haben; ferner ebenfalls in der intervallären Periode scheinbar besonnenes Handeln und Sprechen, wobei dennoch ein tiefer Traumzustand Statt findet, so dass keine oder nur eine summarische Erinnerung zurückbleibt (Krafft-Ebing).

Ist die Diagnose an und für sich schon eine schwierige, so erhöhen sich die Schwierigkeiten in foro, wo die Beobachtungszeit eine schliesslich doch begrenzte ist, und wo noch ein anderer Umstand die Diagnose erschwert. Schon aus dem Obigen ist ersichtlich, das eines der wesentlichsten diagnostischen Criterien der Verlust der Erinnerung an die That ist, welcher Bewusstseinsmangel entweder in einer vollkommenen Gedächtnisslücke, oder in einer traumartigen Erinnerung an die That besteht, nicht nur jener sich durch jähe Spontanïetät auszeichnenden Handlungen, sondern auch von scheinbar besonnenem Handeln, wie sich am besten aus der Beobachtung gleichgültiger, gar nicht zu richterlicher Untersuchung Veranlassung gebender Handlungen ergiebt. Diese wichtige Thatsache verliert in foro zwar nicht ihre Bedeutung, aber ihr Werth wird beeinträchtigt durch die Neigung Epileptischer zu Simulation oder zur Uebertreibung des wirklich Vorhandenen***).

Die Entscheidung, ob ein Epileptischer mit Bewusstsein gehandelt hat oder nur simulirt, kann überaus schwierig sein, und es werden hier die Details des Falles entscheiden müssen.

Ausserdem aber kann das Urtheil geleitet werden durch Beobachtung des Exploraten in Bezug auf andere gleichgültige, nicht zur Frage stehende Handlungen, ausserdem aber durch die Natur dieser Handlungen selbst. Eine epileptische Bewusstseinslücke ist z. B. nicht anzunehmen, wenn die Handlungen complicirtere Geistesthätigkeit voraussetzen, sich durch Wochen, Monate hinziehen, präparirt und raffinirt ausgeführt sind, wie Betrügereien u. s. w., und wenn der Explorat gleichgültige Dinge aus der fraglichen Periode nicht vergessen hat, während er nur von den incriminirten Handlungen nichts wissen will.

Nichts destoweniger kann die Epilepsie an und für sich nicht etwa für eine „unfrei“ machende Krankheit erklärt werden, und ein Freibrief für die davon Befallenen zur Begehung aller möglichen Verbrechen sein. Gegen die Allgemeingültigkeit solchen Satzes spricht die Erfahrung, dass viele Epileptiker keine Einbusse an ihren Geistesfähigkeiten erlitten haben, und es braucht in dieser Beziehung auf selbst hochberühmte Epileptiker (Cäsar, Napoleon etc.) nicht besonders hingewiesen zu werden.

Aber schon Esquirol bemerkt, dass vier Fünftheile der Epileptiker mehr oder weniger geisteskrank sind, und dass nur ein Fünftheil den Gebrauch des Verstandes bewahrt habe — und welchen Verstandes! fügt er hinzu. Es sollte daher in foro jeder einer strafwürdigen Handlung beschuldigte Epileptiker der ärztlichen Untersuchung unterworfen werden.

---

*) Archiv. I. 317.

**) Berlin. Klin. Wochenschr. 1873. No. 42.

***) Vgl. die vortreffliche Schilderung des Charakters der Epileptischen von Morel a. a. O.

Hysterie.

In ähnlicher Weise wie bei Epileptischen, kann auch bei Hysterischen ein Anfall durch vorwiegend psychische Symptome complicirt oder auch substituirt werden. Indess zeichnen sich dergleichen Transformationen, weil die damit verbundenen Wahnvorstellungen mehr den Charakter der Extase, als den des Schreckhaften zu haben pflegen, nicht durch ihre Gefährlichkeit gegen Andere aus, sind daher in foro weniger beobachtet. Anders das chronische Irresein der Hysterischen. Schon die Gemüthslage der Hysterischen disponirt dieselben zur Mitleidenschaft auch der psychischen Hirnthätigkeiten.

Reizbarkeit, gemüthliche Empfindlichkeit, Erregbarkeit und Leidenschaftlichkeit, Impressionabilität, Mangel an psychischer Energie und Widerstand, sich Hingeben und anscheinendes Ueberwältigtwerden durch körperliche und psychische Eindrücke, Launenhaftigkeit, schneller Wechsel der Stimmungen auf gar keine oder relativ geringe Anlässe, perverse Gelüste, Neigung zu Täuschungen und Lügen, zu Uebertreibungen und Simulation, zu Unfug, Excentricitäten, Bosheit und Niederträchtigkeit neben mitunter scharfer Intelligenz, sind psychische Eigenschaften, welche man bei Hysterischen neben den körperlichen, intermittirenden oder remittirenden Erscheinungen mehr oder weniger ausgesprochen findet, die in prägnanterer Weise vorhanden, die Grenzen des Gesunden schon sichtlich überschritten haben, und die in spontaner Steigerung oder unter Mitwirkung anderer Ursachen, namentlich hereditärer Anlage, Gemüthsbewegungen, Ausschweifungen, Vagabundiren etc. zu ausgesprochenem Irresein führen, dessen Aeusserungen immer schrankenloser und störender hervortreten, und in welchem die Selbstbeherrschung immer mehr unmöglich wird. Obgleich ein erotisches Element in den Delirien dieser Kranken seltener vorhanden ist, als gemeiniglich angenommen wird, so wollen wir doch mit Morel darauf aufmerksam machen, dass Fälle beobachtet sind, in denen, durch Wahnvorstellungen und Hallucinationen veranlasst, derartige Kranke gegen sie begangene Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Nothzuchten, Schwängerungen und Abtreibungen behaupteten, mit grundloser Eifersucht ihre Ehemänner verfolgten und fälschlich denuncirten und die angeblichen Begebenheiten mit allen Details und tiefster Ueberzeugung vorbrachten, so dass man an ihrer Wahrheit kaum zu zweifeln wagte, wie in der Casuistik mitgetheilte Fälle lehren*). Etwas Aehnliches dürfte auch in einem früher von mir mitgetheilten Falle Statt gefunden haben**).

Andere dieser Individuen, häufig von Hause aus beschränkt und neuropathisch, sind Anfangs an einfachen hysterischen Beschwerden und Zufällen in ärztliche Behandlung gekommen, oder haben hysterische oder hystero-epileptische Krampfanfälle, zeichnen sich aber dadurch aus, dass sie auch alsbald mit den Aerzten, wie schon früherhin mit ihrer Umgebung, vielfach in Conflikt gerathen. Aufgeregter in den Catamenialperioden, sind sie in den Zwischenzeiten noch trätabler, bessern

*) S. die Casuistik.

**) Zw. Geisteszustande. Fall 19. Vgl. auch einen sehr interessanten hierhergehörigen Fall von Cavalier Dénonciation calomnieuse. Montpellier médical. 1873.

sich auch, so dass ihre Aufnahmen und Entlassungen in den Krankenhäusern und Irrenhäusern wechseln. Nicht Alle haben Wahnvorstellungen. Die, welche darin befangen sind, bewegen sich meist in solchen, welche ihren Gesundheitszustand, ihr körperliches Befinden betreffen, sie haben vielfache Beschädigungen erlitten, die Hand ist ihnen abgenommen, die Augen sind ihnen ausgegraben, das Lebensband ist ihnen abgeschnitten, die Lungen sind kleiner geworden, sie sind vergiftet u. s. w., sie werden auf alle Art gemartert und „gemördert", und oft glauben sie, wenn sie ernstlich interpellirt werden, doch so recht selbst nicht an alle diese Dinge, die sie vorbringen.

Alle aber, auch wenn Wahnvorstellungen fehlen, haben sie abnorme körperliche Sensationen, übertreiben dieselben, neigen zur Simulation, machen grosse Ansprüche, beschweren sich unaufhörlich über Wärter, Mitkranke, Aerzte, verläumden und schimpfen in ungebührlicher Weise, behaupten, schlecht gehalten zu werden, nichts zu essen zu bekommen, oder nur „Frass für die Schweine" etc., machen Lärm und sind ein Kreuz für die Anstalten durch ihr unzufriedenes, störrisches, renitentes Benehmen, ihre Aufhetzereien und die Niederträchtigkeit ihrer Gesinnung. Ihr Verhalten bleibt dasselbe, auch nachdem etwaige Wahnvorstellungen zurückgetreten sind, und sie mehr und mehr in den Zustand der Verwirrtheit gerathen sind. Ueberall haben sie Conflicte, keine Anstalt ist ihnen recht, und in jeder preisen sie den Abstand derjenigen, in der sie sich befunden haben, als einen köstlichen, gegen den Aufenthalt in derjenigen, in der sie sich gerade befinden. Aus ihnen recrutiren sich die hartnäckigsten Querulantinnen; sie schimpfen und vociferiren auf die gemeinste, pöbelhafteste Weise, und hat man mit ihnen sich in ein Gespräch eingelassen, so hat man Mühe, sie wieder los zu werden.

In den Terminen behufs der Blödsinnigkeitserklärung sind mir mehrfach derartige Subjecte vorgekommen, die nicht selten Schwierigkeiten in der Beurtheilung bereiteten.

Ausserhalb der Anstalten sind Beleidigungen gegen Behörden, Vagabundiren, Unterschlagungen, Diebstähle*) bedingt durch die genannten Anomalien des Fühlens und Vorstellens, falsche Denunciationen, Verläumdungen und Betrügereien die Vergehen, welche im Criminalforo zu der Begutachtung ihres Geisteszustandes führen.

So wenig trotz Hyperästhesien, Anästhesien, Lähmungen oder Convulsionen, diesen körperlichen Symptomen, die Hysterischen geisteskrank genannt werden können, wenn nicht die psychischen Energien beeinträchtigt sind, ebenso wenig kann das gelten für die

Hypochondrie.

Diese cerebrale Neurose, welche den Kranken veranlasst, sich unaufhörlich mit seinen krankhaften Empfindungen, wirklich vorhandenen oder eingebildeten, zu beschäftigen und sie als ebensoviel gefährliche Krankheitserscheinungen zu deuten, ist an sich gewöhnlich noch nicht hinreichend, im gewöhnlichen Leben — und auch nicht in foro

*) S. einen unten folgenden Fall.

— den Kranken als „gestört“ zu betrachten, weil ungeachtet der vorhandenen Gemüthsverstimmung, der falschen Deutung des Empfundenen und der Energielosigkeit des Wollens der Kranke die äussere Besonnenheit bewahrt, nicht an der logischen Verarbeitung seiner Empfindungen und Vorstellungen behindert ist, und seine Interpretationen sich in den Grenzen des Möglichen halten. Dennoch können auch durch Steigerung der Krankheitserscheinungen hier Fälle vorkommen, welche im gegebenen Falle zur Interdiction oder zur Exculpirung im Criminalforo zwingen und den Arzt sie zu unterstützen berechtigten. So bei jenem Kranken, von dem Leuret*) erzählt, der alle seine Güter verkaufte und in Renten anlegte, um der Verwaltung des Vermögens überhoben zu sein, dessen ausschliessliche Sorge die um seine Gesundheit war, der nichts that, „als sich langweilen und schlafen“, schliesslich nicht mehr den Muth hatte, sich zu entkleiden, beständig in einem Halbdunkel sass und „dessen Qualen zu beschreiben, die Sprache keine Worte hat“, der abgemagert zum Skelett, nicht mehr riecht, nicht schmeckt, nicht gehen, nicht ruhen, nicht schlafen kann.

Oder in dem von Morel mitgetheilten, wo ein junger Mann von 24 Jahren von ihm in dem Zustande höchster Abmagerung und marastisch gefunden wurde, der aber „mit aller Klarheit“ auf die ihm vorgelegten Fragen antwortete. Er hatte „nervöse Crisen“, in denen sein Blick starr wurde, die Zunge gegen den Gaumen schnalzte, Symptome, welche dieselben einleiteten. Auf seinem Tisch waren haufenweise Medicamente, Syrupe und Speisen aufgebaut, wovon er bald das, bald das nahm. Manchmal hungerte er lange, manchmal stürzte er sich mit ekelhafter Gier und Gefrässigkeit auf die Nahrung. Hundertmal am Tage rief er Mutter und Schwester, um ihnen seine Schmerzen zu erzählen, Aufträge zu geben, und kaum gekommen, hiess er sie sich wieder entfernen. In seiner nervösen Aufregung warf er sich in ihre Arme und überreizte das Nervensystem dieser Frauen so, dass sie selbst Krämpfe bekamen und ein Opfer seiner Excentricitäten wurden. Er hatte „sonderbare Tics“. Er glaubte sein Leben in Gefahr, wenn er nicht seinen Penis in der Hand hatte, und entblösste sich, um „die innerliche Gluth“ zu beschwichtigen, ohne sich dabei vor den genannten Damen zu geniren. Hier wird man schon keinen Anstand mehr nehmen, eine Wahnvorstellung zu erkennen, mit deren Nachweis auch das Irresein erwiesen ist.

Tardieu erzählt den Fall eines an hypochondrischer Neurose leidenden Studenten, der sonst keine Zeichen einer Geisteskrankheit darbot, vom Examen zurückgewiesen sich zum Examinator hinbegab und diesen zur Rücknahme seiner Entscheidung aufforderte, und als er auf Widerstand stiess, ihn mit einem Pistol bedrohte, und der unter dem Einfluss der genannten Disposition in krankhafter Erregung gehandelt hatte, gleichzeitig erschöpft durch excessives Arbeiten und in Verzweiflung über die erhaltene Schlappe.

Die höheren Grade der Hypochondrie gehen auch wohl ganz allmälig durch Steigerung der Angstgefühle in Melancholie und Verrücktheit über, wobei Wahnvorstellungen von geheimen, auf die Kranken

*) Fragments psychologiques.

geübten Einflüssen, von feindlichen Machinationen, Magnetismus etc. vorgebracht werden. Oder die Bedrohung der Existenz, die ursprünglich sich lediglich innerhalb falscher Deutung von Empfindungen in Bezug auf körperliches Befinden bewegte, bezieht sich auf die Integrität geistiger und moralischer Güter, wodurch ihre Existenz bedroht wird, Ehre, Ruf, Freiheit, Rechtsverhältnisse, ein Symptomencomplex, der in der irrenärztlichen Terminologie als „Verfolgungswahn" geläufig ist. Die lebhaften Illusionen und Hallucinationen dieser Kranken haben in der activen Periode der Krankheit oft zu Beleidigungen von Behörden, Verbrechen gegen Personen, Mord und Selbstmord Veranlassung gegeben, zu Handlungen, die mit Planmässigkeit verübt, anscheinend mit kalter Berechnung und Tücke ausgeführt sind, und die um so mehr die Behörden täuschen, als derartige Kranke mit grosser Energie und Kunst ihre Wahnvorstellungen dissimuliren und Alles, auch die unbedeutendsten Dinge, deren Zeugen sie sind, mit verzweifelter Logik zur Nahrung ihrer Delirien heranziehen und zu deren Gunsten interpretiren. In der Periode der Fixirung und Systematisirung ihrer Wahnvorstellungen erscheint diese Categorie von Geisteskranken auch häufig als Querulanten oder Processkrämer.

Dass pathogenetisch diese Zustände auch der Hypochondrie im engeren Sinne verwandt sind und ihr nahe stehen, zeigt Morel*), der häufig die Hypochondrie, in welcher der Kranke sich von Wahnvorstellungen körperlicher Krankheiten betroffen wähnte, sich gleichzeitig mit dieser anderen Hypochondrie mehr intellectueller Natur entwickeln sah, in welcher die Kranken überall unerhörte Machinationen in der Absicht, ihre Ruhe, ihre Ehre zu compromittiren, sehen. Unter vielen Fällen führt er den eines Hypochonders an, welcher ein wichtiges Lehramt bekleidete, der Morgens stets seinen Urin examinirte, seine Kothentleerungen mikroskopisch untersuchte, sein Frühstück analysirte, um zu wissen, ob auch keine gesundheitsgefährliche Substanz beigemischt sei. Sodann, bevor er sich zum Zwecke der Vorlesungen an seine Arbeit begab, durchlief er die Stadt kreuz und quer, um seinen Feinden nachzuspüren, rempelte ihm verdächtige Personen, spuckte aus, um nicht ihre nachtheiligen Dünste einzusaugen; führte cabalistische Reden, machte bizarre Bewegungen, um die Projecte seiner Feinde zu vereiteln, vorzüglich um die Polizei, die sein Verderben geschworen, zu täuschen. Abends verbarricadirte er sich, nährte sich mit selbst hie und da eingekauften Nahrungsmitteln, um „das Complott seiner Vergifter" zu Nichte zu machen, stand Nachts auf und wusch sich von Kopf zu Fuss etc. etc., und doch hielt er Vorlesungen, in denen man von alle dem nichts gewahr wurde!

Endlich ist noch eines weiteren Fortschrittes der Krankheit, einer „Transformation" in Grössenideen zu gedenken**), die ich mehrmals beobachtet habe, und die gelegentlich, sei es wegen gemeingefährlicher Handlungen, sei es wegen Majestätsbeleidigungen oder dergl., in foro zur Sprache kommen kann. „Die Beurtheilung solcher Zustände", sagt

---

*) L. c. S. 709.

**) Vergl. hierzu die Abhandlung von W. Sander „über eine specielle Form der primären Verrücktheit". Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten.

Sander sehr richtig, „wird um so schwieriger sein, je mehr die Kranken noch Selbstbeherrschung haben und ihre Wahnvorstellungen zurückhalten können, besonders, wenn noch, was ja nicht selten der Fall ist, eine wirkliche, mehr oder weniger wichtige Veranlassung zum Hasse gegen das Opfer des Angriffes vorhanden ist. Ausserdem aber geben solche Individuen, auch abgesehen von den plötzlichen Ausbrüchen stärkeren Affects, in den ruhigeren Zeiten nicht selten Veranlassung zu gerichtlichen Untersuchungen, namentlich wenn sie zur Zeit, wo die Grössenideen vorwiegen, durch dieselben angeregt, hochstehende Personen in verchiedener Weise belästigen.“

§. 105. **Fortsetzung.**

4. Alcoholismus.

Wir werden weiter unten im speciellen Theil Gelegenheit haben, auf die acute und chronische Alcoholvergiftung, das Delirium tremens und die Trunksucht zurückzukommen. Hier wollen wir nur darauf hinweisen, dass nicht ausschliesslich Kummer, Unglück, Elend, Faulheit, schlechtes Beispiel oder Völlerei die Leidenschaft des Trunkes erzeugen, sondern dass bei einer Anzahl Säufer sich die Neigung der Leidenschaft zu Spirituosen auch auf erbliche Anlage und Abstammung von Trunkenbolden und Geisteskranken zurückführt, also auf organischen Bedingungen beruht, wie überhaupt trunksüchtige Eltern häufig schwachsinnige, idiotische, epileptische, mit einem Wort zu Psychosen disponirte Kinder zeugen.

Abgesehen hiervon und von den acuten Anfällen des Delirium potatorum giebt aber der Alcoholismus überhaupt zu Geistesstörungen relativ häufig Veranlassung, eben so wohl zu melancholischen als maniacalischen Formen. In ihren Hallucinationen haben die Kranken die bekannten Thiervisionen, sie sehen drohende Gespenster, deren Annäherung sie fürchten, und unter dem Einfluss solcher Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen sind Mordthaten gegen Umgebung und unbekannte Personen vorgekommen.

Wichtig für uns ist ferner, dass der Alcoholismus recht häufig ganz allmälig in immer zunehmender Schwäche der psychischen Energien zu Verrückheit, Verwirrtheit und Blödsinn führt, nicht selten mit allgemeiner Paralyse oder auch Epilepsie sich combinirt und gerade in foro Kranke dieser Art nicht selten zur Sprache kommen. Hier wieder kann fraglich werden, ob die habituelle Gemüthsverstimmung der Alcoholisten, die bald in Indifferenz, Sorglosigkeit und launenhafter Jovialität, bald in Gemüthsstumpfheit sich ausspricht, und ihre Verkehrtheit und Gedankenconfusion schon als ein krankhafter Zustand im Sinne des Gesetzes aufzufassen ist, und wird auch hier der Grad der Schwäche und die Abschätzung im Vergleich zum physiologischen Durchschnitt das Urtheil leiten müssen.

Andererseits ist bei Erforschung und Würdigung dieses Momentes daran zu erinnern, dass der Missbrauch der Spirituosen selbst bereits ein Symptom geistiger Krankheit sein kann. Häufig beobachtet man namentlich alcoholische (wie auch geschlechtliche) Excesse in dem Anfangsstadium der allgemeinen Paralyse.

§. 106. Fortsetzung.

5. Symptome körperlicher Erkrankung.

Sie haben für die Feststellung der Diagnose nur einen höchst untergeordneten Werth, da sie eben nur beweisen können, dass der Explorat körperlich leidend ist. Zwar sind die Bemühungen neuerer Forscher, namentlich Lambroso's*) und seiner Schule, darauf gerichtet, physicalisch-diagnostische Kennzeichen des Irreseins auch für forensische Zwecke aufzufinden, indess sind diese Untersuchungen nichts weniger als beweisend und ist ihnen ein besonderer Werth nicht beizulegen.

Von viel bedeutenderem Werth sind sensitive, motorische und sensorielle Anomalien, weil sie oft einen Rückschluss auf eine Störung der Gehirnthätigkeit gestatten und weil, wenn gleichzeitig verdächtige psychische Erscheinungen vorhanden sind, man berechtigt ist, dieselben nicht ohne Weiteres als simulirt anzusehen, sondern es ärztlich logisch ist, beide Reihen von Erscheinungen aus gleicher Quelle herzuleiten. Anästhesien, Hyperästhesien, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Schwindel, Krämpfe, Lähmungen, Tremor sind also wohl zu beachten. Es ist bekannt, dass motorische Störungen, namentlich Ungleichheit der Pupillen, zuckende fibrilläre Bewegungen der Lippen, Zittern der Zunge und Hände, Störungen in der Coordination der Bewegungen der Hände und Beine, Sprachstörungen etc. die allgemeine Paralyse begleiten, öfter auch eins oder mehrere dieser Symptome eher vorhanden sind, als die psychischen Erscheinungen prägnant hervortreten, aus ihrem Vorhandensein also ein Schluss auf eine bereits bestehende Hirnerkrankung gemacht werden kann zu einer Zeit, wo dieselbe sich durch auffallendere psychische Symptome noch nicht deutlich erkennbar gemacht hat.

Andererseits darf aber aus dem Fehlen dieser genannten Erscheinungen nicht der Beweis der Abwesenheit einer psychischen Krankheit als geführt erachtet werden, weil auch unzweifelhaft Geisteskranke oft keinerlei krankhafte körperliche Erscheinungen darbieten.

§. 107. Fortsetzung.

6. Hallucinationen und Illusionen.

Hallucinationen und Illusionen, Sinnestäuschung und Sinnesirrthum, sind, wo sie sich finden, immer ein höchst werthvolles Symptom, weil diese Sinnesdelirien sich bei der Mehrzahl der Geisteskranken finden (Esquirol giebt das Verhältniss von 80 : 100 an), und weil sie eine nur sehr seltene Erscheinung bei anderweitigen Hirnerkrankungen sind. Sie können bekanntlich in allen Sinnen, zumeist im Gehör, vorkommen. Sie gewinnen an Wichtigkeit für das Urtheil, wenn sie in mehreren Sinnen zugleich sich finden, mit krankhaften Stimmungen, mit Angstgefühlen zusammen vorkommen, wenn sie als Täuschungen nicht mehr anerkannt werden, und zu wirklichen Delirien,

*) La medicina legale delle aliénazioni mentale etudiata col metodo esperimentale. Pavia 1865 und seine neueren Schriften.

zu Wahnvorstellungen Veranlassung geben. Die Hallucinationen sind, abgesehen von ihrer allgemeinen diagnostischen Wichtigkeit, als Symptome einer vorhandenen Gehirnreizung für uns um so bedeutungsvoller, als eine nicht geringe Anzahl von Gewaltthaten, an der eigenen oder einer anderen Person verübt, in den Sinnesdelirien Geisteskranker ihren Ursprung haben und auf sie zurückgeführt werden können.

7. Wahnvorstellungen.

Von noch erheblicherem Werthe für die Diagnose des Irreseins sind Wahnvorstellungen. Wenn auch, um das Vorhandensein einer psychischen Krankheit auszusprechen, nicht nothwendig das Vorhandensein von Wahnvorstellungen gehört, weil Anfangs dasselbe nur in einem Irresein des Gefühles und der Affecte bestehen kann, wobei das Vorstellen nur formal gestört, das freie Spiel der Vorstellungen, ihre Association und ihr Gleichgewicht gestört werden kann, so lehrt doch die Erfahrung, dass in der grössten Mehrzahl aller Fälle Wahnvorstellungen, d. h. ihrem Inhalte nach falsche Vorstellungen sich bilden, welche, wie dies in gleicher Weise von krankhaften Stimmungen und Gefühlen gilt, durch Dauer und Intensität in den Vordergrund treten, nicht mehr bezwungen und fallen gelassen werden können, sondern haften, und indem sie sich als in krankhaften Stimmungen wurzelnd oder als aus Hallucinationen entstanden ergeben, einen Beweis für das Irresein constituiren. Abgesehen von den erwähnten Anfangsstadien des Irreseins können Wahnvorstellungen fehlen bei Schwach- und Blödsinnigen und bei jener schon bei der Würdigung der Erblichkeit erwähnten Gruppe von Geisteskranken, die wir als hereditär stark belastet gekennzeichnet haben.

Endlich aber ist zu bemerken, dass Wahnvorstellungen nicht zu eruiren sein können zur Zeit der Untersuchung, wenn sie zwar vorhanden gewesen sind zur Zeit der That, aber wie bei transitorischen Formen nicht eruirt werden, oder wenn sie zwar noch vorhanden sind, aber dissimulirt werden, wie dies nur zu häufig vorkommt.

§. 108. **Fortsetzung.**

8. Intelligenzzustand.

Ein wichtiges, vielfach aber auch in foro gemissbrauchtes Moment ist die Berücksichtigung des Intelligenzzustandes im Ganzen, wie er sich im Lauf der Untersuchung als bei einem Individuum vorhanden ermittelt. Es kommt nicht selten im Criminalforo vor, dass Zeugen, Verwandte, Bekannte der Angeschuldigten übereinstimmend und glaubwürdig aussagen, und die Exploration auch bestätigt, es sei dieser Mensch von je her oder seit langer Zeit vor der That dumm, läppisch, albern, twatsch, „zu Nichts zu gebrauchen“ gewesen u. dgl., und es liegt auf der Hand, wie leicht daraus, mit Recht oder Unrecht, ein Entlastungsmoment hergenommen und Unzurechnungsfähigkeit deducirt werden kann.

Indess niedere Intelligenz, Verstandesschwäche an sich genommen,

können keineswegs Unzurechnungsfähigkeit bedingen, sondern es wird sich immer fragen, wie die angeschuldigte That sich zur Intelligenzsphäre des Thäters verhält.

Hierbei ist aber, namentlich bei Schwachsinnigen und jugendlichen Verbrechern, wohl darauf zu achten, was denn in ihren Aeusserungen und sittlichen Anschauungen ein durch selbständige Reproduction von sinnlich und geistig Aufgenommenem Erzeugtes ist, und was ein lediglich von Anderen durch Nachahmung, Beispiel, Dressur, Erborgtes und Aeusserliches ist, um hiernach zu beurtheilen, ob für den concreten Fall ein Unterscheidungsvermögen, d. h. nicht nur die Kenntniss, sondern die Erkenntniss der Strafbarkeit einer Handlung vorhanden war, denn das verlangt mit Recht der Gesetzgeber, welcher in den Motiven zum Entwurf des Deutschen Strafgesetzes (p. 105.) sagt: „zur Annahme des Unterscheidungsvermögens genügt nicht, wenn im Allgemeinen der Thäter Recht von Unrecht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden vermag, es ist vielmehr noch derjenige Grad der Verstandesentwickelung nöthig, welcher zur Vornahme jener Unterscheidung rücksichtlich der concret begangenen Handlung, und der sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale erforderlich ist; der Thäter muss zu erkennen im Stande gewesen sein, dass seine Pflicht die Unterlassung jener speciellen Handlung fordere“.

Zwar bezieht sich jene Definition des Unterscheidungsvermögens nur auf jugendliche, noch nicht im straffähigen Alter befindliche Contravenienten, wird aber ohne Weiteres auch auf die in Rede stehenden Individuen, trotzdem sie jenes Alter überschritten haben, zu übertragen sein, weil sie den strafrechtlich Unmündigen gleich zu stellen sind. Hier werden eben diese Umstände und der Grad der Intelligenzschwäche zu entscheiden haben, ob und in wie weit sich der Arzt etwa veranlasst fühlen könnte, durch seine psychologische Darstellung den Richter zur Annahme einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit“ (mildernde Umstände) zu bestimmen.

Ganz besonders aber wird dies der Fall sein, wo aus den verschiedensten Ursachen in Schwachsinn verfallene Menschen, welche im gewöhnlichen Leben mitlaufen, ohne ihrer Umgebung gerade aufzufallen, bei Gelegenheit eines inneren Conflictes, eines Affectes, in der Leidenschaft, im Rausch, in Verwirrung versetzt, auch mit dem Gesetz in Conflict gerathen, oder bei denen nicht hinreichend entwickelte, weil entwickelungsunfähige, sittliche oder moralische Unterlagen den Antrieben keinen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen vermögen. Darin gerade besteht der Unterschied zwischen dem vollsinnigen, aber leichtsinnigen und leichtmüthigen Menschen und dem schwachsinnigen und schwachmüthigen, dass der erstere wohl die egoistischen Antriebe zurückdrängen kann und sein Wille hierzu hinreichende Uebung und Kraft erlangt hat. Die Gesellschaft verlangt deshalb, dass er es habe. Der schwachsinnige und schwachmüthige Mensch dagegen will wohl eventuell die egoistischen Antriebe zurückdrängen, aber er kann es nicht, weil sein Wille hierzu nicht hinreichende Uebung und Kraft erlangt hat, vermöge des von Hause aus bestehenden oder erworbenen Defectes.

Die psychische Leistungsfähigkeit ist in beiden Zuständen eine verschiedene, und deshalb ist auch das Verschulden ein verschiedenes.

Es kann im concreten Falle Schwierigkeiten machen, ja unmöglich sein, die Grenze zu bestimmen, ob und in wie weit eine anscheinend leichtsinnige Handlung einem Schwachsinnigen zugerechnet werden könne, und das sind u. A. die Fälle, welche die Annahme einer geminderten Zurechenbarkeit einer Handlung zu rechtfertigen geeignet sind. (S. Fall 273.)

§. 109. **Fortsetzung.**

9. Gesammtverlauf.

In vielen Fällen gewährt ein nachweisbarer, gesetzmässiger Gesammtverlauf des Irreseins, der Nachweis der Entstehung vorhandener Vorstellungs- und Willensanomalien aus krankhaften, affectartigen Zuständen, diagnostische Anhaltspunkte, ebenso der Nachweis typischer Periodicität, spontaner Exacerbationen, Remissionen oder Intermissionen. In dieser Beziehung können nicht allein krankhafte Symptomenreihen der Anfangsstadien durch periodische Wiederkehr einen immer entschiedeneren Character annehmen, je mehr die Krankheit sich entwickelte, analog den Erkrankungen des Nervensystems im Allgemeinen, sondern auch bei vorgeschrittener Krankheit beobachtet man einen Wechsel zwischen Depression und Excitation. Schon Pinel spricht von melancholischen Zuständen, die in Manie ausarten, und Esquirol sagt: „Die Remission ist in einzelnen Fällen nur der Uebergang einer Form des Deliriums in eine andere“. Diesen Wechsel findet man auch bei ganz chronischen Zuständen mit langen Intervallen (Manie). Aus dem regelmässigen Wechsel von Perioden der Excitation, Depression oder Lucidität, in welcher letzteren der Kranke sich „ungefähr“ wie in gesunden Tagen verhält, haben Baillarger und Falret die „folie à double forme“ und die „folie circulaire“ aufgestellt.

Ohne uns hier auf die pathogenetische Rechtfertigung dieser Formen einlassen zu können, wollen wir die für uns wichtige Thatsache festhalten, weil durch den Nachweis derselben die Diagnose sicher gestellt und durch den spontanen, von äusseren Bedingungen unabhängigen Wechsel in den Erscheinungen, auf organische Bedingungen zurückzuschliessen ist.

Es finden sich Remissionen oder mehr oder weniger freie Intervalle namentlich auch bei Hysterischen und Epileptischen.

Ferner sind, wie bereits oben bemerkt ist, die oft starken Remissionen bei allgemeiner Paralyse beachtenswerth, und wenn einerseits vor Täuschungen und Irrthümern, sowohl im Civil- wie Criminalforo, gewarnt werden muss, so kann andererseits der Nachweis einer vorhandenen oder vorhanden gewesenen Remission dieser Krankheit das Urtheil sicher stellen. Von besonderer Wichtigkeit ist der Nachweis der Periodicität in manchen Fällen des hereditären degenerativen Irreseins, das wegen der wechselnden Formen des Krankheitsprocesses oft so überaus schwierig zu diagnosticiren ist. „Grosse Gemüthsdepression wechselt bei den hereditär Disponirten oft in regelmässigen Zwischenräumen und auf periodisch wiederkehrende Veranlassungen, mit bedeutender gemüthlicher Exaltation. Die schon vorhandene Reizbarkeit ist vermehrt. Einige werden von fast unüberwindlichem Lebensüberdruss

ergriffen durch sie belästigende „fixe Ideen“, die zum Theil lächerlich und absurd sind, zum Theil aber auch durch ihren ungeheuerlichen, scheusslichen Inhalt diese Unglücklichen in Bestürzung und Verwirrung versetzen“*).

Endlich ist die periodische Wiederkehr psychopathischer Symptome mitunter auch an periodische, physiologische und pathologische Erscheinungen geknüpft (Menses, Gastricimus, Exantheme, Congestivzustände etc.).

§. 110. **Fortsetzung.**

10. Physiognomie, Haltung, Benehmen.

Zu achten ist ferner auf Physiognomie, Haltung, Benehmen, Ausdrucksweise, mit einem Wort auf die ganze Erscheinung des Exploranden und die Art sich zu geben. In prägnanten Fällen verräth schon der ganze Habitus den Kranken und die Form der Seelenstörung, der Melancholische, der in Stupor Befangene, der Maniacus, der Blödsinnige der Paralytische, der Verrückte sind häufig sofort erkennbar.

Die durch Beobachtung an unzweifelhaft Kranken in dieser Beziehung gewonnenen Resultate werden für weniger deutlich ausgesprochene Fälle zu benutzen, namentlich auch bei Verdacht auf Simulation zu verwerthen sein, worauf zurückzukommen sein wird. Die Ausdrucksweise des Exploranden ist oft nicht nur nach Inhalt, sondern auch nach ihrer Form, Rapidität, Langsamkeit etc. von diagnostischer Bedeutung, zumal wenn diese Eigenschaften mit dem Inhalt der Rede und den übrigen erhobenen Befunden übereinstimmen.

11. Schriftstücke.

Das Studium von Schriftstücken ist, wo irgend möglich, nicht zu vernachlässigen. Marcé, der die Schriftstüche Geisteskranker in semiotischer und forensischer Beziehung in einer sehr interessanten Abhandlung**) gewürdigt hat, behauptet nicht mit Unrecht, dass in einer grossen Anzahl von Fällen, die von Geisteskranken herrührenden Schriftstücke die Diagnose zu unterstützen im Stande sind, in anderen allein ausreichen, das Bestehen von Wahnvorstellungen nachzuweisen. Sie sind deshalb auch oft im Civilforo, wenn es sich um Validität von Testamenten, Schenkungen, Contracten u. dgl. handelt, von durchschlagender Wichtigkeit, und zwar dann vornehmlich, wenn man durch Codicille, Nachträge, Veränderungen oder die Art derselben, den Fortschritt der Krankheit nachweisen kann.

Aber auch im Criminalforo, wenn sie nicht selbst das Corpus delicti (Majestätsbeleidigungen, Beleidigungen von Behörden und Beamten, Verläumdungen, Fälschungen) bilden, sind sie von Wichtigkeit zur Unterstützung der Diagnose, namentlich bei dissimulirenden Verrückten.

Auch in den Schriftstücken ist wieder nicht allein der Inhalt

---

*) Morel, Traité p. 479.

**) De la valeur des écrits des alienés au points de vue de la sémiologie et de la Méd. légale. Annales d'hygiène publ. 1864. — Tardieu, la folie. Paris 1872.

(Delirien, Incohärenz) des Geschriebenen allein, sondern die Form, die Schriftzüge u. s. w. zu beachten. Welcher beschäftigte Gerichtsarzt kennt nicht die mit Schnörkeln, einfach doppelt, vier- und fünffach unterstrichenen Worten und Sätzen versehenen, an Absätzen, Einrückungen Interjectionszeichen reichen, gewöhnlich äusserst voluminösen Schriftstücke gewisser Verrückter, namentlich der sogen. Querulanten, die ausserdem noch von allegirten Gesetzes-Paragraphen strotzen, und deren Urheber sehr bald die schon aus den Acten zu stellende Diagnose bei näherer Untersuchung bestätigen. Bei andern Verrückten wieder findet man Aehnliches, oder eigenthümliche Satzconstructionen, selbstgebildete unverständliche Worte und Bezeichnungen etc., wie dies jedem Irrenarzte wohl bekannt ist. Charakteristisch sind ferner oft die Schriftstücke im Beginn der Paralyse durch Flüchtigkeit, Auslassung von Worten und Sätzen, Besudelungen u. s. w. Auch bemerkt man hier oft schon früh die Unsicherheit der Bewegungen in der Handschrift.

Andererseits ist zu erwägen, dass ein anscheinend verständig und correct gehaltenes Schriftstück nicht den Rückschluss auf die Abwesenheit einer psychischen Krankheit zur Zeit der That gestattet. —

Je ausführlicher wir in diesen, die Diagnose der aus geistiger Krankheit entsprungenen That betreffenden Paragraphen gewesen sind, desto kürzer werden wir später bei der Erläuteruug der Formen der Geisteskrankheit sein können, denn in der Anwendung dieser diagnostischen Merkmale auf jeden einzelnen zweifelhaften Fall besteht die Hauptaufgabe der Aerzte bei ihren psychologisch-forensischen Gutachten, und liegt die wesentlichste Bedingung der Richtigkeit und der überzeugenden Kraft dieser Gutachten.

§. 111. **Imputirte (vermuthete, behauptete) Geisteskrankheit.**

Es kann der Fall der Imputirung einer Geisteskrankheit im Civilforo vorkommen aus verschiedenen Beweggründen, namentlich behufs der Entmündigung eines Menschen, um die Disposition über sein Vermögen oder wenigstens den Niessnutz desselben zu erlangen, oder in derselben eigennützigen Absicht, um die bestehende Vormundschaft des angeblich noch nicht Genesenen und noch nicht wieder Dispositionsfähigen zu belassen.

Diese Fälle sind indess äusserst selten. Häufiger schon kommt es vor, dass Testamente Verstorbener angegriffen werden, weil der Testator, sei es, dass er im Irrenhaus gestorben oder nicht, zur Zeit der Errichtung desselben „blödsinnig oder wahnsinnig“ gewesen.

Für die Errichtung von Testamenten stellen zwar alle Gesetzgebungen feste Bestimmungen auf, nach welchen der Richter verfahren soll, um sich über die Verfügungsfähigkeit des Testators Ueberzeugung zu verschaffen*), und die Zuziehung eines Sachverständigen wird, der

---

*) Im Preuss. Allg. Landrecht hauptsächlich §. 145. Tit. 12. Thl I.: „ferner muss der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen, ob der Testator in Anwendung seiner Geisteskräfte in solchem Zustande sich befinde, dass er seinen Willen gültig äussern könne?“ Ferner §. 147. ib.: „ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abwesenheit des Verstandes leidet, so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament auf-

Natur der Sache nach, zu den grössten Seltenheiten gehören. Aber auch selbst der Richter ist in einer grossen, vielleicht der grössten Anzahl von Fällen bekanntlich nicht gegenwärtig in der Zeit, in welcher Menschen ihren letzten Willen niederschreiben, und dass nachträglich, beim Ueberreichen und Niederlegen des Testaments in die Hände des Richters, bei diesem Bedenken über die Verfügungsfähigkeit des Testators entstehen sollten, kann wohl nur in den Fällen als möglich gedacht werden, in welchen Auftreten und Benehmen desselben so auffallend sind, dass dann der Fall nicht besonders schwierig zu beurtheilen sein wird.

Um so schwieriger im entgegengesetzten und gewöhnlichen Falle, in welchem der Arzt nichts hat, als das betreffende Testament in den Akten und die Aussagen der bei der Sache sehr interessirten Zeugen über den Gemüthszustand des Verstorbenen zur damaligen Zeit. Nicht anders ist die Sachlage bei Feststellung des geistigen Zustandes zur längst vergangenen Zeit des Abschlusses eines Kaufcontracts u. dgl., wo ersterer nicht als valide behauptet wird. Hier werden Angaben gemacht, betreffend eine zur Zeit bestandene, geistige Störung, die von der Gegenpartei mit der Behauptung bestritten werden, dass die Krankheit damals bereits geheilt gewesen; oder es wird, wo Beweise für die Behauptung einer bestandenen Störung fehlen, wenigstens vorgebracht, dass der Betreffende zur Zeit so exaltirt, dem Trunke ergeben, durch körperliches Leiden verstimmt u. s. w. gewesen, dass angenommen werden müsse, er habe sich schon auf der Grenze zum Wahnsinn befunden.

Endlich wird auch gar nicht selten einem bereits interdicirten Ehegatten Seitens des anderen gleichsam ein höherer Grad geistiger Krankheit imputirt, da der „Blödsinn“ kein Scheidungsgrund ist, und nun der auf Scheidung klagende Gatte behauptet, dass der andere, vor so und so viel Zeit für blödsinnig erklärte Gatte, hätte für „wahnsinnig“ erklärt werden müssen, resp. es jetzt sei.

Für die Entscheidung dieser Frage habe ich besondere Bemerkungen, die sich nicht aus dem Früheren bereits ergeben, nicht zu machen.

Im Criminalforo wird von den Vorinstanzen, sei es wegen Ungewöhnlichkeiten oder Excentricität der Handlung, socialer Stellung der Angeklagten etc. etc., auch wenn das Benehmen des Angeschuldigten dem Untersuchungsrichter direct keine Veranlassung zur Erhebung der Zurechnungsfrage giebt, dennoch der Arzt zur Untersuchung des Gemüthszustandes des Angeschuldigten aufgefordert, demselben also gleichsam eine Geisteskrankheit richterlicherseits imputirt, um den von der Vertheidigung im späteren Audienztermin voraussichtlich zu erhebenden Einwand der Unzurechnungsfähigkeit schon vorab zu erledigen. Andernfalls wird von der Vertheidigung, wenn dies in der Voruntersuchung

---

nehmen lässt, oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.“ Und §. 148. und 149.: „findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehen; leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter zwar die Handlung vornehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäusserung zweifelhaft machen, in dem Protokoll mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken.“

nicht geschehen, in der Audienz die Unzurechnungsfähigkeit ihres Clienten behauptet, worauf dann ebenfalls die Sache an den Arzt gedeiht.

Die Entscheidung dieser Fälle ist, namentlich wenn gleichzeitig einige Verdachtsmomente psychischer Aberration vorhanden sind, oft überaus schwierig, weil es überhaupt schwerer ist zu beweisen, dass Jemand nicht krank, als dass er krank ist, zumal wenn die Natur seiner Handlung zu dieser Vermuthung Raum giebt. Neben dem Nachweis der Abwesenheit der Krankheit ist hier die psychologische Entwickelung und Beleuchtung der That die Hauptsache, vor Allem die richtige Würdigung der Causa facinoris.

§. 112. **Simulirte Geisteskrankheit.**

Die Beweggründe zur Simulation geistiger Störungen sind im Allgemeinen alle die, welche in anderen Fällen Veranlassung geben zum Erheucheln körperlicher Krankheitszustände (vgl. §. 88), zu denen hier dann noch vorugsweise das Bestreben tritt, die Zurechnungsfähigkeit für begangene strafwürdige Handlungen von sich abzuwälzen. Aber wie über die Beweggründe, so ist oben auch bereits über die Diagnose der Simulationen ausführlich gesprochen worden, und alles dort Angeführte gilt zunächst auch in Betreff der Entdeckung zweifelhafter Simulationen von Geisteskrankheit.

Dass diese noch weit schwieriger sein kann, als die der Simulation von somatischen Krankheiten, dass hier die schärfste Beobachtung, die genauste Berücksichtigung aller, oft gerade anscheinend ganz geringfügiger Umstände, z. B. einzelner Antworten, ja selbst einzelner Worte, dass hier die möglichst scharfsinnige Combination der Umstände des Einzelfalles eintreten müsse, dass endlich hier nur Kenntniss nicht nur des Wesens der Geistesstörungen und des Verhaltens des Geisteskranken, wozu namentlich das immer noch viel zu sehr vernachlässigte Studium in grösseren Irrenanstalten die beste Gelegenheit bietet, sondern dass auch die Kenntniss der Verbrecherwelt erst dem Arzte eine gewisse Sicherheit der Diagnose geben, dies alles liegt in der Natur der Sache.

Denn wenn auch für einzelne Fälle es richtig sein mag, dass der gesunde Menschenverstand der Gefängnisswärter oder der Inquirenten ausreicht, den Betrug zu entdecken, so ist dies für die Mehrzahl der Fälle sicherlich nicht richtig, bei denen die Umgehung des sachverständigen Arztes nicht zu vermeiden sein wird. Und es ist bekannt, dass durch Ausdauer, Geschicklichkeit, Intelligenz und Willenskraft mancher Simulant die geschicktesten Irrenärzte wenigstens eine Zeit lang zu täuschen verstanden hat.

Aber ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, welche ich bereits in meinem Werke über „Zweifelhafte Geistetzustände vor Gericht“ gemacht habe, dass mir die Thatsache der Häufigkeit der Simulation übertrieben worden zu sein scheint, wenigstens nach meinem bisherigen Erfahrungen dieselbe weniger häufig vorkommt, als man nach den meisten Handbüchern der gerichtlichen Medicin glauben sollte. Wenn Paulus Zacchias*) schrieb: Nullus morbus fere est, qui facilius et

*) Quaest. Med. leg. 1658. Lib. III. Tit. III. Quaest. V. p. 295.

frequentius simulari soleat, quam insania, nullus, item qui difficilius possit deprehendi, so kann dies sicherlich heut nicht mehr behauptet werden, und ich befinde mich mit Vingtrinier, Laurent*) und neuerlichst Sander und Richter**) u. A. hierin in Uebereinstimmung, obgleich ich Jessen***) nicht beitreten kann, dass Simulation nur bei schon mehr oder weniger Geisteskranken vorkomme.

Dass man zur Entdeckung der Simulation nach denselben Grundsätzen verfahren wird, wie zur Feststellung der Krankheit überhaupt, ist selbstverständlich. Ich für mein Theil halte, wie ich bereits bemerkt habe, die Beobachtung solcher zweifelhafter Fälle in einer Irrenanstalt, welche die nöthigen Garantien durch Aufsichtspersonal etc. gegen das Entweichen derartiger Individuen bietet, resp. die Einrichtung von mit den Gefängnissen verbundenen Beobachtungsstationen für das Geeignetste. Hier müssen die Exploranden unausgesetzt und ohne ihr Wissen beobachtet werden können.

Abgesehen von directer Beobachtung und Exploration können List, Drohungen etc. zur Entlarvung hartnäckiger Simulanten nothwendig werden und erfolgreich sein. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass Chambert und Auzony zwei Simulanten dadurch entlarvten, dass sie dieselben, überzeugt von ihrer Verstellung, der Abtheilung für rasende Epileptiker überwiesen, ein Verfahren, welches nicht minder zu tadeln ist, als jede andere Anwendung von Mitteln, durch welche die Exploranden in einen bewusstlosen Zustand versetzt werden (Chloroform etc.), oder durch welche ihnen Schaden oder sie folternde Schmerzen zugefügt werden. Hierzu ist meines Erachtens der Arzt nicht berechtigt.

Im Allgemeinen wird es sich empfehlen, abgesehen von der unbewussten Beobachtung, bei der Exploration, nach Kenntnissnahme der Akten, den Exploranden nicht ahnen zu lassen, dass man ein Misstrauen in ihn setzt, und ihn gewähren zu lassen, weil man auf diese Weise ihn am ehesten in seinen eigenen Schlingen fangen wird. In geeigneten Fällen versäume man nicht, ihn mit Schreibmaterial zu versehen.

Als Leitfaden, den Verdacht einer Simulation zu begründen und durch weitere Forschung zu bestätigen, mögen folgende Erfahrungssätze dienen.

1. Dem Simulanten gelingt es gewöhnlich nicht, die Zeichen einer Form von Geisteskrankheit in ihrer Gesammtheit treu und consequent nachzuahmen, vielmehr findet man gewöhnlich einen Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Aeusserungen, dem Inhalt derselben und dem Gebahren und Habitus des Exploranden. Der Simulant übertreibt. Er copirt einen falschen Habitus solcher Kranker, die er etwa zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, der aber zu der von ihm zur Schau getragenen Seelenstörung nicht passt.

2. Der Simulant spielt sich auf. Daher ist es Verdacht erregend, wenn er selbst fortwährend erklärt, dass er geisteskrank sei und nicht wisse, was er thue, wohl gar, wie in einem Falle, unaufhörlich erzählt,

---

*) Etude méd. leg. sur la simulation de la folie. Paris 1846.
**) Die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen. Berlin 1866.
***) Allg. Zeitschr. für Psychiatrie XII. H. 1.

dass er an „Verfolgungswahn“ leidet. Nichts verräth den Simulanten so sicher, als solches Gebahren. Wirkliche Geisteskranke klagen bekanntlich wohl häufig über körperliche krankhafte Empfindungen im Kopf, Schwere, Druck, Angstgefühle etc. etc., aber niemals darüber, dass sie an Wahnvorstellungen leiden, natürlich, da ja von dem Augenblicke dieser gewonnenen Erkenntniss der Wahn als Wahn anerkannt wäre und als solcher zu existiren aufgehört hätte. Sehr interessant und im ersten Augenblich frappirend für mich war die Angabe eines jungen Mädchens im Explorationstermin behufs Entmündigung, welche also an Simulation nicht dachte, dass sie an „Wahnvorstellungen“ leide. Gefragt, was Wahnvorstellungen seien, gab sie eine für ihre Bildung ganz passende Definition, und auf die Frage, worin die Wahnvorstellungen beständen, „dass sie Hofdame der Kaiserin sei“. Im weiteren Verlauf der Exploration kam dann zu Tage, dass „der Sanitätsrath“ gesagt habe, dass das Wahnvorstellungen seien, das sei aber nicht wahr, man habe ihr bereits seit Jahren ihr Gehalt vorenthalten, ihr Bruder (ein Handwerker, welcher zugegen war) habe eine Reise mit der Kaiserin als deren Minister gemacht u. s. w. Viel eher, und aus ebenso einfachen psychologischen Gründen, beharren wirkliche Geisteskranke, oft mit grosser Empfindlichkeit gegen die Zweifelnden darauf, dass sie ganz gesund und nicht verrückt seien. Zu einem solchen Geständniss lässt sich selten ein Simulant herbei, aus Furcht, dass man ihm Glauben schenken könnte.

Es genügt auch nicht, dass ein Explorand erklärt, er höre Stimmen, die ihm zuflüstern, und die ihn zu dem qu. Verbrechen getrieben. Es ist Methode in der Art, wie ein Geisteskranker eine solche Angabe macht. Physiognomie, Mimik, Geberden verrathen den Hallucinanten. Auch verräth er sich mehr in der Einsamkeit, als in Gegenwart eines Anderen. Er fürchtet vielmehr, sich zu verrathen und glaubt an seine falschen Sensationen. Der Simulant trägt sich in dieser Beziehung vor, er lauert darauf, in seinen Antworten derartiges anbringen zu können und liebt es, darauf zurück zu kommen. Der wahre Geisteskranke, wenn er sich dem Frager anvertraut, sagt auch nicht, dass er diese oder jene Hallucination oder Empfindung habe, sondern er setzt voraus, dass man weiss, was ihn belästigt, er bezeichnet keine Person, sondern sagt, „sie schimpfen“, „man spricht“ u. s. w. Haben sich aus den Sinnesdelirien Wahnvorstellungen entwickelt, so werden sie erst verschwiegen, in unbestimmter Weise mitgetheilt, der Widerspruch reizt die Deliranten, erregt sie zu heftigen Expectorationen, so lange wenigstens, als nicht mehr oder weniger Demenz sich zur Verrücktheit gesellt hat.

3. Die Simulation monomanischer Formen, wie sie oben besprochen, ist selten, ebenso die maniakalischer, häufiger die der ruhigen Formen, namentlich des Blödsinnes.

Was die maniakalische Erregtheit betrifft, so ist die fast allgemeine und beständige Lebhaftigkeit der Actionen schwer nachzuahmen, auch hat der Simulant mehr das Bedürfniss der Ruhe und des Schlafes, er ist nicht eines anhaltenden Aufwandes von Muskelkraft fähig, wie der Maniakische. Was die Incohärenz der Reden betrifft, so sind sie hervorgerufen durch die tumultuarische Aufeinanderfolge der Vorstellungen,

welche die Aufmerksamkeit nicht hinreichend erregen lassen. Die Antworten, welche man erhält, sind nicht das gerade Gegentheil der Fragen oder eine baare Absurdität, die unvereinbar ist mit der vorgelegten Frage. Ein Maniakalischer antwortet auf die Frage nach seinem Alter nicht 81 Thlr. 10 Sgr., höchstens ein Paralytischer, der sich alsdann aber durch andere Zeichen unverkennbar verräth.

Nicht minder Verdacht erregend ist es, wenn der Explorand in wiederholten längeren Unterredungen, in denen man lange absichtlich sich mit ihm über gleichgültige Gegenstände unterhalten, und ihn zutraulich gemacht hat, die angemessensten und richtigsten Gegenreden geführt hatte, und dann plötzlich, wenn man dem Gespräch eine für ihn bedenkliche Wendung gab, unsinnige Reden führt. Es versteht sich von selbst, dass hier von den sogenannten partiell Verrückten abzusehen ist, deren systematischer Wahn sich vielleicht zufällig auf diese Weise verrathen kann.

4. Was die psychische Schwäche und den Blödsinn betrifft, so scheitert die Simulation auf die Dauer an der Schwierigkeit, die Apathie und Stumpfheit des Blödsinnigen, wie auch den Habitus und das Benehmen derselben, durchzuführen. Es erweckt ferner Verdacht auf Simulation, wenn ein Angeschuldigter, was häufig vorkommt, bei angeblich grosser „Kopfschwäche" auf alle richterlich oder ärztlich ihm vorgelegten Fragen verschweigt, was ihm schaden, und spricht, was ihm nutzen kann, oder keine Antwort geben kann, sobald die Fragen seine Schuld betreffen, während die Gedächtnissschwäche ihn doch nicht verhindert hat, andere, früher oder zu derselben Zeit von ihm erlebte oder wahrgenommene Thatsachen genau seinem Gedächtniss einzuprägen.

Ferner erweckt es Verdacht, wenn der Angeschuldigte auf alle unbedeutenden wie bedeutenden Fragen keine Antwort zu geben hat, und sie alle mit einem: „ich weiss nicht, ich bin so schwach im Kopf" oder dergl. abwehrt. Wo nicht vollkommener Blödsinn oder Stupor vorhanden ist, in welchen beiden Zuständen gewöhnlich gar keine Antwort erfolgt, die sich aber auch sofort durch Physiogonomie und Habitus erkennen lassen, da beantworten diese Kranken gewöhnlich ihnen vorgelegte Fragen, z. B. nach Namen, Alter u. dgl., Thatsachen, die sich längst ihrem Gedächtniss eingeprägt hatten, bona fide und oft ganz richtig. Sie bemühen sich, dem Frager gerecht zu werden, während der Simulant sich mit solchen Antworten zu compromittiren fürchtet.

Ebenso kommt es nicht vor, dass ein Mensch heute an ausgesprochenem apathischem Blödsinn leidet und anderen Tages wieder das Bild eines an systematisirten Wahnvorstellungen Leidenden macht. Simulanten versehen es überhaupt darin, dass sie einen acuten und plötzlich eingetretenen Blödsinn simuliren, der, wenn er nicht angeboren, nur Terminalform einer voraufgegangenen Geistesstörung ist. Verwechselt könnte ein solcher Zustand nur mit Stupor werden, dessen anderweite Symptome durch ihre Abwesenheit den Simulanten verrathen werden.

Schwachsinnige ferner schweifen in der Unterhaltung bei der Exploration, weil sie theilnahmlos sind und ihre Aufmerksamkeit nicht zu fesseln ist, mit nichtssagenden Blick umher, wiederholen gern jede ihnen vorgelegte Frage, ehe sie dieselbe beantworten, gleichsam um sie

sich erst fester einzuprägen. Ist ein ihnen Bekannter, Gatte, Bruder, Freund zugegen, so sieht ein derartiger Kranker nach der vorgelegten Frage gern, ja ganz gewöhnlich diesen an, gleichsam um von ihm auf den Weg der ihm selbst so schwierigen Fragebeantwortung geführt zu werden. Andere wieder sind hastig, unruhig, spielen an ihren Händen, zupfen an den Kleidern, sind nicht auf dem Stuhl festhalten, sondern stehen auf und wollen das Zimmer verlassen, andere lachen ohne Veranlassung etc. etc.

5) Wir haben bereits oben erörtert, dass und unter welchen Umständen eine vollkommene Gedächtnisslücke oder eine unvollkommene traumatische Erinnerung vorhanden sein kann. Wenn Ursachen eingewirkt haben, welche erfahrungsgemäss transitorisches Irresein zur Folge haben können (Alcohol etc.), und Amnesie von einem Angeschuldigten behauptet wird, so kann es äusserst schwierig sein, ein entscheidendes Urtheil zu fällen, ob Simulation oder Uebertreibung vorliegt, oder ob er die Wahrheit spricht. Die Einzelheiten des concreten Falles werden hier auf das Gewissenhafteste zu erwägen sein. Die Erinnerung ist etwas Subjectives, und lässt sich eine Simulation hier etwa nur durch eclatante Widersprüche in den Aussagen oder dadurch beweisen, dass man die Leidenschaft des Exploranden anregt, in welcher er verräth, dass er sehr wohl eine Erinnerung an die Vorgänge hat, von denen er nichts zu wissen behauptet.

6) Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Simulation und namentlich die Uebertreibung — Geisteskrankheit nicht ausschliesst. Es ist dies namentlich der Fall bei Schwachsinnigen, Hysterischen, Epileptischen. Simulation solcher Individuen in Irrenanstalten ist keine zu grosse Seltenheit.

Wenn auch diese Thatsache ebenso wenig geleugnet werden kann, als die der Combination von Verbrechen und Wahnsinn, so ist diese Thatsache wohl interessant und wichtig für den Arzt aber gleichgültig für den Richter, denn diesem gegenüber kann der Explorand nur eines von beiden, ein Simulant oder ein Geisteskranker sein, und wenn der Arzt Grund hat, das Letztere anzunehmen, so hat er eben das zu erklären und zu begründen.

§. 113. **Casuistik.**

A. Imputirte (vermuthete, behauptete) Geisteskrankheit.

194. Fall. Waren drei Jahre früher ausgeführte ehebrecherische Handlungen in Geisteskrankheit verübt?

In diesem Falle war es die eigene Ehefrau, welche, nachdem sie im Civilprocess, den Abschluss eines Kaufcontracts betreffend, den sie für ungültig erklärt zu sehen das grösste Interesse hatte, behauptete, dass ihr Ehemann denselben in geisteskrankem Zustand abgeschlossen, in dem zwei Jahre später eingeleiteten Ehescheidungsprocess, in welchem der Nachweis eines (natürlich zurechnungsfähigen) Ehebruchs ihr oblag, gerade die gegentheilige Behauptung über den geistigen Zustand ihres Mannes aufstellte. Sie imputirte ihm mithin Gesundheit oder Krankheit je nach ihrem Interesse!! Das Gutachten ist, wie man ersieht, nach

den Acten noch von Casper erstattet. Es dürfte nicht schwer sein, aus den angegebenen Erscheinungen und dem Verlauf auf eine Dementia paralytica zu schliessen.

Die mir von dem Gerichte zu P. mit voluminösen Acten vorgelegte Frage war die: „ob der“ (von seiner Gattin) „Verklagte, Rittergutsbesitzer P.“ (pseudonym) „während der Monate August und September 1856 an Raserei und Wahnsinn gelitten, und ob er die zu 1—8 erwähnten Handlungen, wenn sie überhaupt begangen sind, in Anfällen jener Geisteskrankheit vorgenommen hat?“

Am 23. October 1856 hatte die Klägerin eine Provocation auf Wahnsinnigkeits-Erklärung wider ihren eben genannten Ehemann eingereicht, mit welchem sie damals 13 Jahre in der Ehe gelebt hatte. Sie begründete diese Provocation mit der Aufzählung einer Reihe von Handlungen des Provocaten aus der letzten Zeit, die allerdings auffallend erscheinen mussten. Seitdem derselbe sich im Juli 1856 in Blasdorf angekauft, hatte er angeblich ein „unordentliches und verschwenderisches“ Leben geführt, während er sich früher „der grössten Sparsamkeit befleissigt hatte“. Er zeigte eine gänzliche Veränderung seines Wesens, machte unmotivirte Reisen, führte gemeine Redensarten, stürzte sich in Schulden, unternahm den Bau eines auf 20,000 Thlr. veranschlagten Wohnhauses, das mit dem Ertrage seines Gutes in gar keinem Verhältniss stand, zog, um sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, Wechsel auf sich, die er dann mit Verlust discontirte (was im August ej. geschah), äusserte, er wolle grosse Güter in Ungarn kaufen und sich in den Grafenstand erheben lassen u. s. w.

Bei der Anwesenheit des P. in Berlin kam nun, und zwar am 14. September ej., ein förmlicher Anfall von Raserei zum Ausbruch, in dem er nach seinem Bruder mit einem Stuhle warf und dann aus dem Fenster sprang, was seine Versetzung in eine Irrenanstalt möglich machte. Am 15. ej. wurde er in die hiesige Klinsmann'sche Heilanstalt aufgenommen, und erklärte ihn der damalige Hausarzt derselben, Dr. S., im Attest vom 17. ej. für „wahnsinnig und nicht dispositionsfähig“. Er verblieb in der Anstalt, bis der jetzige Hausarzt, Dr. E., unter dem 15. Juli 1857 erklärte: dass er P. zwar nicht für geistig ganz genesen, aber für so weit gebessert halte, dass er seine Entfernung aus der Anstalt befürworten könne. Am 3. October 1857 wurde der gesetzliche Explorationstermin abgehalten, in welchem die zugezogenen Sachverständigen (die jetzt verstorbenen) Geh. Med.-Rath Dr. Ideler und der Med.-Rath Dr. Magnus, zunächst den jetzt 43 Jahre alten Provocaten für körperlich gesund erklärten. Nachdem nun namentlich Dr. Ideler aus eigener früherer Wahrnehmung im September 1856 die frühere Geisteskrankheit P.'s als unzweifelhaft constatirt hatte, erklärten beide Sachverständige, dass derselbe zwar jetzt nicht mehr als blöd- oder wahnsinnig erachtet werden könne, dass jedoch noch nicht „mit voller Berechtigung das Gegentheil anzunehmen sei“, und sie deshalb einen neuen, spätern Explorationstermin beantragen müssten. Dieser fand am 11. Februar 1858 statt, und erklärten nunmehr dieselben Sachverständigen, namentlich auch auf Grund ihrer Beobachtung des P. in der Zwischenzeit seit seiner Entlassung aus der Irrenanstalt, denselben für „geistig gesund“.

Am 24. April 1858 trat nunmehr die verehelichte P. mit einer Ehescheidungsklage hervor, in welcher sie eine Reihe von Charakterzügen und Handlungen ihres Ehemannes aufzählt, die ihre Klage begründen sollen, und namentlich diejenigen 8 Punkte hervorhebt, die für dies mein Gutachten, sowie für das bereits von dem Dr. Ideler erstattete, zur Erwägung gestellt sind, und von denen Klägerin deducirt, dass sie nicht auf eine Geisteskrankheit ihres Mannes zur Zeit der Ausführung dieser Handlungen bezogen werden könnten. Hiernach soll ad 1 und 2 P. im

August und September 1856 (die in Frage gestellte Zeit) „Reisen nach Hamburg und Berlin gemacht, an beiden Orten mil feilen Dirnen viel verkehrt, auch in ein Bordell gegangen sein". Ad 3 und 4 wird behauptet, dass er sich sogar dieses ehebrecherischen und dissoluten Wandels gegen Bekannte gerühmt habe. Ad 5 wird eines Briefes erwähnt, der sich auf die Bestellung eines liederlichen Frauenzimmers bezieht. Ad 6 soll ihn sein Bruder in Berlin in ein berüchtigtes Haus eintreten gesehen haben. Ad 7 betrifft einen Brief eines Mädchens, aus welchem ein höchst vertrautes Verhältniss und mit derselben getriebener Ehebruch hervorgehen soll, und ad 8 wird ein Zeuge, der Bruder des Verklagten, Dr. P., genannt, der den P. und einen Andern in Hamburg überrascht haben soll, als Ersterer im Begriff stand, mit einem liederlichen Frauenzimmer zuzuhalten. Verklagter bestreitet sämmtliche Klagepunkte und will event. im Wahnsinn oder Raserei gehandelt haben. Es wurde hierauf vom betreffenden Gericht resolvirt, den Geh. Med.-Rath Dr. Ideler zu einem Gutachten über die oben aufgestelltte Frage zu requiriren, und hat dieser dieselbe in seinem unter dem 9. October 1858 erstatteten Gutachten unbedingt bejaht."

„Ich habe keine Veranlassung, weder dies Vorgutachten, noch die abweisende Kritik desselben durch die Klägerin einer Beurtheilung zu unterziehen, und glaube meine Aufgabe in Erstattung meines eigenen Gutachtens, auf welches Klägerin provocirt hat, vollständig gelöst. Diese Aufgabe wird sich lösen lassen, wenn man den ganzen Verlauf des Lebens des Verklagten in den letzten Jahren in den Akten überblickt. Es muss zunächst auffallen, dass Klägerin, die sich in ihrer früheren Provocation bemühte, nachzuweisen, dass ihr Ehemann seit Anfangs Juli 1856 (Ankauf von Blasdorf) von einer geistigen Störung befallen gewesen, und dass die oben angeschuldigten Handlungen aus dieser und der nächsten Zeit die Schritte eines Wahnsinnigen seien, dass dieselbe Klägerin in ihrer späteren Ehescheidungsklage das gerade Gegentheil behauptet, insofern sie die volle Zurechnungsfähigkeit ihres Ehemannes für die oben genannten, in eben dieselbe Zeit fallenden Handlungen und Aeusserungen in Anspruch nimmt, und deshalb von dem (nicht geisteskranken und nicht unzurechnungsfähigen) Ehebrecher getrennt zu werden fordert. Dieser auffallende Widerspruch einer dem P. so nahe steherden Person tangirt insofern meine Beurtheilung der Sachlage, als er die Depositionen über den Charakter ihres Mannes, über sein Verhalten vor der fraglichen Zeit und ihre thatsächlichen Anführungen weniger zuverlässig erscheinen lässt, während im andern Falle die unbefangenen und leidenschaftslosen Beobachtungen der Ehefrau von grossem Werthe sein würden. In der Ehescheidungsklage bezeichnet Klägerin den Charakter ihres Mannes als ungemein heftig und leidenschaftlich, bei Mangel an Energie und Thatkraft, womit die frühere Behauptung in der Provocation, dass er sich früher (vor der qu. Zeit) „„der grössten Sparsamkeit befleissigt habe"", kaum ganz in Einklang zu bringen ist. „„Gemeine, ihm sonst nicht beiwohnende Reden"" waren der Klägerin beim von ihr selbst behaupteten Ausbruch des Wahnsinns aufgefallen, während sie in der Scheidungsklage angiebt und durch Thatsachen erhärtet, dass er schon früher in der Ehe sich verbotene Ausschweifungen und einen liederlichen Wandel habe zu Schulden kommen lassen, ja sie syphilitisch angesteckt gehabt habe. Wichtiger als diese mehr oder weniger grossen Widersprüche ist es aber, dass die von der Klägerin laudirten Zeugen ihre Behauptungen, die 8 Punkte betreffend, keineswegs in dem von ihr behaupteten Maasse bestätigt haben. Der Bruder des Verklagten, Dr. P., erklärt die oben angeführte Behauptung, dass er denselben mit einem liederlichen Frauenzimmer betroffen habe, für „„„durchaus unwahr"". Der Referend. Schlacht, der die erwähnte Reise nach Hamburg mit P. gemacht

hat, fand ihn auf dieser ganzen Reise „„auffallend still und zerstreut““. Von einem auffälligen liederlichen Verkehr mit Frauenzimmern ist dem Schlacht aber nichts bekannt, der nur gesehen hat, dass P. einmal in Berlin mit einem liederlichen Frauenzimmer ein öffentliches Local verlassen hat, angeblich um sie nach Hause zu begleiten, und dasselbe auch ein andermal von ihm erzählen gehört hat. Wichtiger noch ist die Aussage des P.'schen Schwagers M. Im Sommer 1856, namentlich im August, sagt derselbe, sei P. mehrere Male hierher nach Berlin angereist gekommen und habe sich auffallend benommen. Er kam in gewöhnlichen Kleidern, ohne Mütze und Wäsche und ohne ersichtlichen Zweck hier an, bezahlte beim Aussteigen seine Droschke nicht, überschätzte den Ertrag seines Gutes maasslos, und Zeuge hatte schon damals die „„volle Ueberzeugung““ einer bei P. bestehenden Geisteskrankeit. Alle diese aktenmässigen Thatsachen ergeben eine Continuität von psychologischen Erscheinungen, die das Urtheil über den Fall nicht zweifelhaft machen können. Denn sie zeigen im ganz gewöhnlichen, erfahrungsgemässen Gange bei dem Verklagten, und in der fraglichen Zeit, das Entstehen und die Fortbildung einer wahnsinnigen Geistesstörung bis zur Höhe eines Tobsuchtsanfalls. Der Verklagte war zu einer solchen Störung mehr als hundert Andere disponirt, wenn die Charakterschilderung, die seine Ehefrau von ihm macht, und die betreffenden Thatsachen als wahr und richtig vorausgesetzt werden. Denn es ist alltägliche Erfahrung, dass „„grenzenloser Hochmuth und eine übertriebene Eitelkeit und Selbstverblendung““ (Deduction der Klägerin vom 13. December 1858) eine der allerhäufigsten Ursachen zum endlichen Ausbruch des Wahnsinns werden, weil das nothwendig fortwährend empfundene Missverhältniss zwischen dem eingebildeten Werthe und Maasse, mit welchem die Welt diesen Werth misst, fortwährend alle geistigen Kräfte in Spannung und Erregung setzt und erhält. Klägerin giebt an, ihr Mann habe schon früher immer davon gesprochen, seinen angeblich alten Adel wieder aufnehmen zu wollen, was zu einem „„grenzenlosen Hochmuth““ auch sehr wohl passt. Von solcher Gesinnung bis zur endlichen Wahnvorstellung, dass er (ohne ausreichende Mittel) grosse Besitzungen in Ungarn kaufen und den Grafenstand erwerben könne und wolle, ist der Uebergang nicht sehr auffallend und ungewöhnlich. Weniger Werth ist auf Alles das zu legen, was Klägerin über den liederlichen Wandel ihres Gatten vorgebracht hat. Denn wenn auch an sich eine bei einem Menschen gegen seine frühere Art und Weise hervortretende, hohe geschlechtliche Aufregung, die sich mehr und mehr in einem gemein-pöbelhaften Betragen geltend macht, wie es dem den gebildeten Ständen angehörenden P. angeschuldigt wird, sehr bezeichnend sein würde als Beweis eines schon krankhaft erregten Nervensystems, so ist doch schon oben gezeigt worden, dass die bezüglichen Behauptungen der Klägerin nicht als thatsächlich erwiesen erachtet werden können, und dass am wenigsten daraus auf eine so zu sagen krankhaft-liederliche Ausschweifung geschlossen werden kann. Dazu kommt, dass man nach den Akten darüber in Ungewissheit bleibt, in wieweit Verklagter auch schon in früherer Zeit Freund sexueller Lüste gewesen sei. Die oben angeführte, bezügliche Thatsache aus einer früheren Zeit seiner Ehe lässt sein angeschuldigtes Benehmen in Berlin und Hamburg, so weit es durch die Zeugen bestätigt wird, jedenfalls weniger auffallend erscheinen. Desto mehr Werth aber ist auf die von der Klägerin selbst, die hier das beste Urtheil haben musste, behauptete, gänzliche Umstimmung des Charakters des P. von der fraglichen Zeit seines Lebens an zu legen. Sie behauptet in ihrer Provocation, wie angeführt, dass derselbe früher „„sich der grössten Sparsamkeit befleissigt gehabt““, und seit dem Ankauf von Blasdorf angefangen habe zu verschwenden und eine ganz veränderte Lebensart zu zeigen. Jedem Sach-

kenner ist eine solche Erscheinung eine höchst bedenkliche, und ein fast sicheres prognostisches Moment für das Bevorstehen des Ausbruchs einer geistigen Krankheit. Diese uralte Erfahrung hat sich denn auch bei P. wieder bestätigt, denn dass wirklich und zwar sehr bald schon nach dieser auffallenden Veränderung seines Wesens eine ausgebildete wahnsinnige Störung bei ihm zu Tage trat, ist durch die übereinstimmenden Angaben von vier Aerzten unzweifelhaft bestätigt und braucht hier nicht weiter erwiesen zu werden. Ich glaube aber nachgewiesen zu haben, dass zurückgehend von dem Tage des Wuthausbruchs (14. September) bis zum Anfang Juli (Ankauf von Blasdorf) sich eine untheilbare und fortgesetzte Kette von psychologischen Erscheinungen in dem Leben des Verklagten ergeben hat, die es nicht zweifelhaft erscheinen lässt, dass die an sich schon so höchst auffallenden Handlungen desselben in der sehr kurzen Zwischenzeit (August bis Anfangs September) nicht anders nicht nur, sondern vielmehr sehr leicht ihre Erklärung darin finden, dass schon vom Juli an sich eine Geistesstörung bei ihm entwickelt hatte, die sich so rasch zu einer Höhe steigerte, welche seine Aufnahme in eine Heilanstalt dringend nothwendig machte. Wir finden hier nur denjenigen Verlauf einer Geisteskrankheit wieder, welcher fast bei der Mehrzahl aller Wahnsinnigen beobachtet wird, und stehe ich, nach allen vorstehenden Ausführungen, nicht an, mein Gutachten auf die vorgelegte Frage schliesslich dahin abzugeben: dass der Verklagte, Rittergutsbesitzer Traugott Pert, während der Monate August und September 1856 an Raserei und Wahnsinn gelitten, und die zu 1—8 erwähnten Handlungen, wenn sie überhaupt begangen sind, in Anfällen jener Geisteskrankheit vorgenommen hat.“ Ich habe über den Ausgang des Ehescheidungsprocesses nichts weiter vernommen.

195. Fall. Ist Frau T. „wahnsinnig“ oder „blödsinnig“?

Der nachstehende Fall ist ein solcher, deren oben (S. 443) Erwähnung geschehen, wo ein Ehegatte zum Zweck der Ehescheidung behauptete, dass seine für „blödsinnig“ erklärte Frau „wahnsinnig“ sei. Hoffentlich werden mit Einführung eines Deutschen Cilvilrechtes auch die landrechtlichen Definitionen von Wahn- und Blödsinn begraben werden. Der Fall selbst dürfte aber mittheilenswerth sein, weil ich in demselben auf eine nähere Bedeutung dieser Begriffe eingegangen bin.

Die T. wurde auf ein Attest der DDr. M. und B. am 2. Februar 1866 als geisteskrank in eine Heilanstalt aufgenommen. Dies Attest besagt, dass die T. seit 15 Jahren an geistigen Störungen, die zeitweise Besserung zeigten, aber niemals vollständig geschwunden seien, leide, hienach also auch bereits bei Schliessung ihrer Ehe vor damals 7 Jahren vorhanden gewesen sein müssten. Nach diesem Attest bilden Gehörshallucinationen der verschiedensten Art die Grundlagen zu irrigen Vorstellungen. Vergiftungsversuche, gegen die Kranke oder gegen ihren Mann gerichtet, Heirathsanträge der verschiedensten Personen, Neckereien und Intriguen ihrer Verwandten beschäftigen in buntem Wechsel die Phantasie der Kranken, und nöthigte ihr oft ungeberdiges Verhalten zur Unterbringung in eine Anstalt.

Nach einem Attest des Dr. L. vom 10. August 1866 war ihr Verhalten zu dieser Zeit dasselbe, und waren nur kurze Perioden der Besserung eingetreten.

Nach einem Attest des Dr. F. vom 7. December 1866 hatte sich ihr Zustand in keiner Weise gebessert, sie spricht sehr viel, doch ohne einen richtigen logischen Gedankengang, bittet, sie von bestimmten Persönlichkeiten zu befreien. meistens Männern, die in der Wand sitzen, ihr Schimpfnamen anhängen, sie der Unmoralität

zeihen und sie namentlich Nachts dann selbst zu geschlechtlichen Excessen verführen wollen. Gegen ihre Umgebung zeigt sie ein gewisses Misstrauen, ist dabei aber geselligem Verkehr nicht abgeneigt und führt in ihrem unlogischen, schnell abspringenden Gedankengange häufig in sehr obscönen Reden die Unterhaltung.

Am 11. April 1867 erklärte das Kgl. Stadtgericht die T. auf Exploration und Gutachten der DDr. F. und L. vom 16. März 1867 für „blödsinnig".

Das damals mit ihr aufgenommene Protokoll lautet folgendermaassen:

„Wie heissen Sie? — Emilie T. geb. B.

Sind Sie verheirathet? — 8 Jahre; den 1. November 8 Jahre.

Wie ist es Ihnen in Ihrer Ehe ergangen? — Nun, wie's so geht. Zwischenträgereien, namentlich mit den Mädchen, sind vorgekommen.

Was haben Sie denn mit den Mädchen gehabt? — Das Mädchen hat mit Ultramarin in der Milch mich vergiften können. (Sie ergeht sich in einer langen, nicht recht zusammenhängenden Erzählung.)

Weshalb wollte das Mädchen Sie vergiften? — Um unsere Ehe zu trennen. (Wieder eine lange Erzählung von dem Dienstmädchen, die sie einmal geprügelt, dem Dr. M., bei dem sie gewesen, der von Abmähen gesprochen.)

Mit dem Mädchen und dem Mann haben Sie allein gewohnt? — Ich habe mich darüber beschwert, dass Alle mit darin gewohnt haben.

Ging es still in der Wohnung zu? — Der vorhandene Hund machte Spektakel. (Wieder eine Erzählung, worin Dr. M. eine Rolle spielt, welcher sie verdächtigt habe u. dgl.)

In der Königsstrasse haben Sie gewohnt? — Ja (sie benennt die anderen Einwohner).

Gegenüber dem Stadtgericht? — Ja (dann eine Erzählung von einer sie betroffenen Erkrankung).

Woran litten Sie denn? — An einer Spannung im Kopf. Dr. H. behandelte mich mit Pillen. Ich glaubte wahnsinnig werden zu müssen. Ich glaubte, man wollte mich damit ermorden.

Wollte Sie noch Jemand anders ermorden? — (Sie kommt wieder auf die angebliche Vergiftung durch das Dienstmädchen.)

Nicht der Stadtgerichtsrath P.? — Der hat mich immer citirt.

Das war Matthäikirchstrasse? — Ja.

Wer hat Sie citirt? — Beim Stadtgerichtsrath P. habe ich die Stimme gehört. Im Schlafe hat man mich beobachtet. Nebenbei trieb sich einer unten herum, ein Mann aus Ruppin, mit einer Platte, der mich immer Emilie anruft.

Werden Sie auch hier verfolgt? — Emilie rufen sie hier auch immer; gestern war besonderer Spektakel.

Weshalb werden Sie verfolgt? — Das weiss ich nicht recht. Sie haben ihre Ideen. K. und der Medicinalrath G. sind gereist. (Wieder eine Geschichte mit falschen Medicamenten, wobei nicht genau zu folgen.)

Wo sind Sie jetzt? — In der Irrenanstalt.

Sind Sie irre? — Nein. Mir ist das ziemlich klar. (Sie ergeht sich in derselben Dienstmädchen-Vergiftungsgeschichte.)

Finden hier auch Vergiftungen statt? — Nein, hier setzt's nur schwachen Kaffee.

Werden Sie hier auch verfolgt? — Sie schreien immer herauf. (Sie kommt auf den russischen Kaiser und die Selbelanger Molkerei. Durchgehends antwortet sie nicht auf die Frage, sondern recitirt immer alle vergangenen Vergiftungsgeschichten.)

Wollen Sie wohl wieder nach Hause? — Jedenfalls nicht zu dem Dienstmädchen. (Wieder die Geschichte von dem Dienstmädchen und einem alten Herrn.)

Werden Sie wohl wieder gesund werden? — O ja, ich häkele jetzt schon meinen Kragen.

Zu Ihrem Manne wollen Sie zurück? — Ja, aber nicht mit der andern Sippschaft.

Wer ist die? — Die Familie meines Mannes.

Würden Sie lieber zu Ihrer Familie zurückkehren? — Nur zum Besuch. Ich konnte ja allein leben von meinem Gelde.

Hat Ihr Mann auch Vermögen? — Nein, mein Mann kommt mir jetzt ganz anders, wie ein Prinz vor, er sieht wie Frau Mette aus.

Welcher Prinz? — Wie der junge Prinz Albrecht. Den Blick hat er wie die Frau Mette. (Sie knüpft wieder an das Dienstmädchen an, dass sie versucht habe, einen Hund zu tödten u. s. w., dann vom Kaiser von Russland, dem Grossfürst, der . . . . sei auch oben gewesen.)

Was haben Sie denn mit dem Kaiser zu thun gehabt? — Er hat mir gesagt, als ich zu ihm kam, ich solle mich um die Citirerei nach dem Stadtgericht nicht kümmern. Vom Boden des Stadtgerichts rief man mir zu: „nun werden Sie's sagen oder nicht". Dann schrien sie: „alte Jungfer". Auch hier im Hause riefen sie mir zu, dass ich nicht eher herab käme, als bis ich des Dr. F. Maitresse geworden. Auch auf der Strasse riefen sie mir nach Kaiser- und Königstrasse."

Nach diesem Protokoll ist Explorata eine allgemein verrückte und verwirrte, gleichzeitig mit Wahnvorstellungen behaftete Person, welche ausser Stande ist, eine Unterredung zu führen und die ausser einigen, ihrem Gedächtniss tief eingeprägten Thatsachen, wie Namen u. dgl, keine Frage sachgemäss beantwortet hat.

Seitdem ist Explorata dieselbe geblieben, wie aus den von mir erforderten Berichten des Anstaltsarztes hervorgeht. Derselbe giebt an, dass zeitweis bis zu Tobanfällen gesteigerte Erregung auftrete, und dass zeitweise Remissionen vorhanden seien, in denen Explorata ein ruhigeres Verhalten zeige, in denen die Wahnvorstellungen nicht mit derselben Energie hervorträten, dass aber Explorata frei von Wahnvorstellungen überhaupt niemals sei, dass Alles in Allem sich im Laufe des Jahres die schlechteren zu den besseren Tagen wie 7 : 5 verhielten.

Diese Thatsachen muss ich als feststehend annehmen.

Bei meinen Besuchen fand ich die T. etwa in der im Protokoll geschilderten Weise. Eine Unterredung mit ihr war nicht zu führen. Sie verfiel sofort in abschweifendes Geschwätz, in welchem ihre geistige Schwäche, wie die sie beherrschenden, auf Gehörs- und Geschmackstäuschungen gegründeten Wahnvorstellungen sofort zu Tage traten. Tobanfälle habe ich nicht beobachtet.

Hiernach ist Explorata eine seit langen Jahren geisteskranke, an Wahnvorstellungen leidende Person, welche durch die lange Dauer ihrer Krankheit in einem Zustand psychischer Schwäche sich befindet, bei der auch zeitweis Zustände der Erregung und Tobsucht eintreten, und welche auch in den relativ ruhigeren Zeiten von Wahnvorstellungen beherrscht wird, eine Person, die zu einer geordneten Thätigkeit unfähig ist, der Beaufsichtigung bedarf, und bei welcher eine Heilung nicht mehr zu erwarten ist.

Wenn es sich nun darum handelt, auf dieselbe die Terminologie der §§. 28. u. 29. des Landrechts anzuwenden, so muss ich bemerken, dass es vielmehr Sache des Richters sein würde, sich dafür zu entscheiden, ob er einen solchen wie oben geschilderten Menschen für unfähig, die Folgen der Handlungen zu überlegen, oder des Gebrauchs seiner Vernunft gänzlich beraubt erachten wolle, da dies keine rein

technisch-medicinische, sondern eine psychologische Frage ist, und da die Juristen selbst über die Interpretation der landrechtlichen Begriffe „Blödsinn" und „Wahnsinn" nicht einerlei Meinung sind. Nach Koch z. B. versteht das A. L.-R. unter einem „Blödsinnigen" einen solchen Menschen, „dessen Seelenthätigkeit krankhaft gelähmt ist", während es denjenigen, „dessen Seelenthätigkeit nicht durch die Vernunft geregelt wird", als einen „Rasenden" oder „Wahnsinnigen" bezeichnet (Comment. 1856. Bd. I. S. 97.), wonach Explorata unzweifelhaft zu den Wahnsinnigen zu zählen ist, während die gänzliche Beraubung des Gebrauches ihrer Vernunft ihr wenigstens nicht zu allen Zeiten und fortdauernd zugesprochen werden kann, insofern sie z. B. ihren Namen nennt, weiss, wie lange sie verheirathet ist, vielleicht auch nach ihrer Wohnung finden möchte, kurz, mehrfach zeigt, dass sie noch der Ueberlegung und Combination fähig ist.

Aber von meinem Standpunkte aus habe ich zu bemerken, dass es sich wohl schwerlich um eine spitzfindige Interpretation der gesetzlichen Terminologie handeln kann. Denn wollte man diese gelten lassen, so wird man, abgesehen davon, dass auch ein psychisch gesunder Mensch nicht fähig ist, die Folgen aller seiner Handlungen zu überlegen, auch Geisteskranke, mit Ausnahme etwa des cretinartigen Blödsinns, der Melancholia cum stupore und der Rasenden nicht füglich des Gebrauches ihrer Vernunft gänzlich beraubt erachten können, weil, wie auch bei der Explorata, bei den meisten Geisteskranken noch Reste von Geistesthätigkeit, ja vernünftiger und zweckmässiger Verwendung derselben beobachtet werden. Es haben vielmehr die Terminologien des Landrechts, die einen wissenschaftlichen Werth beanspruchen zu können weit entfernt sind, nur einen praktischen Zweck, und handelt es sich nicht um einen specifischen, sondern vielmehr nur um einen graduellen Unterschied unter den als geisteskrank erkannten Personen, was der Gesetzgeber schon allein dadurch anzeigt, dass er „die Waknsinnigen" den Kindern unter 7 Jahren, „die Blödsinnigen" den Unmündigen gleichstellt.

Wenn nun von der Explorata constirt, dass sie jetzt 20 Jahre und unheilbar geisteskrank ist, dass sie zeitweis sich in tobsüchtiger Erregung befindet, in welcher von einem Vernunftgebrauch nicht die Rede sein kann, dass ferner der Eintritt derartiger Zufälle nicht zu berechnen ist, dass sie niemals geistig frei, sondern im besten Falle in ihrem Verhalten ruhiger, stets aber von Wahnvorstellungen beherrscht ist, dass sie ferner vollständig unfähig ist, sich nützlich zu beschäftigen, geschweige denn einem Hausstande vorzustehen, dass sie also eines zweckmässigen und nützlichen Gebrauches ihrer Geistesthätigkeiten überhaupt und dauernd aus den genannten, auf Hirnkrankheit beruhenden Gründen nicht fähig ist, so nehme ich keinen Anstand, in diesem Sinne

die T. für des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt zu erklären.

Die beiden folgenden Fälle werden sehr lehrreich zusammenzustellen sein. Sie gleichen sich psychologisch in vieler Beziehung. In beiden war bereits in der Voruntersuchungsinstanz das ärztliche Gutachten eingeholt, aus Gründen, die aus dem Gutachten selbst hervorgehen.

196. Fall. Versuchter Mord der Geliebten.

Der etc. Bonvin hat am 2. Juli c. Morgens nach dem Aufstehen, nachdem er die Nacht mit ihr in dem Hotel de l'Union verbracht, die Emma Kunst durch einen Pistolenschuss verwundet und ist des versuchten Mordes beschuldigt.

Die Kunst ist eine 18jährige, von der Prostitution lebende, bereits wegen Diebstahls mit 3 Monaten Gefängniss bestrafte und früher unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehende Dirne.

Bonvin lernte sie im Februar 1867 kennen unter dem Namen Helene Lange, und wurde anscheinend von ihr vielfach hinter das Licht geführt, insofern, als sie ihm allerhand Versprechungen, sich zu bessern und nicht mehr ferner einen ausschweifenden, sie entehrenden Lebenswandel zu führen, machte, aber nicht hielt.

Explorat machte sich zum Ritter des Mädchens, versuchte sie zu bessern, nach dem Magdalenenstift zu bringen, mit ihrer Familie, die sie verstossen hatte, auszusöhnen, setzte auch wirklich durch, dass sie im Hause ihrer Eltern Aufnahme fand, dass sie in das Magdalenenstift ging. Leider aber wurde sie von dort nach wenigen Tagen Seitens der Polizei nach dem Untersuchungsarrest abgeführt, kehrte auch nach Verbüssung ihrer Strafe nicht in das elterliche Haus zurück, sondern ging zu Bonvin, der inzwischen in Bautzen war.

Dieser nämlich hatte dem Mädchen eine intensive Neigung gewidmet, er war, trotzdem er wohl einsehen musste, dass seine Bemühungen um sie vergeblich waren, dennoch in Leidenschaft für sie entbrannt und befangen.

Ursprünglich Student, hatte er den Schleswig'schen Feldzug mitgemacht, sich gut geführt, wollte Militär bleiben, war aber durch seine Neigung zu Weibern hauptsächlich in Schulden gerathen, war leichtsinnig, verstiess gerade durch eine Vergnügungspartie, welche er mit einem Mädchen machte, gegen die Pünktlichkeit des Dienstes, wodurch sich sein Officierexamen zerschlug; er studirte wieder, machte, eingezogen, den Feldzug von 1866 mit, wurde bei Gitschin schwer verwundet und wollte wieder Militär bleiben, war auch bereits zum Officier gewählt, wurde aber in Bautzen eines Abends mit der Emma gesehen; seine Wahl wurde annullirt. Er forderte darauf sofort und erhielt auch seinen Abschied als Ganz-Invalide. Wegen Schuldenmachens hatte er einen leichten Festungsarrest von 4 Wochen zu verbüssen, kehrte dann nach Berlin zurück und verkehrte aufs Neue mit der Emma, während er sich wieder immatriculiren liess.

Durch diese ganze Zeit ist seine Leidenschaft für die Emma nicht erkaltet. Seine an sie gerichteten Briefe zeigen, dass er sie ernstlich ermahnte, mit ihr und durch sie ein Glück träumte und sie zu seiner Frau zu machen gedachte, nachdem er einmal die Militärcarrière wieder hatte verlassen müssen.

Der Vater der Kunst bestätigt, dass er sie habe heirathen wollen, obgleich er ihm Gegenvorstellungen gemacht.

Mit seiner Familie hauptsächlich wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen des Verhältnisses zur Emma zerfallen, suchte und fand er vorübergehend Aufnahme in der Familie des Barbier Kunst, wurde aber schliesslich wegen Liebeleien mit der älteren Tochter, die er angeblich nur unternommen, um zu zeigen, dass sie nicht besser sei, als ihre jüngere Schwester, des Hauses verwiesen.

Von der Emma sich gröblich getäuscht sehend, der er wiederholentlich sich genähert und die ihm die besten Versprechungen gemacht, aber immer wieder ihn verlassen hatte, fühlte er sich sehr unglücklich, machte auch auf den Referendar Krug diesen Eindruck, der am 17. Mai mit ihm in der Restauration von Klette zusammen war und mit ihm gemeinschaftlich die Emma aufsuchte, die ihn sehr unliebenswürdig und höhnend empfing.

Dies, sowie der Zerfall mit seiner Familie, seine zerstörte Carrière habe ihn so unglücklich gemacht, dass er den Entschluss gefasst, sich selbst zu entleiben.

Er kaufte am 1. Juli ein Pistol und Munition, miethete ein Zimmer im Hotel de l'Union, da er den Selbstmord in seiner Wohnung auszuführen behindert war,

wollte aber die Emma noch einmal sehen. Er ging am Abend des Mittwoch zu ihr, konnte nicht gleich zu ihr gelangen, unterhielt sich mit der Wirthin derselben, Frau Bauer, welcher ein exaltirtes Wesen an ihm auffiel. Er redete, als ob er gar nicht wüsste, was er spräche, erzählte, er reise für immer von Berlin, sein Bruder habe ihm ein Gut gekauft, und werde er hier ein idyllisches Leben führen. Die Kunst habe ihn wider Erwarten sehr freundlich empfangen, das Anerbieten gemacht, mit ihm den Abend zu verbringen, und seien sie dann nach dem Linden-Hotel gefahren, hier habe Bonvin zwei Seidel Leitmeritzer Bier getrunken.

Die Kunst willigte ein, auch die Nacht mit Bonvin zu verbringen, und gingen sie dann gemeinschaftlich nach dem Hotel de l'Union, assen dort noch etwas, tranken ein Seidel Bier und schliefen zusammen. Bonvin vollzog Abends und in der Nacht mehrmals den Beischlaf. Das geladene Pistol, welches Bonvin bei sich trug, will er auf die neben dem Bette stehende Kommode unter Tücher gelegt haben. Die Emma behauptet, etwas Hartes in der Nacht unter dem Kopfkissen gefühlt zu haben, ohne darauf zu achten. Am Morgen gegen 8 Uhr habe sie aufstehen wollen, Bonvin sei ihr indess zuvor gekommen, habe die Stiefel vor die Thür gesetzt und diese wieder geschlossen, dann nach dem Bette wieder hingehend, habe er sich auf dasselbe gesetzt und sie gefragt: „Emma, wo soll ich Dich hinschiessen, ins Herz oder in die Schläfe?“ Sie habe das für Spass genommen. Da sie aber gesehen, dass er im Gesicht über und über roth wurde, habe sie sich geängstigt, und da Bonvin schon früher gedroht, dass er sie tödten würde, wenn sie ihm untreu sei, so habe sie nach dem Gegenstand unter dem Kopfkissen greifen wollen. Er sei ihr aber zuvorgekommen, er habe das Pistol sofort nach ihrer Brust gerichtet und abgeschossen, noch ehe sie eine Bewegung zur Flucht habe machen können. Sie bemerkte, dass Bonvin aus einer Schachtel eine zweite Kugel hervorlangte, um zu laden, und sei es ihr gelungen, zu entfliehen. Sie fügt noch hinzu, dass Bonvin, als sie gelacht über seine Frage, wohin er schiessen solle, hinzugefügt habe: „Dazu habe ich Dich ja mit hierher genommen.“ Bonvin habe ihr früher einmal schon ein Pistol gezeigt mit der Erklärung, dass er sich erschiessen werde, sie habe es ihm abgenommen und ihrem Vater gegeben.

Die Verletzung der Kunst war eine leichte. Schon am 9. Juli war sie aus dem Krankenhause entlassen. Die Kugel war zwischen der 2. und 3. Rippe links eingedrungen, längs der 3. Rippe entlang gegangen und in der Nähe des unteren Dritttheils des äussern Randes des linken Schulterblattes herausgenommen worden. Die Beschaffenheit der Wunde liess vermuthen, dass der Schuss aus der Nähe, nicht über einige Fuss entfernt, gefallen sei.

Bonvin schildert den Vorgang insofern anders, als er der Emma gesagt haben will, dass er sich erschiessen wolle und sie scherzend gefragt habe, ob er sie gleich auch erschiessen solle, sie möge nur sagen wohin. Da sie darauf erwidert „in den Mund“, so habe er sie geküsst. Er schildert nun weiter, wie er das Pistol, welches er nicht schon Nachts unter das Kopfkissen gelegt, sondern erst am Morgen dorthin gelegt haben will, ergriffen, um sich zu erschiessen und den Hahn zu spannen, und wie die Emma dabei nach demselben gegriffen habe, um es ihm zu entreissen. Hierbei sei das Pistol losgegangen. Er stellt also die Sache in Bezug auf die Emma als einen Zufall dar, während er dem Polizeilieutenant gleich nach der That angab, die überlegte Absicht gehabt zu haben, und einige Stunden später in meinem Beisein erklärte, er habe die Absicht gehabt, sich zu tödten; da er aber am Morgen empfunden, wie die süssen Reden der Emma nur geheuchelte Liebe seien und nichts als Verhöhnung, so habe er im Affect gedacht: „Nein, sie soll auch weg!“ Die Handlung im Affect behauptet er auch letztlich wieder in dem

Verhör. Den Widerspruch mit der ersten Angabe erklärt er dahin, dass er damals geglaubt, Emma schwer und tödtlich verletzt zu haben, und dass er seine Absicht zu sterben durch diese Angabe habe erreichen wollen.

Unmittelbar nach der That sei er am ferneren Laden durch die Kellner verhindert worden, die hinzugekommen. Diese fanden ihn, sich die Beinkleider anziehend. Auf dem Tische lag das Pistol, der Lauf zum Laden heruntergeklappt. Bonvin schien sich in der höchsten Aufregung zu befinden, zitterte am ganzen Körper, war von Schweiss gebadet, sagte auch, sich vor die Stirn schlagend: „Ich bin verrückt!", und verlangte der Polizei zugeführt zu werden.

In dem Zimmer des Wirths schrieb er, da er die Emma nicht sehen und um Verzeihung bitten durfte, an deren Vater:

Berlin, den 2. Juli 1868.

Geehrter Herr Kunst!

Der Becher ist für mich übergelaufen. Die Verzweiflung liess mir keine Ruhe; sie hat mich unglücklich gemacht. Ich bin mit Emma gestern im Landhause zusammen gewesen und habe auf sie geschossen. Sie ist schwer verwundet.

Bedauern Sie Ihren

unglücklichen

Bonvin.

Auf dem Wege zur Polizei rauchte er eine Cigarre. Dem Polizei-Lieutenant erschien er sichtlich aufgeregt, körperlich wie geistig, so dass ihm mehrmals die Sprache versagte.

In den Untersuchungsakten findet sich über seinen geistigen Zustand nichts registrirt, auch ist über die Vita anteacta des Bonvin in Bezug auf Thatsachen aus seinem psychischen Leben wenig oder nichts vorhanden. Auch hat er in seinen Vernehmungen wie im Verhalten im Gefängniss in keiner Weise zu Zweifeln an seiner geistigen Integrität Veranlassung gegeben. Dennoch aber sind bei dem Ungewöhnlichen des Falles der Königlichen Staatsanwaltschaft Bedenken aufgestossen gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, deren Beseitigung schon im gegenwärtigen Stadium der Untersuchung erforderlich erscheine.

Und zwar stützt die Staatsanwaltschaft ihre Bedenken:

Auf die Aussage der Bauer, dass der Angeklagte ihr bei Abholung der Kunst affectirt und exaltirt erschienen sei und geredet habe, als ob er nicht wisse, was er spräche.

Nach Angabe der Emma Kunst sei der Angeschuldigte in den letzten Augenblicken vor der That in grosser Aufregung gewesen, seine Hand habe gezittert und sein Gesicht sei mit Röthe bedeckt gewesen.

Unmittelbar nach der That habe er zu den eindringenden Kellnern gesagt, er sei wahnsinnig, und nach Aussage des Polizeilieutenant Hartmann sei er so erregt gewesen, dass ihm die Sprache versagt habe.

Der Angeschuldigte sei während des Feldzuges 1866 durch einen Schuss in den Kopf verwundet worden. Vermuthlich sei dies der Grund seiner Invalidisirung. Es liege die Möglichkeit vor, dass auch die Geisteskräfte des Angeschuldigten durch die Verwundung gelitten haben.

Endlich sei das Verhältniss des Angeschuldigten, der zwar ein leichtsinniger, aber doch wissenschaftlich gebildeter und in den Grundsätzen der Moral und Ehre erzogener Mann sei, zu der Emma Kunst, die der Prostitution ergeben ist, insofern ein excentrisches, als er beabsichtigte, das Mädchen zu bessern und demnächst zu ehelichen. Die That selbst sei demnach psychologisch schwer zu ergründen.

Aus diesen Gründen erfordert die Königliche Staatsanwaltschaft ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten.

Der etc. Bonvin ist 25 Jahre alt, Sohn eines Predigers, körperlich seinem Alter angemessen und kräftig entwickelt, sein Ernährungszustand ist ein guter, er ist körperlich gesund, seine Organe functioniren normal, und hat er auch, ausser den Kinderkrankheiten in frühester Jugend, keine Krankheiten weiter überstanden.

Sein Vater ist todt, seine Mutter lebt noch, er hat Geschwister. Geisteskrankheiten oder Krampfformen oder ihm bekannte Nervenkrankheiten sind in seiner Familie nach seiner Angabe nicht vorgekommen.

Seine Physiognomie ist lebhaft, intelligent, mitunter unverkennbar gutmüthig, seine Pupillen sind mittelweit, sein Blick hat nichts Träumerisches, noch Schwärmerisches. Sein Benehmen ist bescheiden, artig, höflich, seinem Bildungsgrade und seiner gesellschaftlichen Stellung angemessen. Seine Unterhaltung ist fliessend, correct, nicht uninteressant, nicht breit und weitschweifig, vielmehr bleibt er bei der Sache, doch trägt er sich mit einer gewissen Selbstgefälligkeit vor, erscheint eitel, seine Ausdrücke sind oft burschikos, und ich gewann mehrmals den Eindruck, als ob er sich nicht ganz ungern als den interessantesten Mittelpunkt dieser Angelegenheit sähe, obwohl hiermit nicht gesagt sein soll, dass er etwa mit seiner That renommire; es war vielmehr das augenblickliche Interesse an der Sache selbst, was ihn zu einer selbstgefälligen Expectoration veranlasste.

Mitunter hat seine Sprache etwas Näselndes. Auf dem rechten Ohr ist er taub. Es ist dies die Folge der beregten Schusswunde, welche vor dem rechten Ohre eingegangen und tiefer auf der linken Wange dicht vor dem aufsteigenden Aste des Unterkiefers ausgegangen ist, den Knochen mit betroffen hatte, so dass diese Narbe auf dem Knochen nicht verschiebbar ist.

Diese Verwundung war, wie er erzählt, von einer Gehirnerschütterung gefolgt; er vermuthet, etwa zwei Stunden besinnungslos gewesen zu sein, konnte aber schon nach einigen Stunden dem Arzt auf einen Zettel schreiben, dass er nach Görlitz transportirt zu sein wünsche, als er hörte, dass Verwundete dorthin transportirt wurden, erholte sich verhältnissmässig schnell, hatte niemals über Kopfschmerzen, oder Nervenschmerzen, welche von der Narbe ausgingen, zu klagen.

Ueber die That selbst spricht er sich zu mir aus, wie in seiner ersten Vernehmung. Er schildert die Liebe zu der Emma als eine ihn überwältigt habende, die Kränkung, welche er durch ihre Untreue empfunden, als eine ihn sehr schmerzlich berührende, so dass er, da gleichzeitig seine Carrière gestört und er mit seiner Familie zerfallen war, sich habe das Leben nehmen wollen. Dass er die Emma getroffen, sei ein Zufall gewesen, er habe ihren Tod nicht beabsichtigt, und sucht er durch ganz scharfsinnige Gründe dies zu beweisen.

Da die Akten über sein Leben eigentlich wenig enthalten, seine Erzählung ich doch nicht so wiedergeben könnte, wie sie ihn charakterisirt, so habe ich ihn aufgefordert, mir sein Leben zu schildern und namentlich auch psychologisch mir zu entwickeln, wie er zu einem Selbstmordentschluss, respective dem beabsichtigten Mord der Emma gekommen sei.

Er hat mir dies aufgeschrieben und eingereicht*), ich unterdrücke dasselbe hier als zu weitläufig.

Das beiläufig in drei Tagen, und ohne dass ein Wort ausgestrichen wäre, ver-

---

*) S. dasselbe in „Zweifelhafte Geisteszustände", S. 253.

fasste, etwa 40 Druckseiten betragende Schriftstück und die von mir vorgenommene Exploration ergeben, dass Bonvin ein gut angelegter, gutmüthiger, fähiger, aber eitler, charakterschwacher, leichtsinniger und leichtgläubiger, excentrischer, leidenschaftlicher und heftiger Mensch sei, der seine Carrière mehrmals gewechselt und das letzte Mal „in Rage“ sofort seinen Abschied fordert, weil durch sein eigenes Verschulden seine vollzogene Wahl zum Officier annullirt wird und er noch einige Monate beobachtet werden soll, und der, dadurch von Schulden gedrängt, nicht etwa mit aller Energie sich aus dem Versinken herauszureissen sucht, obwohl er sich des Versinkens bewusst ist, sondern wieder in die Arme des Mädchens läuft, vor der er nicht allein von dem Vater desselben gewarnt, von der er selbst bereits mehrmals erkannt hatte, dass sie ein Taugenichts sei.

Er ist leidenschaftlich, und sein ganzes Gebahren diesem Mädchen gegenüber, die verzückte Beschreibung, die er von ihr macht, wie der Einfluss, den sie auf sein ganzes Thun und Treiben gewonnen, zeigen, dass ihm Alles in der Leidenschaft für sie untergeht, dieser Leidenschaft, von der er erkennt, dass sie ihn „seiner Freunde, seines Standes, seiner Familie“ beraubt hat, dieser Leidenschaft, die er beschönigt, sich romantisch idealisirt, in welche er seine „heiligsten Gefühle“ überträgt und die ihn verblendet.

Nicht aber geht aus dem Schriftstück hervor, dass Bonvin anderweitig durch psychische Affection (Krankheit oder Defect) an der logischen Verarbeitung der Ideen, noch an der Ausführung seiner Beschlüsse behindert gewesen wäre. Es zeigt vielmehr die in der kurzen Zeit von 48 Stunden verfasste, wohl stylisirte Arbeit die Fähigkeit, prompt und logisch seine Gedanken zu verarbeiten.

Die Leidenschaft verblendete ihn, sie liess ihn die richtige Würdigung der Verhältnisse verkennen, sie liess ihn verzweifeln und den Entschluss zum Selbstmord fassen, und sie ist auch der Hebel zur incriminirten That, sei es, dass sie in Ueberlegung oder im Affect, hervorgerufen durch gekränkte Eitelkeit, verschmähte Liebe, die Erkenntniss, nutzlose Opfer gebracht zu haben, eine Schlange am eigenen Busen genährt zu haben, ausgeführt sei, was ich dahin gestellt sein lassen muss. Niemals aber hat er die Erkenntniss des Unmoralischen seines Treibens wie seiner Neigung verloren, niemals hat er die Erkenntniss der „Erbärmlichkeit“ seiner steten Nachgiebigkeit und Schwäche eingebüsst.

Es ist nicht meines Amtes, zu entscheiden, in wie weit die Leidenschaft, in der er befangen, die Verblendung der Liebe, die sich seiner bemächtigt, einen Milderungsgrund bei der Beurtheilung seiner Handlungsweise abgeben mag, ich habe zu untersuchen, ob Krankheitssymptome vorliegen, unter deren Belastung diese Leidenschaftlichkeit seines Charakters erwachsen oder unterhalten worden ist.

Dies ist nicht der Fall.

Es ist zunächst nicht anzunehmen, dass der Geschlechtstrieb bei einem gesunden Menschen eine zwingende und ihn überwältigende Gewalt annehme, der alle übrigen Rücksichten sich beugten, und noch niemals hat Jemand den Wollustdrang eines Mannes oder eines Weibes, und sei sie eine Cleopatra oder Catharina gewesen, als zwingend und die Freiheit der Wahl aufhebend erachtet. So kann auch nicht angenommen werden, dass ein krankhaft erregter Geschlechtstrieb Bonvin zu den Thorheiten, die er begangen, hingerissen habe, wie krankhaft gesteigerter und alsdann auch vor dem Gesetz entschuldbarer Geschlechtstrieb wohl bei übrigens Geisteskranken gefunden wird.

Bonvin aber ist ein gesunder Mensch, der aus einer gesunden Familie stammt, und bei dem selbst weder Nervenkrankheiten, noch anderweite, zu Geistes- oder Gemüthskrankheiten disponirende Momente vorhanden sind.

Eine besondere Würdigung verdient in dieser Beziehung die Schussverletzung, welche er im Jahre 1866 davongetragen hat.

Dieselbe ist zunächst keine solche, welche das Gehirn direct betroffen hat, sondern welche unterhalb der Schädelbasis durch die Rachenhöhle verlaufend, nur eine einige Stunden währende Gehirnerschütterung zur Folge hatte, übrigens aber in verhältnissmässig kurzer Zeit geheilt ist und Beschwerden nicht hinterlassen hat.

Aber auch die Gehirnerschütterung kann nichtsdestoweniger zu Geisteskrankheit führen in zwiefach verschiedener Weise. Entweder in continuirlichem Verlauf dadurch, dass sich direct Dementia ausbildet, oder dadurch, dass sie zu anderweiter Geistesstörung führt, indem sich Störungen der Sensibilität, der Motilität und Sinnesperception und Aenderungen des Charakters als Vorläufer einer Geisteskrankheit zeigen, sich direct an den Verlauf der Verletzung anschliessen und schliesslich zu ausgesprochenem Blödsinn führen. In beiden Alternativen ist aber eine Continuität vorhanden, die hier gänzlich fehlen würde, auch sind functionelle Nervenstörungen zu keiner Zeit nach der Verletzung vorgekommen, und ist der Charakter Bonvin's schon vor der Verletzung nicht anders gewesen, als nachher. Nur die Taubheit des rechten Ohres ist hier geltend zu machen, welche sofort nach der Verletzung durch Verletzung des Schläfenbeins eingetreten ist, welche aber keine weitere falsche Sensationen in den Sinnesnerven hervorgerufen hat.

Zweitens aber kommen auch Jahre, ja viele Jahre nach einem Gehirntrauma, auch einer Erschütterung des Gehirns, Geisteskrankheiten vor, welche, beruhend auf organischen Veränderungen oder einer Schwächung der Gehirnenergie, gelegentlich durch ein anderes occasionelles Moment zum Ausbruch kommen.

Dass dies hier der Fall sei, ist ebenfalls zurückzuweisen, denn abgesehen davon, dass zunächst das Bestehen einer geistigen Erkrankung mangelt, so sind gar keine Zeichen von habituellen oder periodischen Kopfcongestionen, welche in solchem Falle nicht zu fehlen pflegen, vorhanden; niemals hat Bonvin über Kopfschmerzen nach der Verletzung geklagt, was der Fall sein würde, wenn er an Congestionen zum Gehirn litte, oder locale pathologische Veränderungen, abgekapselte kleine Exsudate etc. am oder im Gehirn vorhanden wären.

Andererseits erklären sich aber die von der Staatsanwaltschaft hervorgehobenen Momente alle sehr wohl durch eine in der Leidenschaft, im Affect verübte That: dass er gezittert hat, geröthet gewesen ist, und zum Hausknecht gesagt, er wäre wahnsinnig. Durch diesen Ausruf aber beweist er gerade, dass er im Augenblick nach der That schon wieder über derselben gestanden hat. Auch die Aeusserung der Frau Bauer hat nichts Auffallendes mehr, wenn man bedenkt, in welcher Aufregung sich Bonvin zur Zeit seines Besuches bei ihr befunden hat, und welches der Zweck dieses Besuches gewesen ist.

Was endlich das ganze Verhältniss des Angeschuldigten zur Emma betrifft, als eines gebildeten Mannes zu einer prostituirten Dirne, so ist dasselbe allerdings ungewöhnlich, aber nicht unerhört; und nicht allein jugendliche Schwärmer haben Romane mit Dirnen durchlebt und an ihnen ihr besseres Theil vergeudet, sondern auch Männer, auf deren Geistesleistungen die Menschheit stolz ist (Göthe), oder deren Wille und Energie Völker in Aufruhr brachte (Mirabeau), waren in der Liebe Schwächlinge, Sklaven ihrer Leidenschaften, die sie keineswegs stets an ihrer würdige Subjecte verschwendeten.

Hiernach ist, wohin ich mich amtseidlich erkläre, der Bonvin ein excentrischer Mensch, welcher in leidenschaftlicher Erregung, respective im Affect gehandelt, bei dem aber krankhafte Momente, welche die Leidenschaft erzeugt oder unterhalten hätten, nicht vorhanden sind.

Die Geschworenen sprachen im Audienztermin, in welchem nach obigem Gutachten die Zurechnungsfähigkeitsfrage auch nicht einmal von der Vertheidigung erhoben wurde, das „Nichtschuldig“ aus.

197. Fall. Mord der Geliebten.

Am 21. Januar 1857, Abends acht Uhr, hatte Franz Mann das Dienstmädchen Louise Brand erschossen. Er unterhielt seit längerer Zeit mit ihr ein Liebesverhältniss und hatte ihr anscheinend ernsthafte Heirathsanträge gemacht, hatte auch, obgleich das Mädchen noch ein anderes, ganz ähnliches Verhältniss mit einem Soldaten (Fenner) angeknüpft hatte, Anfangs Erhörung gefunden. Nachdem dieselbe jedoch theils Kenntniss von seinen Antecedentien erhalten, theils auch, weil sie sicht nicht geneigt fand, auf seine Vorschläge, mit ihm Europa zu verlassen, einzugehen, theils endlich, weil er wiederholt Drohungen, ihr und sich im Verweigerungsfalle das Leben nehmen zu wollen, ausgestossen hatte, kündigte sie endlich das Verhältniss zu ihm auf und verweigerte entschieden seine immer noch wiederholten Anträge. Mann, welcher glaubte, dass er ohne das Mädchen nicht leben könne, beschloss angeblich deshalb, ihr und sich das Leben zu nehmen. Er verfügte sich zu diesem Zweck am genannten Abend mit zwei geladenen Terzerolen in der Tasche zu ihr, und als er hier nun wieder entschieden ablehnend empfangen wurde, brachte er ihr einen Schuss in die Brust und einen zweiten, den Unterleib streifenden Schuss bei, an welchem Brustschuss das Mädchen fünf Tage später verstarb, versuchte auch, nach abermaligem Laden des einen Terzerols, sich nun selbst zu erschiessen, brachte sich jedoch nur eine unerhebliche Hautwunde in der Magengegend bei, angeblich, weil er im Finstern hätte laden müssen und deshalb mangelhaft geladen hatte, und meldete sich sofort als „Mörder“, um seine Verhaftung bittend. Sein Benehmen im ersten Verhör machte dem Herrn Untersuchungsrichter „den Eindruck eines nicht völlig dispositionsfähigen Menschen“, und wurde auf Antrag des Herrn Staatsanwalts die Feststellung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit durch mich verfügt. — „Franz Mann ist 23½ Jahre alt, von kurzem, gedrungenem Körperbau, dunklen Haaren und Teint, und haben seine dunklen, etwas hervorstehenden, grossen Augen einen klugen, aber auch etwas starren Blick. Er ist körperlich vollkommen gesund und kräftig, und sind seine früheren Angaben, dass er in Folge von seit seinem 14. Jahre häufig getriebener Onanie an heftigen Pollutionen, Schwäche, Geisteszerrüttung und, wie er einmal sogar behauptet hat, an Epilepsie leide, schon durch die Vernehmung der Aerzte, die ihn in Bethanien und der Kaltwasseranstalt behandelt haben, wie durch die der dortigen Badediener und des Armenpflegers Schulze als reine Unwahrheit festgestellt worden. Uebereinstimmend haben die Aerzte deponirt, dass Mann kein einziges objectives Zeichen von Krankheit gezeigt habe, und seine, auf Kosten wohlthätiger Menschen erfolgte Aufnahme in beide genannte Anstalten war, wie jetzt feststeht, nur eine Folge der vielen und unausgesetzten Schwindeleien und des Leichtsinns, von welchem Inculpat durch sein ganzes bisheriges Leben so viele Beweise gegeben hat. Wenn, wie gesagt, auch meine Beobachtung seine vollkommene und kräftige Gesundheit bestätigt hat, so spricht auch noch gegen seine Behauptung von dem zerrüttenden Einfluss angeblich übermässig getriebener, onanistischer Ausschweifungen seine eigene Angabe, dass er auch von jeher einen heftigen Hang zum Geschlechtsverkehr mit Weibern gehabt habe, wie er denn namentlich auch am Abende kurz vor der That noch mit zwei verschiedenen Frauenzimmern hintereinander den Beischlaf vollzogen hat. Das an sich nicht unerhebliche Moment von

übermässigem Geschlechtsgenuss verliert hierdurch in seiner Anwendung auf den Inculpaten um so mehr alle und jede Bedeutung, als die ärztliche Erfahrung lehrt, dass jenes Moment, wo es sich in Erzeugung geistiger Störungen wirksam zeigt, in der Regel eine geistige und körperliche Depression, bis zu wirklichen Lähmungen und Blödsinn hinauf, verursacht, wovon bei dem sehr aufgeweckten, lebhaften, sich überall klug und gewandt aussprechenden und körperlich kräftigen Mann gar keine Rede sein kann. — Was sein bisheriges Leben betrifft, so ist dasselbe als ein wahres Musterbild der Biographie eines leichtsinnigen, sittlich verwahrlosten, grossstädtischen Proletariers zu erachten. Seine Mutter sagt von ihm, dass er schon als Kind mehr um, als in die Schule gegangen, sein Bruder, dass er stets leichtsinnig gewesen sei und bald dies, bald jenes angefangen habe. Seine Familienverhältnisse waren nicht dazu angethan, ihm einen sittlichen Halt zu geben. Nach seinen Angaben lebt seine Mutter vom Erwerb, den seine Schwester als Maitresse von jungen Herren zieht, lebt sein Bruder als Zuhälter mit einer berüchtigten Lohnhure im Concubinat, und hat ein anderer Bruder sich im Zuchthaus erhängt! Mann selbst schreibt diesen Verhältnissen einen wesentlichen Einfluss auf sich zu. Nirgends Ausdauer und Lust zur Arbeit zeigend, ist er hintereinander Flugschriftenverkäufer, Tapezier, Conditor, Schlosserlehrling, Bedienter, Schneider, Arbeitsmann und endlich — werdender Missionair, und giebt sich ausserdem gelegentlich noch für einen Studenten, später auch auswärts für einen Prediger aus! Zwischen allen diesen Stellungen steht nun noch die eines Sträflings, denn Mann ist wiederholt wegen Diebstahls, Fälschung seines Gesindebuches, zweiten gewaltsamen Diebstahls und Betruges zu Gefängniss- und Zuchthausstrafen verurtheilt gewesen. In der letzten Zeit hat er ausschliesslich von Unterstützungen und von Schulden gelebt, die er überall, wie es den Anschein hat, mit grosser Gewandtheit zu contrahiren wusste, da ihm gar nicht unerhebliche Summen von einzelnen Darleihern vorgestreckt sind. Dass er alles dieses Geld stets „„verkneipt und verjubelt"", namentlich in Baierischem Bier und Umgang mit Mädchen verthan hat, charakterisirt ihn ebenso, als das Geständniss, das er mit jener Offenheit und mit jener leichtsinnigen, wirklichen Frechheit abgelegt, mit der er sich über sich und sein Leben, und, worauf noch zurückzukommen, auch selbst über die angeschuldigte That äussert. Auffallend ist in allen diesen Reden und Bekenntnissen eine häufig auftauchende Beimischung von religiösen Phrasen, und hier gelange ich zu dem zweiten Moment, das bei Beurtheilung seines Gemüthszustandes Erwägung erfordert."

„Mann ist während seines Aufenthalts im Zuchthause von dem dortigen Geistlichen „„erweckt"" worden, welches Wort er gegen mich gebraucht hat. Er kam durch diesen nach seiner Strafverbüssung in Berührung mit hiesigen Geistlichen, und wusste dieselben so für sich einzunehmen, dass er eine Zeitlang nur von ihren Unterstützungen lebte. Diese wurde ihm auch durch den Gemeinde-Armen-Vorsteher Schulze Behufs einer Milchkur zu Theil. Er gebrauchte dieselbe bei der lutherischen Milchhändlerin Schwieghaus, und nachdem diese ihn öfters von den Grundlehren ihrer Kirche unterhalten, auch ihn mit in die Kirche genommen hatte, äusserte Inculpat den Wunsch, zur lutherischen Kirche überzugehen, in welche er auch, nach empfangenem Unterricht, kurz vor dem 1. Adventssonntage v. J. feierlich aufgenommen wurde. Er verfehlte indess nicht, der genannten Zeugin nach und nach unter lügenhaftem Vorgeben 50 Thlr. abzuschwindeln, und gab nunmehr sein Verlangen zu erkennen, Missionar zu werden und die Heiden zu bekehren. Es erscheint überflüssig, ihn auf diesem Wege und den darauf bezüglichen Betrügereien weiter zu verfolgen. Denn wenngleich Mann noch Anfangs im Gefängniss an der Angabe seines Berufs zum Missionar festhielt und noch jetzt fortwährend wenigstens

mit religiösen Phrasen prunkt, z. B. dass der Herr ihn bussfertig finden solle u. s. w., so hat die bisherige Untersuchung bereits die vollständigste Gewissheit darüber gegeben, dass diese ganze religiöse Episode in der letzten Zeit seines Lebens nichts weiter als eine neue Schwindelei gewesen, und dass, wenn ich auch anzunehmen geneigt bin, dass einige religiöse Sätze und Wahrheiten ganz oberflächlich bei ihm haften geblieben sind, doch keine Annahme weniger begründet sein würde, als etwa die, dass eine geistige Störung, veranlasst durch mystisch-religiöse Geistesbeschäftigung, bei diesem Menschen wirksames Motiv zur That geworden wäre. Die actenmässigen Thatsachen treten hier entschieden dagegen. Anfangs, heisst es, brachte er in die Wasserheilanstalt Bücher religiösen Inhalts mit, bald aber hatte er nur schmutzige Bücher zur Lectüre. Wenige Zeit nach seinem Uebertritt äusserte er gegen die Zeugin v. H., „„derselbe thue ihm deshalb leid, weil er ihm in seiner Carrière hinderlich sein könne"", und endlich hat er selbst eingeräumt, „„dass er von dem Uebertritt äussere Vortheile erhofft, und sich nur aus diesem Grunde den Geistlichen in die Arme geworfen habe"". Hiernach erscheinen so onanistische Reizungen, wie religiöse Schwärmerei als etwaige Ursachen zu einer geistigen Störung ausreichend gewürdigt und beseitigt. Es fragt sich nun nur, ob überhaupt und anderweitig eine solche, und eine dadurch bedingte, unzurechnungsfähige Gemüthsstimmung überhaupt und zur Zeit der That bei ihm angenommen werden kann. Diese Frage ist zu verneinen."

„Im Vorstehenden glaube ich erwiesen zu haben, dass die Persönlichkeit des Inculpaten eine solche ist, dass man sich bei ihm „„der That versehen"" könne. Mit einem leichtsinnigen Charakter geboren, ohne Zucht und Erziehung aufgewachsen, hat er sich durch Kindheit und Jugend der Arbeitsscheu und allen sinnlichen Lüsten zügellos hingegeben, und ist schon in frühester Jugend wegen mannichfacher Verbrechen wiederholt dem Strafgericht verfallen. Nie gewohnt, seine egoistischen Tendenzen zu zügeln, und leichtsinnig, wie klug und gewandt genug, um überall zum Ziel zu kommen, die Grenzen des Sittengesetzes für Nichts achtend, hatte er den Besitz des Mädchens sich vorgesetzt, mit jener leidenschaftlichen Begierde, mit der er überhaupt den Weibern zugethan, und musste durch ihr anfängliches Entgegenkommen in seinem Vorsatz nur bestärkt werden. Von dem Augenblicke an, wo die Brand in ihren Gesinnungen und Zusicherungen wankend wurde, während sie in gleichem Maasse sich wieder für den anderen Geliebten, seinen Nebenbuhler, entschied, bereitete sich in ihm der Gedanke vor, den er am 21. Januar zur Ausführung brachte. Nach seinen Angaben in den Verhören und gegen mich datirt dieser Entschluss vom Anfange Januars, der Entschluss, erst das Mädchen, dann sich um's Leben zu bringen. Schon am 6., also 15 Tage vor der That, kauft er ein Paar Pistolen, und als ihm dieselben, gelegentlich einer leichtsinnigen Prahlerei, dass er mit einem Officier ein Duell vorhabe, die er auch später gegen seine Bekannte fortsetzte und sogar durch ein Pflaster im Gesicht zu begründen versuchte, vom Prediger K. am 8. abgenommen worden, kaufte er schon am folgenden Tage ein paar neue, und geht schon am 10. mit den geladenen Waffen zu der Brand, „„in der Absicht, sie und sich selbst zu erschiessen."" Er fand jedoch keine Gelegenheit zu der That, auch fehlte ihm, wie er sagt, „„die Courage"".

Ebenso geschah es mehreremals; die That unterblieb aber, theils, deponirt er, „„weil mir die Courage abging, theils, weil oft eine innere Angst mich abhielt."" Mit diesen Aeusserungen giebt Inculpat den Schlüssel zu seiner Gemüthsstimmung so kurze Zeit vor der That. Der mangelnde Muth, die innere Angst beweisen ja nichts Anderes, als dass selbst in ihm, in diesem leichtsinnigen und sündhaften Menschen, die Stimme des guten Princips noch wach war und ihn abmahnte, be-

weisen also, dass er „„Unterscheidungsvermögen““, beweisen, dass er „„das Vermögen besass, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen““, dass er wusste, dass sein eigener Tod auf strafgesetzlichem Wege die Folge dieser Handlung sein werde, weshalb er ja eben vorzog, lieber selbst Hand auch an sich zu legen. Wenn Mann später das Geständniss des wochenlangen Vorsatzes zurücknehmen sollte, so bestätigt denselben ein unwiderlegliches Zeugniss, ein Brief der Brand an ihre Eltern vom 17. Januar, worin sie denselben schreibt, dass Mann ihr auf allen Wegen nachstelle und ihr nach dem Leben trachte, dass sie ihn aber auf keinen Fall heirathen werde, „„es mag kommen, wie Gott will, Leben oder Tod.““ Diese Drohungen hat er bis zur Ausführung der That fortgesetzt. Noch zwei Abende vor derselben war er zu der Brand mit den geladenen Pistolen gegangen, hatte ihre endliche Erklärung verlangt, und ihr dann noch eine Bedenkzeit gegeben. Am Tage der That selbst erschwindelte er noch einen Pelz, den er für 2 Thlr. 25 Sgr. verkaufte, um sich mit dem Gelde „„zu guter Letzt noch ein bischen lustig zu machen““, da er am Abend „„bestimmt aus der Welt scheiden wollte.““ Dass er aber fortwährend den Gedanken festhielt, auch die Geliebte zu tödten, beweist der Umstand, dass er, nachdem er als Unterpfand für den Pelz eine seiner Pistolen gegeben, sofort eine neue, zweite wieder kaufte. Am Abend ging er vor's Thor, um beide Pistolen durch Abschiessen zu probiren, und lud sie dann auf's Neue vor seinem Gang in das Haus der Brand. Ganz ungemein bezeichnend für die Gemüthsart des Inculpaten und für seine Stimmung fast unmittelbar vor der That ist die höchst auffallende Thatsache, dass er an eben diesem Abend noch mit zwei verschiedenen Weibspersonen, mit der letzten auf dem Gange zu der Brand, noch im Freien, nachdem er dort seine Pistolen probirt, den Beischlaf vollzog!! Es sind Fälle von Mord eines Weibes unmittelbar nach dem Beischlaf mit ihr vorgekommen. Dass aber ein Mensch, der Mordgedanken gegen ein angeblich schwärmerisch von ihm geliebtes Mädchen hegt und im Begriff ist, diese Gedanken zur That werden zu lassen, kurz vorher noch hintereinander an zwei Frauenzimmern seine Sinneslust kühlt, möchte ohne Beispiel sein, und beweist eine Stimmung, die als Ausdruck äusserster Verworfenheit gewiss nicht zu hart bezeichnet, und jedenfalls als eine solche zu erachten ist, welche beweist, dass jetzt, unmittelbar vor der That, der Kampf in ihm ausgekämpft, und jene „„innere Angst““ der früheren Tage besiegt war, beweist, dass Mann mit kaltem Blute, d. h. mit klarer Ueberlegung zur That schritt, beweist, dass er wirklich durchführte, was er sich für diesen Tag vorgesetzt hatte, nämlich, „„sich noch zu guter Letzt etwas zu Gute zu thun.““ Der Werth seiner Behauptung im ersten Verhör, dass er die That in einem „„liebeskranken, schwermüthigen, unzurechnungsfähigen Gemüthszustande verübt habe““, dass er den ganzen Tag der That „„schwermüthig und ärgerlich gewesen sei““, ist nach diesem seinem Benehmen in den letzten Stunden vor derselben gewiss ausreichend gewürdigt, Behauptungen, die er übrigens später sowohl in den Verhören, wie gegen mich, entschieden zurückgenommen hat. Ebenso hat er seine anfängliche Lüge, dass der zweite Schuss, der die Hüftgegend traf, unabsichtlich losgegangen sei und nur zufällig die Brand getroffen habe, die ihm, nachdem sie den ersten, später tödtlichen Schuss erhalten hatte, entfliehen wollte und von ihm zurückgehalten wurde, widerrufen, vielmehr zugegeben, dass er auch diesen Schuss mit Absicht auf sie gerichtet habe, da sie nach dem ersten noch nicht tödtlich getroffen schien. Die auffallende Richtung des zweiten, nur ganz oberflächlichen Streifschusses erklärt sich aus dem Umstande, dass beim ersten Schuss das einzige Licht ausgegangen war und die Kämpfenden sich nunmehr im Finstern befanden. Ihren Tod aber hatte er beschlossen, und er räumt auch ein, dass er das Mädchen „„vor-

sätzlich und mit Ueberlegung getödtet habe"",*) und zur That geschritten sei, nachdem in einer letzten halbviertelstündigen Unterredung auf dem Corridor, wohin sie ihn eingelassen hatte, dieselbe abermals entschieden ablehnte, ihn zu heirathen, wenn er sich nicht bessere. Nun sei, sagt er, „„der böse Geist über ihn gekommen"" und er habe sie erschossen."

„Dies führt auf die Erörterung des Motivs zur That. „„Ich habe"", sagt Mann, wie ich wiederholt versichern muss, sie nicht aus Rache getödtet. Meine nächste Absicht war vielmehr die, mich selbst zu tödten, und damit sie nicht ein Anderer, namentlich Fenner, erhielte und zur Frau bekäme, hatte ich beschlossen, auch sie zu tödten. Es war also eine Art von Eifersucht das Motiv zu dieser Tödtung. Ich selbst aber wollte mich tödten, weil ich über 100 Thaler Schulden habe, und eine Urkundenfälschung begangen, wofür ich Strafe fürchtete."" So hat er auch gegen mich in seiner gewohnten, sehr klaren und frechen Ausdrucksweise geäussert: „„Neid und Eifersucht hätten ihn zum Mörder gemacht."" Wenngleich diese Angabe einer innern Wahrheit nicht entbehrt, und sonach ein selbstsüchtiger Drang zur gesetzwidrigen That, der vollkommen mit der Gesinnungsweise des Thäters übereinstimmt, also eine wirkliche vollgültige Causa facinoris vorliegt, so muss ich doch darauf aufmerksam machen, dass Mann noch hier nicht die ganze Wahrheit gesprochen hat. Denn in seinen Dispositionen liegt ein offenbarer Widerspruch. Wenn er aus obigem Grunde einen Selbstmord wirklich fest beschlossen hatte, so musste er sich, da er geständlich Wochen lang diesen Gedanken gehegt und die Ausführung vorbereitet hatte, oft genug vorgehalten haben, dass die ganze Sachlage eine andere werden würde, wenn etwa die Brand anderen Sinnes würde und ihn erhörte. Als unmöglich konnte er dies nicht voraussetzen, da er ja eben noch im letzten Augenblick mit ihr verhandelte, mit ihr, die ihn ja früher aufgenommen hatte und ihn noch fortwährend bei sich einliess. Was wäre in jenem, für ihn günstigen Falle aus seinem, angeblich so festen Entschluss zum Selbstmord geworden? Mann mit seinem geschilderten Charakter und seinen Antecedentien ist wohl nicht der Mensch, der sich wegen Schulden, und weil er den Namen seiner Mutter unter einen Schuldschein gesetzt hat (seine „„Urkundenfälschung""), das Leben nimmt! Erwägt man vielmehr seinen grossen Hang zum weiblichen Geschlecht überhaupt, sein Verlangen gerade auch nach diesem Mädchen, den Stachel verschmähter Liebe, verschärft durch in sich wohl begründete Eifersucht, da er wusste, dass das Mädchen einem Andern ihr Versprechen gegeben hatte, so erscheint es psychologisch viel wahrscheinlicher, dass er allerdings zuerst im eventuellen Falle ihren Tod beschlossen hatte, um dann, wenn er die von ihm geläugnete Rache gekühlt und seinen Zweck, das Mädchen dem Nebenbuhler zu entziehen, erreicht gehabt, auch sich das Leben zu nehmen, und dem schimpflichen Tod des Gesetzes zu entgehen. Weit mehr mit dieser Deutung, als mit seiner Erklärung stimmt sein Benehmen unmittelbar nach der That überein. Er machte allerdings, nachdem er endgültig von dem Mädchen abgewiesen worden und seine beiden Pistolen auf sie abgeschossen hatte, einen Selbstmordversuch. Es mag ihm auch geglaubt werden, dass ihm derselbe nur deshalb missglückt sei, — er brachte sich nur eine ganz oberflächliche Hautverletzung in der Magengegend durch Schuss bei — weil er, nachdem das Licht ausgegangen war, im Finstern, also ganz mangelhaft geladen

*) Preuss. Strafges. §. 175.: „Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft." Jetzt Deutsches Strafg. §. 211.: Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft."

hatte. Allein da er actenmässig aus dem Hause entkam, so muss es auffallen, dass er nicht ausserhalb desselben beim Schein der Gaslaterne sofort wieder lud, und seinen angeblich so „„festen Entschluss““ zum Selbstmorde verwirklichte. Auch dies scheint darauf hinzudeuten, dass es ihm mehr um die Tödtung des Mädchens, als um seine eigene zu thun war. Indess begegnen wir hier zum erstenmal bei der Beleuchtung seines Wesens und auf die That bezüglichen Benehmens wirklichen auffallenden Schritten. Auf die Strasse nämlich hinuntergekommen, sah er die unverehelichte Wassermann mit dem Dragoner Platte im Gespräch, und indem er sich an Beide wandte und seine Wunde zeigte, erzählte er, dass er „„auf die Louise zwei Schüsse abgefeuert und sich selbst geschossen habe““, und bat den Platte, da er den Muth dazu verloren, ihm doch die Pistole wieder zu laden, damit er sich erschiessen könne. Wie er hier das Bekenntniss seiner That offen ablegte, so hatte er auch schon oben im Hause im ersten Augenblick nach derselben dem Dienstherrn der Verletzten erklärt: „„Er sei es, der es gethan““, und bei dem Geistlichen seiner Kirche, Superintendenten L., der ganz in der Nähe wohnt und zu dem er sich sofort verfügte, introducirte er sich mit den Worten: „„Hier meldet sich ein Mörder!““, womit er indess zunächst, seine Wunde zeigend, sich selbst als Selbstmörder meinte, indem er erst später erzählte, dass er das Mädchen geschossen habe, weshalb er bat, ihn verhaften zu lassen. L. fand ihn hierbei, „„wie immer““, ganz vernünftig und keine Spur von Unzurechnungsfähigkeit zeigend, und den inzwischen hinzugekommenen Wachtmeister Schaffert, der ihn ganz ebenso fand, forderte er auf, ihn zu binden und mit ihm zu machen, was er wolle. Gewiss hat dies Benehmen unmittelbar nach der That auf den ersten Anschein etwas Befremdendes. Weniger noch gilt dies von seinem augenblicklichen offenen Geständniss, da es jedem in diesen Dingen Erfahrenen bekannt genug ist, dass häufig Menschen nach einer aus leidenschaftlichen, hier ja unzweifelhaft auch vorliegenden Beweggründen verübten, blutigen That, in der Befriedigung, die sie durch die That erhalten, sich sofort dem Richter überliefern. Mann, indem er dies that, beweist nur, dass er sehr wohl wusste, was er gethan, und dass er nicht, wie er früher angegeben, „„seiner Sinne nicht mächtig war““, und eben weil er, wie die Zeugen deponiren, „„ganz vernünftig““ war, wusste er auch, dass er die That fast vor Zeugen verübt hatte, da die Hausbewohner, denen er zum Theil bekannt war, augenblicklich, als sie die Schüsse hörten, herbeigeeilt waren und ihn gesehen hatten, so dass ein Entfliehen oder Läugnen mit nachhaltigem Erfolg für ihn kaum noch möglich war. Dass aber überhaupt ein Mensch von so unbegrenztem Leichtsinn, wie Inculpat, auch selbst sein Leben leichtsinnig in die Schanze schlägt, kann nicht verwundern, am wenigsten also Schritte und Aeusserungen, wie die angeführten, die Annahme einer geistigen Störung begründen. Dagegen stelle ich nicht in Abrede, dass die Aufforderung an den Platte, ihm zum Selbstmorde behülflich zu sein, auffallend und ungewöhnlich ist. Zugegeben aber, dass in diesem Augenblicke und fast unmittelbar nach vollbrachter That seine Stimmung eine abnorme gewesen sei, so kann doch ein so isolirt dastehendes Factum den Werth so vieler, oben angeführter, entgegenstehender und in sich vollkommen übereinstimmender Thatsachen zur Begründung eines Urtheils über seine geistige Verfassung vor und zur Zeit der That keinenfalls schmälern.

Dass jene abnorme Stimmung ihn sehr bald verlassen, und er bald wieder der Gewöhnliche wurde, beweist, dass er schon im ersten Verhör sich zu exculpiren versuchte, indem er behauptete, dass er die That in einem krankhaften, schwermüthigen, liebeskranken und unzurechnungsfähigen Zustande verübt habe. Ich glaube bewiesen zu haben, dass ein solcher weder zur Zeit der Ausführung seines

Verbrechens, noch jemals früher bei ihm existirt hat. Auch die Wahrnehmungen aller der vielen vernommenen Zeugen bestätigen dies, und will ich der Kürze halber nur bemerken, dass, mit Einschluss der ärztlichen Zeugnisse aus Bethanien und der Wasserheilanstalt, dreiundzwanzig Zeugen versichern, resp. niemals, weder vor noch nach der That, je eine Spur von geistiger Störung bei ihm wahrgenommen zu haben. Von besonderem Werthe endlich aber ist in dieser Beziehung die Registratur des Herrn Untersuchungsrichters vom 28. v. Mts. nach gewonnener genauerer Kenntniss des Charakters des Inculpaten in mehrern vorangegangenen, ausführlichen Verhören, welcher Mann nennt: „„einen höchst leichtsinnigen, zu allen Lastern geneigten, nicht böswilligen, aber pfiffigen und verschlagenen, charakterlosen Menschen, ohne allen Lebenshalt, der anscheinend Geisteszerrüttung, Schwermuth, Unzurechnungsfähigkeit nur simulirt, und vielmehr durch seine scharfen und schlagenden Antworten die Zeichen vollständigster Zurechnungsfähigkeit gegeben habe.““ Indem ich nach meinen Beobachtungen des Inculpaten dieser Charakteristik vollständig beitrete und nur noch bemerke, dass Mann jetzt zu Zeiten vorübergehende Momente von Reue zeigt, die aber sichtlich auch nur simulirt ist, gebe ich schliesslich mein Gutachten dahin ab: dass Franz Mann sowohl überhaupt und jetzt, als auch für die Zeit der That für geistesgesund und zurechnungsfähig zu erachten ist.“

Mann ist zum Tode verurtheilt, aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden.

198. Fall. Mordversuch gegen einen Prediger im Amt.

Auch in diesem Fall musste mit Recht der Staatsanwalt die Zurechnungsfähigkeit des Thäters bezweifeln in Hinsicht auf die Excentricität der That. Das Gutachten ist von meinem Collegen Skrzeczka erstattet, der mir dasselbe zur Mittheilung an dieser Stelle freundlichst überlassen hat.

Otto Bieland ist des versuchten Mordes beschuldigt.

Am 8. August c. hielt der Licentiat Dr. Heinrici den Gottesdienst in der Domkirche ab. Während er auf dem Altar stehend, das Gesicht der Gemeinde zugekehrt, das Glaubensbekenntniss sprach, trat Bieland, welcher ungefähr 10 Schritte vom Alter gestanden hatte, an den vor ihm stehenden Personen vorbei einige Schritte vor und schoss ein mit einer Kugel geladenes Pistol auf den Geistlichen ab. Er verfehlte ihn, und die am Altargitter abprallende Kugel streifte nur leicht die Wange eines im Domchor mitsingenden Knaben, ohne weiteren Schaden anzurichten. Der in der Nähe des B. stehende Lehrling Untze glaubt denselben, als er das Pistol abschoss, ausrufen gehört zu haben: „aus Rache!“, doch kann er nicht bestimmt versichern, dass es diese Worte gewesen seien.

Der B. wurde sofort und ohne Gegenwehr seinerseits verhaftet und gestand bei seiner polizeilichen Vernehmung ohne Weiteres ein, dass er den Geistlichen habe erschiessen wollen. Das Motiv zu dieser That läge nur darin, dass er Materialist sei, alle Religionen hasse und ebenso alle Geistlichen.

Dr. H. selbst sei ihm persönlich vollständig unbekannt. Die Worte, die er beim Schiessen ausgerufen, seien gewesen: „Du lügst!“ Auch bei der gerichtlichen Vernehmung am 9. August blieb er bei diesen Aussagungen stehen und sprach die Ueberzeugung aus, dass er durch seine Handlung etwas Rechtes beabsichtigt habe. Der Folgen seiner Handlungsweise sei er sich klar bewusst gewesen, und habe sich, falls er den Geistlichen treffen würde, auf den Tod gefasst gemacht.

Otto Bieland ist den 18. August 1851 in Lauke (Kreis Nieder-Barnim)

geboren, sein Vater, welcher noch am Leben ist, ist der Schmied des Dorfes, seine Mutter ist vor einem Jahre an einem Lungenleiden gestorben. Ueber seine frühere Jugend und seine Knabenjahre habe ich Nachrichten durch seinen Vater und durch einen seiner früheren Kameraden, den Gymnasiasten E. M., erhalten.

Er war ein gutmüthiger, aber stets lebhafter und leicht erregbarer Knabe von guten geistigen Anlagen. Von seinem 5. bis seinem 10. Jahre besuchte er die Dorfschule, dann nahm er an dem Privatunterricht Theil, welchen ein benachbarter Mühlenbesitzer M. seinen Kindern durch einen Hauslehrer geben liess, und als er hierbei gute Anlagen zeigte und schnell lernte, fühlte sein Vater sich veranlasst, ihm eine bessere Ausbildung zu geben, indem er glaubte, er könne einmal Thierarzt oder dergl. werden. Er wurde deshalb nach Berlin in Pension gegeben, trat von $12^1/_2$ Jahren in die Sexta der Dorotheenstädtischen Realschule, wo er mit 16 Jahren die Secunda erreichte, die er jedoch nur $^1/_2$ Jahr besuchte.

Schon als er mit E. M. den Privatunterricht theilte, erschien er diesem „stolz“ und eingebildet auf seine geistigen Fähigkeiten, und dies steigerte sich noch, als er das Dorf verliess und nach Berlin kam. Schon sehr früh las er ohne Plan allerlei Romane und Dramen und liebte es, aus letzteren zu declamiren. Später versuchte er sich selbst mit Gedichten und soll sogar ein Drama angefangen haben. In der Schule war sein Fleiss unregelmässig. Er interessirte sich hauptsächlich für deutsche Literatur und Religion. In seinem Benehmen trat stets ein grosser Ehrgeiz hervor, und er fühlte sich leicht in demselben verletzt und gekränkt, wobei es mitunter zu leidenschaftlichen Ausbrüchen bei ihm kam. In seinen deutschen Aufsätzen zeigte sich in höchst auffallender Weise eine die ruhige Ueberlegung überwuchernde Phantasie.

Als er die Secunda erreicht hatte, bestimmte ihn sein Vater für das Lehrfach, nahm ihn aus der Schule und übergab ihn einer Präparanden-Anstalt, um ihn für das Seminar vorzubereiten. Dies entsprach ganz und gar nicht seinen Neigungen und Plänen.

Während er im elterlichen Hause streng religiös erzogen worden war, scheint er schon in der Schule viel über religiöse Gegenstände gegrübelt und gelesen zu haben, wodurch er auf ganz entgegengesetzte Bahnen gerieth.

Das Leben in der Präparanden-Anstalt und die ihm wider Willen aufgedrängte Bestimmung erregten nun erst recht seinen Widerspruchsgeist. Hierzu kam nun die Lectüre philosophischer Schriften. Er hatte auf eine Volksausgabe solcher Werke subscribirt und studirte nun nach seiner Art mit besonderem Eifer Spinoza und Kant.

So gelangte er dazu, alle Religionen über Bord zu werfen und wurde zu einem entschiedenen Materialisten.

Er liebte es, zu genaueren Bekannten, deren er übrigens nicht viele besass, über dergleichen zu sprechen, und es schien, als ob er sich auf den von ihm eingenommenen Standpunkt nicht wenig einbildete, er renommirte gewissermaassen mit demselben. Hiermit stand im Einklang, dass er über die Verdummung des Volkes durch die Geistlichen schimpfte und gegen alle Geistliche grossen Hass zu hegen bekundete.

Ein schon früher gehegter Plan, nämlich der, Schauspieler zu werden, kam allmälig in ihm zur Reife. — Dem Examen, welches er vor Uebertritt in das Seminar abzulegen hatte, ging er mit grosser Ruhe entgegen. Er wünschte durchzufallen und hoffte dann seines Vaters Einwilligung für die Schauspielercarriere zu erlangen.

Dies gelang ihm vollständig. Er fiel im Frühjahr d. J. durch das Examen, was er, wie seine Wirthin, Frau L., mittheilt und er selbst nicht leugnet, sehr leicht

hinnahm. Trotzdem schrieb er einen mir vorgelegten Brief an seinen Vater, in welchem er in extravaganten Ausdrücken seine Verzweiflung schildert, mit Selbstmord droht und schliesslich mittheilt, dass er bereits bei dem Director der Urania gewesen sei, dass dieser ihn geprüft, bei ihm hervorragendes Talent gefunden habe und ihm nach $^1/_2$ jährigem Unterricht, zu dem er 40 Thlr. gebrauche, ein Engagement in sichere Aussicht stelle. Sein Vater gab widerstrebend seine Einwilligung und das erforderliche Geld, und O. B. bereitete sich nun für den neuen Beruf vor. Er fing nun, wie seine Wirthin berichtet, an, unregelmässig zu leben, kam Nachts oft spät nach Hause, jedoch, wie sie sagt, kaum jemals betrunken. Frau L. beklagte sich zuletzt über ihn bei seinem Vater, und dieser holte ihn, theils weil er ihm zu viel Geld ausgab, theils auch, weil sein Sohn selbst einige Zeit zu Hause zu verleben wünschte, da seine Gesundheit schwankend sei, nach Lauke ab. Hier suchte nun sein Vater, welcher nicht glaubte, dass er es als Schauspieler zu etwas bringen würde, ihn zu überreden, dass er zu seinem alten Studium zurückkehre. Sein Sohn zeigte sich sehr verschlossen, sprach wenig, las viel, schien aber schliesslich dem Wunsche seines Vaters nachgeben zu wollen, und es wurden die erforderlichen Papiere besorgt, damit er das Examen in Oranienburg wiederhole und in das dortige Seminar einträte. Die Nachgiebigkeit des O. B. war jedoch eine verstellte.

Am 6. August erklärte er, einen Bekannten in Stolzenhagen besuchen zu wollen, der ihm über Oranienburg genauere Weisungen geben könne, er ging fort, aber nach Berlin.

Er hinterliess einen mit Bleifeder geschriebenen Zettel voller Vorwürfe darüber, dass sein Vater sein Wort nicht gehalten habe, und legte den Brief seines Vaters bei, in welchem dieser ihm seine Einwilligung zur Schauspielercarriere und das Versprechen gegeben hatte, ihn bis zum October mit Subsistenzmitteln zu versehen. Er schliesst „lasst mich nicht suchen, ich werde auf einige Tage nach Woltersdorf gehen, um noch einmal meine Grossmutter zu sehen — und dann — Du weist nicht, was Verzweiflung ist — so, nun hast Du keinen Sohn mehr! O! Ueber Deine Verblendung!“

An demselben Tage schrieb er von hier aus einige Zeilen an seinen Vater. Dieselben lauten:

„Ich bin in Berlin. Ich konnte Dich nicht mehr ertragen. Dass Du Dein Wort gebrochen und dass Du mich zu einem Berufe zwingen wolltest, den ich in der jetzigen Form verabscheue, mache mit Dir selber ab. Ich werde nur noch eine kurze Zeit zu leben haben, und bis dahin lasse mich in Ruhe, oder Du würdest meinen Tod nur beschleunigen. Du wärest also dann mein Mörder.

Berlin, den 6. August 1869. O. Bieland.“

Von Hause hatte er ein Terzerol mitgenommen, das er früher einmal seinem Vater zur Verwahrung übergeben hatte. Er selbst hatte es einem Schulkameraden fortgenommen, der sich damit erschiessen wollte. Schon in Lauke hatte er das Terzerol geladen und sich die Kugel dazu aus einer alten Schillermedaille verfertigt. Angeblich hatte er bereits damals den Entschluss gefasst, damit einen Geistlichen zu erschiessen und zwar mit möglichstem Eclat, um dadurch seiner „Ueberzeugung in der Oeffentlichkeit Ausdruck zu verschaffen.“

Am 6. Abends suchte er einen Bekannten L. H. in Berlin auf, ging mit ihm eine Weile spazieren, Nachts besuchte er mehrere Tanzlocale und schlief gar nicht.

Am Sonnabend den 7. kam er wieder zu L. H., machte mit diesem einen Familienbesuch und nächtigte auf der Stube seines Freundes. Am Sonntag, den 8ten, standen beide um 8 Uhr auf, besuchten um 9 Uhr einen Bekannten, und von hier entfernte sich O. B., ohne anzugeben, wohin er ginge.

Während H. den B. immer sehr aufgeregt und excentrisch gefunden hatte, glaubt er, dass derselbe gerade in den letzten Monaten viel ruhiger gewesen ist, und namentlich soll er am Sonntag Morgen durchaus gefasst und verständig gewesen sein, sich in keiner Weise aufgeregt oder auffallend benommen haben.

Der B. hatte sich, als er seine Freunde verliess, direkt in die Domkirche begeben, wo er dann alsbald das Attentat verübte.

Der O. B. ist ein mittelgrosser Mensch, regelmässig gebaut, ziemlich breitschultrig, von dunklem Haar und dunklen Augen, die Gesichtsfarbe blass; auf der Oberlippe zeigt sich der Anfang eines Bartes. Sein Auftreten entspricht den gesellschaftlichen Formen und hat etwas Selbstbewusstes. Sein Benehmen ist völlig ruhig, ohne jedoch apathisch zu sein. Er hat in seinem Wesen nichts Schwärmerisches. Im Gespräch liebt er es, sich kurz auszudrücken und hält sich meist genau an die ihm vorgelegten Fragen, über deren Beantwortung er selten hinausgeht. — Was ich durch mehrfache Gespräche mit ihm über seine geistige Entwickelung und seinen jetzigen Geisteszustand ermittelt habe, entspricht dem, was ich nach den Aussagen seines Vaters und seiner Bekannten, so wie dem Inhalt der Acten soeben mitgetheilt habe.

Seine Ansichten über Religion und Philosophie entwickelt er, wenn auch zum Theil unbeholfen, doch ziemlich klar und in logischem Zusammenhange, wobei man die Einwirkung der Lecture des Spinoza deutlich bemerkt In sehr jugendlicher Weise scheut er sich nicht, die letzten Consequenzen aus seiner crass-materialistischen Weltauffassung zu ziehen, und seine Ueberzeugung auch zur Richtschnur für das praktische Leben zu machen. Nach seiner Auffassung sind die Religionen von jeher nur ein Mittel gewesen, die Völker in Unmündigkeit zu erhalten, und wenn er auch einräumt, dass sie für gewisse Zeiten und Völker vielleicht von praktischem Nutzen gewesen sein mögen, so hält er doch dafür, dass sie jetzt nur eine Fessel seien, die gesprengt werden müsse. „Die Pfaffen“, welche das Volk verdummen und mittelst der Religion sich unterworfen halten, hasst er vorzüglich, und diese Empfindung hat den grössten Theil an der That, welche er auszuführen versucht hat. Das einzige Motiv war sie nicht, wie sich ohne grosse Schwierigkeit ermitteln liess.

Die Lebensanschauung, zu welcher er gelangt war, befriedigte ihn keineswegs, das Leben, wie es sich ihm darstellte, ekelte ihn oft an. Dass ihm der Aufenthalt in der Präparanden-Anstalt unerträglich sein, der ihm bevorstehende Beruf eines Lehrers bei der derzeitigen Stellung derselben ein verhasster sein musste, liegt auf der Hand. Als Schauspieler glaubte er eine ihn einigermaassen befriedigende Lebensweise führen zu können. Während er daran verzweifelte, auf anderem Wege dem „verderblichen Einfluss der Pfaffen“ entgegenarbeiten, ihre Macht brechen zu können, hoffte er dieses gerade von der Bühne herab, wenigstens theilweise zu erreichen. — Als er nun, nachdem er die neue Laufbahn kaum begonnen, auf ernstlichen Widerspruch stiess, als sein Vater ihn wieder zu bewegen suchte, in das ihm verhasste Seminar zurückzukehren, ihm die für die Schauspielercarriere nothwendigen Subsistenzmittel versagte, erwuchs in ihm der Entschluss, seinem Leben ein Ende zu machen. Dieses sollte jedoch nicht in irgend einer gemeinen Weise geschehen. Seine stets sichtbare Eitelkeit verlangte, dass es mit einem gewissen Eclat geschehe, und zugleich gedachte er als Märtyrer für seine Ideen zu fallen. Gleichzeitig mit dem Entschluss, aus dem Leben zu scheiden, fasste er den, dabei „seinen Standpunkt öffentlich in eclatanter Weise zu documentiren, seinem Hass Befriedigung zu schaffen.“ Er wollte einen Geistlichen tödten an möglichst öffentlicher Stelle, wo er grosses Aufsehen erregte, und dann womöglich sich selbst ermorden oder, wenn ihm dies nicht gelänge, den Tod durch Henkershand erwarten. Er hatte, als er

in den Dom ging, einen starken und scharfen Zirkel mitgenommen. Er sah zwar voraus, dass man ihn nach der That sofort ergreifen werde, hoffte aber während des Transportes oder im Gefängniss Gelegenheit zu finden, sich denselben ins Herz zu stossen.

Die ganze That stellt sich hiernach als eine Art modificirten Selbstmordes dar.*) Er wollte sein Leben beenden, aber dabei zugleich der Welt und seinen eingebildeten Feinden einen Schlag in's Gesicht versetzen. Die Art, wie er seinen Plan in's Werk setzte, entspricht seinem überspannten, eitlen, theatralischen Wesen.

Seinem Charakter gemäss ist es auch, wenn er eigentliche Reue nicht empfindet. Er gesteht zwar zu, dass die Ausführung dumm, dass vielleicht auch die ganze Ueberlegung, aus der sie entsprang, nicht richtig gewesen sein möchte, hält aber daran fest, dass er, als er sie ausführte, dazu völlig berechtigt war. Er deducirt, dass jede That und jeder Entschluss ein Product seien aus der körperlichen Beschaffenheit des Menschen und aus den äusseren Einflüssen, welche auf den Menschen einwirkten. Er habe, wie er nun einmal sei und geworden sei, unter dem Einfluss seiner damaligen Stimmung diese That nothwendig thun müssen. Einen freien Willen gäbe es überhaupt nicht, ebenso wenig eine Zurechnungsfähigkeit. Dagegen spricht er der bürgerlichen Gesellschaft resp. dem Staate auch keineswegs das Recht ab, solche Menschen wie ihn, um sich zu schützen, in irgend einer Weise unschädlich zu machen und nimmt die Strafe, die ihm bevorsteht, als Consequenz seiner Handlung ruhig hin.

Nach meiner Ansicht nimmt die genügende Berücksichtigung des Ganges, welchen die geistige Entwickelung des O. B. genommen hat, der That, die er begangen, den Anschein der Unbegreiflichkeit und völligen Unmotivirtheit. Die Frage bleibt aber immer noch zu beantworten, ob es ein Krankheitszustand war, welcher seine Entwickelung zu einer so eigenthümlichen machte, ob er geisteskrank ist.

Für die Beantwortung dieser Frage ist es vor allem wichtig, dass sich kein Zeitpunkt angeben lassen würde, von dem ab der B. geisteskrank geworden sein sollte. Von seinem Knabenalter ab hat er sich in ziemlich gleichmässiger Weise nach derselben Richtung hin entwickelt, und von einer Periode seines Lebens zur andern finden wir ein den Verhältnissen entsprechendes Fortschreiten auf derselben Bahn. Nirgend lässt sich, wie es beim Erkranken früher geistig Gesunder der Fall ist, ein Absatz nachweisen, an welchem sich eine plötzliche Veränderung des früher normalen Wesens bemerkbar macht. Auch sein jetziger psychischer Zustand lässt sich als ein krankhafter nicht erkennen. Von Wahnvorstellungen ist nicht die Rede, Sinnestäuschungen sind nicht vorhanden. Seine Ansichten über das Leben, über Religion etc. tragen den Stempel der Unreife, jugendlicher Excentricität und Halbheit der Bildung, aber sie sind nicht solche, die ihn zu einem Verrückten stempeln könnten. Sein Gedächtniss ist gut, seine Intelligenz derart entwickelt, wie es seinem Alter und seinem Bildungsgrad entspricht. Seine Stimmung ist der Lage, in der er sich befindet, und seinem Urtheil über dieselbe nicht widersprechend. Symptome eines Nerven- resp. Hirnleidens sind bei ihm nicht vorhanden. So lange er denken kann, ist er im Allgemeinen gesund gewesen. In seiner ersten Kindheit soll er öfter gekränkelt haben. Als Kind hat er während des Zahnens einmal Krämpfe gehabt, wie sein Vater berichtet, später wahre Anfälle von Bräune.

*) Der „modificirte Selbstmord" gestaltete sich durch die öffentliche Verhandlung anders. B. gab hier an, dass er den Entschluss zur That ohne Selbstmordsgedanken gefasst habe und auch ohne solche Gedanken ausgeführt habe. Er habe den Zirkel nur bei sich geführt, um im Falle „schmählicher Behandlung" sich zu tödten.

Sein Vater führt zwar an, dass bei der Bräune auch Hirnentzündung mit zugegen gewesen sei, doch fiel dies in die früheste Jugend des O. B., und wenn die Thatsache feststehen sollte, würde die nachherige gute Entwickelung seiner Intelligenz, wie sie sich auf der Schule documentirte, uns verbieten, darauf Gewicht zu legen. Einen Bräuneanfall, dessen sich der B. selbst erinnert, hat er noch, als er bereits die hiesige Realschule besuchte, durchgemacht, derselbe war aber mit irgend einer Hirnaffection nicht verbunden. Im letzten Sommer fing B. an zu hüsteln, und befragte deswegen einen Arzt, der ihn untersuchte und ein Herzleiden constatirte. Dasselbe besteht auch noch. Das Herz ist etwas vergrössert, beim ersten Ton hört man über der linken Kammer ein Geräusch, der Herzstoss ist stark und verbreitet. Von diesem sicher schon seit Jahren bestehenden Herzleiden hat B. irgend welche Beschwerden nie gehabt. Bei heftigem Laufen, Treppensteigen hatte er etwas Herzklopfen, nie aber congestive Beschwerden, Beängstigungen oder dergl. Es ist dieses die einzige Abnormität, die sich an seinem Körper nachweisen lässt, und die vegetativen Functionen gehen normal vor sich. Ohnmachten, Schwindelanfälle sind nie dagewesen, ebenso fehlen alle Lähmungen. Die Sprache ist deutlich, Gang und Haltung normal, die Pupillen sind gleichmässig und reagiren normal gegen das Licht.

Meine besondere Aufmerksamkeit erregten zwei Briefe des O. B., welche er an seinen Lehrer Feldner geschrieben hat und die einzigen Scripta sind, welche von ihm bei den Acten befindlich sind. Beide geben ein deutliches Bild von der Ueberspanntheit, Reizbarkeit, dem leicht verletzten, zu hoch geschrobenen Ehrgefühl und dem Ehrgeiz des damals noch kaum 16jährigen Schreibers derselben.

Der zweite enthält einige Wendungen, welche den Verdacht erregen können, dass irgend welche wirklich krankhafte Zustände bei ihm vorhanden sind. Er spricht darin von einer „furchtbaren Angst", die sich seiner bemächtigte, wenn er Abends allein auf seiner Stube sei. „Ich sinke auf meine Knie nieder, ich ringe, ich flehe um Selbstbeherrschung und Barmherzigkeit, um Linderung meiner Leiden". Weiter heisst es in demselben Briefe: „ach, ich fühlte, als ich das Nachbleiben bekam, wieder schreckliche Angst, oder wenigstens das Vorgefühl derselben".

Derartige „Angstzufälle" sind ein nicht unwichtiges Symptom für manche psychischen Krankheitszustände, und ich habe mich bemüht, die in dem Briefe anscheinend enthaltenen Andeutungen zu verfolgen. O. B. selbst hat mir, obgleich ich ihm fast die Antworten suppeditirte, nichts darüber zu sagen gewusst, dass er an solchen Anfällen leide. Er erinnert sich der Briefe und der an sich kleinlichen Vorgänge in der Schule, welche sie damals veranlasst hatten. Er schilderte seine psychischen Zustände zu jener Zeit, den Kampf zwischen den ihm von Jugend anerzogenen, religiösen Anschauungen und den sich später bei ihm Geltung schaffenden Ideen, die Heftigkeit, mit der er Kränkungen, oder seiner Ansicht nach unverdienten Tadel in der Schule empfand, seinen damals bereits erwachten Widerwillen gegen das Lehrfach, und wie er sich da oft in höchst verzweifelter und unglücklicher Stimmung befunden habe, etwas aber, was ich als Anfälle von Präcordial-Angst deuten könnte, liess sich nicht herausexaminiren.

Ebensowenig weiss sein Vater, seine Wirthin, sein Freund etwas zu bekunden, was für das Vorhandensein solcher Anfälle spräche. — Ausserdem aber ist nicht zu übersehen, dass die überschwengliche Schreibart dieses Briefes ganz und gar dieselbe ist, wie in dem an seinen Vater, in welchem er eingestandener Weise die ganze Verzweifelung, seine Selbstmordpläne nur in Scene gesetzt hatte, um ihn zu bewegen, dass er seine Einwilligung dazu gäbe, ihn Schauspieler werden zu lassen. Etwas Affectirtes, Theatralisches ist, wie in diesem Briefe, so auch in jenem Briefe, nicht zu verkennen.

Dass namentlich auch zur Zeit der That von solchen Angstgefühlen nicht die Rede war, ergiebt sich deutlich aus dem, was oben über das Verhalten des Angeklagten vor und während derselben mitgetheilt ist. Er war während dieser Zeit fast dauernd mit seinem Freunde H. zusammen, der es besonders hervorhebt, dass der B. völlig ruhig war, sowohl am Abend vorher, als sie den Familienbesuch machten, als am Morgen der That selbst, deren Plan er bereits seit längerer Zeit mit sich herumtrug.

Der Lehrer F., an den die mehrerwähnten Briefe gerichtet waren, berichtet, dass B. in seinen Aufsätzen öfters Visionen erwähnt, die er gehabt haben wolle. Der F. selbst hat dies nur als eine poetische Einkleidung der Aufsätze aufgefasst, und B. bestätigt diese Auffassung und versichert lächelnd, es wäre komisch, wenn man darin etwas anderes sehen wollte.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass auch Geisteskrankheiten in seiner Familie nicht vorgekommen sind, dass also eine hereditäre Disposition für solche Krankheiten bei ihm nicht existirt, und dass sein excentrisches Wesen in einer derartigen Anlage keine Erklärung findet.

Sein Vater ist ein ruhiger, strenger Mann, seine Mutter soll heftig und reizbaren Temperaments gewesen sein, auch oft an Migräne gelitten haben, war aber fern von jeder Geisteskrankheit. Ebenso sind die Grosseltern des B. in dieser Beziehung gesund gewesen.

Es ist mir somit einerseits nicht gelungen, eine Geisteskrankheit bei dem O. B. nachzuweisen, andererseits aber lässt sich die That, wegen der er in Anklage steht, rein psychologisch durch die oben dargelegte perverse Art seiner geistigen Entwickelung erklären, so dass aus derselben auf das Bestehen einer Geisteskrankheit sich nicht schliessen lässt.

Ich gebe sonach mein Gutachten dahin ab:

> dass O. B. nicht geisteskrank, im Stande ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, und dass kein Grund zu der Annahme vorliegt, er habe sich zur Zeit der That in einem anderen Zustande befunden.*)

199. Fall. Ladendiebstahl. Durch Krämpfe während der Schwangerschaft behauptete Unzurechnungsfähigkeit.

Sehr eigenthümlich gestaltete sich der folgende Fall. Es ist wohl nicht leicht vorgekommen, dass der Staatsanwalt die Angeklagte gegen das Gutachten des Arztes in Schutz nimmt, und nachdem Letzterer die Abwesenheit einer Unzurechnungsfähigkeit bedingenden Krankheit behauptet hat, seinerseits das Gegentheil ausführt und das Nichtschuldig beantragt! —

Explorata, die junge Frau eines Restaurateurs, war am 4. Juni 1869 in einen Klempnerladen gekommen, hatte heimlich, doch wie der Ladenbesitzer durch eine Glasthür bemerkte, einen Topf, im Werthe von 5 Sgr., genommen und unter ihren Mantel verborgen. Als der Ladenbesitzer in den Laden trat, forderte sie sich einen Lampendocht. Als er solchen abschneiden wollte, sagte sie ihm, dass sie nur ein Pröbchen auf Umtausch haben wolle. Als sie nunmehr den Laden verlassen wollte, hielt sie der Besitzer an. Sie war erschrocken, bot ihm einen Thaler mit den Worten: „machen Sie mich nicht unglücklich!" und suchte, da sie merkte, dass er hierauf nicht eingehen wollte, die Flucht zu ergreifen. Sie war schwanger etwa im achten Monat. Ein Arzt hatte ihr ein Attest ausgestellt, dass sie nervösen Tempe-

*) B. ist, bald nachdem er verurtheilt war, im Gefängniss schwindsüchtig gestorben.

raments sei, an Krämpfen leide und unzurechnungsfähig gewesen sei zur Zeit der That, namentlich auch in Anbetracht ihrer socialen Stellung und der Unbedeutendheit des entwendeten Gutes. Der einzige vernommene Zeuge bekundete, dass sie allerdings während der Schwangerschaft zweimal Krämpfe gehabt, nachher in leichtem Grade benommen gewesen sei, öfter in der Restauration, während sie kochte, das Essen verdorben habe, so dass er sie zur Führung der Küche nicht habe gebrauchen können. Sie war mittlerweile mit ihrem Manne und Hausstand nach Hannover übersiedelt.

Eine commissarische Vernehmung des Dr. B. in Hannover führte aus, dass sie anämisch, jetzt aber gesunden Körpers wie Geistes sei.

Ich führte aus, dass der Werth des gestohlenen Gutes, wie die sociale Stellung der Angeschuldigten gar nicht in Betracht kämen, da Ladendiebstähle auch von höher gestellten Damen ausgeführt würden, und ebensowenig die Geringfügigkeit des Objectes, das ihr hinreichend werthvoll erschienen sein könne, die Beurtheilung leiten könnte, sondern das lediglich die Frage zu entscheiden sei, ob anzunehmen, dass sie nach einem eventuellen Krampfanfall besinnungslos und benommen gewesen sei, in so weit, dass ihr die Handlung nicht zugerechnet werden könne, da von einem habituellen Schwachsinn, wie von einem Schwangerschaftsgelüste im vorliegenden Falle keine Rede sein könne.

Abgesehen aber davon, dass von einem Krampfanfall an dem qu. Tage nichts feststände, so zeige das Benehmen während und nach der That, dass sie keineswegs benommen gewesen sei. Auch sei sie nicht, wie der Arzt behaupte, etwa durch den Schreck über die Entdeckung selbst zur Besinnung erwacht, denn sie habe schon vor der Entdeckung durch die Ausrede, eine Lampendochtprobe kaufen zu wollen, genugsam zu erkennen gegeben, dass sie sehr wohl gewusst habe, um was es sich handle. Wäre sie plötzlich zu sich gekommen, so hätte sie entweder selbst erstaunen müssen über den Topf, den sie verborgen gehalten, oder angegeben, dass sie nicht wisse, wie sie dazu komme. So aber habe sie im Gegentheil durch das Anerbieten der Bezahlung eines Thalers sich bemüht, den Schimpf der Publicität von sich abzuwehren. Die Handlurg charakterisire sich als ein gewöhnlieher, zurechenbarer Ladendiebstahl einer zufällig schwangern Frau, deren Krämpfe, selbst für constatirt angesehen, was sie nicht sind, einen nachweisbaren Einfluss auf ihren Geisteszustand zur Zeit der That nicht gehabt hätten.

Derr Staatsanwalt (!) führt aus, dass das Benehmen während der That gar nichts beweise, weil auch unzurechnungsfähige Menschen Thaten mit scheinbarer Ueberlegung begehen, und weil, wenn die unzurechnungsfähige That nicht auch die Charaktere des zurechnungsfähigen trüge, man ja niemals die Zurechnungsfähigkeit anzuzweifeln brauche. Ebenso sei bekannt, dass Idioten mit Schlauheit in ihren Plänen verführen, daher müsse man hier die anderen Umstände in Rechnung setzen, und zwar die Krämpfe, welche notorisch vorhanden gewesen, von Unbesinnlichkeit gefolgt gewesen seien, von welchen aber allerdings nicht feststehe, dass sie am Tage der That vorhanden gewesen seien. Unter diesen Umständen habe allerdings der Werth des Objectes und die Vermögensverhältnisse eine so grosse Bedeutung, dass er ein Schuldig nicht beantragen könne; worauf der Gerichtshof das „Nichtschuldig" sprach!!!

Was veranlasste wohl, muss man sich billig fragen, die Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben, da ihr sämmtliche Thatsachen ausser meinem Gutachten bereits vor der Erhebung der Anklage bekannt waren, und da die Angeschuldigte im Termin nicht einmal anwesend war, also auch der persönliche Eindruck, der etwa auf den öffentlichen Ankläger Einfluss gehabt haben könnte, in Wegfall kam? Wehe

uns Aermsten, wenn auch wir sagen müssten, der Einzige, der uns verstanden, hat uns missverstanden!

200. Fall. Verdacht auf Geisteskrankheit.

Ebenfalls kein alltäglicher Fall. Der Angeschuldigte, seit dreissig Jahren Holzhauer, hatte sich im Termin wegen einer stattgehabten Schlägerei so auffallend ausgelassen und sich in einer für seinen Stand so ungewöhnlichen Weise ausgedrückt, dass der Vorsitzende den Termin aufhob und mich mit einer Exploration beauftragte.

Ich berichtete: Explorat ist 40 Jahr alt, von blassem Aussehen, im Ganzen aber, eine vorübergehende Magenkrankheit abgerechnet (er hat vor einiger Zeit mehrmals Bluterbrechen gehabt), gesund. Er ist anscheinend schwachsichtig und fällt durch sein etwas verlegenes Wesen und eine eigenthümliche, schüttelnde Bewegung des Kopfes auf. Er ist unverheirathet und berichtet, dass er seit dreissig Jahren sein Brod durch Holzhauen (unter Anderem für das Königl. Stadtgericht) verdient, im Ganzen gesund gewesen sei, dass auch in seiner Familie Geistes- oder Nervenkrankheiten nicht vorgekommen seien. Er wohnt seit 10 Jahren mit einem gewissen Sch., einem Actuar bei einem hiesigen Rechtsanwalt, zusammen, mit dem er eng befreundet, und bisher in der Familie seines Schwagers zusammen gewohnt habe. Durch den Tod seiner Schwester habe sich dies Verhältniss für eine kurze Zeit gelöst, während welcher Zeit er in der Schönhauser Allee gewohnt habe, sei aber jetzt, seitdem er diese Wohnung verlassen, wieder mit diesem zusammengezogen. Er verdanke diesem Manne sehr viel, da er durch denselben sich fortgebildet habe.

Es fällt nun sogleich auf, dass M. nicht allein richtig deutsch spricht, wenngleich es ihm an einer gewissen Redegewandtheit fehlt, sondern dass er auch eine weit über seinen Stand hinausgehende Bildung besitzt, und ein längeres Gespräch mit ihm zeigt, dass dies nicht ein Halbwissen und Ueberbildung ist, sondern eine durch Lectüre und Nachdenken über das Gelesene gewonnene Bildung ist. So entwickelt er z. B. ein sehr hübsches Urtheil über „Mommsen's Römische Geschichte" dahin, dass diese ihn hauptsächlich deshalb interessirt habe, weil sie den Leser vollständig in das Alterthum einführe, so zwar, dass sie vergleichende Hinblicke auf die Jetztzeit gestatte. Ferner über „Gervinus über Shakespeare" sagt er, dass man es dem Autor anmerke, dass er für seinen Gegenstand begeistert geweisen sei, denn er versuche es, selbst die Mängel an Shakespeare zu loben, womit man nicht immer, wenn man unparteiisch sei, einverstanden sein könne. In Bezug auf seine religiösen Anschauungen bemerkte er mir, dass ich wohl denken könne, dass, da er ein Verehrer Shakespeare's sei, er keine überspannten Ansichten habe, denn lebte Shakespeare heut, so würde er wohl zu den freisinnigsten Männern seiner Zeit gehören.

Da ich meine Verwunderung darüber aussprach, dass solche nicht ganz gewöhnliche Bücher seine Mussestunden füllten, sagte er mir, er habe wohl früher auch andere Bücher, Romane u. dgl. gelesen, doch gestehe er, dass, wenn er daraus eingesehen, dass sie lediglich als Subsistenzmittel geschrieben, oder in der Absicht verfasst seien, irgend einer Tendenz einen bestimmten Ausdruck zu geben, dass sie ihn alsdann unbefriedigt gelassen hätten.

Es dürfte zu weit führen und mir auch nicht möglich sein, den vollständigen Inhalt einer langen und ausführlichen Exploration wiederzugeben Das Resultat derselben ist, dass sein Benehmen anständig, höflich, ruhig, bescheiden und angemessen ist, dass seine Antworten überall prompt, leidenschaftslos und sachgemäss

erfolgen, dass er zusammenhängend, wenngleich mitunter etwas nach dem Ausdruck suchend, spricht, dass nirgend sich Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen, Ideen von Verfolgung oder auf schwachsinniger Auffassung der Verhältnisse gegründetes Misstrauen verrathen, dass vielmehr er allerdings als ein ungewöhnlicher Mensch, vielleicht als ein Sonderling, aber als nichts weniger als ein geisteskranker Mensch erscheint, welcher mir einen höchst achtbaren Eindruck gemacht hat, und der in seinem Wesen und seinen Anschauungen durchaus keine Ueberhebung zeigt, wie schon daraus hervorgeht, dass er trotz seiner offenbar auf Edleres gerichteten Bestrebungen, seit dreissig Jahren seinem Geschäfte als Holzhauer treu geblieben ist.

Auch seinen Freund S. habe ich gesprochen, der mir bestätigt, dass er niemals irgend Zeichen geistiger Aberration an M. wahrgenommen, und dass er seit 10 Jahren mit kurzer Unterbrechung mit ihm zusammengelebt habe, dass sie bei M.'s Schwager, einem Tischler viel gelesen und das Gelesene discutirt hätten. Sie beide kämen wenig unter Leute und erschienen deshalb vielleicht als Sonderlinge. Auch dieser Mann machte mir einen höchst achtungswerthen Eindruck, und dürfte es sich vielleicht empfehlen, ihn als Zeugen über den Charakter und den Leumund des Angeschuldigten zu hören.

Was die incriminirte Handlung betrifft, so stellt sie mir gegenüber M. in durchaus plausibler Weise dar, ohne Uebertreibung oder Exculpirung, und ging aus seiner Darstellung nur hervor, dass er durch ihm widerfahrene Unbill gereizt, sich zu der ihm angeschuldigten Handlung habe hinreissen lassen; dass er aber mehr gethan, als dem Str. eine Ohrfeige gegeben, da er von ihm erfasst und zur Erde geworfen worden, stellt er entschieden in Abrede.

Auch aus der Auseinandersetzung über die incriminirte That habe ich keinen Anhalt dafür gewonnen, das M. durch Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen oder schwachsinnige Auffassung die Verhältnisse, in denen er lebt, und die ihn umgeben, falsch beurtheilt, noch zur Zeit der That beurtheilt hatte, und gebe ich deshalb mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

> dass der M. weder jetzt, noch zur Zeit der That, weder wahnsinnig noch blödsinnig ist, noch gewesen ist, dass er vielmehr fähig ist und war, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

201. Fall. Unzüchtige Handlungen gegen ein fünfjähriges Kind. Behauptete epileptische Geistesstörung.

Wegen des genannten Verbrechens, welches in Fingermanipulationen, die von Ferne Zeugen gesehen haben wollten, bestanden haben soll, war der Explorat dieses Falles angeschuldigt. Die Vertheidigung trat im Termin mit der Behauptung auf, dass ihr Client epileptisch und zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen sei, dass dieser Umstand bei der in Rede stehenden Anschuldigung erwogen werden müsse, und drang deshalb auf eine Exploratio mentis, zu welcher sie gleichfalls Herrn Prof. Westphal laudirte.

Mein Gutachten, dem das meines Collegen, wie ich in der Audienz vernahm, conform war, lautete:

Nach Lage der Akten und den Resultaten des angestandenen Audienztermines, so wie den von mir gemachten Erhebungen scheint ausser Zweifel zu stehen, dass Explorat an zeitweis auftretenden epileptischen Krämpfen leidet.

Der letzte dieser Anfälle ist nach Angabe des Exploraten im März aufgetreten, und charakterisiren sich dieselben dadurch, dass er umfällt, Krämpfe bekommt und

nachher schläft, dass er während der Anfälle des Bewusstseins beraubt ist, nach der Anfallsperiode aber in den Status quo ante zurückversetzt ist.

Da von einer mit den epileptischen Anfällen verbundenen Geisteskrankheit im engeren Sinne des Wortes weder etwas behauptet, noch durch die Exploration eruirt ist, so haben wir nur zweierlei zu prüfen:

1. Ist der allgemeine psychische Zustand des Exploraten der Art, dass durch eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeiten das Unterscheidungsvermögen und damit auch die freie Willensbestimmurg ausgeschlossen resp. erheblich beeinträchtigt war und somit ihm die incriminirte Handlung nicht zugerechnet werden kann.

2. Sind Merkmale vorhanden, dass die incriminirte Handlung in einem Zustand von (epileptischer) Bewusstlosigkeit begangen worden sei.

Beides kann nicht zugegeben werden. Es ist nicht zu leugnen, dass die schon seit einer langen Reihe von Jahren wiedergekehrten epileptischen Zufälle im Allgemeinen die psychische Energie des jetzt 60jährigen, decrepiden, in seiner äusseren Erscheinung herabgekommen aussehenden Mannes geschwächt haben, und nicht nur sein ganzen Thun und Treiben, wie es mir geschildert worden, zeigt, dass er an einem gewissen Grade psychischer Schwäche krankt, sondern auch die Exploration ergiebt, dass sein Denken schwerfällig ist, und dass eine Abnahme seiner psychischen Energie vorhanden ist.

Ohne Beschäftigung und Erwerb, nachdem er eben, weil er dazu unfähig wurde, seine Wirthschaft hat im Jahre 1850 nach zweijährigem Bestehen der Krämpfe verkaufen müssen, lebte er bei seinem Bruder, einem pensionirten Magistratsbeamten. Wie er sich auf seinem Ackergut bereits mit kindischen Spielereien — er legte einen Fischteisch an, grub Keller von Sand etc. etc. — anstatt mit der Niessnutzung der Wirthschaft beschäftigte, so soll er auch bis in die neueste Zeit vielfach Kindereien und Spielereien ausgeübt haben. So wird angeführt, dass er Rosen an die Bäume gesteckt habe, dass er Sand in einem kleinen Wagen gefahren und von Kindern gefolgt worden sei. In der Zeitung liest er nicht die jetzt Jeden interessirenden, politischen Begebenheiten, sondern „wo etwas zu kaufen oder verkaufen, die Todesfälle u. dgl.“

Wenn also auch zugegeben werden muss, dass M. an einer psychischen Schwäche in Folge epileptischer Zufälle leidet, so ist doch keineswegs diese in so hohem Grade vorhanden, dass er nicht einerseits das Unrechte und Strafbare der ihm incriminirten Handlung sollte haben ermessen können, oder dass er andererseits einem eventuellen Gelüste nicht sollte haben Widerstand leisten können, und dass man die incriminirte Handlung als einen unmittelbaren Ausfluss dieses psychischen Schwächezustandes sollte erachten können.

Es folgt dies einfach daraus, dass er die That sowohl, als die Versuche zur That leugnete, dass er die ganze Affaire als ein Missverständniss erklärt, andernfalls ihn etwa seine Gedanken vollständig verlassen haben müssten.

Dass dies aber nicht der Fall, und dass, womit wir zur Beantwortung der zweiten Frage kommen, er nicht in einem Anfall epileptischer Bewusstlosigkeit, noch in einem Traumzustande gehandelt habe, geht zur Evidenz daraus hervor, dass er sich aller Einzelheiten und Details des Vormittags jenes Tages, an welchem die incriminirte Handlung begangen worden, entsinnt. Er giebt eine vollkommen unverfängliche Schilderung der Sache, wie sie sich zugetragen, und sucht deutlich zu machen, dass lediglich eine Täuschung Seitens seiner Denuncianten vorhanden sei, welche ein höchst unverfängliches auf den Arm Nehmen des Kindes, ein Hinaufsetzen auf einen Zaun u. dgl. für Handlungen der incriminirten Art angesehen haben müssten, deren er sich in keiner Weise bewusst sei.

Dass hieraus eher auf das Gegentheil als auf eine einem epileptischen Anfall, der übrigens weder an jenem Tage, noch am Abend vorher vorhanden gewesen, gefolgte Bewusstlosigkeit, noch psychische Benommenheit zurückgeschlossen werden kann, bedarf keiner Ausführung, und gebe ich hiernach mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass der M. zur Zeit der That weder bewusstlos war, noch an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit litt, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

202. Fall. Päderastische Nothzucht gegen ein Kind verübt. Behauptete Geisteskrankheit des Thäters.

Das nachstehende Gutachten ist das von mir in der Zastrow'schen Sache abgegebene, denn Jeder hat bereits aus der Ueberschrift errathen, dass es sich um diese Anklage handelt. Die an dem Knaben Handtke, als Folge einer päderastischen Nothzucht, vorgefundenen Verletzungen, Verstümmelungen und Spuren des Angriffes gegen sein Leben habe ich bereits oben (s. d. Cap. über Päderastie) beschrieben. Hier handelte es sich um die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, gegen welche die Vertheidigung nach Anhörung der Anklage und der Auslassung des Thäters Bedenken erheben zu sollen glaubte. So sehr man auch geneigt war, dies lediglich als ein zu Gunsten des Angeklagten in Scene gesetztes Manöver, um Zeit zu gewinnen, den Process in die Länge zu ziehen etc., anzusprechen, da ja von keiner Seite während einer sechsmonatlichen Untersuchungshaft auch nur das geringste Bedenken gegen die geistige Integrität des Angeklagten und seine Zurechnungsfähigkeit geltend gemacht worden sei, so können wir doch dem nicht beipflichten, und finden es durchaus sachgemäss, dass die Vertheidigung diese Frage nach der Zurechnung aufwarf, denn sowohl die incriminirte That, als der, dem sie angeschuldigt wird, sind geeignet, Bedenken in dieser Beziehung zu erwecken.

Die That, weil sie unter den Verbrechen überhaupt, wie auch unter den Fleischesverbrechen insbesondere selten, weil ihre Details eines vernünftigen Zweckes zu entbehren scheinen, weil sie congruirt mit einem im Jahre 1866 in Paris vorgekommenen Fall, wo ein $3\frac{1}{2}$ jähriger Knabe ganz in derselben Weise am After verletzt, in die Vorhaut gebissen, mit Erwürgungsspuren am Halse und zerschmettertem Schädel gefunden wurde, und wo beide Thäter sich als Päderasten erwiesen, von denen der eine 51 Jahre und verstandesschwach, der andere ein 16jähriger, tief entarteter Knabe war.

Aber auch der angebliche Thäter erregt Bedenken, weil er, auch abgesehen von der That, durch seine Handlungen wie Aeusserungen auch gebildeten Laien aufgefallen ist, und weil sich bei ihm jene geheimnissvolle, dunkle, lasterhafte Geschlechtsrichtung vorfindet, deren psychologische Entwickelung bisher nicht hinreichend erforscht ist.

Wenn man diesen Mann vier lange Verhandlungstage vor sich gesehen, einen Theil derjenigen Individuen, welche seine Geschlechtslust erregt haben, an sich hat vorübergehen sehen, vom unbärtigen Knaben bis zum decrepiden Greise, sämmtlich der Arbeiterklasse angehörige Individuen, und wenn man gehört hat, was der Angeschuldigte als Erklärung zur Rechtfertigung seiner Geschlechtsneigung öffentlich vorgebracht hat, wie er diese Carricatur der Liebe in Beziehung bringt mit künstlerisch empfundenem Hellenenthum, soll man da nicht fragen, ob hier nicht die Grenzen des Gesunden überschritten seien?

Wenn man aber dagegen erwähnt die Energie, mit welcher er dieser langen

erschöpfenden Verhandlung gefolgt ist, die Umsicht, mit welcher er die Zeugenaussagen verwerthet, die Schlagfertigkeit, mit welcher er jeder Zeit eine Antwort bereit hat, die Gewandtheit, mit der er jedes ihm nachtheilige Zeugniss von sich abzuwehren sucht, vor Allem das stete Bewusstsein des sittlichen Unrechts der geschlechtlichen Excesse und des strafrechtlichen Unrechts der ihm angeschuldigten That, so sollte man meinen, dass es keinem Zweifel unterliegen könne, dass der Angeschuldigte vor dem Gesetz verantwortlich zu machen sei, und dennoch ist der Pfad, den wir Sachverständige*) in dieser Beurtheilung zu gehen haben, kein geebneter, weil die Ursache, die psychologische Entwickelung der Päderastie überhaupt dunkel und unerforscht ist und auch im vorliegenden Fall nicht vollständig klar gelegt werden kann.

Versuchen wir es doch, uns zunächst in kurzen Zügen den Angeschuldigten, wie er uns erschienen, zu vergegenwärtigen.

Der 51jährige v. Zastrow ist von grosser, schlanker Statur, normal entwickelt, körperlich, bis auf einen geringen Grad von Blutarmuth, gesund, auch bisher seit seiner Knabenzeit gesund gewesen. Namentlich sind keine Zeichen einer Gehirn- oder Nervenkrankheit bei ihm wahrzunehmen. Seine Geschlechtstheile sind regelmässig entwickelt. Ausser einer angeborenen Phimosis (Enge der Vorhaut) ist etwas Abnormes an ihnen nicht wahrnehmbar, das Glied hat die gewöhnlichen Dimensionen. Am After zeigen sich keine Abnormitäten.

Seine Erscheinung hat in Kleidung und Gebahren nichts Weibisches, auch ist eine Neigung zu weiblicher Beschäftigung bei ihm niemals beobachtet worden. Er trägt einen Vollbart, das Kopfhaar ist in der Mitte des Kopfes gescheitelt und von mittlerer Länge gehalten.

Seine Toilette bietet nichts Auffallendes. Seine Stimme ist männlich.

Benehmen und Haltung sind die eines Mannes der besseren Stände, er ist höflich, zuvorkommend, verbindlich, von äusserem Anstand und Schliff in seinen Manieren.

Seine Antworten erfolgen prompt, in gebildeter Form und Redeweise.

Trotz Gewandtheit und Lebhaftigkeit der Rede, anscheinender Dialektik und Schlagfertigkeit, vorzüglichem Gedächtniss, logischem Denkvermögen, wie sich dies aus unseren Explorationen, wie aus den vielfachen mit v. Z. aufgenommenen Verhandlungen, so wie der Thatsache ergiebt, dass er mit Umsicht die sämmtlichen, sehr zahlreichen Zeugenaussagen übersieht, verräth sich dennoch bei ihm eine gewisse psychische Schwäche in intellectueller, wie in gemüthlicher Beziehung, letztere kenntlich durch leichte Erregtheit, Exaltation, Neigung zu Schwärmerei, namentlich auf religiösem Gebiet, Sentimentalilät, Ueberspanntheit, Willensschwäche.

Intellectuell verräth sie sich durch Schwatzhaftigkeit, Weitschweifigkeit, Verworrenheit durch Rede und Schrift, Eitelkeit und Selbstüberschätzung neben ausgesprochenem Mangel an jeder positiven Leistung in den gewählten Berufsthätigkeiten, durch Halbheit, namentlich aber zeigt sich eine intellectuelle Schwäche auch in seinen Auslassungen über seine geschlechtliche Neigung und deren Berechtigung, sowie in seinem Vorgehen gegen die Personen, welche er verführen wollte.

In keinem Zweige der Thätigkeit, welcher er sich gewidmet hat, hat er etwas geleistet, weder als Soldat, noch als er sich der Rechtswissenschaft, noch als er sich der Kunst befliss.

---

*) Zur Begutachtung waren ausserdem die Prof. Skrzeczka und Westphal aufgefordert, die im Tenor sich conform diesem Gutachten aussprachen. Es dürfte interessant sein, die Gutachten beider Herren Collegen gelegentlich veröffentlicht zu sehen.

Die Universität verliess er ohne Examen, als Schauspieler fiel er durch, seine Leistungen in der Musik und Malerei reichen nicht auch nur bis zur Mittelmässigkeit, trotzdem er in gewählten Worten seinen Sinn für Edles, Erhabenes, Schönes in den Vordergrund zu stellen liebt.

Seine Scripta bestätigen dies Urtheil. Wenn auch einmal ein gelungenes Gedicht mitunterläuft*), so sind seine Briefe doch häufig verworren. Durch Ueberschwänglichkeit, durch breites, seichtes Geschwätz und Gesalbader, in welches er sich abschweifend verliert, durch Herzensergüsse auch gegen Personen, denen er eben nur geschäftlich schreibt, so wie durch die überzahlreich unterstrichenen Worte und Phrasen sind sie in charakteristischer Weise gekennzeichnet. Seinen Briefen aus dem Gefängniss sind nicht selten Gedichte angehängt.

Durch Schwätzerei, Klatschhaftigkeit, Excentricität, Wunderlichkeit, Unklarheit, Verwirrtheit, Verschrobenheit in Wort und Handlungen**) ist er einer Anzahl ver-

---

*) In dieser Beziehung theile ich die folgenden Sonette mit:

Zwei Sonette an Julius.

I.

Warum ich liebe Dich? — Du magst es fragen?
Um von der Erde mich zum Licht zu heben!
So lieben ihren treuen Stab die Reben,
Die an des Stromes sanften Hügeln ragen!

Wirst Du Dich mir, mein theurer Freund, versagen,
Bleib ich wie schlechtes Kraut am Boden kleben.
Du reifst, Du zeitigest mein ganzes Leben,
Du lieber Gärtner! Willst Du's fürder wagen?

Lass' Dich Geduld und Mühe nicht verdriessen!
Nur in der milden Sonne Deiner Güte,
Kann ich der Seele Gaben Dir erschliessen!

Doch ach! vielleicht benagt ein Wurm die Blüthe
Im Keime schon, eh' sie begann zu spriessen;
Thut's dann noch Noth, dass sie ein Freund behüte?

II.

Du sprachst zu mir — ich lauscht' in holder Stille:
„Ich kenne ganz Dein krankes inn'res Wesen
„Doch glaube mir, Du kannst, Du wirst genesen:
„Ein guter Arzt der Herzen ist der Wille!

„Doch liebst Du mich, und ist es keine Grille,
„Bin ich aus einer Schaar von Guten, Bösen,
„Aus Tausenden zum Freunde Dir erlesen;
„So opfere denn mir Deines Herzens Fülle!

„Doch treusten Fleisses, sei mit mir im Bunde;
„Und kräftige Dein Herz, das weiche, schwache,
„Das ist mir seiner Neigung liebste Kunde.

„Dass nie Dein Sinn für Höchstes sich verflache,
„Gelobe mir mit Liebe fleh'ndem Munde!
„Du Zärtlicher, entfalte Kraft, erwache!"

**) In dieser Beziehung wird z. B. angeführt, dass er sich habe schminken wollen, als er zum Leichenbegängniss einer ihm nahestehenden Person ging, um nicht so blass auszusehen; dass er seinen verwundeten Bruder durch Clavierspiel habe heilen

nommener Zeugen ebenfalls aufgefallen, die ausserdem bekunden, dass er sehr eitel, sich über die verschiedensten Gegenstände gern sprechen hört, seine Malerkunst, seine Fertigkeit in der Musik gern loben hörte, seine Freunde mit Declamiren und Vorlesen tödtlich langweilte, die wunderlichsten Behauptungen aufstellte, dadurch in der Gesellschaft Anstoss erregte, disputirte und stets Recht haben wollte, gern über religiöse Gegenstände, so wie über Männerliebe spricht, letztere glorificirt und gern und immer darauf zurückkommt.

Seit 1863 ist er der hiesigen Polizei bekannt geworden durch einen unzüchtigen Angriff, welchen er auf den Nachtwachtmeister Jaensch machte. Dieser gab in seiner Denunciation an, dass er ihn in der Nacht nach dem Park bei Bethanien geführt, ihn dort geküsst, ihm die Geschlechtstheile aus den Hosen genommen und ihn dann mit Inbrunst an sich gedrückt und seine Hand an seine (des v. Z.) Geschlechtstheile geführt habe*).

v. Z. suchte sich der Polizei gegenüber durch die anliegende Eingabe vom 13. August 1863 zu rechtfertigen, die um so wichtiger ist, als sie einer Zeit entstammt, welche der jetzigen Anklage fern liegt**).

---

wollen; dass er in einer Familie, wo die Tochter gestorben und in welcher Familie er wenig bekannt war, einen Condolenzbesuch gemacht, und daselbst, während die Leiche im Nebenzimmer stand, um 12 Uhr Nachts Clavier gespielt habe, so dass der Bräutigam der Dame ihn schliesslich höflichst entfernen musste. Sein Vermögen trug er eine Zeit lang in einer Mappe unter dem Arm umher etc.

*) Im Audienztermin ging der Zeuge weiter und führte an, dass v. Z. entschieden Miene gemacht ihn a posteriori zu gebrauchen, dass er aber seinen Diensteifer nicht geglaubt habe, so weit treiben zu sollen, um geschehen zu lassen.

**) Dieses höchst characteristische Schriftstück lassen wir hier folgen. Es lautet: „In Folge einer Anzeige des Nachtwachtmeisters Jaensch bei dem Polizei-Präsidium vom 11. August 1863 des Inhalts:

„dass v. Z. ihn in der vergangenen Nacht nach dem Parke bei Bethanien geführt, ihn dort geküsst, ihm die Geschlechtstheile aus den Hosen genommen und ihn dann mit Inbrunst an sich gedrückt und seine Hand an seine (des v. Z.) Geschlechtstheile geführt habe“,

hat v. Z. nachstehendes Schreiben an das Königl. Polizei-Präsidium gerichtet:

„Einer königlichen Criminalbehörde erlaube ich mir in Bezug auf die gegen mich erfolgte Denunciation des Wachtmeisters Jaensch noch Folgendes zur etwa noch möglichen Sicherstellung meiner gefährdeten, persönlichen Rechte ausser meiner bereits abgelegten Erklärung hiermit nachzutragen. Ich habe nie gehört, dass Annäherungen durch Betastung, selbst unter Personen desselben Geschlechts, namentlich unter dem mildernden Nebenumstande eines anscheinend freundlichen, schon länger bestehenden Verkehres und bei voller gegenseitiger Willens- und Zurechnungsfähigkeit zum Gegenstande criminalrechtlicher Verfolgung werden können. Meine Handlungen, wenn auch in vieler Rücksicht weit entfernt, den Anforderungen des eigenen unbestechlichen Gewissens zu entsprechen, haben doch noch niemals (dies bezeugt der Freimuth und die Offenheit meines ganzen Wesens) das Auge des Gesetzes gescheut, welches klarer, vorurtheilsfreier und unbestechlicher, und wo es angebracht ist, auch milder blickt und richtet, als Leidenschaft oder Beschränktheit der streitenden Parteien dies gewöhnlich vorauszusetzen und zu würdigen vermögen. Wenn mein Denunciant weniger Galle, weniger Arglist und Misstrauen, dagegen etwas mehr Wohlwollen im Herzen, sowie auch etwas mehr Witz und Verständniss für so manches physiologische und psychologische Räthsel im Kopfe mit sich trüge, so würde er wohl sehr bald erkannt haben, dass Menschen meiner Art, gemeiniglich weniger schuldig — ich sage nicht etwa schuldlos — dagegen doch bei weitem mehr unglücklich sind, als dies bei oberflächlicher Betrachtung im Anfange scheinen möchte; er würde erkannt haben, dass die Thorheit und Bosheit der Welt ihnen eigentlich selbst vielmehr Schaden zufügt, als sie selber zu schaden die Absicht haben, oder Schaden anzurichten vermögen. Wer mich näher kennt, wahrlich der weiss, mir thut der heilende Arzt, der des Leibes und der Seele, der wahre Menschenfreund nöthiger, als der verurtheilende Richter, wenn ich mich auch, wie der vor-

Schon früher waren mehrere ähnliche Fälle vorgekommen, so 1852 in Dresden und 1856 57 in Cassel, aus ersterem Orte wurde er deshalb ausgewiesen, bei letzterer Veranlassung erhielt er tüchtige Prügel.

---

liegende Fall es unzweifelhaft bestätigt, mich der Beeinflussung des letzteren unmöglich mehr entziehen kann. Aber da ich dem Gesetz nun einmal überantwortet bin, so soll auch das Gesetz wenigstens mich vollkommen gründlich kennen, und so sage ich denn hier von mir aus: Ich besass von Jugend auf ein leicht erregbares tieffühlendes, zärtliches Gemüth, das sich für Natur- und Menschenschönheit, auch für Menschenwerth und Menschenglück, für alles Edle und Schöne enthusiastisch schnell erwärmte: aber mein Erbtheil war auch zugleich — seit meiner frühesten Erinnerung — eine höchst phantastische, nervöse Aufregung, die sogar das unschuldige Traumleben meiner Kindheit mächtig beherrschte und einer in geschlechtlicher Beziehung gesund sich entwickelnden Sinnlichkeit entschieden Abbruch that, ja dieselbe sogar, der Beweis davon ist, dass ich nie ein Weib erkannt habe, im frühesten Keime schon erstickte. Ehe ich meine Wahl und meinen Willen hatte, hatte sich jene ebenso in physiologischer als auch psychologischer Rücksicht höchst räthselhafte Geschmacksrichtung in mir entwickelt, welche die Welt mit dem Namen eines unnatürlichen Lasters bezeichnet. Ich hatte eine Schwäche bereits lieb gewonnen, sie beherrschte mich bereits vollständig, ehe ich wusste, dass die andere Gesellschaft sich mit Verachtung von ihr abwende. Doch kann ich bei dem Gotte der Liebe und Wahrheit, an dessen heiliges Walten ich unverbrüchlich glaube, treu und fest versichern, dass mich niemals der sträfliche Trieb berückte, meinen Mitmenschen, um mich etwa zu vergnügen, durch naturwidrige, brutale Ausübung meiner Leidenschaft in physischer und moralischer Hinsicht, durch Anwendung von Zwangs- oder Gewaltmitteln irgendwie zu beschädigen oder weh zu thun. Da mein ganzes Naturell ohnehin mehr sanft und duldsam, als wild und aufbrausend ist, so ward es mir nicht sogar schwer, mich von gewissen Verrirrungen, die der Volkswitz mit einem sehr derben Ausdruck bezeichnet, an dessen Existenz ich aber auch kaum zu glauben vermag, entschieden fern zu halten. In Wahrheit kann ich ausrufen: Mein Herz, der innerste Trieb zu lieben und durch Liebe glücklich zu werden und wieder zu beglücken, ist doch viel stärker und mächtiger in mir, als die Wallungen schnöder Sinne, ich bin mehr unglücklich als schuldig, und bei Gott, wer mich von meiner Schwäche, von dem Gifte im Blute, das seit frühester Zeit mich selbst viel mehr als andere plagt, zu heilen und zu reinigen verstände, dem könnte ich und auch die Welt es heissen Dank wissen; denn ein treues, liebewarmes Herz, das nur das Gute und Edle fördern möchte, wäre ihr dann voll und ganz zurückgegeben. Das Gesetz des Staates scheue ich nicht. Es soll mich, wie ich bin, in diesen Zeilen erkennen und nach Verdienst mich richten. Das Gesetz der Gesetze aber ist die Liebe, von der alles, auch die Züchtigung uns zu Theil wird, die gleich einer bittern Arznei vielleicht die kranke Seele heilt. „Liebet euch untereinander.“ Darnach habe ich gestrebt von Jugend auf. „Seid umschlungen Millionen, diesen Kuss der ganzen Welt!“ So möchte auch ich mit dem reinsten und menschlichsten unserer Dichter aus geschlechtsloser, von Schlacken der Sinnlichkeit nicht mehr entweihter, edelster und reinster Menschenliebe singen. — Meine Zeilen schliesse ich aber mit den Worten eines andern, der auch mannhaft gestritten mit muthigem Herzen und lichtem Geiste, die von den Anfechtungen und Verfolgungen niedriger und gemeiner Seelen nicht gebeugt wurden.

„Was wähnt Ihr rein zu sein? Ich fühle,
„Dass keine Schuld so sehr, als solch ein Sinn entwiche,
„Ich fühle, dass die Schuld, die uns aus Eden bannte,
„Schwungfedern uns zum Flug nach höhern Himmeln leihe,
„Noch bin ich nicht so bleich, dass ich der Schminke brauche,
„Es kenne mich die Welt, auf dass sie mir verzeihe.“

Es kenne mich die Welt, auf dass sie mir verzeihe! So rufe auch ich und übergebe mich mit diesen Worten dem Schutze des Gesetzes, welches mich auch dann noch schützt, freilich in einem höhern Sinne, der den Alltagsmenschen nicht sogleich aufgeht, selbst wenn es mich zu strafen nur den Anschein haben sollte. Die Strafe ist des Schuldigen Rechtfertigung, und ich bin schuldig vor dem Gesetze, so werde ich das Joch, das ich zu tragen habe, gleichsam als eine Gabe der Liebe,

Die Akten enthalten nun weiter eine sehr grosse Anzahl von Fällen, welche zum Theil von dem Angeklagten auch eingeräumt, gern auch beschönigend als nur „oberflächliche Berührungen" geschildert werden, von denen die Betheiligten kein Aufsehen zu machen brauchen; Fälle, aus denen hervorgeht, dass er in geiler Absicht Männern an die Geschlechtstheile gegriffen, in einzelnen Fällen auch sich durch Manustupration mit ihnen befriedigt habe.

Diese Personen gehören zumeist den unteren Volksklassen an, der jüngste derselben ist 14, der älteste 71 Jahre. Er näherte sich ihnen, indem er nach dem Wege, der Zeit oder dergleichen fragte, ihnen Complimente über ihre Figur, ihre interessanten Züge machte. Er erzählte ihnen von Männerliebe und Männertreue, die in Altgriechenland vorgekommen, und mit der sich Frauenliebe und Frauentreue nicht vergleichen lasse, Dinge, von denen die Angeredeten gewöhnlich nichts verstanden. Bei diesen Gelegenheiten fing er dann an, handgreiflich zu werden, betastete die Lenden, den Bauch und näherte sich den Geschlechtstheilen. Einer der Betheiligten beschreibt dies so, dass er in der Gegend der Geschlechtstheile angefangen habe, die Finger zu bewegen, wie etwa ein Clarinettenspieler seine Finger bewegt, und trotzdem er sich zurückgezogen und nicht übel Lust gehabt, ihm Maulschellen zu geben, er das Manöver dreimal wiederholt habe. Dabei habe er ihn mit feurigen Augen angesehen, wie man zu sagen pflegt, als ob er ihn auffresseu wolle. Mehrmals wird auch ausgesagt, dass seine Hände dabei zitterten.

Wo es angeht, greift er auch gleich, ohne viel Präliminarien, an die Geschlechtstheile, z. B. einmal mit den Worten: „Sie haben einen guten Sack", oder „Sie haben einen kleinen guten". Ein anderer endlich sagt aus: „Er klopfte an meinem Körper herum, versuchte mich zu küssen und fuhr, als ich einen Augenblick nicht Acht gab, plötzlich mit der Hand, wie ein Stossvogel, mir nach dem Hosenschlitz, so dass ich genöthigt war, ihn durch einen Stoss zu entfernen." In dieser Weise verfuhr er meist des Nachts oder wenigstens im Dunkeln und in der Einsamkeit, nicht gegen Personen der besseren Gesellschaft. Versuchte er dergleichen Exgreifereien an öffentlichen Orten, so geschah es so, dass er seine Hand unter dem Schnupftuch verbarg und so, dass es den Betheiligten allein bemerkbar war. Er ging hierbei mit einer auffallenden Unbesonnenheit zu Werke, indem er sehr häufig wenigstens seinen Namen, Stand und Adresse mittheilte.

Fälle von consumirter Päderastie (Wollustbefriedigung durch Immissio penis in anum) passiver oder activer Art enthalten die Acten nicht, nur einen Fall eines anscheinenden Versuches eines Andrängens der nicht entblössten Geschlechtstheile gegen den nicht entblössten Hintern eines 13jährigen Knaben Sch., welchen indess der Angeklagte in Abrede stellt.*)

Ueber die Entstehung und Entwickelung dieser abnormen Richtung des Geschlechtstriebes hat der Angeklagte uns Folgendes angegeben:

---

wie aus Gottes Hand empfangen. Der Sünder ist besser daran, wenn das Auge des Gesetzes ihn behütet, als wenn er umherirrt im wüsten, wilden Leben, blind und steuerlos, ein Spielball der Launen und der Leidenschaften selbst zügelloser, thörichter und schlechter Menschen. — Und so schliesse ich denn diese Zeilen im festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit, Weisheit und Liebe Gottes, die auch das Böseste zu unserem Besten fügt. Das Urtheil meiner irdischen Richter soll mir, wie es auch ausfallen möge, als ein in Seinem Namen ausgesprochenes und gerechtes gelten.

Berlin, den 13. August 1863. Carl v. Zastrow,
Waldemarstrasse No. 69. 1 Treppe hoch.

*) Im Audienztermin kamen indess noch einzelne Zeugen mit directen, ihnen gemachten derartigen Anträgen zum Vorschein.

Von früher Kindheit an ist er der Onanie ergeben und zwar seit dem 6. oder 7. Jahre, und auch um diese Zeit habe sich bei ihm die Neigung zu Männern entwickelt.

Schon früh phantastisch und erregt, habe er älteren Personen mit Liebkosungen zu begegnen gesucht, ja sei aggressiv gewesen. Verführt will er hierzu nicht sein, sondern es sei aus ihm selbst entstanden. Er sei im Gegentheil gegen seine Mitschüler zurückhaltend gewesen. In einer Art Extase habe er sich das erste Mal selbst betastet und wie etwas Schönes, Edles und Grosses sei es ihm erschienen. Dass diese von Jugend auf bestehende Tendenz zu Männern ihm angeboren sei, sei ihm jedoch erst in neuester Zeit klar geworden.*) Zur Zeit der Pubertät bis jetzt sei sich dies gleich geblieben. In seinen wollüstigen Träumen als junger Mensch habe er nicht Frauenzimmer gesehen, dagegen selbst metamorphosirt zu sein geglaubt, als Mädchen, mit welchem, unten liegend, der Coitus ausgeübt werde. Auch in späterer Zeit habe er noch solche Träume gehabt. Es seien ihm gern Männer erschienen in seinen Träumen, denen er Achtung geschuldet habe, doch habe er auch, wenn er sie geliebt (wie z. B. den Musikdirector St.) nicht gewagt, sich ihnen zu nähern. Er sei ohne jedes Raffinement dabei gewesen, jeder Rock, König oder Bettler sei ihm gleich gewesen. Volle Männlichkeit habe ihn gereizt, nicht unbärtige Jugend**). Neigung zu Frauenzimmern habe er niemals empfunden, auch niemals cohabitirt. Vor einigen zwanzig Jahren habe er mit einer Dirne sich einmal aufgeregt, aber sei zu zartfühlend gewesen, ihr seine Schwäche und Abneigung fühlen zu lassen. Er könne sich selbst nur einen Menschen des ersten oder dritten Geschlechtes nennen, je nachdem, nach Adam, ehe Eva war, oder nach Plato, den seelischen Hermaphroditen. Er habe die Eva in sich, das Frauenzimmer in ihm suche den Penis. Anima muliebris in corpore virili inclusa.

Die weitere Untersuchung ergiebt nicht, dass bei dem Angeklagten diese Neigung zu abnormer Befriedigung des Geschlechtstriebes mit krankhaften, vom Nervensystem ausgehenden Erscheinungen verbunden gewesen ist. Ausser einem Mangel an Befriedigung, einer Wehmuth und Unzufriedenheit mit sich selbst, wenn er sich durch Onanie befriedigt hatte, will er an trübsinniger Stimmung, an Kopfschmerz, Schwindel, Ohnmachten, Krampfanfällen, etwelchen Schmerzen nie gelitten haben, eine gewisse Periodicität in seiner „Betastungsmanie“ habe er nie bemerkt. Zwar scheine ihm, dass es mehr im Frühjahr und Herbst aufgetreten sei, jedoch seien auch zu diesen Zeiten Tage dazwischen gekommen, wo nichts vorgefallen sei, wenn es ihm nämlich leid gethan oder er Confrontationen gehabt habe, jedoch sei es auch zu anderer Zeit nicht unterblieben, allenfalls mit dem Unterschiede, dass er Berührungen weniger gesucht, als sich habe kommen und an sich herantreten lassen. Sein Gemüthszustand sei zur Zeit, wenn er seine Neigung zu befriedigen gesucht, kein anderer gewesen, sondern stets gleich geblieben. Er sei stets „in gleicher Weise mittheilsam“ gewesen, nur natürlich nach polizeilichen Abführungen habe er „Katzenjammer“ gehabt. Bei Nichtbefriedigung seines Hanges sei er ebenfalls in keine besondere Aufregung gerathen, habe nicht an Schlaflosigkeit gelitten und habe überhaupt nichts Ungewöhnliches an sich bemerkt, nur das könne er sagen, dass er sich namentlich nach grösserer geistiger Anspannung, z. B. nach längerem Vorlesen, in einem Halbschlaf befunden, der ihm sogar den Spott seiner

*) Im Audienztermin sagte er: „er glaube“, dass ihm diese Neigung angeboren sei.

**) Was mit den erhobenen Thatsachen nicht übereinstimmt, da er sich an unbärtige Knaben wie an 71 jährige Greise herangemacht hat und sie zu geschlechtlichen Excessen zu missbrauchen versucht hat.

Umgebung zugezogen, und dass ihn ein solcher Zustand auch öfter im Gehen übermannt habe, so dass er sich habe zurechtfragen müssen. „Eine Folge müsse ein so stilles Laster, wie das, dem er ergeben, doch gehabt haben.“ Er sei selbst erschreckt gewesen über die furchtbaren Gegensätze, die in ihm beständen neben dem Gefallen an allem Schönen und Edlen, das Gefallen, mit Männern aus der Hefe des Volkes geschlechtliche Berührung zu suchen. Aber das sei das alte Heidenthum, das in ihm spuke, der Cultus des Priapus. Man möge nur Göthe aufschlagen, da könne man sehen, was Amor Alles aus den Menschen mache, was er, Gott sei Dank, nicht kenne und nicht kennen wolle. Er sei eine Abart der Abart. Stets habe er sich bemüht, diesen Trieb, als nicht berechtigt von einer höheren geistigen Ordnung aus angesehen, zurückzudrängen durch religiösen Aufschwung, d. h. nicht phrasenhaften, sondern mit dem Herzen. Auch wäre es falsch, wenn wir aus seinen Aeusserungen den Eindruck erhalten hätten, dass ihn das sexuale Leben beherrscht habe. Er habe sich vielmehr bemüht, diesen Trieb geistigen Bestrebungen unterzuordnen und mit Männern von hervorragenden geistigen Eigenschaften umzugehen. Seit er verhaftet sei, sei es ihm stets gelungen, seine Phantasie zu unterdrücken, und sei ihm dies auch sonst bei ernstlichem Wollen gelungen, namentlich durch Umgang mit geistreichen Personen, die er nicht zu berühren wagte oder das Bedürfniss fühlte. Wenn sein Mitgefangener Pötsch aussage, dass er sich ihm genähert, so sei dies, wie die Aussage des Mann, unwahr; beiden Mitgefangenen habe er sich nur in seiner gewöhnlichen mittheilsamen Weise anvertraut. Nur die Erscheinung des Polizei-Präsidenten sei ihm wie eine Lichtgestalt im Kerker gewesen, seine Stimme habe für ihn etwas ungemein Sympathisches, und ihm habe er einen Brief geschrieben, aus dem seine Leidenschaft hervorleuchte. Er habe ihm zu verstehen geben wollen, dass, wenn er etwas zu gestehen habe, er durch die Gewalt, die er über ihn ausgeübt, der erste sein würde, dem er sich entdecken würde.

Fassen wir dies zusammen, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich hier um einen in früher Kindheit entstandenen, vielleicht angeborenen Drang zum eigenen Geschlecht handelt. Es wäre nicht das erste Mal, dass man zu einer solchen Annahme sich veranlasst sähe. Casper hält dafür, dass in vielen, ja in den meisten Fällen dem so sei, und erklärt hieraus, warum sehr viele Päderasten einer mehr platonischen Wollust fröhnen, mit einer Gluth, heisser als die naturgemässe in den verschiedenen Geschlechtern, sich zum Gegenstand ihrer Neigung hingezogen fühlen; dass sie ihre Befriedigung in anderen Fällen in blossen gegenseitigen, masturbatorischen Reizungen finden und die ekelhafte Befriedigung per anum perhorresciren.

Im vorliegenden Falle aber ist noch ein anderes Moment als ursächliches heranzuziehen:

In der Familie des Angeklagten sind psychische Erkrankungen vorgekommen. Von seinem Grossvater mütterlicherseits ist dies bekannt. Abgesehen von dem von Heim veröffentlichten Tobsuchtsanfall, der allerdings in einem noch langen Leben des Staatsrath Lemke (s. später Man. transitoria) sich nicht wiederholte, ist derselbe nach dem Ausspruch der Zeugin Apel und nach von uns eingezogenen Erkundigungen auch bei ärztlichen Zeitgenossen ein etwas excentrischer Mann gewesen, der 5 Jahre vor dem beregten Anfall auch schon einen „etwas ähnlichen“, wie Heim sagt, gehabt hat.*) Von seiner Mutter ist nach den Angaben des Ange-

*) Vgl. Henke, Abhandlungen für gerichtl. Medicin. Bd. V. S. 166, wo der Fall in extenso.

schuldigten als wahrscheinlich, nach den von uns eingezogenen Erkundigungen als thatsächlich anzunehmen, dass sie zeitweis an Wahnvorstellungen melancholischer Art (dass ihre Kinder vergiftet werden sollten, ihr Mann und Vater vergiftet worden seien etc.) gelitten habe. Der einzige Bruder endlich dieser Frau, im Rufe stehend, abnormen Geschlechtsgenüssen zu fröhnen, hat sich erschossen.

Die medicinische Erfahrung erlaubt durch diese hereditäre Belastung die bei v. Z. vorhandene, perverse, geschlechtliche Geschmacksrichtung und Neigung zu anomaler Befriedigung des Geschlechtstriebes, die, wie hervorgehoben, mit einer psychischen Schwäche leichteren Grades verbunden ist, zu erklären und denselben derjenigen den Irrenärzten wohlbekannten Gruppe von Individuen zuzuzählen, welche unter dem Druck der Heredität ihr ganzes Leben hindurch auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit sich bewegen, schon frühzeitig durch Excentricität, Querköpfigkeit und Perversitäten aller Art auffallen und, nach dem Ausspruch eines geistvollen Irrenarztes, ihr ganzes Leben wie mit einer Balancirstange zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit umherwandeln.

Aber auch zugegeben, dass die bei v. Z. vorhandenen Abweichungen von dem Normalen auf organischer, durch Heredität bedingter Belastung beruhen, für die Bemessung der Zurechnungsfähigkeit in foro werden wir nach dem Grade der Wirkung derselben zu fragen haben, danach

> ob sein Hang zu anomaler Befriedigung des Geschlechtstriebes die physiologische Breite überschritten hat, ob er ein krankhafter sei insoweit, als er der freien Willensbestimmung entzogen oder zwangsweise Handlungen bedingt habe,
>
> ferner ob die vorhandene psychische Schwäche soweit unter dem Mittel stehe, dass sie ihn behindere, die Folgen seiner Handlungen zu übersehen und hieraus eine Unverantwortlichkeit vor dem Gesetze entnommen werden müsse.

Beides kann nicht behauptet werden.

Es sind bei dem Exploraten weder jetzt noch früher Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen wahrgenommen worden, noch ist oder war irgend eine bestimmte Form einer Geisteskrankheit zu irgend einer Zeit seines Lebens vorhanden. Es lassen sich keine krankhafte, psychische noch somatische Erscheinungen auffinden, die ihn zur Befriedigung seiner Neigung getrieben, sie begleitet hätten, oder die bei Unterdrückung derselben hervorgetreten wären. Sein Treiben hält sich vollständig in der Breite einer üblen Gewohnheit, eines Lasters und ist auch von ihm nie anders behandelt oder angesehen worden, trotz aller Beschönigungen, die er sich selbst oder Anderen gegenüber vorbringt.

Ebensowenig erreicht die geschilderte psychische Schwäche den Grad eines psychischen Defectes. Es ist kein eigentlicher Schwachsinn vorhanden, welcher jemals den v. Z. verhindert hätte, die Bedeutung der von ihm begangenen Excesse in sittlicher und strafrechtlicher Beziehung zu erkennen.

Seine zahlreichen mündlichen wie schriftlichen Ausslassungen zeigen im Gegentheil, dass er sich selbst als „unter dem Fluch einer widerwärtigen, abgeschmackten, verächtlichen, nicht besiegten, abscheulichen Gewohnheit stehend“ bezeichnet, der er sich „aus Schwäche, seinem Gottesbewusstsein und allen seinen edleren Neigungen zum Trotz, hingegeben“, und dass diese Erkenntniss ihm nicht etwa erst jetzt gekommen, sondern dass seit jeher er sich dessen bewusst ist.

Schon die Eingabe an das Kgl. Polizei-Präsidium vom Jahre 1863 beweist, dass er sich von jeher gegen diese seine lasterhafte Neigung im Kampf befunden, und Lügen, Beschönigungen bei Entdeckungen, sowie Rechtfertigungen und Ver-

theidigungen, denen er sich in jüngster Zeit durch Aneignung der absurden Lehren des p. Ulrichs in die Arme geworfen hat, beweisen zur Genüge, dass er niemals aufgehört hat, sich „seiner sittlichen Armseligkeit und Verkommenheit“ bewusst zu sein.

Auch in strafrechtlicher Beziehung unterscheidet er sehr wohl zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem der geschlechtlichen Beziehungen zu Männern. Es genügt in dieser Beziehung anzuführen, dass er in der beregten Eingabe an das Polizei-Präsidium ausspricht: „Ich habe nie gehört, dass Annäherungen durch Betastung selbst unter Personen desselben Geschlechts, namentlich unter dem milderen Nebenumstande eines anscheinend freundlichen, schon länger bestehenden Verkehrs und, bei voller gegenseitiger Zurechnungsfähigkeit, zum Gegenstand criminalrechtlicher Verfolgung werden können“; während er sehr wohl weiss, das Päderastie im engeren Sinne und zwangsweise ausgeübt, sowie Unzucht mit Kindern gesetzlich strafbare Handlungen sind.

Wenn aber überhaupt eine zwingende Gewalt des Geschlechtstriebes bei übrigens geistig nicht kranken Menschen nicht anzunehmen und niemals bei einem gesunden Mann eine Nothzucht, bei einem Weibe, und sei sie eine Cleopatra oder Catharina, der Wollustdrang als durch zwingende Gewalt des Geschlechtstriebes bedingt, vor dem Richter eine Entschuldigung gefunden hat, so ist auch trotz des früher gedachten, von dem gewöhnlichen abweichenden, psychischen Verhaltens des Angeklagten bei ihm eine zwingende Gewalt zur Befriedigung der immerhin ungewöhnlichen Gelüste nicht anzunehmen:

namentlich weil eine Periodicität, gleichzeitige Angstgefühle, veränderte Gemüthsstimmung zur Zeit der Excesse nicht vorhanden waren;

ferner weil die thatsächliche, zeitweise Unterdrückung derselben keineswegs weder abnorm geistige noch psychische Zustände hervorgerufen hat;

endlich weil er sehr wohl im Stande gewesen ist, seine Neigung nach den Verhältnissen zu unterdrücken und zurückzuhalten, wie er denn auch selbst ausspricht, dass er sich sehr wohl bewusst sei, „dass bei energischer Anstrengung des Willens er diesem Triebe die Befriedigung versagen könne, und nach den Gesetzen des äusseren Anstandes und um wie viel mehr auch nach denen der Moral versagen müsse.“

Wenn ich nach Vorstehendem schon überhaupt nicht annehmen kann, dass die abnorme Geschlechtsneigung des Angeschuldigten eine zwingende Gewalt auf ihn ausgeübt habe, so kann ich dies noch viel weniger in Bezug auf die incriminirte Handlung; denn halten wir doch vor allen Dingen fest: es handelt sich ja nicht darum, ob der Angeschuldigte dem einen oder andern erwachsenen Manne an die Geschlechtstheile gegriffen und dafür verantwortlich gemacht werden könne, sondern, ob die in Rede stehende päderastische Nothzucht ihm als Verbrechen imputirt werden dürfe.

Was nun diese That selbst betrifft, so könnte nur die Verstümmelung des männlichen Gliedes des Kindes eines vernünftigen Zweckes zu entbehren scheinen und deshalb Bedenken gegen die Zurechnungsfähigkeit des Thäters erregen. Indess würde auch die Entfernung der Vorhaut die Blosslegung der Eichel beabsichtigt haben und zur Befriedigung eines wollüstigen Zweckes geschehen sein können, so dass die That an und für sich zu irgend einem Schlusse weder für noch gegen die Zurechnungsfähigkeit des Thäters berechtigt.

Näheres über die Motive zu derselben ist uns nicht bekannt geworden, da auch uns gegenüber v. Z. dieselbe nicht allein vollständig leugnet, in keiner Beziehung zu derselben zu stehen behauptet, weder einen Hang zur Päderastie im engeren

Sinne, noch zu Kindern zu haben behauptet, sondern vielmehr auf seiner Unschuld besteht, und ungehalten über die Vertheidigung, die eine Gemüthszustands-Untersuchung über ihn heraufbeschworen, seine Schuldlosigkeit zu erweisen hofft, da ihm nichts an einer Unzurechnungsfähigkeitserklärung gelegen, vielmehr nur darum, „der Welt gegenüber moralisch gerechtfertigt zu sein."

Wir können daher die Frage, ob v. Z. zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen, nur dahin fassen, ob anzunehmen, dass derselbe zur Zeit, als die That geschehen, sich in einem andern geistigen Zustande befunden habe als jetzt?

Aber auch dies ist nicht anzunehmen, da Nervenkrankheiten, Krämpfe, in deren Gefolge traumartiges Handeln als eine Bewusstseinslücke beobachtet wird, bei ihm nicht vorhanden sind, noch gewesen sind, anderweitig aber die Annahme solcher Vorkommnisse jeder ärztlichen Erfahrung widersprechen würde.

Die Fälle ferner von transitorischen, mit Bewusstlosigkeit verbundenen Wahnsinnsanfällen, welche bei nicht krampfkranken oder nicht schlaftrunkenen Personen beobachtet worden sind, zeichnen sich, wie auch erstere, durch ihren tobsüchtigen Charakter aus, durch welchen selbstverständlich ein geordnetes und zweckmässiges Handeln ausgeschlossen wird. In einem solchen Zustande konnte also auch die incriminirte Handlung von dem Angeschuldigten nicht begangen worden sein.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

> dass der p. v. Zastrow jetzt und zur Zeit der That weder wahnsinnig noch blödsinnig im gesetzlichen Sinne gewesen ist, dass er vielmehr fähig war und ist, die Folgen der ihm zur Last gelegten That zu überlegen.

§. 114. **Casuistik.**

B. Simulirte Geisteskrankheit.

203. Fall. Betrug in angeblichem Blödsinn.

Am 1. Juli brachte der Schuhmacher F. den 22jährigen jüdischen Uhrmachersohn Samuel Walter auf das Polizeibüreau und zeigte an, dass derselben vor etwa 6 Wochen Abends zu ihm gekommen sei und nach altem Gold und Silber gefragt habe. Als er solches vorgelegt erhalten, habe er verlangt, dasselbe mitzunehmen, um es taxiren zu können, und als F. darauf nicht eingehen wollte, habe Inculpat ein Paar Stiefel bestellt und den F. veranlasst, zu seiner, des Inculpaten, Familie, die er unter dem Namen Abramson nannte, zu kommen, wo er den Auftrag zu andern 5 Paar Stiefeln erhalten werde. Hierauf habe nun F. gegen 1 Thlr. Aufgeld die Goldwaaren ihm eingehändigt, Inculpat sei aber nicht wieder bei ihm erschienen, und Denunciant habe um so mehr die Ueberzeugung gewonnen, dass er betrogen worden, als in der bezeichneten Wohnung eine Familie Abramson gar nicht wohnte.

Am 1. Juli führte ein Zufall dem F. auf der Strasse den Walter zu, den er sogleich festhielt und, wie gesagt, in das Polizeibüreau brachte, wo Inculpat bestritt, die Goldsachen gekauft zu haben, was aber von Augenzeugen beschworen worden. Der Angeschuldigte sagt vielmehr, die Eheleute F. hätten ihm, nachdem er sich ein Paar Stiefel bestellt, alte Goldsachen gezeigt und dafür 1 Thlr. gefordert, den er auch bezahlt, sogleich aber gesehen habe, dass das Metall Messing sei, und als er sich darüber beschwerte, sei er von dem Gesellen überfallen und bis zur Besinnungslosigkeit geschlagen worden.

Die übrigen Aussagen des F. bestreitet er sämmtlich und namentlich im Verhör

vom 17. November mit vieler Gewandtheit. Ich werde unten mittheilen, wie ganz verschieden sich Walter bei der ärztlichen Exploration benommen hat. Der Vater desselben hat nämlich geltend gemacht, dass sein Sohn geisteskrank sei und sehr häufig von Krämpfen befallen werde, und sich dafür bezogen auf ein bei den Akten befindliches Attest des Dr. D. vom 2. Juli v. J. und auf die Akten der Kreis-Ersatzcommission, welche den Inculpaten „wegen Blödsinn“ als Ganzinvalide angeblich entlassen hat. Das Attest des Dr. D. bezeugt aber nur, dass Inculpat „seit einiger Zeit an rheumatischen Beschwerden leide, und dass derselbe von schwachem Geistesvermögen sei“, erwähnt aber weder Krämpfe, noch einer wirklichen geistigen Störung.

Behufs der erforderlichen Exploration begab ich mich am 24. ds. zu dem W., fand aber nur den Vater anwesend, von welchem der Herr Inquirent registrirt hat, wie er den Verdacht habe, dass er seinem Sohne Anleitung zum Simuliren einer Geisteskrankheit gebe. Dieser Verdacht bestätigte sich mir sogleich bei einer längern Unterredung mit dem W. Er schilderte seinen Sohn mit den offenbar übertriebensten Worten und gab überall so listige, ausweichende Antworten auf meine Fragen, dass dadurch die klarste Absicht, mich befangen zu machen nicht nur, sondern auch das Bestreben auf das Deutlichste hervorleuchtete, meine ganze Untersuchung womöglich zu verhindern. So äusserte er, dass sein Sohn eigentlich gar nicht zu Hause anzutreffen sei, weil er den ganzen Tag umherlaufen müsse, und auf meine Frage, wann sie denn zu Mittag ässen, „„wenn das Essen fertig sei, bald um 12, um 1, um 3 Uhr““ u. s. w. Ich citirte hierauf den Sohn zu mir, wo er auch heute, er, den der Vater sonst angeblich immer allein umherlaufen lässt, in Begleitung des Vaters erschien.

W. ist einige 20 Jahre alt und anscheinend körperlich ganz gesund. Ich liess den Vater abtreten, war aber nicht im Stande, eine irgend zusammenhängende Rede von dem Inculpaten zu hören. Er schlich in mein Zimmer, wie ein halb Gelähmter mit schlaff herabhängenden Armen und den Kopf auf die Brust gesenkt, eine Stellung, aus welcher ich ihn nicht herausbringen konnte, und antwortete mir auf alle meine Fragen nichts Anderes, als „„ich weiss Nichts““. Später dringender werdend und ihm zeigend, dass ich die Untersuchungsakten kenne, beharrte er bei seiner Haltung und Antwort, und es blieb mir endlich nichts übrig als abzubrechen.

Ich habe indess nicht den geringsten Zweifel darüber, dass Samuel W. sich auf die plumpste Weise verstellt. In der geschilderten Haltung desselben ist auf den ersten Blick die Absicht und Willkür um so mehr nicht zu verkennen, als dieselbe durchaus nicht die eines wirklichen Blödsinnigen ist. Dazu kommt, dass, wenn diese Haltung, dieses Schleichen, diese anscheinende Halblähmung des ganzen Körpers wirklich keine simulirte wäre, Inculpat gar nicht im Stande wäre, allein in den Strassen und angeblich Tage lang umherzugehen, dass ein solcher Mensch vielmehr, der sich jeden Augenblick verlaufen und verirren müsste, jeden Tag auf der Strasse angehalten und aufgegriffen werden würde. Nichtsdestoweniger lässt ihn sein Vater, wie bemerkt, angeblich täglich allein ausgehn, während es ihm nothwendig erschien, ihn zu mir zu begleiten, da er vielleicht hoffen konnte, dass sein Einfluss und seine Mittheilungen bei der Exploration von Wirksamkeit sein können.

Ferner muss Inculpat im Verlauf der Untersuchung sich ganz anders dargestellt haben, als heute, weil sonst nicht ein einziges Mal mit ihm zu verhandeln gewesen wäre. Zu einer so radicalen Aenderung seines Gemüthszustandes im Zeitraum von nur 2 Monaten liegt aber nicht die geringste Veranlassung und Erklärung vor, und würde der listige und geschwätzige Vater gewiss mit einer Veranlassung,

wenn auch nur einer angeblichen, nicht zurückgehalten haben, wenn er hätte vermuthen können, dass hierauf ein Werth gelegt werden könnte.

Ganz dasselbe gilt endlich von einer Vergleichung des jetzigen mit dem Benehmen des Angeschuldigten zur Zeit der That, d. h. vor acht Monaten. Er, der jetzt das Bild eines wirklichen Cretins schlecht copirt und kein Wort, als „„ich weiss Nichts““, halb stotternd vorzubringen weiss, hat, wie die Akten ergeben und oben kurz erwähnt, damals mit vieler List, und unter Angabe einer falschen Wohnung und eines falschen Namens, den Betrug nicht nur verübt, sondern auch später die Vertheidigungsgründe vorgebracht.

Es ist der ärztlichen Erfahrung nicht entsprechend, eine solche wesentliche Verschlimmerung des Geisteszustandes in so kurzer Zeit, ohne die allererheblichste Veranlassung, z. B. schwere Kopfverletzungen, anzunehmen, und um so weniger hier, wo der Vater angiebt, dass sein Sohn von seiner ersten Kindheit an, da ihn die Amme habe fallen lassen, an dieser Geisteskrankheit gelitten habe. Alles dieses ist höchst wahrscheinlich lügenhaftes Vorgeben, gewiss aber und unbestreitbar durch die ärztliche Erfahrung nachgewiesen, dass wenn eine Geistesschwäche durch eine im Säuglingsalter erlittene Kopfverletzung entstanden wäre, diese sich nicht in ihrem Verlaufe so, wie die angebliche des W., hätte verhalten und sich jetzt erst in seinen zwanziger Jahren fast plötzlich zu einer so auffallenden Höhe hätte steigern können.

Hiernach wurde die richterliche Frage dahin beantwortet:

> dass der Samuel W. einen Blödsinn nur lediglich simulire, und sowohl zur Zeit der That, wie jetzt, zurechnungsfähig gewesen sei.

Er ist verurtheilt worden*).

204. Fall. Mordversuch. Behauptete Geistesstörung, insonders auch zur Zeit der That, Seitens des Angeklagten. Simulation.

Der Arbeitsmann Märker, 24 Jahre alt, 1861 aus der Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder, in welcher er seit seinem 10. Jahre gewesen, entlassen, 1862 wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens zweimal, in demselben Jahre wegen Unterschlagung und wegen versuchten schweren Diebstahls mit Gefängniss, 1863 wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle mit Gefängniss, 1863 wegen wiederholten Diebstahls mit Gefängniss und Polizeiaufsicht von 2 Jahren, 1865 wegen Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und Polizeiaufsicht von 2 Jahren, 1867 wegen Diebstahls zu 2 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf 3 Jahre, 1869 wegen Führung falschen Namens mit Gefängniss bestraft, erschien am 11. December 1869 nach voraufgangenem Klingeln bei der Frau G., welche in dem Hause 4 Treppen hoch wohnend einen Miethszettel behufs Vermiethung einer möblirten Stube ausgehängt hatte. In der Wohnung war ausser dem in der Küche beschäftigten Dienstmädchen nur der als Chambergarnist dort wohnhafte Studiosus H. anwesend, der sich in einem nach vorn belegenen Zimmer aufhielt. Nachdem die G. dem Angeklagten geöffnet, fragte derselbe nach dem angezeigten möblirten Zimmer, in welches ihn die G. führte. Hier fragte der Angeklagte nach dem Miethspreis, nach dem Zeitpunkt, an welchem das Zimmer leer würde, und erklärte sich bereit, dasselbe mit einem Freunde zu miethen, setzte aber hinzu, dass er sofort einziehen müsse. Unaufgefordert gab er an, dass er Uhrmacher sei und Unter den Linden arbeite, und fragte die G., ob ihr Mann zu Hause sei, und da er hierauf

*) S. auch einen hierher gehörigen Fall in „Zweifelhafte Geisteszustände“, S. 116.

keine Antwort erhielt, fragte er, was ihr Mann sei, worauf er zur Antwort erhielt, dass der Mann im Geschäft sei. Mit der Bemerkung, er wolle der G. seine Adresse geben, schrieb der Angeklagte auf einen Zettel: „S. W. Carlssohn, geb. den 27. April 1846, Uhrmacher, steht in Arbeit Unter den Linden.“

Da der Angeklagte darauf bestand, sofort einzuziehen, so stellte ihm die G. anheim, vorläufig ein nach dem Hofe belegenes, schmales Zimmer ihrer Wohnung zu beziehen und führte ihn in dies Zimmer. Nachdem sie hier über die Bedingungen des Miethsverhältnisses mit dem Angeklagten, der an der Thüre stehen geblieben war, verhandelt hatte und der Angeklagte ihre Frage, ob er bei dem Uhrmacher F. arbeite, bejaht hatte, stürzte der Letztere plötzlich auf die G. zu und packte dieselbe an den linken Oberarm. Die G. zog sich schleunigst nach dem Fenster zurück und zertrümmerte, während der Angeklagte sie gefasst hielt, zwei Fensterscheiben mit dem Rufe: „zu Hülfe“. Der Angeklagte riss hierauf die G. in das Innere des Zimmers zurück, warf sie hier mit grosser Gewalt zur Erde, so dass sie mit dem Rücken nach oben, mit dem Gesicht nach unten lag, und hielt sie, indem er auf ihr kniete, in dieser Lage an dem Erdboden fest; sodann presste er ihren Hals zusammen, den er mit seinen Händen fest umklammerte, so dass der G. die Besinnung vollständig verging.

Der Studiosus H. hörte in seinem Zimmer die Hülferufe der G., konnte jedoch nicht gleich unterscheiden, woher sie kamen. Er öffnete sein Fenster, trat auf den Corridor und überzeugte sich alsbald, dass das halb unterdrückte Geschrei aus dem Hinterzimmer herkam. Wenige Secunden, nachdem er aus seinem Zimmer getreten war, öffnete sich die Thür des Hinterzimmers, der Angeklagte kam in Hast aus demselben heraus und verliess eilenden Laufes die Wohnung ohne Kopfbedeckung. Seinen grauen Hut hatte er im Vorderzimmer, das er miethen zu wollen vorgegeben, zurückgelassen. H. verfolgte ihn vergeblich. Der Angeklagte schrieb am 16. December der G. unfrankirt folgenden Brief:

„Lieber Frau. Dieser Herr, der am Sonnabend bei ihnen gewesen, ist Bekannter von mir, und hat mir alles erzählt von wegen den Raubanfall (sic!) aber nicht in der Absicht, dass ich ihn verrathen werde. Die Sache ist die, er wollte ihn ermorden, aber er hatte das Messer nicht so rasch aus seiner Tasche gekricht, sonst werde es geschehen. Er heisst vollständig mit seinem Namen F. Wilhelm Märker. Märker, geboren den 21. April 1846 schon 2 Mal Zuchthaus gehabt, Seigen sie dies Morkenwart Zimmer 68 an. Ich sein verräther 34.“

Bald wurde M. durch einen Schutzmann, der ihn anstatt mit der gewöhnlichen Kopfbedeckung mit einer Mütze traf, und dem er auf Befragen, wo er seinen Hut gelassen, erwiderte, dass er ihn verloren, sistirt, von der G., die obigen Brief einreichte, recognoscirt und im polizeilichen wie Untersuchungsverhör auch in allen Einzelheiten geständig. Er giebt an, die Tödtung der G. beabsichtigt zu haben und nur durch das von ihm vernommene Geräusch einer geöffneten Thür, welches ihm das Herrannahen eines Menschen anzeigte, veranlasst worden zu sein, von der Vollendung seines Vorhabens abzustehen. Der Angeklagte wurde am 15. November 1869 aus der Strafanstalt zu Lichtenberg entlassen und begab sich nach Berlin, woselbst ihm der Erziehungsinspector R. eine Wohnung verschaffte, ihn mit Lebensmitteln und Geld unterstützte und in der F.'schen Fabrik lohnende Arbeit verschaffte. Der Angeklagte gab jedoch die Arbeit, welche ihm nicht zusagte, sehr bald auf und entblösste sich dadurch von allen Subsistenzmitteln, da auch der Inspector R. nunmehr, als von einem unverbesserlichen Menschen, seine Hand von ihm zurückzog. In der Noth, sagte er nun, in welcher er sich befunden, habe er den Entschluss gefasst, durch einen Diebstahl sein Leben zu fristen, dabei jedoch

gegen einen Jeden, der ihn an seinem Vorhaben hindern würde, Gewalt anzuwenden, nöthigenfalls sogar bis zum Morde zu schreiten und sich hierzu eines Messers zu bedienen, welches Frau R. ihm geliehen hatte. Durch den ausgehängten Miethszettel sei er auf die G.'sche Wohnung aufmerksam geworden und habe beschlossen, den beabsichtigten Diebstahl dort, unter dem Vorwande, ein Zimmer miethen zu wollen, auszuführen. In der G.'schen Wohnung habe er, nachdem er durch Fragen ermittelt, dass der Ehemann der G. nicht zu Hause sei, das Gespräch mit der G. in die Länge gezogen, um Gelegenheit zur Ausführung des Diebstahls zu gewinnen. und habe deshalb namentlich auch vorgegeben, sofort einziehen zu müssen und seine Adresse aufgeschrieben. Da ihn jedoch die G. beständig beobachtet habe, er somit den Diebstahl nicht unbemerkt habe ausführen können, habe er beschlossen, die G. zunächst zu betäuben, um sie stille zu machen, und ihr demnächst mit dem Messer den Hals abzuschneiden, damit sie später nicht gegen ihn aussagen könne. Durch ein Geräusch, welches er für das Aufgehen einer Thür gehalten, sei er veranlasst worden, von der That abzustehen. Nachdem der Angeklagte entkommen, warf er das Messer in die Spree. Das qu. Schreiben will er aus „Verzweiflung" verfasst haben, jedoch leugnete er dessen Autorschaft anfänglich auf das Hartnäckigste, zu dem Diebstahl- resp. Mordversuche will er „aus Noth" getrieben worden sein.

Diese letztere Aeusserung erklärt sich dahin, dass er sich kurz vor Verübung des jetzigen Verbrechens, obdachlos und arbeitsscheu, wie er war, als „krank" zur Aufnahme in Bethanien gemeldet hatte, und zwar unter Angabe eines falschen Namens. Von hier zurückgewiesen und mit 3 Tagen Polizeihaft bestraft, ging er auf die Strasse, „um etwas zu verüben". In dieser Weise entwickelte sich, bei Anblick des Miethszettels der Frau G., der Plan zu der in Rede stehenden Handlung.

Nichtsdestoweniger wurde sein Gemüthszustand fraglich. Und zwar wegen eines allgemeinen, nicht näher gekennzeichneten Eindruckes, welchen er dem Herrn Untersuchungsrichter machte, sodann wegen der Incongruenz, welche in seinem Geständniss und dem Ableugnen der Unterschrift des Briefes gefunden wurde, ferner wegen der Aussagen einiger Zeugen, die an ihm ein „exaltirtes Wesen" bemerkt haben wollten, ohne indess sonst etwas Thatsächliches zu bekunden, endlich aber vorzugsweise dadurch, dass in den Acten sich die Bemerkung des Criminalcommissarius Pick befand, dass Explorat „mitunter Wahnsinn simulire", und bezog sich diese Bemerkung auf eine im November cr. ausgeführte Verhaftung.

Die Acten, berichtete ich nach vorgenommener Exploration, welche zu dieser Bemerkung Veranlassung haben geben können, haben nicht herbeigeschafft werden können, dagegen bekundet der ihn bei der fraglichen Gelegenheit verhaftet habende Schutzmann Langmann, dass er zu jener Zeit weder Wahnsinn noch Simulation an ihm wahrgenommen habe, und dass er nicht wisse, auf Grund welcher Thatsachen beschlossen worden sei, den Exploraten einer Irrenanstalt zu überweisen, von welcher Maassregel man indess Abstand genommen habe, nachdem man in Erfahrung gebracht, dass der Verhaftete Märker sei, der sich einen falschen Namen beigelegt habe.

Es erscheint nicht unwichtig, vorab darauf aufmerksam zu machen, dass somit die ganze Thatsache der beabsichtigten Simulation einer Geisteskrankheit, noch mehr aber der wirklich vorhandenen Geisteskrankheit, eine höchst wenig bestätigte ist, und letztere gar nicht, erstere durch eine flüchtige und vorübergehende Bemerkung eines der Polizeibeamten in die Untersuchungsacten übergegangen ist.

Es hat ferner die Beobachtung des Gefängnissarztes, Sanitätsrath Dr. Arnd, welcher ausdrücklich auf eine solche hingewiesen worden ist, nichts ergeben, was

nach einer oder der andern Seite hin eine Unterlage zur Feststellung, sei es einer psychischen Störung, sei es einer Simulation einer solchen, hätte benutzt werden können, da Dr. A. berichtet, dass seine Beobachtung Momente zur Feststellung einer psychischen Störung nicht ergeben habe.

Die von mir angestellte Exploration stimmt mit diesem Resultat vollkommen überein.

M. ist ein körperlich gesunder Mensch, der zwar in seiner Kindheit Krampfanfälle gehabt haben will, welche jedoch weder constatirt sind, noch seiner Beschreibung nach von irgend erheblicher Einwirkung auf seine fernere Entwickelung gewesen sind. Er ist in leichtem Grade schwerhörig, bedingt durch einen Ohrenfluss, welche Krankheit ebenfalls auf seine Hirnfunctionen ohne Einfluss geblieben ist. Auch in psychischer Beziehung habe ich keine andere Abnormität an ihm bemerkt, als die eines verwahrlosten Menschen, der selbst zugesteht, so und so oft sich vorgenommen zu haben, sich zu bessern, aber stets „zu schwach" gewesen sei, seine Vorsätze auszuführen, hauptsächlich weil er keine befreundete Seele gefunden habe, die sich seiner angenommen habe.

Er giebt an, leicht sehr heftig zu werden, so dass er sich selbst nicht kenne und nicht wisse, was er thue, aber einerseits hängt dieser Jähzorn, wenn wirklich vorhanden, bei ihm nicht mit irgend einer Krampf- oder andern Nervenkrankheit zusammen, andererseits sind seine sämmtlichen verbrecherischen Handlungen, namentlich auch die letzte, sicherlich weder im Jähzorn, noch in Unbesinnlichkeit begangen, da zu ersterem überhaupt keine Veranlassung war, und er sich sämmtlicher dieser Handlungen und ihrer Details auf's Beste besinnt.

Ueberhaupt zeigt die Handlung, welche er begangen, nirgend Merkmale, welche zu der Vermuthung führten, dass sie in Geisteskrankheit begangen sei. Auch jetzt ist eine Unterredung vollständig mit ihm zu führen. Seine Aeusserungen sind zusammenhängend und verrathen nirgend einen Geisteskranken.

Aus der sehr ausführlichen, mit ihm vorgenommenen Exploration folgt, dass M. weder geisteskrank noch schwachsinnig ist, dass er an keiner Hirn- oder Nervenkrankheit leidet, welche sein Unterscheidungsvermögen oder die Willkür seines Handelns beeinflusst, dass er vielmehr ein des sittlichen Haltes entbehrender Mensch ist, über den schlechte Tendenzen leicht Macht gewinnen und gegen den das Strafgesetz zu vollstrecken eine vorhandene psychische Krankheit nicht hindert.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass Märker weder wahnsinnig, noch blödsinnig [§. 40*)] ist.

Dies Gutachten wurde am 12. Februar 1870 erstattet. Im October 1870 wurde mir der erneute Auftrag, M. zu exploriren, und ich berichtete jetzt:

Märker ist, wie ich äusserlich erfahren, etwa im Juni cr. aus mir unbekannten Gründen, etwa also 4 Monate nach meiner Exploration, nach der Charité, Abtheilung für Geisteskranke, transferirt worden, jedoch von dort nach einiger Zeit nach dem Gefängniss zurückgeschickt worden und hat sich, wie ich von verschiedenen der Gefangenenaufseher vernommen, während er noch am Tage vor seiner Entlassung aus der Charité getobt haben soll, von dem Augenblick seiner Rückeinlieferung an höchst ruhig und fügsam gezeigt.

Es dürfte, worüber ich ein Urtheil den Charitéärzten überlassen muss, somit ein Versuch einer Simulation von Geisteskrankheit vorgelegen haben, mindestens

*) Früheres St.G.B.

einer gröblichen Uebertreibung, da eine selbst nachweisbare Simulation noch nicht das Vorhandensein einer Geisteskrankheit ausschliessen würde.

Aber so wenig eine solche nach Rückeinlieferung des Exploraten in das Gefängniss beobachtet worden ist, so wenig hat auch meine jetzige Beobachtung übereinstimmend mit meiner früheren, eine Störung der Geistesthätigkeiten zu eruiren vermocht, welche jetzt den Exploraten verhandlungsunfähig machte, noch den Rückschluss gestattete, dass er zur Zeit der That sich in einem abnormen Geisteszustande befunden habe.

Was seinen jetzigen Zustand betrifft, so ist derselbe, wie ich ihn bereits früher geschildert habe. Es klagt zwar in glaubhafter Weise über Schlaflosigkeit und Kopfschmerz, aber es ist, selbst angenommen, dass diese Leiden in der von ihm geschilderten Intensität vorhanden seien, garnicht nachzuweisen, dass dieselben irgend einen Einfluss auf die Freiheit seines psychischen Verhaltens hätten. Im Gegentheil hat er ja bewiesen und beweist täglich, dass er sich vollkommen in seiner Gewalt hat, und wenn er auch mir gegenüber äusserte, dass er „nicht lostobe und losbreche, weil er jetzt alles in sich herunterfresse", so zeigt er eben dadurch, dass er sich vollkommen zu beherrschen im Stande ist.

Er behauptet, an Krämpfen zu leiden und „krank" zu sein, und dadurch zu allen früheren, wie auch zur incriminirten Handlung hingerissen worden zu sein. Aber wenn auch möglich ist, dass er in seiner Kindheit an Krämpfen gelitten habe, so sind neuere Anfälle doch in keiner authentischen Weise beobachtet, weder in der Charité, noch im Gefängniss, und halte ich seine desfallsigen Angaben mindestens für ganz unerwiesen, wenn nicht erlogen.

Selbst aber diese Krämpfe zugegeben, so bedarf es keiner Ausführung, dass er weder in einem Zustand von durch diese bedingter Geistesstörung, noch durch diese hervorgerufenem Schwachsinn die incriminirte That begangen hat, noch sich jetzt in einem solchen befindet, da jetzt, wie früher, er vollkommen über alle Details der That Auskunft zu geben im Stande ist.

Sein ganzes Gebahren trägt vielmehr den Stempel der Absichtlichkeit und des Gemachten, womit er glauben machen will, dass er krank sei und darum nicht in ein Gefängniss, sondern in ein Hospital gehöre und nicht verantwortlich für seine That gemacht werden könne; aber es ist weder eine der bekannten Formen geistiger Störung, noch eine Hirn- oder Nervenkrankheit, welche Geistesstörung im Gefolge hätte, noch ein Schwachsinn bei ihm nachweisbar. Ich halte ihn vielmehr, wie ich schon früher ausgesprochen habe, für einen des sittlichen Haltes entbehrenden Menschen, über den schlechte Tendenzen leicht Macht gewinnen und gegen den das Strafgesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, eine vorhandene psychische Krankheit nicht hindert.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

> dass kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass Märker jetzt oder zur Zeit der That an einer Hirn- oder Nervenkrankheit leidet, resp. litt, welche ihn seines Unterscheidungsvermögens oder der Willkür seines Handelns beraubte, und dass er weder wahnsinnig noch blödsinnig (§. 40.) ist.

In der That war M. am 24. Februar 1870, also sehr bald, nachdem er bemerkte, dass Seitens des Untersuchungsrichters ein Zweifel vorhanden sei, ob er geistig intact sei, auf Antrag des Gefängnissarztes „als geisteskrank" zur Charité transferirt worden, und waren gleichzeitig die dortigen Aerzte zu einem Bericht über die Ergebnisse ihrer Beobachtung ersucht worden. Dieselben erstatteten zwei Berichte,

die ich hier folgen lasse, und zwar den ersten Prof. Westphal und Jastrowitz*) unter dem 27. Mai 1870, Prof. Westphal den zweiten unter dem 10. August 1870, welche im höchsten Grade interessant sind:

Erster Bericht.

Der p. Märker war bei seiner Aufnahme wenig zugänglich, da er über sich nur spärliche und überdies anscheinend absichtlich verkehrte Angaben machte. Dabei durchmass er mit grossen Schritten, die Arme ineinander verschränkt, das Zimmer, sprach kurz und trotzig zuweilen in einem selbstgebildeten Kauderwälsch, das er als türkisch bezeichnete, und kaute Stroh, indem er rief, man solle ihn seine Cigarre in Ruhe rauchen lassen. Er wollte ein Officier sein, der mit dem Nachtzuge aus Constantinopel hier eingetroffen wäre, um seine Hochzeit mit einem Fräulein von Platen zu feiern, und verlangte Degen, Epauletten, Uniform und schliesslich seine Freiheit. Diese und ähnliche Reden und Handlungen unterliess er indess schon nach einigen Tagen und gab sich mit den gleich zu erwähnenden Ausnahmen wenigstens äusserlich verständig. Denn wiewohl er sich häufig allein hielt und gemeinhin nachdenklich, verdrossen und etwas niedergeschlagen erschien, so war er dies doch nicht mehr, als in seiner Lage begründet ist, und er empfand zu anderen Zeiten das Bedürfniss zur Unterhaltung mit Anderen und den Trieb zur Beschäftigung, den er durch Verrichtung von allerlei Hausarbeiten und durch Lectüre zu befriedigen suchte. Seine Reden waren zusammenhängend, seine Antworten fielen entsprechend aus und zeugten von solcher Gedächtnisstreue, entbehrten auch so wenig der Erkenntniss und der Einsicht in seine und allgemeine Verhältnisse, insbesondere in alle Momente, die ihn zu exculpiren geeignet wären, dass von einer irgendwie erheblicheren Intelligenzschwäche nicht die Rede sein kann.

Dagegen stellten sich von Zeit zu Zeit, zuerst häufiger als in den letzten Wochen, theils nach grösseren gemüthlichen Erregungen, meist aber spontan ziemlich plötzlich Tobsuchtsanfälle von halb- bis mehrstündiger Dauer bei ihm ein, in denen er sehr heftig und gewaltthätig sich erwies und in keiner Weise beruhigt werden konnte. Er lief alsdann lebhaft gestikulirend unter lautem Schreien und Schelten auf die verfluchten Menschen, „die ihn unglücklich gemacht hätten", umher, trabte und stampfte mit den Beinen, zerschlug Scheiben, zerschmetterte Tische und Stühle, fiel Alle an, die seinem Treiben sich entgegensetzen wollen, schäumte mit dem Munde, wurde roth vor Wuth, entkleidete sich theilweise und wälzte mitunter sich auch an der Erde. Vor und nach solchen Perioden klagte er häufig über Kopfschmerz und zeigte sich schon vorher insofern verändert, als er mit finsterem Gesichtsausdruck unruhig umherlief und noch reizbarer als sonst war.

Als Grund für sein Benehmen, dessen er sich hinterher bewusst war, führte er, wenn er ruhig geworden, an, dass er dazu einen Drang fühle, dem er nicht widerstehen könne. Es überfalle ihn eine Aengstlichkeit, wenn er an seine Lage, an die ihm bevorstehende lange Haft denke, oder wenn er Frauen zu Gesicht bekäme, ein Gefühl von Wärme mit Schwindel gepaart steige ihm vom Unterleib zu Kopf, in welchem sich heftige Schmerzen einstellten, die Gedanken verwirrten sich, und es sei ihm, als müsste er sich auslaufen und sich wehren. Häufig erscheine ihm dabei seine frühere Braut, über welche er erbittert sei, weil sie einen Anderen geheirathet habe, und er schimpfe und schlage zu in der Meinung, sie zu treffen,

*) Ich veröffentlichte diese Berichte nach den Acten und halte mich der gütigen Uebereinstimmung mit meinen Herrn Collegen für versichert.

zumal er auch Stimmen höre, welche ihm „hau zu!“ zuriefen. In leicht zu errathender Absicht setzt er dann, hierin offenbar simulirend, hinzu, er fühle einen Drang nach Blut und wolle den Frauen zu Leibe, da dieselben, gleichviel ob alt, ob jung, ihm sein Schicksal zurückriefen, woran sie die Schuld trügen, und er müsse sie ausrotten. Wirklich versuchte er einmal im Garten über einen Zaun zu steigen, dabei den jenseits weilenden Frauen zurufend, er werde sie ermorden und erschiessen, und zerschlug auch ein andermal die Scheiben eines Kellerfensters, durch welches er Frauen erblickte. Was sein sonstiges Befinden angeht, so hat er, von einem seit vielen Jahren bestehenden, übrigens in Besserung begriffenen Ohrcatarrh abgesehen, keine weiteren Klagen gehabt, sein Appetit war gut, sein Schlaf, den Angaben der nach Anweisung Nachts ihn häufig controlirenden Wärter zu Folge, ungestört.

Was nun aus diesen Beobachtungen als Gesammtresultat für sich uns ergiebt, ist, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, es sei der p. Märker in der That zu Zeiten geistesgestört und somit kein blosser Simulant. Denn es machen die oben geschilderten Tobsuchtsanfälle mit ihrem rücksichtlosen Bewegungsdrange und mit den einleitenden und begleitenden Nebenumständen, wie sie nicht wohl erfunden werden können, da sie mit den bei anderen Geisteskranken gemachten Erfahrungen übereinstimmen, dermaassen den Eindruck der Wahrheit, dass der Gedanke an eine blosse Simulation derselben nicht wohl aufrecht erhalten werden kann. In der Erkennung dieser Zustände als krankhafter, kann, wie wir hervorheben, der Umstand nicht beirren, dass sie zum Theil durch anscheinend natürliche Gründe provocirt werden, noch dass der p. Märker Allerlei nebenher fingirt und hineindeutet, wovon er in seiner Lage als Angeklagter eines gegen eine Frau verübten Raub- und Mordanfalles sich Vortheil verspricht.

Zudem versucht er sichtlich sich zu beherrschen, verlangt zu diesen Perioden selber nach einer betäubenden Medicin, die ihm verordnet wurde und hat sich auch bereits etwas gebessert, Momente, die an einem reinen Simulanten nicht leicht zur Erscheinung kommen dürften.

Er wird ferner schon in einem den Acten beigefügten Briefe des Anstaltspredigers in Lichtenberg, woselbst er im vorigen Jahre Zuchthausstrafe verbüsste, als ein Mensch geschildert, der heftig, wild und unbändig, auf Gott und Menschen schimpfe, mit dem man erstaunlich viel Geduld und Nachsicht haben müsse, und es ist zum mindesten fraglich, ob in diesen Worten nicht die Beschreibung eines Laien von Zuständen gleicher Art liegt, wie sie von uns als krankhaft aufgefasst werden. — Denn es will der p. Märker in Lichtenberg ähnlich erkrankt gewesen sein und sich namentlich bei seiner Entlassung so schlecht im Kopf gefühlt haben, dass er die Aeusserung that, er werde wohl in ein Krankenhaus gehen müssen. In dieser Hinsicht ist die in den Acten befindliche Notiz des Criminal-Commissarius Pick über ihn, dass er zuweilen Wahnsinn simulire, von Bedeutung, weil sie nach den angestellten Recherchen daraus hergeleitet ist, dass der p. Märker im November v. J., nicht eben lange also nach seiner Entlassung, und zu einer Zeit, wo er das inculpirte Verbrechen noch nicht begaagen hatte, sich in Bethanien als Kranker unter dem Namen John aus London meldete, und dass damals die Rede war, ihn — offenbar wohl, weil er sich auffällig benahm — als Geisteskranken in eine Irrenanstalt zu schicken, als er auf der Polizei erkannt und wegen Führung eines falschen Namens, wie er behauptet, bestraft wurde. Seinen Angaben nach soll es ihm damals im Kopfe wirr gewesen sein, ähnlich wie im Gefängniss und bei seiner Ankunft in der Charité, so dass er halb mit Bewusstsein, halb unwillkürlich Unsinn redete. Es verdient diese Aussage aber darum Beachtung und Glauben, da nicht abzusehen ist, weshalb er sonst von Bethanien aus in eine Irrenanstalt hätte diri-

girt werden sollen, noch was er durch eine blosse Simulation von Geistesgestörtheit zu erreichen damals die Absicht gehabt hätte.

Ueber die eigentliche Natur indess seines geistigen Leidens hat sich bis jetzt eine sichere Meinung noch nicht gewinnen lassen, und es wird, da bei seiner gewaltthätigen Natur, Reizbarkeit und grossen Körperkraft zur Vermeidung jeder Erregung nur langsam in der Untersuchung vorgeschritten werden kann, zur Gewinnung einer solchen langer Beobachtung bedürfen. Da er angiebt, in seiner Jugend an Krämpfen gelitten zu haben und auch hier in der Nacht bewusstlos aus dem Bett gefallen sein will, was, da er seiner Gefährlichkeit wegen isolirt schläft, wohl übersehen werden konnte, so würde es von Wichtigkeit sein, zu erfahren, ob in Lichtenberg Seitens des Anstaltsarztes oder der Beamten bei ihm epileptische Anfälle gesehen worden sind, und es würde aller Wahrscheinlichkeit nach ein genauer Bericht aus jener Anstalt über ihn, event. die Einsendung der über ihn daselbst geführten Acten überhaupt zur Klärung der Sache und zum Verständniss dieses der Beurtheilung ohnehin so viele Schwierigkeiten entgegensetzenden Falles wesentlich beitragen.

Zweiter Bericht.

Nach weiterer Beobachtung des p. Märker, welcher inzwischen aus der Irren-Abtheilung der Königlichen Charité dem Gefängnisse wieder zugeführt ist, und nach Einsicht in die Polizei-Gerichts- und Strafanstaltsacten berichte ich über denselben ergebenst Folgendes:

Im Allgemeinen verhielt sich der p. Märker, welcher für gewöhnlich nicht isolirt war, äusserlich ruhig; sein Gesichtsausdruck erschien häufiger, namentlich wenn er sich ärztlicherseits beobachtet wusste, mürrisch, verdrossen und unwillig, andere Male zeigte er ein freieres, unbefangenes, zu Zeiten selbst lustiges Wesen, klagte auch im Ganzen weniger über Kopfschmerz und Ohrensausen, worüber er Anfangs oftmals Beschwerde geführt hatte. Es besteht ein altes Ohrenleiden, welches möglicherweise auch den Kopfschmerz bewirkt. Häufig jedoch — vielleicht etwas seltener wie im Anfange — treten die in der ersten gutachtlichen Aeusserung geschilderten Zufälle heftiger Aufregung ein, und zwar theils bei durchaus geringfügigen Veranlassungen, theils anscheinend ganz ohne solche.

Zu solchen Zeiten lief er mit stark geröthetem Gesicht laut schreiend, schimpfend, mit den Füssen aufstampfend umher, warf auch wohl seine Kleider ab, zerschlug Scheiben, zertrümmerte Stühle, schleuderte die Personen zur Seite, die sich seinem Treiben entgegenstellen wollten, ja öffnete zuletzt, während er isolirt war, gewaltsam das Schloss seiner Zellenthür und zertrümmerte dieselbe. Mit den in der offenbaren Absicht, daraus für sich als Angeklagter eines gegen eine Frau verübten Verbrechens Vortheil zu ziehen, vorgebrachten Gründen für sein Benehmen, „dass der Anblick von Weibern ihn in solche Wuth versetzt, dass er einen Drang nach Blut fühle, und dass ihm seine treulose Braut erscheine, nach welcher er schlage", ist er seltener hervorgetreten, und wenn die Unwahrheit dieser Angabe überhaupt noch einem Zweifel unterlag, se musste dieser im Hinblick darauf schwinden, dass Märker in den letzten Wochen, selbst wo er es nur auf Augenblicke unbemerkt konnte, mit Personen des weiblichen Geschlechts, welche er über den Hof, Garten u. s. w. gehend erblickte, freundschaftlich anzuknüpfen und deren Aufmerksamkeit in jeder Weise auf sich zu lenken versuchte.

Alle freundlichen Ermahnungen, von seinem störenden Treiben abzulassen, blieben gänzlich fruchtlos; ihm während seiner Erregungszustände entgegenzutreten, war der Gewaltsamkeit und Rücksichtslosigkeit seinerseits wegen unmöglich.

Was nun die Frage betrifft, ob der p. Märker an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit leidet, so halte ich es für geboten, von vornherein darauf aufmerksam zu machen, dass hier ein Fall vorliegt, dessen wissenschaftliche Beurtheilung nicht ohne manigfache Schwierigkeit ist.

Aus den Polizeiacten lässt sich constatiren, dass Inculpat von Jugend auf (von seinem 6. oder 7. Lebensjahre an) aller Zucht widerstrebte, unzählige Male seinen Eltern entlief, in Fischfässern, auf Treppen u. dergl. nächtigte, und, seinen Eltern zurückgeführt, oft schon unmittelbar darauf wieder entlief.

Als Motiv dafür brachte er stets die — als Lüge erwiesene — Behauptung vor, dass er von seinem Stiefvater schlecht behandelt, und dass er von diesem weggeschickt worden, um eine bestimmte Summe Geld heimzubringen. Die Mutter selbst gab über ihn u. A. zu Protokoll, dass er nicht zu erziehen sei, das Leben seiner Geschwister in Gefahr bringe — wofür indess ein concretes Beispiel nicht angeführt ist —, und dass er kaum gekleidet, ihr zerlumpt und voll Ungeziefer wieder zugeführt worden. Er ward einer Besserungsanstalt übergeben, jedoch ohne Erfolg; denn kaum entlassen, eröffnete er seine Verbrecherlaufbahn, wobei er in steten Rückfällen so oft dem Gesetz verfiel, dass er jetzt, ein 25jähriger Mensch, den weitaus grössten Theil seines Lebens in Besserungs- und Strafanstalten zugebracht hat und immer nur etwa kurze Zeit die Freiheit genoss. Schliesslich beging er das Verbrechen, dessen wegen er sich gegenwärtig unter Anklage befindet.

Die Untersuchung seines psychischen Zustandes ist nicht im Stande gewesen, irgend welche Störungen der intellectuellen Sphäre (im engeren Sinne) bei dem Märker darzuthun. Weder ist die Form seines Denkens in irgend einer Weise gestört, noch das Gedächtniss, die Schärfe seines Urtheilens, Combinirens u. s. w.; demgemäss beurtheilt er auch alle bei dem letzten Verbrechen vorgekommenen Umstände, sowie dieses selbst vollkommen richtig. Ebensowenig zeigt sich der Inhalt seines Denkens krankhaft beeinträchtigt oder verfälscht, insofern von zwangweisen, sich ihm aufdrängenden Vorstellungen oder Wahnvorstellungen keine Rede ist. Allerdings könnte dem so scheinen, wenn man die zu Anfang unserer ersten Aeusserung gegebene Schilderung seines Verhaltens in Betracht zieht; allein es ist jetzt nicht dem geringsten Zweifel mehr unterworfen, dass das Kauderwälsch, in welchem der p. Märker bei seiner Aufnahme in die Charité zusammenhangslos die albernsten Ideen vorbrachte, ebenso künstlich und absichtlich gemacht war, wie diese anscheinenden Wahnideen selbst. Schon nach einigen Tagen war davon keine Rede mehr, und nie ist er wieder darauf zurückgekommen.

Auch das Verbrechen selbst, dessen wegen er angeklagt ist, verdankt nicht etwa einer Wahnidee oder einer zwingenden Vorstellung in Verbindung mit einem triebartigen Drange seine Entstehung; wenn er auch in den ersten Tagen nach seiner Aufnahme seine verbrecherische Handlung so darzustellen und zu motiviren suchte, so war dies nur eine allerdings sehr geschickt und bestechend vorgetragene Lüge, die er selbst sehr bald als solche anerkannte; es handelte sich aber, wie er selbst wiederholt erklärte und wie aus den Acten unzweifelhaft hervorgeht, zunächst um einen Diebstahl, der mit voller Ueberlegung ins Werk gesetzt wurde.

Eben so wenig Glauben ist seiner Angabe zu schenken, dass ihm bei seinen Anfällen von Aufregung seine Braut erscheine, über welche er erbittert sei, weil sie einen Andern geheirathet habe, und dass er dann schimpfe und zuschlage in der Meinung, sie zu treffen, auch Stimmen höre, welche ihm „hau zu!" zurufen, und dass er überhaupt dann gegen alle Frauen eine furchtbare Wuth habe. Die längere Beobachtung hat ergeben, dass auch dies lediglich als von ihm Erfundenes

zu betrachten ist — wie schon oben angeführt worden —, dass also in Wahrheit das Vorhandensein von Sinnestäuschungen nicht daraus gefolgert werden kann.

Wenn nun dem Gesagten zur Folge krankhafte Störungen in der intellectuellen Sphäre (im engeren Sinne) sich nicht nachweisen lassen, auch das Vorhandensein von Sinnestäuschungen zurückgewiesen werden muss, so treten dagegen in den Aeusserungen der psychischen Thätigkeit, welche man als Gemüths- oder Gefühlssphäre zu bezeichnen pflegt, eine Reihe eigenthümlicher Erscheinungen hervor. Der p. Märker erscheint als ein Mensch, bei dem ein sittliches Gesühl niemals — selbst in frühester Jugend nicht — existirt oder doch wenigstens niemals irgend welchen Einfluss auf sein Handeln ausgeübt hat; als ein Mensch, der weder durch Ermahnung, noch Beispiel, noch Strafen je hat gebessert werden können, der im Gegentheil von frühester Kindheit eine Tendenz zum Herumvagiren, zum Lügen, Verläumden und Stehlen zeigt und nie irgend welcher Arbeit dauernder sich hinzugeben im Stande war. Es existiren psychische Krankheitszustände, namentlich ererbte und angeborene, in welchen in der That Abnormität der Gemüthssphäre, ganz der geschilderten analog, zu beobachten ist, und es muss die Frage aufgeworfen werden, ob der perverse Gemüthszustand des p. Märker gleichfalls als Symptom einer bestehenden psychischen Krankheit aufzufassen ist. Ich bin nicht im Stande gewesen, den Beweis dafür zu führen. Bei den in Rede stehenden Krankheitszuständen sehen wir nämlich, neben diesem perversen Gemüthszustande, gleichzeitig andere Symptome eines psychischen resp. Gehirnleidens, namentlich Zeichen einer, wenn auch oft leichteren, intellectuellen Schwäche und — was besonders beachtenswerth — ausserordentlich häufig epileptische Zufälle. Es ist schon oben angeführt, dass von einer intellectuellen Schwäche bei dem Märker keine Rede sein kann, es ergiebt, sich in der That kein einziger Anhaltspunkt dafür. Schwieriger zu entscheiden ist die Frage, ob Inculpat an epileptischen Zuständen leidet. Er selbst hat eine dahin gehende Angabe gemacht, „er habe in seiner Kindheit ein Jahr lang an Epilepsie gelitten", und will er auch jetzt in der Charité Nachts, während er isolirt schlief, einige Mal aus dem Bette gefallen sein. Wenn man indess bedenkt, wie vielfach der p. Märker lügenhafte und erfundene Angaben über sich gemacht, wie er Vieles, was er als krankhaft kannte, mit Bezug auf sich selbst vorbrachte, besonders wenn er sich dachte, dass ein Werth darauf gelegt werden könnte, so darf man diesen Angaben nicht ohne Weiteres Glauben schenken. Gesehen ist ein epileptischer Anfall niemals, und auch in den Acten der Strafanstalt wird nichts derartiges berichtet. Indess ist dies an und für sich kein Beweis gegen das Bestehen epileptischer Zustände. Dieselben geben sich nämlich häufig nicht in dem bekannten Bilde allgemeiner Convulsionen mit Bewusstlosigkeit zu erkennen, sondern bestehen nicht selten — mit der vollen Bedeutung wirklicher Krampfanfälle — in den leichtesten, momentan vorübergehenden Schwindelanfällen, wobei der Betreffende nicht umfällt, sondern seine Beschäftigung kaum einen Augenblick unterbricht, so dass diese Anfälle der Umgebung lange Zeit entgehen können. Ja, noch mehr — anstatt der genannten Erscheinungen von Krämpfen oder momentanem Schwindel- und Bewusstseinsverlust kommt es zuweilen zu plötzlichen Anfällen heftiger Angst oder tobsüchtiger Aufregung und Wuth, in denen gewaltsame Handlungen begangen werden, von denen der Betreffende manchmal ein Bewusstsein hat, dennoch aber triebartig dazu gedrängt wird, an die er sich andere Male dagegen nicht erinnert. Wir finden nun in der That bei dem Inculpaten Anfälle heftigster Aufregung und Wuth, welche man wohl in der erwähnten Weise auffassen könnte, und in der That neigten wir Anfangs, wie aus der ersten vorläufigen Aeusserung hervorgeht, zu dieser Auffassung hin, dass der p. Märker in der That zu Zeiten

geistesgestört sei. Es lag diese Auffassung um so näher, als auch gewisse, bei diesen Zuständen zu beobachtende Vorläufererscheinungen vorhanden zu sein schienen, da der p. Märker nicht selten darüber klagte, dass ihn eine Aengstlichkeit überfalle, indem ein Gefühl von Wärme, mit Schwindel gepaart, ihm vom Unterleibe zum Kopfe steige, während heftige Kopfschmerzen sich einfänden, und dass ihn alsdann ein unwiderstehlicher Trieb nöthige, sich auszulaufen und auszutoben. Indess kann ich jetzt auch auf diese Angabe nur einen sehr beschränkten Werth legen. Diese „Anfälle“ treten nämlich, wie sich herausstellte, auch jedesmal ein, wenn man dem Märker, sei es auch in der freundlichsten, schonendsten und flüchtigsten Weise, irgend eine Andeutung machte über einen von ihm begangenen Excess; alsbald verfinsterte sich seine Miene, er stand auf, ging zur Thür hinaus, dieselbe heftig hinter sich zuwerfend, und fing nun an zu schimpfen und zu fluchen, mit heftigen Gesticulationen auf dem Corridor auf- und ablaufend, mit den Füssen aufstampfend und rücksichtslos Jeden beseitigend, der sich ihm in den Weg stellte. Aber auch ohne dass man ihm Vorstellungen gemacht, bei dem blossen Gespräche über seine Lage, kam es zu diesen Auftritten, so dass in der That nur sehr selten ein ruhiges Gespräch während einiger Zeit mit ihm zu führen war. Hier waren also die erwähnten Zustände von Heftigkeit stets angeregt durch, wenn auch geringfügige, äussere Veranlassungen. Zuweilen allerdings schienen solche Anfälle spontan entstanden, allein es mag wohl sein, dass öfter irgend ein nicht zur Cognition gekommener Vorfall dennoch zum Grunde lag; vielleicht war es auch mitunter der Gedanke an die lange, bevorstehende Haft und seine elende Lage, der ihn in eine Art von verzweifelter Stimmung versetzte, die sich in den geschilderten brutalen Ausbrüchen Luft machte. Dass der p. Märker sich öfter in einer verzweifelten Stimmung befand, in welcher ihm Alles, was mit ihm noch geschehen könnte, gleichgültig war, scheint auch aus der Selbstdenunciation hervorzugehen. Dass letztere etwa aus einem krankhaften psychischen Zustande hervorgegangen, lässt sich nicht nachweisen. Dabei ist es wichtig, zu constatiren, dass sich seine Wuth zuweilen gegen Personen kehrte, von denen dann nachträglich herauskam, dass er Grund zum Aerger über sie gehabt; die Frau des Oberwärters hatte er in gemeinster Weise geschimpft und bedroht, letzteren selbst thätlich angegriffen, weil er merkte, dass diese seine Versuche, mit gewissen weiblichen Individuen des Hauses zu verkehren, entdeckt und hinterbracht hatten.

Es ist nach dem Gesagten gegenwärtig für mich ausser Zweifel, dass diese Zustände von Aufregung, Zorn und Wuth als Aequivalente epileptischer Anfälle nicht aufzufassen sind, und will ich schliesslich noch hervorheben, dass die Erinnerung an das dabei Vorgefallene stets vollständig vorhanden war.

Waren nun diese Zustände rein künstlich gemachte, simulirte? — Hierauf ist zu antworten, dass die leichte Reizbarkeit, die brutale, alles Maass überschreitende Heftigkeit bei geringfügigen Veranlassungen, die Exaltation in dem äusseren Verhalten des p. Märker in der That ihm eigenthümlich und nicht bloss künstlich gemacht sind; es wird dies auch durch die Acten der Strafanstalt bestätigt. Nichtsdestoweniger ist Vieles, was er in diesem Zustande vollführt, nicht bloss als der Ausfluss einer aufgeregten Stimmung, sondern als absichtlich und mit Ueberlegung gemacht anzusehen, wobei ihn die Vorstellung leitet, die er auch oft genug aussprach, dass er hier, in der Charité, ja doch als Kranker behandelt werden müsse und nicht bestraft werden könne; überhaupt liess er keine Gelegenheit vorübergehen, zu betonen, dass er ja doch krank sei und man ihm nichts zurechnen könne: so glaubte er jede Rücksicht hintansetzen zu können.

Nach dem Gesagten erscheint demnach der p. Märker als ein sittlich voll-

kommen verwahrloster Mensch, dem — ohne dass die Erziehung nachweislich die Schuld trägt — die Tendenz zum Herumvagiren, zum Lügen, Stehlen, zu strafbaren und verbrecherischen Handlungen überhaupt, von frühester Jugend auf eigenthümlich, der einen in hohem Grade reizbaren und leidenschaftlichen, zu den brutalsten Ausbrüchen fähigen Character besitzt, zu allen Handlungen rücksichtslos fähig ist, bei dem aber der Nachweis einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit nicht zu führen ist.

Denn von einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit zu sprechen, einzig und allein auf Grund der Thatsache, dass der p. Märker von frühester Jugend an schlechte Tendenzen gezeigt hat und ein unverbesserlicher Verbrecher ist, dazu berechtigen die bisher bekannten, wissenschaftlichen Thatsachen uns nicht.

Den Acten zu Folge hat Märker sich einmal — vor Begehung des Verbrechens — unter dem Namen John in Bethanien zur Aufnahme gemeldet; er wurde nicht angenommen, weil er angeblich den Verdacht einer Geisteskrankheit erregte. Er selbst will damals wirr im Kopfe gewesen sein. Wenngleich dieser Vorfall Beachtung verdient, so sind doch darüber so wenig constatirte Einzelheiten bekannt, dass — nach der nunmehrigen genaueren Kenntniss des Characters des p. Märker — mit Sicherheit nichts daraus gefolgert werden kann.

So viel Eigenthümliches und Unverstandenes in diesen Charakteren auch liegt, so ist es doch der Wissenschaft auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte nicht gestattet, dieselben als krankhafte anzusprechen, falls nicht gleichzeitig andere krankhafte Erscheinungen Seitens des Nervensystems nachzuweisen sind. Wäre z. B., wie oben angedeutet, Schwachsinn oder Epilepsie bei dem p. Märker nachweisbar, so würde ich keinen Anstand nehmen, ihn als einen Kranken zu betrachten und zwar auf Grund der wissenschaftlichen Thatsache, dass sowohl leichtere Grade des Schwachsinns als auch die Epilepsie sich häufig in innigster Beziehung zu solchen Gemüthszuständen finden, die sich durch moralische Verkehrtheit, abnorme Erregbarkeit und Anfälle von Aufregung charakterisiren. Da ein solcher Nachweis in dem Falle des p. Märker nicht beigebracht werden kann, vielmehr bei ihm nur ein sittlich perverser und leidenschaftlicher Charakter ohne anderweitige Krankheitserscheinungen zu constatiren ist, so bleibt nur übrig, ihn als einen Menschen zu betrachten, dem ein solcher Charakter von Jugend auf eigenthümlich ist, bei dem aber eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Hiernach wurde gegen Märker verhandelt, der im Termin sehr kleinlaut war und nur behauptete, dass er „Krämpfe habe und doch krank sein müsse". Er wurde zu 12jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

205. Fall. Zweifelhafter Wahnsinn eines gefährlichen Verbrechers.

Dieser Fall, einer der lehrreichsten für Gerichtsärzte, hat mich noch weit vorsichtiger in betreffenden Fällen gemacht, als ich es längst schon gewesen.

Gorn, 29 Jahre alt, gross und sehr kräftig, war vor einigen Tagen, wiederholten schweren Diebstahls verdächtig und bereits bestraft, eingeliefert worden. Nach meinen Ermittelungen verhielt derselbe sich am ersten Tage ruhig und vernünftig, aber schon am Abend traten die anscheinenden Wahnvorstellungen hervor, die in den nächsten Tagen anhielten, und in einem Verhör, in welchem derselbe lauter Unsinn sprach, so auffallend zu Tage traten, dass sie eine Exploration durch mich veranlassten.

Schon beim Beobachten des Gorn durch das Fenster seiner Zelle gewann ich die Vermuthung, dass derselbe nicht simulire, sondern wirklich geistig gestört sei.

Mit unruhigen Schritten, einen alten Lappen in der Hand haltend und sich damit beschäftigend, lief er in der Zelle auf und ab. Mein Eintreten, dem ich den Schein der Absichtslosigkeit gab, indem ich Anordnungen traf, die sich gar nicht auf G. bezogen, machte keinen Eindruck auf ihn. Als ich anfing, mich mit ihm zu beschäftigen, beantwortete er auch mir keine meiner Fragen, sondern schwatzte, wie im Verhör, von seinem Schwert, seiner Krone, ganz besonders aber auch jetzt wieder von den „Schwarzen", den Thieren, die die Wand herauf kröchen, und zeigte mir, dass er einen „Beelzebub" gefangen habe, indem er einen umgestülpten Becher emporhob, unter welchen er ein Stückchen Stroh und Spinngewebe gelegt hatte. Diese Schwarzen und diese Thiere kehrten beständig wieder. Dabei aber hatte G. einen höchst charakteristisch aufgeregten Blick, und schweifte mit seinen wildversört aussehenden Augen umher, bald die Decke, bald die Ecken der Zelle betrachtend. Sein Puls war beschleunigt, und seine Aufregung verrieth sich auch in dem Umstande, dass er sehr leicht weinte. Der Gefangenaufseher hatte auch angezeigt, dass G. des Nachts tobe und unruhig sei. Der ganze Gesammtzustand zeigte den Charakter eines Anfalls von Säuferwahnsinn, und ich ordnete den Transport nach der Irrenabtheilung der Charité an, womit für diesmal meine Aufgabe erfüllt war. In der Anstalt zeigte er in mehrmonatlicher Behandlung das Bild der tiefsten geistigen Depression. Er stand Tage lang unbeweglich an einem Thürpfosten, sprach kein Wort und stierte vor sich hin. Die allerstärksten Reizmittel, wie ein Haarseil in den Nacken gesetzt, ja sogar ein Brenncylinder auf dem Rücken abgebrannt, waren nicht im Stande, ihn aus seiner Apathie zu erwecken. Als endlich auch eine Prüfung auf Simulation sich als nothwendig ergab, wurde er chloroformirt, zeigte sich aber unmittelbar nach dem Erwachen aus der Chloroformbetäubung gerade ebenso apathisch als vorher, und aller Verdacht auf Betrug schwand. Eines Morgens jedoch, beim Herunterführen zum Bade mit mehreren andern Geisteskranken, fand G. Gelegenheit, zu entweichen. Er begab sich sofort zu Bekannten und Complicen, die jetzt ausgesagt haben, dass er ihnen vollkommen verständig vorgekommen wäre, betheiligte sich auch, wie es den Anschein hat, an neuen Diebstählen, wurde aber in den nächsten Wochen wieder aufgefunden und verhaftet. Dem verhaftenden Schutzmann erschien er ganz verständig, warf ihm aber plötzlich Schnupftabak in die Augen, offenbar um neue Gelegenheit zum Entwischen zu gewinnen.

Unmittelbar nach seiner Einlieferung zeigte er sich nun abermals ganz geistesverwirrt!! Das diesmal consequent den ganzen Tag lang ohne Unterbrechung Wochen lang fortgesetzte Benehmen war so, dass G. mit verschränkten Armen seitwärts auf und ab ging, oder starr zum Himmel aufsah, und nichts Anderes in der Unterredung als die Worte sprach: „Ja wohl — Alles das Meinige genommen, ja wohl." — Dabei zeigte er wieder einen stieren Blick, gerunzelte Stirn und in der That im Ganzen das Bild eines tief geistesgestörten Menschen. Seine Mitgefangenen haben mich versichert, dass G. keinen Augenblick anders erschienen sei. Seine Nächte sind stets ruhig gewesen, wie auch seine körperlichen Functionen regelmässig von Statten gingen. Die Erfahrung in der Zeit nach seiner Entweichung aus der Irrenanstalt musste nothwendig und um so mehr die Vermuthung einer blossen Simulation rege machen, wie täuschend auch Inc., wie gesagt, sich als wirklich Geisteskranken dargestellt, als es höchst auffallend erschien, dass derselbe, nachdem man ihn soeben noch in der Freiheit ganz gesund gesehen, sofort nach der neuen Verhaftung sich wieder als Wahnsinniger gerirte. Er wurde deshalb auf meinen Antrag in Isolirhaft gebracht, nachdem schon vorher vom Gefängnissarzt ihm die höchst schmerzhafte Pockensalbe auf den geschorenen Hinterkopf ein-

gerieben worden war, und liess ich ihn auf Viertelportion Lazarethkost setzen, die zur Stillung des Hungers eines kräftigen, gesunden Mannes nicht ausreicht. G. widerstand auch diesen neuen scharfen Proben mit einer unerhört zu nennenden Consequenz mehr als eine Woche lang, und blieb unverändert derselbe, wie ich dies sehr vielfach zu den verschiedensten Tageszeiten durch Beobachtung durch die Thürluke des Gefängnisses wahrgenommen habe. Auch meine Vorhalte, dass er krank sei und die Cur so lange fortgesetzt werden müsse, bis er wieder hergestellt sein werde, blieben vollkommen erfolglos, indem er stets nur seine verworrenen Reden wiederholte und sich die Miene gab, mich nicht zu verstehen. Er widerstand auch noch einer andern harten Probe. Ich liess ihn eines Nachts aus dem tiefen Schlafe erwecken; er sprach aber nicht etwa mit dem Wächter einige Worte, die ihn hätten verrathen können, sondern — er schwieg ganz still, sah den Wächter an und legte sich ruhig wieder auf die andere Seite!

Was aber Haarseil, Moxen, Chloroform und Pockensalbe nicht vermocht hatten, vermochte endlich — der Hunger. Nachdem die genannte Hungerkur 9—10 Tage fortgesetzt war, während welcher, ich wiederhole es nach so vielfacher eigener Beobachtung, G. den ganzen Tag lang in seiner einsamen Zelle entweder auf und ab ging und tolle Geberden machte, oder sich an die Wand auf den Fussboden setzte, die Füsse unter's Bett gestreckt, auch die Nacht nicht in's Bett ging, sondern sich neben dem Bette auf die Diele legte (!!), nachdem er, sage ich, das Hungern so lange ertragen hatte, empfing er Morgens den Wächter, der ihm sein schmales Frühstück brachte, mit rohen Redensarten, forderte ihn auf, ihm „was Ordentliches zu fressen“ zu bringen, und — war von seinem Wahnsinn geheilt, der auch nicht recidivirte, nachdem ich ihm erklärte, dass in diesem Falle sogleich meine so erfolgreiche Cur wieder beginnen würde!

Mein Gutachten versteht sich von selbst. Ich muss daraus hier nur noch anführen, dass ihm für sein letztes Benehmen im Gefängniss die Beobachtung von wirklichen Geisteskranken in der Irrenanstalt sehr nützlich gewesen ist, von denen er einen, den ich deshalb aufgesucht und selbst beobachtet habe, getreu copirt hat!! Der vielbestrafte Dieb wurde zu mehrjährigem Zuchthaus verurtheilt.

Die beiden folgenden Fälle gehören zu jenen zweifelhaften Geisteszuständen, wie sie häufig bei Vagabunden angetroffen werden. In nicht wenigen Fällen ist vagabundirendes Umherstreifen schon eine Wirkung einer schleichend begonnenen Geistesstörung. In der steten Tages- und Nachts-Unruhe und Erregung, in der sich solche Subjecte befinden, in der Unmöglichkeit, sich einer geordneten Beschäftigung, einer gewöhnlich geregelten Lebensweise zu unterziehn, verlassen sie fortwährend und wechseln ihren Dienst, ihre Fabrikarbeit, ihre Handwerksbeschäftigung, treiben sich zwecklos umher, treten eine neue Beschäftigung an, um sie ohne genügenden Grund ebenso rasch wieder aufzugeben, und kommen bald dahin, dass sie auch am Wohnort nicht mehr festzuhalten sind. Nun beginnt das Reisen und Wandern, das unstäte Umherstreifen von einem Dorf und einer Stadt zur andern, bis mit der Zeit der Keim der Geisteskrankheit sich weiter entwickelt hat, und die Wanderung eines Tages plötzlich nach einem offenkundigen Wahnsinnsausbruch in irgend einer öffentlichen Anstalt ein Ziel findet. Es folgt aus dieser, der Erfahrung entnommenen Thatsache, dass man in zweifelhaften Fällen, zumal bei Menschen, die auf ein sesshaftes Leben ange-

wiesen sind, wenn sie anfangen, fortwährend ihren Wohnort zu verlassen und zwecklos, oder unter vorgeblichem, offenbar ganz unzureichendem Zweck, unstät zu reisen oder zu wandern, aufmerksam und bedenklich sein, und als Arzt oder Gerichtsarzt je nach Umständen handeln soll. Es folgt hieraus ferner, dass man in andern Fällen, wenn späterhin aus dem Benehmen des Menschen eine schon weiter entwickelte Geisteskrankheit ersichtlich schien, und civil- oder criminalrechtliche Handlungen, anscheinend in einem noch immer sehr zweifelhaften Gemüthszustande ausgeführt, zur Beurtheilung vorliegen, zu einem Rückschlusse berechtigt ist, wenn man bei Beleuchtung des frühern Lebens, um einen aetiologisch-anamnestischen Anhaltspunkt für den Beginn einer Geistesstörung zu gewinnen, jenes unstäte, vagabundirende Treiben ermittelt.

In der grössern Zahl von vorkommenden Fällen aber wird andrerseits das vagabundirende Leben Ursache zu geistiger Erkrankung. Wie es bei solchen Individuen von Hause aus an einem sittlichen Halt fehlt, und Arbeitsscheu und Lust am liederlichen Leben sie ursprünglich zum Verlassen einer geordneten Beschäftigung antreibt, so treten nun die mannigfachen, vom Vagabundiren untrennbaren Schädlichkeiten hinzu: Trunk, geschlechtliche Ausschweifungen, Hunger, schlechte Ernährung, gestörte Nachtruhe, Erkältungen beim Schlafe auf Feldern, in Neubauten u. s. w., Schädlichkeiten, die nicht einzeln und vorübergehend, sondern anhaltend und lange Zeit und in ihrer Gesammtheit einwirkend, nicht verfehlen, Geist und Gemüth zu erschüttern und erkranken zu machen. Nicht genug! Das Leben solcher Menschen wird bald ein ewiger Conflict mit den Polizei- und Gerichts-Behörden, und ich habe sehr viele solcher Individuen beobachtet, deren Leben viele Jahre lang ein fortgesetzter Wechsel zwischen Gefängniss, Irrenanstalt, Arbeitshaus, Ausgewiesensein, Strafanstalt u. s. w. gewesen war. Bei solchen Männern und Weibern entwickelt sich dann fast unfehlbar und findet man einen Geisteszustand, der ein so merkwürdiges Gemisch von Geisteskrankheit, Geistesgesundheit, und dazu oft genug noch von Simulation der erstern darstellt, dass auch der geübteste Beobachter stutzig wird, und sich nicht selten in die Lage versetzt sieht, auch nach oft wiederholten persönlichen, sorgfältigsten Prüfungen des Individuums schliesslich sein Gutachten doch nur mit Wahrscheinlichkeitsgründen abzugeben.

Wie überall muss auch hier der ganze Fall mit allen seinen Einzelheiten und Antecedentien — die leider! oft gar nicht, oft nur äussserst unvollkommen vorliegen, da die eigenen Angaben der Exploraten fast keinen Werth haben — maassgebend für das Urtheil sein. Dasselbe wird in vielen Fällen von verschiedenen Sachverständigen je nach ihrer subjectiven Auffassung verschieden ausfallen. Dass wir aus dem hier Ausgeführten nicht zu der Schlussfolgerung veranlassen wollen, dass man bei solchen Individuen eo ipso überall sich zur Annahme einer geistigen Krankheit zur Zeit der Untersuchung oder zu der Zeit einer zur Anschuldigung stehenden That hinneigen soll, mögen folgende beiden Fälle erweisen. Wie wir hier die Annahme einer Simulation begründet haben, so haben wir ähnliche, Vagabunden betreffende Fälle begutachtet, in denen wir ein auf Unzurechnungsfähigkeit hinauslaufen-

des Gutachten abgeben zu sollen glaubten*), und wenn wir in Beurtheilung der nachfolgenden Fälle den Widerspruch von Sachkennern erfahren, so müssen wir uns damit trösten, dass wir in jenen oben beregten Fällen bei den höheren Instanzen mit der Annahme einer Geisteskrankheit ebenfalls auf Widerspruch gestossen sind.

206. Fall. Unterschlagungen und Betrügereien von einer Vagabundin verübt.

Eine seltene und solche psychologische Erscheinung, welche auch für die geübtesten psychologischen Aerzte und Richter ein Gegenstand der schwierigsten Erforschung sein musste, war die unverehelichte, sogenannte v. Trapke, oder, wie sie sich zu Zeiten auch nannte, von Keiserling. Wer sie eigentlich ist, hat niemals ermittelt werden können, so viele Schreibereien sie auch den Behörden seit 12 Jahren veranlasst hat. Denn sie ist in dieser langen Zeit in zahllosen Fällen wegen Vagabundirens, Betruges, Unterschlagung u. s. w. in Untersuchung gewesen und bestraft worden, obgleich sie im Jahre 1859, wo sie uns (bis jetzt!) zum letzten Male vorgekommen, erst 31 Jahre alt war.

Wie immer, hat sie auch in diesem Process über ihre Herkunft die widersprechendsten Angaben gemacht. Einmal sagt sie, sie sei in Grebin bei Danzig am 13. April 1828 geboren — ein solcher Ort existirt aber gar nicht (doch spricht sie entschieden den preussischen Dialekt) —, ein anderes Mal heuchelt sie über ihre Herkunft ein gänzliches Nichtwissen unter der Angabe, ihre Eltern seien gestorben, als sie erst elf Monate alt gewesen.

Ihre gewöhnliche Art, sich Vortheil zu verschaffen, war die, dass sie den Leuten vorspiegelte, sie sei Besitzerin eines grossen Vermögens, wodurch sie sich Darlehne, Geschenke u. s. w. zu verschaffen wusste.

Im letzten Anklagefall — und ähnlich in allen früheren — erzählte sie mit ihrer gewohnten schreienden Stimme, indem sie in der Anklagebank fortwährend, wie ein wildes Thier im Käfig, auf- und ablief, was sie auch im Gefängniss zu thun pflegte, das grosse Vermögen, welches sie besitze, werde von einem Curator, dem Baron von Deycks, verwaltet; bei einem Herrn v. T. in Friedrichsfelde habe sie 10,000 Thaler zu stehen, das andere Geld wäre in Verwahrung des Stadtgerichts; sie habe noch eine Schwester, eine Gräfin von Keiserling, die bei der Kaiserin Mutter in Petersburg Hofdame sei, ihr Bruder habe beim zweiten Garderegiment hierselbst gestanden und sei im Jahre 1848 in der Königsstrasse erschossen worden; ihr Bräutigam, der Sohn des Präsidenten von Puttkamer, sei im Duell mit dem Prinzen von Hohenlohe gefallen, sie sei in Folge dessen geisteskrank geworden und sechs Jahre in der Irrenanstalt zu Greifswald gewesen. Es sei ihr nur dadurch gelungen, aus derselben heraus zu kommen, dass sie eine Aufwärterin bestochen, und diese einen Brief an den Minister von Raumer und an ihre Schwester — die vorgebliche Hofdame in Petersburg — befördert habe.

Nach ihrer Entlassung aus dem Irrenhause sei sie bei ihrem Curator Wirthschafterin gewesen, habe die Stelle aber aufgeben müssen, weil derselbe ihr unzüchtige Anträge gemacht habe. Sie habe sich demnächst mit ihrem Curator nach dem Kammergericht begeben, woselbst ihr 150 Thaler Zinsen von ihrem Vermögen ausgezahlt worden seien, mit diesem Gelde sei sie dem Curator fortgelaufen und habe seit 2 Monaten in Schöneberg gewohnt. Ihren Curator schilderte sie als einen

*) S. „Zweifelhafte Geisteszustände" S. 71 und 151.

äusserst untreuen Verwalter, denn sie meinte, dieser habe, während sie im Irrenhause gewesen, von ihrem Vermögen 10,000 Thaler durchgebracht.

An derartige lügenhafte Erzählungen knüpfte sie dann eine Schilderung ihrer augenblicklichen Noth und Geldverlegenheit, indem sie ferner erzählte, ihre Sachen befänden sich noch immer im Irrenhause, sie habe soeben einen Hundertthalerschein verloren, brauche aber dringend Geld, um zu ihrem Curator zu reisen, der sich noch in seinem Sommeraufenthalt hinter Stettin befinde. Anderen redete sie vor, sie brauche Geld, um für geistig gesund erklärt zu werden, und um einen Rechtsanwalt zu bestellen, der ihre Sache gegen den Curator durchführe. Auf derartige Redereien hat sie sehr häufig Geld, Kleidungsstücke, Wohnung, Kost erhalten, und alle Mitleidige waren betrogen und bestohlen. Als gewiss war ermittelt, dass ihr ganzes Leben von ihrem 18. Jahre an eine Kette von Wirrnissen gewesen, und dass sie einen grossen Theil dieser Zeit in Gefängnissen, Arbeitshäusern u. dgl. und auf unzähligen Hin- und Herreisen auf Landstrassen verbracht hat.

Wenn gewiss schon im Allgemeinen ein nicht gewöhnlicher Grad von Schlauheit dazu gehört, um selbst verhältnissmässig recht bedeutende Summen von Unbekannten auf diese Weise zu erschwindeln, so musste man staunen über den Grad von List und Lüge, den die T. in den verschiedensten Orten und gegen die verschiedensten Personen geoffenbart hatte. Name, Stand und Verhältnisse von Menschen, die sie an diesem Orte kennen gelernt, oder von denen sie gehört, benutzte sie an einem andern Orte zur Erfindung eines neuen Romans, indem sie dieselben als ihre Vormünder, Verwandte, Beschützer, Schuldner u. s. w. ausgab, und es namentlich immer wieder glaubhaft zu machen wusste, dass sie ein grosses Vermögen besitze, was sie bald da, bald dort deponirt vorgab.

Nichtsdestoweniger war ihr Benehmen doch von der Art, dass sie von vielen Aerzten, Richtern und Polizeibeamten für geistesgestört erachtet wurde, und dass sie in Folge dieser angeregten Zweifel und nach Einleitung des gesetzlichen Provocationsverfahrens am 11. März 1852 gerichtlich für blödsinnig erklärt ward. Schon zwei Jahre später, als sie mir in einer neuen, gegen sie schwebenden Criminal-Untersuchungssache vorgekommen war, und nachdem ich genauere Kenntnisse über ihr früheres Leben und Treiben und über Manieren und Gebahren derselben gewonnen hatte, musste ich das Gegentheil erklären, eine Ansicht, die ich in wiederholten späteren Untersuchungen gegen sie festgehalten habe. Aus meinem letzten Gutachten führe ich Folgendes, diese Ansicht begründende, hier an:

„Das Benehmen der T. den von ihr Betrogenen gegenüber würde niemals Veranlassung zu Zweifeln über ihre geistige Gesundheit gegeben haben, so wie Jene selbst, so viel deren vernommen worden, auch nie etwas Auffallendes an ihr beobachtet haben. Wohl aber waren jene Zweifel durchaus gerechtfertigt in Betracht des Verhaltens der T. allen Behörden und Aerzten gegenüber, von dem Augenblick an ihres Zusammentreffens mit denselben. Dies Benehmen war und ist noch heute ein ungemein auffallendes. Mit grosser Schwatzhaftigkeit äussert sie sich auf die vorgelegten Fragen, unterbricht aber plötzlich gern den Redestrom, um sich anscheinend zu besinnen, fasst dann gern an den Kopf, äussert sie sei zu schwach, bricht dann wieder in Exclamationen aus, wie „„ja, ja, das war so““ u. s. w. und springt fortwährend von dem Thema der Unterhaltung ab, wobei sie stets Wendungen dafür zu finden weiss, wie „„schlecht die Menschheit““ sei, wie schändlich man aller Orten mit ihr verfahren, wie man sie sogar habe ermorden wollen u. dgl. m. Ebenso unstät wie ihre Reden sind ihre Mienen und Gesticulationen. Wenn sie ihr angebliches Unglück schildert, bricht sie in einen Strom von

Thränen aus, bei dem es nichts Seltenes, ihn sofort von einem lauten Lachen unterbrochen zu sehen, das anscheinend ganz unmotivirt ist. So spricht sie auch bald leise und anständig, um bald darauf aufzuspringen und zu schreien und ihre Klagen über die „„Menschheit““ wieder zu beginnen. Ja die Akten ergeben, dass sie in Zeiten solcher anscheinenden Exaltation in den Gefängnissen u. s. w. wirklich Schritte gethan, die selbst geübte Aerzte als Symptome eines wirklichen tobsüchtigen Anfalles deuten zu müssen geglaubt haben. Wieder ein andermal, und zwar sehr häufig, wechselt Expl. ihr Benehmen. Sie wird zuthunlich, vertraulich einschmeichelnd, oder sie erscheint zerstreut, fragt mitten in einer für sie wichtigen Frage nach fernliegenden, unerheblichen Gegenständen u. s. w. Dabei endlich ist ihrer Angabe nach ihre Intelligenz durch die vielen, ihr widerfahrenen Misshandlungen geschwächt; sie vermag, wie sie sagt, nur dürftig zu lesen und zu schreiben, und kaum kann sie an den Fingern die Zahlenreihe hersagen.

Ein aufmerksames Studium dieser Persönlichkeit ergiebt, dass alle diese Aeusserungen rein Ausfluss der Willkür und Simulation sind. Die T. ist ein hysterisches Frauenzimmer — ein Magenleiden, das sie früher klagte und auch jetzt wieder angiebt, hat nur diesen nervösen Charakter — welches durch die oben bezeichnete unstäte und liederliche Lebensweise längst allen sittlichen Halt verloren hat. Seit langen Jahren gewohnt, auf Landstrassen zu liegen, bei fortwährendem Wechsel in der Ernährungsweise, gewohnt, sich in fremde, erlogene Verhältnisse hineinzudenken, weder in sich, noch in andern Menschen eine Stütze findend, ist sie in jenen Zustand verfallen, den man so häufig bei Vagabunden findet, und der in der Erfahrung als auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit stehend bekannt ist.

Für den richterlichen Zweck, wie der vorliegende ist, entsteht dabei die Frage: ob das Individuum dadurch seines „„Unterscheidungsvermögens““ beraubt oder unfähig geworden ist, mit „„Willensfreiheit““ zu handeln? Beides muss ich bezüglich der T. verneinen. Die wie stets sorgsam gekleidete, nicht in ihrer äussern Erscheinung, wie gewöhnlich wahnsinnige Weiber, auffallende Person erkannte mich nach Jahren sofort nach Namen und Stand ganz richtig wieder, und es gelang mir, mich von ihren oben geschilderten Abschweifungen nicht irre führen lassend, sondern consequent meine Fragen wiederholend, sie wiederholt das Geständniss ablegen zu lassen, dass sie wohl wisse, dass Betrügen strafbar sei, dass sie ja aber nur aus Noth und Verzweiflung handle und gehandelt habe, denn sie wisse ja gar nicht, wie sie sonst existiren solle u. s. w. Niemals wird ein Irrer sich auf diese Weise äussern. Dass sie niemals in der Freiheit als Irre erschienen sein kann, ist einleuchtend, weil kein Mensch einer Person, wie die T. in der Haft ist, Geld u. s. w. anvertrauen würde.

Sie hat sich aber im Laufe der Zeit auch anderweit mehrfach verrathen. Dieselbe Person, die kaum drei zählen kann, hat vielfach in der Freiheit Darlehns-, Tausch- und Pfandgeschäfte gemacht, die eine hundertfach grössere arithmetische Kenntniss bekunden, als sie zu besitzen vorgiebt. Dieselbe Person, die auf Erfordern nur mühselig eine Zeile schreiben kann, hat nach ihrer Art wohlstilisirte, längere Schreiben zu den Akten gegeben.

Anzunehmen aber, dass die T. an einer wirklichen geistigen Störung mit intermittirendem Charakter leide, die als solche nur zu Zeiten hervortrete, zu andern schwiege, dazu würde jeder Halt fehlen, zumal es der unerhörteste Zufall sein würde, dass solche lichte Zwischenräume gerade immer nur dann eintreten sollten, wenn die T. in der Freiheit lebt und — Geld braucht! Sonach erkläre ich, dass die T. weder

an Wahnsinn, noch an Blödsinn leide.*). Die noch unter dem Interdict stehende Person wurde verurtheilt.

Kaum hatte sie ihre Strafe verbüsst, als sie ganz nach gewohnter Weise wieder eine Menge von Gaunereien verübte, und nach zwei Jahren sahen wir sie wieder im Gefängniss und später auf der Anklagebank. Sie war die Alte, und wir hielten unsere früheren Gutachten aufrecht, worauf eine abermalige Verurtheilung zu zweijähriger Gefängnissstrafe erfolgte.

Von ihrem diesmaligen Benehmen im Gerichtssaal führe ich nur an, dass sie sehr schwatzhaft war, den Staatsanwalt, den Vorsitzenden und die Zeugen fortwährend mit schreiender Stimme unterbrach, aber ganz schweigsam und mit gespanntester Aufmerksamkeit meinem mündlichen Gutachten folgte, dessen Bedeutung ihr sehr klar war. Ferner war sehr auffallend, dass sie jeden Eintretenden von oben bis unten mit der Miene der Verwunderung maass, und endlich mit der Vertraulichkeit, die sie oft annimmt, das Gericht bat, die Oeffentlichkeit auszuschliessen, da sie etwas auf dem Herzen habe, was sie im Geheimen mittheilen wolle. Der Bitte wurde nachgegeben, und sie erklärte dann weiter nichts, als dass sie — „viele Bräutigams gehabt“, und da sie keiner geheirathet, so habe sie einen Hass gegen die ganze Menschheit gefasst.

207. Fall. Die Teufelsseherin Charlotte Louise Glaser.

Der Fall der G. hat mit Recht in Berlin das allgemeinste Aufsehen gemacht, und er ist in der That einer der merkwürdigsten psychologischen Criminalfälle. Gewiss selten ist es vorgekommen, dass ein Mensch zehn Jahre lang die verschiedensten und geübtesten richterlichen Behörden gefoppt und über seine Zurechnungsfähigkeit getäuscht hat; selten, dass ein Weib, wie diese G., in der Reihe der Jahre nach einander sechs Aerzte, darunter drei gerichtliche und einen Meister des Fachs, über ihren Gemüthszustand in Irrthum befangen halten konnte; selten, dass eben diese Täuschung auch während eines einjährigen Aufenthaltes im Irrenhause nicht schwand; selten, sage ich, dass ein gerichtliches Erkenntniss auf Blödsinnigkeits-Erklärung erging, beruhend auf dem Gutachten der zugezogenen beiden und — getäuschten Aerzte; selten endlich, was den Fall auch für den Juristen denkwürdig macht, dass zuletzt, nachdem es uns gelungen war, die jahrelang „Wahnsinnige“ als freche Betrügerin zu entlarven, ein Straferkenntniss erfolgte gegen die noch heute unter dem civilrechtlichen Interdict der Blödsinnigkeits-Erklärung stehende Angeschuldigte!

Das in diesem Falle erstattete Gutachten befindet sich in extenso in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin von J. L. Casper, Bd. XII. S. 25. Ich unterdrücke den Wortlaut desselben hier, da er einen zu grossen Raum an dieser Stelle einnehmen würde. Hinzufügen will ich nur, dass seit der Veröffentlichung des genannten Gutachtens die G. dennoch wieder (1858) vorgekommen ist. Bald nach der Entlassung aus dem Gefängniss hatte sie einem Dienstmädchen unter irgend einem Vorwand wieder deren sämmtliche Kleidungsstücke abgeschwindelt. Auf die Anklagebank gebracht, betrug sie sich jetzt nun vollkommen ruhig, fast bescheiden, verhielt sich wie jeder andere geistesgesunde Mensch, nahm das Straferkenntniss mit Ruhe hin und bat nur, unter Anführung passender Beweggründe, um einen Aufschub in der Vollstreckung, der aber nicht gewährt wurde.

Vergl. auch den hierhergehörigen, von mir mitgetheilten Fall (Strauss) in der Vierteljahrsschr. f. Ger. Med. Bd. 32. Heft 2.

---

*) in Bezug auf §. 40. des Preussischen Strafgesetzbuches.

ZWEITES KAPITEL.

Specielle gerichtliche Psychonosologie *).

§. 115. Allgemeines.

Die Gesetzgebungen haben von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage mit grosser Uebereinstimmung in den wesentlichen Grundsätzen eine Eintheilung der verschiedenen Formen der Geistesstörung in höchst wenige, in zwei bis drei Klassen, aufgestellt. Das römische Recht redet nur von dementibus, unter denen mente capti und furiosi als Arten unterschieden werden. Nach diesem grossen Vorgänger haben alle späteren Gesetzbücher, namentlich auch fast alle deutschen und der code civil, Wahnsinn, Raserei und Blödsinn als so zu sagen rechtsgültige Arten von Geisteskrankheiten hingestellt, und ausschliesslich diese Arten (mit wenigen unerheblichen Modificationen in einzelnen deutschen Gesetzbüchern) angenommen.

Auch das Preussische Civil-Gesetz (Allg. Landr.) nahm nur Raserei, Wahnsinn und Blödsinn, von denen es in der Definition noch Raserei und Wahnsinn identificirt, und das Preussische Strafgesetz (1851) nahm geradezu nur allein Wahnsinn und Blödsinn als Klassen an.

Es waren diese Bezeichnungen somit aus dem Landrecht in das Strafrecht übergegangen. Was aber eigentlich unter diesen Begriffen zu verstehen sei, blieb unklar. Die Einen, Juristen wie Aerzte, verbanden damit die im Civilgesetzbuch diesen Begriffen gegebenen, eben so wenig richtigen als praktischen Definitionen (S. 378); die Anderen meinten, dass diese Begriffe des Strafrechtes gar nichts mit denen des Civilrechtes zu thun hätten, und wollten diese Ausdrücke im Sinne dieser oder jener Schule gebraucht wissen.

Da aber hiermit nicht auszukommen war, so gebrauchten viele Gutachter im Criminalforo diese Begriffe schliesslich in ganz allgemeiner Bedeutung, indem jede nachgewiesene und in foro von Belang erscheinende, geistige Aberration, die nicht ungefähr dem wissenschaftlichen Begriff des Blödsinns entsprach, als Wahnsinn bezeichnet wurde, und man bediente sich der genannten Bezeichnungen schliesslich nur, um der Form des Gesetzes zu genügen. Wir wollen hierbei nicht untersuchen, ob diese verallgemeinerte Bedeutung des Begriffes Wahnsinn nicht ganz zweckentsprechend, mindestens weit mehr dem Römischen Rechte entsprochen hätte, als die Uebersetzung des Wortes Dementia in „Wahnsinn und Blödsinn", denn unseres Wissens ist der Begriff der Dementia ein viel umfassenderer; wenigstens spricht Cicero von einer „Temeritas dementissima", und auch der Commentator**) des neuesten Belgischen Strafgesetzes, welches, wie der französische Code pénal

*) Vergl. zu diesem und den folgenden Capiteln das Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie von Krafft-Ebing.

**) Le code pénal belge interprété par Nypels. Bruxelles 1867.

nur die eine Categorie „démence“ enthält, sagt, dass dieser Begriff Geisteskrankheit im Allgemeinen bedeute und seine complementäre Erklärung im Artikel 901. des Code civil fände: „pour faire une donation ou un testament, il faut être sain d'esprit“, sowie in den Motiven zum Art. 64. des Code pénal, in denen es heisst: „Eine Handlung ist kein Verbrechen, wenn der Thäter „ne jouissait pas de la plénitude de ses facultés intellectuelles“.

Das Deutsche Strafgesetzbuch hat sich nun im §. 51. von der Hervorhebung jeder bestimmten Form losgemacht und verlangt nur den Nachweis, dass bei dem Thäter zur Zeit der That eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit vorhanden war, durch welche die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen war, oder dass der Thäter zur Zeit der That bewusstlos war. Wir haben bereits oben ausgeführt, dass dieser Ausschluss sich nicht auf die Willensbestimmung, sondern auf die Freiheit derselben beziehen müsse und daher auch durch jede technisch nachgewiesene Geisteskrankheit anzunehmen sei. Nicht mit Unrecht hat man in dieser Beziehung Geisteskrankheit eine pathologisch bedingte Unfreiheit genannt.

Was die Bewusstlosigkeit betrifft, so ist dieselbe, wie bereits oben (S. 394 Anm.) bemerkt, unseres Erachtens überflüssigerweise in des Gesetz aufgenommen worden, denn jene transitorischen Zustände, in welchen Handlungen begangen werden, von welchen gar keine, oder nur eine traumartige Erinnerung zurückbleibt, sind eben auch krankhafte Zustände, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Dem gegenüber muss es auffallen, dass, während der Gesetzgeber sich mit Bezeichnung so weniger Categorien begnügen zu können glaubte, die Mediciner vielmehr ein ganz entgegengesetztes Verfahren einschlugen, und nicht etwa bloss zu wissenschaftlich nosologischen, oder auch zu practisch-psychiatrischen Zwecken, die wir hier beide nicht in Frage zu stellen haben, sondern vorzugsweise auch für gerichtlich-medicinische Zwecke zahlreiche Divisionen und Subdivisionen von Formen der Geisteskrankheiten, von Klassen, Arten, Unterarten aufstellten, die wir bei neueren Schriftstellern bis auf 60, 80, ja mehr ausgedehnt finden! Selbst Krafft-Ebing, der die Eintheilung sehr vereinfacht hat, hat in seiner vortrefflichen gerichtlichen Psychonosologie deren noch eine stattliche Zahl. Natürlich war bei einem solchen Verfahren eine Uebereinstimmung unter den Lehrern nicht zu erwarten, von denen immer wieder neue Eintheilungen, neue Specialisirungen aufgestellt wurden, wodurch die Verwirrung in psychologischen Angelegenheiten, die in der forensischen Praxis so viel Unheil gestiftet hat, fortwährend vermehrt ward.

Es fragt sich zunächst, ob denn, der Ansicht aller Gesetzgeber aller Zeiten entgegen, wirklich eine Nothwendigkeit des speciellen Schematisirens der Geistesstörungen zu gerichtlichen Zwecken vorhanden war und ist?

Wir stellen dies entschieden in Abrede.

So wie die drei Hauptkräfte der Seele, Vorstellungs-, Empfindungs-Vermögen und Willenskraft, nicht abgesondert agiren, sondern ihre fortwährend harmonisch ineinandergreifende Thätigkeit die gesunde

geistige Action bedingt und ausmacht, so findet ein Zusammenwirken auch in der krankhaften geistigen Action Statt.

Der geistigen Gesundheit ist folglich die geistige Krankheit als Einheit gegenüberzustellen, und das Einzige, was Noth thut, ist die Erörterung und Entwickelung des concreten, individuellen Falles als solchen, die bei der Spaltung der Geisteskrankheit in unzählige Species und Varietäten nur zu leicht verloren geht, gerade wie das der Fall war zur Zeit der Blüthe der Letalitätslehre, wo, wenn die Frage nach der Tödtlichkeit einer Verletzung im concreten Fall aufgeworfen war, über die Frage nach der Modalität einer Verletzung, die Hauptsache, ihr Causalzusammenhang mit dem Tode unerledigt blieb.

Derselben Ansicht huldigen auch hochgeachtete, neuere psychiatrische Schriftsteller. So Neumann*), wenn er sagt: „Es ist zwar in der Regel leicht möglich mit Bestimmtheit zu erklären, ob ein Individuum geisteskrank sei, oder nicht, so wie es sich aber um die Art der Geisteskrankheit handelt, ist der Zwiespalt der Aerzte da". Und weiter: „Wir halten jede Classification der Seelenstörungen für ein künstliches und darum unzureichendes Unternehmen; wir werden nicht eher an einen wirklichen Fortschritt der Psychiatrie glauben, als bis man sich allgemein entschlossen haben wird, die ganze Classification über Bord zu werfen und mit uns zu erklären: es giebt nur eine Art Seelenstörung. Wir nennen sie das Irresein." Und weiter: „Die künstlichen Abtheilungen fördern die wahre ärztliche Diagnose wirklich nicht, und für die forensische Psychologie sind sie sogar verderblich gewesen. Die Neigung der Aerzte, den Richter durch systematische Namen (Monomanie, Pyromanie u. s. w.) zu blenden oder einzuschüchtern, anstatt ihn durch psychologische Analyse des concreten Falles aufzuklären, stammt hauptsächlich von der künstlichen Systematik, und die gerichtliche Psychologie wird erst dann eine würdige Stelle vor den Schranken des Tribunals einzunehmen, wenn sie die Fesseln der Schule abgestreift haben wird." Aehnlich sagt Morel**): „il n'y a pas qu'une folie, mais diverses variétés de cette affection."

Die Geisteskrankheit nun ist ein sich aus Vorbedingungen und einer Summe von Factoren, deren hauptsächlichste wir oben (§. 102.) bereits angeführt haben, Entwickelndes. Sie ist ein (Gehirn-) Krankheitsprocess und macht daher, wie alle Krankheiten, einen Verlauf, der sehr häufig***) nachweisbar mit Anomalien der Stimmung (Traurigkeit, Angst etc.) unter Auftreten von Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen sich zu confirmirter Geisteskrankheit entwickelt und, wenn nicht geheilt, allmälig bis zum Zerfall des Bewusstseinslebens fortschreitet. Man hat hiernach verschiedene Stadien: Melancholie, Tobsucht, Wahnsinn, Verrücktheit, Verwirrtheit, Blödsinn unterschieden. Aber diese Stadien sind ebenfalls nur künstliche Benennungen — andere unterscheiden nur drei —, deren Grenzen verwischt sind, und wir glauben daher für unsere Zwecke zwei grosse Abschnitte unter-

---

*) Neumann, Lehrbuch der Psychiatrie. Erlangen 1859. S. 166, 167, 237.

**) Morel, Traité de la Méd. legale des alienés. Paris 1866. S. IV.

***) Keineswegs immer. S. Witkowski, Ueber das melancholische Anfangsstadium der Geisteskrankheiten. Berl. Klin. Wochensch. 1876. 50. S. 722.

scheiden zu sollen, die der Entwickelung und des Bestehens und die des Ausgangs der Krankheit, die Geistesstörung und den Blödsinn.

Erste Section.

Geistesstörung.

(Melancholie, Manie, Wahnsinn, Verrücktheit.)

§. 116. Allgemeines.

Der herrschende Charakter dieser Periode ist der Wahn, Verrückung des Selbstbewusstseins, beruhend auf Wahngefühlen oder auf Wahnvorstellungen. Das Selbstbewusstsein, die Anerkenntniss der eigenen Persönlichkeit, erlischt nicht, wie sie in den höchsten Graden des Blödsinns erlischt, selbst nicht in der Tobsucht, in der immer noch ein mehr oder weniger dunkles Selbstbewusstsein existirt. Aeusserungen geheilter Tobsüchtiger lassen hierüber keinen Zweifel, auch wenn es nicht schon eine sorgsame Beobachtung ihres Verhaltens während der Krankheit bewiese. Aber das Selbstbewusstsein ist einer ursprünglichen gesunden Unterlage entrückt worden, es ist ver-rückt, und die tiefsinnige Muttersprache hat hier mehr als ein blosses Wortspiel gemacht, wenn sie von Verrücktheit spricht. Und die Ursache dieser Abirrung sind Wahnvorstellungen irgend welcher Art, die auf irgend welche Weise und Ursache im Geiste Wurzel gefasst haben. Aber das Haften, das Eingewurzeltsein des irrigen Fühlens, der irrigen Vorstellung und Ueberzeugung bildet erst die Wahnvorstellung, nicht die falsche Vorstellung an sich.

Niemand wundert sich, wenn auf eine geeignete Veranlassung hin wir niedergeschlagen oder freudig erregt sind, aber wir halten es für krankhaft, wenn ohne äussere Veranlassung Jemand in Traurigkeit versinkt, oder ausgelassen heiter ist; oder wenn zwar ein äusserer Reiz vorhanden ist, aber wir davon übermässig heftig oder lange anhaltend afficirt werden. Dasselbe gilt für Vorstellungen.

Wenn wir im Dunkeln die Bäume in der Entfernung für Menschen halten, so berichtigen wir augenblicklich die irrige Vorstellung durch genaueres Hinsehen oder näheres Herantreten. Wir waren nur einen Augenblick in einer falschen Vorstellung befangen, ohne die Fähigkeit verloren zu haben, sie mit dem Maassstabe des regelnden Verstandes zu messen. Erst wo diese Möglichkeit aufgehoben ist, fängt der Wahn an.

Eine absurde Idee kommt Jedem einmal. Wenn ein solcher Gedanke vergessen wird, sich zurückdrängen lässt und an der Macht entgegengesetzter, herrschender Vorstellungsmassen zerschellt, ist er nicht krankhaft. Erst wenn er nicht mehr bezwungen werden kann, wenn er haftet und Wurzel schlägt, dem Individuum sich immer und allenthalben aufdrängt, nicht corrigirt werden kann, nennen wir ihn krankhaft.

Ein Aesop hält sich für einen Adonis, eine Xantippe für eine junge, schöne, sanfte Frau. Hundert Stümper in den Künsten haben

sich für Meister und Genies gehalten. Dies Alles sind Urtheile und Ueberzeugungen, die der realen Wirklichkeit, wie sie von den übrigen Menschen aufgefasst wird, nicht entsprechen. Man nennt solche Menschen Narren, ohne daran zu denken, sie in's Irrenhaus zu schicken. Mit Recht; denn die trügerische Vorstellung ist nur eine oberflächliche, keine festgewurzelte. Der Mensch glaubt selbst nicht recht fest daran, er zweifelt. Warum färbt sich sonst der alte „Narr", der sich jung und schön dünkt, seine weissen Haare, warum schminkte die alte „Närrin" ihre farblosen Wangen, wenn sie sich nicht zweifelnd fragten, ob denn ihr Körper wirklich ein so reizender wäre? Nun ist gar nicht in Abrede zu stellen, dass, wie so oft in den psychischen Vorgängen, kaum eine feste Grenze zwischen Gesundem und Krankem zu ziehen ist, es auch hier im Einzelfalle sehr schwer zu bestimmen sein kann, wo, ich möchte sagen, die gesunde Narrheit aufhört und die kranke anfängt. So gehen weise Sparsamkeit oder liberale Bewirthschaftung des Besitzes in ganz unmerklichen Uebergängen in Geiz, in Verschwendung über, die ihrerseits wieder lange, selbst das Leben hindurch, sich in den Grenzen geistiger Gesundheit halten, aber auch diese Grenzen überschreiten und unter Begünstigung aetiologischer Momente zu wirklichen Wahnvorstellungen führen können, wo dann der Geizige nicht mehr isst und trinkt, und bewaffnet vor den gefürchteten Räubern seine Kisten bewacht, oder der ruinirte Verschwender als eingebildeter Besitzer von Fürstenthümern den erbettelten Pfennig vergeudet. Hier, wie überall, wird in praxi dann das Handeln des Menschen entscheiden, und der Einzelfall als solcher nach allgemeinen, psychologischen wie psychopathischen Merkmalen und Regeln zu erwägen und zu beurtheilen sein.

Auf die Art und den Charakter der Wahnvorstellungen kommt es hierbei, unserer Ueberzeugung nach, gar nicht an, am allerwenigsten in gerichtlich-medicinischer Hinsicht, und die ontologische Specification des Wahnsinns nach dem Charakter der (oft sogar wechselnden) Wahnvorstellungen, wie sie seit langer Zeit in Aufstellung eines Liebes-, eines religiösen Wahnsinns u. dergl. gebräuchlich, und neuerlich, zunächst von den Franzosen, noch sehr ausgedehnt worden ist, ich meine die Annahme eines „Höhenwahns", eines „Verfolgungswahns" u. s. w., zu der man leicht noch die eines Querulantenwahns hinzufügen könnte, Annahmen, die sogar für die Psychiatrie nur von sehr zweifelhaften Werth, sind für die gerichtliche Psychologie um so mehr zu verwerfen, als alle Generalisirungen und Aufstellungen von Species und Varietäten, lediglich nach dem Charakter der Wahnvorstellungen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nur zu leicht zu Irrthümern und zu bedenklichen Consequenzen in den gerichtsärztlichen Gutachten und dazu verführen, den Richter zu blenden. Eine solche Eintheilung hat keinen anderen Werth, als etwa die klinische Eintheilung der Wassersucht in Anasarca, Ascites, Hydrops saccatus u. dgl.

Wichtiger ist es, der Quelle der Wahnvorstellungen nachzuforschen, und sie auf ihren Ursprung zurückzuführen, den man bald in prädisponirenden Ursachen (Erblichkeit, Erziehung etc.), bald in den das Irresein bedingenden Hirnkrankheiten und Neurosen (Allg. Paralyse, Epilepsie, Hypochondrie, Alcoholismus etc.) finden wird.

Der Inhalt der Delirien wechselt nach der Phase der Depression und Excitation, ist in ersterer finster, traurig, schreckhaft, in letzterer lärmend, beleidigend, oft obscön; das Delirium verändert sich nach den Wandlungen der Krankheit, deren intellectuelles Symptom es ist. Es wird incohärent in der Periode der Schwäche. Es ist remittirend, intermittirend, periodisch. Es kann jäh, plötzlich auftreten, z. B. bei Hysterischen, Epileptischen, Schlaftrunkenen, durch Hallucinationen bedingt. Aber alle diese Differenzen sind nicht geeignet, specifische ontologische Krankheitsbegriffe zu constituiren. Sehr richtig sagt Sander*): „Es kommt bei der Diagnostik der einzelnen Formen und überhaupt bei der ganzen Auffassung der Krankheit nicht sowohl auf die jeweilig gerade vorhandene Stimmung, auf diese oder jene Wahnidee an, als vielmehr auf die ursprüngliche psychische Anlage, auf die Ursache und den Verlauf der Krankheit, kurz auf ihren Entwickelungsgang im Ganzen, also es handelt sich immer wieder um die Entwickelungsgeschichte des concreten Falles“.

Dieselbe Erwägung greift noch nach einer anderen Richtung hin Platz.

So werthvoll für die Diagnostik des Irreseins im Allgemeinen das Vorhandensein von Wahnvorstellungen ist, so können, abgesehen von dem, was wir bereits oben über das wirkliche, resp. scheinbare Fehlen derselben beigebracht haben, die Aeusserungen Irrer auch täuschen.

Dies sieht man namentlich bei jenen verschlossenen, argwöhnischen, Rache brütenden, durch Hallucinationen fascinirten Wahnsinnigen, ferner bei jenen Kranken, welche alle ihre Empfindungen und Gefühle übertreiben und entstellen. Ausserdem beobachtet man Kranke, zumal Hereditarier, bei denen das Delirium sich mehr durch abnorme Empfindungen und verkehrte Handlungen äussert, als durch sinnlose und zusammenhanglose Reden, ja die bei oberflächlicher Beobachtung nicht für krank gehalten werden, von Laien wie von Aerzten, „weil sie ja ganz vernünftig sprechen“, und also auch ihre Intelligenz in keiner Weise gestört sein könne.

Hieraus folgt, dass man neben der Störung der Intelligenz als Zeichen des Deliriums auch die Gemüthslage studiren müsse, oder, um mich eines modernen, doch bezeichnenden Ausdrucks zu bedienen, das „Delirium der Handlungen“ (délire des actes). Es kommen z. B. Fälle zur Beurtheilung, wo das Benehmen eines Menschen in seinen zur Beurtheilung vorliegenden Handlungen dem jedem Menschen angeborenen Trieb zur Selbsterhaltung und des Selbstbehagens, im weitesten Sinne, widerspricht, und wobei er gegen sein eigenes Interesse verfährt, wie es niemals ein Mensch thut, so lange er noch „bei Sinnen“ ist. So der, welcher eine Uebelthat begeht, lediglich um den ersehnten Tod durch Henkershand zu sterben, oder der, welcher sein und der Seinigen Vermögen vergeudet, um eine angekaufte Sandscholle in einen reizenden Landsitz umzuwandeln**), oder jener, der aus angeblicher und anscheinender blosser Liebhaberei die wildesten Pferde kaufte, sie vor

*) Archiv f. Psychiatrie etc.
**) s. Fall 194.

ein kleines Wägelchen, eine Art Kinderwagen, spannte und damit fortwährend durch Wald und Feld wie rasend jagte, jeden Augenblick der Lebensgefahr Preis gegeben.

Eine fortgesetzte und anhaltende Beobachtung wird aber auch in solchen Fällen nicht nur andere verkehrte Handlungen und Aeusserungen (d. h. Intelligenzstörungen) nachweisen lassen, sondern dieselben auch durch anderweite körperliche Störungen auf bekannte Krankheitsformen zurückführen lassen, wie z. B. in den letztgenannten Fällen bei genauerer Beobachtung Paralytiker erkannt wurden.

Die Thatsache nun, dass auffallende Handlungen von Menschen begangen werden, deren Intelligenz anscheinend intact ist, hat, seit Pinel seine Aufmerksamkeit diesem Problem zugewendet hat, vielfach die Irrenärzte beschäftigt. Pinel sagt: „Ich war nicht wenig überrascht, mehrere Kranke zu finden, welche niemals eine Intelligenzstörung zeigten und in Wuthausbrüche verfielen, wie wenn ihr Gemüth (facultées affectives) allein krank wäre". Diese Auffassung hat die Schriftsteller zur Aufstellung verschiedener Krankheitsbegriffe veranlasst, der manie sans délire, folie raisonante, folie morale (moral insanity der Engländer), folie lucide etc,. als ob der Irrsinn bestehen könnte ohne Störung der Intelligenz, und als ob mit dem Irresein eine Cessation oder Negation des Bewusstseins, Lebens- und Denkprocesses, nicht vielmehr eine Anomalie desselben gegeben wäre; denn auch der Irre denkt und kann nicht nicht-denken.

Ferner aber leitet sich hierher die Aufstellung der affectiven und instinctiven Monomanien, deren jede einzelne wieder das Privilegium einer Krankheitsentität genoss, der Monomanie homicide, der Kleptomanie, Pyromanie, Aidoiomanie etc. Aber die Construction solcher ungreifbarer und unbegreifbarer Entitäten ist in foro wenigstens, weil verwirrend, von der Hand zu weisen und auf die Grundkrankheit, deren Symptom sie sind, zurückzuführen. Sie psychologisch zu erklären dürfte schwer fallen. Lassen wir uns genügen, wenn wir die pathologischen Bedingungen klar gelegt haben, unter denen sie entstehen. Wir kommen in den folgenden Blättern hierauf zurück.

Eine Verschiedenheit, sagten wir, zeigt das Delirium je nach dem Zustand (Stadium) der Depression oder Excitation, Zustände, um welche alle weiteren Erscheinungen des Irreseins gravitiren, welche miteinander wechseln können, und welche auch noch in den vorgerückteren Stadien der Krankheit beobachtet werden.

Man hat sie früher als die Grundformen des psychischen Erkrankens aufgefasst und von Alters her als Melancholie und Manie beschrieben.

§. 117. Fortsetzung. Depression. Schwermuth. Melancholie.

Schwermuth (Melancholie) besteht in dem krankhaften Herrschen eines peinlichen, psychisch schmerzhaften Zustandes, hervorgerufen durch deprimirende Gemüthsaffecte. Es ist gleichgültig, ob die Ursache dieser Affecte eine wirkliche Existenz hat, auf körperlichen Leiden beruht, oder die Fortsetzung objectiv begründeter, schmerzlicher Affecte ist, oder

von Haus aus durch äusserlich unmotivirtes und deshalb krankhaftes schmerzliches Empfinden, dem sich Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen zugesellen, veranlasst ist. Auch in den ersteren Fällen gesellen sich gewöhnlich bald Wahnvorstellungen dem ursprünglichen Leiden bei, und treten Sinnestäuschungen auf. So also bildet sich Schwermuth aus: bei dem Hypochonder aus rein körperlichen Ursachen, bei dem wirklich in das Unglück und Elend gerathenen Menschen, der sich und die Seinen dem Elend Preis gegeben sieht, endlich bei dem, der dies nur zu sein glaubt, während seine Lebensverhältnisse vielleicht die allerglücklichsten und glänzendsten sind.

Aber einen wesentlichen Charakter haben alle diese melancholischen Delirien, den des Druckes, der Traurigkeit, des Beherrschtwerdens, des Ueberwältigtwerdens, die nach der Bildungsstufe, dem Charakter, den Erlebnissen und zufälligen Eindrücken des Kranken wechseln und verschieden sind. (Behextsein; Magnetisirt- und Electrisirtsein; Vergiftet-, Verfolgt sein; die ganze Familie verhungert etc. etc.) Auch die Hallucinationen haben den Charakter schmerzlicher Gemüthsverstimmung. Die Bewegungen sind verlangsamt, träge, die Kranken sind in sich gekehrt, theilnahmlos, oder sie laufen zwecklos, weinend, händeringend und verzweifelnd umher. Charakteristisch ist ferner bei dem allgemeinen Darniederliegen der geistigen Functionen und abhängig von der psychischen Anästhesie in dem formal wie inhaltlich gestörten Vorstellen die Lähmung des Wollens, welche sich in Unthätigkeit, Verlassen und Vernachlässigen jeden Geschäfts, stetem Zweifel und Schwanken, Unentschlossenheit ausspricht. Wenn schon im Leben der Gesunden man den schwachen Charakter so nennt, weil er sich nicht ermannen kann, aus dem Gewirr der pro et contra-Motive nicht herauskommt, und beträfe es die einfachste, folgenloseste Handlung, z. B. einen Spaziergang, so steigert sich in der Melancholie die Willensschwäche zur Willenlosigkeit, die sich in den höchsten Graden zu wahrer stumpfsinniger Erstarrung steigert (Abulie).

Aber nicht diese mehr oder weniger schnell zu solcher Prägnanz gelangenden Fälle sind es, die uns eigentlich interessiren, und welche der gerichtsärztlichen Beurtheilung Schwierigkeiten bereiten, sondern diejenigen, in welchen anfänglich, ohne dass es schon zu Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen gekommen wäre, dem schmerzhaften Bewusstseinsinhalt der Gleichgültigkeit, der Selbstunterschätzung, des Lebensüberdrusses, der Bangigkeit, des Besorgtseins etc. entsprechende Vorstellungen entstehen, die durch Monotonie und Intensität in dem Vordergrund stehen, keinen anderen Gedanken aufkommen lassen, contrastirende Vorstellungsreihen an ihrer Geltendmachung hindern und zwangsmässig in ein Handeln sich umsetzen, das, selbst unter dem Proteste des Ich, gleichsam automatisch vollzogen wird und deshalb ein unfreies ist, oder wo sich aus dem anfänglichen affectartigen Grundzustand der Verstimmung, Angst, des psychischen Schmerzes, als Reaction gegen die peinliche Gemüthslage Handlungen erheben von feindlichem, zerstörendem Charakter gegen die eigene Person oder gegen andere, oft die dem Kranken theuersten Personen gerichtet, gleichsam moralische Selbstverstümmelungen.

Hierher gehören die Fälle von Selbstmord oder Mord geliebter

Kinder aus Noth und Verzweiflung*), aus Lebensüberdruss, um hingerichtet zu werden, ins Zuchthaus zu kommen etc. etc., Fälle, in welchen Wahnvorstellungen sich noch nicht ausgebildet haben, wo aber doch die schmerzliche Verstimmung adäquate Vorstellungen und Handlungen erzwingt und unfreie Handlungen erzeugt**). Schon deutlicher sind die Fälle, welche sich aus Angstzufällen (gewöhnlich Präcordialangst) erheben, mit oder ohne Sinnestäuschungen, welche letztere mitunter religiös-fanatischen Inhalts, zu Mord, Selbstmord, Brandstiftung auffordern; oder wo Wahnvorstellungen, dass Alles eitel und nichtig in der Welt, Alles verworfen, schlecht, verloren sei, und dass es daher besser sei, z. B. die unschuldigen Kinder dem Elend dieser Welt durch frühen und gewaltsamen Tod zu entziehen, deren Mord bedingen, oder wo aus der krankhaften Stimmung und Hallucinationen erzeugte Wahnvorstellung von Vergiftung, Verfolgung, zur Rache stacheln und gemeingefährliche Handlungen zur Folge haben.

Dass in allen jenen oben angedeuteten Fällen, wo aus dem schmerzlichen Bewusstseinsinhalt, aus Zwangsvorstellungen, d. h. mit krankhafter Intensität und Dauer im Bewusstsein fixirten Vorstellungen (Krafft-Ebing), aus Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen Melancholischer Gewaltthaten hervorbrechen, die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben ist, weil deren Bedingungen fehlen, bedarf keiner Ausführung. Die sorgsame Erforschung der Antecedentien und des Mechanismus der That werden selbst da, wo nach der That das Strafbarkeitsbewusstsein vorhanden ist, den Gutachter leiten.

Schwierigkeiten könnten hier entstehen einmal dadurch, dass an dem Wahn wirklich etwas Wahres ist (z. B. eheliche Untreue) oder dadurch, dass die Wahnvorstellung dissimulirt wird, namentlich in weiter vorgeschrittenen Fällen, in denen bereits der Wahn angefangen hat, sich zu systematisiren (melancholische Verrücktheit, Verfolgungswahn, Querulanten) und die Ausführung der That durch Planmässigkeit und Prämeditation imponiren kann.

Für solche Fälle ist es auch ferner charakteristisch, dass das Individuum in seinem schmerzlichen Affect durch die Vollbringung der That sich erleichtert fühlt. Er hat einen Entschluss gefasst, er hat ihn vollbracht, er fühlt sich beruhigt, erleichtert. Die That war nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zwecke der „psychischen Entlastung“.

Platner bezeichnete solche Fälle mit dem Namen Amentia occulta und gab damit den Anstoss zur Aufstellung einer Reihe von ähnlichen ontologischen Hypothesen. Er beschränkt seine Theorie nur darin, dass er sie ausschliesslich auf violente Handlungen bezieht. „Est igitur amentia occulta nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis, tanquam suae oppressionis levamen et liberationem.“

Und auf welche Naturbeobachtung, auf welche Erfahrungs-Thatsachen stützte denn Platner seine viel gemissbrauchte „Species-Auf-

*) S. ausser der Casuistik auch hierher gehörige Fälle in Bd. II. unter d. Capiteln über Priorität d. Todesart und Kohlenoxydvergiftung.

**) Vgl. die vortreffliche Abhandlung von Kraft-Ebing, Beiträge zur Erkennung und richtigen forensischen Beurtheilung krankhafter Gemüthszustände. Erlangen 1867., und dessen Lehrbuch p. 83.

stellung"? Auf zwei Fälle, die der Leipziger Fakultät in den Akten vorlagen, und deren Beurtheilung ohne alle Erfindung einer „neuen Krankheit" wahrlich nicht die geringste Schwierigkeit darbot. In dem Hauptfall war es ein gutmüthiger aber verstandesschwacher, abergläubischer und hypochondrischer Mann, der Verdacht auf einen Kameraden geworfen hatte, dass er ihn (den Thäter) durch Sympathie und magische Streiche verfolge und namentlich tödtliche Dünste auf ihn einströmen liesse. Er hatte, um sich Ruhe zu schaffen, sich zuvor fleissig geübt, mit einer Bleikugel zu werfen, und tödtete endlich durch solchen Wurf seinen Verfolger, worauf er sich selbst anzeigte, und in ganz verständigen Reden äusserte, wie er lieber hingerichtet sein, als solche Qualen durch seinen Feind länger ertragen wolle.

Der zweite Fall vollends betrifft eine 17jährige Brandstifterin, einen jener so gar nicht dunkeln, gewöhnlichen Fälle, auf die wir später zurückkommen, und in welchem Platner selbst sogar Anstand nahm, vollständige Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen.

Auf solche Basis stellte Platner seine Theorie, und so ohne alle so nahe liegende Kritik, wie sie eine selbst nur geringfügige, praktische Erfahrung ergiebt, hat man die nunmehr wohl begrabene Amentia occulta in der gerichtlichen Medicin eingebürgert!!

Es kann nämlich vorzüglich Laien (Juristen) nicht oft genug gesagt werden, dass wahrhaft und unzweifelhaft allgemein Wahnsinnige, deshalb natürlich auch Kranke, die an Schwermuth leiden, ihren Wahn, und oft mit der grössten Energie und Schlauheit, verdecken und verstecken, dass sie logisch combiniren, dass sie Briefe und längere Schriftstücke schreiben, (die dann wohl dem Arzte als Beweise geistiger Gesundheit vorgehalten werden), in denen keine Spur einer kranken geistigen Verfassung sichtbar*), dass sie selbst Vorhalte über verrathene Pläne und Entschlüsse geschickt ablehnen u. s. w., wie jedes Irrenhaus an einer Anzahl von Kranken beweist, wie Hunderte von melancholisch-wahnsinnigen Selbstmördern gezeigt haben, die man oft kaum in einer Gesellschaft verlassen hatte, wo Niemand etwas Auffallendes bemerkt, als man ihren Tod erfuhr, und durch hinterlassene Schriften dann erst einen Einblick in ein lange durchkämpftes Leiden gewann.

Ein Mann von den besten Eigenschaften des Geistes und Herzens, geachtet und geliebt von Nachbarn und Freunden, zärtlich seine Frau und Kinder liebend, ermordete sie alle in einer Nacht ohne jedes gewöhnliche Motiv, ohne je drohende Vorboten von Geisteskrankheit gezeigt zu haben. Er wurde (in England) verurtheilt, aber schon im Gefängniss entwickelte sich ein offenbarer Wahnsinn, in welchem er ein Jahr nach der Verurtheilung starb.

---

*) Sehr lehrreich sind zwei Beispiele, die Brièrre de Boismont in seiner Abhandlung über diese, jedem Sachkenner bekannte und unzweifelhafte Thatsache in den Annales d'hygiène publ. 1863. Oct. XX. p. 360 und 362 mittheilt. Ein wahnsinniges Mädchen (die sich u. A. vom heiligen Geist schwanger glaubte), schrieb erotisch-wahnsinnige Briefe, aber einmal, kurz darauf, einen zehn Seiten langen, höchst verständigen Brief an einen Staatsrath. — Eine nymphomane Mutter schrieb einen (a. a. O. abgedruckten) tief gefühlvollen, rührenden, verständigen Brief an ihre Kinder mitten in der höchsten wahnsinnigen Aufregung, und fast gleichzeitig einen (gleichfalls abgedruckten) Brief an einen Bekannten, der reiner Ausfluss des Wahnsinns ist.

Taylor, ein durchaus lobenswerther Mann und liebender Vater, der in Elend gerathen war, erwürgte erst zwei und in derselben Nacht seine zwei anderen Kinder, „damit sie nicht auf die Strasse geworfen würden". Er schüttelte ihnen die Hände, bevor er sie strangulirte. Am folgenden Tage verhaftet, machte er ein ausführliches Geständniss, ohne sich zu vertheidigen. Kein Zeuge hatte ihn je geistesgestört gekannt. Aber ein Irrenarzt trat mit der Erklärung auf, dass er des Angeschuldigten geisteskranke Grossmutter und Schwester behandelt habe, welche Letztere (die sich u. A. vom heiligen Geist schwanger glaubte) gleichfalls ihre Kinder ermordet hatte, worauf die Freisprechung erfolgte*) — offenbar Schwermuths-Wahn also, wie in unseren eigenen, unten mitzutheilenden, ganz analogen Fällen, aber mit der so häufigen Kunst des Verbergens der Empfindungen und Wahnvorstellungen vor der Aussenwelt, bis der Augenblick gekommen, wo der gehegte und gepflegte Vorsatz That wird.

Hätten wir indess bei alle Dem die genaueren Data jener und so vieler, vieler ähnlichen, citirten Fälle, kennten wir aktenmässig das Benehmen dieser Individuen in der früheren und letzten Zeit vor der That, wie wir es in unseren eigenen Beobachtungen kennen lernten, dann würde noch obenein höchstwahrscheinlich Vieles, was dabei, wenn auch nur dem Laien, Auffälliges erschien, ganz schwinden. Das Wenige aber schon, was man über den obigen Platner'schen Fall erfahren, lässt darüber keinen Zweifel, dass dieser ein ganz gewöhnlicher, alltäglicher Fall von sogenanntem „Verfolgungswahn" gewesen, was wohl nach der Darstellung des Motivs zur That keiner weiteren Ausführung bedarf. Ebenso wenig aber bedarf es einer solchen, um die Gefahr einer aus lückenhafter Beobachtung hervorgegangenen Theorie, wie die der Amentia occulta, für die Praxis zu erweisen, die einen bequemen Deckmantel für alle wirklichen Verbrechen, unter ähnlichen Umständen verübt wie die angeführten, abgiebt.

Es giebt sonach keine eigene Species von Wahnsinn, die sich specifisch von anderm Wahnsinn unterschiede und die Bezeichnung Amentia occulta rechtfertige. Diese unwissenschaftliche Bezeichnung ist in der forensischen Praxis zu vermeiden, und die pathogenetische Entwicklung und Beleuchtung des individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien (§§. 100 bis 111) macht sie auch vollständig überflüssig.

§. 118. **Fortsetzung. Excitation. Manie.**

Die Manie entwickelt sich selten ohne alle vorhergegangene Erscheinungen des Irreseins, namentlich pflegt ihr ein Stadium melancholicum voraufzugehen, welches allmälig in Tobsucht übergeht, oder sie entwickelt sich aus bereits bestehenden Zuständen abnormer Gemüthsreizbarkeit, wie sie als Folgezustände und Begleiter schwerer Nervenkrankheiten, alkoholischer Excesse, im Prodomalstadium der Dementia paralytica beobachtet werden, oder wie sie sich auch als

*) Knaggs, Unsoundness of mind considered in relation to the question of responbility for criminal acts. London 1854. S. 10 und 11.

Residuen voraufgegangener psychischer Krankheiten oder in den Intervallen ausgebildeter Tobsuchtsanfälle vorfinden.

Gerade diese Anfangsstadien sind unserer Aufmerksamkeit werth.

Wie wir bei der Erörterung der aus Schwermuth begangenen Handlungen als psychologischen Grund erkannten, dass durch die schmerzliche Concentration und Monotonie des Empfindens der freie Fluss der Vorstellungen niedergehalten, ihre Association und ihr Contrast gehemmt wird, und in höheren Graden die Freiheit der Wahl behindert und aufgehoben wird dadurch, dass, wie Fühlen und Vorstellen, so auch das Wollen dem Zwange unterworfen wird und die krankhafte Stimmung zur Entäusserung drängt, so ist in der maniacalischen Erregtheit in ihren schwächeren Graden die Selbstempfindung unmotivirt und krankhaft erhöht, nimmt das Vorstellen nur in der Weise einer Steigerung der Lebhaftigkeit und Raschheit der Vorstellungen Theil, so dass keine einzelne Vorstellung im Bewusstsein fixirt wird, kein Widerstreit entgegengesetzter Vorstellungen aufkommen kann, und setzt sich mit erhöhter Leichtigkeit in Handlungen um.

In weiterer Entwickelung gehen alsdann die Vorstellungen über in Verworrenheit und Wahnvorstellungen. Ist schon in den gelinden Graden sonach ein gesundes Vorstellen nicht mehr vorhanden, so kann vollends in den weiter entwickelten Graden hiervon und von einer Freiheit des Handelns keine Rede sein.

Wenn wir von diesen Anfangsstadien sprechen, so haben wir zunächst einen Zustand habitueller Gemüthsverstimmung vor Augen, von übler Laune, Hang zu Argwohn, Widerspruch und Zwist, der sich nicht selten unter „Gesunden“ findet (namentlich Weibern), als krankhaft aber schon angesprochen werden muss, wenn er auf Grund anderweiter Nervenkrankheiten, Hypochondrie, Menstruationsanomalien, Anämie besteht, psychisch nicht begründete Remissionen macht und in wider besseres Wissen und Wollen sich aufdrängenden Gefühlen wurzelt (moral insanity). Unter zunehmender Stimmung von Unzufriedenheit, Bitterkeit, unmotivirten Zornesausbrüchen und steigender Exaltation, sieht man solche Menschen, namentlich bei hereditärer Anlage, in ausgesprochene Tobsucht verfallen.

Die Zurechnung bei in dieser Gemüthslage begangenen, gesetzwidrigen Handlungen (Beleidigungen, Raufhändel, Verletzungen) werden nach dem concreten Fall zu beurtheilen sein.

In anderen Fällen äussert sich diese unausgebildete Tobsucht, wie sie dieser letzteren oder dem Wahnsinn als Prodromalstadium voraufgeht, aber auch längere Zeit in Form maniacalischer Erregtheit bestehen kann, in anderer Weise. Der Kranke ist unruhig, zeigt einen krankhaften Hang nach Veränderung, seine Sinneseindrücke sind flüchtig, sein Gespräch oberflächlich, seine Aufmerksamkeit nicht zu fesseln, nichts haftet, „nirgends hält er Stich, kaum erschienen, ist er wieder verschwunden.“ Er treibt sich umher, zeigt eine zwecklose Geschäftigkeit, geräth in die heiterste Stimmung, sieht die Welt und Zukunft in rosigem Licht, kauft, verkauft, macht grosse Projecte, verschleudert sein Geld in kurzer Zeit, ist aufbrausend und zornig, besonders wenn man seinem Treiben entgegentritt, spricht noch nicht geradezu Unsinn, rechtfertigt sich mit anscheinend triftigen Gründen (folie raisonnante),

aber erscheint exaltirt, aufgeregt, hat eine übertriebene Meinung von seiner Persönlichkeit, aus seinem Benehmen spricht Eitelkeit und Selbstüberschätzung, Ostentation; er will Alles, er kann Alles, dazu befähigen ihn seine Anlagen, seine Gesundheit, seine Kraft, seine Schönheit etc. Er lebt nur für seine Sinne, „er wird Egoist par excellence“ (Neumann), hervortretende Triebe, namentlich geschlechtliche werden rücksichtslos in, wie ausser der Ehe befriedigt; er vernachlässigt sein Aeusseres, setzt sich über jede gesellschaftliche Form hinweg, sagt Jedermann Sottisen, geräth in Händel, verliert die Controle über sein Thun, begeht excentrische Handlungen, die seine und der Seinigen Ehre blossstellen, und wird unfähig zur Arbeit und zum Erwerb. Hiermit hört er auf, dispositionsfähig und strafrechtlich verantwortlich zu sein für die in diesem Zustand begangenen Handlungen.

Es kann schwer sein, die Grenze zu bestimmen, wo die physiologische Breite erworbener und noch zu beherrschender Charakterfehler überschritten ist. Die Krankhaftigkeit wird sich am ehesten noch da nachweisen lassen, wo die Störung sich in relativ kurzer Zeit entwickelt hat, und man im Stande ist, die Antecedentien zu vergleichen, und den Contrast der Unmotivirtheit der Stimmungen, der Hast der Vorstellungen, des Mangels an Besonnenheit, des vielfach übereilten, triebartigen Handelns mit der früheren Persönlichkeit darzuthun, wo sich ferner deutliche Remissionen herausstellen und Nervenkrankheiten oder andere körperliche Symptome concurriren.

Zu den hier zu erwähnenden Zuständen, weil nicht selten in foro vorkommend und zu strafwürdigen Handlungen Veranlassung gebend, namentlich zu Entwendungen, anscheinend aus widerstandslos befriedigten Gelüsten hervorgegangen, oder aus falschen Vorstellungen, gehört das Anfangsstadium der Dementia paralytica, in welchem bald ein allgemeiner psychischer Aufregungszustand herrschend wird, in welchem sich die Kranken ähnlich dem oben beschriebenen Zustand verhalten, namentlich in sorgloser Behandlung von Geldangelegenheiten, sexueller Erregung in Wort und That, Hast in Gedanken und Bewegungen und Neigung zum Umherstreifen. „Das Vagabundiren des Paralytikers aber“ sagt Neumann*), dessen drastische Schilderung wir uns nicht versagen können, hier zu wiederholen, „ist rücksichtsloser, plumper; er geräth an fremde Orte zur Nachtzeit und kann den Weg nicht zurückfinden; er bleibt in einem Sumpfe stecken und weiss sich weder zu rathen, noch zu helfen; er geräth in eine Prügelei und trägt Wunden und braune Flecke davon, er wird aus einem Weinhaus oder einem Bordell wegen grober Zügellosigkeit herausgeworfen; er streift in Begleitung von lockeren Frauenzimmer in der Gegend umher, überfällt eine Dorfschenke in der es lustig zugeht; tanzt mit den Mägden und schlägt dann die Fenster ein; er besucht das Theater in Gesellschaft übelberüchtigter Personen, an die er coram populo seine Zärtlichkeiten verschwendet und gelangt durch alle diese Irrgänge meistens sehr schnell so weit, sich unmöglich zu machen.“

Dass in diesem Zustand der Ursprung einer Reihe gesetzwidriger

*) Lehrbuch der Psychiatrie. Erlangen 1859. S. 130. S. auch die Schilderung der folie paralytique von Legrand du Saulle. Gaz. des hôpitaux 1866.

Handlungen zu suchen ist, bedarf keiner Ausführung, wie ebenso wenig ihre Beurtheilung in foro, welche bei aufmerksamer Beobachtung auch nicht schwer fallen wird, weil nicht allein schon jetzt gewöhnlich die ersten deutlichen Zeichen motorischer Störung vorhanden sind, sondern auch bald wenigstens fixirtere Wahnvorstellungen von Erhebung und Bedeutung der eigenen Persönlichkeit mit deutlich hervortretendem Schwächecharacter, ausgesprochen in dem Widerspruch, in den Wahnvorstellungen, in den colossalen Dimensionen, welche der Inhalt derselben in Bezug auf ihre Persönlichkeit, ihren Besitz etc. annimmt (Manie des grandeurs), und in der frühzeitig beginnenden Incohärenz.

Mehr oder weniger schnell gehen alle diese Zustände, sobald nicht Heilung erfolgt, in ausgesprochenen Wahnsinn oder Tobsucht über.

Nach dem, was bisher auseinander gesetzt ist, giebt es keine Fälle von Manie, in denen nicht gleichzeitig das Vorstellen gestört wäre. Auch in den schwächsten Graden nimmt das Vorstellen, wenn auch nur in mehr formaler Weise, Theil an der allgemeinen Exaltation. Es mag der Erkrankende, sobald er nur umherstreift und unstät ist, noch keine ihrem Inhalte nach falsche Vorstellungen bemerkbar machen. Sobald er die Verhältnisse falsch beurtheilt, drückende Familienverhältnisse, Sorgen nicht beachtet, über alle Hindernisse, die seinen Wünschen entgegenstehen, hinwegfliegt, sich und sein Können überschätzt, rechnet er schon nicht mehr mit gegebenen Factoren und ist in das Gebiet der Wahnvorstellungen eingetreten.

Man hat die Tobsucht vom Wahnsinn getrennt, weil beim Wahnsinn eben Wahnvorstellungen die Exaltation der Stimmung bedingten und zum herrschenden Element würden, während in der Tobsucht lediglich eine Krankheit des Begehrungsvermögens gegeben sei, in welcher der Wille die mit wilder Kraft tobenden Begierden zu zügeln nicht mehr vermöge.

Aber auch Irrenärzte, wie Griesinger*) und Krafft-Ebing**), der zwar beide Zustande differentiell-diagnostisch trennt, sprechen aus, dass beide Zustände enge miteinander zusammenhängen, nicht selten ineinander übergehen, noch häufiger fragmentarisch unter sich gemischte Zustände seien, und wieder andere Autoritäten, wie Jacobi, Ideler etc. haben darauf aufmerksam gemacht, dass es eigentliche charakteristische Unterscheidungsmerkmale zwischen Tobsucht und Wahnsinn nicht gäbe, denn das Toben und Lärmen könne den Unterschied nicht bilden, da es sich auch bei allgemein Wahnsinnigen findet, und die Wuth, der blinde Zerstörungsdrang, die Heftigkeit der Actionen findet sich keinesweges bei allen Tobsüchtigen.

Also auch die Tobsucht ist keine isolirte Erkrankung des Willensvermögens, in welchem dasselbe frei losgelassen und entfesselt ist, sondern die Ausschweifung des Wollens, die allerdings den Mittelpunkt maniacalischer Anfälle bildet, beruht immer auf Störungen des Empfindens und Vorstellens und ist eine Theilerscheinung allgemeiner psychischer Erkrankung.

Der Beweis gegen diese Behauptung würde nur dann geführt sein,

---

*) Pathologie der psychischen Krankheiten. Stuttgart 1861. S. 276.
**) Lehrbuch d. Psychiatrie. Stuttgart 1883. II. S. 89.

wenn feststünde, dass es Kranke giebt, bei denen man Tobsucht ohne gleichzeitige Intelligenzstörung beobachtet hätte.

Nachdem dies zuerst schon von Ettmüller (Prax. II. cap. 4.) allerdings behauptet worden, der von einer Melancholia sine delirio spricht, bei welcher recta ratio bestehe sine delirio, und die wir oben gewürdigt haben, war es namentlich Pinel, ein Mann von den grössten anderweitigen Verdiensten um die Irrenheilkunde, welcher vor mehr als fünfzig Jahren in seinem berühmten Buche mit seiner Speciesannahme einer Mania sine delirio ein ganzes Heer von gelehrten Federn bis in die neuere Zeit hinein in Bewegung gesetzt hat.

Aber eine Kritik der Thatsachen, auf denen diese Annahme beruhte, und welche in den früheren Auflagen dieses Werkes nachzusuchen ist, zeigt deren Unhaltbarkeit.

Es ist aber nicht genug, diese unhaltbare Hypothese einer Mania sine delirio aus der Wissenschaft zu streichen*); die gerichtlich-medicinische Praxis, die Strafrechtspflege, haben eine noch weit dringendere Verpflichtung, sie dann auch aus ihrem Bereich zu verweisen. Denn sie ist für letztere noch weit gefährlicher, als die Hypothese der Species: Mania occulta, und hat nicht weniger Unheil gestiftet, als diese, denn sie ist zum Deckmantel gerade der allerscheusslichsten, mit vollkommenster Freiheit der Wahl unternommenen Verbrechen benutzt worden, indem man z. B. ein anscheinend blindes Wüthen und zweckloses Dreinschlagen bei Misshandlungen oder Mordthaten bei nicht wahnsinnigen Verbrechern als Ausfluss einer Mania sine delirio erklärt hat.

Casper hat indess schon früher thatsächlich gezeigt**) wie häufig es vorkommt, dass Mörder im Augenblick der That ihr Opfer auf die unnützeste Weise zerfleischen, und dass sie, einmal zum Geständniss gebracht, einmüthig bekennen, es hätte sich ihrer, nachdem sie den ersten Stoss oder Schlag geführt, eine wahre „Wuth" bemeistert, in der sie dann blindlings zugeschlagen hätten.

*) Dies hat Pinel übrigens zum Theil selbst gethan. In der 2. Ausgabe seines Werke sagt er p. 138, dass er seine Ansicht in Betreff der Manie sans délire geändert habe, dass dieselbe nicht eine Species, sondern eine Varietät darstelle, puisque ces alienés, dans le moment où ils raisonnent avec justesse, donnent d'autres marques d'égarement dans leurs actions et offrent d'autres caractères propres aux maniaques. Also d. h.: zeitweis tritt ihre Intelligenzstörung nicht durch Aeusserungen zu Tage! Dasselbe gilt von der „folie raisonnante", von der Brièrre de Boismont (annales 1863) sagt: „die Beobachtung dieser Irren (deren Handlungen und schlechte Neigungen mit ihren anscheinend vernünftigen Reden contrastiren) zeigt klar ihre Veränderlichkeit, Bestandlosigkeit, ihre Widersprüche, Mangel an Folgerichtigkeit der Gedanken, ihre Schliche, Lügen, Arglist, Anschläge, Verläumdungen und Niederträchtigkeiten, die Unmöglichkeit, nicht laut zu denken, ihre Projecte nicht zu verrathen, trotz ihres gegentheiligen Interesses, ferner die Abwesenheit jedes Sinnes für Moralität, die Entartung ihrer natürlichsten Gefühle, die Störung ihrer Urtheilskraft, während sie stundenlang (sic! also doch nicht immer!!) mit Fremden vernünftig reden, anscheinend verständig das Verhör der Untersuchungsrichter bestehen und doch unfähig sind, sich gleich anderen Menschen zu führen, weil sie die Möglichkeit der Selbstcontrole verloren haben." — Die Beobachtung ergab denn auch unter 25 Fällen 22 Mal Wahnvorstellungen, Hallucinationen, Illusionen, nur in 3 Fällen wurden dergleichen nicht geäussert, aber die Handlungen, Schriftstücke u. dgl. liessen das Bestehen derselben nicht bezweifeln. (Annales 1867.) Somit beweisen auch diese als Folie raisonnante beschriebenen Fälle nichts für das Vorkommen einer Manie ohne Störung des Vorstellens.

**) Mörderphysiognomien. Berlin 1854.

Und die Obductionen bestätigen uns diese fürchterlichen Aussagen. Das von der Wirthschafterin V. durch Misshandlungen todtgeschlagene Kind zeigte an seiner Leiche sechsundvierzig, der von Haube gemordete Schneider zweiundvierzig, der von Markendorf erschlagene Schuster vierundzwanzig (Kopf-) Verletzungen! Das sind allerdings Fälle von „Wuth ohne Wahnsinn“, Fälle, in denen die dämonische Natur des Thäters entfesselt hervorbricht, allein grade weil sie eine Wuth ohne Wahnsinn beweisen, bedingen sie die Annahme einer zurechnungsfähigen Uebelthat. Es giebt folglich keine eigene Species von Mania sine delirio. Diese unwissenschaftliche Bezeichnung ist in der forensischen Praxis zu vermeiden, und die pathogenetische Entwickelung und die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien macht sie auch vollständig überflüssig.

§. 119. Casuistik.*)

208. Fall. Hysteroepilepsie. Wochenbett. Melancholie. Mordversuch gegen sich selbst und vielleicht auch gegen das Kind.

Die Sch. hat am 21. Juli p. früh 8 Uhr den Versuch gemacht, sich mittelst einer Zuckerhutschnur zu erhängen, wurde aber noch lebend abgeschnitten. Sie war am 2. Juli in der Entbindungsanstalt in Halle a. S. entbunden worden, man fand an ihr eine entzündete Brustdrüse, und sie wurde deshalb mitsammt ihrem Kinde zur Charité befördert.

Das Kind fand man im Bett liegend, dasselbe hatte eine mit einem Saugepfropfen versehene, mit Kaffee und Milch gefüllte Flasche so tief im Munde stecken, dass es ganz blau und der Erstickung nahe war. Als die Vogel (eine Zeugin) die Flasche entfernte und das Kind aufnahm, rief die mit dem Strick um den Hals auf einem Stuhle stehende S. ihr zu: „lassen Sie das Kind liegen, das ist ja noch nicht todt, das lebt ja noch!“

Die Petrosini, bei welcher die Sch. seit 9 Tagen wohnte, hat Feindseligkeiten dieser gegen das Kind nie wahrgenommen. Sie hatte sie aus Mitleid aufgenommen in der Absicht, dass sie ein Unterkommen für ihr Kind und für sich selbst einen Dienst suche. Am Abend vor der That will die P. die S. verwirrt haben reden hören. Auch will sie bemerkt haben, dass sie sich nicht hinreichend um ihr Kind kümmere und es vernachlässigte.

Dr. P., welcher das Kind zu besichtigen hatte, hat an demselben Spuren zugefügter Gewalt nicht bemerkt.

In der Charité wurde die Sch. auf die Station für innerlich kranke Weiber placirt, musste indess bereits nach einigen Tagen (27.) auf die Abtheilung für Geisteskranke verlegt werden, weil sie deutliche Zeichen einer geistigen Störung zeigte.

Sie sass meist theilnahmlos da, ohne sich um ihr Kind und die sie umgebenden Verhältnisse zu kümmern. Plötzlich ängstlich werdend, wurde sie unruhig, ging umher, weinte und klagte und sprach vor sich hin; sie hatte offenbar Hallucinationen, in denen sie sich anscheinend von mehreren, ihr zur Last gelegten Verbrechen zu reinigen suchte. Auf Befragen antwortete sie nur in höchst unzuläng-

*) S. einen hierher gehörigen Fall von „Melancholie ohne Wahnvorstellungen“ in „Zweifelhafte Geisteszustände“ etc. S. 38.

licher Weise und erzählte Dinge, die mit der Frage in gar keinem Zusammenhang standen. Sehr oft bezog sie die Aeusserungen der Umgebung auf sich und glaubte sich durch ihre Mitkranken beeinträchtigt. Sie weigerte sich ausserdem, Nahrung zu nehmen. Des Abends liess sie sich nur schwer zu Bett bringen und gab durch ihr ängstliches Umhergehen und Agitiren einen Gegenstand der Beunruhigung für die übrigen Kranken ab.

Auf der Abtheilung für Geisteskranke hat sich die Sch. nun bis jetzt befunden, von wo sie am 12. März, und zwar nicht, wie das (gedruckte) Schema des Charitéjournals besagt, „als geheilt“, sondern, wie das vor mir liegende ärztliche Journal registrirt, „als unheilbar“ entlassen worden ist. Auch sollte sie nach Bestimmung dieses Journals „in das Hospital“ übergeführt werden.

Woher sie hiernach nichts desto weniger als geheilt „in das Gefängniss“ abgeliefert worden, ist hier nicht der Ort, näher zu untersuchen.

Ueber ihr Verhalten in der Irrenanstalt giebt ein ärztliches Attest vom 20. December 1868 Nachricht.

Sie befand sich hiernach in einem Zustande ängstlicher Aufregung und Verwirrung und zeigte eine nicht zu verkennende allgemeine Geistesschwäche. Sie vermochte nicht ordentlich zu antworten, sondern sprach häufig mit unverständlicher, leiser Stimme ganz unpassend, weil ihr der Hals wehe thue, und konnte sich nicht irgendwie anhaltend beschäftigen, sondern lehnte jede Arbeit unter allerlei kindischen Vorwänden ab. Sie zerriss häufig ihre Kleider, verkannte ihre Umgebung, erblickte in Aerzten und Mitkranken nahe Verwandte. Häufig gab sie an, dass sie Stimmen höre, vermochte sich jedoch nicht über den Inhalt des Gehörten auszusprechen, weil ihr Kopf zu schwach sei, und konnte aus demselben Grunde über ihre Verhältnisse und ihre Krankheit keine Auskunft geben, so dass sie zu dieser Zeit als vernehmungsfähig nicht erachtet werden konnte.

Noch vom Januar c. ist registrirt, dass sie eines Tages grosse Unruhe gezeigt habe, auf dem Corridor umhergelaufen sei, die Fäuste geballt und heftig gescholten habe. Aus ihren Reden ging hervor, dass sie von einem Manne sich beschimpft glaubte, der ihr in der Nacht gesagt, dass sie ein Vieh geworden. Sie konnte nicht beruhigt werden und musste, da sie viel herumsprang und gegen die Thür rannte, unter besondere Aufsicht gestellt werden. Im unteren Saal angekommen, stürzte sie sofort auf ihre Mitkranken los, fiel dann hin, gerieth in Zuckungen am ganzen Körper, respirirte krampfhaft, wobei sie einen grüngelben, zähen Schleim ausbrach, und schrie laut.

Von etwa der Mitte des Monats Februar ab besserte sich ihr Befinden.

Sie wurde ruhiger und beschäftigte sich ziemlich fleissig, bei sonst indifferentem Verhalten.

Bemerken will ich noch, dass, abgesehen von jenem, oben näher beschriebenen Krampfanfall, denen Explorata auch schon früher, vor ihrer Schwangerschaft, unterworfen gewesen sein will, und die sich durch Bewusstlosigkeit während des Anfalles mit nachfolgender Abspannung auszeichneten, wiederholentlich eine beträchtliche Erweiterung der Pupille beobachtet worden ist.

Meine Beobachtungen schliessen sich an die in der Charité zuletzt gemachten an.

Abgesehen von einem leichteren Grade von Schwachsinn, welcher sich durch ein etwas albernes und scheues Wesen, so wie durch nicht überall erschöpfende Antworten zu erkennen giebt, ist Explorata jetzt als soweit genesen zu erachten, dass sie vernehmungsfähig ist.

Sie vermag aber über die incriminirte Handlung gar keine Auskunft zu er-

theilen, namentlich weiss sie nichts über den Zustand des Kindes an jenem Morgen und die angeblich von ihr gemachte Aeusserung.

Sie erzählt, dass sie sich damals ihre Lage und Verlassenheit sehr zu Herzen genommen habe, während in der That doch ihr Bräutigam für ihre Niederkunft Sorge getragen zu haben scheint, und dass sie von Schmerzen in ihrer Brust gequält sich habe das Leben nehmen wollen. Ihre Angaben über die Details dieses Actes und die näheren, dabei vorgekommenen Umstände sind aber ebenfalls verworren und unklar und entsprechen nicht den actenmässig erhobenen Thatsachen, da sie ihrer Aussage nach nur bereits in der Vorbereitung gestört worden wäre, während doch gerade die Petrosini „durch den gurgelnden Ton", den sie vernahm, auf das Begebniss aufmerksam wurde und zu Hülfe eilte. Ueber das Kind weiss sie gar nichts anzugeben und vermag auch jetzt nicht anzugeben, wo dasselbe geblieben sei, wie sie unter Thränen versichert, hat aber auch bisher gar keine Veranstaltung getroffen, sich über den Verbleib desselben zu versichern.

Der ganze Verlauf der Krankheit der Explorata, wie er oben gegeben, namentlich aber der Umstand, dass sie körperlich krank in die Charité eingeliefert worden und erst hier ihre Geisteskrankheit entdeckt wurde, schliessen den Verdacht auf eine Simulation vollkommen aus.

Explorata ist vielmehr eine hystero-epileptischen Anfällen unterworfene Person, die nach den Anfällen mehr oder weniger benommen bleibt, und bei der eine psychische Exaltation in der Zeit des Wochenbettes aufgetreten ist, in welcher sie einen Selbstmordversuch gemacht hat, und welche möglicherweise auch mit einem Acte der Feindseligkeit gegen das Kind verbunden war.

Beides aber ist hervorgerufen gewesen durch eine krankhafte Gemüthsstimmung, in welcher der Explorata das Vermögen, mit Besonnenheit zwischen Begehen und Unterlassen der incriminirten Handlungen zu wählen, fehlte, und welche ihr, wohin ich mich amtseidlich erkläre, deshalb auch nicht zugerechnet werden können.

Da Explorata noch nicht vollkommen genesen ist, voraussichtlich aber in einiger Zeit sich noch wieder in so weit bessern wird, um selbständig ihren Lebensunterhalt zu erwerben, so beantragte ich, dieselbe noch auf einige Zeit der städtischen Irrenverpflegungsanstalt zu überweisen.

209. Fall. Schwermuth. Blaich, der Mörder seiner Kinder.

Am 17. Januar 18— hatte der Tischlermeister B. mittelst eines Rasirmessers seinen beiden leiblichen, ehelichen Kindern, Paul, vier Jahre, und Carl, anderthalb Jahre alt, Halsschnittwunden beigebracht, in Folge deren sie fast augenblicklich verstarben. Die furchtbare That musste der Ehefrau des Inculpaten und allen seinen Bekannten um so mehr auffallen, da man sich bei dem Charakter und der bisherigen Lebensweise desselben, und bei seinem Verhältniss zu seinen Kindern einer solchen That bei ihm gar nicht versehen konnte. Ueber beide beregten Data waren die sämmtlichen Zeugen vollkommen übereinstimmend, und gaben sonach deren Aussagen ein ungetrübtes Bild des Angeschuldigten und, in Verbindung mit den völlig entsprechenden Ergebnissen meiner eigenen Untersuchung, eine sichere Unterlage für das psychologische Urtheil. B. war seit fünf Jahren mit der Mutter seiner Kinder verheirathet, und hat in dieser Ehe vier Kinder erzeugt, von welchen das zweite bald nach der Geburt verstarb, und das letzte erst nach der That geboren ist. Seine Ehe war, wie seine Frau deponirt und alle Bekannte bestätigen, eine höchst glückliche. Seine beiden damals lebenden Kinder hatte er in einem nicht gewöhnlichen Grade lieb, und hatte er, wie die Frau deponirt, fortwährend Alles

gethan, um seine Familie zu erhalten. Der Zeuge R. führte in dieser Beziehung an, dass B. die Kinder äusserst sauber kleidete, sie mit Stolz andern Personen vorstellte und öfter für sie Naschwerk kaufte, obgleich „ihm das Geld knapp war".

Von einem Menschen, wie sich Inculpat stets gezeigt hatte, war eine derartige Weichheit des Gemüths wohl zu erwarten. Schon aus dem Jahre 1845 liegt ein Zeugniss seines früheren Meisters E. vor, welcher ihn „jederzeit als einen redlichen, stillen, fleissigen, arbeitsamen, in jeder Hinsicht moralischen Menschen" gekannt hat, so dass er ihm sein ganzes Zutrauen schenkte. Dieselben Prädikate: ruhig, ordentlich, fleissig, nüchtern, still für sich hinlebend, seine Frau und seine Kinder liebend, geben ihm übereinstimmend auch alle Zeugen, namentlich M., der ihn von Jugend auf kannte, und der noch hervorhob, dass er seine Kinder „fast in einem zu hohen Grade geliebt habe".

Nach der Deposition eben dieses Zeugen datirte vom Jahre 1845 eine merkwürdige Veränderung im körperlichen und geistigen Verhalten des Inculpaten, die dieser selbst bestätigt. Er hatte im Sommer jenes Jahres bei einem Tumult, an welchem er durchaus nicht betheiligt war, durch Zufall Kolbenstösse gegen den Kopf bekommen. Seit dieser Zeit klagte er vielfach über Schmerzen, Schwindel und Schwäche im Kopf, und es fiel dem M. auf, dass B. nunmehr anfing zu grübeln und „fixe Ideen" zu haben. Namentlich wollte er das Perpetuum mobile erfunden haben, und grübelte darüber fortwährend nach, zeichnete fortwährend auf die Hobelbank und anderweitig Entwürfe dazu, die er sorgsam versteckte, und äusserte gegen M., er habe es jetzt heraus und würde nun die drei Tonnen Goldes erhalten, die in England dafür ausgesetzt wären, würde davon in seiner Vaterstadt eine neue Kirche bauen lassen u. s. w.

B. war so wenig durch die Vorstellungen seiner Freunde von dieser Idee abzubringen, dass er sich vielmehr bis in die neueste Zeit fortwährend damit beschäftigt, auch eine Maschine wirklich angefertigt hat, die aber das Ideal nicht erreichte, was ihn zu immer erneutem Grübeln antrieb, seine Ehefrau aber bewog, die Maschine zu verbrennen, um ihn von seinen Gedanken abzubringen. M. deponirt, dass er in seiner Werkstatt eine solche Maschine angefertigt, und zwar eine ganze Nacht hindurch bei verriegelter Thür und verhangenem Fenster daran gearbeitet habe. Ein solches Benehmen musste seinen Bekannten auffallen. Der Kaufmann R. versichert, dass er von je auf ihn den Eindruck eines überspannten Menschen gemacht habe, der sich viel auf seinen Verstand und sein Geschick einbildete, weshalb der Zeuge schon lange besorgt war und gegen Andere geäussert habe, dass B. noch einmal den Verstand verlieren würde. Die Wittwe S. hat ihn im Hause schon seit mehreren Jahren stets tiefsinnig vor sich hin gehen sehen, und öfters abspringende Reden bei ihm bemerkt, und auch seiner Frau ist es seit dem Anfang ihrer Ehe mit ihm nicht entgangen, dass er fortwährend grübelte und in Gedanken versunken war. Diese Gemüthsstimmung konnte durch die gedrückte Lage, in welcher sie sich damals befanden, nur gesteigert werden.

Bei geringem Verdienst gerieth er in Schulden und musste Sachen versetzen. Nun wurde aber sein Gemüthszustand immer auffallender. In den letzten acht Tagen vor der That kramte er unruhig in der Werkstatt umher, kam mit seiner Arbeit nicht von der Stelle und stierte immer vor sich hin, wobei es dem M. auch auffiel, dass er bleich und eland aussah, weshalb ihm dieser rieth, einen Arzt zu consultiren. Die Zeugen G. und R. hatten ihn in den letzten Tagen „Alles durch einander reden und quatschen" hören. Er stierte lange auf einen Fleck, wobei ihm die Augen „hervorquollen". Seine Frau bestätigt dies Benehmen in dieser Zeit und setzt hinzu, dass er raschen Athem, Hitze, unruhigen Schlaf, starkes Fieber,

Blutauswurf geklagt und über Brust und Kopf geklagt habe. Dabei sah er roth aus, lief unruhig im Zimmer auf und ab, antwortete kaum auf ihre Fragen und äusserte wiederholt, er sei zu tief von seinen Kameraden gekränkt worden, sie hätten seine Seele gemartert, wobei er, auf seinen Kopf zeigend, meinte, da sei etwas, worüber er nicht hinweg kommen könne. Er selbst bestätigt dies Alles und deponirt, dass er vor Hitze nicht genug Wasser habe trinken können, und dass er trotz der (Januar-) Kälte immer bei offenem Fenster geschlafen habe, weil es ihm immer gewesen, als müsse er ersticken. Im Kopfe sei es ihm wie in einer Uhr hin und her gegangen.

In diesem Zustande hat ihn der Tischlergeselle F. noch wenige Stunden vor der That gesehen. Diese selbst hat er so ausgeführt, dass er, die augenblickliche Abwesenheit seiner Frau benutzend, die Kinder vor sich hinstellend, mit dem Rasirmesser ihnen den Hals durchschnitt und dann eine Leiche neben die andere auf die Erde niederlegte. Weshalb er dies gethan, will er selbst nicht wissen, und meinte nur, er hätte über die „Pikanterien gegen ihn und seinen Vater durchaus nicht wegkommen können". Unmittelbar nach der That versuchte er sich den Hals abzuschneiden, hatte aber keine Kraft dazu. Er ging hierauf auf den Boden und versuchte sich mit einer Axt zu erschlagen, allein auch dies gelang nicht. Nun versuchte er sich zu erhängen, wurde aber alsbald entdeckt und, nachdem er bereits asphyctisch geworden war, von einem Arzte in's Leben zurückgerufen und nach der Charité transportirt. Nachdem er hier von den unbedeutenden äusseren Verletzungen geheilt worden, klagte er vier Wochen später auf's Neue über Schwindel, Ohrensausen, Augenflimmern, Hitze im Kopf und ein beängstigendes Gefühl von Wirrsein, konnte jedoch am 14. März als „geheilt" entlassen werden. Bei der Recognition der Leichen sahen wir ihn sich auf die Kinder werfen, indem er ausrief: „ach! meine armen Kinder!", dann aber versagte ihm die Stimme, er wurde krampfhaft erregt und konnte erst nach längerer Zeit wieder antworten, bei welcher Gelegenheit er ausrief: „ach! was ist aus mir geworden, wo ist der gute Mann geblieben, ach, ach! ich bin so gut und brav gewesen," erschien aber so angegriffen, dass die Verhandlung abgebrochen werden musste.

„Das Ergebniss meiner eigenen Untersuchung ist folgendes: B. ist ein Mann von 34 Jahren, von mittlerer Statur, blasser Gesichtsfarbe, normaler Schädelbildung, und hat derselbe den Ausdruck der Offenheit und Gutmüthigkeit in seinen Zügen. Was sein körperliches Befinden betrifft, so klagt derselbe noch fortwährend, wie früher, über Druck und ein nicht klar geschildertes, beängstigendes Gefühl in der Brust, über eben solche Empfindung im Kopfe, als wenn beide ihm manchmal „springen" wollten, und über unruhigen Schlaf mit schweren Träumen. Die Verdauungsfunctionen sind geregelt, aber der Puls sehr auffallend beschleunigt. Die physikalische Untersuchung der Brust hat ergeben, dass B. an einer Verdickung (Hypertrophie) des Herzens leidet, woraus sich seine früheren wie gegenwärtigen Klagen, physische wie psychische, Husten, Blutauswurf, Pulsbeschleunigung, unruhiger Schlaf, Schwere in Brust und Kopf, Gefühl von Angst und Unruhe erklären. Am Kopfe des Exploraten sind ferner auch von mir die Narben von den früher erlittenen Kopfverletzungen deutlich vorgefunden worden.

Ueber seine That hat er sich auch gegen mich, wie in den bisherigen Verhören geäussert. Er schildert seine zärtliche Liebe zu seinen Kindern, „„wie sie wohl noch nicht vorgekommen ist"", er verwundert sich darüber, „„was aus ihm geworden, der er immer so treu und redlich gewesen und Alles gethan habe, um für die Seinigen zu sorgen"", und spricht dies und Aehnliches mit dem Tone der innigsten Ueberzeugung aus, die, wie sein ganzes Wesen, den Verdacht einer Simulation gar nicht aufkommen lassen kann. Fragen wie: ob er sich denn nicht gesagt

habe, wie strafbar seine Handlung sei? beantwortete er stets mit der Aeusserung, dass er gar nicht darüber habe nachdenken können, dass ihm gar zu schrecklich zu Muthe gewesen sei, dass die Kameraden in der Werkstelle bei R. ihm zu sehr zugesetzt hätten u. s. w.

Auch über sein Perpetuum mobile habe ich mich mit ihm unterhalten, und es ist höchst charakteristisch zu sehen, wie augenblicklich das ganze Wesen des B. sich verändert, wenn dies Thema berührt und namentlich ein Widerspruch an die Möglichkeit des Gelingens gegen ihn geäussert wird. Er wird dann sogleich belebt und meint, es wäre dem Menschen nichts unmöglich, wenn er einmal die Begabung für eine gewisse Sache besitze, Amerika wäre ja auch „„erfunden"" gegen die Urtheile und Meinungen der Zeitgenossen, wobei er die Geschichte mit dem Ei des Columbus ganz richtig vorträgt, er sei schon auf dem Wege zu seiner Erfindung gewesen, habe sich aber überzeugt, dass es so nicht ginge u. s. w. Dabei äussert er auch und bestätigt dadurch, was in den Acten über sein Selbstgefühl deponirt ist, dass er oft gesehen habe, wie seine Mitarbeiter mit der Anfertigung eines Tisches nicht hätten zu Ende kommen können, während er dann ein Brett und wieder ein anderes und ein drittes genommen und ihnen dann gezeigt hätte, wie Alles sogleich passe.

Von eigentlicher Reue, wie ich endlich doch bemerken muss, lässt B. kaum Etwas bemerken, wenn man nicht die blossen Klagen über sein Geschick dahin rechnen will."

„Von je her hat man mit Recht bei Beurtheilung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit als wichtigstes Kriterium den Punkt betrachtet, ob man sich bei dem Thäter der concreten That habe versehen können? d. h. ob dieselbe als Ausfluss seiner Gemüthsart zu betrachten oder nicht? Dass Letzteres bei B. entschieden nicht der Fall, bedarf keiner weitläufigen Deduction. Ein so zärtlicher Vater tödtet seine Kinder nicht, zumal ohne irgend verständige Veranlassung.

Solcher Widerspruch gegen die heiligsten und mächtigsten Naturgesetze lässt auch den Uneingeweihtesten sogleich — und mit Recht — auf einen Gemüthszustand des Thäters zur Zeit der That schliessen, in welchem die Erkenntniss und der Einfluss dieser Naturgesetze aufgehoben war, auf den Zustand einer gestörten psychischen Thätigkeit, die eben sowohl das Empfindungs- wie das Willensvermögen alterirte. Und so liegt in solchen Handlungen, wie die vorliegende, der Fall vor, wo der im Allgememeinen höchst bedenkliche Satz: dass man aus der blossen That an sich schon auf Unzurechnungsfähigkeit schliessen könne, seine Berechtigung findet, höchst bedenklich, sage ich, da es für die Mehrzahl der Fälle Pflicht des psychischgerichtlichen Beurtheilers des Thäters ist, zuerst das Vorhandensein einer geistigen Störung und die Bedingungen zu derselben nachzuweisen, und dann aus derselben event. zu deduciren, dass die That in ihr und durch sie verübt wurde, während hier angenommen wird und werden kann, dass die That an sich allein schon die Geistesstörung erweise.

Aber auch a priori lässt sich das Entstehen einer solchen bei B. unschwer beweisen. Zwei körperliche und ein geistiges Moment von grosser Erheblichkeit wirkten hier zusammen, um eine Verwirrung der Verstandesfunctionen zu erzeugen, ich meine die vor Jahren erlittene Kopfverletzung und die Herzkrankheit, so wie die Eitelkeit des Inculpaten, die viele Zeugen bestätigt haben. Der Einfluss eines dieser Momente allein hat nur zu oft Menschen in geistige Störung gestürzt, und bei B. haben alle drei zusammen gewirkt.

Ich kann mich hier auf die auch Nichtärzten bekannte Erfahrung in Betreff der Kopfverletzungen beziehen, während es dem Nichtarzte vielleicht weniger be-

kannt ist, dass Herzhypertrophie namentlich sehr leicht eine tief hypochondrische, schwermüthige Stimmung erzeugt, die mit den Fortschritten der Körperkrankheit sich fortwährend in gleichem Maasse steigert. Ein solcher Kranker, der sich in eitler Verblendung obenein zu höheren Dingen berufen fühlt, kommt auf die Idee, das Perpetuum mobile zu erfinden; je weniger sein Streben Erfolg hat, desto mehr versenkt er sich in Grübeleien.

Je mehr er — wie es in der letzten Zeit der Fall war — körperlich erkrankt und herunterkommt, desto weniger werden seine Bestrebungen zum Ziele führen. So entsteht ein fortwährender Kampf des Wollens und Nichtkönnens, in welchem schon hundert andere und kräftigere Geister, als der des B., und weniger zu Störungen disponirte Menschen als er, untergegangen und um ihren Verstand gekommen sind. Wenn dann der Zustand eingetreten, in welchem sie unfähig geworden, die (gesetzlichen) Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, die sie dann vielmehr aus instinctivem Drange verüben, der den gesetzlichen Maassstab ausschliesst, dann nennt, zwar nicht das Strafgesetzbuch, das gar keine hier einschlagende Definition aufstellt, wohl aber das Allgem. Landrecht einen solchen Zustand (nicht eigentlich der ärztlichen Kunstsprache entsprechend) „„Blödsinn““. In diesem Sinne musste ich (Casper) mein Gutachten dahin abgeben, dass bei dem Angeschuldigten zur Zeit der That die freie Willensbestimmung durch „„Blödsinn““ im Sinne des §. 40. des damaligen Strafgesetzbuches ausgeschlossen gewesen.*) — B. ist in eine Aufbewahrungsanstalt abgeführt worden.

210. Fall. Schwermuth. Dietrich, der Mörder seines Sohnes.

Ein dem vorstehenden sehr ähnlicher Fall, in welchem nur der Wahnsinn vor der That noch weit weniger auch den nächsten Umgebungen des Angeschuldigten aufgefallen, war folgender. Der Weber D., ein kleiner, schwächlicher, 53 Jahre alter Mann, stand eines Morgens auf, während die Seinigen bereits im Nebenzimmer arbeiteten, holte aus der nahen Küche ein Beil, ging an das Bett seines noch schlafenden, jüngsten Sohnes und zerschmetterte dem Knaben den Kopf mit Axtschlägen. Ruhig erzählte er die fast vor Zeugen verübte That, ruhig liess er sich verhaften. Wir bekamen gleich im Beginn der Voruntersuchung und, ohne bereits irgendwie durch Zeugenaussagen in den Akten informirt worden zu sein, Veranlassung zur Exploration des Angeschuldigten.

Es ergab sich dabei zunächst eine deutliche Anschwellung des linkem Leberlappens mit allen ihren hier nicht weiter zu schildernden Symptomen, der Gesichtsfarbe u. s. w. Gleich in der ersten Nacht nach seiner Verhaftung hatte er im Gefängniss einen starken Anfall von Blutbrechen gehabt; die Verdauung lag ganz darnieder, die Ausleerungen waren höchst träge, so dass er alsbald auf das Lazareth verlegt werden musste. Weit entfernt, über seine Krankheitsbeschwerden zu klagen, musste ihm vielmehr Alles abgefragt werden, und dann äusserte er sich darüber mit demselben Gleichmuth, derselben gänzlichen apathischen Ruhe, mit der er auch fortwährend alle seine That betreffenden Fragen beantwortete. Die Veränderung in seinem inneren Wesen, deren er sich wohl bewusst war, schrieb er weniger seiner Unterleibskrankheit, als dem Stiche einer Fliege zu, die ihn vor einem Jahre auf den Rücken der linken Hand gestochen hatte, wonach (Milzbrandvergiftung?) an

*) Die mangelhaften gesetzlichen Definitionen der Begriffe Wahnsinn und Blödsinn (s. oben S. 378) zwingen die Preuss. Gerichtsärzte täglich, Fälle von Wahnsinn forensisch als Blödsinn zu bezeichnen.

der Hand sehr bösartige Geschwüre entstanden waren, die lange eiterten und deren Narben jetzt noch sichtbar waren.

Von dieser Zeit an datirte er eine innere Angst, die er, in seiner wortkargen Rede, als eine höchst peinigende schilderte. Sie habe ihn, meinte er, fünf bis sechs Wochen vor der That befallen, und ihn bis zur Ausführung derselben unausgesetzt verfolgt. Es habe ihm der Gedanke keine Ruhe gelassen, dass er und die Seinigen bei seiner behaupteten Armuth und Nahrungslosigkeit in naher Zeit vom Hungertode bedroht gewesen. Mein Vorhalt, dass, nach dem, was ich vernommen, seine Armuth keineswegs so gross gewesen sei, da seine Frau und seine beiden ältesten Kinder mit zum Erwerbe beigetragen, und sie täglich noch Fleisch zu essen gehabt hätten, konnte ihn nicht überzeugen. Am Tage vor der That, meinte er, habe er ein Stück Zeug abzuliefern gehabt, aber wahrgenommen, dass es ganz beschmutzt gewesen und dass mehrere Ellen daran gefehlt, dies hätte ihn noch mehr überzeugt, dass er gänzlich unfähig zur Arbeit geworden sei, und seine Angst um so mehr gesteigert, als gerade der Miethszins nächstens fällig gewesen sei. Nun sei es ihm immer klarer geworden, dass es am besten, wenn er und die Seinigen aus der Welt kämen. Mit diesem Gedanken habe er sich auch in seinen schlaflosen Nächten fortwährend gequält. So hat er, nach seinem Bekenntniss, kalt und ruhig am 23. Juli die That verübt. An die Folgen derselben will er gar nicht gedacht haben, und auf meinen Vorhalt, dass er wissen werde, dass er eine harte Strafe zu erwarten habe, antwortete er stets mit grosser Apathie: dass er dieselbe „doppelt und dreifach“ verdient habe, und dass ja seine That „unbegreiflich und scheusslich“ sei. Aber es war dies, sagten wir, „nicht der rohe Gleichmuth des kalten, herzenshärtigen Verbrechers, wie Jeder zugeben werde, der dergleichen Subjecte kennen gelernt, und ihre Erscheinung mit der des D. vergliche. Es sei vielmehr der Gleichmuth der grössten Apathie, des gänzlichen Abgeschlossenhabens mit sich und der Welt, die krankhafte Gemüthsruhe eines Verzweifelnden. So war er auch bei Recognition der Leiche wohl einen Augenblick ergriffen, aber nichts weniger als bereuend oder tiefer bewegt u. s. w.“

Trotz aller dieser Data aber glaubte ich (Casper), bei gänzlicher Unbekanntschaft mit dem Leben D.'s, mit einem endgültigen Gutachten noch zurückhalten zu müssen. Und in der That ergaben später die Untersuchungsacten auch hier wieder erst die entscheidenden Momente. Es wurde bekundet, dass D. stets ein sehr abgeschlossener und einsam lebender Mensch gewesen war, der mit aller Welt im Hause, in dem er 10 Jahre „ruhig, ordentlich und fleissig“ gelebt hatte, Frieden hielt. Die Miethe hatte er immer pünktlich gezahlt, und es war, nach seiner oben dargelegten Befürchtung, erheblich, dass der Wirth deponirte, dass er eben deshalb ihn nie gedrängt haben würde. Von Streit, Zank, Heftigkeit hatte Niemand in der stillen Familie je etwas wahrgenommen, in der der (erschlagene) jüngste Sohn für den Liebling des Vaters galt. Wichtig ferner war die Aussage eines Zeugen, dass er D. an Sonn- und Werkeltagen von früh bis spät bei seiner Arbeit sitzend gesehen habe. Wichtiger noch die des Fabrikanten, für den D. arbeitete, dass das von Letzterem am Tage vor der That abgelieferte Stück Zeug weder beschmutzt, noch um mehrere Ellen defect gewesen, wovon aber D. nicht zu überzeugen gewesen sei, selbst nachdem er es ihm vorgemessen!

Wir berührten nun im Gutachten das Handwerk des Angeschuldigten, seine sitzende Lebensweise, die entstandene schwere Unterleibskrankheit, seinen Charakter, den unlöslichen Widerstreit in seiner Liebe zu dem Kinde und der Tödtung desselben, sein Benehmen bei und nach der That, die offenkundige geistige Störung schon vor derselben, und alles Betreffende, was oben im §. 118. ausgeführt worden, und be-

antworteten die vorgelegte Frage dahin, „dass der Weber D. zur Zeit der That geisteskrank war, dass er noch jetzt an dieser Gemüthsstörung leide, und dass er die That in diesem, im gesetzlichen Sinne des Wortes als „„Blödsinn““ zu bezeichnenden Gemüthszustande verübt habe und als zurechnungsfähig nicht zu erachten sei.“ D. wurde in's Irrenhaus abgeführt, wo er nach etwa einem Jahre paralytisch gestorben ist.

211. Fall. Schwermuth. Mord an vier eigenen Kindern.

Dieser schreckliche Fall hatte Jahre lang die verschiedensten Behörden beschäftigt, was hauptsächlich durch die Formen des Gerichtsverfahrens bedingt war. Denn erst nachdem die Anklage wegen Mordes erhoben und der Angeschuldigte vor die Geschworenen gestellt war, wurde der Einwand seiner Unzurechnungsfähigkeit erhoben. Unsere erste Untersuchung liess keinen Zweifel über die seit langer Zeit bei dem Angeschuldigten bestandene Geisteskrankheit, die sich als Schwermuthswahn documentirte, den er sorgsam vor allen seinen Bekannten zu verschliessen gewusst hatte („Amentia occulta“). Einmal auf die Schwurgerichtsrolle gebracht, glaubte man aber die Acten nun nicht wieder ohne Weiteres reponiren zu können. Es kamen Rückfragen, alle technischen Instanzen wurden um Gutachten angegangen (welche mit den unsrigen übereinstimmend ausfielen), dann wurde wieder abermals, um eine neue thunliche Verhandlung zu ermöglichen und eine Unzurechnungsfähigkeits-Erklärung Seitens des competenten Richters, der Geschworenen, zu extrahiren, die „Verhandlungsfähigkeit“ des Angeschuldigten in Frage gestellt, wozu um so mehr Veranlassung vorlag, als inzwischen im Laufe der Zeit das Civilverfahren auf „Blödsinnigkeits-Erklärung“ eingeleitet worden war, und dies Verfahren einen Ausspruch der beiden Aerzte auf Dispositionsfähigkeit ergeben hatte.

So wurde der Explorat vom Gefängniss zur Irrenheilanstalt und zurück u. s. w., vom Polizeigewahrsam nach dem Arbeitshaus hin und her transportirt, bis er endlich seinen Platz in einer Aufbewahrungsanstalt gefunden hat. Der so vielseitig interessante Fall verdient eine ausführlichere Mittheilung.

Der damals 40 Jahre alte, völlig unbescholtene Tapezierer Schultze war angeklagt, am 11. März, Morgens 9 Uhr, seinen vier eheleiblichen Kindern mit einem Rasirmesser Schnittwunden in den Hals mit Ueberlegung beigebracht zu haben, welche bei zweien derselben den Tod zur Folge gehabt haben, während der älteste Sohn wieder genesen, und der zweite, ebenfalls davon geheilt, später am Scharlachfieber gestorben ist. Die Vertheidigung erhob Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten. „Jene Zweifel,“ sagte ich in meinem ersten Gutachten, „erscheinen gerechtfertigt, wenn man eine so entsetzliche That von einem Manne ausgeführt sieht, zu dem man sich, nach Allem, was über ihn bekannt geworden, einer solchen nicht nur nicht versehen konnte, sondern der auch allgemein als ein Vater geschildert wird, der seine Kinder zärtlichst liebte.

Schon sein früherer Lehrherr in Dresden, der, was seinen Charakter betrifft, ihn „„ernst und ruhig““ nennt, kann ihm nur „„ein vorzüglich gutes Zeugniss““ geben. Ein Hauswirth, bei dem er 5—6 Jahre gewohnt, „„kann nur Vortheilhaftes von ihm sagen““. Die Dienstmagd Baar, welche seit 1¼ Jahren, bis zum Augenblick der That, in seinen Diensten stand, nennt ihn, „„einen sehr guten Vater, der seine Kinder liebte, pflegte und gut behandelte““, sie nennt ihn „„einen häuslichen, fleissigen, ordentlichen Mann, der nie Tabagien besuchte, dem Trunke nicht ergeben war und kein Geld verschwendete““. Seine äussere Erscheinung machte diesen und andern Zeugen den Eindruck eines „„keineswegs aufbrausenden, viel-

mehr ruhigen und überlegenden Mannes"", der ,,,,immer mehr für sich"" lebte. Der Verlust seiner Frau, welche nach längerer Krankheit im Februar 1855 starb, und die nach 10jähriger, sehr friedlicher und glücklicher Ehe ihm die genannten 4 Kinder hinterliess, hat ihn, seinen Angaben nach, auf's Tiefste ergiffen. Eben diese Krankheit und andere Umstände hatten den Inculpaten in seinem Nahrungsstande zurückgebracht, und war er namentlich in Miethsrückstände gerathen, die er zuletzt, beim Mangel der Arbeit in seinem Handwerk zur Winterszeit, selbst nach Versetzung der irgend im Haus entbehrlichen Effecten, nicht mehr berichtigen konnte.

In Differenzen mit seinem Hauswirth deshalb gerathen, hatte dieser, nach wiederholten vergeblichen Mahnungen und Vergleichsversuchen, nachdem Sch. noch am 3. März c. ihn um eine Frist zur Zahlung schriftlich gebeten hatte, als Antwort eine Exmissionsklage gegen ihn eingelegt, und am 4. und 5. desselben Monats ihn noch einmal durch seinen Hausknecht mahnen lassen. Hierauf kam ihm am 4. März schon zuerst der Gedanke des Selbstmordes ein, da er vermeinte, gar keinen Ausweg aus seiner augenblicklichen, dringenden Noth zu sehen, keine Wohnung für sich und die Seinen hatte, folglich obdachlos war, und er, wie er sagte, doch nicht mit seinen Kindern ,,,,in den Ochsenkopf""*) hätte gehen können. Er schrieb an diesem Tage einen sehr merkwürdigen Brief an den Herrn Ministerpräsidenten, auf den ich noch zurückkomme, der indess nicht abgeschickt worden, und in welchem er zugleich seine letztwilligen Verfügungen niederlegte.

Im Verhör vom 18. März schildert er seinen Wirth als einen ,,,,strengen Mann, der ihn barbarisch behandelt habe"". Am 7. war der Executor bei ihm erschienen mit der Mahnung, am 8. zu zahlen, oder die Exmission zu gewärtigen. Am 8. kam der Executor wieder. Inculpat riegelte sich vor ihm ein und rief: den Hauswirth werde er mit seinem Blute bezahlen, wobei er, nachdem er später geöffnet hatte, nach Aussage des Executors ,,,,sehr verstört"" aussah. Es blieb indess an diesem Tage, wie am 9., der ein Sonntag war, noch Alles in dieser Lage.

Am 10. ging er aus, um Unterstützungen nachzusuchen und Rath zu schaffen. Er hatte sich namentlich an einen bekannten Banquier und an zwei Prediger gewandt, von denen der Eine deponirt, dass er ihm ,,,,ganz ruhig und anscheinend gleichgültig"" vorgekommen, da er aber allen diesen Personen völlig unbekannt war, so blieben seine Schritte erfolglos. Während seiner Abwesenheit war der Executor wieder erschienen und hatte die Magd veranlasst, die beiden kranken Kinder anzuziehen und mit allen die Wohnung zu räumen. Der Wirth hatte aber noch eine letzte Frist bis zum 11. Morgens bewilligt. Sch. war, wie er sagt, ,,,,in einer verzweiflungsvollen Lage"". Er fürchtete namentlich durch die Exmission ,,,,seine ganze Kundschaft, sein Renommé zu verlieren"". ,,,,Gleichzeitig"", deponirt er, ,,,,fielen mir die beiden Mädchen ein. Ich dachte daran, wie allein dieselben nach meinem Tode stehen würden, und wie sie sich würden müssen in der Welt umher stupsen lassen, besonders das jüngste Mädchen, die Lahme, und so gerieth ich schon am 4. März auf den Gedanken, diese beiden Mädchen mit mir gewaltsam aus der Welt zu schaffen"", ein Gedanke, den er indess angeblich bald wieder fahren liess, und nur bei dem Selbstmordvorsatze beharrte, denn „„ich war"", sagt er, „„ganz schwermüthig geworden"".

Am 11. Morgens hatte er nun den Executor und die Exmission zu erwarten. Es ist, wenn er auch jetzt behauptet, nichts davon zu wissen, als erwiesen anzusehen, dass er an diesem Morgen den Kindern den Kaffee, der sonst gewöhnlich bitter und nur in Ausnahmefällen süss getrunken wurde, besonders versüsste, und

*) Das frühere Arbeitshaus in Berlin.

dass er die Kinder aufforderte, nicht zur Schule zu gehen, sondern zu Hause zu bleiben. Mit seinen Selbstmordgedanken beschäftigt, glaubte er die Baar, die er als besonders gefühlvoll schildert, aus dem Hause fortschaffen zu müssen. Er setzte deshalb einen anscheinenden Brief an einen, wie er wusste, entfernt wohnenden Prediger auf und beauftragte sie, sogleich den Brief dorthin zu bringen und auf Antwort zu warten. In diesem Brief befanden sich aber nur die Worte „Wohlgeboren Schultze". Deshalb, und weil ihm ein Tapezierer Schultze durchaus unbekannt war, äusserte der Geistliche gegen die Baar, ihr Herr „„müsse wohl verrückt"" sein. Nach Entfernung des Dienstmädchens aus dem Hause setzte Inculpat deren Effecten aus der Kammer in die Küche, „„damit sie dieselben gleich zusammenfinden solle"", und indem er, mit dem Rasirmesser in der Tasche, das er schon seit mehreren Tagen bei sich trug, auf und ab ging und an die Ausführung des Selbstmordes dachte, fasste er, wie er jetzt sagt, im Widerspruch mit seiner obigen früheren Angabe, welchen Widerspruch ich, wie ich motiviren werde, nicht für erheblich betrachte, indem ihm „„plötzlich die unglückliche Lage der beiden kleinen Mädchen nach seinem Tode einfiel, rasch den Entschluss, sie zu tödten und so ihrem unglücklichen Geschick auf dieser Welt zu entziehen"".

Etwa nach 3 Minuten schritt er zur That. Zuerst ging er an das Bett der jüngsten, lahmen Tochter, die, wie alle Andern, bereits wach war, und durchschnitt ihr den Hals. Dann fiel er, ohne ein Wort zu sagen, über die ältere Tochter her, und nachdem er, „„durch diese beiden Tödtungen in die allergrösste Aufregung versetzt worden war"", kam es ihm „„plötzlich"", woran er bisher noch nie gedacht haben will, in den Sinn, auch die beiden Knaben von der Welt zu schaffen, „„da sie, allein in der Welt stehend, doch nur unglückliche Geschöpfe seien"". Sofort verletzte er durch Halsschnittwunden erst den zweiten, dann den ältesten Knaben, die ihn nicht nur anflehten, ihnen Nichts zu Leide zu thun, sondern sogar sich zur Wehr setzten, und unmittelbar darauf versetzte er sich je rechts und links am Halse einen Schnitt.

Ob er wirklich auch einen Selkstmordversuch durch Erhängen gemacht, ist nicht aufgeklärt worden. Bald schwand ihm die Besinnung, die er erst im Krankenhause wieder erhalten haben will. „„Ich war"", wiederholt er, „„durch die Tödtung der beiden Mädchen in Extase und Wuth versetzt. Dieser Zustand lässt sich nicht beschreiben; ich wusste von mir selbst nichts und war wie ein Wahnsinniger während der That, obgleich ich mich dessen, was ich gethan, während der That vollkommen bewusst war."" Dass ihm das Bewusstsein auch vor der That nicht geschwunden war, beweisen 5 Zeilen, die er unmittelbar vorher niedergeschrieben haben will, und worin er die Summen bestimmt, welche die Dientmagd als ihre Schuldfolgerung nach seinem Tode erhalten solle. Auch hatte ihn die Baar bis zu ihrem Weggange vom Hause nicht nur bei Bewusstsein, sondern auch „„durchaus ruhig und guten Muthes, keineswegs verstört und verzweiflungsvoll"" gesehen.

Nach der That, im Krankenhause, war er „„vollständig gleichgültig, und seine Hauptsorge am Tage nach der That war nur die, dass er nicht genug zu essen erhielte"". Indess registriren die Akten auch das Gegentheil einer solchen Gemüthsstimmung, Als er am 1. Juli d. J. im Verhör seinen ältesten Sohn zum ersten Male wiedersah, war er „„besonders gerührt und zärtlich und umarmte den Knaben unter heftigem Schluchzen wiederholt mit der Bitte, ihm öfter diese Freude zu gewähren und zu veranlassen, dass die unter seinen Sachen befindliche Botanisirtrommel dem Knaben, dessen Eigenthum sie sei, und der sie sich von seinen Sparpfennigen angeschafft habe, erhalten bliebe. Ausserdem bat der Angeschuldigte,

zu gestatten, dass er von seinem Arbeitsverdienst im Gefängniss seinem Sohne ein Buch religiösen Inhalts schenken dürfe"".

S. ist ein kleiner, schwächlicher Mann von 40 Jahren. Von körperlichen Krankheiten giebt er nur einen „„Magenschmerz"" an, an welchem er bis vor 1 1/2 Jahren vier Jahre lang gelitten haben will. Nach dem Sitze dieses Schmerzes in der Gegend des linken Leberlappens und der noch jetzt deutlich fühlbaren Anschoppung in der Gegend der Herzgrube, sowie nach dem Umstande, dass er gleichzeitig angiebt, oft an Leibesverstopfungen gelitten und dagegen medicinirt zu haben, ist anzunehmen, dass dieser „„Magenschmerz"" — eine alltägliche, ärztliche Erfahrung — seinen Grund in einer Erkrankung der Leber gehabt habe. Eben dafür spricht der Teint des Inculpaten. Er hat eine bleiche Gesichtsfarbe, in welcher kupfrig geröthete Stellen und viele sog. Finnen sichtbar sind. Im Uebrigen ist er körperlich gesund. Der genannte Krankheitszustand ist unbestreitbar von Wichtigkeit, da es allgemein bekannt, welchen tiefen Einfluss Anomalien in den Verrichtungen der Unterleibsorgane auf die Gemüthsstimmung haben. Ich bin jedoch weit entfernt, hierauf allein einen entscheidenden Werth zu legen. Nicht weniger wichtig ohne Zweifel für die psychologische Beurtheilung des Inculpaten ist sein Charakter, wie er allseitig geschildert wird, und wie ich denselben gefunden habe.

S., „„der immer still für sich allein"" gelebt hat, ist ein ruhiger, anscheinend fast phlegmatischer Mensch, wie ihn die Zeugen ja auch geschildert haben. Sein Gang ist langsam und hat etwas Gemessenes, seine Sprache ist fast schleppend, der Ton seiner Stimme auffallend einförmig, sein Blick eher Gutmüthigkeit und innere Ruhe, als das Gegentheil ausdrückend. Auch aus seiner Rede und allen Aeusserungen, die ohne alle Gesticulationen geschehen, geht eine gewisse Ruhe, ein Phlegma, hervor. Wenn niemals ein verkehrtes Wort, eine sinnlose Aeusserung aus seinem Munde kommt, so wäre es sehr erfahrungswidrig, ein Irrthum, der bei Laien sehr alltäglich ist — daraus etwa zu schliessen, dass Inc. kein „„Wahnsinniger"" sein könne.

Ich verweile hierbei nicht, weil ich nicht beabsichtige, den Gegenbeweis, dass S. „„wahnsinnig"" sei, zu liefern. Gewiss ist er dies nicht, wenn man bloss die Intelligenz-Sphäre der geistigen Functionen in Betracht zieht, und nur Störungen in dieser Sphäre mit dem Namen Wahnsinn belegt. Aber eine andere Sphäre, der zweite grosse psychische Factor, kommt bei diesem Menschen sehr erheblich in Betracht, das Gemüth. Dies führt auf die Erwägung eines der allerwichtigsten Momente in allen Fällen zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit, auf die Frage: ob die angeschuldigte That, ich möchte sagen, isolirt im Geiste des Thäters dagestanden habe oder nicht? S. ist, wie die Akten ergeben, erstens ein durchaus rechtlicher, sittlicher Mann, keiner Leidenschaft ergeben, fleissig und arbeitsam, wie ihn alle Zeugnisse übereinstimmend, ohne einzige Ausnahme, geschildert haben. Er ist aber auch zweitens ein liebender Vater. Es ist kein psychologischer Widerspruch, wenn wir bei einem äusserlich kalt, ernst und ruhig-leidenschaftslos erscheinenden Manne ein sehr tiefes Gemüth, eine wahrhaft rührende Liebe zu seinen Kindern finden und annehmen. Akten und Exploration geben dafür unwidersprechliche Thatsachen. Das Zeugniss der Dienstmagd ist oben angeführt worden. Ebenso sein Verhalten beim ersten Wiedersehen seines Sohnes. Diese Scene aber bietet einen tiefen Einblick in sein Gemüth, wenn man sieht, nicht dass er bloss heftig schluchzte und besonders gerührt ist, sondern dass er an die Botanisirtrommel des Kindes denkt, die demselben immer Freude gemacht, und die er ihm durch die Beschlagnahme seiner Effecten nicht entzogen wissen will!

Es liegen mehrere ähnliche Züge eines nicht gewöhnlichen, tiefen Gemüthslebens

bei dem Angeklagten vor, die, wie dieser eben genannte, von der allerentschiedensten Bedeutung sind. Ganz besonders gehört dahin der §. 11. des noch weiter zu erwähnenden, von seiner Hand sieben Tage vor der That niedergeschriebenen Testamentes, welches wörtlich lautet: „„ich bestimme, dass meine jüngste Tochter, welche auf dem rechten Fusse lahm ist, durchaus nicht am Fusse oder irgendwo geschnitten, was zur Besserung fördern solle, sondern nur mit Malzbäder, was am besten befördert, täglich einmal und des Abends gebadet, und sogleich in's Bett, mit Namen Anna"". Und diese Tochter, für die er hier eine so überweiche Zärtlichkeit an den Tag legt, war gerade das erste Kind unter allen, das er sieben Tage später tödtlich verletzte. Eben so bezeichnend ist seine Angst, dass seine beiden Töchter, besonders die lahme jüngste, nach seinem Tode in der Welt „„umhergestupst"" werden würden, aus welchem treffenden Worte nicht weniger wieder seine innige Liebe zu den Kindern hervorleuchtet, wie aus seinem Benehmen auf meine Frage, ob es ihm nicht wieder Freude machen würde, seinen Sohn recht bald einmal wieder zu sehen, wobei der stets einsilbige, gemessen-ruhige Mann antwortete: „„ja"" — und nach einigem Besinnen: „„und doch auch nicht"", wobei er heftig zu weinen anfing und äusserte: „„dass er ja doch nichts mehr für das Kind thun könne"". —

Bei Gelegenheit der Recognition der Leiche seines, spät nach der Verletzung am Scharlachfieber gestorbenen Sohnes, die ich gerichtlich zu obduciren hatte, erschien er gerührt, aber im Ganzen ruhig, und als er in auffallender Weise die Füsse der Leiche betrachtete, und nach dem Grunde dafür befragt wurde, äusserte er: er wolle nur sehen, ob auch die Frostbeulen des Kleinen geheilt wären. Endlich schliesst sich hieran eine Aussage der Dienstmagd Baar, die, seine Liebe zu seinen Kindern erwähnend, äussert: „„gerade die kleine (lahme) Anna war der Liebling des S., und in der Regel war, wenn er Zucker holen liess, dieser für die Anna bestimmt"" — ich wiederhole für die zuerst von ihm Getödtete. „„Wenn dann aber"", sagt die Baar, „„der Zucker erst da war, dann gab S. nicht bloss der Anna, sondern auch den anderen Kindern den Kaffee süss zu trinken."" Ich brauche nicht hervorzuheben, einen wie schlagenden Beweis für die ungemeine Zärtlichkeit des Angeklagten für seine Kinder dieser kleine, aber höchst bezeichnende Zug giebt. Dass er auch am Morgen vor der That, was immer nur ausnahmsweise geschah, den Kaffee den Kindern versüsste, ist von der Anklage als ein Moment gegen ihn geltend gemacht worden. Ich meinerseits kann dies Benehmen nur auf gleiche Linie mit allen eben erwähnten Charakterzügen stellen. Mag S. schon früh am 11. März an die Tödtung der Kinder gleichzeitig mit der seinigen, mag er, wie er behauptet, ursprünglich an diesem Tage nur seinen Selbstmord beschlossen gehabt haben, so war es jedenfalls noch ein Akt der Zärtlichkeit, der einzige, vielleicht noch mögliche in seiner Lage, und der letztmögliche in seinem Leben, wenn er ihnen vor seiner Trennung von ihnen, oder vor ihrem Ausgang aus dem Leben, noch einmal den seltenen Genuss des versüssten Kaffees verschaffen wollte. Alle diese aneinandergereihten, in sich vollkommen übeinstimmenden Züge sind nicht Mörderart, sind nicht die Gemüthsäusserungen, die Charakterzüge zurechnungsfähiger Menschen!

Der Angeklagte ist also, wie gezeigt worden, ein ruhiger, sittlicher, leidenschaftsloser Mann, und ein Mann von tiefem Gemüth und fast kleinlicher Zärtlichkeit für seine Kinder. Wenn ein Solcher in einem Moment daran geht, alle seine Kinder zu tödten, so ist es, wie selten, der Fall, von einem völligen Isolirtstehen der That im geistigen Leben des Thäters zu sprechen. Hier zeigt sich eine psychologische Kluft, die nur allein durch die Annahme einer krankhaften Abirrung des

Gemüths vor und zur Zeit der That ausgefüllt werden kann. Dass eine solche wirksam geworden, wird weiter auszuführen sein.

S. ist nämlich drittens unbestreitbar ein Mann von einem gewissen Stolz und Ehrgefühl, und diese Seite seines Charakters war, wie ich mit der Anklage, nur im entgegengesetzten Sinne, annehme, der endliche Hebel zu seiner That. Durch die oben genannten Umstände war er in bittere Noth gerathen, namentlich war es ihm, wie er behauptet, unmöglich geworden, die rückständige, kleine Summe für die Monatsmiethe zu beschaffen. Es waren zwar noch immer Effecten im Hause, aber, indem ich, mit Beziehung auf die in den Akten enthaltene Liste der in Beschlag genommenen Gegenstände, genau in's Einzelne hierüber mit ihm einging, bewies er mir, dass Nichts mehr darunter gewesen, was er als Unterpfand beim Leihamt hätte benutzen können, was ihm geglaubt werden mag. Nun fürchtete er durch die Exmission in den „„Ochsenkopf"" zu kommen, sein „„Renommée"" und seine Kundschaft zu verlieren, und in seinem Testament sagte er: „„besser so scheiden, als vielleicht als Lump, wie es auch nicht anders ist.""

Ein Mann von weniger überspanntem Ehrgefühl würde sich gesagt haben, dass in einer so grossen Stadt wie Berlin die Kundschaft sich nicht um die häuslichen Verhältnisse ihrer Arbeiter kümmert, am wenigsten einem, ihr doch sonst wohl als achtungswerth bekannten Handwerker ihre Aufträge nur allein deshalb entzieht, weil er in augenblickliche Noth gerathen. Aber nicht in den Augen der Kundschaft, in seinen eigenen war er ein „„Lump"" geworden. Und wieder äusserst charakteristisch waren die Schritte, die er that, um seiner Noth zu begegnen und sein „„Renommée"" zu erhalten. Er gerieth nämlich in Verlegenheit und konnte mir keine genügende Antwort geben auf meine Frage, warum er nicht zunächst bei seinen Kunden, unter denen mehrere sehr wohlhabende, Hülfe gesucht und warum er es vorgezogen habe, zu gänzlich unbekannten Personen zu gehen und diese um Unterstützung zu bitten, wobei er weit geringere Hoffnungen hätte haben müssen? Aber es ist bekannt, dass es dem Manne von Ehrgefühl weniger peinlich ist, gerade bei ganz Unbekannten, als bei Menschen, mit denen er zu verkehren gewohnt ist, als — Bettler zu erscheinen.

Weiter will ich andeuten, dass S. noch gute und versetzbare Gegenstände von seinen Kunden zur Aufbewahrung im Hause hatte, und wenn es ihm nicht einfiel, auf eine strafwürdige Weise zum Besitz von einigen Thalern zu gelangen, die ihn vielleicht bis zum nahen Frühjahr, wo er, wie er meint, wieder Arbeit zu erwarten hatte, über seine augenblickliche Noth hinweggeholfen hätten, so spricht auch dies wieder für seine Sittlichkeit und sein Ehrgefühl. Ueberall abgewiesen, von seinem Standpunkte keine Abhülfe seiner Noth vor sich sehend, mit der Aussicht auf den „„Ochsenkopf"", und in der grössten Besorgniss für das Schicksal seiner Kinder, ist ihm nun wohl zu glauben, dass er in eine „„verzweiflungsvolle Lage"" gerieth, und — wie er sich mit einem auch wissenschaftlich vollkommen richtigen und seinen Zustand bezeichnenden Worte ausdrückt — „„völlig schwermüthig"" wurde.

Die Schwermuth ist eine Krankheit des Gemüths, eine Abirrung des Gefühls und der Empfindungen, die nicht selten ohne gleichzeitige Verwirrung des Verstandes, ohne Geistesstörung auftritt, so dass der Schwermüthige, Melancholische, wenn auch beherrscht von krankhaften Empfindungen und dadurch in seinen freien Willensentschliessungen gehemmt, wohl noch im Stande ist, in logischer Gedankenfolge zu handeln, und sich in gewöhnlicher Weise zu äussern und zu benehmen. Jedes Irrenhaus bietet zahlreiche Beläge für diese Thatsache, und dies erklärt, warum auch der Angeklagte keineswegs, am wenigsten dem Laien, wie ein gewöhnlicher „„Wahnsinniger"" erscheint. Indess pflegt, bei längerer

Dauer der krankhaften Schwermüthigkeit, je länger, desto mehr, auch der Verstand, die combinirende, überlegende Geistesthätigkeit in den Kreis der alienirten Seelenstimmung gezogen zu werden. Dies bestätigt sich bei dem Inculpaten, und ein schlagender Beweis dafür, und von der entschiedensten Wichtigkeit wieder für seine Beurtheilung, ist das oft erwähnte Schreiben, das er sieben Tage vor der That an den ihm, wie er mir versichert, durchaus unbekannten Herrn Ministerpräsidenten gerichtet hat. Dasselbe beginnt wie folgt: „„ich verstehe unter einem ordentlichen Menschen denjenigen, welcher arbeitsam ist, nicht gestohlen hat und unter das obwaltende Staatsgesetz, wenn es auch mit schlüpfrigen Hinterthüren versehen ist, genügend durchkommt, arbeitet, dass ihm die Zunge zum Halse heraushängt, Abgaben giebt und geben muss, und wenn ihm das letzte Bett oder Geräthschaft genommen wird, wo manche Thräne daran haftet, da sieht man Pracht, grosse Gebäude, Statuen, die Gelder dazu sind von das Lumpengesindel mit Gewalt erpresst.““

In diesem Tone fährt das Schreiben noch weiter fort, und es bedarf keiner Ausführung, dass hier eine ganz widersinnige geistige Aeusserung des Inculpaten vorliegt. Abgesehen davon, dass er sich, wie schon Zeugen deponirt haben, und er auch gegen mich geäussert, niemals an demokratischen Verbindungen betheiligt hat, und Aeusserungen, wie die obigen, bei ihm auffallen müssen, war wohl durch ein Schreiben an diese Adresse am wenigsten der Ort, demokratisch-socialistischen Gesinnungen Ausdruck zu geben!

Und zu welchem Zweck war dies Schreiben verfasst, in welchem kein Wort von einer zu bewilligenden Unterstützung vorkommt, die ein verständiger Mensch nach solchem Eingang seines Briefes an diesem Ort auch gewiss nicht erwarten konnte? Aber der Verlauf des Schreibens ergiebt allerdings einen Zweck, denn dasselbe enthält nichts mehr und nichts weniger, als — das Testament des S. in elf Paragraphen, seinen „„letzten sterbenden Willen““, in dem er seine Kinder zu seinen Erben einsetzt, seinem Wirth, dem „„verfluchten Bluthund““, die Sorge für sein Begräbniss aufträgt, den §. 7. lediglich mit den Worten ausfüllt: „„„Herr, dein Knecht kommt eher, denn Du ihm rufest“““, und im schon erwähnten §. 11. jede Operation am Fusse seines Kindes verbietet. Und dieses sein Testament adressirt er an den ihm unbekannten, hohen Staatsmann? Und diesem also überträgt er die Anordnung, dass sein Kind täglich Malzbäder nehmen und dann sogleich zu Bett gebracht werden solle? Es versteht sich wohl von selbst, dass ich bei meiner Exploration dieses wichtigen Documentes gegen ihn Erwähnung gethan. Er weiss aber keine andere Antwort zu geben, als dass er eben gar nicht wisse, wie er zu diesem Schreiben gekommen, und dass er — wie er wieder nicht ohne gewissen Stolz hinzufügt — „„„doch sonst nicht so dämlich und quatsch geschrieben habe“““, womit er wieder nur richtig ausspricht, was ich, nach so augenscheinlichen Beweisen, nicht in wissenschaftlichere Ausdrücke zu übersetzen brauche!

Wenn hiernach eine wirklich kranke Seelenstimmung des Angeklagten schon vor der That wohl unzweifelhaft ist, wenn zur Erklärung derselben die ihr am häufigsten zu Grunde liegenden Ursachen, Noth und überspanntes Ehrgefühl, als auch in diesem Falle wirksam gewesen, bewiesen sind, so erklärt sich das ganze Benehmen des S. zur Zeit und noch unmittelbar nach der That sehr zwanglos. Es ist sehr bekannt, wie häufig Schwermuth zu Selbstmord disponirt. Dass auch Inc. mindestens schon am 4. März unzweifelhaft diesen Gedanken gefasst hatte, beweist das eben genannte Schriftstück. In seiner hier entwickelten Gemüthsstimmung aber, und bei seiner bewiesenen, übergrossen Liebe zu seinen Kindern, die er als einen Theil seiner selbst betrachtete, war seine ganze That gleichsam nichts andres, als ein fünffacher Selbstmord. Dass der Fall als solcher keineswegs neu oder ver-

einzelt dasteht, dafür will ich nur allein aus meiner eigenen, und zwar aus der neuesten Erfahrung an die dem Gericht wohlbekannten Fälle der beiden Gemüthskranken, des Tischler Blaich und des Weber Dietrich, erinnern*), die gleichfalls beide ihre heissgeliebten Kinder, ebenfalls in der Furcht eines ihnen bevorstehenden unglücklichen Lebens, tödteten.

In welchem Augenblick zu allererst der Gedanke in ihm rege geworden, ausser sich auch seine Kinder zu tödten, ob schon vor dem Moment der Ausführung des Selbstmordes, oder später? ob beim tagelangen Herumtragen des Rasirmessers in seiner Tasche er nur an sich, oder schon an seine Kinder gedacht hat? die Beantwortung dieser Frage hat nach dem soeben Ausgeführten vom psychologischen Standpunkte so wenig Wichtigkeit, als sie höchst erheblich wäre vom juridischen bei einem zurechnungsfähigen Verbrecher. Denn es ist gar nicht zu bestreiten, dass S. ,,,,überlegt‘‘‘‘ hat, ob es nicht besser für die Kinder sei, sie mit sich aus der Welt zu nehmen, damit sie darin nicht ,,,,umhergestupst‘‘‘‘ würden, und schwermüthige Gemüthskranke ,,,,überlegen‘‘‘‘, ja grübeln sogar sehr oft und gern lange Zeit hindurch gerade über dergleichen Pläne, bis sie dieselben endlich ausführen, und eine für verwerflich zu erklärende, wissenschaftliche Hypothese hat sogar für dergleichen Fälle, wie den vorliegenden, die Theorie der sogenannten ,,Amentia occulta‘‘, als eigenthümlicher Wahnsinnsspecies erfunden. Aber es bleibt immer zu erwägen, dass eine solche ,,,,Ueberlegung‘‘‘‘, ein solcher ,,,,Vorsatz‘‘‘‘ (Strafgesetzb.), wie sie bei S. ursprünglich sttattgefunden haben mögen, die (wie oben gezeigt wurde) noch möglichen psychischen Operationen eines kranken, gefesselten Gemüthes sind .In anderer Beziehung ist dem Inc. wieder sehr füglich zu glauben, wenn er eine Angabe macht, die sich so oft bei schaudererregenden Thaten, wie diese, und zwar bei Verbrechern, wie bei Gemüthskranken, wiederholt, und welche ungemein zahlreiche Erfahrungsthatsachen bestätigen, die jeder erfahrene Criminalist und Gerichtsarzt kennt. Ich meine die Angabe, dass er, nach vollzogener Tödtung der beiden Mädchen, in einen Zustand von ,,,,Extase und Wuth‘‘‘‘ versetzt wurde, der ihn nun auch zum tödtlichen Angriff gegen die Knaben fortriss, deren Tödtung er vorher nicht ,, ,,überlegt‘‘‘‘ haben will.

Nicht unerwähnt darf das Benehmen des Angeklagten nach der That bleiben. Es liegt, nach dem Zeugniss des ihn behandelnden Arztes, hierüber eine Aeusserung vor, die gewiss geeignet ist, die hier ausgeführte Ansicht über seinen Seelenzustand zu jener Zeit erheblich zu unterstützen. Denn wenn Dr. W deponirt, dass S. am Tage nach der That ,,,,vollständig gleichgültig‘‘‘‘ erschien und dass seine Hauptsorge nur die war, dass er nicht genug zu essen bekäme, so muss hiernach derselbe entweder ein ganz entmenschter, herzloser, seine Kinder als eine blosse Last betrachtender Bösewicht, oder ein Mensch sein, dessen Gewissen durch Gemüthskrankheit umdunkelt ist. Dass S. aber das Erstere gewiss nicht ist, wird nicht bestritten werden können. Auch der Webermeister Dietrich, ein nach seiner Ueberzeugung eben so in Noth gerathener, ein eben so zärtlicher Vater wie S., spricht noch heute im Irrenhause**) vollständig gleichgültig über die Tödtung seines Sohnes.

Zwei Aeusserungen endlich darf ich nicht unberücksichtigt lassen, die meiner Ansicht widerlegend entgegengesetzt werden könnten. S. hat wiederholt versichert, dass er sowohl vor, als während der That seiner vollkommen bewusst gewesen wäre. Die Geschichtserzählung hat auch thatsächliche Beläge für die Wahrheit dieser

*) s. die beiden vorigen Fälle.

**) In welchem er später paralytisch gestorben.

Aeusserung geliefert. Ich meinerseits bin auch weit entfernt, diese Wahrheit bezweifeln zu wollen. Eben so wenig aber ist ihr für die Beurtheilung des Falles die geringste Erheblichkeit zuzuschreiben. Denn die Thatsache des Bewusstseins seiner selbst ist keineswegs die Axe der Untersuchung bei zweifelhaften Gemüthszuständen, da es nur wenige, ganz bestimmte Formen geistiger Erkrankung giebt, in denen das Selbstbewusstsein getrübt oder ganz aufgehoben, dies aber bei der Mehrzahl jener Formen keineswegs der Fall ist. Auch hierfür liefert die ärztliche Erfahrung tägliche Beispiele, auf die ich mich berufen kann, um nicht zu weitläufig zu werden. Dagegen ist eine andere Aeusserung des Angeschuldigten, die er, wie im Audienztermin, so auch gegen mich im Gefängniss wiederholt gethan, allerdings auffallender, wenn derselbe nämlich jetzt vorgiebt, von der ganzen That keine Erinnerung mehr zu haben, ja sogar versucht, den Tod der beiden Töchter zu läugnen, „„deren Leichen man ihm ja nicht gezeigt habe.““

Erwägt man aber, dass derselbe sich seit 7 Monaten mit Mitgefangenen in einem Gefängniss befindet, so verliert selbstredend eine solche Entschuldigung jeden Werth. Wenn ich im Uebrigen versichere, dass S. mir auf meine Frage: ob er wohl wisse, welche Strafe ihm drohe? mit gewohnter Ruhe antwortete: „„der Tod, den ich auch verdient, es ist mir auch ganz recht, ich habe mein Leben satt““ — so leuchtet aus diesem Widerspruche ein, dass jenes Läugnen der Erinnerung etwas rein Aeusserliches, dem S. Eingeredetes, nicht etwas in ihm Erzeugtes ist. Keinesfalls wird diese einzige, isolirte Aeusserung die Masse der Thatsachen entwerthen, welche ich im Verlaufe dieser Ausführungen aufgestellt habe. Wenn ich endlich hinzufüge, dass meine wiederholten Explorationen des S. im Gefängniss bis in die neueste Zeit immer wieder dasselbe Ergebniss geliefert, und so den Beweis gegeben haben, dass, wie es auch nicht anders zu erwarten war, Inculpat sich körperlich und psychisch vollkommen gleich geblieben ist, so kann ich schliesslich mein Gutachten, nach meiner innersten Ueberzeugung, nur dahin abgeben: dass der Tapezierer S. zur Zeit der zur Anklage gestellten That zurechnungsfähig nicht gewesen, und dass er auch gegenwärtig für zurechnungsfähig nicht zu erachten ist.

Ein halbes Jahr später, nachdem die beiden andern technischen Instanzen sich in ähnlicher Weise ausgesprochen, wurde mir die Frage vorgelegt: „ob S. eine öffentliche, mündliche Verhandlung insofern unmöglich mache, als die von ihm abzugebenden Erklärungen als solche angesehn werden müssten, welche in unzurechnungsfähigem Zustande abgegeben sind?“ Ich musste diese Frage bejahen, da die krankhaften Vorstellungen, welche die Veranlassung zu der angeschuldigten That geworden waren, und die hauptsächlich den Hauptinhalt des öffentlichen Verhörs bilden würden, vollkommen wie früher bei S. fortdauerten. Er war zur Zeit in der Irrenheilanstalt, und 9 Monate später wurde ich befragt: ob meine früheren Gutachten für maassgebend zu erachten seien, um darauf im Civilverfahren zur Begründung der beabsichtigten Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung Bezug nehmen zu können?

Erneute Explorationen zeigten S. noch immer als den vormaligen, tief innerlich Verworrenen. Er sprach von seinen Kindern, wie von einem Rock, den man besessen, aber unwiederbringlich verloren hat. Nur sein Stolz trat jetzt noch mehr als früher hervor. Er fand seine Mitkranken „nicht gebildet genug“, und erzählte mit Befriedigung, dass er sich dem „Oberwärter“ angeschlossen habe. Sein einziges überlebendes Kind hatte er nicht wieder gesehen, „weil er sich schämte, sich in dieser (Hospital-)Kleidung vor ihm sehn zu lassen“ u. s. w. Natürlich stimmte ich für die Einleitung der sogenanntnn Blödsinnigkeits-Erklärung“ und hörte nun weitere anderthalb Jahre lang Nichts mehr über den Fall.

Zu meiner Ueberraschung erfuhr ich nunmehr, dass nachdem die Aerzte im Civilverfahren nach ihrer Exploration des S., dessen Antecedentien ihnen unbekannt geblieben waren, und der denselben, woran ich nicht zweifle, auf alle ihre Fragen ganz genügende Antworten gegeben haben mochte, eine geistige Störung nach den gesetzlichen Begriffen Wahnsinn oder Blödsinn anzunehmen sich nicht veranlasst gesehn, und dass, nachdem hiernach das Civilgericht die Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung zurückgewiesen hatte, S. jetzt nach dem Gefängniss zurückgebracht und ein neuer Schwurgerichtstermin anberaumt worden war, vor welchem ich jedoch noch einmal gehört werden sollte. Ich will um nicht Ueberflüssiges anzuführen, hier noch bemerken, dass S. sich auch im Gefängniss wieder ganz als der Alte erwies, und dass sich Nichts, Nichts in und mit ihm geändert hatte. Sonach hatte ich jetzt nur noch die Aufgabe, zum Verständniss für den Richter den Unterschied zwischen (Intelligenz) Verstand und Gemüth, zwischen Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit zu entwickeln, und meine frühern Gutachten entschieden aufrecht zu halten. S. wurde nun schliesslich, ohne abgeurtelt zu sein, auf meinen Antrag in eine Aufbewahrungs-Anstalt für unheilbare Geisteskranke geschickt, wo er vermuthlich sein Leben beschliessen wird.*) (Casper.)

212. Fall. Tödtung eines Knaben in Schwermuth.

Im kurzen Auszuge aus einem sehr ausführlichen Gutachten mag dieser Fall hier eine Stelle finden, weil er namentlich einen Beweis giebt, nicht allein wieder dafür, wie bei offenbar bestehendem Wahnsinn die nächsten Bekannten denselben nicht erkennen und ihn bestreiten, sondern vorzüglich dafür, mit welcher geschickten Prämeditation bis in kleine Details hinein Geisteskranke die Ausführung einer gesetzwidrigen That vorzubereiten verstehn.

Ein 52 Jahre alter, kleiner, schwächlicher, an der ganzen rechten Körperseite apoplectisch gelähmter Mann, Johann Gnieser, vormals Möbelhändler, jetzt Rentier, war „lebensmüde und wollte seinem Leben ein Ende machen“. Der Sohn eines Freundes, welches Kind er liebte, half ihm in seiner kleinen Wirthschaft, wenn er ihn allwöchentlich ein- oder zweimal zu sich bestellte. Seiner Angabe nach hatte er einen Versuch gemacht, sich den Hals abzuschneiden — wovon ich die Narbe gesehn — was ihm aber missglückte; ein Versuch sich zu ertränken, misslang, „weil Menschen in der Nähe waren“ (!). Nun kam ihm der Gedanke, den Knaben zu erschlagen. Er verstreute die Steine eines Dominospiels um den Hauklotz im Holzkeller, weil er dachte, der Knabe werde sich, wenn er mit ihm zum Holzhauen hinabginge, danach bücken, und dann wolle er ihn, da er ihn so „besser treffen könne“, von hinten mit dem Beil erschlagen.

So gedacht, so geschehn! Aus seinen vielen, stets gleichen Aussagen citire ich folgende, die den ganzen Fall übersehen lässt: „Ich hatte mein Leben satt und wollte fort von der Welt. Selbst konnte ich mir nicht das Leben nehmen, und in meinen schlaflosen Nächten, in denen ich mich fortwährend damit quälte, von der Welt fortzukommen, kam mir der Gedanke, den Knaben H. todtzuschlagen. Gestern Mittag kam derselbe auf meine Bestellung zu mir. Schon vorher hatte ich Kien in einen Korb gethan und mein Küchenbeil obenauf gelegt. H. stieg zuerst in den Keller, ich folgte ihm. Ich nahm darauf das Beil, und als H. sich bückte, um einige Steine das Dominospiels aufzulesen, gab ich ihm mit der linken Hand einen Schlag mit dem Beil auf den Hinterkopf, in der Absicht, ihn todtzumachen. So wie

*) Er ist kürzlich in Dalldorf gestorben.

er mit dem Kopfe niedersank, röchelte und stöhnte er, ich gab ihm nun, da ich sah, dass er noch nicht todt war, noch drei oder vier Schläge mit dem Beil. Dann warf ich dies fort, ging zum Keller hinaus, verschloss die Thür hinter mir und ging sofort nach der Polizei, wo ich Anzeige von meiner That machte" — und zwar trat er dort mit den Worten ein: „ich habe einen Knaben erschlagen und wünsche nun recht bald hingerichtet zu werden!" — „Ich sehe ein", deponirte er weiter, „dass ich Unrecht gethan habe, ich konnte aber nicht anders. Der Gedanke: soll ich, oder soll ich nicht? hatte mich so beunruhigt, dass ich dachte, wenn ich es thäte, würde ich am ehesten aus der Welt kommen. Der Knabe hat mir nie etwas zu Leide gethan, auch seine Eltern nicht" (wurde bestätigt), „ich musste ihn aber nehmen, weil ich keinen Andern hatte. Seit drei Wochen habe ich diese Absicht gehabt. Ich überlegte mir auch noch, dass Mittwoch oder Sonnabend, an welchen Tagen keine Nachmittagsschule, der geeignetste Tag zur That sei." (Die That geschah wirklich Sonnabends Nachmittags um drei Uhr!)

Was nun die Zeugenaussagen betrifft, so deponirte sein Schwager, G. sei früher dem Trunk sehr ergeben gewesen. Er sei ihm immer als „ein sehr simpler Mensch", niemals aber als „wahnsinnig oder blödsinnig" vorgekommen. Elf Tage vor der That zeigte G. seinem Neffen einen Zettel, worauf stand: Rentier Gnieser, mit dem Bemerken, bald schrieben sie an ihn „Möbelhändler", bald „Rentier", wenn das nur nicht der Polizeirath D. erführe, dass er zweierlei Titel führe, dann würde er ihn abholen. Nach der Aeusserung des Neffen hatte er auch noch andere „närrische Ideen" gehabt. Der Vater des Knaben will keine geistige Störung bei ihm wahrgenommen haben, auch nicht am Tage der That, als er den Knaben zu sich abholte. Dasselbe bestätigte die Schwester des Knaben. „Er war ganz ruhig und überhaupt so wie sonst". Dagegen glaubten seine Nichte und die Zeugen H. und R., bei denen er viel verkehrte, und die ihn nie, auch am Tage der That nicht betrunken gesehen haben, dass er „nicht richtig im Kopfe sei", denn er führte öfter „verworrene, confuse Reden", die die Zeugen nicht verstanden. Im Uebrigen kannten sie ihn nur als einen weichen Menschen, der Niemanden leiden sehen konnte, und — bis auf die letzten vier Wochen — heiter und gut gelaunt. In den Verhören hat sich G. sehr auffallend benommen; ich führe nur beispielsweise hier an, dass er mitten in einem Verhöre nach der Zeit fragte, und als Grund angab, „wegen halb sechs Uhr, wo ich zum Schlafen angeschlossen werde".

Ein ander Mal freute er sich, dass das Verhör abgebrochen ward, und meinte, „ein ander Mal stände er länger zu Diensten". Ueber seinen Antheil an einer Obligation von 1390 Thlrn. war es nicht möglich, eine deutliche Antwort von ihm zu erlangen, wie es überhaupt, seiner fortwährenden Abschweifungen wegen, unmöglich war, eine geordnete Unterredung mit ihm zu führen. Ganz so fand auch ich ihn bei meinen häufigen Explorationen — — „er trägt sich gebückt und ist, angeblich nach den Pocken und seit seiner Kindheit, an der ganzen rechten Seite gelähmt, die rechte Hand atrophisch und contrahirt, das rechte Bein verkürzt, so dass er hinkt und überhaupt den Eindruck eines gebrechlichen Menschen macht. Er räumt ein, körperlich gesund zu sein, was auch die Beobachtung bestätigt hat. Am Bau des Schädels ist nichts Abnormes wahrzunehmen, nur ist der Hinterkopf etwas flach. Der Blick seiner blauen Augen hat, wie seine ganze Physiognomie, etwas Gewinnendes, Gutmüthiges. Gewöhnlich trägt er den Kopf vorn über gebeugt und schlägt nur zuweilen den Blick auf. Es ist ungemein schwer, sich mit ihm zu unterhalten. Ein Hm! ein Ja! ein Nein! gehören zu seinen gewöhnlichen Antworten. Zu Zeiten, wenn er glaubt, etwas Unbestreitbares gesagt zu haben, z. B. dass es doch so leicht sei, auf dem Schaffot zu sterben, hebt er den Kopf und spricht dann

im Tone der tiefsten Ueberzeugung" u. s. w. Nicht unwichtig ist es, noch anzuführen, dass G. plötzlich in einem Verhöre mit der Erklärung hervortrat, er habe zu dem Knaben in einem unzüchtigen Verhältniss gestanden, und habe ihn erschlagen, weil er gefürchtet, er werde es ausplaudern.

Aber bald und consequent in allen folgenden Verhören gestand er, der — Geistliche habe ihn ermahnt, zu bekennen, ob nicht wollüstige Tendenzen im Spiele gewesen seien. Er habe dann gedacht: „er müsse doch einen Grund angeben, und dann würde es rascher gehen, und er eher zu Tode kommen!" Der danach befragte Vater des Knaben hat ganz entschieden ein solches Verhältniss in Abrede gestellt, das ihm sein Sohn, bei dessen Offenheit, meinte er, gewiss nicht verschwiegen haben würde. — In unserm Gutachten führten wir die in diesem Kapitel dargelegten Ansichten aus, und motivirten damit das Urtheil, „das G. weder überhaupt für zurechnungsfähig zu erachten, noch zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei". — Er wurde in eine Irrenanstalt abgeführt, in der er gestorben ist. (Casper.)

213. Fall. Brandstiftung. Schwermuth mit Wahnvorstellungen.

Am 3. November 1861 des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr wurden in Gross-G. durch eine Feuersbrunst mehrere Gebäude eingeäschert

Das Feuer war in dem Hause des Boggasch ausgekommen und hatte sich von hier aus weiter verbreitet.

Als die Tochter des B., Luise, auf den Feuerschrei ihrer älteren Schwester aus dem Hause eilte, sah sie das Dach ihres Hauses in geringem Umfange, zur Grösse eines Kaminfeuers brennen.

An dieser Feuerstelle sah dieselbe auf einem Strohhaufen, von welchem aus man das niedrige Dach des Hauses erreichen konnte, die Wittwe Lorenz stehen und mit den Händen bei dem Feuer „herumwirthschaften".

Lange kann sich indess die L. hier nicht aufgehalten haben, denn ihr Sohn, der Bauer L.. war sofort, als er Feuerlärm hörte, im Hemde auf die Dorfstrasse gelaufen, und nachdem er sich überzeugt, dass es das Haus seines Nachbars sei, welches brenne, in seine Wohnung zurückgekehrt, um sich die nothwendigsten Kleidungsstücke anzuziehen.

Als dies geschehen und er seine Wohnung wiederum verliess, traf er seine Mutter an der Hausthür, ohne weiter darauf zu achten, woher dieselbe in diesem Augenblick gekommen.

Als die sämmtlichen 3 bäuerlichen Gehöfte bereits in Flammen standen, und daselbst das sämmtliche Vieh gerettet war, also geraume Zeit nachher, traf der Bauer L. bei der Rückkehr nach seinem Gehöft seine Mutter auf dem Hofe an der Hausecke stehen, „mit ganz verbranntem Kopf."

In der That ist auch die L., nachdem sie nach Hause zurückgekehrt war, wieder bei dem Feuer gesehen worden, und zwar sah der Carl B., als bereits das ganze Dach in Flammen stand, die Wittwe L. auf dem Hausboden hin- und herlaufen, „ohne irgend ein Stück von den dort befindlichen Sachen anzufassen".

Als die L. vom Boden des Hauses herunter kam, stürzte sie über der Thürschwelle zusammen, wie mehrere Zeugen bekunden.

Sie brannte an den Haaren, an den Kleidern und an ihrer Mütze, stiess die Worte: „Gott, mein Gott!" aus, als die hinzugekommene Frau Matwal sich ihrer annahm, ihre brennenden Kleider ausdrückte und sie eine Strecke weiter vom Hause fortführte, um sie ausser Gefahr zu bringen.

Ihr Schwiegersohn Regin, zu welchem sie im Laufe des Vormittags auf die

Dorfstrasse herankam und klagte, dass sie sich sehr verbrannt habe, ordnete an, da er den Zustand seiner Schwiegermutter für gefährlich hielt, dass sie zu Bett gebracht werde, und entschloss sich am Nachmittag desselben Tages, seine Schwiegermutter zu sich nach seiner Besitzung zu nehmen, um dieselbe daselbst ärztlich behandeln zu lassen, da ihr Sohn bei seiner zahlreichen Familie ihr nicht die gehörige Pflege möchte angedeihen lassen können.

Sie wurde mehrere Tage mit Hausmitteln behandelt, da sie sich gegen Herbeiholung eines Arztes aussprach.

Nach 3 oder 4 Tagen wurde denn doch aber der Wundarzt G. aus St. herbeigeholt, unter dessen Behandlung die Brandwunden heilten.

„Schon in den ersten Tagen ihres Aufenthalts bei uns“, berichtet ihre Tochter, die Frau R., welche der besseren Abwartung wegen in einem Zimmer mit der Mutter schlief, „wehklagte meine Mutter viel, was ich aber ihren körperlichen Leiden zuschrieb“. Am Montag den 11. aber steigerte sich das Jammern und Wehklagen, so dass die Tochter dies nicht mehr durch körperliche Schmerzen bedingt halten konnte und unter Tröstungen und Zureden der Tochter gestand sie derselben, dass sie es gewesen, welche das Feuer bei B. angelegt habe. Die Mutter bestand darauf, dass die R. sofort hingehen und die Sache bei der Obrigkeit anzeigen solle.

Während der ganzen Nacht währte das Jammern, so dass sich die R. verschiedentlich veranlasst sah, aufzustehen und Licht anzumachen und ihre Mutter zu beruhigen; auch sei die Mutter aus dem Bett gesprungen und habe erklärt, dass wenn sie ein Messer hätte, sie sich den Hals abschneiden würde, weshalb sie, die Tochter, denn auch alle Messer sorgfältig versteckt hätte.

Die Frau R. machte auf Verlangen der L. ihrem Manne, dem p. Regin, Mittheilung von diesem Eingeständnisse, welchem sie dasselbe in allen Einzelheiten, auf welche wir gleich des Näheren kommen, wiederholte und welcher sie auf ihr ausdrückliches Verlangen zu ihrem Sohne zurückfuhr und Anzeige von dem Vorfall machte, worauf ihre gerichtliche Vernehmung und ihre Bewachung durch zwei Wächter erfolgte.

Die p. Lorenz ist 65—66 Jahre alt, von grosser, kräftiger Gestalt, hat eine aufrechte Körperhaltung, und sind ihre Sinneswerkzeuge, wie dies Dr. B. in seinem Gutachten angiebt, im Verhältniss zu ihrem vorgerückten Alter noch ungetrübt. Aussehen und Gesichtsfarbe lassen eine besondere Krankheit nicht wahrnehmen. Sie ist auch, nach Aussage ihres Sohnes, niemals krank gewesen. Nur etwa 3 Wochen vor dem fraglichen Brande äusserte sie zu ihrer Tochter den Wunsch, dass diese sie zu sich nehmen möchte, da sie sich nicht mehr kräftig genug fühle, ihren Haushalt selbst zu besorgen. Sie habe vor einiger Zeit eines Morgens beim Kochen ihres Frühstücks in ihrer Stube Schwindel bekommen und sei niedergefallen.

Die Wittwe L. lebte nämlich im Ausgedinge bei ihrem Sohne, hatte hier eine eigene Stube, eine Kuh und ein Schwein, welche sie, sowie ihren Haushalt, selbst besorgte. Es lag für sie kein Grund zur Besorgniss für ihre Zukunft vor. Sie lebte bei ihrem Sohne in Zufriedenheit, der ihr liebevoll begegnete, und es war beschlossen worden, dass, wenn sie ihre Auszugskuh verkauft und ihr Schwein geschlachtet haben würde, sie zu ihrem wohlhabenden Schwiegersohn Regin ziehen sollte, wie sie es gewünscht hatte.

Nicht nur mit ihrer Familie, sondern auch mit den Nachbarsleuten lebte sie in „Frieden und Freundschaft“ und wurde von denselben, wie aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen hervorgeht, für eine verträgliche, gutmüthige Frau gehalten, die namentlich gegen die Familie Boggasch keinen Groll hatte.

Sämmtliche Zeugen, welche mit der pp. L. in näherer Berührung standen, sowohl ihr Sohn, ihre Tochter, ihr Schwiegersohn, sowie auch die Frau Boggasch, welche, „so lange sie denken kann", ihr Nachbar gewesen ist, sprechen sich dahin aus, dass sie niemals etwas bemerkt hätten, was bei der L. auf Geistesstörung hätte schliessen lassen, sondern sei sie ihnen stets geistig vollkommen gesund erschienen.

Diese Frau nun hat allen Ermittelungen und ihrem Eingeständnisse nach, das Feuer angelegt.

Sie giebt in ihrem gerichtlichen Verhör vom 2. December übereinstimmend mit dem, was sie bereits früher, sowohl ihren Verwandten und sonstigen Zeugen, als auch im ersten gerichtlichen Verhör vom 14. November ausgesagt hat, über die Einzelheiten der That im Wesentlichen Folgendes an:

„Nachdem ich eine Semmel, welche mir mein Sohn (nebst Reis) gleichfalls mit von Reppen mitgebralht, verzehrt hatte, und worüber es finster geworden war, legte ich mich zu Bett, ohne vorher Licht angezündet zu haben. Als ich mich schlafen legte, hatte ich meine volle Besinnung und wusste Alles, was ich den Tag über vorgenommen hatte. Beim Schlafengehen war es mir durchaus noch nicht in den Sinn gekommen, das Haus des Boggasch anzuzünden. Ich hatte die Nacht über ziemlich ruhig geschlafen, und entsinne mich nicht, dass ich während der Nacht munter geworden bin. Als ich früh erwachte, war es noch ganz finster. Es kam mir mit einem Male der Gedanke in den Kopf, aufzustehen und zu unserem Nachbar Boggasch auf den Hof zu gehen und ihm das Haus anzuzünden. Welcher Grund mich hierzu trieb, habe ich mir damals im Bett nicht gesagt und kann auch heute hierüber keine Rechenschaft geben. Nachdem mir der Gedanke in den Sinn gekommen, stand ich auf, nahm meine Laterne von meinem Spinde in der Stube, wo dieselbe für gewöhnlich stand, herunter, zündete das in der Laterne befindliche Licht mit einem Schwefelholze in meiner Stube an, nahm sodann aus meinem Bett von dem Bettstroh etwa eine halbe Hand voll Stroh und verfügte mich über unseren Hof um die Scheune herum auf den Hof unseres Nachbars Boggasch an das Wohnhaus desselben. Dort ging ich auf den Strohhaufen, welcher dicht am Hause unter dem Dache lag, machte sodann meine Laterne auf, zündete das mitgenommene Bettstroh an dem Laternenlichte an, hielt das brennende Stroh hierauf an das Strohdach des Boggasch'schen Hauses und steckte dies Strohdach auf diese Weise in Brand. Ich habe gesehen, dass dies Strohdach dort am Rande, wo ich es anzündete, zu brennen anfing. Was ich unmittelbar nach dem Anzünden des Daches gethan, weiss ich jetzt nicht mehr anzugeben, da mein Gedächtniss zu schwach ist und die Sache für mich schon zu lange her ist."

Ueber den Beweggrund zur That in diesem Verhör befragt, giebt sie an, dass sie sich gegenwärtig keinen Grund hierfür sagen könne, wie sie auch vor Ausübung der That keinen gehabt habe.

Ihrer Tochter sagte sie im Augenblicke des Eingeständnisses, als diese sie fragte, weshalb sie das Feuer angelegt, „ich dachte, ihr würdet mich umkommen lassen und da habe ich das Feuer angelegt, um mich zu verbrennen."

Ihrem Schwiegersohn Regin sagte sie hierüber am Morgen, nachdem sie sich ihrer Tochter entdeckt: „es sei ihr über Nacht in den Sinn gekommen, dass sie bei Boggasch habe das Feuer anlegen und sich mit verbrennen wollen."

Bei ihren späteren Geständnissen, dem Prediger Horlitz gegenüber, sowie auch dem Wundarzt Gruhn, ebenso wie auch im ersten gerichtlichen Vernehmen vom 14. November hat sie bald angegeben: „sie wisse nicht, warum sie es gethan," bald: „sie habe sich verbrennen wollen."

Was nun das Benehmen und den Gemüthszustand der Angeklagten nach der That betrifft, so erklären ihre Kinder, wie ihr Schwiegersohn, dass sie sich stets bei vollem Verstand befunden habe, während der Totaleindruck, welchen die Wittwe L. auf den Prediger Horlitz und den p. Gruhn am 14. November machte, der war, dass sie die Dispositionsfähigkeit derselben noch nicht ausser allem Zweifel halten, der p. Gruhn aber am 4. December sein Urtheil dahin zusammenfasst, dass in den Tagen, in welchen er sie zu beobachten Gelegenheit gehabt hätte, sie nicht an geistiger Störung gelitten, sondern verfügungsfähig gewesen sei.

Ebenso erklärt die Registratur zum Verhör am 2. December, dass die Gerichtsbeamten während der ganzen Vernehmung die Ueberzeugung gewonnen hätten, dass die p. L. „sich im vollständig verfügungsfähigen und ungetrübten Geisteszustand befindet und nicht die leiseste Spur von Geistesstörung an derselben wahrzunehmen ist.“

Inzwischen ist es nothwendig, noch einige Thatsachen aus den Akten zusammenzustellen, welche zur Beurtheilung des Gemüthszustandes nach der That nicht unwesentlich sind.

Abgesehen von dem vielfachen Jammern, Stöhnen und Wehklagen zu einer Zeit, wo die Brandwunden schon in der Heilung vorgeschritten, und den Anführungen, welche die Tochter der L. gemacht hat, bemerkte der Untersuchungsrichter im ersten Verhör, am 14. November, dass die p. L., welche anfänglich in ihrem Aeusseren ruhig und gelassen erschien, sehr unstät wurde, namentlich wild umhersah und mit den Fingern eigenthümliche Manöver und Griffe vornahm, namentlich am Bette zu zupfen anfing, so dass er die Vernehmung abbrechen musste.

Aehnliches hat auch Tags zuvor der Prediger Horlitz wahrgenommen.

Ihren Sohn, welcher 2 Tage nach dem Brande sich zu seiner Mutter begab, um sich nach ihrem Befinden zu erkundigen, redete sie gleich bei seinem Eintreten mit den Worten an: „Na, was willst du denn hier?“ und setzte in anscheinend aufgebrachtem Tone hinzu: „geh' lieber nach Hause und besorge das Vieh.“

Nachdem sie von ihrem Schwiegersohne in das Haus ihres Sohnes zurückgebracht worden war, sagte sie sofort bei ihrem Eintreten dem Sohne und der anwesenden Familie desselben, „dass sie Alles weggebrannt habe.“

Am 17. November, als der Sohn des Morgens zu seiner Mutter kam, um ihr die vorgeschriebenen Pflaster aufzulegen, traf er dieselbe in sitzender Stellung in ihrem Bette. Dieselbe war in ihrer äusseren Erscheinung theilnahmslos und sang unverständliche Töne vor sich hin, namentlich die Worte: „Latteretteta“, und nachdem er das Zimmer verlassen und später wieder eintrat, sah ihn seine Mutter stumm und mit stieren Blicken an.

Am 18. November bemerkt der Gruhn, dass die Lorenz, deren Brandwunden fast heil waren, über Frost und mangelhafte Pflege klagte, wofür aber kein Grund aufzufinden gewesen wäre.

Auch den beiden Wächtern Boggasch und Benneke ist es aufgefallen, obgleich ihnen die Lorenz „im Allgemeinen vernünftig“ erschien, dass dieselbe des Morgens nach dem Erwachen auf eine eigenthümliche und unpassende Art und Weise zu singen anfing.

Während der ersten Tage der Woche äusserte die Wittwe L., fügt Benneke hinzu, eines Abends die Worte: „Ach, wo ist denn mein Kopf, der soll ja verbunden werden und nun ist er fort.“ Dieses Gespräch mit sich selbst, fährt er fort, dauerte „wohl eine ganze Stunde“, wobei die Lorenz im Bette sitzend vor sich hinsah. In den darauf folgenden Tagen wurde sie indess ruhig und vernünftig.

Am 22. November wird registrirt, dass bei Gelegenheit einer versuchten ge-

richtlichen Vernehmung die Antworten der Lorenz „meist unverständlich“ waren, dass sie auch nicht auf die an sie gerichtete Frage: „wo sie sich gegenwärtig befinde“, verständlich antworten konnte. Dieselbe klagte über Schmerzen im Kopfe.

Der Gefangenwärter Strempel theilt unterm 18. März mit, dass Reue über die That und die Bangigkeit vor der Zukunft derartig auf die Lorenz einwirken, dass sie zuweilen in einen Zustand von Stumpfsinn verfällt.

Der Kreisphysikus Dr. B. endlich hat vielfache Unterredungen mit der Angeklagten im Gefängniss gehabt und ein Gutachten unter dem 15. Februar cr. über die Zurechnungsfähigkeit der Explorata abgegeben, nach welchem er dieselbe für vollkommen fähig, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen und für zurechnungsfähig erachtet.

Derselbe führt an, dass die Lorenz zwar gedächtnissschwach, aber von einer ihrem Bildungsgrade entsprechenden Intelligenz sei, dass ihr Benehmen in den mit ihr gepflogenen Unterhaltungen ruhig und gelassen gewesen sei, dass, so oft das Gespräch auf das von ihr angelegte Feuer geführt wurde, sie viel geweint, sich wiederholentlich selbst angeklagt und verdammt habe, weinend und seufzend auf sich selbst zurückgekommen sei und sich fragend zugerufen habe: „wie hat mir auch das in den Sinn kommen können, wie habe ich auch das nur thun können!“

Er führt aber aus, dass die Lorenz vor der That als zurechnungsfähig zu erachten gewesen, dass, da eine plötzliche und schnell vorübergehende Geistesstörung anzunehmen kein Grund vorliege, auch ferner die That nicht aus Schreck, Furcht oder Verwirrung hervorgegangen, noch als in der Schlaftrunkenheit verübt angesehen werden könne, dass die Lorenz auch im Augenblicke der That zurechnungsfähig gewesen sei.

Die Lorenz wird, sagten wir im Gutachten, von allen Seiten als eine sittliche, gutmüthige, mit ihrer ganzen Umgebung, wie mit ihren Nachbarsleuten in Frieden und Freundschaft lebende Frau, welche ein langes, tadelloses Leben hinter sich hatte, und bei welcher man sich einer ruchlosen That nicht versehen konnte, geschildert.

Wenn eine solche Person plötzlich und ungeahnt ihrem Nachbar das Haus über dem Kopf anzündet, so muss das an und für sich schon sehr auffallend erscheinen und Bedenken erregen. Wenn sie hierbei aber, trotz aller anscheinenden Zweckmässigkeit, in so höchst unbesonnener Weise verfährt, dass fast mit Sicherheit ihre Entdeckung erfolgen musste, dass sie nämlich das Haus von aussen anzündet und bei dem schon brennenden Dache stehen bleibt, just an der Stelle, wo sie das Feuer angelegt hatte, ja dasselbe noch mit den Händen schürt und nicht einmal fortläuft, während drinnen im Hause schon der Feuerruf erschallte —, wenn endlich bei einer solchen That, trotz der sorgfältigsten Ermittelungen und Vernehmungen der Angeklagten ein begreifliches, verbrecherisches Motiv, wie Feindschaft, Hass, Rache etc. gegen ihre Nachbarn oder dergleichen nicht aufgefunden werden kann, so dass selbst die Anklage aussprechen muss: „dass das Motiv zur That sich nicht hinreichend aufklären lasse“, so ist schon von vornherein mehr als fraglich, ob in einem solchen Falle nicht anomale psychische Bedingungen vorhanden waren, welche die Freiheit der Wahl aufhoben oder trübten, und es ist die Annahme gerechtfertigt, dass die That in krankhafter, die Zurechnung ausschliessender Gemüthsstimmung verübt und aus derselben entsprungen sei.

Diese Annahme verliert aber den Charakter einer blossen Voraussetzung, wenn man die Umstände des Falles näher erwägt.

Wenn auch kein verbrecherisches, so lag doch der Brandstiftung ein Motiv zu Grunde.

Die Angeklagte hat zwar in dieser Beziehung nicht übereinstimmende Angaben

gemacht, indem sie bald sagt, dass sie sich habe verbrennen wollen, bald, dass sie einen Grund nicht angeben könne, da sie keinen wisse.

Sie hat aber noch eine höchst charakteristische und für die Entscheidung und Entwickelung des Falles wichtige Aeusserung zu ihrer Tochter, gerade im Augenblick ihres Geständnisses gethan, nämlich die:

„ich dachte, ihr würdet mich umkommen lassen, und da habe ich das Feuer angelegt, um mich zu verbrennen."

Ein directer Widerspruch liegt in den drei von ihr gemachten Angaben nicht, und es verdient hervorgehoben zu werden, dass gerade die letztere Aeusserung die erste der Zeit nach ist, dass sie auch ihrem Schwiegersohn sagt, sie habe sich verbrennen wollen, während die Angabe, dass sie den Grund nicht wisse, erst später dem Prediger gegenüber zum Vorschein kommt und von da ab mit der Angabe, dass sie sich habe verbrennen wollen, wechselt.

Wir legen hierauf um deshalb Werth, weil ein Verbrecher, der nur eine Ausflucht gesucht hätte, wahrscheinlich den umgekehrten Weg eingeschlagen haben würde.

Dass aber überhaupt diese ganze Angabe, dass sie sich habe verbrennen wollen, welche sie mit grosser Consequenz und zu den verschiedensten Zeiten angegeben hat, keine leere Ausflucht war, ersonnen um zu täuschen, das geht, abgesehen von dem ganzen Eindruck der Wahrheit, welchen die Angaben ihrer Tochter, ihres Schwiegersohnes etc. machen, zur Genüge aus dem Umstande hervor, dass die p. Lorenz auch wirklich den Versuch gemacht hat, den Feuertod zu sterben.

Zwecklos sah man sie, als das Dach des Boggasch'schen Hauses schon in Flammen stand und der Aufenthalt daselbst lebensgefährlich war, auf dem Boden des Hauses umherlaufen, wohin sie zurückgekehrt war, nachdem sie schon von ihrem Sohne nach Anlegung des Brandes wieder auf ihrem Gehöft betroffen worden war, und mit brennenden Kleidern und verbranntem Kopfe eilte sie vom Boden herab, „weil sie es nicht mehr habe aushalten können", und stürzte über die Hausschwelle nieder.

Dieser gemachte Versuch also spricht namentlich dafür, dass sie wirklich schon vorher die Absicht gehabt habe, sich zu verbrennen, und dass ihre desfalsige Angabe keine nachträgliche Erfindung ist.

Diese Idee nun, sich in den Flammen eines brennenden Gebäudes den Tod zu geben, würde, wenngleich die Phantasie der Selbstmörder eine unberechenbare ist, doch unter den gegebenen Verhältnissen eine so ungewöhnliche, ja ungeheuerliche sein, dass sie für sich selbst schon als eine wahnsinnige bezeichnet werden müsste, um so mehr aber muss diese Handlung als aus krankhafter Gemüthsstimmung hervorgegangen angesehen werden, wenn sich ergiebt, dass sie selbst aus einer Wahnvorstellung entsprungen ist.

Eine Wahnidee aber war es, wenn die L. sagt: „ich dachte, ihr würdet mich umkommen lassen", denn gerade ihre Verhältnisse waren nicht geeignet, einer solchen Annahme den geringsten Vorschub zu leisten, da, wie wir oben gesehen haben, sie in guten Beziehungen zu ihrer Familie stand, welche nicht allein auskömmlich für sie sorgte, sondern sogar mit einer gewissen Zärtlichkeit sich ihrer annahm.

Dem gegenüber ist es unerheblich, dass die L. in einer späteren Zeit die Angabe gemacht hat, erst als sie das Feuer brennen sah, sei ihr so angst geworden, dass sie den Entschluss gefasst habe, sich zu verbrennen.

Diese Angabe ist im gerichtlichen Verhör vom 2. December gemacht und es ist höcht unwahrscheinlich, dass sie, die sich überhaupt dessen, was kurz nach der That mit ihr geschehen, nur sehr unvollkommen erinnert und überhaupt als

gedächtnisschwach geschildert wird, mit Klarheit nach so langer Zeit über die Vorgänge in ihrem Innern sich auszusprechen im Stande gewesen sei.

Wenn nun auch glaubhaft ist, dass die Idee der Brandstiftung und des Selbstmordes in der Seele der Explorata plötzlich entstanden sei, so ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass auch das Motiv dazu, eben die in Rede stehende Wahnidee, urplötzlich in der Seele der L. entstanden sein sollte, vielmehr wahrscheinlich, dass sie schon längere Zeit an Schwermuth gelitten habe.

Allerdings fehlen hier Zwischenglieder, und es sind Lücken in der Beobachtung vorhanden.

Aber hervorgehoben muss werden, einerseits, dass doch schon drei Wochen vor der That die Explorata gefühlt haben muss, dass irgend eine Veränderung mit ihr vorgehe, denn zu jener Zeit war es, dass sie nach einem Schwindelanfalle ihre Tochter bat, sie zu sich zu nehmen, da sie ihrer Wirthschaft nicht mehr vorstehen könne und schwächer werde, und es ist immerhin auffallend, wenn eine so betagte Frau begehrt, ihre gewohnten Lebensverhältnisse zu verändern und ihr selbständiges und auskömmliches Ausgedinge gegen eine unselbständige Aufnahme in die Familie ihrer Tochter zu vertauschen.

Andererseits hat es eben nichts Auffallendes und wird nicht selten beobachtet, dass gerade Schwermüthige ihrer Umgebung ihre Wahnideen verheimlichen, und über denselben brüten, wenn sie allein sind und sich unbewacht glauben, während sie dieselben mit Geschick verbergen draussen unter den Menschen. Unter solcher Voraussetzung würde es denn nichts Unerklärliches haben, wenn ihrer Umgebung ihr Gemüthszustand nicht krank erschien, um so weniger, als ja weniger eine Intelligenzstörung, als vielmehr eine Gemüthsstörung, Schwermuth, vorgelegen hat.

Nicht eben selten beobachtet man Fälle der Art, wo Schwermüthige von ihrer ganzen Umgebung für gesund gehalten werden und mit Geschick diese, wie die etwa aus ihr entstehenden Wahnvorstellungen verbergen, bis sich dieselben plötzlich in einer eclatanten Handlung offenbaren, welche gewöhnlich gegen die eigene Person gerichtet ist, oder in einer so zu sagen moralischen Verstümmelung der eigenen Person durch Mord geliebter Kinder oder dergl. sich ausspricht, und welche bei genauerer Nachforschung die schon vorher bestandene. krankhafte Gemüthsstimmung deutlich erkennen lassen.

Es fehlen freilich concrete Thatsachen, auf welche gestützt man mit Bestimmtheit die Behauptung aufstellen könnte, dass der vorliegende Fall sich den eben in Bezug genommenen anreihe, dass schon längere Zeit aus Schwermuth hervorgegangene Wahnvorstellungen bei der L. Platz gegriffen hatten.

Aber das Fehlen dieses Nachweises ändert nichts an der psychologischen Würdigung des Falles, um so weniger, als nach der That sich der Nachweis des Bestehens einer Seelenstörung überzeugend wird führen lassen. Die in der Geschichtserzählung in dieser Beziehung aneinander gereihten Thatsachen geben hierzu das Material und sprechen für sich selbst.

Abgesehen von der ganzen Schilderung des Benehmens der Angeschuldigten nach der That, ihres Jammerns und Wehklagens, ihrer Selbstmordgedanken in der Behausung ihrer Tochter, ist dieselbe denn doch nicht lediglich körperlich krank oder etwa delirirend in Folge der Brandwunden gewesen.

Diese waren in der That keine sehr erheblichen Verletzungen, und hätten sie eine Gehirnreizung, eine Kopfrose oder dergleichen Krankheit zur Folge gehabt, und hätten diese die offenbar geistige Alteration bewirkt, so haben solche Krankheiten einen cyclischen Verlauf, welche mit eintretender Besserung auch keine weiteren Symptome vom Gehirn aus zur Folge haben.

Bei der Angeschuldigten aber waren die Zustände geistiger Benommenheit durchaus wechselnd, denn während die Brandwunden in der Heilung schon vorgeschritten waren, war doch am 14. November die Kranke noch fast vernehmungsunfähig, während der Bewachung fand man sie des Morgens singend, der eine Wächter beobachtet ein eine Stunde währendes Selbstgespräch. Am 18. November, obgleich die Brandwunden fast heil waren, klagte die L. über Frost und „mangelhafte Pflege“, wofür, wie der Zeuge G. bemerkt, kein Grund aufzufinden war. Nachdem die Angeschuldigte schon transportfähig geworden und körperlich nicht mehr in Folge der Brandwunden zu leiden hatte, fand man sie doch am 28. November vollständig vernehmungsunfähig, und auch im Gefängniss selbst hatte sie nach Angabe des Gefangenwärters „Zufälle voon Stumpfsinnigkeit“.

An eine etwaige Simulation zu denken, dazu liegt im vorliegenden Falle um so weniger Grund vor, als die Explorata ja ihre Verkehrtheiten nichts weniger als zur Schau trug, dieselben vielmehr verbarg und als ein Simulant sich nicht gleichzeitig selbst anklagen und verdammen würde. Endlich passt aber auch das Bild, welches der begutachtende Arzt Dr. B. von der L. entwirft, namentlich ihr Benehmen bei den angestellten Unterredungen, jenes „stets auf sich Zurückkommen“, Jammern und Wehklagen, durch welches sie die Unterredungen unterbrach, vollkommen in den Rahmen einer melancholischen Gemüthskrankheit.

Hiermit würde denn die Beurtheilung des Falles auch eigentlich erledigt sein, wenn es nicht nothwendig wäre, noch speciell auf einige Punkte mit wenigen Worten zurückzukommen, welche der eben entwickelten Ansicht zu widersprechen scheinen und in der That auch die Annahme der Zurechnungsfähigkeit Seitens des explorirenden Arztes hervorgerufen haben, sowie auch der Anklage als Stütze dienen.

Ausser dem Umstande, dass bis dahin eine geistige Störung bei der L. nicht beobachtet worden war, der bereits oben gewürdigt worden ist, sind es namentlich die Planmässigkeit, mit welcher die L. bei der Brandlegung zu Werke ging, die Erinnerung an die Details der That, endlich die gezeigte Reue.

Diese Umstände sind indess von untergeordnetem Werth und können die ausgesprochene Ansicht von der Unzurechnungsfähigkeit der L. nicht erschüttern.

Es ist nicht selten, dass Geisteskranke mit grösster Schlauheit und Consequenz ihre Entschlüsse fassen und ihre Pläne durchführen, und jedes Irrenhaus weist z. B. bei Fluchtversuchen nach, dass die Planmässigkeit, mit welcher der Thäter verfuhr, an und für sich kein Criterium der Zurechnungsfähigkeit abgeben kann; überdies haben wir schon Eingangs des Gutachtens erwähnt, dass und wie die L. bei aller anscheinenden Planmässigkeit doch auch unzweckmässig und gleich einem albernen Kinde verfuhr.

Noch unwichtiger ist die Erinnerung an die Details der That, denn das Gedächtniss braucht gar nicht beeinträchtigt zu sein, trotz tiefer Erkrankung des Geistes, und wenn die L. sich der Details der That erinnerte, so ist dies um so eher möglich, als ihre Krankheit, wie schon angeführt, nicht hauptsächlich in der Sphäre der Intelligenz, sondern des Gemüthes wurzelte.

Dass übrigens das Jammern und Wehklagen der L. als Zeichen und Aeusserung der Reue über ihre That nicht anzusehen, sondern vielmehr als ein Ausfluss ihres schwermüthigen Gemüthszustandes anzusehen ist, geht daraus hervor, dass in ihren ganz allgemeinen Ausrufungen: „Ach! wie wird es mir nun gehen, was wird nun mit mir werden“ etc., sich nirgend ein Bewusstsein von der Grösse des von ihr angerichteten Unheils, ein Bedauern darüber, ihren Nachbarn einen grossen Schaden zugefügt zu haben, ausspricht.

Erwägen wir also, dass nach vorstehender Ausführung die L. gemüthskrank

ist und dass die von ihr verübte Brandstiftung aus einer Wahnidee in schwermüthiger Gemüthsstimmung hervorgegangen ist, so müssen wir unser Gutachten dahin abgeben: dass die Angeklagte zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen sei.

214. Fall. Schwermuth. Selbstmord.

Wiederholentlich sind mir Fälle vorgekommen, wo ich den Hinterbliebenen von Männern, die ein ehrenwerthes Leben hinter sich hatten und zum Entsetzen ihrer Familie durch Selbstmord endeten, durch mein Gutachten wenigstens die Zahlungen von Wittwenkassen, Lebensversicherungen etc. erwirkte.

Als Beispiel für Behandlung solcher Fälle theile ich den nachfolgenden mit.

Am 23. Mai c. erschoss sich mittelst eines Revolvers durch einen Schuss in die Schläfegegend der Stadtgerichtsrath a. D. S. Der Unterzeichnete wurde kurz nach der That hinzugerufen, constatirte den eingetretenen Tod, sowie dass das Instrument ein anscheinend noch ungebrauchtes war, und erfuhr bereits an demselben Tage, dass der S. krank gewesen, namentlich an Schlaflosigkeit gelitten habe. Eine Obduction der Leiche ist nicht gemacht worden. Sie wurde amtlich nicht erfordert, Seitens der Angehörigen nicht beantragt. Es liegen mir daher zu einer Beurtheilung nur zwei anliegende Berichte vor: 1) der des Hausarztes und 2) ein auf mein Erfordern verfasster Bericht der hinterbliebenen Gattin über die an ihrem Ehemanne bereits gemachten Wahrnehmungen. Was diesen letzteren Bericht betrifft, so hält sich derselbe so fern von jeder Uebertreibung, und trägt so sehr das Gepräge der Wahrheit, dass ich keinen Anstand nehme, das darin Enthaltene als thatsächlich zu erachten. Es geht zunächst aus diesen Berichten hervor, dass der S. schon seit einer Reihe von Jahren körperlich krank war, an gastrischen Beschwerden litt, denen sich alsbald eine Erkrankung des Nervensystems, ausgesprochen in hypochondrischer Gemüthsverstimmung, Reizbarkeit und Schlaflosigkeit, hinzugesellte. Schon im Jahre 1871 musste er seinen Abschied nehmen, obgleich er sich noch nicht in vorgerückterem Lebensalter befand. Um diese Zeit hatte ich ihn (30. September 1870 und 4. Januar 1871) amtlich zu untersuchen und war betroffen durch einen hohen Grad von Blutarmuth, welchen der Explorand zeigte. Aus diesem leitete ich die bereits damals von ihm vorgebrachten Beschwerden ab, die ich in meinem Atteste „hochgradige Nervosität“, „häufige Schwindelanfälle“, „Schlaflosigkeit“, „Verschlimmerung der Krankheit durch Denkarbeit“, „geistige Anstrengung“ bezeichnete. Es kann also gar kein Zweifel darüber bestehen, dass der S. schon Jahre lang vor seinem Tode körperlich in nicht unerheblicher Weise krank war, und dass gleichzeitig sein Nervensystem in nicht zu unterschätzendem Grade in Mitleidenschaft gezogen war. Aber für den Kenner ergiebt sich in ebenso unzweideutiger Weise, dass der S. bereits seit Jahren gemüthskrank war, dass die psychischen Hirnfunctionen eine Störung erlitten hatten, eine Störung, welche nach irrenärztlicher Terminologie unter die Kategorie der Melancholie zu rubriciren ist. Wie so häufig in den Anfangsstadien des Irreseins der Kranke für ausschliesslich körperlich krank gehalten wird, und die täglich mit ihm verkehrende Umgebung sich von dem Vorhandensein einer psychischen Affection nur schwer überzeugt, bis incohärente Reden oder verkehrte Handlungen sie plötzlich belehren, so war es auch bei dem Verstorbenen der Fall, der ausschliesslich für körperlich krank erachtet wurde, während er doch bereits geistig krank war. Zunächst ist in dieser Beziehung zu beachten die Unruhe, die Angst, in welcher er sich ohne hinreichenden Grund befand, und die hieraus resultirenden Handlungen. Pensionirt, zieht er mit seiner Familie nach Quedlinburg, seiner Geburtsstadt, und hofft da

Glück und Ruhe zu finden. Bald kann er es hier nicht aushalten, er muss fort, „gleich morgen“, dabei ist er schlaflos, springt aus dem Bett, stösst mit Händen und Füssen um sich. Er fürchtet, sie würden dort erfrieren, einschneien, Räuber würden sie überfallen u. dgl. Dennoch lässt er sich beruhigen und bleibt noch, doch kommen immer wieder die beschriebenen Scenen. Er zieht wieder zurück nach Berlin. Anfangs anscheinend beruhigter, ist es dann die „sociale Revolution“, die ihn beunruhigt, „in der man von der wilden Menge abgeschlachtet wird“, und der zu entgehen „Einem ja immer noch eine Kugel bleibt“. Die Sorge um sein Vermögen, das Sinken der Curse im Frühjahr dieses Jahres, die Wiener Börsencrisis bringen ihn „in Verzweiflung“. Trotz Abrathens seines Banquiers veräussert er das gut und solide angelegte Vermögen, kauft dafür mit starkem Verlust Staatspapiere, Prioritäten und Pfandbriefe, und will nun wieder fortziehen aus Berlin.*) Wie früher über die Schwere und Tragweite seiner körperlichen Krankheit, so ist er auch jetzt von der Grundlosigkeit seiner Besorgnisse nicht zu überzeugen, und darin liegt das Krankhafte seiner ihn quälenden Vorstellungen, welche sich ihm aufdrängen und nicht bezwungen werden können, und welche zurückzuführen sind auf krankhafte Gefühle, auf Wahngefühle. Endlich treten noch unbegründete Selbstvorwürfe auf. Er könne für die Kinder nicht thun, was seine Pflicht sei, nicht ausreichend für ihre Zukunft sorgen, er glaubt „Vorwürfe in den Augen seines kleinen Töchterchens“ zu lesen. „Wenn es der Frau und den Kindern nützlich sein könnte, würde er gern sein Leben zum Opfer bringen.“ Aus diesen Thatsachen geht hervor, dass auf Grund der melancholischen Gemüthsverstimmung auch die Verstandes- und Willensthätigkeit des S. geschwächt war. Es ist nicht zu übersehen, dass es bereits in Quedlinburg zu einem Ausbruch von Aufregung gekommen war, der bezeugt, dass und wie der Verstorbene zeitweise seiner Besonnenheit beraubt war und der freien Selbstbestimmung entbehrte. Seine Gattin schildert die Scene, wie er sie in der Aufregung auf eine ganz nichtige Ursache hin, für eine Handlung, für die er im Gegentheil hätte dankbar sein können, zu erwürgen gedroht habe, dann sich selbst aus dem Fenster stürzen, erstechen u. dgl. gewollt habe, mit grosser innerer Wahrheit, und für uns überaus wichtig ist, dass S. am andern Tage nur im Allgemeinen wusste, dass er sehr heftig gewesen war, aber über die Einzelheiten sich nichts erinnerte, eine Scene, welche die Gattin in ihrem Schriftstück sehr bezeichnend einen „Anfall“ — nicht Vorfall — nennt. S. erschoss sich am Geburtstage seiner Frau, nachdem er bereits die letzten Nächte wenig oder gar nicht, die letzte Nacht, trotz grosser Dosen Chloral, nicht geschlafen hatte. Seine Frau hatte eine Geburtstagsfeier, mit der er sich trug, abgelehnt, bis seine Stimmung sich gebessert haben würde. Er gratulirte ihr mit dem Wunsche, dass der nächste Geburtstag ein glücklicherer sein möge. Er half ihr am Morgen bei ihren Wirthschaftsgeschäften, weil ihm die Bewegung wohlthätig sein werde und „den Stuhlgang befördern“ könnte, ging mit der Erklärung, sich anziehen zu wollen, in das Schlafzimmer und erschoss sich hier. Eine schriftliche, seinen Vorsatz bekundende Aufzeichnung, Abschied oder dergl. ist nicht vorgefunden worden. Es können diese Details der die That begleitenden Umstände sowohl dahin gedeutet werden, dass dieselbe prämeditirt gewesen, als auch dahin, dass die Ausführung derselben den Verstorbenen so zu sagen überrascht habe, d. h. dass er kurze Zeit vorher nicht die Absicht der Ausführung gehabt habe, und nicht prämeditirt gehandelt habe, sondern impulsiv. Dafür scheint wenigstens der Umstand zu sprechen,

*) Er hat also nicht, wie das Gerücht meldete, speculirt und seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen vermocht.

dass der Geburtstag der Frau, mit der er glücklich lebte und die er liebte, der Tag der That war war, nachdem er ihr kurz vorher gratulirt, und sich Bewegung gemacht, „um den Stuhlgang zu befördern". Es ist aber bedeutungslos für die Beurtheilung, und spricht keinesfalls gegen die Annahme der aus krankhafter Gemüthsverstimmung hervorgegangenen That, wenn sie selbst erwiesenermaassen prämeditirt gewesen wäre. Ebenso wenig bin ich gemeint, zu behaupten, dass der Verstorbene nicht das Unterscheidungsvermögen besessen, nicht im Stande gewesen wäre, das Rechte vom Umrechten, in Bezug auf Mord oder Selbstmord, zu unterscheiden. Dieser Fähigkeit hat er sicherlich nicht entbehrt, aber dennoch war durch die krankhafte Gemüthsverstimmung, in welcher er sich befand, und welche ihr adäquate, schmerzliche Vorstellungen bedingte, ein Druck auf ihn ausgeübt, welcher die Freiheit der Selbstbestimmung ausschloss, vielmehr ein dem Fühlen und Vorstellen entsprechendes Handeln erzwang. Es ist nichts zu Seltenes, derartige Kranke, wie S. es offenbar war, Mordthaten an ihren, von ihnen geliebten Kindern, „um sie dem Elend der Welt zu entziehen", „um in's Gefängniss zu kommen", „um hingerichtet zu werden" u. s. w., begehen, oder auch nach einem derartigen Attentat Hand an sich selbst legen zu sehen. Wir haben derartige Fälle im Criminalforo, wenn hinterher der Selbstmordversuch missglückte, zu beurtheilen gehabt. Es ist durchaus nicht erforderlich, wie man meinen könnte, dass fixirte Wahnvorstellungen vorhanden seien, um den Beweis der Krankheit zu führen. Es erheben sich gerade, ehe es zu Sinnestäuschungen und deutlich hervortretenden Wahnvorstellungen gekommen ist, derartige Thaten von feindlichem Charakter gegen die eigene Person oder geliebte Angehörige (— gleichsam moralische Selbstverstümmelungen —) aus dem anfänglichen, affectartigen Zustande der Verstimmung, der Angst, des psychischen Schmerzes. Wie in diesen Fällen sich bei genauerer Kenntniss der Antecedentien der Exploranden, und des Entstehens und Verlaufes des Irreseins, eine Gemüthserskrankung als die die That bedingende Ursache herausstellt, so ist auch der unter solchen und ähnlichen Umständen begangene Selbstmord zu beurtheilen, denen sich, wie oben gezeigt, der in Rede stehende des S. anschliesst.

Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

> dass der verstorbene Stadtgerichtsrath S. gemüthskrank war und sich vor, wie zur Zeit der Begehung des Selbstmordes in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. (§. 51. St.-G.)

215. Fall. Diebstähle. Initialstadium der Paralyse.

Der etc. Strenz ist mehrerer kleiner Diebstähle, namentlich in Nahrungsgegenständen, welche er auf dem Potsdamer Bahnhofe vom Büffet entwendet und auf das Sopha hingelegt hatte, beschuldigt. Nebstbei hat er an demselben Tage mehrere Ladendiebstähle begangen.

Nachdem er verhaftet worden, zeigte der Gefängnissarzt Sanitätsrath Dr. Arnd an, dass er geisteskrank sei, obgleich bei seiner am 5. erfolgten Vernehmung, wenigstens dem Protocolle nach, nichts zu Tage getreten war. Nach der Anzeige des Dr. Arnd behauptete er, aus seiner Beschäftigung als Oeconom entlassen zu sein, weil sein Principal an ihm entdeckt habe, er sei zu etwas Grösserem bestimmt. Er will bald nach Paris geschickt worden sein, um als Husaren-Officier zu fungiren, bald singt und pfeift er, um sein Talent für die Ausbildung als Opernsänger darzuthun. Er begehrt zu seiner Verpflegung Wein und Mockturtle-Suppe und zeigt

dadurch, dass er sich über seinen Aufenthalt keinen Aufschluss giebt. Bei dem Umgang am 7. October cr. verlangte er vom Untersuchungsrichter seine Entlassung, da er in der Walhalla als Schauspieler auftreten wolle.

Schon diese wenigen Thatsachen genügen, um bereits nach Lesung der Acten die Vermuthung zu gewinnen, dass es sich um einen an sogenannter allgemeiner Paralyse leidenden Geisteskranken handle, eine Vermuthung, welche sich durch die meinerseits in der Charité, wohin Explorat inzwischen übergeführt worden ist, angestellte Untersuchung vollkommen bestätigt hat.

Körperlich bemerkt man an dem jungen Manne eine unzweideutig hervortretende Sprachstörung, Zittern der Zunge und der Gesichtsmuskeln, Ungleichheit der Pupillen, während Gang und Haltung noch keine Molitätsstörung wahrnehmen lassen.

Mit diesen Symptomen der Paralyse sind die entschiedensten Grössenwahnvorstellungen verbunden. Er heirathet ein Mädchen Alwine mit 1000 Gütern, er selbst ist sehr reich; er heirathet auch die Schauspielerin Raabe (welche gerade gastirte), legt einen Harem an, ist vor Paris gewesen als Husarenlieutenant, hat 8000 Gefangene gemacht, baut Schlösser, Eisenbahnen, ist Opernsänger etc. etc.

Ich fand ihn in grosser Aufregung, tobend und lärmend, dass er gesund sei, fort wolle, und Alwine heirathen wolle. Er habe 5000 Thaler gespart, sei eben aus Californien zurückgekehrt etc. Als ich ihn etwas beruhigt hatte, war eine Unterredung nichts desto weniger nicht mit ihm zu führen, weil er den grössten Unsinn, indem er Besitzthümer, Fähigkeiten, Pläne, alles in das Unermessliche trieb, schwatzte. Auch ein Brief an „Die innig geliebte Alwine!“, in welchem häufig, wie in der Ueberschrift Silben fehlen, ganze Worte unverständlich sind, und in dem eine Zeichnung der „Trianon's“ sich befindet, wie von einem Schulkinde gemacht, ist in derselben sinnverwirrenden, unzusammenhängenden Weise geschrieben, indem er von dem Hundertsten in das Tausendste geräth, „die Eisenbahn geht vor der Thür vorn kommen, kommt eine ganze Säulenhalle, wie bei der Peterskirche in Rom. In der Mitte kommt der Engel Galm, von weissem Marmor mit Leier und Schwert, das bin ich der Morman“ etc. etc. Er ist „bildschön“, „unsterblich“, „Don Juan, von Südamerika mit Luftballon nach Australien geschifft,“ „Wüstenkönig“, „hat viel Abenteuer erlebt, die er der Nachwelt überliefern wird“, „Baron Richard Löwenherz Strenz“, hat „vom König, bei dem er vorbeigestürmt, den Orden pour le mérite, den Kronenorden mit Schwertern und ein apartes Eisernes Kreuz“ etc. etc. Es ist unmöglich, allen den Ideen, die bunt durcheinander wirbeln, in seinem hastigen Gespräch zu folgen, und es genügt das Vorstehende, um zu erweisen, dass Strenz in schwerer Weise geisteskrank ist.

Ich nehme keinen Anstand, anzunehmen, dass er auch zur Zeit der Verübung der incriminirten That bereits geisteskrank gewesen ist, und dieselbe in einem Zustand, in welchem er nicht mehr Herr seiner Handlungen gewesen ist, ausgeführt hat. Selbst wenn jene Wahnvorstellungen noch nicht am 5. October vorhanden gewesen sein sollten, was nicht wahrscheinlich ist, so gehen oft denselben Zustände gehobenen Selbstgefühles vorauf, in denen gerade Diebstähle nicht selten begangen werden. Die Art der Ausführung der letzten Diebstähle, dass Explorat die entwendeten Sachen auf einem Sopha zusammenlegte, und natürlich in flagranti ertappt wurde, unterstützen die Annahme, dass er sie in krankhaftem Zustande begangen habe, auf das Erheblichste.

Demnach ist der etc. Strenz an allgemeiner Paralyse leidend, jetzt und zur Zeit der That geisteskrank gewesen, und können ihm die incriminirten Handlungen nicht imputirt werden.

216. Fall. Diebstahl. Initialstadium einer Psychose.

Die p. Welle, am 25. August p. wegen Diebstahls verhaftet, wurde wegen Geisteskrankheit am 22. September p. zur Charité gesendet. Hier zeigte sie sich ungemein aufgeregt, hastig in ihren Bewegungen und zeigte in ihren Antworten eine auffallende psychische Schwäche. Sie war sehr unruhig, stand Nachts auf, zerschlug Fensterscheiben und steckte die Beine zum Fenster heraus, raffte die Kleider anderer Patienten zusammen und wollte damit nach Hause gehen. Auch nachdem ihre Aufregung sich verloren, sammelte sie oft unbranchbare Dinge und nähte sie in ihre Kleider, zuweilen stahl sie auch brauchbare Gegenstände und versteckte sie. Nachdem keine bemerkenswerthe Veränderung in ihrem Zustand eingetreten war, wurde sie am 12. December nach Hause entlassen.

Ihr Mann giebt an, dass er zur Zeit des incriminirten Diebstahls schon eine auffallende Veränderung an seiner Frau bemerkt habe. Von einer Reise, die sie unternommen, sei sie nicht zurückgekehrt gewesen. Sie war in Luckenwalde ausgestiegen, „weil man ihr gesagt, dass dort Berlin sei", dort verblieb sie drei Tage, hat sich ihren Trauring vom Finger stehlen lassen und sei, zurückgekehrt, in einer bisher an ihr nicht bemerkten, gehobenen Stimmung gewesen, habe viel gesungen, was sie sonst nie gethan, etc. etc.

Jetzt befindet sich meiner Beobachtung zufolge Explorata bei weitem besser, doch kann man sie nicht als eine Genesene betrachten. Sehr deutlich ist in ihrem Wesen eine psychische Schwäche bemerkbar, die sich durch unmotivirtes Lachen und Weinen in schnellen Uebergängen und ein fast kindliches Benehmen während meiner Unterredung mit ihr bemerkbar machte. Dennoch war es möglich, eine Unterredung zu führen, aus der hervorging, dass sie sehr wohl das Unrechte eines Diebstahls zu erkennen vermag, dass sie aber doch über die Vorgänge zu jener Zeit eine deutliche und bewusste Auskunft nicht zu geben vermag.

Da es sehr wahrscheinlich ist, dass in Anbetracht der Geisteskrankheit, welche sich bei ihr notorisch entwickelt hat, man doch nicht umhin können wird, sie für zur Zeit der That nicht zurechnungsfähig zu erklären, weil anzunehmen sein wird, dass sie schon zu dieser Zeit unter dem Einfluss der sich entwickelnden Psychose gestanden hatte, da ferner eine jetzt erfolgende Verhandlung mit ihr leicht einen nachtheiligen Einfluss, eine eventuelle Strafverbüssung aber sicherlich einen solchen für sie haben würde, so gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

dass die Welle jetzt noch verhandlungsunfähig ist.

217. Fall. Diebstähle. Anfangsstadium des paralytischen Blödsinns.

Der p. Siebert ist angeschuldigt, aus dem Schanklocal des p. Nauendorf, Mittags 1 Tischtuch, 1 graues Umschlagetuch, 1 Damenbrett, 1 ledernes Damenkästchen, 1 neusilbernen Esslöffel, 3 Tischmesser und 2 Gabeln, welche frei umherlagen, entwendet zu haben, man fand dieselben in seinem Ueberzieher. An demselben Tage, Morgens, hat er dem Restaurateur Berger auf dem Frankfurter Bahnhofe 7 Kaffeebretter und 2 Theelöffel entwendet, und desselben Mittags der Frau Biermann, welche im Hausflur des Hauses Köpnickerstr. 143 stand, und welche ihn abwies und sich weigerte, sie anzunehmen, 2 Kaffeebretter unter die Arme gesteckt, um sie „seiner Frau" zu übergeben. Hierunter verstand er die p. Noack, mit welcher er im Concubinat lebte.

Bei seiner Vernehmung machte er Angaben, welche zu der Registratur veran-

lassten, „dass er den Eindruck mache, als ob er über seine Verhältnisse und Handlungen sich Klarheit zu verschaffen nicht im Stande sei."

Unter Anderem hat er hier angegeben, dass sein Vater ihm gesagt, dass er Nauendorf's vor 20 Jahren 30 Thlr. geliehen habe, und dass er sie gepfändet habe. Einen Beweis dafür hatte er nicht, wollte ihn aber — vergeblich — in den Papieren, die er bei seiner Verhaftung bei sich gehabt, suchen.

Nauendorf sagt aus, dass er den Angeschuldigten früher als einen anständigen Mann gekannt und sich gewundert habe, ihn so herabgekommen und schmutzig an Händen und Kleidern zu sehen. Er ist unbemerkt aus dem Restaurationslocal in die Wohnung des Nauendorf gegangen, hat dies nachher dem Nauendorf gesagt, wobei er eine Weintraube ass, welche für die Kinder bestimmt war. Gleichzeitig wurden mehrere Gegenstände vermisst, z. B. eine Kinderuhr, welche bei ihm gefunden wurden, gleichzeitig fand Nauendorf seine Tasche voller Cigarrenstummel. Der Angeschuldigte lachte dazu und erwiderte auf die Frage, ob er die Sachen eingesteckt habe: „nu freilich!" Er entfernte sich, wurde aber von den Gästen zurückgebracht, und fand man die oben beregten Gegenstände noch in den Taschen seines Ueberziehers. Auch jetzt noch war er voller Humor, und dem p. Nauendorf erschien er nicht bei Verstande. Auf dem Polizei-Bureau von Nauendorf darüber zur Rede gestellt, dass er angegeben, die Effecten aus Rache genommen zu haben, weil er 80 Thlr. zu fordern gehabt habe, meinte er: „ich weiss freilich nicht, ob Du oder Dein Bruder, ob von Dir oder Deinem Vater, ob 30 oder 80 Thlr., lass es gut sein." In der That aber habe er, Nauendorf, nie eine Schuld an ihn oder seinen Vater gehabt.

Frau Noack, die ich aufgesucht und zur Ergänzung ihrer Vernehmung vom 1. Novbr. persönlich befragt habe, hat mir folgendes im Einklang und die Vernehmung ergänzend angegeben:

Ich bemerke vorab, dass die Frau Noack und ihre Umgebung einen sehr günstigen Eindruck machen, und dass sie mir eine brave Frau zu sein scheint.

Sie habe mehrere Jahre mit dem Angeschuldigten zusammengelebt und drei Kinder von ihm. Er habe sich stets ordentlich und solide geführt, habe namentlich nicht getrunken und sei ihr hülfreich im Geschäfte zur Hand gegangen. Eine Nichte des Angeschuldigten, ein heranwachsendes Mädchen, fand ich noch jetzt dort vor, welches im Geschäfte und der Wirthschaft hilft. Im Juli habe der Angeschuldigte für sie eine Reise gemacht und sei nach etwa 14 Tagen in einem Zustande zurückgekommen, dass sie ihn für geisteskrank gehalten habe. Er sei auf dem Bahnhof, die Brust ausgeputzt mit Schablonen angekommen, dass sie einen Schreck bekommen habe. Von da ab habe er alles verkehrt gemacht, sei vielfach betrunken gewesen, habe sich benommen wie ein Geisteskranker. Sie habe einen Arzt auf seinen Zustand aufmerksam machen wollen, er habe aber davon nichts wissen wollen, er sei ja ganz gesund, sei wieder fortgereist und in einem ganz verkommenen Zustand zurückgekommen. Seine Briefe seien verworren gewesen, voller Projecte und Versprechungen, er habe sich eingebildet, die 50,000 Thlr. müssten kommen u. s. w. Sie habe noch jetzt 150 Thlr. Schulden zu bezahlen, da er ihr Alles durchgebracht habe, und sie sei genöthigt gewesen, ihm die Thür zu verschliessen, weil er ihr sonst Alles fortgenommen und durchgebracht hätte, sie habe kein anderes Mittel gewusst, sich seiner zu erwehren und das Verhältniss abbrechen müssen, während sie ihn anderweitig zu heirathen beabsichtigt habe.

Sein Verhalten im Gefängniss betreffend, so geben die Aufseher übereinstimmend an, „dass er einen Vogel habe", er mache Alles verkehrt, setze z. B. das Essen vor die Thür und beschwere sich nachher, dass er nichts zu essen erhalten habe, sammle

Cigarrenstummel, weil das den besten Tabak gebe, mache bei den Rundgängen im Hofe so viel Allarm, dass er zurückgebracht werden müsse, er hat isolirt gelegt werden müssen,

Er ist bereits vor einigen Wochen in der Untersuchungshaft — seiner Angabe nach 13 Tage — gewesen, in dem Lazareth der Anstalt, am Kopfe leidend.

Ich bin ausser Stande, hierüber Näheres zu berichten, da die Acten darüber nichts enthalten, doch dürfte es nicht ganz unwichtig sein zu bemerken, dass seine damalige Einlieferung, — immer seiner Angabe nach — erfolgt sei, weil er 4 Stunden in einer Droschke umhergefahren ist und sie schliesslich nicht bezahlen konnte, aber auch gar nicht gewusst habe, dass er 4 Stunden gefahren sei. —

Siebert ist ein kleiner, mässig gut genährter Mensch von etwa 40 bis 45 Jahren, an dem körperliche Krankheitserscheinungen nicht auffallen, doch klagt er wiederholentlich über Kopfschmerzen, die namentlich im Vorderkopf sässen und die eine Seite des Gesichtes ergriffen.

Seine Stimmungen sind höchst wechselnd. Er bricht leicht in Thränen aus, wenn er spricht, andere Male lacht er wieder in wenig vermittelten Uebergängen. Ein jovialer und höchst gutmüthiger Zug ist in allen seinen Aeusserungen nicht zu verkennen.

Er ist aber durchaus verworren und ausser Stande, die realen Verhältnisse richtig zu erfassen. Er glaubt sich befähigt, in kurzer Zeit grosse Mittel zu erwerben, und übersteigt im Nu alle Hindernisse, die ihm etwa entgegentreten könnten. Er erfasst gar nicht, dass er von seiner „Fran" herausgeworfen worden ist, übersieht durchaus nicht seine Lage, kauft obdachlos, von geborgtem Gelde, eine Wurst für seine Frau und Spielzeug für die Kinder, wirft damit die Fenster der Wohnung der Noack ein, und erwiedert nur, auf das Unvernünftige solchen Benehmens aufmerksam gemacht: „dann haben sie kein Herz, ich bin so beschaffen. Ich habe ein Herz für meine Kinder und für meine Frau, für die ich 100,000 Thlr. geben würde".

Abgesehen von dem verworrenen Brief (an meine geliebte Wilhelmine, mein Herzensweibchen, edle Mutter meiner Kinder), den er aus dem Gefängniss schrieb, den ich anfüge, und welcher endet:

„Sei recht herzlich gegrüsst von deinem unzertrennlichen Otto, ewig ist er Dein und Du mein. Der Hochzeitstag ist bei mir zum Donnerstag nach dem Neujahrstag festgestellt, Du hast die Wahl und bis 2. Januar bitte ich um Dein Wort. Du bist mir am liebsten, keine Schönere ist nicht da. — Alles Postvorschuss nach Chemnitz," und in welchem er ferner sagt:

„Bis ich wieder da bin, dann hat's keine Noth mehr. Du sollst bald gar nicht mehr arbeiten, nur die Wirthschaft besorgen, dafür ist in 6 Monat gesorgt, aber in Chemnitz, wo du dann in eine fürstlich eingerichtete Wohnung ziehen kannst, zu 2 Stuben habe ich Deine Sachen gerechnet und 2 grössere Stuben möblire ich aus, ehe Du kommst etc."

Abgesehen, sage ich, von diesem Brief, wird das folgende Specimen einer Unterredung mit dem Angeschuldigten einen weiteren Einblick in sein psychisches Verhalten gewähren:

Wie heissen Sie?	Siebert, Otto.
Haben Sie noch andere Vornamen?	Aus dem Kopf weiss ich sie nicht, sie stehen auf dem Taufzeugniss.
Wie alt?	29 geboren.
Was schreiben wir jetzt?	73. also 43 Jahr.
Was sind Sie?	Gärtner. Schablonenfabrikant. Das

gehört meiner Frau, und ich bin Geschäftsführer.

Wer ist die Frau?

Separirte Fr. Noack, Wilhelmine geb. Stutor.

Wieso sind Sie nicht mit ihr verheirathet?

Sie sollte nicht wieder heirathen. Vier Kinder haben wir gezeugt (re vera drei), vertragen uns sehr gut, sind auch sehr fleissig.

Sie will ja aber nichts von Ihnen wissen?

Ach das thut sie nur so aus Furcht, dass sie bezahlen muss. Sie weissja, was sie an mir hat, Ich habe ihr ja 90 Thlr. von der Reise geschickt, ich reise viel. Was die Braut ihre Mutter ist, die will nicht, dass sie heirathen soll, um ihr Geld zu bekommen. Wenn sie mich nicht heirathet, nimmt sie keinen andern nich. Sie haben mich zu Haus mal verkloppt, 4 Mann hoch, während meine Frau verreist war, davon bin ich noch nicht recht im Kopf. Ich weiss Sie dann nicht, wo ich bin, und kann nicht denken, wache auf wie aus einem Traum. — Dürfte ich bitten, mit wem ich die Ehre habe zu sprechen?

(Was ich ihm natürlich nicht sage, vielmehr nur, dass ich mich amtlich nach seinen Angelegenheiten zu erkundigen habe.)

(Der Vorfall des „Verklopftwerdens" bezieht sich darauf, dass er, nachdem er bereits zu vagabundiren begonnen, aus der Wohnung der Noack herausgeworfen worden ist, hierbei aber nicht besonders auf den Kopf geschlagen worden sein soll. Gegenüber den Angaben der Noack, verwechselt er Zeit und Begebenheiten).

— Ja mein Lebenslauf ist edel und rechtschaffen (weint), bin ganz unschuldig.

Weshalb weinen Sie?

Weil meine Frau mir kein Trostwort geschrieben hat. Ich weess ja noch nich mal was ich mit die Sachen machen wollte, da ich den Mann pfändete, ich hätte sie geradezu verschenkt, es waren ja alte Sachen, für die ich nichts bekommen hätte. Ich mache ja den grössten Umsatz in Berlin von allen Schablonenfabrikanten und verdiene viel Geld. Ich werde es wohl haben den Tag im Kopf gehabt. Ich war die Woche erst vom Lazareth entlassen.

Von welchem Lazareth?

Hier aus der Stadtvoigtei. Hier war ich hergekommen vor 6 Wochen ungefähr, ich war in einer Droschke gefahren, hatte die Droschke nicht bezahlen können, 4 Thlr. 20 Sgr., was ich gar nicht wusste, dass ich so lange gefahren bin in der

Irre. Das war gleich nach dem Schlagen ich glaube dieselbe Nacht.

Haben sie nicht schon früher am Kopf gelitten? Die Frau sagt, schon im Sommer.

Ja durch die grosse Hitze und Wein getrunken in Meissen zum Jahrmarkt, da habe ich mehr getrunken, das ist nicht schlecht, da habe ich viel Geld ausgegeben und die Waare verschenkt, das ist wahr, Schadet nicht. Der liebe Gott hilft mir schon weiter. Ich verdiene viel Geld. Meine Frau sagt selbst, dass ich zu viel arbeite. Ich versäume den Tag jetzt 6 Thlr., wo ich hier bin. Ich klage auch, wie ich frei bin. Ich habe nichts gemacht, das ist eine Pfändung. Ich kriege ja Geld von Nauendorf. Das Ganze ist ja nichts werth, vielleicht 12 Sgr., was ich da mitnehmen wollte. Ich weess ja nicht, wie ich dazu komme, kopfirre bin ich den Tag gewesen, aber nicht von Trinken. Ich gehe ja sonst nicht in solchen Keller. Ich gehe in die feinsten Restaurateurs, wenn ich Durst habe.

Die Aussage der Frau wird ihm vorgehalten.

Ich habe viel gegessen und getrunken, aber nichts verschwendet. Das nennt sie liederlich.

Sie haben ja Nauendorf nicht gemahnt, sondern sich sofort an seinen Sachen vergriffen.

Nein, gemahnt habe ich diesen nicht, aber den grösseren Bruder mal. Ich weess selber nicht; ich war den Tag kopfirre. Ich nehme Niemand was, und was gebe ich nicht an die Armen. Was ich in der Tasche habe, gebe ich die verkrüppelten Leute. Das ist meine Frau ihr Aerger, dass ich Trinkgelder gebe an die Postillone u. s. w. Meine Frau ist gut. Wir lassen uns auch trauen, so wie ich in die Luft komme. Geld habe ich genug und Aussicht zu bekommen durch zwei Erbschaften 120,000 und 80,000 Thlr. Wenn ich ein bischen Luft habe. Ich habe drüber nachgedacht. Es kann ein Glück für meine Familie sein, dass ich hier bin, was ich hier erfahren habe von einem in der Zelle. Die muss ich mir aber erst kaufen von armen Leuten, die sie zu machen haben, da muss ich auch einen Geldmann haben, den kriege ich aber, die gern so etwas mitnehmen, wenn es sicher ist. Ich habe ja den ganzen Thomas'schen Process mit durchgemacht, ich war ja der grösste Gärtner in Zerbst.

Was haben Sie denn hier in der Zelle erfahren?

Das ruht. Sie könnten mir ja die Erbschaft fortkaufen. Aber wenn sie mir Gelegenheit schaffen, an den Rechtsanwalt Kette zu schreiben, in grossem Format, dann will ich Ihnen nachher Alles sagen und Sie betheiligen, wenn sie Vorschuss zahlen.

Da kämen wir ja in einen guten Schwindel.

Das schadet nichts. Warum ist der Jude Goldschmidt so reich geworden, als von Erbschaften?

Aber Schwindel, Siebert.

Das ist kein Schwindel.

Ueber was haben sie hier nachgedacht?

Ueber die Erbschaft, die ich verloren habe an die Weise'sche Linie zu Berlin. Kette hat mir gesagt, Ihre Linie ist die richtigste Verwandtschaft. Ueber dem Process schwankt ein Unstern. Wenn Sie mal zu Geld kommen, müssen Sie Nullitätsklage einreichen.

Sie sagten mir ja aber vorhin, dass sie stets viel Geld hätten.

Ja, das habe ich nicht gekonnt. Wir sind ja erst seit 1 Jahr in Gang gekommen. Ich habe gelebt wie ein Graf in Essen und Trinken.

Bei einem anderen Besuch liess ich mir seinen Lebenslauf erzählen, den er sehr verworren vorbrachte, und namentlich über die letzten Begebenheiten sichtlich confus war und nicht herausfinden konnte. Er sprach, obgleich es den andern Tag war, nichts von dem an Kette zu schreibenden Brief, nichts von den Erbschaften, auf welche er sich Anrechte kaufen wollte. Dagegen bat er mich, ihm die Nummer der Droschke zu nennen, in welcher er gefahren sei, weil der Kutscher seine Schablonen zum Pfand habe.

Diese Thatsachen werden genügen, zu erweisen, dass der p. Siebert confus ist, und an einem hohen Grad von Geistesschwäche leidet. Es ist nicht wahrscheinlich, dass sein jetziger Zustand die alleinige Folge von Vagabundiren, Obdachlosigkeit und Alcoholgenuss ist, sondern dass diese allerdings ihn immer mehr deteriorirenden Factoren selbst durch die Psychose, der er verfallen ist, bedingt gewesen sind.

In Chemnitz scheint er acut erkrankt zu sein, und ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sein Leiden als ein paralytisches bezeichne, das sich noch weiter entwickeln wird.

Einstweilen befindet er sich aber schon jetzt, und befand sich zur Zeit der That in einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Nach dem Vorgefallenen und der Art, wie er sich gegen die Noack und deren Familie benimmt, ist er gemeingefährlich, er muss zu seiner eigenen Sicherheit der städtischen Irrenverpflegungs-Anstalt überwiesen werden, was ich hiermit beantrage, wie ich denn auch gleichzeitig ersuche, der Abtheilung für Credit- und Nachlasssachen Abschrift des Gutachtens, behufs Einleitung des Blödsinnigkeitsverfahrens, zugehen zn lassen.

218. Fall. Majestätsbeleidigungen im Tobsuchtsanfall.

Der etc. Schroeder ist angeschuldigt, der Königin Majestät und der Kronprinzess Kgl. Hoheit mit unzüchtigen Redensarten in Verbindung gebracht zu haben.

Am Sonntag, den 14. Mai, Nachmittag 5 Uhr, wurde derselbe an der Königsmauer betroffen, wie er mit entblösster Brust und aufgeknöpftem Beinkleid, einen Rohrstock hochschwingend, die Gasse entlang schritt und mit dem ihm eigenen Pathos schrie: „Ich bin Abraham Lincoln, der Märtyrer des Volkes!" und — indem er auf eine Narbe an seiner Brust wies — „hier ist die Kugel durchgegangen!" Er war bereits in den des Montags stattfindenden Versammlungen des Berliner Arbeiter-Vereins durch seine excentrischen und von revolutionären Ideen überströmenden Reden auffällig geworden. Während er nach dem beregten Vorfall zur Wache abgeführt wurde, schrie er: „Jetzt ist Blücher gefangen!" und erging sich weiter in den unsinnigsten Declamationen. Vorgehalten, dass er nicht heute wieder an der Königsmauer erscheinen möge, entgegnete er in rohem Tone: „Gef . . . muss doch werden!" — „Wilhelm braucht keine Maitresse!" „Augusta ist noch gut genug dazu!" „Victoria kann uns Allen die . . . . . hinhalten!" Nach den Polizeiacten hat derselbe sich schon im Jahre 1849 wegen Geisteskrankheit in der Charité befunden und war derart tobsüchtig und gefährlich, dass seine Frau polizeiliche Hülfe gegen ihn in Anspruch nehmen musste. Nachdem er vor zwei Jahren wieder aus der Irrenverpflegungsanstalt entlassen worden, hat er, dem Polizeibericht nach, zwar stets beaufsichtigt werden müssen, sich aber nicht der Art gefährlich gezeigt, dass seine abermalige Unterbringung als unbedingt nothwendig erschienen wäre. Seit 14 Tagen aber sei sein Zustand wieder ein so Unglück bringender geworden, dass seine abermalige Unterbringung nothwendig erscheine. Er hat seine Familie mit einer Säbelklinge überfallen, so dass diese die Flucht ergreifen musste, hat Feuer in der Stube angezündet, so dass dasselbe nur mit Mühe gedämpft wurde, und dann alle Geräthe in der Küche zerschlagen. Als er zur Irrenanstalt befördert wurde, ist er unterwegs entsprungen, und nachdem er in Moabit einer Schankwirthsfrau mit einem Bratenmesser zu Leibe gegangen, welches er bei dieser Gelegenheit zertrümmert hat, hat er sich in die Jungfernhaide geflüchtet, wo er durch drei Männer aufgefangen und in das Büreau der Polizei zu Moabit abgeliefert worden ist. Nach seiner Wohnung zurückgekehrt, lachte er und sprach den krassesten Unsinn, und wurde rasend, so dass er wieder durch einige Männer beaufsichtigt werden musste. In die Irrenanstalt wurde er im tobsüchtigen Zustand, nach Angabe des Anstaltsarztes, eingeliefert, und bemerkte derselbe, nachdem S. sich etwas beruhigt hatte, eine entschiedene Ideenincohärenz.

Meine Wahrnehmungen stimmen mit den obigen, aus den Acten der Polizei entlehnten vollkommen überein.

Schon das Erscheinen und Auftreten des S. verrieth sofort den Geisteskranken. Mit geballten Fäusten, die er wiederholt in die Seiten stemmte, festen, widerhaarigen Schrittes, das Haar wild nach allen Richtungen hin durcheinander, unheimlichen, bösen Blickes, die Lippen fest aufeinander gekniffen, trat er in das Zimmer und sah mich finster an, als ich ihm guten Tag bot und ihn Platz zu nehmen einlud. Er ergriff plump einen Stuhl und setzte ihn mit den Worten „das kann ich auch" heftig zur Erde nieder. Befragt, wie alt er sei, erwidert er, mich herausfordernd ansehend: „Geboren den 11. Juli 1819". Wie alt sind Sie also jetzt? fordert er Papier, um es auszurechnen. Es müsse auf das Haar stimmen. Ich liess ihn gewähren, und nun bemühte er sich, auszurechnen, wie alt er sei. Er kam indess hiermit nicht zu Stande, sondern bemühte sich, 1865 von 1819 abzuziehen, lachte bei diesem Geschäft mehrfach; zählte an den Fingern und war nicht abzubringen, da er es absolut ausrechnen wollte auf Tag und Stunde. Da ich ihm bemerklich machte, dass wir jetzt Juli haben, nicht Juni, wie er behauptete, wurde er äusserst erregt, sprang vom Stuhl auf, trat mit geballten Fäusten auf mich zu und fragte hastig:

„Halten Sie mich auch etwa für toll? Ich will sogleich die letzte Gerichtszeitung haben, da muss es darin stehen, ob wir Juli haben." Nunmehr war er nicht mehr zu unterbrechen. Er wollte seine Freiheit wieder haben, er wolle wissen, weshalb er hier gehalten werde, wenn ich es nicht wisse, weshalb er hier sei, so wolle er es mir sagen, der Teufel habe ihn hergebracht. Dr. Ideler habe ihn holen lassen Abends $^1/_2$9 Uhr, wie er als ungeladener Zeuge bei der Taufe war etc. Ich musste hier die Unterredung abbrechen, da er zu erregt wurde, und andern Tags einen neuen Versuch machen, über die incriminirten Handlungen mit ihm zu sprechen.

Er war etwas ruhiger, drohte aber bei jeder Gelegenheit heftig zu werden. Körperlich sind auffallende Krankheitserscheinungen nicht wahrzunehmen. Ein Gespräch war mit ihm auch jetzt nicht zu führen. Er lebt, wie er sagt, in unglücklicher Ehe, habe 4 Kinder mit seiner Frau, welche ihm indess von Anfang an die eheliche Pflicht verweigert habe, quatschte ausserdem dazwischen viel Unsinn, aus dem hervorgeht, dass er geschlechtlich sehr erregt ist. Die incriminirten Aeusserungen stehen offenbar mit dieser krankhaften Erregung seines Geschlechtstriebes in Verbindung. Uebrigens erklärt er dieselben für Lügen. Er meine, er habe ein untreues Weib, Victoria einen untreuen Mann, das Uebrige könne ich mir denken; was er, zugeredet, deutlicher dahin auslegte, dass er Victoria haben wolle. Auch die gegen ihre Majestät die Königin gemachten Ausserungen nannte er Lügen, machte indess in demselben Augenblicke Bemerkungen über dieselbe so gemeiner Art, dass sie nicht niederzuschreiben sind.

Aus Vorstehendem erhellt, dass der pp. S. ein schon seit langen Jahren wahnsinniger Mensch ist, bei dem also auch jetzt von einer etwaigen Simulation gar keine Rede sein kann, der vielmehr jetzt wie früher wahnsinnig ist und auch die incriminirten Aeusserungen in einem Wahnsinnsanfalle gethan hat.

Ich gebe demgemäss mein amtseidliches Gutachten, die mir vorgelegte Frage beantwortend, dahin ab:

> dass der pp. S. weder jetzt, noch zur Zeit der That zurechnungsfähig zu erachten ist,

und bemerke gleichzeitig, dass nach Vorstehendem und den von mir gemachten Wahrnehmungen S. ein gemeingefährlicher Mensch ist, der selbst bei anscheinender Besserung nicht sich selbst überlassen werden kann.

219. Fall. Störung der öffentlichen Ordnung. Widersetzlichkeit. Tobsuchtsanfall.

Der p. Seiferlin hat in der Nacht vom 6. zum 7. Juli durch tolles Dreinschlagen ohne plausible Veranlassung auf sein Pferd, Sachen und Menschen seine Verhaftung nothwendig gemacht, und verfiel auch auf der Polizeiwache „in förmliche Tobsucht, so dass er gebunden werden musste."

Am 9. Juli veranlasste der Gefängnissarzt seine Ueberführung nach der Charité, weil er tobsüchtig und schlaflos war.

Registraturen des Polizeibüreaus, wie des Untersuchungsrichters lassen die Möglichkeit einer Simulation offen, weshalb eine Untersuchung des Gemüthszustandes des p. Seiferlin angeordnet wurde.

Diese hat ergeben, dass Seiferlin in der That geistesgestört und tobsüchtig ist. Nicht allein, dass er sich in der Charité periodisch tobsüchtig zeigte, offenbar in vielfachen Wahnvorstellungen befangen, wie das Charitéjournal, welches ich eingesehen habe, beweist, sondern er zeigte sich auch bei meinen Besuchen und Versuchen, eine Unterredung zu führen, vollkommen verwirrt, er hallucinirte lebhaft.

Er hörte das Pfeifen eines Vogels, der ihm die Stimme heiser mache, behauptete, dass er geschlachtet werden solle und nichtsdestoweniger ganz gesund zu sein und eben nur, um geschlachtet zu werden, nach der Kgl. Charité zu Berlin gebracht worden zu sein. Bei seinen Aeusserungen gesticulirte er in höchst auffallender Weise, warf sich auf einen Stuhl, verschränkte die Arme, streckte die Beine von sich und verliess ohne Veranlassung das Zimmer, weil er nun gehen wolle. Bei der Ueberführung vom Tobsaal nach dem Vernehmungszimmer äusserte er zu dem Arzte: „Führen Sie mich nicht zu tief, damit ich nicht in das Wasser komme, es hat gedonnert." Explorat leidet an lebhaften Gehörshallucinationen, welche auch wahrscheinlich in jener Nacht ihn zur Verübung der Excesse getrieben haben, welche seine Verhaftung veranlassten, und ist vollkommen glaublich, weil er in relativ klaren Momenten keine Auskunft geben kann, was in jener Nacht sich mit ihm zugetragen habe. Ebenso characteristisch ist, dass er angiebt, vor Ausbruch des qu. Anfalles an Angstgefühlen gelitten zu haben.

Der Fall ist zu neu in die Beobachtung getreten, um eine wissenschaftliche Diagnose zu stellen.

Körperlich bietet der junge, 24jährige, kräftige Mann nichts Auffälliges, als eine äusserst niedrige Stirn, und eine eigentliche Anamnese ist bisher von ihm nicht zu erheben gewesen, so dass es mir nicht möglich war, mit einiger Zuverlässigkeit ein Urtheil über seine Krankheit in wissenschaftlicher Beziehung zu fällen, ob er nämlich an epileptischen oder einfach an maniacalischen Zufällen etc. leidet, aber das lässt sich schon jetzt mit Bestimmtheit sagen und dürfte auch zur Erledigung des Falles genügen, dass Seiferlin nicht simulirt, wozu auch überhaupt gar keine Veranlassung vorläge, sondern an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit leidet und zur Zeit der That litt, durch welche die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen ist und war.

§. 120. **Fortsetzung. Entstehungsweise. Mania transitoria.**

Das Irresein zeigt ferner Differenzen, je nach Entstehungsweise, Verlauf und psychischer Begrenzung, die eine wesentliche Beziehung zur Zurechnungslehre haben. Was

1) seine Entstehungweise betrifft, so sind die alltäglichen Fälle unschwer zu beurtheilen, in denen bei bis dahin geistig vollkommen Gesunden auf irgend eine der verschiedenen Veranlassungen plötzlich eine wahnsinnige Geistesverwirrung hervorbricht, und als solche dann mehr oder weniger lange in diagnostischer unverkennbarer Klarheit fortbesteht.

In anderen, vielleicht die Mehrzahl bildenden, bereits berührten Fällen entwickelt sich die geistige Krankheit allmälig. Veränderte Sitten und Gewohnheiten bezeichnen gern das erste Stadium der oft noch ungeahnten Krankheit. Der pünktliche Geschäftsmann fängt an, seine Pflichten zu versäumen, und hat allerhand, bei seiner Eigenthümlichkeit auffallende Entschuldigungsgründe dafür; der sonst so solide, die Häuslichkeit liebende Mann läuft aus und schwärmt zwecklos umher; die sorgsame Mutter vernachlässigt die Kinder und fängt an, sich mit allerhand Tand zu beschäftigen. Je mehr und mehr treten auffallende und Besorgniss erregende Handlungen hervor, wunderliche Schreiben an Unbekannte, an hochgestellte Personen, an Behörden, Schritte zum Verkauf von Haus und Hof, die Reden werden incohärent, und endlich, worüber lange Zeit

vergehen kann, ist am vollendeten Wahnsinn nicht mehr zu zweifeln. Vorzugsweise die Form des Schwermuth-Wahns pflegt so schleichend aufzutreten. Das Interesse an den bis jetzt gehegten und geliebten Personen und Sachen lässt auffallend nach, die reinliche, zierliche Frau vernachlässigt ihr Aeusseres, die gewohnten geistigen Beschäftigungen machen einem zwecklosen Müssiggange Platz, Gesellschaften, Zerstreuungen, sonst gern gesehen, werden gemieden, die Einsamkeit gesucht. Der Kranke, der noch immer keine Ideenincohärenz verräth, und den die Seinigen höchstens ausschliesslich körperlich leidend wähnen, versinkt und keine Mahnung vermag ihn zu ermannen. Nach und nach treten nun schon Besorgniss erregende Befürchtungen auf: die Ernte wird nicht gerathen, die Kinder werden sterben, das Vermögen ist verloren, u. s. w., und endlich ist der bis dahin „verborgene Wahnsinn" ein offenbarer geworden.

Oder aber endlich: der Wahnsinn bricht bei einem psychisch ganz gesunden Menscken, auf eine von denjenigen Veranlassungen, die als solche von der Erfahrung genau bezeichnet sind, zwar auch urplötzlich aus, nimmt aber dann nicht seinen gewöhnlichen Verlauf, sondern erschöpft sich in einem einzigen Anfall, mit dessen Ende auch die geistige Störung wieder vollständig aufgehört hat, um oft im ganzen Leben nie wieder zu erscheinen. (Dass im Bereich der körperlichen Krankheiten ganz dieselbe, dreifach verschiedene Entstehungsweise vorkommt, soll hier nur beiläufig bemerkt werden.)

So war es der Fall mit dem Staatsrath Lemke, dessen Krankheit Heim vor 53 Jahren bekannt machte*), ein Fall, der solche unverdiente Berühmtheit erlangte, weil er abermals Gelegenheit zur Aufstellung einer Species von Wahnsinn, des vorübergehenden Tobsuchts-Wahns, Mania transitoria, gegeben hat.

Jener allgemein geachtete Mann kehrte, nachdem er am Tage eine Jagdpartie gemacht, Mittags in muntrer Gesellschaft zugebracht, doch nicht unmässig geworden war, nach Berlin zurück, bereitete sich noch zum andern Tag zu seinem Vortrag auf dem Generaldirectorio vor. Gegen 1 Uhr bittet ihn seine Frau, nicht länger zu arbeiten, und da er sie ehrt und liebt, legt er seine Arbeit fort, geht zu Bett, und Beide schlafen ruhig ein. Kaum eine Stunde darauf erwacht die Frau und hört ihren Mann röcheln. Sie ruft ihn an, sucht ihn aufzurütteln, doch vergeblich, läuft zum Bedienten, ihn nach dem Arzt zu schicken, und findet ihren Mann immer noch röchelnd, wie einen Sterbenden. Nach vielem Hin- und Herschütteln hört er endlich auf, zu röcheln, richtet sich in die Höhe, sieht mit offenen, starren Augen die Frau an, aber ohne dabei ein einziges Wort zu verlieren, die Frau hört nicht auf, ihm so stark sie nur kann zuzuschreien: Mann! ermuntre dich doch! besinne dich doch! Kennst Du mich nicht! Ich bin ja deine Frau! Alles das Zurufen und Schreien bringt ihn nicht zur Besinnung. Endlich nach einigen Minuten springt er hastig zum Bett heraus, packt seine Frau am Kopf bei den Haaren, wirft sie mit voller Wuth zu Boden und schreit aus vollem Halse: „Canaille, Bestie! du musst und du sollst sterben:" Nunmehr schleift er sie im Schlafzimmer und dem anstossenden Zimmer umher, schreit unaufhörlich: „Canaille, du musst sterben, ich muss dich zum Fenster hinausschmeissen", Zweimal missglückt ihm der Versuch,

*) Horn's Archiv u. s. w. 1817. Bd. I. S. 73.

da der Frau, sobald er sie von der Erde aufzieht, es gelingt, den Fensterflügel zu schliessen, beim dritten Mal packt er sie indess so hart und schnell an, dass ihr dies nicht gelingt, doch hält sie sich so fest am Fensterrahmen, dass er sie wieder zur Erde niederfallen lässt. Den Bedienten, der herbeigekommen, hatte er mit solcher Wuth von sich gestossen, dass er davongelaufen war und die unglückliche Frau mit dem wüthenden Mann ohne Beistand gelassen hatte. Während dieser ganzen Zeit, die fast eine halbe Stunde dauerte, hatte die Frau nicht aufgehört, um Hülfe zu rufen und ihrem Mann zuzuschreien: „Mann, besinne dich doch, ich bin ja deine Frau!" — „Was, du meine Frau, erwiederte er schreiend, Canaille, dies soll dir theuer zu stehen kommen, du Bestie, du sollst mir nicht echappiren! — Endlich fängt er an ruhig zu werden und seine Frau los zu lassen. Sie steht von der Erde auf, fasst ihn sanft beim Arm und führt ihn langsam, da beide so entkräftet sind, und am Leibe zittern, ohne dass der Eine oder der Andere ein Wort spricht, zu seinem Bett, in das er sich auch bringen lässt. Es kommt der Arzt, er erkennt ihn, fragt was vorgefallen, sieht seine Frau starr an, fragt unwillig, was vorgefallen. Sie giebt ihm zu verstehen, dass sie durch seine Behandlung so zugerichtet sei, da ruft er von Neuem: Was, ich sollte dich so behandelt haben? Nein, ma chère! das ist zu arg, das lasse ich nicht so hingehen — du bist eine Canaille, du musst sterben! er kommt aufs Neue in Eifer, will zum Bett hinausspringen und über seine Frau herfallen. Man hält ihn, er lässt sich beruhigen, kommt mehr und mehr zur Besinnung, fragt seine Frau: „wie siehst du denn aus? versteht, dass er seine Frau so zugerichtet habe, weint bitterlich, fleht um Vergebung. Ein gegebenes Brechmittel fängt an zu wirken und nachdem er tüchtig erbrochen, schläft er ein, und durch volle 24 Stunden, ohne munter zu werden, und weiss, nachdem er erwacht, ist von Allem nicht das Geringste. Ganz dunkel wie in einem Traum, glaubt er sich besinnen zu können, dass er es mit einem Diebe zu thun gehabt habe. Er ist bis ans Ende seines langen Lebens nie wieder von einem ähnlichen „vorübergehenden Tobsuchtsanfall" heimgesucht worden, hat aber 5 Jahre früher des Morgens seinen Sekretair geweckt, weil ein Dieb im Vorzimmer sei, und das Gewehr ergriffen, um auf denselben zu schiessen, was nur durch List seines Sekretairs vereitelt wurde.

So wie nun dieser Fall sich bei einem Schlafenden (Epileptischen?) ereignete, so ist auch eine grosse Zahl derjenigen Fälle, die überhaupt hierher gehören, bei Schlaftrunkenen beobachtet worden, die erwachend in die heftigsten Actionen ausbrachen, und gesetzwidrige Handlungen ausführten*), von denen sie keine oder nur eine traumartige Erinnerung hatten.

In anderen Fällen sind es toxischen Einwirkungen (Alkohol, Kohlenoxyd), Transformationen der Epilepsie, Hysterie, Hysteroepilepsie, von Neuralgien, Congestionen und Fluxionen zum Gehirn, der Gebäract und seine Folgen, pathologische Affectzustände, namentlich bei Hereditariern, Darmreize, welche vorübergehende maniacalische Zufälle mit Aufhebung des Selbstbewusstseins, der Erinnerung (Bewusstlosigkeit §. 51. St.-G.), und gesetzwidrige, in ihnen verübte Handlungen hervorgerufen haben**).

---

*) Eine Sammlung von Fällen s. bei P. Jessen, Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Psychologie. Berlin 1855. S. 670—691.

**) Vgl. v. Krafft Ebing. Die transitorischen Störungen des Selbstbewusst-

Nun steht zwar die Thatsache unzweifelhaft fest, dass vorübergehend durch die genannten körperlichen Zustände plötzlich eine Gehirnaffection mit maniakalischen Symptomen entstehen kann, die mit Beseitigung der Ursachen wieder schwindet. Allein es scheint uns ein Verstoss gegen die Regeln der allgemeinen Pathologie, diese Wahnsinns-Ausbrüche, die nur äusserlich übereinstimmende Krankheitsbilder darstellen, die lediglich Symptome eines jeweilig verschiedenen Zustandes sind, für eine eigene Species von Manie zu erklären, um so mehr, als man die blosse Zeitdauer einer Krankheit, in welcher allein sich doch nur die „vorübergehende" Tobsucht von jeder andern unterscheidet, unmöglich als einen specifischnn Charakter einer Species vor andern ähnlichen ansehen kann.

Wir wollen doch auch nicht unerwähnt lassen, dass von anderer Seite auch gesagt wird, dass das Irresein ein aus der Verkettung gewisser Erscheinungen, die sich gegenseitig bedingen, bestehender Process ist, in dem folglich nichts Plötzliches und Transitorisches in der wahren Bedeutung des Wortes sein könne. Was transitorisch ist, dass sei die Handlung, die im Verlauf einer Krankheit entstände, und die ihr accentuirtestes Phänomen sei.

Auf die Gefahr jener Annahme aber braucht nicht weiter aufmerksam gemacht zu werden, da nichts leichter ist und auch oft genug vorgekommen, als den leidenschaftlichen Wuthausbruch eines vor wie nach der in demselben verübten, verbrecherischen That geistesgesund gewesenen und gebliebenen Angeschuldigten auf Rechnung einer die Zurechnung ausschliessenden „Mania transitoria" zu schreiben. Und wenn Heim (a. a. O.) bei Bekanntmachung seines Lemke'schen Falles besorglich äusserte: „ausser Zweifel ist es wohl, dass Mancher unter Henkers Händen, durch Tortur gemartert, auf Festungen und in Zuchthäusern sein Leben verloren hat, der ganz unschuldig war und nur das Unglück hatte, von einer solchen Tobsucht, von der auch der beste Mensch ergriffen werden kann, befallen zu werden", so hat die spätere Erfahrung gelehrt, dass ganz das Entgegengesetzte die Folge solcher Krankheitsaufstellung gewesen, dass nämlich durch ihre missbräuchliche Annahme in der Strafrechtspraxis weit mehr Angeschuldigte und des Todes Schuldige das Glück gehabt haben, ihr Leben nicht zu verlieren.

Es ist festzuhalten, dass es solche ganz vorübergehende Anfälle wirklich giebt, aber es giebt keine eigene Species von Tobsucht, keine sogenannte Mania transitoria. Diese unwissenschaftliche Bezeichnung ist in der forensischen Praxis zu vermeiden und die pathogenetische Entwickelung und die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien macht sie auch vollständig überflüssig.

seins. Erlangen 1868. Mit reicher Casuistik und Literatur. Vf. unterscheidet zwar eine selbständige Mania transitoria, hält doch aber selbst die von ihm angegebenen Fälle nicht alle für stichhaltig (S. 80.) Ferner Derselbe, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Stuttgart 1875.

§. 121. Casuistik.

220. Fall. Plötzlicher, vorübergehender Tobsuchtsanfall*), durch Kohlenoxydintoxication erzeugt.

Ein höchst interessanter Fall! Der Angeschuldigte war der völlig unbescholtene, 29 Jahre alte Schiffseigenthümer D., ein Mann, dem die Zeugen im Audienztermin, zu dem ich zur Abgabe eines Gutachtens geladen war, einstimmig das Zeugniss eines höchst soliden und ruhigen Mannes gaben. Er stand unter der Anklage der Beschädigung fremden Eigenthums und der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Beamte vor den Schranken. Er war nämlich sehr früh am Neujahrsmorgen 18 . . in eine Schankwirthschaft gekommen und hatte eine Tasse Kaffee getrunken, wobei keiner der Anwesenden bemerkt hatte, dass er etwa angetrunken gewesen. Einige Zeit nachdem er sich ganz ruhig verhalten, sprang er plötzlich auf, lief in die Küche zu den darin befindlichen Mädchen, erklärte dort, er sei der Teufel, der Satan, sie müssten seinen Willen thun und sogleich in die Gaststube kommen. Dann ging er in das Zimmer zurück, fing Streit mit den Gästen an, zerschlug Stühle und wollte dem Wirth mit einem Stuhlbein zu Leibe gehen. Die herbeigerufenen Constabler beleidigte er nicht nur mit Worten, indem er sagte: sie hätten ihm nichts zu befehlen, er sei der Kaiser, der einzige Kaiser u. s. w., sondern griff sie auch thätlich an und schlug namentlich auf einen Helm so derb ein, dass er dessen Spitze umbog. Er wurde gebunden, wobei er sich noch wüthend geberdete und kam noch in diesem Zustande im Arrestlocale an. Nachdem er ausgeschlafen, war er am andern Morgen ganz ruhig und behauptete, gar keine Erinnerung von der vergangenen Nacht zu haben.

In der Voruntersuchung und im Audienztermin hatte er angegeben, dass ihm das Blut zuweilen nach dem Kopfe stiege, zumal, wenn er seine Cajüte mit Braun- oder Steinkohlen geheizt habe, so dass es dann vorgekommen, dass er, wenn er hinausgetreten, sich habe anhalten müssen, um nicht umzufallen. In der Sylvesternacht hatte er abermals die Cajüte mit Steinkohlen geheizt, dann bis nach 1 Uhr einen Ritterroman gelesen und von da ab wollte er sich nichts mehr aus dieser Nacht erinnern. Ich führte in der öffentlichen Verhandlung aus, dass nur eine dreifache Erklärung des Falles möglich sei: Leidenschaftlichkeit des Characters, böswillige Gemüthsart, u. dgl., die aber, nach den Zeugenaussagen, bei dem Angeschuldigten nicht angenommen werden könne; oder Absicht und Simulation, für die aber jedes denkbare Motiv fehle, und gegen welche auch die auffallende Entwickelung der Muskelkraft spräche, die er im Anfalle bewiesen habe; oder endlich eine plötzlich entstandene, geistige Störung.

Für die Annahme einer solchen brauche nicht auf die von Vielen angenommene, eigenthümliche Species einer sog. Mania transitoria zurückgegangen zu werden, denn der concrete Fall biete für die Annahme einer plötzlich ausgebrochenen Geistesverwirrung genügende Anhaltspunkte. Es sprächen dafür die vorhandene, körperliche Disposition des D. zu Blutwallungen und der nächtliche Aufenthalt in der kleinen, geschlossenen, und mit Kohlendunst angefüllten Cajüte mit der anerkannten, narkotisirenden Wirkung dieses Gases. In Erwägung dieser Momente, sowie des isolirten Dastehens der angeschuldigten That, des Characters des Thäters, der Abwesenheit jeden Motivs u. s. w., müsse ich sonach die Unzurechnungsfähig-

*) S. Fälle vorübergehender Tobanfälle, durch Epilepsie bedingt, in „Zweifelhafte Geisteszustände etc." S. 53, 57.

keit des D. zur Zeit der That annehmen. Der Staatsanwalt liess hiernach die Anklage fallen.*)

221. Fall. Vorübergehender Tobsuchtsanfall durch Alkoholintoxication erzeugt.

Der Schankwirth Schumann ist des theils vollendeten, theils versuchten Todtschlags angeklagt.

Am Abend des 5. Januar 1871 fand, wie gewöhnlich, eine Tanzlustbarkeit in der Friedrichstädtischen Halle statt. Sämmtliche Gesellschaftsräume des Etablissements waren erleuchtet und von Gästen benutzt. Die Thüren zwischen Entréezimmer, Büffetzimmer, Vorzimmer und Tanzsaal standen offen. In dem Vorsaal hatte der Angeklagte mit dem Geschäftführer Mau von 10 Uhr ab mehrere Stunden hindurch gezecht. Beide hatten zusammen 4 Flaschen Madeira und 2 Flaschen Erlanger Bier getrunken; von den Getränken hatten sie nur etwa 4 Gläser Wein an andere Personen abgegeben.

Nach Mitternacht beauftragte M. den Kellner Klasse, dem Kassirer des Lokals, Runge ein Glas Grogk zu verabreichen. Der Kellner vergriff sich bei der Mischung des Getränks, indem er Essig statt Arrac hinzusetzte. Als der Angeklagte dies erfuhr, gerieth er in Zorn, begab sich mit dem Getränk in die Küche, goss dasselbe dort aus, warf das Glas nach der Köchin, schalt dieselbe heftig und wies sie aus der Küche. Unter der Drohung, dass er seine Reitpeitsche holen wolle, ging er nach oben, kehrte alsbald mit der Peitsche zurück, schlug mit derselben auf den Tisch, so dass Porzellan und Glasgeräth zersprang und rief: „Alle soll ein Donnerwetter holen!" Er forderte demnächst von dem Hausknecht und Portier Neumann Licht und als dieser erklärte, er habe kein Licht, schlug er ihn mit der Peitsche dreimal über den Rücken und einmal über das Gesicht.

In diesem Augenblick trat der seit neun Jahren in der Friedrichstädtischen Halle engagirte Kellner Fischer, durch den Lärm herbeigezogen, die Küche. Als F. sah, dass der Angeklagte, die Peitsche umdrehend, mit dem Griff derselben die Misshandlungen gegen N. fortsetzen wollte, sprang er zwischen beide, um sie zu trennen. Der Angeklagte wendete sich zu F. mit den Worten: „Sie können auch was kriegen"; liess aber von N. ab. Dann befahl er dem F., nach oben zu geben, was dieser that. Als demnach auch der Angeklagte die Küche verlassen hatte, kam die Köchin, die so lange auf dem Hof gewartet hatte, in die Küche zurück. Dieselbe war in solcher Angst und Aufregung, dass sie ausser Stande war, ihre Arbeit weiter zu thun und, als gebratene Leber bestellt wurde, die Ehefrau des Angeklagten bat, die Speise zu bereiten. Während Frau Sch. an dem Kochherde briet, kam der Angeklagte zum dritten Male in die Küche und sagte zur Köchin, sie solle sich nicht fürchten, er werde ihr nichts thun, sie solle nur ganz nach ihrem Kopfe handeln, und nicht auf seine Frau hören. Dann trat er an seine Frau heran, schlug sie mit dem Contobuch, das in der Küche auflag, auf den Kopf und stiess gegen die Bratpfanne, so dass die Butter zur Erde floss. Schliesslich befahl er seiner Frau, die Küche zu verlassen, widrigenfallls er sie mit dem Kopf in den Kochofen stecken werde. Die Frau gehorchte. Nachdem er sodann die Köchin angewiesen, von Neuem Butter in die Pfanne zu thun, begab er sich wieder hinauf.

*) Dieser Fall ist noch von Casper beobachtet. Ich selbst habe mehrere Fälle von vorübergehender Geistesverwirrung, durch Kohlenoxyd bedingt, erlebt und begutachtet.

Nach einer Weile — es war ungefähr 1½ Uhr — stand der Kellner F., welcher gerade nichts zu thun hatte, im Tanzsaal an der zu der Galerie hinaufführenden Treppe, als der Angeklagte auf ihn zutrat mit der Frage, was er da stehe? Da das zornige Aussehen des Angeklagten dem F. Furcht einflösste, so gab derselbe vor, es habe dort jemand ein Glas Bier bestellt. Darauf sagte der Angeklagte zu F., er solle mit ihm kommen, er wolle ihm etwas unter vier Augen sagen. F. entgegnete indess: „Nein das thue ich nicht, Sie können mir das, was Sie mir zu sagen haben, vor Zeugen sagen". Als sodann der Angeklagte von F. in heftigster Weise verlangte, er solle hinaus- und nach Hause gehen, erwiederte derselbe, er wolle erst sein Geld von den Gästen, welche er bedient habe, einkassiren. Auf diese Worte gab der Angeklagte dem F. mit der Hand einen Schlag in das Gesicht welcher den Kellner taumeln machte. F. rief: „Ich werde Ihnen die Backpfeipfe besorgen, ich habe Zeugen", worauf der Angeklagte ihn bei der Halsbinde ergriff, und rücklings auf die unterste Stufe der Gallerietreppe warf und über ihn stürzte. Bei dem nun folgenden Ringen brachte F. den Angeklagten unter sich und zerkratzte ihm mit den Fingernägeln das Gesicht.

In diesem Augenblick trat der unter den Gästen befindliahe Garderobier Preusse, Jagdgenosse des Angeklagten, an die Streitenden und riss F. von Sch. los. Als der Angeklagte sich vom Boden erhoben hatte und wahrnahm, dass er im Gesichte blutete, stürzte mit dem Ausruf: „Mein Revolver" nach vorn.

Unterdessen wurde F. von Friedrich Schumann, einem Bruder des Angeklagten, welcher den Bierausschank in der Friedrichstädtischen Halle gepachtet hat, und von anderen Personen, die weiterem Streite vorbeugen wollten, aufgefordert, sich sofort nach Hause zu begeben und zu diesem Zwecke die Treppe zur Küche kinabgedrängt. Als F. durch die Küche in den Hof getreten war, um von dort auf die Strasse zu gelangen, trat ihm, aus dem Flur des Vorderhauses kommend, der Angeklagte entgegen. Derselbe hatte im Büffetzimmer von dem dort stehenden Spinde den Revolver genommen und war damit nach der Stelle zurückgeeilt, wo er mit Fischer gerungen hatte. Als er dort suchend um sich geblickt hatte, war ihm von einigen Gästen gesagt worden, Fischer sei schon weggegangen. In Folge dessen hatte er sich schnell gewendet und war durch den Vorsaal, das Büffetzimmer und das Entréezimmer die Vordertreppe hinabgeeilt, um Fischer den Weg nach der Strasse zu versperren.

Als er auf dem Hof den Fischer sah, rief er: „Das ist der Hund!" und feuerte in einer Entfernung von ungefähr 12 Fuss einen Lauf des Revolvers auf den Kellner ab. Die Kugel ging fehl, Fischer stürzte an dem Angeklagten vorüber und gelangte durch den Hausflur auf die Strasse. Der Angeklagte eilte ihm nach. Als Fischer etwa die Mitte der Strasse erreicht hatte, feuerte S. vor der Hausthür, nahe am Rinnstein stehend, einen zweiten Lauf auf Fischer ab. Auch dieser Schuss traf nicht. Nunmehr wendete sich der Angeklagte um nnd ging in das Haus zurück. Im Flur hing sich die verehelichte D., eine beständige Besucherin der Friedrichstädtischen Halle, an seinen Arm und suchte ihn zu beruhigen. Der Angeklagte äusserte bei dieser Gelegenheit seinen Zorn darüber, dass Fischer sich an ihm vergriffen habe, besonders aber, dass dies in Gegenwart des Publikums geschehen sei.

Die D. geleitete den Angeklagten in die Küche, von wo derselbe sich wieder nach oben begab. Als er, den Revolver in der Hand, in das Büffetzimmer trat und dort die Anwesenden in Bestürzung darüber geriethen, trat Mau hinzu, warf den Angeklagten zur Erde und entriss ihm den Revolver. Alsbald ergriff der Angeklagte das Hinterladungsgewehr, that Patronen in die rechte Hosentasche und lud beide

Läufe. Als er hinter dem Büffettische hervortrat, erfasste Preusse das Gewehr, und, die Mündungen nach oben haltend, zog er die Patronen aus beiden Läufen. Der Angeklagte lud zum zweiten Male, doch Preusse entlud wiederum die Läufe.

Endlich nahm Preusse dem Angeklagten die Flinte weg. Als der Letztere indessen, mit einem Hirschfänger drohend, das Gewehr zurückverlangte, gab Preusse es zurück, in der Hoffnung, der Angeklagte werde dadurch beruhigt werden. Doch dieser ging mit dem Gewehr eine ganze Weile in den Räumen der Friedrichstädtischen Halle unstät hin und her. Er begab sich die Vordertreppe hinab, über den Hof in die Küche, und fragte die Köchin und das ebenfalls dort anwesende Hausmädchen, Minna Gräser, wo Fischer sei. Als ihm erwiedert wurde, derselbe sei bereits nach Hause gegangen, eilte er hastig nach dem Hof zurück. Er kam dann wieder hinauf, drohte, er würde seine Frau erschiessen und sucht nach ihr. Im Damengarderobenzimmer, in welchem ein Hängeboden angebracht ist, der dem Angeklagten und seiner Ehefrau zum Schlafgemach dient, stiess er mit der Flinte gegen die Diele des Schlafbodens und rief, seine Frau, „das Aas", solle herunterkommen.

Die verehelichte Schlossergeselle Walter, ebenfalls eine regelmässige Besucherin des Lokals, die sich gerade in dem Garderobenzimmer befand, verliess dasselbe eilig und rannte durch das Entréezimmer die Vordertreppe hinab auf die Strasse. Der Angeklagte in der Meinung, es sei seine Frau, lief der Walter mit dem Ausrufe: „Steh, Aasstück!" bis vor die Thür des Hauses nach. Während so der Angeklagte nach seiner Ehefrau suchte, war es der letztern gelungen, unbemerkt von S., das Haus zu verlassen.

Endlich wurde ihm das Gewehr abgenommen und fortgeschafft. Der Kellner Klasse legte es im Vorsaal in den dort zum Bierausschank abgeschlagenen Raum. Mehrere der anwesenden Gäste führten dann den Angeklagten aus dem Büffetzimmer in den Vorsaal, um ihn dort zu besänftigen.

Der Angeklagte machte dabei die zwischen den beiden Gemächern befindliche Thür zu; als Wiede, der Besitzer des Locals und Schwager des Angeklagten, dies sah, öffnete er die Thür wieder und fügte, gegen den Angeklagten gewendet, hinzu: „Ich bin der Wirth, Du hast gar Nichts zu sagen." Der Streit um die Thür wurde heftiger und ging in ein gegenseitiges Stossen über, bis der Angeklagte plötzlich in das Büffetzimmer eilte, hinter den Büffettisch trat, daselbst einen kleinen Tisch zertrümmerte und mehrere Flaschen nach Wiede warf. Als Wiede ihm zurief: „Schmeiss, da stehen noch mehr!" ergriff der Angeklagte das hinter ihm an der Wand hängende Percussionsgewehr, tastete, als wenn er irgend Etwas suche, in dem Büffetraum umher und schritt dann mit der Flinte durch den Vorsaal die Treppe hinab zur Küche. Aus dem dort hängenden Jagdzeug lud er beide Läufe des Gewehres mit Schrot und setzte Zündhütchen auf. Die D., welche dem Angeklagten zur Küche gefolgt war und denselben beim Laden des Gewehres beobachtet hatte, eilte ihm schnell voraus und theilte im Büffetzimmer dem Wiede mit, was sie gesehen. Doch Wiede entgegnete ihr: „Lassen Sie ihn nur, der thut keinem Menschen was." Unmittelbar darauf trat der Angeklagte mit dem geladenen Gewehr in das Büffetzimmer. Sofort erneuerte sich der Streit zwischen Wiede und dem Angeklagten. Im Laufe des Wortwechsels sagte Wiede zu S.: „Wenn ich sterbe, so sterbe ich als ehrlicher Mann; Du aber stirbst als Lump." Der Angeklagte, welcher so lange vor dem Büffettisch gestanden hatte, trat hinter denselben und rief dem Wiede zu: „Komm' her!" Wiede trat nun ebenfalls hinter den Tisch, stellte sich vor den Angeklagten hin und rief: „Schiess doch, wenn Du Courage hast; aber Du hast keine Courage!" Der Angeklagte erwiderte: „Das werde ich Dir zeigen!" spannte die Hähne des Gewehres, das Schloss desselben an seine Hüfte haltend, und schoss

in dieser Gewehrlage beide Läufe schnell hintereinander auf Wiede ab: Wiede stand in diesem Augenblick etwa 5 bis 6 Fuss von dem Angeklagten entfernt. Der erste Schuss traf ihn in die Brust. Als Wiede sich wendete, traf ihn der zweite Schuss in die Seite. Er sank lautlos zusammen — er war zur Stelle todt.

Der Angeklagte schritt schnell über den am Boden Liegenden hinweg und ging durch den Vorsaal die Treppe hinab zur Küche; dort lud er das Gewehr von Neuem in beiden Läufen mit Schrot und setzte Zündhütchen auf die Pistons. Inzwischen hatte sich auf der Strasse vor der Thür des Hauses eine Menschenmenge angesammelt. Als dort bekannt wurde, dass S. seinen Schwager erschossen habe und in der Küche sein Gewehr von Neuem lade, begaben sich mehrere Personen, unter denselben der Unterofficier Kohlmeyer vom Garde-Füsilier-Regiment, auf den Hof. Durch die Glasscheiben des Küchenfensters sahen einige der auf dem Hof Stehenden, dass der Angeklagte in der erleuchteten Küche stand und das mit dem Kolben auf den Fussboden gestützte Gewehr in der Hand hielt. Kohlmeyer, in der Absicht, den Angeklagten zu verhindern, ferneres Unheil anzurichten, öffnete die Küchenthür.

Nachdem er sich, einen Augenblick zögernd, vergeblich nach einem schützenden Gegenstande umgesehen hatte, sprang er schnell auf den Angeklagten zu. Gleichzeitig nahm S. das Gewehr, die Läufe wagerecht auf Kohlmeyer haltend, an die Hüfte und schoss den einen Schuss ab. Kohlmeyer war in diesem Augenblicke etwa noch 2 Schritte von dem Angeklagten entfernt, der Schuss traf ihn am oberen Ende des linken Oberschenkels. Trotzdem drang er weiter vor, ergriff den Angeklagten bei der Kehle und hielt ihn fest. Während der Angeklagte sich loszumachen suchte und das Gewehr noch in wagerechter Lage, die eine Hand am Schloss hielt, entlud sich der zweite Lauf. Dieser Schuss traf jedoch Niemand. Als der zweite Schuss gefallen war, kamen andere Personen dem Kohlmeyer zu Hülfe, ergriffen den Angeklagten und führten ihn zur nächsten Polizeiwache.

Bei der Durchsuchung des Angeklagten fanden sich in der einen Hosentasche 9 Stück Patronen zu dem Hinterladungsgewehr und 4 Stück Ladepfropfen zu dem Percussionsgewehr; ferner in der rechten Westentasche ungefähr 50 Zündhütchen, welche zu demselben Gewehr passten. Kohlmeyer, der sofort in das hiesige königliche Garnisonlazareth gebracht und dort ärzlich behandelt wurde, starb am 22. Januar 1871 an den Folgen seiner Verwundung.

Der Vertheidiger stellte die Frage nach der Zurechnung. Der p. S., welcher wegen eines bereits einmal verübten Excesses zu 4 Wochen Gefängniss verurtheilt war, genoss im Uebrigen keines schlechten Rufes. Er ist ein Mann von kräftiger Gestalt und von anscheinend guter Gesundheit, behauptet aber, dass er sich schon seit einiger Zeit nicht mehr gesund fühle. Zur Zeit kranke er an einem Blasenleiden; als er noch beim Militär gestanden, habe er einmal 6 Wochen lang am Typhus darniedergelegen, und verspüre er seit jener Zeit sehr häufig starke Kopfschmerzen. Die Verluste, welche er, nachdem er die „Friedrichstädtische Halle" an seinen Schwager verkauft, in Charlottenburg erlitten, seien ihm sehr nahe gegangen, und um seinen Kummer hierüber zu vergessen, trinke er zuweilen ein Glas über den Durst. Sobald dies aber geschehen, werde ihm schwindlig im Kopf und schwarz vor den Augen, so dass er die Besinnung verliere und in's Freie müsse, oder in's Bett. Von diesen Vorfällen will S. fast gar keine Erinnerung haben. Als er von dem Versehen erfuhr, das mit dem Glas Grog passirt war, sei seine Leidenschaft erwacht, er habe geglaubt, dass seine Frau oder die Köchin daran schuld sei, und sei deshalb nach der Küche geeilt. Ueber die Vorgänge in der Küche will der Angeklagte keine Erinnerung mehr haben, und will auch nichts davon wissen, dass er Porzellan

zerschlagen, dass er mit der Peitsche um sich gehauen, und dass ihn der Kellner Fischer von Neumann losgerissen. Der Angeklagte will sich nur erst der Zeit wieder entsinnen, wo er im Saal Fischer gesehen, wie er ein Glas Bier getrunken, anstatt sich um die Gäste zu kümmern. Darüber ärgerlich, habe er ihn aufgefordert, zu ihm zu kommen, das habe Fischer nicht gethan, deshalb sei er an ihn herangetreten und habe ihn am Arm gefasst. Nun habe ein Ringen stattgefunden, in welchem Beide zu Boden gefallen, er, der Angeklagte, habe gefühlt, dass er im Gesicht blute, und was er darauf weiter gethan habe, wisse er nicht mehr. Auf alle weiteren, dem Angeklagten vorgelegten Fragen antwortete er nur: „Das weiss ich nicht." Er behauptet, er sei durch die von Fischer ihm öffentlich zugefügte Misshandlung in Wuth gerathen. Diese Empfindung und die genossenen Getränke hätten derart auf ihn eingewirkt, dass, als Fischer und er von einander getrennt waren, ihm schwarz vor den Augen geworden sei und er nicht gewusst habe, was er thue; sein Bewusstsein habe er erst wieder erlangt, als er, von zwei Nachtwächtern und einem Schutzmann geführt, auf dem Wege zur Polizeiwache, und zwar vor dem Hause Krausenstrasse 10, von mehreren Privatpersonen gemisshandelt sei. In der Voruntersuchung hatte S. noch angegeben, dass er, auf der Polizeiwache angekommen, sich darüber gewundert habe, dass der Rausch so gut wie verflogen gewesen sei, und als man ihm dort vorgehalten, welches Unheil er angerichtet, habe es ihm dunkel vorgeschwebt, dass er ein Gewehr in der Hand gehabt, dass er geschossen, dass er in der Küche gewesen und ein Gewehr geladen habe, dass er mit Anderen gerungen und dabei die beiden Schüsse des Gewehres, welches er in Händen gehabt, losgegangen seien. Im Audienztermin will er aber von alle dem gar nichts wissen, nicht einmal, dass er ein Gewehr geladen und abgeschossen habe. Bei der Untersuchung auf der Polizeiwache wurden an S. zwei nicht unbedeutende Kopfwunden bemerkt, von denen jedoch des Näheren nicht festgestellt ist, wann und durch wen er dieselben erlitten.

Der Gefängnissarzt sah den Angeklagten zum ersten Mal am 6. Januar Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr. Besonders fiel ihm eine drei Zoll lange Kopfwunde auf, welche bis auf den Schädelknochen durchging. In geistiger Beziehung erschien ihm sein Zustand vollkommen normal, ihm ist so wenig zu dieser Zeit, als während der Haft etwas aufgefallen, was auf eine Geistesstörung hätte schliessen lassen, namentlich hat er auch keine Spuren von Trunkenheit an ihm beobachtet. Die Polizeibeamten, welche den p. S. verhafteten, bekunden, dass der Angeklagte sehr ruhig in seinen Auslassungen gewesen sei, dass er von allen, ihm zur Last gelegten Verbrechen nichts habe wissen wollen. Er habe anscheinend gar nicht begreifen wollen, dass er seinen Schwager getödtet haben sollte, und gesagt, er habe ihn ja erst vor wenigen Stunden noch gesehen. Geschlafen hat S. bis zu dem Augenblick, wo ihn der Gefängnissarzt gesehen, nicht. Von den Zeugenvernehmungen ist noch hervorzuheben, dass dieselben ihn für betrunken gehalten haben, sich aber seine „sinnlose Trunkenheit" nicht zu erklären wissen. Interessant ist noch das Zeugniss des Kellners Fischer, welcher den Angeklagten als einen gutmüthigen, aber jähzornigen Menschen schilderte, der andern Tages um Verzeihung gebeten habe, wenn er sich vom Zorn habe hinreissen lassen. In der letzten Zeit habe er weniger als früher vertragen können. Als er in jener Unglücksnacht auf ihn zugetreten, seien seine Augen ganz stier gewesen und förmlich aus dem Kopfe herausgequollen, der Schaum habe ihm vor dem Munde gestanden, und habe er sich über sein Aussehen entsetzt und vor ihm gefürchtet. Wichtig ferner ist noch die Aussage des Hausarztes. Dieser bekundet, dass der Angeklagte etwa im August oder September des v. J. von einer mehrtägigen Jagdpartie zurückgekommen sei, auf welcher er wohl harte Strapazen

durchgemacht hatte. Er wurde zu ihm gerufen, weil er krank war. Er fand ihn in lebhaftem Fieber; er klagte über Kopfschmerzen und Schmerzen in allen Gliedern. Er verordnete kalte Umschläge und entfernte sich. In derselben Nacht noch wurde er wieder gerufen; man sagte ihm, S. sei ganz besinnungslos und kaum im Bett zu halten. Leider erlaubte ihm sein eigener Gesundheitszustand nicht, sich sogleich von Hause zu entfernen; am frühen Morgen des anderen Tages aber begab er sich zu dem Angeklagten. Er traf ihn in einem der Tobsucht ähnlichen Zustande; er war für kein vernünftiges Zureden zugänglich, so dass er eine Entzündung der Hirnhaut annahm. Er befahl der Frau, zwei starke Männer zur Bewachung des Kranken zu besorgen, ihm auch Alles aus dem Wege zu räumen. Ueberdies schien ihm auch der Aufenthalt in dem Zimmer gefährlich, und er befahl, vor Allem das etwas niedrige Fenster zu verbarrikadiren, damit er nicht hinausspringen konnte. In diesem Zustand verblieb S. ungefähr drei Tage, dann traten die Erscheinungen milderer Delirien ein. Der Verlauf des Typhus, der sich nun entwickelte, dauerte etwa drei Wochen, die Reconvalescenz ging nur langsam von statten, so dass er erst nach acht bis zehn Wochen wieder an die Luft kommen konnte.

In dem am Ende des Audienztermines abgegebenen Gutachten führte ich aus;

1) Dass die genossene Menge Spirituosen geeignet war, einen Rausch zu erzeugen und auch erzeugt habe.

2) Dass der Verlauf des Rausches kein gewöhnlicher gewesen.

3) Dass organische disponirende Momente zu dem anomalen Verlauf eines Rausches bei dem Angeklagten nicht vorhanden sind. (Die oben erwähnten Angaben über Zufälle, welche er nach Genuss kleiner Quantitäten Spirituosen haben will, waren offenbar übertrieben. Hier wenigstens war nach kleinen Mengen Derartiges nicht eingetreten, weil Sch. sonst ja viel früher sie bemerkt haben musste. Die vom Hausarzt beobachtete Krankheit ist ein Typhus gewesen, von dem der Angeklagte vollkommen genesen gewesen. Die denselben einleitenden Delirien könnten höchstens dafür geltend gemacht werden, dass seine Hirnthätigkeit durch eine veränderte Blutmischung leicht afficirt wird.)

4) Dass ein wesentlicher, hier in Rechnung zu setzender Umstand der Affect sei, in welchen Angeklagter gerathen, und dass man im vorliegenden Falle ebenso gut von einem durch Affect gesteigerten Rausch, als von einem durch Rausch gesteigerten Affect sprechen könne. Es stände fest, dass der Angeklagte zu maasslosen Affecten im Rausch geneigt war.

5) Dass das vom Angeklagten behauptete Fehlen der Erinnerung, trotz scheinbar zweckmässigen Handelns und trotz nicht unsinniger Reden, als ein vollständig subjectives Symptom nicht bewiesen werden könne, dass aber die medicinische Erfahrung ergäbe, dass dergleichen möglich sei, wie man namentlich aus Fällen des gewöhnlichen Lebens ersehen könne, die nicht vor das Forum des Kriminalgerichts kommen.

6) Dass Umstände, welche die Behauptung der Nichterinnerung bei dem Angeklagten als eine erlogene und unwahre nachwiesen, in der Verhandlung nicht vorgekommen sind, dass im Gegentheil für die Wahrheit derselben durch die Verhandlung unterstützende Momente erbracht sind. Hierhin rechne ich den Umstand, dass der Angeklagte zwar plötzlich bewusstlos geworden sein will, doch aber nicht so dauernd, dass er sich nicht einzelner Momente, die im Anfang der Scene spielen, erinnerte. Alsdann ist eine vollkommene Gedächtnisslücke vorhanden, und erst auf der Strasse kommt er plötzlich zu sich. Er fühlte sich am Arm ergriffen und hörte Menschenstimmen. Von den ihm durch die erbitterte Volksmenge zugefügten Misshandlungen weiss er nichts. In dieser Schilderung liegt eine innere Wahrheit.

Ferner spricht für die Wahrheit seiner Angabe die Schilderung, welche die Zeugen über sein Aussehen zur Zeit der That machen, stierer Blick, hervorgequollene Augen, Schaum vor dem Munde etc. Endlich der Mechanismus der That, namentlich die anscheinend empörende Gleichgültigkeit, mit der er über die Leiche des so eben von ihm erschossenen Schwagers, gegen den er gar keinen Groll hegte, hinwegschreitet und sich von Neuem zur Wehr setzt. Dem gegenüber sind andere Momente, welche die Wahrheit seiner Behauptung anzweifeln lassen. Dahin gehört der Umstand, dass er offenbar die Wirkungen, welche der Alcohol gewöhnlich auf ihn habe, übertrieben resp. erlogen hat, ferner, dass er wiederholentlich, theils durch Gewalt, theils durch gütliches Zureden sich während des Paroxysmus hat beruhigen lassen. Dagegen ist aber geltend zu machen, dass es auch bei Tobsüchtigen in Irrenanstalten keine seltene Erscheinung ist, dass sie sich vorübergehend, und zwar in Mitten des Anfalles, auf einige Zeit beruhigen lassen. Auffallend aber endlich bleibt die Lösung des ganzen Zustandes. Während die natürliche Lösung eines solchen Anfalles der Schlaf wäre, oder wenn der Befallene wach bleibt, durch einen Zustand der Verwirrung allmälig zur Besinnung zurückkehrt, wäre hier plötzlich und mit einem Schlage das Bewusstsein zurückgekehrt. Für diese Thatsache fehlt es mir an Analogien. Doch muss ich im Ganzen hiernach annehmen, dass der Angeklagte sich in einer durch Alcoholintoxication bewirkten Störung der geistigen Thätigkeit befunden habe, welche die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen habe. Mein Freund und College Westphal deducirte Aehnliches. Er hielt ebenfalls eine Bewusstlosigkeit unter den angegebenen Umständen für möglich, aber es fehle an einem Beweis, da der Mangel an Erinnerung, das sonst einzige Kriterium, ein subjectives, an dieser Stelle also nicht zu verwerthendes sei. Auf eine Kritik der Thatsachen, die die Aussage mehr oder weniger wahrscheinlich machten, ging er nicht ein. Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage, verneinten die Frage nach der Bewusstlosigkeit, erkannten dem Thäter aber mildernde Umstände zu, der zu 3 Jahren Gefängnissstrafe verurtheilt wurde.

§. 122. **Fortsetzung. Lichte Zwischenperioden.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landrecht §. 20. Tit. 12. Thl. I.: Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen von Todeswegen rechtsgültig verordnen.

Ebds. §. 147.: Ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abwesenheit des Verstandes leide, so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkt, wo er sein Testament aufnehmen lässt oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei.

§. 148.: Findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehn. Leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter die Handlung zwar vornehmen u. s. w. (betrifft die Abfassung des Protokolls).

(Franz.) Pr. Rheinisches bürgerl. Gesetzbuch §. 489.: Der Grossjährige, der sich gewöhnlich (en état habituel) in einem Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei befindet, muss interdicirt werden, selbst wenn in diesem Zustande lichte Zwischenräume eintreten.

Eine fernere Differenz des Irreseins bezieht sich auf den Verlauf der Krankheit. In dieser Hinsicht ist das Irresein bald, und in der Mehrzahl der Fälle, ein anhaltendes (remittirendes), bald ein intermittirendes, d. h. seine Anfälle wechseln mit Perioden ab, in welchen der frühere Geisteskranke wirklich oder wenigstens anscheinend zum freien Gebrauch seines Verstandes zurückgekehrt ist, um gelegentlich wieder in Wahnsinn zurück zu verfallen.

Eine 35jährige hysterische Dame, erzählt Morel*), zeigt seit 12 bis 13 Jahren folgende Erscheinungen. Mitten in der grössten Ruhe und vollkommener Geistesklarheit, ohne andere Vorboten als Gefühl und Ausdruck vermehrten gesundheitlichen Behagens und des Wunsches wieder aus der Anstalt entlassen zu werden, wird diese Dame mitten im Schlafe von Angst (cauchemar) und Erregung befallen. Sie erhebt sich alsdann, bringt Laute des Entsetzens hervor und springt aus dem Bett auf. Die Erregtheit hat begonnen und der Anfall macht seinen Verlauf. Ihr Gesicht ist entstellt, sie versucht sich den Kopf gegen die Wand einzurennen, verweigert die Nahrung, ist von Schrecknissen gepeinigt, schlägt beisst und zerreisst Alles, was sie bekommen kann. Dieser Anfall dauert regelmässig 25 — 26 Tage. Gegen den 21. Tag beginnt die Lösung, sie verfällt in Stupor und kehrt allmälig zu gesundem Verstand zurück. Während des 21tägigen, freien Zeitraums ist sie durchaus anständig, vernünftig in Empfindungen, Gedanken und Handlungen. Ihre physiologischen Functionen sind in Ordnung und der Gesichtsausdruck ist natürlich. Der erneute Anfall bringt genau dieselben Erscheinungen. Allmälig hat sich allerdings auch in den Intervallen eine leichte Intelligenzschwäche bemerkbar gemacht. Doch dauert die Krankheit auch bereits dreizehn Jahre.

Andermal sieht man Anfälle von Tobsucht nach regelmässigen, oder unregelmässigen, aber völlig oder anscheinend völlig freien Zwischenräumen alle ein, zwei, drei Jahre wiederkehren.

Natürlich hat die Thatsache eines solchen Verlaufs der Krankheit eine entschiedene Bedeutung für die (Rechtspflege und) gerichtlich-medicinische Praxis, insofern sich die Frage aufdrängt: ob und in wie weit ein Mensch, der von Irrsinn befallen, für civil- oder strafrechtliche Handlungen, die er in der Zeit eines solchen „lucidum intervallum" ausgeführt, gesetzlich verantwortlich gemacht werden kann?

Man hat die Lösung dieser Frage, eine der allerschwierigsten, wenn man sie abstract auffasst, sich leicht gemacht, indem man eben sie generalisirte. Die Erfahrung zeigt, sagte man, dass ein Irrsinniger, wenn auch anscheinend ruhig und klar, doch im Hintergrunde immer noch Wahnvorstellungen birgt, die bei geeigneter Veranlassung dem luciden Intervall ein Ende machend, wieder hervorbrechen; die Krankheit ist nur latent. Ergo ist ein Wahnsinniger auch in der hellen Zwischenperiode seiner Krankheit ein Wahnsinniger und psychologisch-forensisch als solcher zu beurtheilen.

Andrerseits ist ebenso häufig bemerkt worden, dass, wenn ein Mensch, mag er immerhin zu andern Zeiten Wahnsinnsanfällen unterworfen sein, sich zu einer bestimmten, fraglichen Zeit erwiesenermaassen frei von jeder Geistesstörung zeigte, wie es der Ausdruck „helle, lichte Periode" ja schon andeute, dass er dann für diese Zeit und seine in derselben ausgeführten Handlungen verantwortlich sein müsse.

Dass auch die Gesetzgebungen nicht einen und denselben Standpunkt zu dieser Frage einnehmen, lehrt schon ein Blick auf die obigen Bestimmungen des Preussischen Gesetzbuches, die sogar in sich schwan-

*) a. a. O. S. 477.

kend sind. Während ein nur periodisch Wahnsinniger, wie jeder andere Blödsinnige, Wahnsinnige oder Rasende nach rheinischem Gesetz bevormundet werden muss, kann er im übrigen Theile der Monarchie im lichten Zwischenraume von Todeswegen rechtsgültig verfügen.

Das Deutsche Strafgesetzbuch und alle neuern Strafgesetze kennen das periodische Irresein als solches, die lichten Zwischenperioden, gar nicht, sondern fordern bloss den Nachweis der Unfreiheit bedingenden, psychischen Störung zur Zeit der strafwürdigen Handlung. Das Oesterreichische Strafgesetz spricht zwar von einer „abwechselnden Sinnesverrückung", verlangt aber gleichfalls zur Entlastung des Angeschuldigten den Nachweis, dass die angeschuldigte That nicht zur Zeit „da die Verrückung dauerte" verübt worden. Der Oesterreichische Entwurf hat auch diese Bestimmung fallen lassen. Das Englische Gesetz bestimmt, wie Knaggs (a. a. O. S. 53) mittheilt, dass, wenn ein Wahnsinniger lichte Zwischenperioden hat, er, was er in solchem Intervall thut, verantworten müsse, wie wenn er keine Krankheit hätte.

Aber die Schwierigkeiten der Frage berühren mehr den Gesetzgeber, als den Arzt. Für diesen treten andere und sehr erhebliche ein.

Es wird Niemand bestreiten, dass, wenn ein (früherer) Irrsinniger gründlich und dauernd geheilt, wenn er wirklich in den Status quo ante versetzt worden ist, dass er dann jedem andern geistig Gesunden vollkommen gleich zu setzen, gleichwie ein Mensch, der früher eine körperliche Krankheit gehabt, die spurlos verschwunden ist. Aber wann ist ein Geisteskranker dauernd und gründlich geheilt? Wann ist der Augenblick gekommen, wo man nicht mehr zu befürchten hat, dass er sich zur Zeit nur noch in einer Intermission, in einer Latenz der Krankheit, in einem luciden Intervall, befinde? Irrenanstalten, die ihre Kranke als „geheilt" entlassen, wissen von den Rückfällen zu sagen!

In grossen, gut verwalteten Anstalten hat man nicht umsonst Reconvalescenten-Abtheilungen geschaffen, gleichsam Quarantaine-Anstalten, in denen die anscheinend Hergestellten noch lange Zeit einer ernsten Disciplin und scharfen Beobachtung unterworfen werden, bevor man sie ihrer Freiheit wiedergiebt.

Wenn man auch sagt: sublata causa tollitur effectus, so weiss man eben auch selbst bei bekannter Ursache nicht, ob diese gehoben ist, und die Erfahrung hat gelehrt, dass es kaum ein diagnostisches Kriterium giebt, wonach man mit ausreichender Sicherheit die wirkliche Heilung vom blossen Schlummer des Wahnsinns im luciden Intervall unterscheiden könnte.

Wichtig und fast maassgebend ist es allerdings, wenn der Explorat sich seine frühern Wahnvorstellungen jetzt zu objectiviren, sie als Wahn anzuerkennen vermag, mit Ruhe darüber spricht und demgemäss handelt, während im gegentheiligen Falle das pseudo-lucide Intervall als solches ermittelt ist.

Bei allen Gemüthszustands-Untersuchungen Wahnsinniger oder wahnsinnig Gewesener in den so alltäglichen Fällen, in denen es sich um Einsetzung oder Aufhebung einer Vormundschaft handelt, hat man reiche Gelegenheit, Menschen jener beiden Kategorien, ächte oder pseudo-lucide Intervalle, zu beobachten.

Aber wir sagen: fast maassgebend, denn auch der Erfahrenste

kann durch die Schlauheit solcher Menschen getäuscht werden, die desto mehr, wir wiederholen es immer wieder, ihre immer noch in ihrem Geiste fortwuchernden Wahnvorstellungen in dem Bestreben ihre Zwecke zu erreichen, z. B. aus der Irrenanstalt, der Vormundschaft entlassen zu werden, künstlich zu verbergen wissen, je mehr sie sich wirklich zur Zeit von der allgemeinen Aufregung der Wahnsinnsperiode erholt, und je mehr sie im Allgemeinen wieder eine gewisse Ruhe erlangt haben.

Burrows, dem man Beobachtungsgabe nicht absprechen wird, entliess einen jungen Lord aus seiner Privatanstalt, der seit Monaten von seiner Tobsucht geheilt erschien, die verständigsten Briefe an seine Mutter schrieb u. s. w. Auch auf dem Schlosse derselben betrug er sich noch längere Zeit vernünftig, als er eines Morgens früh aufstand, ins Dorf lief, und mit beschmutzten und zerrissenen Kleidern wieder ins Haus zurückkehrte. Seine Mutter macht ihm einige leichte Vorwürfe, da ergreift er die Zange des Kamins und schlägt sie todt!

Ein Preussischer Edelmann, der lange in einer berühmten Privat-Irrenanstalt behandelt worden, war, anscheinend geheilt, entlassen worden. Unmittelbar nach seiner Ankunft in Berlin besuchte er mich, und in seiner langen Unterredung fand ich einen ganz andern Menschen in ihm, als früher, anscheinend gesetzt, verständig vollkommen klar. Zufällig knöpft er seinen Ueberrock auf, und ich sehe auf dem Frack darunter — einen Stern von Pappe und Goldpapier, den „Orden, den er", wie er nun selbstgefällig lächelnd und auch augenblicklich wieder ganz umgestimmt erzählte, „wegen seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse zu den Hohenzollern" erhalten habe! Das waren nicht Heilungen, ja nicht einmal ächte lucide Intervalle.

Dass die Diagnose auch nicht etwa nach der Zeitdauer der anscheinenden Klarheit abzumessen, ist ebenfalls ein unbestreitbarer Erfahrungssatz. Blosse lichte Zwischenperioden, ohne wirkliche Heilungen, kommen in kürzerer, wie in langer, ja in sehr langer Zeitdauer, und Rückfälle oft genug nach Jahr und Tag noch vor.

Diese Schwierigkeiten treten dem begutachtenden Arzte in solchen gerichtlichen Explorationsfällen, in denen es sich um civilrechtliche Fragen, um die Dispositionsfähigkeit des zu Untersuchenden handelt, oft und nicht selten als sehr gewichtig entgegen, und nur allein die umsichtige Erwägung der Umstände kann als leitende Regel empfohlen werden. Namentlich trifft dies auch, was nicht hinreichend bekannt ist, für die allgemeine Paralyse zu. Arndt*) berichtet von einem Kranken, der zweimal von allgemeiner Paralyse mit Grössenwahn befallen, durch Monate hindurch in heftigem Erregungszustand, zu tobsüchtigen Ausbrüchen geneigt gewesen war, und zweimal sich soweit wieder beruhigt und seine Besonnenheit erlangt hatte, dass er nicht hatte gerichtlich für blödsinnig erklärt werden können. Ich kann das relativ recht häufige Vorkommen dieser Erscheinung aus meiner Erfahrung bestätigen.

Für criminalrechtliche Fälle aber, für die Feststellung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit eines Irren, der eine gesetzwidrige

*) R. Arndt, Archiv f. Psychiatrie und Nervenkrankheiten. II. 3.

That begangen, und die Belastungszeugen, die seine vollständige geistige Integrität zur Zeit der That bekunden, dadurch abwehrt, dass er behauptet, oder von Arzt und Vertheidiger behaupten lässt, dass er sich nur im luciden Intervall befunden habe, für solche Fälle ist die Schwierigkeit eine weit weniger erhebliche.

Denn hier hat wieder der Gerichtsarzt, entsprechend den fast allgemein bestehenden, strafgesetzlichen Bestimmungen und der Natur der Sache, wonach er zu bestimmen hat, „ob der Thäter zur Zeit der That sich in krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand", den concreten Fall, und nur diesen, ins Auge zu fassen, und wenn er dann die That und den Thäter nach dem oben angegebenen, allgemeinen diagnostischen Maassstabe bemisst, so wird es sich in der Regel, wenn auch nicht immer mit Gewissheit, so doch mit hoher oder grösserer Wahrscheinlichkeit ergeben, ob die That in Geistesstörung, oder in vollkommener Freiheit der Wahl ausgeführt worden.

Wenn letztere mehr oder weniger bestimmt als „zur Zeit der That" bestanden erwiesen worden, dann mag es dem Richter überlassen bleiben, in dem früheren Bestehen eines Wahnsinns vor „der Zeit der That" einen Milderungsgrund zu finden oder nicht.

Was nun aber endlich die Erfahrung über die ganze Frage vom luciden Intervall lehrt, ist das, dass sie practisch genommen insofern nicht sehr wichtig ist, als sie in foro kaum je zur Sprache kommt. Wenigstens habe ich meinerseits unter Hunderten von strafrechtlichen psychologischen Fällen, die ich begutachtet habe, nicht einen erlebt, in dem ein lucides Intervall als fraglich zur Sprache gekommen wäre. In strafrechtlichen Fällen gehen die Angeschuldigten oder ihre Vertheidiger in ihrem Interesse in den irgend dazu geeigneten Fällen von selbst gleich viel weiter, indem sie die geistige Störung zur Zeit der That, oder aber eine frühere geistige Krankheit, die sie irgend glaubhaft machen können, behaupten, und auf Grund dieser dann weiter angeben, dass sie seit jener Zeit „nie wieder ganz richtig im Kopfe gewesen wären" u. s. w.

Dann ist der Fall in die Bahn der gewöhnlichen Fälle von zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit eingelenkt.

§. 123. Casuistik.

222. Fall. Allgemeine Paralyse. (?) — Remission. — Prorogation des Termines.

Ein Drechsler W. war am 1. Decbr. 1869 in die Irrenanstalt als an „Blödsinn mit Lähmung" leidend, indem sich neben grosser Aufregung sehr ausgesprochene Grössenwahnideen zeigten, aufgenommen worden. Er behauptete, der erste Dichter und Schriftsteller zu sein, schwatzte unaufhörlich von seinen grossen Projecten und Unternehmungen; von dem Bau einer Eisenbahn nach Amerika mit Ueberbrückung des Atlantischen Oceans; von Ankauf sämmtlicher Urwälder, die er zu Farmen ausnutzen will; von der Anlage grosser Fabriken, und wirkt durch seine beständige Unruhe auf das Störendste auf seine Umgebung ein. Von körperlichen Lähmungs-

erscheinungen indessen spricht das Attest nicht. Im März 1870 hatten wir nun den Kranken zu exploriren.

Auch wir fanden weder in unseren Vorbesuchen, noch im Termin, weder in Sprache und Haltung, noch im Gang, noch durch Pupillendifferenz irgend welche Lähmungserscheinungen. Auch geistig, sagten wir in dem auf die Exploration folgenden Gutachten, waren Abnormitäten bei dem Exploraten mit Sicherheit nicht festzustellen, da sein Vortrag zusammenhängend und in gebildeter Weise erfolgte, hervorstechende Wahnideen jedenfalls nicht geäussert worden sind, und, was bei einem weniger unterrichteten Menschen sich viel zweifelhafter ausnehmen würde (z. B. Belesenheit in den Klassikern), in diesem Falle, wo Explorat das Abiturientenexamen gemacht und nur aus Mangel an Mitteln nicht studirt hat, wenigstens nicht als ausser den Grenzen der Möglichkeit liegend, angesehen werden kann.

Jedenfalls befindet sich Explorat, wenn auch nicht im Zustande des Geheiltseins, doch in dem der Remission, welche ihn befähigt, die vorhanden gewesenen Wahnvorstellungen als solche anzuerkennen, und auch befähigen würde, über seine Angelegenheiten zu disponiren. Da indessen erfahrungsgemäss Exacerbationen des psychischen Leidens solchen Remissionen zu folgen pflegen, und erst die Dauer und das weitere Verhalten des Exploraten darüber entscheiden kann, ob derselbe wirklich als geheilt zu erachten, so beantragen wir: die Sache auf drei Monate auszusetzen, dann einen neuen Termin anzuberaumen, und haben wir dem Anstaltsarzte anheimgegeben, falls die jedenfalls erst seit Tagen vorhandene Besserung Bestand hat, *) denselben versuchsweise aus der Anstalt zu entlassen. Dies geschah, und nach einem neuen Termine, sechs Monate später, konnten wir, da Explorat sich nicht nur gut gehalten, sondern noch mehr gebessert habe, ihn für dispositionsfähig erachten. Er ist uns seitdem nicht wieder vorgekommen.

223. **Fall.** Remission der Psychose. Ob haftfähig.

Explorat, welcher in der Gefangenanstalt schon mehrfach brustleidend gewesen, wurde wegen Geisteskrankeit, die sich namentlich durch unmotivirtes Queruliren und durch die Conception excentrischer Pläne (vide den Brief an Karlhof wegen Gründung eines grossen „Weltgeschäftes“, um im Handel die nöthige Reellität einzuführen und zu befestigen, und dem Throne die unerschütterlichen und felsenfesten Stützen zu gewähren etc.) zu erkennen gab, am 12. November 1868 zur Charité befördert. Hier glaubte er sich von einer Gesellschaft von Beamten verfolgt und unterdrückt, verhielt sich indess im Ganzen ruhig, zeigte aber in seinem ganzen Verhalten sich ziemlich stark psychisch geschwächt; behauptete auch, dass die Aerzte ihn lediglich auf Anregung eines höheren Polizeibeamten für geisteskrank erklärten, und sah in jeder beliebigen Aeusserung Andeutungen über sein Schicksal. Dadurch, dass er dem Wärter heimlich die Schlüssel entwendet hatte, machte er einen Fluchtversuch, wurde jedoch bereits desselben Abends wieder zurückgebracht. Er führte an, dass er von einem Arzt sich ein Attest über seinen Geisteszustand habe ausstellen lassen wollen, dass er einem Zeitungsredacteur seine Leidensgeschichte habe zu Protokoll geben wollen etc. Von der Charité wurde er am 2. Januar 1869 ungeheilt entlassen und nach der städt. Irrenverpflegungsanstalt befördert und von dort seiner Frau zur Pflege zurückgegeben.

---

*) In dieser Beziehung gab Explorat an, dass seit etwa 14 Tagen das „Brausen im Kopf“ nachgelassen habe und seine Wahnvorstellungen ihm wie „ein Traum“ vorkämen. Ueber Nacht habe er eingesehen, dass dies Wahnvorstellungen gewesen seien.

Eine zu den Acten eingereichte anonyme Denunciation besagt, dass Wikowski genesen, straffähig sei, damit renommire, dass er niemals geisteskrank gewesen, und für eine hiesige Handlung grössere Geschäftsreisen mache.

Die Aussagen der Frau, so wie die des Schreibens seines Arztes besagen das Gegentheil.

Nach ersterer ist er gemüthlich häufig erregt, ängstlich, sieht in jedem zufälligen Ereigniss eine gegen ihn gerichtete Absicht, „hat seine eigenthümlichen Ansichten", die er gegen Ladenbesucher mit Energie vertheidigt und diese dadurch verscheucht, so dass die Frau, die einen sehr guten Eindruck macht, ihn höchst ungern allein im Geschäft belässt; nach dem Zeugniss des Arztes, welches ich extrahirt habe, traten bei dem Exploraten auch jetzt noch um die geringste Kleinigkeit psychische Exaltationen auf, hat er die Vorstellung, verfolgt und zu Grunde gerichtet zu werden.

Nach meiner eigenen Beobachtung ist Explorat zunächst körperlich nicht unerheblich leidend. Schon in der Gefangenanstalt ist er wegen einer „Lungentuberculose", d. h. einer erheblichen Lungenkrankheit auf dem Lazareth der Anstalt behandelt worden. Auch jetzt sieht er blutleer aus, hustet viel und ist offenbar körperlich nicht unerheblich krank. Geistig stellt er sich als ein schwachsinniger und verwirrter Mensch dar, wie man sie nach abgelaufener Geisteskrankheit findet. Er unterhält sich anscheinend zusammenhängend, jedoch bringt er ungereimtes Zeug vielfach vor, welches ungebildeten Leuten als solches nicht auffallen mag. Er erzählt, dass die meisten Geisteskranken sich verstellen, dass viele durch Intriguen ihrer Frauen in die Anstalten hineingebracht und zurückgehalten wurden, und dass er ebenfalls geglaubt habe, dass lediglich seine Frau an seinem Transport zur Charité schuld sei, ein Verdacht, den er — wie er in ihrer Gegenwart hinzusetzte — jetzt aufgegeben habe. Jedoch ist solchen Aeusserungen nicht viel zu trauen, da bekannt, dass gern Geisteskranke ihre Wahnvorstellungen verbergen. Er behauptet, niemals geisteskrank gewesen zu sein, wie die meisten Geisteskranken, und erachtet den Aufenthalt in einer Irrenanstalt als eine grössere Schande, als den in einem Zuchthause. Auch bat er mich, falls ich ihn für gesund halte, baldigst seine Strafe antreten zu können, nur nicht zu verfügen, dass er wieder in eine Irrenanstalt komme. Hiermit wird auch gleichzeitig jeder Verdacht einer Simulation zurückgewiesen sein. Für Kebelmann Geschäfte zu machen giebt er zu, jedoch gab mir seine Frau an, dass dies in sehr geringem Umfange der Fall sei.

Im Ganzen mag W. sich gegen früher psychisch gebessert haben, jedoch bleibt bestehen, dass er nicht geheilt, und dass er sich im Uebergange zu unheilbarem Schwach- resp. Blödsinn befindet, und dass eine Strafverbüssung eine Exacerbation seiner Geisteskrankheit, einen psychischen Zerfall sicherlich nur beschleunigen würde.

Deshalb gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab, dass der etc. W. aus Verbüssung einer viermonatlichen Gefängnissstrafe einen nicht wieder gut zu machenden Schaden an der Gesundheit, körperlich wie geistig, zu befürchten habe.

224. Fall. Wiederholte Wahnsinns-Ausbrüche. Intermission. Dispositionsfähigkeit.

Frau Anckermann wurde im November 1865 wegen verschiedener, eine Geisteskrankheit bekundender Handlungen in eine Irrenanstalt gebracht. Sie hatte ihre Umgebung misshandelt, war in unvorsichtiger Weise mit Feuer umgegangen und hatte dadurch Brandschaden angerichtet, hatte sämmtliche ihre Lichter und Lampen am Tage angesteckt, am Tage ihre Fenster illuminirt, permanent Strassen-

aufläufe herbeigeführt dadurch, dass sie in der gemeinsten Weise aus dem Fenster schimpfte, sich nackt an dasselbe stellte, sich den Kopf mir Servietten turbanartig umwand etc.

Nach einem Attest ihres Arztes, des Dr. E., war sie bereits als Mädchen geisteskrank, 1835 von Mai bis Juni in der Klinsmann'schen Anstalt, 1848 drei Monate lang in der Filter'schen Anstalt, 1854 April bis Juli in der Charité, 1860 4 Monate in der Klinsmann'schen Anstalt.

Ihr Aufenthalt gelegentlich der letzten Deternirung dauerte bis August 1868.

Alle Paroxysmen ihrer Krankheit äusserten sich in derselben Weise. Sie wurde schlaflos, aufgeregt, geschwätzig, lief rastlos umher und beging thörichte Handlungen.

In dem am 1. Mai c. abgehaltenen Termine behufs ihrer Blödsinnigkeitserklärung war sie offenbar schon wieder auf dem Wege der Besserung, denn das Protokoll enthält schon nichts mehr, weshalb sie hätte für blödsinnig erklärt werden können, und gaben die Sachverständigen ihr sie interdicirendes Gutachten lediglich auf die schon mehrmalige Wiederkehr ihres Krankheitszustandes ab, ohne in der Exploration selbst genügende Anhaltspunkte dazu zu haben.

Seitdem hat sich nun Explorata durchaus angemessen geführt.

Die über sie bei ihrer Umgebung eingezogenen Erkundigungen, namentlich ein Attest des Dr. E. vom 16. Januar 1869, so wie die Aeusserungen des Frl. B., bei der sie lebt, lauten durchaus günstig über ihr Verhalten und über ihr Benehmen.

Auch meine mehrfachen Explorationen haben in keiner Weise eine psychische Abnormität an ihr auffinden lassen.

Frau Anckermann ist körperlich gesund und ihrem Alter von 66 Jahren angemessen entwickelt. Ihr Benehmen ist vollkommen angemessen ihrer Bildung, sie giebt mit Ruhe und Einsicht in ihre Verhältnisse Auskunft über sich und erkennt vollkommen das Unglück an, das sie schon mehrmals heimgesucht hat, und das sie, wenn es über sie komme, an Schlaflosigkeit und Unruhe wohl bemerken will. Jedoch seien die Intervalle stets sehr lange gewesen.

Es ist nicht ohne Wichtigkeit, dass sie sich zufrieden und glücklich in ihrer jetzigen Lage fühlt, dass sie mir die Absicht ausgesprochen hat, bei Frl. B. auch ferner wohnen zu bleiben, da sie keinen Grund habe, ihren Aufenthalt zu wechseln, dass sie als Grund für den Wunsch, die Entmündigung aufgehoben zu sehen, nicht anführt, dass sie die Disposition über ihr Vermögen haben wolle, sondern dass sie die Verwaltungskosten zu sparen wünsche, die doch wohl nicht unbedeutend sein würden, dass sie beabsichtige, ihr Kapital auf der Bank zu deponiren und zwei Verwandte, namentlich einen bei der Bank arbeitenden Verwandten, mit der Besorgung ihrer Geschäfte zu betrauen. Ueber die Höhe ihrer Einnahmen, ihres Vermögens u. s. w. war sie vollständig im Klaren und verstand sehr gut, sich die Zinsen des Capitals zu berechnen.

Es ist nach bisherigen Vorkommnissen nicht zu behaupten, dass Explorata niemals wieder geisteskrank werden würde, aber;

da bisher sehr grosse Intervalle zwischen je einem Anfall gewesen sind,

da sie an einzelnen, ihr wohlbekannten Erscheinungen das Herannahen psychischer Störungen bemerkt,

da sie endlich jetzt vollständig gesund, in körperlicher, wie geistiger Beziehung ist, und auch in letzterer auch nicht einen leichten Grad von Schwachsinn verräth,

so ist kein Grund vorhanden, zu behaupten, dass sie nicht im Stande sei, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen und über ihre Person, ihre Freiheit und ihre Güter zu verfügen, und gebe ich daher mein amtliches Gutachten dahin ab:

dass Frau Anckermann jetzt zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes gelangt ist. (§. 815. Tit. 18. Th. II. A. L.-R.)

Im Jahre 1874 ist mir die Frau Anckermann wieder vorgekommen, und hatte ihr Verhalten abermals zu einer Provocation Veranlassung gegeben. Jetzt war ihr Zustand gar nicht zweifelhaft, und musste sie deshalb wieder interdicirt werden.

225. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit zu einer bestimmten Zeit.

In Folge Auftrags, ein motivirtes Gutachten darüber abzugeben,

„ob auf Grund der in dem H.'schen Gutachten angegebenen Thatsachen anzunehmen, dass die p. Plahn zu der genannten Zeit dispositionsfähig gewesen ist"

berichte ich unter Remission von 3 Vol. Acten ergebenst nachstehend:

Die p. Plahn hat am 25. Juli 1866 der Frau Gust eine Verschreibung von 100 Thlr. für ihre Tochter für die ihr während ihrer Krankheit geleistete Hülfe gemacht, eine Summe, welche sie in dieser Verschreibung am 1. Januar 1868 zu zahlen versprach.

Inzwischen ist mittelst Gutachten der DDr. Sp. und H., in deren Irrenanstalt Provocata seit dem September 1867 untergebracht worden war, weil sie ausserhalb nicht mehr existiren konnte, dieselbe nach vorgängiger Exploration vom 11. Juli 1868 für „blödsinnig" erklärt worden.

Es entsteht die Frage, ob Explorata bereits im Juli 1866 als dispositionsfähig nicht zu erachten war.

Der die p. Plahn um jene Zeit beobachtende und behandelnde Arzt Dr. H., welcher auch das Attest behufs ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt vom 3. September 1867 ausgestellt hat, hat ein Gutachten unter dem 29. November 1869 erstatten, das in seinen thatsächlichen Ausführungen bis auf die Zeit vom Jahre 1865 zurückgreift, und ehe ich auf diese Thatsachen näher zu sprechen komme, dürfte es nicht unerheblich sein, anzuführen, dass die Krankheit, wegen welcher die Gust jene aussergewöhnlichen Dienstleistungen und Nachtwachen in der Zeit vom 1. November 1865 bis 1. Januar 1866, welche ihr die qu. Verschreibung einbrachten, leistete, als eine „nervöse" bezeichnet wird, dass der provocirende Bruder sie seit einer geraumen Reihe von Jahren für krank und seit 5 Jahren — im Mai 1868 — durch Auftreten von „fixen Ideen" für entschieden geisteskrank hält, dass endlich Dr. H. in seiner Venehmung vom 18. April 1868 sie bereits seit 20 Jahren für krank erklärt, eine Wissenschaft, die er offenbar nur aus Thatsachen, welche ihm Seitens der Angehörigen mitgetheilt worden, geschöpft haben kann.

Der Dr. H. aber führt in seinem Gutachten vom 28. November 1869 eine Reihe von Thatsachen an, welche auf das Entschiedenste dafür sprechen, dass die p. Plahn schon in der Zeit von 1865 auf 1866 an einer mit Wahnvorstellungen verbundenen, psychischen Erkrankung litt. Abgesehen von der Incohärenz ihrer Aeusserungen, wie sie sich in den freilich später geschriebenen Briefen, welche bei den Acten liegen, äussert, auf welche Incohärenz sich aber namentlich auch das H.'sche Gutachten bezieht, hielt sie verstorbene Verwandte und Bekannte für lebend, glaubte, dass der bereits verstorbene p. Heuer eigenthümlich und electrisch durch seinen Blick auf sie einwirke u. dgl., so dass schon damals der Dr. H. bei den Verwandten auf eine Unterbringung in einer Irrenanstalt dringen zu müssen glaubte.

Wenn hiernach der Zustand der p. Plahn sich als eine chronische, mit Wahn-

vorstellungen verbundene Verrücktheit characterisirt, so kann es für den vorliegenden Zweck vollkommen gleichgültig sein, ob sie ununterbrochen und namentlich auch am 25. Juli 1866 ihre Wahnvorstellungen geäussert hat, da nicht dies maassgebend ist, sondern das, dass sie bereits zu jener Zeit, und zwar bereits seit längerer Zeit ostensibel geisteskrank war, und zwar in einer Weise, dass sie unfähig war, über ihre Angelegenheiten selbständig zu verfügen. Dies geht daraus hervor, dass eben ihres Benehmens und ihres psychischen Verhaltens halber der behandelnde Arzt für nothwendig erachtete, ihre Aufnahme in eine Irrenanstalt zu erwirken.

Der Gesichtspunkt aber, dass ein Mensch durch psychische Hirnerkrankung unfähig gemacht wird, über seine Angelegenheiten selbständig zu verfügen, ist offenbar der vom Gesetzgeber im Civilforo in das Auge gefasst, um das Unvermögen, die Folgen der Handlungen zu überlegen, zu begründen, und in diesem Sinne ist auch die Plahn zur Zeit des 25. Juli 1866 hierzu unvermögend gewesen.

Hiernach gebe ich mein amtseidliches Gutachten dahin ab:

> dass auf Grund der im H.'schen Gutachten angegebenen Thatsachen nicht anzunehmen, dass die p. Plahn zu der genannten Zeit dispositionsfähig gewesen ist.

§. 124. **Fortsetzung. Verrücktheit. Monomanie. Systematisirter Wahn. Fixe Idee.**

Es interessirt uns eine weitere Differenz des Irreseins, je nach seiner psychischen Begrenzung. Hiernach unterscheidet man vollkommen naturgemäss die allgemeine Verrücktheit (amentia, dementia) vom bloss einseitigen, psychisch umgrenzten, sogenannten fixen Wahn, der partiellen Verrücktheit.

In jener Form ist neben der Unfähigkeit des Kranken zu tieferen Affecten, die logische Kette zerrissen, die das Denkvermögen umschlang, die entfesselten Gedanken und Vorstellungen drängen und verdrängen sich in unregelmässigem Wechsel durch einander, das Selbstbewusstsein ist verrückt, Wahnvorstellungen beherrschen das Thun und Treiben des Kranken mehr oder weniger tyrannisch, je nach dem Grade der Ausbildung der Krankheit im Einzelfalle, so dass bei geringerer Höhe er seine Wahnvorstellungen noch zu verbergen vermag.

Bei dem begrenzten, systematisirten oder fixen Wahn dagegen ist der Geist nur an eine einzige Wahnvorstellung gefesselt, oder an einen kleinen Kreis mit ihr zusammenhängender Täuschungen, während in aller und jeder übrigen Beziehung derselbe einer normalen Thätigkeit nicht zu entbehren scheint, so dass ausserhalb des kleinen Wahnkreises der Mensch verständig erscheint.

Die französischen Aerzte haben die Bezeichnung Monomanie für den fixen Wahn ethymologisch ganz zweckmässig erfunden.

Aber die Bezeichnung hat schon bei ihnen, und vielfach in andern Ländern, eine weitere Bedeutung gewonnen, indem man melancholische Zustände mit Wahnvorstellungen, ferner gewisse Charakter-Verschiedenheiten des Wahnsinns, namentlich auch die sogenannten „Triebe“ damit bezeichnete, und ausser von einer Monomanie der Verfolgung, der Vergiftung, von einer erotischen, einer religiösen, einer Mordmonomanie, von instinctiver Monomanie u. s. w. sprach. Es ist deshalb bei der

grossen Verwirrung, welche über diesen „leichtfertigen"*) Begriff der Monomanie herrscht, und da ganz verschiedene Zustände unter ihn subsumirt worden sind, das Beste, ihn in foro als zu Missverständnissen führend, gänzlich fallen zu lassen.

Für die intellectuelle Monomanie im engern Sinne, den fixen Wahn, wimmelt die Literatur an Beispielen, — sehr natürlich, da derselbe ungemein häufig im Leben, ja viel häufiger vorkommt, als gewöhnlich angenommen wird, wenn man schon geringere, mit Leichtigkeit beherrschte, ganz abnorme Vorstellungen, Phantasiespiele, an die der Geist sich nach und nach gewöhnt hat, und die sich nach dem Gesetze der Ideenassocition fortwährend wieder geltend machen, wenn man sogenannte „Grillen, Schrullen" u. dgl. als fixe Ideen gelten lassen will und muss. Was war es Anders in Kant's Geist, wenn er nur fliessend vom Katheder sprechen konnte, wenn er einen Knopf eines an einem bestimmten Platze vor ihm sitzenden Zuhörers fortwährend fixirte, und aus dem Contexte gerieth, wenn der Platz einmal unbenutzt war? Von den berühmtesten Männern in Kunst und Wissenschaft ist Aehnliches bekannt.

Aber die fixe Idee kann den Stempel einer wahnsinnigen Vorstellung, nicht bloss den einer Grille haben, und dennoch die Integrität des Geistes im Allgemeinen dabei anscheinend fortbestehen.

Der junge Unglückliche, dessen Geschichte Casper bekannt gemacht hat**), hatte seine fixe Idee, in jedem Augenblick zu erröthen und dadurch Anderen auffällig, ja zum Gespött zu werden, von seiner Kindheit an bis in seine zwanziger Jahre mit hinübergenommen, dabei alle seine Prüfungen mit bestem Erfolge zurückgelegt u. s. w., bis sie ihn überwältigte und zum Selbstmord trieb. Zwei andere Männer, deren Arzt er gleichfalls und zwar bis in ihr hohes Alter gewesen, hatten, der eine die fixe Idee, dass er ein gefährlicher Mensch für Andere wäre und deshalb jede Berührung möglichst vermeiden müsse. Er hat es oft selbst gesehen, wie dieser gutmüthige, sittliche, liebenswürdige Mann, unverheirathet, bei Andern einwohnend, Morgens vor dem Ausgehen alle seine Geschirre leerte und umkehrte, damit auch nicht ein Tropfen bliebe, an dem seine Wirthsleute sich sonst vergiften würden, gesehen, wie er Strassen weit vom Wege abbog, wenn er eine Person mit einem kleinen Kinde kommen sah, um demselben lieber auszuweichen, als ein Unglück anzustiften. Dabei war er ein achtbarer Kaufmann, tüchtiger Vormund u. s. w. Der andere, ein Subalternbeamter, hatte von seinen Jünglingsjahren an die wunderbare „Monomanie", dass er, wenn er bei einem Riemer Peitschen aushängen sah, von einem augenblicklichen Wollustdrange befallen wurde, dem er sofort Befriedigung verschaffte!! ***)

---

*) Solbrig, a. a. O. S. 27.

**) Denkwürdigkeiten zur med. Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1846. „Biographie eines fixen Wahns" S. 165.

***) Hoffbauer (a. a. O. S. 351, 353 u. 362) macht aus solchen Fällen nicht nur wieder sofort eine Species, die er „blinde, psychologische Ueberwältigung" nennt, nicht nur, dass er andere fixe Ideen, wie z. B. dass man sich mit einem Rasirmesser den Hals abschneiden müsse, unter eine andere Species, den „blinden Antrieb zu einer Handlung", subsumirt, sondern er benutzt ausserdem noch einen Fall, in dem ein in glücklichen Verhältnissen lebender Mann den Vorsatz gefasst hatte, sich zu ertränken, und endlich sich wirklich ertränkte, um daraus eine dritte Species zu construiren, indem er sagt: „Ich will diesen Fall mit dem Namen des „„plötz-

Morel *) spricht von einem richterlichen Beamten, der mit der grössten Sicherheit präsidirte, dessen Anträge ein Muster von Klarheit und Verstand waren, dessen Leben aber eine ununterbrochene Kette von Excentricitäten war. Seit einer Reihe von Jahren lebte er von seiner Familie getrennt und wohnte in einem Hôtel, in welchem er nur ein Zimmer besass, in welches niemals Jemand hineinkommen durfte. Wenn er auf die Strasse ging, hütete er sich, die Verbindungslinien des Trottoirs zu betreten, weil, wenn er seinen Fuss senkrecht auf eine transversale Linie setzte, dies ein Kreuz nachgeahmt hätte, was für ihn Unglück bedeute. — Ein gleichfalls noch nicht bekanntes, fremdes Beispiel ist zu merkwürdig, um es statt hundert anderer nicht zu erwähnen. Ein Engländer hinterliess einen Theil seines Vermögens seinem Hauswirthe mit der Bestimmung, dass er dafür sorge, dass ein Theil seiner Gedärme zu Violinsaiten versponnen, ein anderer Theil zu Riechsalz sublimirt, und dass sein übriger Körper „verglast" und zu optischen Linsen verarbeitet werden solle!! Er setzte hinzu: „ich weiss, dass man dies für eine Excentricität erklären wird, allein ich habe einen zu grossen Abscheu vor Beerdigungsprunk und will, dass mein Körper zu nützlichen Zwecken diene." Das Testament wurde angefochten, allein gerichtlich für gültig erklärt, denn es wurde bewiesen, dass der Testator stets ein verständiger Mensch, ein vortrefflicher Kaufmann u. s. w. gewesen sei.**) Der englische Richter erkannte also hiernach die volle Dispositionsfähigkeit eines partiell Wahnsinnigen an.

Die Frage nach der Dispositionsfähigkeit, wie nicht minder die von der Zurechnungsfähigkeit solcher Menschen, kommt allerdings sehr häufig in der gerichtlichen Praxis vor und hat uns sehr oft beschäftigt. Es ist hier meines Erachtens zweierlei zu unterscheiden.

Einmal ist der systematisirte Wahn (partielle Verrücktheit) das Residuum voraufgegangener Psychose, ein secundärer Zustand. Der affectartige Zustand hat abgespielt, und es ist ein chronischer Zustand mit Zurücklassung einzelner Wahnideen zurückgeblieben. Die äussere Besonnenheit ist wieder hergestellt und ein gleichmässigerer Fluss der psychischen Thätigkeit wieder eingetreten. „Aber dies ist nicht", sagt Griesinger sehr richtig, „das Gleichgewicht des früheren Lebens. Die Kranken sind nicht die vorigen Menschen plus einiger Irrthümer oder einer Wahnvorstellung, sie sind durch und durch andere geworden." Es ist somit ein abgelaufener Process, dessen Residuen diese Wahnvorstellungen sind, die nicht willkürlich abgelegt oder durch Raisonnement beseitigt werden können, eine „Heilung durch Defect", wie sich Neumann ausdrückt, der eben daraus ersichtlich wird, dass eine Lückenhaftigkeit des Denkens übrig geblieben sein muss, welche das Bestehen des Wahnes möglich macht. Denn es ist doch evident, das nicht nur zum Entstehen, sondern vor Allem dazu, dass die Wahnvorstellung im Bewusstsein sich halten kann, eine Schwächung der Aufmerksamkeit, des Urtheiles, der Ueberlegung, des Willens vorhanden sein muss, weil die Wahnvorstellung anders keine Möglichkeit hätte zu bestehen, da der gesunde Menschenverstand durch sie beleidigt wird und sie corrigiren

lich erzwungenen Vorsatzes"" benennen!" Wie viel Nachahmer hat Hoffbauer in dieser Sucht zu generalisiren gefunden.

*) a. a. O. S. 530.

**) Knaggs a. a. O. S. 48.

würde, die Unmöglichkeit sich von ihr loszumachen aber eine intellectuelle und Willensschwäche bekundet. Zudem aber ergiebt die psychologische Erfahrung, dass in vielen solchen Fällen die partielle Verrücktheit nicht darin besteht, dass der Kranke nur über einen Gegenstand falsch denkt, sondern dass er nur seine Wahnideen nach einer Richtung hin vorzugsweise äussert, und wenn man solchen Menschen gründlich zu Leibe geht, so wird man auch finden und erkennen, dass und wie ihr Wahn in alle, selbst die anscheinend gesunden Gedankenkreise hineinragt. Ich fordere doch auf, sagte ein Redner in der Pariser Aacademie, eine „Monomanie pure" zu suchen, in allen Hospitälern von Paris wird man keine finden. Dass Jemand bis auf eine einzige Vorstellung gesund sein könne, sagt v. Krafft-Ebing*), ist immer nur Fehler der Beobachtung und eine Annahme, die gegen die Grundgesetze der Psychologie als Erfahrungswissenschaft verstösst. Hiermit ist aber auch das Urtheil über die Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit solcher Menschen gesprochen uud die „partielle Zurechnungsfähigkeit" beseitigt.

In diese Kategorie gehören die in foro vielfach erscheinenden, an systematisirtem Verfolgungs- und Vergiftungswahn Leidenden, die verrückten Querulanten etc. (häufig auf hereditärer, hypochondrischer, alcoholischer Basis), deren Beurtheilung Schwierigkeiten bereiten kann, wenn Antecedentien fehlen, wenn die Kranken dissimuliren, wenn die Krankheit ohne primäres affectives Stadium sich entwickelt hat (primäre Verrücktheit, Sander) oder wenn die Motive der That auf Wahnvorstellungen beruhen, deren Inhalt real möglich ist, wie Ehrenkränkungen, Beleidigungen, eheliche Untreue, Entwendungen, Rechtskränkungen, und die That alsdann als ein Ausfluss der Rache, des Hasses, der Eifersucht, der Selbsthülfe erscheint.

In anderen Fällen nun, in denen man „fixe Ideen" beobacht, und für diese möchte ich den Ausdruck reserviren, bilden sie vielmehr ein Krankheitselement, als eine Krankheit. Das Individuum ist noch nicht durchseucht. Sie finden sich vorzugsweis bei hereditär Disponirten, bei Hypochondern, Candidaten zur Paralyse, oder sonst Kranken, und hierher dürfte ein gutes Theil der Anekdoten, die sich für Krankengeschichten ausgeben, gehören. Diese „fixe Ideen" können, wie die Erfahrung zeigt, getragen werden, ohne im ganzen, vielleicht langen Leben des Betreffenden eine allgemeine geistige Reaction zu veranlassen, weil sie anerkannt werden, weil der Betreffende sie sich objectiviren und beherrschen kann, weil sie nicht ein Theil seines Ich geworden sind, ihm mehr so zu sagen ankleben und er nur nicht im Stande ist, sie los zu werden. Derartige Menschen ertragen die Berührung der fixen Idee, sie spotten selber darüber, wie man sehr häufig wahrnehmen wird, aber sie können sich eben nicht von ihr trennen. Wenn aber, wie dies häufig vorkommt, eine solche Wahnvorstellung immer tiefere Wurzeln im Geiste schlägt, wenn sie als herrschender Gedanke im Vordergrund steht und auf die intellectuelle Thätigkeit drückt, so dass das Gleichgewicht der Vorstellungskräfte erschüttert und aufgehoben ist, weil sie nicht mehr ein Phantasiespiel, eine Schrulle, eine Grille

*) v. Krafft-Ebing, Ueber gewisse formelle Störungen des Vorstellens. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. XII. 1.

ist, wenn der Mensch über eine solche Idee hinausgeht, wenn andere Ideen durch sie erzeugt werden, und andere contrastirende Vorstellungen durch sie verhindert werden, wenn durch sie Handlungen veranlasst, erzwungen werden, wie dies namentlich der Fall, wenn dergleichen Vorstellungen auf dem Boden einer Leidenschaft gewachsen sind, der Eitelkeit, der Rechthaberei, der Eifersucht u. s. w., wenn sie dann sich in der und durch diese Leidenschaft immer mehr nähren und wachsen, wenn in anderen Fällen die aus somatischen Anomalien hervorgegangene, begrenzte geistige Störung mit der wachsenden körperlichen Krankheit gleichmässig wächst, wenn sie dann endlich den Kranken zu einer gesetzwidrigen Handlung, die von ihrem Standpunkte aus unternommen wurde, hinreisst, dann ist der Beweis da, dass der Kranke aufgehört hatte, die Herrschaft über die fixe Idee zu führen, dass sie vielmehr ihrerseits die Herrschaft übernommen hatte, dann ist der früher nur „partiell" Wahnsinnige jetzt als an allgemeinem Wahnsinn leidend, wie er es auch ist, zu erklären. Dergleichen Kranke ertragen dann aber auch die Berührung ihrer Wahnvorstellung nicht, ohne darauf sofort krankhaft zu reagiren, Ein hiesiger Gerichtsbote, der das amtliche Zeugniss eines „stillen, fleissigen, accuraten und seinem Amte völlig gewachsenen Mannes" besass, und mit täglichem Austragen einer Menge von Briefen und Akten beschäftigt war, hatte schon seit sieben Jahren die fixe Ideee, Thronfolger im Lande zu sein. Beim letzten Regierungswechsel, wie er überzeugt war, „verdrängt", wartete er noch Jahre lang in stiller Resignation bis zu einer neuen Thronerledigung! Endlich fing er an, auffallende Schreiben einzureichen, und sein Gemüthszustand musste geprüft werden. Bei einer Exploration, wobei er durchaus verständig erschien, mir den Umfang seiner Geschäfte erzählte u. s. w., brachte ich endlich absichtlich das Wort: „Allerhöchster Befehl" vor, der in Beziehung auf die Königlichen Gerichtsboten existiren solle. Augenblicklich veränderte sich sein Benehmen, er wurde verstimmt und unruhig: „das sei Alles dummes Zeug, zu Allerhöchsten Befehlen sei nur er befugt u. s. w."

In dem einem Falle ist also der systematisirte Wahn das Ueberbleibsel voraufgegangener Krankheit, in dem andern Falle die „fixe Idee" der Ausgangspunkt einer eventuell fortschreitenden Geisteskrankheit, und dies durch die Anamnese und die Beobachtung festzustellen, also auch hier ist die pathogenetische Entwickelung und die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Regeln die Hauptsache, die denn auch mit den hier dargelegten Ansichten übereinstimmen wird. Im Festhalten dieses Satzes erscheint die zuweilen aufgeworfene Frage: ob ein nur partiell Wahnsinniger für eine gesetzwidrige Handlung, die keine innere Beziehung zu seiner fixen Idee gehabt, für zurechnungsfähig zu erklären? z. B. also unser oben erwähnter Kaufmann für eine Wechselfälschung, als eine rein müssige, wie alle ähnliche abstracte Fragen, z. B. die: ob die Taubstummen dispositionsfähig seien, oder nicht? müssig und unfruchtbar für die Praxis, weil man die abstracte Frage ebenso füglich bejahen, als verneinen kann. Nur die Umstände des Einzelfalles sind entscheidend.

In die Kategorie der fixen Ideen gehören auch die Appetite und Gelüste der Schwangern, die in ihrem innersten Wesen nichts Anderes sind, als ein fixer Wahn, den die Schwangern, wie die Beobachtung lehrt, sehr erfolgreich beherrschen können, der sie aber auch allerdings zu gesetzwidrigen Handlungen, von seinem Standpunkte aus unternommen, fortreissen kann. Auch hier wird der Einzelfall Licht geben (s. einen merkwürdigen Fall weiter unten). Dass der Gerichtsarzt sich in solchem Falle vor blosser Simulation eines Schwangerschaftsgelüstes zu wahren habe, und dass die Schwangerschaft kein Freipass für Vergehen und Verbrechen sein kann, bedarf keiner weiteren Ausführung (s. d. Casuistik).

§. 125. Casuistik.

226. Fall. Urkundenfälschung. Epileptische Verrücktheit.*)

Nitsche ist der Urkundenfälschung angeschuldigt.

Er war am 5. August wegen Unredlichkeit von dem Werkführer Häntzschel aus der Elster'schen Fabrik, in der er Arbeit hatte, entlassen worden.

Am 14. August des Nachmittags redete er den 22jährigen Burschen Buschke, welcher ihn nicht kannte, in der Lindenstrasse mit den Worten an, ob er sich einige Groschen verdienen wolle. Auf sein Bejahen forderte er ihn auf, in einem Budikerkeller auf einen Zettel einige Worte zu schreiben, weil er selbst schlecht sehen könne, dann mit dem Zettel nach der Wallstrasse in eine Fabrik zu gehen und Kupferplatten, die ihm dort ausgehändigt werden würden, ihm zu überbringen. Buschke setzte in diesen Auftrag kein Misstrauen, folgte ihm, trank dort mit ihm Bier und Branntwein, und zwar so, dass er den nachher mit ihm zusammengekommenen Leuten etwas angetrunken erschien. Buschke füllte dem Nitsche die Zettel nicht zu seiner Zufriedenheit aus, weshalb Nitsche selbst den bei den Acten fol. 3 befindlichen, gedruckten „Bestellzettel“ ausfüllte, ein Bestellzettel, wie sie in der Elsterschen Fabrik als Formulare vorräthig sind und unter Anderem auch mitunter offen auf dem Pulte des p. Häntzschel lagen. In das gedruckte, mit der Firma des Bestellers versehene Formular ist hineingeschrieben: Rafvené — 4 Tafeln Kupfer a Qu.-Fuss $1\frac{1}{2}$ Pfund. Das Datum „14. August“ steht am unrechten Orte, und zwar nicht in dem durch den Druck offengelassenen Raum, sondern am Fusse des Bestellzettels hinter der Firma.

Hiernach führte Nitsche den Buschke nach der Wallstrasse, wies ihm das Ravené'sche Geschäft, hiess ihn den Zettel abgeben, mit dem Bemerken, dass er vor der Thür warten werde. Buschke erhielt die Kupferplatten, fand den Nitsche nicht mehr vor der Thür, nahm eine Droschke, fuhr damit auf Geheiss des Ravenéschen Personals nach der Königsstrasse zu Elster, wo sich fand, dass nichts bestellt war, und fuhr nach vergeblichem Nachfragen in der Nachbarschaft des Elster bei anderen Fabrikanten, die Platten wieder zu Ravené zurück.

Nitsche wurde durch die Angabe des Häntzschel, dass er am 5. August entlassen worden, in Verbindung mit der Personenbeschreibung des Buschke ermittelt.

Vor dem Untersuchungsrichter bekennt er sich schuldig, den Bestellzettel fälschlich angefertigt und zum Zwecke der Täuschung durch Vermittelung des

*) S. andere Fälle in meinen zweifelhaften Geisteszuständen. Berlin 1869.

Buschke davon Gebrauch gemacht zu haben; er habe aber damit nicht die Erlangung eines Vortheils bezweckt, sondern dem Werkmeister Häntzschel dadurch, dass nicht bestellte Waare in der Elster'schen Fabrik anlangen würde, einen Streich spielen wollen. Die Bestellzettel will er auf dem Müll gefunden haben.

Registrirt wird Seitens des Untersuchungsrichters, dass der Angeschuldigte bei seinen Vernehmungen viel ungereimtes Zeug gesprochen habe und dabei in eine Exaltation gerathen sei, welche nicht simulirt geschienen habe.

Beispielsweise gab er an, dass er mit der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Fälschung hauptsächlich auch den Zweck verfolgt habe, eine Gelegenheit zu finden, es an die Oeffentlichkeit zu bringen, dass man ihn, während er bei vollkommenen Verstandeskräften gewesen sei, zwei Jahre im Irrenhause festgehalten habe, und dass man es jetzt darauf abgesehen habe, in seiner Abwesenheit seine Familie zu ermorden, und dass die That vielleicht jetzt schon geschehen sei.

Der Gefängnissarzt Sanitätsrath Dr. Arnd berichtete unter dem 11. November, dass bei Nitsche epileptische Krämpfe beobachtet worden seien, dass er unmittelbar nach seiner Aufnahme im höchsten Grade aufgeregt war, unter dem Eindruck von Sinnestäuschungen gestanden habe, indem er in seine Zelle Rauch eindringen sah, der ihn ersticken wollte, auch behauptete, dass ein Mitgefangener einen Strick in der Hand trage, ihn zu erwürgen.

Die sehr voluminösen Polizeiacten, welche ich genau durchgesehen habe, sind mehr in ätiologischer Beziehung interessant, als dass sie irgend welches erhebliches, thatsächliches Material für die Beurtheilung des Geisteszustandes des Nitsche enthielten. Sie reichen überdies nur bis zu Anfang des Jahres 1868.

Es geht aus ihnen hervor, dass Nitsche bereits als 10jähriger Knabe und dann ferner seinen Eltern entlaufen ist, dass er von da ab unausgesetzt wegen Obdachlosigkeit und Vagabondirens ergriffen worden ist.

Im Jahre 1838 sagt seine Mutter aus: „Ich leide an Krämpfen, und mein Mann ist so krank, dass er den Burschen nicht zu bewältigen vermag. Er läuft aus den ihm gebotenen Arbeitsverhältnissen und aus unserem Hause und entzieht sich auf solche Weise jeder Aufsicht."

Mit 1839 beginnen neben fortgesetztem heimlichen Entweichen aus den Schlafstellen und Ergriffenwerden wegen Vagabondirens und nächtlichen Umhertreibens die Diebstähle, derentwegen er zu Gefängniss-, resp. Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Im Jahre 1851 zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt, verbüsste er diese Strafe bis zum Mai 1856, wo er begnadigt wurde. Bereits im September desselben Jahres wegen Unterschlagung von Neuem zu 3 Monaten Gefängniss verurtheilt und im Juni 1857 aus der Strafanstalt entlassen, wird er bald nachher abermals wegen Diebstahls zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und verbüsste dieselbe bis zum Jahre 1867 in Spandau.

Da dieses Material ein höchst unvollständiges ist, so habe ich auch geglaubt, die Acten des Arbeitshauses einsehen zu sollen.

Aus diesen geht hervor, dass Nitsche seit dem Jahre 1833 daselbst 14 Einlieferungen erfahren hat, manches Jahr zwei und drei, und rechnet man hierzu die 15 Jahre Zuchthaus, sowie die mannigfachen Haft- und Gefängnissstrafen, so erhält man eine Vorstellung davon, einen wie grossen Theil seines Lebens Nitsche in Detentionsanstalten zugebracht hat.

Bei seiner Entlassung aus dem Zuchthause im Jahre 1867 und gleichzeitiger Ueberführung nach dem Arbeitshaus, wird Seitens der Zuchthausdirection in Spandau gemeldet, „dass Nitsche in einem wahrhaft furchtbaren Grade an epileptischen

Krämpfen leidet, die ihn oft mehrere Tage lang in Stumpfsinn versetzen, und dass Nitsche in seinen Krämpfen kaum zu bändigen ist."

Von der Charité als „unheilbar epileptisch" nach der Irrenverpflegungsanstalt im Arbeitshause zurückgeschickt, bemerkt Dr. Ideler am 13. Juli 1868, dass bei dem Exploraten die epileptischen Krämpfe mit einer bedeutenden Intensität auftreten, und den Patienten zum Aufenthalt ausserhalb seiner Anstalt ungeeignet erscheinen lassen.

Bei einem Ausgang, der ihm bei Nachlass seiner Krämpfe gestattet war, blieb Explorat fort (August 1869). Im September 1869 wurde er aber wieder eingeliefert und zwar, weil er, nach Attest des Dr. Solger, am 19. September ej. in einem geistigen Erregungszustand sich befand, dass er für seine Umgebung gefährlich werde.

Er wurde somit abermals, nachdem auch Ideler sich dahin ausgesprochen hatte, dass er während seiner Krampfzustände und nach denselben gemeingefährlich sei und in einer Weise aufgeregt sei, dass er sich für den Aufenthalt ausser der Anstalt in keiner Weise eigne, in der Anstalt gehalten.

Nach einem Ausgang (Juli 1870) kehrte er wieder nicht zurück, wurde auch, trotzdem seine Wohnung bekannt wurde, nicht wieder eingeliefert, vielmehr wurden ihm, da er in einem Schreiben vom 10. November 1870 um Herausgabe seiner Sachen bittet, diese verabfolgt und damit sein Verhältniss zu der Anstalt gelöst.

In dem Schreiben sagt er: „Da ich zwar von den Ausgang ausgeblieben binn den mir der Herr Doctor Üdeler zugeteilt hat, dass ist nicht von mir hipscht gewesen, gedacht meine Arbeit hatte darunter gelitten wen ich noch länger in der Anstalt geblieben wäre."

Es ist sehr auffallend, dass in den ärztlichen Berichten der Irrenverpflegungsanstalt, welche bis zum September 1869 reichen, überall nicht von Sinnestäuschungen, Geistesstörung oder Schwachsinn bei dem p. Nitsche die Rede ist, sondern nur von epileptischen Krämpfen und von tobsüchtigen Erregungszuständen, welche mit denselben verbunden sind.

Erst jetzt im Gefängniss tritt Dr. Arnd mit der Angabe auf, dass er Sinnestäuschungen beobachtet habe, und der Herr Untersuchungsrichter führt entschiedene Wahnvorstellungen an, welche Explorat geäussert habe.

Neben solchen aber ist bei Nitsche ein entschieden hervortretender Schwachsinn vorhanden.

Aus meinen mehrere Stunden umfassenden Explorationen führe ich in dieser Beziehung u. A. Folgendes an:

Nitsche schweift auf die ihm vorgelegten Fragen ab, er verliert sich in Erzählungen, welche zum Theil das vermeintliche Unrecht betreffen, das ihm geschehen sei, dadurch, dass er als vernünftiger Mensch in der Irrenanstalt festgehalten worden sei. Er empfing mich gleich damit, dass es „eine Gemeinheit" sei, dass der Untersuchungsrichter nicht seine Beschwerde aufgesetzt habe, darüber, dass er unrechtmässiger Weise als vernünftiger Mann in der Irrenanstalt festgehalten worden sei, Ideler und Sander hätten sich immer besprochen und in die Hände gearbeitet etc. Er war nicht zu bedeuten und konnte nicht begreifen, dass der Termin, den er gehabt, gar nicht der Ort dazu gewesen wäre. In der Strafanstalt wäre er durch Jahre hindurch vergiftet worden, was er an der Schwäche in seinem Körper bemerkt habe, es sei darauf abgesehen gewesen, ihn zu beseitigen. Auch hier werde dasselbe Spiel fortgesetzt. Er erhielte Gift in den Speisen. „Aber warum essen Sie sie denn?" „„Ja was soll man denn machen?"" Auch der Gefangenenaufseher sei so Einer, dem man nicht trauen könne. Er bringe Einen hin durch Liebe und Güte. Er höre, namentlich des Nachts, wie man sich draussen auf dem Gang verabrede, sehe auch, dass Leute Nachts in die Zelle eindringen wollen.

Alles dies brachte er mir im Tone tiefster Ueberzeugung, mit halblauter Stimme, als vertrauliche Mittheilung vor.

Ueberhaupt spricht er mit leiser Stimme, oft nur so mit einer Hand dabei gesticulirend, als wolle er damit andeuten, das seien Alles Dinge, die sich von selbst verständen, und es verlohne kaum mehr der Mühe, darüber zu sprechen, das sei ja so abgemacht, in's Zuchthaus und dann wieder in die Irrenanstalt. Auch seine Feinde, Cotta etc., mit denen er zuletzt in Verbindung gestanden, haben es auf seinen Ruin abgesehen.

Er ist ausser Stande, leichte Subtractionsexempel zu lösen. Er weiss, dass wir 1872 schreiben, dass er 1821 geboren ist, giebt an, 52 Jahre alt zu sein, aber 51 von 72 abziehen kann er nicht, er berechnet 32, und als er nach langem Besinnen und mit meiner Beihülfe die Zahl 21 gefunden, vermag er nicht, 21 von 72 zu berechnen. Das war nach seiner Angabe 49.

Dass er nicht berechnen konnte, wie schwer das Gewicht der von ihm durch Bestellzettel geforderten 4 Tafeln Kupfer sei, wenn der Qu.-Fuss $1\frac{1}{2}$ Pfund wiegt und jede Platte 15 Qu.-Fuss hat, ist hiernach selbstverständlich. Unter meiner Beihülfe berechnete er 15 mal $1\frac{1}{2} = 22\frac{1}{2}$ und 4 mal $22 = 84$.

Insbesondere aber tritt sein Schwachsinn hervor bei Gelegenheit der Motive nach der angeschuldigten That.

Er gab mir an, er habe den p. Buschke gesehen und ihn bemitleidet, dass er mit zerrissenen Stiefeln ginge und nichts verdiene. Er habe gedacht, wenn er das Kupfer nach der Fabrik bringe, so werde Häntzschel ihm schon ein Trinkgeld geben. „Aber Häntzschel hatte ja gar kein Kupfer bestellt, sondern Sie?“ „„Er konnte es immer gebrauchen. Es wird ja immer dort gebraucht und er konnte es behalten. Es ist ja gleich, wer es bestellt.““ „Sie wollten also auf anderer Leute Kosten wohlthätig sein?“ „„Na, ich habe dem Buschke ja auch Bier gegeben. Ich hatte gerade die Zettel bei mir und dachte, ich könnte ihm helfen.““ „Sie haben ja aber dem Untersuchungsrichter angegeben, Sie hätten dem Häntzschel einen Streich spielen wollen?“ „„So? habe ich das gesagt? Ja, das kann auch sein. Wenn er es nicht angenommen hat, habe ich ihm keinen Streich gespielt. Aber sehen Sie mal, er konnte es ja annehmen, das hätte ja garnichts ausgemacht!““ „Wer sollte denn die Droschke bezahlen?“ „„Die habe ich nicht bestellt. Das kann man ja fragen.““ „Sie haben aber auch gesagt, dass Sie dadurch Ihre unrechtmässige Zurückhaltung in der Irrenanstalt veröffentlichen wollten?“ „„Ja, das kann auch sein.““ Er verfällt in eine Erzählung, wie er dorthin gekommen sei. „Sie haben auch angegeben, dass man Sie hier eingesperrt, um Ihre Familie zu morden?“ „„Ja, das ist auch geschehen. Sie ist ja todt.““ „Haben Sie Familie?“ „„Nein.““ „Sind Sie verheirathet?“ „„Nein.““ „Haben Sie Kinder?“ „„Nein.““ „„Nun was nennen Sie Ihre Familie?“ „„Ich habe Verpflichtungen.““ „Gegen ein Frauenzimmer?“ „„Gegen mehrere,““ „Wer ist das?“ „„Frau Stock heisst sie und ihre Tochter Marie.““ „Wieso haben Sie Verpflichtungen? Haben Sie ein Liebesverhältniss mit einer dieser Personen?“ „„Nein.““ „Was ist Ihnen geleistet, dass Sie Verpflichtungen haben?“ „„Es geht Ihnen schlecht. Ich habe sie unterstützt.““ „Sie haben ja selbst nichts.“ „„Oh, ich habe mir doch was verdient.““ „Nun, und man hat sie gemordet?“ „„Sie ist ja schon todt.““ „Wer ist todt?“ „„Marie Stock.““ „Woher wissen Sie das?“ „„Frau Stock war hier und hat es mir gesagt.““ „Woran ist Marie Stock gestorben?“ „Am Nervenfieber oder Lungenentzündung.““ „Ich denke, sie ist ermordet?“ „„Nun, das ist sie ja auch.““.

Nitsche ist ein 52jähriger, mässig gut genährter und ziemlich grosser Mensch,

mit militärischem Schnurr- und Backenbart. An seinen Organen sind krankhafte Veränderungen nicht nachweisbar. Er spricht mit halblauter Stimme, bei Mittheilung seiner Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen in vertraulicher Weise, oft wieder mit einem gewissen Stolze und Vornehmheit, namentlich wenn er von seinen Verpflichtungen spricht.

Auch den Gefangenenaufsehern machte er den Eindruck eines confusen, verworrenen Menschen.

Von einer Simulation ist in vorliegendem Falle ganz abzusehen, da eine eminente Veranlagung zu Schwachsinn und Geistesstörung vorhanden ist, und da Nitsche jetzt durch mehrere Wochen hindurch ein ganz gleichmässiges Verhalten gezeigt hat.

Demnach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

> dass Nitsche ein epileptischer, geisteskranker Mensch ist, und auch zur Zeit der That sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

227. Fall. Vergehen gegen die Sittlichkeit. Epileptischer Schwindel.

Der p. Lösch ist bereits im Jahre 1878 einmal wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit verurtheilt.

Er hatte angeblich, auf einer Bank sitzend, seine Hosen offen und seinen Hodensack heraushängen und den Kindern, neben denen er sass, Bilder, welche er eben gezeichnet hatte, gezeigt. Bei seiner Verhaftung hat er diese zerrissen und in den Mund gesteckt. Er will dies nur in Bestürzung gethan haben.

Schon damals wurde sein Geisteszustand zweifelhaft gemacht, da er in früherer Zeit Kopfverletzungen erlitten habe und an Gedächtnissschwäche leiden sollte. Jetzt nun, 7 Jahre später, ist er angeschuldigt, am 9. April, Vormittags 11 Uhr, auf einer Bank sitzend, im Thiergarten „sich vorn an den Hosen zu schaffen gemacht zu haben“ und seinen Geschlechtstheil drei gegenüber sitzenden Mädchen gezeigt zu haben.

In einer späteren Vernehmung giebt das andere Mädchen an, dass er an seinen Geschlechtstheilen gespielt habe, während das dritte Mädchen nicht bekunden kann, dass sie die Geschlechtstheile gesehen habe. Die Mädchen sind zwischen 12 und 15 Jahren alt.

Als das eine der Mädchen um Hilfe rief und ihn verfolgte, nachdem er aufgestanden war, suchte er sie durch Androhung von Schlägen, später durch Versprechen von Geld abzuwehren.

Es wurde Anklage erhoben, und reichte der Vertheidiger ein Attest des Dr. Jastrowitz ein, nach welchem die Narben der in früheren Jahren stattgehabten Verletzungen constatirt wurden, und in welchem es heisst: das ganze Wesen des Lösch, seine Aeusserungen und Angaben machen den Eindruck des Schwachsinns ohne Weiteres, so dass das Urtheil seines Vaters über ihn, dass er unselbstständig, willensschwach, gedankenlos und zuweilen auffallend vergesslich sei, durchaus glaubhaft erscheint. Er halte deshalb dafür, dass Lösch sich bei Begehung einer strafbaren Handlung, insbesondere einer sexuellen, in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe. Auch Zeugenaussagen bekunden, dass L. confus und entwickelungsunfähig sei.

Der p. Lösch ist, nachdem er längere Zeit im Auslande gewesen, nach Berlin

zurückgekehrt in das Geschäft seines Vaters. Ich habe ihn auch dort gefunden und dort explorirt.

Er vertritt seinen Vater in dem Geschäft, bedient die Kunden, wusste mir über die Fabrikation und die Verschiedenheiten der in dem Laden befindlichen Geschirre Auskunft zu geben, ebenso über die seine Personalien betreffenden Angelegenheiten. Ich entnahm daraus, dass er vor wenigen Jahren geheirathet hat und in guter Ehe lebt.

Ich bin auch bei seiner Frau in seiner Wohnung in Schöneberg gewesen, welche mir bestätigt, dass sie in glücklicher Ehe lebt, dass nicht das Geringste vorgefallen sei, dass sie sofort das Haus verlassen würde, wenn sie glauben könnte, dass die qu. Handlung in lüsterner Absicht geschehen sei. Sie hat übrigens nach dreijähriger Ehe zwei Kinder und ist mit dem dritten hochschwanger. Ihr Mann, bekundet sie, ginge niemals allein aus und führe ein sehr häusliches Leben, was sie wundere, wenn er so abnorme Neigungen haben sollte, als die Beschuldigungen gegen ihn glauben machen könnten.

Nach alledem glaube ich nicht, dass man der Ansicht des Dr. Jastrowitz beitreten kann, dass der p. Lösch in höherem Grade schwachsinnig ist und im Schwachsinn die incriminirte That vollführt hat.

Es dürfte aber eine andere Frage aufzuwerfen und zu erwägen sein. Dass p. Lösch in seiner Jugend überfahren worden, dürfte als Thatsache feststehen. Von dem angeblichen Schlag mit einem Besenstiel findet sich eine sehr erhebliche Eindrückung des Hinterhauptbeins. Im Uebrigen macht Explorand einen etwas schwächlichen Eindruck, der vermehrt wird durch eine Verkrümmung der Wirbelsäule. Was die incriminirte That betrifft, so will er von derselben nichts wissen, ebensowenig als er im Jahre 1878 davon etwas gewusst habe, dass seine Hoden herausgehangen und er damals unzüchtige Bilder gezeigt habe. Er sei am 9. April von seinem Vater, weil dies die Gesellen nicht gut besorgten, zur Ausführung zweier Commissionen nach der Dorotheenstrasse und dem Schiffbauerdamm geschickt worden. Da er noch Zeit übrig gehabt, sei er im Thiergarten spazieren gegangen.

Er wisse, dass er sich dort auf eine Bank gesetzt, seinen Paletot aufgeknöpft habe, die Beine übereinander geschlagen. Dann wisse er, dass er das Bein wieder heruntergenommen und breitbeinig gesessen habe; als das Mädchen geschrien, habe er gesehen, dass seine Hosen geöffnet waren. Von seinen Geschlechtstheilen habe er nichts gesehen. Aus Furcht habe er sich dann zurückgezogen. Es könnte nun ein solches Vorkommniss, zumal die Mädchen nicht bekunden, wie lange dies gedauert, noch dass sein männliches Glied steif gewesen sei, nur die Frage anregen, ob bei dem Exploranden vielleicht ein Anfall von Vertigo epileptica (epileptischem Schwindel) vorhanden gewesen sei, zumal gerade bei solchen Anfällen mir Anschuldigungen auf derartige unsittliche Handlungen in der Gerichtspraxis vorgekommen sind. Diese Frage nun kann nur entschieden werden dadurch, dass in der That solche Anfälle anderweitig bei dem Exploranden beobachtet worden sind.

Dies festzustellen ist aber überaus schwierig.

Nach den Aussagen der Frau bin ich geneigt, anzunehmen, dass in der That derartiges bei dem Exploranden vorhanden ist. Abgesehen davon, dass die Frau angiebt, dass ihr mehrfach gesagt worden sei, dass sie einen kranken Mann geheirathet habe, und festgestellt worden ist, dass eine Schwester des Vaters, eine Bruders Tochter desselben und eine Schwester der Mutter geisteskrank waren resp. sind, erzählt die Frau, dass ihr Mann öfters mitten im Gespräch stocke, starr aussehe und dann verdämmere, nicht mehr wissend, was er gesprochen habe, oder dass er, wenn sie zu ihm spreche, mehr oder weniger plötzlich abwesend sei und sie nicht höre.

Wenngleich diese Thatsachen noch nicht ausreichend sind, um mit Gewissheit ein Urtheil über den Geisteszustand des Exploranden zur Zeit der incriminirten Handlung abzugeben, und seine eigene Angabe, dass er von derselben nichts wisse, doch aber weiss, dass er die Beine übereinander geschlagen und auseinander geschlagen gehabt habe, und bei dem Geschrei des Mädchens seine Beinkleider offen gesehen haben will, nur mit höchstem Misstrauen zu verwerthen sein dürften, so scheint mir doch ein Moment von höchster Bedeutung zu sein. Es wurde nämlich die Bank, auf der er sass, nass gefunden und auch unter derselben befand sich Nässe, wie die Zeugenaussagen im Termine bekundeten. Für einen Saamenerguss wäre das viel zu reichlich gewesen, und hat also der L. unwillkürlich urinirt, ein Umstand, der entschieden für eine epileptische Bewusstlosigkeit spricht.

Um nun zu einem Resultate zu gelangen, ob eine frivole oder eine in krankhafter Geistesverwirrung unternommene Handlung vorliegt, muss man das ganze Leben des Angeklagten gegenüber der incriminirten Handlung in die Waagschaale werfen, und hier tritt auch wieder das Zeugniss der Frau in die vorderste Reihe, welche angiebt, in glücklicher Ehe zu leben und niemals eine Neigung zu Excessen an ihrem Manne bemerkt zu haben, und auch die ganze Erscheinung und das schüchterne Auftreten des Exploranden machen nicht den Eindruck eines Menschen, der fähig ist, im Uebermuth Handlungen, wie die incriminirte, zu begehen.

Ich begutachte daher, dass die incriminirte Handlung in krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, resp. in Bewusstlosigkeit (durch epileptischen Schwindel) begangen ist. Es erfolgte Freisprechung.

228. Fall. Raub und Diebstahl. Epilepsie? Vernehmungs- und Zurechnungsfähigkeit.

Der p. Schultze ist wegen Raubes und schweren Diebstahls, den er vor etwa einem Jahre und früher begangen haben soll, in Untersuchung.

Es wurde sein Gemüthszustand zweifelhaft, da er mehrfach Sachen zertrümmerte und im Gefängniss Anstoss erregte.

Der Gefängnissarzt erklärte Fol. 150. act. am 13. Juni 1885, dass er den Schultze nicht für geisteskrank halte.

Mündlich erklärte mir derselbe bei Gelegenheit meiner Untersuchung des Schultze, dass derselbe tobsüshtig sei und er ihn für geisteskrank erachte.

Unter diesen Umständen dürfte von dem Urtheil des Gefängnissarztes ganz abzusehen sein.

Der p. Schultze ist ein 26jähriger, mässig gut genährter Mensch, welcher eine grosse Anzahl von Bestrafungen hinter sich hat. Körperlich ist an demselben eine Organkrankheit nicht wahrnehmbar. Auffallend sind aber eine grosse Anzahl von Narben an beiden Händen, namentlich der rechten, und Narben an der Zunge, eine sehr sichtbare an der Spitze derselben, eine weniger sichtbare an dem rechten Rande derselben.

Sein Benehmen ist angemessen.

Er giebt auf alle Fragen, welche ich an ihn richtete, namentlich seine Personalien betreffend, wie über sein Vorleben correcte Auskunft. Er erzählt, dass er seit früher Jugend verbrecherische Tendenzen gehabt und, von Allen im Stich gelassen, und ohne Mittel und Arbeit, sich dem Verbrechen in die Arme geworfen habe. Er betrachtet sein Leben als ein verfehltes, meint, dass doch Alles vorbei sei, es ständen ihm 15 Jahre Zuchthaus bevor, und sei es nicht der Mühe werth,

noch zu leben. Er ist namentlich indignirt darüber, dass der an seine Mutter gerichtete, Fol. 152 act. befindliche Brief nicht abgegangen ist.

Im Gefängniss arbeitet er fleissig. Man hat sich — sit venia verbo — daran gewöhnt, einen abnormen Menschen vor sich zu haben, der plötzlich Tage lang die Arbeit unterbricht, gelegentlich auch Gegenstände in der Zelle zertrümmert, und man bestraft ihn nicht, weil man seiner Sache nicht sicher ist, ob man einen Geisteskranken vor sich habe. So wenigstens berichten Aufseher und Oberaufseher.

Gleichzeitig berichten dieselben, dass er Tage lang wenig oder nichts esse, dass er unruhig schlafe und dass er am Morgen gefunden werde auf dem Bettboden liegend, sämmtliche Betten auf der Erde zerstreut.

Die Thatsache also, dass der p. Schultze im Gefängniss Anfälle gezeigt habe, welche mit Zertrümmern von Gegenständen verbunden waren, und auch Nachts sich abnorm verhalte, erscheint mir hiernach feststehend.

Auch hat der Aufseher Ob. ihn einmal im Bette zitternd beobachtet und zwar durch das Glasfenster.

Es kann sich nur fragen, ob diese Anfälle einfach Ausbrüche der Wuth sind, hervorgerufen durch Jähzorn und auf einen Reiz durch Andere, oder ob sie unmotivirt hervorbrechend, krankhafter Natur sind.

Diese Entscheidung ist im vorliegenden Falle eine äusserst schwierige.

Die Gefängnissbeamten behaupten, dass Aerger über irgend welche Vorkommnisse ihn dazu trieben, wobei dann allerdings nicht abzusehen ist, warum man ihn straflos lässt, und zu erwägen ist, dass doch auch eine solche Reaction gegen verhältnissmässig geringe Reize eine immerhin sehr auffallende ist.

Es bleibt zur Entscheidung dieser Frage nur übrig die Feststellung solcher Momente und Thatsachen, welche vor seiner Verhaftung, also bevor er wieder mit dem Strafgesetz in Conflict gerathen ist, liegen.

Nun giebt Schultze an, dass er am 19. December 1884 am Stettiner Bahnhof umgefallen, bewusstlos nach der Wache gebracht worden sei. Zeugen hierzu seien die Schutzleute und ein gewisser Hermann Carl. Die Zunge habe er sich in einem Wuthanfalle in der Invalidenstrasse zerbissen. Auch im Gefängniss habe er solche Anfälle angeblich ohne vorhergegangene Aufregung gehabt. Ein solcher Anfall kündige sich durch ein Zittern in den Armen, namentlich dem rechten, an, wonach er das Bewusstsein verliere.

Auch des Nachts habe er öfter als einmal die Betten auf dem Erdboden liegen gefunden und sein Bett wieder in Ordnung gebracht. Nachher sei er duselig und esse nichts.

Was meinen Sie denn nun, was das ist? Jähzorn oder eine Krankheit?

„Ich kann es selbst nicht sagen, da ich es früher nicht gekannt habe. Jeder Beamte hier hat mich gern, ich möchte Ihnen um den Hals fallen, aber plötzlich ist es umgewendet. Ich bin zurückstossend, kalt; aber es dauert nicht lange, dann bin ich wieder weichmüthig.“

Seit wie lange ist denn das?

„Seit December vorigen Jahres, vorher nie.“

Und was meinen Sie, ist die Veranlassung?

„Mehrstentheils Familienverhältnisse.“

Aber Sie haben ja mit Ihrer Mutter schon vorher schlecht gestanden?

„Deshalb liebe ich doch meine Mutter, sie ist und bleibt meine Mutter.“

Ich bin nun ausser Stande, die Richtigkeit der von dem Angeklagten angegebenen Thatsachen, dass nämlich schon vor seiner Verhaftung derartige Zustände vorgekommen seien, festzustellen, möchte nur darauf aufmerksam machen, dass die

Zerbeissung der Zunge ja ein objectiver Beweis für die Richtigkeit seiner Angabe ist. Ich neige mich daher der Ansicht zu, dass Schultze an Epilepsie leidet und dass diese der Grund zu seinen immerhin unmotivirten Wuthausbrüchen ist.

Die Feststellung dieser Angabe könnte nur durch genaue Beobachtung in einem Irrenhause erfolgen, da ja, wie es aus Vorstehendem erhellt, das Gefängniss hierzu ungeeignet erscheint.

Aber ich möchte doch das vor allen Dingen hervorheben, dass, selbst angenommen, dass meine Auffassung von der Krankheit des Schultze die richtige ist, diese Krankheit in ihrer jetzigen Ausbildung und Form einflusslos ist auf die Vernehmungsfähigkeit und auf die Beurtheilung seines Geisteszustandes zur Zeit der That. Explorand zeigt, dass er ein vollkommen correctes Gedächtniss und Urtheil hat. Er rechnet gewandt, er hat ein vollkommenes Schuldbewusstsein, denn obgleich er die Thäterschaft mir gegenüber leugnete, konnte und mochte er nicht mir in das Gesicht sehen und sein Nein wiederholen. Er hat ferner vollkommen richtige Empfindungen seiner Mutter gegenüber, und wenn er derselben in einem neueren Briefe, wie er sagt, geflucht hat, so ist dies nur die Folge des ohne sein Wissen nicht abgegangenen Briefes und der Ausbruch einer Rohheit seines Gemüthes.

Ich glaube also, dass der p. Schultze im Stande ist, die Fragen des Richters und ihre Tragweite für seine Zukunft zu verstehen, also vernehmungsfähig ist.

Ich glaube aber auch, dass er für seine eventuelle That zurechnungsfähig ist, insofern die von ihm begangene Handlung fast ein Jahr vor den Termin fällt, welchen er als den Ausgangspunkt seiner Krankheit bezeichnet hat, und muss es richterlichem Ermessen überlassen, inwieweit das Bestehen eines zeitweisen krankhaften Geisteszustandes geeignet erscheint, die Strafe milder zu bemessen.

Hiernach begutachte ich:

1. Schultze ist vernehmungsfähig.
2. Er hat sich zur Zeit der That nicht in einem Zustande krankhafter Geistesthätigkeit befunden, welcher die freie Willensstimmung ausschloss.
3. Er befindet sich jetzt zeitweise in einem krankhaften Geisteszustand, welcher geeignet scheint, die event. zu erkennende Strafe zu mildern.

229. Fall. Messerstiche. Verrücktheit. Hereditär. (Epilepsie?)

Der p. Loose ist angeschuldigt, das 4jährige Kind Heinrich durch Messerstiche in Brust und an den Händen verletzt zu haben.

Kurz vor der That ist Loose auf dem Flur des Hauses, wo die That geschah, gesehen worden. Gleich nach der That soll er die Flucht ergriffen haben, jedoch von dem Barbier Tänger ergriffen worden sein.

Loose leugnete nach seiner Verhaftung im polizeilichen Verhör die That, will nur im Vorbeigehen festgehalten worden sein.

Nach Schluss des Berichtes räumte er die That ein, und zwar findet sich als Motiv hinzugefügt, „dass er sich in Noth befunden habe und Geld habe erlangen wollen."

Das Kind war in keiner Weise beraubt, noch irgend sonst ein unsittliches Attentat gegen dasselbe verübt oder zu verüben versucht.

Im gerichtlichen Verhör leugnete er abermals die That, auch auf dem Hausflur gewesen zu sein. Als Beweggrund zu dem polizeilichen Geständniss führt er an, dass er daselbst durch Schutzleute auf Kopf und Arme geschlagen worden und auf diese Weise zu dem Geständniss gezwungen worden sei.

Mir gegenüber stellt er ebenfalls die That in Abrede. Er giebt an, auf dem

Flur gewesen zu sein, aber bereits vorher das Haus verlassen gehabt zu haben. Er sei, nachdem die That geschehen, vorübergegangen und so verhaftet worden.

Als Beweggrund seines Verweilens auf dem Hausflur giebt er mir an, dass er noch nicht habe nach Hause gehen wollen, weil es zu früh gewesen sei.

Im gerichtlichen Verhör vom 12. Juli giebt er an, auf dem Hausflur verweilt zu haben, um eine Gelegenheit zum Diebstahl abzupassen.

Die 7jährige Anna Schiller giebt an, dass bereits einige Tage früher, ehe die in Rede stehende Begebenheit sich ereignete, sie den Exploraten auf dem Hausflur gesehen habe, als sie auf die Retirade gegangen sei, und weil sie dachte, dass er auch dorthin gehen wolle, habe sie den Schlüssel abgezogen und die Thür zugeschlagen. Explorat habe dieselbe mit Gewalt aufgerissen, vor ihr gestanden und sie gefragt, wo der Schneider Voigt wohne. Da ein solcher im Hause nicht wohnt, habe sie gesagt, dass sie es nicht wisse. Hierauf habe Explorat sein Taschenmesser hervorgeholt, die Klinge halb aufgeklappt und es ihr mit den Worten gezeigt: „Sieh', das ist mein Messer.“ Dies sei im Hausflur geschehen. Er habe dabei in der Nähe der Kniee in ihren Rock gefasst, um sie festzuhalten, sie ihn aber auf die Hand, mit der er sie am Rock hielt, geschlagen und geschrien, worauf er sie losliess und sie fortgelaufen sei.

Der Angeschuldigte stellt in Abrede, die p. Schiller je gesehen zu haben.

Somit hat sich ein eigentlich plausibles Motiv für die That nicht ergeben, denn die Annahme, dass der Loose auf Diebstahl ausgegangen, ist eine höchst unwahrscheinliche, und namentlich aber vermag sie gar nicht die Verletzung des 4jährigen Kindes zu erklären, welches angiebt, dass Loose es aufgefordert, ihm Käse zu holen, und als es sich dazu bereit erklärt, ohne Weiteres auf sie losgestochen habe.

Nicht allein der Umstand des nicht erkennbaren Motivs zur That, sondern auch der von Dr. Bartels gelegentlich seiner Vernehmung über die Dignität der an dem Kinde vorgefundenen Verletzungen geäusserte Verdacht, dass Loose geisteskrank sein möchte, veranlasste weitere Vernehmungen nach dieser Richtung hin, und es hat sich eine grosse Menge von Thatsachen angehäuft, aus welchen unzweifelhaft hervorgeht, dass Loose ein geisteskranker Mensch ist.

Zunächst ist Thatsache, dass seine Mutter im Irrenhause sich befunden hat, nachdem sie seit Jahren irrsinnig war. Sie ist, wie von mir daraufhin eingezogene Erkundigungen ergeben haben, da ich sie selbst exploriren wollte, bereits am 12. August cr. daselbst verstorben, so dass ich sie nicht untersuchen konnte.

Ich will nun nicht näher auf jede einzelne der von den Zeugen Resin, Koch und der Wellbring bekundeten Thatsachen eingehen, weil dies ja zu weit führen würde. Es wird genügen, dass die Wellbring, gerade für den vorliegenden Fall nicht unwichtig, anführt, dass Loose stets ein scheues, zurückhaltendes Wesen gezeigt habe, und dass sein scheues, unschlüssiges Wesen, mit dem er öfters auf den Treppen oder Treppenfluren ohne ersichtlichen Zweck sich aufgehalten habe, Hausgenossen zu dem Verdacht veranlasst habe, dass er auf Diebstahl ausgehe. Der Zeuge Resin, der ihn genauer kennt, hat schon seit Jahren Zeichen von Geistesstörung an ihm wahrgenommen, er führt namentlich Ideen von Verfolgung, Vergiftung etc. an, die ihn beherrscht hätten. Höchst auffallend aber ist, weil gleichzeitig von dem Schutzmann Koch bekundet, die Thatsache, dass, während sonst Explorat regelmässig gelebt und auch seinen Dienst als Diätarius bei der Anhalter Eisenbahn zur Zufriedenheit versehen haben soll, er öfters mehrere Tage hindurch fortgeblieben sei, ohne sich weder in seiner Wohnung oder bei ihm sehen zu lassen, und dann in äusserlich ganz verändertem Zustande wieder zum Vorschein

gekommen sei. Es sei alsdann über seinen Verbleib in der Zwischenzeit und dem, was er vorgenommen, wovon er gelebt habe, nichts von ihm herauszubringen gewesen, und es habe geschienen, dass es ihm an einem Bewusstsein hinsichtlich jener Perioden mangele. Ganz dasselbe bekundet der Schutzmann Koch, bei dem er längere Zeit gewohnt hat, und welcher ebenfalls aus seinem Gebahren die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Gemüthszustand des Exploraten ein völlig zerrütteter sei. Nach seiner Verhaftung schrieb Explorat das bei den Acten befindliche, anliegende Schreiben an seine Brüder Leo und Roderich in Palermo.

Er zeigt hierin denselben an, dass ihm „seit der ihnen wohl bekannten Stunde" derartig Missliebiges passirt sei, dass er „für längere Zeit wohl seinen fleissigen und arbeitsamen Beziehungen nicht nachzugeben geneigt sein werde." „In eine Geschichte nämlich bin ich verwickelt, wo ein Mädchen mit einem Messer verwundet ist, und wo ich mich weiss zu brennen, weniger für geneigt halte, dieserhalb für mich schlechte Folgen hat, ich mich in einer schlechten Lage zukünftig wohl für erinnerungswerth halte." —

Dieser Brief veranlasste die Fol. 47. Acten befindliche Eingabe des Leo Loose an die Stadtvoigteidirection, aus welcher hervorgeht, dass Inculpat seit seiner Jugend blödsinnig ist, dass derselbe sehr oft nervös krank zu Bett lag und dass sein Gemüthszustand fast genau dieselbe Zerrüttung zeige, wie der seiner Mutter. Die qu. Eingabe führt dann ausserdem eine Reihe von Thatsachen an, welche zeigen, dass Loose von Wahnvorstellungen beherrscht gewesen ist und ein verwirrter Mensch ist.

Mehr noch als alles dies wird dies aber durch die gleichzeitig von seinem Bruder mit übersendeten Fragmente von Briefen bekundet, welche ebenfalls beiliegen, und auf die besonders aufmerksam zu machen wir uns nicht versagen können.

Sie allein beweisen in diesem mehr als die Explorationen.

„Bei anderen Personen lässt sich nichts erreichen," heisst es da, und ist es auch nicht gerathen, da sie hier bis in die Puppen mit Gift mischen und alle die Krankheiten, innere und äussere, durch Gift erzeugt werden, wie es auch in den Zeitungen trefflich geschildert wurde."

In einem andern Briefe heisst es:

„Nässe Dir den Kopf nicht so oft mit kaltem Wasser, indem davon nach Jahren die Haare ausgehen (Schmalz), dagegen ziehe Dir die Hitze von der Stirn und dem Halse mit kaltem Wasser aus! und trinke nicht zu heisse Getränke. Dagegen musst Du Dir alltäglich die Zähne und den Gaumen mit einer Bürste und Seife ausbürsten, weil dann stets das Blut in Bewegung bleibt, deshalb keine Kälte zudringt. Einen Zahn habe ich mir ziemlich in Treuenbrietzen ausziehen lassen, aber nie wieder! — Vor einigen Tagen habe ich eine Abhandlung gelesen, wo von 2 Tropfen Blausäure ein Mensch sofort getödtet wird etc. etc. Doch sind alle diejenigen, welche Gift in die Hand nehmen, Zähne sich ausziehen lassen, Seife auf die Zunge nehmen — von Hinten — Heiden. (so wie es an zu laufen anfängt, ganz und gar herein und ausgewaschen). Was darf man nicht? Des Mittags zwischen 10—2 Uhr auf den Appartement gehen, in Schwarzes wühlen, sich in den Kopf kratzen, die Haare schön finden. Dagegen Bier trinken, ins rothe sehen, weil sich im Auge der Mensch abspiegelt. Es ist deshalb mein Wunsch, dass Du die Briefe sogleich verbrennst, damit sie Niemand zu lesen bekommt." —

„Die Menschen schlafen alle — deshalb muss man Licht in den Mund scheinen lassen, damit sich die Röhre ordentlich und der Zapfen ausdehnt und die Eier. (Das Ei des Columbus.)" —

Und mehreres dergleichen.

Und das sind Briefe, welche Explorat seinen Brüdern nach Palermo schreibt! —

Bei der von mir angestellten Untersuchung des Inculpaten fand ich den 28jährigen Menschen mässig gut genährt und, abgesehen von einer blassen Gesichtsfarbe, erhebliche Organkrankheiten oder Verbildungen des Schädels nicht vor. Er hat etwas unverkennbar Scheues, Verschlossenes, antwortet ziemlich einsilbig und spricht oft in gewählten Ausdrücken, wo sie gar nicht hinpassen.

Er hat z. B. den „Kgl. Feldzug von 1870“ mitgemacht. Ferner gefragt, ob er Beziehungen mit Bismarck unterhalten, antwortet er, dass er an Se. Excellenz den Fürsten Bismarck, Durchlaucht, nicht geschrieben habe u. s. w. Oft aber ist seine Aeusserungsweise auch confus und unverständlich. Sein Blick ist fade, nichtssagend, und häufig umspielt seine Lippen ein Lächeln, namentlich wenn ich auf die Wahnvorstellungen zu sprechen kam, die er geäussert haben sollte, oder z. B. auf seine geheimnissvolle Correspondenz mit Bismarck oder auf seine confusen Briefe, ein Lächeln, welches dem Ernst der Situation, in der er sich befindet, nicht entspricht und unter den obwaltenden Umständen albern genannt werden muss. Auf seine Wahnvorstellungen geht er durchaus nicht ein. Er leugnet Alles rund weg, nur das gab er zu, dass, da der Kaffee bei Koch's „verunreinigt“ gewesen sei, er ihn „vorschriftsmässig“ fortgegossen habe. Auch während des Feldzuges sei er „mit Substanzen in Anspruch genommen“ gewesen und deshalb in das Lazareth gekommen.

Auch leugnet er entschieden, jemals, wie Resin und Koch angaben, Tage und Nächte fortgeblieben zu sein, und bekundet auch dadurch die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, dass in Bezug auf diese Vorkommnisse bei ihm eine Gedächtnisslücke vorhanden sei. Früher, sagt er in Bezug auf Wahnvorstellungen und die angegebenen Ereignisse, „ist es vorgekommen, dass mein Geist nicht vollständig ausgebildet gewesen ist und dass kleine Vergesslichkeiten vorgekommen sind.“

In Bezug auf seine Briefe äussert er:

„Ich war confus, ich kann auch vielleicht gerade bei dem Schreiben gestört worden sein, so dass ich in Unachtsamkeit dies aufgeschrieben habe, und ist mir nicht erinnerlich, dass ich dies öfter gethan habe.“

Dass er Blödsinn geschrieben hat, ist ihm gar nicht einleuchtend wie er sich denn überhaupt für geistig vollkommen gesund hält.

Die That leugnet er nach wie vor, und hat nur über sein Verweilen auf dem Hausflur das schwachsinnige Motiv anzuführen, dass er nicht so früh habe nach Hause gehen wollen.

Die vorstehenden Thatsachen werden genügen, zu erhärten, dass Loose ein geisteskranker Mensch ist, und zwar ist allem Anschein nach bei ihm die Psychose auf erblicher Anlage beruhend. Es hat ferner den Anschein, dass eine epileptische Complication vorhanden ist. Wenigstens sind mehrere Züge in dem Bilde, welches man von ihm gewonnen haben wird, vorhanden, welche darauf hindeuten.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist er ein in hohem Grade schwachsinniger Mensch, der verwirrt ist, und der sich seit langer Zeit in einem Zustand gestörter Geistesthätigkeit befindet, in welchem ihm die incriminirte That nicht zugerechnet werden kann.

Da er sich als gemeingefährlich erweist, so beantrage ich, ihn nach der städtischen Irrenanstalt überzuführen und dies Gutachten nebst Acten dem Director der Anstalt mitzutheilen.

230. Fall. Systematisirter Wahn. Tödtung des vermeintlichen Nebenbuhlers.

Hoffmann hatte am 15. Septbr. seinen Stubennachbar und genauen Bekannten, Arbeitsmann Hundt, mit einem Brodmesser erstochen. In den ersten Verhören hat er sich ganz ablehnend geäussert. Er habe nur eine Schlägerei mit dem Hundt gehabt, der „sein Weib verführt und mit ihr gehurt habe", eine Schmach, die er nach 28jähriger Ehe, und nachdem er zehn Kinder mit seiner Frau erzeugt, nicht habe erdulden können. Gesehen habe er zwar nie, dass seine Frau mit Hundt zusammen gewesen, „doch wolle er zehn Eide darauf schwören, dass Beide gehurt hätten, und alle Beweise wären da."

In Folge dieses Verdachtes ehebrecherischen Umganges zwischen seiner Frau und Hundt hatte Hoffmann öfter, und namentlich in der letzten Zeit, Streit und Prügelei mit Ersterem gehabt, und gab er auch im ersten Verhör an, dass er am Tage der That eine Schlägerei mit Hundt gehabt und demselben einen Stoss mit der Faust gegeben, aber auch nur diesen ihm gegeben, namentlich nicht ihn gestochen habe. „Es kann Keiner auftreten, der da sagt, dass ich etwas gehabt habe, wenn er schwört, schwört er falsch." Vorgehalten, dass der Hundt an seiner Verletzung gestorben sei, erwiderte er: „So, ist er todt? Dann muss er sich doch gefährlich gestochen haben. Wenn er todt wäre, so sollte mir das leid thun. Die Absicht, ihn zu tödten, habe ich nicht gehabt. Ich konnte ihn nicht leiden wegen der Hurerei mit meiner Frau, aber ihn todt zu schlagen, daran habe ich nicht gedacht. Ich wollte ihn nur durchprügeln" u. s. w. Als ihm das Messer mit der Frage: ob es das seinige? vorgelegt ward, erwiderte er: „dass weiss ich nicht, so ähnliche Messer habe ich." Bei der Recognition des Leichnams benahm er sich sehr frech und gleichgültig und liess nicht die mindeste Spur von Reue blicken. Auch 14 Tage später, im Verhör vom 29. September, leugnete er, die Wunde beigebracht zu haben, und versicherte, „was er gesagt habe, sei so heilig, wie Amen in der Kirche, davon nähme er nichts zurück, er könne sich jetzt nicht mehr besinnen, was er mit Hundt vorgehabt, es sei ja auch schon aufgeschrieben." „Was soll ich denn erzählen," schloss er, „Sie wissen es ja; heute kann ich es nicht noch einmal erzählen, mein Kopf ist mir zu schwer, ich bin eiskalt, die Hämorrhoiden sind mir nach Kopf und Brust gestiegen, so dass ich es vor Schmerzen kaum aushalten kann, ich muss dringend bitten, mich am Tage loszuschliessen, damit ich mich im Gefängniss bewegen kann."

Der Inquirent registrirte hierbei, dass die Krankheit des Hoffmann nicht fingirt erschien; derselbe sah gleich, als er eintrat, sehr leidend aus, er zitterte zuletzt am ganzen Körper, und sein Zustand war von der Art, dass man glauben musste, er werde in jedem Augenblick umsinken.

Auch noch im Verhör vom 19. October sagt Inculpat: „ich kann nichts gestehen. Was ich gesagt, dabei bleibe ich fest stehen," und fügt gleich folgende bemerkenswerthe Aeusserungen bei: „wenn meine Frau herkommt, dann lassen Sie sich einmal den grossen Schlitz in ihrem Unterrocke zeigen, da werden Sie sehen, wie weit die Canaillerie einer Hure geht." Er behauptet ferner, seine Frau und Hundt hätten sich bestellt, und das sei „Tag und Nacht toujours" gegangen. Hundt habe sich „rein den Tod durch diese Hurerei geholt", und er sei an dem Stich nicht gestorben.

Ludwig Hoffmann hatte vor 28 Jahren seine Frau geheirathet und zehn noch lebende Kinder mit ihr erzeugt. Er lebte bis Pfingsten v. J. sich zuletzt mit Commissionsgeschäften ernährend; um Pfingsten (6 Monate vor der That) aber fing

er an, seiner Frau Vorwürfe darüber zu machen, die sie, jetzt bereits 51 Jahre alt, durchaus unbegründet nennt, was sie „mit tausend Eiden bekräftigen will", dass sie mit ihrem Stubennachbar im Familienhause, dem Arbeitsmann Hundt, ehebrecherischen Umgang pflege. In den letzten 6 Wochen (vor der That) bereitete er sich sein Lager auf der Erde an der Stubenthür, wo er alle Nächte schlief, so, dass er ein Brett gegen die Thür und darauf ein Kopfkissen legte, auf welche Weise er, beim nächtlichen Oeffnen der Thür, hätte herausfallen müssen. Ausserdem hatte er ein Vorlegeschloss vor die Thür gehängt, und schon früher hatte er einen Strick daran befestigt, in welchen er Knoten geschürzt, die er dann am Morgen nachzählte.

Einige Wochen vor der That hatte er seinem Schwiegersohn B. für eine Nachtwache zum Aufpassen 1 Thlr. versprochen. Nichtsdestoweniger behauptete er unaufhörlich, dass seine Frau Nachts zu dem Hundt ginge, und als ihm seine Tochter einst scherzweise erwiderte, die Mutter sei aus dem Fenster gegangen — welches 3 Treppen hoch liegt — äusserte er: „Ja, Du hast Recht, die Mutter kann klettern." Die Nacht vor der That hat Inculpat sich garnicht zu Bett gelegt, sondern sitzend, den Kopf auf dem Tisch, zugebracht.

Am andern Vormittag kam er zu der verehelichten B. ins Zimmer und sagte: „Heute fordere ich mir den Hundsfott aus, auf ein Duell, hier habe ich einen Dolch", indem er auf die Brusttasche seines Ueberrockes klopfte. Nach 11 Uhr sah ihn der Hausinspector auf dem Hofe mit einem Stocke durch die Luft fechtend. Er schien dem F. angetrunken, was diesen noch veranlasste, Hundt zu warnen, da auch ihm das Verhältniss zwischen Beiden bekannt war. Nach dem Mittagessen rückte Hoffmann seinen Stuhl an's Bett und legte sich mit dem Kopfe auf. Nach 5 Minuten aber sprang er auf, so eilig und hastig, dass er über seine Tochter wegstieg, liess den Hundt aus dessen Stube herausrufen und fragte ihn: „warum er ihn wolle in die Zeitung setzen lassen? er habe $^3/_4$ Jahre lang mit seiner Frau gehurt, nun solle es aus. ein." Nach gewechselten Schimpfworten stach Hoffmann den Hundt, empfing aber noch einen Schlag mit einem Besenstiel auf den Kopf, wobei es bemerkenswerth ist, dass die That fast unter den Augen mehrerer Bewohner des Familienhauses geschehen, und ging dann in seine Stube zurück, von wo er bald darauf zum Arrest abgeführt ward. „Die Unzucht meiner Frau mit dem Hundt," deponirt er im ersten Bekenntniss, „hat mich zu der That verleitet, Hundt wurde mein ärgster Feind, und ich fasste den Gedanken, ihn aus der Welt zu schaffen " nimmt dies Geständniss aber augenblicklich zurück, indem er angiebt, er habe vielmehr den Hundt nur einmal „tüchtig durcharbeiten", ihm ein Denkzeichen geben wollen, bisher aber nur aus Furcht vor Strafe so beharrlich geläugnet, überhaupt das Messer gegen Denatus gebraucht zu haben. Ein solcher, lang gehegter Entschluss, an dem Hundt sich zu rächen, ist auch aus der Deposition seiner Ehefrau erwiesen, nach welcher Inculpat in den letzten sechs Wochen vielfach gedroht hatte, „einen von den Hundsföttern zu ermorden," worunter er seine Ehefrau, Hundt und B. verstand, und wonach er auch das Messer wenigstens schon seit sechs Wochen aus der Wirthschaft entfernt und verborgen (in seinem Rocke) gehalten hatte.

Hoffmann ist gegenwärtig 66 Jahre alt und für sein Alter noch rüstig und anscheinend kräftig. Seine kleinen Augen haben etwas Zusammengekniffenes, Stechendes, was demselben, sowie namentlich ein stets lächelnder Zug um den Mund, einen ironischen Gesichtsausdruck giebt. Seine Haltung hat etwas Entschiedenes, seine Reden sind kurz, gedrängt, hastig, wenn er nicht, wie zu Zeiten, verschlossen und einsilbig ist. Er ist reizbar, namentlich für Widerspruch höchst empfindlich, und kann dann auch leicht heftig oder schweigsam werden, so dass eine weitere Unterredung unmöglich wird. Seine körperlichen Functionen gehen

normal von Statten, und er ist als körperlich gesund zu erklären, wie er in ruhigeren Momenten auch selbst einräumt. Seine Gesichtsfarbe ist normal, nur hat er die Kupfernase der Trinker. Ueber seinen Charakter äussern sich alle Zeugen dahin, dass er ein streit- und zanksüchtiger Mensch sei, der täglich Unfrieden mit seiner Frau und Familie hatte.

Es scheint indess, dass diese Aussagen sich erst auf die allerletzte Zeit beziehen, wenigstens bestätigen dies seine Ehefrau und der Inspector F., der früher im Allgemeinen nicht über ihn zu klagen gehabt. Beide aber geben eine (hier sehr hervorzuhebende) Veränderung in seinem Wesen seit einem halben Jahre vor der That (Pfingsten v. J.) an. Hoffmann fing an, sich stark dem Trunke zu ergeben, trank täglich zu wiederholten Malen und kam namentlich „in den letzten 6 Wochen fast täglich betrunken nach Hause, ass auch fast gar nichts und schien nur von Branntwein zu leben.“ Nun war es auch, dass Jeder sich vor ihm fürchtete und ihm aus dem Wege ging. „Es war,“ fährt seine Frau fort, „als ob Hoffmann gar keinen Verstand mehr gehabt hätte. Sein Wahn, dass ich mit Hundt zuhielte, wurde zu einer fixen Idee, von der er nicht abzubringen war. Schon in früheren Jahren war er eifersüchtig, aber beruhigte sich bald wieder, wenn er den Mann nicht wieder sah; mit Hundt dagegen war es etwas Andres, der wohnte neben uns, den sah er täglich, dadurch bekam sein Argwohn stets neue Anregung“ u. s. w.

Im Gefängniss hat nach wenigen Wochen das Benehmen des Inculpaten sich sehr verändert. Am 4. November schon zeigte der Prediger Bl. an, Hoffmann habe ihn gebeten, ihn von den Ausbrüchen der Rache seiner Ehefrau zu befreien, die Abends von einem Feuerbrande umgeben in sein Gefängniss käme und ihn fürchterlich quäle, bis er ihren Namen ausriefe, worauf sie spurlos verschwände. Diese angeblichen Erlebnisse und Behandlung im Gefängnisse erscheinen von nun an bei Hoffmann durchgehend bis zum heutigen Tage, wie ihn auch die „schändliche Behandlung“ zuerst am 10. November zu einem Geständniss bewogen hat. Er soll „auf den Fuchs und todtgehauen werden; 2, 10, 15 Frauen sehen, was ihm das Schrecklichste, ihn durch die Observationsscheibe wie einen amerikanischen Affen an, sie punktiren nach seinem Hauche, was er denkt und was sein Auge plinkt, sie pusten ihm den Strohsack auf, dass er ganz verstopft wird, und mit dem Hauche Alles herausgeht, was er auf dem Herzen hat“ u. s. w.

Bei meinem ersten Besuche knüpfte ich die Unterredung an eine unerhebliche Verwundung der Nase an, und sogleich äusserte Hoffmann in hastigem Wortschwall: „das ist es ja eben — die Nase haben sie mir eingeschlagen — sie dringen, die Observatoren, förmlich in mein Inneres, es ist schrecklich. Die Observation geschieht von oben durch eine Scheibe, aber auch aus den Löchern in den Wänden“ u. s. w. Erscheinungen von kleinen Thieren (wie beim Säuferwahnsinn) zu haben, stellt er in Abrede. Ueber das Verstecken des Messers befragt, äusserte er sich mit grosser Unbefangenheit, kam aber immer wieder auf die obigen Erzählungen zurück, wobei zu bemerken, dass seine Mienen, seine Art, sich auszudrücken, das Gepräge der tiefsten Ueberzeugung an sich trug.

Ganz Gleiches gilt von allen vielen späteren Unterredungen, die ich mit Hoffmann gepflogen. Auf eine Discussion über seine Angaben lässt er sich nie ein, was höchst charakteristisch ist, er pflegt vielmehr dann ironisch bejahend mit dem Kopfe zu nicken. Wiederholt hat er in den Nächten die Fenstervertiefung über der Gefängnissthür ganz und gar mit Wasser begossen — weil, sagte er mir, die letzte Nacht sogar 15 da gewesen wären.

Am 31. December bei ihm eintretend, fand ich das Fenster der Nummer mit einem Besen bedeckt; er wollte sich darüber nicht näher aussprechen und nickte

nur, einsilbig äussernd, ich würde es wohl schon wissen. „ „Hören Sie sie“ “, sagte er ein andermal, als man laute Gespräche der Gefangenen hörte, „ „da gehts schon wieder los“ “ u. dgl. m. — Ist der Wahnsinn, der aus dem Benehmen und den Aeusserungen des Hoffmann hervorleuchtet, lediglich Simulation oder nicht? Jeder, der denselben längere Zeit zu beobachten Gelegenheit hatte, wird, wie die Herren Gerichtsdeputirten, hierüber gar keinen Zweifel haben, darüber nämlich, dass Hoffmann keineswegs bloss simulirt, sondern wirklich allgemein wahnsinnig ist.

Ich habe schon oben der tiefen Ueberzeugung gedacht, die aus allen Aeusserungen desselben hervorblickt. Er ist durchdrungen von der Wahrheit seiner Angaben, seiner Visionen. Ich lege hierbei wenig oder gar keinen Werth auf sein jeweiliges nächtliches Lärmen, auf die obige Thatsache, dass er einen Besen vor sein Fenster steckt u. dgl., weil hierbei eine Absicht, eine studirte List noch sehr wohl vorausgesetzt werden könnte, wenngleich, in Verbindung mit allem Andern, dies Benehmen sehr auffallend ist: desto mehr Werth aber hat das Benehmen des Inculpaten bei versuchter Einrede gegen seine wahnsinnigen Vorstellungen, wie es oben geschildert worden.

Ein Simulant würde, wie die Erfahrung zeigt, hierbei ganz anders verfahren. Wenn es in dessen Interesse läge, den Richter, den forensischen Arzt durch alle möglichen Ueberredungen an die Richtigkeit seines verstellten Wahns glauben zu machen, so verschmäht Hoffmann ein solches Verfahren, der unaufhörlich äussert, er habe „ „seinen vollen Verstand“ “, und bei jeder Einrede zu widersprechen, zu streiten aufhört, und allem Einspruch bejahend zunickt, wobei seine Gesichtszüge ironisch zu sagen scheinen: „ „wozu mit Ihnen streiten? es ist mir ganz gleichgültig, ob Sie glauben was ich vorbringe, oder nicht.“ “

Ein solches Verfahren des Hoffmann aber etwa als eine doppelte List deuten und annehmen zu wollen, dass er wieder absichtlich den Schein einer Simulation vermeide, wäre um so mehr gezwungen, als Gründe vorliegen, welche die Entstehung eines wirklichen Wahnsinns bei ihm erklärlich genug machen. Als solche sind zu nennen die Leidenschaft der Eifersucht und der Trunk u. s. w. (Folgt eine Entwicklung des Einflusses dieser Momente). Thatsächlich ist, dass er namentlich in den letzten 6 Wochen fast täglich betrunken war, Nichts ass und nur von Branntwein zu leben schien. Es erscheint um so überflüssiger, hier den schädlichen Einfluss einer solchen Lebensweise auf den Geist eines schon von einer tobenden Leidenschaft gepeinigten Menschen weiter auszuführen, als vielmehr die Behauptung gewagt werden kann, dass eine Erhaltung der normalen, gesunden, geistigen Stimmung unter solchen Umständen weit weniger erfahrungsgemäss gewesen wäre.

In einer solchen, wie die geschilderte Gemüthsverfassung im Allgemeinen, befand sich Hoffmann am 15. September. Der erste, in näherer Beziehung zu der jetzt zu beleuchtenden That stehende Schritt war das Verbergen des Mordinstruments schon Wochen lang vorher. Diese Handlung bekundet offenbar nicht nur einen Vorsatz zur That, sondern scheint auch eine zweckgemässe Prämeditation zu erweisen. Aber sie scheint dies nur. Unzählige Erfahrungen bei unzweifelhaft Geistesgestörten haben gezeigt, wie sehr sie im Stande sind, wenn sie über eine gesetzwidrige Handlung brüten, die geeigneten Vorkehrungen, oft ganz zweckgemäss, oft sogar mit grosser Schlauheit, zu treffen. In anderen Fällen zeigt sich freilich auch selbst in eben diesen Vorkehrungen der Stempel der Verkehrtheit, und gerade so war es bei Hoffmann der Fall, der ein Messer aus seiner Wirthschaft Wochen lang verbirgt, das bald vermisst werden musste, und das zu sich gesteckt zu haben. er kaum Hehl hat.

Wenn gewiss ein zurechnungsfähiger Verbrecher sich anders sicher zu stellen versucht haben würde, so würde ein solcher ohne Zweifel noch weniger, wie Hoffmann es that, Wochen lang vorher mit dem Entschluss zu einer so violenten That gedroht und laut verkündet haben, „ „dass er einen von den Hundsföttern ermorden werde“ “. Wie hierin so beweist er auch dadurch, dass es ihm vor der That gar nicht sehr wichtig erschien, Vorkehrungen zu treffen, die ihn möglicherweise vor Entdeckung und Strafe schützen konnten — ein sehr wichtiges Moment für die Beurtheilung bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit — dadurch nämlich, dass er die That fast unter den Augen von mehreren Zeugen verübte, während es wohl, unter den obwaltenden Wohnungsverhältnissen, ihm nicht schwierig hätte sein können, dem Hundt heimlicher Weise beizukommen.

Einzeln genommen, sind alle diese Reden und Handlungen vor der That allerdings nicht absolut beweisend, wohl aber sind sie äusserst wichtig für die Beurtheilung in ihrer Gesammtheit und in Verbindung mit des Inculpaten Benehmen bei der That und nach derselben. Nachdem er schon die Nacht vorher sich gar nicht schlafen gelegt, kündigt er der B. am andern Morgen die That förmlich an, indem er von dem „ „Dolche spricht, den er in seinem Rocke habe, und womit er den „ „Hundsfott heute herausfordern“ “ will. Er trinkt wie gewöhnlich, ficht auf dem Hofe in einem scheinbar angetrunkenen Zustande mit einem Stocke, so dass F. den Hundt förmlich vor ihm gewarnt, und nach dem Mittagessen, wo endlich der lange gehegte Entschluss reif geworden, springt er eilig und hastig über seine Tochter hinweg hinaus, beginnt einen Zank mit dem Hundt und verletzt ihn nun tödtlich. Bei dem geschilderten, schon lange vor der That bestandenen, geistig zerstörten Zustande des Inculpaten ist ein solches Benehmen bei der That eben so erklärlich. als es schwer zu vereinigen wäre mit der Annahme eines normalen Gemüthszustandes bei dem Thäter.

Bedenken erregend aber ist die an sich unzweifelhafte Thatsache, dass die That des Hoffmann einer Causa facinoris nicht ermangelt, die er so offen und consequent angegeben hat, und zwar, dass sie eine Leidenschaft, wie die Eifersucht, aus welcher so natürlich Hass und Rachsucht entspringen, zur Unterlage hat. Unter den obwaltenden Umständen aber ist kein Zweifel gegen die Annahme, dass diese Causa facinoris bei dem Angeschuldigten ihrerseits auf einem Wahn beruhte, und dass vom Standpunkte dieses systematisirten, von seiner Ehefrau als „fixe Idee“ bezeichneten Wahnes aus die incriminirte Handlung von Hoffmann verübt wurde. Bedenken endlich kann des Inculpaten anfängliches Läugnen der That erregen, das doch nicht anders gedeutet werden kann, denn als ein Bestreben, sich der Strafe für seine That zu entziehen, das seinerseits auf ein Bewusstsein der Straffälligkeit derselben bei dem Thäter zurückschliessen lässt. Aber auch hier wiederholt sich nur eine so häufige Erfahrung an Menschen, die in offenbarster geistiger Unfreiheit Uebelthaten ausführten und nach consumirter That Anstalten ähnlicher Art trafen, läugneten, flohen, sich verbargen u. s. w.

Das Bewusstsein des Bösen in einer violenten That ist nämlich keineswegs überall bei Gemüthsgestörten erloschen, und sehr natürlich dann ihr Bestreben, sich der richterlichen Strafe zu entziehen, wobei zu bedenken bleibt, dass ja nicht allein die Frage: ob ein Mensch gewusst habe, dass er etwas Böses meditire? über seine Zurechnungsfähigkeit entscheidet, sondern dass vielmehr die zweite Frage dafür weit entscheidender ist, die nämlich: ob Einflüsse in ihm wirksam geworden waren, die ihn verhinderten, die immerhin von ihm als strafbar erkannte That auszuführen? Ein solcher Fall lag hier vor. Im Vorstehenden glaube ich erwiesen zu haben:

1) dass Hoffmann gegenwärtig eine Geistesstörung nicht bloss simulirt, sondern dass er wirklich wahnsinnig ist;
2) dass eine immer wachsende Eifersucht und Trunk schon vor der That diese Geistesstörung veranlasst haben;
3) dass er die That in diesem Zustande, und vom Standpunkt seiner wahnsinnigen Geistesverwirrung aus, verübt habe.

Hoffmann ist nach Jahr und Tag paralytisch im Irrenhause gestorben.

231. Fall. Systematisirter Wahn.*) Mordversuch.

Gegenstand des Falles war ein Dr. der Staatswissenschaften S. Er hatte einige Zeit vor Beginn meiner Prüfung seines Geisteszustandes am hellen Tage auf offener Strasse nach einem jungen, ihm unbekannten Manne geschossen, denselben aber verfehlt und ihn ohne Weiteres angeblich aufgefordert, mit ihm sogleich vor Gericht zu gehen, während auch augenblicklich seine Verhaftung erfolgte. „Inculpat ist ein 43jähriger, ziemlich abgemagerter Mann von mittlerer Statur, dunklem Teint, scharf markirter, jüdischer Physiognomie, worin die tiefliegenden, stark beschatteten Augen hervorstechen, mit langen, schwarzen, ziemlich wild umherhängenden Haaren. Sein körperlicher Gesundheitszustand ist ganz befriedigend. „„Körperlich““, sagte er mir und setzte — sehr bezeichnend — freiwillig hinzu: „„auch geistig bin ich vollkommen gesund.““ Seiner Angabe nach hat er ein nicht gewöhnliches Leben geführt. Früher Rabbiner, ging er plötzlich zum Christenthum über, studirte die Rechte und Staatswissenschaften, und beschäftigte sich längere Zeit damit, junge juristische Beamte hierselbst zu den letzten Staatsprüfungen vorzubereiten, wobei er angeblich im Durchschnitt ein Auditorium von 70 Zuhörern und einen jährlichen Erwerb von 5000 Thalern hatte.

In derselben Zeit will er auch literarisch hervorgetreten sein, und mit derselben Miene der schlecht versteckten Bescheidenheit und lächelnder Selbstgefälligkeit, mit der er überhaupt von seinem Wissen und seinen geistigen Thaten spricht, äussert er sich auch über diese seine Schriften, über die allgemeine Anerkennung, die dieselben gefunden, und die Erwartungen, die er dadurch in der Wissenschaft rege gemacht. Mittlerweile genügte ihm der genannte Wirkungskreis aber nicht, und er ging nach Zürich, wo er sich förmlich als Universitätslehrer habilitirte. „„Natürlich““, meinte er, „„konnte er sich hier nicht befriedigt fühlen, wenn er nur fünf Zuhörer um sich versammeln konnte, der in Berlin vorher stets 70 gezählt hatte.““

Nichtsdestoweniger war er, seiner Aeusserung gegen mich zufolge, in Zürich innerlich ruhig. Seine früheren Glaubensgenossen nämlich, sagte er, hätten ihn, seit seinem Uebertritt zum Christenthum, unablässig verfolgt, erfreut aber über seine geringen Erfolge in Zürich, hätten sie ihn dort in Ruhe gelassen. Er ging nun nach Amerika, um Advocat zu werden, fand aber hier Schwierigkeiten in Erlangung des hierzu nothwendigen Bürgerrechtes, und ging nach einem Jahre nach Europa, und zwar nach der Schweiz, zurück, worauf er später nach Berlin verzog. Anfangs, meint er, sei er nun hier mit allgemeiner Achtung aufgenommen worden; „„ich ging draussen — sagte er mir heute wörtlich — nur mit Ministern und Präsidenten um;““ seiner Kenntnisse und Schriften wegen fand er angeblich nur Beifall und Anerkennung; er hat „„sogar Grund, zu glauben, dass selbst der Hof diesen Gesinnungen für ihn nicht fremd geblieben sei.““

---

*) Ferner hierhergehörige Fälle s. in „Zweifelhafte Geisteszustände“, Fall 22., 24., 34., 35. u. a.

Diese wandten sich aber angeblich um, er weiss selbst nicht anzugeben, wie und warum? und es griff nun ein System von Verfolgungen gegen ihn Platz, über welches er sich in ganz absurden Worten äussert. In einer Unterredung theilte er mir mit, seine Verfolger hätten unablässig durch Löcher an der Decke seines Zimmers ihn beobachtet, ihn am Arbeiten gehindert, zuletzt sogar ihm seine Gedanken gestohlen, und wenn er Manuscripte gefertigt, die ihm bogenweis mit „„zehn Friedrichsd'or““ hätten bezahlt werden müssen, so seien dieselben werthlos geworden, da die Feinde vor dem Druck daraus das Beste hinweggenommen hätten.

In einer andern Unterredung stellte er diese Art von Beobachtung in Abrede, meinte aber, dass sich eine Menge fremder Leute, auch aus den höheren Ständen, ihm gegenüber in der Strasse eingemiethet hätten, dass er oft Equipagen dort habe vorfahren sehen, aus denen ganz fremde Menschen ausgestiegen, und dass dies Alles Beobachter, Verfolger, Spione gewesen seien. Um sich vor ihnen Ruhe zu verschaffen, will er zu den „„Ministern und Präsidenten““ gegangen, endlich aber genöthigt gewesen sein, sich Selbsthülfe zu verschaffen. So habe er beim Ausgehen Pistolen zu sich gesteckt, und habe nun einen jungen Mann mit einem langen Bart, und der überhaupt, wie Inculpat unwillig äusserte, „„ein sehr verdächtiges Aeussere gehabt““, auf sich zukommen sehen, der „„einer seiner tausend Spione gewesen sei““, und habe auf ihn losgedrückt. Er pflegt lächelnd hinzuzusetzen, dass er ihn gar nicht getroffen habe, und sagte heute, abermals auf die That gebracht, er sei nun hier im Gefängniss als Angeklagter, statt dass er als Ankläger hier sein müsste, ist aber, wie überhaupt, über sein Schicksal nicht im Geringsten beunruhigt, vielmehr nur zu gesprächig, lächelnd und heiter.

„Es ist nicht schwer zu erweisen, dass der Dr. S. geistesgestört, dass Eitelkeit die Wurzel seines Wahns ist, und dass er die That in eben diesem Wahn begangen hat. Er ist ohne Zweifel ein Mensch von nicht alltäglicher Bildung, wenn mir auch darüber aktenmässige Beweise nicht vorliegen. Wer aber Jahre lang als Rabbiner gelehrt und gewirkt, dann als juristisch-cameralistischer Lehrer ein Auditorium zu versammeln und zu erhalten gewusst hat, mehrere Sprachen spricht, wer endlich als wissenschaftlicher Schriftsteller hervortritt — auf den muss wohl das obige Prädikat Anwendung finden. Aber S. überschätzt sein Wissen und seine Bildung, er hat eine zu hohe Meinung von sich. Hohe und Höchste zollen ihm Anerkennung, er verkehrt nur mit Ministern und Präsidenten, und es ist psychologisch natürlich und alltäglich, dass ihm bald keine Stellung mehr genügt. In Berlin in eingeständlich sehr guter pecuniärer Lage, ist ihm doch, wie er mir selber äusserte, die Stellung als privater Lehrer zu untergeordnet, und er giebt die glänzende Lage auf, um den höhern akademischen Wirkungskreis zu beschreiten, worin die Erfolge doch unsicher erscheinen mussten. Sie gestalten sich auch wirklich so, dass sie ihm abermals nicht genügen, und er wandert nach Amerika aus u. s. w. Ohne Zweifel wurde durch alle diese Wechsel seine materielle Stellung nicht verbessert, ja er ist, nach seinem schmutzigen und dürftigen Aeussern zu schliessen, mehr und mehr dadurch heruntergekommen, und nun ereignete sich in ihm, was sich in ähnlichen Fällen alltäglich ereignet, wenn Menschen mit übermässigen Ansprüchen an die Welt diese nicht befriedigt sehn, dass er nämlich in äussern Verhältnissen, in Feinden, Neidern, Verfolgern den Grund seiner vermeintlichen Zurücksetzungen zu suchen anfängt, weil Eitelkeit ihn verhindert, sich klar zu machen, dass in ihm die Ursache des Missverhältnisses zu suchen sei. Mehr und mehr übermannt ihn nun in der Folgezeit diese Stimmung und wird zur wahren fixen Idee in ihm. Wenn hiernach durchaus eine innere Wahrheit in den Angaben des Inculpaten liegt und diese als glaubwürdig darstellt, so verbieten auch seine Art zu sein und die Umstände der

von ihm begangenen That die Annahme einer etwanigen blossen Simulation, zu welcher übrigens auch nicht das geringste, denkbare Motiv vorliegt. Dass seine eigene Behauptung, dass er geistesgesund sei, nicht das Gegentheil beweise, bedarf keiner Ausführung, als eine tägliche Erfahrung gerade bei Wahnsinnigen, während Simulanten fast nie den Muth haben, mit einer solchen Behauptung hervorzutreten.

Es erscheint hiernach unzweifelhaft, dass Dr. S. wirklich seit längerer Zeit geistesgestört war, und zwar namentlich an dem fixen Wahn gelitten hat und noch heute leidet, dass er fortwährend von Feinden und Spionen verfolgt und beobachtet werde. Aber auch seine That trägt durchaus und lediglich den Stempel dieses Wahns. Er, der Rechtsgelehrte, der wissen musste, was seiner warte, wenn er auf einen Menschen schösse, setzt sich mit solcher Gemüthsruhe allen diesen Folgen aus, dass er nicht etwa „„einem der tausend Spione““ unbeachtet und im Dunkeln auflauert, nachher die Flucht ergreift oder, entdeckt, läugnet u. s. w., sondern am hellen Morgen auf belebter Strasse, drückt er auf einen ihm völlig Unbekannten ab und ladet ihn mit der grössten Unbefangenheit ein, sogleich mit ihm vor den Richter zu treten.

Wie viele Verkehrtheiten in diesen Schritten! Konnte er, der Rechtsverständige, glauben, dass der Richter ihn freisprechen, dass seine Selbsthülfe, und eine Selbsthülfe dieser Art, die tödtliche Folgen so leicht hätte haben können, als rechtmässige anerkannt werden würde? Konnte er hoffen, sich die verlorne innere Ruhe wieder zu schaffen, wenn er wirklich einen „„der tausend““ Verfolger beseitigt hätte? Unzweifelhaft liegt hier eine That vor, die jeder vernünftigen Motive ermangelt, und die lediglich vom Standpunkte eines krankhaften Wahns aus vollführt worden ist, auf welchem der Thäter die Folgen der That so wenig überlegt hat, als er im Stande war, dieselben zu überlegen. Der unläugbare Vorsatz zur That, dadurch bewiesen, dass er mit dem geladenen Pistol ausging, und eingeständlich der gehabten Absicht ist, Selbsthülfe zu nehmen, kann nicht als Gegenbeweis gelten, da es bekannt ist, dass Geisteskranke dieser Art alltäglich ganz verkehrte und gesetzwidrige Handlungen begehn, zu denen sie, und oft lange voraus und nicht selten sogar mit grosser List und Schärfe, den Vorsatz gefasst und sie ganz planmässig vorbereitet gehabt hatten u. s. w. — Auch Dr. S. wurde ins Irrenhaus gesandt.

232. Fall. Hypochondrischer Verfolgungswahn. Undispositionsfähigkeit.

Dr. Julius L., 58 Jahr alt, ist in Berlin geboren. Die Eltern sind nach Angabe desselben an Auszehrung und Halskrankheiten gestorben. Bis zum Jahre 1868 will Provokat gesund gewesen sein, von da ab erkrankte er an Verdauungs- und Unterleibsbeschwerden, die er selbst mit Abführmitteln behandelte, an Unruhe und Schlaflosigkeit und Angstgefühlen. Er zog sich vollständig von allem Umgange zurück, ging schliesslich gar nicht mehr aus, weil die Menschen ihm zu verstehen gaben, dass er syphilitisch sei. Nachdem er bei verschiedenen Aerzten angeblich an Syphilis behandelt worden und seine Leiden, die er von Anfang an für Folgen einer Vergiftung hielt, sich steigerten, er unruhig wurde, lärmte und schrie, wurde er auf polizeiliche Veranlassung im November 1868 zur städtischen Irrenanstalt gebracht, von dort im Januar 1869 zur Charité, wo er nach 3 Monaten als unheilbar entlassen wurde. Ein kurzer Aufenthalt in der Familie und erneutes Stundengeben regte ihn jedoch so auf, dass er abermals einer Anstalt übergeben werden musste. Provokat ist ein langer, hagerer Mann, von gesundem, seinen Jahren ent-

sprechenden Aussehen, und ist sein körperliches Befinden, trotz der verschiedensten Klagen über allerlei Leiden und Schmerzen, ein gutes. Sein Benehmen ist das eines gebildeten Mannes, er antwortet auf die vorgelegten Fragen zusammenhängend und sachgemäss, aber leise. Die Körperhaltung während der ganzen Unterredung ist die eines Tiefgebeugten, er erzählt weinend, dass er seit Jahren Gegenstand der verschiedensten Verfolgung sei, seine Aufwärterinnen hätten ihn mit Caffee vergiftet, ein Mädchen, das bei ihm Unterricht genommen und mit dem er ein Kind gezeugt hatte, habe ihn syphilitisch inficirt, die Aerzte hätten ihm zwar gesagt, dass er nicht syphilitisch sei, die Leute auf der Strasse hätten es ihm aber dunkel angedeutet und vor ihm ausgespuckt, sich von ihm zurückgezogen, ihn lächerlich gemacht. Durch den „Beobachter an der Spree“ wahrscheinlich sei das ganze Publikum gegen ihn aufgehetzt worden. Man pfiff und schrie, wo er sich sehen liess. Ueberall stichelte und sprach man von ihm, „er ist 60 und sie erst 40“ das sagten ganz fremde Personen. Der Kladderadatsrh habe Bilder von ihm gebracht, es war ein förmlicher Aufstand. Die Droschkenkutscher hätten mit der Peitsche geknallt und gerufen: „da ist er!“ Gelesen habe er keinen Artikel im Beobachter noch im Kladderadatsch. Er habe es nur aus den Wirkungen geschlossen. Es seien schreckliche Verbrechen gegen ihn begangen worden, die Aerzte hätten ihn mit Quecksilber vergiftet: in der hiesigen Anstalt sei er durch Galvanismus geblendet, der Sehnerv im Ohr zerstochen worden, die Eingeweide seien zusammengeschrumpft etc. etc. Diese Anfangs wechselnden, hypochondrischen Wahnideen, die offenbar auf Gefühlshallucinationen beruhen, haben sich schliesslich bei ihm zu einem Systeme von Gesundheitsbeschädigungen durch Andere herbeigeführt, einer systematischen Verfolgung, zusammengesetzt, so dass er auf Grund derselben eine Klage gegen seine Aufwärterinnen wegen Vergiftung aufgesetzt hat, auf die Aerzte schimpft u. s. w., und dass er dadurch so vollständig seiner Energie beraubt war, dass er nicht weiss, was er beginnen soll, ob er lieber in der Anstalt bleiben oder herausgehen soll, dass es ihm schliesslich ganz gleich ist, hierzubleiben, und dass er eigentlich beschäftigungslos, wenn man davon absieht, dass er Karten spielt, seine Zeit verbringt. Obwohl sein Gedächtniss noch ziemlich treu ist, scheint doch auch ein erheblicher Mangel an Aufmerfsamkeit eingetreten zu sein, da er unfähig war, zur Zeit als er in seiner eigenen Wohnung lebte, zu bemerken, dass die Zahl aller Wirthschaftsgeräthe, Betten etc. sich durch Diebstahl seiner Aufwärterin verringerte. Aus Vorstehendem dürfte hervorgehen, dass Provocat in Beurtheilung der einfachsten Lebensverhältnisse und Vorkommnisse durch seine Wahnideen beeinflusst und der Art befangen ist, dass er unvermögend ist, über seine Person, Freiheit und Güter selbstständig zu verfügen und daher in diesem Sinne auch unvermögend ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

233. Fall. Anschuldigung wegen wissentlich falscher Denunciation. Hypochondrische Verrücktheit. Unzurechnungsfähigkeit.

Der p. Philipp H. ist angeschuldigt wissentlich falcher Denunciation, durch welche er den Kassendiener Richter der Begehung eines Diebstahls beschuldigte.

Er zeigte am 2. Januar c. an, dass er nach 14tägiger Abwesenheit aus dem Bankgeschäft der Herren Meyer et Co., wo er conditionire, bei seiner Rückkehr am 29. December 1871, das in seinem Gebrauch befindliche Stehpult geöffnet gefunden und aus demselben ausser verschiedenen. dem Geschäft gehörigen Sachen eine Anzahl ihm gehöriger Briefbogen vermisst habe, er habe vergeblich nach dem Verbleib

der Gegenstände gefragt, indess die Briefbogen in dem offenen Stehpult des p. Richter entdeckt.

Es war indess, wie die Recherchen ergeben haben, dem H. bei seinem Wiedererscheinen am 29. December, auf seine desfallsigen Nachfragen, von dem gesammten Handlungspersonal sogleich mitgetheilt worden, dass das Stehpult auf Anordnung der Geschäftsinhaber geöffnet sei, und dass der Kassenbote Richter die Briefbogen in der erklärten Absicht an sich genommen habe, dieselben für H. zu verwahren.

Als H. über die Veranlassung zu seiner Anschuldigung vernommen werden sollte, verweigerte er dem Wachtmeister Brantz jegliche Auskunft.

Aus einer Eingabe des H., vom 24. April c., geht hervor, dass er mit dem Personal des Geschäfts vielfach Hader und Conflicte hatte, und anscheinend auch zum Besten gehabt wurde.

Er wurde verurtheilt.

In zweiter Instanz wurde auf Veranlassung seines Bruders Herrmann, welcher nach anliegendem Schreiben an mich erst nachträglich von der Angelegenheit Kenntniss erhielt, der Einwand erhoben, dass sein Bruder geisteskrank sei, und zum Beweise dessen die Fol. 32. und 33. befindlichen Schreiben des Dr. Sander und Dr. Blumenthal überreicht, de dato 24. Novbr. 1871 und 13. Mai 1872.

Leider befindet sich das wichtigste, nämlich das Schreiben des H. an Sander, auf welches Letzterer sich bezieht, nicht bei den Acten und ist mir trotz mehrfacher in dieser Absicht unternommener Wege, auch nicht möglich gewesen, dasselbe zu beschaffen.

Nichts destoweniger ist mir der Inhalt des Schreibens übereinstimmend von dem Bruder des p. H. wie auch von Sander als ein confuser mitgetheilt worden, aus welchem namentlich ein drohender Ton hervorgeleuchtet habe, und in welchem er den Bruder Herrmann beschuldigt habe, schuld daran zu sein, dass er sich im Jahre 1865, also vor sechs Jahren, das Leben zu nehmen versucht habe, und dass dieser ihn daraufhin habe für verrückt erklären und einer Anstalt überweisen lassen wollen. Es scheint, dass der Zweck seines Schreibens an Sander der gewesen ist, so wenigstens vermuthet der Bruder Herrmann, eine Unterlage durch das Urtheil des Dr. Sander über seinen Gemüthszustand zu einer Denunciation gegen Herrmann H. zu gewinnen, als ob dieser durch Intriguen aller Art ihn zum Selbstmord getrieben habe. Wenigstens soll er um diese Zeit mit einer derartigen Denunciation bei dem Justizrath Simson hervorgetreten sein, der selbstverständlich dieser Angelegenheit keine Folge geben zu sollen glaubte.

Dieses Schreiben machte auf Sander, der ein renommirter Irrenarzt ist, den Eindruck, dass er es für seine Pflicht hielt, wie der Fol. 32. befindliche Brief beweist, darauf aufmerksam zu machen, dass die psychische Krankheit des Philipp H. einen Grad erreicht habe, der unter Umständen zu Unannehmlichkeiten führen und die Aufnahme des Schreibers in eine Anstalt erforderlich machen könnte. Es hatte nämlich bereits im Jahre 1861 eine Consultation mit Sander über den Gemüthszustand des Philipp H. stattgefunden.

Das qu. Schreiben, welches, was für die Beurtheilung wichtig ist, nicht fern der Zeit liegt, in welche die gegenwärtige dem H. angeschuldigte That fällt, würde allein ausreichen, den H. für geisteskrank zu erklären, insofern deutlich daraus hervorgeht, dass er von Wahnvorstellungen beherrscht war, als er es concipirte, indess wird es zweckmässig sein, das noch anzuführen, was ich über den Verlauf seiner Krankheit zu ermitteln im Stande war.

Schon seit seinen Pubertätsjahren war H., ohne dass eine nähere Veranlassung bekannt geworden, auffallend und seinen Geschwistern verdächtig.

Nachdem er mehrere Stellen als Commis bekleidet, wollte er Seemann werden, und da ihm dies, wie er sich ausdrückt, nicht gelang, weil er die Lust dazu verlor, kam er wieder nach Hause und fasste den Plan, in das Ausland zu gehen, um sein Glück zu versuchen. Er ging nach New-York, wurde Schreiber bei einem Regiment — es war zur Zeit des grossen Amerikanischen Krieges — verliess die Stellung, weil die Strapazen zu gross waren, kam nach New-York zurück, arbeitete als Buchhalter in einem Bankgeschäft, verlor diese Stellung nach kurzer Zeit wegen eines nichtssagenden Streites mit einem Collegen, wie er berichtet, ging nach Westindien, blieb in Haiti ein Jahr, fungirte daselbst in drei Stellen, welche er immer wieder aufgab aus innerer Unruhe, Unbeständigkeit und weil er sich feindlichen Machinationen ausgesetzt glaubte, kehrte nach New-York zurück, von da nach London, gab eine dort erhaltene Stelle ebenfalls aus dem genannten Grunde auf, kehrte 1865 nach Hause zurück. Hier kam er auf Kosten seines Bruders Herrmann vollkommen abgerissen an, so dass er vollständig eingekleidet werden musste, sehnte sich nach Ruhe bei Mutter und Schwester, verliess aber diese bald wieder, sich wiederum nach Thätigkeit sehnend, obgleich man seinen Wunsch nach Ruhe nun eben erfüllt hatte.

Sein Bruder hielt ihn bereits um diese Zeit für geisteskrank, weil er zeitweis und ohne allen Grund unzufrieden war, sich beeinträchtigt glaubte, in keiner Stellung Befriedigung empfand, noch ausharrte, vorgab, seine Pflichten nicht zu erfüllen, allerlei Unheil in geschäftlicher Beziehung anzurichten, während gerade auf eingezogene Erkundigungen ihm die Prinzipale das Zeugniss eines begabten, sorgsamen und pflichttreuen Arbeiters gaben.

In einer solchen Periode von psychischer Hypochondrie und Melancholie machte er einen fruchtlosen Selbstmordversuch durch Ertränken.

Als Grund des Wechsels der Stellen gab er an, dass er von diesem oder jenem im Personal verfolgt, verhöhnt werde u. s. w.

Gleichzeitig zeigte sich eine unverkennbare Ueberschätzung seiner Persönlichkeit. Er machte Geldausgaben weit über seine Verhältnisse und war dann genöthigt, die Hülfe seines Bruders Herrmann in Anspruch zu nehmen. Dieser unbesonnene Lebenswandel war aber nur periodisch vorhanden, und zwar gerade wenn er seine Stellungen verlassen hatte und arbeitslos war, während er sonst rangirt und seinen Einnahmen gemäss lebte.

In die Categorie von Ueberschätzungsideen gehört zu dieser Zeit (1867 und 1868, auch eine Briefstellerei an den Fürsten Bismarck, über die ich auch von ihm eine nur verworrene Auskunft erhalten konnte, dass er nämlich gedacht habe, durch Beschwerden etwas Höheres zu erreichen. Thatsache ist, dass diese Eingaben zur Folge hatten, dass eine polizeiliche Zuschrift an Herrmann H. erging, wie dieser anführt, etwa des Inhalts, dass er über seinen Bruder als einen geisteskranken Menschen wachen möge, damit dergleichen Belästigungen hochgestellter Personen nicht wieder vorkämen.

Er selbst sagt, dass er verworrene, ehrgeizige Pläne gehabt, die er nicht näher anführen könne, dass er Grosses habe werden wollen, dass er geglaubt habe, eine bedeutende Stellung zu bekommen, und so gehandelt habe, als ob dies schon der Fall sei, in seinem Benehmen gegen Leute, mit denen er umging.

Dieselbe Unstätheit und gemüthliche Unruhe zeigt er in religiöser Beziehung. Er bekehrt sich in Haiti zum Christenthum, erscheint hier in Berlin wieder im Tempel und in der Reform, bleibt aber dort wieder fort, weil ihm vom Küster kein Gebetbuch offerirt worden ist, und schliesst sich wieder einer frommen christlichen Secte an.

H. ist 34. Jahr alt, kleiner Statur, timiden Wesens, seine Antworten erfolgen langsam, sind oft verworren und lassen eine psychische Schwäche nicht verkennen. Er klagt über häufige Kopfschmerzen, Unfähigkeit zur Arbeit, namentlich zu anhaltender Arbeit, er fühle sich stets krank, und namentlich sei er verstopft.

In dieser offenbar hypochondrischen, körperlichen, mehr noch gemüthlichen Verstimmung ist der Schlüssel zu einer Depression, Verstimmung und Reizbarkeit zu suchen, welche sich zeitweis, das wird aus dem Vorstehendem unschwer erhellen, zu ausgesprochenen Wahnvorstellungen gesteigert hat.

Dieser Wechsel von Exacerbation und Remission ist nicht allein nicht auffallend, sondern bei Nerven- und psychischen Hirnkrankheiten etwas sehr Charakteristisches und häufig Beobachtetes.

Es ist eigentlich wenig aus ihm selbst heraus zu bringen, aber es leuchtet doch ein, dass er dauernd noch jetzt die Verhältnisse falsch auffasst und hinterher „bedauert“ oder „über seine Uebereilungen“ „sich entsetzt“.

Während gerade sein Bruder Herrmann das Geld ihm zu seiner Rückkunft von London gegeben, und ihm dauernd, so oft er seiner ernstlich bedarf, hülfreiche Hand leistet, hält er ihn gegen sich eingenommen und schreitet, wie wir gesehen haben, bis zu einer Denunciation gegen ihn etc.

Als ein Beispiel seiner Verworrenheit glaube ich aber noch das folgende, was ich möglichst wörtlich aus meiner Exploration mit ihm notirt habe, abführen zu sollen.

Sind Sie frommer Christ? „Durch diese Sache (er meint die gegenwärtige Anklage) ist mir grosser Schade geschehen. Ich habe früher mein ganzes Glück darin gefunden, in den Tröstungen der Religion. Ich habe nicht geglaubt, dass mir meine ganze Ehre und Existenz durch diese Sache konnte geraubt werden. Wie ich andere Menschen meide, musste ich es auch meiden, in die Kirche zu gehen, weil ich nicht der Gnade theilhaftig werden konnte, wie andere Christen.“

Sie sagen ja aber, nichts Unrechtes gethan zu haben? „Nichts Ungesetzliches aber Unrecht, insofern ich meiner Aufregung nachgegeben habe“.

Was nämlich die incriminirte Handlung betrifft, so erzählt er, dass er überhaupt viel geneckt und gehänselt worden, durch Schimpfwörter von seinen Collegen beleidigt worden sei. Seine leichte Erregbarkeit sei benutzt worden. Er habe anonyme Briefe, in denen Beleidigungen gestanden, erhalten. Es habe ihm einmal ein Taschentuch gefehlt, welches sich im Rockärmel wieder gefunden habe, und durch Redensarten und Schimpfwörter Seitens des Personales sei er immer sehr aufgeregt worden, ohne von seinem Principal geschützt zu werden. Er sei alsdann 14 Tage aus dem Geschäft fortgeblieben, was ebenfalls durch Collisionen veranlasst worden sei. Als er zurückgekommen, sei es ihm nicht möglich gewesen herauszubekommen, wo die in seinem Pulte fehlenden Sachen geblieben seien. Er habe sie im Pult des Kassenboten gesehen, und dies angezeigt, „was ich sehr bereue“, denn er sei sehr aufgeregt gewesen und habe sich „übereilt“, aber er habe nicht gewusst, dass man die Sachen für ihn in Verwahrung genommen habe, und keineswegs wider besseres Wissen denuncirt. Er sei vielmehr jetzt der Meinung, dass der Kassendiener die Sachen weggelegt habe, lediglich um mit ihm einen Streit hervorzurufen“, d. h. denn doch mit anderen Worten, er bleibt trotz „Reue“, „Uebereilung“ etc. bei seiner Denunciation stehen.

Aus Vorstehendem wird erhellen, dass Explorat ein chronisch hypochondrisch-geisteskranker, reizbarer, empfindlicher und verworrener Mensch ist, der zeitweis an heftigen Exacerbationen und Erregungen mit Wahnvorstellungen verbunden leidet, und der auch wenige Monate vor der That sich in einer solchen krankhaften Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welche die Freiheit der Willens-

bestimmung ausgeschlossen war, so dass man nicht fehl gehen dürfte in der Annahme, dass dieser Zustand auch zur Zeit der incriminirten Handlung, wenngleich vielleicht schwächer, noch vorhanden war.

234. Fall. Gotteslästerung, aus Hallucinationen hervorgegangen.

Eine höchst eigenthümliche Form von fixem Wahn mit religiösem Charakter oder von ganz eigenthümlichen Zwang durch eine Hallucination ergab folgender Fall. Der Schneider S. hatte am hellen Tage auf offener Strasse und so laut, dass es den Vorübergehenden ein Aergerniss geben musste, während er sich unzweifelhaft nicht etwa in einem trunkenen Zustande befand, die allergemeinsten Redensarten über die Person Jesu Christi ausgestossen, und war deshalb wegen Gotteslästerung zur Untersuchung gezogen worden. In seiner Vernehmung hat er zu seiner Entschuldigung sich ähnlich wie gegen mich geäussert, wie ich sogleich weiter angeben werde. S. ist ein körperlich anscheinend und angeblich gesunder Mann von 55 Jahren, evangelisch und aus Waltershausen bei Gotha gebürtig. Er hat als Schneider in den letzten Jahren seiner Angabe nach nur kümmerlich seinen Lebensunterhalt verdient, und mag dieser Umstand, wie die anhaltend sitzende Lebensweise in seinem Gewerbe, mit Veranlassung zu der Störung seiner geistigen Facultäten geworden sein, welche jetzt wahrnehmbar und unzweifelhaft bei ihm vorhanden ist. S. nämlich äussert sich über gewöhnliche Gegenstände, z. B. über seine Beschäftigung als Schneider und seine frühern Verhältnisse, ganz verständig und klar; sobald aber das Gespräch sich auf religiöse Gegenstände wendet tritt augenblicklich die Verwirrung seiner Gedanken hervor. Er befindet sich im Gefängniss, weil er „evangelisch-lutherisch-christlichen Protest“ eingelegt, und hat protestirt und muss protestiren, so lange nicht die „Wagenburg“ oder der „feurige Wagen“ zerstört sein wird, womit er die Eisenbahnen meint, seit deren Erbauung alles Recht aus der Welt verschwunden ist und namentlich sein „evangelisch-lutherisches Recht“ ihm fortdauernd verkürzt wird. Das sonst blasse Gesicht erhitzt sich in solchen Augenblicken, das gewöhnlich stiere Auge wird glänzend, die gutmüthige Physiognomie nimmt den Charakter der zornigen an, die Stirn runzelt sich, seine Bewegungen werden lebendig, und er spricht und agirt wie ein tief innerlich Entrüsteter. Dass es nicht möglich ist, ihm das Widersinnige dieser seiner und ähnlicher Aeusserungen, wie z. B. dass sein Geburtsort Waltershausen der Ort sei, wo „Moses“ aus Egypten zuletzt seinen Wohnsitz gehabt, begreiflich zu machen, versteht sich nach der gegebenen Schilderung von selbst. Mit diesen seinen Wahnvorstellungen hängt das ihm zur Last gelegte Verbrechen auf das Innigste zusammen. Seiner Angabe nach verfolgt ihn fortwährend eine Stimme, die ihm zuruft, dass er niederknieen und beten solle. Wenn dies nun nicht augenblicklich ausführbar sei, z. B. auf offener Strasse, oder wenn er sich bei seinen Kunden befinde oder Einkäufe mache u. s. w., dann zwinge ihn diese Stimme, die gedachten gemeinen Redensarten laut auszustossen, die er, wie er versichert, zurückzuhalten ganz ausser Stande sei. Die Annahme einer blossen Simulation muss ausgeschlossen bleiben. Abgesehen davon, dass gar nicht abzusehen, welchen Beweggrund S. zu einem so seltenen und abscheulichen Verbrechen haben sollte, ergiebt sich aus der Beobachtung desselben unzweifelhaft, dass Niemand von der Abscheulichkeit seiner That mehr durchdrungen ist, als er selber. Er kann, mit dem Benehmen eines tief innerlich Ueberzeugten, keine Worte finden, um das „Schändliche und Niederträchtige“ des Verfahrens, das diese Stimme gegen ihn übt, zu bezeichnen. Er ist empört über sich selbst und darüber, dass er deshalb, statt zu arbeiten, im Gefängniss sitzen

muss, und dass er selbst hier keine Ruhe vor diesen Nichtswürdigkeiten habe u. s. w. Dass Sinnestäuschungen, und namentlich Täuschungen des Gehörsinns, ein häufiger Begleiter des Wahnsinns sind, ist eine allgemein bekannte Thatsache. Auch bei dem S. bestätigt die vorhandene Hallucination nur das wirkliche Vorhandensein einer wahnsinnigen Geistesstörung. Wenn nun auch allerdings der Fall ein seltener, dass ein Mensch durch dergleichen Hallucinationen unwillkürlich dazu gedrängt wird, gewisse Reden zu führen, so steht ein solcher Fall doch nicht ohne Beispiel da, und könnte ich aus meiner eigenen ärztlichen Erfahrung ganz analoge Beobachtungen anführen. Und dass nicht verbrecherische Absichten, sondern der krankhafte Drang eines alienirten Geistes einen Menschen, wie Explorat, der sich mit Vorliebe mit heiligen und religiösen Dingen beschäftigt hat, grade zu solchen Redensarten, wie die ihm angeschuldigten, bestimmt, liegt auf der Hand. Ich erklärte den S. für „wahnsinnig“ nach §. 40. des damaligen Strafgesetzbuchs.

235. Fall. Verrücktheit. Erhebliche Bedenken, ob Simulation.

In Folge Auftrages vom 1 Mai cr. habe ich gemäss der Requisition der Königl. Staatsanwaltschaft vom 16. April den Tautenhahn untersucht, um festzustellen, ob derselbe geisteskrank sei, und berichte unter Rücksendung von 14 Vol. Acten, von deren Inhalt ich Kenntniss genommen, ergebenst:

Tautenhahn wurde hier am 22. Februar gelegentlich eines in Gemeinschaft mit Tischmann versuchten Einbruches bei dem Dr. Au. ergriffen.

Er hatte seit 4—6 Wochen vor Weihnachten, nach Angabe der Nielsch, in Gemeinschaft mit Tischmann im Locale der Nielsch verkehrt, Tautenhahn fast täglich. Die Nielsch vermuthete aus Aeusserungen des Tischmann, dass er einen Einbruch in Au.'s Wohnung plane. Aus ihrer Darstellung geht hervor, dass Tautenhahn in dieser Affaire eine ziemlich passive Rolle spielte. Nur das ist zu bemerken, dass, als Tautenhahn die von der Andrik, dem Dienstmädchen des Au., absichtlich mit lauter Stimme gesprochenen Worte, dass sie bis 8 Uhr bei der Nielsch bleiben werde, hörte, sich sofort entfernte, offenbar um den Tischmann von der Lage der Sache zu benachrichtigen.

Bald nachher geschah auch der Versuch zum Einbruch.

Die Nielsch hat den Tautenhahn häufig in ihrem Lokale zu beobachten Gelegenheit gehabt. Er schien ihr ruhigen Temperaments zu sein und pflegte wenig zu sprechen. Er hat aber nicht im Entferntesten auf sie den Eindruck gemacht, als sei er geistig gestört.

Tischmann sagt aus, dass er Tautenhahn 1867 im Zuchthaus von Spandau kennen gelernt habe. wisse, dass er Anfällen von Geisteskrankheit unterworfen sei, dass aber solche Leute gerade, so lange sie im Besitze ihrer Verstandeskräfte seien, am besten als Complicen zu verwerthen seien, und dass er gerade deshalb den Diebstahl mit Tautenhahn geplant habe.

Das polizeiliche Criminal-Commissariat meldet nach seiner Verhaftung, dass Tautenhahn, ein vielfach bestrafter Mensch durch sein Benehmen den Glauben erwecken könne, dass er geistig gestört sei, dass es indess unschwer zu erkennen sei, dass er nur simulire, und dass die raffinirte Art der Vorbereitung des jetzt in Rede stehenden Diebstahles für die volle geistige Gesundheit des Inhaftirten spreche.

Am 25. Februar konnte die Vernehmung des Angeschuldigten nicht stattfinden, weil er unter dem fortgesetzten Rufe: „Hülfe! sie wollen mir morden!“ sich gegen die Vorführung sträubte, und „die Fortsetzung der hiermit eingeleiteten Simulation“ mit Sicherheit zu gewärtigen stand.

Am 27. Februar beantragt der Gefängnissarzt Dr. Arnd die Ueberführung Tautenhahns zur Charité, als wahrscheinlich geisteskrank.

Derselbe habe während seines Aufenthaltes in der Zelle bis dahin nicht gesprochen, entkleide sich häufig in derselben, laufe lange Zeit nackend in derselben umher, bis er endlich müde sich auf seine Lagerstätte begebe, auf welcher er sich fest in Decke und Bettzeug einwickele. Das letztere zerkaute er an verschiedenen Stellen. Er esse und schlafe sehr wenig.

Tautenhahn wurde im Jahre 1843, nachdem er bereits 1841 wegen „grossen gemeinen" Diebstahles mit 6 Wochen Strafarbeit belegt war, als 16jähriger Bursche bereits wegen arbeitsscheuen Umhertreibens mit Dieben in das Arbeitshaus gebracht. Sein Vater war von seiner Mutter wegen „Trunksucht" gerichtlich geschieden. Von seinen 6 Geschwistern ist nichts uns Interessirendes bekannt geworden. Er selbst arbeitete bis dahin in Fabriken als Arbeitsburche.

Im Arbeitshaus erwarb er sich gute Kenntnisse und wurde auf Antrag der Mutter im März 1844 entlassen.

Im Jahre 1852 wurde er wegen schweren Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt, und finden wir ihn in der Strafanstalt zu Brandenburg wieder, wo ein Vorvermerk sagt, „dieser bereits zum 6. Mal mit Zuchthausstrafe bestrafte Mensch ist ein höchst frecher, verdorbener Patron, und schadet in der gemeinschaftlichen Haft durch sein schlechtes Beispiel sehr. Betrug sich ungebührlich gegen seinen Aufseher. 24 Stunden Zwangsjacke," während ihn frühere Vermerke aus den Jahren 1844, 1845, 1847 als „leichtfertigen", „renitenten Buben" charakterisiren.

Er wurde October 1862 aus dem Zuchthaus entlassen.

Von Neuem wurde er wegen wiederholten, schweren Diebstahls im August 1866 unter Anklage gestellt und 1867 zu fünfzehn Jahren Zuchthaus (1867—1882) verurtheilt.

Im Jahre 1870 fing Tautenhahn an, die Arbeit zu verweigern.

Zu der desfallsigen Anzeige vom 13. 9. 70. findet sich seitens des Anstaltsdirectors der Vermerk:

> „T. ist in einen geistig so befangenen Zustand durch die fixe Idee seiner Unschuld gerathen, dass von einer Bestrafung Abstand genommen werden muss";

und am 26. Mai 1871 bemerkt der Director gelegentlich seines Antrages, eine Beschwerde vortragen zu dürfen, „dass er nicht zurechnungsfähig sei".

Schon aus dem Jahre 1867 findet sich eine Directorialverfügung, welche nicht ganz ausser Acht zu lassen sein dürfte, gelegentlich Tautenhahn's Antrag, schreiben zu dürfen.

> „Das Schreiben auf dem Schulsaal hört auf, nachdem Tautenhahn schon 5 Sonntage Nachmittags davon Gebrauch gemacht hat und immer noch nicht fertig geworden ist. Der Brief ist zu den Acten zu bringen. Uebrigens ist die ganze Schreiberei zwecklos."

Es findet sich einige Seiten weiter das ad acta genommene Fragment eines Schriftstückes (allerdings ohne Datum), 10 eng geschriebene Quartseiten lang, „Geehrter Herr" überschrieben, welches, wenn nicht mit dem oben gemeinten identisch, doch dieser Periode nahe zu stehen scheint.

Dasselbe beginnt:

„Mein furchtbar trauriges Geschick, welches mich in Folge meiner unverzeihlich leichtsinnigen Handlungen betroffen hat, und in der Voraussetzung, in Ihnen, mein Herr, einen vorurtheilsfreien Mann zu finden, beides veranlassen mich, mich mit einer Bitte an Sie zu wenden. An Sie, der zwar durch Diebeshand einen

so schmerzlich grossen Verlust gehabt, denn wie ich gehört, sind der Verlust Ihres Eigenthums über 20,000 Thaler gewesen, den es aber trotz dieses ungeheuren Verlustes und als ein gerechtigkeitsliebender Mann, der ja eben so gut als ich über kurz oder lang einem höheren Richter anheim fallen muss, von dem wir Gerechtigkeit erwarten, deshalb also auch mir, Ihrem Mitmenschen, dieselbe nicht versagen können und werden, einem Richter, dessen Auge nichts trügt und den auch ich zum Zeugen anrufe der mir zur Last gelegten Diebstähle, dass ich dieselben nicht begangen habe, der ja auch weiss, dass ich meine Hand nicht an Ihr Eigenthum gelegt habe und dass Sie mir Unrecht thun, wenn mich wohl gar Ihr Hass verfolgen sollte, der, hätte ich ihn verdient, gewiss nicht zu missbilligen wäre, ja einst auf meinem Sterbebette im Angesicht des Todes kann ich nur diese meine Schuldlosigkeit beider Diebstähle bestätigen. Ich sage Ihnen, mein Herr, den es unmöglich gleichgültig sein kann, zur Ehre seines Rechtsgefühls, ob ich die mir zugetheilten 15 Jahre, welche mein schon ohnehin durch eigene Schuld verlorenes Leben ganz und gar vernichten, ob ich diese 15 Jahr von Gott und Rechtswegen verdient habe oder nicht" u. s. w.

In dieser Weise geht es 10 Seiten lang Es werden die einzelnen Thatsachen der Zeugenaussagen critisirt.

Das ganze Schriftstück ist aber in Form und Inhalt anständig gehalten, verständlich und der Periodenbau, wenn auch nicht correct, doch der Bildungsstufe des Verfassers angemessen. Wiederholt spricht er vom „Herrn Präsident", „Herrn Staatsanwalt", „meine Richter" u. s. w.

Ich knüpfe hieran nun gleich ein anderes, aus dem Jahre 1871 (29. Januar) herstammendes Schriftstück, welches höchst charakteristisch mit dem vorigen, welches ich eben deshalb angeführt habe, contrastirt. Auch dieses ist $1\frac{1}{2}$ Bogen lang-

Es beginnt:

„An Seiner Majestät den meineidigen, parteiischen Schurken, Herrn Justiz- und Kriegsminister von Preussen.

Geehrter Herr!

Ich, Otto Louis Julius Tautenhahn, ein von Gott und Rechts wegen freier Mann, aber gegenwärtig noch widerrechtlich gefangen gehalten in der Strafanstalt zu Spandau, dessen gutes Recht von meineidigen parteiischen Schurken von Richtern absichtlich schonungslos gebeugt und an dem Gewalt vor Recht geübt worden ist, ich fordere von Ihnen als vorurtheilsfreien und unparteiischen Mann und als meinen nun höchsten und letzten Richter Gerechtigkeit. Denn unter dem Schein des Rechtes ist mir von parteiischen Richtern meine Wahrheit zur Lüge und Andern ihre Lüge zur absichtlichen Wahrheit verdreht worden, nur um mich zu vertilgen und zu vernichten und das Zuchthaus zu füllen. Und diese verfluchten parteiischen meineidigen Berliner Geschworenen, diese aus der Hölle entsprungene, nur mit einer Menschenhaut überzogene Satansbrut, haben unter dem Deckmantel ihrer verfluchten zehnmal verfluchten sogenannten moralischen Ueberzeugung das Schuldig zweier Diebstähle über mich ausgesprochen, welche ich in voller Wahrheit nicht verübt habe, aber diese verfluchten meineidigen Schurken hatten es auch nur darauf abgesehen, mich zu vertilgen und zu vernichten, denn sie sagten so: ist er uns noch nicht gefährlich gewesen, so kann er es noch mal werden und das nennen diese meineidigen Schurken Gerechtigkeit. Nun will ich Ihnen mein lieber Herr Minister in aller Kürze die an mich verübten Schurkenstreiche vor Augen führen."

In diesem Tone fährt das Schreiben fort. Dass hierbei der „Schurke von Präsident" und der „meineidige Schurke von Präsident" und der „meineidige par-

teiische Satan von Staatsanwalt" nicht geschont werden, ist selbstverständlich. Das Schreiben endet dann:

„Also mein lieber Herr Minister, wenn Sie nicht ein zu grosser Schurke sind und nur noch ein Bischen unparteiisches Rechtsgefühl in Ihre Brust tragen, dann wage ich noch ein wenig zu hoffen, dass Sie mir als ein gerechter Mann mein so schändlich geraubtes gutes Recht und somit meine baldige rechtmässige Freiheit geben werden. Also seien Sie kein so grosser parteiischer Schurke wie meine Richter waren, kein solch aus der Hölle entsprungener Satan, denn sonst gebe ich Ihnen mein Wort, dass Sie wieder dort hin müssen, wo Sie hergekommen sind, wo Ihnen das Heulen und Zähneklappen nicht verlassen wird.

In der Hoffuung nun, dass ich Ihnen mein verehrter Herr Justiz- und Kriegsminister keine Fehlbitte gethan habe, mir mein gutes Recht und meine rechtmässige Freiheit zukommen zu lassen, unterzeichnet Hochachtungsvoll Otto Tautenhahn. Ein von Gott und Rechtswegen freier Mann."

Unter dem 2. October beantragte Dr. Espeut, der Anstaltsarzt, die Ueberführung in eine Irrenanstalt. Tautenhahn verweigere die Arbeit, weil er glaube, ein freier Mann zu sein und gesetzwidrig in der Anstalt gehalten zu werden. In seinen Paroxysmen verweigere er die Annahme von Speise, die er nur auf die Drohung zu sich nahm, durch eine Röhre gefüttert zu werden. Zu verschiedenen Malen benahm er sich wie ein Tobsüchtiger und schlug die in seiner Nähe befindlichen Gegenstände entzwei. Sein Schlaf war meist ruhig. Er zeigte sich unreinlich, beschmutzte Kleider und Zimmer, riss das Stroh aus dem Strohsack und kroch dann in dasselbe hinein. Dr. Espeut kann, trotzdem ihn die Erscheinungen zu der Annahme eines vorhandenen Seelenleidens berechtigen, doch sich bei diesem gewiegten Verbrecher nicht des Gedankens erwehren, dass dieser ganze Zustand eine mit Energie und Consequenz durchgeführte Simulation sein möchte.

So gelangte nun Tautenhahn am 4. Mai 1872, nachdem er von Görlitz nach Spandau übersiedelt worden, in die städtische Irrenverpflegungsanstalt.

Hier attestirt Dr. Ideler unter dem 20. Juli 1872, dass Tautenhahn an chronischer Geistesverwirrtheit leide. Die ihn beherrschenden Wahnvorstellungen, die besonders in sehr intensiven Sinnestäuschungen ihre Nahrung und Verstärkung finden, gipfelten in der irrigen Vorstellung, dass er von bestochenen Richtern und Geschworenen verurtheilt worden sei, dass der Gerichtshof sich durch falsche Zeugen habe hintergehen lassen, dass ein förmliches Vernichtungssystem wider ihn bestehe, das ihn zu Grunde richte, dass in der Strafanstalt zu Spandau wiederholt Vergiftungsversuche wider ihn unternommen seien, dass der Präsident des Schwurgerichts in der Kleidung eines Gefangenenaufsehers in seine Zelle gedrungen sei, um ihn meuchlings zu ermorden, und dass auch der Staatsanwalt in ähnlicher Weise Angriffe gegen ihn gemacht habe.

In einem von Dr. Sander ausgestellten Attest (Mai 1872) findet sich der Passus:

> „Spricht von Leuten, welche dem Vernichtungssystem, und solchen, welche dem Erhebungssystem angehören."

Es erfolgte die Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung, der betreffende Termin wurde am 10. September abgehalten, und erklärte das Kgl. Stadtgericht auf Gutachten des Prof. Skrzeczka und Menzel den p. Tautenhahn am 14. November 1872 für blödsinnig.

Die Provocationsacten liegen leider nicht vor.

Am 13. Juni 1873 zeigte Dr. Sander an, dass Tautenhahn sich in der Anstalt so ruhig verhalten und gut geführt habe, dass ärztlicherseits die Absicht vorliege, ihm hin und wieder den Ausgang zu gestatten.

Es wurde darauf verfügt, dass dem T. als einem schweren Verbrecher der Ausgang nicht gestattet werden könne, vielmehr der Kgl. Regierung von seiner etwaigen Genesung sofort Anzeige zu machen sei.

Am 30. Juli zeigt der Anstaltsdirector dem Kgl. Polizeipräsidium an, dass Tautenhahn in der Nacht vom 29. zum 30. Juli aus der Anstalt entwichen ist.

Wie dies etwa bewerkstelligt worden, darüber enthalten die Acten nichts.

Er hat dann bis zum Tage seiner Ergreifung bei dem jetzt in Rede stehenden Verbrechen latitirt und wenige Tage später (27. Februar) fand sich bereits Dr. Arndt veranlasst, den p. Tautenhahn, wie das vorhandene Attest sagt, als „wahrscheinlich geisteskrank" der Charité zu überweisen, womit gleichzeitig das Mandat des Unterzeichneten begann. Das Gharitéjournal registrirt, dass er ruhig, starr nach einem Punkte sehend, sitzt oder herumsteht, unbeweglich an einer Stelle, er spricht nicht spontan, antwortet auch nicht auf Fragen, schüttelt auf fast alle Fragen bejahend den Kopf, steht aufgefordert auf, macht aber wenig andere Bewegungen auf Geheiss, zeigt nicht die Zunge, schläft Nachts, isst, ist reinlich, zieht sich selbst an, findet allein sein Bett, verhält sich auch bei Anwendung sehr starker Reizung mit dem electrischen Pinsel stumm, sucht aber die Electroden zu entfernen. Sein Gesichtsausdruck ist nicht der der Stupidität. Eines Tages im März nahm er den Wärter bei Seite und flüsterte ihm in's Ohr: „Sie wollen mich morden." Diese Angabe machte er auch in der darauf folgenden Visite dem Arzt, den er von da ab regelmässig für den Inspector erklärt. Tags darauf klagt er laut weinend über Magenkrampf, den er dadurch erhalten haben wollte, dass Dr. Sander und Dr. Ideler ihm Gift in die Ohren pusteten. Er bekam Opiumtropfen und hörte zu klagen auf. Im April ist registrirt, dass er nicht ass, am Essen roch, es zum Wärter trug und es demselben unter die Nase hielt. Er hört meist auf seinen Namen, kommt, angerufen, an den Arzt, antwortet jetzt regelmässig auf die Frage, wer ich bin: „Inspector" . . . . . „Kaserne", auf alle übrigen Fragen ist er stumm. Ein andermal äussert er auf die Frage, wo er vor seiner Arretirung gewesen sei: „bei Ideler", wann? „vor drei Wochen". Er macht keine gewünschte Bewegung, reicht nicht die Hand, zeigt nicht die Zunge, schüttelt zumeist mit dem Kopf, sagt dann: „Sie wollen sie mir abschneiden." Er ist nicht widerstrebend gegen passive Bewegungen; sitzt den Tag über mit gesenktem Kopf auf einem Stuhl, meist aber steht er mit dem Gesicht gegen die Wand gekehrt. Im Garten geht er, sucht sich aber dabei zu isoliren. Er isst constant nicht Fleisch, rührt auch die Speisen nicht an, in denen er Fleisch entdeckt. Alles Uebrige, Suppen, Gemüse etc. isst er. Das Fleisch, auch Brod, giebt er zurück, giebt es dem Wärter oder Arzt zu riechen. Oft droht er dem Arzt, als ob er ihm etwas Schlechtes gethan hätte. Aufgefordert, die Zunge zu zeigen, legt er ängstlich beide Hände vor den Mund, wie wenn er fürchtete, dass dann etwas geschehe. Verhält sich andauernd stumm.

Nicht unwesentlich ist ferner ein in der Charité verfasstes Schreiben, adressirt:

An meine liebe Frau.

Der Briefträger weiss schon, wo sie wohnt. Berlin. Joachimsstrasse No. 8. frei.

In dem Schreiben ist Nichts ausgestrichen, dasselbe ist reinlich und leserlich. Es lautet:

„Meine liebe Frau und Marie und mein Sohn Franz kommt doch heute Abend her nach der Männerentbindungskaserne her und hole mich nach Hause heute Abend um 12 Uhr aber trete gar nicht auf die erste Schwelle wenn du herkommst sondern drüber weg, denn so erst bist du ein Kind des Todes, denn du wirst sofort hier ermordet und musst dann so lange du lebst Menschenfleisch essen ich und unser Franz

auch, also hörst du, trete gar nicht auf die erste Schwelle sei recht vorsichtig hörst du? Wenn du kommst komme zum Herrn Inspector Joliat denn ich bin ganz gesund bis auf etwas Kopfschmerzen das macht aber der Krebs denn wenn ich danach greife husch, husch denn ist er gleich wieder weg; voriger Woche habe ich wieder zum ersten mal den Magenkrampf gehabt. der Herr Doctor hat mir aber etwas eingegeben und da war er gleich wieder weg*) und ist auch nicht wieder gekommen sonst bin ich ganz gesund und munter aber das macht noch von die giftige Schiessbaumwolle die mir Doctor Ideler und Doctor Sander dazumal in die Ohren gepust haben damit ich sterben solle und so ermordet würde, in die drei Wochen wo ich jetzt hier bin ist Doctor Ideler schon 6 mal hier bei dem Inspector in der Stube gewesen denn ich höre ihm ja immer ganz deutlich sprechen und hat den Inspector gefragt: ist denn der Tautenhahn noch nicht todt? Herr Inspector sputen sie sich doch nur das er recht bald ermordet wird ich werde Ihnen auch tüchtig Menschenfleisch bringen davon muss er jeden Mittag essen aber dieser Mordplan ist ihm nicht gelungen, denn ich habe es sogleich gerochen, das es Menschenfleisch war auch hat das Menschenfleisch feine blaue Adern, die ich sogleich gesehen habe. wenn du herkommst denn wird der Herr Inspector auch dir von das Menschenfleisch zu essen geben aber ich bitte dir nim es lieber gar nicht an, sonst isst du davon und dann musst du sterben. das Fleisch bringt Doctor Ideler immer selbst her aber er ist immer als Schlächtergeselle angezogen denn er denkt so erkenne ich ihn nicht, er sagt zu dem Inspector sterben muss er doch, ich schicke ihm immer welche nach bis er ermordet ist denn ich habe Stadtgerichtsrath Meissner 6000 Thaler bekommen weil er ihm falsch verurtheilt hat auch darf er nicht eher sprechen als bis ich ihm das Freimauerzeichen gezeigt habe, denn spricht er eher so muss er sterben denn wir Freimauer können und dürfen alles thun weil mir mit der deutschen Kaiserin in enger Verbindung stehen und wäre er nicht davon gelaufen, denn brauchte er nicht zu sterben und der Stadtgerichtsrath Meissner hätte nicht zu befürchten kompromitiert zu werden. Eines Tages kam Doctor Ideler und sagte zu den Oberkrankenwärter den Tautenhahn bringen sie heute Abend nach das Leichenhaus, nehmen aber das Herz und die Leber heraus beides geben sie mir und die Lunge und Nieren können sie essen. Deshalb also war ich davon weil er mein Herz und Leber essen wolte wenn der Doctor Ideler mehr Gehalt bekäme als 9 Thaler monatlich denn brauchte er solche Bestechungen sich nicht zu schulden kommen zu lassen und eine Menschenschlächterei zu halten denn von den 3000 Menschen in der Städtischen Irrenanstalt ist auch noch nicht ein einziger geisteskrank so wenig wie ich es war denn ich war so gesund wie ich heute noch bin aber die armen Leute werden alle ermordet so wie sollte werden alle Woche schickt Ideler 12 Fuhren Menschenknochen nach die Knochenmühle und von das Mehl bekommen die Leute Suppe gekocht, als sich Ideler verheirathet hat da hat er zu seine Hochzeit 7 Kinder geschlachtet selbst gebraten aber die Herzen und Leber hat er nur und seine Frau und Tochter ganz allein gegessen. weisst du noch als du die Weihnachten da warst? da haben ja an den Christbaum die 7 Kinderköpfe gehangen. also liebe Marie komme heute abend und trete aber nicht auf die erste Schwelle sonst sterben wir beide.“

Nach meiner eigenen Beobachtung habe ich dem im Charité-Krankenjournal Angegebenen nichts hinzuzufügen.

Tautenhahn fand ich in dem Saale, in welchem mehrere Kranke vorhanden waren, mit dem Gesicht der Wand zugekehrt stehen. Er reagirte nicht auf Anrufen und wurde durch die Wärter nur in das Nebenzimmer widerstrebend gebracht. Er

---

*) Hiernach fiele der Brief Ende März.

beantwortete keine Frage, machte nur stets auf jede Frage eine schwach nickende Bewegung mit dem Kopfe, sah sich ohne scheuen Gesichtsausdruck, vielmehr mit nichtssagenden, fast neugierigen Blicken um, blieb nicht ruhig auf einem Fleck stehen, sah ebenso in das Vorzimmer hinein, als wir zufällig fast bis auf die Schwelle desselben gerathen waren, und wollte, als ich ihn bedeutete, dass er nunmehr wieder gehen könnte, zu dieser nach dem Vorzimmer führenden Thür herausgehen, so dass er erst durch den Wärter wieder zurückgeführt werden musste.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass sich durch die chronologische Zusammenstellung, wie sie sich in Vorstehendem findet, eine Entwickelung und stetige Zunahme einer psychischen Affection nachweisen lässt, dass sich diese auch namentlich aus einer Vergleichung der 3 Schriftstücke ergiebt.

Namentlich das letztere gewährt einen sehr gewichtigen Einblick in das, was in ihm vorgeht, und würde einen entscheidenden Beweis für die Sinnestäuschungen des Gesichts, Gehörs und des Geschmackssinnes gewähren, welche sein auffallendes Benehmen erklären (welches übrigens unter ähnlichen Umständen öfter beobachtet wird), wenn eben nicht der Verdacht einer gut durchgeführten Simulation so vielfach angeregt worden wäre.

In dieser Beziehung wäre namentlich hervorzuheben der Umstand, dass nach der Besserung, welche in der Städt. Irrenverpflegungsanstalt eingetreten ist, und dem mehrmonatlichen Aufenthalt in der Freiheit, ohne dass er Leuten, mit welchen er verkehrte, wie z. B. in der Restauration, in unzweideutiger Weise als geisteskrank erschienen wäre, plötzlich nach seiner Verhaftung sein Zustand wieder der Art geworden ist, dass er jedem Laien als ein Geisteskranker hätte erscheinen müssen, ferner der Umstand, dass er, nachdem er in der Städt. Anstalt anscheinend so weit gebessert, um ärztlicherseits das Ausgehen befürwortet zu sehen, nachdem dies abgeschlagen worden, nächtlicherweile entweicht und so geschickt latitirt, dass er nicht wieder gefunden wird und noch nach Monaten nicht wieder gefunden wird, bis ein neues Verbrechen ihn in die Hände der Polizei liefert.

Ich glaube aber, dass trotz alledem Tautenhahn wirklich geisteskrank ist, will aber der Vorsicht halber mit meinem Urtheil noch zurückhalten und beantrage, die Beobachtung in der Charité fortzusetzen und nach drei Monaten die Acten mit dem erneuten Auftrag einer Exploration mir wieder vorzulegen.

Nach sechs Monaten berichtete ich weiter:

Tautenhahn ist mittlerweile von der Charité als ungeheilt in die städt. Irrenanstalt verlegt worden.

Hier hat er Anfangs das in der Charité beobachtete Verhalten fortgesetzt, alsdann angefangen, mit Mitkranken, namentlich früheren Zuchthäuslern, zu sprechen und sich ihnen anzuschliessen, während er Wärtern und Aerzten gegenüber sein früheres Verhalten fortgesetzt hat.

Den Verdacht einer hartnäckig durchgeführten Simulation hat er den Anstaltsärzten nicht gemacht.

Bei meinen Explorationen hat Tautenhahn allerdings mit mir gesprochen, aber es war unmöglich, eine auch nur einigermassen zusammenhängende Unterredung mit ihm zu führen, weil er sofort in ein Schimpfen auf die meineidigen Schurken von Richtern, Staatsanwalt u. s. w. ausbrach, ganz in der Weise, wie es in dem oben angeführten Briefe geschehen ist.

Er war dabei trotzig und äusserst heftig und erregt, liess sich durch keine Vorstellung zur Ruhe bringen und verliess, ohne entlassen zu sein, das Lokal.

Bei dieser Gelegenheit traten alle die schon vielfach genannten Wahnvorstellungen wieder hervor, dass er ungerecht verurtheilt sei, dass „Meissner“ und der Staatsanwalt in seine Zelle gedrungen seien, dass er im Zuchthause habe getödtet werden sollen, dass auch in der Charité und hier diese Absicht gegen ihn fortgesetzt werde. Ideler, der schon die Vollmacht zu seiner Entlassung in der Hand gehabt, habe für 300 Thlr. sich verkauft und ihm nicht erlaubt auszugehen. Sobald es möglich sei, werde er aber wieder ausbrechen. Das Schimpfen auf den „Schurken Ideler“ nahm kein Ende. Dieser habe ihn vergiftet. Er habe sich zuerst, wie Ideler gewusst habe, gewaschen, in dem Wasser sei Gift gewesen, und das habe ihm schlimme Augen gemacht. Er zeigte sie mir, aber erlaubte mir nicht, ihm näher zu treten, um sie genauer anzusehen. Er ist in der That an einer Augenentzündung krank gewesen.

Auch mich wies er vollkommen zurück, als jedenfalls zu seinen Feinden gehörig, dem er nicht Rede zu stehen brauche, er erwiderte auf meine Vorhaltung, dass ich gerade deswegen vom Gericht abgesandt wäre, um zu beurtheilen, ob er geisteskrank sei, dass ich nur bestellen möge, dass er seine Freiheit verlange, und dass er nicht geisteskrank sei, noch gewesen sei und niemals werden könne. Auf meine Entgegnung, warum denn nicht werden könne, erwidert er, weil sein Vater ein Pferd, seine Mutter eine Stute gewesen sei, er habe eine Pferdenatur. Ich erwiderte ihm, dass er dies doch nur bildlich meine, denn von einem Pferde könne doch nie ein Mensch gezeugt werden, doch blieb er dabei, hielt dies wohl für möglich und behauptete, dass sein Vater ein Pferd gewesen.

Was die incriminirte Handlung betrifft, so war darüber mit ihm nicht zu sprechen. Er behauptete, nicht zu wissen, wann er in die Anstalt gekommen, wann er verhaftet worden sei, leugnete überhaupt verhaftet gewesen zu sein, wollte von dem Ergriffenwerden bei einem Diebstahle nichts wissen, obwohl er andererseits die laufende Jahreszahl kannte und angab, nachdem er aus der Anstalt entwichen, bei zwei Goldarbeitern gearbeitet zu haben.

Bei einem anderen Besuche war T. nicht zu bewegen, aus dem Krankensaal herabzukommen, obgleich ich ihm sagen liess, dass ich ihn noch einmal sprechen wolle, weil ich nunmehr seinem Wunsche und seiner Behauptung gemäss dem Gericht Anzeige machen wolle, dass er als nicht geisteskrank aus der Anstalt entlassen werden solle. Er erwiderte aber, dass er den Schurken todtschlagen werde, nicht herabgehen wolle, da er schon wisse, dass ich zu dem „Vernichtungschor“ gehöre.

Fasst man das Alles zusammen, so sind Thatsachen, welche erweisen, dass Tautenhahn lediglich simulire, nicht erbracht worden, wiewohl es sehr wahrscheinlich ist, dass er übertreibt, denn es ist nicht glaubhaft, dass er, da er gleichgültige Dinge aus der Periode seiner Freiheit anzugeben vermag, z. B. dass er als Vergolder gearbeitet, dass er nicht bei seiner Frau gewohnt habe etc., nichts mehr von dem versuchten Diebstahl, der Verhaftung etc. wissen solle.

Aber andererseits ist unverkennbar, dass er nicht lediglich simulirt.

Sein ganzes Verhalten und Gebahren ist ein schwachsinniges, und offenbar ist er, wie die Entwickelung seines Zustandes ergiebt, in Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen befangen.

Ein Simulant würde auch nicht mit einer solchen Energie auf sein Nichtkranksein pochen, weil er ja von seinem Standpunkt aus fürchten müsste, dass man ihm glaubt und ihn aus der Irrenanstalt entliesse, aber nicht in die Freiheit, sondern — wie er, wenn er simulirte, ja sehr wohl wissen würde — zur Fortsetzung seiner Strafe in das Zuchthaus, resp. in die Untersuchungshaft zur Untersuchung, wegen des in Rede stehenden Diebstahls.

Aber auch der Versuch einer derartigen Vorhaltung scheiterte vollkommen.

Ich muss mich nach alle dem, bis etwa nicht stringentere Beweise des Gegentheils geliefert sind, den früheren Gutachtern dahin anschliessen, dass Tautenhahn an chronischer Verrücktheit und deshalb an einer Geistesstörung leidet, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist und auch zur Zeit der That war.

Tautenhahn ist in sehr raffinirter Weise abermals entsprungen. Wieder eingeliefert, befindet er sich seit längerer Zeit wieder in der Anstalt.

§. 126. **Fortsetzung. Querulantenwahn.**

Eine Klasse von Verrückten mit systematisirten Wahnvorstellungen, die kaum viel weniger häufig vorkommt, als die, welche sich von aller Welt verfolgt und heimlich gepeinigt wähnen, und eine Varietät des Verfolgungswahnes genannt werden könnte, sind die wahnsinnigen Rechthaber, verrückten Processkrämer und die Querulanten. Wie weit entfernt ich davon bin, aus diesem Querulantenwahn etwa eine eigene Species des Wahnsinns construiren zu wollen, ist bereits oben gezeigt worden. Es wäre dies schon deshalb auch hier wieder ganz unthunlich, weil auch dieser Charakter bei den einzelnen Kranken sich mit anderen Charakteren, dem des sogenannten „Höhen-“ oder des „Verfolgungswahns“ u. s. w., vermischt und verschmilzt. Eine eigene Species „Querulantenwahn“ wäre aber gewiss eben so berechtigt (oder unberechtigt!) als jene, von französischen Schriftstellern erfundenen Gattungen, wofür nur die häufige Beobachtung von Wahnsinnsfällen mit demselben Character der Wahnvorstellungen als ausreichend erachtet wird, um eine Species aufzustellen, was nicht zugegeben werden kann.

Aber ich halte mich verpflichtet, auf das nicht seltene Vorkommen solcher Kranken aufmerksam machen, damit man im vorkommenden Falle eine Stütze in der Analogie mit vielen ähnlichen Fällen finden könne.

Die Erklärung der Genese eines solchen Wahns ist nicht schwierig. Es entwickelt sich der Querulantenwahn, wie der Verfolgungswahn, und es ist zur Zeit der Systematisirung der Wahnvorstellungen gewiss häufig ein Zufall und durch äussere Umstände bedingt, dass die Kranken zu queruliren beginnen, weil sie in ihrer vorhandenen Intelligenzschwäche nicht einzusehen vermögen, dass mit dem richterlichen Spruch die Angelegenheit ein Ende hat, in anderen Fällen entwickelt sich das Queruliren geradezu aus dem „Verfolgungswahn“. Sinnestäuschungen und darauf gegründete Delirien, die die Speisen vergiftet sein lassen, die ihnen zeigen, dass die Menschen die Zunge vor ihnen herausstecken oder vor ihnen ausspucken, oder die bedingen, dass die Vorübergehenden sie höhnen etc. bringen auch bald die Polizei und Complotte gegen sie zu Wege. Ihre alsdann nicht erhörten Denunciationen, ihre Entschädigungsklagen, mit denen sie abgewiesen werden, oder die sie verlieren, bringen neue Eingaben, schliesslich Beleidigungen etc. hervor. Hier entsteht also das Queruliren secundär aus voraufgegangenen Sinnestäuschungen und Delirien, die sich systematisirt haben.

In anderen, weniger zahlreichen Fällen mag auch die folgende Genese Platz greifen. Das Rechtsbewusstsein ist eine der tiefwurzelndsten Empfindungen im Menschen. Das Bewusstsein des Individuums, dass ihm sein Recht gesichert sei und bleiben müsse, fesselt dasselbe an den Staat, der der Beschützer des Rechts Aller ist, wie eben dieses Rechtsbewusstsein, wenn es in den Massen erschüttert ist, den Staat auflöst. Aus eben diesem Grunde empfindet der Mensch eine wirkliche oder vermeintliche Kränkung seines Rechts so tief. Ganz besonders ist dies der Fall bei dem Menschen von beschränktem Verstande und bei dem, der gerade entgegengesetzt eine höhere geistige Begabung besitzt, oder sie zu besitzen in Eitelkeit vermeint: bei jenem, weil er die Gründe, welche eine Erschütterung seines Rechtsbewusstseins bedingten, nicht zu durchschauen vermag, bei diesem, weil er sich in seiner Selbstsucht von vornherein Rechte angemaasst hat, welche die Gesellschaft und das Gesetz als solche nicht anerkennen können, und die das Organ derselben, der Richter, ihm deshalb absprechen muss. Deshalb findet man solche, gewöhnlich schon zu Psychosen disponirten Individuen, die, wenn ihnen consequent und durch wiederholte richterliche Erkenntnisse das, was sie für das ihnen zukommende Recht halten, versagt wird, dadurch dauernd und immer mehr und mehr in ihrem tiefsten Innern erschüttert und niedergedrückt werden. In ihrem immer stürmischer werdenden Drang, ihr vermeintliches Recht zu erreichen und zu erstreiten, vergeuden sie ihr Vermögen, bestürmen sie die Rechts-Instanzen, bis zur allerhöchsten, mit immer neuen Eingaben und Beschwerden, studiren Tag und Nacht die Landesgesetze und zerrütten sich in ihrem äussern und innern Leben mehr und mehr. Sehr natürlich ist es hierbei und eben auch durch die Erfahrung nachgewiesen, dass solche Menschen endlich nach jahrelangem, vergeblichem Processiren und Queruliren wirklich eine Einbusse an ihren Verstandskräften erleiden, dass der Gedanke, dass sie Recht und die ganze Welt ihnen gegenüber Unrecht habe, endlich bei ihnen sich anfänglich zum fixen Wahn gestaltet, der dann gar nicht selten, nach oft jahrelanger Dauer, sich zu allgemeinem Wahnsinn steigert. Dann schleudern sie wahnsinnerfüllte Schriftstücke mit den gemeinsten Beleidigungen an die „bestochenen und mit ihrem Gegnern unter einer Decke spielenden“ Gerichtsbehörden, sie setzen gerichtlichen Maassregeln, einer Execution, einer Verhaftung u. s. w., offene Widersetzlichkeit entgegen u. dgl., und wenn nicht schon früher, so kommt jetzt ihr Gemüthszustand gerichtsärztlich zur Untersuchung. Ich bemerke noch, dass diese eigenthümliche, wahnsinnige Rechthaberei nicht etwa bloss bei gebildeten gesetzeskundigen Männern, sondern selbst in den niedrigsten Ständen und sogar auch bei Weibern vorkommt, und werde aus einer grössern Anzahl Beläge mittheilen.

Diese Fälle werden gewöhnlich lange von den Richtern verkannt. Die voluminösen Aktenstücke, die dem Gutachter zugehen, enthalten eine grosse Anzahl von Vorbestrafungen immer wegen desselben Vergehens, namentlich Beleidigungen von Behörden. Endlich dem Criminalforo entrissen und unter Vormundschaft gestellt, fahren sie fort, die Vormundschaftsbehörde mit Eingaben zu bestürmen, erreichen nach Jahren — nicht selten unter Beibringung ärztlicher Atteste, ja amtsärztlicher Atteste, die wenig Einsicht in die Sache verrathen — er-

neute amtliche Untersuchung, nach welcher ich nur das sie vor Jahren entmündigende Erkenntniss bestätigen kann.

Ihre Schriftstücke, deren sich in der Regel zahllose bei den Akten befinden, sind schon formell höchst charakteristisch durch die Weitschweifigkeit, die vielfachen unterstrichenen Sätze und Worte, Interjectionen, Einrückungen, Citate von Gesetzesstellen, Randbemerkungen, nachträgliche Benutzung jedes freigebliebenen Raumes des Papiers etc.

Werden sie in Irrenanstalten gehalten, so queruliren sie weiter, und treten, aus den Anstalten entlassen, mit Beschuldigungen wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung gegen Verwandte und Anstaltsärzte in öffentlichen Blättern und in Brochüren auf, die Scandal machen und — ihr Publicum finden. Aus vermeintlich Verfolgten werden sie zu wahnsinnigen Verfolgern.

§. 127. Casuistik.

236. Fall. Ein geisteskranker Querulant.

Dr. jur. L., 42 Jahre alt, hatte schon seit mehr als 20 Jahren durch sein Benehmen die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen. Schon seit dem Jahre 1819 wurde er in Leipzig wegen eines Strassenexcesses mit einem Schneidergesellen, der ein Lied sang, das Implorat auf sich bezog, verhaftet. In den Jahren 1825, 1827, 1828 und 1830 hatte er viele Personen wörtlich oder thätlich beleidigt, weil er sich von denselben, wenngleich sie es entschieden in Abrede stellten, insultirt und an seiner Ehre verletzt glaubte. Ja im Februar 1828 erregte er im Schauspielhause zu Leipzig einen öffentlichen Scandal, der sogar mit einem Dolchstoss endete, den er einem fremden Mann gab, von welchem er sich beleidigt glaubte, und wofür er eine achtwöchentliche Gefängnissstrafe verbüssen musste.

Ausser diesen Akten der Selbsthülfe denuncirte er in den genannten Jahren viele Personen wegen angeblich ihm zugefügter Beleidigungen, ja an einem Tage (26. Januar 1828) reichte er drei verschiedene, derartige Denunciationen ein, wobei es bemerkenswerth, dass er gewöhnlich in allen seinen zahlreichen Anklagen das Königl. Sächsische Mandat wider die Selbstrache vom Jahre 1712 allegirte. Im Jahre 1834 musste er aus Dresden wegen mangelnder Legitimation ausgewiesen werden. 1837 bediente er sich in einer Beschwerde wegen verweigerter Staatsangehörigkeit so verletzender Ausdrücke, dass er fiscalisch zu einer Geldstrafe verurtheilt werden musste. In demselben Jahre hatte L. in Teplitz im Theater und auf der Strasse ein so anstössiges Betragen gezeigt, dass er auch hier ausgewiesen werden musste. Namentlich in den Theatern häuften sich nunmehr die von ihm begangenen Excesse, weil er überall durch Blicke, Mienen, Lachen u. s. w. von fremden Menschen, diese Geberden auf sich beziehend, beleidigt zu sein glaubte.

Im Jahre 1838 wurde er abermals aus Dresden ausgewiesen, wogegen er, wie früher, die in den Akten befindlichen, zahlreichen Beschwerden und Remonstrationen ausgehen liess, die sich zum Theil durch rabulistische Schärfe charakterisiren, aber schon den Stempel wirklich geistiger Störung tragen. Weit mehr ist dies der Fall in einem Schreiben an die Stadt-Polizei-Deputation zu Dresden vom Jahre 1840, worin er dieselbe versichert, „dass er 1837 in Dresden der Schönste und auf jeden Fall der von den Damen Begünstigste gewesen sei, und dass einige Damen aus Neigung zu ihm, andere aus verschmähter Liebe von seiner Seite, in Extase gerathen seien“. Um dies zu beweisen, fordert er in dem gedachten Schreiben „den höchsten

Mann in der Polizei-Deputation", den Herrn Polizei-Director auf, mit ihm in das Theater zu gehen, und meint, er sei überzeugt, dass nach ihm (L.) alle Welt, nach dem Director sich Niemand umsehen werde.

Im Jahre 1842 muss, worüber die vorliegenden Akten das Nähere nicht ergeben, sein Zustand sich so gesteigert haben, dass er als geisteskrank in die Land-Irrenanstalt zu Jena geschickt, aus welcher er aber schon am 23. December dess. J. als „geheilt" wieder entlassen war. Er ging nun abermals nach Dresden, wo er bis zum Juli 1844 bei seinem Bruder, dem dortigen Advocaten, lebte, als er wegen fortgesetzter Behelligung der Grossherzoglich Weimarschen Behörden abermals ausgewiesen werden sollte, da er Königl. Preussischer Unterthan ist. Sein Bruder, der sich wiederholenttich für ihn verwandte, erwähnt aus dieser Zeit „der ungezügelten Ausbrüche seines vermeintlich gekränkten Stolzes und seiner Arroganz, die durch keine Rücksicht in ihren Aeusserungen gebunden werde". Unter dem 19. November schreibt Implorat an den Magistrat zu Erfurt und bittet denselben, um einem angeblichen desfallsigen Gerüchte zu begegnen, ihm amtlich zu attestiren, dass während seines Aufenthaltes im Stadtkrankenhause daselbst im Jahre 1851 Niemand, weder vom Magistrate noch sonst, im Schlafe seine Genitalien begriffen und seinen Penis gemessen habe.

Wegen dieser Angelegenheit richtete er noch mehrere Schreiben an Behörden, fing aber auch wieder an, im April d. J. Leute auf öffentlicher Strasse zu insultiren, weshalb abermals ein Ausweisungsbefehl wider ihn erging, wogegen er nun wieder zahllose Remonstrationen einreichte. Bemerkenswerth ist noch, dass er gegen einen Polizeibeamten aussprach, er habe auf der Promenade gehört, der Justizminister hätte von ihm geäussert, dass er einen zu kleinen Penis habe, und er wolle den Minister deshalb belangen. Aus derselben Zeit und fortwährend aus Veranlassung von ihm angeblich zugefügten Kränkungen liegen Denunciationen von ihm vor gegen den Calculator W., Cand. Baron L., Präsidenten v. Z., Dr. W. u. s. w. in zahlreichen Schriftstücken, in welchen die Citate aus Gesetzbüchern und Handbüchern des Strafrechts nicht mangeln. Am 28 August 18— hat endlich L. Dresden verlassen und sich nach Berlin verfügt, wohin die Requisition des dortigen Königl. Justizamts zur Untersuchung seines jetzigen Gemüthszustandes gelangt ist.

„L. ist ein ziemlich kleiner und magerer Mann mit reichem, dunklem, die kleine, flache Stirn beschattendem Haar, einer fahlgrauen Gesichtsfarbe und etwas stechendem Blick. In seinem verzerrten Lächeln, womit er fast immer spricht, ist ein Zug von Bosheit und List nicht zu verkennen Körperlich ist er relativ gesund zu nennen. Er bewohnt ein kleines Zimmer, worin zwei Spiegel, und von welchen er den einen mit einem Tuche ganz bedeckt hat, und zwar, wie er auf meine Fragen angab, weil ihn derselbe blende, was nicht füglich wahr sein kann. In ein anstossendes Zimmer führt eine Thür, die mit doppelten Gardinen verhängt ist. L. hat aber über diese ganze Gardine noch zusammengenähte Papierbogen gehängt, angeblich, weil ihn sonst das Sprechen im Nebenzimmer stören würde. Sein Holz hält er im Secretär verschlossen, und sein Tisch ist mit Schreibereien von seiner Hand bedeckt, die ich, bei seinem grossen Misstrauen, nicht näher prüfen wollte. Ich stellte mich ihm als ein Arzt vor, der von einem Herrn in Dresden, wie ich vermuthen müsse, einem seiner Bekannten, brieflich ersucht worden wäre, sich nach seinem Befinden zu erkundigen. Sogleich trat er einen Schritt zurück, und gab mir sein Befremden über diesen „„höchst auffallenden, ihn auf's Aeusserste verletzenden Auftrag"" des Dresdner Herrn zu erkennen.

Auf mein Einreden, dass ein solcher Auftrag für einen bekannten Arzt etwas sehr Gewöhnliches sei, wiederholte er mit wenig verstecktem Ingrimm sein Befrem-

den, und wie er dies für eine grosse Beleidigung halten müsse, sich nach Jemandes Befinden zu erkundigen. Meine Erwiederung, dass ja die Frage: „„wie befinden Sie sich?““ die allergewöhnlichste Begrüssung und gewiss nichts weniger als eine Kränkung sei, liess er nicht gelten und äusserste, da müsse er denn doch Schritte in Dresden beim Justiz-Ministerium thun, wobei er nicht undeutlich zu verstehen gab, dass auch ich feindlich gegen ihn verführe. Er meinte, ich werde gewiss nur gebraucht, „„um die Kastanien aus dem Feuer zu holen““, und warnte mich, mich „„darauf““ einzulassen, indem er mich versichern könne, dass schon einmal ein Arzt wegen solchen Benehmens durch ihn beinahe auf die Festung gekommen wäre. Immer dringender wurde sein Begehren, ihm den Namen des Briefstellers zu nennen, und als ich endlich, vorschützend, dass ich mich des Schreibens nicht mehr genau erinnere, den von mir rein erfundenen Namen „„Brückner““ nannte, wurde er noch lebhafter und meinte, nun sei ihm Alles klar, nun durchschaue er die ganze Intrigue, und drang in mich, ihm zu gestehen, ob man nicht durch mich wissen wolle, ob er verrückt oder gesund sei, wobei er es an Aeusserungen seines Unwillens und Befremdens nicht fehlen liess.

Im Verlaufe der langen Unterredung liess ich einige, in den Akten vorkommende Namen fallen, wie die der Herren v. M. und P., wobei er der bezüglichen Ereignisse kurz als irriger und ganz unbegründeter Denunciationen gegen ihn erwähnte und dann alsbald wieder auf die Kränkung zurückkam, welche die Veranlassung meines Besuches geworden sei. Von diesem Thema war L. nicht abzubringen, und brach ich endlich mit ihm ab.“

Die Motivirung des den Angeschuldigten exculpirenden Gutachtens übergehe ich, als nach dem Vorstehenden selbstverständlich.

237. Fall. Eine geisteskranke Querulantin.

In diesem Fall war es die Frau eines Tischlermeisters, die, weil sie zuletzt das Königl. Kammergericht mit gemeinen Schmähungen beleidigt hatte, in Untersuchung gerathen, und Gegenstand der Prüfung ihres Gemüthszustandes geworden war, für welche uns die ungewöhnliche Frage gestellt wurde: „ob anzunehmen, dass die Angeklagte sich im Zustande der Monomanie befinde und demgemäss unzurechnungsfähig sei?“ Es war eine Frau von 58 Jahren, an deren Aeusserm, ausser einer auf Unterleibsstockungen deutenden Gesichtsfarbe, nichts Besonderes auffiel. Gleich bei unserer ersten Unterredung mit ihr trat sie mit denjenigen Beschwerden und Anschuldigungen gegen ihren (geschiedenen) Ehemann hervor, die Gegenstand ihres unsäglichen Querulirens bei vielen Behörden geworden waren und sogar schon Anlass zu Straferkenntnissen gegeben hatten. Mit charakteristischer Geschwätzigkeit wiederholte sie fortwährend, dass ihr Mann sie um die von ihr angeblich in der Lotterie gewonnenen 20,000 Thlr. betrogen, dass man ihr Gelder abgenommen und zum gerichtlichen Depositorio genommen habe, die man ihr nun widerrechtlich vorenthalte. Jeder Widerspruch, jeder Vorhalt über das Unwahrscheinliche ihrer Angabe machte sie nur noch heftiger. Interessant war es, zu sehen, wie sie ganz und gar nicht zur Sache gehörige, gerichtliche Verfügungen, ja blosse Vorladungen zu Terminen u. dgl. als Beweisstücke für ihr Recht und dafür, „dass sie nicht verdreht sei“, vorlegte, und dass sie sogar aus einzelnen, geradezu abweisenden gerichtlichen Schreiben ihr Recht deducirte. Dies Gebahren hatte zur Zeit nun schon funfzehn Jahre gedauert, und wir konnten sonach nicht Anstand nehmen, zumal im Hinblick auf viele ähnliche, eigene Erfahrungen, die „Monomanie“ und die „Unzurechnungsfähigkeit“, die in Frage gestellt waren, anzunehmen.

238. Fall. Ein geisteskranker Querulant.

Von einem anderen Falle, der einen rohen Menschen aus der untern Volksklasse betraf, will ich nur kurz mittheilen, dass, nachdem jahrelange Beschwerden, die sich um den Verkauf einer Mühle drehten, listige Rechtsdeductionen u. dgl. fruchtlos geblieben, nachdem auch er wieder wegen Schmähungen der Gerichtsbehörden bestraft, nachdem Immediatgesuche zurückgewiesen wurden, sich der interessante Climax zeigte, dass er neue Schmähbriefe an den höchsten irdischen Richter schrieb, und nachdem er nunmehr auch wegen Majestätsbeleidigung bestraft worden, seine wahnsinnigen Beschwerden gegen den allerhöchsten Richter im Himmel richtete und die gemeinsten Gotteslästerungen ausstiess! Diese neue Untersuchungssache gab Veranlassung zur Exploration, deren Ergebniss nicht zweifelhaft sein konnte.

239. Fall. Urkundenfälschung durch einen geisteskranken Querulanten. Ob zurechnungsfähig.

Ich theile den nachstehenden Fall mit, weil er ein gewisses Aufsehen erregt hat, und weil in der nachfolgenden Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung, die explorirenden Aerzte durch ihr Gutachten derselben entgegentraten.

Ich hatte in diesem Falle, man wird gleich ersehen warum, nur nach den zwölf (!) Volumen Acten zu urtheilen und berichtete.

Der v. T. ist beschuldigt, durch den Fol. 20. Act. befindlichen „Minna von Rochow“ unterschriebenen Schein, sich einer Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben. Obgleich seit Anfang des Jahres 1870 Seitens der Kgl. Staatsanwaltschaft die verantwortliche Vernehmung des v. T. verfügt ist, so hat ebensowenig eine Vernehmung bisher Statt finden können, als es möglich gewesen ist, Anklage gegen v. T. zu erheben und zwar deshalb, weil eine grosse Anzahl von Schriftstücken zu den Acten Seitens des v. T. eingelaufen sind, welche seinen Gemüthszustand in Frage gestellt haben.

Nicht erst bei diesen, zu diesen Acten gehörigen Schriftstücken war dies der Fall.

Es befindet sich bereits in den adhibirten Acten, in dem Vol. P. 16. 68., ein Bericht der Kgl. General-Landschaftsdirection zu Stettin, in welchem bemerkt ist, dass die Schriftstücke des v. T. zu der Frage Veranlassung geben, ob eine Untersuchung wegen Verläumdungen oder seiner Geisteskräfte zu beantragen sei. Dies datirt aus dem Jahre 1867.

Inzwischen hat sich das Gebahren des v. T. der Art gestaltet, die verläumderischen, beleidigenden Schriftstücke, die Eingaben an alle möglichen Behörden, von Kreis- und Stadtgerichten anzufangen, bis zum Kriegsminister, Bundeskanzler, Reichstag hinauf etc., haben sich der Art gehäuft, ihr Inhalt ist derartig auffällig geworden, dass inzwischen bereits das Blödsinnigkeitsverfahren gegen v. T. eröffnet worden ist, aber ebenfalls nicht zu Ende geführt werden konnte, weil er nicht in den zur Exploration anberaumten Terminen erschien, sich auch jeder Untersuchung der mit der Exploration betrauten Aerzte entzog, ja mit Gewaltthätigkeiten drohte.

Unter diesen Umständen ist mir der Auftrag ertheilt, nach den vorliegenden Acten ein Gutachten über den Gemüthszustand des v. T. zu erstatten.

Ich habe, da bei den mir übersendeten Acten sich nicht die für diese Frage interessirenden Acten, die Blödsinnigkeitserklärung des Inculpaten betreffenden des

Kreisgerichtes, noch die Charitéacten befinden, wenigstens privatim die letzteren einsehen zu sollen geglaubt, und berichte hiernach ergebenst:

Um ohne eine persönliche Exploration des Angeschuldigten zu einem Urtheil zu gelangen, prüfe ich das Gebahren desselben, die Schriftstücke von seiner Hand, den Eindruck, welchen er auf Laien gemacht hat, und endlich die vorhandenen, ärztlichen Wahrnehmungen und Zeugnisse.

Das Gebahren des v. T. ist ein mindestens höchst auffallendes und ungewöhnliches und wird bedingt durch eine maasslose Eitelkeit und Ueberhebung, die ihn zu Händelsucht und Queruliren anreizt und treibt. Auch das neueste, soeben eingegangene Schriftstück an Herrn Stadtgerichtsrath Bailleu giebt wieder von dieser ungewöhnlichen Händelsucht Zeugniss.

Bereits 1856 aus §. 102 wegen Beleidigung einer Behörde, 1866 wegen Herausforderung zum Duell, 1867 wegen wiederholter Bedrohung und Beleidigung einer Behörde bestraft, muss es Wunder nehmen, dass die Beleidigungen von Personen und Behörden, Denunciationen u. dgl. zunehmen und in hohem Grade für die Behörden belästigend werden, und es muss sich die Vermuthung anfdrängen, dass etwas Anderes als böswilliger Trotz, Schmähsucht, Rechthaberei und Eigensinn diesem Treiben zu Grunde liege, nämlich eine krankhafte Reizbarkeit und Störung seiner geistigen Functionen.

Diese Vermuthung aber wird bestätigt durch einen näheren Einblick in die zahllosen Schriftstücke, welche sich bei den Acten befinden.

Sie tragen ganz das Gepräge derjenigen, welche man von geisteskranken Querulanten und Processkrämern in den Acten zu finden gewohnt ist, jene durch keine Belehrung, durch kein richterliches Erkenntniss zu bezwingende Rechthaberei, welche sich im Recht, die ganze übrige Welt im Unrecht wähnt, und dadurch eben zu einer wirklichen Wahnvorstellung sich ausbildet, jene immer wiederkehrenden, denselben Gegenstand oft mit denselben Worten behandelnden Eingaben und Deductionen, gespickt mit der Frucht des Studiums von Gesetzesstellen, die oft mit rabulistischer Spitzfindigkeit gehandhabt werden, Eingaben, in denen Zeit vergeudet wird, über die Vermögen und Familie zu Grunde gehen mag, wenn nur das Recht, „das Princip“ gerettet wird, wie v. T. ebenfalls bei jeder Gelegenheit hervorhebt, dass er des Principes wegen kämpfe, und so eitel ist in seinen Angelegenheiten die Grundsätze des Staates zur Sprache bringen zu wollen, Eingaben, in denen die Sprache immer beleidigender, maassloser wird, und in welchen schliesslich auch die Schwäche des Urtheils und die Wahnvorstellungen, von denen der Explorat beherrscht wird, zu Tage treten.

Wie es nichts Ungewöhnliches ist, dass solche Menschen, gereizt durch den Widerstand, auf welchen sie stossen, in ihren Beleidigungen und Drohungen athmenden Schriftstücken schliesslich ihre Wahnvorstellungen, die sich fixirt und systematisirt haben, Complotte und Verbindungen gewöhnlich hochgestellter Persönlichkeiten oder Behörden gegen sich in Wirksamkeit wähnen, ihren Feinden und Widersachern ihre Misserfolge, mit ihrem vermeintlichen Recht durchzudringen, zuschreiben, jede Person, mit der sie in nähere Berührung kommen, in diese gegen sie ins Werk gesetzten Machinationen verwickeln und demgemäss gegen sie auftreten und sich benehmen, darin aber gerade die Schwäche ihres Urtheiles zeigen, so auch v. T., der sich in dieser Beziehung deutlich in dem Fol. 99 enthaltenden Schriftstück auslässt und keinen Zweifel mehr daran lässt, dass Wahnvorstellungen ihn beherrschen und das Movens seiner auffallenden, beleidigenden, herausfordernden und deshalb incriminirten Schriftstücke und seines unziemlichen Benehmens sind.

In dem angezogenen Schriftstück sagt er: „Die Pointe ist: ich habe viele hohe, ja höchste — Feinde, denen ich mit meiner furchtlosen Derbheit gefährlich

und sehr unbequem bin, die Erfinder des Planes, resp. die Ausführer desselben, mich im Irrenhause unschädlich zu machen für alle die incommodirten Herren, — es war vielleicht genial eingekleidet worden, um diese zu benachrichtigen — konnten wohl am Ende auf Vortheile bedeutendster Art rechnen, wenn die Sache gelang!"

Mit diesem Complott wider ihn, welches in den höchsten Regionen spielt, bringt er den Kreisrichter Friedel, der sich mit bewundernswerther Geduld und Nachsicht gegen ihn benommen, dessen „artiges Wesen" er selbst anerkennt (Fol. 62), und Dr. Rieck in Verbindung. Auch den Prof. Westphal, der ihn eine kurze Zeit zur Beobachtung in der Charité hatte, und welcher ihn ersucht hatte, ihm diejenigen Begebenheiten und Schicksale aufzuschreiben, in Folge deren er in die Charité gekommen sei, betrachtet er, nachdem er ganz richtig diesen Wunsch als einen ärztlichen qualificirt und seine Aufzeichnungen begonnen hatte, kurz nachher unter Verweigerung der Herausgabe dieser Aufzeichnungen als einen seiner Gegner, vor dem er sich zu regressiren habe, dem gegenüber er rechtlich nicht verbindlich und damit auch seine Ehrenpflicht, ein Versprechen zu halten, nicht verpflichtet sei. Die Charitéverwaltung habe keine Competenz wider ihn, da sie nur Rechtsfolger einer anderen, wider ihn nicht competenten Behörde sei.

So processirt und querulirt er mit Jedem, der sich ihm zu nahen gezwungen ist, und bringt ihn mit dem ihn erfüllenden und treibenden Wahne des Verfolgtseins, des unrechtmässigen Beeinträchtigtwerdens in Verbindung. Sein vermeintliches Recht will er haben, „à tout prix", ist durch keine Belehrung abzuweisen und verschont nicht Kriegsminister, Reichskanzler, Reichstag und König mit seinen immer wiederholten Vorstellungen, qualificirt jene genannten Minister als Verbrecher, das gegen ihn beobachtete Verfahren als Schurkenstreiche, will den König „als Beamten" angreifen, und setzt die Welt in Bewegung, um sein Recht durchzusetzen.

Aber abgesehen von dem Zeugniss des Dr. Rieck, welcher den Exploraten für an Querulanten- und Verfolgungswahn leidend hält, und von dem Attest des Prof. Westphal, welcher sowohl aus den persönlichen Untersuchungen, wie aus dem Acteninhalt über v. T. urtheilt, dass er an einer Geistesstörung leide, welche vorzugsweise sich durch eine Reihe falscher Urtheile und Wahnvorstellungen charakterisirt, deren Mittelpunkt die Vorstellung bildet, dass er das Opfer von allerlei Ränken sei, und ihn als blödsinnig i. g. S. erachtet, sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung die Fol. 9 und Fol. 30 befindlichen Registraturen des Kreisrichters Friedel, welcher bereits mit grosser Sachkenntniss die geistige Krankheit des Exploraten entwickelt.

Ich habe gleichzeitig geglaubt, das oben beregte, bei dem Charitéjournal befindliche Schriftstück v. T.'s einsehen zu sollen, und finde darin die von Friedel gemachten Angaben über die Entstehungsgeschichte seiner Krankheit, vermeintliche Rechtskränkungen in seinen militärischen Verhältnissen und bei der Subhastation von Damerkow bestätigt. Dieses Schriftstück strotzt von maassloser Eitelkeit und Ueberhebung, und will ich curiositätshalber nur anführen, dass aus demselben hervorgeht, dass er früher, wegen „Insubordination" von dem Militärgericht zur Verantwortung gezogen, damals behauptete, dass, da er die angebliche Insubordination nicht „im Dienst" begangen habe, er auch nicht vor die Militärgerichte gezogen werden dürfe. Im Uebrigen gleicht es den vielfach bei den Akten befindlichen. Auch hier wird vom Kriegsminister gesagt: „dass derselbe zu strafbaren Drohungen gegen ihn sich habe hinreissen lassen!" und ferner „er versäumte seine Beamtenpflicht, strafbare höhere Officire, deren Bestrafung ich (v. T.) gefordert hatte, zur Reparation meiner Ehre, bestrafen zu lassen. Er steht somit auf einem Vulcan. Wenn ich aber zehn Jahre ihn geschont" etc. — —

An einer anderen Stelle heisst es:

„Am 21. März 1861 wurde mir eine allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 23 Febr. ej., bei dem Kgl. Kreisgericht zu Samter, publicirt, wonach der König das kriegsgerichtliche Erkenntniss bestätigt und in Gnaden mir die Strafe erliess, wonach er ferner das ehrengerichtliche Erkenntniss aufhob, endlich aber in Gnaden mich in den Ruhestand versetzte. Das Document war nicht contrasignirt, also laut Verfassung ungültig. Der Kriegsminister von Roon hatte nicht gewagt, diese Cabinetsjustiz zu vertreten."

Später:

„Der König übte bei deren Erlass oberstrichterliche Befuginsse mit königlichen Vorrechten gepaart aus. Das Militair-Strafgesetzbuch ordnet für jedes kriegs- und ehrengerichtliche Urtheil die königliche Bestätigung an. Die Verfassung legt dem Könige das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht bei, andererseits aber setzt sie fest. dass eine begonnene Untersuchung nur auf Grund eines Gesetzes niedergeschlagen werden darf. Wenn der König in der Ordre vom 23. Febr. 1861 also die Functionen und Vorrechte übte, die ihm zustanden und damit „Rechtsbeschlüsse" abgab, so durften selbstverständlich darin keinerlei andere Beschlüsse und Befehle enthalten sein. Andererseits folgerecht waren darin Beschlüsse, wie also meine Versetzung aus meiner Landwehrstellung in den Ruhestand, so war mit dem bezüglichen Beschluss ein Rechtsact vollzogen. Als Rechtsact ist aber diese Verabschiedung absolut unmöglich, denn eine Strafe kann der König ohne Urtel nach Recht nicht verhängen" etc.

An einer anderen Stelle:

„Nach meiner bündigen Erklärung, dass ich mich der mich entehrenden Maassregelung, welche die Schmach eines vorhanden gewesenen, ehrengerichtlichen Urtheils mit Dienstentlassung auf mir lasten liess, und dem Publicum das Recht gab, an meine Schuld zu glauben, welche letztere durch eine mildere Ahndung: „Versetzung in den Ruhestand" anstatt „Dienstentlassung" ausgeglichen worden sei, — nimmer unterwerfen und deren Legalität nimmer anerkennen würde, führte ich auch meinen Titel: Rittmeister und Escadronsführer im 3. Pommerschen Landwehr-Regiment No. 24. stets, wo es erforderlich schien, ruhig weiter. Eine vorher erwähnte Allerhöchste Cabinetsordre, welche der Kriegsminister von Roon contrasignirt hatte, und wodurch dieser in meine Hände gegeben ist, verbot mir dies zwar, bestimmt auch, dass alle meine Immediatgesuche, die eine Unterzeichnung mit jenen Titeln zeigten, ad acta gelegt werden sollten, aber ich blieb stets fest bei der Uebung meines Rechtes stehen".

Nach alle dem wird es keinem Zweifel unterliegen, dass v. T. geisteskrank ist, und dass seine verworrenen und beleidigenden Schriftstücke auf Geistesschwäche und Wahnvorstellungen beruhen, somit die Freiheit seiner Willensbestimmung bei Abfassung derselben ausgeschlossen war.

Dieser geisteskranke Zustand des Exploraten reicht aber nachweisbar zurück auf eine frühere Zeit als April 1869, die Zeit, in welche die incriminirte Handlung fällt, welche, so weit zu ersehen, ebenfalls aus vermeintlicher Rechtskränkung hervorgegangen ist.

Ich gebe danach mein Gutachten dahin ab:

> dass der angeschuldigte Rittmeister a. D. v. T. zur Zeit in einem Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit sich befindet, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, und auch zur Zeit der That — April 1869 — sich in einem derartigen Zustand befunden hat.

Explorat, der eine Zeit lang in der Charité, später in der Levinstein'schen

Anstalt sich befand, entwich aus derselben und wurde in der Schweiz, wohin er sich gewendet hatte, wie Zeitungsnarichten bekunden, für nicht geisteskrank erklärt. *)

§. 128. Geistesstörung durch Rausch. Alcoholismus. Trunksucht.

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landrecht §. 28. Tit. 4. Thl. I.: Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden, sind, so lange diese Trunkenheit dauert, den Wahnsinnigen gleich zu achten.

Deutsch. Strafgesetzbuch §. 361. 5. (betrifft nur die Bestrafung von dem Trunk verfallenen Individuen).

Oesterr. Entw. §. 452.: Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschliessenden vollen Trunkenheit (§. 56.) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer Verbrecherstrafe bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.

Das Preuss. Civil-Gesetz und mit ihm einige andere Gesetzgebungen ordnen den geistigen Zustand des Rausches vollkommen naturgemäss dahin ein, wohin er gehört, zum Wahnsinn. Indem aber auch das Deutsche Strafgesetz auf Trunk und Rausch in Beziehung auf Zurechnungsfähigkeit gar keine Rücksicht nimmt, ja des Wortes in dieser Hinsicht gar nicht erwähnt, fordert es gleichfalls wenigstens implicite die Unterordnung des Rausches unter die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit resp. Bewusstlosigkeit. Der Oesterreichische Gesetzgeber des Entwurfs lässt bei „voller Trunkenheit, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst“, nicht Straflosigkeit, sondern eine mildere Strafe eintreten.

Es würde hiernach Alles, was über die Geistesstörung im Allgemeinen gesagt worden, auch für die specielle, durch acute Alkoholintoxication veranlasste, Geltung haben, und es kaum erforderlich scheinen, dabei noch weiter zu verweilen.

Wirklich lehrt die Erfahrung, dass im Allgemeinen die Frage vom Standpunkte der gerichtsärztlichen Praxis nicht die Wichtigkeit hat, wie sie ihr die Schriftsteller vom theoretischen Standpunkte allgemein beilegen; denn die Richter entscheiden, wie wir in Berlin fast täglich sehen, in der Mehrzahl der Fälle über die Strafbarkeit (Zurechnungsfähigkeit) oder Nichtstrafbarkeit von gesetzwidrigen, im Rausch verübten Handlungen ohne Zuziehung des Gerichtsarztes selbständig, der ja doch in keinem Falle aus eigener Beobachtung, sondern immer nur aus Referaten über einen längst vorübergegangenen Zustand sein Urtheil abgeben könnte, dieser Zustand aber den Richtern genügend bekannt ist, und wobei sie sich nur von den Zeugen hinreichend darüber aufklären lassen, ob der Angeschuldigte zur Zeit der That „sinnlos“ trunken war („volle Berauschung“, Oesterr. Strafges.), oder nicht.

Es wird hiernach, und mit Recht, allgemein angenommen, dass es eine zweifache Trunkenheit giebt, eine Berauschung, die den Trinker „bei Sinnen lässt“, und eine die ihn „von Sinnen“ bringt.

Hiernach hat man verschiedene Grade des Rausches, zwei, drei, vier, aufgestellt. Ich kann es nicht unterlassen, ein geistvolles neapolitanisches Sprichwort anzuführen, das diese verschiedenen Grade kurz

*) Vgl. einen interressanten, zwei geisteskranke Querulanten, Vater und Sohn, betreffenden, von mir veröffentlichten Fall in Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. II. 285.

und ungemein treffend bezeichnet: „die ersten Gläser, die du geniessest, sind Lämmerblut, sie stimmen sanft; die folgenden Tigerblut, sie treiben zur Wuth; die letzten Schweinsblut, man wälzt sich nach ihnen im Kothe!"

Dass der Rausch vom ersten Beginn bis zur letzten Summe seiner Erscheinungen verschiedene Stadien durchläuft, weiss Jeder. Man kann aber — wenn es überhaupt darauf ankäme — diese Erscheinungen ganz füglich in zwei Stadien oder Grade unterordnen.

Im ersten, dem Zustande des Angetrunkenseins, werden durch die Erregung des Blut-, wie des Nervensystems durch das narkotische Getränk die geistigen wie körperlichen Actionen des Menschen lebhafter; der Schweigsame wird schwatzhaft, der Ruhige gestikulirend; der Gedankenfluss wird lebhafter; die Vorstellungen drängen sich, und wie der erregte Geist schon jetzt die Schranken über Seite wirft, die Sitte, eigenes Interesse und Gewohnheit aufgerichtet, zeigen Unanständigkeiten, ja Pöbelhaftigkeiten, denen der Angetrunkene sich hingiebt, zeigt jene Lösung der Zunge, welche Thatsachen oder Charakterfehler, die der Mensch in seinem Interesse bis dahin verheimlichte, nun oft ausplaudern lässt, zur Bestätigung des uralten Wortes: in vino veritas. Der Charakter dieses Stadiums ist der der Flüchtigkeit in den Vorsätzen, des Leichtsinns in den Handlungen, die um so weniger einen violenten Charakter annehmen werden, als jetzt noch der Angetrunkene, oft selbst gegen sein Naturell, heiter und gemüthlich gestimmt ist und eher alle Welt als seinen lieben Bruder umarmt, als dreinschlägt. Seiner Sinne ist er noch Herr, und auch ihre schon beginnenden Täuschungen vermag er noch zu rectificiren; er biegt aus einer Strasse wieder aus, in die er gerieth, um in die ihm noch bekannte seinige einzulenken, er sieht auch zumal noch recht gut, dass Glas oder Flaschen wieder geleert sind u. s. w.

Anders im höhern zweiten Stadium. Je mehr sich der Rausch steigert, die Hirncongestion vermehrt, desto mehr, mit dem sich steigernden, rein körperlichen Gehirndruck, der die erschwerte Muskelaction erklärt, und zum Theil beruhen möchte auf durch Alcoholnarkose bedingter Lähmung der vasomotorischen Hirnnerven, steigert sich auch gleichsam der Druck und Zwang auf die Seelenkräfte. Die Sinne verlassen den Betrunkenen, mit ihnen entschwindet das Bewusstsein seines Verhältnisses zur Aussenwelt, die Leidenschaften treten entfesselt hervor, der psychologische Charakter wird der der Heftigkeit, der Betrunkene verfällt, namentlich bei Hinzutreten von Affecten, in wirkliche Tobsucht mit allen Charakteren derselben. Es erscheint unnöthig, mehr als diese zwei Grade oder Stadien des Rausches anzunehmen.

Aber, was wichtiger, von der Aufstellung von bestimmten Graden der Trunkenheit, seien es zwei, drei oder vier, ist überhaupt für psychologisch-forensische Zwecke gar kein Nutzen abzusehen.

Denn die Grenze zwischen den Stadien ist so wenig im Allgemeinen, wie in Betreff einzelner Individuen, auch nur mit einiger Sicherheit zu ziehen. In letzterer Beziehung kann, was allbekannt und keiner Ausführung bedürftig, weder die Art (der Alcoholgehalt) des genossenen Getränks, noch dessen Menge entscheiden, weil Lebensweise, Gewohnheit, körperliche Constitution etc. die allergrössten Verschieden-

heiten der Wirkung bedingen. Es bleibt folglich nichts übrig, als jeden einzelnen Fall als concreten aufzufassen. In dieser Beziehung und um sich vor der alltäglich vorkommenden, blossen Simulation eines sinnlos trunkenen Zustandes bei einem Angeschuldigten zu wahren, wird der Arzt, wenn er überhaupt gefordert wird, diejenigen Momente ins Auge zu fassen haben, die namentlich in seine Sphäre fallen, um zu bemessen, ob die angegebene Menge grade desjenigen Getränkes, welches als Ursache des Trunkenheits-Wahnsinns angegeben wird, als solche erfahrungsgemäss anzunehmen sei, bei diesem Menschen, der vielleicht täglich das Doppelte zu sich zu nehmen pflegte, oder für gewöhnlich niemals trank, oder habituell an Blutwallungen litt, oder neuropathisch oder psychopathisch disponirt war.

Denn was nicht hinreichend bekannt ist, es giebt, abgesehen von der Menge des genossenen Getränkes, Constitutionen, welche schon bei dem Genuss relativ geringerer Mengen von Spirituosen schnell in die höheren, mit „Bewusstlosigkeit“ verbundenen Grade der Trunkenheit verfallen, und bei denen die toxische Wirkung des Alcohols durch bereits bestehende Hirnanomalien eine höhere und abweichende Wirkung hat von der gesunder Individuen. Es sind dies nicht allein zu Hirnhyperämien, Kopfschmerz und Schwindeln Geneigte, sondern namentlich auch Hereditarier, Paralytiker und Epileptiker, solche, die bereits an Manie oder anderen Psychosen gelitten haben, die in Folge von Kopfverletzungen an cerebralen Anomalien leiden, oder durch Gewohnheitssoff chronische Meningealkrankheiten haben.

Ebenso kommen solche anomale Rauschzustände, welche als acute Tobsuchtsanfälle verlaufen, oft mit rücksichtslosem und wüthendem Vorgehen gegen Personen verbunden sind, beim Hinzutreten plötzlicher, heftiger Affecte zu der durch den Rausch bereits erzeugten Hirncongestion vor. Ein solcher Zustand ist ein durch Rausch und Affect combinirter.

Wäre hiernach der trunkene Zustand zur Zeit der angeschuldigten That thatsächlich festgestellt, dann fällt der ganze Fall einfach in die allgemeine Kategorie desjenigen geistigen Zustandes, zu der er gehörte, des (zeitweiligen, vorübergehenden) Wahnsinns, und er ist nunmehr nach den allgemeinen diagnostischen Regeln zu bemessen.

Deshalb wird man, ebenso wie überall, auch hier neben den hervortretenden, pathologischen Erscheinungen, die etwaige Causa facinoris, die Individualität des Thäters in psychologischer und psychopathischer Hinsicht, sein Benehmen bei und nach der That u. s. w. ins Auge zu fassen haben.

Ein Mann, der für seine loyale, patriotische Gesinnung bekannt und in schwerer Zeit dafür werkthätig eingetreten war, stiess im trunkenen Zustande die gemeinsten Schmähungen gegen den König aus. Ein sittlicher, ruhiger Künstler tödtete in Biertrunkenheit seinen sehr geliebten Schwager mit einem Degen, den er ihm in die Lunge stiess*). In solchen Fällen musste wirklicher Trunkenheits-Wahnsinn angenommen werden. Hierher gehört der obige 221. Fall.

Das wichtigste Moment, wie für alle, zu der Kategorie des transitorischen Irreseins gehörenden Fälle, ist auch hier der den Zustand der

---

*) s. den Sectionsfall im II. Bande.

Bewusstlosigkeit charakterisirende, gänzliche oder fast gänzliche Mangel an Erinnerung, ein Zeichen, das mit Critik des Einzelfalles in das Auge zu fassen ist und wobei wir bemerken wollen, weil gerade hieran der Richter nicht selten Anstoss nimmt, dass der des Selbstbewusstseins beraubte Trunkene zusammenhängend gesprochen und gehandelt haben, momentan richtige Wahrnehmungen gemacht haben kann, und doch der Erinnerung an all dieses entbehren kann. Krafft-Ebing*) macht darauf aufmerksam, dass Aehnliches sich bei der Epilepsie findet, wo der Kranke nach einem epileptischen Insult anscheinend wieder bei sich ist, vernünftig spricht und handelt und hinterher gar nichts von dem weiss, was er in diesem scheinbar besonnenen Zustand gethan hat, eine Erscheinung, die sich auch im Schlaf, wenn dieser momentan unterbrochen war, zuweilen beobachten lasse.

Die Lösung der vorherhergenannten Zustände ist gewöhnlich Schlaf oder Verwirrung, wenn sie nicht in einen Anfall von Delir. potatorum übergehen, in welchem Falle sie dann nicht mehr zweifelhaft sind.

§. 129. **Fortsetzung.**

Menschen, die Gewohnheitstrinker („Trunkfällige“, Clarus) geworden, gehen einen dreifachen Weg.

Entweder, und es ist die Mehrzahl, sie beherrschen ihr Laster in so weit, als sie sich nicht geradezu überwältigen lassen. Sie trinken täglich, ohne sich eigentlich zu betrinken, schwächen dadurch ihre Verdauung, leiden an Gastrocatarrh, biliösem Erbrechen, Verfettungen der Leber, des Netzes, der Nieren und des Herzens, dadurch bedingten Circulationsstörungen, Trübungen, Verdickungen und Oedemen der Pia, nervösen Symptomen, Anästhesien Hyperästhesien, convulsiven Erscheinungen, Zittern der Hände, Ameisenkrichen in den unteren Extremitäten, welches zu Sinnestäuschungen Veranlassung giebt. Der Schlaf ist unterbrochen, unruhig. Mit diesen körperlichen Symptomen entwickelt sich, abgesehen vom Rausch und vom Delirium tremens, ein Gemüthszustand, der nicht selten die Beurtheilung des Arztes erfordert bei Gelegenheit eines Excesses oder sonstiger strafbarer Handlung, und der keineswegs immer leicht zu beurtheilen ist, und bei welchem, wie schon oben (S. 436) bemerkt, nur der Grad der Abweichung von der physiologischen Breite schliesslich das Urtheil leiten kann (s. 242. Fall). Der Alcoholist versinkt allmälig moralisch, wie intellectuell. Er wird stumpf nach beiden Richtungen hin. In ersterer Beziehung verschlechtert sich sein Charakter. Er wird faul, unpünktlich im Geschäft, überlässt seine Angelegenheiten dem Zufall, sieht stumpf und gleichgültig das Elend in seiner Familie, das er verschuldet, ist reizbar, heftig, wird in seinen Sitten zügellos und cynisch, grob, brutal und versinkt immer weiter. Sein Gedächtniss wird schwach, seine Gedanken verworren, die Association der Ideen langsam und schwerfällig, seine Aufmerksamkeit ist schwer zu fesseln. Seine gewöhnliche Stumpfheit und Gleichgiltigkeit wird, gewöhnlich durch neue Excesse, ohne dass er gerade trunken ist, durch Perioden gemüthlicher Depression und Weiner-

*) Gerichtl. Psychopath. S. 258.

lichkeit, häufiger durch erhöhte Reizbarkeit und Erregung unterbrochen, in denen seine Leidenschaften ungezügelt und bestialisch hervortreten. Er prügelt Frau und Kind, zerschlägt Teller und Stühle, geht auf die Strasse, bummelt vor die Thore, begeht irgend einen Excess. Verhaftet ist er sorglos, indifferent und führt sich im Gefängniss, als ob er sich in einer Kneipe oder zu Haus befände, weiss kaum, warum er verhaftet ist, betrachtet die Sache als eine Kleinigkeit, die nicht der Rede werth ist, schreibt einen Brief an seine Frau, worin er dieselbe um Cigarren, Braten und Wein bittet, zeigt ihr an, dass er im Gefängniss sässe, und dass es daselbst ganz nett sei, sie möge ihn nicht durch Vorstellungen langweilen u. dgl.

Hervorzuheben ist, dass in den Gefängnissen und Irrenanstalten diese Individuen sich häufig bessern, weil die Disciplin der Anstalten günstig auf ihren Geisteszustand wirkt, und ihnen der Genuss von Spituosen entzogen wird, so dass man bei den Explorationen sie gesetzter und einsichtsvoller findet, als die Einlieferungsberichte lauten. Bei anderen derartigen Individuen entwickeln sich Wahnvorstellungen von Verfolgung, ehelicher Untreue, die zu gesetzwidrigen Handlungen und Explorationen Veranlassung geben.

Oder es gesellt sich zu den oben angeführten, körperlichen Erscheinungen jene Form periodischen Wahnsinns, die als Delirium tremens, speciell Säuferwahnsinn, bekannt ist.

Dieses Delirium stellt sich auch bei Leuten ein, die nicht geradezu sich stets betrinken, aber häufig und gewohnheitsmässig, aus Passion, Gewohnheit oder geschäftlicher Veranlassung, wie Schankwirthe, Weinhändler u. dgl., in Alcoholicis excediren. Occasionell complicirt es acute Krankheiten (Pneumonien) und Verletzungen. Das Delirium verläuft als ein Tobsuchtsanfall, oder ein von Angstgefühlen begleiteter, melancholischer Zustand mit grosser Erregung, zuweilen Selbstmordversuchen. Das Zittern der Extremitäten, die Schlaflosigkeit, die copiösen Schweisse, die schreckhaften (Thier-) Visionen charakterisiren diese Anfälle. Diese Hallucinationen haben zu Angriffen und Todtschlag der Umgebung, Verwandter, Mitkranker etc. Veranlassung gegeben. Nach etwa einer Woche tritt Beruhigung ein, der Schlaf wird ruhig etc. Recidive sind nicht selten, besonders bei Fortsetzung der Alcoholzuführung. Nach mehreren Recidiven bleiben sie geisteskrank und sind gewöhnlich als dement oder paralytisch zu bezeichnen. Die Beurtheilung von gesetzwidrigen Handlungen, im Säuferwahnsinnsanfalle verübt, ist in keiner Beziehung eine andere, als die jeder, im Wahnsinn überhaupt ausgeführten That.

Oder aber endlich, der Gewohnheitstrinker verfällt, in allerdings im Ganzen sehr seltenen Fällen, in jene Form periodischen Trunkenheits-Wahnsinns, die Brühl-Cramer*) die Trunksucht, Erdmann**) die Saufsucht (Dipsomanie) genannt, und für deren thatsächliches Vorkommen Clarus***), Fuchs†) Rademacher††) u. A. m.

*) Ueber die Trunksucht und eine rationelle Heilung derselben. Berlin 1819.

**) Beiträge zur Kenntniss des Innern von Russland. Dorpat 1823.

***) Beiträge zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig 1828. S. 130.

†) Henke's Zeitschrift u. s. w. 1837. 3. S. 55.

††) Erfahrungsheilkunde. Berlin 1843. S. 753.

Beläge geliefert haben, denen ich folgende aus meiner Beobachtung hinzufüge.

Ein junger, gebildeter Mann war in einem grossen fürstlichen Hause, in dem er das vollste Vertrauen genoss, unter anderen Verwaltungsgeschäften auch mit der Oberaufsicht über den Weinkeller beauftragt. In dieser Stellung hatte er sich dem Weingenuss ergeben, war, wie gewöhnlich, mit der Zeit zu stärker alcoholisirten Getränken übergegangen und endlich der Trunksucht verfallen. Etwa von drei zu drei Monaten überfiel den grossen, starken, ungemein kräftigen, unverheiratheten Dreissiger ein Schrecken erregender Drang zum Trinken. Er liess sich Körbe voll Wein, Weissbier und Rum in sein Zimmer bringen, in das fortan nur seine Magd und ich, sein Arzt, eindringen durften, und trank nun Tage lang fort, ohne aus dem schweren Rausch zu kommen, bis Ekel und Erbrechen sich einstellten, und nun von den umstehenden Getränken nicht ein Glas mehr genossen wurde. Dann erschien er wieder, angeblich von einer kleinen Geschäftsreise zurückgekehrt oder von einem Unwohlsein hergestellt, im Hause des Fürsten, in welchem Jahre lang seine Trunksucht ein Geheimniss blieb, denn niemals in den Zwischenpausen trank er anders als ein oder einige Gläser Wein an der Tafel seines Herrn. Er ist jung gestorben, aber unvergesslich bleiben mir die flehentlichen Bitten und Thränen des Unglücklichen, ihn von seinem Elend zu befreien, und ich kann dem längst Vergessenen das Zeugniss geben, dass ihm wenigstens an bestem Willen dazu so wenig gefehlt hat, als an dem sittlichen Ekel vor sich selbst. — Ein Seitenstück aus einer viel niedrigeren Sphäre war die Frau eines Destillateurs. Sie hatte sich dem Trunke ergeben und war in Trunksucht verfallen. Ueberkam sie die Genussgier, so ging sie aus dem Hause mit so viel Geld, als worüber sie verfügen konnte, und mit vielen Kleidungsstücken angethan. Dann vertrank sie unausgesetzt in den Läden erst das Geld und sodann ein Kleidungsstück nach dem andern, bis sie endlich halb entblösst und schwer betrunken aufgerafft und zu Haus geschafft ward! Zuletzt trank sie ätherische Oele und Blausäure und fand dadurch ihren Tod. Dass sie in den freien Zwischenperioden nicht „soff", ihrer Wirthschaft ordnungsgemäss vorstand u. s. w., haben der Ehemann und alle Zeugen ausgesagt*).

Dass eine sogenannte „Trunksucht" demnach gar nicht als Krankheit existirt, können wir den Gegnern (z. B. Heinroth und Ideler) nach solchen, nicht wegzudemonstrirenden Erfahrungsthatsachen nicht zugeben, wenngleich wir es nicht für nöthig erachten, aus diesem Symptom eines neuropathischen Zustandes überhaupt, eine specielle Monomanie, Dipsomanie, zu schaffen, einen Krankheitszustand, den Krafft-Ebing unseres Erachtens viel richtiger zu den psychischen Entartungen zählt und der Folie circulaire nahestellt.

Wir haben aber hier nicht, aus gleich anzugebendem Grunde, die Pathologie der Trunksucht zu liefern, die, gleich der Trunkfälligkeit, anscheinend vielfach auf hereditäre Verhältnisse und neuropathische Disposition zurückzuführen ist.

Der Kern der Frage, der ganz übersehen worden, ist der: dass der Streit über das Vorkommen dieser sogenannten Trunksucht von äusserst untergeordnetem, beziehungsweise von gar

*) S. auch den von mir bekannt gemachten Fall in Vierteljahrsschr. f. gerichtl. u. öffentl. Med. 1865. S. 168.

keinem Werth für die gerichtlich-medicinische (Wissenschaft und) Praxis ist.

Die Frage hat nämlich nur allein in denjenigen Ländern eine Bedeutung, in deren Gesetzgebungen ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit gemacht ist, und wo der Arzt dann gefragt werden könnte: ob der Rausch eines sogenannten Trunksüchtigen ein verschuldeter (absichtlicher) oder unverschuldeter (unabsichtlicher) gewesen? in dem Sinne, wie z. B. ganz unverschuldete Trunkenheit entstehen kann durch zufälliges Geniessen stark alcoholisirten Getränks, durch von Dritten beigebrachte Narcotica, durch Aufenthalt in einem mit Alkoholdünsten geschwängerten Raum u. dgl. So sollte nach dem frühern Preuss. Strafgesetzbuch dem, „der sich durch Trunk u. s. w. in Umstände versetzt hatte, in denen das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt war, das in diesem Zustande begangene Verbrechen nach Maassgabe seiner Verschuldung zugerechnet werden."

Diese Bestimmung ist im gegenwärtigen Strafgesetz so wenig, als irgend eine auf die Zurechnung Berauschter bezügliche enthalten. Und so ist bei uns, wie in allen andern Ländern mit gleichem Strafgesetz, die Trunksucht gar kein forensisches Thema, und vorkommenden Falls würde der Rauch eines Trunksüchtigen wie der Rausch überhaupt zu bemessen sein (§. 128). Die Trunksucht hat sonach viel mehr ein pathologisches, als ein medicinisch-forensisches Interesse, und ihre weitere Erörterung ist der Nosologie zu überlassen.

Ein Gleiches gilt von der Morphiumsucht, deren Zugehörigkeit zu den Psychosen Levinstein*) in seiner vortrefflichen Monographie, mit schlagenden Gründen zurückgewiesen hat, und der er als solcher mit Recht jede forensische Bedeutung abspricht. Ein forensisches Interesse könnte nur haben das von ihm sogenannte Delirium tremens acutum der Morphiumsucht, eines bei den schon nervenkranken Individuen durch Entziehung des zum Bedürfniss gewordenen Genussmittels bewirkten psychopathischen Zustandes, der unter dem Bilde der Tobsucht abläuft**). Der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines

---

*) Die Morphiumsucht. Berlin 1880.

**) Vgl. hierzu einen höchst interessanten Fall von Büchner (Archiv f. pathol. Anatom. u. Physiol. 1859. XVI. S. 556) von zwingend gewordenem Bedürfniss nach Chloroformeinathmungen zur Bekämpfung fortwährend wiederkehrender Gallensteinkoliken, die der Kranke an die Stelle eines Opiumgebrauchs hatte treten lassen, der ein unzweideutiger Beweis für die Annahme einer Trunksucht aus rein physischen und nichts weniger als „lasterhaften" Gründen ist. Der Berichterstatter sagt u. A.: „durchschnittlich alle 4 bis 6 Wochen fand ich den Kranken im Chloroformrausche liegend. Die durch eine jedesmalige Inhalation hervorgerufene Betäubung hielt immer nur wenige Minuten an, so dass Pat. genöthigt war, alle 10 bis 15 Minuten neu auf das Tuch aufzugiessen und dasselbe vor Mund und Nase zu halten. Hatte dieses Manöver sich einige Stunden wiederholt, so folgten mehrere Stunden ruhigen Schlafs, nach welchem der Kranke in derselben Weise wie vorher, fortfuhr, und sich so gewöhnlich mehrere Tage und Nächte hindurch, ohne einen Bissen Nahrung zu sich zu nehmen, in demselben Zustande erhielt. Verweigerte man ihm die Zufuhr neuen Chloroforms, so gerieth er in einen Zustand unbändiger Wuth und Raserei, in welchem er das Hausgeräth zertrümmerte und sogar zu dem immer vorräthig dastehendem Collodium seine Zuflucht nahm" u. s. w. In den Zwischenperioden war dieser Mann (ein Photograph) fleissig, ruhig und verständig, „bis sich nach Verlauf einiger Wochen dieselbe Scene von neuem wiederholte."

in diesem Zustande befindlichen Individuums zu stellen, die selbstverständlich eventuell zu verneinen wäre, ist aber eine müssige Abstraction.

§. 130. **Casuistik.***)

240. Fall. Verletzung im Rausch und Congestionszustand zugefügt.

Der Schuhmacher Ernst hatte am 2. September Nachmittags seine Nachbarin, die Frau Straube, mit einem Schuhmachermesser in die linke Seite gestochen, ohne sie erheblich zu verletzen. Er war kurze Zeit vor der That in einem von mehreren Augenzeugen bekundeten Zustand von Trunkenheit zu Haus gekommen, hatte, von der St. sprechend, gesagt: „da steht die bunte Spadille", sie dann gestochen, war auf den Hof gelaufen, wo er rief: „es müssen heut noch Mehrere daran", und hatte unter ähnlichen Drohungen, den Sohn der St. meinend, geäussert: „den Einarmigen kaufe ich mir auch."

Unmittelbar vor der That hatte ihn die B. noch in seiner Stube am Fenster sitzen und fortwährend mit der Faust gegen die Wand schlagen gesehen, der er, auf ihre Warnung, dass er nicht hinausfallen möge, geantwortet habe: „er habe ihr ja nichts gethan". Er setzte seiner Verhaftung keinen Widerstand entgegen, die sogleich erfolgte. Bei der Aufnahme fand der Oberwundarzt des Gefängnisses „angelaufene und entzündete Hämorrhoidalknoten."

E. gab im Verhör an: er hätte am 2. September bis Mittags gearbeitet, dann sei er ausgegangen, um Leder zu kaufen. Auf dem Wege dahin habe er für 2 Sgr. Branntwein getrunken, dann, er wisse selbst nicht warum, kein Leder gekauft, vielmehr in einem anderen Laden noch für 1 Sgr. getrunken, und von dieser Zeit an wisse er nicht mehr, was mit ihm geschehen, bis er am andern Morgen im Gefängniss seine Besinnung wieder erhalten habe. Gegen seinen Mitgefangenen und später auch gegen mich hat er sich ganz eben so geäussert. Seine Ehefrau und mehrere vernommene Bekannte deponirten übereinstimmend, dass der völlig unbescholtene Mann ein ruhiger, friedfertiger Mensch gewesen, der nur, wenn er getrunken hatte, heftig und tobend geworden sei. Die Ehefrau äusserte, dass er täglich ein Achtel Schnaps, aber auf zweimal, tränke, „weil er zu schwächlich sei, um Alles auf einmal zu geniessen".

Das Gericht fand sich hiernach veranlasst, mir die Frage vorzulegen: ob ein Bedenken über seine Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That obwalte? „Inculpat", sagte ich, „39 Jahre alt, ist ein sehr bleich aussehender, magerer und schwächlicher Mann mit wenigen Haaren und einem zwar freien, aber etwas schüchternen Blick. Seine Physiognomie drückt Schwäche und Gutmüthigkeit aus. Seine Sprache hat etwas Träges, wie seine Haltung und ganze Erscheinung. Die natürlichen Verrichtungen seines Körpers gehen normal von Statten, und er hat jetzt keine körperlichen Beschwerden. Nur giebt er an, stark an Hämorrhoiden zu laboriren und dadurch öfter Kopfschmerzen, Wallungen, Schmerz und Drängen im After, namentlich wenn Hämorrhoidalknoten vorgedrängt sind, erlitten zu haben. Die Angaben haben eine innere Wahrheit und sind um so glaubwürdiger, als Inculpat durch seine sitzende Beschäftigung als Schuhmacher erfahrungsgemäss wohl als zu Hämorrhoidalleiden disponirt angenommen werden kann.

Bei meiner ersten Untersuchung blieb derselbe fest dabei stehen, dass er die Ursache seiner Verhaftung nicht wisse, und sich der Vorgänge am Tage der That

*) S. auch 219. Fall. Ferner „Zweifelhafte Geisteszustände" Fall 32, 33, 34, 35.

durchaus nicht zu erinnern vermöge. Später kam er immer wieder darauf zurück, dass er nunmehr durch die Verhöre wisse, was er begangen habe, und legte darüber Reue an den Tag. Seine Aeusserungen tragen das Gepräge der Offenheit. Dass er am 2. September vor und bei der That nicht den ungetrübten Gebrauch seiner Geisteskräfte gehabt habe, unterliegt mir, nach Allem, was theils die Akten, theils seine Aeusserungen gegen mich und sein Benehmen ergeben, keinem Zweifel. Er wiederholt immer wieder, dass er keinen Branntwein — wenigstens über das gewohnte Maass — vertragen könne, und die Zeugen haben dies bestätigt.

Ein Umstand aber ist es besonders, auf welchen für die Beurtheilung seines geistigen Zustandes am 2. September Werth zu legen ist. Es steht erfahrungsgemäss fest, und ist physiologisch leicht erklärlich, dass das Zusammentreffen des Trinkens mit Wallungszuständen einen unverhältnissmässig raschen und heftigen Rausch verursacht. Nun aber ist es aktenmässig, dass E. kurz vor der That für 3 Sgr. Branntwein getrunken hatte, und dass er am 2. September, nach dem ärztlichen Befunde? „„angelaufene und entzündete Hämorrhoidalknoten““ am After hatte, welche Hämorrhoidalkrise auch wahrscheinlich die von seiner Ehefrau bezeugte, mehrtägige körperliche und geistige Verstimmung vor der That veranlasst hatte. Durch das Zusammenwirken dieser beiden Momente konnte nun bei einem schwächlichen und reizbaren Menschen, wie der E., sehr leicht ein Zustand geistiger Aufregung und Unfähigkeit besonnenen Handelns hervorgerufen werden, und die oben angeführten Worte und Handlungen beweisen, dass ein solcher Zustand bei ihm wirklich eingetreten war.

Hiernach erklärt sich auch die bei einem sonst friedfertigen, arbeitsamen, nie gestraften Menschen so auffallende That, die so leicht die schwersten Folgen für ihn haben konnte, da er möglicherweise die St. und ihren Sohn lebensgefährlich hätte verletzen können, und die er bei klarem Verstandesgebrauche gewiss nicht, wenigstens nicht in diesem Maasse, ausgeführt haben dürfte. Hiernach bejahte ich die vorgelegte Frage.

241. Fall. Chronischer Alcoholismus. Verwirrtheit.

Der Esch hat sich selbst beschuldigt und ist in Folge dessen angeschuldigt, einen Meineid geleistet zu haben.

Der Umstand, dass er bei seiner gerichtlichen Vernehmung die an ihn gerichteten Fragen gar nicht oder nicht zutreffend beantwortete, sich nur zuletzt zu der Erklärung verstand, dass er seine Selbstanschuldigung widerrufe und nicht wisse, wie er dazu gekommen, in seinen Angaben eine gewisse Verdrehtheit an den Tag legte, liess bei den Herren Inquirenten Zweifel an der Geistesintegrität des Angeschuldigten, resp. den Verdacht der Simulation einer Geisteskrankheit aufsteigen.

Es sind Antecedentien über den E. gar nicht bekannt, jedoch berichten die Gefangenengenossen über denselben, dass er stark betrunken eingeliefert worden sei, und dass sie überhaupt aus ihm nicht klug würden, da er sich so verworren äusserte, dass sie nicht recht wüssten, was sie dazu sagen sollten.

E. ist einig vierzig Jahre alt, blass, etwas gedunsenen Aussehens, seine Hände zittern leicht beim Hervorstrecken, und hat er entschieden in seinem Benehmen, in der Art sich zu äussern, der Neigung zur Weinerlichkeit, das Wesen eines an chronischem Alcoholismus leidenden Menschen. Er selbst giebt an, viel getrunken zu haben und schon früher einmal etwas im Kopf gehabt zu haben, als er sich etwas zu Gemüthe gezogen habe. Auch psychisch macht er den Eindruck eines durch chronischen Alcoholismus schwachsinnigen Menschen. Es ist eine zusammenhängende

Unterredung nicht mit ihm zu führen. Er schweift ab und faselt; sein Gedächtniss ist schwach, seine Aeusserungen auf bestimmte Fragen verworren, wie im Dusel gegeben, nach längerem Besinnen und unbestimmt. Von einer Simulation konnte hier, ganz abgesehen von der directen Beobachtung, nicht füglich die Rede sein, da der Angeschuldigte nicht wusste, mit wem er spreche, und ich einstweilen den Gegenstand seiner Anklage nicht berührte. Was nun diese betrifft, so wusste er weder den Tag seiner Einlieferung, noch behauptete er, den Gegenstand derselben zu kennen. Er erzählte, dass er verhaftet worden, wieder in Freiheit gewesen, dann aber wieder verhaftet worden sei, was offenbar nicht der Fall war, jedoch konnte er weder Tag noch Datum seiner Verhaftung angeben. Was die Sache selbst betrifft, so schüttelt er dazu den Kopf. „Da müsste ich etc.“, sagte er, und giebt zu verstehen, dass er sich habe beschweren wollen, dass Frau Rahn behaupte, dass er einen Meineid geschworen habe. Dass alles war so verworren, dass daraus nicht klug zu werden ist.

Hiernach halte ich den E. für einen an chronischem Alcoholismns leidenden, schwachsinnigen und verwirrten Menschen, der. wenn er die incriminirte Selbstdenunciation gemacht hat und wirklich richtig verstanden worden sein sollte, ausser Stande gewesen ist, die Tragweite derselben zu übersehen.

242. Fall. Chronischer Alcoholismus. Schwachsinn.

Der Fink ist angeklagt, dem Restaurateur Gorsboth in seinem Local zwei Messer und eine Gabel dadurch gestohlen zu haben, dass er dieselben in die Hosentasche gesteckt hat.

In dem am 26. October c. angestandenen Audienztermin war sein Benehmen der Art, dass der Gerichtshof sich veranlasst fühlte, seinen Gemüthszustand untersuchen zu lassen.

Der F. ist seinen glaubhaften Angaben nach — er spricht geläufig englisch — anscheinend nach seinen Vorbestrafungen, nach England gegangen, und von dort nach Ostindien als Soldat angeworben worden, von dort aber nach siebenjährigem Aufenthalt invalidisirt worden, wegen „valve disease of the heart“, wie er sagt, und mit einer Pension von 7 Thlr. monatlich hierher zurückgekehrt. Er ist anscheinend durch Vermittlung der französischen Colonie — er ist als Waisenkind in der école de Charité erzogen — bei dem Drechsler Pailly hier untergekommen.

Der F. zeigt sich, abgesehen von dem wirklich vorhandenen Klappenfehler des Herzens, als ein schwachsinniger Mensch, mit dem wegen eines nicht unerheblichen Grades von Verwirrtheit und wegen Gedächtnissschwäche eine Unterredung schwer zu führen ist. Es hatte sehr erhebliche Schwierigkeiten, seine Antecedentien aus ihm herauszubringen. Ebenso schwach ist er im Urtheil, er kann ganz einfache Berechnungen nicht anstellen, z. B. wie viel 4 Thlr. 15 Sgr. an Silbergroschen sind, während er doch weiss, dass 1 Thlr. = 30 Sgr. ist; oder wie viel er in 8 Tagen verdiene, wenn er täglich 5 ½ Sgr. einnimmt, was er nämlich thatsächlich verdient.

Er ist ein Säufer und durch Alcoholabusus herabgekommen. Seine Pension, welche er von dem hiesigen Generalconsul Baron v. Magnus bezieht, dessen Namen und Wohnung er anzugeben wusste, versäuft er nach Aussage des Pailly gewöhnlich bald, so dass dieser sie in Verwahrung nimmt und ihn überhaupt bevormundet.

Von der incriminirten Handlung will er gar nichts wissen, da er an dem qu. Tage bereits in mehreren Localen gewesen war, gar nicht wissen will, dass er in der Oranienburger Strasse gewesen ist und erst, nachdem er ausgeschlafen, sich auf der Polizeiwache wiedergefunden haben will.

Es ist möglich, dass der vorhandene Herzfehler seine Receptivität gegen alcoholische Getränke vermehrt.

Jedenfalls ist er ein Mensch, der in Folge von chronischem Alcoholismus schwachsinnig ist, der im Sinne des allgemeinen Landrechts blödsinnig ist, demgemäss unter Curatel stehen müsste, und dem meines Erachtens deshalb auch die incriminirten Handlungen nicht zugerechnet werden können.

243. Fall. Diebstähle. Alcoholismus. Zurechnungsfähigkeit.

Wenn ich oben sagte, dass Fälle vorkämen, in denen schliesslich nur der Grad der Abweichung von der physiologischen Breite das Urtheil leiten könne, so theile ich zur Unterstützung dieser Behauptung den folgenden Fall mit. Man wird den Alcoholisten und den durch den Alcoholismus bedingten Schwachsinn nicht verkennen, aber ich kann denselben nicht für in so hohem Grade vorhanden erkennen, um die Freiheit der Willensbestimmung auszuschliessen. Gern beuge ich mich entgegengesetzter Ansicht, und gebe zu, dass auch für diese Motive vorhanden sind, aber sie wiegen mir nicht schwer genug, um mein Urtheil in die Höhe zu schnellen.

Geschichtserzählung.

Der Graf Ottomar von Bogen ist angeschuldigt des wiederholten Diebstahls. Am Abend des 18. Februar erschien derselbe in dem Local von Beyerlein, Neue Schönhauserstrasse, wo er vielfach verkehrte, und wo ein Tanzfest gefeiert wurde. Er war dorthin ohne Paletot gekommen. Gegen 11 Uhr Abends nahm er von einem Tisch nahe dem Fensterbrett einen Paletot, auf welchem ein Hut lag, unter demselben fort, zog ihn an, erschien, denselben über die Schulter geschlagen, in der Garderobe, zahlte daselbst $1\frac{1}{2}$ Sgr. zur Aufbewahrung. Nach einiger Zeit liess er sich auf die Marke in der Garderobe den Paletot geben und ging damit nach Hause. Ein besonders auffälliges Benehmen, namentlich dass er trunken gewesen, hat man an ihm nicht bemerkt. Uebrigens hat er an demselben Abend einem Kellner einen Thaler abborgen wollen und demselben einen Siegelring, der 8 Thaler werth sein sollte, in Pfand geben wollen. Der Kellner nahm den Ring an sich, da v. B. dem Wirthe noch einen Thaler schuldete, der Ring ist seines Erachtens aber ganz werthlos. Beiläufig hat ihn von B. auch in den folgenden Tagen nicht wieder eingelöst, obwohl er noch jetzt weiss, dass er sich dort befindet, und aus welchem Grunde der Kellner ihn zurückbehalten hat.

Der Besitzer des Paletots vermisste denselben, der Verdacht lenkte sich auf v. B., man fand denselben am andern Morgen auf dem Bureau des Rechtsanwalts L., wo er arbeitete, und wohin er den Paletot mitgenommen hatte, und die Gegenstände, welche der Paletot enthalten hatte, in seiner Wohnung.

Er gab an, dass er noch nicht in Untersuchung gewesen (wir werden bald sehen, dass dies unwahr ist), dass er den Ueberzieher in trunkenem Zustande für den seinigen gehalten, und anderen Morgens, als er seinen Irrthum bemerkt, beschlossen, denselben am Abend nach dem B.'schen Local zurückzubringen. Dies schon am Morgen zu thun, sei er behindert gewesen; weil er bereits um 8 Uhr habe auf dem Bureau sein müssen.

Verhaftet gab er der Polizei an, dass er zuweilen an Geistesschwäche leide und wahrscheinlich in krankhaftem Zustande den Ueberzieher sich angeeignet habe.

Er wurde, als der Flucht nicht verdächtig, der Haft entlassen am 21. Februar.

Dem Untersuchungsrichter gab er später an, dass er mit einem Paletot das

B.'sche Local betreten habe, und nur einen Irrthum begangen habe, indem er seinen Ueberzieher in die Nähe des qu. gelegt gehabt habe, so dass drei Ueberzieher dicht bei einander gelegen hätten. Den Irrthum habe er erst am andern Morgen bemerkt, und auch gleich die Rückgabe beschlossen gehabt. Einige Tage später habe er mit einer anonymen Zuschrift durch einen Burschen seinen bei B. zurückgelassenen Paletot zugeschickt erhalten.

Seine Wirthin hat angegeben, dass er einen so abgetragenen Ueberzieher besessen, dass er, ohne aufzufallen, denselben nicht mehr auf der Strasse habe tragen können.

Er selbst hat mir im Laufe der Exploration angegeben, dass ihm sein alter Paletot gestohlen gewesen sei, und dass die dem Untersuchungsrichter gemachte Angabe von der Zurücksendung des seinigen eine Unwahrheit sei.

Ob nun abgetragen oder gestohlen, dass er einen neuen bedurft hat, und dass er auch die Absicht gehabt hat, einen solchen sich zu beschaffen, geht aus dem weiteren Verlauf, aus dem zweiten Diebstahl hervor.

Gegen Ende Februar, es scheint etwa am 22sten gewesen zu sein, erschien v. B. bei dem Bäckermeister W., der mit seiner Frau verwandt ist. W. giebt mir an, v. B. schien seinen Besuch länger ausdehnen zu wollen, entfernte sich aber schneller als zu erwarten war, und antwortete ihm, da er sich über den unerwarteten Abbruch des Besuches wunderte, dass er noch einen Besuch machen wolle.

Gegen Abend dieses Tages vermisste W. seine Taschenuhr, welche auf einem Schrank gestanden hatte, nebst Kette und lenkte seinen Verdacht auf v. B., weil Niemand anders im Zimmer gewesen war. Er meinte erst, dass es etwa ein schlechter Spass sei. v. B. erschien nach zwei Tagen wieder bei W., und da er sich nichts merken liess, fuhr W. ihn heftig an: es sei ihm ein gemeiner Streich gespielt worden, seine Uhr sei ihm aus dem Zimmer gestohlen, und Niemand anders wäre der Thäter als v. B. Dieser leugnete mit dem Bemerken, dass eine solche Anschuldigung eine Beleidigung sei, er wisse nicht, wie er das von ihm finden solle. Im weiteren Verlaufe des Gespräches versprach W. ihm 10 Thlr., wenn er ihm zur Wiedererlangung der Uhr behülflich sei, dadurch, dass er ihm den Thäter nachweise.

Uhr und Kette hatte er verkauft, die Kette, wie er mir sagt, bei S. in der Rosenthalerstrasse, die Uhr bei einem Uhrmacher, dessen Wohnung er nicht wieder habe auffinden können, was nicht ganz unglaubwürdig, weil, wie wir später sehen werden, er noch nicht lange in Berlin ist. Er erhielt dafür, wie ich im Laufe der Explorationen von ihm ermittelte, für die Uhr 9 Thlr., für die Kette 11 Thlr., und kaufte dafür einen Paletot. Diesen Paletot versetzte er, verlangte und erhielt auch dafür drei Thaler. Versetzt hat er ihn, wie er mir angiebt, aus Noth.

Er erschien alsbald bei seinem Bruder, dem Grafen Eduard v. B., und erzählte diesem, dass er von W. des Diebstahls beschuldigt sei. Als dieser ihm erwiderte, dass er ihm das zutraue und wohl glaube, zuckte er die Achseln. Sein Bruder sagte ihm gleichzeitig, dass er bereits von diesem Diebstahl in Kenntniss gesetzt sei und seinerseits bereits Schritte gethan habe, die Uhr zurückzuschaffen.

Nunmehr geht v. B. zur Polizei. Er giebt dem Polizeirath Bormann am 24. Februar an, dass ihm eine Uhr gestohlen worden sei und zwar von einem Grafen Friedrich v. B., dass dieselbe bei einem Uhrmacher hierselbst für 9 Thlr. verkauft sei, den Aufenthalt des Thäters vermöge er nicht anzugeben. Durch Conferenz-Publikation gelang es, am 26. Februar den Uhrmacher zu ermitteln.

Graf B. behauptet, dass ihm der Uhrmacher genannt worden sei.

Er erschien alsdann bei W. mit der Angabe, es sei ihm gelungen, mit Hülfe der Polizei den Verbleib der Uhr nachzuweisen.

In Begleitung seines Bruders, der sich zur Einlösung der Uhr bereit erklärte, und des W. ging er zu dem Uhrmacher K., liess hier mehrere Uhren zum Kauf vorlegen und sagte alsdann: Ich habe neulich bei Ihnen eine Uhr gesehen, die ich vorgelegt zu sehen wünsche, und beschrieb die qu. Uhr. K. erwiderte: dass er ja selbst ihm diese Uhr verkauft habe, worauf v. B., „Sie irren sich, ich habe Ihnen keine Uhr verkauft. Mir ist dergleichen schon öfter passirt. Ich habe einen Doppelgänger.“ So berichtet den Vorfall mir gegenüber der W.

v. B. sollte am 18. März vernommen werden. Er entschuldigte sein Ausbleiben aus dem Termin damit, dass er in einer für ihn wichtigen Angelegenheit eine Reise unternehmen müsse, was, wie ich erfahren habe, eine Unwahrheit war, indem er gar nicht verreist war, und so wurde er am 23. April, nachdem inzwischen die Zeugen, den Paletotdiebstahl betreffend, gehört waren, verhaftet.

Vor dem Untersuchungsrichter giebt er über den Uhrendiebstahl an, dass nicht er der Dieb sei. Er habe von W. von dem Diebstahl gehört, darüber mit seinem Vetter, dem Grafen Friedrich v. B., gesprochen, der W. öfter besucht habe, und habe dieser ihm eingestanden, dass er der Dieb sei. Er habe darauf die Anzeige bei der Polizei gemacht, und da W. nichts mit der Polizei zu thun haben wollte, sich selbst als den Bestohlenen angegeben. Sein Vetter Friedrich sei bald nach dem Vorfall nach Amerika gereist.

Wer ist nun dieser Graf v. B.?

Es sind Vorakten vorhanden. Ich entnehme diesen und was ich sonst von den von mir informatorisch gehörten Personen, sowie von ihm selbst erfahren habe, das Folgende:

Graf Ottomar v. B. ist ein Sohn erster Ehe des beamteten Graf v. B. Dieser war häufig, wie mir Explorand mittheilt, in Geldverlegenheit und ist — wovon er mich ersuchte, keinen weiteren Gebrauch zu machen — wegen Betruges oder Unterschlagung zu $2^1/_2$ Jahr Festung verurtheilt worden. Dass unter diesen Umständen die Erziehung des Exploranden keine absonderlich sorgfältige gewesen ist, erscheint glaublich. Explorand selbst giebt an, dass er von früher Jugend an, seinem 14ten Lebensjahr, „allen Lastern“ gefröhnt habe. Er wurde Militair, fiel mehrmals durch das Fähndrich-Examen durch, blieb Militair mehrere Jahre, während welcher Zeit er stark getrunken haben soll (1846), und wendete sich später der Subaltern-Justizcarrière zu. Er will dann ein Jahr wenig oder gar nicht, später aber wieder mehr getrunken haben. Die in dem später zu erwähnenden Gutachten des Kreisphysikus Dr. M. enthaltenen Zeugnisse über seine Leistungen in seinen Stellungen sind gut. Anders aber, was ich über sein Privatleben ermittelt habe. Er hatte geheirathet. Seine Frau, welche den Eindruck einer durchaus respectablen Frau macht, welche ihre jetzt 21jährige Tochter in Kummer und Noth erzogen hat und mit dieser sich hier als Lehrerin in einer Schule für Handarbeiten dürftig ernährt, sagt von ihm, dass er schlecht und vernachlässigt erzogen worden, dass es ihr nicht gelungen, ihn zu bessern, dass er gespielt, getrunken und Liebschaften gehabt habe, dass sie schliesslich sich habe von ihm trennen müssen.*) Eben wegen seiner geschlechtlichen Ausschweifungen habe er selbst seine Versetzung von . . . stadt beantragen müssen. Was das Trinken anbelangt, so habe man ihn nicht gerade einen Trinker nennen können, aber er habe häufig getrunken und zuviel getrunken; er habe nichts vertragen können und namentlich Vormittags nichts vertragen können. Wenn er

*) Vgl. die dem widersprechenden Angaben des Exploranden im M.'schen Gutachten.

getrunken habe, so habe er thörichte, ja gemeingefährliche Handlungen begangen, so z. B. habe er einmal in der Trunkenheit, als man ihn bändigen wollte, einem Manne in den Arm gebissen, ein andermal Pulver über das Feuer gehalten etc.

Er habe extravagante Ansichten geäussert, so z. B. habe er in früherer Zeit ihr zugemuthet, sich auf einem Maskenball eine Bekanntschaft zu suchen, wenn sie keine Familie bekämen. Er habe ihr gesagt, in höheren Ständen sei es Sitte, dass der Mann eine Maitresse habe, und dass diese in das Haus käme. Er würde ihr auch Anbeter zuführen. Später habe er ihr das abgebeten, da sie sich dergleichen Dinge ernstlich verbeten habe. Er habe auch einmal ein von ihm ausgehaltenes Mädchen als seine Braut vorgestellt, Leuten gegenüber, die wussten, dass er verheirathet sei. Sie habe das Alles nicht mehr ertragen können, und vor 9 Jahren habe sie sich von ihm getrennt, um ihrer Tochter eine Erziehung zu geben. Geschieden seien sie nicht. Explorand führt mir als Grund der Trennung an, dass seine Frau immer Umstände gemacht habe, wenn er ihr habe beiwohnen wollen, und das habe ihm nicht gepasst. Sie seien übrigens in Eintracht auseinander gegangen, und wolle er sich von ihr scheiden lassen. Für ihren Unterhalt müsse und werde er sorgen, obgleich er nur 410 Thlr. Pension habe.

In seinen Personalakten wird er, was mit den Angaben der Frau übereinstimmt, und wie ich dem M.'schen Gutachten entnehme, in seinen ausserdienstlichen Beziehungen als „leichtsinnig" bezeichnet, dass er wegen Eingehens von Wechselschulden Vorwürfe erhalten habe und dass schliesslich 50 Thr. zur Bezahlung seiner Gläubiger einbehalten worden sind.

Jetzt nach 9 Jahren ist er nach Berlin gekommen und zwar Mitte December vorigen Jahres. Er wohnte zunächst bei seiner Frau. Sie giebt an, dass er ihr jetzt noch verkommener vorgekommen sei, als früher, quaselig, faselig und leicht vergesslich, jedoch nicht geisteskrank. Er habe auch jetzt wieder hie und da quaselige Aeusserungen gemacht, wie z. B., dass er seine Tochter heirathen wolle, Adam habe ja auch Eva geheirathet — da wäre nichts bei u. dgl.

Auch sein Bruder Eduard führt an, dass er dergleichen faselige Dinge gesprochen. So hätte er eines Tages vor nicht langer Zeit zu ihm gesagt, in Russland sei ein Fürst Suwarow gestorben, der angegeben habe, er sei mit den B.'s verwandt. Er werde den Fürstentitel erhalten und die Güter übernehmen.

Die Frau erzählt nun ferner, dass sie ihn des Abends zu Haus gehalten habe, weil sie, so lange er bei ihr wohnte, ein ordentliches Leben haben wollte, aber es sei nicht gegangen, und da alle Augenblicke Wechselklagen gekommen seien, habe sie ihn Mitte Januar gehen heissen.

Ehe er nun im December v. J., auf unbestimmte Zeit beurlaubt, aus seiner damaligen Stellung nach Berlin kam, war in W . . . gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet wegen Diebstahls einer Kiste Cigarren und Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder, und kam bei dieser Gelegenheit auch noch zur Sprache, dass er in Strzalkowo bei einem Gastwirth kleine Diebereien verübt habe. Diese sämmtlichen Handlungen fallen in die ersten Tage des November.

Die Königl. Staatsanwaltschaft, veranlasst dadurch, dass v. B. kürzlich einen Conflict mit einem Assessor gehabt, in welchem sein Benehmen, seinem früheren gegenüber, auffallend gewesen war, dass er mit einem Leierkasten auf öffentlicher Strasse sich gezeigt hatte, erhob Bedenken gegen seine Zurechnungsfähigkeit und Herr Dr. M. berichtete in einem in den Adhibenden befindlichen Gutachten, dass v. B. ein bereits verlebter Mann, nachdem er in W . . . und anscheinend auch einige Jahre früher solide gelebt, am 3. October excessiv betrunken nach Haus gebracht worden sei, und von da ab eine auffallende Veränderung mit ihm einge-

treten sei. Er blieb Nachts spät fort, war früh vor Tage schon wieder aus dem Bett, der Schlaf war unruhig.

Hämorrhoidale Beschwerden mit Verstopfung und Congestionen nach dem Kopf vermehrten sich. Um diese Zeit gerieth er in Conflicte. So mit dem neu eingetretenen Assessor W., da dieser ihn nicht als Graf titulirte, und eclatirte sein Missbehagen gegen denselben am 25. October durch beleidigende Aeusserungen über denselben in einem öffentlichen Locale, denen, da er vom Gerichtsdirector die Aufforderung erhielt, die Sache auszugleichen, ein höchst erregter und verwirrter Brief vom 28. October folgte. Leider befinden sich diese Schriftstücke nicht bei den mir vorliegenden, sondern bei den Personalacten. An demselben Abende fing er in einem anderen Local, wo er sich aufgeregt benahm, mit einem Eisenbahnbeamten Streit an, und als ihm mit einer Ohrfeige gedroht wurde, erwiderte er: „ich sage nichts, lieber will ich die Ohrfeige," und erhielt sie. Er vertrug sich wieder mit dem Beamten, fing aber bald wieder mit ihm Streit an, mit den Worten: „ich habe auch etwas gegen Ihre Frau." Aufgefordert, sich deutlicher auszusprechen oder abermals Ohrfeigen zu erhalten, sagte er: „ich sage lieber nichts, ich will lieber die Ohrfeigen," und erhielt nunmehr eine Anzahl Ohrfeigen.

Der Gastwirth M. bekundet, dass, während er früher mit Bescheidenheit und Anstand aufgetreten sei, er in der letzten Zeit 2—3 Mal Abends in Schlafrock und Filzschuhen in das Local gekommen sei, zusammenhanglose Erzählungen gemacht und einmal Abends mit einem Spielkasten erschienen sei.

Dr. M. führt auch an, dass er nach Aussage des Gefangenen-Aufsehers sich mit Projecten in Betreff der Wiederherstellung Polens getragen habe, das den drei Kaisern abgekauft werden sollte, durch Geldmittel, die durch eine Actien-Gesellschaft beschafft werden könnten, dass er ferner daran gedacht habe, eine derartige Gesellschaft zum Handel mit Kohlen und Getreide, in Verbindung mit einer Lebensversicherung, in's Leben zu rufen und zum Geschäftsbetriebe eine Strecke Eisenbahn zu bauen. Darüber befragt, hat er Dr. M. geantwortet: „ja, auf was für Gedanken kommt der Mensch, wenn er nichts zu thun hat." Er hat auch nicht irgend welche Schritte gethan, die den Versuch zur Realisirung solcher Pläne bekundeten.

Aus seiner eigenen Beobachtung im Gefängniss fügt Dr. M. hinzu, dass B. in der Unterhaltung nichts Absonderliches hervorgebracht habe, sich nicht die geringste Mühe gegeben habe, geisteskrank erscheinen zu wollen, über die ihm zur Last gelegten Verbrechen unbesorgt sei, da er nichts Uebles gethan, nichts entwendet habe.

Dr. M. führt nun aus, dass es auffallen müsse, wenn ein Jurist stiehlt und seine Diebereien sich in wenige Stunden zusammenhäufen, so zu sagen am lichten Tage begangen wären, dass er, der doch gewiss schon Geisteskranke gesehen habe, nicht den Versuch mache zu simuliren, nicht zu entfliehen, obgleich er der Russischen Grenze so nahe gewesen sei, dass nichts sein Gewissen belästige und er gar keine Ahnung davon habe, etwas Unrechtes gethan zu haben, und dass dies nur in einer krankhaften Erregung seine Erklärung fände, welche thatsächlich an ihm seit dem grossen Rausch am 3. October nachweisbar gewesen sei, körperlich durch stärkeres Hervortreten von Hämorrhoidalbeschwerden mit Verstopfung und Congestion nach den Centralorganen, psychisch durch grössere Erregbarkeit, die gegen Ende des Monats die Grenze der Gesundheit überschritt und gesteigert wurde durch fortgesetzten und relativ excessiven Genuss von Spirituosen. Es wären daher die incriminirten Handlungen in krankhafter, die freie Willensbestimmung ausschliessender Störung der Geistesthätigkeit verübt.

Beobachtung.

Ich gehe dazu über, meine eigenen, an v. B. gemachten Beobchtungen zu berichten,

Derselbe ist ein fünfzigjähriger, bereits ergrauter Mann von mittlerer Grösse und keineswegs schlaffer Haltung. Er hat einen Kupfer-Ausschlag im Gesicht, eine durch ausgedehnte, kleine Venen etwas livid gefärbte Nase, schlechte Zähne, er klagt über keine Krankheitserscheinungen und bietet auch objectiv andere als einen anscheinend etwas gespannten Bauch nicht dar. Die Zunge ist grau belegt, der Appetit mässig, Stuhlgänge regelmässig: ob eine Leberanschwellung vorhanden ist, muss ich dahin gestellt sein lassen, in der Zelle bot sich keine Gelegenheit zur Untersuchung, Motilitätsstörungen sind nicht vorhanden. Die Zunge zittert nicht, fibrilläre Zuckungen der Gesichtsmuskeln sind nicht vorhanden, ebensowenig Zittern der ausgestreckten Arme, der Gang ist sicher.

Sein Benehmen hat einen gewissen Schliff, eine gesellschaftliche Coulance, seine Bewegungen und seine Ausdrucksweise sind angemessen, so dass trotz seiner reducirten, aber nicht gerade vernachlässigten Toilette man keinen Augenblick den Eindruck verliert, einem Manne aus den gebildeten Gesellschaftskreisen sich gegenüber zu befinden. Gemüthlich ist er leicht erregbar, keinesweges indolent.

Seine Antworten erfolgen prompt, ohne Weitschweifigkeit, noch sind sie abschweifend. Er wusste seine Lebensgeschichte und Schicksale gut und zusammenhängend zu erzählen, aber es ist hervorzuheben, dass er beschönigt, stellenweis auch renommirt, und dass er lügt. Aber er lügt nicht ins Gelach hinein, sondern mit dem Bewusstsein des Lügens, denn wenn man sich die Mühe giebt, ihn der Unwahrheit zu überführen, so entschuldigt er sich und sucht über die Differenz zwischen Aussage uud thatsächlichen Sachverhalt, als einer Kleinigkeit, hinwegzukommen, und unterlässt es, wenn er sieht, dass es ihm nichts hilft.

Ich fragte ihn:

Sie sind Ritter des eisernen Kreuzes?	Ja!
Sie haben den Feldzug mitgemacht?	Ja!
Wobei standen Sie?	Bei der Intendantur. Zwei Monate.
Was hatten Sie bei der Intendantur zu thun?	Ich war bei einer Proviant-Colonne.
Wo befindet sich Ihr Patent?	In meiner Wohnung.
Da könnte man es ja also ablangen lassen?	Ja wohl; d. h. sowohl dies, wie das über die Badische Denkmünze vermisse ich, bei dem vielen Umziehen sind sie mir abhanden gekommen.
Dann werde ich morgen auf dem Kriegsministerium nachfragen. Es liegt mir daran, dies festgestellt zu sehen.	Nun, ich — habe es mir selbst gekauft.
Glauben sie es verdient zu haben?	Nein. Es hat ja keinen Werth, ob man es hat oder nicht hat. Ich habe es mir als Berloque zugelegt, und auch die Badische Denkmünze. Die beiden anderen (Hohenzollernsche Denkmünze und Landwehr-Dienstauszeichnung) besitze ich wirklich.
Aus welchem Grunde haben Sie es sich denn also gekauft?	Aus dummer Eitelkeit.

Sie sind ja aber damit zu Ihrem Herrn Bruder und zu Ihrer Frau gegangen und haben denen erzählt, Sie hätten den Orden erhalten, während doch beide wissen konnten, dass dem nicht so sei, und nicht so sein könne und Ihr Bruder namentlich Ihnen gesagt hat, Sie wären wohl nicht recht gescheidt.

Ich habe es aus Unsinn gethan.

Sie haben aber dieselbe Angabe auch vor dem Untersuchungsrichter gemacht, als er sie gefragt hat, welche Orden und Ehrenzeichen Sie besässen, und hier war doch nicht der Ort, Unsinn zu treiben.

Ich hatte die Orden gerade an. Es war, wie gesagt, dumme Eitelkeit.

Dasselbe, dass er der Unwahrheit überführt und in die Enge getrieben, diese zurücknimmt und endlich die Wahrheit eingesteht, mit dem Bekenntniss wissentlich die Unwahrheit gesagt zu haben, werden wir weiter unten noch mehrfach sehen.

Bei einem späteren Explorationsbesuch nahm er von selbst seine Aussage, dass er mit im Felde gewesen sei, zurück. Er habe W . . . . gar nicht verlassen gehabt.

Was die übrigen, absonderlichen Aeusserungen betrifft, die zunächst im Dr. M.'schen Gutachten erwähnt werden, und denen ich noch einige nach meinen Erhebungen hinzufüge, so fasse ich seine Aussagen darüber in Folgendem zusammen:

Haben Sie Ihrer Frau, als Sie ihr die Orden zeigten, gesagt, Sie wollten sich einen blausammtnen Rock machen lassen, das würde Ihnen gut lassen?

Ja, solch einen kurzen polnischen Rock mit Schnüren besetzt. Das habe ich gesagt. Ich liebe schöne Sachen.

Sie haben es aber nicht gethan?

Nein! Es war nur so gesagt.

Sie haben einmal ein Project in Bezug auf die Wiederherstellung Polens geäussert. Wie ist das damit?

Ich meine, dass Polen — vielleicht unter einem Hohenzollern — als Königreich wieder hergestellt sein müsste, und wenn es den drei Kaisern abgekauft werden sollte. Ich habe einmal ein Gedicht gemacht, das diesen Gegenstand behandelt. Es hätte ja, möglicherweise in einer Zeitung erschienen, zünden können und einen oder mehrere reiche Polen veranlassen können, diese Idee weiter zu verfolgen.

Was dachten Sie sich nun weiter dabei?

Ich meinte, es könnte mich vielleicht einer jener Herren aufsuchen, als den Urheber dieser Idee, und dass ich alsdann eine kleine Anstellung bekommen hätte.

Haben Sie nicht auch einmal eine Eisenbahn bauen wollen?

Ich habe von der Möglichkeit gesprochen, eine nähere Verbindung von Wreschen nach der Polnischen Grenze, resp. nach Warschau herzustellen. Ich wollte dies Unternehmen nicht etwa selbst machen, sondern nur der Vermittler sein, in der Hoffnung, auch hier etwa eine Anstellung zu bekommen und nebenbei,

d. h. neben meiner Pension, etwas zu verdienen.

Das sind doch ein Bischen absonderliche Ideen.

Sie kommen einem, wenn man den Spleen hat.

Wie viel Pension haben Sie?

410 Thlr., aber es wird davon ein Theil zurückbehalten zur Abzahlung von Schulden, und einen anderen Theil meiner bisherigen Einnahmen habe ich meiner Frau geschickt, was ich auch ferner halten will.

(Die Frau hat bestätigt, dass er bisher regelmässig ihr das Ausgemachte bezahlt habe.)

Was ist das für eine Geschichte, wo Sie einmal Ohrfeigen in einem öffentlichen Lokal hingenommen haben?

Ich habe eine Aeusserung gethan, die ich nicht zurücknehmen wollte, und lieber die Ohrfeigen genommen. Ich wollte zeigen, dass ich nicht feige bin. Was thut mir der kurze körperliche Schmerz, gegen das, was ich thun sollte. Wäre ich feige gewesen, so wäre ich ausgekniffen.

Haben Sie Verwandte in Russland?

Nein!

Nicht den Fürsten Suwarow?

Ach Sie meinen, dass ich einmal zu meinem Bruder gesagt habe, der Fürst Suwarow sei gestorben, er wäre mit uns verwandt, und ich würde die Güter übernehmen? Das habe ich aus Unsinn mal zu meinem Bruder gesagt. Ich habe auch hier in der Zelle zu den Leuten gesagt, ich würde noch einmal König von Polen. Das ist ein Spass. Aber wenn man lange hier drin bleibt, kann man wirklich verrückt werden.

Was die incriminirten Handlungen betrifft, so lässt sich etwa folgendermassen zusammenfassen, was in den verschiedenen Explorationsbesuchen zwischen uns verhandelt worden ist.

Weshalb sind Sie hier?

Ich soll einen Paletot entwendet haben. Ich leide an einer Geistesschwäche, so dass ich nicht weiss, was ich thue.

Wie tritt denn das bei Ihnen auf?

Ich bekomme wie einen Ruck, der mir durch das Gehirn fährt, und dann sind die Gedanken fort.

Wie lange dauert denn diese Abwesenheit?

Oh, mehrere Stunden.

Und in dieser Geistesabwesenheit haben Sie nicht allein den Paletot genommen, sondern auch in der Garderobe abgegeben, eine Marke entgegengenommen, inzwischen mit dem Kellner ein Geschäft auf Ihren Siegelring gemacht, dann haben Sie

Ich habe einmal in einer Gesellschaft mit Damen, weil es mir langweilig war, mich auf das Sopha gelegt, bin eingeschlafen, wachte auf, stand auf und schlug mein Wasser gegen die Wand in der Stube ab, legte mich dann wieder auf das Sopha

sich in Ihrer Geistesabwesenheit erinnert, dass Sie die Marke in der Tasche haben, sich den Paletot herausgeben lassen und sind nach Haus gegangen? Das klingt sehr unwahrscheinlich. Können Sie mir denn Thatsachen anführen, die ausserhalb richterlicher Cognition liegen, welche beweisen, dass Sie mitunter geistesabwesend sind?

und schlief weiter. Ich erfuhr das erst am andern Morgen.

Hierbei haben Sie doch natürlich Zeugen.

Ja wohl, meine Frau war mit dabei.

(Ich bin hierauf mit ihm nicht weiter zurückgekommen, weil der weitere Verlauf der Exploration es unnöthig machte. Die Frau weiss hiervon nicht eine Silbe.)

Haben Sie sonst noch etwas?

Ich bin auch einmal mit einem Leierkasten in einem Local gewesen.

Ja wohl, das weiss ich; aber doch nicht ohne Bewusstsein?

Ich kann ja auch nicht behaupten, dass ich geistesschwach bin, ich sage es nur, weil es mir die Aerzte in Wreschen gesagt haben.

Sie haben aber auch dem Untersuchungsrichter das Gegentheil gesagt. Dort stellten Sie die Sache als einen einfachen Irrthum dar und versicherten ausdrücklich, dass Sie an jenem Abend weder betrunken noch sonst in Geistesabwesenheit sich befunden hätten.

Und es muss doch so etwas sein. Ich bitte Sie, wird denn ein Graf v. B. einen Paletot stehlen?

War denn da nicht noch etwas mit einer Uhr?

Mir ist noch eine Geschichte mit einer Uhr zur Last gelegt worden, aber das ist todtgeschlagen.

Wieso todtgeschlagen?

Ach lassen Sie doch das, das ist mir unangenehm. Vetter Wolff hat gesagt, dass er keinen Strafantrag stellen wollte, und damit ist die Sache erledigt.

So erzählen Sie doch, mich interessiren die Details.

Ich bin bei Wolff zum Besuch gewesen und habe die Uhr genommen, habe sie verkauft, die Kette bei Silberstein für 11 Thlr., die Uhr bei einem Uhrmacher, auf dessen Namen und Wohnung ich mich nicht besinnen konnte, für 9 Thlr. Mein Bruder hat sie nachher bezahlt.

Aber wie kamen Sie dazu?

Mir war mein Paletot gestohlen worden. Ich habe Wolff gebeten, mir zum Ankauf eines neuen einen Vorschuss zu geben, was er mir abschlug und da hat mich der Teufel geritten. Ich war in Geldverlegenheit. Den neuen Paletot, den ich mir für Erlös der Kette und Uhr gekauft hatte, habe ich wieder versetzt für 3 Thlr.

Aber Sie hatten doch anscheinend einen Paletot sehr nöthig, warum versetzten Sie ihn wieder, etwa weil Sie merkten, dass man Sie wegen des Uhrendiebstahls beargwöhnte?

Nein. Wolff hat ja den neuen Paletot gesehen. Ich that es aus Noth.

Und aus Noth haben Sie also auch die Uhr entwendet!

Ja.

Also hierbei waren Sie doch nicht in Gedankenschwäche.

Nein, das weiss ich, die Uhr weiss ich sehr gut. Den Paletot, das weiss ich nicht so.

Sie haben aber dem Untersuchungsrichter den Uhrendiebstahl anders dargestellt. Sie haben von einem Grafen Friedrich v. B. etc. gesprochen.

Ich habe das so gesagt, weil ich ja wusste, die Sache sei todt.

Aber wie soll das wohl todt sein, wenn Sie darüber vor dem Untersuchungsrichter vernommen werden?

Mein Gott! Was? die Sache ist nicht vorüber? (Hält beide Hände vor das Gesicht, springt von dem Stuhl auf und geht mit grossen Schritten auf und ab.) Das soll zur Verhandlung kommen? Wolff hat doch erklärt, dass er das nicht verfolgen wolle, da er mit mir verwandt sei.

Dieser Verwandtschaftsgrad wird wahrscheinlich nicht ausreichen zur Verzichtleistung auf Bestrafung.

Ich bitte Sie, Herr Doctor, sind Sie bekannt mit dem Staatsanwalt? Können Sie nicht etwas dazu thun, dass die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird; es ist wegen meiner Familie.

Ich begreife Ihre Aufregung. Ich werde schwerlich hierzu etwas thun können. Der Staatsanwalt handelt hierin meines Wissens nicht nach Belieben, sondern nach den Vorschriften des Gesetzes.

Aber wenigstens die Presse. Die könnte doch bewogen werden, hierüber nicht zu berichten, meinen Namen nicht zu nennen.

Ich verspreche Ihnen, dass ich dies berichten werde. Aber sagen Sie mir auch nun die Wahrheit. Wie war es nun mit dem Paletot? Sie haben ihn genommen, weil Sie einen andern gebrauchten. Das Motiv liegt nahe.

So recht kann ich doch nicht behaupten, dass dies das einzige Motiv war. — Ich bitte Sie, brechen wir ab, ich bekomme Kopfschmerzen. (Befeuchtet sich die Stirn mit Wasser. Da er sieht, dass ich darauf nicht reagire, antwortet er noch gegen eine Stunde in derselben Weise, ohne Abspannung und Erregung, wie früher, auf meine Fragen.)

Ich bin Wochen lang ohne Paletot gegangen und hätte dann schon früher einen stehlen können, wenn ich hätte ein Dieb sein wollen.

Das verstehe ich, denn es kostet wohl etwas Ueberwindung, ehe man sich zu einem Diebstahl entschliesst. Was können Sie anders für ein Motiv gehabt haben? Ihr Paletot war Ihnen doch gestohlen, wie Sie sagen.

Ja, aber ich weiss nicht, ob schon am 18., als ich bei Beyerlein war.

Sie hatten doch keinen an, als sie hinkamen.

Ich weiss es wirklich nicht.

Sie wissen es wohl! Haben Sie denn, wie Sie dem Untersuchungsrichter gesagt haben, nach zwei Tagen nebst anonymem Schreiben Ihren Paletot zurückbekommen?

Das war eine Unwahrheit.

Nun also, und haben Sie nicht andern Morgens, als Sie zum Rechtsanwalt gingen, den fremden Paletot angezogen?

Ja.

Und die Sachen, welche darin waren, aus den Taschen genommen, da man sie in Ihrer Wohnung gefunden hat?

Allerdings.

Und die Cigarrenkiste in Wreschen?

O, die war wirklich die meinige.

Wie so?

Ich hatte sie mir von dem Dienstmädchen der Heuerling holen lassen.

Diese hat ja aber eidlich bekundet, dass sie keine Cigarren für Sie gekauft hat.

Ich habe das nur so gesagt, ich hatte sie mir selbst gekauft und ein Zeichen hineingelegt.

Das wird man Ihnen um so weniger glauben, als sie ja dem Bestohlenen gegenüber den Diebstahl eingeräumt haben.

Es ist eine Manie.

Ach gehn Sie doch! Das giebt es ja gar nicht.

Ich habe doch gelesen, dass es Menschen giebt, die an Stehlsucht leiden, die eine krankhafte Neigung der Art haben.

Das mag wohl sein, dass Sie so etwas gelesen haben; aber heut zu Tage glaubt man so etwas nicht mehr. Es kommt vor, dass Geisteskranke stehlen, aber immer ist im Uebrigen nachzuweisen, dass sie geisteskrank sind, und solche Menschen muss man natürlich, da sie gemeingefährlich sind, in Irrenhäusern unterbringen.

Dann könnte mir, wenn ich freigesprochen würde, wohl das auch bevorstehen?

Das könnte wohl sein.

Das wäre schrecklich! Einige Jahre im Irrenhause, da werde ich erst verrückt. Ich werde mich bei dem Untersuchungsrichter melden lassen und ihn ersuchen, meine Angelegenheit abmachen zu lassen. Ich hann ja nur kurze Strafe bekommen, indem die Untersuchungshaft angerechnet wird; vielleicht auch, dass das Gutachten der früheren Aerzte als Milderungsgrund erachtet wird.

Wie ist es nun aber gekommen, dass Sie zur Polizei gegangen sind und den Uhrendiebstahl angezeigt haben?

Ich hatte in der That vergessen, wo ich die Uhr verkauft hatte, und konnte den Uhrmacher nicht wiederfinden. Ich bin danach gelaufen. Wo die Kette war, hatte ich nicht vergessen und dies auch der Frau Wolff gesagt.

Sie sehen doch ein, dass sie dabei als der eigentliche Dieb sich verrathen konnten?

Das musste ich wohl einsehen, aber ich wollte die Uhr wiederschaffen.

Aber warum?

Es that mir leid. Wolff hatte gesagt dass es ein Erbstück sei, und es ging ihm sehr nahe.

Wolff hat Ihnen auch 10 Thaler versprochen, wenn sie die Uhr wiederschafften. Da Sie nur 9 Thaler dafür erhalten hatten, konnten Sie es immerhin riskiren, die Uhr zurückzugeben. Wie wäre es, wenn wir dies als Motiv ansähen?

(Schweigt).

Nun?

Es war nicht alleiniges Motiv.

Doch also Motiv.

Ja aber nicht Hauptmotiv. Es that mir leid.

Waren Sie wieder bei Wolff?

Nein. Sie begreifen, dass man nicht wieder hingeht, wo man so etwas gethan hat, obgleich ich noch etwas mit ihm abzumachen habe. Ich werde es brieflich thun. Ich habe noch von ihm einen Band von Meyer's Conversationslexicon zu stehen, den ich ihm zurückgeben muss. —

Haben Sie, Herr Doctor, hier etwas über die Kost zu sagen? Ich habe um Rauchtabak gebeten, später um Kautaback, aber Nichts erhalten. Vielleicht ist es Ihnen möglich.

Ich werde sehen, wenn ich den Collegen Arnd spreche, ihn darauf aufmerksam zu machen.

Es ist das Vorstehende nicht wörtlich aufgenommen und nicht in einer Unterredung erhoben, aber es ist die getreue Wiedergabe meiner Fragen und der Antworten des Exploranden in einer Reihe von Explorationen.

Gutachten.

Was ist nun das Facit der vorstehenden Aeusserungen und Thatsachen?

Es ist nicht zu verkennen, dass der Graf v. B. sich durch eine Reihe von vielfach unbesonnenen Handlungen in seinem gesellschaftlichen, bürgerlichen und amtlichen Leben unmöglich gemacht hat, dass er sein Familienleben zerstört, seine Zukunft in Frage gestellt hat, und dass zu diesem Resultat ein ausschweifendes Leben nach allen Richtungen hin, in welchem der Trunk einen grossen, wenn auch nicht alleinigen Factor spielt, beigetragen hat.

Es ist eben so wenig zu verkennen, dass eine Geisteskrankheit im engeren Sinne nicht vorliegt, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

Es ist vorhanden eine sittliche Depravation, gleichzeitig eine psychische Schwäche geringeren Grades, des Gemüthes, der Intelligenz und des Wollens. Sein „quaseliges“ Wesen, wie es seine Frau bezeichnet, und jene extravaganten, auch den Laien aufgefallenen und von diesen berichteten Ideen, die jedoch, was wir bemerken wollen,

nirgend zu Handlungen, die von ihnen ausgegangen wären, geführt haben, sind ein Ausdruck dieser Schwäche.

Es sind, was früher mehr der Fall gewesen sein mag, jetzt die Zeichen des chronischen Alcoholismus, körperlich wie geistig, wenig oder gar nicht ausgesprochen.

Körperlich ist ausser einem geringen Gastrocatarrh nichts Abnormes vorhanden, und psychisch ist weder das Gedächtniss, noch das Urtheil in höherem Grade geschwächt, auch kann nach dem Vorstehenden nicht behauptet werden, dass Explorat, wie es grade bei Alcoholisten vorkommt, mit Gleichgültigkeit in seine Zukunft sieht, die ihm incriminirten Handlungen mit Sorglosigkeit betrachtet, dass er stumpf, gleichgültig, versunken, grobsinnlich, brutal, mit einem Worte, wie es der populäre Ausdruck bezeichnet und was bei chronischen Alcoholisten so häufig zutrifft, „ein Vieh" ist.

Wir haben eine viel feinere und schwächere Nuance jenes Zustandes vor uns, die überall angedeutet, bei Fortsetzung der Excesse stärker hervortreten wird, auch vielleicht vor Monaten zur Zeit in Wreschen deutlicher hervorgetreten ist.

Dies muss angenommen werden nach dem Attest des Dr. P., des Gefängnissarztes in Wreschen, welcher Zittern der Finger und Hände wahrgenommen hat, und weiter sagt: die Zunge ist belegt und zitternd, der Appetit fehlt, die Verdauung ist unregelmässig. Morgens pflegt Würgen und Erbrechen von schleimigen Massen einzutreten, Stuhlgang unregelmässig, Leber vergrössert, Gesicht bläulich, Nase blau, Schlaf unruhig, Körperkräfte in Abnahme, Gedächtniss abgeschwächt, er weiss Eindrücke aus seiner wüsten Jugendzeit kaum wiederzugeben, in seinem Wesen verräth sich eine gewisse Gleichgültigkeit, er hat seine Familienverhältnisse vernachlässigt, zeigt keine Besorgniss um seine augenblickliche Lage und seine Zukunft.

Dies ist sicherlich in wenigen treffenden Zügen das Bild eines chronischen Alcoholisten.

Aber es passt nicht mehr auf den jetzigen Zustand, denn weder körperlich noch geistig sind diese Merkmale bei der von mir angestellten Untersuchung hervorgetreten. Auch ist v. B. hier erst so kurze Zeit in Haft, dass nicht angenommen werden kann, dass sie vor seiner Verhaftung in solcher Prägnanz bestanden hätten und nur jetzt sich abgeschwächt hätten, wie bei Alcoholisten in der Haft dies häufig beobachtet wird.

Seiner Frau, seinem Bruder, Wolff, die er ab und zu sah, würde mindestens sein Gemüthszustand zweifelhaft erschienen sein, während im Grunde alle drei darin übereinstimmen, dass sie keinen Zweifel an der Integrität seiner geistigen Functionen hegen.

Dass also v. B. sich jetzt und zur Zeit der That in einer dauernd abnormen Gemüthslage befunden habe, welche als krankhaft zu bezeichnen sei in so fern, als den das Handeln bedingenden, psychischen Motiven keine sittlichen, rechtlichen Gegenvorstellungen entgegengesetzt werden konnten, weil die höheren psychischen Functionen verloren gegangen sind, oder weil die normale Association der Ideen vernichtet oder in hohem Grade behindert sei, kann nicht behauptet werden.

Die Erhebungen, welche die im Vorstehenden detaillirte Exploration in dieser Beziehung enthielt, beweisen sowohl in gemüthlicher, als in intellectueller Beziehung das Gegentheil.

Es kann höchstens gesagt werden, dass die bestehende psychische Schwäche die oben genannten Functionen in geringem Grade gehemmt habe.

Aber auch eine vorübergehende geistige Störung liegt nicht vor, ich meine eine sog. instinctive Impulsion, ein triebartiges Handeln, ein Choc, wie er bei Epi-

leptischen, Alcoholisten und anderen psychopathischen Menschen beobachtet wird, ein Handeln nach augenblicklichen Eingebungen, wo also die Bewegungsvorstellungen so schnell in Handlungen umgesetzt werden, dass die contrastirenden, durch Erziehung und Gewohnheit bei normal von Statten gehender Geistesthätigkeit spontan entstehenden Vorstellungen keine Zeit haben aufzukommen.

Hiergegen spricht der ganze Mechanismus beider Thaten, ihre Ausführung und das Benehmen des Angeschuldigten nach denselben.

Rechne ich hierzu die sehr plausible Causa facinoris, so komme ich zu dem Resultat, dass der v. B. jetzt und zur Zeit der incriminirten Handlungen an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wäre, nicht leidet, wobei ich anheim gebe, ob der in Wreschen an ihm beobachtete Zustand, so wie der vorhandene, geringe Grad psychischer Schwäche als Milderungsgrund zu erachten sind.

§. 131. **Fortsetzung. Schlaftrunkenheit Nachtwandeln.**

Die geistigen Zustände, welche der Schlaf bedingt, sind so allgemein bekannt, als sie psychologisch unerklärlich sind. Sie kommen aber auch, was in der Natur der Sache liegt, nur in den allerseltensten Fällen in foro zur Sprache. Die Traumgebilde sind recht eigentliche Phantasiegebilde, erzeugt durch die Spontaneität der Gehirnthätigkeit, die ohne Anregung durch Sinneneindrücke, die die Aussenwelt veranlasst, im Schlafe und selbst im sog. träumerischen Wachen fortwirkt. Die Unterlage dieser Gebilde sind theils Erinnerungen an empfangene Eindrücke, die sich in tausendfach verschiedenen Modificationen und phantastischen Combinationen reproduciren, theils subjective körperliche Empfindungen (Alpdrücken u. dgl.), welche Veranlassungen zu den abenteuerlichsten Gehirnspielen werden. Wie eigenthümlich es hierbei ist, dass nur gewisse Sinne, namentlich Gesicht, kaum Gehör, noch viel weniger Geruch und Geschmack, im Traumleben thätig sind und vieles andre, zur Physiologie des Traumes Gehörende ist hier nicht weiter zu erörtern, und muss der Psychologie überlassen werden.

Ganz unmerklich geht der Traumzustand in den der Schlaftrunkenheit über, diesen Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, in welchem die Verbindungsfäden mit der Aussenwelt bei dem Einschlafen noch nicht vollständig abgelöst, bei dem Erwachen noch nicht vollständig wieder angeknüpft waren. Der Traumzustand ist ganzer Schlaf, die Schlaftrunkenheit Halbschlaf und Halbwachen. Die Sinne sind in ihr noch wach oder schon erwacht, aber sie sind umhüllt vom Nebel der Traumgebilde; der Schlaftrunkene sieht und hört, aber er sieht selbstgeschaffene Gespenster statt der realen Objecte, er hört einen Schuss fallen, von dem er gerade träumte, während nur ein Stuhl umfiel. Er reagirt in gewohnter, logischer Combination, die bekanntlich auch im tiefsten Traum fortdauern kann, auf die vermeintlich empfangenen Eindrücke und kann, da die Muskelaction im Schlafe nicht gehemmt ist, auf die gesetzwidrigste Weise reagiren.

Der berühmte Fall des Bernard Schidmaidzig*), der im Traume ein fürchterliches, weisses Gespenst auf sich zukommen sieht, halb erwacht mit seiner Axt darauf einschlägt und seine Frau erschlägt; der

*) Klein's Annalen der Gesetzgebung Bd. VIII.

junge Mann, der an ängstlichen Träumen litt, zumal in mondhellen Nächten, der in einer solchen, als Nachts sein Vater aufstand und er die Thür knarren hörte, aufsprang, seine Doppelflinte nahm und den Vater durch die Brust schoss*), der ganz ähnliche Fall des jungen Gutsbesitzers, der sich genau ebenso verhielt**), der Mensch, der bedrückt von einem Traum, worin er mit einem Wolf kämpfte, den neben ihm schlafenden Freund mit einem Messerstich tödtete***); Taylor's Hausirer, der einen Stockdegen bei sich trug, auf der Landstrasse eingeschlafen war und, von einem Vorübergehenden aufgerüttelt, seinen Stockdegen zog und den Fremden tödtlich verletzte†); Tuke's Fall, in dem eine Mutter ihren Säugling durch das ungeöffnete Fenster auf die Strasse warf, da ihr geträumt hatte, dass ihre kleinen Jungen ihr zuriefen, dass das Haus in Flammen stehe††), diese und ähnliche ältere Fälle†††) geben traurige Beläge dafür, dass auch die schrecklichsten Thaten im Traumleben der Schlaftrunkenheit verübt werden können. Aber es ist so unbestritten und so einleuchtend, dass es keiner Erläuterung bedarf, dass jedes Handeln in diesem Zustande recht eigentlich als hervorgegangen aus jener auf Wahnvorstellungen beruhenden Verrückung des Selbstbewusstseins, die das Wesen des „Wahnsinns" bilden, zu erklären ist, und dass folglich das Traumleben und die Schlaftrunkenheit in Beziehung auf die Frage von der Zurechnungsfähigkeit lediglich in die Categorie des Wahnsinns fallen. Denn nicht das Sittengesetz, nicht die Beziehungen zur Aussenwelt, nicht das Bewusstsein dieser Einflüsse bestimmen die Handlungen des Schlaftrunkenen, nur seine dunkeln und unklaren Ahnungen und Empfindungen. Eben deshalb würde es vorkommenden Falls auch nicht schwierig sein, eine richtige Diagnose zu stellen, wo etwa der Zustand der Schlaftrunkenheit nur vorgegeben sein sollte, um einen Schutz für eine begangene, zurechnungsfähige Uebelthat zu gewähren. Die Schlaftrunkenheit ist ein nur die kurze Zeit von Minuten dauernder Zustand. Dieser Umstand, die nur höchst summarische Erinnerung, sowie die allgemeinen diagnostischen Merkmale würden bei diesem so eigenthümlichen und auffallenden Zustand sogleich das richtige Urtheil an die Hand geben.

Ein demselben verwandter Zustand ist das Nachtwandeln (Somnambulismus). Erfahrenen Aerzten ist es bekannt, dass es häufig bei Kindern beobachtet wird, dass sie Nachts (durch schwere Träume veranlasst) aufschrecken, zumal in mondhellen Nächten, aufstehen, ans Bett der Mutter oder in ein anderes Zimmer gehen u. s. w., bis sie wieder zur Ruhe gebracht werden. In einer Familie von 5 Kindern habe ich dies sogar bei jedem einzelnen beobachtet, bei denen es, wie gewöhnlich bei Kindern, mit der Entwickelung von selbst verschwand. Wenn man nun weiss, und wer weiss es nicht, wie ganz ungemein selten das Nachtwandeln bei Erwachsenen vorkommt, dann müssen die Dutzende von Erzählunden der allermerkwürdigsten und unglaublichsten

*) Henke's Zeitschrift. 1851. S. 346.
**) Vierteljahrsschr. XII. 2. S. 327.
***) Oesterr. Zeitschr. f. pract. Heilkunde Bd. I. S. 42.
†) Knaggs a. a. O. S. 52.
††) v. Krafft-Ebing, Criminal-Psychologie S. 103.
†††) s. ausführliche Literatur in Krafft-Ebing, Transitor. Störungen des Selbstbewusstseins. Erlangen 1868.

Kunststücke, welche schwimmende, kletternde, hauende, stechende, spielende, schreibende Nachtwandler ausgeführt haben, um so mehr auffallen und kritisches Bedenken erregen, als die grosse Mehrzahl derselben, und zwar zahlreicher Fälle, aus früheren Jahrhunderten datirt, und die neuere und neueste Zeit sehr arm darin ist. Dies allein deutet mit ziemlicher Sicherheit auf frühere mangelhafte Beobachtungen, Aberglaube oder Betrügereien. Vor letzteren sich zu schützen, wird mehr als alles empfohlene, aber wohl schwerlich je wirklich erprobte Verbinden der Augen des zweifelhaften Nachtwandlers, Anrufen bei seinem Namen u. dgl., die allgemeine, psychologisch-diagnostische Prüfung des Falles (§. 100, 101.) nützen. Wie äusserst bedenklich klingt z. B. folgender ältere Fall! Ein Knecht in Halle, der ein Nachtwandler war, verliebte sich in ein Mädchen, und sie versprachen sich die Ehe. Aber ein anderer Liebhaber des Mädchens erregte seine Eifersucht, und die Vorstellung, dass dieser die Nächte bei dem Mädchen zubringe, wurde immer lebhafter bei ihm. Eines Nachts stand er auf, stieg aus seinem Dachfenster, ging über die Dächer bis zum Fenster des benachbarten Hauses, stieg durch dasselbe hinein in die Kammer und ermordete das schlafende Mädchen mit dem Messer, dass er mitgenommen hatte. Auf demselben Wege ging er wieder zürück. Bei der Untersuchung stellte er den Vorfall wie einen Traum dar, den er gehabt*). Also ein Mord aus Eifersucht! Und diesen im Zustande des Nachtwandelns verübt? Schlief denn das Mädchen bei offnem Fenster, oder zerbrach er die Scheiben, als er einstieg, und erwachte das Mädchen nicht davon? War des Thäters Aussage eine Gewähr für die Annahme des Nachtwandelns? Ich zweifle kaum, dass eine gründliche Prüfung des Falles ein ganz anderes Ergebniss geliefert hätte. — Im Uebrigen ist natürlich der Nachtwandler ein Traumwachender, ein Schlaftrunkener, folglich vorkommenden Falles wie ein solcher zu beurtheilen.**)

Ich selbst habe noch niemals einen Nachtwandler beobachtet. Der nachstehende, merkwürdige Capitalfall gab mir im Gutachten Veranlassung, auch auf die Schlaftrunkenheit und das Nachtwandeln zurückzukommen.

§. 132. Casuistik.

244. Fall. Mord dreier, schwere Verwundung eines Menshen. Schlaftrunkenheit. Nachtwandeln. Epilepsie oder — Lüge.

In einem einstöckigen Nebengebäude des Hauses, in welchem Frau Wittwe Zipter zu Charlottenburg nach dem Ableben ihres Ehemannes ein Conditorgeschäft fortsetzt, befand sich das Schlafzimmer des in der Conditorei beschäftigten, männlichen Personals dicht unter dem Dache. Um zu dem Schlafzimmer zu gelangen, hat man ein Vorderzimmer zu durchschreiten, an das sich die vom Hofe hinaufführende Treppe unmittelbar schliesst. In dem Schlafzimmer standen vier Betten längs der Wände, und unterhalb des einzigen Fensters ein kleiner runder Tisch.

---

*) Stelzer, über den Willen. S. 273.

**) Es schliessen sich hieran die in neuerer Zeit bekannt gegebenen Fälle von „Suggestionen“ hypnotisirter Personen. Da aber bisher ein Fall, der practisch geworden ist, mir nicht bekannt geworden, so glaube ich auf eine Discussion dieses Thema's nicht eingehen zu sollen.

Im Vorzimmer, und zwar unmittelbar neben der die beiden Zimmer verbindenden Thür war ein anderer Tisch aufgestellt; ausserdem befanden sich hier einige Kleiderspinden.

In den hier erwähnten Betten schliefen der 27jährige Conditorgehülfe Wilhelm Fleischer, der Conditorgehülfe Carl August Schulz, 21 Jahre alt, der Hausdiener Julius Sutor, 25 Jahre alt und endlich der angeklagte 18jährige, zu Worbis geborene Conditor Franz Holzapfel. Am Abend des 8. April d. J. begaben sich der Angeklagte und der Hausdiener Sutor kurz nach zehn Uhr zu Bett. Später folgten die beiden anderen Schlafgenossen. Gegen drei Uhr Nachts wird Schulz durch die Detonation eines Schusses erweckt. Erschreckt richtet er sich im Bette empor und, um sich blickend, sieht er seinen Collegen Holzapfel, wie derselbe, mit Hose und Weste bekleidet und ein Licht in der einen, einen Revolver in der andern Hand haltend, an der Schwelle der Thür steht. Da ruft der Aufgeschreckte: „Franz! Franz! Du erschiesst uns Alle!“ — Holzapfel erwiedert kein Wort, zielt mit dem Revolver auf Schulz, drückt los und durchschiesst diesem die linke Wange; tritt dann auf denselben noch einige Schritte näher zu, und feuert auf ihn einen zweiten Schuss. Schulz hat die Hände, wie zum Schutz, über den Kopf gehalten und wird an Hand und Kopf verwundet. Darauf dreht sich der Mörder nach dem Bette des Fleischer um. Letzterer, der offenbar den ersten Schuss erhalten, sitzt verstört im Bette; ihn trifft eine zweite Revolverkugel, und der Unglückliche sinkt in die Kissen zurück. Nunmehr feuert Holzapfel auf Sutor, ebenfalls aus nächster Nähe. Alsdann geht er zur Thür hinaus. Schulz springt vom Lager auf, folgt dem entsetzlichen Menschen und sieht, wie dieser an dem Tische im Vorzimmer stehend, den zu sechs Schuss eingerichteten Revolver vom Neuen ladet. Der Verwundete bittet den schrecklichen Collegen etwas Wasser zu holen, um das Blut abwaschen zu können. Holzapfel verweigert dies und sagt: Wenn er hinunterginge, wäre es sein Unglück; denn unten ständen zwei Männer. Schulz reinigt sich in dem vorhandenen schmutzigen Wasser von Blut und spricht im Vorwurfe zu Holzapfel: Siehe nur, Franz, hättest Du etwas höher gezielt, so hättest Du mich in die Schläfe getroffen. Wo sind die Schläfe, fragt Holzapfel, Schulz zeigt es ihm. Da hält der Mörder die Mündung des Revolvers dem Schulz an die Schläfe, drückt jedoch diesmal nicht los. Schulz ergreift jetzt das Licht und will zur Treppe hinuntereilen; aber es erfasst ihn Mitleiden für den verwundeten Fleischer; er kehrt, im Vorderzimmer an dem Mörder vorübergehend, in das Schlafzimmer zurück und tritt an Fleischer's Bett. Dieser, im besinnungslosen Zustande, röchelt leise. Schulz ruft ihn beim Namen und erhält keine Antwort; er schüttelt den blutenden Freund wiederholt, und dieser regt sich nicht. Während dieser Bemühung bemerkt Schulz plötzlich wieder Holzapfel an der Seite. Derselbe legt den Revolver von Neuem auf Schulz an, schiesst und verwundet diesen am Nasenbein. Jetzt wirft sich Schulz auf den Mörder, um ihm den Revolver zu entreissen, und ruft die Hülfe Sutor's an, der mit Ankleiden beschäftigt ist. Es erfolgt ein heftiges Ringen; das Licht fällt zu Boden und erlischt. Noch einmal vernimmt man die Detonation der Schusswaffe, und Schulz wird durch eine Kugel an dem rechten Schenkel verwundet. Es gelingt jedoch dem Hausdiener Sutor, den Revolver dem Mörder zu entreissen. Nunmehr fordert Schulz den Sutor auf, Licht anzuzünden. Holzapfel thut dies selbst mit einem Streichhölzchen, während Schulz den Leuchter hält. Holzapfel bittet jetzt um Rückgabe des Revolvers; er wolle sich selbst erschiessen, behauptet er. Man verweigerte ihm jedoch die Waffe. Er äussert zu Schulz, „er habe nur gespasst“, „Schulz möge sich zu Bett legen“, „er wolle Alles bezahlen“, „sie mögen ihn nicht unglücklich machen“. Schulz erwiedert ihm „er werde das

nicht stecken lassen, sondern der Polizei davon Anzeige machen.“ Schulz und Sutor eilen zur Treppe hinunter, die Treppenthür hinter sich ins Schloss werfend, als sie auf dem Hofe anlangen. Die beiden Verwundeten pochen die in dem anderen Flügelbau schlafende Dienstherrin heraus und suchen hier eine Zuflucht. Frau Zipter wohnt hier mit dem im Laden beschäftigten Fräulein Nicke und der Köchin Rocinska zusammen. Die Frauen befanden sich im tiefsten Schlaf und hatten keine Ahnung von dem, was sich in ihrer unmittelbaren Nähe begab. Die Ankunft der beiden Verwundeten und deren Bericht über die Mordscene riefen eine so grosse Angst bei den Frauen hervor, dass Niemand die Hülfe der Nachbarschaft herbeizuholen wagte, dass man vielmehr sich darauf beschränkte, die Thür möglichst fest zu verschliessen und das weitere Treiben des Mörders zu beobachten. Die beiden Verwundeten legten sich auf die Betten. Holzapfel erschien alsbald auf dem Hofe, eine brennende Cigarre im Munde, ging einige Male auf dem Hofe hin und her, horchte an dem Fenster der Frau Zipter und begab sich sodann wieder nach der Schlafstube zurück. Demnächst gewahrte man, dass sich Holapfel oben Licht gemacht hatte, und, wie der Lichtschein verrieth, in dem Zimmer hin- und herlief. Eine Viertelstunde später kam der Mörder auf den Hof zurück; diesmal trug er, noch immer die Cigarre rauchend, einen anderen, guten Anzug und schwarzen, runden Hut. Wieder marschirte er einige Zeit auf und nieder und verschwand endlich nach dem Garten zu.

Er hatte, wie später festgestellt worden, seinen Weg über die Umfriedigungen verschiedener Grundstücke genommen und war, nach Erbrechung eines Thorweges, auf die Strasse gelangt. Zwischen 5 und 6 Uhr trat er in den Frühstückskeller von Mewes am Molkenmarkte ein, forderte Waschwasser und Kaffee und erzählte dort, die ganze Nacht nicht geschlafen zu haben. Diebe hätten in Charlottenburg einen Einbruch verübt, und zwei seiner Freunde seien dabei erschossen worden. Die Wirthin weigerte dem unheimlichen, blutbespritzten Gast das von demselben Geforderte, und Holzapfel ging weiter, indem er, wie beleidigt, sagte: „Sie denken wohl, ich bin auch einer davon!“

Der Mörder irrte weiter in den Strassen umher und begab sich endlich in das Barbiergeschäft Neue Jacobsstrasse Nr. 21, wo er sich durch den Barbiergehülfen Natholi den Bart, den er damals wie gegenwärtig trug, vollständig abnehmen und das Haar ganz kurz verschneiden liess. Hier zeigte er eine Verwundung an der rechten Hand und theilte dabei mit, er sei mit zweien seiner Collegen von vier Spitzbuben überfallen worden. Die Collegen seien wahrscheinlich todtgeschossen, ihm selbst sei es gelungen zu entwischen. Er habe den Vorfall der Polizei melden wollen; aber sein Klingeln an der Polizeiwache sei vergeblich gewesen.

Demnächst eilte Holzapfel nach dem Frankfurter Bahnhof und reiste nach Frankfurt a. O. ab. Am 10. April verdingte er sich beim Bäckermeister und Mühlenbesitzer Günther in Lebus, woselbst die Verhaftung des Mörders am 11. April stattfand.

Nach Aussage des Günther hat er in dem Benehmen des Angeklagten nichts Aufallendes bemerkt; er habe sich fidel, flink, munter und freundlich gezeigt. Bei seiner Verhaftung äusserte er: „ich hätte nicht gedacht, dass mich die Polizei so schnell finden würde.“

Der Conditorgehülfe Fleischer, der nicht mehr zum Bewusstsein kam, verstarb noch am 9. April in Folge der erhaltenen Schusswunden; die eine Kugel war ihm über die rechte Augenbraue, die andere in der linken Schläfegegend in das Gehirn gedrungen.

Der Hausdiener Sutor lebte noch bis zum 15. April; er verstarb an der Ver-

letzung, die ihm eine in der Mitte der Stirngegend in das Gehirn gedrungene Kugel verursacht hatte.

Nur der Conditorgehülfe Schulz blieb trotz seiner sieben Schusswunden — in der linken Wange, in der Mitte des Kopfes, in den Weichtheilen des Nasenrückens, in dem rechten Oberschenkel und drei an der linken Hand — am Leben.

Der verhaftete Holzapfel wollte von dem blutigen Vorgange in dem Zipter'schen Hause garnichts wissen; er habe in bewusstloser Schlaftrunkenheit geschossen — schon im elterlichen Hause habe er Anfälle von Schlaftrunkenheit gehabt — und sei erst zur Besinnung gekommen, als man ihm den Revolver entrissen habe.

Die Anklage begründet ihre Auffassung dahin, dass Holzapfel seine Collegen zu dem Behufe ermorden wollte, um seiner Dienstherrin eine im Hause befindliche grössere Geldsumme zu rauben. Er habe dabei das Dazwischentreten der Collegen gefürchtet. Diese Ansicht unterstützt die Anklage durch den üblen Leumund des Angeklagten, der sich überall, wo er in Diensten gestanden, und auch bei Frau Zipter, des Diebstahls in höchstem Grade verdächtig gemacht hat.

Was diese Diebstähle betrifft, so ergiebt sich des Weiteren, dass man bei ihm eine Kette, einen Ring und das zu einem Medaillon gehörige Porträt der Braut des Fleischer vorfand, welche dieser ausser einer Summe Geldes vierzehn Tage vor dem Morde vermisst hatte. Erstere beiden Gegenstände will Holzapfel auf der Eisenbahn gekauft haben von einem unbekannten Manne, letzteres in Frankfurt auf der Strasse gefunden haben. (!) Auch ein zweiter, dem Fleischer gehöriger Ring wurde bei ihm gefunden, den er in Berlin gekauft haben will. Schlüssel, welche der Zipter gehörten, wonach diese, wie er wusste, Tagelang gesucht hatte, wurden in seinem Kleiderschrank gefunden. Dem Rentier Mohr, der die Aufnahme Holzapfel's in das Zipter'sche Haus vermittelt hatte, fehlte nach dem Besuch des letzteren eine Remontoiruhr, die an der Wand gehangen hatte, und Holzapfel hatte später, nachdem er den Verdacht von sich abgewendet, diese Uhr zum Verkauf angeboten. Noch mehrere andere Diebstähle, die im Zipter'schen Hause begangen worden waren, übergehe ich, nur das glaube ich zum Verständniss der Sache noch anführen zu sollen, dass das ganze Haus wusste, dass die Zipter in den letzten Tagen grössere Einnahmen gehabt hatte, und dass sie ihr Geld in einer Cassette, welche sie neben ihrem Bette zu stehen hatte, aufbewahrte. Der Klingelzug, welcher von dem Zimmer der Zipter nach der Stube der vier genannten Männer führte, und mittelst welches die Zipter die Leute des Morgens weckte, fand sich ausgehakt. Aus dem früherern Leben des Angeklagten führe ich noch an, dass er von seinen Lehrern aus der Schule gute Zeugnisse hatte, bei einigen früheren Brodherren aber als Bäcker dienend Conditorreceptbücher, welche ebenfalls in seinem Besitz gefunden wurden, entwendet hatte, auch dringend verdächtig ist, daselbst Feuer angelegt zu haben. „Wenn die Bude abbrennt, kann ich hier fortkommen,“ hatte er zu einem Zeugen gesagt, weil er zu der Conditorei mehr Lust hatte als zur Bäckerei, und das Feuer war ausgebrochen nach einem Verweis, den er wegen des ihm verbotenen Aufenthaltes in der Conditorstube erhalten hatte. Seitdem waren auch jene Conditorrecepte verschwunden. Man war eben im Zipter'schen Hause auf ihn aufmerksam geworden, und seine Verhaftung stand bevor.

Der Angeklagte läugnete auch alle diese Diebstähle, und setzte allen Fragen des Vorsitzenden gewöhnlich stereotyp ein „Ich weiss nicht“ entgegen.

Durch sein Verhör hat sich noch etwa Folgendes als ein Resultat seiner Aussagen ergeben.

Den Revolver will er wegen der Diebstähle in dem Zipter'schen Hause gekauft und das Laden sich von Fleischer haben zeigen lassen. Mit diesem hat er

denselben in der Backstube und in dem vor dem Schlafzimmer befindlichen Raume probirt. Er habe ihn geladen über seinem Bette aufgehängt.

Am Tage vor der That habe er bis 4 Uhr gearbeitet, dann den Pferdemarkt besucht, mit Schulz einige Seidel Bier getrunken, alsdann seine Braut besucht, mit der er spazieren gegangen, und sei zwischen 10 und 11 Uhr nach Haus gekommen. „Wie war Ihr Befinden?“ „„Ich fühlte etwas Kopfschmerz und Ermüdung.““ „Wollen Sie damit sagen, dass Sie etwas angetrunken waren?“ „„Ja.““ „Aber Sie waren doch bei Besinnung?“ „„Das weiss ich nicht.““ (!) „Wen trafen Sie bei Ihrer Nachhausekunft zuerst?“ „„Schulz.““ „Wer verlöschte das Licht bei dem Zubettgehen?“ „„Ich weiss es nicht. Ich bin sofort eingeschlafen.““ „Wann wollen Sie Ihre Besinnung wieder erlangt haben?“ „„Als mir der Revolver aus der Hand gewunden wurde.““ „Was sagte Schulz zu Ihnen?“ „„Ich sollte Alle erschossen haben.““ „Ueberzeugten Sie sich nicht davon, ob dies die Wahrheit sei?“ „„Ich habe nicht weiter danach gefragt.““ „Haben Sie denn in Ihrer Schlaftrunkenheit den Revolver nicht knallen hören?“ „„Nein.““ „Hielten Sie denn die Bezichtigung des Schulz, zwei Menschen erschossen zu haben, für einen Scherz?“ „„Ich sah sie ja bluten.““ „Wenn Sie sich unschuldig fühlten, warum verliessen Sie das Haus?“ Angeklagter schweigt. „Wo ist das Local, in welchem Sie bei Ihrer Flucht Kaffee verlangten?“ „„Ich weiss es nicht.““ „Was ist dort geschehen und was haben Sie daselbst gesagt?“ „„Ich weiss es nicht.““ „Warum haben Sie sich den Bart abnehmen und das Haar kürzen lassen?“ „„Ich weiss es nicht.““ „Haben Sie sich unkenntlich machen wollen?“ „„Ich weiss es nicht.““ „Warum richteten Sie Ihren Weg nach Frankfurt?“ „„Man bezeichnete mir den Frankfurter Bahnhof als den nächsten.““ „Fühlten Sie denn nicht das Bedürfniss, Jemand über Ihren merkwürdigen Fall aufzuklären, oder zur Polizei zu gehen und dort zu sagen: ich bin vor Angst entflohen, aber ich habe nichts verbrochen?“ „„Das ist mir nicht eingefallen.““ „Sie haben kurz vor der verhängnissvollen Nacht von einem schweren Traum erzählt?“ „„Ja, am Tage vorher.““ „Wie war das?“ „„Mir träumte, ich ging mit meinem Collegen in der Haide; dort begegneten uns drei wilde Thiere, die ich erschiessen wollte. Ich wachte auf, griff nach dem Revolver und kam erst zur Besinnung, als derselbe auf meine Brust fiel.““ Dass er zweimal auf dem Hof gewesen, am Fenster der Zipter gehorcht, eine Cigarre geraucht, davon will er nichts wissen, dagegen weiss er, dass er sich umgekleidet hat.

Der Vater des Angeklagten, Holzapfel sen., bekundet, dass sein Sohn vom siebenten bis zum fünfzehnten Lebensjahre Zufälle gehabt, die darin bestanden haben, dass derselbe im Schlafen aus dem Bett gesprungen sei oder auf einem Stuhle eingeschlafen aufgeschreckt sei, auch wohl ausgerufen habe „sie kriegen mir“ und durch Rütteln zu sich gebracht worden sei. Am anderen Morgen habe er nichts mehr davon gewusst. — Der Bruder und eine Schwester des Holzapfel sen. waren, wie festgestellt wird, epileptisch, ersterer ist in einem Tobanfalle einmal mit einer Axt seinem Vater zu Leibe gegangen, so dass Holzapfel sen. Mühe hatte, den kranken Bruder zu bändigen und ein Unglück zu verhüten. Eine Schwester des Vaters, des Holzapfel sen., war blödsinnig. Der Arzt, welcher in der Familie bei Krankheitsanfällen zu Rathe gezogen wurde, ist niemals wegen der von Holzapfel sen. geschilderten Zufälle seines Sohnes consultirt worden. Nachdem der Angeklagte das elterliche Haus verlassen hatte, ist niemals wieder etwas von den beregten Anfällen bemerkt worden. Auch im Zipter'schen Hause hat Schulz niemals, obgleich er ein Jahr lang mit demselben in einem Zimmer schlief, etwas von einem unruhigen Schlaf bei dem Angeklagten bemerkt. Dieser Zeuge hat ausserdem irgend eine Ver-

änderung an dem Angeklagten nach dem Entwinden des Revolvers, womit er aus seiner Schlaftrunkenheit erwacht sein will, nicht wahrgenommen.

Die von dem Vater des Angeklagten gemachten Aussagen veranlassten eine ärztliche Expertise, mit welcher ausser den Medicinalbeamten des Kreisgerichtes Med.-Rath Wolff und Dr. Falk, die Professoren Westphal und Skrzeczka und ich selbst beauftragt wurden.

Das von mir abgegebene Gutachten lautete im Wesentlichen dahin:

„Dass Holzapfel zur Zeit geisteskrank sei, ist von keiner Seite behauptet worden, und ergiebt auch die nähere Untersuchung weder körperliche noch geistige Abweichungen von der Gesundheit.

Die Vermuthung, dass ein pathologischer Zustand vorhanden sei oder zur Zeit der That vorhanden gewesen sein könne, stützt sich:

1) auf die Thatsache, dass H. aus einer Familie stammt, in welcher Epilepsie mit Geisteskrankheit verbunden vorgekommen ist,
2) auf die Aussagen, dass er als Knabe Zufälle eigenthümlicher Art gehabt habe, des Nachts aufgestanden sei, unbesinnlich erschienen sei, mit den Händen um sich gegriffen habe, wohl gerufen habe: „Tante, sie kriegen mir," und, aufgerüttelt, von Nichts gewusst habe,
3) auf seine Behauptung, dass er von dem ganzen Hergange bei der That und von dieser selbst nichts wisse, und in „Bewusstlosigkeit" gehandelt haben will,
4) auf die anscheinende Motivlosigkeit der That, resp. auf das anscheinende Missverhältniss zwischen der That und dem supponirten Beweggrund zu derselben, dem Diebstahl, dem unsinnigen Streich, wie es die Vertheidigung gestern bezeichnete, sowie
5) auf die Aeusserung des Holzapfel zu Schulz, dass er, aufgefordert, Wasser zu holen, zu diesem gesagt, er könne nicht herunter gehen, dort ständen zwei Männer, das sei sein Unglück.

Es ist thatsächlich, dass in der Holzapfel'schen Familie Epilepsie mit Geisteskrankheit vorgekommen ist, und es ist durch die Erfahrung festgestellt, dass sehr häufig dieser Umstand eine Veranlassung zu Nerven- und Geisteskrankheiten bei den Epigonen ist, aber durch nichts ist erwiesen, dass die in seinem Knabenalter beobachteten Zufälle auf eine Nerven- oder Hirnkrankheit zurückzuführen seien, wozu noch kommt, dass dieselben niemals Veranlassung gewesen sind, zu dem wiederholentlich im Hause verkehrenden Arzt davon zu sprechen.

Epileptischer Natur sind diese Anfälle, trotzdem die Vertheidigung sie bereits als solche bezeichnen zu dürfen glaubte, sicherlich nicht gewesen, weil aus einem solchen Anfall man nicht beliebig aufgerüttelt werden kann, wie dies stets nach Angabe der Eltern geschehen ist, sondern ein solcher Anfall seinen Verlauf macht bis zur Lösung, die entweder durch Schlaf eintritt, oder durch ein allmäliges Zurückkehren zur Norm. Eben so wenig haben dieselben etwas gemein mit der als „epileptischer Schwindel" bekannten Form der Epilepsie. Endlich kann man sie auch nicht als sogenannte epileptiforme Anfälle bezeichnen, wozu man wohl berechtigt sein würde, wenn sich gleichzeitig mit ihnen psychische Anomalien, Schwach- oder Blödsinn, entwickelt hätten. Es würde eben dadurch angedeutet sein, dass diesen Anfällen ein tieferes Hirnleiden zu Grunde gelegen hätte. Von alle dem ist keine Rede.

Ebenso wenig sind diese Anfälle somnambuler Natur gewesen. Der Somnambulismus ist überhaupt eine problematische Krankheit, die mehr in der Oper und Romanen vorkommt, als in der Wirklichkeit. Es werden den Beschreibungen nach

— ich selbst habe nie einen Somnambulen gesehen — in einem solchen Anfall, in denen der Kranke mit offenen Augen schläft, wohl gewohnte Handlungen, gleichsam mechanisch, vorgenommen, aber keine neuen Combinationen ausgeführt.

Am ehesten reimen sich die bei Holzapfel angeblich beobachteten Zufälle mit einem schlaftrunkenen Zustand, einem Halbwachen, in welches Träume mit hinüberspielen, und aus welchem man natürlich aufgerüttelt werden kann, wie dies bei dem sog. „Aufschrecken der Kinder aus dem Schlaf“ nicht zu selten vorkommt.

Von diesen Anfällen ist aber seit Jahren nichts wieder bemerkt worden, im Gegentheil hat Holzapfel — im Widerspruch mit den in seinen actenmässigen Aussagen gemachten Depositionen — uns wiederholentlich angeführt, dass er gut und ruhig schlafe und nicht anders träume, als jeder andere Mensch.

Diese beregten Anfälle sind also für die gegenwärtige Untersuchung ganz ohne Bedeutung.

Denn dass die in Rede stehende That etwa in einem wiedergekehrten Anfalle von Schlaftrunkenheit begangen worden, dazu liegt gar keine Veranlassung vor.

Die Schlaftrunkenheit ist ein in sehr kurzer Zeit vorübergehender, nicht, wie es hier der Fall gewesen sein müsste, längere Zeit währender Zustand.

Ein Mensch ferner, der in schlaftrunkenem Zustand Handlungen begeht, wie sie Holzapfel begangen hat, wird, zu voller Besinnung zurückgekehrt, sofort damit hervortreten, dass Traumwahngebilde ihn umnebelt und irregeleitet hätten, oder Aeusserungen thun, welche darauf deuten müssen, ebenso, wie er ja auch von dem Traume in der Nacht zuvor, dass er angefallen worden sei, erzählt hat.

Drittens aber, und damit gehe ich auf den dritten Punkt über, es wäre ja möglich, dass, abgesehen von jenen früheren Anfällen, die zudem noch irrig von mir gedeutet sein könnten, die incriminirte That in einem ersten Anfalle „psychischer Epilepsie“ verübt sei, wie dergl. beobachtet ist, und wo alsdann erst später auftretende, vollkommene epileptische Anfälle Licht über die Natur des früheren werfen (Morel).

Aber solche Anfälle sind stets mit einem Affect verbunden, sei es, dass schreckliche Wahnvorstellungen, Wahnvorstellungen finsteren Inhalts das Handeln des Kranken bestimmen, sei es, dass nicht sowohl Angst, als vielmehr ein Wuthausbruch, der sich vorzugsweise durch rücksichtsloses und tolles Dreinschlagen äussert, und weder Personen noch Sachen schont, dem Handeln des Kranken zu Grunde liegt. Gegen einen solchen Anfall aber spricht direct das ganze Gebahren des Holzapfel, der sich durchaus ruhig, ohne jeden Affect benommen hat. Dass H. von Sinnen sei, hätte dem Schulz gar nicht entgehen können, dem er auch nicht einen Augenblick den Eindruck eines Irrsinnigen gemacht hat, so wenig als dem alten Holzapfel damals, als sein Bruder in einem epileptischen Anfall mit einem Beil auf seinen Vater losging, und er ihn kaum bändigen konnte, es entgangen ist, dass jener von Sinnen war. Aber so sicher als dieser Bruder nicht zurechnungsfähig war, ebenso sicher ist dieser Angeklagte zurechnungsfähig. Und noch sonst im ganzen Verlauf der zur Frage stehenden That, weder durch prodrome, noch durch nachfolgende Erscheinungen ist ferner im Geringsten die Behauptung des H., dass er in einer krankhaften, mit Bewusstlosigkeit verbundenen Geistesstörung gehandelt habe, unterstützt.

Die Möglichkeit zugegeben, dass Jemand unter pathologischen Verhältnissen bewusstlos selbst so complicirte Handlungen begehen könne, als hier vorliegen, was immerhin eine grosse Seltenheit ist, so müssen denn doch schliesslich Thatsachen vorhanden sein, welche eine solche Behauptung unterstützen. Es muss angenommen

werden, dass ein Mensch mit Bewusstsein handle oder gehandelt habe, wenn nicht das Gegentheil erweislich ist, oder wenigstens wahrscheinlich ist, anderweitig eine solche Behauptung, zumal wo ein Verbrechen zur Frage steht, als eine leere Ausflucht erscheint.

Es sind nun aber, wie ich ausgeführt habe, gar keine Thatsachen eruirt, oder vom Angeklagten vorgebracht, welche seine Behauptung von der Bewusstlosigkeit zur Zeit der That unterstützten.

Im Gegentheil ist meines Erachtens erweislich, dass er zur Zeit der That bei Bewusstsein gewesen ist.

Das Criterium für Bewusstsein oder Nichtbewusstsein ist die Erinnerung.

Diese wird aufgehoben, resp. lückenhaft sein, wenn das Bewusstsein aufgehoben resp. unvollkommen war.

H. behauptet nun zwar auch, dass er keine Erinnerung an die That habe, aber seine Handlungen und seine widerspruchsvollen Aeusserungen beweisen das Gegentheil.

Er will plötzlich, beim Ringen um den Revolver, zum Bewusstsein und zwar zum vollen Bewusstsein gekommen sein. (Auf unsere Frage: Wie ein Blitz ging Ihnen also die Geschichte weg? „Ja.“) Dennoch aber, sobald man ihn auf Details nach der That bringt, welche geeignet erscheinen, seine Rückerinnerung zu beweisen, und die er selbst früher (nach den Acten) angeführt und zugegeben hat, will er jetzt hiervon nichts wissen, namentlich nichts von seinen Aeusserungen nach Abnahme des Revolvers zu Schulz, ferner was er später zur Meves, zu Natholi über den Vorfall geäussert hat (zwei Freunde erschossen — vier Spitzbuben. Ich erzählte, es wäre bei uns gestohlen worden, es wäre eingebrochen worden, und sollte auch geschossen sein. Das habe ich ihr vorgeschwindelt), obgleich nunmehr Stunden vergangen waren.

Gefragt, wie so er als Bewusstloser denn um den Besitz des Revolvers habe ringen können, sagt er jetzt, dass er ihm von Schulz ohne Kampf abgenommen worden sei.

Nun, wenn er dies zu wissen behauptet, so zeigt er ja gerade dadurch, dass er zu jener Zeit bei Bewusstsein gewesen ist, wo er seinen Behauptungen nach, es noch nicht gewesen wäre.

Rechnet man hinzu seine Flucht, sein Bemühen, sich durch Verkürzen des Haares und Abnehmenlassen des Bartes — wofür er keinen plausiblen Grund anzugeben hat — unkenntlich zu machen, sein hartnäckiges Leugnen aller früheren Diebstähle, namentlich die alberne Ausrede, dass er das Medaillonbild von Fleischer's Braut in Frankfurt, vor der Thür des Hauses, aus dem er getreten, gefunden habe, wobei er auch uns gegenüber hartnäckig blieb, so wird im Gegentheil die Annahme Raum gewinnen, dass sein Bewusstsein zur Zeit der That nicht getrübt war, und dass er mit dieser Behauptung lediglich die Unwahrheit sagt.

4. Ferner das Missverhältniss zwischen der supponirten Causa facinoris und der That anlangend, so gestattet dasselbe gerade eben so gut einen Schluss auf die Grösse des Verbrechers, als unter Umständen es als Vermuthung für das Vorhandensein einer Störung der Geistesthätigkeit verwerthet werden mag.

Indess verliert auch der ihm zur Ausführung des Verbrechens supponirte Plan an Ungeheuerlichkeit, Unwahrscheinlichkeit und anscheinend schwachsinniger Conception, wenn man sich, durch den Augenschein der Localität, von der vollkommenen Möglichkeit der Ausführung überzeugt.

5. Es erübrigt endlich noch ein Wort über die sehr auffallende Angabe des Schulz, dass auf seine Aufforderung, Wasser herauf zu holen, damit er sich

die Wunden auswaschen könne, Holzapfel geäussert habe, es ständen unten zwei Männer, er könne nicht heruntergehen, es wäre das sein Unglück. Diese Aeusserung scheint mit dem obigen Ausspruch im Widerspruch zu stehen, dass im Verlauf der That nichts vorhanden sei, was die Annahme einer Bewusstlosigkeit zur Zeit der That unterstütze.

Diese Aeusserung ist aber vollkommen unvermittelt. Sie würde voraussetzen, dass H. von Angstgefühlen, Wahngebilden, Wahnvorstellungen getrieben, die That vollführt hätte. Indess ist von alledem, durch sein Verhalten vor und unmittelbar nach der That, nicht das Geringste erwiesen.

Seine zu Schulz kurz vor oder nach dem letzten Schuss gemachten Aeusserungen, zu einer Zeit, wo ihm also die Besinnung noch nicht zurückgekehrt gewesen wäre, „er habe nur gespasst“, „Schulz möge sich zu Bett legen“, „er wolle Alles bezahlen“, „sie mögen ihn nicht unglücklich machen“, jeglicher Mangel an Veränderung seines Wesens, nachdem er angeblich zur Besinnung gekommen, u. dgl. widersprechen solcher Annahme direct.

Was H. bei dieser Aeusserung, dass zwei Männer unten ständen etc., gedacht haben mag, ist nicht meine Sache zu erörtern, wohl aber glaube ich, ist durch die angeführten Thatsachen erweislich, dass sie nicht einem pathologischen Vorgange in seinem Gehirn ihren Ursprung verdankt.

Hiernach begutachte ich:

> „dass ich keine Anhaltspunkte dafür gewonnen habe, dass H. zur Zeit geisteskrank sei, noch dafür, dass er zur Zeit der That sich in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war (§. 51. St.-G.)“.

Die Gutachten Westphal's und Skrzeczka's waren mit dem meinigen übereinstimmend. Wolff gelangte zu einem entgegengesetzten Resultat, indem er die in der Kindheit beobachteten Anfälle als epileptische, und die in Rede stehende That als einen epileptischen Insult auffasste. Ich muss es ihm überlassen, die Motive zu seinem Gutachten selbst zu veröffentlichen. Falk plaidirte auf verminderte Zurechnung.*)

245. Fall. Ein dem Nachtwandeln ähnlicher Zustand

ganz eigenthümlicher Art kam bei einem 14jährigen Knaben vor, und gab Veranlassung zu der richterlichen Frage: „ob derselbe sich in sinnverwirrtem Zustande

*) In neuerer Zeit ist ein Bericht aus der Strafanstalt in Halle an die Med. Psychol. Gesellschaft eingelaufen, wonach bei Holzapfel der Simulation nicht verdächtige Anfälle, die man als Nachtwandeln oder epileptoide Anfälle bezeichnen könnte, beobachtet wurden. Erst die Zeit wird lehren, in wie weit das obige Gutachten durch diese Thatsache entkräftet wird. Sehr auffallend ist, dass H. diese Anfälle besonders häufig bekam, als er sich zur Beobachtung im Lazareth der Anstalt befand. Nach neueren Nachrichten aus dem Jahre 1886 lebte Holzapfel „abgesehen von einzelnen nächtlichen Anfällen“ in der Strafanstalt „„gesund und munter““ weiter.“ Prof. Mendel hält den H. für einen Epileptiker, was ich nicht vollständig von der Hand weisen will, und characteristisch dafür, dass die That in epileptischem Irresein begangen, sei die Aeusserung des H., „dass unten zwei Männer stehen, er könne nicht herunter gehen, es sei sein Unglück“. Auch ich habe das Auffallende dieser Aeusserung hervorgehoben. Aber was beweist sie schliesslich für seine Unzurechnungsfähigkeit; wie ist es denn, abgesehen von anderen Bedenken, mit der Thatsache, dass vor der That bereits der Klingelzug ausgehakt war? Ist das etwa eine präepileptische Handlung?

befinde?“ Er zeigte sich schon in Wuchs und Aeusserem hinter seinem Alter zurückgeblieben. Sein Kopf war namentlich durch einen abgeflachten Hinterkopf ausgezeichnet; die struppigen, dunkeln Haare bedeckten die Stirn, und der Blick war scheu und nichtssagend, gern auf einen Punkt hin gerichtet. Ein jeweiliges Lächeln vollendete das Bild der Dummheit. Nach der Mittheilung des Vaters pflegte der Knabe seit Jahren allmonatlich bei zunehmendem Monde Abends das väterliche Haus zu verlassen und dann 2 Tage und 2 Nächte umherzulaufen, sich obdachlos umhertreibend. Durch die Schutzmannschaften, die ihn mehrere Male aufgegriffen, hat man erfahren, dass derselbe diese Nächte auf Kirchhöfen, in Neubauten u. dgl. zugebracht hatte. Einen Grund dieser Umherstreifereien wusste der Vater nicht anzugeben, da der Knabe zu Hause „ein gutes Lager und alle Pflege“ hatte. Alle Mittel, selbst Festbinden hatten nichts gefruchtet, da der Knabe sich dann losgerissen und durch Zerbrechen von Fensterscheiben sich ins Freie geflüchtet hatte. Von ihm selbst aber konnte ich weder über dies Treiben, noch sonst über irgend Etwas, auch nur das Geringfügigste ermitteln, da er auf alle Fragen nur mit einem albernen Lächeln antwortete und kaum seinen Namen deutlich anzugeben vermochte. Ich musste die richterliche Frage bejahen.*)

§. 133. **Fortsetzung. Leidenschaften und Affecte.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landr. §. 29. Tit. 4. Thl. I.: (Den Wahnsinnigen gleich zu achten sind) Diejenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn oder andere heftige Leidenschaften in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren.

Deutsches Strafgesetzbuch §. 54.: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden. Die Ueberschreitung der Nothwehr ist nicht strafbar, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Vertheidigung hinausgegangen ist.

Ebds. §. 213.: War der Todtschläger ohne eigne Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Oesterr. Entw. §. 59.: Auf Handlungen, welche in Ausübung der Nothwehr, oder in unverschuldeter Ueberschreitung derselben begangen worden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden.

Als unverschuldet ist die Ueberschreitung der Nothwehr dann anzusehen, wenn der Thäter nur in Folge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Ebds. §. 224.: Ist der Vorsatz, einen Menschen zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden, so ist wegen Todtschlags auf Zuchthaus von drei bis fünfzehn Jahren oder auf Gefängniss nicht unter drei Jahren zu erkennen.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen (§. 15?. Z. 1. der Strafprozess-Ordnung) zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Es ist bereits oben der Leidenschaften als Veranlassung zur Erzeugung von Wahnsinn Erwähnung geschehen und hier nur noch ihr

*) Wenn der Fall, welchen ich aus der Casper'schen Casuistik stehen lasse, mir heut vorkäme, würde ich nach Analogie andrer, von mir beobachteter Fälle ein genaues Augenmerk auf Epilepsie haben. (Vgl. Zweifelhafte Geisteszustände, Fall 8 u. 9.)

Einfluss auf die gesetzwidrigen Handlungen Geistesgesunder, die ausschliesslich durch Leidenschaften und Affecte bedingt wurden, zu erörtern.

Es ist gewiss und unbestreitbar, denn Jeder hat in eigner Erfahrung den Beweis dafür, dass der Mensch unter physiologischen Bedingungen die angeborenen einseitigen Neigungen seines Gefühls- und Begehrungsvermögens (Leidenschaften), ja selbst die rasch eintretenden und rasch vorübergehenden, höchsten Steigerungen desselben (Affecte) beherrschen kann. Es ist aber auch eben so unbestreitbar im Allgemeinen, dass er sie beherrschen muss, indem die durch Affect gesetzte Trübung der Besonnenheit und Gleichgewichtsstörung der das Ich bildenden Vorstellungsmassen sofort durch neue und entgegengesetzte Vorstellungen corrigirt, das Wollen beherrscht wird und das Handeln daher kein unfreies wird. Die gegentheilige Annahme würde sehr bald zu einer völligen Auflösung der Gesellschaft führen. Daher ist es auch eben so zweifellos, dass die blosse Erregung durch Leidenschaften oder Affecte die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessen darf.

Aber eine andere Frage ist die: ob es Umstände giebt, die zu der Annahme zwingen, dass die allgemeine Möglichkeit der Beherrschung der Leidenschaften im Einzelfalle aufgehoben werden kann? wobei, um jedem Irrthum vorzubeugen, zu bemerken, dass, wie es sich wohl von selbst versteht, hier nicht solche Leidenschaften gemeint sein können, die nicht mit der Plötzlichkeit des Affectes, sondern gleichsam mehr chronisch wirken, und die mehr Laster als Leidenschaft zu nennen sind. Niemand hat wohl je dem Spieler, der in seiner Leidenschaft seine Habe vergeudet und zuletzt einen fahrlässigen Bankerott gemacht hat, dem Geizigen, der aus leidenschaftlichem Geiz sein Kind dem langsamen Hungertode preisgegeben hatte, ihre Leidenschaft zu Gute gerechnet! Was aber jene plötzlich wirkenden Leidenschaften betrifft, so erscheint eine weitere Ergründung der Frage eingentlich von nur sehr untergeordnetem Werth für die practische gerichtliche Medicin, nachdem alle Gesetzgebungen, von der Römischen an, diese Frage längst positiv entschieden und bejaht haben, so dass der Richter in den Gesetzen allein die ausreichende Grundlage für seinen Spruch findet, und der Mitwirkung und Beihülfe des Arztes dazu in der Regel gar nicht bedarf, und sie auch deshalb meist nicht fordert.

Unser Strafgesetz (und ähnlich der Oesterr. Entwurf) schliesst bei den defensiven gesetzwidrigen Handlüngen, in „Bestürzung, Furcht oder Schrecken" verübt, jede Zurechnuug aus (s. oben die Bestimmungen) und stellt die „Aufreizung zum Zorn", durch welche der Thäter auf der Stelle zur offensiven That „hingerissen" worden (ein an sich schon sehr bezeichnendes Wort!), „andern" mildernden Umständen gleich. d. h., practisch aufgefasst, nichts Anderes, als dass es für Handlungen in der Hitze des Zorns eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annimmt.

Namentlich kann, wie die Erfahrung zeigt, jener, die Zurechnung aufhebende Gemüthszustand durch ein plötzliches und unerwartetes Attentat auf die theuersten irdischen Güter, auf Leben, Ehre, Besitz, an denen die ganze Seele des Menschen hängt, urplötzlich erzeugt werden. Der Mensch ist in „Bestürzung, Furcht und Schrecken" gesetzt, es mangelt ihm die „Besonnenheit", er geräth in Verwirrung. Ver-

wirrt und aufgelöst ist die Harmonie der Seelenkräfte, er weiss nicht ein Wort gegen den Ehrenkränker zu äussern, er stiert apathisch in die Flamme, die plötzlich und unerwartet seine ganze Habe zerstörend ergriffen hat, oder in dieser Disharmonie, in der ihm die Einsicht in die Folgen seiner Handlungen verloren gegangen, erwiedert er mit tödtlicher Waffe den plötzlichen Angriff auf sein Leben oder seine Ehre, und handelt in grösster Unbesonnenheit, deren er sonst vielleicht nie fähig gewesen wäre.

Nicht übersehn werden darf gerade in strafrechtlicher Beziehung unter den Veranlassungen ein Moment, das unter Umständen so ganz geeignet ist, „Bestürzung, Furcht oder Schrecken“, also Verwirrung, zu erregen, wobei die körperlich hülflose Lage gleichfalls noch mitwirkend in Erwägung kommt, der Gebärakt, bei unehelichen, einsam und verlassen niederkommenden Weibern. Der Zustand der Verwirrung hat eine psychologische Verwandtschaft mit dem Traumleben, und deshalb können die auf ihn bezüglichen Gesetzesbestimmungen aller Zeiten nur als gerechtfertigt erscheinen.

Anders die in ihren Wirkungen so gefährlichen Leidenschaften des Zornes und der Rache. Wie mächtig ihr Einfluss, zeigt schon ihre rein körperliche Einwirkung. Der Arterienschlag wird beschleunigt, Gesicht und Augenbindehaut geröthet, die Temperatur erhöht, Se- und Excretionen bethätigt. Dass ein solcher Zustand hoher Erregung auch auf die „freie Willensbestimmung“ (Strafgesetzbuch) ebenso gut werde hemmend einwirken können, als der durchaus verwandte Zustand der Trunkenheit, ist a priori ebenso gewiss anzunehmen, als thatsächlich durch die Erfahrung nachgewiesen, und das alte Wort: ira furor brevis, wie die Bezeichnung „Zorntrunkenheit“, sind mehr als blosse Gleichnisse.

Im Einzelfalle, in welchem es zweifelhaft geworden, ob der Angeschuldigte sich zur Zeit der That in einem so hohen Grade der Zorntrunkenheit befunden, dass er zur That „hingerissen“ worden, dass also die Möglichkeit der freien Wahl ausgeschlossen war, oder ob das Gegentheil stattgefunden, wird das Urtheil wieder festzustellen sein nach den allgemeinen diagnostischen Regeln, die auch für diese, wie für alle Fälle von zweifelhaften Gemüthszuständen, ihr Gültigkeit haben.

Hier, wie bei der Trunkenheit, wird man noch weitere Anhaltspunkte gewinnen, und sich dadurch noch mehr gegen ein bloss lügnerisches Vorgeben einer blinden Zornwuth wahren können, wenn man bei der Prüfung des Individuums solche Momente ermittelt, deren Mitwirkung den Einfluss der aufregenden Leidenschaft nothwendig erheblich steigern musste, organische Momente, welche in den Ablauf des Affectes mit hineinspielten und die Art seines Verlaufes und seinen Erfolg zu einem abnormen, pathologischen machten, der durch die aufgehobene Erinnerung sich wieder den transitorischen Irreseinsformen anschliesst und unter den gesetzlichen Begriff der Bewusstlosigkeit fällt.

Hierher gehört namentlich abnorme Gemüthsreizbarkeit von Jugend auf, aus hereditärer Disposition bei solchen Individuen, deren Ascendenz geisteskrank oder von schweren Neurosen heimgesucht war, wie dies sehr schön in dem der wissenschaftlichen Deputation zur Beurtheilung

vorgelegenen Falle (Ref. Griesinger)*) entwickelt ist, oder bei Individuen, die selbst bereits an Psychosen gelitten haben, und bei denen ein mässiger Grad von Schwachsinn mit abnormer Gemüthsreizbarkeit zurückgeblieben ist, oder die in der Imminenz einer Psychose sich befinden, sei es der ausbrechenden, sei es der recidivirenden, oder bei denen durch schwere Neurosen, namentlich Epilepsie, durch Hirnerkrankungen nach Alcoholismus, Traumen, Apoplexie, Congestionen zum Hirn, tiefe Störung in körperlichen Functionen (Herzleiden, Tuberculose der Bauchorgane), oder von Haus aus psychischem Defect (Schwachsinn, Taubstummheit), oder durch die Verbindung mehrerer, hier genannter Momente (Epilepsie und Berauschung, Heredität und Hirncongestion) der psychische Tonus erheblich herabgesetzt ist, und die Widerstandsfähigkeit, namentlich bei gleichzeitig eintretenden Congestiverscheinungen, in auffallender Weise vermindert ist.

Man hat aus diesen Zuständen mit Platner eine eigene Species geistiger Störung gemacht, die Excandescentia furibunda, was sie nicht ist, sondern sie ist vielmehr ein Symptom der verschiedensten neuropathischen Zustände, und wogegen wir nicht wiederholen wollen, was wir bereits oben gegen die Amentia occulta, Mania sine delirio etc. gesagt haben.

§. 134. **Casuistik.**

246. Fall. Wahnsinn oder Zorntrunkenheit.

Am 29. April Nachmittags kam der Schreiber B. angetrunken, wie seine Frau deponirte, nach Hause und fing mit seinen Kindern Streit an. Er geberdete sich im Hofe, wie Zeuge R. sagt, „wie ein Verrückter", und schlug, sein $1\frac{1}{2}$ Jahre altes Kind im Arme haltend, wie rasend auf die umstehenden Arbeiter los. R. suchte ihn zu beruhigen, worauf er dem R. die Hand reichte, ihn seinen Freund nannte und ihn aufforderte, ihn in seine Wohnung zu begleiten.

Hier angekommen, warf B. sein Kind auf das 3—6 Schritt abstehende Bett, und drang nun mit den Worten: „Was wollen Sie hier in meiner Wohnung?" mit einem Instrument, das er schon vorher im Aermel gehabt haben soll, auf R. ein, der ihn abwehrte und zwei Soldaten herbeirief. Diesen folgte B. anscheinend ruhig bis an die Hausthür, veranlasste sie aber dort, noch einmal mit ihm in seine Wohnung zurückzukehren, wo er dann dem einen das Gewehr entriss, sich zur Wehr setzte, auch einen Umstehenden in den Arm biss, bis es endlich gelang, ihn zu binden und zur Wache abzuführen. R. will ihn bei diesem Vorfall nicht sowohl für betrunken, als für tobsüchtig gehalten haben. So äussert sich auch der Hauswirth dahin, dass er nach früheren ähnlichen Vorfällen fest überzeugt sei, dass B. an „temporärem Wahnsinn" litte, und nach einem anderen Augenzeugen war B. zur Zeit „so in Wuth versetzt, dass sein Benehmen dem eines Rasenden glich".

Sein Gemüthszustand kam natürlich in Frage. Ich fand einen 39 Jahre alten Mann von gedrungenem, kräftigem Wuchs, etwas icterischer Hautfärbung, übrigens körperlich ganz gesund. Er räumte ein, von ungewöhnlich heftigem Temperament zu sein, und Widerspruch oder Angriffe irgend welcher Art durchaus nicht ver-

*) Vierteljahrsschrift f. ger. u. öffentl. Med. N. F. VI. S. 269.

tragen zu können, weil er dadurch auf's Aeusserste gereizt werde. Er räumte auch ein, sich bei solchen Gelegenheiten öfter gegen seine Frau, wenn auch nicht thätlich, vergangen, und Möbel, Geschirr u. dgl. vielfach zerschlagen zu haben, was die Frau bestätigte.

Ein früherer Vorfall war von Erheblichkeit. Bei einem Spaziergange vor der Stadt war er durch ein drohendes Gewitter von seiner Frau getrennt worden. Durch ein Missverständniss ging dieselbe nach Hause, während er glaubte, dass sie ihn am Thore erwarten werde. Nach langem Suchen, Hin- und Hergehen und vergeblichem Warten, wobei er immer aufgeregter wurde, ging er endlich gleichfalls nach Hause und fand nun die Frau bereits dort vor. Bei dieser Gelegenheit gerieth er so ausser sich, dass er nicht mehr Herr seiner willkürlichen Bewegungen blieb. Er wollte sich entkleiden und stellte dies ganz zweckwidrig an. Er wollte seine Nothdurft verrichten und war unvermögend, sich auf den Nachtstuhl zu setzen, so dass er seinen Unrath in die Stube liess u. s. w. Aehnliches, räumte er ein, sei ihm öfters begegnet.

In ruhigen Zuständen und ungereizt, also für gewöhnlich, war B. übrigens verständig, hatte ein anständiges, angemessenes Benehmen, verrichtete seine Geschäfte, ernährte seine Familie, und zeigte durchaus keine Spur geistiger Störung. Es musste hiernach der seltene Fall als vorliegend angenommen werden, in welchem eine exaltirende Gemüthsbewegung, als Aerger, Zorn u. s. w., sich momentan bis zur Höhe eines wirklichen Tobsuchtsanfalles steigert, zumal hier noch der Zustand einer, wenn auch nicht sinnlosen Trunkenheit, doch ein Zustand von Angetrunkensein concurrirte, und unter Anführung der oben im Texte dargelegten Motive wurde die vorgelegte Frage von der Unzurechnungsfähigkeit des B. zur Zeit der angeschuldigten That bejaht.

247. Fall. Todtschlag in der Nachwirkung eines starken Rausches. Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Ein höchst lehrreicher Fall wegen der mannigfachen concurrirenden Momente. Er kam vor mehr als zwanzig Jahren beim Bestehen der früheren Strafgesetzgebung vor, die, wie heute noch unsere Civilgesetzgebung (s. oben S. 391), Grade der Zurechnung statuirte, die das jetzige Strafgesetz nicht mehr kennt, worauf ich unten zurückkommen werde. Der Zeugschmied Zoch, nie bestraft, hatte am 5. August die verehelichte Bugge, seine Hausnachbarin, durch Schläge mit einem Schmiedehammer auf den Kopf tödtlich verletzt. Zank und Streit hatte sich zwischen ihnen schon am Abend vor der That erhoben, und im Aerger über die gemeinen Beschimpfungen hatte er noch spät am Abend „für mehrere Groschen“ Branntwein getrunken, so dass er ganz betrunken zurückkehrte, und zwar so, dass seine Frau ihn auskleiden und in's Bett bringen musste.

„Am folgenden Morgen, als er aufstand,“ sagt dieselbe, „war er, wie immer, wenn er sich am Abend betrunken hatte, ganz verwirrt und verdreht im Kopfe, so dass er seiner Sinne nicht mächtig war.“ Es entspann sich abermals ein Streit zwischem ihm und der B., zu welcher sich bald auch deren Ehemann gesellte. Z. rannte vom Hausflur über den Hof in seine Kellerwohnung hinein, verriegelte seine Thür, B. ergriff einen Besenstiel und schlug damit gegen diese Thür, und die B. fuhr zu schimpfen fort, so dass, wie die Wittwe G. deponirte, „der Mann keine Galle hätte haben müssen, wenn er nicht darüber aufgeregt worden und in Hitze gerathen wäre.“ Z. öffnete endlich seine Thür, und nun schlug ihn B. mit dem Besen in das Gesicht, dass der Stiel zerbrach, ihn zur Rede stellend, wie er

seine Frau habe misshandeln können? Z. entgegnete; „Er will auch wohl noch lange klug reden? nun will ich Euch Alle todtschlagen," worauf er einen Schmiedehammer aus seinem Keller holte und damit auf den B. losschlug, ihn jedoch nur leicht traf. Die verehelichte B. wollte ihrem Manne zu Hülfe eilen: da drehte sich Z. mit den in voller Wuth gesprochenen Worten: „ist sie, verfluchte Töle, auch da?" nach ihr um und schlug sie mit dem Hammer auf den Hinterkopf.

Hierauf ging er wieder in den Keller zurück, fing an zu schmieden und pfiff dabei. Die Z. sagt über seine damalige Stimmung: „er war ganz ohne Verstand und Besinnung und sprach kein Wort, trank auch keinen Kaffee." Dem Polizeibeamten, der ihn bald darauf arretirte, erwiderte er auf dessen Vorhalten, wie er so habe handeln können? „Ach Gott! was thut man in der Uebereilung!" war aber jetzt „sehr ruhig und gelassen und nicht im Geringsten aufgeregt". Was seinen Charakter betrifft, so hatte derselbe im Allgemeinen eine günstige Stimme seiner Bekannten für sich; bemerkenswerth war in dieser Beziehung eine mit vielen Unterschriften versehene Eingabe seiner Gewerksgenossen vom 30. November, welche die Milde des Richters für ihn in Anspruch nahmen, und ihn als einen „ehrlichen, rechtschaffenen, äusserst gutmüthigen, freundlichen und verträglichen Mann, dem das beste Lob zu ertheilen sei", schildern. Alle Zeugen aber deponiren, dass er den Branntwein sehr liebte, und dass er, wenn auch im nüchternen Zustande ordentlich, still und arbeitsam, im trunkenen sehr hitzig, zänkisch gewesen sei, dass er sich dann „selbst nicht kennt", dass er, wenn er betrunken gewesen, „mehrere Tage lang nichts habe thun können und ganz ausser sich gewesen sei". Solchen Angaben entsprechend waren des Angeschuldigten eigene Aeusserungen über seine Gemüthsverfassung zur Zeit der That. „Ich weiss nicht, was ich gethan habe," sagte er in den Verhören, „und wenn ich gleich an den Galgen gehängt werden sollte. Ueber die Reden der B. wurde ich so empört und so wahnsinnig, dass ich nicht weiss, ob ich sie geschlagen habe. Im Augenblicke der That flimmerte es mir in allen Farben vor den Augen, und mich befiel meine alte Krankheit", und äusserte auf Befragen hierüber: „Ach Gott! ich will es gar nicht erwähnen, ich bekomme manchmal eine heftige, aufsteigende Hitze und Wallungen in der Stirn". Ferner sagt er: „Ich weiss nicht, ob ich einen Hammer in der Hand gehabt habe; wenn ich so viel Verstand gehabt hätte, dass ich gewusst, dass ich einen Hammer in die Hand nähme, dann hätte ich auch so viel Verstand gehabt, ihn liegen zu lassen." Endlich versicherte er weinend, die That ernstlich zu bereuen, deren einzelne Umstände ihm angeblich gar nicht erinnerlich sind.

Wir sagten im Gutachten: „Ganz eben so hat sich Z. in den Privat-Unterredungen mit mir geäussert. Der Angeschuldigte ist ein sehr grosser, etwas schmächtiger Mann von 39 Jahren, aber älterem Aussehen, sehr bleich, an welchem geröthete und gereizte Augen — muthmaasslich von seinem Gewerbe und vom Branntweingenuss herrührend, woraus auch ein leichtes Zittern der Hände erklärlich — und ein sogar sanfter, gutmüthiger Blick sogleich auffallen. Seine Haltung ist ruhig und gelassen, von einem gewissen Ernst, seine Reden langsam, deutlich, milde; eine nicht geringe Reizbarkeit seines Nervensystems zeigt sich in seiner grossen Geneigtheit zum Weinen. Nie, auch auf die verstorbene Bugge und deren Familie gebracht, äussert er eine Spur von Heftigkeit, von jähzorniger, feindlicher Gesinnung, sondern erklärt nur mit seiner gewöhnlichen Ruhe, wie böse diese Familie gegen ihn gewesen.

Was seinen Gesundheitszustand betrifft, so klagt Z. über eine fortwährende schmerzhafte Spannung in der Oberbauchgegend, die sich auch etwas hart anfühlt, über grosse Neigung zu Leibesverstopfungen und über häufige Kopfschmerzen, die

ihm zu Zeiten „„die Gedanken vergehen““ oder ihn „„wirrisch““ machen. Er hat diese Anfälle ziemlich häufig im Gefängniss. „„Glauben Sie aber nicht, dass ich deshalb etwa verrückt bin,““ äusserte er sehr bemerkenswerth und ganz freiwillig gegen mich, „„ich habe meinen vollen Verstand““. Wie ganz beiläufig — und überhaupt hat seine ganze Art, zu sein und sich zu äussern, den Anschein völliger Absichtslosigkeit — äusserte er gegen mich, dass der Mond immer einen merkbaren Einfluss auf ihn gehabt hätte, dass er namentlich in den Mondnächten stets schlaflos und unruhig gewesen sei. Er bleibt auch gegen mich dabei stehen, dass ihm seine That „„wie ein Traum““ vorkomme, und dass er, wenn er seinen Verstand zur Zeit gehabt, dieselbe gewiss nicht begangen haben würde.

Es haben achtbare Schriftsteller einen eigenthümlichen, vorübergehenden Zustand angenommen, welcher durch heftigste, zornige Gemüthsaufregung erzeugt wird, und wobei das Begehrungsvermögen so blind und ungezügelt hervortritt, dass der Aufgeregte unvermögend wird, in seinen augenblicklichen Handlungen den Maassstab des Sittengesetzes festzuhalten. Es wäre ein Leichtes, die That des Z., gestützt auf jene Autoritäten, auf diese sogenannte Escandescentia furibunda zurückzuführen und ihn damit für unzurechnungsfähig zu erklären. Unsere Aufgabe aber ist eine höhere, als die, ein Individuum in geistig-moralischer Beziehung unter eine von der Wissenschaft aufgestellte Categorie zu subsumiren, da sie vielmehr überall im Einzelfalle zu erforschen hat, wie die zu erforschende That im Gemüthe gerade dieses Thäters entsprungen, und ob hier das Erzeugniss und der erzeugende Boden in dem allgemein nothwendigen Wechselverhältniss mit einander stehen, oder nicht? Hat Zoch den Todtschlag in einem gewöhnlichen Anfall von Jähzorn, dem er so unterworfen war, oder von aufgeregter Rachsucht gegen die Bugge verübt, so kann er so wenig für zur Zeit unvermögend erklärt werden, den Zusammenhang seiner Handlung mit deren gesetzlichen Folgen zu erkennen, als jeder Andere, der ein Verbrechen in der Hitze der Leidenschaft begeht, als zurechnungsunfähig anerkannt werden darf. Aber es haben Einflüsse eingewirkt, die hier mehr als einen gewöhnlichen Jähzorn anzunehmen gebieten.

Ein Mensch von so allgemein reizbarem Nervensystem, wie Zoch an sich schon ist, ja von einer so krankhaften Reizbarkeit, dass er nach seiner Angabe, woran zu zweifeln kein Grund vorliegt, sogar an einem geringeren Grade jener Nervenkrankheit, die man Somnambulismus nennt, seit Jahren leidet, ein Mensch, der an einem periodisch wiederkehrenden Kopfleiden laborirt, von solcher Heftigkeit, dass es ihn wirrig und gedankenlos macht, ein Mensch endlich, dessen Grundcharakter leicht zu heftigem Aufbrausen, zum Jähzorn neigt, ein solcher ergiebt sich dem Trunke, dem Einflusse also, der wie kein anderer, das Nervensystem schwächt, reizt, zerrüttet. Wie weit dieser Einfluss sich schon bei Z. geltend gemacht, geht nicht nur hervor aus dem Zittern seiner Hände, nicht nur, dass seine eine innere Wahrheit bekundenden Klagen über Unterleibsbeschwerden dafür sprechen, sondern auch, und ganz vorzüglich, beweisen dies die einstimmigen Zeugenaussagen, betreffend den Zustand, in welchen er gerieth, wenn er, wie so häufig, betrunken war.

Wir meinen hier nicht bloss den Jähzorn, der bei Tausenden im höheren Grade des Rausches hervortritt, sondern namentlich den gleichfalls von den Zeugen erhärteten Zustand, in welchem Inculpat sich oft noch selbst mehrere Tage nach dem vollendeten Rausche befunden, und worin er unfähig zur Arbeit und von einem höchst auffallenden Benehmen gewesen ist. Thatsächlich ist es nun, dass er am 4. August am späten Abend vor der That, und, was sehr zu beachten, in einem durch Zank und Streit schon sehr aufgeregten Gemüthszustande, für „„mehrere

Groschen"" Branntwein getrunken hat, und dass er, sehr natürlich, dadurch sehr stark betrunken wurde, so dass seine Frau ihn auskleiden und ins Bett bringen musste. Sehr glaubwürdig ferner und von der Frau bestätigt, ist hiernach seine Aussage, dass er die Nacht — in welcher, nach dem Kalender, der Mond in seinem ersten Viertel stand — schlaflos zugebracht habe; wie es ganz eben so glaubwürdig ist, dass seine Frau ihn „„nicht recht taktfest"" gefunden, ihn bei dem ein Rausch ja selbst sogar noch mehrere Tage nachwirken konnte. In diesem ungewöhnlichen, krankhaft gereizten Zustande entspinnt sich der Streit mit der Bugge'schen Familie, der bald in solche gemeine Beschimpfung ausartet, dass „„der Mann keine Galle hätte haben müssen"", der solche Reden gegen ihn ruhig hingenommen hätte; diese Beleidigungen hörten auch nicht auf, als Z. durch Zurückgehen in seine Wohnung sich ihnen zu entziehen sucht, sie werden vielmehr immer aufreizender und gehen in Thätlichkeit über; der B. zerschlägt einen Besenstiel auf seinen Kopf, und nun übermannt es Z., und ohne ein bestimmtes Ziel zu haben — denn er verletzt zuerst den B. und erst später dessen Ehefrau — schlägt er den Hammer auf den Kopf der Letzteren ein.

Dass diese That unter diesen, hier entwickelten Umständen nicht mit voller, uneingeschränkter Zurechnungsfähigkeit des Thäters verübt worden, bedarf keines Beweises mehr, da hier so mannigfache Momente, von denen jedes einzelne an sich die Freiheit des Handelns bei dem Menschen beschränken und resp. aufheben kann, concurriren. Eben so wenig aber kann ich mich überzeugen, dass der Z. die That in einem absolut unzurechnungsfähigen Zustande ausgeführt habe. Er wusste nämlich, dass er die B., seine Feindin, die „„verfluchte Töle"", vor sich sah, er wusste, dass er ein sogenanntes tödtliches Werkzeug in der Hand hatte, er sprach sogar unbedacht die Absicht aus, „„Alle damit todtzuschlagen"", und kein einziger der Zeugen hat bekunden können, dass er etwa sich zur Zeit in einem ganz besinnungslosen Zustande befunden habe. Ohne Zweifel hatte er die Selbstherrschaft über sich eingebüsst, er war ausser sich gerathen, aber nicht von Sinnen gekommen, er hat ein zweckmässiges Mittel noch zu wählen gewusst, als er den Hammer holte, um sich der B.'schen Angriffe und Beschimpfungen zu erwehren, und so vermag ich schliesslich und mit Rücksicht auf vorstehende Erörterungen mein Gutachten nur dahin abzugeben, dass Z. den Todtschlag nur in einem verminderten Grade von Zurechnungsfähigkeit verübt habe. — Das Gutachten wurde angenommen und auf eine mildere Strafe erkannt. Wenn Casper bei Gelegenheit der in den früheren Auflagen hier folgenden Erörterung, wie dieser Fall nach dem Strafrecht von 1851 zu beurtheilen sei, äussert, es würde jedoch am Schlusse darauf hingewiesen werden müssen, dass die festgestellten Einflüsse, zumal in ihrer Gesammtheit, die Annahme eines uneingeschränkt und völlig freien Handels zur Zeit der That ausschlössen, so ist damit auch eine Critik gegeben, wie der Fall nach dem jetzigen Deutschen Strafrecht zu beurtheilen wäre; denn selbst wenn die „Bewusstlosigkeit", zu deren Annahme vollkommenes Material vorliegt, beanstandet werden sollte, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass die erörterten Einflüsse eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit bedingt haben, welche die Freiheit der Willensbestimmung zur Zeit der That ausschliessen. Wenn dies aber, wie Casper zugiebt, der Fall war, dann gehörte der Fall auch strafrechtlich unter die frühere Categorie des „Blödsinnes"; andernfalls unterliegt es keinem Zweifel, dass auch heute, wie C. dies in seinem Gutachten damals intendirte, richterlicher Seits die „mildernden Umstände" des Gesetzes in Anwendung kommen würden, was im Uebrigen das gerichtsärztliche Gutachten dann nicht weiter berührt.

248. Fall. Mordversuch gegen den Ehemann aus Eifersucht und Rache. Hysterische Geistestörung. Unzurechnungsfähigkeit.

Geschichtserzählung.

Die Langguth ist angeklagt des versuchten Mordes gegen ihren Ehegatten.

Am Morgen des 30. November, etwa $7\frac{1}{2}$ Uhr, lauerte sie ihrem Manne auf. Als dieser aus dem Hause, in welchem er, nachdem er sich von ihr getrennt hatte, seine Schlafstelle genommen, heraustrat, sah er seine Ehefrau nahe vor sich, an der Ecke der Potsdamer- und Steglitzerstrasse stehen. Er bemerkte, dass sie auf dem linken Arm einen in Papier eingeschlagenen Gegenstand trug, welchen sie mit der rechten Hand festhielt, und in welchem er, bereits vor ihr gewarnt, eine Schusswaffe vermuthete. Als er auf sie zuging, trat sie unter dem Ausruf: „Komm nicht ran!“ etwas zurück, erhob den erwähnten Gegenstand, als Langguth trotzdem näher kam, und durchschoss ihm den rechten Oberarm. Sie wurde sofort auf die in der Nähe befindliche Polizeiwache geführt, nachdem man ihr die Schusswaffe, ein doppelläufiges Terzerol, entrungen, und sie eine, eine bräunliche Flüssigkeit enthaltende Flasche hatte fallen lassen, welche, wie die chemische Untersuchung ergab, eine Quantität Phosphor enthielt, die nach dem gleichzeitigen Bleigehalt zu urtheilen, anscheinend von abgeschabten Schwefelholzkuppen herrührte und hinreichend war, einen Menschen zu tödten.

Auf der Polizeiwache schimpfte die Angeklagte zuerst auf ihren Mann, nannte ihn einen Lüderjahn, behauptete, derselbe habe die Absicht gehabt, sie syphilitisch anzustecken, um dann sagen zu können, er sei von ihr angesteckt worden, brach demnächst in Weinkrämpfe aus, und es war aus ihr keine verständliche Aeusserung heraus zu bringen. Nachdem sie wieder zu sich gekommen, erkundigte sie sich, wo sie ihren Mann getroffen habe, und ob die Verletzung eine lebensgefährliche sei. Sie betheuerte hierbei, dass es nicht in ihrer Absicht gelegen habe, ihren Mann zu erschiessen, vielmehr habe sie denselben nur verwunden wollen. Ferner gab sie an, sie hätte mit dem zweiten Schuss sich selbst erschiessen wollen — es war der zweite Lauf mit Pulver und einem Rehposten geladen gefunden worden — und falls ihr dies nicht gelungen wäre, das in der Flasche befindliche Gift nehmen wollen. Sie machte in der That auf der Wache noch mehrmals den Versuch, sich in den Besitz dieser Flasche zu setzen, und richtete an den Beamten die Bitte, ihr doch die Flasche mit dem Gift zu geben. Der Zeuge urtheilt, dass sie nicht darauf hätte rechnen können, nach der That zu entfliehen.

Die Langguth, in den Jahren 1858, 1859 und 1862, wegen kleiner Entwendungen, theils auch wegen Diebstahles und Betruges bestraft, war, nachdem sie ihre Eltern verloren hatte, in Dienstverhältnissen, nährte sich, da sie wegen Krankheit zum Dienen unfähig wurde, mit Nähen.

Ihren jetzigen Ehemann lernte sie in Dresden, bereits vor etwa 7 Jahren, kennen, und heirathete dieser sie im Jahre 1870, weniger aus Zuneigung als, wie er sagt, aus einem gewissen Pflichtgefühl, da er schon vor der Ehe mit ihr geschlechtlichen Verkehr unterhalten hatte.

Der Mann macht den Eindruck eines ruhigen, besonnenen, gutmüthigen und friedliebenden Menschen. Seine Ausserungen über sein eheliches Verhältniss und über das Benehmen seiner Frau haben eine grosse innere Wahrheit und sind zur Beurtheilung des Falles wichtig.

Seine actenmässigen Angaben vervollständige ich in einigen Punkten durch die von mir erhobenen, eventuell ebenfalls unter Eid zu stellenden Anführungen.

Seine Frau soll schon vor der Copulation zänkisch gewesen sein. Diese Eigen-

schaft habe sich aber während der Ehe nicht allein vermehrt, sondern, namentlich in letzter Zeit, überhand genommen. Gleichzeitig wäre sie eine gute Wirthin, aber äusserst geizig. Um jede Kleinigkeit habe sie gezankt und stundenlang „gepredigt" so dass er es nicht habe aushalten können, z. B. darüber, dass ein gemeinschaftlich gebrauchtes Handtuch bereits nach einer Woche zu schmutzig gewesen sei. Er habe, ihr zu Gefallen, in den gemeinschaftlichen Gebrauch eines Handtuches gewilligt, während es nie so knapp bei ihnen zugegangen sei, dass sie nicht jeder ein Handtuch hätte haben können. Ja, es sei so weit gegangen, dass sie ihm Vorwürfe gemacht, dass er Nachts nicht ruhig läge, und dadurch das Bettlaken zerriebe. Sie sei äusserst empfindlich, und fühle sich um jede Kleinigkeit verletzt. In ihren Stimmungen sei sie äusserst und namentlich in letzter Zeit, auffallend wechselnd gewesen, ohne rechte und hinreichende äussere Veranlassung. Trotz allen Gezänkes mochte sie nicht einschlafen, ohne einen Kuss erhalten zu haben, und schlief die Nacht nicht, wenn ihr Mann ihr nicht seine Versöhnung in dieser Weise kund gegeben hatte. Waren sie einig, so war sie oft bis zur Lästigkeit albern. Besonders lüstern könne er sie nicht nennen, aber doch habe er bemerkt, dass, wenn er den Beischlaf mit ihr vollzogen gehabt, sie andern Tages verträglich und sanft gewesen sei, bis durch eine Kleinigkeit der Zank wieder losgebrochen sei.

Vielfach habe sie über Kopfschmerzen, namentlich auf der Höhe des Kopfes, geklagt. Wenn die über ihnen wohnenden Leute nur ein wenig Geräusch gemacht hätten, so konnte sie es nicht vertragen, und habe er deshalb wohl Streitigkeiten mit den Nachbarn befürchtet und ihnen gute Worte gegeben.

Im Laufe des letzten Sommers habe ihr zänkisches Wesen überhand genommen, und sei schliesslich auch eine durchaus unbegründete Eifersucht aufgetreten. So habe sie namentlich ihm Vorwürfe wegen einer vis à vis wohnenden Frau gemacht, deren Namen er nicht einmal angeben könne, und ihn in Verdacht gehabt, dass er mit ihr ein unerlaubtes Verhältniss unterhalte. Sie ging so weit, diese Frau in ihre Wohnung zu bestellen und einen lauten Wortwechsel zu beginnen, so dass die Nachbarn darauf aufmerksam werden mussten.

Er habe aber weder mit dieser, noch mit irgend einer anderen Frauensperson unerlaubten Umgang gepflogen.

Er habe von Zeit zu Zeit Bläschen an seinem Gliede bemerkt, welche stets nach einigen Tagen verschwunden seien, namentlich wenn er mit seiner Frau Umgang gehabt habe, und habe sie selbst auch öfter nachgesehen, ob dergleichen entstanden seien, wenn er den Beischlaf mit ihr ausgeübt hatte. Er habe dies für eine Erhitzung gehalten.

Sie sei so weit gegangen, dass sie ihm gedroht habe, ihm einen Schaden an den Geschlechtstheilen zuzufügen, damit er nicht zu andern Frauenzimmern gehen könne, dennoch habe sie ihn, wenn er an dem oben geschilderten Uebel litt, gepflegt.

Sie hätten beide ein sehr einsames Leben geführt, ohne jede Zerstreuung. Wenn er sie aufgefordert, ins Theater zu gehen, so habe sie es ausgeschlagen, weil es zu viel Geld koste. Allein habe er auch nicht gehen mögen. Nur manchmal sei er allein gegangen.

Schon früher habe sie öfters Lebensüberdruss an den Tag gelegt, und ihm wiederholt den Vorschlag gemacht, dass sie beide zusammen sich das Leben nehmen möchten, sei es durch Einathmen von Kohlendunst, oder in anderer Weise. Sie habe in hohem Grade zur Melancholie geneigt, und habe Selbstmordvorschläge gemacht, ohne dass eigentlich irgend eine Veranlassung dazu vorlag. Ebenso habe sie oft Nachts, ohne Veranlassung, geweint.

In Bezug auf den in dem Briefe Fol. 28 enthaltenen Vorwurf seiner Frau,

dass er sie habe auf einen freien Platz führen wollen, damit sie sich vergifte, giebt er an, dass sie eines Tages, ohne erhebliche Veranlassung, habe ins Wasser springen wollen. Er habe ihr gesagt, dass er mit ihr gehen werde, und den Weg nach dem Görlitzer Bahnhof eingeschlagen. Sie habe dann zu ihm gesagt, „Du kannst nun zurückbleiben", er sei aber nachgegangen, obgleich er kein Hehl daraus machen wolle, dass ihm der Gedanken gekommen, es wäre ihm ganz lieb, wenn er sie los wäre. Doch habe er ja das nicht denken, viel weniger etwas zu thun dürfen, er sei deshalb bei ihr geblieben, und habe sie veranlasst, wieder zurückzukehren. Gift habe sie damals nicht bei sich gehabt, sondern sie habe ins Wasser gehen wollen. Auf dem Rückwege habe sie wollen liegen bleiben, um zu erstarren, es werde sich dann schon Jemand finden, der sie andern Morgens todt fände.

Dergleichen Scenen scheinen öfter vorgekommen zu sein. Wenigstens ist, sei es in den Acten, sei es in der mündlichen Verhandlung, davon die Rede gewesen, dass ihr Mann ihr geholfen habe, Mutterkorn zu suchen, anscheinend offenbar auch in der Absicht, ihr nach dieser Richtung hin ihre Launen zu befriedigen.

Er selbst sagt, dass er wohl auch, da er melancholisch geworden, den Gedanken gehabt, sich das Leben zu nehmen, wie er bekennen könne, dass er aber diesen Gedanken stets für sich behalten, niemals ihr gegenüber geäussert habe, denn dazu entschliessen habe er sich ja doch nicht können.

Dass er sie viertelstundenlang „alte Hure" geschimpft habe, wie sie behaupte, sei unwahr. Bei ganz ausserordentlichen Gelegenheiten, wenn sie wegen geringfügiger Kleinigkeiten „lange Predigten" gemacht habe, sei es ein paar Mal vorgekommen, vielleicht in einem Vierteljahr einmal, und wenn sie ihm dazu schlechte Redensarten gemacht und nichtswürdig gewesen sei, dass er sich nicht anders zu helfen gewusst habe, als dass er sie „alte Hure" genannt habe.

Dass er Gesichts- oder Gehörstäuschungen bei seiner Frau bemerkt habe, erinnere er sich nicht.

Vor der Verheiratung habe sie einen Abend einmal, und zwar nach einer Erregung, irrsinnig gesprochen und sei offenbar nicht bei sich gewesen. Sie habe geglaubt, auf einem grünen Stein zu sitzen, und habe unzusammenhängend gesprochen. Später habe er desgleichen nie mehr bemerkt.

Es sei hier gleich mitangeführt, dass die Langguth mir gegenüber, als ich ihre Antecedentien zu erforschen suchte, bei Gelegenheit des Todes ihrer Eltern anführte, dass, nachdem beide todt waren, und sie, nachdem sie die Mutter als Kind, den Vater im 14. Lebensjahre verloren hatte, von Trübsinn befallen worden sei. „Es zog mich", sagte sie, „mit Gewalt, dass ich fort musste, aber als könnte ich das Ziel nicht erreichen. Es war bloss ein Krankheitszustand. Ich sollte mich zerstreuen, lesen, wollten die Leute, wo ich war, aber es half nicht, ich wurde bleichsüchtig."

Gegen die Anschuldigung der Frau in dem qu. Schreiben Fol. 28., dass er heuchlerisch und schlecht, in den Acten Fol. 16., dass er lügnerisch und niederträchtig in den Gesprächen mit mir, dass er ruchlos sei und nicht an Gott glaube, und in Betreff der in dem qu. Brief angeführten Aeusserung, dass „sie wissen sollen, dass Du Deines Vaters Sohn seiest", äusserte Langguth: Er sei religiös und streng erzogen, sein Vater sei ein Säufer gewesen, und habe oft schlechte Redensarten geführt, aber namentlich hätten zu Haus keine Lügen gesagt werden dürfen. — Er habe über die Gottheit nachgedacht, habe aber zu keinem Resultate kommen können. Er habe die wissenschaftlichen Vorträge in der freireligiösen Gemeinde besucht und gehört, dass wir die Gottheit in der Natur zu suchen hätten, dass wir nicht oben fortleben, sondern dass das Fortleben materiell in der ganzen Natur zu

suchen sei. In diesem Sinne glaube er an Gott. Seiner Anschauung nach sei das Sittliche um seiner selbst willen zu thun, und das habe seiner Meinung nach mehr Werth, als wenn dasselbe aus Furcht vor ewiger Strafe gethan werde. Auch meine er, dass sich das Gute selbst belohne, und das Böse sich selbst bestrafe durch das Gewissen.

Er könne nur wiederholen, dass er seine Frau nicht maltraitirt, sondern gut behandelt habe, dass er ihr beigestanden habe, so lange er es vermocht habe, dass er ihr sogar noch seine Sachen gelassen habe.

Sie habe keine Veranlassung gehabt, mit ihm zu zanken. Es sei nur ein krankhaftes Wesen gewesen, so meine er, welches sie zur Uneinigkeit und zu ihrem unbegründeten Verdacht gegen ihn getrieben habe.

Nachdem er sie Ende September verlassen, habe sie ihn alle Tage verfolgt, ihm mit Schiessen und Verwunden gedroht, und damit, dass sie die „Louis" auf ihn hetzen wolle, die ihm die Kleider vom Leibe reissen sollten.

Die Acten enthalten hierüber noch ausführlichere Angaben, wie namentlich, dass sie ihn Abends, wenn er von der Arbeit nach Haus ging, verfolgt und angesprochen habe, dass sie ihm gedroht, dass sie ihm einmal zugerufen habe, dass er ihr den Hintern zudrehe, damit sie darauf schiessen könne, doch hat man bei ihr keine Waffe zu dieser Zeit gesehen.

Bei diesen Gelegenheiten sei es vorgekommen, dass er sie geschimpft und auch geschlagen habe.

Seine Nebengesellen und Meisterleute hätten gesagt, die Frau sei verrückt.

Auch er habe gegen den p. Krüger, der nach den Aeusserungen der Frau, ihn vor ihr gewarnt habe, diesen Ausdruck gebraucht, und darunter verstanden, dass sie nicht gerade geisteskrank, sondern confus und verwirrt sei und nicht wisse, was sie wolle.

Im Laufe der Zeit sei sie im Gespräch abschweifender, und im letzten Jahre verstandesschwächer geworden. Nachdem er sie verlassen, könne er sich, so wie er sie gekannt habe, sehr gut vorstellen, dass sie das sehr angegriffen habe, und ihr Geist noch mehr geschwächt worden sei.

Die neben dem Zimmer der p. Langguth wohnende Köppe hat sie, nachdem ihr Mann von ihr fort war, namentlich des Nachts laut weinen hören.

Irgend einem Erwerb, oder einer Beschäftigung, ist die Langguth zu dieser Zeit nicht nachgegangen, sie will hieran durch die Gemüthserregung, in welcher sie sich befand, behindert gewesen sein.

Sie lebte von dem Erlös, den ihr der allmälige Verkauf der in ihrer Wohnung zurückgebliebenen Sachen einbrachte, und war zur Zeit der That nicht ohne Mittel. Abgesehen von Ring, Trauring und Ohrring, wurden $11^2/_3$ Thlr. bei ihr vorgefunden, und etwa 40 Thlr. will sie ausserdem verloren haben.

Ein anderes Bild von ihrem Thun und Treiben, in der Zeit ihres Eheverlassenseins, als welches sie selber in ihren Vernehmungen vom 2. und 4. December. gegeben hat, gewinnt man aus den Acten nicht.

Sie sagt, dass ihre Gemüthsaufregung, in Folge aller der Vorgänge, immer mehr zugenommen habe, und ihr der Entschluss gekommen sei, sich das Leben zu nehmen. Sie habe dazu die phosphorhaltige Flüssigkeit bereitet, und sei ihr dann der Gedanke gekommen, dass dieselbe möglicherweise nicht hinreichen würde, sie zu tödten, und sie sei deshalb auf die Idee verfallen, sich zu erschiessen. Ihre Gemüthsunruhe sei derartig geworden, dass sie fortwährend umhergeirrt sei, und auch, da sie sich bestimmt vorgenommen hatte, sich das Leben zu nehmen, ihre Wohnung aufgegeben habe. Sie könne nicht mehr angeben an welchem Tage, und

sei sie ohne Zweck nach Dresden mit der Eisenbahn gefahren, habe dort in einem Gasthof logirt, den sie nicht bezeichnen könne. Bei ihrer in Dresden lebenden Schwester, mit welcher sie in näherer Beziehung gar nicht stand, erschien sie dieser ganz unerwartet am Sonnabend, den 25. Novbr., und reiste am Sonntag, den 26., Nachmittags, wieder nach Berlin. Ihrer Schwester hat sie von Allem, was sie bewegte, Mittheilung nicht gemacht, nach deren Aussage ihr vielmehr gesagt, ihr Mann sei an der Cholera gestorben, und habe nur Günstiges von ihrem Mann gesprochen, hinzugefügt, sie möge ihr nicht schreiben, da sie nicht wisse, ob sie ihre Wohnung behalte. Traurig und niedergeschlagen sei ihr die Schwester allerdings vorgekommen.

Nach Berlin zurückgekehrt, nächtigte die Langguth im Gasthof zum grünen Baum. Ueber ihr Verhalten daselbst können die beiden Hausknechte, welche ihr ihr Zimmer anwiesen, nichts bekunden.

Bei ihrer Rückkehr von Dresden sei sie, während sie vorher nur beabsichtigt habe, sich selbst zu tödten, wie sie angiebt, auf den Gedanken gekommen, zuvor auch noch ihrem Mann in irgend einer Weise Schmerz zu verursachen. Sie habe den Plan gefasst, zuerst auf ihren Mann zu schiessen, um ihn leicht zu verwunden, und dann sich selbst zu erschiessen und vor seinen Füssen zu sterben. Eine Schusswaffe habe sie damals noch nicht besessen, auch will sie nicht gewusst haben, woher sie sich eine solche beschaffen solle.

Der Zufall sei ihr zu Hülfe gekommen. Als sie am Tage, als sie von Dresden zurückgekehrt war, zufällig den Dönhofsplatz passirte, sei neben ihr ein unbekannter Mann gegangen, der dieselbe Richtung mit ihr verfolgt habe, und ein Gespräch mit ihr über gleichgültige Dinge angeknüpft habe. Da ihre Idee sie fortwährend beschäftigte, so sei sie auf den Gedanken gekommen, dass ihr derselbe möglicherweise eine Gelegenheit zur Erlangung einer Schusswaffe nachweisen könne. Da sie die Bezeichnung kleiner Schusswaffen nicht gekannt habe, so habe sie denselben nach einem Ort gefragt, wo sie ein Gewehr kaufen könne, weil sie allein wohne und Furcht vor Dieben habe, und die Waffe zu ihrer Sicherheit an die Wand hängen wolle. Sie wünschte ein ganz kleines Gewehr, mit einem doppelten Lauf. Er erklärte eine solche Waffe zu besitzen, und sie verabredeten, dass sie sich Abends auf dem Dönhofsplatz treffen wollten. Er sollte die gleich vollständig geladene, doppelläufige Waffe, da sie sich auf das Laden nicht verstände, mitbringen. Sie trafen sich denn auch Abends, und liess sie sich von ihm, da sie es noch nicht wusste, erklären, wie man eine Schusswaffe abschiesst. Näheres über diesen Mann vermag sie angeblich nicht anzugeben.

Der Lutz, welcher angiebt, dass sie, nachdem sie ihr Mann verlassen, fast täglich auf dem Hofe des Hauses, wo er arbeitete, erschienen, und dass sie schon früher wiederholt geäussert, sie wolle auf ihren Mann schiessen, aber stets hinzugefügt habe, todt machen will ich ihn nicht, hat sie am 28. Novbr. ein Pistol gezeigt mit dem Bemerken, dass dasselbe geladen sei, und dass sie dasselbe gegen ihren Mann gebrauchen wolle.

Zu dem Krüger hat sie 2 oder 3 Tage vor dem 30. November, geäussert, „Wenn mein Mann heut noch kommt, so ist dies das letzte Mal gewesen,“ und auf seine Bemerkung: „Sie werden doch keine Geschichten machen“, entgegnet: „Mein Mann soll jetzt mein Schicksal mit mir theilen, wie er es verdient hat.“

Sie behauptet, diese Aeusserungen dahin verstanden zu haben, dass ihr Mann, weil an ihrem Tode Schuld, nachdem sie sich das Leben genommen, werde gefänglich eingezogen werden.

Zu der Frau Krüger äusserte sie sich am 29. October Abends in ähnlicher

Weise, wie zu deren Manne, zeigte derselben das Terzerol, gleichsam zur Bekräftigung ihrer Aeusserung, und liess, da die Langguth auf dem Bürgersteige auf- und abging, die Krüger den Langguth warnen, der auf anderem Wege das Haus verliess, ohne von ihr bemerkt zu werden.

Sie erschien Abends noch einmal in dem Local und äusserte: „Es schade weiter nichts, wenn sie ihren Mann auch heut nicht getroffen hätte, sie würde am nächsten Morgen nach seiner Wohnung gehen und ihn dort erwarten."

Von der Krüger ermahnt, von ihrem Vorhaben abzustehen, erwiderte sie, sie habe ein Fläschchen Gift bei sich, um sich das Leben zu nehmen.

Nach ihrer Verhaftung wird polizeilicher Seits registrirt, bei Gelegenheit, als sie nach dem Gasthof geführt wurde, um denselben zu recognosciren, dass sie sich, nachdem sie das Gatzimmer betreten hatte, sofort auf einen Stuhl setzte, ein höchst brutales Wesen angenommen habe, während sie stets geweint und geschluchzt habe und beinahe so gethan hätte, als ob sie irrsinnig wäre.

Da die Mädchen daselbst sie nicht recognosciren konnten, meinte sie, sie wären alle in dem Augenblick gestempelt, und trat dem Wirth und Kellner gegenüber so frech auf, dass sie zu verschiedenen Malen zur Ruhe verwiesen werden musste.

Nach ihrer ersten Vernehmung am 2. December registrirt der Untersuchungsrichter, dass die Angeschuldigte während ihrer Vernehmung fast ununterbrochen geweint habe und in ihren Angaben, namentlich wenn sie um Specialitäten befragt wurde, äusserst verwirrt war, wobei sie sich damit entschuldigte, dass sie wegen der heftigen Aufregung, in welcher sie sich in der letzten Zeit befunden, nicht mehr mit genügender Deutlichkeit auf das, was sie gethan, sich entsinnen könne. Sie erkundigte sich wiederholt nach dem Befinden ihres Mannes.

Am 4. December, bei ihrer zweiten Vernehmung, bewahrte sie eine grössere Ruhe. Als ihr vorgehalten wurde, dass ihr Mann ausgesagt, dass sie ihm schon früher mit Erschiessen gedroht habe, gerieth sie in eine heftigere Erregung und äusserte, „er lügt ja, er ist ja so niederträchtig gegen mich."

Gelegentlich der Confrontation mit ihrem Manne vor dem Untersuchungsrichter wird registrirt, dass sie die Verhandlung fortwährend durch nicht zur Sache gehörige Ausrufungen und Geschrei zu stören gesucht habe, das Unterschreiben des Protokolles, nachdem ihr dasselbe langsam und deutlich vorgelesen worden war, mit dem Bemerken abgelehnt habe, dass sie heute kein Verständniss für das habe, was ihr vorgelesen worden sei.

In dem Audienztermin vom 25. April c. wurde Seitens der Vertheidigung die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten bezweifelt und demgemäss der Unterzeichnete beauftragt, die Angeklagte zu untersuchen und zu begutachten, ob dieselbe zur Zeit der That sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, durch welche ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei.

Exploration.

Ich fand sie im Allgemeinen dem Bilde, welches man durch das bisher über sie Vermerkte von ihr gewonnen haben wird, entsprechend.

Die Langguth ist 43 Jahre alt, mittelgross, nicht schlecht genährt. Hervorstechende Organkrankheiten sind an ihr nicht zu bemerken. Die Schädelbildung zeigt nichts Auffallendes, die rechte Pupille ist etwas weiter als die linke. Das rechte Kniegelenk in Folge früherer Entzündung desselben difform.

Ihre Gesichtszüge haben nichts Gewinnendes. Der Ausdruck ihrer Physiogno-

mie ist nichts weniger als ein romantischer, vielmehr beschränkt, und wenn sie erregt wird, gemein.

Sie ist weinerlich, unterbricht die Unterredung fortwährend durch lautes Weinen, Schluchzen und Heulen, ist äusserst leicht erregt, reizbar, empfindlich, heftig und verworren in ihren Auslassungen. Sie schweift fortwährend ab, so dass es überhaupt sehr schwierig ist, mit ihr zu verhandeln.

Dasselbe trat bereits in der öffentlichen Verhandlung hervor, wo sie fortwährend auf ihr vorgelegte Fragen abschweifte.

Es ist dies nicht allein der Fall, wenn es sich um die incriminirte That handelt, sondern auch bei gleichgültigen Dingen zu beobachten. Sie kommt fortwährend auf ihren Mann zurück, auf dessen Untreue und die ihr seinerseits gewordene schlechte Behandlung.

Sie klagt über Kopfschmerz und Schlaflosigkeit.

Objectiv werden diese Angaben unterstützt durch Aussagen der Aufseherinnen und Mitgefangenen.

Eine der letzteren, die Hartung, welche ich vernommen habe, sagt aus, dass sie des Nachts im Hemd im Zimmer umherlaufe, wenig oder gar nicht des Nachts schlafe, stöhne, Grimassen mache, öfter des Abends, wenn Schlafenszeit sei, sich aufrichtend und horchend, die Stimme ihres Mannes zu hören glaube und frage, ob nicht ihr Mann Clara gerufen habe. Nach dem Audienztermine, wo sie aufgeregter war, sei das namentlich der Fall gewesen. Sie mache sich häufig Wassercompressen wegen Kopfschmerzen auf den Kopf, über Kopfschmerzen klagend, und verlange deshalb, dass die anderen ruhig sein sollten, wenn sie sängen und sie nicht mitsänge.

Auch die übrigen, eben gemachten Bemerkungen über das Wesen und Verhalten der Explorata bestätigt diese Zellengenossin dadurch, dass sie anführt, sie sei oft erregt, weine um jede Kleinigkeit, spräche viel von ihrem Manne, wiederhole stets, sie könne nicht begreifen, dass derselbe so schlecht geworden sei, ist nicht zum Schweigen zu bringen, behaupte, sie müsse sprechen, sie fühle sich unterdrückt und müsse ihrem Herzen Luft machen. Während die Anderen sich etwas erzählen, spräche sie, isolirt sitzend, plötzlich von ihrem Mann, als ob sie mit Jemand spräche, antworte sich selbst, „aber auch so dumm, dass man eigentlich nicht wisse, was man daraus machen solle.“ Sie spräche mit überspannter Liebe von ihrem Manne und wolle z. B. das ersparte Geld, wenn sie wieder herauskomme, mit ihm verzehren.

Dabei geräth sie mit den übrigen Zellengenossinnen in Zank und Streit, der Art, dass sie bereits vielfach aus einer Zelle in die andere hat verlegt werden müssen.

Von der Aufseherin wegen ihrer Zank- und Händelsucht zur Rede gestellt, erwidert sie: „Fräulein, ich kann's nicht helfen. Wenn ich daran zurückdenke, wie schlecht mein Mann behandelt hat, da ist es, als ob mir das Herz herausgerissen wird. Unter herzlichen Küssen ist er von mir fort und zu Anderen gegangen.“

Ueber die Kopfschmerzen näher von mir befragt, giebt sie spontan an, dass dieselben auf der Höhe des Kopfes sitzen, dass ihr Kälte dagegen gut thue, dass durch Sonne und Geräusch dieselben vermehrt würden. Sie will auch Krämpfe gehabt haben, jedoch ist dies anscheinend nur jenes maasslose Schluchzen und Heulen, welches sie darunter versteht, wenigstens sind, so viel mir bekannt, eigentliche Krämpfe nicht beobachtet worden.

Ueber ihre Gemüthsstimmung befragt, giebt sie an: „Ich habe das Gemüth

nicht so aufgeheitert, wie andere. Wenn ich so bin, weiss ich gar nicht, was ich thue, aber es hält nicht bei mir an." Früher habe sie viel Romane gelesen, manchmal Nachts, bis es wieder hell war, und „ich habe mir dann satt geweint." Seit ihrer Verheirathung habe sie nicht mehr so viel gelesen. „Ich bin immer vor's Traurige gewesen." „Wir gingen," sagt sie ein andermal, „immer mit einander, waren nicht für Andere, liebten das Romantische, das Grüne." — Nachts könne sie am besten denken, da schlafe sie nicht. — Es sei ihr oft, als müsste sie zum Fenster hinausspringen, es zöge sie, sie sehe das Gehirn an die Wand gespritzt. (Cfr. den Brief fol. 28o., wo dasselbe vorkommt, indem sie sagt: „Ich stelle Dir vor, wie schwer mir mein Leben sei, mir war die Welt zu eng, Himmel und Erde lag auf meinem Herzen, mein Gehirn sah ich immer an alle vier Wände hängen.")

Mit dieser Gemüthsstimmung zusammenhängend und ein Ausdruck derselben sind die Selbstmordgedanken, von denen schon die Rede gewesen, und welche sich im Gefängniss wiederholt und zu Handlungen geführt haben.

Es wird mir in dieser Beziehung berichtet, dass sie einmal eine Flasche Medicin, die sie sich habe verschreiben lassen, mit einem Mal ausgetrunken habe, in der Hoffnung, dass dies ihr schaden werde. Sie hat ferner ein Convolut Haare, die sie sich ausgekämmt, resp. ausgerissen haben will, verschlungen, in der Erwartung, dass dies sie tödten werde. Sie führt an, einmal gelesen zu haben, dass die Haare sich um die Gedärme schlingen und den Tod herbeiführen. Sie fragte mich, ob Leibschmerzen, die sie habe, nicht davon herrühren könnten. Schon vor ihrer Inhaftirung hat sie Mutterkorn in derselben Absicht genossen. Endlich hat sie das Fleisch von Mittag sich heimlich in einer Blechbüchse gesammelt und sich damit des Nachts den Mund vollgestopft, in der Absicht, sich zu ersticken. Von dem hierdurch veranlassten Erbrechen wurden die Mitgefangenen erweckt.

Ueber ihr eheliches Verhältniss und die Motive zur That giebt sie an, dass sie Anfangs glücklich gelebt habe; unglücklich sei das Verhältniss erst geworden, dadurch, dass ihr Mann sich mit anderen Frauenzimmern abgegeben habe, was sie aus den offenen Wunden, die er an den Geschlechtstheilen gehabt, gewusst habe. Er sei kälter geworden, habe sich schlechter Redensarten bedient, sie namentlich Viertelstunden lang hinter einander „alte Hure" geschimpft, gesagt, dass sie nicht seine Frau, vielmehr nur seine Hure sei, obgleich er es sei, der alle Schandthat verübt habe. Vor ihren „züchtigen Augen" habe er sich mit anderen Frauenzimmern herumgetrieben. Er sei ein Sonderling, der keine lange leiden könne, wolle die Männer auf die Frauen hetzen, habe auch die Meisterin, bei der er wie Kind war, da sie schwanger war, nicht mehr leiden mögen, habe ihr Schmerzen und Unglück gewünscht. Er sei die letzte Zeit so komisch gewesen, habe so viel geweint und sich aufs Bett gelegt, um zu weinen.

Gefragt, ob sie sich mit ihrem Mann habe das Leben nehmen wollen, bestreitet sie, dass sie mit ihm sich habe tödten wollen. Sie selbst habe es allein gewollt.

Warum haben Sie Ihren Mann tödten wollen?

„Todt machen habe ich ihn nicht wollen. Ich wollte mir selbst das Leben nehmen, wie das so kommt. Dann habe ich mir gesagt, wie kommst du dazu, zu sterben, er soll Schmerzen haben und dich kennen und schätzen lernen, wenn ich zu seinen Füssen sterbe, weil er ruchlos war, und soll wissen, dass er mir angehört. Ich meinte, er müsse Rechenschaft vor Gericht ablegen über meinen Tod. Die Ruchlosigkeit bestand darin, weil er so schlechte Reden führte, ich kannte so etwas gar nicht und mein Mann auch nicht. Er war verführt. Mir ist lieb, er lernt den Unter-

schied noch mal kennen und sieht, wie ich es mit ihm gemeint habe, weil er mit andern lebt. Die ziehen bloss den Menschen aus."

„Ich habe mir Gewalt angethan, bis es zum Ausbruch gekommen. Ich bin auf das Appartement gegangen um mich auszuweinen, damit es Keiner sieht."

Wie sind Sie auf das Schiessen gekommen?

„Ich weinte auf der Strasse, trat an ein Schaufenster, damit es keiner sehen sollte, da trat eine Frau zu mir heran, mit der ich sprach und die zu mir sagte, dass sie selbst schon so weit gewesen wäre, sie hätte sich und ihren Mann erschiessen können, wenn es nicht um die vier Kinder gewesen wäre."

Haben sie auf Ihren Mann gezielt?

„Gezielt habe ich gar nicht, ich habe so gesehen. Ich wollte mich erschiessen."

War das Pistol doppelt geladen?

„Ich habe es ja so bestellt."

Ich denke Sie wollten sich vergiften?

„Ja, wenn ich nicht todt war durch das Erschiessen."

Haben Sie schon lange das gewollt?

„Dazwischen kam mir ein guter Gedanke, dann wieder, dass ich mich doch erschiessen sollte, ich habe mich ja lange damit herumgetragen."

Also wissen Sie doch, dass Sie Unrecht gethan haben?

„Ja freilich weiss ich, dass es Unrecht war, ihn zu schiessen, oder auch mich zu tödten. Es ist auch Unrecht, dass ich mich hier so gräme, aber ich kann nicht anders, und so konnte ich auch nicht anders. Die Gedanken kamen immer wieder, deshalb habe ich so lange damit gezögert, den lieben Gott auf den Knieen gebeten, dass ich lieber wollte sterben. Ich musste ihn immer wieder sehen und ihm nachlaufen. Ich habe ja keinen Freund weiter. Mal stellte ich mir vor, ich könnte so leben, mal wieder, ich könnte es nicht und dann habe ich den Rappel."

Wenn Sie ihren Mann nicht tödten wollten, was wollten Sie denn?

„Er sollte still stehen, wenn ich zu seinen Füssen sterbe."

Konnten Sie sich das nicht sagen, dass Sie ihren Mann todtschiessen konnten, da Sie es doch nicht in Ihrer Gewalt hatten, ihn nur zu verletzen?

„Zu der Zeit habe ich an gar nichts gedacht, da war mir Alles gleich."

Bilden Sie sich nicht etwa ein, dass Ihr Mann Sie Viertelstunden lang alte Hure genannt habe? Hören Sie zuweilen Stimmen?

„Lieber zehn Jahre Zuchthaus, als in das Irrenhaus, und das habe ich zu befürchten."

Wie so?

„Weil ich schon öfters solche Anfälle gehabt habe."

Was für Anfälle?

„Es macht mir was Anderes vor, als es wirklich ist, ich sehe was oder höre Männer schreien und dann sagen sie, sie schreien nicht. Sie haben Unsinn mit mir getrieben in der Zelle und mich ausgelacht."

In der Kirche habe sie während des Gottesdienstes ihren Mann gesehen, täuschend, obgleich es doch nicht wahr gewesen wäre. Sie habe sich deshalb beim Prediger vormelden wollen, doch hätten sie sie in der Zelle ausgelacht, und habe sie schliesslich selbst eingesehen, dass es nicht wahr sei, daher sich nicht vorgemeldet.

Bei einer anderen Gelegenheit, als ich etwas schärfer in sie eindrang, wurde sie sehr erregt und heftig, nachdem sie schon die ganze Unterredung durch

Schluchzen und Heulen unterbrochen hatte, und meinte unter Anderem, dass, wenn sie ihren Mann hätte, sie ihm die Ohren abbeissen würde.

An demselben Tage beobachtete ich ein Gezänk zwischen ihr und den Zellengenossinnen, wobei sie unter Anderem der Schliesserin gegenüber behauptete, dass dieselben bis 3 Uhr Nachmittags auf der Erde herumlägen.

Uebrigens will ich noch bemerken, dass sie mir zu wiederholten Malen auf meine Fragen angab, dass sie nicht wisse, warum der Audienztermien aufgehoben sei, und angab, sie sei ausgelacht worden, obgleich sie immer habe weinen müssen.

Eine Nachfrage bei den Zellengenossinnen ergab, dass sie auch diesen mitgegetheilt habe, dass sie im Termin ausgelacht worden sei, und dass sie doch immer habe weinen müssen.

Gutachten.

Die Handlung der Langguth ist eine durch Leidenschaft bedingte, und zwar sind es Eifersucht und Rache, welche sie zu dem gesetzwidrigen Angriff gegen ihren Mann veranlasst haben.

Hierüber wird ein Zweifel füglich nicht erhoben werden können.

Es ist auch nicht das plötzliche Aufwallen einer Leidenschaft, ein Affect, vorhanden, sondern sie hat, wie deutlich aus der vorhergehenden Schilderung ersichtlich ist, die That in immer gesteigerter Gereiztheit, mit sich selbst und gegen das Vorhaben ankämpfend und im Bewusstsein des Unrechts und der Gesetzwidrigkeit ihrer That, verübt.

Es unterliegt ebensowenig einem Zweifel, dass bei normalem Vonstattengehen der geistigen Functionen die Antriebe zu gesetzwidrigen Handlungen, zu welchen die Leidenschaften anreizen, durch die Energie contrastirender Vorstellungen niedergehalten werden können und müssen, und dass, weil eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit in einem solchen Falle nicht angenommen werden kann, auch die Freiheit der Willensbestimmung als ausgeschlossen nicht erachtet werden kann.

Anders, wenn nachzuweisen ist, dass ein durch Leidenschaft erzeugter Conflict mit dem Sitten- und Strafgesetz, bei einem psychisch kranken Individuum entstanden ist. das, weil gemüthlich und intellectuell schwach und haltlos, unvermögend war, dem Anreiz den genügenden Widerstand entgegenzusetzen und mit Besonnenheit zwischen Begehen und Unterlassen einer Handlung zu unterscheiden und zu wählen.

Ist also die Langguth psychisch krank oder nicht?

Ich stehe nicht an, mich für die erstere Alternative zu entscheiden.

Es würde diese Behauptung auf gar keinen Widerspruch stossen, wenn erweislich, dass die Angaben der Langguth von der ehelichen Untreue und dem Benehmen und Treiben ihres Ehemannes gegen sie lediglich auf Wahnvorstellungen beruhten, was anzunehmen man berechtigt wäre. wenn den Angaben des Mannes unbedingter Glauben zu schenken wäre.

Indess ist doch nicht zu verkennen, dass die Reaction, welche diese Vorstellung (selbst als Thatsache angenommen) bei der Explorata hervorgerufen hat, die Intensität, mit welcher sie bei ihr haftet, die Erschütterung, welche sie in ihrem Gemüthe erzeugt hat, keine normale ist und zu vermuthen ist, dass sie bereits ein krankhaft erregtes Gemüth betroffen hat.

Dass dem so sei, geht aus der unbefangenen Aneinanderreihung der Thatsachen hervor.

Die Langguth ist eine hysterische Person, die offenbar bereits vor der Ent-

zweiung mit ihrem Ehemanne sich nicht in der physiologischen Breite gesunden psychischen Verhaltens befunden hat, die körperlich krank, vielfach an nervösen Kopfschmerzen leidend, krankhaft reizbar, überschwenglich empfindlich, deprimirt gewesen ist, ein Zustand, welcher in den Aufforderungen zu gemeinschaftlichem Selbstmord, die sie an ihren Ehemann zu einer Zeit, wo sie zufrieden zusammen lebten und ohne eigentliche Veranlassung gerichtet hat, Ausdruck gefunden hat, und welcher auf eine krankhafte Gemüthsdepression zurückschliessen lässt.

Dieser Zustand dauert noch jetzt an, wie aus den Auslassungen der Explorata, namentlich aber aus den wiederholten und fortgesetzten Selbstmordversuchen erhellt.

Nicht zu verkennen ist, dass gleichzeitig mit der sich steigernden Gemüthsreizbarkeit und Schwäche sich eine zunehmende Intelligenzschwäche entwickelte.

Dass eine solche vorhanden ist, wird unverkennbar durch das bei den vielfachen Vernehmungen der Explorata hervortretende Abschweifen, die Confusion in ihren Angaben, die auch bei gleichgültigen Dingen bemerkt wird, bewahrheitet.

Bereits der erste Polizeibeamte bemerkt, „dass aus ihr keine verständliche Aeusserung herauszubringen war“, und wenn auch damals die Aufregung, in der sie sich zweifelsohne befunden hat, hierzu mit beigetragen hat, so ist doch auch im Schwurgerichtstermin, wie bei den Vernehmungen des Untersuchungsrichters, wie bei meinen eigenen, die Verworrenheit ihrer Angaben hervorgetreten.

Von diesem Gesichtspunkt aus gewinnt die Zanksucht, das Schelten und „Predigen“, das Vociferiren und Keifen, das Verläumden, das Lügen, der Argwohn, das Misstrauen, welches sie gegen ihren Mann zeigt, und welches in stetigem Fortschritt begriffen war, so dass er sie schliesslich zu verlassen gezwungen war, eine andere Bedeutung, nicht die eines lediglich schlechten und gemeinen, es nicht anders wollenden Charakters, sondern eines durch krankhafte Gemüthserregung und durch schwachsinnige Auffassung der sie umgebenden Verhältnisse bedingten Gebahrens.

Auch dieses Benehmen dauert unverändert fort.

In keiner Zelle ist die Langguth fertig geworden, überall hat sie wegen der genannten Eigenschaften entfernt werden, und in andere Umgebung verlegt werden müssen.

Diese ungewöhnliche, den normalen Durchschnitt überschreitende Gemüthsreizbarkeit und diese schwachsinnige Beurtheilung der Verhälthisse sind es, welche den Mann sagen lassen: „Er meine, dass ein krankhaftes Wesen sie zur Uneinigkeit und Argwohn veranlasst hätte“, welche ihn bei einer anderen Gelegenheit zu Krüger sagen lassen, „die Frau sei ja verrückt“, welche die Nebengesellen und Meisterleute dasselbe Urtheil fällen lassen, und welche die Mitgefangene Hartung mir gegenüber das Urtheil aussprechen lassen: „Sie ist, ich kann es gar nicht sagen, sie ist eigentlich doch nicht so recht.“

Es sind noch zwei Momente hervorzuheben, welche charakteristisch sind und die Form der psychischen Alienation, an der die Langguth leidet, charakterisiren, ein unverkennbar erotisches Element und ein gewisses Commödiespielen.

Ersteres documentirt sich nicht gerade in Aeusserungen gemeiner Sinnlichkeit, Mangel an sinnlicher Befriedigung u. dgl. m., wiewohl man im Gefängniss beobachtet haben will, dass sie onanire, sondern dass die Gedanken der Langguth, von der Ueberschwänglichkeit und Romantik an bis zu dem Argwohn, den sie gegen ihren Mann hat, wenn es nicht eine wirkliche Wahnvorstellung sein sollte, vorzugsweis auf geschlechtlichem Gebiete sich bewegen, so dass sie schliesslich ihm gegenüber geäussert hat, dass sie ihm an seinen Gescchlechtstheilen einen Schaden zufügen wolle.

Das Comödiespielen aber darin, dass ihr ganzes Treiben vor wie nach den Eindruck macht, dass es ihr gar nicht so ernst sei mit ihren Aeusserungen und Handlungen.

Ihr Zweck war und ist, den Mann an sich zu fesseln und, nachdem er sie verlassen, zur Rückkehr zu bewegen. Ihre Selbstmorddrohungen sind, bis in die neueste Zeit, über ziemlich schwachsinnige Versuche gar nicht hinausgekommen, und auch durch die That selbst hat sie, das ist ihr wohl zu glauben, denn sie hat dies vom ersten Augenblick an geäussert, nicht sowohl die Absicht gehabt, ihren Mann zu tödten, als vielmehr ihn zum Stehen zu bringen, „um zu seinen Füssen zu sterben, damit er sähe, wen er verliere".

Auch ihr Mann hat ja auf alle ihre desfallsigen Aeusserungen nicht viel gegeben, er wusste ja, sagte er in der Schwurgerichtssitzung, dass sie es doch nicht thun würde, und half ihr das Mutterkorn suchen, welches sie zu dem Zwecke, sich zu vergiften, gebrauchen wollte. Auch der Hennig, welche 14 Tage bis Mitte November, also kurz vor der That, bei ihr gewohnt hat, hat sie nicht den Eindruck gemacht, als ob ihre Aeusserungen: „länger ertrage ich dies Leben nicht, entweder er, oder ich, einer von uns muss sterben", ernstlich gemeint gewesen seien.

Somit erscheint das ganze Attentat der Langguth mehr als ein modificirter Selbstmordversuch, denn als ein bedachter und planmässig ausgeführter Mordversuch.

Und es wird keiner weiteren Ausführung nach dem Vorstehenden bedürfen, dass das ganze Unternehmen der Langguth das Gepräge des Schwachsinns trägt.

Nicht im mindesten erfahren im Gebrauch der in ihren Besitz gelangten Schusswaffe, in gutem Glauben, dass beide Läufe geladen seien, „weil sie es so bestellt hatte", läuft sie mit dem Terzerol umher, zeigt es verschiedenen Personen, und kündigt wiederholentlich an, dass sie damit auf ihren Mann und sich selbst schiessen werde, und dass eventuell sie sich selbst vergiften werde, denn sie wolle zu seinen Füssen sterben, uud als sie auf ihren Mann endlich schiesst, ruft sie: „Komm nicht ran!"

Das ist denn doch nicht das Benehmen eines, einen Racheplan ausführenden, gesunden Menschen.

Ist aber die Langguth psychisch abnorm, ist sie gemüthskrank und verstandesschwach, so ist auch damit ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die Freiheit ihrer Willensbestimmung ausgeschlossen war, denn es ist nicht anzunehmen, wie bei einem Gesunden, dass sie den Anreizen zu einer Handlung, selbst im Bewusstsein ihrer Unmoralität und Gesetzwidrigkeit, den hinreichenden Widerstand entgegenzusetzen vermocht hat, dass ihre psychischen Energien kräftig genug waren, den Conflict, in den sie durch ihre krankhafte Gemüthsstimmung gerathen war, zu lösen.

Sie kämpft, sie „bittet Gott auf den Knien, er möge sie sterben lassen", aber „sie muss ihm nachlaufen", „sie hat den Rappel", die Besonnenheit ist geschwunden, nicht weil sie sie nicht behalten wollte, sondern weil sie sie nicht behalten konnte.

Nach vorstehenden Ausführungen ist die Langguth eine psychisch kranke Person, bei welcher die Freiheit des Handelns überhaupt in hohem Grade beeinträchtigt ist, und welche zur Zeit der That in Leidenschaft und Verwirrung versetzt, der Freiheit der Willensbestimmung entbehrte.

Hiernach begutachte ich:

dass die Langguth, zur Zeit der That, sich in krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, durch welche die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Da die Langguth gemeingefährlich ist beantrange ich ihre Transferirung in die städt. Irrenverpflegungs-Anstalt.*)

§. 135. Geistesstörung. Fortsetzung. Die sogenannten krankhaften Triebe.

Die Lehre von den krankhaften Trieben, deren Anwendung, wie keine andere, dazu beigetragen hat, die Gutachten der Aerzte in criminalpsychologischen Fällen in Miscredit zu bringen, der obenein, worin wir den Juristen vollkommen beistimmen, durchaus gerechtfertigt war und ist, diese Lehre ist ein französisches Kind, das die deutsche Wissenschaft adoptirt hat.

Ihre Urquelle ist auf die Pinel'sche Manie sans délire zurückzuführen, woraus sich später im System seines besten und berühmten Schülers Esquirol dessen Monomanie entwickelte, die ihrerseits zur Manie instinctive führte, die, bei der auffallenden Neigung unserer Nachbarn zu Classificationen und Schematisirungen, selbst dann wieder in die Unterabtheilungen der einfachen Verstandesstörungen (lésions de l'intelligence), der Störungen des Gefühles (lésions des affections) und der Störungen des Wollens (lésions de la volonté), als gesonderter Krankheitsmanifestationen derselben zerfiel und aus welch' letzteren Willenskrankheiten dann endlich die penchants irresistibles, die krankhaften Triebe mit ihren Species der Manie homicide, der Kleptomanie u. s. w. entsprangen.

Freilich hat sich, und zwar schon früher, auch die deutsche Wissenschaft ihren „krankhaften Trieb" in der Feuerlust zurecht gelegt, aber derselbe blieb isolirt und als Oase der forensischen Psychologie bestehn, und die eigentliche Ausbildung der Gesammtlehre, der man es an einem wissenschaftlichen Gewande nicht fehlen liess, gehört Frankreich an, von wo sie jedoch, wie alles Ausländische, mit offenen Armen nach Deutschland herübergenommen worden ist.

Ideler (Vater), der, wie alle deutschen gründlichen und erfahrenen Irren- und Gerichtsärzte, diese gefährliche und in der Luft schwebende Lehre mit grösstem Rechte verwirft und ihr gründlich abhold ist, Ideler meint, dass sie dem Umstande ihre Entstehung verdanke, dass die Aerzte sich nicht zur Annahme einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" hätten verstehen können, „um die Forderungen der Menschlichkeit mit denen der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen". Hätte man nur dergleichen Zweckmässigkeit im Auge gehabt, so fände wenigstens die Erfindung dieser Lehre vom Standpunkte der Praxis eine gewisse Berechtigung, wobei man jedoch immerhin übersehn hätte, dass, was man mit der einen Hand der Menschlichkeit gegeben, mit der anderen der Gerechtigkeit genommen hätte.

Der innere Entstehungsgrund aber, abgesehen von jenem äussern, dem Drange nach Classifiication und systematischer Gliederung, scheint

*) Von dort ist sie gelegentlich eines Ausganges nach einigen Jahren entwichen. Ich hatte sie alsdann abermals auf ihre Gemeingefährlichkeit zu untersuchen, liess sie aber einstweilen ausserhalb der Anstalt, weil sie sich halbwegs ordnungsmässig führte.

mir ein ganz anderer zu sein, die oberflächliche Zergliederung der psychologischen Erscheinungen in den Einzelfällen.

Man hat sich an das Object gehalten, statt das Subject ins Auge zu fassen. Das Object z. B. bei dem vom „Stehltrieb" Heimgesuchten ist die gestohlene Sache, das Subject ist der Dieb. Das Subject aber ist der Untersuchungsgegenstand. Zeigt dieser Beweise einer geistigen Störung, dann ist es für die Criminal-Psychologie völlig gleichgültig, zu welcher Art von ungesetzlichen Handlungen diese Störung ihn hingerissen, oder in wie weit sie ihn verhindert hatte, eine derartige Handlung zu unterlassen. Zeigt der Uebelthäter aber keine Zeichen einer geistigen Störung, dann ist das Object seiner angeschuldigten That wieder sehr gleichgültig für den Arzt, und nur für den Richter ist es zur Abmessung des Strafmaasses wichtig, zu unterscheiden, ob der Angeschuldigte in gesetzwidrig-selbstsüchtiger Absicht gestohlen, Feuer angelegt, gemisshandelt, getödtet hat u. s. w.

Aber, sagt man, die Thatsache, das eben viele Angeschuldigte unter gewissen, sich stets gleich bleibenden Umständen, die sonach einen Gattungscharakter bilden, gestohlen, Feuer angelegt, getödtet haben, beweist grade, dass etwas Anderes als der verbrecherische Antrieb zu den gesetzwidrigen Handlungen Veranlassung gegeben hatte, beweist eben die Existenz krankhafter Triebe im Menschen. Diese Triebkrankheit, eine Species im System, hat ihre Symptome so gut und so constant, wie die Scrofelkrankheit.

Das sind die Triebe, die Falret die „ursprünglich unvernünftigen" nennt, und die er den Trieben entgegensetzt, welche erst „consecutiv unvernünftig geworden, nachdem sie in den Strom der Ideen und Gefühle, unter deren Herrschaft der Kranke steht, gezogen wurden. In den ersteren Fällen, bei den ursprünglich unvernünftigen Trieben, wird Befriedigung gebieterisch gefordert und die Lebhaftigkeit des Verlangens macht den Kranken blind in seinen Mitteln". Mit dieser Definition eines der psychiatrischen Stimmführer schlägt derselbe sich selbst und die Hypothese von den krankhaften Trieben zu Boden. Denn es ist einleuchtend, dass es vollkommen unstatthaft ist, dass einem Vernunftwesen, wie der Mensch, irgend etwas „ursprünglich Unvernünftiges" eingeboren sein könne. Nicht einmal die oft gehörte Parallele oder Identität von Trieb und Instinct (der Thiere) würde ausreichen, um die Definition zu rechtfertigen; im Gegentheil ist im Thiere, dem Nichtvernunftwesen, der eingeborne Instinct das einzige Vernünftige, wenigstens das dürftige Ersatzmittel für die mangelnde Vernunft. Aber eben der Umstand, dass man in der Wortbezeichnung die Wörter Besoin, Instinct nicht gehörig von den Wörtern Propension, Penchant auseinander gehalten, also Bedürfniss und Neigung indentificirt hat, und der Umstand, dass im Deutschen das Wort: Trieb einen gewissen, hierauf zielenden Doppelsinn hat, hat mit zur Verwirrung in dieser Lehre beigetragen. Man spricht von einem Trieb (Hang, Neigung) zum Bösem, und von einem Trieb (Bedürfniss) zur Geschlechtsbefriedigung. Dies führt auf die nothwendige Unterscheidung der natürlichen, eingebornen, und der hypothetisch aufgestellten, krankhaften Triebe.

§. 136. Fortsetzung.

Die eingeborenen natürlichen Triebe sind Theile eines grösseren Ganzen, des Selbsterhaltungstriebes. So sind Hunger und Durst, Schlaf, Athmung, Drang zur Ausleerung excrementieller Stoffe natürliche Triebe, deren Befriedigung den grossen Naturzweck der Selbsterhaltung des Individuums fördert, wegegen der geschlechtliche Trieb mehr dem nicht weniger wichtigen Zweck der Erhaltung der Gattung dient. Diese Naturtriebe sind und müssen sein, als dem Vernunftwesen eingeboren, vernünftige, und von ihnen gilt, was Falret so irrig von den „krankhaft unvernünftigen" behauptet, dass ihre Befriedigung (eben des grossen Zweckes wegen) gebieterisch gefordert wird.

Mit diesem Worte ist aber ein wichtiges Princip für die Beurtheilung solcher Fälle ausgesprochen, in denen der unwiderstehliche Drang zur Befriedigung eines solchen Selbsterhaltungstriebes zu einer gesetzwidrigen Handlung angetrieben hatte.

Dergleichen sind theils vorgekommen, theils als leicht möglich vorauszusetzen, z. B. also Diebstahl an Nahrungsmitteln aus wirklichem Hunger, oder, wie ich es in foro erlebt habe, Diebstahl einer wollenen Decke bei Winterszeit, um sich beim Nächtigen vor Kälte zu schützen, (eine That die mit Freisprechung endete), Einschlafen auf einem wichtigen Vorposten im Kriege durch Ueberwältigung des Schlafbedürfnisses, gewaltsamer Ausbruch aus Kerkern u. dergl. wegen Athemnoth der in der verpesteten Luft in den überfüllten Räumen schon halb Erstickten u. s. w.

Erwägt man das soeben hier Ausgeführte und die Erfahrungen, welche zeigen, zu welchen Greueln die längere Nichtbefriedigung dieser Naturtriebe, vor Allen des Hungers, Unglückliche geführt und sie veranlasst hat, z. B. bei Schiffbrüchen, Einstürzen von Bergwerken u. dgl., selbst an Leichen von Menschen ihre Befriedigung zu suchen, so wird man Motive haben, dem Richter die Unbezwinglichkeit solcher Triebe zu deduciren, woraus die Ausschliessung der freien Willensbestimmung des Angeschuldigten zur Zeit der That, also seine Unzurechnungsfähigkeit, von selbst folgt.

Ueberall wird aber, wie sich von selbst versteht, auch hier, wie stets, der concrete Fall mit allen seinen Umständen genau erwogen, und festgestellt werden müssen, dass wirklich Umstände vorlagen, die eine Steigerung eines natürlichen Triebes zum Unwiderstehlichen erklärlich machten, was in der Regel nicht schwierig festzustellen sein wird.

Aber hier muss ich, um nicht zu irrigen Beurtheilungen Veranlassung zu geben, daran erinnern, dass einer jener natürlichen Triebe, der Geschlechtstrieb, sich darin wesentlich von den andern unterscheidet, dass er nicht Ausfluss und Inhalt des Selbsterhaltungtriebes, sondern nur des Gattungserhaltungstriebes ist. Er allein ist deshalb unter allen natürlichen Trieben an eine gewisse Lebensepoche gebunden, mit welcher er auftritt und verschwindet, und er unterscheidet sich auch, was hier wesentlich ist, darin von allen anderen, dass er beim gesunden Menschen nicht sich bis zur Unbezwinglichkeit steigert, so

dass er den Menschen, wie jene anderen Triebe, unwiderstehlich zu gesetzwidrigen (geschlechtlichen) Handlungen hinreissen könnte.

Deshalb nehmen wir bei gesunden Menschen, die der Nothzucht, der Blutschande u. s. w. angeschuldigt wären, den etwaigen Vorwand, dass sie durch den unbezwinglichen Drang ihres Geschlechtstiebes blind und unfrei zur That hingerissen worden, nicht an. Denn dass eine längere Nichtbefriedigung dieses Triebes — worin er sich weiter sehr wesentlich von den andern unterscheidet — ihn nicht immer höher und höher bis zum Unwiderstehlichen steigert, sondern dass grade im Gegentheil dieser Trieb mehr und mehr zum Schweigen gebracht wird, je länger die Enthaltsamkeit fortdauert, ist durch die Erfahrung unzweifelhaft und täglich nachzuweisen.

Ich habe auch in den so zahlreich vorkommenden Fällen von Anschuldigungen von Männern wegen Nothzucht und anderer Geschlechtsverbrechen nicht ein einziges Mal erlebt, dass von der Vertheidigung auch nur der Versuch gemacht worden wäre, eine zwingende Macht seines Geschlechtstriebes bei dem Angeklagten als Milderungsgrund geltend zu machen, oder dass vollends die Entscheidung in diesem Sinne ausgefallen wäre. Bei gesunden Weibern sieht man zwar häufig genug in allen Ständen, von berühmten, geschichtlichen, hohen Frauen an, bis in die allerletzten Schichten hinunter, die unsittlichsten Ausschweifungen aus Wollustdrang; es wird aber doch Niemand hierin eine hinreissende, blinde Macht erkennen wollen!

Es schliesst dies eine andere Eigenthümlichkeit des Geschlechtstriebes nicht aus, die nämlich, dass er allein unter allen natürlichen Trieben unter der Herrschaft der Phantasie steht, und von dieser aus, wenn ruhend, erweckt und angeregt werden kann. Durch die Schilderung der leckersten Mahlzeit kann wohl noch der Appetit, nicht aber bei dem Satten der Hunger, durch den Anblick des weichsten Ruhebettes nicht das Bedürfniss des Schlafes bei dem Muntern und Wachen erweckt werden, während üppige Bilder, Gespräche, Lectüre, Weiber, den eben noch ganz schlummernden Geschlechtstrieb augenblicklich erregen und erwecken. Ist dies geschehn, gehorchte der Angeschuldigte dem Drängen des erwachten Triebes, dann ist ihm zugegeben, dass er jetzt auf halbem Wege nicht stehen bleiben konnte, und mit einer gewissen Unwiderstehlichkeit die volle Befriedigung und Sättigung des Triebes erstrebte. Dass aber solche Fälle eine andere Sachlage haben als die, betreffend die andern natürlichen Triebe, ist einleuchtend. Diese Sätze werden sich bei den betreffenden Anschuldigungen und Begutachtungen in foro verwerthen lassen.

§. 137. **Fortsetzung.**

Alle diese Naturtriebe können aber, wie allbekannt, durch körperliche Momente zum Krankhaften gesteigert werden. Die Schwangere, die instinctmässig zur Neutralisation ihrer übermässigen Magensäure Kreide mit Gier isst, leidet an einem krankhaften Hunger, der Gehirn-, der Steinkranke mitunter an einem bis zur Satyriasis, die mit Pruritus pudendorum Behaftete an einem bis zur Nymphomanie gesteigerten Geschlechtstriebe. Dies sind durch Krankheit potenzirte Triebe, nicht

„krankhafte Triebe", denn das Krankhafte ist ihnen nicht immanent, es liegt ausserhalb des Triebes.

Diese durch Krankheit alienirten Triebe haben folglich mit den sogenannten krankhaften Trieben der Stehlsucht u. s. w. ganz und gar nichts gemein, und Alles, was man immer wieder zur Begründung der Annahme der letzteren aus der Erfahrung und Analogie an den erstern entnommen hat, ist ohne allen Halt und Boden.

Diese berüchtigten „krankhaften Triebe" (instincts maladifs) sollen nun gleichfalls, wie Brüder der natürlichen, etwas Eingeborenes, Ursprüngliches sein, und wehe dem Unglücklichen, der einen solchen Trieb als Geburtsgeschenk mitgebracht hat, denn er ist prädestinirt zum Dieb, zum Mordmonomanen, zum Nothzüchtiger, zum Brandstifter, und sein einziger Trost in Betreff seiner äusseren Existenz mag der sein, dass im vorkommenden Falle ihn die Strafe nicht treffen werde, weil das gerichtsärztliche Gutachten das schützende Schild des Unzurechnungsfähigkeit bedingenden, weil unwiderstehlichen, krankhaften Triebes über ihn halten werde. Wie weit damit der Gerechtigkeitspflege, das heisst mit andern Worten der bürgerlichen Gesellschaft, Genüge geschehen werde, ist eine andre Frage. Und ob es überhaupt noch eines Strafgesetzbuchs bedürfen werde, wenn die Psychiatrie und gerichtliche Psychonosologie fortfahren, die Lehre von den krankhaften Trieben weiter zu entwickeln, erscheint fast zweifelhaft! Sehen wir zu, welche Errungenschaften bereits erreicht sind.

In Deutschland ist, ursprünglich besonders durch Henke und Masius, der Brandstiftungstrieb, die krankhafte Feuerlust, Pyromanie, zu Tage gefördert worden, und Harless*) hat sich „um die Wissenschaft verdient gemacht" (!) durch Aufstellung eines „krankhaften Vergiftungsinstinctes", in Anbetracht so vieler (namentlich) Weiber, die, wie Gesche Gottfried oder Margarethe Zwanziger, Dutzende von Menschen aus reiner Lust durch Giftmischerei mordeten. Beiläufig, aber nicht ganz überflüssig, wollen wir bemerken, dass dieser deutsche „Vergiftungstrieb" sich nicht hat einbürgern können. Hätte irgend ein Franzose ihn erfunden und ihm einen tönenden Namen, etwa Toxicomanie, gegeben, was gewiss geschehen wäre, wenn irgend ein solches entsetzliches Weib, wie etwa die Marquise von Brinvilliers, statt im 17. Jahrhundert in unserer Zeit in Frankreich gelebt hätte, dann hätten sich deutsche gerichtlich-medicinische Compilatoren diese „Toxicomanie" gewiss nicht entgehen lassen!

Wir haben aber ferner, und zwar sämmtlich aus Frankreich stammend, den krankhaften Stehltrieb (Kleptomanie), den krankhaften Wollusttrieb (Aidoiomanie), den krankhaften Selbstmordtrieb (Monomanie suicide), den krankhaften Mordtrieb (Monomanie homicide) und die Misopédie, wie Boileau de Castelnau**) „jene Form von Moralitäts-Erkrankungen, die sich dadurch characterisirt, dass Eltern ihre eigenen Kinder misshandeln (sic! sic!) und morden", bezeichnet!

Einen grösseren Triumph hat die Lehre von den Instincts maladifs bisher noch nicht gefeiert, und — ernsthaft gesprochen — ein schla-

---

*) Feuerbach, Darstellung merkwürgiger Verbrecher. Giessen 1828. I. 50.
**) Annales médico-psychologiques 1861. VII. S. 553.

genderer Beweis, mit welcher unaussprechlichen Kritiklosigkeit die ganze Frage von den „krankhaften Trieben“ bearbeitet worden, ist noch nicht geliefert worden. Man hat es noch nicht gewusst, dass in Berlin, Paris, London, Wien, in allen grossen Städten, in denen ein zahlreiches Proletariat massenhaft haust, die „Misopädie“ die verbreitetste Krankheit ist. Denn überall giebt es und hat es dort unnatürliche Mütter gegeben, die aus Rohheit, aus den verschiedensten, verwerflichsten, selbstsüchtigen Beweggründen ihre Kinder, oft die Frucht unehelicher Zeugungen, die ihnen durch die Verhältnisse eine unerträgliche Last geworden, bald weil sie eine erstrebte anderweitige Verbindung erschweren, bald weil sie die Kinder verhindern, das Haus beliebig zu verlassen, bald weil sie die Kosten der Ernährung lieber für Putz, Vergnügungen aufsparen möchten, die, sage ich, ihre Kinder auf das Unnatürlichste misshandeln, um sie möglichst unentdeckt und straflos zu beseitigen, oder unter Umständen kurzweg morden. Diese Tausende leiden also an dem krankhaften Triebe der „Misopädie“.

Da lobe ich mir noch Despine*), der alle diese krankhaften Triebe zusammenfasst in die „folie criminelle“, die auf ursprünglich anomalen Leidenschaften, denen die verkehrte Handlung Selbstzweck ist, beruhen, und deren Hauptcriterium der Mangel an Reue ist, weil die Kranken ohne sens moral geboren worden sind, eine Monstrosität, welche die Natur mit regelmässiger Constanz schafft, wie sie körperliche Difformitäten erzeugt. Nur dagegen möchte ich bei dieser Gelegenheit die Manen Casper's in Schutz nehmen, dass er bereits die folie criminelle geahnt, die Analogie solcher Verbrechen mit Geisteskranken bereits gefunden, nur noch nicht die wissenschaftlichen Thatsachen in der Hand gehabt habe, die Gesetzgeber auf bessere Wege leiten zu können**).

In keinem Kapitel zeigt sich die hier oft bekämpfte ontologische Tendenz, die Sucht zu generalisiren und die geistigen Lebensäusserungen in einen nosologischen Schematismus einzuzwängen, in keinem der Einfluss mangelhafter und lückenhafter Beobachtung der Einzelfälle, in keinem der Mangel einer eingehenden Kritik, in keinem eben deshalb ein schmählicherer Missbrauch des Wortes „Erfahrung“, in keinem endlich die Wirkung der Unkenntniss der forensischen Praxis und der Verbrecherwelt bei den theoretischen Lehrern augenscheinlicher und gemeingefährlicher, als in diesem. Erfindungen, wie die einer Mania sine delirio, Amentia occulta u. dgl., sind in ihrer Gefährlichkeit nicht in Vergleich zu stellen mit der Erfindung, welche die gemeinsten Verbrechen geradezu unter den Schirm eines dazu im Angeschuldigten liegenden, krankhaften Triebes stellt.

Ich verkenne hierbei keineswegs und weiss es auch aus eigener Beobachtung sehr wohl, dass Geisteskranke zuweilen einen entschiedenen Hang zum Stehlen, zum Brandlegen, zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Tödten haben, und habe bereits darauf hingewiesen, wie bei schon bestehender Verstimmung des Gemeingefühls, bei psycho- und neuropathischen Subjecten und unter Begünstigung occasioneller

---

*) Despine, Psychologie naturelle. Paris 1868.
**) Ebendas. S. 168.

Momente derartige Vorstellungen durch Monotonie und Intensität zum herrschenden Bewusstseinsinhalt werden und sowohl den Charakter, als auch die zwingende Macht von Wahnvorstellungen gewinnen können; wie ferner mit der maniakalischen Erregtheit und Exaltation, durch die Gehirnkrankheit bedingt, triebartige Impulse sich verbinden, dadurch, dass ähnlich wie im Zustande des Rausches, die sinnlichen Antriebe nicht corrigirt werden, das gesteigerte Selbstgefühl nicht beherrscht wird; wie bei dem degenerativen (hereditären) Irresein, der (erblichen) Epilepsie, Hysterie, perverse, monströse Antriebe entstehen und ein triebartiges, impulsives Handeln, durch welches „der krankhafte Gedanke zu convulsivischer Aeusserung gelangt“ (Maudsley), in die Erscheinung tritt. Ich habe derartige Fälle bereits veröffentlicht*) und werde dafür weitere beweisende Fälle mittheilen.

Aber überall ist in solchem Falle der anomale Drang nicht die Krankheit, sondern die Wirkung, ein Symptom, eine Theilerscheinung der allgemeinen Störung der Geistesthätigkeit, die aus andern als rein psychologischen Merkmalen erkannt werden wird, und vom Gerichtsarzt auf Grund medicinischer Beobachtung, der Darlegung der Antecedentien des Individuums, der Umänderung seiner Persönlichkeit etc. nachgewiesen werden muss**). Und dann sind derartige Fälle erklärlich genug, wenn man erwägt, dass gerade bei dem Geisteskranken, bei dem der freie Vernunftgebrauch aufgehört hat, die egoistischen Tendenzen, Neigungen, Leidenschaften eben nicht mehr von Vernunft und Sittengesetz gezügelt werden und werden können, und emanzipirt von beiden zum Durchbruch kommen.

Die Lehre von den krankhaften Trieben (in der früheren Auffassung) gehört eigentlich jetzt schon bereits der Geschichte an. Da sie aber namentlich bei Juristen nichts weniger als überwunden ist, von Gerichtsärzten in vorkommenden Fällen keineswegs immer in den Gutachten die richtigen Wege eingeschlagen werden, so mag eine Kritik der einzelnen jener berüchtigten Monomanien, primären Willensstörungen und krankhaften Triebe hier noch Platz finden.

§. 139. **Fortsetzung. Die Stehlsucht. Kleptomanie.**

Matthey definirte seine Klopemanie (später Kleptomanie) als den „Trieb zu stehlen ohne Nothwendigkeit, ohne dazu durch das dringende Bedürfniss des Elends veranlasst zu sein“***).

Nicht nur der Criminalist und erfahrene Gerichtsarzt, nein, jeder

---

*) Zweifelhafte Geisteszustände. Fall No. 2.

**) „Bei genauer Bekanntschaft mit der Gefühls- und Handelsweise solcher Individuen würde sich indessen in den meisten Fällen, wie ich glaube, herausstellen, dass eine stärkere Störung vorhanden war, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Ihre ganze Geistesstimmung nimmt daran einen mehr oder weniger grossen Antheil. Das Gefühl erscheint abgestumpft oder verändert, das naturgemässe Interesse an den gesellschaftlichen Verhältnissen ist geschwunden, sie urtheilen über ihre Beziehungen zu andern und über deren Beziehungen zu sich nicht ganz richtig, sie sind dem Verdachte zugänglich, werden ihren nächsten Freunden feindlich gesinnt, und zuletzt treten Wahnvorstellungen in Betreff dieser Freunde und Bekannten hervor.“ (Maudsley, Die Zurechnungsfähigkeit d. Geisteskranken. 1875. S. 145.)

***) Nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit. Paris 1816. S. 134, 146.

selbst untergeordnete Polizei-Beamte, jeder Besitzer eines Magazins von Stoffen u. dgl. in grössern Städten wird lächeln, wenn er diese oft nachgeschriebene Definition des „Stehltriebes", diese gänzliche Verwirrung des Begriffes Causa facinoris hört! Als wenn nur allein „le besoin pressant de la misère" die Veranlassung zum Diebstahl wäre! Dass dies bei fünf Sechsteln aller gemeinen Diebe nicht der Fall, dass die eleganten Taschendiebe in allen europäischen Hauptstädten das Gestohlene sofort vergeuden u. s. w., sind zu triviale Thatsachen, um dabei zu verweilen.

Die Akten der Berliner Criminal-Polizei und unsere eigene Erfahrung kennen mehr als eine hochgestellte Dame, die Seidenzeuge u. dgl. in den Verkaufslokalen stahlen, nicht aus „Misère", sondern aus Putzsucht, die mit den rechtlichen Mitteln nicht zu befriedigen war. Aus demselben Grunde stahl eine arme, aber nicht nothleidende Dirne bei selbst angelegten Bränden. Eine in guten Verhältnissen lebende „Rentière" stahl, bis zur Ertappung, wiederholt Braten aus dem Schlächterladen bei Gelegenheit ihrer Einkäufe, wahrlich nicht aus „Misère", sondern weil die Renten zu so vielen Braten doch nicht ausreichten, als man zu verzehren wünschte (250. Fall). Eine junge Ausländerin von hoher Bildung hatte in Berlin vor Jahren bis in die höchsten Kreise Eingang gefunden und viel von sich reden gemacht. Endlich machten auch wir ihre Bekanntschaft im — Criminal-Gefängniss. Sie hatte durch Erbrechen eines Secretairs bei einer Freundin einen grossen Diebstahl verübt (vgl. auch 252. Fall).

Allgemein bekannt ist die aller Orten vorkommende Neigung von Sammlern von Kunst- und Naturproducten, Curiositäten u. dgl., sich merkwürdige, nicht käufliche Stücke aus Museen und Sammlungen, die sie besuchen, rechtswidrig zur Befriedigung ihrer Sammelleidenschaft zuzueignen.

Nach so zahlreichen Erfahrungen ist sonach „der erste [nach Marc's*) Rath] in Erwägung zu ziehende Umstand, die gesellschaftliche Lage des Angeschuldigten und der Werth des gestohlnen Gegenstandes im Vergleich zu seinem Vermögen", vollkommen gleichgültig.

Sind die andern, von Marc, dem Verfechter der „Kleptomanie", angeführten Kriterien stichhaltiger? „Der vornehmste Beweis dieser Monomanie", sagt er, „ist das freiwillige Geständniss des Diebes und besonders die Wiedererstattung des Geraubten oder wenigstens die schnelle Entschädigung für den einem Andern zugefügten Nachtheil".

Also das freiwillige Geständniss eines Uebelthäters ein Beweis einer geistigen Verwirrung, eines krankhaften Triebes?! War denn das Geständniss überall so freiwillig? und ganz besonders hing es nicht bei den ertappten Stehltrieb-Dieben auf das Innigste zusammen mit der „Wiedererstattung des Geraubten oder der schnellen Entschädigung", wobei die Erklärung, dass man dadurch Entdeckung, Schmach und Strafe vermeiden wollte, gewiss naturgemässer und alltäglich bewährter ist, als die eines krankhaften Triebes!

„Dahin gehört ferner", sagt Marc, die Geringschätzung des ge-

*) De la folie considerée dans ses rapports avec les questions médico-judiciaires. Paris 1840. S. 258.

stohlenen Gegenstandes, welcher entweder weggeworfen oder an einen Andern verschenkt wird." Das „an einen Andern Verschenken" des gestohlenen Gutes würde ein einfacher und ungelehrter Richter mit grösstem Recht für eine ganz gültige Causa facinoris eines als solchen anzuerkennenden gemeinen Diebstahls erklären; unerklärlicher scheint allerdings die „Geringschätzung des gestohlenen Gegenstandes, welcher weggeworfen wird", wobei wir zunächst als auffallend hervorheben müssen, dass Marc so wenig als Andere unter den vielen, von ihm angeführten Fällen auch nur einen einzigen citirt, in dem die Gegenstände geringgeschätzt oder weggeworfen worden wären, es müsste dies denn präsumirt werden in der nach Nenke mitgetheilten Beobachtung*), nach welcher der Betreffende einen Hammer gestohlen und ihn auf die Strasse geworfen hatte, ohne sich weiter darum zu kümmern, bis er nach einigen Tagen, als er kein Geld mehr hatte, ihn sich wiedergeholt hat, um ihn zu verkaufen, wodurch aber der Diebstahl entdeckt wurde, oder in folgendem Falle, den Marc wörtlich, wie folgt, mittheilt:

„114. Beobachtung. Man weiss, dass Victor Amadeus, König von Sardinien, überall Gegenstände von geringem Werthe wegnahm."

Wenn dies eine „Beobachtung" ist und auf Grund solcher Beobachtungen — man vergleiche nur die Anekdoten über Kleptomanen bei den Schriftstellern! — psychologische Theorien aufgebaut werden, dann — hat die Kritik leichtes Spiel. Sie hat sie nur hinzustellen, um sie in ihrer ganzen Blösse zu zeigen.

Es wird aber noch für die Annahme des Stehltriebes angeführt, dass Wahnsinnige im Wahnsinn im Irrenhause stehlen. Diese Thatsache, durchaus erfahrungsgemäss, müssen wir zugeben, ohne im Geringsten dadurch der Hypothese einer Kleptomanie Vorschub zu leisten. Zumeist ist das Stehlen der Irren ein Zeichen der beginnenden Demenz. Es kommt ferner vor und ist für unsere Zwecke am wichtigsten in der Anfangsperiode der allgemeinen Paralyse**). Die Kranken verschwenden, machen grosse Einkäufe über ihre Mittel etc., ohne dass Wahnvorstellungen schon deutlich hervortreten. Zu dieser Zeit ergreift man sie oft auf der That, während sie die verschiedensten, oft auch wenig werthvollen Gegenstände bei Seite schaffen, ohne sie gerade sorgfältig zu verbergen. Aber auch bei anderen Geisteskranken findet man, dass sie stehlen, bei chronischen Alcoholisten, epileptischen, hysterischen Geisteskranken***) und bei schwachen Blödsinnigen.

Die Freude am Besitz, die Neigung, ja der Drang, ihn zu vermehren, ist ein tief im Menschen wurzelnder, eingeborner, wie schon das Benehmen des Kindes zeigt. Wie dieser Drang bei dem Sittlichen Sporn zur productiven Thätigkeit wird, wie er zur Nahrung für die Leidenschaften des Geizes und der Habsucht, wie er bei dem unsittlichen Motiv zum Diebstahl, Raub und Raubmord wird, ist hier nicht

---

*) a. a. O. S. 255.

**) s. a. Sander, Die Stehlsucht in Geisteskrankheiten, besonders in der paralytischen Form. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1863.

***) s. einen sehr interessanten von mir mitgetheilten Fall in der Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. Juli 1880.

weiter anzuführen. Gewiss ist, dass jeder geborene Mensch diese Neigung in sich hat, und dass Sitte und Vernunft sie beherrschen und zügeln können und beherrschen müssen, wie jede andere Aeusserung des Begehrungsvermögens. Anders im Wahnsinn, wenn jene beiden Fesseln gelockert und gelöst sind. Wenn hier die Neigung sich gleichsam instinctmässig geltend macht, so zeigt sich derselbe geistige Process, wie er bei Wahnsinnigen sich auch in Betreff anderer, eingeborner, nun nicht mehr beherrschter Tendenzen, z. B. der Sinnlichkeit, geltend macht. Stehlen der Wahnsinnigen ist folglich ein Symptom ihrer Geistesverwirrung, nicht Geisteskrankheit an sich*).

Eine andere psychologische Deutung erfordern jene vorhin angedeuteten, immerhin gewiss ungemein seltenen Fälle, in denen Menschen Entwendungen verübten, anscheinend ohne allen Zweck, und das gestohlene Gut, angeblich selbst mit Entschädigungen, zurücksandten.

Erwägt man, ganz abgesehn von den schon vorhin erwähnten Motiven, abgesehn ferner von blossen etwaigen Neckereien, die gar nicht hierher gehören, erwägt man, wie viel Gewandtheit, Schlauheit, List, Muth zu jeder heimlichen Entwendung gehört, wie es gilt, den rechten Augenblick zu erspähn und abzupassen, wie es dann gilt, geschickt und rasch den gefassten Plan auszuführen, wie viel Freude dann jedes Gelingen eines auf solche Bedingungen ausgeführten Handelns gewährt, wie viel Befriedigung der Eitelkeit dasselbe verschafft, so erklärt man sich ungezwungen, dass es bei dem Einzelnen vorkommen kann und vorgekommen ist, dass sie an dieser Jagd nach fremdem Eigenthum, ganz abgesehen vom Werthe desselben, ein gewisses Vergnügen fanden. Ich sage Jagd. Denn wenn der leidenschaftliche Jäger bei seinen gegefährlichen Kirchthurmrennen immer wieder seinen Hals einsetzt, um einen Fuchs oder einige Hasen zu erjagen, der deshalb im Schnee und Wind Stunden lang im Walde steht und späht, wenn der Angler, wie es in England so viele und leidenschaftlich thun, halbe Tage am Wasser sitzt und nicht gelangweilt, sondern aufs Höchste gespannt nach seinem Angelhaken sieht, so sehen wir ganz dieselben psychologischen Processe.

Dass diese hier definirte Lust am heimlichen Entwenden seltener vorkommt, als die Lust an Jagd und Fischfang, kann die Deutung nicht entkräften. Im Uebrigen bin ich längst überzeugt, dass selbst bei unseren handwerksmässigen Dieben, neben andern und gemeinverbrecherischen Motiven, doch auch dieser psychologische Process sein Recht behauptet. Es würden sonst in der That die alltäglichen Fälle schwer erklärbar sein, in denen wir aus langer strenger Haft entlassene Diebe sofort wieder zum Nachschlüssel und Brecheisen greifen sehen, obgleich sie wissen, dass die neue Entdeckung nur verdoppelte Strafe nach sich ziehen werde. Es bedarf wohl übrigens keines einzigen Wortes als Zusatz, dass jene hier hervorgehobene Lust, seine Gewandt-

*) Auch der sehr interessante Fall von Mauthner (in Casper's Vierteljahrsschrift. 1862. I. S. 75 ff.) betraf einen Menschen, der ganz offenbar an Wahnsinn mit intercurrirenden Tobsuchtsanfällen litt, und dessen Gewohnheit, neben Geld und geldwerthen Dingen auch die allernutzlosesten Lappalien rabenartig zu stehlen und zu verstecken, wieder nur Ausfluss der allgemeinen geistigen Verwirrung war, kein oasenartiger, verrückter Trieb in einem sonst gesunden Geiste.

heit u. s. w. an einer Entwendung zu üben, wie jede blosse Neigung durch den Zügel der Sittlichkeit beherrscht und ganz unterdrückt werden kann, und dass sie ebenso wenig, wie etwa eine chronisch gewordene Leidenschaft, ein Laster, das Allergeringste gemein hat mit einem sog. krankhaften Triebe zum Stehlen, der unbezwinglich und instinctmässig zum Diebstahl hinreisst und eben deshalb die Zurechnung ausschliesst, eine Annahme, für die weder gut beobachtete Thatsachen, noch haltbare psychologische Theorien sprechen, „eine Annahme", sagt ganz vortrefflich ein Criminal-Psychologe*), „wobei die Strafrechtspflege, die ohnehin mit Dieben so viel zu schaffen hat, gar sehr ins Gedränge kommen müsste, wenn man nicht solche Individuen sammt ihrem Diebsorgan ohne Weiteres gleich nach dem ersten Diebstahl aufhängen lassen will!"

Die Kleptomanie ist deshalb aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

§. 139. **Casuistik.****)

249. Fall. Diebstähle. Geisteskrankheit.

Ganz hierher gehörig ist der Fall einer Frau, von welcher Zeugen, die gewiss niemals von einer „Kleptomanie" gehört, ausgesagt haben, dass sie „eine förmliche Manie zum Stehlen habe!" Die grosse und kräftige Frau Maeder, die ihr Alter nicht anzugeben im Stande, und bereits einmal früher wegen eines kleinen Diebstahls bestraft worden war, war angeschuldigt, am 30. September Morgens den Versuch gemacht zu haben, von der Ladenthür eines Kleiderladens ein Kleidungsstück haben stehlen zu wollen. Bei ihrer Verhaftung fand man auch in ihrer Tasche ein Paar Pantoffeln, die sie gleichfalls von der Thür eines Schusterkellers, an der sie hingen, herabgenommen hatte.

Sie war dieser beiden Diebstähle geständig, und hat sie auch gegen mich eingeräumt, einen Kessel gestohlen zu haben, dessen in den Akten noch nicht Erwähnung geschehen war. Ferner deponirte der Schneidermeister Drescher, dass er gehört habe, dass sie Maurern während der Arbeit einen Mauerbock, und ebenso „ganz offen" dem Schneider Boder Wäsche weggenommen, und die verehl. Rodeck, dass die Angeschuldigte der verehl. Fuchs ein Bettstück weggenommen, das auf der Leine hing, und kurz darauf, nachdem ihr dies abgenommen, ein ebenfalls auf der Leine hängendes anderes Bett gestohlen habe.

Als besonders auffallend ist noch aus den Akten die Aussage der verehel. Schlächter Michaelis hervorzuheben, wonach die Maeder in deren Laden zwei Würste heimlich in die Tasche gesteckt, und nachdem ihr dieselben sofort abgenommen und sie sich entfernt gehabt, kurz darauf wieder in denselben Laden zurückgekehrt sei und die Klingel „festgehalten" habe. Mehrere dieser Zeugen sagten aus, die Maeder habe „eine förmliche Manie zum Stehlen", und ihr Ehemann hatte angezeigt, dass sie seit einiger Zeit geisteskrank sei, dass sie ihre Wirthschaft und ihre Person vernachlässige, stundenlang auf einem Platz sitze und

*) von Weber, Handbuch der psychologischen Anthropologie. Tübingen 1829. Seite 345.

**) Diebstähle, im Anfangsstadium der Paralyse ausgeführt, vergl. die Fälle 215 bis 217. Alcoholismus. Fall 242.

dann nur einzelne Worte ausstosse, „die darauf hindeuten, dass sie bestimmte Sachen haben möchte“.

Alle diese Thatsachen und Angaben hatten die Untersuchung des Gemüthszustandes der Angeschuldigten veranlasst, welche dann auch das unzweifelhafte Vorhandensein einer geistigen Störung bei ihr ergeben hat. Körperlich war die Maeder gesund, und selbst subjectiv hatte sie keine Klagen zu führen. Ihr Auge und ihr fortwährendes Lächeln verriethen sofort eine geistige Krankheit. Mit der grössten Unbefangenheit und lächelnd räumte sie die Diebstähle ein, während sie andere Entwendungen mit demselben Lächeln abläugnete. Sie war im Gefängniss unbeschäftigt, während ihre vier Mitgefangenen fleissig nähten, die mich versicherten, dass die Maeder unbeschäftigt sei, weil es unmöglich sei, sie mit Handarbeiten zu beschäftigen, die sie sogleich immer verderbe. Sie vernachlässigte auch im Gefängniss ihre Person und musste gewaschen und gekämmt werden. Auf den Grund ihrer Entwendungen und ihre pecuniären Verhältnisse gebracht, meinte sie, dass sie keinesweges in Noth sei, brachte aber bei dieser Gelegenheit Berechnungen vor, die offenbar als auf Wahnvorstellungen beruhend angesehen werden mussten, wenn sie nicht nur behauptete, 1900 Thlr. in der Sparkasse zu haben, behauptete, dass ihr Mann in der Lotterie gewonnen, was immerhin Beides noch möglich war, aber auch angab, 3 Thlr. wöchentlich mit Nähen feiner Wäsche zu verdienen, während die vier Mitgefangenen behaupteten, dass bei immer wiederholten Versuchen sie sich unfähig gezeigt habe, auch nur einen Strumpf zu stricken. Dazu kam, dass Inculpatin Nachts sehr unruhig war, oft aufstand und fast gar nicht schlief, und dass sie beständig fortwollte, weil, wie sie mir sagte, „ihre Strafe längst aus sei, indem Er ihr nur drei Tage gegeben hätte, die vorbei seien“.

Sie wusste folglich gar nicht, dass sie sich erst im ersten Stadium einer Voruntersuchung befand, und dass ein Erkenntniss ihr noch gar nicht publicirt worden war, und aus allem Angeführten war einleuchtend, dass sie überhaupt in einer eigenen, inneren Welt von Wahngebilden lebte, d. h. an einer wahnsinnigen Geistesstörung litt. Das Essentielle war hier, wie in allen ähnlichen Fällen, die zu Grunde liegende geistige Krankheit; nicht aber hatte man es mit in einem gesunden geistigen Leben isolirt dastehenden, abnormen, krankhaften Triebe zu thun. Die Anklage wurde fallen gelassen.

250. Fall. Diebstahl in angeblicher Geistesschwäche.

Wieder ein Fall, der oben bereits angedeutet, und in welchem nicht „le besoin pressant de la misère“ Veranlassung zu Diebstählen wurde!

Schon im Frühjahr und Vorsommer 18— hatte der Schlächtermeister R. die Beobachtung gemacht, dass ihm häufig Fleischstücke aus seinem Laden entwendet wurden. Es trat dann ein Stillstand von zwei Monaten ein, worauf abermals wiederholt Diebstähle vorkamen. Es ist später ermittelt worden, dass die jetzt Angeschuldigte, Rentiere M., während jener zwei Monate von Berlin abwesend gewesen war. Der Verdacht fing an, sich auf diese als die Urheberin jener Diebstähle zu lenken, nachdem namentlich am 1. September (Mittwoch) wieder ein Stück Kalbfleisch aus dem Laden entwendet, und dem Besitzer bekannt geworden, dass die M. unlängst von einer Badereise zurückgekehrt war.

Am Sonntag darauf wurde nun die Angeschuldigte von dem R. ertappt. Sie war in den Laden gekommen, in welchem sie ein Fleischstück behandelte, als R. bemerkte, dass ein Stück Schweinebauch, das er absichtlich auf einen Klotz ge-

legt hatte, verschwunden war, während die M., die mit einem Umschlagetuch bekleidet war, das über die rechte Hand hinunterfiel, gegen die Ladenthür ging, als ob sie den Laden verlassen wollte. R. trat auf sie zu und redete ihr den Diebstahl ohne Umschweif zu, indem er zugleich das Tuch zurückschlug und nun das vermisste Fleischstück, das die M. zwischen den rechten Arm eingeklemmt trug, ihr abnahm. Die Angeschuldigte äusserte nun, sie habe das Fleisch nur an der Thür bei hellem Tageslicht besehen und dann kaufen wollen, und zeigte einen Thaler vor, mit dem sie bezahlen wollte. Die Augenzeugin K. weist diese Entschuldigung mit der Behauptung zurück, dass der Vorfall sich am hellen Morgen bei nicht trübem Wetter ereignet habe, und dass der Laden sehr hell sei, so dass man nicht an die Thür zu treten brauche, um etwas zu prüfen.

Den beschworenen Zeugenaussagen entgegen, stellte die M. im Verhör jede Absicht der Entwendung in Abrede und behauptete, sie litte derartig an einer „momentanen Bewusstlosigkeit“ in Folge eines früheren Schlaganfalls, an einer „partiellen Geistesschwäche“, dass sie auch das, was kurz vorhergegangen, leicht vergesse.

Bei meiner Exploration ist dieselbe mit seltner Consequenz bei dieser Behauptung stehen geblieben. Es ist in der That nicht möglich, von der M. etwas Anderes zu erfahren, als dass sie von Nichts, von gar nichts wisse, dass ihr Kopf so schwach sei, dass sie gar kein Motiv zu einem Diebstahl haben könne, da sie bei dem ihr befreundeten Gastwirth X. „„so viel zu essen bekäme, als ihr beliebe““, u. s. w. Sie erinnert sich kaum, am Sonntag in den Laden gegangen zu sein, am wenigsten will sie das gestohlne Fleisch auch nur gesehn haben, u. s. w. Die ganze Art, wie die M. sich darstellt, ist nicht die einer Geistesschwachen, noch viel weniger die eines durch vorangegangenen Schlaganfall — den die Angeschuldigte vor Jahren erlitten haben will — geistesschwach gewordenen Menschen.

Abgesehn davon, dass eine Spur von apoplectischer Lähmung überall nicht bei ihr wahrnehmbar, ist sie von grosser Lebhaftigkeit, wie es derartige Kranke nicht zu sein pflegen. Ihre vorgebliche Gedächtnissschwäche erstreckt sich aber auch nur auf den angeschuldigten Diebstahl. So weiss sie genau Namen und Wohnung von drei Aerzten anzugeben, die sie behandelt haben; sie kennt ihr Verhältniss zum X.'schen Hause sehr genau; sie weiss, dass sie ihren Korb auf dem Ladentisch hatte stehn lassen, womit sie ihre Behauptung, dass sie mit dem Fleisch nicht habe weggehn wollen, unterstützen will, sie hat mit einem Worte, wie gewöhnlich alle ähnlichen Subjecte, ein treues Gedächtniss für alle Entlastungs- und angeblich gar keines für alle Belastungsmomente und verdächtigt sich auf diese Weise, wie es wirklich Geistesschwache nicht zu thun pflegen.

Erwäge ich hierzu, dass die angeschuldigte, gesetzwidrige That einer zweckmässigen Causa facinoris nicht ermangelt, indem auch ohne wirkliche Noth es einem unsittlichen Menschen wünschenswerth sein kann, sich häufiger noch, als es die Mittel erlauben, Braten auf den Tisch, wenn auch auf verbotene Weise, zu beschaffen, wie ja noch viel schlagendere Beweise, als der vorliegende, oft genug vorgekommen sind: erwäge ich — mit Nichtberücksichtigung der frühern Diebstähle im R.'schen Laden, da nicht erwiesen, dass die Angeschuldigte die Urheberin derselben gewesen —, dass noch keine einzige andre und unverfängliche Thatsache aktenmässig ermittelt ist, welche einen Beweis für die behauptete Zerstreulichkeit und momentane Bewusstlosigkeit der M. abgeben könnte, als eben nur allein die angeschuldigte That, was höchst auffallend bei einer behaupteten, schon jahrelangen Dauer jenes Zustandes: erwäge ich ferner, dass eben diese That mit Schlauheit und zweckmässiger Planmässigkeit, mit dem Bestreben, sich der Entdeckung

zu entziehn, das auf ein Bewusstsein der Gesetzwidrigkeit der Handlung zurückschliessen lässt, unternommen und ausgeführt worden ist, so muss ich zu der Ueberzeugung kommen, die ich hiermit ausspreche: dass die M. die ihr angeschuldigte That weder im Wahnsinn, noch im Blödsinn (§. 40. des damaligen Strafgesetzbuchs), vielmehr im zurechnungsfähigen Gemüthszustande verübt habe."

Im Audienztermin und auf der Anklagebank benahm sich nun die M. auf die plumpeste und verdächtigendste Weise, indem sie sich hartnäckig darauf steifte, dass sie wegen ihrer grossen Geistesschwäche von gar Nichts wisse. Nicht einmal ihre Vornamen, ihr Alter konnte sie angeben, und jede richterliche Frage wurde mit einem „weiss ich nicht" beantwortet. Wegen formeller Gründe musste die Verhandlung abgebrochen werden, und die M. erschien erst nach mehrern Monaten abermals auf der Anklagebank. Ihr Benehmen war wieder ganz dasselbe. Es lag auch nicht der geringste Grund vor, um von meinem frühern Gutachten abzugehn, das durch ihr jetziges Benehmen nur neu bestätigt wurde, und die M., deren sehr guter Vermögensstand erst jetzt genau bekannt worden war, wurde als gemeine Diebin verurtheilt.

251. Fall. Diebstahl einer gebildeten Dame aus Lust am Klange des Metalls.

Dies ist einer der S. 691 bezeichneten merkwürdigen psychologischen Criminal-Rechtsfälle. Er spricht so sehr für sich selbst und ist so lehrreich, auch so wenig eines Auszuges fähig, dass ich das ganze von Casper erstattete Gutachten hier mittheile. Malwina Torström (pseudonym), jetzt wegen wiederholter Diebstähle und wegen Meineids zur Untersuchung gezogen, ist 21½ Jahr alt und die Tochter eines hohen, in weiten Kreisen geachteten Geistlichen (im fernen ausserdeutschen Ausland). Sie hat von ihrer Kindheit an die allersorgfältigste Erziehung genossen, und einen hohen Grad intellectueller Ausbildung erreicht. Namentlich spricht sie englisch und französisch correct, ja elegant, soll sie mit grosser Fertigkeit Klavier spielen, und überhaupt sehr musikalisch sein. Aber auch von der moralischen Seite ist ihr vielseitig das entschiedenste Lob zu Theil geworden.

Von einem Dänischen Arzte, in dessen Hause sie mehrere Monate gelebt, wird über sie bescheinigt: dass sie in Beziehung auf Charakter und Geistesgaben das beste Lob verdiene, dass sie gut und moralisch, nur eitel und gern geschmeichelt sei. Der Bürgermeister ihrer Vaterstadt bezeugt in einem Amtsattest ihre Gottesfurcht und lobenswerthe Aufführung, wie ihre seltenen Geistesgaben, und in der ganzen Familie des Grafen v. W. genoss sie die allgemeinste Liebe, die Verehrung des ganzen Hauses und das unbedingte Zutrauen. Sie war in dieses Haus (auf dem Lande) im Mai 1855 als Erzieherin eingetreten, in welcher Stellung sie drittehalb Jahre zur allseitigsten Zufriedenheit verblieb, bis die Entlassung wegen der jetzt angeschuldigten Handlungen erfolgte, und hatte in dieser Stellung freie Station, 140 Thlr. jährliches Gehalt und erhielt ausserdem, nach Depositon der Gräfin v. W., sehr hübsche Geschenke, „so dass es ihr nie an Geld gefehlt, um ihre Ausgaben davon bestreiten zu können."

Als hierher gehörig bemerke ich gleich hier, dass die Angeschuldigte, über deren völlige Glaubwürdigkeit in allen ihren Angaben ich mich noch unten äussern werde, mich versichert hat, indem sie die obige Angabe durchaus bestätigt, dass Geld für sie niemals Werth gehabt, und dass sie namentlich Armen wahrhaft verschwenderisch Wohlthaten erzeigt habe. Als Zeugen nennt sie den Bedienten Meyer, der genau wisse, „dass, wenn die Andern einem im Schlosse vorsprechen-

den Armen 5 Sgr. gegeben, sie demselben einen Thaler geschenkt habe." Schon in ihrer Heimath hatte sie eine tiefe Neigung für einen Verwandten, einen Artillerie-Officier, gefasst, der später ihr Verlobter geworden war. Ganz unerwartet starb derselbe, während sie als Erzieherin in G. bei dem genannten Grafen lebte, und zwar gegen Ende des Jahres 1855. Dieser Verlust ward, wie ihr Vater sich in einem Briefe ausdrückt, ein „Herzfieber" für Malwina, und „alle ihre Briefe an ihre Eltern vom Jahre 1856 waren Beweis des tiefsten Seelenschmerzes". Wie sehr sie noch jetzt diesen Verlust betrauert, davon habe auch ich mich durch ihre Klagen und strömenden Thränen überzeugen können.

Im August 1857 begannen die auffallenden Vorfälle, die Veranlassung zu dieser Untersuchung geworden sind. Die gräfliche Familie hielt sich damals bei Verwandten in K. auf, als hier eines Tages einer der Töchter aus einer unverschlossenen Commode 3 Thaler, einige Tage später wieder 1 Thaler, und zur selbigen Zeit deren verheiratheter Schwester 2 Thaler entwendet wurden. Anfangs September ej. war die Familie wieder nach G. heimgekehrt, und nun geschahen hier in rascher Aufeinanderfolge immer wiederholte Diebstähle unter den auffallendsten Umständen.

Nach den Acten und der Anklageacte vermisste Fräulein Hedwig v. W. am 10. September ein Portemonnaie mit 2 Friedrichsd'or, am 19. ej. fehlten derselben aus dem stets verschlossenen Schreibtisch 18 Thlr., und an demselben Tage dem Fräulein Thekla gleichfalls aus ihrem verschlossenen Schrank 2 Friedrichsd'or, 1 Thlr. in Kassenanweisung und verschiedenes baares Geld.

Am 9. October vermisste Fräulein Hedwig wieder aus dem verschlossenen Schreibtisch 6 Thaler in einer Börse, und eine zweite Börse mit Kupfermünzen, und auch Fräulein Thekla wieder, nach geschehener Revision, eine Börse mit 1 Thaler und 3 oder 4 daneben liegende eingewickelte Thaler. Um dieselbe Zeit war auch der Frau v. F., die sich zum Besuch im Schloss befand, ein Portemonnaie mit 10 Thalern abhanden gekommen. Am 4. November entdeckte die Gräfin W., dass aus ihrem verschlossenen Schreibtisch eine Perlenbörse mit 6 Doppel-Friedrichsd'or, 1 Friedrichs- und 1 Napoleonsd'or fehlte, ausserdem noch 23 Thaler, die in zwei Schubfächern lagen. Das Auffallende aller dieser Hausdiebstähle wurde durch die Entdeckung noch räthselhafter, dass um dieselbe Zeit eine Lederstickerei mit Seife beschmutzt, Ballblumen mit Tinte bespritzt, die Unterärmel mit Oel und Tinte, und ein der Erzieherin Malwina gehöriger Christuskopf mit Tinte besudelt gefunden wurden. Es traten einige Verdachtsgründe gegen den Bedienten des Hauses, Meyer, hervor, der zur Untersuchung gezogen wurde. In dieser Untersuchung bekundete die als Zeuge vernommene Malwina eidlich unter Anderm, dass sie über den Verbleib der gestohlenen Gelder Nichts wisse, und da sie selbst später als Urheber aller jener Entwendungen ermittelt wurde, so gab dies der Staatsanwaltschaft Veranlassung, sie ausser den Diebstählen auch des Meineides anzuschuldigen.

Verschiedene Umstände, namentlich als für den Zweck dieses Gutachtens nicht unerheblich der, dass Malwina, deren Benehmen bisher keine Spur von Veränderung gezeigt, die sich vielmehr immer sehr entrüstet über den Thäter geäussert hatte, in den letzten Tagen vor der Entdeckung zu dem Fräulein v. W. gesagt hatte: am Ende werde der Dieb noch das Haus anzünden, wobei sie sehr ängstlich erschien, sowie der Umstand, dass sie sich von der jüngsten Tochter hatte zeigen lassen, wie der Secretair der Gräfin geöffnet würde, und endlich der Befund einer entwendeten Börse, die sich angebrannt im von Innen geheizten Ofen des Wohnzimmers der Gräfin fand, führten endlich zu dem Verdacht, dass niemand Anders als die Erzieherin der Schuldige sei. Am 11. November machte ihr der Graf v. W. Vorhal-

tungen, und gestand sie, nachdem sie Anfangs geläugnet hatte, bald ein, sämmtliche Diebstähle verübt zu haben. Sie musste nun, ihrer dringenden Bitten ungeachtet, das Haus sofort verlassen. „Ohne Beschämung oder Reue zu zeigen“, reiste sie alsbald ab, nickte sogar der Familie des Grafen beim Abfahren aus dem Wagen zu, und schrieb letzterm schon am folgenden Tage einen Brief, in dem sie bat, sie wieder in sein Haus aufzunehmen. Dies fiel mit Recht dem Grafen ebenso auf, als „die eisige Kälte, der ganz unveränderte Gesichtsausdruck, der Mangel an Scham oder Reue“ bei der durch ihn gemachten Entdeckung ihrer Entwendungen.

Am 17. November wurde sie im Kloster R., wohin sie sich begeben hatte, verhaftet, und am 24. ej. zum ersten Male gerichtlich vernommen. Sie legte ohne Rückhalt ein vollständiges Bekenntniss ihrer Diebstähle ab. Die dem ersten folgenden will sie begangen haben, um den Verdacht wegen jenes ersten von einem Dienstmädchen abzulenken, welches die folgenden nicht begangen haben konnte, wie sie angeblich mehrere andere Entwendungen verübt haben will, um den verdächtig gewordenen Bedienten Meyer zu entlasten; eine falsche Angabe über einen gegen sie selbst verübten Diebstahl will sie nur gemacht haben, um den Verdacht von sich abzuwälzen. In demselben Verhör aber sagt sie anders lautend: „ich habe die ersten Diebstähle nur aus Lust am Gelde verübt. Ich hatte keine Noth, und alle meine Bedürfnisse zu befriedigen hatte ich hinreichendes Geld. Schon einige Zeit vor dem ersten Diebstahl zitterte ich, wenn ich Geld liegen sah. Ich kämpfte aber mit aller Macht gegen den Trieb, das Geld an mich zu nehmen. Erst in K. und anfänglich in G. konnte ich diesem Triebe nicht widerstehen, und liess mich zu den Entwendungen hinreissen. Als Meyer der Diebstähle beschuldigt wurde, erwachte in mir das Gewissen, und ich wollte durchaus den Meyer von dem Verdachte zu reinigen suchen. Stolz und Scham verhinderten aber, dass ich dies durch ein offenes Bekenntniss meiner eigenen Vergehen that.“ Auch die oben angeführten Besudelungen will sie vorgenommen haben, um den Verdacht wegen der Diebstähle von Meyer abzulenken, und den Meineid abgelegt haben, weil sie „damals noch in der Habsucht befangen gewesen sei, und ihr Gewissen damit beschwichtigt habe“.

Trotz eines „eigenthümlich starren Blicks und Ausdrucks in den Augen“, welchen der Gerichtsdirector schon seit dem November bei Malwina wahrgenommen, hatte man doch, wie überhaupt, keine Veranlassung gefunden, auf deren Gemüthszustand weiter zu achten, als Anfangs Januar d. J. zur Anzeige kam, dass sie an einzelnen Tagen im Gefängniss ganz verstört aussehe, Geister zu sehen behaupte, und ihre Erscheinung und Reden eine geistige Störung vermuthen liessen. Hiervon, und dass keine blosse Simulation vorliege, da der Zustand fortwährend abwechselte, überzeugte sich auch der Gerichtsdirector durch seine Besuche im Gefängnisse. Diese Veränderungen hatten sich aber schon einige Wochen nach ihrer Verhaftung gezeigt. In Betreff ihrer Diebstähle hatte sie dem Gefangenen-Inspector gesagt: dass sie „einem unwiderstehlichen Triebe habe folgen müssen, dass sie insbesondere beim Klange von Geld ein heftiges Zittern bekommen und um sich zu beruhigen, alles klingende Geld sich angeeignet habe, dass sie sogar in Ermangelung von Geld eiserne Nägel gesammelt, in einen Beutel gethan und damit geklingelt habe“. Sie erzählt ihm auch von ihrer (auch in einem Briefe ihres Vaters bestätigten) magnetischen Kraft, worauf ich noch zurückkomme. Sie war aber immer noch vollständig angekleidet, beschäftigte sich mit Lesen u. s. w.

Im December erkrankte sie am Bluthusten, stand Tage lang nicht auf, oder ging in einem langen weissen Gewand mit herunterhängenden Haaren umher, sie hatte den Kopf, über den sie fortwährend klagte, gern hinten übergelegt und die

Augen starr auf einen Gegenstand gerichtet, und im Januar traten wirkliche Wahnvorstellungen auf. Sie weinte „unaufhaltsam“ über den vermeintlichen Tod ihrer Mutter, sah, besonders Nachts, Geister, die sie erschreckten, behauptete, dass sie einen Klopfgeist in sich trüge, dass sie sich mit Geistern und Leichen unterhalten könne, war in höchster Angst darüber, dass man sie einmauern wolle u. s. w. Der Gefängnisswärter Otto und seine Frau bestätigten dieses Benehmen, und schildern einen Vorfall auffallender Art, indem sie eines Morgens beim Eintritt ins Gefängniss M. vor einem Tische sitzend fanden, auf dem sie Papiere zusammengehäuft, die sie angezündet hatte, so dass der Brand schleunigst gelöscht werden musste. Auch der zur Beobachtung requirirte Dr. G. bestätigte die grosse Veränderung in ihrem Verhalten, die er vom 27. December, und die Verschlimmerung, die er von Anfangs Januar datirt, berichtet, „dass sie fast gar nicht schlafe, vor sich hin starre, fast Nichts esse und sich gar nicht mehr beschäftige“, so dass er nicht umhin kann, „an eine eingetretene Geistesstörung bei M. zu glauben“, wobei er triftige Gründe gegen die Annahme einer Simulation angiebt. Es wurde nunmehr für nothwendig erachtet, die Kranke in eine Irrenheilanstalt unterzubringen, und wurde sie am 27. Januar c. in die hiesige Königliche Charité-Anstalt abgeliefert. Nach ihren sorgfältigen und lange fortgesetzten Beobachtungen constatiren die behandelnden Aerzte DDr. Ideler und Meyer in ihrem Gutachten vom 4. d. M. bei der Kranken Schmerzen im Kopf und im Gesicht, die als nervöse charakterisirt werden, einen allgemeinen sogenannten schwindsüchtigen Habitus, das anfallsweise Auftreten von Zusammenschnüren des Halses mit Herzklopfen, Angst und Athemnoth, die anfallsweise hervorbrechenden Paroxysmen von wirklichem Wahnsinn, wobei sie einmal ihre eigenen Effecten ins Ofenfeuer warf, ein andermal Nachts aus dem Bette mit dem Rufe sprang, sie stände in Flammen, die überhaupt sehr häufig gestörten Nächte, ihre Hallucinationen und Geistererscheinungen, und gelangen zu dem bestimmten Ausspruch, dass sie „geisteskrank“ sei.

Meine eigene Untersuchung hat die Schilderung des körperlichen Zustandes der M. durch die genannten Aerzte durchaus bestätigt. Die lang aufgeschossene Gestalt des jungen Mädchens, die charakteristische Bläue des sog. Weissen im Auge, die feine, blonde Hautfarbe mit verdächtiger, lichtröthlicher Färbung der Wange, die flache Brust, die Ergebnisse der physikalischen Exploration derselben, und endlich die vorangegangenen Anfälle von Bluthusten machen es zunächst zweifellos, dass sie eine Anlage zur Lungenschwindsucht hat. Es ist jedoch hierauf für den Zweck dieser Untersuchung ein erheblicher Werth selbstverständlich nicht zu legen. Weit wichtiger aber ist eine andere körperliche Anomalie, welche unbezweifelt bei ihr besteht, ich meine ein hoher Grad von nervöser Reizbarkeit. Alles, was die Kranke hierüber vorbringt, hat eine innere, erfahrungsgemässe Wahrheit, wird zum Theil in den Briefen ihres Vaters, die bis auf ihre Kindheit zurückgehen, bestätigt, und ist hierin, wie in allen ihren Angaben und Handlungen, jeder Verdacht einer blossen Simulation zu beseitigen, nicht nur weil ihr ganzes Erscheinen im Entferntesten nicht an das eines Simulirenden erinnert, sondern weil eine Menge von constatirten Thatsachen: ihre Unempfindlichkeiten gegen Kälte, der Mangel an Schlaf, das so vielfach, auch von mir beobachtete, strömende Weinen, die Abwechselungen in den Zuständen, der Mangel jedes hervortretenden Widerspruches und endlich das vollständige Congruiren von Ursache und Wirkung, wie die medicinische Erfahrung es in ähnlichen Fällen bekundet hat, niemals bei blossen Simulanten beobachtet werden. In dieser Beziehung ist es als ein wichtiger Beweis ihrer hohen Nervenreizbarkeit zu erachten, dass sie schon seit ihren Kinderjahren stark magnetisch

war, so dass man in ihrer Heimath sie das magnetische Mädchen nannte, und mit Fingern auf sie wies.

Ein alter Arzt benutzte diese Eigenschaft, um sie in magnetischen Schlaf zu versetzen, welchen Zustand sie als höchst peinlich und verderblich für sie schildert. Diese Reizbarkeit erklärt das unzweifelhafte Vorhandensein eines sehr ausgesprochenen Grades von Hysterie bei ihr, wofür die Symptome: Zusammenschnüren, und, wie sie mir noch genauer mittheilte, Gefühl von einer Kugel im Halse (der den Aerzten so wohl bekannte Globus hystericus), Angst, Herzklopfen u. s. w. unzweideutige Beweise geben, das Vorhandensein einer Krankheit also, die, wie keine andere, gleichsam den Uebergang von Körper- zur Geisteskrankheit vermittelt, so dass man seit langen Zeiten nicht mit Unrecht von einem „hysterischen Wahnsinn", als von einer eigenthümlichen Geisteskrankheitsform gesprochen hat. Ich bin nicht gemeint, zu behaupten, dass, weil M. eine Hysterische höheren Grades, sie deshalb „wahnsinnig" sei oder habe werden müssen, allein es genügte, vorläufig das Bestehen einer Krankheit bei ihr festzustellen, welche leicht dazu führen kann, und oft dazu führt. Aehnliches gilt von folgenden Einflüssen. Wie tief der Verlust ihres Bräutigams sie erschüttert habe, wie lebhaft sie ihn noch jetzt betrauert, ist bereits oben angeführt worden. Sie versichert glaubwürdig, dass ihre körperliche Gesundheit dadurch tief ergriffen, ihr Schlaf mangelhaft, ihre Verdauung träge und darniederliegend geworden, so dass sie oft sechs, acht Tage lang ohne Stuhlentleerung geblieben sei. Ihre Regeln, früher unregelmässig, blieben gegen Ende des Jahres 1857 — also um die Zeit der ausgeführten Entwendungen — durch vier Monate ganz aus, und so sehen wir als festgestellt: dass die angeschuldigten Handlungen begangen wurden von einer im hohen Grade nervös exaltirten, von einer psychisch auf das Tiefste erschütterten, endlich von einer körperlich kranken Person. Dies aber sind Einflüsse, von denen jeder einzelne, wie allgemein bekannt, geschweige in ihrer Concurrenz, zu geistigen Störungen Veranlassung geben kann. Es wird nun aber nicht schwer zu erweisen sein, dass eine solche Wirkung hier thatsächlich eingetreten ist.

Es hat mit Recht allgemeine Verwunderung erregt, wie eine Person, wie diese Malwina, sich zu so gemeinen Vergehen und Verbrechen hat hinreissen lassen können, die so völlig isolirt in ihrem geistigen Leben dastanden, und sich nirgends an frühere sündhafte Tendenzen und Charakterzüge anschlossen, so dass Niemand sich bei ihr, wie das alte bezeichnende Wort sagt, „solcher Thaten versehen konnte." Zu Allem, was bereits über ihre Charakteristik oben angeführt worden, füge ich noch die folgende Aussage der Gräfin W. hinzu: „vom ersten Augenblicke ihres Eintritts in unser Haus bis zu ihrer Entfernung hat sie sich durch eine seltene Pflichttreue, liebreiche Behandlung der Kinder, deren volle Zuneigung sie sich erwarb, durch ein feines, gesittetes Benehmen, durch Bescheidenheit und eine auffallende Anspruchslosigkeit, die eifrigste Erfüllung meiner Wünsche, Verträglichkeit, ungewöhnliche Geistesgaben und Kenntnisse, einen grossen Fleiss und Ausdauer in Allem, was sie wollte, eine tiefe Religiosität und überhaupt in jeder Beziehung sich vortheilhaft ausgezeichnet, und sich die Zuneigung Aller erworben."

Und eine solche Person vergreift sich plötzlich fortwährend und auf die hinterlistigste Weise am Eigenthum ihrer Wohlthäter, Freunde, Pflegebefohlenen! Und eine Person von so „tiefer Religiosität" missbraucht den Namen ihres Gottes und Heilandes zu einem gemeinen Meineid! Hier fehlt der psychologisch-natürliche und nothwendige Zusammenhang zwischen Denk- und Gefühlsvermögen und den daraus hervorgegangenen Handlungen, hier schon zeigt sich eine Kluft, die nur ausgefüllt werden kann durch die Annahme von unfrei machenden Ein-

flüssen. Diese aber wird sehr bestätigt durch die Erwägung eines anderen wichtigen Momentes bei allen derartigen Fragen, ich meine, des Beweggrundes zu den Handlungan der Angeschuldigten.

Dass Inculpatin sich nicht durch Habsucht und um sich Vortheile und Genüsse durch das gestohlene Geld zu verschaffen, zu den Entwendungen habe hinreissen lassen, bedarf wohl kaum noch einer Ausführung nach dem, was bereits über ihre Stellung, disponiblen Geldmittel und Geringschätzung des Geldes bemerkt worden, und wird man hiergegen die — auch mir selbst — vorgekommenen Fälle von wirklichen zurechnungsfähigen Dieben, die auch ohne alle Noth, aber aus allerhand sündhaften Tendenzen stehlen, auf ein so sittenreines und religiöses Subject, wie Inculpatin, nicht anwenden wollen. Sie selbst aber giebt — auch mir gegenüber, und zwar mit der grössten Ausführlichkeit — ein Motiv, eine Causa facinoris, an: die Freude am blanken, glänzenden Gelde und am Klange desselben, die sie plötzlich überkommen, und deren sie nicht habe Herr werden können, so sehr sie auch dagegen angekämpft habe. Noch jetzt, wo sie sich, wie ich noch anführen werde, in vollständiger Reconvalescenz befindet, so dass z. B. bei einer Probe (wie sie vermeint), die eine Wärterin wohl mit ihr habe machen wollen, indem sie ihr kürzlich Geld auf ihren Tisch gelegt, die Versuchung ganz spurlos an ihr vorübergegangen, während sie sich früher wohl einigemale „den Finger blutig gebissen haben will im Kampfe gegen den Trieb“, noch jetzt, sage ich, spricht sie mit erhöhter Lebhaftigkeit und erglänzendem Auge und mit einem freudigen Lächeln, ihr Weinen unterbrechend — wieder die Annahme einer Simulation ausschliessend — von dem Genusse, den ihr, wenn sie sich allein befand, das Klingeln mit den Geldstücken, mit den Nägeln, mit den Glasscherben, die sie ebenfalls gesammelt, gewährt habe, sich selbst jetzt über diese, ihr unerklärliche Erscheinung verwundernd. Ebenso unerklärlich ist ihr jetzt, nach ihren Aeusserungen gegen mich, das Motiv der Besudelung fremder und ihrer eigenen Effecten, zu deren psychologischen Erklärung, wenn man auch die Beschmutzung ihres Christuskopfes nur als eine List betrachten wollte, in der That nur die Annahme eines Charakters ausreichen würde, der gerade der entgegengesetzte des ihrigen sein müsste. Sie meint vielmehr, Alles zugestehend, mit dem Ausdruck der Verwunderung, dass sie gar nicht wisse, wie sie eigentlich dazu gekommen, wie es ihr auch wenigstens jetzt unklar ist, ob Schaam oder welche andere Motive sie zu dem falschen Eide veranlasst.

Auch von dem im Gefängniss angestifteten Brande — „denken Sie nur“, sagte sie mir, „wie schrecklich, ich konnte ja so leicht dadurch um's Leben kommen, denn es war ein reiner Zufall, dass der Gefängnisswärter dazu kam,“ — auch von diesem Brande, meint sie, eine Unruhe, eine Angst habe sie zu diesem (ganz zwecklosen) Unternehmen getrieben. Meinen Vorhalt: dass sie, nach Lage der Akten, doch auch einmal eine — nicht klingende — Cassenanweisung entwendet habe, erwiderte sie ruhig mit der Bemerkung, dass diese sich ja in dem mit baarem Gelde gefülltem Portemonnaie, dass sie entwenden wollte, befunden habe, und fügt (wahrheitsgemäss) hinzu, dass sie ein rothes Buch im erbrochenen Secretair der Gräfin, welches sie als viel Papiergeld enthaltend gekannt, ganz theilnahmlos unberührt gelassen habe. Unter den tausend unberechenbaren Grillen und „Verrücktheiten“ bei hysterischen Weibern sind auch solche Verkehrtheiten schon vorgekommen. Sie praktisch zu erklären, dazu bietet die Wissenschaft noch kein Material; denn ich bin weit entfernt, mit nicht wenigen, theoretischen Schriftstellern eigene „krankhafte Triebe“, so namentlich einen Stehltrieb, einen Brandstiftstrieb u. dgl. anzunehmen, Hypothesen, die nichts erklären

und nur Worte hinstellen, die verführend und praktisch schädlich und verwerflich sind, da sie nur zu leicht zu einer ungründlichen Beleuchtung des Einzelfalles verleiten, auf die allein es bei gerichtsärztlichen, derartigen Gutachten ankommt. Dass geistig Gestörte, die nicht die Macht besitzen, ihren Gelüsten und Trieben den Zügel anzulegen, auch stehlen, Feuer anlegen u. s. w., berechtigt noch nicht zu obigen Annahmen, wie ich, um nicht zu weitläufig zu werden, hier nicht weiter ausführe, wo, was den vorliegenden Fall anbetrifft, als constatirt angesehen werden kann, dass ein wohlbewusstes, als sitten- und gesetzwidrig anerkanntes, mit dem Charakter des Thäters übereinstimmendes Motiv die Malwina bei ihren angeschuldigten Handlungen nicht geleitet habe.

Ganz und gar die bisherigen Ausführungen bestätigend endlich zeigt sich das Benehmen der Inculpatin sowohl vor als nach ihren incriminirten Handlungen. Wenn die Gräfin v. W. sagt: dass der grosse Diebstahl von ca. 100 Thlr. im November aus ihrem verschlossenen Secretair von Niemandem als von Malwina verübt sein konnte, da Letztere den Schlüssel zu diesem Schrank gehabt und nur diese auch gewusst habe, dass Geld in demselben lag, wenn die Angeschuldigte sich von der jüngsten Tochter erst zeigen lässt, wie man den Secretair öffnet, was obenein nach den Akten wahrscheinlich vor dem letzten der vielen Diebstähle, die längst die Aufmerksamkeit des ganzen Hauses erregt hatten, geschehen ist, wenn sie innerhalb acht Wochen in rascher Zeitfolge zehn Diebstähle ausführt, die nothwendig auf einen Hausdieb deuten mussten, wenn sie eine gestohlene Börse im Ofen, der von Innen geheizt wird, verbrennt u. s. w., leuchtet ein, wie dringend sie sich mit allen diesen Handlungen verdächtigen musste, die ja auch thatsächlich zur Entdeckung führten, und dass eine Person mit ihren ausgezeichneten Geistesgaben als zurechnungsfähige Diebin sich nicht so albern benommen haben würde. Dass sie letzteres aber nicht gewesen, beweist noch weit schlagender ihr Benehmen nach der Ausführung ihrer Vergehen.

Schimpflich als Verbrecherin aus dem Hause gestossen, in welchem sie so lange Verehrung und Zuneigung genossen, nickt sie beim Abfahren den Hausgenossen ein Lebewohl zu, als wenn nichts vorgefallen wäre, bittet sie schon am andern Tage brieflich um Wiederaufnahme, zeigt sie der Familie, wie später in der Untersuchung, gänzlichen Mangel an Schaam und Reue, ja eine „eisige Kälte", Gefühlsäusserungen, die vollkommen ihrem Charakter widersprechen, folglich (ihrer) Natur widrig sind, und die Annahme nothwendig machen, dass sie nicht mehr sie, dass sie eine Andere geworden war. Ihr anfängliches, augenblickliches Läugnen kann nicht dagegen angeführt werden. Die tägliche Erfahrung zeigt, wie selbst notorisch Wahnsinnige doch noch ein dunkles „Unterscheidungsvermögen" (Strafg.-Buch) behalten. und wie gut sie es verstehen können, sich erforderlichen Falls durch Lügen und ähnliche Mittel zu entlasten.

Bedürfte es nach allem Voranstehenden noch eines Beweises dafür, dass Malwina zur Zeit ihrer Verbrechen sich in einem zurechnungsfähigen Zustande nicht, vielmehr in dem einer schon begonnenen Geistesstörung befunden habe, so würde die nächste Folgezeit ihn geliefert haben, die die reif gewordene, die ausgebildete Geisteskrankheit (schon wenige Wochen nach den letzten Diebstählen) so augenscheinlich offenbart hat, wie oben angegeben. In Erwägung dieses Umstandes ist der Schluss ohne Zweifel gerechtfertigt, dass diese, vom Januar datirende Krankheit nur eine Fortsetzung und Steigerung der früheren gewesen, und dass diese letztere sie schon „unfähig gemacht habe, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen". Durch zweckentsprechende ärztliche Behandlung ist Malwina jetzt, wie bemerkt, bereits auf dem Wege zur Wiederherstellung. Ihre jetzige Hal-

tung ist, wie die frühere in den Akten geschildert wird, ruhig, gemessen, fast vornehm, ihre Kleidung und Haartracht sauber, ihr Benehmen, ihre Ausdrucksweise ihrem hohen Bildungsgrade entsprechend, ihr körperliches Befinden wesentlich gebessert; sie beweint ihre Verirrungen, und wünscht nichts sehnlicher, als, wenn auch nur den bescheidensten Posten als Erzieherin wieder zu erhalten, um nur wieder in eine geordnete Thätigkeit zu kommen.

Ihre Hallucinationen haben sie noch nicht ganz verlassen, und nur vor wenigen Tagen hat sie Nachts eine Bekannte (Frau v. S.) an ihrem Bette sitzen sehen. Sie ist demnach reconvalescent, aber für jetzt noch nicht hergestellt. Bei dem erheblichen Fortschritte ist aber eine völlige Herstellung zu erwarten. Ihre körperliche und geistige Grundconstitution und Anlagen werden auch dann natürlich unverändert bleiben, und ärztlicherseits würde nicht dafür zu bürgen sein, dass neue Gemüthserschütterungen irgend welcher Art, oder auch neue körperliche Erkrankungen, wie Functionsstörungen u. s. w., nicht einen erneuten Ausbruch geistiger Störung zur Folge haben könnten.

Hiernach beantworte ich die mir vorgelegten Fragen wie folgt:

ad 1) dass Malwina Torström gegenwärtig noch geisteskrank ist;

ad 2) dass sie zur Zeit der Verübung der Verbrechen und Vergehen, welcher sie angeschuldigt ist, sich in einem zurechnungsfähigen Zustande nicht befunden habe.

ad 3) dass, wenn eine Heilung der Krankheit erfolgt, sich nicht mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit annehmen lässt, dass bei einer Fortsetzung der Untersuchung die T. nicht wiederum geisteskrank werden wird.

Anm. Siehe einen sehr interessanten hierher gehörigen Fall, betreffend vielfache Diebstähle, verübt in hysterischem Irresein, den ich in der Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin, N. F., Bd. 33. S. 7, veröffentlicht habe.

252. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste.

Ein Fall von hohem Interesse, in welchem ein Schwangerschafts-Gelüst an sich festgestellt und gar nicht zu bezweifeln, und gerichtsärztlich nur zu bestimmen war, ob die wiederholten Entwendungen, welche die Thäterin, eine Dame von gewissem Range, verübt hatte, auf dessen Rechnung geschrieben werden mussten. Frau von X. hatte im Januar 18— bei einem Goldarbeiter ein Geschenk für ihren Gatten bestellt und einen Augenblick des Alleinseins im Laden benutzt, um sich über einen Glaskasten mit Schmucksachen herüberzubiegen, an dem sie sich „etwas zu schaffen machte“. Dabei durch den Gehülfen überrascht, wurde sie sehr bleich, forderte ein Glas Wasser, von dem sie jedoch kaum etwas trank, und entfernte sich eilig. Sie befand sich damals im fünften Monate ihrer ersten, gleich nach ihrer Verheirathung eingetretenen Schwangerschaft.

Der Ladenbesitzer vermisste sogleich mehrere Schmucksachen aus jenem Kasten, unter Anderm ein Petschaft und eine Art Medaillon. Anfangs Mai, vier Wochen vor ihrer Entbindung, kam Frau von X. zu einem zweiten Goldarbeiter, wählte Ohrringe zum Preise von drei Thalern, und bot alte Schmucksachen, namentlich auch Fragmente jenes Medaillons, als Zahlung an. Die Aufforderung, doch mehr Waaren dafür zu nehmen, lehnte sie mit der Bemerkung ab, dass sie jetzt „Nichts brauche“, nahm dann aber doch noch silberne Theelöffel und zehn Thaler baares Geld. Um dieselbe Zeit erschien sie in einem dritten Goldarbeiterladen, forderte einen silbernen Theelöffel und bot den untern Theil des oben bezeichneten Petschafts an Zahlungsstatt an. Mittlerweile hatten die befreundeten Goldarbeiter Verdacht gegen Frau

von X. geschöpft, und der zweite Bestohlene war Mitte Mai zu ihr gegangen, um sie unter einem Vorwande zu recognosciren. Kaum zurückgekehrt erschien die jetzt ihrer Entbindung nahe Frau bei ihm, und beschwor ihn, „mit den sichtlichsten Zeichen der Beklommenheit, bei Allem, was ihm heilig, ihr zu sagen, warum er eigentlich zu ihr gekommen?"

Am 29. Mai wurde sie entbunden und am 30. erhielt sie eine Vorladung zum Criminal-Gericht, die natürlich ihrem Gatten höchlichst auffiel. „Wie aus einem Traume erwachend", sagte derselbe vor Gericht, „machte sie folgendes Bekenntniss: sie habe während ihrer Schwangerschaft eine nie gekannte, unbezähmbare Begier nach allem Blanken, besonders blankem Gelde und Silberzeug gehabt, und keinen grösseren Wunsch gekannt, als dergleichen zu besitzen." So habe sie, „im completten Wahnsinn" die Sachen aus den Läden mitgenommen. Ein andermal hatte sie versichert, von den Vorfällen gar keine Kenntniss zu haben, wieder ein andermal, dass sie mit dem Vorsatz ausgegangen, die Sachen wieder zurückzuerstatten, dass es ihr indess unterwegs gewiss geworden, dass dieselben ihr wohlerworbenes Eigenthum seien. Ganz dieselben Widersprüche brachte sie bei ihren eigenen Vernehmungen vor.

Die Akten ergaben über ihre Persönlichkeit Folgendes. Die 22jährige Frau war aus gutem Hause. Eine „lächerliche Eitelkeit und auffallende Putzsucht" hatte sie schon früh gezeigt, was jedoch ihr Gatte nicht zugeben wollte, der sie „besonnen, ruhig, durchaus rechtlich und religiös" nannte. Unstreitbar aber ward es und durch eine grosse Zahl übereinstimmender Zeugenaussagen, von den Domestiken des Hauses bis zu den vornehmen Verwandten, nachgewiesen, dass sich bei ihr bald nach Eintritt jener ihrer (ersten) Schwangerschaft eine auffallende geistige Veränderung bemerkbar gemacht hatte. Sie wurde zerstreut, vergesslich, und namentlich entwickelte sich eine auffallende Lust an blanken, glänzenden Gegenständen, die sie auf die auffallendste Weise befriedigte. So z. B. putzte sie fortwährend und gegen alles Einreden die messingenen Geräthschaften, spielte mit neuen blanken Thalern u. dgl., und ihr Ehemann deponirte, dass sie ihm öfter geklagt, sie habe bei Bekannten, die blankes Silber und blanke Sachen besässen, „solche Bewegung und solche Lust, mit Gewalt Alles zu nehmen, dass er doch mit ihr nicht mehr dahin gehen möge, denn sie fürchte sich vor sich selbst." Zahlreiche Thatsachen wurden für diese Vergesslichkeit und für diese Sucht nach blanken Sachen deponirt, von denen wir hier nur anführen, dass sie einem Verwandten in ihrem Hause ein Messer mit Perlmutterschaale, und in einer Gesellschaft die blanken Whistmarken vor den Augen der Spielenden weggenommen hatte, was man nicht für Scherze, vielmehr dafür hielt, dass sie jetzt „ganz verdreht im Kopfe" sei.

Der Hausarzt erklärte sie im Processe für unzurechnungsfähig, unser (Casper's) sehr erfahrener Amtsvorgänger aber nahm nicht einmal eine verminderte, sondern eine volle Zurechnungsfähigkeit an. Bei diesem Widerspruch wurde ein collegialisches Superarbitrium gefordert, das wir verfassten, und welches angenommen und erstattet ward. Es wurde als zweifellos angenommen: dass die Angeschuldigte in dem geschilderten Schwangerschafts-Gelüste befangen, ja dass auch anderweitig ihre Geistesthätigkeit in der Schwangerschaft mannigfach getrübt gewesen, sie sorglos im Hause, vergesslich, zerstreut geworden sei. Ganz der Erfahrung gemäss sei es, sagten wir, wenn sie sich jenes Gelüstes im Allgemeinen bewusst war, wie aus der Deposition ihres Gatten hervorging, dass er nicht mit ihr zu Bekannten gehen möge, die blankes Silber hätten.

„Grade so urtheilt Jeder, der partiell in einem Gelüste, einer fixen Idee be-

fangen ist, von der er sich nicht losreissen kann, die er aber mit dem Verstande noch beherrscht, indem er sie anerkennt." Höchst auffallend sei es nun aber, dass sie in der Erkenntniss dieses ihres Gelüstes nicht mehr noch, als den Besuch ihrer Freunde, den Besuch in Magazinen voller „blanker Sachen" vermied und scheute, vielmehr ohne irgend welche dringende Veranlassung, ohne den Wunsch bestimmter Einkäufe, die in ihrer Lage auch durch Boten sich leicht hätten vermitteln lassen, ja selbst im hochschwangeren Zustande weite Wege durch die Stadt in verschiedene Läden machte, deren gefährlicher Inhalt ihr nicht unbekannt sein konnte.

Es wurde nun ihr verdächtigendes Benehmen den bestohlenen Ladenbesitzern gegenüber beleuchtet, der wichtige Umstand, dass sie einmal, statt nach recht „blanken Sachen", die sie haben konnte, zu fassen, mit dem Bemerken: „sie brauche jetzt Nichts" vorzog, baares Geld sich herausgeben zu lassen, die Thatsache erwogen, dass sie ihrem Gatten aus den Entwendungen ein tiefes Geheimniss gemacht hatte, das sehr erhebliche Moment hervorgehoben, dass sie selber eingeräumt, einmal ausgegangen zu sein, um die gestohlenen Sachen zurückzuerstatten, was sie dennoch unterlassen, ferner auf die ganz und gar nicht in den Bereich ihres Gelüstes fallende Thatsache des jedesmaligen Zerbrechens und Unkenntlichmachens der früher entwendeten Schmucksachen aufmerksam gemacht, so wie darauf, dass sie jedesmal zu einem andern Goldarbeiter hingegangen, ihre zahlreichen Lügen und Widersprüche in den Vernehmungen wurden zusammengestellt und aus allen Ausführungen der Schluss gezogen, dass das zugegebene Schwangerschaftsgelüst der Frau v. X. kein unwiderstehliches gewesen sei, dass es sie nicht zu den dreifachen Entwendungen gleichsam krankhaft hingezogen habe, dass diese vielmehr den Character der zurechnungsfähigen Handlungen gehabt hätten, und dass die Angeschuldigte für zurechnungsfähig zu erachten sei.

Es folgte die Bestrafung der Dame, die Trennung ihrer Ehe und — nach Jahren, als sie nicht schwanger war, ein neuer Diebstahl eines Stückes schwarzseidenen Stoffes in einem Laden!!

253. Fall. Diebstahl in angeblichem Schwangerschafts-Gelüste.

Die verehelichte D. war im Jahre 1858 wegen Unterschlagung zu einer Gefängnissstrafe, im Jahre 1860 wegen Diebstahls zu einer 6wöchentlichen Gefängnissstrafe verurtheilt und aufs Neue 1861 angeschuldigt und geständig, in einem Schuhmacherladen beim Ankauf eines Paares Stiefeln ein zweites Paar, und unmittelbar darauf in einem andern Schuhmacherladen noch ein Paar Stiefeln gestohlen zu haben, mit dem sie sich eben entfernen wollte, als sie angehalten und verhaftet wurde. Sie gab als Entlastungsgrund an, dass sie schon in der letzten Schwangerschaft im Jahre 1859 eine eigenthümliche, unüberwindliche Sucht zu Entwendungen verspürt und den Diebstahl im Jahre 1860 dadurch angetrieben verübt habe, und wollte — zur Zeit im 7. Monate schwanger — auch in dieser Schwangerschaft wieder von diesem Gelüste befallen sein, und die angeschuldigten beiden Diebstähle von diesem psychologischen Standpunkt aus ausgeführt haben.

Ihr Ehemann bestätigte diese Angabe, ihre Stimmung in der Schwangerschaft betreffend. Sie war eine schwächliche, aber körperlich gesunde Frau von 38 Jahren.

Andre krankhafte Zustände als das angebliche Gelüst hat weder die letzte, noch die ehemalige Schwangerschaft zur Folge gehabt. „Ich bin nicht gemeint," sagte ich in meinem Gutachten, „ihre Angabe von jenem Schwangerschaftsgelüst

an sich als blosse Ausflucht und Simulation zu erklären, da mir dafür der Beweis fehlen würde, und, wie ich einräume, die Art und Weise, wie die D. sich darüber gegen mich eingehend geäussert, der innern Glaubwürdigkeit nicht ermangelt. Aber die Frage ist nicht die: ob die Angeklagte eine gewisse krankhafte Neigung zu Entwendungen zur Zeit verspürt habe? sondern vielmehr die andre: ob sie soweit Herr ihrer geistigen Kräfte ist, dass sie im Stande, diese Neigung zu beherrschen und zügeln zu können? wie es das eingeborne Sittengesetz vorschreibt. Diese Frage muss ich in Erwägung aller in Betracht kommenden, concreten Umstände bejahen. Es ist höchst auffallend, dass die Angeschuldigte, nachdem sie vor 1859 bereits fünf Mal schwanger gewesen, erst in ihrer sechsten, und jetzt in ihrer siebenten Schwangerschaft von jenem Gelüste befallen worden sein will, während gewöhnlich in ähnlichen Fällen jede Schwangerschaft jedesmal ähnliche Wirkungen zur Folge hat.*) Dazu kommt, dass die D. die Gelegenheit zu ihren jetzigen Entwendungen sehr berechnet zu benutzen gewusst, und dass sie sich dadurch in den Besitz sehr brauchbarer, ja für sie nothwendiger, und für ihre Verhältnisse ziemlich kostbarer Gegenstände gesetzt hat.

Erwägt man ferner die wichtige Thatsache, dass dieselbe bereits früher vor der ersten Entwendung auch ausserhalb der Schwangerschaft ein dem Diebstahl ganz ähnliches Vergehn, eine Unterschlagung, ausgeführt hat, und endlich, dass ich anderweitig keine Spur einer irgendwie gestörten, geistigen Verfassung bei ihr wahrgenommen habe, so erscheint es gerechtfertigt, wenn ich mein Gutachten dahin abgebe: dass die D. die angeschuldigten Entwendungen nicht im Zustande eines die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden, krankhaften Gelüstes verübt hat, und dass sie zur Zeit der That, wie jetzt, weder „wahnsinnig“, noch „blödssinnig“ (§. 40 damal. Strafgesetzb.) gewesen.“ Sie wurde hierauf in Anklage versetzt, und in der spätern öffentlichen Verhandlung wurde mein Urtheil eindringlichst bestätigt.

Die beiden bestohlenen Schuhmacherfrauen deponirten, dass sie die D. schon seit langer Zeit in ihren Läden ins Auge gefasst hätten. Sie war alle sechs bis acht Wochen gekommen, hatte jedesmal Ausreden gemacht, um Nichts kaufen zu dürfen, jedesmal aber hatten sie nach ihrem Besuch Schuh oder Stiefel vermisst. Bei der Ertappung, gelegentlich des heut zur Anklage gestellten Diebstahls, hatte die eine der Schuhmacherfrauen — eine grosse Diebestasche im Rock der Angeschuldigten gefunden! Beim Erwähnen des Schwangerschafts-Gelüstes erwiederten die Zeuginnen sehr drastish: dass dann die Angeschuldigte wohl alle sechs bis acht Wochen schwanger sein müsste. Natürlich erfolgte eine Verurtheilung.

Die Angabe, dass ein Diebstahl in Zerstreuung verübt worden, wird als Entlastungsgrund nicht selten von den Angeschuldigten vorgebracht. Es versteht sich, dass hier zunächst jeder Verdacht einer blossen Unwahrheit beseitigt, und durch Zeugenaussagen festgestellt werden muss, dass der Angeschuldigte dafür bekannt, dass er an Zerstreutheit, Zerstreulichkeiten leide, an jener eigenthümlichen habituellen, nicht bloss vorübergehenden geistigen Schwäche, die den Menschen unfähig macht, in jedem Augenblick sein Denkvermögen auf den grade vor-

*) Eine vornehme Dame in meiner ärztlichen Praxis bekam in jeder ihrer sechs Schwangerschaften das unwiderstehliche Gelüst, rohen Gries zu essen, den sie dann in einem kleinen Säckchen stets bei sich führte. Es war für sie die erwachende Lust, Gries zu essen, jedesmal das erste Symptom einer neuen Schwangerschaft, das sie auch niemals getäuscht hat.

liegenden Zweck seines Handelns zu concentriren, und bei welcher namentlich das Gedächtniss erheblich geschwächt ist.

Eine solche Zerstreulichkeit kann allerdings den Menschen veranlassen, nicht bloss absurde, seinem Charakter ganz widersprechende Handlungen zu begehen, im Schlafrock auf die Strasse zu treten u. dgl. m., sondern wirklich gesetzwidrige Handlungen auszuführen, z. B. in eine fremde Wohnung einzudringen, die der Zerstreute für die seinige hält, fremdes Eigenthum an sich zu nehmen u. s. w. Dass aber eine solche Anlage zu Zerstreutheiten an sich die Freiheit der Wahl in den Handlungen, das Unterscheidungsvermögen, nicht aufhebt, dafür liegen sogar von berühmten Männern, die wegen ihrer Zerstreutheit bekannt waren, Jedem bekannte Thatsachen genug vor. Der Grad der Zerstreulichkeit also und die Umstände des Falles sind für die Begutachtung massgebend, die hiernach verschieden ausfallen wird und muss.

254. u. 255. Fall. Diebstähle in angeblicher Zerstreulichkeit verübt.

254) Die unverehel. Krause hatte in einem Waarenmagazin ein Stück Westenzeug heimlich in ihre Muffe gesteckt und war ertappt worden, als das Zeug aus der Muffe zu Boden fiel. In erster Instanz zu 6wöchentlicher Gefängnissstrafe verurtheilt, hatte sie den Einwand erhoben, dass sie an Zerstreulichkeiten leide und den Diebstahl in solcher und ganz unabsichtlich ausgeführt habe. Ihre Flurnachbarin, verehelichte G., wiederholte mir, was sie bereits in ihrer gerichtlichen Vernehmung eidlich deponirt hatte, dass sie nach ihrer Bekanntschaft mit der Angeschuldigten und der Beobachtung ihres Treibens stets eine auffallende Zerstreutheit bei ihr wahrgenommen habe. Sie führte aus, dass die Krause einmal nicht gewusst, dass sie soeben einen Eierkuchen gebacken habe, wie sich ähnliche Vorgänge in der Küche häufig wiederholt hätten. In andern Fällen hatte Zeugin wahrhaft kindische Geberden bei der Krause wahrgenommen. Vor einiger Zeit hatte Letztere, um Feuer anzumachen, die Hobelspäne auf den Küchentisch gelegt und ein Streichholz angezündet, so dass sie erst auf das Unpassende dieses Benehmens aufmerksam gemacht werden musste. Kurze Zeit vor der Entwendung war es vorgekommen, dass Exploratin die Treppe gefegt und dies gleich darauf schon wieder vergessen hatte. Nicht unerheblich war es endlich, dass die Zeugin auch die von der Angeschuldigten behauptete Kurzsichtigkeit in Folge einer gleich zu nennenden Krankheit, oft bestätigt gesehen hat.

Die Krause war 43 Jahre alt und ganz augenscheinlich sehr nervenreizbar. Diese Reizbarkeit und eine grosse Kurzsichtigkeit schob sie auf eine Augenkrankheit, die sie vor vielen Jahren in Halberstadt durch den Stich einer mit Milzbrandgift vergifteten Fliege davon getragen habe, in Folge welchen Stiches nach der Schilderung sich eine Kopfrose mit heftigen Symptomen und von langer Dauer entwickelt hatte, seit welcher Zeit sich ihre Kopfschwäche datire. Diese Angabe war um so mehr als glaubwürdig zu erachten, als sie eine vollkommene, erfahrungsgemässe, innere Wahrheit hatte, als dergleichen Vorfälle sich gerade im Halberstädtischen alljährlich mehrfach wiederholen, und als endlich eine Narbe und Verkrüppelung des rechten unteren Augenlides bei der Krause deutlich die angeblich stattgehabte Operation nachwies. Bei einer solchen, seit Jahren andauernden Kopfschwäche war eine so hohe Zerstreulichkeit, d. h. Unmöglichkeit, seine Gedanken zu fixiren und jeden Augenblick Herr seiner Gedanken zu bleiben, wie sie hier behauptet und durch Zeugenaussage bestätigt war, wohl anzunehmen.

Dass die angeschuldigte Entwendung in dieser Geistesverfassung verübt gewesen, war ferner auch deshalb wahrscheinlich, weil die Krause bisher vollständig unbescholten gewesen, und weil — was ich an sich allein als Grund freilich nicht aufführen zu wollen erklärte — sie in Verhältnissen lebte, die eine Entwendung eines geringfügigen Objects aus gewinnsüchtiger Absicht nicht leicht erklärlich machen wird.

Aus allen diesen Gründen erklärt Casper: dass die unvereh. Krause an einer Schwäche des Kopfes und an einer Zerstreulichkeit leide, die ihr nicht immer gestatteten, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, und dass sie deshalb für die angeschuldigte Entwendung für zurechnungsfähig nicht zu erachten sei.

255) Maass, ein 19jähriger, gesunder Mensch, mit blühender Gesichtsfarbe, war angeklagt, Abends aus einem Bierhause einen fremden Ueberziehrock mitgenommen zu haben. Er trug denselben Anfangs über dem Arm, zog ihn dann aber — es war eine sehr kalte Decembernacht — über seine beiden Röcke, und wurde damit bekleidet in einem Hause in der Nähe des genannten Bierlokales hinter der Hausthür stehend angetroffen, wo er angeblich verweilte, um ein dorthin bestelltes Mädchen zu erwarten. Er hatte die Entwendung nicht geleugnet, und stellte sie auch gegen mich nicht in Abrede, wollte aber in einem Zustande von Zerstreutheit gehandelt haben, so dass er angeblich nicht gewusst habe, warum er den Rock entwendet.

Diese Zerstreulichkeit des Angeschuldigten wurde von Zeugen bestätigt, und dafür einige nicht sehr erhebliche Thatsachen angeführt, z. B. dass er einmal mit dem Hut in der Hand, nicht auf dem Kopfe, über die Strasse gegangen sei. Wichtiger schien, dass einige günstige Zeugnisse für sein Wohlverhalten in den Akten, sowie Angaben dafür vorlagen, dass er keineswegs etwa in Noth, sondern im Besitze von Geldmitteln gewesen war. Eine habituelle Zerstreulichkeit zugegeben, so war nichts erklärlicher, als dass ein Zerstreuter aus einer Gesellschaft einen fremden Hut, Stock u. dgl. statt des seinigen an sich genommen hätte. Bedenklicher wird es aber sogleich erscheinen, wenn ein solcher zwei Hüte, zwei Röcke u.s.w. mit fortnähme, weil er beim Gebrauch der Gegenstände sogleich seines Irrthums gewahr werden musste, wenn er nicht — nicht etwa bloss zerstreut, d. h. unfähig, seine Gedanken jeden Augenblick zusammen zu fassen und zu halten, sondern wenn er nicht fast geistesschwach oder irgend aus welchem Grunde unbesinnlich gewesen wäre. Letzteres behauptete Maass selbst nicht, und hatte auch wiederholt meine Frage, ob er zur Zeit etwa be- oder angetrunken gewesen wäre, verneint. Dann aber musste seine That auffällig erscheinen. Nachdem er sich mit seinem eigenen, von der Wand genommenen Ueberzieher bekleidet, nimmt er noch einen zweiten herab. In seiner Zerstreuung vergisst er nicht etwa, was täglich vorkommt, was er soeben gethan, hält er nicht etwa den fremden Rock für den seinigen, zieht nicht etwa, um nach Hause zu gehen, diesen Rock als den seinigen an, sondern er entfernt sich damit bei sehr scharfer Kälte, indem er ihn über den Arm hängt und erst auf der Strasse, wo er unbeachtet ist und mehr Zeit hat, bekleidet er sich damit.

Dies waren nicht Handlungen eines Zerstreuten, sondern sie lassen auf eine wohlüberlegte Absicht schliessen. „Diese wird bezweifelt," schloss ich mein Gutachten, „weil der Angeschuldigte sich nicht in Noth, sondern im Besitze ausreichender Geldmittel befunden. Wenn aber aus einer solchen Behauptung gefolgert werden sollte, dass Diebstähle nur aus Noth ausgeführt werden, so weiss jeder Sachkenner, Richter, Polizeibeamte und gerichtliche Arzt, wie irrig eine solche Folgerung wäre, und wie häufig — auch mir selbst — Fälle vorgekommen sind, wo bei mehr

als ausreichenden Geldmitteln Entwendungen aus Geiz, Putzsucht, Liebhaberei für seltene Gegenstände ausgeführt wurden. Im Uebrigen ist nicht zu übersehen, dass „„der Besitz von Geldmitteln““ ein sehr relativer Begriff ist, und dass bei einem jungen Mann, der in einer grossen Stadt lebt, sehr leicht das Geld, das er gerade besitzt, nicht ausreichen kann, um seine augenblicklichen Bedürfnisse zu decken. Ich glaube keine gezwungene Erklärung des Handlungsweise des Angeschuldigten gegeben zu haben, und kann nur versichern, dass ich keinen einzigen Anhaltspunkt bei der Exploration und in der ganzen Sachlage gefunden habe, der mich bestimmen konnte, eine zur Zeit der That bestandene, geistige und solche Störung bei dem Maass gefunden zu haben, die ihn unvermögend gemacht hätte, die Folgen seiner Handlung zu überlegen, so dass ich schliesslich mein Gutachten dahin abgeben muss: dass der Angeschuldigte zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen ist.“

§. 140. Fortsetzung. Der Brandstiftungstrieb. Pyromanie

Ueber diese abgethane Frage können wir kurz sein, nachdem Flemming, Meyn, Brefeld und Richter mit psychologischen Gründen, Casper selbst aber mit eben solchen und mit Thatsachen aus der Criminal-Statistik nachgewiesen haben, dass selten wohl eine psychologische Lehre weniger aus der Natur, dem Leben heraus, und mehr nur nach oberflächlich geprüften, gar nicht gehörig festgestellten Thatsachen vom Schreibtisch aus aufgestellt und dann zur Tradition geworden ist, als die berüchtigte Lehre vom krankhaften Brandstiftungstriebe*). Wer zählt die Fälle, in welchen die Strafrechtspflege bei einem der nichtswürdigsten, weil heimlichsten, am Schwersten zu ermittelnden und gemeingefährlichsten Verbrechen durch die Aerzte irre geleitet worden durch die Annahme eines krankhaften Triebes bei den Verbrechern, der sie zum Feueranlegen trieb, wie der Ausgehungerte zum Essen getrieben wird! Das angeblich Thatsächliche bei der Sache beschränkte sich wesentlich darauf, dass erstens, wie die Vertheidiger der Pyromanie behaupteten, die Fälle, in denen junge Individuen beiden Geschlechts, namentlich Mädchen, Feuer anlegen, „sehr häufig“ vorgekommen seien, was auffallen müsse, und dass zweitens meist gar kein ersichtlicher Grund zu diesen Verbrechen zu ermitteln gewesen, vielmehr die jungen Uebelthäter selber darüber Nichts und höchstens anzugeben gewusst hätten: es sei ihnen so gewesen, als müssten sie es thun, oder: eine innere Stimme habe sie zur That getrieben. Dann wurde diesen „Thatsachen“ die Hülle der Theorie umgehängt. Diese kleinen oder jungen Verbrecher waren Individuen in den Entwickelungsjahren, und in dieser Lebensepoche „ist die Venosität überwiegend, das Auge strebt nach Licht und Flamme instinctmässig, um das hypercarbonisirte Blut zu oxydiren u. s. w.!“ Dass man aber, um nur viele und die Häufigkeit dieser Fälle beweisende Thatsachen aufzubringen, die Pubertätsepoche vom 8 bis zum 22. Lebensjahre ausdehnte, schien zunächst nicht aufzufallen. Immer blieb wenigsten die Häufigkeit dieser Fälle bestehen, und Friedreich hat schon vor 21 Jahren 69 derartige „Beobachtun-

*) „Das Gespenst des sogenannten Brandstiftungstriebes“, in Casper's Denkwürdigkeiten zur medic. Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1846. S. 251—392.

gen" aus Zeitschriften u. dgl. gesammelt, freilich meist nur in den Worten bestehend: der oder die 8, 10, 17 Jahre alte N. N. hat da oder da Feuer angelegt*).

Wir sind weit entfernt, dies in Abrede zu stellen, aber es war zunächst diese überall hervorgehobene Häufigkeit dieser Verbrechen statistisch und nach einem vergleichenden Maassstabe mit andern Verbrechen jugendlicher Uebelthäter zu prüfen.

In dieser Beziehung hat Casper a. a. O. nach den Tabellen der Preussischen Criminal-Statistik aus zwölf Jahren nachgewiesen: dass auf Hunderttausend Knaben und junge Mädchen ein, sage ein Brandstifter, aber neununddreissig Diebe und Diebeshehler zur Untersuchung gekommen waren!! Hiermit allein fällt eigentlich schon der „krankhafte Brandstiftungstrieb in den Entwickelungsjahren", denn das Verbrechen kommt, wie man sieht, in diesen Jahren nicht „sehr häufig", sondern sehr selten vor, während der „Lichthunger" sehr häufig die Knaben und Mädchen zum — Diebstahl treibt!

Dass diese „neue Krankheit", wie A. Meckel sie nannte, nur allein in Deutschland vorgekommen, in keinem andern Lande (weil die ausländischen Aerzte derartigen Fällen eine psychologisch richtigere Deutung gaben), ja dass fast alle sogenannten Pyromanen auf dem platten Lande, nicht in Städten ihr Wesen getrieben hatten, schien gleichfalls nicht aufzufallen, obgleich die Entwickelungsepoche doch gewiss nicht ausschliesslich bei den deutschen Mädchen und eben so wenig nur bei den jungen Bäuerinnen ihren Einfluss geltend macht!

Was nun aber endlich den so oft hervorgehobenen, angeblichen Mangel eines Motivs zum zurechnungsfähigen Verbrechen betrifft, der „auf dem Wege der Ausschliessung" zur Annahme eines krankhaften Triebes führte, so sehen wir hier nur abermals den gefährlichen Irrthum, der in der gerichtlichen Psychologie so häufig vorkommt, und auf welchen wir bereits oben aufmerksam gemacht haben. Wenn die jungen Mädchen oder Knaben gar nicht anzugeben wussten, warum sie das Feuer angelegt? oder wenn sie vielleicht (und gewiss sehr oft, nachdem in der Wissenschaft die „Pyromanie" sich geltend gemacht hatte, durch Hineinverhören) äusserten: sie hätten bloss eine Freude daran gehabt, ja wenn sie, wie in vielen andern Fällen, erklärten, ein Schimpfwort der Dienstherrschaft, ein aus Strafe versagtes Abendessen oder der Wunsch, ins väterliche Haus zurückzukehren, u. dgl., habe sie zum Anzünden getrieben, dann fand man das Missverhältniss zwischen Ursache und Wirkung doch gar zu unerklärlich, um nicht zur Hypothese einer Krankheit seine Zuflucht zu nehmen. Wir wiederholen aber nicht, was wir über die Nothwendigkeit ausgeführt, bei der Erwägung der Causa facinoris sich auf den Standpunkt des Thäters zu stellen, hier ohne Ausnahme theils wirklich alberner, theils arbeitsscheuer oder muthwilliger, bösgearteter Subjecte, allerdings oft noch halb Kinder, die, wie sie sich, von ihren Tendenzen psychologisch consequent dazu

---

*) Henke, Abhandlungen u. s. w. III. 2. Aufl. S. 226. Friedreich, Syst. d. ger. Psych. 2. Aufl. 1842. S. 272. S. auch die lehrreiche Tabelle von H. E. Richter über jugendliche Brandstifter, 1844, der bereits auf diese missbräuchliche Ausdehnung der Pubertätsepoche aufmerksam gemacht hat.

gedrängt, zu einer bösen Handlung hingezogen fühlten, sehr natürlich sich für eine solche entschieden, zu deren Ausführung es weder körperlicher, noch geistiger Kraft und Anstrengung, vielmehr nur eines Augenblicks von Unbeobachtetsein und eines Zündhölzchens oder einer brennenden Kohle bedarf, die überall zur Hand sind. Was aber jene häufig in den Untersuchungen auch solcher Subjecte gehörten Angaben von inneren Stimmen betrifft, so verweisen wir auch hierüber auf das oben bereits Gesagte.

Wie das Stehlen, so kann selbstverständlich auch dieser „krankhafte Trieb“ ein Symptom psychischer Krankheit oder Schwäche sein. Es kommen Brandstiftungen namentlich vor bei Irresein aus hysterischer Ursache, ferner in der Periode der maniacalischen Exaltation, sowie der malancholischen Verstimmung, wenn dieser Zustand, wie wir das oben auseinander gesetzt haben, zu gewaltthätigen Handlungen führt*), oder das Brandlegen ist durch systematisirte Wahnvorstellungen hypochondrischen (Fall 213.), religiösen, politischen Inhalts veranlasst, endlich findet es sich bei Schwachsinnigen, Blödsinnigen (Fall 257.) oder Idioten in relativ zahlreichen Fällen, von denen ein Theil wieder durch ihre defecte psychische Organisation behindert wird, imitatorischen oder auch aus ihnen heraus entstehenden, bösen Antrieben Widerstand zu leisten. In diesen letzteren Fällen wird es sich wieder um Darlegung des Grades der Abweichung vom Mittel handeln, um zu einem die Zurechnung ausschliessenden oder mindernden Urtheil zu gelangen. Der Gesetzgeber hat in den Bestimmungen der §§. 56. und 57. St.-G. Kinder unter 12 Jahren bereits überhaupt eximirt und ebenso jugendliche Subjecte unter 18 Jahren, wenn sie bei Begehung der strafbaren Handlung, die zu der Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besassen.

Die Pyromanie ist deshalb aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

§. 141. **Casuistik.** **)

256. Fall. Eine jugendliche Brandstifterin.

Caroline St., 15½ Jahre alt, war angeschuldigt, bei ihrem Dienstherrn (in einer Mühle) Feuer angelegt zu haben. Sie hatte die That dem sie arretirenden Gensd'armes und auch mir in übereinstimmender Weise eingestanden, wogegen sie im ersten Verhör nach ihrer Verhaftung die Thäterschaft geläugnet und den entstandenen Brand einem Zufalle zugeschrieben hat.

Vierzehn Tage später indess hat sie in einem zweiten Verhör ein ausführliches Geständniss abgelegt: „Ich war Abends in der Küche beschäftigt. Da fiel es mir ein, dass ich meinem Herrn wohl den in seinem Garten befindlichen Tanger anzünden könnte, und ohne mir dabei zu denken, dass durch das Feuer wohl grosser Schaden hätte entstehen können, und ohne dass es mir im Bewusstsein recht klar

*) Fall 9 in „Zweifelhafte Geisteszustände“.

**) Vgl. andere Fälle in Casper's Denkwürdigkeiten der medic. Statistik und Staatsarzneikunde, Berlin 1846, und Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin. Bd. III. S. 34, so wie die früheren Auflagen.

geworden wäre, was ich that, ging ich mit zwei Streichhölzern, welche offen in der Küche lagen, in die Remise des Stallgebäudes. Hier war in dem in derselben befindlichen Fenster eine Scheibe entzwei, und reichten die draussen an dem Fenster liegenden Kienzacken mit den Nadeln bis dicht an das Fenster heran. In diese steckte ich ein angezündetes Streichholz hinein, wovon auch sofort die trockenen Zweige in Brand geriethen. Ich begab mich, nachdem ich die That vollbracht hatte, wieder nach vorn und stellte mich in die Hausthür." Ich fand die St. für ihr Alter gross und kräftig, und geschlechtlich insofern bereits in der Entwickelung vorgeschritten, als die noch jungfräulichen Geschlechtstheile bereits behaart und die Brüste etwas gewölbt waren, während, ihrer Angabe nach, die Menstruation so wenig als Molimina derselben sich gezeigt hatten. Sie trug den Kopf etwas gesenkt und sah zur Erde oder seitwärts, selten oder nie aber dem Fragenden in's Gesicht, so dass auf den ersten Blick die Angeschuldigte etwas Scheues, Blödes, Dummes in ihrer Haltung zeigte.

Dem entsprechend war auch ihre Redeweise. „Auf gleichgültige Fragen giebt sie zwar ziemlich rasch und fliessend Antwort, augenblicklich aber wird sie scheu und verlegen, wenn man die Unterredung auf die incriminirte That leitet. Namentlich ist es mir wiederholt nicht gelungen, von ihr ein Geständniss über die Ursache der Brandstiftung zu erlangen, und beharrlich verweigerte sie, einzuräumen, was sie doch früher gegen die Polizeibeamten zugegeben hatte, dass Rache gegen ihre Dienstherrschaft sie dazu getrieben habe. Dies ist um so auffallender, als sie auf meine Fragen daraus kein Hehl machte, dass sie wohl Ursache gehabt, sich (von ihrem Standpunkt aus) an der Herrschaft zu rächen.

Sie behauptet nämlich, dass sie in ihrem Dienst sehr schlecht gehalten worden, sowohl in Beziehung auf die Ernährung, als auf das Uebermaass von Arbeit, ja dass sie selbst thätliche Beleidigungen der Herrschaft habe erdulden müssen. Aus diesen Gründen habe sie den Dienst gekündigt, welche Kündigung aber nicht angenommen worden sei. Bei der Wiederholung der Kündigung, etwa drei Wochen vor der That, wurde dieselbe nicht nur wieder nicht acceptirt, sondern Angeschuldigte erhielt abermals Schläge. Bei diesen Geständnissen und der eingeräumten Thatsache, dass sie gern wieder nach ihrem Geburtsdorfe zurückgewollt habe, lag der Verdacht nahe, dass ihre Brandstiftung mit wohlüberlegtem Vorsatz ausgeführt worden, und dass Rache ihre psychologische Unterlage gebildet habe.

Die Angeschuldigte aber schwieg beharrlich, wie schon bemerkt, bei diesen oft wiederholten Fragen, ohne doch den Muth des Ablehnens zu haben, und es musste dabei jedesmal die Untersuchung abgebrochen werden. Kommt hierzu, dass die Dienstfrau der Angeschuldigten deponirt, dass Letztere „„nie ordentlich und fleissig"" gewesen, sowie dass ihr Dienstherr „„nie Spuren von Schwermuth oder Geisteskrankheit"", so wenig wie ich selbst, an derselben wahrgenommen, so würde kaum Veranlassung gewesen sein ihre Zurechnungsfähigkeit für die von ihr begangene That in Zweifel zu stellen, wenn nicht in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft früherer Decennien von einer angeblichen, eigenthümlichen Monomanie, der sogenannten „„Pyromanie"", die Rede gewesen wäre, unter deren Einfluss gerade Subjecte wie die St., zu Brandstiftungen getrieben worden sein sollten. Eine solche angebliche, eigenthümliche Species von Geisteskrankheit existirt aber überhaupt nicht" u. s. w. — — „selbst alle Kriterien, die die Erfinder dieser Hypothese ihrer angeblichen Pyromanie vindicirt haben, fehlten bei der Angeschuldigten. Niemals, wie sie einräumt, hat sie eine besondere Lust an Feuer und Flamme gehabt, ihre Entwicklung ist nicht anomal vorgeschritten, niemals hat sie sogenannte Molimina menstrualia, Herzklopfen, Schwindel, schwere Träume, Wallungen u. s. w. gehabt,

und am wenigsten, wie nach den geschichtlichen Datis erhellt, hat ihre That den Charakter des blinden, quasi instinctmässigen Triebes, und ermangelt sie der Grundlage eines zweckmässigen Motivs." Dass dies Rachegefühl gewesen, war hier leicht auszuführen. Aber es wurde doch auch auf die ganze äussere Erscheinung der St. und auf ihr noch halb kindliches Wesen aufmerksam gemacht, und sodann angenommen: „dass sie bei Ausführung ihrer That zurechnungsfähig gewesen und diese That als der Ausfluss einer kindischen Rache anzusehen sei."

257. Fall. Zurechnungsfähigkeit eines schwachsinnigen jungen Brandstifters.

„Am 16. Juni 1846" (vor der Einführung des Strafgesetzbuches von 1851) „brach auf dem Heuboden eines dem Mauerpolier Appel gehörigen Stalles Feuer aus, wodurch der grösste Theil des Dachstuhls zerstört wurde. Das Gerücht bezeichnete den jüngsten Sohn des Eigenthümers als Urheber des Brandes, und zwei Tage später wiederholte derselbe dem Polizei-Commissarius das schon seinem Vater abgelegte Geständniss, dass er das Feuer angelegt, weil er von seinem Vater und seinem ältern Bruder sehr strenge zur Arbeit angehalten werde, und namentlich sehr weit deshalb gehen müsse. Deshalb habe er schon lange auf Arbeit in der Nähe gesonnen, und so sei es ihm am bequemsten erschienen, wenn er den Stall des Vaters niederbrenne, der denn doch wieder aufgebaut werden müsse. Zu diesem Zweck habe er sich Streichzündhölzer gekauft, sei am 16. Abends mit denselben auf den Boden gestiegen, und habe dort das Heu angezündet. Als es gebrannt, sei er rasch die Leiter wieder hinuntergestiegen und habe sich entfernt.

Der Polizei-Beamte nahm keinen Anstand, nach dieser kurzen Unterredung in seiner Anzeige zu bemerken, dass aus der Erzählung des Inculpaten hervorginge, dass er im gesetzlichen Sinne blödsinnig sei (!). Dieser hat aber später ganz andere und abweichende Depositionen gemacht. Nach derjenigen im ersten gerichtlichen Verhör vom 23. Juni will er am Abend vom Puppenspiel ins Haus zurückgekehrt sein und dasselbe brennend angetroffen haben, und giebt er sich hier den Schein, zu glauben, dass wohl durch Nachlässigkeit des Kutschers der Brand ausgekommen sei, wobei er versichert, dass er das polizeiliche Geständniss nur gezwungen und aus Furcht, bestraft zu werden, wenn er die Thäterschaft abläugne, einbekannt habe. Auch nach diesem Verhör wird registrirt: „„dass der A. offenbare Spuren von Geistesschwäche verräth"".

In dem in meinem Beisein abgehaltenen Verhör vom 11. v. M. konnte derselbe das Jahr seiner Geburt nicht, und so wenig als in späteren Unterredungen mit mir angeben; er weiss nur, dass er 21 Jahre alt, und dass der 13. Februar sein Geburtstag ist. Die an ihn gestellten Fragen wiederholte er in allen Unterredungen erst, ehe er sie beantwortete; z. B.: wie heissest du denn? — „„wie ich heisse?"" u. s. w., sehr charakteristisch und der Erfahrung nach ein sehr gewöhnliches Benehmen bei Schwachsinnigen, die gleichsam durch vorgängige Wiederholung der Frage sich selbst darüber erst recht klar werden wollen, bevor sie zu deren Beantwortung schreiten.

Ueber die Veranlassung zur That gab Inculpat im gedachten Verhör, wie später gegen mich, abweichende Antworten, im Wesentlichen aber doch dabei stehen bleibend, dass er es gethan, damit sie sich einmal zu Hause recht ärgern möchten, weil sie ihn so oft geärgert. Nicht ohne dumm-schelmisches Lächeln, nicht ohne Gefühl von Schadenfreude äussert er sich noch jetzt auf diese Art.

Wenn er im gedachten Verhör die auffallende Deposition gemacht, dass er

wohl „„eine Braut““ habe (die bis jetzt nach der von ihm angegebenen Adresse polizeilich noch gar nicht hat ermittelt werden können), dass er aber so wenig diese, als sonst ein Frauenzimmer je berührt habe, wenn er dagegen unaufgefordert einräumte, „„alle Abende““ im Gefängniss Onanie zu treiben, so gab mir dies Veranlassung, später mit ihm auf diesen Punkt zurückzukommen. Die tägliche Masturbation räumt er ein, auch zu Hause getrieben zu haben, und auf meine Frage: ob denn nicht dadurch Flecke entstanden und diese seiner Mutter aufgefallen seien, äusserte er lächelnd: er habe einen kleinen Hund, und habe seiner Mutter weiss gemacht, dass von diesem die Flecke in seinem Bett herrührten. Von den zehn Geboten hat A. Kenntniss; er weiss auch, dass Brandstiftung zwar nicht namentlich darin genannt, dass sie aber dennoch etwas Böses ist. Meine Frage: ob er sich denn dies, und dass er bestraft werden würde, ja dass er in seines Vaters Eigenthum sein eigenes mit zerstöre, nicht vor der That klar gemacht habe, verneinte er und meinte, das habe er nicht bedacht, er habe nur gewollt, „dass sie sich recht erschrecken sollten.“

Der Vater des Angeschuldigten hat wenige Tage nach der That eine Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung seines Sohnes im Civilwege eingereicht, welche er, nächst dem Atteste zweier Lehrer, durch eine Menge von Thatsachen aus des Inculpaten früherem Leben unterstützt. Der Vater schreibt die von ihm behauptete offenbare Schwachsinnigkeit seines Sohnes einem Ohnmachtsanfall in dessen fünftem Jahre zu, und schildert viele Züge, die seine Behauptung erweisen sollen, z. B. dass sein Sohn die Geldsorten nicht unterscheiden könne, dass er es bis heut beim Maurerhandwerk nicht über die Arbeiten des Handlangers gebracht, dass er als Erwachsener halbe Tage lang mit ganz kleinen Kindern gespielt, dass er ihm zur Besorgung von Victualien anvertrautes Geld selber verzehrt, und sich geäussert habe, es sei ja ganz gleich, wer das Geld verzehre, dass er sich einmal bei einem Bekannten nackt ausgezogen habe und in dessen Bett am hellen Tage gelegt habe u. s. w.

Nach der persönlichen Untersuchung des A. traut man ihm alle dergleichen Verkehrtheiten wohl zu. Er ist ein Mensch von schlaffer Haltung, offenbar durch Onanie geschwächt, von einem dummen, nichtssagenden Blick, der nicht den Fragenden an-, sondern immer seitwärts sieht, und der seine Antworten, die, wie schon oben bemerkt, nach Wiederholung der Frage und träge erfolgen, gern mit einem dummen Lächeln unterbricht. Eine fortgesetzte Unterhaltung ist mit ihm gar nicht zu führen. Kindische Gleichgültigkeit, kindische Tendenzen, kindischer Mangel an Schamgefühl sind die herausspringenden Züge seines Charakters. Seine zehn Jahre (Zuchthaus), sagte er, seien ihm gewiss, aber mit einer Gleichgültigkeit, wie man sie beim abgehärtetsten Verbrecher nicht findet; nach zehn Jahren, meint er sehr ruhig, sei er 31 Jahre alt, dann sei er immer noch jung genug, um noch etwas anzufangen. Kindische Tendenzen, sage ich, denn der Vater berichtet, dass „er überrall Geld aufborge, um ins Puppenspiel zu gehen“.

Dass er alles Schamgefühls baar sei, wie ein Kind, nicht wie ein Mensch von 21 Jahren, geht aus der Art hervor, wie er sich über seine täglichen Geschlechtsreizungen vor dem Richter und mir wiederholt geäussert hat, und worüber er mit einer Gleichgültigkeit spricht, die gar keinen Vergleich gestattet.

Wie ein Kind aber weiss, dass es Unrecht gethan habe, wenn es etwas zerschlagen hat u. s. w., so fühlt auch A. das Unrecht seiner That, aber auch nur so empfindet er es. Er, den man nicht einen herzenshärtigen Bösewicht wird nennen wollen, wofür nicht der geringste Beweis vorliegt, er zeigt auch nicht die geringste Spur von Reue oder Aeusserung, dass er seinen Eltern Kummer zugefügt, obgleich

aus seinen Reden hervorgeht, dass er, wenn nicht seinen Vater, so doch seine Mutter liebt. Auffallend ist und zu erwägen bleibt, dass er gelogen, also die Thäterschaft (Strafbarkeit) von sich abzuwehren gesucht hat, und dass seine That eines Motivs nicht ermangelt. Aber seine Lüge war einmal gar nicht nachhaltig, und das erste zutrauliche Einreden bewog ihn zum Geständniss, und sodann ist bereits zugestanden, dass er allerdings fühlt, etwas Unrechtes begangen zu haben, und dies nur nicht zugeben wollte, wie auch Kinder läugnen in ähnlichen Fällen. Wenn aber ferner offenbar ein Rachegefühl gegen Vater und Bruder, also eine als solche sehr wohl anzuerkennende und alltägliche Causa facinoris ihn bei der That geleitet hat, so ist doch nicht zu übersehen, dass hier mehr ein sogenannter Schabernack beabsichtigt war, wie er selbst sagt, er habe dem Vater „einen Schreck" machen wollen, und dass Ursache und Wirkung in einem Missverhältniss stehen, die ihn entweder als grossartigen Verbrecher, oder als albernen kindischen Menschen charakterisiren müssen. Dass A. ersteres nicht ist, wird nach dem Inhalt der Akten eben so zugegeben werden müssen, als es, wie ich glaube, nach vorstehenden Erörterungen klar ist, aus welchen ich vielmehr den Schluss ziehe, und mein Gutachten schliesslich dahin abgebe: dass A. in seiner geistigen Entwickelung auf einer sehr niederen Stufe stehen geblieben ist. und deshalb ihm nur ein sehr verminderter Grad von Zurechnungsfähigkeit beigelegt werden kann." A. wurde in der mündlichen Verhandlung freigesprochen.

258. Fall. Vergiftungs- und Brandstiftungs-Versuche eines jungen Lehrlings.

Dieser Fall war wegen der eben so sonderbaren, bösen Streiche des Thäters, als wegen der Complication der Verbrechen und Vergehen, unter denen der etwaige „Drang zum Feueranlegen" keineswegs der ausschliessliche war, besonders bemerkenswerth. Ich lernte das Subject des Falles erst in der Schwurgerichtsverhandlung kennen. Es war der 15 Jahre alte Handlungslehrling Möller, der fünf Monate bei einem Materialwaarenhändler in der Lehre gestanden und dort Folgendes verübt hatte:

1) Am 20. Juni hatte er Schwefelsäure in einen Topf gegossen, in welchem der Kaffee für seine Herrschaft warm stand; es ward dadurch zufällig kein Schaden gestiftet.

2) In demselben Monat warf er eines Abends ein Stück brennenden Schwammes, den er an der Lampe angezündet hatte, im Butterkeller, wo er sich gerade des Verkaufs wegen befand, unter die Kellertreppe. Es kam nicht zum Brande.

3) Am 5. Juli Morgens um fünf Uhr, als er aufstand, um an sein Geschäft zu gehen, warf er ein brennendes Schwefelholz auf einen Rohrstuhl, auf welchem ein Schlafrock seines Herrn lag. Der Rock verkohlte.

4) Mitte des Monats goss er im Keller in ein Fass, worin Kirschbranntwein zum Verkauf war, Schwefelsäure, und verkaufte nachher davon an eine Frau.

Er ist, nachdem er Anfangs die Brandstiftungversuche geläugnet, die Vergiftungsversuche aber eingeräumt hatte, dabei stehen geblieben, dass er durchaus nichts Feindseliges gegen Person oder Eigenthum seines Principals beabsichtigt habe, und dieser hat erklärt, dass zwischen ihnen Beiden ein ganz gutes Verhältniss stattgefunden, so dass er sich die Handlungsweise des Angeschuldigten gar nicht erklären könne. Dieser selbst meinte, dass er „einen unwiderstehlichen Drang gehabt haben müsse, etwas Böses zu thun", es ergab sich aber in der Audienzverhandlung, dass der Polizeibeamte, der das erste polizeiliche Verhör mit ihm abgehalten, ihm dies Motiv suppeditirt hatte (!). Der letzte, sowie der frühere Lehrherr und der Hand-

lungsdiener hatten nichts Nachtheiliges über seinen Charakter anzuführen. Sein Vater nannte ihn „durchaus gutmüthig, aber kindisch, so dass er z. B. gern mit kleinen Kindern spielte, und darin selbst seine fünfjährige Schwester übertraf“. Ich fand ihn klein, bartlos, die Genitalien aber behaart, und entwickelt; Onanie wollte er nicht getrieben haben. Sein Kopf war vornüber gebeugt, der Blick fade, ohne Leben, und er machte entschieden den Eindruck der Dummheit.

Ich führte vor den Geschwornen die hier mehrfach entwickelten Ansichten aus, und nahm eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ an. Das Schwurgericht theilte diese Ansicht und erkannte: „dass M. der wiederholten versuchten Brandstiftung, der versuchten Körperverletzung und der Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit“ (? nicht vielmehr aus Uebermuth?) „schuldig zu erachten“, und verurtheilte ihn zum Verlust der Nationalkokarde, zu dreijähriger Zuchthausstrafe und in die Kosten. Der Verurtheilte begnügte sich bei diesem Erkenntniss, sein Vater aber legte Appellation ein, deren Ausgang mir unbekannt geblieben ist.

Anhang.

Verwandt mit dem sogenannten Triebe zur Brandstiftnng bei jungen Menschen, welche Verbrechen so häufig nur aus einem halb kindischen Uebermuth hervorgegangen waren, sind ganz ähnliche Bubenstreiche, die bei blossem Haften an der Thatsache, und vorzüglich bei der irrigen Auffassung des Motivs zur That, gleichfalls anscheinend etwas Mystisch-Räthselhaftes haben, und auch oft genug so gedeutet worden sind. Wir haben bereits bei Erläuterung des Begriffs Causa facinoris an dergleichen „unerklärliche“ Verbrechen erinnert, die sich oft durch den Nachahmungstrieb fortpflanzten, und Monate lang die Bevölkerung in Schrecken versetzten. So die Piqueurs in Paris in den zwanziger Jahren und ihre Nachahmer, die sogenannten „Mädchenschänder“ in Augsburg in den Jahren 1819 bis 1832, die jungen Mächen auflauerten, um sie mit Stiletstichen zu verwunden; so die Bösewichter, die ihnen völlig unbekannten Frauenzimmern in Theatern u. s. w. die Kleider mit Schwefelsäure begossen; so die süddeutschen „Zopfabschneider“ des Jahres 1858, die Weibern im Finstern die herabhängenden Haarflechten (es ist nicht beweisen, ob aus diebischer Absicht) abgeschnitten, u. A. m.

Alle derartige Nichtswürdigkeiten haben eine und dieselbe psychologische Quelle, beruhen auf ganz naturgemässen, innern Vorgängen, und bedingen in keiner Weise die Annahme eines dunkeln, dämonischen Triebes und einer Unzurechnungsfähigkeit des Thäters. Ich theile zwei in diese Kategorie gehörige, wunderliche Fälle mit, in deren erstem ich eine genauere Entwickelung solcher Vorgänge gab, die auch vom erkennenden Gericht angenommen und zur Grundlage des Erkenntnisses benutzt wurde. Man wird sie vielleicht für ähnliche, vorkommende Fälle brauchbar finden.

259. Fall. Ein junger Gräberverwüster.

Nach der Anzeige des Polizei-Beamten Q. waren am Sonntag den 30. April in der Mittagsstunde auf zwei Kirchhöfen von fünf Gräbern die mit Blumen geschmückten Grabhügel zerstört und diese der Erde gleich gemacht worden. Am

10. Mai, als am Busstage, waren auf einem andern Kirchhof zwei, mit einem hohen Gitter umschlossene Erbbegräbnisse, vermittelst Uebersteigens, ebenfalls geschändet, und die mit Blumen verzierten Grabhügel zerstört, die Blumen und Töpfe zertreten worden.

Abermals waren am Sonntag, den 14. Mai, Vormittags, auf einem andern Kirchhofe vier Kinder Grabhügel zerstört worden.

Als Urheber dieses wiederholten Unfugs ist der Webergeselle Carl Müller, 26 Jahre alt, aus Berlin gebürtig, ermittelt worden, der auf die erste polizeiliche Vorhaltung sogleich das Geständniss ablegte, dass er die Zerstörung des einen der Erb-Begräbnisse beabsichtigt habe, der aber auf die weitere Frage, betreffend die anderweitigen Zerstörungen mehrerer Gräber, fragend erwiderte: welche Gräber? und nach längerem Zögern bemerkte, dass er jetzt sich nicht genau erinnern könne. Er wurde hierauf verhaftet und legte im ersten gerichtlichen Verhör folgendes Bekenntniss ab: „Im Laufe des Frühjahrs habe ich öfters allein die Kirchhöfe vor dem Halleschen Thore besucht. Weshalb ich dorthin ging, darüber kann ich mir selbst keine Rechenschaft geben. Es war des Sonntags, wenn ich nicht arbeitete, als ich dorthin ging. Auf drei Kirchhöfen habe ich von mehreren Gräbern die Blumen und sonstigen Verzierungen heruntergerissen, zertreten und vernichtet. Entwendet habe ich nie etwas von den Gräbern. Was mich dazu bewogen, derartige Excesse zu begehen, weiss ich nicht. Ich kann es mir selbst nicht erklären. Die Familien, denen die von mir zertretenen Gräber gehörten, kenne ich nicht, ich habe daher auch nicht aus feindlicher Absicht gegen diese gehandelt. Ich war auch weder betrunken, noch sonst von Sinnen, sondern bei völliger Besinnung. Dessenungeachtet weiss ich mir jetzt den Grund meines Handelns nicht zu erklären. Eine religiöse Aufregung waltet dabei auch nicht ob, und wenn Sie mich noch so oft fragen, was der Grund meines Handelns gewesen, so muss ich immer wiederholen, dass ich das selbst nicht angeben kann. Ich sehe ein, dass meine Handlung unerlaubt und strafbar war. Der Schaden ist von mir verübt, da werde ich denn auch dafür büssen müssen. Ich stehe heute zum ersten Male vor Gericht. Ich habe mich immer ehrlich und redlich ernährt, und so viel verdient, als ich gebrauche." Diese letztern Angaben sind durch die Akten nicht widerlegt.

Die vernommenen Zeugen, namentlich die Todtengräber, haben etwas Wesentliches für den hier vorliegenden Zweck nicht bekundet. Nur der Glasirer N. deponirt, als noch hier anzuführen: dass er bei dem Unfug vom 10. Mai den Angeschuldigten über das Kirchhofsgitter klettern und dann gesehen habe, wie derselbe sich bedächtig nach allen Seiten umgesehen und dann in ein Erbbegräbniss eingestiegen sei. Dort habe er mit den Füssen die Gräber zertreten, sei dem ihn nun verfolgenden Zeugen entlaufen, aber bald von dem Todtengräber eingeholt worden. Müller wurde hierauf zu sechsmonatlicher Strafarbeit und in die Kosten verurtheilt. Nachdem aber, in seiner weitern Vertheidigung, der Defensor den Gemüthszustand des Angeschuldigten in Zweifel gezogen, ist der Unterzeichnete mit der Exploration desselben beauftragt worden.

Dieselbe hat indess wenig Aufzeichnungswerthes ergeben. Müller ist ein schwächlicher, sehr bleich aussehender, junger Mensch von nur mittler Grösse, an dem ein fader, nichtssagender Blick auffällt, und der eine ziemlich leere, dumme Physiognomie hat. Abusus in venere getrieben zu haben, stellt er in Abrede. Körperlich räumt er ein, was auch die Exploration bestätigt, ganz gesund zu sein. In Betreff der von ihm verübten Frevel, gab er mir wiederholt ganz dieselben Antworten, die er vor Gericht deponirt hat, und behauptet, durchaus nicht angeben zu können, wie er dazu gekommen sei, die Gräber zu verwüsten. Die betreffenden

Aeusserungen gab er mit einer gewissen Verlegenheit und Einsilbigkeit ab, wogegen er, auf andere Gegenstände, sein Handwerk, seine Lebensweise u. dgl., geführt, gesprächiger und offener wurde, und sich hierbei, wie überhaupt, ganz zusammenhängend, klar, verständlich ausdrückte, so dass ich überall nicht die geringste Abweichung vom normalen geistigen Zustande habe entdecken können.

So sehr auffallend der vorliegende Fall auf den ersten Blick auch scheint, so wird er sich dennoch unter die allgemeinen psychologischen Gesetze subsumiren lassen. Der Angeschuldigte hat angegeben, dass weder Habsucht, noch Hass gegen die Todten, noch Religionsschwärmerei ihn zu den geschilderten Freveln veranlasst hätten, und es ist kein Grund vorhanden, an der Wahrheit dieser Angabe zu zweifeln; denn eine Entwendung von den Gräbern, die er in Abrede stellt, ist von keinem der Todtengräber wahrgenommen worden, und Hass gegen die vielen Todten, deren Ruhestätte er freventlich angegriffen, ist ebenso wenig denkbar, als man bei diesem geistesdürftigen, einfachen Subject eine Exaltation irgend einer Art, wie es auch religiöse Schwärmerei wäre, annehmen kann. Bei diesem scheinbaren, gänzlichen Mangel einer Causa facinoris sollte man sich allerdings zunächst zu der Ansicht geneigt fühlen, dass irgend ein blinder Drang, der Anreiz einer Gemüthsstörung, ihn bestimmt gehabt habe, denn es bleibt wahr, wenn es auch bestritten worden, dass, wo keine wirkliche, als solche anzuerkennende Causa facinoris vorliegt, auch kein Verbrechen begangen worden, da der Mensch, so lange er den freien Gebrauch seiner geistigen Kräfte hat, sich nur nach Beweggründen und den allgemeinen menschlichen Gesetzen des Denkens und Empfindens zu seinen Handlungen bestimmen lässt. Es ist indess freilich für die Erforschung der Causa facinoris das erste Erforderniss, dass man sich auf den Standpunkt des Thäters stelle, und dann wird man überall finden, wo wirklich in zurechnungsfähiger Stimmung gegen Sitten- und Strafgesetz gesündigt worden, dass ein Motiv vorlag, welches in der geistig-sittlichen Natur des Thäters wurzelte, und ihn zu der That forttrieb, deren Strafwürdigkeit ihm nicht unbekannt geblieben war, wenn auch für tausend andere Menschen dasselbe Motiv nicht ausreichend gewesen sein würde zur Ausführung einer ähnlichen Handlung. Es wird nicht schwierig sein, nach Anwendung dieses Satzes auf den Angeschuldigten, dessen anscheinend so sonderbares Vergehen psychologisch ungezwungen zu erklären, ohne in den so sehr häufigen Irrthum zu verfallen, aus dem blossen Auffallenden und Ungewöhnlichen einer That und dem Mangel einer auf der Hand liegenden Veranlassung eo ipso eine Unzurechnungsfähigkeit zu deduciren.

Tief im Menschen begründet ist der Drang, seine Thatkraft zu üben und geltend zu machen. Das Kind schon wird von diesem Drange getrieben, wenn es sein Spielwerk zertrümmert, nachdem der Reiz der Neuheit erloschen. Je mehr Verstand und Sitte diesen Drang zügeln, desto mehr veredelt er sich theils und wird er theils zurückgedrängt. Bei dem verständigen und gebildeten Manne wird er Sporn und Stachel zur Auszeichnung vor seines Gleichen, aber auch er verschmäht es nicht, in müssiger Stunde bei einem Spaziergange mit dem Stock in das Unkraut zu schlagen u. dgl. Aber er singt und jauchzt nicht laut auf der Strasse, noch weniger schlägt er, bei sonst guter Gelegenheit, eine Laterne entzwei, wie der jugendlich Uebermüthige oder der geistesarme Gassenjunge.

Je weniger durch Cultur des Verstandes und des sittlichen Gefühls der Mensch veredelt ist, und eines je geringeren körperlichen oder moralischen Kraftaufwandes es bedarf, desto mehr macht sich dieser Drang in gemeinen, pöbelhaften abscheulichen Handlungen geltend, und viele Fälle von scheinbar unerklärlichen Vergehen und Verbrechen finden allein hierin ihren Schlüssel: ich erinnere an die sogenannten

Piqueurs, an die Fälle von Begiessen ganz fremder, mit dem Thäter in gar keiner Verbindung stehender Personen mit Schwefelsäure, wie endlich eine grosse Reihe von Fällen jugendlicher Brandstifter in diese und nur in diese Categorie gehört, von welchen einer (aus meiner eigenen amtlichen Erfahrung) einmal geradezu ausgesagt hat — nachdem vergeblich auf eine alltägliche Causa facinoris inquirirt worden — er habe das Feuer angelegt: „weil ihm, müssig im Schafstall liegend, der Gedanke gekommen wäre, Etwas von sich ausgehen zu lassen!“ Dieser Wille, seinen Muth geltend zu machen, dieser Muthwille ist es, den Verstand und Sitte zügeln sollen, zügeln können, und den deshalb mit vollem Rechte, wo er ungezügelt als Uebermuth sich in gesetzwidrigen Handlungen geltend macht, das Sittengesetz verurtheilt.

Jeder angeborene Drang wird aber auch, wenn auch bei dem geistig und sittlich niedrig Stehenden nur vorübergehend, durch Beschäftigung, weil sie den Geist durch die Arbeit ableitet, zurückgehalten, und deshalb ist das Volkswort, dass Müssiggang aller Laster Anfang, ebenso wahr, als anwendbar auf den vorliegenden Fall. Der Angeschuldigte, ein junger Mann aus der niedern Volksklasse, der das höchst mechanische Weberhandwerk treibt, und dessen Physiognomie, wie oben bereits angeführt, sogleich seine Geistesarmuth bekundet, gesteht ein, öfters Sonntags, „„wenn er nicht arbeitete““, die Kirchhöfe allein besucht zu haben, und aktenmässig ist es, dass er seine Frevel nur an Sonn- und Festtagen verübt hat. Hier mit sich allein, weder körperlich thätig, noch geistig beschäftigt, müssig, konnte es ihm sehr leicht beikommen, seine Persönlichkeit mit den geringfügigsten Mitteln, einer leichten Anstrengung seiner Hände und Füsse, auf eine recht auffällige Weise geltend zu machen, und sich die grosse Genugthuung zu verschaffen, das zu zerstören, und sich vielleicht dabei zuzurufen, das habe ich ganz allein gethan — was Andre mit Aufwand von Zeit, Mühe und Geld geschaffen hatten. Dass er sich dieses Ideenganges nicht mehr bewusst ist, kann wohl — wenn man hierin auch nicht ein Abläugnen annehmen wollte — gegen diese Deduction Nichts beweisen, da selbst die Erkenntniss dieses Motivs eine geistige Schärfe voraussetzt, wie sie dem Müller und allen ähnlichen Menschen nicht zuzumuthen ist, die so oft, in ähnlichen Fällen, ganz dieselbe Aussage über die Veranlassung ihrer That gemacht haben. Wohl aber wusste derselbe, nach seinem eigenen Bekenntniss und nach seinem aktenmässigen Benehmen, und wohl weiss er noch jetzt, dass seine Handlung eine strafbare war. Er sah sich, nach Deposition des Augenzeugen R., „„bedächtig nach allen Seiten um““, als er in das K.'sche Erbbegräbniss einkletterte — ohne Zweifel wohl auch die andern Male, wo er eben nur nicht beobachtet worden — und entlief, als er sich verfolgt sah: Beweise dafür, dass er das Bewusstsein der Straffälligkeit seiner That hatte, die mit dem von ihm einbekannten Umstande, der auch als wahr angenommen werden mag, dass er bisher sich gut geführt und redlich ernährt hat, und mit der Thatsache, dass er noch nie bestraft, nie in Untersuchung war, sehr wohl zu vereinbaren ist. Endlich liegt aber auch Nichts zur Begründung der Annahme vor, dass M. durch vorübergehende oder dauernde geistige Störung verhindert worden wäre, die immerhin als strafwürdig anerkannte That zu unterlassen, da weder die Akten, noch meine eigene Exploration desselben eine Spur einer solchen Störung ergeben haben, und eine Unzurechnungsfähigkeit niemals vorausgesetzt werden darf. Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab: dass der Webergeselle Carl Müller bei der beregten Begehung seiner Frevel zurechnungsfähig war und auch gegenwärtig für zurechnungsfähig zu erachten ist.“ — Er wurde durch das zweite Erkenntniss „wegen

Beschädigung fremden Eigenthums aus Muthwillen" zu sechsmonatlicher Gefängnissstrafe verurtheilt.

260. Fall. Ein junger Schwindler ohne anscheinendes Motiv zur That.

Der Fall war in der That recht sonderbar, und der Richter fand sich veranlasst, den Gemüthszustand des Angeschuldigten und seine Zurechnungsfähigkeit feststellen zu lassen. H., ein 18 Jahre alter, jüdischer Handlungscommis, auf einer Geschäftsreise in Berlin anwesend, war in kurzer Zeit hinter einander in mehrere Läden gegangen, hatte überall, indem er sich für einen Grafen Bernitzki ausgab, und gebrochen deutsch sprach, Waaren bestellt, diese ihm in einen Gasthof, in welchem er gar nicht wohnte, und wo Niemand etwas von ihm wusste, zu senden verlangt, und hatte gelegentlich dieser Bestellungen in einem Laden eine Cigarre, in einem andern einige Bonbons sich (unentgeltlich) geben lassen. Wie in den Verhören, so hat er auch gegen mich diese Handlungen keinen Augenblick geläugnet. Ueber das Motiv zu denselben wollte er sich vollständig im Unklaren befinden, und ganz und gar nicht wissen, aus welchem andern Grunde dies geschehen, als „um die Leute zum Narren zu haben." Er kannte, behauptete er, genau einen Grafen Bernitzki, und es sei ihm aus dem angeführten Grunde eingefallen, einen Augenblick dessen Rolle zu spielen, ohne dass er im Geringsten einen Betrug beabsichtigt habe, was ja auch dadurch, meint er, bewiesen sei, dass er keine der bestellten Waaren in Empfang genommen, ja habe in Empfang nehmen können. In seinem Aeussern, seinem Benehmen, seiner Sprache, seiner Redeweise lag durchaus nichts Auffallendes, und auch in wiederholten Unterredungen konnte ich nicht eine Spur einer Wahnvorstellung oder irgend einer geistigen Anomalie ermitteln. In der That musste das von ihm angegebene Motiv, im Uebermuth Leute zu foppen und seine Eitelkeit dabei zu kitzeln, als das richtige, aber auch psychologisch vollkommen ausreichende und zulässige erachtet, und er, aus denselben Gründen, wie sie im vorstehenden Falle entwickelt sind, für zurechnungsfähig zur Zeit der That erklärt werden. Er kam mit einer gelinden Strafe davon.

§. 142. Fortsetzung. Die Aidoiomanie.

Der Name dieses „krankhaften Triebes" ist nicht übel erfunden (αἰδοῖον, Schaam, Schaamtheil, μανία), was von der Erfindung an sich nicht behauptet werden kann.

Wir haben schon oben daran erinnert, wie wesentlich sich der Geschlechtstrieb von allen andern natürlichen Trieben unterscheidet, und wie und warum derselbe den Charakter der Unbezwinglichkeit nicht hat, welcher den andern eigenthümlich ist.

Kein anderer Trieb kann deshalb in dem Maasse von Vernunft und Sittengesetz auch wirklich gezügelt werden und wird thatsächlich gezügelt, wie der Geschlechtstrieb, und das Schaamgefühl, das diesen Zügel an die Hand giebt, ist einer der edelsten Vorzüge des Menschen vor dem Thiere. Der rohste, pöbelhafteste Mensch, dem es nichts kostet, seine ekelhaftesten, anderweitigen natürlichen Bedürfnisse auf öffentlichem Markt zu befriedigen, zieht sich vor den Augen der Menschen zurück, wenn er den Geschlechtstrieb befriedigt. Wie in Betreff keines andern natürlichen Triebes gilt deshalb unsere sehr einfache Erklärung der

sogenannten krankhaften Triebe in dem Maasse, wie in Bezug auf den Geschlechtstrieb, dass er nämlich ungebunden hervortritt, sobald die Vernunft den Zügel über ihn nicht mehr zu führen vermag. Je mehr durch geistige Krankheit dieser Zügel verloren geht, je tiefer, schwerer, allgemeiner die geistige Erkrankung, so im Blödsinn, wie in der Tobsucht, desto mehr und roher, thierischer macht der Geschlechtstrieb sein Recht geltend, so dass das Erlöschen des Schaamgefühls eines der charakteristischsten Zeichen geistiger Krankheit ist. Dazu kommt die gleichfalls allbekannte, krankhafte Erregung des Geschlechtstriebes durch dieselbe Gehirnreizung, die die Geisteskrankheit bedingte, und die sich oft schon so früh geltend macht, dass der Irrenarzt mit Recht in vielen Fällen nur allein aus ganz ungewohnten geschlechtlichen Ausschweifungen, denen ein Mensch sich hinzugeben anfängt, den Verdacht einer aufkeimenden, geistigen Krankheit schöpft, die sich sonst noch im Benehmen durch keine andere Spur verräth (namentlich im Beginn der allgemeinen Paralyse). Hier ist die Erregung der Geschlechtsnerven Wirkung der geistigen Krankheit.

Bekanntlich kann aber auch das Umgekehrte stattfinden, und eine übermässige, fortgesetzte Erregung und Befriedigung der Geschlechtslust Ursache geistiger Störungen werden, vorzugsweise der Depressions-Formen, Stumpfsinn oder Blödsinn, aber auch, wie ich selbst beobachtet habe, psychischer Exaltationszustände. Bis hierher bewegt sich folglich Alles im reinen, klaren Gebiete der Pathologie.

Ganz dasselbe gilt endlich von jenen rein pathologischen Fällen, in welchen materielle, örtliche Krankheitsursachen die Geschlechtsnerven erregen und dadurch die Geschlechtslust auf das krankhafte Extrem der Satyriasis und Nymphomanie aufstacheln.

Alles dies hat man zu allen Zeiten gewusst und beobachtet, ohne bis in die neuste Zeit daran zu denken, einen eigenen mystischen, specifischen, krankhaften Wollusttrieb zu erfinden, einen innern Drang und Anreiz beim geistig Gesunden, der denselben zu gesetzwidrigen Handlungen „unbezwinglich“ (Falret) hinreissen kann.

Aber die Anhänger dieser Lehre scheinen sich selbst darüber nicht ganz klar geworden zu sein, sehr natürlich, weil die Sache an sich eine unklare ist. So indentificirt Marc*), einer der Hauptverfechter aller dieser Triebe und Suchten, einerseits die „Aidoiomanie“ geradezu mit der Nymphomanie, wenn er sagt: „die Aidoiomanie, welche bei den Weibern als Nymphomanie oder Uteromanie, bei den Männern als Satyriasis auftritt, und die auch durch gewisse Aphrodisiaca verursacht werden kann, u. s. w.“ und andererseits an einer andern Stelle meint: „die Erotomanie und Aidoiomanie sind unstreitig instinctartige Monomanien; in der Erotomanie spielt das Raisonnement höchstens eine sehr untergeordnete Rolle, in der Aidoiomanie herrscht allein der Instinct.“ Dann ist ihm wieder diese instinctartige Monomanie eine ganz gewöhnliche, somatische Krankheit mit psychischen Symptomen, etwa z. B. wie eine erysipelatöse Meningitis mit Tobsuchtswahn, aus welchen doch noch niemals eine eigene Species oder eine specifische Wahnsinnsform gemacht worden ist. „In der ächten Erotomanie“, sagt Marc, „geht

*) Die Geisteskrankheiten Uebers. von Ideler. Berlin, 1843. II., S. 135, 142 u. 150.

die Seelenstörung stets vom Sitz der geistigen Gefühle aus, und sie giebt daher nur eine reine Neigung, frei von lüsternen Begierden zu erkennen (! s. unten 286. Fall), oder letztere spielen nur eine sehr versteckte und zufällige Rolle. In der Aidoiomanie herrschen aber diese Begierden vor, sei es, dass letztere von einer Reizung des grossen Gehirns, oder, nach der Meinung von Gall und Spurzheim, vom kleinen Gehirn, als dem leitenden Organe, welches das ausübende Organ beherrscht, ausgeht; sei es, dass, wie es in sehr zahlreichen Fällen wirklich stattfindet, die Krankheit aus einer ursprünglichen Reizung der Geschlechtstheile entsteht, welche auf das Gehirn ausstrahlt. Daher verräth sich die Aidoiomanie durch lüsterne Reden und Handlungen, welche man bei einem wirklichen Erotomanen nicht (!) wahrnimmt!" Und nun giebt der Hauptschriftsteller über diese Materie eine ausführliche Pathologie, Therapie und Casuistik seiner „Aidoiomanie", in welchen kein Unbefangener etwas Anderes entdecken wird, als die Schilderung jener altbekannten Form des Wahnsinns mit hervortretender geschlechtlicher Aufregung. So ist auch dieser „krankhafte Trieb" ein Schatten, wie alle seine Geschwister, eine wesenlose, theoretische Annahme, ohne wissenschaftlichen Halt und Boden, und deshalb verwerflich vom Standpunkte der Wissenschaft, und noch weit entschiedener zu verwerfen vom Standpunkte der gerichtsärztlichen Praxis.

Die Aidoiomanie ist deshalb aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

§. 143. Casuistik.

261. Fall. Unzucht gegen ein Kind von einem Geisteskranken.

Dr. med. E., 33 Jahre alt, war bereits zweimal in Irrenhäusern wegen Gemüthskrankheit, die in der hiesigen Charité als „hypochondrische Melancholie" bezeichnet worden, detinirt gewesen, zu der ihm allem Anschein nach eine religiöse Schwärmerei und übertriebene Askese, die er auch jetzt nicht in Abrede stellte, geführt hat. Neuerlich war er der Unzucht mit einem kleinen Mädchen angeschuldigt, und stellte er die That auch nicht in Abrede, versuchte aber dieselbe auf eine sehr wenig geschickte Weise zu beschönigen. Mit seinem sehr auffallenden, süsslichen Wesen und leiser Stimme behauptete er fortwährend, er habe den Körper des Kindes, angeblich wegen Masernflecken, besichtigen wollen, und als er denselben nackt gesehen, „sei es über ihn gekommen". Dass er dadurch straffällig geworden, schien ihm nicht einzuleuchten, wie überhaupt aus seinem ganzen Wesen der Eindruck gewonnen wurde, dass man es mit einem nicht geheilten Gemüthskranken, namentlich mit einem Menschen zu thun habe, der an einer wirklichen Verwirrung der Vorstellungen laborirte. Er sprang charakteristisch vom Hundertsten auf's Tausendste über, und liess auch einzelne Hallucinationen durchblicken. Noth und religiöse Schwärmerei waren die Ursachen, die krankmachend auf seinen Geist gewirkt hatten, und in religiös-mystischen Vorstellungen erschien er noch fortwährend befangen. So sehr die Gattung des von ihm begangenen Vergehens und die Art und Weise, wie er dasselbe ausgeführt, indem er das Kind durch Versprechung von Geschenken zu sich gelockt hatte, dafür zu sprechen schien, dass er wohl gewusst habe, was er that, so konnte doch dies allein für die Beurtheilung seines Gemüthszustandes nicht maassgebend sein. Denn für die An-

nahme einer Zurechnungsfähigkeit würde immer noch unter vielen anderen Bedingungen die vorzugsweise gehören, dass er im Stande gewesen, die Folgen seiner Handlungen und ihren Zusammenhang mit dem Sitten- und Strafgesetz klar zu übersehen, und dass er in dieser Klarheit die Macht besessen habe, dem Andringen eines sündhaften Gelüstes Widerstand leisten zu können. Die süsslich-weiche, sehr entschieden hervortretende Schlaffheit, die das Wesen des Dr. E. charakterisirte, und die schon früher in der Irrenanstalt beobachtet worden, und die wirklich verworrene Unklarheit seiner Vorstellungen bewiesen, dass er jene geistige Macht nicht besessen habe und nicht besitze, und musste er vielmehr als ein Mensch erachtet werden, der für unfähig zu erklären, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, d. h. blödsinnig im Sinne des Gesetzes war (§. 40. damal. Strafgesetzb.).*)

262. Fall. Wiederholte Unzuchten und Nothzucht einer Erwachsenen von einem Geisteskranken verübt. Fälschlich angenommene Simulation.

Wer die Fälle vergleichen will, die Marc als Beläge für die „Aidoiomanie" anführt, wird keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, dass der interessante nachfolgende Fall von Marc und allen Anhängern dieser Lehre auch und zwar als schlagender Beweis dafür aufgeführt worden wäre, während er doch nach gesunder, einfacher Kritik nicht anders zu deuten war, als nach den oben dargelegten Grundsätzen, d. h. als Ergebniss einer wegen Vernunftberaubung ungezügelt hervortretenden, geschlechtlichen Begierde. Der Fall war uns von einem Kreisgericht mit der Aufforderung überwiesen, die „Zurechnungsfähigkeit" des Angeschuldigten festzustellen.

Maschinenarbeiter Voigt, seit 7 Jahren glücklich verheirathet, war bezichtigt, Anfangs Februar 1859 auf der Chaussee die unverehelichte S. zur Erde geworfen, und nun, nachdem er auf ihr kniete und mit der linken Hand ihre Kehle zudrückte, mit der rechten unter ihre Röcke gefasst zu haben. Es gelang dem Mädchen, um Hülfe zu rufen, so dass Menschen herbeikamen, worauf der Angeklagte sich entfernte.

Zehn Monate später, am 28. November Abends, soll Voigt kurz hintereinander vier Frauenzimmer in unzüchtiger Absicht überfallen haben. Die acht Monate schwangere Wittwe Seeger ging an diesem Abend auf der genannten Chaussee, als sie nicht weit von dem Landeck'schen Schanklokale, welches, wie später ermittelt, der Angeschuldigte soeben verlassen hatte, plötzlich von Letzterem angehalten wurde, der seinen Arm nach ihr ausstreckte, weshalb sie umkehrte. Alsbald fühlte sie sich von hinten an beiden Achseln festgehalten, bekam einen Stoss, so dass sie mit dem Gesicht auf die Erde fiel, und fühlte nun einen Mann auf sich liegen. Derselbe hielt ihr den Mund zu, während er mit der anderen Hand versuchte, ihr die Röcke hochzuheben. Sie biss in die Hand, welche den Mund zuhielt, worauf er noch versuchte, ihr die Kehle zuzuschnüren. Es gelang ihr aber, sich zu befreien und um Hülfe zu rufen, und als zwei Männer herbeikamen, lief der Angreifer fort, welcher Niemand anders als der Angeklagte gewesen sein soll.

Gegen 9 Uhr desselben Abends ging die verehel. Riesen in Begleitung der beiden 11 und 14 Jahre alten Schwestern Fisch in die Nähe des genannten Schanklokales, als der Angeklagte rasch hinter ihnen her kam und gegen die

*) Explorat ist später wieder wegen desselben Vergehens vorgekommen und wurde von mir ähnlich beurtheilt. S. Zweifelhafte Geisteszustände S. 410.

Pauline F. seine beiden Hände, wie zum Angriff, ausstreckte, worauf diese entlief und um Hülfe schrie. Hierauf blies Voigt der verehelichten Riesen ihre Laterne aus und fuhr ihr mit der Hand über's Gesicht, und verfolgte dann die Pauline F., die ihm jedoch entkam.

An demselben Abend ging die 13jährige Clara Feldheim auf der Chaussee, in deren Nähe Voigt wohnte, als ein Mann, in dem sie den Angeklagten recognoscirt hat, ihr an den rechten Arm fasste, als ob er sie niederwerfen wollte, sie entlief aber, noch bis in das Haus verfolgt, in das sie sich flüchtete.

Etwas später, nach 10 Uhr, machte der Angeschuldigte einen Angriff auf die 57jährige Wittwe Busenhagen, die auf der genannten Strasse ging, als plötzlich Voigt aus der Baumanlage der Chaussee auf sie loskam, nach ihrem Kopftuch fasste, sie festhielt, mit der linken Hand über den Rücken an ihre Geschlechtstheile griff, und versuchte, sie zu Boden zu werfen. Die Zeugin bat um Schonung, da sie eine verheirathete Frau sei und rief um Hülfe. Voigt riss sie aber nieder, wodurch Beide zu Boden fielen. Bei ihrem fortwährenden Hülferuf drückte er ihr mit der rechten Hand die Gurgel zu, wobei er sie an der linken Hand blutig kratzte, und sagte dabei: „Hund verfluchter, wenn Du noch einen Laut von Dir giebst, würge ich Dich ab, wie eine Katze!" Da die Beine beim Niederfallen an der Chausseeböschung auseinander gespreizt waren, und die Busenhagen, ihrer Angabe nach, von Schreck und Angst in Verwirrung gesetzt war, so gelang es Voigt, mit der linken Hand unter ihre Röcke zu kommen, und nun den Beischlaf vollständig mit ihr zu vollziehen, worauf er aufstand und sich nach dem gedachten Schanklokale entfernte.

Während der Voruntersuchung zeigte der Arzt des Gefängnisses am 28. Januar 1860 an, dass Voigt in neuester Zeit geisteskrank erscheine, was sein unsinniges Schwatzen beweise. Er leide auch an starken Blutwallungen und solle die Nächte schlaflos zubringen. Inculpat wurde hierauf am folgenden Tage zur Charité gesandt, wo sogleich eine „Mania simulata" angenommen wurde. Er antwortete verkehrt, behauptete der Prinz von Pavillon zu sein, wollte nach Paris fahren, drohte beim Stehen zusammen zu sinken, steckte beim Gehen die Füsse tastend aus, und alle seine Bewegungen waren „theatralisch". Am 2. Februar fing er plötzlich an zu zittern, fürchtete sich vor grossen Katzen und Mühlsteinen, sah Teufel, und schrie heftiger, so dass er gefesselt werden musste, weil er um sich kratzte und biss. Er erhielt Opium und schlief dann ruhiger. Bei später sich steigerndem Verdacht auf Simulation erzählte man in seiner Nähe, dass Geisteskranke auf Streichen mit der Hand alle möglichen Körperbewegungen ausführten. Man machte nun das Experiment, das vollkommen gelang. Voigt, der sich bis dahin zum Abtritt hatte tragen lassen, führte alle Bewegungen, welche von ihm verlangt wurden, wenn auch „mit theatralischem Widerstreben" aus. In der folgenden Nacht wechselte wieder Ruhe mit heftigem Toben. Am 27. März aber wurde er als „zur Zeit scheinbar vollständig bei Sinnen und bis auf eine geringe Schwäche gesund" entlassen.

Nachdem ihm am 16. April eröffnet war, dass er in Anklagestand versetzt sei, bat er, einen genau nach Namen und Wohnung bezeichneten Entlastungszeugen vorzuladen, und nannte den von ihm gewünschten Vertheidiger. In dem Audienztermin vom 24. April aber weiss er Nichts von den ihm angeschuldigten Thatsachen, weiss aber, dass er am fraglichen Abend keinen Schnurrbart getragen, was die Denuncianten behauptet hatten.

Ueber seine Persönlichkeit und Antecedentien, namentlich in Betreff seines Gemüthszustandes, lag wenig in den Akten vor. Der Zeuge Brinkmann depo-

nirt: „so oft ich mit Voigt zusammentraf, habe ich nie wahrgenommen, dass er das Gedächtniss verloren hat.“ Der Zeuge Stache hat mit ihm am Abend des 28. November, an welchem die oben bezeichneten Unzüchtigkeiten ausgeführt wurden, so viel Schnaps getrunken, dass er (Zeuge), nicht aber Voigt davon betrunken wurde. Dieser sprang beim Weggehen vom Bett auf, auf dem er sass, und wollte seinen Rock zerhauen; warum? weiss Zeuge nicht, der übrigens Voigt als einen ordentlichen und fleissigen Mann kennt, der für Frau und Kind sorgt. Die Frau schildert Stache als „jung, nett, kräftig, gesund und stets freundlich gegen ihren Mann“. Zeuge Jansen hat an Voigt niemals ein auffälliges Benehmen wahrgenommen. Unmittelbar vor der That machte er in der Schenke auf den oben genannten Brinkmann den Eindruck eines nüchternen Menschen; er stand „ganz richtig und sicher“. Auch der Zeuge Hennemann bemerkte nicht, dass er betrunken war, ebenso wenig, wie die von ihm genothzüchtigte Wittwe Busenhagen, obgleich er nach Branntwein roch. Endlich hat er auch nach der That auf den Zeugen Jansen nicht den Eindruck eines Betrunkenen gemacht.

Die zur Begutachtung des Gemüthszustandes des Angeschuldigten zur Audienz vorgeladenen Sachverständigen, Dr. H. und Kr.-Phys. Dr. K. erklärten nach seinem Benehmen seinen geistigen Zustand für sehr zweifelhaft, und wurden deshalb zur Erstattung eines Gutachtens veranlasst.

Was mich betriifft, so habe ich den Voigt wiederholt, da der Verdacht einer Simulation nicht ausgeschlossen schien, gründlich, sowohl im Gefängniss, als später in seiner Behausung explorirt, auch bei seinen Hausgenossen mehrfach Informationen eingezogen, und habe hiernach eine Reihe von Erscheinungen und Thatsachen ermittelt, die in sich vollständig übereinstimmen und in mir die Ueberzeugung befestigt haben, dass Voigt nicht simulirt, sondern wirklich wahnsinnig ist und gewesen ist. Derselbe ist 32 Jahre alt und körperlich gesund. Sein Blick ist das einzige Auffällige in seiner äussern Erscheinung, aber auch in der That sehr beachtenswerth. Er schlägt die Augen fortwährend im Gespräch in die Höhe, oder dreht den Kopf nach dieser oder jener Seite mit diesem Blick, der etwas Verstörtes hat, als ob er etwas sähe oder sehen wolle, was er mit den Augen sucht. Nicht ein einziges Mal aber hat er mir auf meine bezügliche Frage gesagt, dass er dies und das sähe, obgleich es einem Simulanten, der diesen Blick schwerlich so nachahmen könnte, sehr leicht gewesen wäre, irgend welche Hallucinationen vorzugeben. Ja, wenn ich absichtlich weiter ging, und ihm gleichsam Dinge fragend suppeditirte, wie: ob er Figuren, kleine Thiere u. s. w. sähe oder suche, blieb er stets bei einer trocknen Verneinung. Ich habe aber auch Voigt in seiner Wohnung, zu welcher er einmal vom Hofe kommend aufstieg, von oben, ohne dass er meine Gegenwart ahnen konnte, beobachtet, und beim Heraufkommen auf der Treppe ganz dasselbe Benehmen bei ihm beobachtet. Nichtsdestoweniger muss es Bedenken erregen, dass man in der Charité sofort nach seiner Aufnahme ihn im Krankenjournal für einen Simulanten erklärte, und kann ich über diese individuelle Ansicht anderer Aerzte nicht hinweggehen. Hierbei ist aber zunächst der rasche Ausspruch auffallend. Nicht ohne reiche Erfahrung im Beobachten von Simulanten, ist es mir wenigstens nicht möglich gewesen, in diesem nicht gewöhnlichen Falle eine solche Entscheidung zu geben. Man darf aber ferner fragen, warum die Irrenheilanstalt es nicht für angemessen fand, einen angeblich kranken Untersuchungsgefangenen, den sie sofort als einen Simulanten erkannte, baldigst wieder ins Gefängniss zurückzusenden, da derselbe kein Gegenstand einer Heilung von einer gar nicht existirenden Krankheit war; warum die Heilanstalt ihn vielmehr drei Monate lang behielt, und dann erst als „bis auf eine geringe Schwäche ge-

sund" entliess? Das Bedenken gegen diese Annahme der genannten Aerzte steigert sich noch mehr, wenn man liest, dass derselbe in der Charité nicht nur mit kalten Sturzbädern, sondern auch mit Morphium, Blutegeln, Eisblasen, Opium, Fingerhut und Brechweinstein behandelt worden ist, Mittel, die man, um einen blossen Betrüger zu entlarven, nicht anzuwenden pflegt. Das Verhalten des Voigt in der Anstalt aber rechtfertigt in der That die Anwendung dieser Mittel, denn es kann unbefangener Weise nicht in Abrede gestellt werden, dass das oben geschilderte Benehmen und die periodisch hervorgetretenen Erscheinungen, namentlich das Toben „eine ganze Nacht hindurch“ nicht den Simulanten, wohl aber den wirklichen Tobsuchtswahn charakterisiren. — Gegen diese Ausführung treten die Bedenken, die aus des Exploraten Verhalten in den gerichtlichen und aussergerichtlichen Vernehmungen, die angeschuldigte That betreffend, sich aufdrängen könnten, sehr in den Hintergrund. Voigt weiss von Nichts und läugnet Alles, was ihm in Betreff seiner Vergehen vorgehalten wird. Selbstredend könnte dies jeder Simulant thun; es ist aber eine alltägliche Erfahrung, dass auch unzweifelhaft Geisteskranke ungemein häufig ebenso verfahren, wenn ihnen, je nach dem Grade ihrer Krankheit, noch so viel, wenn auch unklares „Unterscheidungsvermögen“ geblieben ist, um zu wissen, was erlaubt und verboten ist. Dass aber wirklich Voigt's Gedächtniss gelitten, dafür, wie für seinen Gemüthszustand, habe ich eine sehr sprechende Thatsache aus der neuesten Zeit beizubringen, die mir von mehreren, ganz unbetheiligten Hausgenossen mitgetheilt worden ist. Voigt ist nämlich erst vor ganz kurzer Zeit in einer Nacht aufgestanden, und im blossen Hemde zwei Treppen hinunter in den Hof gegangen. Es wird nicht angenommen werden wollen, dass er dies etwa gethan habe, um seine Rolle als Simulant fortzuspielen, um so weniger, als er sich zur Zeit nicht beobachtet glauben konnte. Auf meinen Vorhalt aber behauptet er, dies sei alles nicht wahr, und er wisse von Nichts. Gewiss würde ein Simulant sich eine so treffliche Veranlassung, die unsinnigsten Motive für jene Handlung vorzubringen, nicht haben entgehen lassen.

Schliesslich kann ich aber auch in den angeschuldigten Handlungen nur eine Bestätigung meiner Ansicht finden. Voigt war, nach der übereinstimmenden Angabe der Zeugen, am 28. November Abends nicht betrunken, und aus Trunkenheit können die unzüchtigen Anfälle auf die Frauenzimmer nicht erklärt werden. Es muss dann aber höchlich auffallen, dass ein sonst „ordentlicher“ Mann kurz hintereinander auf offener Strasse, auf welcher er, wie er sich bei ungetrübtem Geiste sagen musste, so leicht beobachtet und verfolgt werden konnte, vier Attentate gegen die Sittlichkeit, dass eine sogar (Pauline Fisch) vor zwei Zeugen, ausführt, und endlich eine 57jährige Frau geschlechtlich vollständig missbraucht, er, der ganz in der Nähe seine mit ihm in glücklicher Ehe lebende „junge, nette, kräftige und gesunde“ Frau wohnen hat! Eine solche geschlechtliche Aufregung wird um so mehr als eine krankhafte zu erachten sein, wenn man sieht, dass er darin förmliche Mordandrohungen ausgestossen, ja Schritte gethan hat, sie sogar zu verwirklichen u. s. w. Hiernach beantworte ich die vorgelegte Frage dahin: dass Voigt zur Zeit der That, wie jetzt, zurechnungsfähig nicht gewesen, und die Sache blieb ein Jahr ruhen, nach welcher Zeit Voigt abermals zur Exploration vorgestellt wurde. Ich fand, wie zu erwarten gewesen, gar keine Veränderung in seinem Zustande. Er zeigte fortwährend den herumschweifenden, unstäten Blick, richtete fortwährend sinn- und bedeutungslos die Augen gen Himmel, seine Antworten waren alle verworren. Auf die Frage, ob er sich bereits einmal in Untersuchung befunden, antwortete er: o ja! und meinte, seine Frau untersuche

immer seine Hosen und seine Strümpfe u. dgl. Seine Frau versicherte, dass er zu Nichts zu gebrauchen sei, den ganzen Tag sich zweck- und beschäftigungslos umher treibe, oder mit Puppen und Läppchen spiele (was ich einmal selbst sah!), und dass er wieder mehrmals Nachts aufgestanden und im Hemde fortgelaufen war u. s. w. Ich musste sonach mein früheres Gutachten festhalten. und man liess nunmehr die Anklage fallen.

263. Fall. Unzucht mit einem Kinde von einem Schwachsinnigen verübt.

Diesen Fall berühre ich mit wenigen Worten wegen einer dabei hervorgetretenen, seltenen psychologischen Erscheinung. Jeserich, 49 Jahre alt, körperlich gesund, war wegen mit einem Kinde getriebener Unzucht verhaftet. Sein Aeusseres zeigte ein auffallend gedrücktes, ängstliches Wesen und eigenthümliche Geberden. Besonders auffällig aber war es, dass er — wie es die Kinder in der ersten Kindheit zu thun pflegen, ehe der Begriff des Ich's ihnen klar geworden — stets von sich in der dritten Person sprach, und sich „den Mann“ zu nennen pflegte. So sagte er z. B.: „der Mann hat überhaupt sehr viel Unglück gehabt“, — „der Mann hat es oft im Kopfe“, — „sie denken alle so schlecht von dem Mann“ u. s. w. Die Beurtheilung seines Geisteszustandes konnte keinem Zweifel unterliegen. Er musste für „blödsinnig im Sinne des Gesetzes“ erachtet werden.*)

264. Fall. „Aidoiomanie“ einer vornehmen Dame.

Der §. 239. des Norddeutschen Strafgesetzbuchs bedrohte mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren den, der „vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt. oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wenn die Freiheitsberaubung über eine Woche gedauert hat.“ Mit dieser entsetzlichen Strafe war der achtbare Inhaber einer Privat-Irrenanstalt, D. X. zu Z., bedroht, nachdem er verdächtigt worden war, Fräulein Ulrike von Reinikendorf (pseudonym) als „Geisteskranke“ in seine Anstalt aufgenommen und 16 Monate lang darin „eingesperrt“ gehalten zu haben, während mehrseitig die Vermuthung aufgestellt worden war, dass Ulrike niemals geisteskrank gewesen, noch es gegenwärtig (zur Zeit der Anschuldigung) sei. Das Kreisgericht zu N. N. sandte mir die voluminösen Akten und zwei Packete Briefe und Tagebücher Ulrikens mit der Aufforderung, die in N. N. lebende Dame zu untersuchen und mich dann darüber zu erklären, ob sie zur Zeit der Aufnahme in die gedachte Anstalt, am 29. Juli 1856 und während ihres Aufenthalts dort bis zum 3. November 1857 geisteskrank gewesen. und es noch jetzt (März 1858) sei? „Ich will es nunmehr“, berichtete ich, „versuchen. diesen sehr ungewöhnlichen und schwierigen Fall mit Uebergehung alles Unwesentlichen in dem Wuste der Scripturen, im Nachfolgenden psychologisch zu entwickeln und aufzuklären. Wenn Ulrike in ihrem Tagebuch vom 2. September 1855 sagt: „„ich bin ganz anders, wie man glaubt, von einer ganz besonderen Sorte und nicht so leicht zu durchschauen,““ so giebt sie in diesen Worten eine ebenso wahre als richtige allgemeine Charakteristik ihrer selbst, und räumt ein, was die letzten 10—12 Jahre ihres Lebens nur zu vielfach thatsächlich

*) Unzüchtige Handlungen mit Kindern von einem Schwachsinnigen verübt, s. auch „Zweifelhafte Geisteszustände“, S. 389.

erwiesen haben, dass sie in einem wirklich seltenen Grade Verstellungskunst zu üben und ihre mündlichen und schriftlichen Aeusserungen dazu zu benutzen versteht, „„ihre Gedanken zu verbergen““, nach dem berüchtigten Ausspruche Talleyrand's, den sie deshalb wiederholt in ihren Tagebüchern citirt und „„als ihr Vorbild““ hinstellt. Ich halte es nicht für überflüssig, diese Thatsache voranzuschicken, da sie es namentlich ist, welche die Urtheile über den geistigen Gesundheitszustand der Ulrike so vielseitig bei Eltern, Zeugen, selbst Aerzten schwankend gemacht hat, und knüpfe daran sogleich folgende Bemerkung. Es ist Laien, ungebildeten wie selbst hoch gebildeten, nicht oder nicht genug bekannt, dass Geistesstörungen, selbst nicht in ihren ausgeprägtesten Formen, wie eine dergleichen bei der Ulrike zweifellos nicht existirt, keineswegs immer die ganze Sphäre der Intelligenz so verdunkeln, dass sie dem Kranken ein logisches Denken und Aeussern unmöglich machen. Im Gegentheil ist es eine ziemlich triviale Erfahrung in Irrenhäusern u. dgl., Kranke, ja vieljährige und unheilbare Geisteskranke zu sehen, die, nach ihrem Bildungsgrade, klar, ja gewandt und scharfsinnig sprechen und sich äussern, ihre gewohnten Studien fortsetzen u. s. w. und einen moralischen Zwang auf sich auszuüben verstehen, mit dem sie ihre Wahnvorstellungen vor den Augen der Welt verdecken und verbergen, und selbst geübte Irren- und Gerichtsärzte in nicht wenigen Fällen längere Zeit täuschen können. Wie selbst berühmte Schriftsteller auf Grund dieser Erfahrungen sich veranlasst gesehen, eine sog. Species von Geisteskranken aufzustellen, und wie der angeschuldigte Arzt, Dr. X., ja selbt eine Anwendung dieser (an sich unhaltbaren) wissenschaftlichen Doctrin auf Ulrike's Fall macht, wenn er in seiner Krankheitsgeschichte von einer Mania sine delirio bei ihr spricht, ist hier weiter nicht auszuführen, da eine Kritik der vorliegenden ärztlichen Gutachten nicht meine Aufgabe ist. Für letztere wird es zunächst darauf ankommen, zu zeigen, dass Ulrike nicht immer war, was sie jetzt ist, und dass sie und wie sie es vielmehr geworden, womit der Lösung der diagnostischen Frage näher getreten wird, ob angeborene Charakterfehler oder erworbene Krankheit den Schlüssel zu ihrem Thun und Treiben geliefert haben.“

Ulrike v. R., jetzt 36 Jahre alt, ist die Tochter von Eltern, die nach einer neueren charakteristischen Aeusserung in ihrem Tagebuch (21. August 1855) „„am heraldischen Bandwurm leiden, denen das Wappenschild in den Gedärmen sitzt und sie kneift,““ und die sie deshalb (1855) geradezu für „„unzurechnungsfähig““ erklärt. Nichtsdestoweniger hat sie früher ihre Eltern geliebt, besonders anscheinend die Mutter, die sie noch in späten Tagebüchern, wie in unserm Explorationstermin, gern mit „„Mütterchen““ titulirt. Ihr Vater deponirt (22. März c.): sie sei (seit 1845) „„bedeutend gegen früher verändert; während sie vordem ein überaus bescheidenes und nach der Liebe ihrer Eltern strebendes Mädchen gewesen, habe sie um genannte Zeit Unfolgsamkeit und Widerspruch gegen die Befehle ihrer Eltern, sogar Zanksucht und eine grosse Neigung zum Disputiren und zum Herrschen im elterlichen Hause gezeigt. Auch in ihrer äusseren Erscheinung wich sie von der früheren ab, indem sie sich auffallend kleidete, oft eine gewisse Indecenz zeigte und die frühere Sorgsamkeit ihres Anzuges vernachlässigte. Ihr Wesen war derartig, dass ich in traulichen Gesprächen zu meiner Frau ab und zu äusserte, meine Tochter schiene mir zuweilen geistesabwesend zu sein. Diese Veränderung war nicht plötzlich, sondern nur allmählich und nach und nach steigernd eingetreten.““ Es ist sehr wichtig, festzuhalten, dass diese Schilderung des Vaters noch vor die Zeit fällt, in welcher ihre bald zu erwähnenden, auffallenden Liebesabenteuer begannen (1847). Erst spät (1855) wurden ihm von seiner Gattin die hierauf

bezüglichen Mittheilungen gemacht, nach denen er nunmehr „„in seiner Ansicht, dass Ulrike periodisch geisteskrank sei, noch weit mehr bestärkt wurde, zumal sie auch um diese Zeit sich in ihrem Charakter so sehr geändert hatte, dass er füglich kein anderes Urtheil fällen konnte, denn bei dem geringsten Widerspruch oder der unerheblichsten Ermahnung der Eltern gerieth sie in solche Heftigkeit, dass sie die betrübendsten Scenen hervorrief; so z. B. warf sie sich einmal auf die Erde und schlug dabei mit dem Kopfe gegen ein Spinde. Zu anderen Malen rief sie durch heftiges Schreien und unbändige Geberden die Bewohner des Hauses zusammen, oder injurirte meine Frau in einer Weise, wie es zwischen Eltern und Kindern unseres Standes nicht gut vorkommen kann. Solche Beispiele, sagt er, könnte er mehrere anführen.““ Ganz ähnlich, nur etwas weniger lobend und anscheinend um so wahrer und glaubwürdiger, äussert sich die Mutter über die Jugendzeit ihrer Tochter, wenn sie sagt: „„neben üblen Eigenschaften, wie grossem Eigensinn, Trotz und Heftigkeit, zeigte sie doch auch sehr gute, wie Aufrichtigkeit, Wahrheitsliebe, Keuschheit; jede Coquetterie, jede Liebelei war ihr fremd, sie blieb unberührt von jeder leidenschaftlichen Empfindung, wie ich es selbst noch nie gesehen.““

Etwa vom Jahre 1850 an aber war sie, wie auch die Mutter bestätigt, „„so aufgeregt, dass der geringste Widerspruch sie in die furchtbarste Wuth und in Ausbrüche von schrecklichster Heftigkeit versetzte, und ihr ganzes Wesen nach einer Richtung sich kund that, wie es bei gesunden Menschen schwerlich der Fall zu sein pflegt. So lag sie im Frühjahr 1854 zweimal, jedesmal 8—14 Tage lang zu Bett, ohne Etwas zu geniessen, behauptend, dass sie krank sei; gleichwohl verweigerte sie jede ärztliche Hilfe, und sprach nur den Wunsch aus, nach Amerika oder in die weite Welt zu gehen. Nachdem sie wieder aufgestanden, behauptete sie, nur von aufregenden Getränken und Speisen, wie z. B. Thee, Kaffee, Rettung zu finden, wozu sie überhaupt hinneigte““.

Was der Justizrath J. in seiner Vernehmung über ihr früheres Leben aussagt, beruht nur auf Hörensagen, und kann, wie das Betreffende in der ausführlichen Krankengeschichte des angeschuldigten Dr. X., aus demselben Grunde übergangen werden, letzteres um so mehr, als dessen Darstellung nicht frei von bedeutenden Uebertreibungen ist, wozu unten ein auffallender Belag geliefert werden wird. Jedenfalls geht aus den glaubwürdigen Schilderungen der Eltern Ulrikens die ganz ungemein wichtige Thatsache einer radikalen Veränderung ihres inneren Wesens gegen die zwanziger Jahre ihres Lebens hin hervor. Das „„überaus bescheidene““ Mädchen wird trotzig und herrisch, wie sie von Allen, die sie später kannten, übereinstimmend geschildert wird; die „„nach der Liebe ihrer Eltern strebende Tochter““ entfremdet sich ihnen nicht nur, sondern überhäuft sie in der Folgezeit immer mehr und mehr, wofür ihre Briefe und Tagebücher zahllose Beläge liefern, mit Beleidigungen und den ärgsten Schmähungen. Ihre von der Mutter gerühmte „„Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit““ wandelt sich in Verstellung, wie schon oben erwähnt, in Lüge und Heuchelei, wovon ihre Scripten vielfache Proben geben. So droht sie wiederholt mit Selbstmord — „„das Pistol liegt vor mir, ist geladen““ (Brief vom 16. Mai 1856), und schreibt ein andermal: ,,,,sie dächte nicht an solche extravagante Dummheiten‘‘‘‘. Sie schreibt am 10. Mai 1857: ,,,,ich gab in meinen Briefen Reue vor, ohne dass ich sie empfand‘‘‘‘; sie citirt vielfach in ihrem Tagebuch die Bibel und den frommen Dichter Paul Gerhard, und ärgert sich doch (Tageb. vom 27. August 1855) darüber, ,,,,dass man sie fromm machen wolle, dass sie aber an Nichts glaube, mit einem Wort, die Liebe sei ihre Religion und das Einzige für sie auf Erden‘‘‘‘.

Und endlich: das „keusche, jeder Coquetterie, jeder Liebelei fremde, von jeder leidenschaftlichen Empfindung unberührt gewesene Mädchen" wird, wir werden sehen, in welchem Grade! leidenschaftlich und wirft sich endlich nach einander drei Domestiken ihres Hauses und einem jungen Officier schaamlos an den Hals!

Eine solche, von Extrem zu Extrem gehende Umstimmung des innersten Wesens ist eine Thatsache von entschiedenster psychologischer Bedeutung. Die Essenz des Charakters ist die Beständigkeit. Schon im Kinde finden sich alle Conturen zu dem künftigen Charakter bekanntlich vorgezeichnet; was der Mensch früh schon war, das bleibt er in weiterer Entwickelung später, und umgekehrt. Sehr eigenthümliche Lebensschicksale können dies Naturgesetz wohl alteriren; dergleichen trafen aber die Ulrike v. R. nicht, die im Hause der Eltern unter stetig gleich bleibenden Verhältnissen und im ruhigsten ländlichen Leben jene merkwürdigen Veränderungen erlitt. Jeder erfahrene Psychologe denkt in solchem Falle mit Recht sogleich an eine eingetretene Störung der geistigen Lebensbahn, denn er weiss, dass in sich unmotivirte Veränderung der Sitten, Gewohnheiten, Stimmung, Neigungen sehr häufig eines der frühesten Symptome einer jetzt noch unreifen Seelenstörung sind, die er daraus oft mit grosser Sicherheit prognosticirt. Es fragt sich, ob bei Ulrike Gründe vorlagen, welche die allmälige Entstehung einer solchen Störung erklärlich machen konnten? Und dies war allerdings der Fall, und zwar hatten Jahre lang — wobei ich wieder absehe von einer Angabe des Dr. X. in der Krankengeschichte, wonach ein Vetter mütterlicher Seits sich seit Jahren als Geisteskranker in der Irrenanstalt befinden soll, da diese Angabe sonst nirgends bestätigt ist — es hatten, sage ich, Jahre lang zwei Einflüsse auf Ulrike eingewirkt, von denen jeder einzelne geeignet ist, die geistige Gesundheit zu stören, ein körperliches und ein geistiges Moment.

Was ersteres betrifft, so sagt der gewiss glaubwürdige Krankheitsbericht der Mutter (Brief vom 18. Juni 1855), dass anderthalb bis zwei Jahre nach dem im 17. Lebensjahre ihrer Tochter erfolgten Eintritt der Regeln dieselben ohne bekannte Veranlassung plötzlich ausgeblieben seien. Die frühere Gesundheit war nun gestört. Es stellte sich fortwährendes Frostgefühl, rasche Abmagerung, eine (bis heute andauernde) hartnäckige Obstruction ein, zu deren Bekämpfung täglich Arzneien genommen werden müssen, und die Haare gingen aus. Nach dreijähriger Cessation traten die Menses wieder, aber nur einige Male und ohne Besserung des Allgemeinbefindens ein. Es wurden die Quellen von Karlsbad, Kissingen, Kreuznach ohne wesentlichen Erfolg gebraucht. Die Menstruation blieb unregelmässig und es traten noch Verdauungsschwäche und Geschwulst der Beine auf. Sie behauptete, nur Kaffee, Thee, Wein, Pfeffer, Salz vertragen zu können. „„Diese Leiden, sagt Dr. X. in seiner Krankengeschichte vom 7. December v. J., sind bis auf den heutigen Tag beinahe noch ganz dieselben"", und schildert er im Wesentlichen den Körperzustand der Kranken bei der Aufnahme in seine Anstalt (Juni 1856) ganz wie die Mutter, wenn auch mit noch stärkeren Farben, und mit Angaben, wie dass Ulrike auch das Schnupfen und Cigarrenrauchen liebte, eine Angabe, die sonst in den vorliegenden Acten u. s. w. keine Bestätigung findet. Unzweifelhaft aber ist es nach Vorstehendem, dass das Fräulein schon Jahre lang vor ihrer ersten auffallenden Extravaganz (s. unten) eine wesentliche und gründliche Störung ihrer körperlichen Gesundheit erlitten hatte, und zwar eine derartige, wie sie, nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung, bei Weibern zu Störungen auch der geistigen Functionen Veranlassung geben kann, und in nicht seltenen Fällen wirklich giebt. Ob das oben nach dem Berichte der Mutter bereits geschilderte, auffallend gegen früher veränderte Benehmen der Tochter, die grosse Heftigkeit, die Abstinenz von Nahrungsmitteln, der Wunsch nach Amerika zu gehen u. s. w. bereits auf Rechnung einer solchen geistigen Störung, oder nur

auf vorübergehende krankhafte Grillen zu schreiben, mag dahingestellt bleiben, da ich weit entfernt bin, aus dem blossen Vorhandensein einer Körperkrankheit die Nothwendigkeit des Entstehens einer Geisteskrankheit folgern zu wollen, für welche letztere noch andre Beweise erbracht werden müssen. Nur die Möglichkeit geistiger Störung aus dieser Ursache war vorläufig festzustellen.

Zu dieser somatischen gesellte sich aber jene zweite, oben erwähnte, psychische Ursache, die von weit überwiegenderer Wichtigkeit ist.

Die ausgezeichneten Geistesgaben des Fräuleins v. R. werden von Eltern, Verwandten, Freunden allgemein anerkannt. Man kann ihre Briefe, ihre endlosen Tagebücher nicht lesen, ohne diese Ueberzeugung zu theilen, die man auch jetzt in längerer Unterhaltung mit ihr gewinnt. Sie zeigt überall einen scharfen Verstand, ja ganz entschieden dialektische Schärfe, sie zeigt in ihren schriftlichen Aufzeichnungen, dass sie Talent zur Dichtkunst, ja ein wirklich poetisches Gemüth hat, sie ist mit den neueren Sprachen vertraut u. s. w. Daher das Uebergewicht, dass sie von je im elterlichen Hause hatte, und aus diesem Grunde ist wohl die bedauerliche Thatsache zu erklären, dass diese seltenen Geistesgaben bei der Erziehung nicht in die rechten Bahnen geleitet worden. Sie muss, sich selbst überlassen, namentlich in eine wahre Lesewuth gerathen sein, wofür die unzähligen Citate Zeugniss geben, und leider! griff sie zur Befriedigung ihres so regen geistigen Bedürfnisses zu den allerverschiedensten Lesestoffen, wie man es, wie so vieles bei diesem merkwürdigen Subject, nicht häufig finden wird. Die Bibel und Rousseau's nouvelle Héloise, Paul Gerhard und Heinrich Heine, ganz vorzüglich aber, wie aus ihren Citaten hervorgeht, die aufregendsten und exaltirendsten Erzeugnisse der neuesten französischen und englischen Romanliteratur beschäftigen sie. Sie wird überstudirt, überspannt. Je mehr ihre Lectüre ihren Ideenkreis erweitert, ihr poetisches Gemüth aufreizt, desto drückender muss der ohnedies von körperlicher Krankheit Verstimmten die innere Einsamkeit werden, in der sie sich auf dem Lande und bei ihren ruhigen und strengen Eltern fühlt, wofür der schon so früh (d. h. sechs Jahre vor der für mich in Frage stehenden Zeit ihrer Aufnahme in die X.'sche Anstalt) ausgesprochene, für ein schlesisches adliges Landfräulein gewiss auffallende Wunsch, nach Amerika zu gehen, einen Beweis liefert. Dass ein solches, Jahre lang fortgesetztes geistiges Treiben, zumal bei einer dazu Disponirten, zur Geisteskrankheit führen kann, ist so allgemein bekannt, dass ich dabei nicht länger verweile, um so weniger, als es sich immer wieder fragt: ob es dazu geführt hat?

So war Ulrike v. R. ursprünglich gewesen, so war sie später geworden, als mit Anfangs 1847 die fast unerhörten Begebnisse sich ereigneten, die Veranlassung zu dieser Untersuchung geworden sind. Anfangs Januar jenes Jahres war sie beim Schlittschuhlaufen eingebrochen, und der Bediente des Hauses, Julius, hatte ihr das Leben gerettet.

Diese That ward angeblich Veranlassung dazu, dass sie eine Neigung zu diesem Menschen fasste, von welcher die Mutter jedoch, in Erwägung der späteren Erlebnisse sehr glaubhaft, äussert, dass diese Neigung schon Monate vorher entstanden gewesen, wie sie denn jetzt selbst einräumt, ihm „„schon vorher gut gewesen zu sein"". Julius wurde natürlich entfernt und sein jüngerer Bruder Albert in den Dienst genommen, ein Bursche von 18 Jahren.

Nach etwa 1½ Jahren bemerkte die Mutter, dass ihre Tochter diesen Burschen wieder auszeichnete, ihm Esswaaren u. dgl. zusteckte, und auf ihren endlichen Vorhalt gestand sie derselben die „„innige Neigung"" zu A., „„die jedoch rein geistiger Art sei"". Im Herbst 1851 wurde A. zum Militär eingezogen. Die Trennung von

ihm, sagt die Mutter, „„machte sie einer Rasenden gleich, indem sie verzweifelnd hin und her lief und weinte und schrie.““ Die Vorwürfe der Mutter machten sie nur noch heftiger, und sie warf ihr Grausamkeit vor, dass sie „„ein so reines Verhältniss““ nicht gestatten wolle.

Es folgte hierauf später ein Verhältniss zu dem Lieutenant v. F., den sie „„leidenschaftlich liebte““, und während welcher Liebe sie „„Julius und Albert völlig vergessen““ haben will. In diesem Verhältniss fiel das höchst auffallende Ereigniss vor, von welchen in den Correspondenzen und Tagebüchern die Rede ist, und worüber sie sich in unserm Explorationstermin dahin ausgelassen hat. Angeblich um dem Herrn v. F. ihr Tagebuch zu überbringen, hatte sie einen Besuch bei ihm beschlossen. Sie nahm zu diesem Zweck Kleider ihres Bruders in ihr Schlafzimmer, in welchem sie mit Mutter und Schwester schlief, verliess Nachts ihr Lager, kleidete sich als Mann, „„um nicht erkannt zu werden““, und ging Nachts drei Viertel Meilen Weges zu dem Hause des v. F.

Sie traf denselben nicht anwesend und setzte sich, wie sie uns berichtete, auf eine Bank dem Hause gegenüber, um ihn zu erwarten. Dies war vergeblich; gegen Morgen trat sie den Rückweg an, legte sich wieder in's Bett, und bejahte am andern Morgen die Frage der Mutter, die vermeinte, sie in der Nacht unruhig gehört zu haben, dass sie Zahnschmerzen gehabt. Sie setzte nunmehr ihren Geliebten schriftlich von ihrem Vorhaben in Kenntniss, und wiederholte gleich in der folgenden Nacht ganz dieselben Schritte. F. erwartete sie in seinem Zimmer, und hat hier, wie sie auf meine Frage im Termine einräumte, „„ihr Vertrauen gemissbraucht““. Gleich darauf trennten sich die Familien, und „„das Verhältniss war zu Ende““. Meine Frage: ob auch diese Neigung noch in ihr fortdauere? beantwortete sie kurz mit: „„er ist jetzt verheirathet““.

Endlich entdeckte die Mutter im März 1855 wieder noch ein neues Liebesverhältniss zu Carl, dem jetzigen 16jährigen Bedienten ihres Hauses! Auch diese Neigung wurde eine höchst leidenschaftliche, wie ihre zahllosen hyperpoetischen, hyperexaltirten Tagebuchergüsse, betreffend ihre Liebe zu Julius, Albert, v. F. und Carl beweisen. Ihr ganzes Benehmen, bei dem sie sich sogar nicht entblödete, ihren Eltern gegenüber mit Anträgen zur Ehe mit dem Bedienten Julius, oder Albert, den sie „„eben so gern geheirathet haben würde, als Jenen““, hervorzutreten, veranlasst endlich die Eltern, sie aus dem Hause zu entfernen, und zunächst sie (September 1855) einem Onkel, dem General v. O. in N., zur Pflege und Aufsicht zu übersenden. Anfangs, sagt dieser Zeuge, ging hier Alles ganz gut, später aber liess sie ihrer „„Eigenwilligkeit und Neigungen, die man nicht billigen konnte““, freien Lauf, und schon im nächsten Winter verliess sie auf ihren, wie des Onkels Wunsch dessen Haus. Ueber sein Gesammturtheil über sie befragt, äussert der General: „„dass er sie nicht für vollkommen zurechnungsfähig halte““.

Vom März bis Juni 1856 brachte sie hierauf im Hause des Pastors O. zu, wo sich aber ein irgend haltbares Verhältniss nicht herstellen liess, so dass auf ihr drängendes Bitten sie dies Haus schon nach so kurzer Zeit wieder verliess, indem der Dr. X., der Inhaber einer concessionirten Privat-Irrenheil- und Pflegeanstalt in Z., mit welchem die Eltern in Correspondenz getreten waren, sie von dort am 27. Juni 1856 abholte, um sie, auf den Wunsch der Eltern, als „„Pensionärin““ in seine Familie aufzunehmen. Dieser Schritt ist die Veranlassung zu der gegenwärtigen Voruntersuchung wider X. geworden, wie bereits im Eingang gesagt worden. Dr. X., der die Ansicht von einer bei Ulrike bestehenden geistigen Störung entschieden festhält, während er sie allerdings zur Zeit der Aufnahme in seine Anstalt nur erst als „„auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit stehend““

anerkannte, schildert ihren Anzug auf der Reise nach seiner Anstalt als in der That auf's Höchste auffallend, so dass sie ihm den Eindruck einer „„„vagabondirenden Schauspielerin"" machte. Sie trug angeblich nur einen Unterrock, und zwar diesen um die Oberschenkel gegürtet, so dass Unterleib und Geschlechtstheile nur vom Kleide und Hemde bedeckt waren; sie trug auf dem Kopfe einen „zerknitterten Strohhut" mit verblassten Blumen, in einer Hand einen Spiegel und einen Reitstock, in der anderen einen Sonnenschirm, im Auge eine Kneiflorgnette u. s. w. Die Reisebegleiterin, Wärterin W., bestätigt dies, freilich nur zum Theil, während das Fräulein selbst im Explorationstermin das Tragen dieser Tracht, sowie alle ähnlichen Behauptungen des Angeschuldigten entschieden in Abrede gestellt hat.

Ich habe bereits angeführt, warum die Angaben des Dr. X. nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind, da er sich unbestreitbarer Uebertreibungen schuldig gemacht hat. So findet seine gewiss hochwichtige Angabe: „dass sie sich in die schmutzigen Betten der Knechte auf dem Hofe ihres Vaters legte, um dort deren Umarmungen zu erwarten", weder in den Akten, noch in den zahlreichen Correspondenzen, noch in den Tagebüchern auch nur den geringsten Anhalt. Aus anderen Gründen lege ich nicht den geringsten Werth auf die Depositionen der vernommenen Domestiken und Krankenwärterinnen der X.'schen Anstalt, da dies wissenschaftlich nicht urtheilsfähige Zeugen in einer so schwierigen Sache sind, und überdies Explorata auch nur aus Gründen des persönlichen Verhältnisses der Zeugen zu X. deren Aussagen nicht unglaubwürdig bemängelt.

Dagegen wäre es ungerechtfertigt, den Angaben des Dr. X. über den körperlichen Zustand der Ulrike zur Zeit der Aufnahme bei ihm zu misstrauen. Wesentlich sagt er in dieser Beziehung, dass sie einen starren, wilden Blick gehabt, scharfe Sinnesfunctionen, schmutzig-gelbe Gesichtsfarbe, im Gesicht einen Kupferausschlag, einen sehr üblen Geruch aus dem Munde, rauhe, trockene Haut, stets kalte Hände und „etwas Cachectisches" in ihrer ganzen Erscheinung. Sie trank ausserordentlich viel Wasser, hatte noch immer den früheren Appetit auf Salz, Pfeffer, Essig, scharfe Dinge, Schnaps, starken Kaffee und Thee, liebte den Schnupftabak, hatte häufig bodensatzigen, übelriechenden Urin und litt fortwährend an den eingewurzelten Obstructionen u. s. w.

Im Explorationstermin habe ich die Untersuchte in Beziehung auf Puls- und Herzschlag, Gesichtsfarbe, Beschaffenheit der Zunge und des Athems, Beschaffenheit des Unterleibes beim Palpiren ganz gesund befunden, wie sie denn auch angiebt, sich körperlich, bis auf die Leibesverstopfungen, ganz gesund zu fühlen, auch angeblich die Menses jetzt geregelt sind. Nur ein Rest des Kupferausschlages ist im Gesicht noch wahrnehmbar. Das vom Dr. X. angegebene Kältegefühl, die Scheu vor dem Sonnenlicht, und eine im Winter 1856 hervorgetretene Sucht, ihr Zimmer zu überheizen, und zwar selbst auf auffallende Weise das Einheizen zu besorgen, woraus der Dr. X. nicht Anstand nimmt, „„„beinahe eine Pyromanie"" zu deduciren (!!), die behaupteten kleinen Diebereien von einem Messer, von Zucker und Streichlichtern u. dgl. m. stellte sie im Termin entschieden in Abrede und erklärte die bezüglichen Thatsachen auf eine nicht unglaubwürdige Weise. Anfangs glaubte Dr. X. an eine Heilung denken zu können, ja, er erklärte sie am 15. Januar 1857 sogar für „„„geheilt"". Bald aber sah er seinen „„„Irrthum"" ein, und fügt hierauf bezüglich die wichtige Bemerkung in der Krankengeschichte hinzu: dass sie „„„Tage- und Wochenlang eine durchaus Andere erschien, fügsam, ruhig, harmlos, und dass dann plötzlich paroxysmenweise die Verkehrtheiten wiederkehrten."" Der Dr. X. wünschte endlich selbst, die lästige und nicht zu zügelnde Kranke, bei der auch Einsperren u. dgl. nicht half, aus seiner Anstalt entfernt zu sehen; den

bezüglichen Correspondenzen mit ihren sich entschieden dagegen sträubenden Eltern aber wurde dadurch ein Ziel gesetzt, dass dieselbe am 3. November 1857 heimlich aus der Anstalt entwischte, und sich zu einem Fremden flüchtete, der sie freundlich aufnahm.

Von ärztlichen Zeugnissen liegen, ausser denen des Angeschuldigten, noch die des Königl. Kreisphysikus Dr. T. und des Königl. Reg.-Med.-Rathes Dr. R. in den Akten vor. Ersterer äussert sich in einem Briefe vom 22. October 1857 dahin: dass Ulrike „„im juridischen Sinne für alle ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden könne““; es ist, sagt er, „„nur eine moralische Abweichung, Krankheit will ich es nennen, aber im gerichtlichen Sinne keine Geisteskrankheit. Guislain nennt diesen Zustand ruhige Manie ohne Delirium““, und in seinem amtsärztlichen Atteste de eod. findet er „„keinen Grund, sie juridisch für geisteskrank zu erklären““. Und in seiner protocollarischen Vernehmung vom 12. November 1857 äusserte er sich dahin, dass er das Fräulein v. R. „„früher und jetzt nicht körperlich krank und vollständig zurechnungsfähig befunden habe, so dass sie als Irre nicht zu betrachten sei““, wobei jedoch zu bemerken, dass er in seinem Bericht vom 27. desselben Monats erklärt, „„dass er den körperlichen Zustand derselben zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt (also „„früher““) nicht untersucht habe, folglich darüber nichts bekunden könne.““

Herr Dr. R. ist nach seiner Untersuchung zu der Ueberzeugung gelangt: „„dass sie vollständig zurechnungsfähig und auch während der Behandlung durch den Dr. X. weder wahn- noch blödsinnig gewesen ist, dass aber die ihr zu Theil gewordene Behandlung wohl geeignet gewesen, eine Geisteskrankheit bei ihr hervorzurufen““.

Ich bin nicht in der Lage, diesen Zeugnissen beitreten zu können. Einmal nämlich ist meine Aufgabe, nach dem Anschreiben des Königl. Kreisgerichts, nicht die, zu bestimmen, „„ob das Fräulein im juristischen Sinne wahn- oder blödsinnig gewesen, resp. noch ist, sondern ob dies im wissenschaftlichen Sinne der Fall““, wonach ich also, wie es auch in dem Zwecke dieses Gutachtens natürlich begründet ist, von der landrechtlichen, resp. strafrechtlichen Terminologie ganz und gar absehen kann und werde. Andererseits sind mir, auf meinen ausdrücklichen Antrag, wichtige Informationsquellen zur Einsicht gestattet worden, die den genannten Aerzten nicht zu Gebote standen, und die doch die wichtigsten Aufschlüsse über den fraglichen Geisteszustand liefern, ich meine Ulrikens Jahre lang fortgesetzte Tagebücher, die ich als das erheblichste Zeugniss über die Schreiberin erachten muss. Diese endlosen Blätter, geschrieben mit jener Prolixität, die Jedem auffallen muss, der ähnliche Schriftergüsse Geisteskranker kennt, sind zwar auch mit Vorsicht zu würdigen. Denn viele dieser Blätter sind nicht so ganz freiwillige und unabsichtliche Ergüsse, vielmehr ostensible Schriftstücke, z. B. bestimmt — was auch geschehen —, der Freundin „„Ulla““ vorgelesen, oder dem oben genannten Geliebten, Herrn v. F., mitgetheilt zu werden, und dieser Theil der Tagebücher hat bei einer Person, die eine solche Meisterin der Verstellungskunst ist, nicht mehr Werth, als ihre Briefe und mündlichen Aeusserungen. Desto mehr jener Theil dieser Schriften, in welchem man die Schreiberin gleichsam belauscht, und der einen Einblick in ihre geistigen Operationen gewährt.

In diesen Tagebüchern ist zunächst mir Folgendes auffallend gewesen. Man hat von allen betheiligten Seiten die moralische Verworfenheit, die sich in den Liebesverhältnissen des Fräuleins kund gab, ganz besonders und vorzugsweise hervorgehoben, und sich anscheinend mit Recht veranlasst geglaubt, als Quelle derselben eine gemeine Sinnlichkeit anzunehmen, eine sit venia verbo Mannstollheit,

die mit den oben geschilderten auffallenden Charaktereigenthümlichkeiten wohl einen unbändigen, widerwärtigen, überspannten weiblichen Charakter, eine moderne emancipirte Romanheldin, aber nicht eine Geisteskranke, „„die man in ein Tollhaus sperren darf"", bezeichnete. Für eine von wirklicher gemeiner Sinneslust Beherrschte muss es höchlichst auffallen, dass in ihren geheimen Tagebüchern nie und nirgends auch nur mit einem Worte von sinnlich-erotischen Gegenständen die Rede ist. Ich spreche nicht von pöbelhaften Ausdrücken, aber auch nur Worte wie Kuss, Umarmung und dergl. wird man vergebens suchen in den prolixen Ergüssen, in denen sie in allen Sprachen von ihrem vergangenen Liebesglück mit den Bedienten in den emphatischsten Ausdrücken redet. Ist dies erfahrungsgemäss nicht die Art eines wollüstigen, „„mannstollen"" Weibes, so spricht dagegen noch eine andere merkwürdige Thatsache. Wenn das in seiner Wahl nicht schwierige, geschlechtshitzige Fräulein drei Bedienten ihres Hauses „„verführen"" konnte, so ist es zu verwundern, dass selbst Dr. X., der, wie bemerkt, von Hörensagen sie sich sogar zu den schmutzigen Knechten in die Betten legen lässt, nicht anzuführen weiss, dass sie auch nur ein einziges Mal einen Versuch gemacht hätte, ein Liebesverhältniss mit seinem in seiner Anstalt dienenden 25jährigen Kutscher, oder mit seinem 30jährigen Bedienten anzuknüpfen, sowie dass General v. O., in dessen Hause Ulrike zwei junge 20jährige, adlige Zwillingsbrüder fand, gleichsfalls kein Wort über ein Verhältniss mit diesen jungen Leuten deponirt. Solche Thatsachen sprechen, was hier keiner Ausführung bedarf, für sich selbst, und machen das anscheinend Unglaubliche glaubhaft, wenn Explorata in allen ihren zahllosen Briefen und Tagebüchern, wie auf unsere Frage im Explorationstermin auf das Feierlichste und Consequenteste fortwährend behauptet, das Verhältniss zu den Bedienten Julius, Albert und Carl sei ein „„reines"" gewesen und geblieben, und es sei „„nie zum Aeussersten gekommen"". Verstärkt wird diese Glaubwürdigkeit durch ihr offenes Geständniss, dass es sich mit dem Lieutenant v. F. anders verhalten, und dass dieser „„ihr Vertrauen gemissbraucht habe"", wogegen sie gegen den Vergleich mit Catharina II., den der Dr. T. gemacht, protestirt, die sie für eine „„gemeine Frau"" erklärt. War es hiernach, wovon ich nach allem Vorstehenden überzeugt bin, nicht gemeine Wollust, die sie nach einander zu den drei Bedienten hinzog, so ergiebt sich ein um so auffallenderes, aber auch bedeutungsvolleres Verhältniss.

Es war das mit seinen überschwänglichen, exaltirten Empfindungen, Anschauungen, Reflexionen im strengen, väterlichen Hause allein stehende, durch wirres Durcheinanderlesen von Romanen und Poesien überspannte, 24jährige, körperlich kranke, nervenkranke Mädchen (s. oben), das mehr Nahrung für ihre glühende Phantasie, als für ihren Körper suchte, und diese in dem, wie sie oft genug sagt, „„platonischen"" Verhältniss zu den Dienern fand. So erklärt sich ihr Wunsch und Antrag, Albert oder Julius heirathen zu wollen, psychologisch einfacher, als durch die Annahme eines Dranges, irgend einen Mann, gleichviel welchen besitzen zu wollen, wie er eine geschlechtssüchtige Dirne charakterisiren würde, was die v. R. nicht ist. Dass sie sich ein einziges Mal einem ebenbürtigen Liebhaber preisgegeben, von dem sie selbst im Termin äusserte, dass er dreister gewesen, als ihre gemeinen Geliebten, stempelte sie gewiss noch nicht zur Messaline, als welche man sie hat gelten lassen wollen. Wohl aber beweisen diese Thatsachen ihres inneren Lebens, wie die oben erzählte, nächtliche Expedition in Mannskleidern, die nur wie durch ein Wunder der strengen Mutter in jenen Nächten unbemerkt geblieben, die überreizte Stimmung ihres Gemüths, beweisen, dass Ulrike schon

viele Jahre vor ihrer Aufnahme in die X.'sche Anstalt mindestens auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stand.

Wenn ich oben ausgeführt, dass und welche Momente auf sie eingewirkt, die geeignet waren, eine geistige Störung bei ihr hervorzurufen, wenn wir sie hier schon auf der Grenze derselben angelangt sehen, so hoffe ich weiter beweisen zu können, dass sie die Grenze später überschritten habe. Der hier in Frage stehende Termin ist der 29. Juni 1856, der Tag ihrer Aufnahme in die gedachte Anstalt. Aber schon zehn Jahre früher zeigen ihre Tagebücher ein wirres, wüstes, unsinniges Durcheinander von gewöhnlichen Tagesereignissen, Versen, Expectorationen, Auszügen aus Romanen und unverständlichen Phrasen. Ich lasse jetzt in einigen Auszügen diese Tagebücher sprechen, die einen beweisenderen Einblick in ihr Inneres auch dem Nichtarzt gewähren, als alle meine Deductionen ihn zu geben vermöchten. Schon am 5. Februar 1845 schreibt sie: „„Donald Caind Donald Dhu Malai Malone und Findley. Nun wer klopft an meine Thür? Hedwig liess sich prügeln und sah nach den Marktleuten. Sie muss es doch sehr gewohnt gewesen sein. Aber pfui! Das gehört hier nicht her. Nello! Nello!!"" — Am 7. März desselben Jahres: „„Man kann mich nicht beleidigen. Buenos dios navigadores. Wie herrlich, wie einzig schön klingt das, aber guten Morgen klingt doch noch schöner. Wie? Du ziehst das Spanische dem Deutschen vor? Yes Consuelo de mia Alma. Consuelo; o Gott, wann hab' ich das? Cunabre, Cynabre"".

Am 12. Februar 1847 (Julius war zum Militairdienst eingezogen worden). „„Wovon ist mir der Mund so ausgeschlagen? Die kleine Katze scheint es zu wissen. In Gedanken, o ja, da hab' ich das oft gethan."" (In Gedanken, also nicht in der Wirklichkeit?). „„Morgen kommt Militair durch, dann will ich mit. Also du wärst wohl gern Soldat? Ueber's Jahr um diese Zeit, das letzte Ende"". Sie beklagt den Abgang von Julius und die „„plaisirs, transports, douces extases, momens délicieux, ravissements célestes, mes uniques amours, honneur (!!) et charme de ma vie"" u. s. w.

Am 19. Februar desselben Jahres: „„O Gott im Himmel, ich danke dir, dass dieser Sonnenblick mich traf. Wie lange hat der Torfschuppen da gestanden? 5 Jahr. Ich spiele Clavier. Ein Bergschotte schwärmt nie. Er sah, dass ich lächelte"" u. s. w. — Am 25. ej.: „„Du siehst so blass aus, da ward er roth. Nachtmützen? ich fahre mit, weil — der Mond scheint, und unter dem Tambour sitzt ein Hund"". — Am 10. März ej.: „„Der König rief, und Alle, Alle kamen"". (Bezieht sich wohl auf Julius' Abgang, kommt aber im Februar und März drei- bis viermal ohne allen Zusammenhang mitten hineingeworfen vor.) — Am 12. März ej.: „„Heut ist der 12. März, 12, 16, 20, seid stille, stille""! — Am 4. April ej.: „„Dieser Ostertag fängt gerade so an, wie der damals endete. Alla nobar. O Douglas, denke an Murad Bey"". (Der sehr häufig vorkommende „„Douglas"" ist sie selbst. Die Douglas, sagt sie im Termin, führen ein blutendes Herz im Wappen!) — Am 25. April: „„Ich habe mich heute zu Kaiser Franz-Regiment gemeldet"".

Noch mehr! Schon im Jahre 1847 finden sich deutliche Spuren von Sinnestäuschungen (Hallucinationen), dem bekannten, wichtigen Symptom wahnsinniger Geistesstörung. So schreibt sie am 16. Mai 1847: „„Nachts, sobald es elf geschlagen, hört man plötzlich hintereinander zwei bis drei Thüren aufspringen. Bald darauf geht etwas ganz leise vom Entree bis zur Speisekammer, da bleibt es plötzlich stehen, bis es zwölf schlägt, dann geht es eben so leise wieder fort"". — Am 1. November ej.: „„Zuweilen ist mir, als wenn Gespenster und Phantasiegebilde und alle Teufel der Hölle um den Leichnam meines Geistes losen wollten"". —

Am 18. October 1849: „„Wenn ich weiter stricken werde, dann ist es schon x Oime““! (Dies „„x Oime““! wiederholt sich mehreremale in diesem Monat.) „„Ich höre ein Klopfen. Lavendelblüthchen duftet ihr noch? Es sind nun bald 4 Jahre, dass hier verschlossen sind. Vier Jahre! und noch nicht länger. Es soll ja gespukt haben in dieser Nacht““. — Am 23. October ej.: „„Was ist das für ein reizendes Bild! Ich sehe es in diesem Spiegel, wie die untergehende Sonne zwei Menschen bescheint, zwei Menschen, die sich sehr lieb haben. Auf der Kehrseite des Spiegels stand ein Name, dann hörte ich noch einmal die geliebte Stimme, aber ich sah ihn nicht mehr““. —

Am 2. Sepember 1855: „„Zum letztenmale gehe ich heute in die Kirche in D. Zum letztenmale? warum? was hat sich Douglas denn vorgenommen? Aber Cordelia sagt im König Lear““ (u. s. w., folgt ein Citat), „„also tacete, also zur Kirche. Wie schägt mein Herz, denn im Traume sah ich Carl, er ist bestimmt da, ich weiss es ganz gewiss, ebbene buon giorno, mio caro Carlo““! (Carl war längst entfernt.) An eben diesem Tage schreibt sie auch noch sehr charakteristisch und sehr glaubhaft nieder: „„Wie Sternschnuppen fliegen mir die Gedanken durch den Kopf““, und später äussert sie einmal, vom Sommer 1855 sprechend: „„Ich war keines bestimmten Gedankens mächtig. Heute so und morgen so. Es war ein wildes Chaos, ein grässliches Durcheinander in meinem armen Kopf““.

Ich halte ein mit diesen Auszügen aus den Tagebüchern, die zahlreich vermehrt werden könnten, um dies Gutachten nicht über Gebühr auszudehnen, und weil ich überzeugt bin, dass die vorstehenden Stellen mehr als genügenden Aufschluss geben. Hier in diesen Tagebüchern allein sehen wir diese Persönlichkeit in ihrem richtigen Lichte, hier ist sie wahr, offen, unverstellt, ihr Innerstes offenbarend, hier blicken wir in die Werkstätte, in welcher das „„wilde Chaos, das grässliche Durcheinander““ von Gedanken, Empfindungen und von wirklichen Wahnvorstellungen erzeugt wird. Die Annahme eines noch so verwöhnten, verzogenen, halsstarrigen, trotzigen, sittenlos-verwilderten Gemüths reicht nicht aus, um ungezwungene geistige Aeusserungen, wir die hier vorgeführten, zu erklären.

Andererseits sehen wir, wie ich oben auszuführen versucht, die wichtigsten Bedingungen zur Erzeugung einer geistigen Störung gegeben: eben jene Eigenschaften des Gemüths und Charakters, aufregende und verwirrende, Jahrelang fortgesetzte geistige Beschäftigung, körperliche Krankheit der Nerven und Unterleibsorgane, die in den unzweideutigsten Symptomen, Störungen der Darm- und Menstrual-Function und krankhaften Appetiten, nachgewiesen ist, wir sehen Abweichungen vom Sittengesetz, die, bei dem Stande und der Erziehung der Person, ohne die Annahme eines körperlichen Zwanges, für welchen Beweise nicht vorliegen, unerklärlich scheinen, wir sehen das allmälige und schleichende Hervortreten geistiger Krankheit, wir sehen, was schon Dr. X. sehr richtig beobachtet und hervorgehoben hat, eine Periodicität in ihren wahnwitzigen Handlungen und schriftlichen Aeusserungen, den charakteristischen Typus vieler Wahnsinnsformen, wir sehen endlich nicht wegzuleugnenden Beweise dafür, dass sich in der Fortentwicklung ihrer geistigen Vorgänge Hallucinationen zeigen, und alle diese Erscheinungen treten Jahrelang vorher auf, ehe ihre Eltern endlich sich entschliessen, einen ernsten Versuch zu machen, ihre unglückliche Tochter von ihren Verirrungen zurückzubringen, und sie einem Arzte zur dauernden und consequenten. strengen Pflege anzuvertrauen. Dass dessen Behandlung einen irgend wesentlichen Erfolg nicht gehabt, zeigen seine Berichte über ihr Benehmen in seiner Anstalt, und dass sie noch jetzt nicht zu einer klaren Ueberschau über ihr früheres Leben gelangt ist, ihre Aeusserungen im Explorationstermine, z. B. dass sie Julius nicht ver-

gessen habe und werde, dass sie aber mit Albert ebenso glücklich gewesen, als mit Julius, dass sie beide gleich gern geheirathet haben würde, dass sie den Dr. X. für „„übergeschnappt““ hält (wie es recht häufig bei Geisteskranken vorkommt, dass sie ihre Aerzte für geisteskrank, sich natürlich für gesund halten) u. s. w.

Diesen ganzen, jahrelangen Entwickelungsgang des Innern der Ulrike v. R. und alle ihre Handlungen und geistigen Aeusserungen sorgfältig und nach dem Massstabe der psychologisch-medicinischen Erfahrung erwägend, halte ich mich vollkommen überzeugt und gebe schliesslich mein Gutachten in Beantwortung der mir vorgelegten Frage dahin ab: dass die Ulrike von Reinikendorf zur Zeit ihrer Aufnahme in die X.'sche Anstalt am 29. Juni 1856 und während ihres Aufenthaltes dort bis zum 3. November 1857 geisteskrank gewesen, und dass sie es noch jetzt ist.“ In Folge dieses Gutachtens wurde die Anklage gegen den Dr. X. fallen gelassen.

265. Fall. Perverser Geschlechtstrieb. Diebstähle zur Befriedigung desselben. Schwachsinn.

Der nachstehende Fall ist ein seltener und eigenthümlicher. Er hätte auch unter der „Kleptomanie“ Platz finden können. Es waren mit demselben Gerichtsarzt Wolff und Prof. Mendel befasst, und danke ich den Herren für Ueberlassung desselben.

Gerlach wurde am 22. März 1886 abgefasst, als er einer Dame ein Taschentuch aus dem Paletot stahl. Er ist ein 60 Jahre alter Mann, welcher, der Polizei vorgeführt, seine That leugnete, andern Tags aber angab, „sobald ich ein Taschentuch, welches eine Dame im Besitz gehabt resp. an ihrem Körper oder in ihrer Tasche getragen hat, in die Hand nehme, rege ich mich geschlechtlich auf; benutze ich dieses Taschentuch weiter und reibe hiermit meinen Geschlechtstheil, so erfolgt der Samenerguss. Nur aus diesem Grunde habe ich gesucht, mir Taschentücher von Damen zu verschaffen“.

Der Polizeibericht vom 25. März führt dies näher aus, spricht von „perversem Geschlechtssinn“ und allegirt Kraus: „Die Psychologie des Verbrechens“, Thübingen, 1884, S. 190, wo sich ein ähnlicher Fall befinde! Dieser Polizeibericht ist (angeblich) vom Polizei-Wachtmeister (!) Sowa.

In der Wohnung des Angeklagten wurden 77 Taschentücher, mit verschiedenen Buchstaben gezeichnet, vorgefunden.

In den gerichtlichen Terminen leugnet er den Diebstahl; das Taschentuch sei durch das feste Umklammern seiner Hand seitens des Criminal-Schutzmanns und durch das Herausziehen derselben zu seinem grössten Erstaunen in seiner Hand befindlich gewesen.

Die in seinem Besitz gefundenen Taschentücher will er theils geerbt, theils gefunden haben, theils seien sie in seinem früheren Handschuhgeschäft von Kunden liegen gelassen worden. Einige habe er von Prostituirten erhalten, welche dieselben dazu benutzt hatten, um sein Glied in Erection zu bringen.

„Die obige Aussage vor der Polizei“, sagt er weiter, „habe ich nicht gemacht, und stelle in Abrede, dass ich eine krankhafte Neigung besitze, mich aus dem gedachten Grunde in den Besitz von Damentaschentüchern zu setzen.“

In der Amtsgerichtsverhandlung vom 1. Juli 1886 wurde der Angeklagte freigesprochen (er war angeklagt, zwei Taschentücher genommen und zwei zu nehmen versucht zu haben), weil nach dem Auftreten des Angeklagten derselbe in

seinen Auslassungen den Eindruck „kindlicher Naivität“ machte, nicht den eines vollreifen Mannes und weil anzunehmen, dass bei dem hohen Alter und der bisherigen Unbescholtenheit er sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen.

In der Berufungs-Instanz leugnet er wie bereits vor dem Amtsgericht ebenfalls die That, erklärt, wie oben, den Besitz der 77 Taschentücher und wurde in diesem Termine die Einholung gerichtsärztlicher Gutachten beschlossen.

Da die beiden Sachverständigen in ihrem Endurtheile übereinstimmen, wird es genügen, nur das Mendel'sche Gutachten auszüglich anzuführen.

Eine erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten ist bei dem 60 Jahre alten Manne nicht nachweisbar. Er hat aus seiner Ehe — die Frau ist verstorben — zwei Söhne und eine verheirathete Tochter. Er hat, wie sich aus dem Gutachten des gerichtlichen Physikus Dr. Wolff ergiebt, ein bewegtes Leben geführt und im Jahre 1863 und 1864 schwere Krankheiten durchgemacht.

Im Jahre 1885 hat er angeblich eine Nicotinvergiftung überstanden, die 10 Wochen dauerte. Wie er sagt, konnte er „nichts essen“, „nichts trinken“, „nicht stehen“, „die Muskeln waren gelähmt“, „die Zunge schwer“.

Der von mir befragte behandelnde Arzt Dr. C. konnte mir eine sichere Diagnose der Krankheit jener Zeit nicht mittheilen; ich möchte jedoch nach den Symptomen glauben, dass es sich damals um eine Affection des Centralnervensystems handelte, die in einem gewissen Zusammenhang mit der jetzt vorhandenen Krankheit steht. Seit 3 bis 4 Jahren leidet Gerlach nach seiner Angabe an momentanen Anfällen von Schwindel, wobei ihm schwarz vor den Augen wird. Ende Februar oder Anfang März 1886 ist er einmal in Folge eines solchen Schwindelanfalles umgefallen, bewusstlos gewesen; wie lange dieser Zustand gedauert, weiss er nicht, eine Lähmung hat er nach dem Unfall nicht bemerkt. Seit $1^1/_2$ Jahren ist ihm die Sprache etwas schwerer, wie früher, zuweilen kann er jedoch ganz geläufig sprechen.

In Bezug auf seine geistigen Fähigkeiten giebt er an, so wie früher zu sein. Er erinnere sich aller Sachen aus seinem Leben sehr gut; nur vergesse er jetzt öfter, was er eben gethan habe, oder habe thun wollen (diese letztere Thatsache wird mir von dem Dienstmädchen des p. Gerlach bestätigt, die ich in Abwesenheit des Letzteren fragte, ob sie irgend etwas Auffälliges in der letzten Zeit bemerkt habe).

Die nun mit dem p. Gerlach angestellte Unterredung ergab in Bezug auf seine geistigen Functionen Folgendes:

Das Gedächtniss ist für die früheren Ereignisse seines Lebens gut, er weiss die hervorragenden Daten desselben sehr genau anzugeben. Dagegen besteht unzweifelhaft ein gewisser Mangel in Bezug der Ereignisse der letzten Zeit. Er weiss nicht das Datum des letzten Termins vor dem Königl. Landgericht anzugeben, ebenso das Datum der Untersuchung durch Herrn Geh. Rath Wolff, während er die wichtigsten Daten seines früheren Lebens sehr präcis angiebt. Er liest täglich die Zeitungen, hat Interesse für Politik, „war immer Wahlmann“, kennt auch die Thatsache und die Begründung der Reichstagsauflösung, hat aber wieder vergessen, wann die Neuwahlen stattfinden. „Noch vor Ostern, ich werde doch dazu aufgefordert.“

Was seine Intelligenz anbetrifft, so geht das Rechnen im Kopfe nur sehr schwierig von Statten, während er früher (er betrieb ein Ladengeschäft) sehr gut gerechnet haben will.

13 × 13? „13 × 10 = 130 und 13 × 3 = 29, also 159.“

10,000 Thlr. zu 4 pCt.? „Ist mir zu schwer, ich will es auf Papier rechnen.“ Langsam rechnet er: „10,000 zu 4 pCt. = 400 Thlr.

40 M. weniger 25,5 M.? „13,5.“

Seine Urtheilskraft zeigt sich aber auch nach anderer Richtung hin schwach.

In Bezug auf den Ausgang seines Processes befragt, sagt er: „sie werden mich auf's Zuchthaus bringen, mir wird nicht geglaubt, am liebsten wäre ich todt, meine armen Kinder“.

Auf mein Vorhalten, dass ja vom Zuchthaus gar keine Rede gewesen sei, erwidert er, der Staatsanwalt hätte 10 Monat oder 10 Wochen beantragt, er wüsste es nicht, ob Gefängniss oder Zuchthaus (thatsächlich 1 Woche Gefängniss). „Ich soll untersucht werden. damit ich mehr kriege.“ Er hat über die eigentliche Bedeutung meiner Untersuchung keinen klaren Begriff. „Sie kommen zu untersuchen, ob ich wirklich für weisse Taschentücher inclinire.“ Seine Gemüthsstimmung bei der Untersuchung war eine sehr wechselnde. Bald erzählte er heiter, bald wieder traten Thränen in seine Augen.

Was nun seine sexuelle Sphäre anbetrifft, so gab er in dieser Beziehung Folgendes an:

Schon im Alter von 13 Jahren habe ihn ein 16jähriges Mädchen im Monbijougarten verführt, den Beischlaf mit ihr zu vollziehen. Er habe dies nun in seinem Leben seit jener Zeit ungemein häufig gethan. Mit seiner Ehefrau, mit der er überaus glücklich gelebt, habe er bis zu ihrem Tode vor $5^1/_2$ Jahren täglich einmal den Beischlaf vollzogen, zwischendurch aber auch noch andere Frauen gebraucht. Dabei erzählt er, während er eben noch mit thränenden Augen seiner Frau gedachte, unmittelbar darauf und mit dem grössten sichtlichen Wohlbehagen, wie er mit 16 anderen Männern eine Partie nach Saatwinkel gemacht, wie sie alle dort im Walde den Coitus vollzogen hätten, wie seine Frau es erfahren, mit welcher Schwierigkeit er sie dann bewegt hätte, ihm wieder den Umgang mit ihr zu gestatten u. s. w. Die ersten 9 Monate nach dem Tode seiner Frau habe er, da er in tiefer Trauer über den Verlust gewesen, den Beischlaf überhaupt nicht vollzogen. „Reiz ist wohl dagewesen, aber ich habe widerstanden, weil ich meine Frau zu lieb gehabt habe. Erst später habe ich dann auch Mädchen von der Strasse gebraucht und zwar alle 8 bis 14 Tage. Für weisse Taschentücher habe ich immer eine besondere Inclination gehabt. Seit meine Frau todt ist und ich nicht mehr die tägliche Befriedigung habe, kitzelt es mich am Gliede, wenn ich sehe, dass eine Dame ein weisses Taschentuch herausnimmt.“ Er bestreitet nun auf das Entschiedenste, weisse Taschentücher gestohlen zu haben; er habe weisse Taschentücher gekauft, damit sich auch selbst befriedigt, da er Furcht vor Ansteckung gehabt habe. Diese Manipulation habe er übrigens schon bei Lebzeiten seiner Frau getrieben.

Die Untersuchung des Körpers des Patienten ergiebt: Die linke Gesichtshälfte schlaffer wie die rechte, die Sprache, besonders zeitweise, schwer, die herausgestreckte Zunge weicht ein wenig nach links ab und zittert in geringem Grade. Die grobe motorische Kraft beider Arme, ebenso wie die beider Beine deutlich schwächer, als nach der Beschaffenheit der Muskulatur erwartet werden darf. Die linke Hand zittert.

Die Herzdämpfung ist verbreitert, die Frequenz der Herzschläge beträgt 110. Auch die Leber ist grösser als normal. Es besteht ein Nabelbruch. Ausser einer Schankernarbe an der Eichel ist an den Geschlechtstheilen nichts Krankhaftes nachzuweisen.

Der Befund am Gesichts- und am Zungennerven, die Schwäche von Armen und Beinen weisen darauf hin, dass der p. Gerlach an einer Krankheit des Gehirns

leidet. Diese Krankheit des Gehirns hat auch die psychischen Fähigkeiten alterirt. Es besteht, wie oben nachgewiesen, eine gewisse Schwäche des Gedächtnisses wie der Urtheilskraft, ebenso ein leichtes Hervortreten und schneller Wechsel der Gemüthsbewegung. Die Erkrankung des Gehirns ist zurückzuführen auf eine Erkrankung der Gehirngefässe, die wieder mit dem bestehenden Fettherz in Verbindung zu setzen ist. Die Schwindelanfälle, wahrscheinlich auch die angebliche Nikotinvergiftung im Jahre 1885, endlich auch der oben erwähnte Anfall im Jahre 1886, der als ein schlagflussartiger zu bezeichnen ist, hängen von dieser Gefässerkrankung ab; sie führt allmälig zur Hirnatrophie.

Dem entspricht auch die ganze Haltung und das Wesen des Patienten, das nach dem Erkenntniss der ersten Instanz (Akten-Blatt 30) den Eindruck „kindlicher Naivität", nicht aber den eines vollreifen Mannes machte. Ich kann dabei hinzufügen, dass ich vor etwa 10 Jahren öfter in seinem Geschäft war, um Einkäufe zu machen und ihn dort gesehen habe.

Als ich den Mann jetzt wieder sah, erschien er mir nicht etwa nur um 10 Jahre älter geworden, sondern geistig und körperlich so verändert und herabgekommen, dass man bei dem noch nicht 60 Jahre alten Mann an ein hohes Greisenalter denken musste.

Gerlach war von Jugend auf ein überaus sinnlicher Mensch und hat bis in die letzte Zeit onanirt, wozu er sich mit Vorliebe weisser Taschentücher bediente, die einen besonderen Reiz auf seinen Sexualapparat ausübten. So lange der Mann geistig gesund war, hat ihn sein abnormer Trieb mit dem Strafgesetz nicht in Conflict gebracht; ja er erzählt — und bei seiner Offenheit im Uebrigen kann man es ihm wohl glauben — dass er 9 Monate lang nach dem Tode seiner Frau gewissermassen, um deren Andenken zu ehren, seinen mächtigen Geschlechtstrieb vollständig bemeistert hat. Mit der Erkrankung seines Gehirns wurde ihm neben den motorischen Nerven des Körpers auch die Kraft geschwächt, seinen sinnlichen Trieben Widerstand zu leisten.

Nicht der abnorme Trieb ist die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit im Sinne des Strafgesetzes. Wäre sein Gehirn im Uebrigen gesund, so durfte derselbe ihn nicht zu gesetzwidrigen Handlungen zwingen, er musste ihm Widerstand leisten.

Die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit besteht vielmehr in der geistigen Schwäche, die den p. Gerlach des Hemmungsapparates beraubt hat, vermittels dessen er unter normalen Verhältnissen Widerstand leisten konnte.

Unaufgeklärt bleibt das hartnäckige Leugnen des p. Gerlach in Bezug auf seine That gegenüber den Angaben der Zeugen und der Widerspruch zwischen seiner ersten und seinen späteren Vernehmungen, nach dieser Richtung hin. Es erscheint, als ob er dieses Leugnen — und zwar auch wohl in etwas schwachsinniger Weise — als einziges Mittel ansähe, sich von der Strafe zu befreien.

Nach alledem komme ich zu dem Schluss, dass der p. Gerlach sich sowohl zur Zeit meiner Untersuchung, wie zur Zeit der Begehung der Handlung, wegen welcher er sich in Untersuchung befindet, in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat. — So weit das Mendel'sche Gutachten.

Auch in der Berufungs-Instanz wurde der Angeklagte freigesprochen. In den Gründen giebt die Kammer an, dass Mendel gesagt habe (was er aber nicht gethan hat), dass der p. Gerlach an einer Geistesstörung leide, welche die freie Willensbestimmung ausschliesst. Auf diese Weise kommt man allerdings leicht über das Dilemma hinweg.

266. Fall. Angebliche krankhafte Geschlechtswuth.

Ein 53 Jahre alter, verheiratheter, rüstiger Mann, Chemiker, war angeschuldigt, mit drei kleinen Mädchen von neun bis elf Jahren an einem Nachmittage die allerunzüchtigsten Handlungen vorgenommen zu haben. Er hatte die Abwesenheit seiner Ehefrau benutzt, und die Kinder unter Vorwänden nach einander in sein Zimmer gerufen. Zuerst hatte er die drei Kinder aufgefordert, recht lustig zu sein, „zu tanzen, zu tollen und zu springen". Dann hatte er — — — — (es war dies einer derjenigen scheusslichen Fälle des obigen §. 26., über welche nach S. 181. ein Schleier geworfen werden muss!).

Der Angeschuldigte hat sich im Verhör dahin ausgelassen, dass er, als die kleine Marie ihm erzählt, dass die kleine Auguste sich von Knaben unter die Röcke greifen lasse, in einen solchen „Paroxysmus" gerathen sei, dass er die Kinder geküsst habe. Unzüchtiger Handlungen wollte er sich nicht erinnern. Es habe ihm, „als nach einer Weile das Bewusstsein zurückgekehrt, der Schweiss vor der Stirn gestanden. Schon seit einem Vierteljahre habe er den Krankheitszustand wahrgenommen, dass er beim Anblick kleiner Mädchen plötzlich von einer Art Wuth ergriffen werde und ihm zu Muthe werde, als müsse er die Kinder packen und beissen." Er schrieb diesen „Krankheitszustand" der Einwirkung der Arsenik- und Cyandämpfe zu, denen er sich als chemischer Arbeiter in chemischen Fabriken in den Jahren 1845—1848 ausgesetzt habe, und wodurch sein Nervensystem völlig zerrüttet worden sei.

Dieselbe Aussage hat Inculpat auch gegen mich gemacht, aber daran noch weit ausführlichere Auslassungen geknüpft. Er habe, meint er, diese Einwirkungen einer negativen Elektricität in seinem Körper zugeschrieben und viel und lange gegrübelt, wie er durch Zuführung positiver Elektricität sich wiederherstellen könne. Es sei ihm nun einst im Traum ein Engel in Gestalt eines weiblichen Kindes, aber mit Flügeln, erschienen, der auf seine (des Engels) Geschlechtstheile mit den Fingern gedeutet und dann die Finger an seine Zunge gelegt habe. Dies habe er für einen Wink gehalten, den er benutzen müsse u. s. w.

„Es wird," äusserte ich, „vollständig ausreichen, die Annahme, dass dies Alles rein erfunden und vorgegeben sei, um sich als gleichsam in blindem Drange handelnd und deshalb unzurechnungsfähig darzustellen, zu begründen, wenn ich versichere, dass D. auch nicht die allerentfernteste Spur einer geistigen Störung, weder in Blick, Haltung, Aeusserungen, noch Redeweise u. s. w. zeigt. Dass er körperlich krank und zwar brustkrank, ist wahrheitsgemäss, aber für die vorliegende Frage natürlich ganz unerheblich. Sein Einwand aber beweist sich auch durch die Erwägung der Umstände bei der That als vollkommen unhaltbar. Dass er die Abwesenheit seiner Frau abgewartet hatte, dass er den Kindern verbot, von dem Vorfall zu sprechen, dass er ihnen Kuchen für ihr Schweigen versprochen, beweist, dass er nicht nur nicht, wie er vorgiebt, das Bewusstsein verloren hatte, sondern dass das Strafwürdige seiner Handlungen ihm sehr klar bewusst war.

Auf meinen Vorhalt, dass der Eindruck seines vorgeblichen Traumes mit der Thatsache, dass er mit den Kindern (dies und das) getrieben habe, in gar keinem Zusammenhange stände, und vielmehr klar bewiese, dass er bei dem ganzen Vorfalle nur von grober Lüsternheit getrieben worden sei, wusste er keine andere Antwort zu geben, als dass er sich dieser Thatsachen gar nicht erinnere. Unzurechnungsfähigkeit darf nicht vorausgesetzt, sondern muss erwiesen werden. Im vorliegenden Falle ist auch nicht eine einzige Thatsache im körperlichen oder

geistigen Verhalten des Angeschuldigten aufzufinden, welche als derartiger Beweis gelten könnte.

Ich muss demnach mein Gutachten dahin erstatten: dass D. sowohl zur Zeit der That geistesgesund und zurechnungsfähig gewesen, als dass er dies noch gegenwärtig ist." Worauf die Verurtheilung erfolgte.

§. 144. Fortsetzung. Die Mordmonomanie.

Die Beobachtung, dass Menschen Mordthaten verübten ohne irgend eines der gewöhnlichen Motive, ja unter den auffallendsten Umständen, in anscheinend plötzlich entstandenem Vorsatz, und nicht selten an den von ihnen geliebtesten Personen, ist nicht neuern Datums. Schon Felix Plater citirt den Fall von einer Mutter, die das Verlangen gehabt, ihr geliebtes Kind zu morden, und in den Schriften über Teufelsbesessene u. dgl. liegen ähnliche ältere Fälle vor. Aber diese Thatsachen in eine wissenschaftliche Categorie eingereiht, sie mit dem Mantel der Theorie bekleidet, aus ihnen eine eigne Species von Geistesstörung construirt zu haben, ist wieder das Werk französischer Psychonosologen, namentlich Esquirol's, dem bald Marc u. A. nachfolgten, bis die neue sogenannte Menschenschlächterwuth, Mordmonomanie, „Monomanie homicide", eingebürgert war.

Wenn blosser Reichthum an nackten Thatsachen an sich die Kritik schweigen machen kann, so ist die Existenz eines solchen krankhaften Triebes unbestreitbar. In den Specialwerken und medicinischen Zeitschriften liegt eine grosse Anzahl von Berichten von Menschen vor, die in anscheinend unerklärlichster Gemüthsverfassung die blutigsten Thaten ausführten. Mütter z. B. hatten den unwiderstehlichen Drang, ihre Kinder, die sie zärtlich liebten, zu tödten, oder sie tödteten sie wirklich auf die grausamste Weise. Aber ist die Annahme eines instinctiven Mordtriebes eine psychologische Erklärung und Deutung solcher Fälle, oder ist dieselbe nicht vielmehr nur ein obscurum per idem obscurum? Analysirt man die aufgehäuften Fälle, so unterscheidet man ganz deutlich drei verschiedene Categorien, die psychologisch ganz und gar nicht zu einander gehören, und das Zusammenwerfen derselben unter eine Species hat eine Verwirrung erzeugt, die sich deutlich in den eignen Schriften der Urheber nachweisen lässt.

Es sind namentlich 1) in die Species Mordmonomanie eingereiht Fälle von ganz offenbaren, gemeinen Verbrechern; so u. A. auch das bestialische achtjährige Mädchen Esquirol's*), die ihre Stiefmutter, über die sie ihre Grosseltern fortwährend schimpfen hörte, mit wüthendem Hass verfolgte, und von der Jene sagt: „es vergeht kein Tag, an welchem sie mich nicht schlägt. Wenn ich mich vor dem Kamin bücke, so giebt sie mir Schläge auf den Rücken, um mich ins Feuer zu stossen, sie versetzt mir Faustschläge, ergreift Scheeren und Messer und andres Geräth", und sagt: „ich möchte dich umbringen, ich wollte, du stürbest", u. s. w. Denselben Hass hatte sie auf ihren kleinen Bruder, von dem ebenfalls Grossmutter, Grossvater und Tante sagten, dass es gut wäre, wenn er stürbe, während sie im Verhör bekannte, dass sie

*) Esquirol, Maladies mentales. Paris 1838. S. 115.

dieselben Wünsche in Betreff ihres Vaters, obgleich er sie schalt und schlug, und ihrer Grossmutter nicht hegte. Ein ächter Fall für das alte criminalistische: „Die Bosheit erfüllet das Alter"! Aber auch, wie alle ähnlichen, ein Fall, der mit einer Monomanie nicht das Geringste gemein hat. Esquirol schliesst diese Beobachtung mit den Worten: „Die Grosseltern dieses Kindes hatten ihrer Missstimmung über die Heirath ihres Sohnes durch Schimpfwörter und heftige Aeusserungen Luft gemacht, ohne zu bedenken, welche Wirkung solche Reden auf das Gemüth eines Kindes von 2 bis 5 Jahren hervorbringen können. Welche Lehre für Eltern, die sich nicht hinreichend selbst beobachten, mit Worten und Thaten vorsichtig zu sein, in Gegenwart ihrer Kinder, in deren Gemüth sie dadurch das Böse mit der zartesten Kindheit einimpfen". Diese Worte geben die beste Kritik des Falles, indem sie mit dürren Worten anerkennen, dass hier nicht eine krankhafter Trieb, quelque „chose d'indéfinissable", zum Tödten trieb, vielmehr eine fehlerhafte Erziehung den Grund zu dem Benehmen des Kindes gelegt hat. Es wusste es eben nicht besser, als dass Stiefmutter und Stiefbruder verabscheuungswürdige Geschöpfe seien, hasste sie deshalb und wünschte mit kindischer Logik, wie sie es hatte vorsprechen hören, ihren Tod. Da ist weder eine Monomanie, noch sonst eine Manie.

2) Aber die grosse und überwiegende Mehrzahl aller als Beweis der Existenz einer solchen angeführten Fälle waren andrer Natur. Der „Trieb", welchen Menschen zeigten (sieht selbst oder Andere), zu tödten, war unzweifelhaft vorhanden, und oft genug sind die schrecklichsten Thaten vom Standpunkt dieses Triebes auch wirklich ausgeführt worden. Aber diese Menschen waren Geisteskranke, von Schwermuth Befallene. Lange vor der Erfindung der „Mordmonomanie" wusste man, dass es einen Raptus melancholicus (Metzger)*), eine „wüthende Melancholie" (Chiarugi)**) giebt. Wir haben bereits oben derartige Fälle in der Casuistik mitgetheilt, und könnten noch mehrere ähnliche anführen. Der schon S. 533 erwähnte Handwerker, der seine vier Kinder leidenschaftlich liebte, schnitt ihnen Allen eines Morgens den Hals ab, ohne dass man eine so schreckliche That bei ihm hätte ahnen können. Aber die Untersuchung ergab, dass er in Schwermuth verfallen war. Wenige Tage vor der That hatte er, nachdem er damals nur erst seinen eignen Tod beschlossen hatte, ein ganz wirrsinniges Testament aufgesetzt, aus dem ich nur ins Gedächtniss zurückrufe, dass er den ihm völlig unbekannten Minister-Präsidenten zum Testaments-Executor ernannt, und ihn angewiesen hatte, darauf zu halten, dass der kranke Fuss seines jüngsten Kindes allwöchentlich in Chamillenthee gebadet würde etc.!

Mit den Worten: „ich habe mein Kind todtgeschlagen und mich in den Hals geschnitten", war ein junges Mädchen vor die Obrigkeit getreten, und hatte den Leichnam ihres anderthalb Jahre alten Kindes gezeigt, das sie in der Schürze trug, und dem sie mit einer Axt den Schädel zerschmettert hatte, zu welcher That ihr, ruhig an des Kindes

*) System der gerichtl. Arzneiwissenschaft §. 427.
**) Ueber den Wahnsinn §. 423.

Wiege sitzend, plötzlich der Gedanke eingekommen war. Es ergab sich, dass sie, weil ihr Schwängerer sie mit der versprochenen Heirath schon lange hingehalten hatte, schwermüthig geworden war und den Gedanken gefasst hatte, dass es „für ihr Kind und sie selbst das Beste sei, wenn sie fortkämen". Im Gefängniss wurde sie später vollends wahnsinnig.

Eine andere Mutter, eine Tagelöhnerfrau, die an der Wiege ihres jüngsten Kindes sass, wurde angeblich „mit einem Male so gram auf das Kind". Sie zog sich erst völlig an, holte vom Kamin das Rasirmesser ihres Mannes, nahm das Kind auf ihren Schooss, und schnitt ihm den Hals ab. Dann ging sie zu ihrer Schwester, bei der ihr älteres Kind in Pflege war, um dasselbe abzuholen, und, wie sie später ausgesagt, es ebenfalls zu tödten. Aber auch diese Frau, früher eine ausgezeichnete Mutter und glückliche Gattin, war nach ihrer letzten Entbindung in Schwermuth verfallen, die sich immer mehr ausbildete; schon sieben Monate vor der That hatte sie vierzehn Tage lang Anfälle, mit Wuthausbrüchen abwechselnd, gehabt, in denen sie weinte, die Hände rang, von Gott verlassen zu sein behauptete, zu verbrennen fürchtete u. dgl. In wiederholten ähnlichen Anfällen hatte sie mehreren Zeuginnen erklärt, sie werde ihre Kinder umbringen, „der Teufel sässe schon in ihr, und oben brenne sie schon" u. s. w. Eine Reihe von Andern beobachteter, ähnlicher Fälle sind in den verschiedenen Jahrgängen der Henke'schen Zeitschrift und der Annales d'Hygiène zu finden, auf die wir nicht weiter eingehen. Selbst der vielgenannte, berühmte Fall der Henriette Cornier, die dem Kinde einer Bekannten plötzlich den Kopf abschnitt*), gehört in diese Categorie des Schwermuthswahns, eben so wie die neuesten Fälle von Ideler**) und Maschka***). Ersterer betraf eine Frau, die in Folge tiefer Körperkrankheiten (chronisch entzündliche Anschwellung des Uterus und Abscess im Becken, der durch Punction geöffnet wurde) einige Zeit vor ihrem Tode in „eine grosse Gemüthsunruhe verfiel, welche von der Vorstellung begleitet war, sie könne sich und Andern ein Leid zufügen. Diese Unruhe verschlimmerte sich im Laufe der Zeit, bewirkte Schlaflosigkeit; äusserte sich durch Weinen, Händeringen, Umherlaufen und durch die ausgesprochene Besorgniss der Kranken, sie könne sich und Andere umbringen. Eines Morgens erwachte sie mit der Vorstellung, dass sie ihre Mutter ermordet habe" u. s. w. Es ist kaum möglich, hier das Bild der Schwermuth zu verkennen. Im Maschka'schen Falle hatte die sittliche und gottesfürchtige, 38 Jahre alte Anna P. das achtzehn Monate alte Kind ihres Bruders durch Halsschnitte getödtet, um selbst aus der Welt zu kommen, und die Prager medicinische Facultät nahm nach den Umständen des Falles mit unzweifelhaftem Rechte an, dass sie die That „während und in Folge einer Sinnesverwirrung" verübt gehabt habe.

Dass aber bei gewissen Formen von Wahnsinn, namentlich beim Tobsuchtswahn (vorzugsweise Epileptischer), wo die Begierden mit

*) S. den ganzen Fall ausführlich bei Marc, a. a. O. II. S. 48.
**) Lehrbuch a. a. O. S. 307.
***) Sammlung gerichtsärztlicher Gutachten u. s. w. II. Prag 1858. S. 260.

wilder Kraft hervortreten und den Kranken zu den verschiedensten violenten Handlungen, nicht nur gegen Menschen, sondern auch gegen Sachen, zu Tödtungen, zu Verletzungen, zum blinden Zertrümmern von Gegenständen u. s. w. hinreissen, und andererseits beim Schwermuthswahn, wo die tiefste Gefühlsverstimmung dem Menschen das Leben und seine Reize verleidet, und den Tod als eine heiss erwünschte Erlösung der eignen und der Qualen aller Derer, die er wie sich selbst liebt, betrachten lässt, dass in diesen geistigen Störungen, so wie durch Sinnestäuschungen und systematisirte Wahnvorstellungen (Verfolgungswahn) veranlasst, die schauderhaftesten blutigen Thaten verübt werden, das hat man so lange erfahren und gewusst, als diese Formen überhaupt bekannt waren, und das ist neuerdings wieder durch Blanche*) bestätigt worden, der den Mordthaten der Irren in einer Abhandlung seine Aufmerksamkeit zugewendet hat. Und zwar sind es nach diesem Autor die Verfolgten, die Alcoholisten, die Epileptischen, die melancholischen Selbstmörder, welche tödten, um getödtet zu werden, die chronisch Hirnkranken, mit angebornen oder erworbenen Cerebralaffectionen, die in den Stadien der Excitation und unter diesem vorübergehenden Einfluss Mordthaten oder Gewaltacte begehen, die oft im Missverhältniss zu ihrem gewöhnlichen (pathologischen) Zustande stehen.

Hier ist also gleichfalls nichts Specifisches, nichts, was einen isolirt in der Seele dastehenden, „unerklärlichen Trieb", gleichsam einen Flecken im reinen und gesunden Geist und Gemüth, anzunehmen berechtigte. Die „Mordwuth" ist hier nur eine Aeusserung der Krankheit, nur ein Symptom der allgemeinen Geistesverwirrung, die in jedem einzelnen derartigen Falle dann auch zu constatiren sein wird, wenn man ihn nur genau und allseitig prüft und sich nicht von dem Auffallenden der That an sich blenden lässt. Alle diese hier bezeichneten, wir wiederholen es, die Mehrzahl aller angeführten und zur „Mordmonomanie" gerechneten Fälle müssen sonach aus dieser Rubrik ausgeschieden werden.**)

*) Des homicides commis par les aliénés Paris 1878.

**) Marc (a. a. O., II. S. 158) sammelt (mit Ausschluss des schon oben erwähnten kindlichen Bösewichts und zweier, nur in zwei Zeilen erzählter Anekdoten!) acht Fälle sogenannter Mordmonomanie. Es ist nicht ein einziger darunter, in welchem nicht die allgemeine Geistesverwirrung unzweifelhaft stattgefunden. Cazauvielh (Annales d'Hygiène publ. T. XVI. S. 121) hat sogar 24 französische Fälle zusammengestellt, unter welchen mehrere, die Neu-Entbundene betrafen, welche den Trieb empfanden, ihr Kind zu tödten, der natürlich keine andauernde Monomanie war, sondern bald vorüber ging, und von denen nur ein einziger, oben (§. 146) zu erwähnender, als hierher gehörig zu betrachten ist. Alle übrigen ohne Ausnahme betrafen Geisteskranke. Beispielsweise will ich daraus nur folgenden Fall citiren, um die Kritiklosigkeit zu erweisen, mit der man Thatsachen in die Categorie eines isolirten „instinktartigen Triebes" eingereiht hat, die mit einem solchen nichts gemein haben: „Jeanne Desroches nimmt ein Messer und geht zu ihrer Schwester, wo sie zwei kleine Kinder und eine alte Frau findet, tödtet ihre 2jährige Nichte mit Messerstichen, geht dann in die Wohnung ihrer Mutter, sagt ihr guten Tag, wirft sie um, versetzt ihr einige Messerstiche und zerschmettert ihr darauf den Kopf mit einer Hacke. Dann steigt sie in ein Zimmer des ersten Stocks, zertrümmert Alles, was ihr unter die Hände kommt" (sic!), „geht von hier zu einer Nachbarin und versetzt auch dieser mehrere Stiche mit demselben Messer, an denen diese nach 3 Tagen starb. Sofort begiebt sich Jeanne zu einer anderen Frau, ruft sie in die Strasse herunter, schleicht sich dabei ins Haus und tödtet deren 7jähriges Kind. Die herbei-

§. 145. **Fortsetzung.**

Es bleiben nun aber 3) noch andere Fälle bestehen, deren thatsächliche Wahrheit wir um so weniger in Abrede stellen, als wir in eigener Erlebniss derartige Beobachtungen zu machen Gelegenheit gehabt haben. Diese reinen Fälle, d. h. solche, in denen, ohne dass die Individuen an irgend einer ausgesprochenen Form von Wahnsinn litten, oder ohne dass durch irgend ein körperliches Moment eine augenblickliche und bald vorübergegangene, geistige Störung eingetreten war, jene Fälle also, wo bei übrigens geistiger Integrität das „unerklärliche Etwas" der „instinctive Trieb", zu tödten (Esquirol, Marc, Georget etc.) vorhanden war, sind ausserordentlich selten, oder vielmehr es sind nur ausserordentlich wenige dergleichen bekannt gemacht worden; denn ich bin sogar überzeugt, dass solche reine Fälle wirklich öfter vorkommen, als die Literatur zu bestätigen scheint. Einige Beispiele waren folgende.

Esquirol citirt (a. a. O. II. S. 357) nach Gall den Fall einer Mutter, die, besonders zur Zeit der Menstruation, an einer unbeschreiblichen Aengstlichkeit litt, und in Versuchung kam, sich, ihren Mann und ihre sehr geliebten Kinder zu tödten. Sie hatte nicht den Muth, ihr jüngstes Kind zu baden, denn „eine innere Stimme" sagte ihr unaufhörlich: „lass' es ertrinken!" Oft hatte sie kaum Zeit, ein Messer von sich zu werfen, womit sie versucht war, sich und ihre Kinder zu tödten. Trat sie in die Schlafzimmer ihrer Familie und fand sie dieselbe eingeschlafen, so schloss sie schnell hinter sich zu und warf den Schlüssel weit von sich fort, um nicht in Versuchung zu gerathen. Es wird nichts über eine etwaige allgemeine Geistesstörung dieser Frau, so wenig wie im folgenden Falle, erwähnt, und wir haben kein Recht, eine solche bloss vorauszusetzen.

Frau H. (Cazauvielh a. a. O.) hatte zu Zeiten (par instans) Gedanken, die sie antrieben, ihre vier Kinder zu tödten. Sie fürchtete, eine böse That zu verüben, sie weinte, sie verzweifelte, sie hatte Lust, sich aus dem Fenster zu stürzen. Sie floh die Ihrigen, war absichtlich viel ausser dem Hause, und sie versteckte alle Messer und Scheeren.

Morel (a. a. O. S. 530) spricht von einem intelligenten und angesehenen Manne, dessen Vater „Hypochonder" war, und der selbst bis dahin niemals geisteskrank war, der ihn consultirte, weil er seit zwei Nächten von dem Gedanken besessen war, seine neben ihm schlafende Frau zu erwürgen. Er stand hundert Mal auf, um nicht dieser schauderhaften Versuchung zu unterliegen. Eine Reise und Trennung von der Frau heilten ihn nach einem Jahr, jedoch war sein Zustand bedenklicher, als man glauben mochte.

Marc (a. a. O.) berichtet von einem ausgezeichneten Chemiker und liebenswürdigen Dichter von sanftem Charakter, der sich selbst als Gefangener in einem Krankenhause des Faubourg St. Antoine meldete. Von dem Antrieb nach Morden gequält, warf er sich oft vor den Altären nieder, flehte Gott um Befreiung von die-

---

eilende Mutter verwundet sie mit mehreren Messerstichen, und läuft endlich zu ihrer Mutter, wo sie sich im Keller versteckt. In den Verhören giebt dies Weib alle Einzelheiten ihrer Mordthaten an, ihre Antworten aber erwiesen auf die unzweideutigste Weise ihre Geistesverwirrung", (woran auch wohl Niemand zweifeln wird, der diesen, wenn auch noch so fragmentarisch erzählten Fall liest, der ein ganz alltägliches Beispiel von heftigstem Tobsuchtswahn liefert!)

ser schrecklichen Neigung an, über deren Ursprung er sich niemals Rechenschaft ablegen konnte. Wenn der Kranke spürte, dass sein Wille auf dem Punkte stand, jenem Antriebe nachzugeben, eilte er zu dem Vorsteher der Anstalt und liess sich beide Daumen mit einem Bande zusammenbinden. Dies schwache Band reichte hin, ihn zu beruhigen. Dennoch machte er zuletzt einen meuchlerischen Anfall auf seinen Wächter und starb hierauf in einem Anfalle heftigster Wuth! In diese Rubrik gehört auch der zweite der drei Pinel'schen, bei Gelegenheit der Mania sine delirio von ihm mitgetheilten Fälle.

In den „Geständnissen eines sog. Hypochondristen"*) findet sich Folgendes: „Von ungefähr hatte ich ein scharfes Messer in der Hand und beschäftigte mich mit einem meiner Kinder, welches ich sehr liebte. Plötzlich fuhr mir der Gedanke durch den Kopf, wie unglücklich ich sein würde, wenn ich jenes gefährliche Instrument dem Kinde in die Brust stiesse. Diese Idee kam immer wieder und immer auf dieselbe Art. Zerstreuungen, häufige Bewegungen u. s. w. wurden nicht gespart, aber Alles vergeblich; nichts konnte mich von meiner fixen Idee losmachen."

Aus meiner Erfahrung endlich kann ich Folgendes mittheilen. Eine junge, 20jährige Dame von Stande, auf dem Gute ihrer verwittweten, höchst ehrenwerthen Mutter lebend, sehr reizbar und leicht exaltirt, aber körperlich wie geistig vollkommen gesund, hatte längere Zeit, bevor ich deshalb consultirt wurde, nach und nach den Gedanken in sich festwurzeln lassen, als ob sie ihrer vormaligen Gouvernante, die als Freundin im Hause lebte, und mit der sie, wie die ganze Familie, in bestem Einvernehmen stand, den Tod geben müsse. Dieser Drang wurde immer gewaltsamer, und ihr starkes Ankämpfen dagegen immer schwerer. Ihre Briefe athmeten die grösste Verzweiflung über ihr Unglück. Sie selbst rieth endlich, alle Messer, Scheeren u. dgl. vor ihr zu verstecken, was auch geschah, aber sie traute sich sogar nicht mehr, Stricknadeln in die Hand zu nehmen. Sie bat, was auch geschah, Nachts nicht mehr, wie seit ihren Kinderjahren, das Zimmer mit der Gouvernante theilen zu dürfen u. s. w. Ich rieth zu einer grossen Reise nach Frankreich und Italien ohne die Gouvernante, die auch ausgeführt wurde und den glücklichsten Erfolg hatte.

Eine andere, hierher gehörige Beobachtung ist folgende. Ein mir nahestehender Mann in den Sechzigern hat seit mindestens 20 Jahren den wunderlichen Gedanken, der sich ihm fortwährend, wenn er sich des Rasirmessers bedient, immer wieder aufdrängt, sich damit beide Augen auszuschneiden. Es ist ihm niemals eingefallen, Ernst damit zu machen, aber immer und immer taucht es bei jeder Gelegenheit in ihm auf: „wenn du nun jetzt mit blutenden Augen und blind in deine Familie einträtest — welches Unglück!" — Mich selbst kostet es die grösste Ueberwindung, mich von einem Barbier rasiren zu lassen, weil mir einmal während dieser Operation der Gedanke gekommen ist: „jetzt schneidet er dir den Hals ab", da dieser quälende Gedanke jedesmal, so oft ich mich rasiren lasse, wieder auftaucht und ich alle Kraft zusammen nehmen muss, nicht aufzuspringen und das Geschäft zu unterbrechen.

Es kann folglich gar nicht bezweifelt werden, dass ganz unnatürliche Gedanken an zu begehende, gewaltsame Handlungen, namentlich an Tödtungen von geliebten Personen, in der Seele auftauchen und

*) Reil's und Hoffbauer's Beiträge u. s. w. I. S. 588.

Wurzel fassen können. Dieser Process aber bietet, abgesehen von dem Wunder des geistigen Lebens an sich, keineswegs etwas so „Unerklärbares“ dar, wie behauptet worden, um daraus eine eigenthümliche Krankheit construiren zu müssen. Er ist lediglich ein Product der aufgeregten Phantasie, und findet sein Analogon in ganz ähnlichen, schon oben bei Erläuterung anderer sogenannter „krankhafter Triebe“ besprochenen, geistigen Vorgängen. Die Vorstellung des Schauerlichen, Grausenhaften hat einen anerkannten Reiz für die Phantasie. Criminalistische Causes célèbres werden mit Spannung von Gebildeten wie Ungebildeten verfolgt, und Räuberromane, schaurige Melodramen u. dgl. werden immer und überall ihr grosses Publikum finden. Aber die Phantasie schafft sich auch selbständig ihre Gebilde, und nährt sich gern mit grossartigen Phantasmen, die, so zu sagen, die Alltäglichkeit des Lebens unterbrechen. Man steht auf hohem Berge, an einem Abgrund, auf dem Thurm u. s. w. — „wenn du jetzt dich hinabstürztest, was würde man sagen!“ Man fährt über eine Brücke, die zu einer Besorgniss des Einbruchs an sich nicht die geringste Veranlassung giebt: „wenn sie nun aber doch jetzt einbräche, und Fuhrwerk und Fahrende stürzten hinunter!“ Ein feierlicher Gottesdienst hat eine grosse Gemeinde versammelt: „wenn du jetzt plötzlich ein blind geladenes Pistol über die Köpfe wegschössest, welcher Aufruhr, welche Bestürzung, welches Rennen und Drängen!“ Die Kinder sind so gut, so lieb: „was wäre es, wie wäre es, wie würde es sein, wenn du sie ermordetest?“ Marc sah eines Tages auf dem Geländer des Pont au change einen Maurerlehrling sich hin und her schaukeln und sein Frühstück verzehren, und es fuhr ihm plötzlich der Gedanke durch den Kopf, durch einen Stoss den Knaben das Gleichgewicht verlieren zu lassen und ihn in den Fluss zu stürzen. Lichtenberg macht folgendes merkwürdige Selbstbekenntniss: „Ich fand oft ein Vergnügen daran, Mittel auszudenken, wie ich diesen oder jenen Menschen ums Leben bringen, oder Feuer anlegen könnte, ohne dass es bemerkt würde, ob ich gleich nie den festen Entschluss gefasst habe, so etwas zu thun.“

So entstehen dergleichen Gedanken oft plötzlich, als reine Phantasiespiele, die ihren gewissen eigenthümlichen Reiz haben, zumal bei Menschen von allgemeiner leichter Erregbarkeit, bei körperlich Kranken, Hypochondrischen, Hysterischen, und, was das Geschlecht betrifft, vorzugsweise bei Weibern.

Wie sehr Spiele der Phantasie, das sieht man hübsch gerade an den citirten Beispielen. Lichtenberg, der scharfe Denker und Satyriker, ergötzt sich nicht sowohl an dem Gedanken des Mordes oder des Feueranlegens, als daran, wie er unbemerkt und ohne dass Jemand dahinter kommen könne, eine solche That ausführen könnte, während Marc, der gefühlvolle Arzt, Talma, der Schauspieler, dem es ebenso wie Marc bei einer ähnlichen Gelegenheit erging, mit dem Gedanken des Mordes allein spielen. Einmal aber entstanden, reproduciren sich dann diese Gedanken immer wieder nach dem Gesetze der Ideenassociation. Jene Mutter, der einst beim Baden des Kindes zuerst der Gedanke kam: wenn du es jetzt untersinken liessest — kommt sehr natürlich bei folgenden Bädern wieder auf ihn zurück; das jedesmalige Abziehen des Rasirmessers ruft psychologisch ganz naturgemäss den

Schnitt in die Augen zurück, dem Reil'schen Hypochondristen kommt immer wieder derselbe Gedanke und auf dieselbe Art u. s. w.

Bei zu Psychosen Disponirten, namentlich Hereditariern und bereits psychopathischen Individuen, oder unter Hinzutreten occasioneller Momente (Schwangerschaft, Menses etc. etc.) wurzelt auf diese Weise allmälig das Phantasma sich ein, und kann unter Umständen endlich die Macht einer beherrschenden, zwingenden Vorstellung (fixen Idee) gewinnen und störend auf die Lebensverhältnisse einwirken, ja um so mehr unglücklich machen und zur Verzweiflung bringen, je grauenvoller der Inhalt jener Vorstellung, z. B. Tödtung geliebter Kinder, und je mehr der übrigens moralische Mensch noch im Stande ist, seine fixe Idee zu beherrschen, indem er sie anerkennt. Und wie er in seiner sittlichen Grundlage die Hülfe zum Siege in diesem oft gewiss schweren Kampfe findet, zeigt die Erfahrung und lehren die hier mitgetheilten reinen Fälle, in deren keinem das phantastisch erdichtete Unglück wirklich geschah, in keinem die entsetzliche That wirklich ausgeführt wurde.

Ebenso können aber auch unter begünstigenden Umständen durch beständige Anregung derartige einzelne, concrete Vorstellungen sich mit solcher Prävalenz geltend machen, dass dadurch die übrigen und entgegenstehenden Vorstellungsmassen mehr und mehr verdrängt werden, und dieselben die Macht und Bedeutung von Wahnvorstellungen erlangen, welche entsprechende Handlungen erzwingen (s. oben S. 527 Melancholie), wie dies in dem obigen Marc'schen Fall sich ereignete, womit alsdann aber auch die allgemeine Psychose ausgesprochen war.

Wir glauben eine psychologisch naturgemässe Deutung der Fälle geliefert zu haben, in denen der Trieb, zu schaden, zu tödten, sich zur Höhe einer Wahnvorstellung ausbildete, und die rein und ausschliesslich in diese Kategorie gehören und auch in jedem Einzelfalle danach zu beurtheilen sein werden.

Aus solchen Fällen eine eigene Species von Wahnsinn construiren zu wollen, ist aber wieder eben so unwissenschaftlich, als wenn man für hundert andere, ähnliche fixirte Ideen hundert ähnliche „krankhafte Triebe“ und Monomanien aufstellen wollte. Marc (a. a. O.) erzählt von einem bekannten Schriftsteller, der den Dr. Pariset consultirte, weil, als er eines Tages einem der schönsten und werthvollsten Gemälde von Gérard gegenüber gestanden habe, er sich plötzlich von der Lust ergriffen fühlte, mit dem Fusse ein Loch in dies schöne Gemälde zu stossen, das doch seine höchste Bewunderung erregt hatte. — Ein Prediger, dem einmal eine Gotteslästerung beim Besteigen der Kanzel eingekommen ist, beklagte sich bei einem Arzt, dass er nicht mehr die Kanzel besteigen könne, ohne dass er an jene Gotteslästerung erinnert werde, wonach man consequenterweise also einen Gemäldezerstörungstrieb, einen Gotteslästerungstrieb unterscheiden müsste.

Wiederholen wir, dass die oben erwähnten beiden anderen Kategorien von zur Mordmonomanie gezählten Fällen ganz und gar nicht hierher gehören, wofür wir die Gründe angegeben, so gelangen wir zu dem Satze: dass es eine eigene Species von Wahnsinn, genannt Mordtrieb, Mordmonomanie, gar nicht giebt, und dass die gerichtliche Medicin eine solche nicht anerkennen kann und darf. In rein praktischer Beziehung würde das Gegentheil auch vollkommen

überflüssig sein, da ohnehin dem Richter gegenüber der Einzelfall als solcher nach seinen allgemeinen Beziehungen diagnostisch entwickelt werden muss.

Die Mordmonomanie ist daher aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

§. 146. Verbrecherwahnsinn. Verbrecherpsychose. Moral insanity. Folie criminelle.

Zu der Terminologie der neueren Psychonosologie gehört auch die nicht selten gehörte Annahme eines Verbrecherwahnsinns oder verbrecherischen Wahnsinns als eigenthümlicher Irrsinnsspecies, gleichsam einer Mischung von verbrecherischer Gemüthsbeschaffenheit und wahnsinniger Geistesstörung, einer Geistesstörung, in welcher der Trieb zum Bösen überwiegend vorwaltet oder allein die Krankheit ausmacht, in der „das Unsittlichkeitsmoment eine specifische, ja formbestimmende Stelle einzunehmen berufen ist"; und in der That formulirt Solbrig*) die zu beantwortende Frage dahin: „ob Verbrechen und Wahnsinn", „verbrecherischer Wahnsinn" vorliege, während man bisher ausschliesslich gewöhnt gewesen ist, dem Richter zu antworten, ob „Verbrechen oder Wahnsinn" vorhanden sei.

Auch diese „Species" des Irreseins, der Verbrecherwahnsinn, führt sich zurück auf Pinel's Manie sans délire und Prichard's Moral insanity, auf die Thatsache, dass es Stadien des Irreseins giebt, in denen die Kranken vorzugsweise durch verkehrte Handlungen, weniger durch Intelligenzstörungen imponiren, auf die Erkenntniss der neueren Psychiatrie, dass auch dieser Gemüthslage eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit zu Grunde liegt, endlich auf die thatsächliche genetische Verwandtschaft von Irrsinn und Verbrechen.

Aber Prichard**) hat zunächst seine Moral insanity nur allgemein als eine Affection des Gemüthes bezeichnet — „Affection of the gemüth or moral disposition" sagt er — im Gegensatz zu der Intellectual insanity, und obgleich er neun Varietäten dieser Moral insanity unterscheidet, unter denen sich eine mit Malicious propensities und eine mit Propensity to theft befindet, führt er, abgesehen von den allbekannten, als Mania sine delirio von Pinel und von Georget beschriebenen Fällen, keinen aus eigener Beobachtung an, und fügt sodann nur eine Reihe von Beispielen an, in denen die Moral insanity in andere Formen überging, also ein Stadium im Verlaufe des Krankheitsprocesses bildete.

Von Prichard sagt übrigens Bucknill***), dass, „so gelehrt er war, er doch wenig vom Irresein aus eigener Erfahrung verstanden habe", was unwillkürlich an die Aufstellung der Amentia occulta durch Platner (S. 518) erinnert.

Wie dem auch sei, es genügt, hier festzustellen, dass Prichard zwar eine Krankheitsentität bedingt durch ausschliessliche Affection

---

*) Verbrechen und Wahnsinn. München 1867.
**) A treatise on insanity etc. London 1835.
***) Insanity in its legal relations. Lancet. April 19. 1878.

des Gemüthes im Sinne hatte, nicht aber eine Krankheitsentität, in welcher hauptsächlich oder lediglich unmoralische, verbrecherische Tendenzen und Handlungen die Symptome der Hirnerkrankung bildeten.

In diese Bedeutung — hauptsächlich wohl veranlasst durch den Doppelsinn des Wortes „Moral" — degenerirte erst der Prichard'sche Begriff mit der Zeit.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier eine Abhandlung über Moral insanity zu schreiben, aber ich möchte doch bemerken, dass trotz der Bemühungen vieler Psychiater ich nicht dahin gelangen kann, eine besondere Species psychischer Erkrankung, welche die Bezeichnung verdiente, anzuerkennen, und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens ist, wie übrigens ja auch von Maudsley, Krafft-Ebing, Gauster u. A. zugegeben wird, keineswegs in den als Moral insanity beschriebenen oder mir vorkommenden Fällen, ausschliesslich die moralische Seite des Gemüthes afficirt, namentlich keineswegs die intellectuelle Fähigkeit intact. „Es lässt sich — sagt Maudsley — in keinem einzigen derartigen Falle mit voller Wahrheit behaupten, dass die Intelligenz ganz gesund oder unbeeinträchtigt ist, und in manchen Fällen liegt dieselbe ganz entschieden darnieder." Ebenso hebt Krafft-Ebing hervor, dass neben dem sittlichen Defect nie der intellectuelle fehle.

Zweitens findet sich der als Moral insanity beschriebene Zustand gar nicht als eine besondere nosologische Form geistiger Erkrankung, sondern er ist eine angeborene oder erworbene psychische Entartung, ein Defect, welcher die verschiedensten Irreseinszustände complicirt, namentlich bei Hereditariern, Epileptikern, Alcoholisten etc. sich findet, häufig ein Prodromal-Stadium ausgesprochener Geisteskrankheit (Dementia paralytica) constituirt, oder auch sich consecutiv aus voraufgegangenem Irrsinn entwickelt.

Drittens ist die als Moral insanity beschriebene Gemüthslage, namentlich sind die von den Schriftstellern hervorgehobenen Veränderungen des Charakters, die auffallende Gemüthsstumpfheit, Herzenskälte, Egoismus keineswegs allein den verbrecherischen Irren eigenthümlich, sondern werden auch bei solchen Irren beobachtet; die kein Verbrechen begangen haben.*)

Es ist somit die Moral insanity weder eine specifische, noch isolirte Erkrankung des Gefühles, noch weniger aber ist sie eine isolirte „Moralitäts-Erkrankung", in welcher „das Unsittlichkeitsmoment eine specifische, formbestimmende Stellung" einnähme.

Dieser Verbrecherwahnsinn als Unterart der Moral insanity ist nun vollends unhaltbar und in foro zurückzuweisen.

Die schwere Bedeutung einer solchen wissenschaftlichen Annahme für den Begutachter von Fällen, die anscheinend dieser Kategorie angehören, folgerecht für die Strafrechtspflege, liegt auf der Hand, und es ist die Aufgabe einer wissenschaftlichen Kritik, darüber in's Klare zu kommen. In's Klare, denn dass der Begriff an Unklarheit leidet, zeigt schon die Wortbezeichnung, die, wie ähnliche Bezeichnungen (Folie

*) S. auch Sander u. Richter a. a. O. das Capitel: Sind besondere Anstalten für die geisteskranken Verbrecher nothwendig?

lucide etc.), eine Contradictio in adjecto ist. Das Deutsche Strafgesetzbuch sagt §. 51.: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war", und gleichlautende Bestimmungen haben, wie sehr natürlich, die Strafgesetzgebungen aller Länder. Denn das Verbrechen ist die mit dem Vollbewusstsein aller ihrer Folgen begangene und aus der freien Willensbestimmung des Thäters hervorgegangene Uebelthat, und wenn das genannte Strafgesetzbuch von seinem Standpunkt §. 1. die Definition aufstellt: „eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen", so ist klar, dass der Gesetzgeber solche, wie Strafen überhaupt nicht verhängen kann, wenn die gesetzwidrige That bei mangelnder freier Willensbestimmung und fehlendem Unterscheidungsvermögen zwischen Gut und Böse, das heisst: in einer krankhaften geistigen Störung ausgeführt wurde. Folglich: wo Wahnsinn ist, da ist kein Verbrechen: wo Verbrechen, kein Wahnsinn.

Natürlich liegt in Fällen, wo Geisteskranke mit Strafe bedrohte Handlungen begehen, Verbrechen und Wahnsinn vor, das ist selbstverständlich, aber für das forensische Urtheil kann nur eines oder das andere vorliegen, denn eines schliesst das andere auf das Vollständigste aus, und ein „Verbrecherwahnsinn" ist demnach eine unlogische Bezeichnung. Am wenigsten ist es aber gerechtfertigt, aus solchem Verbrecherwahnsinn gar eine eigenthümliche Gattung des Irreseins zu construiren.

Aber es ist, sagt man, eine auffallende Thatsache, dass Verbrecher so häufig wahnsinnig werden, auch wenn sie es vorher nicht waren; es scheint demnach ein eigenthümlicher Connex zwischen Verbrechen und Wahnsinn zu bestehen, den man füglich kurzweg „Verbrecherwahnsinn" nennen kann.

Wenn wir auch einen solchen Connex nicht von der Hand weisen können und wollen, so fragt es sich, ob denn aber die Häufigkeit des Entstehens von Wahnsinn bei Verbrechern als Thatsache wirklich erwiesen ist. Der lebhafte Streit zwischen den Anhängern und Gegnern der Isolirhaft spricht nicht für die Bejahung dieser Frage. Wir excerpiren hier nicht die Bücher und Abhandlungen, die so zahlreich über diese Frage geschrieben, und die ohnedies denjenigen, die sich dafür interessiren, bekannt sind, und geben hier nur einen kleinen, aber sprechenden Beitrag dazu aus unserem Erfahrungskreise. Die grossen Berliner Criminal-Gefängnisse, die Stadtvoigtei, welche Untersuchungsgefangene und Strafgefangene umschliessen, von welchen Beiden eine grosse Anzahl fortwährend Rückfällige sind, nehmen jährlich im Durchschnitt mehr als 20,000 Gefangene auf. In den neun letzten Jahren von 1870 an befanden sich darin an angemeldelten, theils in den Zellen, theils auf dem Lazareth behandelten Kranken, darunter an Geisteskranken, mit Einschluss des Delirium potatorum, das durchschnittlich nahezu die Hälfte der in den Listen als solche aufgeführten „Geisteskranken" lieferte, aber, strenger genommen, gar nicht einmal zu unserer Betrachtung gehört, wie umstehend folgt:

Auszug aus den statistischen Nachweisungen der Stadtvoigtei-Gefangen-Anstalt nebst Filialen und des Strafgefängnisses bei Berlin vom Jahre 1870 bis 31. März 1879.

Jahr.	Anstalt.	Gesammtzahl der detinirten Straf- und Untersuchungs-Gefangenen.	Davon wurden als krank behandelt.	Darunter befanden sich Geisteskranke.	Von den Geisteskranken litten an Delirium tremens.
1870.	Stadtvoigtei, Männer.	12792	1326	13	9
	Weibergefängniss, Weiber . .	3722	709	4	—
	Zusammen Personen . .	16514	2035	17	9
1871.	Stadtvoigtei, Männer.	8185	914	13	7
	Weibergefängniss, Weiber . .	1611	315	6	2
	Zusammen Personen . .	9796	1229	19	9
1872.	Stadtvoigtei, Männer.	10912	713	18	11
	Weibergefängniss, Weiber . .	1840	217	4	—
	Zusammen Personen . .	12752	930	22	11
1873.	Stadtvoigtei, Männer.	11490	1016	23	12
	Weibergefängniss, Weiber . .	1939	523	4	—
	Plötzensee, Männer	2078	346	3	1
	Zusammen Personen . .	15507	1885	30	13
1874.	Stadtvoigtei, Männer.	13317	852	19	7
	Weibergefängniss, Weiber . .	2719	501	3	—
	Plötzensee, Männer	4765	588	11	2
	Zusammen Personen . .	20801	1941	33	9
1875.	Stadtvoigtei, Männer.	13829	804	22	12
	Weibergefängniss, Weiber . .	2738	410	2	—
	Plötzensee, Männer	5072	588	11	2
	Zusammen Personen . .	21639	1801	35	14
1876.	Stadtvoigtei, Männer.	15939	1344	34	11
	Weibergefängniss, Weiber . .	3881	483	1	—
	Plötzensee, Männer	6230	786	15	7
	Zusammen Personen . .	26050	2613	50	18
1877.	Stadtvoigtei, Männer.	16932	1620	15	10
	Weibergefängniss, Weiber . .	5009	673	4	—
	Plötzensee, Männer	7912	918	18	9
	Zusammen Personen . .	29853	3211	37	19
1878.	Stadtvoigtei, Männer.	16485	1960	16	5
	Weibergefängniss, Weiber . .	4618	772	8	1
	Plötzensee, Männer	8570	924	18	7
	Zusammen Personen . .	29673	3656	42	13
9 Jahre	in Summa . . .	182882	19301	285	105
	im Durchschnitt.	20287	2145	31,6	12,7

In den grossen Criminal-Gefängnissen, welche, wie eine Cloake, den Auswurf eines grossstädtischen Proletariats, und darunter sehr viele langjährige, rückfällige Verbrecher aufnehmen, ergeben sich also im Durchschnitt für die letzten neun Jahre nach Abzug der an Delir. potator. Leidenden nur 9,3 geistige Erkrankungen auf 10,000 Gefangene, und unter allen behandelten Krankheitsfällen befanden sich nur 1,5 pCt. Geisteskranke.

Dieses Verhältniss der geistigen Erkrankungen zu der Verbrecherbevölkerung der Gefängnisse möchte kaum abweichen von dem allgemeinen Verhältniss zur Gesammtbevölkerung. Wenigstens sagt Griesinger*), dass die früher auch für Deutschland, wie für die meisten mitteleuropäischen Staaten angenommene Durchschnittszahl von ca. 1 : 1000 Einwohnern viel zu niedrig ist, dass man für Deutschland eher ein Durchschnittsverhältniss von 1 : 500 Einwohnern wird annehmen dürfen; und die Zählung von 1871 ergab für Berlin auf 10,000 Einwohner 12,2 und auf 10,000 Einwohner über 15 Jahren 15,3, wie uns Herr Guttstadt mittheilt, ja die Zählung von 1878 ergab 21,1 Geisteskranke auf 10,000 Einwohner, und sind hierbei nur die in Anstalten befindlichen Geisteskranken in Rechnung gezogen. Hiernach wäre das Verhältniss der geistig erkrankten Verbrecher zur Gefängnissbevölkerung ein viel günstigeres als das der Geisteskranken zur Gesammtbevölkerung.

Allerdings sind die hier genannten Strafanstalten Gefängnisse mit gemeinsamer Haft, und gewiss vielfach auch für die Strafgefangenen kein Aufenthalt von längerer Dauer. Aber auch in den Gefängnissen mit Isolirhaft habe ich, soweit ich mich in und ausser Deutschland in diesen Anstalten habe informiren können, nirgends ein auffallendes Ueberwiegen jenes Verhältnisses gefunden, und was unser hiesiges, sehr grosses Zellengefängniss (mit Isolirhaft) betrifft, so weiss ich sehr bestimmt, dass seit seiner Eröffnung bis heut ein irgendwie auffallendes Vorkommen von Geisteskranken darin niemals beobachtet worden ist, obgleich dort nur schwere Verbrecher detinirt werden. Nicht mit den obigen Ermittelungen übereinstimmend sind Delbrück's**) Erfahrungen, welcher die Erkrankungen unter den Detenirten in der Provinz Sachsen auf mindestens 1 pCt. schätzt. in neuster Zeit 5 pCt. „irre Verbrecher", welche an Seelenstörungen im weitesten Sinne des Wortes leiden, und dauernd oder zeitweise einer exceptionellen Behandlung bedürfen, unter den Zuchthaussträflingen findet.

Aber es beziehen sich diese Erfahrungen auf zu langen Strafen Verurtheilte und bereits längere Zeit Detenirte, und sind gewiss an sich nur um so bemerkenswerther, wenn man die Einflüsse erwägt, welche den Verbrecher vorzugsweise zu Geistesstörungen disponiren müssen, deren Erwägung gewiss auch zur Annahme eines eigenthümlichen Verbrecherwahnsinns mit beigetragen hat.

Wir lassen zunächst die Fälle ausscheiden, in denen der Verbrecher schon vor seiner Verhaftung gestört, die Krankheit aber noch

---

*) Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten. 1861. S. 140.

**) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1866. S. 301 und Blätter f. Gefängnisskunde Bd. IX. Heft 2. 1874. S. 123.

nicht so ausgebildet gewesen, um eine Denunciation und die Verhaftung zu verhindern, und wo dann die weitere Entwickelung der Krankheit im Gefängniss und während der Voruntersuchung erst den Kranken zum Gegenstand der Beobachtung und Feststellung des Gemüthszustandes macht, welche dann ergiebt, dass derselbe wohl ein Wahnsinniger, aber kein Verbrecher war und ist, oder wo auch, da den richterlichen Behörden der Geisteszustand des Angeklagten während der Zeit der Voruntersuchung niemals fraglich erschien, was nach Sander*) unter 4 Fällen 3 mal der Fall ist, Verurtheilung erfolgte und nun erst in der Strafhaft die Geisteskrankheit sich ermittelte, Fälle, die nicht zu selten sein können, wenn Delbrück**) in 64 Seelenstörungen Detenirter bei 33 die ersten Spuren im ersten Jahre der Haft entdeckte.

Ebenso entwickelt sich unter dem Einfluss der Haft, des Zuchthauslebens und der Antecedentien Geistesstörung, nach Delbrück's Beobachtungen in 64 Fällen 49 Mal während der ersten fünf Jahre. Dass Gewissensbisse, Furcht vor Strafe, das nagende Bewusstsein einer zerstörten Existenz, bei nicht ganz Verderbten die Furcht vor der Schande, die sie auf sich geladen, bei Manchen die Einsamkeit und Eintönigkeit der Isolirhaft u. s. w. auch gesunde Verbrecher in Geisteskrankheit stürzen kann, lehrt allerdings die Erfahrung und wird Niemand bestreiten wollen.

Dann ist freilich der „Wahnsinn eines Verbrechers" gegeben, wie in anderen Fällen die „Schwindsucht eines Verbrechers"; allein wenn man einen solchen Wahnsinn „Verbrecherwahnsinn" nennt und daraus eine eigenthümliche Form oder Species von Wahnsinn construiren will, so fragt sich, welches denn die Species-Kennzeichen seien, die diesen von jedem anderen Wahnsinn unterscheiden lehren, und die nach Solbrig's, Delbrück's und Sommer's***) Darstellung keine specifischen sind. „Der Wahn der Unschuld, die wahnsinnige Beschönigung des Verbrechens, die Behauptung, begnadigt zu sein, widerrechtlich in der Strafanstalt festgehalten zu werden, die mehr oder weniger ungestüme Forderung, aus der Anstalt entlassen zu werden, die wahnsinnigen Versuche, die Schuld von sich ab und auf Andere zu wälzen, wahnsinnige Anklagen gegen andere, unbescholtene Personen, namentlich gegen die Gefängniss- und Justizbeamten", welche dem „Verbrecherwahnsinn" nach Delbrück's†) Darstellung sein eigenthümliches Gepräge verleihen, diese Krankeitsäusserungen können doch als etwas Specifisches nicht angesehen werden, da sie sich mutatis mutandis in den trivialsten Fällen des „Verfolgungswahnsinns" wiederfinden; und dieser Anschauung conform äussert sich auch Baer††) dahin, dass „die Geisteskrankheiten in den Gefangen- und Strafanstalten an sich

*) Sander u. Richter, Die Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen. Berlin 1876.

**) Ueber die höchste Dauer der Zuchthausstrafe Eine Anlage zu den Motiven des Strafgesetz-Entwurfs für den Nordd. Bund.

***) Beiträge zur Kenntniss der criminellen Irren. Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin. Bd. 40. 1884.

†) Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. IX. Heft 2. 1874. S. 123.

††) Ebendas. S. 152.

bis auf ein gewisses Vorkommen eines nach Inhalt und Erscheinungsform sich kennzeichnenden Verfolgungswahnsinnes, der in dem verbrecherischen Vorleben und in den Verhältnissen der Gefangenschaft sich ausbildet, in ihrem Auftreten und Wesen nichts Absonderliches und Eigenthümliches haben.“

Das schliesst nicht aus, dass fortwährend Fälle vorkommen von verbrecherischen Subjecten, bei denen sich als Grundzug ihrer Gemüthslage moralische Insensibilität und Perversität findet, wie ich sie bereits oben bei der Würdigung der Merkmale des Irreseins, namentlich der Heredität, des Alcoholismus, der Epilepsie, als Prodromalstadium der Dementia paralytica etc. angedeutet und mehrfach casuistisch beschrieben habe, wie sie ferner gefunden werden unter jenen Vagabunden und obdachlosen Umhertreibern, die sich Jahre lang dem Trunk und allen Excessen hingegeben, fortwährend in Gefängnissen, Arbeitshäusern, dann wieder auf der Landstrasse und wieder in der Haft gelebt hatten, bis sie endlich festgemacht wurden, wofür ich ebenfalls mehrfach Beläge beigebracht habe.

Das sind Individuen, deren psychische Beurtheilung so häufig den grössten Schwierigkeiten unterliegt, weil sie sich längst auf der schwer scharf zu bestimmenden Grenze zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit befunden haben und weil anamnestische Momente als Anhaltspunkte für die Diagnose in der Regel hier gar nicht zu beschaffen sind. Man muss viele solcher Subjecte gesehen haben, um die grossen Schwierigkeiten in Beantwortung der Frage, ob geistig gesund oder geistig krank, ganz würdigen zu können.

Zuzugeben ist, dass hier ein eigenthümlicher psychologischer Zustand vorliegt, der sich auf dem Grenzgebiet zwischen Verbrecherthum und Irrsinnigkeit bewegt, „in welchem auf der einen Seite des Gebietes sich Andeutungen von Irrsinnigkeit, aber doch noch mehr Böswilligkeit, auf der anderen Seite einige Böswilligkeit, daneben aber ein stärkerer Grad von Irrsinnigkeit“ findet (Maudsley).

Anzuerkennen ist ferner, dass die neuere Psychiatrie das dunkle Grenzgebiet zu beleuchten nicht ohne Erfolg bemüht gewesen ist, und dass sie dem Verbrecherthum ein Stück Terrain zu ihren Gunsten streitig gemacht und abgewonnen hat, aber

Festzuhalten ist, dass in jedem concreten Fall ihre Berechtigung zur Besitznahme nachgewiesen werden muss, dass in jedem einzelnen Falle der Nachweis geliefert werden muss, nicht etwa, dass ein Strafbarkeitsbewusstsein — das wird in den wenigsten dieser Fälle fehlen — nicht vorhanden gewesen, sondern dass durch die bestehende psychische Entartung, durch den auf abnormer Hirnorganisation beruhenden Defect die bei den Vollsinnigen vorhandenen sittlichen Corrective in Wirksamkeit nicht haben treten können, weil sie untergegangen waren, und daher die sinnlichen, egoistischen, verbrecherischen Antriebe der Freiheit der Willensbestimmung entzogen waren, was selbstverständlich nur durch Darlegung der Geschichte des Individuums geschehen kann, und

Zu behaupten ist daher, dass durch die Aufstellung einer eigenen Kategorie „Verbrecherwahnsinn“ oder „Verbrecherpsychose“ der Sache mehr geschadet als genützt wird, dass dies ein ebenso blendendes und

verführerisches Wort ist, als so manches andere, in die Criminalpsychologie neuerdings eingeführte, ein Wort ohne Inhalt.

Ich kann nicht umhin, gerade hier ein Wort Solbrig's, das er bei Gelegenheit seiner Abhandlung über Verbrechen und Wahnsinn ausspricht, anzuführen: „Die Monomanie ist eine Frucht des schädlichsten Missbrauches, den man je mit abstracter Begriffsspielerei auf dem so realen Felde der psychischen Casuistik und Nosologie getrieben hat. Sie muss unbedingt vom Forum abgewiesen werden. Wo Angesichts einer isolirten, verbrecherischen Handlung oder einer geschlossenen Gruppe fortgesetzter, unsittlicher Vergehen und Uebertretungen, deren unzurechnungsfähiger Charakter nicht aus unzweideutigen, psychopathologischen Begleiterscheinungen erläutert werden kann, ist der hauptsächlichste und entscheidende Theil der Diagnose immer als im Rückstand befindlich zu betrachten."

Man individualisire also nur den concreten Fall gründlich nach allen in Betracht kommenden Verhältnissen, und man wird dann feststellen können, ob der Untersuchte zur Zeit einer ihm angeschuldigten That zurechnungsfähiger Verbrecher oder unzurechnungsfähiger Geisteskranker gewesen, da er in foro beides zugleich unmöglich gewesen sein konnte.

Der „Verbrecher-Wahnsinn" ist deshalb aus der gerichtlich-medicinischen Terminologie zu streichen.

Zweite Section.

Endformen.

(Schwachsinn — Blödsinn.)

§. 147. Allgemeines.

Der herrschende Charakter dieser Periode ist der der Schwäche, der Hemmung der Geistesthätigkeit, des psychischen Defectes und Zerfalles. Die verschiedenen wissenschaftlichen Benennungen, die man diesem Zustande gegeben, Dementia, Fatuitas, Imbecillitas, Idiotismus, zeigen schon, in wie vielen Gradationen und Abstufungen derselbe in der Natur vorkommt, von der leichteren psychischen Schwäche an bis zur völligen Negation aller geistigen Thätigkeit, dem wirklichen Idiotismus, hinauf, um nicht zu sagen bis zum Cretinismus, da dieser Zustand, der des Cretinen, der nur noch ein menschliches Zerrbild (Heinroth's „Verthiertheit") darstellt, gar kein Object mehr für die gerichtliche Psychologie ist.

Aber jene Abstufungen, wie sie einzeln in der Natur allerdings vorkommen, lassen sich nirgends in feste Grenzen von einander abscheiden, und alle Versuche, die Verstandesschwäche, die Dummheit, den Schwachsinn, den Stumpfsinn und den Blödsinn von einander systematisch zu trennen, sind gescheitert an den unzähligen Uebergängen, in denen die Natur so oft der wissenschaftlichen Systematisirung spottet, und je weniger die Gesetze jene Gradationen anerkennen, desto gerin-

ger ist auch das Interesse an einer systematischen Abstufung derselben für die Praxis. So verschieden die Endpunkte dieser Reihe psychischer Schwächezustände auch sind, so haben sie unter sich das Gemeinsame, dass sie sämmtlich unter dem Durchschnittsmittel psychischer Leistungsfähigkeit gesunder Hirnorganisationen stehen.

Während der Idiotismus, der Blödsinn und der hochgradige Schwachsinn der Diagnose und Beurtheilung keine Schwierigkeiten darbieten werden, sind es die minder prägnanten Formen des Schwachsinnes, in denen es sich mehr um quantitative als qualitative Abweichungen handelt, welche sowohl im Civil- als im Criminalforo zu Beanstandungen Veranlassung geben und widersprechende Urtheile hervorrufen.

Die Leichtigkeit der Diagnose im Allgemeinen, im Verhältniss zu der der verschiedenen Formen und Einzelfälle der Geisteskrankheit, wird auch noch durch den Umstand erhöht, dass, wie die Erfahrung lehrt, blosse Simulationen von blödsinnigen Zuständen äusserst selten sind und dann so plump und mit Vermengung aller möglichen Symptome des Wahnsinns ausgeführt zu werden pflegen, dass die Entdeckung des Betruges gewöhnlich bald gelingt.

Dagegen kommen unbegründete Anschuldigungen von Verstandesschwäche, Schwachsinn oder Blödsinn vor, die nicht immer auf bösem Willen Betheiligter, sondern auf Täuschung beruhen, da gewisse Körperzustände, wie Veitstanz, Taubstummheit, ja schon ein sehr hoher Grad von Stottern, den Schein eines erheblichen Intelligenzmangels hervorrufen können, Fälle, die sich bei einiger Sachkenntniss leicht diagnosticiren lassen.

Andererseits hat der Blödsinnige — das Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen — auch nicht die Möglichkeit, seinen geistigen Zustand, wie so häufig der Wahnsinnige, vor dem Beobachter verbergen zu können, und so hat der Arzt in jedem einzelnen Falle den Vortheil, ein reines, unverfälschtes Object zur Beobachtung zu haben, indem der Blödsinnige, das geistige Kind, vor ihn hintritt und sich giebt, wie er ist.

§. 148. **Fortsetzung.**

Der Blödsinn, wie der Schwachsinn sind entweder bedingt durch fötale Entwickelungshemmungen, resp. Krankheiten des Gehirns, oder in frühester Lebenszeit abgelaufene Gehirnprocesse, und bestehen so zu sagen von Hause aus, oder sie sind in späteren Jahren erworben durch voraufgegangene Psychosen, resp. die Folgen organischer Hirn- und Hirnhauterkrankungen, wie sie nach Apoplexien, Erweichungsherden, Neubildungen, Parasiten, Alcoholismus, Kopfverletzungen etc., Senilität, Decrepidität und der Dementia paralytica beobachtet werden.

Was diese letztere Irreseinsform betrifft, so dürfte es zweckmässig sein, auf dieselbe an dieser Stelle zurückzukommen. Es ist ihrer bereits mehrmals, namentlich bei der Manie Erwähnung geschehen, und zwar waren es die ersten Stadien dieser Form des Irreseins, welche hier zur Sprache gebracht werden mussten. So häufig diese Form auch vorkommt, und so oft sie im Prodromalstadium verkannt wird, so kann ich mit den Schriftstellern nicht darin übereinstimmen, dass sie sehr häufig in foro beobachtet wird. Ich finde, dass die Verrücktheit als

alcoholische und das epileptische Irresein mindestens ebenso häufig den Gerichtsarzt beschäftigen. Dies geht auch aus dem Sander-Richterschen Werke*) hervor, welche unter der Zahl ihrer Beobachtungen 36 Fälle von Idiotie, Blödsinn und secundärer Geistesschwäche, 82 von Verrücktheit, 15 Alcoholisten, 30 Epileptiker, 23 Paralytiker aufzählen, also unter allen Formen die seltensten. Ferner sind Unterschlagung, Diebstahl und Betteln ihre häufigsten Vergehen, vereinzelt andere. Nicht hinreichend bekannt ist, dass das Prodromalstadium längere Zeit, Jahre dauern kann und sich lediglich durch allmälige Aenderung der Sitten und des Charakters kennzeichnet, so dass ihr Treiben lediglich als ein unmoralisches aufgefasst wird. Aber sie vernachlässigen gleichzeitig ihr Aeusseres, treiben sich umher und begehen Verletzungen des öffentlichen Anstandes. Die forensische Beurtheilung von in diesem Stadium begangenen Handlungen kann Schwierigkeiten unterliegen und wird recht häufig fehl gehen.

Man beachte aber zur Vermeidung von Missgriffen die Unstetigkeit, den Mangel an Besonnenheit, die Einbusse von intellectueller Leistungsfähigkeit, Ehrgefühl und Gedächtniss. Die Verkehrtheiten und Vergesslichkeiten des Paralytikers sind seiner Meinung nach nur Lappalien. Mit diesem Ausfall an Intelligenz stehen die Schriftstücke im Einklang, die sich durch Unsauberheit, Rechnungsfehler, mangelhafte Interpunction, ausgefallene Worte und Buchstaben auszeichnen. — Bald treten Schwindelanfälle, Sprachstörungen, Ungleichheit der Pupillen, Zittern der Zunge, fibrilläre Zuckungen um die Lippen, Zittern der ausgestreckten Hände, schwerfälliger Gang auf. Maniakalischen Erregungen gesellen sich Grössenideen hinzu, und wenn auch der Kranke zeitweise erregter und vollkommen tantil zu sein scheint, so treten doch die Zeichen der Schwäche immer deutlicher hervor, und namentlich die körperlichen Symptome werden die Diagnose sichern. Um diese Zeit sind es namentlich Excesse in Alcohol und in Venere, Entwendungen, welche zu Conflicten mit dem Strafgesetz führen. Im weiteren Verlauf, in dem sowohl den Angehörigen, als auch oft erst dem Begutachter die Augen aufgehen, treten sinnlose Speculationen, Grössenvorstellungen, Masseneinkäufe und Verkäufe auf, die Demenz tritt immer deutlicher zu Tage und wird bei Zunahme der körperlichen Lähmungserscheinungen auch dem Laien erkennbar. Wichtig ist nur, dass im Verlaufe dieser todtbringenden Erkrankung, welche die Individuen in den besten Jahren heimsucht, Remissionen, selbst von längerer Dauer, beobachtet werden (S. 578), welche zu Irrthümern in der Beurtheilung Veranlassung geben können.

Die Schwach- und Blödsinnigen kommen, wie schon erwähnt, sehr häufig in foro zur Sprache, sowohl was ihre Dispositionsfähigkeit betrifft, als auch namentlich die Schwachsinnigen häufig vor dem Criminalrichter erscheinen.

Was die Dispositionsfähigkeit betrifft, so ergiebt sich das Maass derselben gewöhnlich sehr bald. Ein Mensch, der sein Geburtsjahr und das laufende Jahr, aber nicht sein Alter anzugeben vermag (ein sehr alltägliches Beispiel!), wird natürlich nicht im Stande sein, sein Vermögen selbständig zu verwalten, oder irgend ein Amt oder

*) Sander-Richter a. a. O.

einen Dienst zu übernehmen u. s. w., wie viel weniger, wenn er gar im höheren Grade geistig null ist, während ein im geringeren Grade Schwachsinniger, der seine eingelernte Arbeit versorgt und sich inoffensiv führt, wohl noch fähig ist, eine letztwillige Verfügung zu machen etc. und nur bevormundet zu werden braucht, wenn seine Gedächtnissschwäche, Gedankenarmuth, seine Unselbständigkeit, seine Leichtbestimmbarkeit und Urtheilslosigkeit, der Mangel an Spontaneïtät einen Grad erreicht haben, der die Interdiction in seinem eigenen Interesse nothwendig macht.

Aber nicht so unbedingt ist bei allen Graden des Schwachsinns die Zurechnungsfähigkeit absolut auszuschliessen, wie wir dies bereits oben im §. 108. No. 8. des weiteren auseinandergesetzt haben, und hier nicht zu wiederholen brauchen. Es kommen nicht selten Fälle in der Gerichtspraxis vor, in denen die Zurechnungsfähigkeit Schwach- und Blödsinniger in Frage kommt, denn die Beobachtung lehrt, dass auch solche Menschen der Affecte fähig, und dass die menschlichen Leidenschaften, namentlich Zorn, Rache, Habsucht, kindischer Muthwille etc. nicht in ihnen erloschen sind, sondern, weil nicht durch sittliche und ethische Vorstellungen corrigirt, brutal hervortreten und sie zu den violentesten Handlungen treiben können. So hat man nicht nur Bubenstreiche und Diebstähle, sondern auch geschlechtliche Excesse, Brandstiftungen, Todtschläge, gefährliche Misshandlungen von Blödsinnigen ausführen gesehen, die sonach gar nicht so ungefährlich sind, als sie gewöhnlich vorausgesetzt werden.

Wenn im Allgemeinen bei Schwachsinnigen die Zurechnung als vermindert zu erachten ist, weil die sinnlichen Antriebe im Missverhältniss zu den sittlichen Correctiven stehen und auch letztere, wie ja überhaupt der ganze intellectuelle Process langsam von Statten geht, langsam und spät eintreten, so ist dies um so mehr der Fall, wenn der Schwachsinnige durch eine Leidenschaft oder einen Affect zu einer gesetzwidrigen That veranlasst worden ist.

Je weniger nun aber die Grenzen zwischen den Abstufungen des Blödsinns von der blossen Verstandesschwäche bis zum Idiotismus im Allgemeinen festzuhalten ist, desto mehr muss es in jedem Einzelfalle streitiger Zurechnungsfähigkeit eines Schwach- resp. Blödsinnigen nach einer gesetzwidrigen Handlung auf die Umstände eben dieses Einzelfalles und ihre Beleuchtung nach den allgemeinen diagnostischen Regeln (§§. 99. bis 110.) ankommen, und, wie oben angeführt, der Fall danach entschieden werden.

§. 149. **Casuistik.***)

267. Fall. Ein schwachsinniger Dieb.

Der p. Fuchs ist, nachdem er bereits früher mehrmals wegen Diebstahls und Betruges bestraft worden, angeschuldigt und geständig, bei seiner Mutter, bei der er sich aufhielt, aus unverschlossenem Schranke eine Anzahl Kleidungsstücke gestohlen zu haben.

---

*) S. auch „Zweifelhafte Geisteszustände" die Fälle No. 2, 10, 11, 28, 29, 32, 33, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47.

Es war dies am 4. October.

Derselbe war am 12. September aus der Charité, wohin er wegen Geisteskrankheit am 13. Mai gekommen, auf Ansuchen der Mutter nicht als geheilt, sondern nur als gebessert entlassen worden.

Nachdem Anfangs die Mutter die Bestrafung ihres Sohnes beantragt, hat sie unter dem 28. October eine ärztliche Untersuchung des Verhafteten beantragt und ist, nachdem im Termine die Mutter behauptete, dass ihr Sohn zur Zeit des Diebstahls noch krank gewesen sei, die Exploration des Angeschuldigten und Begutachtung des Falles Seitens des Unterzeichneten vom Gerichtshof beschlossen worden.

Obwohl Seitens des Gerichtshofes nur die Receptionsakten — nicht das Kranken-Journal — der Charité eingefordert worden sind, so geht aus diesen doch hervor, dass Fuchs daselbst an einer tiefen hypochondrischen Verstimmung gelitten habe. Er zählte mit ängstlicher Genauigkeit allerhand leichte körperliche Empfindungen als schwere Leiden auf, glaubte sich von Spionen umgeben, die ihn zum Mörder Corny's stempeln wollen, unterlag auch zuweilen Täuschungen des Gesichtes und Gehörs, und ferner geht aus diesen Akten hervor, dass er nicht als geheilt entlassen worden ist.

In der That zeigen dies auch die Anführungen der Mutter im Termin, welche sie mir privatim wiederholt hat, und haben diese ihre Anführungen eine grosse innere Wahrheit, insofern sie gerade auch solche Angaben macht, welche erweisen, dass vorherrschend hypochondrische Wahnideen ihren Sohn beherrscht haben. Er habe angegeben, dass er eine eiserne Platte auf dem Kopfe habe und sich oft gegen den Kopf geschlagen, sie habe ihn in Selbstgesprächen und Grimassen schneidend vor dem Spiegel überrascht, er habe ihr seine Brust gezeigt und behauptet, dass er ganz hohl sei, und behauptet, vergiftet worden zu sein etc. Mithin war Fuchs, auch nachdem er aus der Charité entlassen worden, nicht geheilt.

Aber noch mehr, auch jetzt, wie meine Untersuchungen ergeben, ist Explorat keinesweges als geheilt zu erachten. Seine Genossen auf dem Lazareth, dem Gefängnisse, wo er sich befindet, geben an, dass er des Abends namentlich verworrenes Zeug spreche, dass er unruhige Nächte habe, dass er die Augen verdrehe und auf Stimmen, die er zu hören scheine, antworte. Er selbst giebt in dieser Beziehung an, dass er Todtenglocken läuten höre und Stimmen sagten: „Du musst sterben!" Es liegt kein Grund vor, diese seine Angabe zu bezweifeln, da sie in sehr unbefangener Weise durch die Angaben seiner Zellengenossen unterstützt werden. Diese betrachten ihn als einen schwachsinnigen Menschen, mit dem es eben nicht richtig sei.

Hiernach ist es einleuchtend, dass auch zur Zeit der That Explorat noch geisteskrank war, und wenn dies noch bezweifelt werden könnte, so zeigt der alsbald nach der That geschriebene Brief, dass, ganz abgesehen von den Hallucinationen und Wahnvorstellungen, Explorat ein schwachsinniges Individuum ist. Denn dieser Brief ist vollkommen kindisch, berichtet, dass er mit einer Majorin v. L. nach Petersburg durchgehe, dass er dafür 100 S.Rbl. einsenden werde, dass er sehr glücklich lebt und sowohl die v. L. als er über ein flüssiges Capital von „10,000" verfügt, „wovon es sich einige Jahre leicht leben lässt". Das P. S. sagt: „Ich habe mein Glück gemacht, namentlich, wenn ich einmal die Geldtasche aus Versehen einstecke." Ein anderes P. S., welches den ganzen Zweck des Briefes enthüllt, sagt: „Eine Verfolgung nützt gar nichts, da mich kein Mensch kennt, indem ich vollständig neu als Russe equipirt bin, ebenso Schnurr- und Backenbart trage."

Ebenso kindisch, wie der Brief, ist aber auch der ganze Fluchtversuch, der ganz ohne Planmässigkeit ins Blaue hinein unternommen ist und kein anderes Motiv hatte, als dass die Mutter ihm, der soeben erst aus der Charité entlassen war, ver-

boten hatte, allein auszugehen und ihn gescholten hatte, nachdem er einige Tage ausserhalb des Hauses zugebracht hatte und nach Spandau gefahren war, „um sich die Franzosen anzusehen“.

Es ist nicht anzunehmen, dass Fuchs nicht das Unrechte eines Diebstahls gekannt und gewusst hätte, zumal er durch Vorbestrafungen wegen ähnlicher Vorkommnisse hinreichend belehrt war, aber gleichzeitig ist nicht zu verkennen, dass nach Obigem er ein geisteskrankes und schwachsinniges Individuum ist, und dass er durch diese seine Geistesbeschaffenheit nicht fähig war, die Tragweite seiner Handlungen gleich einem Gesunden zu übersehen, dass daher sein Unterscheidungsvermögen erheblich beeinträchtigt war, und zwar in so weit, dass er meines Ermessens für zurechnungsfähig zur Zeit der That nicht zu erachten ist.

Es dürfte interessant sein, ein weiteres Gutachten über Fuchs, welches ich sieben Jahr später erstattet habe, an das Obige anzureihen, da dasselbe gerade sehr gut geeignet ist, die Beurtheilung Schwachsinniger in foro zu illustriren.

Fuchs ist angeklagt, den Fol. 3 Act. befindlichen Wechsel dadurch gefälscht zu haben, dass er Ende Februar c. das Accept A. Drenkow darauf gesetzt hat und den Betrag von 187 M. 85 Pf. erhoben hat.

Er wurde, nachdem am 29. Mai hiervon Anzeige erstattet war, verhaftet.

In seinem Verhör am 22. Juni vor dem Untersuchungsrichter bekannte er sich in einer in geordneter Weise mit ihm aufgenommenen Verhandlung für schuldig und gab die Details seines Verfahrens an. Gleichzeitig räumte er ein, dass er bereits 1867 wegen Diebstahles, 1870 wegen Betruges, 1872 wegen wiederholten Diebstahles bestraft worden sei.

Von dem Gelde wurde bei ihm nichts mehr vorgefunden.

Zur Schwurgerichtsverhandlung war eine Eingabe der Mutter des Fuchs eingegangen, nach welcher ihr Sohn im Jahre 1870 und 1873 in der Irrenanstalt untergebracht gewesen sei, und beantrage sie deshalb seine Exploration.

Diese wurde Seitens des Gerichts angeordnet und dem Unterzeichneten übertragen.

Es ist vollkommen richtig, dass ich den p. Fuchs, wie auch die Mutter desselben anführt — ich meine Ende des Jahres 1870 — bei Gelegenheit eines von ihm verübten Diebstahles für geisteskrank erklärt habe.

Er war kurze Zeit vorher als „gebessert“ auf Ansuchen seiner Mutter von der Irrenabtheilung der Charité entlassen worden.

Sein damaliger Zustand war, kurz gesagt, ein mit hypochondrischen Wahnvorstellungen verbundener Verfolgungswahn, mit hervorstechenden Zeichen psychischer Schwäche.

Seitdem bin ich mit dem Fuchs amtlich nicht wieder befasst gewesen, habe auch sonst nichts von ihm vernommen.

Fuchs giebt an, nachdem er von mir als noch geisteskrank erklärt worden war, abermals in die städtische Irrenanstalt gekommen und von dort in die Filiale der Maison de santé in Schöneberg abgeliefert worden zu sein.

Daselbst habe er vor zwei Aerzten Termin gehabt (Blödsinnigkeitsprovocation), sei aber alsbald entlassen worden.

Seines Wissens sei er nicht unter Vormundschaft gestellt worden.

Er habe alsdann durch Vermittelung eines Bekannten eine Stelle in einem Geschäfte angetreten, und daselbst eine Entwendung von etwa 1000 Thlrn. gemacht.

Mit diesem Gelde habe er sich die Welt besehen wollen, er sei in die Welt hinein gereist und habe in relativ kurzer Zeit das Geld, indem er stets Courirzug gefahren, in den ersten Hôtels logirt etc., namentlich mit Frauenzimmern verthan,

sei dann nach Berlin zurückgekehrt, als es beinahe vollständig verausgabt war, hier aber verhaftet worden.

Zu 18 Monat Gefängniss verurtheilt — dies ist offenbar die Verurtheilung von 1872 — habe er 14 Monat verbüsst, sei aber im Gefängniss wieder geisteskrank geworden. Die alten Ideen, dass er schuld sei am Morde Corny's und dass er von Spionen umgeben sei, seien wieder gekommen, so dass er auf das Lazareth der Anstalt gebracht worden sei.

Er habe daselbst einen Selbstmordversuch gemacht, wovon er die Narbe auf der Brust zeigt, eine wagerecht stehende, etwa 2 Ctm. lange Narbe in der Herzgegend, welche offenbar von einem Messerstich herrührt.

Hiernach sei er entlassen worden, in eine Irrenanstalt (die städtische) gekommen, die 4 Monat seien ihm im Wege der Gnade erlassen worden.

Abermals habe nach einiger Zeit ein Termin behufs der Blödsinnigkeitserklärung angestanden, der ebenfalls kein Resultat gehabt habe. Er sei vielmehr aus der Anstalt entlassen worden und habe alsdann die Stellung angetreten, in welcher er sich zur Zeit der incriminirten Handlung befunden habe, nämlich als Procurist in der Alfenide-Handlung von M.

Hier habe er längere Zeit fungirt, und endlich, da M. ihm seit Monaten das Gehalt schuldete, die Wechselfälschung begangen, mit dem Gelde Schulden bezahlt, und es wäre eben der „Leichtsinn" gewesen, dass er nicht zu rechter Zeit sich gedeckt und das Geld erstattet hätte. Bei Anfertigung des Wechsels, was an einem Morgen, nachdem er „gekneipt" gehabt hätte, geschehen sei, habe er geglaubt und beabsichtigt das Geld zu decken. Er habe sich indess mit M. erzürnt, und so sei es unterblieben.

Am 27. September habe er Termin vor den Geschworenen gehabt. Sein Vertheidiger wäre aber gar nicht zu Worte gekommen, denn es sei eine Eingabe gemacht und vom Präsidenten verlesen worden, dass er geisteskrbnk gewesen sei, deshalb sei eine Untersuchung seines Gemüthszustandes beschlossen worden. Ich würde ihn nun wohl nicht für geisteskrank erklären können, aber ich könnte doch vielleicht etwas zur Milderung seines Schicksals beitragen. Es erwarte ihn Zuchthausstrafe, und auf die Entschuldigungsgründe, die er vorbringen könne, dass er nämlich von M. Gehalt zu fordern gehabt habe und dass dieser ihn vielfach gekränkt und bedrängt habe, würden die Richter keine Rücksicht nehmen.

Fuchs ist ein jetzt 27jähriger, körperlich wohl entwickelter Mensch, welcher Krankheitserscheinungen weder klagt, noch objectiv erkennen lässt. Nur über einen fixen Schmerz auf der Höhe des Kopfes klagt er, und meint auf meine Bemerkung, dass er ja früher angegeben, dass er daselbst eine eiserne Platte habe, dass dies eine krankhafte Vorstellung gewesen sei. Die Stirn ist stark prominirend und gewölbt. Sein Benehmen ist angemessen. Sein Vortrag zusammenhängend, klar und verständlich. Nicht allein das oben Dargelegte trug er geordnet vor, sondern auch nach anderer Richtung hin gab er vollkommen befriedigende Auskunft. Namentlich liess ich mir von ihm die Anfertigung und Bedeutung eines Wechsels auseinandersetzen, und er unterschied sehr richtig zwischen einem ordnungsmässigen und einem gefälschten Wechsel. Procentrechnung löste er im Kopf ziemlich prompt, z. B. 20,000 Thlr. zu $4\frac{1}{2}$ pCt.

Fuchs spricht mit vollständiger Objectivität von seinen früheren Anfällen von Geisteskrankheit, er anerkennt seine früheren Wahnvorstellungen als solche; über den Selbstmordversuch äussert er, dass er zwar kräftig zugestochen habe, und vielleicht es für ihn ein Glück gewesen wäre, wenn derselbe gelungen wäre, dass er aber doch sich freue, dass er leben geblieben sei.

Seine früheren und das jetzige Vergehen bezeichnet er als „leichtsinnige" Handlungen, deren Folgen er wohl gekannt habe, aber er habe über dieselben nicht weiter nachgedacht. Zu der letzten Handlung habe ihn seine Schuldenlast getrieben, da er von seiner Mutter habe fortziehen sollen, weil er immer spät nach Haus gekommen sei, und diese das nicht habe dulden wollen, aber er sehe ein, dass er, wenn er energisch von M. das Geld, welches dieser ihm schuldete, gefordert hätte, oder wenn er sich seiner Mutter entdeckt hätte, er nicht nöthig gehabt hätte, zu diesem Mittel zu greifen. Uebrigens habe er nicht mehr Geld erhoben, als er in der That zu decken Aussicht gehabt hätte. Nachher sähe er immer ein, dass er unzweckmässig gehandelt habe, er wünsche es zu redressiren, und die Haft und die seinen Handlungen folgende Strafe mache, dass er sich das zu Gemüthe ziehe und geisteskrank werde, denn bis jetzt sei jede Translocirung in eine Irrenanstalt durch voraufgegangene Strafverbüssung bedingt gewesen.

Die Acten bestätigen vollkommen die Angaben des p. Fuchs.

Nach diesen wurde er zunächst im Jahre 1867 wegen Diebstahl zu 2 Monat Gefängniss und wieder im Januar 1870 wegen Betruges und Hehlerei zu 2 Monat Gefängniss verurtheilt, welche Strafen er am 4. März 1870 verbüsst hatte. Im Mai 1870 wurde er der städtischen Irrenanstalt auf Attest des Dr. Schröder überwiesen. Er litt an Melancholie mit Wahnvorstellungen, er wurde zur Heilung nach der Charité geschickt 8. Juni 1870 bis 12. September 1870. Hier wurde er ungeheilt entlassen. Bald nachher, am 4. October 1870, beging er den Diebstahl bei seiner Mutter, wegen dessen ich Gelegenheit hatte, ihn zu exploriren, als einen Geisteskranken erkannte und in die Irrenanstalt zurückschickte (3. December 1870). Er war darauf in der Charité wieder vom 14. December 1870 bis 7. Januar 1871, und in der städtischen Irrenanstalt vom 18. Januar 1871 bis 20. November 1871, von wo er auf Antrag der Mutter „versuchsweise" entlassen wurde. Nachdem er nun in eine Stellung getreten war, beging er einen erneuten Diebstahl mit Unterschlagung am 20. September 1872, reiste mit dem gestohlenen Gelde ins Gelach hinein in die Welt, verprasste dasselbe, kehrte nach Berlin zurück, wurde verhaftet und verurtheilt den 21. December 1872, verbüsste seine Strafe vom 11. Januar 1873 bis 27. Februar 1874, verfiel abermals in Geisteskrankheit, machte einen Selbstmordversuch und wurde auf Attest des Gefängnissarztes entlassen und erneut in die Charité aufgenommen: 3. März 1874 bis 5. März 1875, von hier, da er sehr gebessert schien, „auf unbestimmte Zeit beurlaubt", kehrte jedoch am 3. April 1875 in die Anstalt zurück, um am 22. Mai 1875 als „ungeheilt und unheilbar" der städtischen Irrenanstalt überwiesen zu werden. In dieser Anstalt verblieb er bis 20. März 1876.

Es war das Explorationsverfahren eingeleitet worden, die explorirenden Aerzte erklärten ihn für gesund, und wurde er somit aus der Anstalt entlassen unter Protest der Irrenanstaltsärzte, welche ihn nicht für genesen erachteten.

Er trat nunmehr in Condition bei dem (geisteskranken) Alfenidefabrikanten M., woselbst er am 29. Mai 1877 die jetzt in Rede stehende Urkundenfälschung beging.

Recapituliren wir also, so war Fuchs

im Gefängniss: Januar bis 4. März 1870,
im Irrenhaus: 13. Mai 1870 bis 12. September 1870,
in Freiheit: 12. September 1870 bis 14. December 1870;
im Irrenhaus: 14. December 1870 bis 20. December 1871,
in Freiheit: 20. December 1871 bis 24. November 1872;
im Gefängniss: 24. November 1872 bis 27. Februar 1874,

im Irrenhaus: 3. März 1874 bis 20. März 1876,
in Freiheit: 20. März 1876 bis 22. Juni 1877;

d. h. er ist von sieben und einem halben Jahre etwa 5 Jahre theils im Gefängniss, grösstentheils in Irrenanstalten gewesen, und nur etwa zwei Jahre in Freiheit, in welcher er Vergehen beging, die ihn in das Gefängniss brachten, von wo aus er alsbald in die Irrenanstalten zurückgeliefert werden musste.

Von erheblichem Interesse für diese Begutachtung ist nun auch das divergirende Urtheil der mit Beurtheilung seines Gemüthszustandes befassten Aerzte.

Die Charitéärzte zögern lange, ehe sie zu einem bestimmten Urtheil über ihn gelangen, sprechen sich aber endlich (cfr. Attest des Professor Westphal vom 3. März 1875. Fol. 48. Char.-Act.) dahin aus, dass seine Geistesstörung sich dadurch charakterisire, „dass Zeiten tiefer Melancholie mit Zeiten abwechseln, in denen er an einem übermässigen Selbstgefühl, krankhaft gehobener Stimmung, Neigung sich hervorzuthun und sich in Anderer Angelegenheit einzumischen und einer leicht zu Thätlichkeiten hinreissenden Heftigkeit leidet."

In letzter Zeit sei sein melancholischer Zustand geschwunden, und es bestehe der geschilderte Zustand leichter Exaltation fort, der, wie aus dem früheren Verlauf der Krankheit zu entnehmen, Jahre lang fortbestehen könne und sei er dabei fähig zu arbeiten und sich sein Brod zu verdienen.

In der Irren-Verpflegungsanstalt äussert Dr. Sander (am 6. Mai 1871. Fol. 23. Anstalts-Acten), dass er zwar ruhig sei, und keine Wahnvorstellungen mehr äussere, „aber die Art, in welcher er seine früheren Wahnideen bespricht, die Aeusserungen über seine Vergehen, die mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehenden Anforderungen an seine Angehörigen und Absichten für seine Zukunft zeigen, dass er des sachgemässen Urtheils über die Aussenwelt entbehrt und dass seine geistige Schwäche ihn hindert, vollständig frei und sich selbst überlassen zu leben, ohne mit seinen Angehörigen oder mit den Gesetzen in Conflict zu gerathen."

Die ihn am 18. Januar 1876 behufs der Blödsinnigkeitserklärung explorirenden Aerzte DDr. F. und M. konnten Krankhaftes an ihm nicht wahrnehmen, wie sie dies auch bereits bei einer bereits am 23. März 1872 aus demselben Grunde abgehaltenen Untersuchung nicht vermocht hatten und erklärten ihn für dispositionsfähig.

Endlich war am 28. September 1876 Med.-Rath Dr. Wolff zu einem Gutachten über den Gemüthszustand des p. Fuchs veranlasst, behufs Entscheidung der Fähigkeit desselben die Reststrafe von einigen Monaten zu verbüssen.

Dieser bemerkt an ihm eine gewisse psychische Schwäche, welche sich in „leicht eintretender Verlegenheit bei manchen Fragen äussere". Während er sich ziemlich klar über sein letztes (damaliges Ref.) Verbrechen äussere, wisse er nicht, um welches Diebstahls, welcher Unterschlagung willen er das erste Mal verurtheilt sei", — „auch ist er über die damaligen Zeitverhältnisse nicht orientirt, weiss nicht die Zeit anzugeben, wann er mit Sutherland Umgang gehabt hat, wann die bezügliche Schwurgerichtssitzung gewesen, und dergl. mehr". Ausserdem wird eine „unmotivirte, wenigstens unmännliche Rührung und Neigung zum Weinen" hervorgehoben.

Abgesehen davon, dass dieses letztere Gutachten die „psychische Schwäche" des Explorirenden nicht hinreichend motivirt, denn die angeführten Symptome sind grösstentheils solche eines Gedächtnissmangels, der einerseits wenig überraschen kann, da die Thatsachen, auf welche Bezug genommen wird, zehn oder mehr Jahre zurückliegen, ausserdem aber mir gegenüber Fuchs sehr wohl angab, dass die

qu. Bekanntschaft, resp. Verurtheilung wegen Sutherland in das Jahr 1867 falle, ich sage, abgesehen von diesem letzteren und neuesten, meines Erachtens nicht sehr beweiskräftigen Gutachten, bleibt der vorliegende Fall immerhin ein für die Beurtheilung äusserst schwieriger und der subjectiven Auffassung des Begutachters Spielraum lassender.

Das ist nicht zu verkennen, dass Fuchs sich nicht in der Breite eines normalen und vollsinnigen Menschen bewegt. Er hat den grössten Theil seiner letzten Lebenszeit in Irrenhäusern zugebracht, und wurde in diese überwiesen, weil er in der Haft erkrankte, welche wieder die Folge war von Vergehen, in welche er in der kurzen Zeit seiner Freiheit und Selbständigkeit verfiel.

Auch das ist nicht zu verkennen, dass er ein hereditär zu Geisteskrankheit veranlagter Mensch ist, wie das Wolff'sche Gutachten bereits des Weiteren ausführt und dass mehrere seiner früheren Vergehen, der grosse Diebstahl bei L., wegen dessen er, da seine Zurechnungsfähigkeit damals richterlicherseits nicht angezweifelt wurde, verurtheilt wurde, ein schwachsinniges Gepräge tragen, und noch heut giebt er, wie oben gezeigt, Motive an, die unter den obwaltenden Umständen wohl für schwachsinnige erachtet werden können, wobei ich nicht verkenne, dass hundert vollsinnige Diebe und leichtsinnige Individuen gerade ebenso verfahren.

Endlich steht das fest, dass Fuchs an periodischer Geistesstörung mit mehr oder weniger freien Zwischenräumen gelitten hat, in welchen ein Zustand von Exaltation, wie die Charitéärzte es bezeichnen, oder ein Zustand psychischer Schwäche, wie die Aerzte der Irrenverflegungsanstalt sich resumiren, für den Sachkenner bestanden hat.

Ich selbst habe den Fuchs bei meiner früheren Untersuchung als einen Geisteskranken bezeichnet.

Andererseits ergiebt die jetzige Untersuchung des Fuchs aber weder einen Zustand der Exaltation, noch der psychischen Schwäche, und ich würde in Verlegenheit sein, wenn ich nach den von mir gemachten Wahrnehmungen es motiviren wollte, dass ein krankhafter, die freie Willensbestimmung ausschliessender Zustand vorhanden sei.

Das aber bin ich auszusprechen verpflichtet, dass damit nicht endgültig über den Gemüthszustand des p. Fuchs entschieden ist.

Es ist sehr wohl möglich, dass eine längere Beobachtung in einer Irrenanstalt und der freiere Verkehr mit den Bewohnern einer solchen, dem Arzte hinreichende Anhaltspunkte bieten würde, um ein Urtheil, wie es die DDr. Sander und Ideler ausgesprochen haben, auch jetzt noch zu begründen, dass Fuchs nämlich wegen krankhafter Gemüthslage resp. von Haus aus bestehender psychischer Schwäche ausser Stande sei, sich selbst überlassen, zu leben, ohne mit den Gesetzen in Conflict zu gerathen.

Aber die relativ kurze durch die Sachlage gebotene Beobachtung im Gefängniss bietet zu einem solchen Ausspruch zur Zeit keine Unterlage, und ich gebe deshalb mein Gutachten dahin ab:

> dass Fuchs weder jetzt, noch zur Zeit der That an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit gelitten hat, welche die freie Willensbestimmung ausschlösse, resp. ausgeschlossen hat, dass aber in der periodisch aufgetretenen Geisteskrankheit desselben, welche auf anomale Hirnfunctionen zurückzuführen ist, eine Thatsache gegeben ist, welche geeignet erscheint, die beregte Freiheit zu beschränken.

Die eben ausgesprochene Reserve, dass mit diesem Gutachten nicht endgültig

über Fuchs entschieden sei, und längere Beobachtung vielleicht zu einem andern Resultat führe, hat später ihre Erledigung gefunden, denn Fuchs, verurtheilt, wurde aus dem Gefängniss nach $1^1/_2$ Jahren der Irrenanstalt wieder zugeführt, und sind hier nach mir Seitens des Directors Hrn. San.-Rath Dr. Ideler gemachter Mittheilung einmal von ihm selbst, ein anderes Mal von dem Oberwärter epileptische Anfälle beobachtet worden, womit der Fall wohl nunmehr definitiv entschieden ist.

268. Fall. Meineid. Schwachsinn. Unzurechnungsfähigkeit.

Stehr ist angeschuldigt, einen Meineid geleistet zu haben. Durch Registratur des Untersuchungsrichters, dass Stehr ein sehr beschränkter Mensch zu sein scheine. und „dass er über den Inhalt und die Bedeutung des von ihm geschwornen Eides auch nicht eine annähernd klare Vorstellung habe", ist sein Gemüthszustand fraglich geworden.

Stehr ist ein 32jähriger, körperlich gesunder Mensch mit stumpfsinnigem Gesichtsausdruck und mattem, scheuem Blick.

Er spricht und antwortet langsam; eine ihm vorgelegte Frage muss man ihm häufig wiederholen, ehe er sie erfasst hat. Er giebt an, wenig gelernt zu haben, da er seit seinem siebenten Jahre zum Viehhüten gebraucht worden sei, nachher als Knecht gedient habe.

Es wurde mit ihm die nachstehende Unterredung geführt, welche möglichst wortgetreu aufgezeichnet worden ist.

Wie heissen Sie?	Stehr, Anton.
Wie alt sind Sie?	19. Mai bin ich 32 Jahr gewesen.
Wo sind Sie geboren.	Dommbitschen bei Reissen.
Welches Jahr schreiben wir jetzt?	77.
Wie kommen Sie auf 77?	(Schweigt).
In welchem Jahre sind Sie geboren?	41.
Wenn Sie nun zu 41 32 zuzählen, was kommt dann heraus?	50.
Können Sie gar nicht rechnen?	So schnell kann man sich nicht berechnen.
Sind Sie in die Schule gegangen?	Ich bin in die Schule gegangen, aber wenig; ich habe schon vom siebenten Jahre an gedient.
Was haben Sie in der Schule gelernt?	Ich habe nicht viel gelernt.
Wie viel macht denn 5 und 6?	5 und 6 macht 11.
In welcher Stadt sind Sie hier?	Berlin.
Wovon ist das die Hauptstadt?	Das weiss ich nicht.
An welchem Flusse liegt Berlin?	Ans Meer.
Wie lange sind Sie in Berlin?	Seit Neujahr,
Waren Sie schon am Meer und wissen Sie, was das Meer ist?	Nein.
Wie heisst der König?	Wilhelm heisst der König.
Was ist denn der König noch?	Kaiser.
Von welchem Lande?	Preussen.
Wie so ist er Kaiser geworden?	Er hats Kaiserthum erobert.
Wie hat er das gemacht?	(Zuckt mit den Achseln).
Haben sie was gehört von dem letzten grossen Kriege?	Ja.

Gegen wen war denn der Krieg geführt?	Franzosen.
Wie hiess denn der Kaiser der Franzosen?	Dismark, glaube ich.
Haben Sie als Militair gedient?	Nein!
Warum nicht?	Zu schwach; schwache Muskeln.
Sie haben schon vom siebenten Jahre gedient?	Erst als Viehhüter, dann als Knecht.
Wie hiess denn Ihr letzter Dienstherr?	Weiss.
Der Weiss ist Ihnen Geld schuldig geblieben?	Ja.
Hat er Ihnen gar nichts bezahlt?	Es blieben acht Thaler, Leinwand und Kartoffeln.
Der Streit, den sie mit Weiss hatten, drehte sich doch um geleistete oder nicht geleistete Arbeit.	Ich habe mich erst mit der Frau verfeindet. Die Frau nannte mich einen faulen Kerl. Die Kartoffeln waren nicht gut genug und ich sprach darüber.
Sagen Sie, was war der streitige Punkt?	Ich habe mir den Tag zu zehn Sgr. gerechnet.
Wie viel Tage haben sie sich zu 10 Sgr. berechnet?	Er hat 12 gerechnet und ich bloss 8.
Wenn Sie 8 Tage zu 10 Sgr. rechnen, wieviel beträgt ihre Forderung?	4 Thaler.
Wenn Weiss nun 12 Tage rechnet zu 10 Sgr., wie viel muss er Ihnen bezahlen?	4 Thlr. muss er mir dann geben.
Worum streiten Sie sich denn, wenn er Ihnen 4 Thlr. geben will?	Er wollte nicht so viel geben: er wollte mir fünftehalb Thaler abziehen.
Wie viel ist fünftehalb?	4 Thlr. 15 Sgr.
Wenn er $4^{1}/_{2}$ Thlr. von 4 Thlr. abzieht, das kann er doch nicht?	Nein.
Warum kann er das nicht?	Weil das zu viel sein würde.
Es handelte sich noch um einen andern Punkt, ob Sie vier Sonntage gearbeitet haben?	Ja!
Was behauptete Weiss und was behaupteten Sie?	Die Leute hatten mich gebeten, ich sollte Gras mähen und da bin ich gegangen und sind mir 5 Sgr. abgezogen worden.
Die Leute, heisst andere Leute?	Ja!
Was haben Sie denn nun in dem Process beschworen?	Dass ich nicht 4 Sonntage ohne Erlaubniss gearbeitet habe; den einen habe ich mit Erlaubniss gearbeitet.
Sie haben beschworen, ich habe nicht an vier Sonntagen bei Anderen gegen Tagelohn gearbeitet?	Das muss verschrieben sein.
Haben Sie verstanden, was sie beschworen haben?	Ja! Ich habe geschworen, dass ich an drei Sonntagen weggewesen bin und eine Erlaubniss gehabt habe.
Meinen Sie nun, dass Sie dasselbe beschworen haben, was Sie sich gedacht haben?	Ja!

Sehen Sie nicht ein, dass, wenn Sie schwören, dass Sie nicht an vier Sonntagen gearbeitet haben, dass das heisst, dass Sie an keinem Sonntage gearbeitet haben?	Dann ist das weggeblieben, dass ich an drei Sonntagen gearbeitet habe.
Haben Sie es denn gesagt?	Ja, ich habe es gesagt, aber ich weiss nicht, wie es kommt.
Dienen Sie jetzt wieder als Knecht?	Nein, als Arbeiter.
Was verdienen Sie die Woche?	Bis 7 Thaler.
Wenn Sie nun drei Tage von den sieben Tagen nicht arbeiten, wie viel Lohn fällt dann weg?	3, nein 4.
Stehr, Sie sollen einen Meineid geleistet haben; was sagen Sie dazu?	Auf welche Art soll ich denn einen Meineid geleistet haben?
Wissen Sie, was ein Meineid ist?	Nein.
Einen Meineid nennt man einen falschen Eid, was Anderes als die Wahrheit ist.	Ich sage die Wahrheit.
Sie sind mal kopfkrank gewesen?	Nein.

Hieraus geht hervor, dass Stehr nicht nur unwissend, sondern auch schwachsinnig ist, denn auch ein Mensch, der nichts gelernt hat, hat bei mittelmässigen Verstandeskräften durch Beobachtung und Verkehr mit anderen Menschen mehr in sich aufgenommen, als Stehr es im Stande gewesen ist, der nicht einmal weiss, in welchem Jahre wir leben, und der so urtheilsschwach ist, dass er ausser Stande ist zu begreifen, dass er keinen Grund zum Streite hätte, wenn Weiss ihm 4 Thaler geben will und er 4 Thaler zu fordern hat, und als Grund seines Streites anführt, dass jener ihm $4^1/_2$ Thaler abziehen wolle. Er ist mithin vollkommen unklar sowohl über das Streitobject, als auch unfähig, dasselbe auch nur einigermassen klar darzulegen. Er weiss ferner gar nicht, was ein Meineid ist und ebensowenig was er eigentlich beschworen hat.

Dass Stehr nicht simulirt, geht sehr deutlich aus seinem ganzen Gebahren und der Art, sich zu geben, seinem stupiden Gesichtsausdruck und dem mühevollen Erfassen der Fragen hervor. Auch bemüht er sich, dem Frager gerecht zu werden, wie aus einzelnen richtigen Antworten, leichte Rechenexempel, den Namen des Königs etc. betreffend, hervorgeht.

Ein in so hohem Grade geistesarmer Mensch aber hat offenbar keine Vorstellung sowohl von der Bedeutung und Wichtigkeit des Eides an sich, als speciell von der Tragweite und dem Sinn des von ihm abgeleisteten Eides. Er meint noch jetzt das Richtige beschworen zu haben, und versteht nicht, dass er gerade das Gegentheil beschworen hat.

Diese Geistesarmuth besteht aber offenbar von Jugend auf, und begutachte ich, dass Explorat jetzt und zur Zeit der incriminirten Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass, obwohl er das achtzehnte Lebensjahr überschritten hat, und dass ihm daher die incriminirte Handlung uicht zugerechnet werden kann.

269. Fall. Ein schwachsinniger, jugendlicher Betrüger.

„Der Angeklagte, 16 Jahre alte Hutmacherlehrling P., hatte im April 18— an fünfzehn Königliche adlige Landräthe, deren Adressen er sich aus der „Volkszeitung“ notirt hatte, anonyme Briefe geschrieben, worin er ihnen mittheilte, dass

er im Besitz von sie compromittirenden Schriftstücken sei, und sich erbot, gegen Einsendung einiger Thaler, die für eine streng konservative Familie bestimmt seien, ihnen diese Papiere auszuliefern.

Er forderte die Adressaten auf, das Geld poste restante unter Adresse Berlin SBEP. 16. einzusenden und unterzeichnete seine Briefe: „Erich von der Lariry". Mehrere der Adressaten, sofort einen Betrug vermuthend, haben von den Vorfällen Anzeige gemacht, die zur Entdeckung des Thäters geführt haben. Dieser hat augenblicklich (auch gegen mich bei Exploration seines Gemüthszustandes) mit grösster Offenheit alle Einzelheiten seiner That einbekannt und geäussert, dass er mit der conservativen Familie seine eigenen Eltern gemeint habe, welche in ihrem Nahrungsstande zwar zurückgekommen aber notorisch keineswegs in Dürftigkeit leben, wovon auch ich mich in ihrer Wohnung, Wirthschaft u. s. w. selbst habe überzeugen können, dass er ihnen habe eine Ueberraschung und Freude bereiten wollen und deshalb seine Schritte geheim gehalten, dass er aber auch nicht geahnt habe, dass er etwas Unrechtes thue. Auf mein mündliches Gutachten, dahin gehend, dass Angeklagter für „blödsinnig, im Sinne des Gesetzes zu erachten, d. h. für unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen", welchem Gutachten der Hausarzt der Familie beigetreten, ist der Angeschuldigte in der ersten Instanz für nichtschuldig erklärt worden.

Die Kgl. Staatsanwaltschaft hatte gegen dies freisprechende Erkenntniss appellirt und mein Gutachten angefochten, und war ich nunmehr in der Appellations-Instanz zu diesem schriftlichen Gutachten veranlasst worden. Ludwig P. ist, wie gesagt, 16 Jahre alt, macht aber, abgesehen von seinem Wuchse, nicht den Eindruck dieses Alters, und ist offenbar in seiner körperlichen Entwickelung zurückgeblieben. Er zeigt noch keine Spur eines auch nur beginnenden Bartwuchses, und seine Physiognomie hat ein kindliches Gepräge. Auch sein Wesen, seine Aeusserungen, sein leichtes Weinen ohne alle Veranlassung zeigen diesen Charakter. Von körperlichen Krankheiten habe ich ihn frei gefunden.

Der genannte Hausarzt aber spricht in seinem Attest 26. Mai c. von grosser Erregbarkeit und einem „auffallenden, plötzlich eintretenden Schwinden und Nachlassen der functionellen Störungen" (?) und von einer solchen Erregbarkeit des Nervensystems, dass auch bei vorübergehenden leichten Krankheiten „die heftigsten Kopfschmerzen und Delirien stets begleitende Erscheinungen waren". Mit diesem Wesen und seinem stieren Blick (den ich bestätigen muss) macht er dem Arzte den Eindruck eines der Selbstbefleckung ergebenen Knaben. Den Eindruck eines für sein Alter körperlich und geistig zurückgebliebenen, der Kindheit näher als dem mannbaren Alter stehenden Individuums wird der Angeschuldigte auf Jeden machen müssen.

Was seinen Charakter betrifft, so ertheilen ihm seine anständigen und glaubwürdigen Eltern dass entschiedenste Lob, und war ihnen die vor ihnen früher verborgen gebliebene Handlungsweise ihres Sohnes deshalb durchaus räthselhaft. Das Räthsel löst sich aber, wenn man das Individuum und seine That psychologisch näher beleuchtet. Allerdings hat letztere eine sogenannte Causa facinoris gehabt, der Angeschuldigte wollte Geld schaffen zur Unterstützung seiner von ihm, wie notorisch, sehr geliebten Eltern. Die Kgl. Staatsanwaltschaft legte Werth darauf, dass er diesen Zweck mit anscheinend wohlüberlegten Mitteln zu erreichen gesucht, sich aus der Zeitung die Adressen richtig notirt habe u. s. w., und glaubt daraus folgern zu müssen, dass man einen „Blödsinn" bei dem Angeschuldigten nicht annehmen könne. Ich habe oben zuzugegeben, dass er nicht etwa zwecklos gehandelt habe. Dies widerspricht erfahrungsgemäss so wenig der Annahme einer geistigen Schwäche oder Störung, dass man vielmehr täglich bei Menschen, die vollendet

wahnsinnig sind und von Wahnvorstellungen bei ihren Handlungen beherrscht werden, ein Handeln nach ganz bestimmt gefassten Planen wahrnehmen kann.

Aber die Mittel zur Erreichung des Zwecks waren bei dem P. so in die Augen springend unzureichend und verfehlt, dass man recht eigentlich daraus ersieht, dass er „unvermögend war, sich die Folgen seiner Handlungen zu überlegen". Nicht, dass er nicht erhoffen konnte, dass unter fünfzehn Menschen vielleicht Einer oder Einige in seine Falle gehen würden, aber — und ich will nur das Eine, m. E. ausreichende erwähnen — ein weniger kindisch-unentwickelter Mensch, ein reiferer und verschlagener Uebelthäter würde wohl gewusst haben, dass die Unterschrift „Erich von der Lariry" von Adligen, die sehr genau die Adelsfamilien des Landes kennen, sofort als eine Schwindelei erkannt werden würde. Schon die Erfindung dieses Namens hat etwas Kindisches.

Der Angeschuldigte zeigt sich hiernach, trotz seiner 16 Jahre, als ein unreifer Knabe von leicht erregbarem Nervensystem, wofür seine Mutter mir unter Anderm als sehr bezeichnend mitgetheilt hat, dass er vor einem Jahre, also als schon 15jähriger Mensch, als sie beim Plätten ein Feuer angemacht hatte, und der Angeschuldigte dies gesehen, sofort in Angst gerathen, fortgelaufen sei und die Feuerwehr ins Haus gebracht habe.

Ich glaube es vorstehend motivirt zu haben, wenn ich der vorgelegten Frage entsprechend mein Gutachten dahin abgebe: „dass der Angeschuldigte Hutmacherlehrling P., zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen ist." Er ist hiernach auch in der zweiten Instanz freigesprochen worden.

270. Fall. Ob Graf von K. für „blödsinig im gesetzlichen Sinn" zu erachten.

Der nachstehende Fall, ein an sich ziemlich einfacher, war durch die explorirenden Aerzte zu einem verwickelteren geworden, da das (auswärtige) Gericht sich genöthigt sah, den Prof. Westphal zu hören und eine anderweite Exploration statt finden zu lassen, mit welcher es mich betraute. Ich berichtete: Die Vorgutachter haben, gestützt auf die Antecedentien des Imploraten, auf welche sich auch im Wesentlichen die Provocation stützt, ausgeführt, dass derselbe ein schwachsinniger Mensch ist.

Dies wird von keiner Seite bestritten.

Schwierigkeiten haben sich nur erhoben durch die Ausführungen der DDr. N. und S., welche eine unhaltbare, spitzfindige und spaltende Interpretation des §. 28 A. L. eingeführt haben, welche nur ihnen eigenthümlich ist.

Auf Grund dieser Interpretation haben sie, trotzdem sie den Schwachsinn des Imploraten als einen hochgradigen schildern, denselben doch nicht der Art erachtet, dass darauf hin eine Interdiction des Grafen erfolgen könnte.

Sie führen nämlich aus, dass trotzdem Explorat „nur einen geringen Grad von Intelligenz besitzt, und er ferner nicht im Stande sei, wichtigere Angelegenheiten selbständig durchzuführen, namentlich nicht im Stande sei, seine Vermögensangelegenheiten selbständig zu leiten", er doch nur theilweis des Vermögens ermangele, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, demnach im gesetzlichen Sinne nicht für blödsinnig zu erachten sei, weil ihm die Fähigkeit nicht abgesprochen werden könne, in gleichgültigen Sachen die Folgen seiner Handlungen zu ermessen.

In dem späteren motivirten Gutachten ändert Dr. S. unter Aufrechterhaltung der Thatsachen veranlasst durch die Autorität des Prof. Westphal sein Gutachten

dahin ab, dass er aus denselben Prämissen zu dem Schluss gelangt, dass Provokat doch für „blödsinnig“ zu erachten sei.

Das erscheint mit Recht in sich widerspruchsvoll.

Abgesehen aber davon, dass „gleichgültig“ und „wichtig“ ganz relative Begriffe sind, ist auch leicht erweislich, dass der Gesetzgeber die von den Vorgutachtern beliebte Interpretation gar nicht im Sinne gehabt hat.

Was der Gesetzgeber mit §. 28 gewollt hat, und was er unter dem „Ermangeln die Folgen seiner Handlungen zu überlegen“ verstanden hat, das folgt m. E. ganz klar aus §. 31.

„Diejenigen, welche wegen Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besonderen Aufsicht und Fürsorge des Staates“ und aus Thl. I. Tit. 38. §. 1 d. Allg. Gerichtsordnung: „Die Gesetze verordnen, dass Wahn- oder Blödsinnigen Vormünder bestellt, zuvor aber durch den Richter untersucht werden soll, ob jemand in dem Zustande, wo ihm die Befugniss, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen, benommen werden muss, sich wirklich befinde.“

Das also, ob jemand seine Angelegenheiten gehörig wahrnehmen kann, ob er über seine Person, Handlungen und Güter frei verfügen kann, oder ob er durch krankhafte Störung (resp. Hemmung) der Geistesthätigkeit hieran behindert ist, sind die Criterien, nach welchen zu entscheiden ist, ob jemand „des Vermögens ermangelt, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen“, eine Interpretation, welche abgesehen von den angeführten Gesetzesstellen, übrigens, wie Westphal bereits begründet hat, aus den praktischen Zwecken des Gesetzes und der psychiatrischen Erfahrung entnommen werden muss.

Es giebt keinen Geisteskranken oder Blödsinnigen, der nicht immer noch diese oder jene Folge dieser oder jener Handlung überlegen könnte, sogar das Thier kann dies, und es giebt keinen Vollsinnigen, der alle und jede Folge aller seiner Handlungen zu überlegen fähig wäre.

Dass die im §. 28 gewählte Formel eine unglückliche, ist oft bemerkt. In einem deutschen Civilrecht wird sie hoffentlich zur Ruhe bestattet werden.

Es schien mir diese Abschweifung, die übrigens ein ärztliches Thema nicht behandelt, nothwendig, und ich erhoffe entschuldigt, weil bei der angezettelten Verwirrung es mir geboten erschien festzustellen, was eigentlich bewiesen werden soll, und worauf es bei Beurtheilung des Gemüthszustandes des Explorandeu ankomme. und dass es ganz gleichgültig ist, ob er in gleichgültigen Dingen die Folgen seiner Handlungen überlegen könne und in wichtigeren nicht, was übrigens gar nicht einmal der Fall ist, sondern darauf, wie oben ausgeführt, ob er seine Angelegenheiten besorgen, über seine Person, Handlungen und Güter frei zu verfügen im Stande sei, oder nicht.

Dass dies nicht der Fall ist, ist unschwer sowohl aus seinen Antecedentien, wie aus den Explorationsterminen erweislich und bedarf nicht vieler Worte.

Die Thatsachen sprechen.

Explorat, ein jetzt 33jähriger Mann, ist körperlich nicht krank. Seine Haltung ist schlaff, sein Gesichtsausdruck stumpf. Spontan mischt er sich nicht in die Unterhaltung. Gefragt erfolgen seine Antworten meist zögernd. Sein Benehmen zeigt nicht den Schliff eines Mannes seines Standes, hat vielmehr etwas Kindisches und Unbeholfenes.

Er lebt interesselos in den Tag hinein.

Von Jugend auf, sei es, dass eine mir höchst wahrscheinliche hereditäre Belastung, sei es in früher Kindheit aufgetretene Krankheiten die Veranlassung sind,

ist er unentwickelt, weil entwicklungsunfähig, geblieben. Noch in späten Jahren hat er Schreibstunde nehmen müssen und seine bei den Acten des Rechtsanwaltes Herrn B. de L. befindlichen Briefe zeigen die Schriftzüge und die Satzbildung eines Kindes. Stets hat er geleitet und beaufsichtigt werden müssen, in Begleitung eines Reisebegleiters hat er reisen müssen, und wenn er sich selbst überlassen war, hat er nicht allein Excesse, namentlich in Baccho begangen, sondern auch seine gesellschaftliche Stellung, das Ansehen seiner Familie und seines Namens compromittirt, durch Fraternisiren mit Kutschern und Knechten, sein Geld vergeudet, und ist ein Spielball schlechter Umgebung, in die er gerathen, geworden. Sein Vermögen ist durch Betrug seines Vetters, dem er eine Generalvollmacht ausgestellt, zum grössten Theil verloren, und testirt hat er zu Gunsten der Familie desselben. Sein Ruin ist vorauszusehen, wenn die Interdiction nicht rettet, was noch zu retten ist.

Die Exploration nun zeigt, dass die elementaren Seelenthätigkeiten bei ihm Noth leiden. Empfinden, Vorstellen, Wollen sind schwach. Er ist indifferent, apathisch und willenlos, dem Drucke eines anderen Willens Preis gegeben. Seine anscheinend verständigen Aeusserungen sind äusserlich, sind das Product einer mühsamen Dressur, sind nicht das Resultat freier Combination und selbständige Reproduction aufgenommener und geistig verarbeiteter Eindrücke und Vorstellungen. Mit einem Worte, seine psychische Leistungsfähigkeit ist eine äusserst geringe.

Dies Alles ergiebt sich wie aus den Antecedentien, so auch aus dem Protocoll der am 27. April stattgehabten Exploration, die zu detailiren ich sicherlich überhoben bin, denn das Protokoll enthält in der Mehrzahl der Antworten die unzweideutigsten Beweise eines hochgradigen Schwachsinnes, der sich nicht nur, wenn hierauf noch Gewicht gelegt werden sollte, lediglich in wichtigen, seine Vermögensverhältnisse betreffenden Dingen, sondern auch in den allergewöhnlichsten und trivialsten Dingen zeigt. So z. B. in Antwort 1 und 61, wo er in der That glaubte, dass man aus einem Stiefelknecht ein Hausmädchen machen könne. Er ist leichtgläubig bis zum Excess, sobald ihm jemand imponirt, wofür auch ferner spricht, dass er schwankt, ob ein Vermögensobject auf zwei Grundstücken eingetragen sein könne (30). Man sehe nur ferner die Beschreibung seiner Thätigkeit (36) und dass er nicht weiss, was er für Obst veredelt (51. 52.) und die Motivirung in 55. — Ebenso schwach und verworren ist nun Alles, was sich auf seine Vermögensangelegenheiten bezieht. Was er besitzt, weiss er nicht. Um wie viel er betrogen worden, ebenso wenig. Die unglückliche Generalvollmacht hat er nicht zurückgenommen, obgleich man ihm gesagt und er es jetzt auch glaubt, dass er betrogen worden. „Darum habe ich mich nicht gekümmert“, „ich will sie ihm abnehmen, weil er mich hintergangen hat, seit drei Jahren!!“ (36). „Ja das kann ich aber immer zurücknehmen (das Testament 73)“, oder gänzliches Schweigen ist die Auskunft, die man in den wichtigsten, seine ganze Zukunft bedingenden Angelegenheiten erhält.

Das Vorstehende wird ausreichen, um zu begründen, dass Explorat ein Mensch ist, der unfähig ist, selbstständig in der bürgerlichen Gesellschaft zu bestehen, unfähig ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, unfähig ist über seine Person, Handlungen und Güter zu verfügen und der deshalb auch, wohin ich mich gutachtlich äussere, unvermögend ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

271. Fall. Mordversuch von einem Stumpfsinnigen ausgeführt.

Der 21 Jahre alte Maurergeselle Behnke hatte am 12. Oktober einen Erwürgungsversuch gegen die Wittwe Bartels ausgeführt. Er hatte von derselben wieder-

holt Geld entliehen, und wollte sich, seiner Angabe nach, am genannten Tage zu ihr begeben, um ihr mitzutheilen, dass ihr Bruder sich anheischig gemacht, die Schuld zu tilgen. Nach einer anderen Angabe in den Acten will er, auf seinem Gange zur Arbeit, nachdem er am genannten Tage ungewöhnlich früh, schon um 5 Uhr, aufgestanden war, sich der Bartels erinnert haben, da es ihm wieder an Gelde fehlte, und er von derselben ein neues Darlehen hoffen konnte.

Da in der frühen Morgenstunde das Haus derselben noch verschlossen war, so überstieg er, mittelst eines angesetzten Tisches und Stuhls, einen Zaun und gelangte so in den Hof des Hauses und vor die Wohnung der Bartels, die er seit einem Jahr nicht gesehen hatte. Er liess sich mit ihr in ein Gespräch ein, sah auf der Kommode eine Schachtel stehen, aus welcher die Bartels früher Geld entnommen und ihm gegeben hatte, „und nun," sagt er, „fiel mir in demselben Augenblick ein, dass ich Bindfaden (für seine Maurerarbeiten) in der Tasche hätte, und dass ich die B. damit erwürgen und sie dann bestehlen könnte."

In der That warf er derselben, als sie sich zufällig abwandte, eine Schlinge um den Hals. Die Angegriffene wehrte sich aber und schrie, worauf Behnke entfloh, und sofort, „weil es Unrecht gewesen", nach dem Polizeibüreau ging, die That anzeigte und sich verhaften liess. Die Bartels hat zur Zeit derselben nichts Ungewöhnliches an ihm bemerkt; er hatte „ruhig und gelassen mit ihr gesprochen, auch nicht über Noth geklagt". Dagegen machte er dem Polizeibeamten „sogleich den Eindruck, als sei er, wenn auch nicht gänzlich geisteskrank, so doch nicht ganz zurechnungsfähig", und dem Untersuchungsrichter machte er später „durch seinen starren Blick und die monotone Sprache den Eindruck eines Stumpfsinnigen".

„Diesen sehr treffend geschilderten Eindruck", sagte ich, nachdem ich den B. wiederholt im Gefängniss explorirt hatte, in meinem Gutachten, „wird Behnke auf jeden Kenner zu machen nicht verfehlen. Derselbe ist etwas hager, körperlich gesund, nur bleich im Gesicht, und fällt sogleich durch eine sehr schmale Stirn, etwas struppiges Haar und besonders durch einen starren, leblosen Blick, wie durch eintönige und einsilbige Sprache auf. Seine Züge sind ganz leblos; Nichts erregt, Nichts bewegt ihn. Mit grösster Ruhe und Gleichgültigkeit, wie sie schon aus seiner sofortigen Selbstdenunciation hervorgeht, äussert es sich auf meinen Vorhalt, dass er Unrechtes gethan habe und nun auch bestraft sein wolle. Nicht einen Augenblick versucht er, Entlastungsgründe irgend welcher Art vorzubringen, am wenigsten sich auf eine Geistesstörung überhaupt, oder auch nur zur Zeit der That zu beziehen.

Er bleibt dabei, dass ihm der Gedanke dazu plötzlich gekommen sei. Ob er hierbei eine Unwahrheit angiebt, könnte aus einigen Thatsachen zweifelhaft erscheinen. Eine Dienstmagd im Hause hatte Abends vor der That einen Unbekannten mit verbundenem Kopfe nach der Bartels fragen hören, und denselben, nachdem er nach deren Wohnung gegangen und sie muthmasslich nicht angetroffen, sich wieder entfernen gesehen. Aber dieselbe hat den Angeschuldigten nicht mit Bestimmtheit zu recognosciren vermocht. Andererseits soll derselbe an demselben Abend seiner Schlafwirthin, Wittwe Krüger, und den Schlafburschen, denen er Geld schuldete, gesagt haben, sie würden „morgen" ihr Geld erhalten. Er selbst behauptet aber (auch gegen mich), dass er vom „Sonnabend" gesprochen habe, an welchem Tage er sein Wochenlohn erwarten konnte, und die Zeugen selbst haben diese Aeusserung nicht zu bestreiten vermocht.

Hiernach liegt kein Beweis eines längeren Vorsatzes zur That vor, die wirklich das Ergebniss einer rasch aufgetauchten Gedankenverbindung gewesen zu sein scheint. Dass sie zur Gemüthsart des Behnke nicht in psychologischem Verhält-

niss gestanden, darüber scheinen die wenigen, mir bis jetzt zu Gebote stehenden Thatsachen keinen Zweifel zu lassen. Die genannte Wirthin kannte ihn seit zwei Jahren nur als „einen sehr ordentlichen und verständigen Menschen", und ist ihr an ihm Nichts aufgefallen, als dass er sehr eifrig Romane las, was er oft, nach seiner Aeusserung gegen mich, ganze Nächte hindurch that. Auch sein Mitschlafbursche Jäsche nennt ihn „einen ordentlichen, stillen, bescheidenen Menschen", und eine gegentheilige Aeusserung kommt in den Akten nicht vor. Um so auffallender erscheint seine That. Wenn es aber zweifellos ist, dass Behnke an einem so hohen Grade von Dummheit laborirt, dass man ihn stumpfsinnig nennen muss, wofür seine geschilderte äussere Erscheinung den Beweis giebt, und was ebenmässig durch sein Benehmen unmittelbar nach der That bewiesen wird, so steht die angeschuldigte That wenigstens keineswegs ohne Beispiel da. Es kommt vielmehr in nicht gar zu seltenen Fällen vor, dass selbst intelligent noch tiefer stehende, fast blödsinnige Individuen, von den allgemein menschlichen Leidenschaften, Rache, Habsucht u. s. w., plözlich zur Befriedigung derselben zu einer gesetzwidrigen That, z. B. Körperverletzung, Brandstiftung u. dgl. angestachelt werden, deren Umfang und Folgen sie zu übersehen nicht im Stande sind. In diese Kategorie gehört, meiner Ueberzeugung nach, der Angeschuldigte, der ein stumpfsinniger Mensch ist, und von dem ich, da bekanntlich das Strafgesetzbuch den „Stumpfsinn" nicht und nur die Krankheitsform kennt, der der Stumpfsinn unterzuordnen ist, nach der gesetzlichen Terminologie erklären muss: dass er, der Maurergeselle Behnke, an „Blödsinn" (§. 40. des damaligen Strafg.) leidet."

272. Fall. Brandstiftung durch einen (epileptisch) Schwachsinnigen verübt.

Geschichtserzählung.

Werner ist angeschuldigt der vorsätzlichen Brandstiftung. Er hatte am 22. October pr. im Hause seiner Mutter im Keller Feuer angelegt. Im polizeilichen Verhör vom 6. November gestand er die That ein und gab als Motiv an, dass in einer Restauration einer zu ihm gesagt hätte: er wäre schön dumm, wenn ihm das passirte — dass ihm nämlich das Erbtheil des Vaters Seitens der Mutter vorenthalten würde —, dann würde er das ganze Haus herunter brennen. Er wäre alsdann gegen zwei Uhr nach Hause gekommen, und als er vor dem Hause allein stand, sei ihm der Gedanke wieder eingekommen. Er habe die Handlung nicht mit Ueberlegung, sondern im Zorn und in der Verzweiflung über sein Schicksal ausgeführt.

Im gerichtlichen Verhör vom 7. November pr. gab er an, dass er das Feuer aus Groll gegen seinen Bruder (der in seiner Mutter Hause arbeitete und in dem Kellerraum seine Vorräthe und Hobelspäne hatte) angelegt habe, weil dieser ihm den verdienten Wochenlohn Sonntags nicht geben wollte. Nachdem das Feuer gefangen, sei er fortgegangen, und zwar die Mauerstrasse hinauf bis an die Ecke des Kaiserhofes. Daselbst sei er stehen geblieben, ohne sich darum zu bekümmern, was aus dem Feuer werden sollte. Nach dem polizeilichen Bericht sei er alsdann zu seiner Schwester gegangen nach der Adolfstrasse, wo er einige Tage verblieben sei. Dann sei die Mutter gekommen, um ihn zu holen, und habe er dieser die That gestanden.

Im Verhör am 13. November giebt er an, sein Bruder Rudolph habe ihn häufig, namentlich auch am 14. October gelegentlich einer Kindtaufe, angelegen, das Haus in Brand zu stecken, damit er zu seinem mütterlichen Vermögen gelange,

und am 19. October zu ihm gesagt, wenn die Mutter doch erst todt wäre, dann kämen wir wenigstens zu Geld, es müsse das ganze Haus in die Luft fliegen. Es sei dann zwischen ihnen abgeredet worden, wie das Feuer angelegt werden solle.

Dies wurde aber vollständig widerlegt, und nahm Explorat auch diese Anschuldigung am 27. November als unwahr zurück. Er wisse nicht, wie er dazu gekommen sei, seinen Bruder der Verleitung zur Brandstiftung zu bezichtigen. Er habe weder aus Rache gegen seinen Stiefbruder, noch um seine Mutter dadurch um das Leben zu bringen, das Feuer angelegt. Es habe auch Niemand den Gedanken dazu in ihm angeregt. Er bekomme öfters solche Gedanken, weil kein Mensch ihm glauben will, dass er ein ordentlicher Mensch werden will. —

Ueber seinen Geisteszustand enthalten die Akten Folgendes:

Sein Stiefbruder giebt an (Fol. 24.), „welche Motive meinen Bruder zur Brandstiftung bewogen haben, kann ich nicht sagen. Derselbe ist ein durchaus leichtsinniger Mensch, der nicht gern arbeitet und, wenn er Geld hat, dasselbe sofort verprasst. Sein väterliches Erbtheil von 1250 Thlrn. hat er, obgleich er immer bei seiner Mutter gewohnt hat, schon vollständig durchgebracht. Auch ist derselbe schon wegen Meineides und Betruges in Untersuchung gewesen. Ich habe es öfters versucht, ihn zur Arbeit anzuhalten, jedoch immer vergebens."

Seine Mutter, Wittwe Werner, giebt an, er habe von seinem 11.—16. Lebensjahre an Epilepsie gelitten, und in Folge dessen sei er noch jetzt geistesschwach.

Der Hausdiener Schaffinger bekundet, dass, als er dem Angeschuldigten Vorwürfe gemacht und ihm gesagt, wie er so dumm sein könne und glauben, dass das nicht herauskäme, dieser erwidert habe, er selbst wisse auch nicht, wie er er dazu gekommen sei, einer Frau, die im Hause rein macht, aber gesagt habe, als sie ihn nach dem Beweggrunde gefragt habe, wenn seine Mutter todt sei, bekäme er auch wieder Geld.

Der Schriftsetzer Lorenz sagt von dem Angeschuldigten, dass er nicht allemal die richtige Auffassung von einer Sache habe und dass er mit seiner geistigen Befähigung nicht den Grad erreicht, den man bei einem Menschen seines Alters voraussetzt.

Der p. Stange hat nicht den Eindruck erhalten, als wenn Werner geistesschwach sei.

Die p. Wolff, welche ihn vor dem Brande fast täglich gesehen, sagt von ihm (Fol. 430): „er ist ein in der geistigen Entwickelung etwas zurückgebliebener Mensch und dazu ziemlich dumm. Es mag dieses die Folge davon sein, dass er früher sehr viel an Epilepsie gelitten hat. In Folge seiner Dummheit hat sich Louis auch vielfach zu schlechten Streichen verleiten lassen, und so muss auch der von ihm angelegte Brand mehr seiner Dummheit, als einer raffinirten Ueberlegung zugeschrieben werden."

Der Herr Untersuchungsrichter registrit (Fol. 450):

„Der Angeschuldigte macht nach näherer Beobachtung den Eindruck eines stupiden und geistig unentwickelten Menschen, der sich häufiger bei seinen Handlungen des inneren Beweggrundes nicht klar bewusst zu sein scheint. Es ist daher in dem vorliegenden Falle zweifelhaft, ob er sich der Tragweite seiner Handlung zur Zeit der That bewusst gewesen. Er behauptet, dass er schon wiederholentlich den Versuch gemacht habe, sich das Leben zu nehmen etc."

Der zur Aeusserung aufgeforderte Gefängnissarzt hat einen epileptischen Anfall constatirt, und hält ihn für geistesschwach, und „glaubt", dass Werner „im epileptoiden Zustande" gehandelt habe, weil er jedes Motiv leugnet und angiebt, „er habe dem Drange nicht widerstehen können."

Beobachtung.

Der p. Werner ist ein 22jähriger blasser, kümmerlich und schwächlich aussehender Mensch, an welchem erhebliche Krankheitserscheinungen der inneren Organe nicht auffallen. Die Ohren sind gross, stehen auffallend weit ab, er hat durch chronische Angenlidentzündung geröthete (Trief-) Augen.

Er giebt an, seit seiner Kindheit an Epilepsie zu leiden, was nach den Ermittelungen sowohl, als noch der Baobachtung im Gefängniss glaubhaft ist.

Nach seinen Angaben ist die Epilepsie bei ihm keine erworbene. Wenn es anders richtig ist, hätte sein Vater an diesen Krämpfen gelitten, wäre am Schlagfluss gestorben und hätte in erster Ehe sechs Kinder gehabt, von denen drei leben, welche alle drei epileptisch seien, und in zweiter Ehe, aus der er entstamme, vier lebende Kinder, von denen zwei (worunter er) epileptisch seien.

Wie dem auch sei, das Bestehen der Epilepsie ist bei ihm als thatsächlich anzunehmen.

Seine Physiognomie und Benehmen sind die eines beschränkten Menschen. Seine Haltung ist indolent und schlaff, seine Antworten erfolgen mit leiser Stimme. sind einsilbig, monoton, und müssen mit Mühe aus ihm herausgezogen werden. Oft muss man lange warten, bis eine Antwort erfolgt.

Er hat offenbar wenig gelernt, und ist zeitlebens unanstellig und entwickelungsunfähig gewesen, so dass eine zusammenhängende und seinem Alter angemessene Unterredung gar nicht mit ihm zu führen ist, wie folgendes Beispiel zeigt:

Was sind Sie für ein Tischler, Möbel- oder Bautischler?	Ich habe Kundenarbeit gemacht.
Kunden haben Sie auch, wenn Sie Möbel- oder Bautischler sind!	Thüren und Fenster verstehe ich nicht. Möbel erst recht nicht. Ich habe Särge gearbeitet.
Nun dazu braucht man Bretter, nicht wahr?	Ja?
Wie viel Bretter braucht man zu einem Sarge?	5.
Wissen Sie, was eine Fläche ist?	Ist ein viereckiges Quadrat.
Wie viel Flächen hat ein Sarg?	4.
Zeichnen Sie einmal eine Figur, die herauskommt, wenn Sie einen Sarg quer durchschneiden!	(Er zeichnet einen Sarg).
Nun das ist der Länge nach, aber nicht der Quere nach. Können Sie nun angeben, wie viel Flächen ein Sarg hat?	Schweigt.
Wenn sie nun sechs Bretter zu einem Sarge nöthig haben, wie viel Bretter brauchen Sie zu 12 Särgen?	74.
Und wenn 1 Brett 3 Thlr. kostet, was kosten Ihnen 24 Bretter?	75.
Haben Sie Ihren Bruder angeschuldigt, Sie zu der Brandstiftung verleitet zu haben?	Ist mir nicht bekannt.

Sie haben es aber gethan und nachher wieder zurückgenommen?	Ja!
Wie sind Sie darauf gekommen, Ihren Bruder anzugeben?	Das weiss ich nicht.
Was haben Sie damit für einen Zweck gehabt, das Feuer anzulegen?	Gar keinen.
Nun doch zunächst den, dass es brennen sollte, nicht wahr?	Nein — ja aber nicht Alles.
Sollte nicht die Mutter auch verbrennen?	Nein!
Wollten Sie verbrennen?	Nein!
Wo sind Sie hingegangen, als sie das Feuer angelegt hatten?	Nach Ecke Kaiserhof.
Was haben Sie da gemacht?	Geweint.
Warum?	Dass ich das gethan habe.
Nun weiter?	Da ist ein Herr gekommen nnd hat gefragt, warum ich weine.
Was haben Sie denn da zu ihm gesagt?	Das weiss ich nicht. — Ich bin zu meiner Schwester gegangen und habe es der erzählt.
Haben sie sich selbst das Leben nehmen wollen?	Ja!
Wie denn?	Pulsadern. (Er hat schlecht geheilte Schnittwunden, welche lebhaft geröthet, also frischeren Datums sind, am Vorderarm).
Womit?	Mit einem Messer.
Wo?	Zu Haus.
Nun, das ist nicht gegangen?	Mutter ist dazugekommen.
Haben Sie noch andere Versuche gemacht?	Im Wasser.
Wie lange ist das her, dass Sie sich die Pulsadern öffnen wollten?	Weiss ich nicht.
Welche Jahreszahl schreiben wir jetzt?	78.
In welchem Jahre war es, dass Sie sich die Pulsadern öffnen wollten?	Schweigt.
Wann sind Sie ins Wasser gesprungen?	October vorigen Jahres.
Wie sind Sie wieder herausgekommen?	Ich habe die Leute nicht gesehen.
Wo war es?	Gertraudtenbrücke.
Da sind Sie über das Geländer gestiegen?	Ja!
Warum wollten Sie sterben?	Weil ich so schwach im Geschäft bin.

Ich habe gleichzeitig, weil das charakteristisch sein dürfte, den p. Werner veranlasst, mir seinen Lebenslauf aufzuschreiben, und was ihn zu der That veranlasst habe.

Er hat mir das anliegende Schriftstück eingereicht:

Berlin, den 19ten Jannuar 1878.

Ein Lebensbekenntniss von Carl Louis Werner.

In Berlin geboren eintausendachthundert und fünfundfünfzig am 15. December.

Ich bin der jüngste Sohn des verstorbenen Tischlermeister Louis Werner. der 1859 starb wo ich vier Jahr alt war. Von meinem vierten Jahre an bekam ich schlimme Augen und am ganzen Körper Ausschlag, meine Mutter aus zweiter Ehe in Köpnick geboren am 2. Februar 1826. behielt mich in ihrem Hause wo ich behandelt wurde von unserm Hausarzt Herrn Sannitätsrath Ring und Herrn Doctor Mayer. Meine Mutter schickte mich nach der Schule 1862 oder 1863 genau kann ich es nicht angeben, bei Herrn Schulvorsteher Herrn Thrandorff in Berlin in der Jägerstrasse No. 18. während der Zeit wo ich die Schule besuchte, wurde ich von mehreren Krankheiten befallen, während der Schule fiel ich öfter in Krämpfe wo ich manchen Tag bei meiner Mutter zuhause bleiben musste. Als ich einige Jahre die Schule besuchte, bekam ich die Lungen und Brustfellentzündung wo ich zuhause gepflegt wurde und behandelt. Als ich nun lange Zeit hatte zugebracht und ziemlich auf den Beinen fort konnte, nahm mich meine Mutter aus der Schule und schickte mich auf Ausspruch des Arztes um bessere Luft zu geniessen auf dem Lande nach Hohenofen bei Neustadt an der Dosse zu meinem Onkel bei Herrn Director Keyser welcher ist Director einer Papier-Fabriek. Mein Onkel liess mir durch eine Hauslehrerin auf lange Zeit im Schulbedarf sowie auch im Klavierunterricht ertheilen, die Zeit wann es gewesen ist kann ich mir nicht mehr entsinnen, ich blieb verschiedene Monate bei mein Onkel bis mir meine Mutter besuchte. Meine Mutter hielt sich ein paar Wochen da auf und dann wieder nach Berlin zurück kehrte, ich hatte mich nun sehr erholt solte aber, weil mir meine Tante zuredete noch dableiben, jedoch ich konnte nicht mehr bleiben weil ich das Heimweh nach meiner Mutter hatte und mich deshalb mitnahm, meine Mutter schickte mich wieder nach der Schule, wo ich gegangen war, ich mochte ein Jahr oder ein und ein halbes wohl gegangen sein, bekam ich nochmal die Lungen und Brustfellentzündung wo ich einige Monate das Bett hüten musste. Nachdem ich wieder auf dem Posten war schickte mir meine Mutter wieder nach dem Lande nach Hohenofen bei Neustadt an der Dosse zu meinem Onkel bei Herrn Director Keyser, ich blieb ungefähr ein ganzes Jahr fort und erhielt durch eine Hauslehrerin im Schulbedarf und Klavier unterricht bis ich wieder nach Berlin bei meiner Mutter zurückkehrte, dann besuchte ich die Schule bei Herrn Schulvorsteher Herrn Thrandorff bis zu meinem 15ten fünfzehnten Jahre und bis zur zweiten Klasse gekommen war, im Jahre 1870. Als ich nun aus der Schule kam, da wurde ich im Monat März eingesegnet bei Herrn Consteljalrath Souchon in der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin und bin zum heiligen Abendmahl zugelassen worden.

Nach der Einsegnung fing ich nun an um die Tischlerproffession zu erlernen wo ich mir einen Meister gesucht hatte wohnhaft früher Kochstrasse 72 jetzt Simeon Strasse No. 12 beim Tischlermeister Obbarius auf antiq und geschnitzte Möbel. Mein verstorbener Vormund der Gelbgiessermeister Herr Gustav Wolff wohnhaft Mauerstrasse No. 84. ging mit mir hin und machte Contract wo ich dann am 1. April 1871 die Lehre antrat. Dreifiertel Jahre waren vergangen mit der Lehrzeit da schickte mich der Tischlermeister Herr Obbarius nachhause weil ich zu schweer begrieff zu meiner Mutter und lernte bei mein Stiefbruder August Werner Mauerstrasse 84. weiter. Bei mein Bruder wurde ich von einer Krankheit befallen und musste wieder aufhören. Wie ich wieder Hergestellt war, Constatirte der Arzt als Tischler währe ich zu schwach, und infolgedessen wollte ich

Buchbinder Lernen bei den Buchbindermeister Herrn Hurlin Grosse Friedrich Strasse 9. Den ich mir gesucht hatte, wie lange ich da gewesen bin, das kann ich mir nicht mehr entsinnen, ich wurde auch plötzlich fortgeschickt weil ich so schwer begreifen konnte. Darauf suchte ich mir einen anderen Meister bei einem Portemonämacher Herrn Lemmé in der Annenstrasse wo ich nur kurze Zeit geblieben bin weil ich keine Lust zu hatte und wieder zur Tischlerei überging. Erst hatte ich noch die Bäckerei erlernt bei mein Schwager Wilhelm Engelke in der Adolfstrasse 11. es war mir aber zu schwer und lernte die Tischlerei wieder weiter bei Tischlermeister Herrn Dieckmann Mauerstrasse No. 42. Ich mochte wohl ein ganzes Jahr dagewesen sein, aber ich wurde wieder fortgeschickt weil ich nicht das begreifen konnte, was er mir aufgab in der Schule habe ich auch sehr schweer gelernt. Wie ich wieder zu Hause war bei meiner Mutter, da setzte ich die Lehrzeit wieder weiterfort bei mein Stiefbruder August Werner wo ich noch drei Jahr zulernte und dann Geselle wurde. Wie ich ausgelernt hatte, arbeitete ich eine ganze Zeit weiter, weil ich nicht viel gelernt habe, denn was ich aufbekam das wurde mir immer sehr schweer, um es zu behalten, wollte ich auch mal sehen ob es ausserhalb auch ginge, ich machte desshalb nach Lychen in der Uckermark, musste aber nach Verlauf von drei Monaten wegen Krankheitshalber wieder nach Hause. Ich wohnte wieder zu Hanse und arbeitete bei mein Bruder, um mehr Zersträuung zu haben, trat ich bei dem Turnverein bei und machte Landparthien mit, es war wohl ein Pfingstfest, da machte die Berliner Turnerschaft eine Pfingstthurnfahrt nach dem Hartz, ich theilte Dies meiner Mutter mit, sie gab mir das Geld dazu und ich konnte mit den Verein auf 8 acht Tage mit reisen. Ich war eine ganze Zeit bei den Verein, trat aber wieder aus weil ich den andern Tag von dem Turnen bei der Arbeit schmerzen hatte.

Ich hatte hier in Berlin an mehreren Stellen gearbeitet, aber musste immer sehr bald aufhören weil ich nicht viel verstand. Ich hatte nun auch keine Arbeit und reiste wieder nach Lychen, aber einige Wochen war ich nur da und kam wieder nachhause, nachdem ich zuhause war musste ich nach dem Krankenhause. Wie ich nun ans dem Krankenhause herauskam blieb ich zuhause bei meiner Mutter, mir ging das ganze alles im Kopf herum das ich nicht so arbeiten kann wie mancher andere und wollte deshalb nicht mehr leben und stürzte mich im Wasser, trotzdem ich es bei meiner Mutter sehr gut habe, ich kam nach dem Krankenhause und wurde wieder Gesund. Wie ich dazu gekommen bin das kann ich nicht sagen, das ich das Feuer angemacht habe, ich habe meine Mutter gebeten, um mir wieder aufzunehmen, ich will Arbeiten so viel wie ich kann um alles wieder gut zu machen, desshalb bin ich von selbst gegangen und habe mich Gestellt weil ich es verdient habe, und so wahr ein Gott im Himmel ist, und ich noch mahl zu meiner Lieben Mutter komme nur mit ihr halte mir so etwas nicht mehr im Kopf kommen soll. Erziehlen wollte ich nichts dadurch denn ich hatte alles was mir Fehlte ich bekam auch Geld aber ich weiss es nicht ich Denke doch das ich noch mal wieder bei meiner Mutter kann.

Berlin den 19 Januar 1878.

Carl Louis Werner.

Gutachten.

Dies Schrieftstück stimmt vollkommen mit dem überein, was die directe Beobachtung des Exploranden ergeben hat.

Er ist ein schwachsinniger Mensch. Das wird ohne Weiteres klar sein; und es wird auch nicht bestritten werden, dass die epileptischen Krämpfe, denen er

unterworfen ist, der Grund seines Schwachsinnes sind. Erfahrungsgemäss ist, dass Epileptische sehr häufig schwachsinnig sind und dass mit dem Fortschreiten der Epilepsie auch der Schwachsinn zunimmt.

Es kann sich also nur darum handeln, ob der Schwachsinn in einem solchen Grade vorhanden ist, dass §. 51. St.G. Platz greifen könne.

Denn die von dem Gefängnissarzt aufgestellte Vermuthung, dass Explorat in einem „epileptoiden Zustande" gehandelt habe, d. h. impulsiv, hat er selbst in seinen Anführungen dadurch widerlegt, dass er angiebt, Werner wisse sehr gut alle Vorkommnisse vor und nach der Brandstiftung und auch, „dass und wie er die That vollführt habe". Dieser Umstand aber ist so entschieden gegen die Nachwirkung eines epileptischen Anfalles — der ausserdem als an jenem Abend vorhanden supponirt werden müsste, und von dessen Vorhandengewesensein doch Niemand etwas ausgesagt hat —, dass diese Annahme des Gefängnissarztes vollständig zurückgewiesen werden muss.

Aber Werner ist schwachsinnig, und zwar in einem Grade, dass ihm das Unterscheidungsvermögen eines Vollsinnigen seines Alters fehlt, dass er die nöthige Einsicht und Besonnenheit besässe, zwischen Begehen und Unterlassen der qu. Handlung zu unterscheiden. Es genügt nicht, sagen die Motive zum Strafgesetzbuch, dass der Betreffende im Allgemeinen Recht von Unrecht, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden, sondern er muss im Stande gewesen sein zu erkennen, dass seine Pflicht die Unterlassung jener speciellen Handlung fordere, und es ist derjenige Grad der Verstandesentwickelung nöthig, welcher zur Vornahme jener Unterscheidung rücksichtlich der concret begangenen Handlung, und der sie als eine strafbare characterisirenden Merkmale erforderlich ist.

Das Alter der Menschen, bei welchen das Strafgesetz den Vollsinn annimmt, hat Explorat zwar überschritten, aber seiner Entwickelung nach steht er dem 18jährigen Vollsinnigen entschieden nach.

Das, was er an sittlichen Motiven hat, ist ein Erborgtes und durch Dressur Angelerntes, nicht ein durch selbständige Production und Reproduction Erzeugtes.

Er weiss, dass Feueranlegen Unrecht ist, aber sobald er in einen Conflict geräth, durch egoistische Tendenzen erzeugt, haben die sittlichen Motive nicht Uebung, nicht Kraft genug erlangt, um sich ihnen gegenüber geltend zu machen.

Dies aber nicht aus Mangel an Wollen, sondern aus Mangel an Können.

Wie er unanstellig gewesen und in keiner Stellung es zu etwas hat bringen können, aus Mangel an Auffassungsvermögen, so ist er auch sittlich zurück und unentwickelt geblieben.

Einen ferneren Beweis für das Gesagte geben die Selbstmordversuche, die nicht aus sittlichem Ernst, auch nicht aus melancholischer Geistesstörung, sondern aus Gemüthsschwäche und kindischer Lebensauffassung hervorgegangen sind, und endlich die ganz kindischen Motive zur That, die er bald gar nicht anzuführen weiss, die aber offenbar darin bestanden haben, dass er nach dem Tode der Mutter zu Geld käme; kindisch sage ich, weil doch sicherlich nur die Phantasie eines Kindes die Folgerung machen wird, dass mit dem Hause auch gleichzeitig die Mutter verbrennen wird, und weil nur ein Schwachsinniger den Schluss ziehen kann, dass er zu Geld kommen wird durch den Tod seiner Mutter, obgleich er gleichzeitig deren Besitz in Flammen aufgehen lässt.

Hiernach begutachte ich,

dass Werner ein durch Epilepsie schwachsinniger Mensch ist, und zwar in einem solchen Grade, dass er an einer (Hemmung) Störung der

Geistesthätigkeit leidet, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Nach dem Vorstehenden aber ist Werner trotz seiner Jahre unmündig und gemeingefährlich.

Ich beantrage deshalb:

1. Abschrift des Gutachtens der I. Abtheilung für Civilsachen herüber zureichen.
2. den p. Werner einer Irrenverpflegungsanstalt zu überweisen.

273. Fall. Versuchter Kindsmord einer Schwachsinnigen.

Nach Lage der Acten hat das am 23. August c. früh, etwa 5 Uhr, geborene Kind der L. mindestens 1 bis $1^1/_2$ Stunden in einem auf dem Boden des Hauses Pr.-Strasse 51 belegenen Schlupfwinkel gelegen.

Dieser letztere ist gebildet durch den Raum, welcher sich zwischen Dielung und Fussboden des Bodens befindet, und man gelangt zu ihm durch den Raum, welcher zwischen der Dielung und dem sich schräg absenkenden Dach befindet.

Unter dieser Dielung lag das Kind nach Aussage der Hebamme etwa $^2/_3$ Meter (1 Elle) von der Eingangsöffnung entfernt, nakt, und vor, nicht über ihm waren eine Anzahl Kleidungsstücke gestopft, welche auch den Zugangsraum ausfüllten, und ausserdem lag Torf etc. wieder über den Kleidungsstücken vor der Eingangsöffnung. Der Bodenverschlag communicirt mit den benachbarten Verschlägen oberhalb und unterhalb der Dielung.

Um unter die Dielung zu greifen, muss man sich, da das Dach stark abfällt, lang auf die Dielen legen.

Aus diesem Schlupfwinkel wurde das Kind durch die Hebamme, welche es vergeblich gesucht hatte, aber durch das Schreien desselben geleitet wurde, hervorgezogen, etwa um $8^1/_2$ Uhr. Sie giebt an, etwa 5 Minuten haben arbeiten zu müssen, ehe sie das Kind habe hervorholen können.

Dasselbe war ganz schwarz von Torfgrus, an den Extremitäten zerschrammt, die Nabelschnur war etwa $^3/_4$ Elle lang, nicht unterbunden, scharfrandig getrennt; die Nachgeburt fand sich auf dem Boden.

Dr. S. fand das Kind nach 9 Uhr schreiend und dem Anscheine nach gesund.

Die 19jährige Angeschuldigte, welche ihre Schwangerschaft verheimlicht, die stattgehabte Geburt hartnäckig geleugnet hat, giebt an, dass sie das Kind auf dem Boden „in eine Ecke“ gelegt gehabt habe, beabsichtigt habe, das Kind mit Schweizermilch, welche die Herrin für ihr fünf Wochen altes Kind im Hause hatte, zu füttern und es ihrer Schwester, welche sie durch Postkarte habe benachrichtigen wollen, habe zur Pflege übergeben wollen.

Dr. S. giebt an, dass er nicht beurtheilen könne, wie lange das Kind in seiner dortigen Lage noch gelebt haben würde, dass er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen könne, dass das Kind, wenn es in der beschriebenen Lage noch längere Zeit sich befunden hätte, wenn nicht sonstige Zufälligkeiten, d. h. spontane Lageveränderungen des Kindes eingetreten wären, den Erstickungstod nicht gestorben wäre, und dass es auch nicht verhungert wäre, weil erfahrungsgemäss Neugeborene mindestens 24 Stunden ohne Nahrung existiren können.

Es ist dem Dr. S. unbedingt zuzugeben, dass das Kind nicht nothwendig ersticken musste, weil, ganz abgesehen von der eventuellen Lage des Kindes und den vor das Kind gesteckten Kleidungsstücken, welche offenbar die Respirationsöffnungen nicht verschlossen haben, da sonst der Tod hätte zur Zeit der Auffindung be-

reits eingetreten sein müssen, weil, sage ich, der Raum, in welchem sich das Kind befand, mit einem hinreichend weiten Luftraum communicirte.

Auch das ist zuzugeben, dass Neugeborene 24 Stunden schadlos ohne Nahrung bleiben können.

Aber es steht meines Erachtens gar nicht zur Frage, wie lange etwa, nach Stunden und Minuten bemessen, das Kind noch etwa in der Situation, in welcher es gefunden worden ist, hätte sein Leben fristen können, sondern, ob diese Situation geeignet gewesen ist, den Tod des Kindes herbeizuführen, weil hieraus eventuell sich ein Schluss ziehen lässt auf die fahrlässigerweise bewirkte resp. beabsichtigte Tödtung des neugeborenen Kindes.

Und dies, dass die Situation, in welche das Kind versetzt worden ist, eine zu seiner Tödtung (fahrlässigen oder beabsichtigten) geeignete gewesen, wird nicht in Abrede gestellt werden können, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es ist ein reiner Zufall, dass die vor das Kind geschobenen Kleidungsstücke nicht dessen Respirationsorgane verschlossen haben, denn wie eine Besichtigung der Localität lehrt, ist es unmöglich, bei den Manipulationen, wie sie stattgefunden haben müssen, auch nur im Entferntesten etwa daran zu denken, die Respirationsorgane des Kindes zu schonen. Schon der Umstand, dass dasselbe überhaupt mit seinen Respirationsorganen nicht auf den Fussboden zu liegen gekommen ist, und bei dem Hinunterpracticiren unter die Dielen erstickt ist, ist ein reiner Zufall, der ausserhalb der Berechnung der Angeschuldigten gelegen haben muss; vollends aber noch das Nachstopfen der verschiedenen Kleiderstücke. Alles dies bekundet bei weitem mehr die Absicht der Tödtung, als das Gegentheil.

2. Eine Ernährung des Kindes ist in dieser Lage und unter diesen Umständen ganz unmöglich gewesen, und was die Angeschuldigte in dieser Beziehung angiebt, mit dem Sachverhalt im Widerspruch. Die Hebeamme musste ihrer Angabe nach fünf Minuten arbeiten, ehe sie das Kind sit venia verbo hervorgraben konnte. Wie wollte also die Angeschuldigte dem Kinde Nahrung zuführen?

3. Das Kind ist vollkommen nackt ausgesetzt und unter die Dielen gesteckt worden. Wenngleich es nun in jenen Tagen sehr heiss gewesen sein mag, so ist doch die Nacht- resp. Temperatur des frühen Morgens — und es war meines Erachtens etwa 8° Reaumur des Morgens (wenigstens in Carlsbad) trotz grosser Hitze am Tage — vollkommen geeignet, den Tod des Kindes durch Erfrieren zu erwirken.

Alles dies spricht, und ich glaube meine Competenz nicht zu überschreiten, wenn ich dies ausspreche, viel mehr für ein definitives Beseitigen, als für ein blosses Verbergen des neugebornen Kindes.

Wie dem aber auch sei, so erkläre ich mich schliesslich amtseidlich dahin,

dass der Ort und die Lage des Kindes, sowie die Umstände, unter denen es gefunden worden, geeignet gewesen sind, dessen Tod in nicht zu ferner Zeit aus Mangel an erster Pflege herbeizuführen.

Das Kind starb andern Tages in der Charité, wohin es gebracht worden, nach dem dortigen Journal an „Abzehrung" und musste ich erklären, dass unter Voraussetzung der Richtigkeit dieser Angabe, der Tod in keinem Zusammenhange mit der demselben Seitens der unehelichen Mutter gewordenen Behandlung stehe.

Die L. anlangend, welche auf ihre Zurechnungsfähigkeit zu prüfen von mir erfordert ist, so muss ich nach meinen Beobachtungen allerdings bekunden, dass dieselbe an einer Hemmung der Geistesthätigkeit leidet.

Sie ist eine 20jährige, nicht kräftige, etwas bleichsüchtige Person mit etwas spitzem Schädel, aber ohne sonstige Anomalien der Bildung, noch der Functionen, als dass sie während meiner Explorationen fortwährend unwillkürliche, veitstanz-

artige Bewegungen mit ihren Händen macht, zu denen sich auch mitunter leichte Zuckungen in den Halsmuskeln gesellen, welche ein geringes Schleudern des Kopfes bewirken.

Ihre Aufmerksamkeit ist schwer zu fesseln, ihre Antworten sind überaus dürftig, erfolgen sehr langsam, mit leiser Stimme und bekunden einen mittleren Grad von Schwachsinn und Gedächtnissschwäche.

Nach Aussage ihrer Schwester, Frau W., bei der sie sich jetzt befindet, und welche den Eindruck einer in geregelten Verhältnissen lebenden Frau macht, ist eine jüngere Schwester ebenfalls von Haus aus schwachsinnig und längere Zeit in einer Irrenanstalt gewesen, und Explorata ebenfalls von Haus aus schwach.

Mein obiges Urtheil findet eine Unterlage in der folgenden Exploration, welche ich möglichst wortgetreu wiedergebe.

Wie heissen Sie?	Rosamunde.
Weiter!	Sophie, Seraphine.
Weiter!	Lehmann. (Die Antworten erfolgen äusserst langsam.)
Wie alt?	20 Jahr.
Welches Datum haben wir heut?	Den 22sten (re vera den 24sten).
Was war denn den 22sten?	Kaisers Geburtstag.
Wie lange ist das her?	1 Tag.
Das war ja vorgestern. Wissen Sie das nicht?	Nein.
Welche Jahreszahl schreiben wir?	77.
Wann sind Sie geboren?	Schweigt.
Ziehen Sie 20 von 77 ab!	75.
Wie viel Groschen = 1 Thlr.?	50.
Wenn Sie für $12^1/_2$ Sgr. Butter kaufen und die Schwester giebt Ihnen 2 Thlr. 15 Sgr. Was bringen Sie nach Haus?	(Nach langem Besinnen.) —
Wissen Sie, was ich Sie gefragt habe?	Nein.
Sie sollen für $12^1/_2$ Sgr. Butter kaufen, und haben 2 Thlr. 15 Sgr. in der Hand, wie viel bleiben?	(Nach längerer Zeit:) 2 Thlr. $2^1/_2$ Sgr.
Sind Sie in die Schule gegangen?	Ja.
Wie alt waren Sie, als Sie hinkamen?	7 Jahr.
Und als Sie herauskamen?	14 Jahr.
Was haben Sie da gelernt?	Lesen — Schreiben — Rechnen — Singen — Geschichte — Geographie.
Wovon ist Berlin die Hauptstadt?	Ich weiss nicht.
An welchem Fluss liegt Berlin?	Ich weiss nicht.
Wie lange sind Sie in Berlin?	1 Jahr.
Ich denke länger?	Ja dazwischen war ich zu Haus.
Wie alt waren Sie, als Sie nach Berlin kamen?	$14^1/_2$ Jahr.
Und wie lange waren Sie da hier?	Ich glaube bis vor $2^1/_2$ Jahr.
Wie heisst der König?	Wilhelm. Friedrich Wilhelm, das ist doch ein Name. (Ich habe es ihr bei der ersten Exploration, wo sie es nicht wusste, gesagt.)

Wie hiess der König, der vor diesem jetzigen regierte?	Keine Antwort.
Was ist das, ein Kronprinz?	Ein Officier.
Wie heisst des Kronprinzen Frau?	Der hat jar keene.
Sie haben mit dem Manne nur ein Mal zu thun gehabt?	Nein, zwei Mal.
Wie sind Sie dazu gekommen, den Mann zuzulassen?	Das soll ich jetzt noch Alles wissen.
Haben Sie denn nicht gewusst, dass Sie schwanger sind?	Nein.
Haben Sie keine Veränderungen an Ihrem Körper bemerkt?	Nein.
Hatten Sie Ihr Blut nicht verloren?	Ja.
Ist Ihnen das nicht aufgefallen?	Nein.
Haben Sie das nicht gewusst, dass Sie davon ein Kind bekommen können, wenn ein Mann so zu Ihnen kommt, wie der Kürschner?	Er hat gesagt: Nee!
Wie kam er darauf, Ihnen das zu sagen?	Ich weiss nicht mehr.
Warum blieb er fort von Ihnen?	Ich weiss nicht. Er ist weit weg gemacht.
Haben Sie nicht gedacht, dass der Umgang für Sie die Folge haben könnte, dass sie ein Kind bekommen?	Was soll ich da noch denken.
Was haben Sie mit dem Kinde gemacht?	Ich weiss nicht mehr.
Sie können ja doch nicht ohne Besinnung gewesen sein. Sie sind ja die Treppe herauf und herunter gegangen.	Ich weiss nicht, wie ich bin rauf und wie ich bin runter gekommen.
Wohin haben Sie das Kind gelegt?	Ich weiss nicht.
Sie haben es ja unter die Diele gelegt.	Ich kann doch die Diele nicht hochheben! Ich habe es raufgetragen, aber ich weiss nicht, wohin ich es gelegt habe.
Was wollten Sie mit dem Kinde machen?	Meiner Schwester geben.
Haben Sie der Schwester vorher etwas davon gesagt?	Ich habe es nicht gewusst.
Meinen Sie denn, dass Ihre Schwester dazu da ist, Kinder zu ernähren, die Ihnen ein beliebiger Mann macht? Was kostet ein solches Kind den Monat zu erhalten?	Ich weiss nicht.
Wie viel Milch braucht ein Kind den Tag? Was meinen Sie?	Bis es satt ist.
Was kosten Sie selbst jetzt Ihrer Schwester?	Weiss nicht.
Was haben Sie Lohn bekommen?	36 Thlr.
Was macht das auf 2 Monate?	Keine Antwort — 1 Thlr.

Diese Angaben werden genügen, zu erweisen, dass Explorata in nicht geringem Grade schwachsinnig ist und civiliter für blödsinnig zu erachten wäre, weil sie ausser Stande ist, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen.

Dies würde, absolut genommen, ihre criminelle Zurechnungsfähigkeit für einen

concreten und namentlich den speciell vorliegenden Fall nicht ausschliessen, aber die Beurtheilung ihrer Handlung hat darnach von einem anderen Gesichtspunkte auszugehen, als von dem einer vollsinnigen Person.

Zunächst bleibt in der That fraglich, ob sie ihre Schwangerschaft als solche erkannt und gewusst hat.

Ihre Schwester bezweifelt dies. Sie ist noch ein paar Tage vorher, nach Aussage dieser, bei ihr gewesen, man habe ihr nichts angesehen, und hätte sie, die Schwester, eine Ahnung davon gehabt, so wäre es nicht so gekommen. Explorata hatte also gar keinen Grund, ihren Zustand zu verschweigen, und da sie das geborene Kind ihrer Schwester übergeben wollte, — weiter ging ihr Gesichtskreis überhaupt nicht — so kann man mit Recht fragen, warum sie sie nicht über das zu gebärende Kind in Kenntniss gesetzt hat.

Sie ist also allem Anscheine nach von der Geburt überrascht worden und hat unter dem Eindruck des Ereignisses in Verwirrung gehandelt, ein Zustand, welcher die Zurechnungsfähigkeit auszuschliessen geeignet ist.

Ob ein solcher stattgefunden, muss ich richterlichem Urtheil anheimgeben, da die Entscheidung hierüber mehr als mir demselben competirt.

Ich meinerseits kann nur sagen und begutachte:

> dass die p. L. eine schwachsinnige Person ist, welche allem Anscheine nach über das, was mit ihr in Bezug auf ihre Schwangerschaft vorging, im Unklaren gewesen ist, und welche leichter als eine vollsinnige Person durch den Gebäract und seine Folgen in einen solchen Grad von Verwirrung gerathen konnte, dass dadurch die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen wurde.

274. Fall. Kinderstuprum. Schwachsinn. Unterscheidung von Leichtsinn.

Möse ist des Verbrechens gegen die Sittlichkeit beschuldigt, dadurch, dass er am 5. Mai die sechsjährige Frida Gaide missbraucht habe, so zwar, dass er seinen Geschlechtstheil an den entblössten Leib des Kindes gedrückt habe bis zur Saamenejaculation.

Er hat Anfangs (12. Mai) die That geleugnet, in seinem Verhör vom 20. Juni aber einbekannt.

Sein Vorleben erweckte den Verdacht einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit und veranlasste die Exploration.

Durch Attest des Dr. Guttmann, Arztes am Barackenlazareth, vom 21. Juli 1881, in welchem er als Hausdiener beschäftigt war, wurde er zur Charité befördert, weil sich Zeichen von Melancholie und geistiger Schwäche bei ihm gezeigt hatten. Dort vom 4. August bis 15. September behandelt, schied er aus der Anstalt als ungeheilt, als schwachsinnig, und wurde nach Dalldorf überführt. Hier, als dement, gedächtniss- und urtheilsschwach bezeichnet, besserte sich sein Zustand, so dass der Behufs Entmündigung anberaumte Explorationstermin fruchtlos ausfiel, obgleich der explorirende Sachverständige ihn als an „melancholischer Verwirrtheit" leidend bezeichnet, die sich gebessert habe und, „vorausgesetzt, dass die Besserung Bestand habe," seine Entmündigung nicht erlaube.

Er wurde in Folge dessen nicht länger in der Irrenanstalt behalten, sondern seiner Mutter zugeschickt, und zwar unter Begleitung eines Wärters (Fol. 8. Act.) doch aber als „genesen" entlassen (Fol. 13.) am 2. Januar 1882.

Er kam dann im April hierher, wo er in seinem Handwerke als Glaser arbeitete,

und beging Anfang Mai die incriminirte That gelegentlich einer Arbeit im Kriegsministerium.

Der Gefängnissarzt, Geh.-Rath Dr. Lewin, der ihn zu beobachten aufgefordert war, erklärt, dass Möse in plötzlicher Erregung gehandelt habe, und dass er in gewissem Schwachsinn zur Zeit der That der Folgen derselben sich nicht bewusst gewesen sei.

Möse ist ein 26jähriger Mensch, an dem Körperverbildungen und Organkrankheiten nicht vorhanden sind. Sein Benehmen ist angemessen, schüchtern. Er hat etwas äusserst Gutmüthiges, durchaus nichts Freches in seinem Gebahren. Sein Gesichtsausdruck ist der eines beschränkten Menschen. Er antwortet prompt, überall richtig. Ueber die inneren Vorgänge und Motive der incriminirten Handlung ist er Rechenschaft zu geben ausser Stande.

Es wurde folgende Unterredung mit ihm geführt:

Wie heissen Sie?	Hugo Möse.
Wie alt?	26 Jahre.
Was haben wir für eine Jahreszahl?	1882.
Wann sind Sie geboren?	1856, 26. Mai.
Wie viel 56 + 26?	82.
Was sind Sie?	Glaser.
Was haben Sie verdient?	5 Thlr. die Woche.
Warum haben Sie die Arbeit unterbrochen?	Weil ich wegen Schaamverletzung angeklagt bin worden.
Wurden Sie verhaftet?	Ja.
Wie lange sind Sie in Berlin?	2 Jahre.
Wo waren Sie früher?	In den Städtischen Baracken.
Das ist doch auch in Berlin?	Ja.
Und wo vorher?	Ich hatte in Potsdam gearbeitet.
Warum haben Sie da aufgehört?	Wegen Mangel an Arbeit.
Was haben Sie im Barackenlazareth gemacht?	Ich war Hausdiener und Krankenwärter.
Warum kamen Sie dort fort.	Ich kam plötzlich fort, weil mich eine Krankheit überfiel, ich weiss nicht was, da kam ich nach der Charité.
Wohin von der Charité?	Nach Dalldorf.
Was sind da für Kranke?	Geisteskranke.
Waren Sie denn geisteskrank?	Ja.
Was fehlte Ihnen?	Ich weiss es selber nicht.
Nun und jetzt?	Ich bin Gott sei Dank gesund.
Von Dalldorf gingen Sie wohin?	Ich wurde nach Haus geschickt.
Wann kamen Sie wieder nach Berlin?	Kurze Zeit darauf.
Haben Sie hier gearbeitet?	Ja.
Als was?	Als Glaser.
Wo?	In der Kochstrasse bei dem Glasermeister Rölich.
Wie kam das mit Ihrer Verhaftung, was ist vorgefallen?	Mit dem Mädchen sollte ich eben, das war nicht auf die richtige Weise, was ich mit dem Mädchen vorhatte.
Was für ein Mädchen?	Ein kleines.
Wie alt war es?	4—6 Jahre.

Was haben Sie mit ihm gemacht?	Eben Schaamverletzung war ich angeklagt.
Was haben Sie denn gemacht?	Ich sollte ihr an den Rock geschifft haben.
Wissen Sie nicht, was Sie gethan haben, Sie sagen, ich sollte, sagen Sie doch.	Ich hatte eben auf unrichtige Weise das Mädchen vorgehabt; ich hatte ihr den Rock in die Höhe gehoben, ich hatte geschifft und ihr mein Glied an den Leib gebracht.
War das steif?	Ja.
Ist Ihnen der Saamen abgegangen?	Ja.
Haben Sie das schon öfter gethan?	Nein.
Haben Sie mit grossen Mädchen auch schon zu thun gehabt?	Nein.
Wie sind Sie dazu gekommen?	Ich weiss es selber nicht, wie es kam.
Ist der Gedanke plötzlich in Ihnen aufgestiegen?	Ja.
Wissen Sie nicht, dass das verkehrt ist, sich mit einem Kinde einzulassen?	Ich hatte mir das nicht überlegt.
Braucht man denn dazu grosse Ueberlegung?	Ja ich wusste nicht, ob man das thun soll oder nicht.
Haben Sie nicht schon vorher gewusst, dass das Unrecht ist?	Ja ich hatte gerade in dem Schuppen zu thun und ich konnte es nicht anhalten, es war keiner weiter dabei, ich hatte gerade geschifft und da nahm ich meinen Geschlechtstheil heraus.
Was konnten Sie nicht anhalten?	Das Urin-Ablassen, und in dem Augenblick war ich weg.
Sie meinen, es hat Sie der Trieb übermannt?	Ich konnte ihm nicht widerstehen.
Wussten Sie nicht, dass es Unrecht war, ein Mädchen von 6 Jahren dazu zu gebrauchen?	Ich hatte ja so etwas überhaupt noch nicht gemacht.
Frage wiederholt.	Nachher habe ich es eingesehen.
Vorher nicht?	In dem Moment da hatte ich nicht die Ueberlegung gehabt.
Dadurch zeigt man doch seine Besonnenheit, dass, wenn Einem so etwas antritt, man sich bemeistert. Wenn Sie mich jetzt todtschlagen wollen, so thun Sie es doch nicht, weil Sie sich sagen, der hat Dir ja nichts gethan?	Den Anfall habe ich noch nicht gehabt, dass ich einen todtschlagen wollte.
Betrachten Sie das als einen Anfall, dass Sie das Mädchen unzüchtig berührt haben?	Das weiss ich nicht, ob es ein Anfall genannt wird, das kann ich ja nicht wissen.
Was führen Sie denn zu Ihrer Entschuldigung an?	Gar keinen.
Recht war es doch nicht?	Nein.
Womit also entschuldigen Sie es?	Ich habe es in der Unwissenheit gethan. Ich habe mir nichts dabei gedacht. So

	etwas wird nicht wieder vorkommen. Jetzt sehe ich es ein, dass es Unrecht ist.
Haben Sie denn das nicht schon vorher gewusst?	Ich habe es ohne Ueberlegung gethan, ich wusste gar nicht, wie es war.
Waren Sie betrunken?	Nein.
Wenn Ihnen nun plötzlich der Gedanke kommt, zu stehlen, thun Sie es dann?	Das ist mir noch nicht passirt.
Wenn es nun aber kommt?	Das kann gar nicht kommen.
Wenn Ihnen nun der Gedanke wiederkommt, mit einem Kinde so etwas zu thun?	So was will ich nicht mehr thun.
Weil Sie bestraft werden?	Nein, weil ich überhaupt so was nicht mehr thun will.
Wollen Sie nicht zu einem grossen Mädchen gehen?	Nein, gehe ich auch nicht.
Warum nicht?	Weil ich mich mit solchen Gedanken nicht will rumschleppen.
Sie werden nun aber bestraft werden, wissen Sie das?	Ja, das muss ich mit Geduld annehmen. Da kann ich nichts zu thun.
Ist das gerecht, dass Sie bestraft werden?	Das wäre wohl gerecht, wenn ich Strafe bekäme.
Warum ist es gerecht?	Weil man so etwas nicht thun soll, Unfug treiben.
Haben Sie Unfug getrieben?	Nein.
War denn das kein Unfug mit dem Mädchen?	Unfug war es, dass ich es gethan habe.
Meinen Sie nicht, dass Ihre frühere Geisteskrankheit Sie schützen wird?	Das hat wohl nichts damit zu thun, ich glaube wohl nicht, das hat doch nichts mit dem Kinde zu thun.
Nimmt man denn überhaupt ein Kind, um seine Wollust zu befriedigen?	Nein.
Warum thaten Sie es denn also?	Ich hatte eben die Ueberlegung nicht dabei, wenn ich die gehabt hätte, hätte ich es nicht gethan.
Wie lange sind Sie hier?	Hier bin ich schon seit 10. Mai.
Was thun Sie hier?	Ich bin in Untersuchung.
Womit beschäftigen Sie sich?	Mit Tüten.
Schlafen Sie gut?	Nein.
Wie ist es Nachts?	So unruhig schlafe ich.
Schmeckt Ihnen das Essen?	Ich danke, Gott sei Dank.
Klagen Sie über den Kopf?	Nein.
Leiden Sie an Krämpfen?	Gehabt habe ich sie noch nicht.
Ist in Ihrer Familie so etwas?	Nein.
Keine Geisteskrankheiten?	Nein.
Haben Sie Geschwister?	Ja.
Alle gesund?	Ja.
Die Eltern auch gesund?	Mutter ist gesund, Vater ist todt.

Das wird ohne Weiteres aus dem Vorstehenden erhellen, dass Explorat schwachsinnig ist.

Die Art, wie er sich über die incriminirte That ausspricht, zeigt, dass das,

was von sittlichen Vorstellungen in dieser Beziehung in ihm ist, äusserlich angelernt, Ergebniss der Dressur ist, nicht durch eigene, selbstständige Geistesarbeit erkannt ist. Ferner zeigt sich, wie fast stets, sein Schwachsinn dadurch, dass er unfähig ist, eine Hypothese zu fassen. „Das habe ich noch nicht gehabt.“ „Das ist noch nicht vorgekommen“ sind die Antworten auf eine solche Frage.

Der vorhandene Schwachsinn erklärt sich aber unschwer durch die voraufgegangene Psychose, welche ja sachverständig beobachtet ist, und alsbald in wohl constatirten Schwachsinn überging.

Es trat eine namhafte Besserung ein, so dass der Angeschuldigte aus der Irrenanstalt entlassen werden konnte.

Aber wenn er auch als „genesen“ bezeichnet wurde, so war er es nicht, wie die Exploration lehrt und wie auch die Thatsache beweist, dass man ihn nicht allein reisen liess.

Das ist nun eine recht häufige Beobachtung, dass Schwachsinnige namentlich leichteren Grades und harmlose sich in der bürgerlichen Gesellschaft halten und mitlaufen, aber gelegentlich eines Conflictes in ihrem Gemüth straucheln und auch mit dem Strafgesetz collidiren, weil die einem egoistischen Antriebe contrastirenden sittlichen Vorstellungen nicht so rechtzeitig eintreten, nicht dieselbe Zugkraft haben, wie bei einem Vollsinnigen. Der vollsinnige, aber leichtsinnige und leichtmüthige Mensch kann wohl die egoistischen Antriebe zurückdrängen, sein Wille kann hierzu hinreichende Uebung und Kraft erlangt haben, und die Gesellschaft verlangt deshalb, dass er es habe, der schwachsinnige und schwachmüthige Mensch will wohl die egoistischen Antriebe zurückdrängen, aber er kann es nicht, weil sein Wille hierzu nicht hinreichende Uebung und Kraft erlangt hat, vermöge des von Hause aus bestehenden oder erworbenen Defectes. Die psychische Leistungsfähigkeit ist in beiden Zuständen eine verschiedene, und deshalb auch das Verschulden ein verschiedenes.

Dies auf den vorliegenden Fall angewandt, so fehlte ihm, wie er ganz richtig sagt, die Besonnenheit, die Ueberlegung, der Trieb war da und wurde befriedigt, ohne dass die contrastirenden sittlichen Vorstellungen ihn rechtzeitig und energisch hinderten, und dies war der Fall, weil seine psychische Schwäche dies behinderte, und damit die Freiheit seiner Willensbestimmung behinderte.

Es kann im concreten Falle äusserst schwierig, ja unmöglich sein, die Grenze zu bestimmen, ob und in wie weit eine leichtsinnige Handlung einem Schwachsinnigen zugerechnet werden könne, und das sind ja gerade die Fälle, welche die Annahme einer verminderten Zurechenbarkeit einer Handlung zu rechtfertigen geeignet sind.

Da aber unser Straf-Gesetz diese nicht kennt, so begutachte ich schliesslich:

dass der p. Möse an einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit leidet und zur Zeit der That litt, welche die Freiheit seiner Willensbestimmung in hohem Grade beeinträchtigte, dem Richter überlassend, ob er diese Beeinträchtigung einem Ausschlusse adäquat rechnen will.

§. 150. **Taubstummheit.**

Gesetzliche Bestimmungen.

Pr. Allgem. Landr. Thl. I. 9. §. 340.: Wahnsinnige und Blödsinnige, ingleichen Taubstumme geniessen in Rücksicht auf die Verjährung gleiche Rechte (vgl. ebds. §. 595. und Thl. II. Tit. 18. §. 346., wo Unmündige, Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige und Taubstumme in Beziehung auf den zu bestellenden Vormund gleichgestellt werden).

Ebds. Thl. II. Tit. 18. §. 15.: Taubstumm Geborne, ingleichen Diejenigen, welche vor zurückgeleg-

tem vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind, müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

Ebendas. §. 16.: Diejenigen, welche erst in späteren Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können und daher ihre Angelegenheiten zu besorgen ganz unfähig sind.

Ebds. §. 818.: Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

Ebds. §. 819.: Wenn daher auch der Fehler am Gehör und an der Sprache gehoben worden, so muss dennoch erst untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche des Verstandes die Fortsetzung der Vormundschaft nöthig machen.

Ebds. §. 820.: Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen (nämlich des Vormunds, eines von dem Gericht ernannten Sachverständigen, der Verwandten u. s. w.) angestellt werden.

(Ueber die Fähigkeit der Taubstummen, zu testiren, s. Thl. I. Tit. 12. §§. 26. und 123.; über ihre Fähigkeit, Geschenke und Legate anzunehmen, nach französisch-rheinischem Rechte, s. bürgerl. Gesetzbuch III. 1. Art. 936.)

D. Strafgesetzbuch §. 58.: Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen.

Oesterr. bürgerl. Gesetzbuch §. 275.: Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des 25. Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen. §. 263.: Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte beendigt sind, oder wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten gehindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch seiner Vernunft erhalten habe, muss nach einer genauen Erforschung der Umstände aus einer anhaltenden Erfahrung und aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Das Oesterr. Strafgesetz erwähnt der Taubstummen nicht speciell, ebensowenig der Oesterreichische Entwurf.

Das Preussische Allgem. Landrecht stellt die Taubstummen als identisch in rechtlicher Beziehung mit den (Unmündungen und) Wahn- oder Blödsinnigen, namentlich mit Letztern, hin, und mit vollstem Recht. Denn diese Unglücklichen, möge die Tahbstummheit bei ihnen angeboren oder in der frühen Kindheit durch zufälligen Verlust des Gehörs, nach welchem dann die kaum erlernte Sprache wieder vergessen wird, erworben sein, sind recht eigentlich im Wortsinne Idioten (*ἴδιος*, solitarius, privatus). Einsam stehen sie da in der Welt, denn zwei der wichtigsten Communicationswege mit derselben sind ihnen verschlossen, und nur nothdürftig schleppen sie sich, so zu sagen, im Gefolge ihrer Mitmenschen durch's Leben. Sie sind in der grossen Mehrzahl aller Fälle freilich ursprünglich ausgerüstet mit allen geistigen Fähigkeiten, und können deshalb nicht nur in einfachen mechanischen Hantirungen Tüchtiges leisten, sich sehr gut ernähren und nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden, sondern bei einzelnen findet sich sogar Talent, sie werden Künstler, von den allerdings nur höchst seltenen Fällen einer wirklichen höhern Begabung nicht zu sprechen.

Aber die geistigen Fähigkeiten werden nicht entwickelt und bleiben auf der niedrigsten Stufe stehn, weil der lebende geistige Verkehr mit der Mitwelt, wie ihn der einfachste Bauernknabe geniesst, den Taubstummen abgeschnitten oder auf das niedrigste Maass reducirt ist.

Die Gesetze, alle Schriftsteller legen deshalb einen Werth auf den Unterricht, den Taubstumme genossen haben, und es soll hier natürlich nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Specialunterricht segensreich wirken könne und wirke, wenn er es auch nur dahin bringen kann, den Taubstummen einige Gewandtheit in den Elementarkenntnissen und einiges Verständniss in religiösen und sittlichen Dingen beizubringen.

Wie viel oder wie wenig aber selbst die besten Unterrichtsanstalten für Taubstumme, selbst die anerkanntesten Lehrer bei der Ausbildung dieser Unglücklichen vermögen, welche unüberwindliche Schranken ihnen die natürliche Hülflosigkeit der Taubstummen entgegenthürmt, habe ich leider bei den mir fortwährend vorkommenden Untersuchungen des Gemüthszustandes von Taubstummen in nur zu reichem Maasse zu erfahren Gelegenheit gehabt, wofür ich unten einige Beispiele anführen werde.

Fast in allen Fällen betreffen diese Untersuchungen die Dispositionsfähigkeit der Taubstummen, nach Anleitung der oben angeführten Bestimmungen, namentlich die Wiederaufhebung der gesetzlich verordnet gewesenen Curatel, welche Wiederaufhebung sehr häufig von dem längst grossjährigen Taubstummen oder seinem Vormund beantragt wird, und die gesetzlich niemals ohne Anhörung des sachverständigen Gutachtens erfolgen darf.

Die Taubstummen sind Menschen, und die ursprünglichen menschlichen Leidenschaften und Affecte, namentlich also die des Zorns, des Hasses, der Rache, sind ihnen nicht fremd. Sie sind deshalb auch schon Gegenstand peinlicher Anklagen geworden, und selbst Mordthaten, von Taubstummen verübt, sind von Alberti, Hoffbauer, Itard, Marc, Jendritza u. A. berichtet worden, und ich selbst habe einen höchst interessanten derartigen Fall bekannt gemacht.*) Meine eigene Erfahrung aber hat auf sehr zahlreiche, die Dispositionsfähigkeit betreffende Fälle nur einige wenige geliefert, in denen die Zurechnungsfähigkeit Taubstummer nach angeschuldigten gesetzwidrigen Handlungen Zweck der Exploration wurde.

Es ist nicht abzusehn, wie dies Verhältniss ein bloss zufälliges sein sollte; zusammengehalten mit der Thatsache, dass überhaupt nur sehr wenige Fälle von Verbrechen Taubstummer bekannt geworden, und mit der Erfahrung der so oft von mir, bei Gelegenheit meiner Untersuchungen, von den Verwandten und Bekannten der Taubstummen vernommenen günstigen Zeugnisse über ihre Gemüthsart, wird man vielmehr zu dem Schlusse gedrängt, dass mit der Nichtentwicklung der geistigen Kräfte durch die innere Abgeschiedenheit der Taubstummen, auch die Nichtentwicklung der Leidenschaften gleichen Schritt hält.

§. 151. **Fortsetzung.**

Was die Art der Untersuchung in solchen Fällen betrifft, so ist jede Mittheilung und Fragenstellung durch den Weg der Sprache des Untersuchenden völlig unzureichend. Ich habe mich oft davon überzeugt, dass selbst bei Taubstummen, die jahrelangen Unterricht in der vortrefflichen, hiesigen Königlichen Taubstummenanstalt genossen hatten, die allervorsichtigste und langsam-deutlichste Frage mit schärfster Abgrenzung der einzelnen Silben u. s. w. wohl ein Verständniss erzielen kann, aber nach langer und mühsamer Unterhaltung doch nicht zum Ziele führt.

Noch weit weniger ist dies Ziel zu erreichen auf dem Wege der Geberdensprache. Es ist oft sehr auffallend zu beobachten, welche Ge-

*) S. „Zweifelhafte Geisteszustände" S. 415.

wandtheit allerdings hierin Menschen bekommen, die fortwährend mit den Taubstummen leben, Familienmitglieder, Handwerksmeister u. dgl.

Allein abgesehen davon, dass ein Anderer, der Arzt, der Richter, diese Uebung und Gewandtheit nicht besitzen, so beschränken sich doch auch jene Mittheilungen lediglich nur auf den einfachen, gewöhnlichen häuslichen Verkehr, und fast immer war mir für meine Zwecke der Dienst, den Familienmitglieder, in dieser Beziehung leisteten, dennoch bei Weitem nicht ausreichend.

Der einzig ausreichende Weg, der deshalb auch von allen Sachkennern immer empfohlen worden, ist vielmehr nur der der schriftlichen Mittheilung, vorausgesetzt natürlich, dass der zu Untersuchende schreiben und Geschriebenes lesen kann. Dies ist glücklicherweise bei den meisten uns vorgekommenen, den hiesigen städtischen Taubstummen der Fall gewesen. Im entgegengesetzten Falle, und auch selbst bei Taubstummen, die schreiben und lesen können, wenn sie eines erheblichen Verbrechens angeschuldigt wären, und ein tieferes Eindringen in ihren Seelenzustand erforderlich würde, müsste die Untersuchung durch den Arzt allein abgelehnt und der Richter auf die Nothwendigkeit der Beihülfe eines Taubstummenlehrers hingewiesen werden, die mir in einigen solchen Fällen von grossem Nutzen gewesen ist.

Denn auch der schriftlichen Unterhaltung sind, wie ich versichern kann, fast in allen Fällen sehr enge Grenzen gesteckt. Es ergiebt sich von selbst, dass man dabei mit den allereinfachsten Fragen beginnt, Fragen nach Namen, Alter, Familienverhältnissen u. dgl., dass man dann etwa kleine arithmetische Aufgaben vorlegt, wie man sie einem Kinde machen würde, Fragen nach allgemein bekannten Verhältnissen, dem Namen des Königs z. B.

Aber die grosse Unbehülflichkeit der Taubstummen, ihre wirkliche Verstandesschwäche zeigt sich hierbei sehr bald. Es ist rührend, zu sehen, wie sie, wenn sie eine schriftliche Frage sorgfältig studirt haben, mit der Lebhaftigkeit, die den meisten Taubstummen eigenthümlich ist, und mit oft freudiger Erregtheit über das gewonnene Verständniss den Griffel rasch zur Hand nehmen, um die Antwort niederzuschreiben.

Wie irrig aber dieselbe denn doch häufig genug ausfällt, und wie sich der Taubstumme über sein Verstehen des Gefragten täuscht, werde ich an Beispielen zeigen.

Je mehr man aber mit den Fragen vorschreitet, desto mehr erlahmt theils der schwache Geist des Taubstummen von der ungewohnten Anstrengung, theils ist derselbe nun wirklich nicht mehr im Stande, zu folgen, und auf den Sinn der Fragen einzugehn, und man muss abbrechen, weil jedes weitere Andringen nur eine unnütze Belästigung des Unglücklichen ist.

Glücklicherweise ist aber dennoch eine solche, gezwungen oberflächliche Untersuchung gewöhnlich practisch vollkommen ausreichend. Denn wie etwa der Lehrer, wenn ihm der Knabe den Genitiv von Pater nicht richtig nennen kann, mit Recht genug examinirt zu haben glauben wird, um sein Zeugniss über die Kenntniss seines Schülers im Lateinischen abzugeben, so wird der Arzt sich gewissenhaft befähigt halten, über die Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen, die Möglichkeit, sein

Vermögen zu verwalten u. s. w., sein Gutachten abzugeben, wenn derselbe nicht im Stande war, kleine arithmetische Aufgaben zu lösen, die ein Knabe nach zweijährigem Unterricht mit Leichtigkeit löst. Und es ist dies, ich wiederhole es, leider! die überwiegende Mehrzahl aller Fälle, und ich erinnere mich nur eines Falles, in dem es mir möglich gewesen war, für die beantragte Wiederaufhebung der Vormundschaft durch mein Gutachten zu stimmen.

Bei der geistigen Organisation der Taubstummen muss man aber auch in allen Fällen mit dem Ausspruche, dass sie dispositionsfähig, mit der allergrössten Zurückhaltung verfahren, denn die Bevormundung ist für sie das grösste Glück, das nothwendige Supplement ihrer Existenz, ohne welches sie augenblicklich die Beute des ersten besten Gauners werden.

Was die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit in etwa vorkommenden Fällen betrifft, so sind die in der Untersuchung unter Beihülfe eines „sachverständigen" Taubstummenlehrers gesammelten Materialien lediglich nach den obigen allgemeinen diagnostischen Regeln (§§. 99 bis 110), die für Taubstumme, wie für andre Menschen, im Allgemeinen gelten, zu erwägen, wobei auch bei ihnen, den Taubstummen, die Berücksichtigung der Umstände des jedesmaligen concreten Falles das wichtigste Erforderniss für die Begutachtung bleibt.

§. 152. **Casuistik.** *)

275. Fall. Versuch eines Taubstummen zur Nothzucht und zur Tödtung.

Der unter Zuziehung des Taubstummenlehrers R. untersuchte, taubstumme Angeschuldigte war der Schuhmacher Nitsch. Auf den ersten Blick verrieth derselbe in seiner flachen Stirn und in seinem durchaus faden und nichtssagenden Blick grossen Intelligenzdefect. Es gehörte hierhin auch der auffallende Umstand, dass N. gar nicht die grosse Lebhaftigkeit und Erregtheit der Geberden und Geberdensprache hatte, die allen Taubstummen sonst so sehr eigen ist. Ob und in wie weit Excessus in venere, dem N., nach seiner eignen Angabe, was für den vorliegenden Fall von Interresse, sehr ergeben, zu dieser allgemeinen geistigen und körperlichen Schlaffheit die Veranlassung war, musste dahin gestellt bleiben. Nach einigen einleitenden Fragen wurde N. auf die ihm angeschuldigte That gebracht und ihm vorgehalten, dass er zu dem Küster Sch. eingedrungen sei und ihn aufgefortert habe, ihm ein Mädchen (des Küsters Tochter) ins Bett zu schaffen, und dass er bei einem zweiten Versuch, nachdem ihm mit Exmission gedroht worden, ein Messer gezogen habe und auf den Küster damit eingedrungen sei. Mit der Unbefangenheit eines kleinen Kindes räumte er lächelnd alle Thatsachen ein. Auf die geschehene Vorhaltung von den möglichen Folgen seines Schrittes für Sch., wie für ihn, meinte er, wie schon früher im Verhör, dass er allerdings wohl den Küster hätte tödten können, und dass ihn dies dann wohl seinen Kopf gekostet hätte. Nach längerm Besinnen erinnert er sich auch der 10 Gebote. Aber alle diese Aeusserungen, bei welchen, wie bemerkt, die verhältnissmässige Passivität seiner Geberden auffiel,

*) S. Zweifelhafte Geisteszustände. 48. Fall. Mord. Taubstummheit.

und die lediglich aus den Interpretationen des Lehrers R., der selbst, wie es schien, einige Mühe hatte, sich ihm verständlich zu machen und von ihm Etwas zu ermitteln, zu entnehmen war, alle diese Aeusserungen geschahen auf eine Art und Weise, die keinen Zweifel daran zuliessen, dass Nitsch von allen Dingen und von dem Unterschiede zwischen gut und böse nur eine dunkle Ahnung, keinesweges eine irgend klare Erkenntniss hatte. Ich (Casper) konnte nach der ganzen Erscheinung und den Ergebnissen der Prüfung mich nicht anders als dahin aussprechen: dass der Taubstumme Nitsch wegen einer grossen Geistesschwäche unfähig, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen, dass er folglich im landrechtlichen Sinne (§. 28, I. 1.) für blödsinnig zu erachten sei."

276. Fall. Nichtdispotionsfähigkeit einer Taubstummen.

Sie war 32 Jahre alt, blühend und gesund, mit lebhaftem Blick, und hatte nach Angabe der Mutter mit 8 Monaten durch Zugluft ihr Gehör verloren, das sich auf dem rechten Ohr indess noch ganz schwach erhalten hatte. Ihre Dispositionsfähigkeit stand in Frage. Sie hatte bei einer Frau Lehmann 100 Thl. stehn, die ihr von dieser verzinst wurden, worauf sich einige der folgenden Fragen beziehen, deren Beantwortung, wie sie von ihrer Hand geschrieben vor mir liegen, ich hier buchstäblich copire. Ich bemerke, dass die Untersuchte sieben Jahre im Taubstummeninstitut unterrichtet worden war. Man wird sehen, was aus dem Unterricht haften geblieben ist.

Haben Sie noch einen Vater? „Ja, er ist gestorben."

Haben Sie einen Vormund? „Herr Gutsbesitzer G."

Was ist denn ein Vormund? Keine Antwort.

Wieviel Gebote giebt es? Keine Antwort.

Haben Sie nichts von den zehn Geboten gehört? „Ich weiss nicht Gebote."

In welchem Jahre sind Sie geboren? „1809." (War richtig.)

Wann werden Sie 40 Jahre alt?

Sie hatte diese Frage missverstanden und geglaubt, ich schätze sie 40 Jahre alt; da schrieb sie schnell nieder: „32, acht Jahre werden," und gab durch lebhafte Geberden zu verstehen, dass sie sich gekränkt fühle, dass ich sie für so alt hielte! („Eitelkeit, dein Name ist Weib!")

Und wie wird das Jahr heissen, das man in 8 Jahren schreibt? „1850" (richtig). Darauf schrieb sie: „Wie heissen Sie?" Ich schrieb meinen Namen und fragte dabei, was ist denn ein Doctor? „Die Krankheit."

Wie heisst unser König? „Wilhelm Friedrich V. von Preussen, heute Geburtstag" (letzteres richtig).

Bekommen Sie von der Lehmann Zinsen? „Alle 3 Monat 1 Thlr. 25 Sgr."

Wieviel macht dies im Jahre? Keine Antwort und Zeichen, dass sie die Frage nicht versteht.

Wie viel mal 3 Monate hat 1 Jahr? Ebenso.

Wie viel Monate hat ein Jahr? „Januar, April, Julius, October" (sie hatte sich also die Quartale der Zinszahlungen eingeprägt!).

Hat denn ein Jahr nicht noch mehr Monate? „Vor 1838 Jahr." Aufmerksam gemacht, schrieb sie darauf nach einigem Besinnen: „12 Monat hat ein Jahr."

Wenn Sie also alle 3 Monate 1 Thlr. 25 Sgr. bekommen, wie viel bekommen Sie für das ganze Jahr? „5 Thlr."

Sind Sie denn auch sicher, dass die Lehmann Ihnen Ihr Geld einmal wiedergiebt! „170 Thlr. 70 Thlr."

Nach einigem Vorhalten gab sie zu verstehen, dass sie jetzt die Frage richtig auffasse und nicht an der Lehmann zweifle.

Wann glauben Sie das? Keine Antwort.

Wenn sie nicht zahlt, was würden Sie machen? Keine Antwort.

Wann bekommen Sie wieder 1 Thlr. 25 Sgr.? „Im October."

Was ist denn jetzt für ein Monat? (es war gerade der 15. October). Nach langem Besinnen: „October".

Also haben Sie erst eben Geld bekommen? — Keine Antwort u. s. w. Es leuchtet ein, dass einem solchen Individuum die Dispositionsfähigkeit abgesprochen werden musste.

277. Fall. Wiedererlangte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen.

Ein eben so seltner als erfreulicher Fall, in welchem eine spätere Exploration nach neun Jahren ganz andre Ergebnisse lieferte, als die erste, welche wir im Jahre 1842 ausführten, nachdem der Vormund die Aufhebung der Vormundschaft beantragt hatte, „da sein Mündel, der jetzt grossjährige N., neun Jahre das Taubstummeninstitut besucht habe, und sich mit Jedem schriftlich verständigen könne". Wie weit diese Verständigung ging, zeige ich hier an einigen seiner wörtlichen Antworten auf meine Fragen:

Wann sind Sie geboren? „Ich bin in Berlin am 4. April 1812." (Richtig.)

Haben Sie Vermögen und wie viel? „441 Thlr."

Wo steht das Geld? „Bei dem Hausbesitzer."

Würden Sie das Geld an jeden Hausbesitzer geben? Keine Antwort.

Verlangen Sie von dem Hausbesitzer eine Sicherheit? „Ich verlange Porzent 4 Thlr. 15 Sgr."

Für welche Zeit? Alle Jahre einmal? „Ja."

Verlangen Sie bloss das Versprechen des Mannes, Ihnen alle Jahre 4 Thlr. 15 Sgr. zu geben? „4 Thlr. Porzent."

Muss er Ihnen etwas Schriftliches darüber geben? „Ja."

Zum Beispiel einen Zettel? „Ich kann auch anders schreiben."

Wenn Ihnen der Hausbesitzer weder Ihre 441 Thlr., noch Ihre 4 Procent giebt, was würden Sie machen? „Ich kann auch es bleiben und 3 Porzent 9 Thlr. 15 Sgr." u. s. w. u. s. w.

Ich konnte hiernach die Aufhebung der Vormundschaft nicht befürworten. 9 Jahre später, im Sommer 1851, wurde der Antrag beim Vormundschaftsgericht wiederholt, und zur Begründung derselben eine Menge von Attesten, theils des Königl. Directors der Taubstummenanstalt, theils aus einer der ersten Buchdruckereien der Stadt, in welcher N. seit langer Zeit arbeitete, vom Besitzer, von den Gehülfen u. s. w. eingereicht, die sämmtlich auffallend günstig für seine Fähigkeiten lauteten. Ich untersuchte ihn mehrfach, des grossen Interesses des Falles wegen, denn ich fand gleich beim ersten Male einen wesentlichen und überraschenden Fortschritt gegen früher. N. hatte in der Sprechfähigkeit sich so verbessert, dass er jetzt ziemlich verständlich sprach, und es war anzunehmen, dass Menschen, die gewohnt, mit ihm zu verkehren, ihn ganz ausreichend gut verstehen müssten, was mir auch bestätigt wurde. Dadurch war ihm nun ein grosses Medium zur Verbindung mit der Aussenwelt aufgeschlossen, und die Erfolge davon waren sichtbar. Sein Blick war jetzt klar und offener als früher, sein Auge lebendig. Seine Pünktlichkeit, ja Geschicklichkeit bei der Arbeit wurden nicht nur von den Sachverständigen sehr gelobt, sondern alle von mir ihm vorgelegten Fragen, seinen Erwerb,

die Art ihn zu verwalten, seine Ersparnisse, leichtere arithmetische Aufgaben u. s. w. betreffend, beantwortete er jetzt auf eine Art und Weise, die nur befriedigend genannt werden konnte. Hiernach konnte ich jetzt erklären, dass N. gegenwärtig im Stande sei, über sich zu verfügen und seinen Geschäften selbst vorzustehen, und er einer ferneren Bevormundung nicht mehr bedürfe. Er ist seitdem beim Vormundschaftsgericht nicht wieder vorgekommen, ein Beweis, dass keine Veranlassung gewesen, eine neue Bevormundung wieder eintreten zu lassen.

278. Fall. Beschränkte Dispositionsfähigkeit eines Taubstummen.

In Betreff des 44jährigen, taubstummen Buchbindergesellen St. war die nach den Gesetzen formulirte Frage vorgelegt worden: „ob derselbe 1. die Fähigkeit besitze, sich verständlich auszudrücken, und 2. seinen Angelegenheiten selbst vorzustehn?“ Er war früher zehn Jahre Zögling der Königl. Taubstummenanstalt gewesen und hatte, sagte ich im Bericht, „in derselben wenigstens unzweifelhaft, wovon ich mich überzeugt habe, fliessend und fast ganz orthographisch schreiben gelernt. Ihm vorgelegte Fragen, seine Profession, seinen Erwerb daraus, seinen Unterhalt betreffend, beantwortet er schriftlich mit Leichtigkeit und zeigt auch darin, dass ihm die Elemente der Arithmetik nicht fremd sind. Es ist auch, wie seine Schwester behauptet, anzunehmen, dass er sein Gewerbe ordnungsmässig und vollkommen genügend betreibt, zumal dies Gewerbe ein stilles und ruhiges ist, und die dem St. mangelnden Sinne dabei nicht in Anspruch genommen werden. Anders aber verhält es sich in Betreff der Frage: ob derselbe im vollen gesetzlichen Maasse seinen Angelegenheiten selbständig vorzustehen im Stande? Ich muss diese Frage, im eignen Interesse des Exploraten, verneinen. Meine Untersuchung hat ergeben, dass derselbe von nur einigermaassen complicirten Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, bezüglich einer Vermögensverwaltung, z. B. von einem Darlehn auf hypothekarische Sicherheit u. dgl., keine Vorstellung hat. Nichts würde daher Seitens eines Betrügers leichter sein, als dem St. sein ganzes Vermögen abzuschwindeln, wie es nach der Anzeige seines Schwagers vom 12. v. M. schon jetzt vorgekommen, dass er sein Geld leichtsinnig verborgt hat. Die Erfahrung hat mich auch übrigens hinreichend dafür belehrt, dass nur eine Minderzahl aller Taubstummen zu einer höheren Entwickelung ihrer geistigen Vermögen gelangen. Aus allen diesen Gründen muss ich (Casper) erklären: dass St. zwar die Fähigkeit habe, sich (schriftlich) verständlich auszudrücken, nicht aber die, seinen Angelegenheiten selbst vorzustehen.“

279. Fall. Ein taubstummes Ehepaar

wurde mir vorgestellt, um ein Urtheil über ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen abzugeben. Der Mann, der ein Geschäft betrieb, war vollkommen im Stande, sich zu verständigen; es bedurfte nur selten schriftlicher Nachhilfe, da er sehr gewandt die Worte an den Lippen absah und auch ziemlich deutlich sprach. Seine Auslassungen waren durchaus zusammenhängend und geordnet, auch hatte er einen Begriff von der Bedeutung des Eides und der Tragweite einer falschen Aussage. Die Frau war unentwickelter und machte sich weniger leicht verständlich. Beide waren übrigens mit Hülfe eines Taubstummenlehrers vernommen worden, und war ihre Glaubwürdigkeit nicht zu bezweifeln. Es wird interessant sein, hinzuzufügen, dass aus dieser Ehe Kinder vorhanden sind, welche sprechen und hören. Itard*) sagt, dass er keinen Taubstummen als Vater gekannt habe.

*) Dict. des sciences méd. Paris 1871. Art. sourd-muets.

280. bis 282. Fall. Zweifelhafte Dispositionsfähigkeit von Taubstummen.

Auch in den drei folgenden Fällen handelte es sich um die beantragte Wiederaufhebung der über die Taubstummen verhängten Curatel.

280) Der dreissigjährige Tischlergeselle S., körperlich gesund, hatte nicht etwa einen dummen, sondern vielmehr einen wirklich aufgeweckten Blick, der etwas verspricht. „Allein der unglückliche Sinnenmangel hat auch bei ihm, der gewiss mit guten Anlagen geboren, seine Wirkung nicht verfehlt. Explorat schreibt und liest, aber allerdings dürftig, und muss man dabei einige Nachhülfe anwenden. Er weiss seinen Geburtstag und sein Alter richtig anzugeben; er arbeitet fleissig und, wie ich gesehen habe, nicht ungeschickt in seinem Handwerk; er soll ordentlich sein Haus halten. Er weiss auch, dass er 14 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. besitzt und giebt den Namen desjenigen, der sie ihm abgeborgt hat, ohne sie zurückzuzahlen, richtig an. Aber hierbei zeigt sich sogleich, dass die geistige Thätigkeit des S. sich nicht über die alleralltäglichsten Dinge hinaus erstreckt. Von einer Verwaltung des Erworbenen hat er keinen Begriff, von der Möglichkeit des Betretens eines Rechtsweges bei Verletzungen seines Rechtes eben so wenig, und muss erst vom Meister oder Bekannten, wie ein Kind, darauf hingewiesen werden." Hiernach konnte ich eine wirkliche Dispositionsfähigkeit bei dem dreissigjährigen S. nicht und musste vielmehr annehmen: „dass seine geistige Schwäche die fernere Fortsetzung der Vormundschaft nöthig mache."

281) Der taubstumme Drechslergeselle S. war Jahrelang Zögling der hiesigen Taubtsummenanstalt gewesen, stellte sich aber dennoch als höchst unbehülflich dar. Er las und schrieb allerdings ziemlich geläufig und stiess Laute hervor, die allenfalls von Menschen, die an ihn gewöhnt sind, verstanden werden dürften, gewiss aber nicht von Fremden. Wenn ich aber nur einige der schriftlichen Antworten, die er mir auf schriftliche Fragen gegeben, hier anführe, so wird mein unten folgendes Urtheil motivirt erscheinen:

Haben Sie Vermögen? — (Nicht verstanden.)

Wie viel verdienen Sie wöchentlich? „3—4 Thaler."

Wie viel macht dies im Jahre? „4 Jahre geben. (Bedeutet:) $6^1/_2$ Jahre."

Wie viel ist ein Friedrichsd'or in Courant? 3 Thlr. $7^1/_2$ Sgr." (Verwechselung mit einem Dukaten.)

Wenn Sie Geld gespart haben, was machen Sie damit? — Nach langem Bedeuten gab er zu verstehen, dass er Nichts spare.

Ich konnte bei so mangelhaftem Intelligenzzustande, im Interesse des Exploraten, der die leichte Beute jedes Betrügers werden würde, eine Dispositionsfähigkeit nicht annehmen, und gab vielmehr mein Gutachten auf die vorgelegte Frage dahin ab: „dass Schwäche des Verstandes die Fortsetzung der Vormundschaft über den Taubstummen August S. noch ferner nöthig mache."

282) Die Nothwendigkeit, ganz dasselbe Gutachten in dem Falle der fünfundzwanzigjährigen Marie E. abzugeben, wird einleuchten, wenn ich nur allein aus der grossen Menge von Fragen, die ich der Curandin schriftlich vorgelegt hatte, einige mit ihren Antworten mittheile:

Wie viel Monate hat das Jahr? „12 Monate."

Wie heissen diese Monate? „Juli, August, Spetzmeber, Ockober, Novmeber, Dezmeber."

Das sind ja nur sechs — wie heissen die anderen? „Januar, Februar, März, Mai, Juni, Juli, August."

Haben Sie Vermögen? „100 15.“ (Soll heissen 115 Thlr.)

Wo ist dieses Geld? (Keine Antwort.)

Was wollen Sie mit diesem Gelde machen? (Keine Antwort.)

Wollen Sie es aufessen? „Ich esse 0 Thaler.“

Wenn Sie 115 Thaler in der Tasche haben, was machen Sie damit? (Keine Antwort.)

Wie heisst unser König? „Ich bin unser König.“

Haben wir denn einen König? (Keine Antwort.)

Wollen Sie sich verheirathen? (Keine Antwort.)

Haben Sie einen Liebsten? „Ich liebe Freunde.“ u. s. w.

Hierbei muss ich bemerken, dass auch die Antworten auf diejenigen Fragen, die die Curandin verstand und auf obige Art beantwortete, nur mit der grössten Mühe zu erhalten waren, und dass es hierbei meistens noch der Verdeutlichung durch den Stiefvater, der mit der Gesticulationssprache der Taubstummen einigermaassen vertraut war, und namentlich derjenigen durch eine mit zur Stelle gebrachte taubstumme Freundin bedurfte, um letztere nur einigermaassen aufzuklären. Bei einem so tiefen Stande der intellectuellen Kräfte der E., bei der ein vierjähriger Unterricht im Königlichen Taubstummeninstitute so wenig gefruchtet hat, war es unmöglich, dieselbe frei über sich und das Ihrige schalten zu lassen, und konnte ich demnach nicht erklären, dass sie „den freien Gebrauch ihres Verstandes wieder erlangt habe“, wonach nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Antrage auf Aufhebung der Vormundschaft nicht Statt gegeben werden durfte.

Register zum ersten Bande.

A.

Abortivmittel 240—247.
Abortus 239. 241. — Diagnose und Methoden zur Provocation desselben 243. 245. — Zeit des Eintritts bei Provocation des 248. — Verlauf des criminellen 248. — Nachkrankheiten bei dems. 249. (Fälle) 254—284. — als Folge von Verletzungen 300. 338. 339. (Fälle) 331. 343. 346. — Abortus provocatio 238.
Abulie 517.
Acteneinsicht 14. — bei Gemüthszustandsuntersuchungen 405.
Aderlässe als Ursache des Aborts 242.
Aehnlichkeit des Kindes als Beweis der Echtheit 252.
Affecte und Leidenschaften 665. (Fälle) 668—685.
After bei Päderastie 175. — Syphilis am A. bei Päderastie 176. — faltenlose Beschaffenheit der Haut am A. 176.
Aidoiomanie 722. (Fälle) 724—744.
Alcoholismus, als Veranlassung zu Geisteskrankheit 436. 631. 634. (Fälle) 575. 638—654.
Allgemeinbefinden bei der Geburt 230.
Altersgrenzen, der Beischlafs- und Zeugungsfähigkeit 69. 70. Fall 73. 77. — der Zurechnungsfähigkeit 387.
Amentia occulta 518.
Androgyn 63. 165.
Angstzufälle Melancholischer 518.
Anlage, erbliche, zum Wahnsinn 423.
Anomalien, sensitive und motorische 437.
Anus s. After.
Aphasie nach Verletzung (Fall) 308.
Apotheker, als gerichtlicher Sachverständiger 10.
Arme, Verletzungen derselben 352. (Fälle) 353—355.
Arzt, als gerichtlicher Sachverständiger 8.
Aspermatozie 67.
Atteste, gerichtsärztliche 35. 38. — falsche 40. (Fall) 41.
Auge, Verletzungen desselben 291. 296. 318. (Fälle) 316. 319—323.
Auscultatorische Zeichen der Schwangerschaft 208.
Ausflüsse, eitrig-schleimige als Zeichen der Nothzucht 106.

B.

Bäckerhandwerk, ob solches zu erlernen (Fall) 23.
Ballotement des Kindskopfs 208.
Bauchhaut, Pigmentirung ders. 205. 235. — Narben an derselben als Zeichen der Schwangerschaft 205. — als Zeichen der Geburt 235. — Falten und Runzeln derselben 235.
Bauchwunde, durchdringende (Fälle) 293.
Becken, zu starke Neigung als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 56.
Beckenverbindungen, Zerreissung derselb. bei der Geburt 254.
Befruchtung, Bedingungen dafür 58.
Beilhieb in die Hand (Fall) 294.
Beischlaf, ob zur Befruchtung nothwendig 59. — ob wider Willen möglich 117. — Was ist Beischlaf (Fall) 145.
Beischlafsunfähigkeit, streitige 48. — Prüfung derselben beim Manne 49. — relative 52. — beim Weibe 53. 56. (Fälle) 77—90. 351. — s. auch Zeugungsfähigkeit.
Benehmen Geisteskranker als Merkmal für die Diagnose 441.
Beobachtung, ungeahnte, v. Simulanten 375.
Berufsunfähigkeit nach Verletzungen 287.
Betrug im angebl. Blödsinn (Fälle) 489. 772.
Beweggrund zur That 412.
Bewusstlosigkeit, bei Nothzucht 119. (Fall) 138. — Definition des Begriffes 394. 511.
Bewusstseinsmangel Epileptischer 431.
Biss, in die Nase (Fall) 317. — in den Finger (Fall) 357.
Blödsinn, Definition 407. 510. — als Folge der Epilepsie 430. — wahnsinnig oder blödsinnig (Fall) 452. — als Endform von Geisteskrankheiten 760. 761. (Fälle) 763—793.
Blutflecke, Untersuchung 113. 206.
Blutschande, s. unter Nothzucht.
Blutungen, aus den Geschlechtstheilen als Zeichen der Nothzucht 108. — bei der Geburt 232.

Brandstiftungstrieb 711. (Fälle) 544. 713 bis 717. — eines Schwachsinnigen (Fall) 778.
Brüche s. Hernien, Knochenbrüche.
Brüste, im jungfräulichen Zustande 94. — Turgescenz derselben als Zeichen der Niederkunft 231. — Verletzung ders. (Fälle) 335. 337.
Brustverletzungen 335. (Fälle) 292. 335. bis 337. — durch Messerstiche (Fälle) 361.
Brustwarze und ihr Hof, als Zeichen der Schwangerschaft 204. 207. — als Zeichen der Geburt 232. 235.
Bubo bei einem wegen Nothzucht Angeschuldigten (Fall) 134.

C.

Carunkeln, als Residuen des Hymen 97.
Castraten, ob beischlafsfähig 66. — ob zeugungsfähig 67. 299.
Castration nach Verletzung 299.
Catheter, Einführung in die Gebärmutter zur Fruchtabtreibung. 245. (Fall) 268.
Causa facinoris 413.
Chemische Sachverständige 8.
Chloroform-Einathmungen, Bedürfniss geworden (Fall) 637.
Civilforum, Untersuchung Geisteskranker 399.
Classification der Verletzungen nach den verschiedenen Strafgesetzbüchern 288.
Conceptionsfähigkeit, identisch mit Fortpflanzungsfähigkeit 72. — s. a. Zeugungsfähigkeit, Schwangerschaft.
Condylome beim genothzüchtigten Kinde (Fall) 135.
Congestivzustände, cerebrale, als Veranlassung zu Geisteskrankheit 427.
Congress oder Ehestandsprobe 50.
Corpus luteum, als Zeichen der Geburt 233.
Criminalforum, Untersuchung Geisteskranker 408.
Cristen 176.
Cryptorchiden 65.
Cunnilingus 181.

D.

Dammrisse bei der Entbindung 254.
Delirium, tremens 635. — der Morphiumsucht 637.
Dementia, Definition derselben 760. — paralytica 522. 590. 761. (Fälle) 763 bis 785.
Denunciation, falsche, eines Verrückten (Fall) 609.
Depression 516.
Deutsche Civilprocess-Ordnung §§ 337. 369—379. (Zuziehung von Sachverständigen) 6. — § 787 (Haft eines Schuldners) 16. — Abth. II. § 593. (Blödsinnigkeitserklärung) 379. 396. — § 594 bis 600. 604. 605. 612. 616. (Entmündigung Geisteskranker) 396.
Deutsche Strafprocess-Ordnung §§ 73. 75. 83. 218. 219. 220. (Sachverständige) 6. — § 87. (Leichenschau) 6. — § 78. 82. (Stellung des Richters zu den Sachverständigen) 12. § 80. (Acteneinsicht) 14. — § 487. (Strafvollstreckung) 16. — § 485. (Todesurtheil an Schwangeren) 199. — § 81. (Transport in die Irrenanstalt) 379. — §§ 485. 487. (Strafvollstreckung bei Geisteskranken) 379.
Deutsches Strafgesetzbuch §§ 277. 278. (falsche Atteste) 40. — § 224. (Körperverletzung) 47. — § 173. (Blutschande) 194. 176. 177. 178. 179. 182. (Nothzucht) 91. — § 175. (Widernatürliche Unzucht) 162. — § 169. (Unterschieben von Kindern) 228. 250. — § 211. (Aussetzen von Kindern) 228. — §§ 218. 219. 220. (Fruchtabtreibung) 237. — §§ 232. 233. 223. 223a. 224. 225. 227. 251. (Verletzungen) 285. — §§ 142. 143. (Entziehung von der Wehrpflicht) 371. — §§ 51. 55. 56. 57. (Zurechnungsfähigkeit) 379. — § 361. (Trunkenheit) 631. — § 54. (Nothwehr aus Furcht und Schreck) 665. — § 213. (Zurechnungsfähigkeit Zornmüthiger) 665. — § 58. (Zurechnungsfähigkeit Taubstummer) 794.
Deutschland, medicinisch-forensische Einrichtungen das. 7.
Diebstähle, Geisteskranker (Fälle) 474. 554. 556. 557. — im Rausch ausgeführt (Fall) 641. — in angebl. krankhaftem Triebe ausgeführt (Fälle) 695 bis 711. s. a. Stehlsucht. — aus Zerstreulichkeit 708. (Fall) 709. — Blödsinniger (Fall) 763.
Dienstfähigkeit 20. 21. (Fälle) 23. 26. 29. 31.
Dienstunfähigkeit als Folge von Verletzungen 287.
Dipsomanie 635.
Dispositionsfähigkeit 380. 385. — in lichten Zwischenperioden des Wahnsinns 578. (Fälle) 579. 581. 583. — mit systematischem Wahn Behafteter 586. (Fall) 608. — Blödsinniger 762. (Fall) 774. — Taubstummer 195. (Fälle) 797 bis 802.
Dutenförmige Einsenkung der Nates bei Päderastie 175.

E.

Ehebruch, eines Geisteskranken (Fall) 448.
Ehestandsprobe, Congress 50.

Eierstöcke, Krankheiten derselben als Ursache der Unfruchtbarkeit 71. — als Folge von Verletzungen (Fall) 343.
Eifersucht, Mordversuch aus E. (Fall) 673.
Eihäute, Perforation zur Fruchtabtreibung 245. (Fall) 265.
Einsenkung des Afters und der Nates bei passiven Päderasten 175.
Eisenbahn, Verletzung dadurch (Fall) 23. 26. 29.
Ellenbogengelenk, Verletzungen desselben (Fälle) 354. 355.
Empfängniss, wie bald nach der Entbindung möglich 202.
Entbindung, Conceptionstermin danach 202.
Entjungferung 93. — als Verletzung 346.
Entmündigung, Geisteskranker 399.
Entstellung, erhebliche, als Verletzungsfolge 291. 300. 315. (Fälle) 317. 323. 351.
Entwurf des österreichischen Strafgesetzbuches s. Oesterr. Strafgesetzbuch.
Epididymitis als Ursache der Unfruchtbarkeit 67.
Epilepsie, als Veranlassung zu Geisteskrankheit 429. — Epileptische Verrücktheit (Fall) 589. — epileptischer Schwindel (Fall) 593. — Raub und Diebstahl bei Epileps. (Fall) 595. — angebl. bei einem Mörder (Fall) 656.
Epispadie als Beischlafshinderniss 57. — Zeugungsfähigkeit dabei 60.
Erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten 423.
Erblindung s. Auge.
Erbrechen, als Schwangerschaftszeichen 203.
Erdrosselung, versuchte (Fälle) 331. 332.
Erectionsfähigkeit des Penis 49.
Erinnerung an die gesetzwidrige That als Criterium der Zurechnungsfähigkeit 420. — bei Epileptischen 431.
Erscheinen vor Gericht, angeblich oder wirklich unmöglich 18.
Erwerbsfähigkeit 20. 21. (Fälle) 23. 26. 29. 31.
Erwerbsunfähigkeit nach Verletzungen 287. 288.
Erwürgung, Mord durch dies. bei Nothzucht (Fall) 137. — versuchte (Fall) 334.
Excandescentia furibunda 668.
Excitation 520.
Excoriation, der Scheidenschleimhaut als Zeichen der Nothzucht 104. — der rechten Nymphe (Fall) 127.
Explorations-Termin bei Gemüthsuntersuchungen 405.
Extrauterinschwangerschaft 224.

F.

Faltenlose Beschaffenheit, der Haut am After bei Päderasten 176.
Faserstoff des Blutes nach der Geburt 232.
Faustschlag, Schwächung der Sehkraft dadurch (Fälle) 316. 321. — Verlust des Geruchsinnes darnach (Fall) 330. — Faustschlag gegen die Brust (Fall) 335.
Fehlgeburten als Folge von Verletzungen 339. (Fälle) 343. 346. — s. a. Abort.
Fellare 181.
Finger, Zerstörung des Hymen dadurch 98. (Fall) 136. — Verletzungen derselben (Fall) 357.
Fixe Idee 584. (Fälle) 589—622.
Fötalpuls in der Schwangerschaft 209.
Fötaltheile, Durchfühlen derselben in der Schwangerschaft 208.
Fötus, zur Constatirung der Fruchtabtreibung 243. — Alter desselben (Fall) 255.
Folie, héréditaire 423. — circulaire 440. — criminelle 753.
Fortpflanzungsfähigkeit, streitige 47. — s. a. Zeugungsfähigkeit.
Fragenstellung, richterliche, die Zurechnungsfähigkeit betreffend 393. — ärztliche 375. 406.
Frenulum vaginae, Zerstörung nach der Entbindung 234.
Frucht, Beschaffenheit bei Fruchtabtreibung 239. — Alter der Frucht (Fall) 225.
Fruchtabtreibung 237. 241. 244. (Fälle) 260—284.

G.

Gang, erschwerter, nach Nothzucht 111.
Gebäract als Veranlassung zur Geisteskrankheit 422. — Gemüthszustand in demselben 667.
Gebärfähigkeit, Verlust derselben nach einer Verletzung 300. (Fall) 349.
Gebärmutter, Vorfall derselben als Beischlafshinderniss 56. — Mangel und Krankheit derselben als Ursache der Unfruchtbarkeit 71. — Veränderungen bei Schwangerschaft 207. — doppelte, Ueberschwängerung dabei 223. — Beschaffenheit derselben nach der Entbindung 233. — Krankheiten als Ursache des Abort 244. — Einführung eines Catheters und Injectionen in dies. zur Fruchtabtreibung 245. — Zerreissung ders. 253. — Umstülpung ders. bei der Geburt 254. — Lageveränderungen nach Verletzungen 299. 339. (Fall) 342.
Gebärmuttermund, als Zeichen der Jungfrauschaft 97. — der Schwangerschaft 203. 207. — der Niederkunft 233. 236.

— Einführung eines Catheters zur Fruchtabtreibung 245.
Geberdenprotokoll, bei Geisteskranken 405.
Geburt, streitige 228. — Diagnose derselben 229. 230. 234. (Fall) 237. — vorsätzliche 237. 241. — Unterschieben von Kindern 250. — Verletzungen von Mutter und Kind 253. (Fälle) 254—284.
Gefängnisse, Einrichtung, Kost in den 17.
Gehen, erschwertes, als Zeichen der Nothzucht 111.
Gehirn s. Hirn.
Gehör, Verlust desselben nach Verletzungen 291. 296. 324. (Fälle) 324—328.
Geisteskrankheiten, bei Nothzucht, Definition 119. (Fälle) 153. — als Folge von Verletzungen 291. 303. (Fälle) 314. — Schwierigkeit bei Beurtheilung derselben 380. — Zurechnungsfähigkeit 385—410. — diagnostische Merkmale derselben 410. 416. 419. 421. 426. 428. 436. 437. 437. 438. 440. 441. — imputirte 442. (Fälle) 448—489. — simulirte 444. (Fälle) 489—509. — von Vagabunden (Fälle) 506—510. — Anfangsstadien derselben (Fälle) 554. 556. 557. — bei Verbrechern, Statistik 756.
Geistesstörung 513. 516. 520. 525. 564. 569. 575. 579. 584. 589. 622. 624. 631. 634. 638. 654. 656. 665. 668. 685. 687. 688. 691. 695. 711. 713. 722. 724. 745. 749. 753.
Geisteszerrüttung nach Verletzungen 303.
Gelüste der Schwangern 226. 589. — Diebstähle dadurch bedingt (Fälle) 705. 707.
Gemüthserschütterungen als Veranlassung zur Geisteskrankheit 422.
Gemüthsidioten 426.
Gemüthszustandsuntersuchung, Anwesenheit des Richters dabei 12. — Acteneinsicht dabei 14. — ärztliche 15. 34. — Art und Weise derselben 396. 402. 405. 406.
Gericht, Erscheinen vor demselben 18.
Gerichtliche Medicin, Definition 3. — ihr Zweck 3. — als Wissenschaft 3. — Unterricht in der Lehre 4.
Gerichtsarzt, Stellung des 8. — Stellung zum Richter 10.
Geruch, Verlust desselben als Verletzungsfolge 330. (Fall) 330.
Gesammtverlauf des Irreseins als Merkmal der Diagnose 440.
Geschlecht, abnorme Bildung desselben 56.
Geschlechtstheile, Hyperästhesie derselben 54. — Missbildungen derselben als Beischlafshinderniss 54. 56. — Mangel und Krankheit derselben als Ursache der Unfruchtbarkeit 71. (Fälle) 86. 87. 88. — Verletzung derselben bei Nothzucht der Kinder 104. — Blutung aus denselben bei Nothzucht 108. — Zerreissung derselben (Fall) 137. — an Kindesleichen (Fall) 137. — Varicen bei Schwangerschaft 206. — Verletzung derselben 346. (Fälle) 347—352.
Geschlechtstrieb 688.
Geschlechtsverhältnisse, zweifelhafte als Gegenstand der Untersuchung 47.
Geschlechtswuth, krankhafte 722. (Fall) 744.
Geschwülste der Scheide, als Beischlafshinderniss 56. — als Ursache der Unfruchtbarkeit 71.
Gesetz, betr. Einführung der Civilprocessordnung § 10. (Entmündigungsverfahren) 379.
Gesicht, Verletzungen desselben 315. (Fälle) 316—318. — s. a. Auge.
Gesundheit, allgemeine, bei passiver Päderastie 174. — Störung derselben bei Verletzungen 287.
Glied, wichtiges 291. 294. — Hände als solches 356.
Glüheisen, Gesichtsverletzung dadurch (Fall) 315.
Gotteslästerung eines Verrückten (Fall) 613.
Gräberverwüster (Fall) 718.
Greisenalter als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422.
Grundsätze, welche beim Königl. Stadtgericht zu Berlin in Ehesachen zur Anwendung kommen §§ 51. 52. 49. (Scheidungsgründe 47. — §§ 53. 55. 56. 57. 58. (Wahnsinn und Blödsinn) 378.
Gutachten, das gerichtsärztliche 35. 37. 38. — mündliche in den Audienzterminen 38. — bei Gemüthsuntersuchungen 37.
Gynandri 63.

H.

Habitus, als Criterium des Geschlechts 62. — als Criterium des Irreseins 441.
Haemorrhoidalknoten, bei Päderasten 176. — als Zeichen der Schwangerschaft 205.
Haftfähigkeit 15. 17. 18. (Fall) 580.
Haftpflichtgesetz, Klagen auf Schadenersatz in Folge dess. 22.
Hallucinationen als Criterium der Geisteskrankheit 437.
Hals, Verletzungen desselben 331. (Fälle) 308. 331—335.
Haltung Geisteskranker als Merkmal für die Diagnose 441.
Hand, Beilhieb in dieselbe (Fall) 294. — Verletzungen derselben 355. (Fälle) 356. 357.
Harnblase, Verletzungen derselben (Fall) 347.
Harnröhre, Strictur derselben als Befruchtungshinderniss 67. — Blennorrhoe

derselben als Folge der Nothzucht 106. (Fall) 113. — Verletzung derselben (Fall) 347.
Haut, Verletzung derselben als Nothzuchtssymptom 111. — am After, faltenlose, als Zeichen der Päderastie 176. — Färbung bei Schwangerschaft 205. — Narben am Bauch bei Schwangerschaft 205. — Färbung, Narben und Runzeln der Bauchhaut nach der Geburt 235. — Zerplatzen derselben nach Ueberfahren (Fall) 359.
Hebeammen als gerichtliche Sachverständige 10.
Hereditäre Disposition zu Geisteskrankheiten 423. — Hereditäres Irresein 423. (Fall) 597.
Hermaphroditismus 60.
Hernien, Einfluss auf die Zeugungsfähigkeit 51. 299. — als Folge von Verletzungen 299. 337. (Fälle) 340. 342. 343.
Hinterbacken bei passiver Päderastie 175.
Hirnerschütterungen als Ursache von Geisteskrankheit 426.
Hirnhautentzündung als Veranlassung zu Geisteskrankheit 427.
Hoden, Existenz derselben als Bedingung zur Zeugung 65. — angeblich mangelnde (Fall) 87. — Verletzungen derselben 299.
Hymen, Abnormitäten desselben als Beischlafshinderniss 56. — als Zeichen der Sittlichkeit 93. — Form desselben 94. — Abnormität desselben 95. — als Zeichen der Jungfrauschaft 96. — Verletzung durch den Finger des Arztes 98. (Fall) 136. — Zerstörung, Risse, Einrisse 109. (Fälle) 128. 130. — nach der Geburt 234. — Zerreissung desselben als Verletzung 346.
Hyperaesthesie der weiblichen Geschlechtsorgane als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 54.
Hypochondrie als Veranlassung zu Geisteskrankheit 433. — Hypochondrische Verrücktheit (Fälle) 608. 609.
Hypospadie als Beischlafshinderniss 56. — Zeugungsfähigkeit dabei 57. 60.
Hysterie als Veranlassung zu Geisteskrankheit 432. — Mordversuch in hysterischer Geistesstörung (Fall) 673.
Hysteroepilepsie mit Mordversuch (Fall) 525.

I.

Idee, fixe 584. (Fälle) 589—622.
Idiotismus 760.
Illusionen, als Criterium der Geisteskrankheit 437.
Impotenz, behauptete (Fälle) 83. 84.
Imputabilität s. Zurechnungsfähigkeit.
Imputirte Geisteskrankheit 442. (Fälle) 448—489.
Injectionen, in die Gebärmutter zur Fruchtabtreibung 245. — in die Scheide dazu 246. 247. (Fälle) 270. 371. 272. 279.
Instinct, bei Thieren 686.
Instruction für die Preuss. Militairärzte vom 14. Juli 1831 (Diensttauglichkeit) 371.
Intelligenzzustand als Criterium der Geisteskrankheit 438.
Involution als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422.
Irrenanstalten, Transport Geisteskranker dorthin 384. — Freiheitsberaubung in denselben 401.
Irresein s. Geisteskrankheit.
Irrumare 181.
Isolirte That als Criterium der Zurechnungsfähigkeit 412. — s. a. That.

J.

Jungfernhäutchen s. Hymen.
Jungfrauschaft, streitiger Verlust derselben 91. — Diagnose derselben 94. 97.

K.

Kalklauge, Verbrennung der Augen damit (Fall) 319.
Katamenien s. Menstruation.
Kehlkopf, Verletzung desselben (Fälle) 308. 333.
Kinaede 165.
Kinder, Nothzucht an denselben 100. (Fälle) 124—138. 729. — Schändung von Kindesleichen (Fall) 137. — Unterschieben von K. 250. — Verletzung bei der Geburt 253. — Misshandlungen derselben 363. (Fälle) 364—369. — Kindesmord einer Wahnsinnigen (Fall) 785.
Kindsbewegungen als Zeichen der Schwangerschaft 203.
Kindskopf, Ballottiren desselben im Uterus als Zeichen der Schwangerschaft 203.
Klempnerhandwerk, ob solches zu erlernen (Fall) 23.
Kleptomanie s. Stehlsucht.
Klotz, Anschliessen an einen (Fall) 368.
Knabe, Zeugungsfähigkeit desselben (Fall) 193. — Masturbatorische Reizungen (Fall) 194. 195.
Knie, Verletzungen (Fall) 359.
Kniescheibenbruch, ungeheilter (Fälle) 293. 358.
Knochenbrüche in Folge von Verletzungen 358. (Fälle) 358.
Kohlenoxydvergiftung, Tobsucht dadurch (Fall) 568.
Kopfverletzungen 305. (Fälle) 292. 306 bis 315. 326. 333. — durch Messerstich (Fall)

360. — als Veranlassung zu Geisteskrankheit 426.
Koprophagie 181.
Kost in den Berliner Gefängnissen 17.
Kothentleerung, erschwerte, nach Nothzucht 111.
Krankheiten, simulirte, zur Vermeidung eines ger. Termins 19. — streitige körperliche 371. — simulirte 371. 373. 374. — streitige, geistige 378 ff. — körperliche als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422. — als Merkmal für deren Diagnose 437.
Kreiswundarzt 9.
Kryptorchiden 65.
Kysteïn als Schwangerschaftszeichen 209.
Kynaede s. Kinaede.

L.

Lactation als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422.
Lähmungen, nach Verletzungen 291. 302. (Fälle) 354.
Lebensalter, das zeugungsfähige 68. 69. (Fälle) 73. 75. 76. — das zurechnungsfähige 387.
Lebensretter, Schlag damit auf den Kopf (Fall) 307.
Lefzen, Aneinanderschliessen der grossen als Zeichen der Jungfrauschaft 97. — Entzündung bei Kindern als Zeichen von Nothzucht 105. — Excoriation der rechten (Fall) 127. — Abscess derselben (Fall) 131.
Leiche, Anwesenheit des Richters bei Obduction derselben 13. — Ermittelung der Nothzucht an der L. 162. — Ermittelung der Päderastie an einer Leiche 196. — Obduction wegen angeblicher verbrecherischer Fruchtabtreibung (Fall) 280.
Leichtsinn im Gegensatz zum Schwachsinn 440. (Fall) 785.
Leidenschaften und Affecte 665. (Fälle) 668—685.
Leistenbruch, sein Einfluss auf die Zeugungsfähigkeit 51. 299. 310. — als Folge von Verletzungen 299. (Fälle) 340. 342. 343.
Letalitätsgrade 289.
Lichte Zwischenperioden im Wahnsinn 575. (Fälle) 579—584.
Lochien als Zeichen der Niederkunft 232.
Lucida intervalla s. lichte Zwischenperioden.
Lunge, Verletzungen derselben (Fall) 336.

M.

Mädchenschänder 414.
Majestätsbeleidigungen im Tobsuchtsanfall (Fall) 561.
Mamma, Verletzung derselben (Fall) 335. — Amputation derselben nach Verletzung 337.
Mania 520. (Fälle) 554—564. — Mania sine delirio 524. 753. — Mania transitoria 564. (Fälle) 568. 569.
Mann, Beischlafsfähigkeit desselben 49. — Zeugungsfähigkeit desselben 64.
Marisken 176.
Mastdarm, trichterförmige Oeffnung desselben als Zeichen der Päderastie 175. — Einrisse bei Päderasten 175. — Wucherungen an demselben bei Päderastie 176. — Einrisse bei der Entbindung 254. — Verletzungen desselben durch äussere Gewalt 348.
Masturbation, s. Onanie, Päderastie.
Medicin, gerichtliche Definition 3. — Practischer Unterricht in derselben 4.
Medicinalpersonen, gerichtliche 6.
Meineid eines Blödsinnigen (Fall) 770.
Melancholie 516. (Fälle) 525—554.
Menses s. Menstruation.
Menstrualblut 108. 206. 232.
Menstruation, Anomalien als Ursache der Unfruchtbarkeit 70. — Ausbleiben derselben als Zeichen der Schwangerschaft 206. — künstliche 206. (Fall) 206. — als Zeichen der Spätgeburt 217. — als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422.
Messerstiche, ins Auge (Fall) 321. — als Verletzungen 359. (Fälle) 360—363. 597.
Metall, Diebstahl aus Lust an M. (Fall) 698.
Milch in den Brüsten als Zeichen der Niederkunft 231. — Milchfieber 231.
Misopädie 689.
Misshandlungen, als Ursache des Aborts 241. (Fall) 255. — Angebliche Gebärmutterentzündung in Folge von 342. — von Kindern 363. (Fälle) 364—369. — s. a. Verletzungen.
Mittelfleisch, Hypertrophie desselben als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 54. — Turgescenz desselben als Zeichen der Schwangerschaft 205. — Ruptur desselben 254.
Mole, ob eine Frucht 238.
Monomanien 584. — instinctive 685.
Monorchiden 65.
Moral insanity 521.
Mordmonomanie 745. 749. (Fälle) 749. 750.
Mordversuch, Ermittelung bei Nothzucht (Fall) 157. — bei Päderastie (Fall) 196. — an der Geliebten (Fälle) 455. 462. — gegen einen Prediger (Fall) 468. — in angebl. Geistesstörung (Fall) 491. — von Geisteskranken (Fälle) 525—544. 601. 606. — in schlaftrunkenem Zustande (Fall) 656. — aus Eifersucht (Fall) 673. — eines Blödsinnigen (Fall) 776. — Kindesmord einer Schwachsinnigen (Fall) 785.

Morphiumsucht als Psychose 637.
Motive, zur That s. Causa facinoris.
Mund, Verbrennung durch Schwefelsäure (Fall) 293.
Muttermund, Querspalte desselben, ihr Werth als Zeichen der Jungfrauschaft 97. — Geburt 233. 235.

N.

Nabel, seine Veränderungen in der Schwangerschaft 208.
Nachkrankheiten, nach criminellem Abortus 249.
Nachtheile, erhebliche, als Folge von Verletzungen 287.
Nachtwandeln 654. (Fälle) 656. 664.
Nachwehen, als Zeichen der Niederkunft 231.
Nahrungstrieb in physiologischer Beziehung 687.
Narben, der Bauchhaut bei Schwangerschaft 205. 235. — nach Messerstichen 360.
Nase, Biss in dieselbe (Fälle) 317.
Nates, ihre dutenförmige Einsenkung als Zeichen der Päderastie 175.
Nebenhoden. Krankheiten derselben als Befruchtungshinderniss 67.
Nervenkrankheiten als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422.
Neuralgien als Zeichen der Schwangerschaft 203.
Neuropathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins 421. 426. 428.
Neurosen als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422. 428.
Noma pudendorum, nicht mit Schanker zu verwechseln 121.
Nothwehr 665.
Nothzucht 99. — an Knaben 100. — Statistik der Fälle 101. — Symptome 103. 110. 113. 117. — psychologische Diagnostik 112. — ob wider Willen möglich 117. — ob im Schlaf möglich 119. — ob dadurch Schwängerung möglich 120. (Fälle) 143. — venerische Infection als Zeichen derselben 120. — ob dieselbe eine Verletzung 124. — (Fälle) an Kindern 124—138., an Erwachsenen 138 bis 162. — Blutschande (Fälle) 134. — an Willenlosen (Fälle) 138. 150. — behauptete N. (Fälle) 148. 149. — an Geisteskranken (Fall) 153. — mit Mordversuch (Fall) 157. — wie sie verübt worden (Fall) 158. — ob sie früher verübt worden (Fall) 158. — an einer Schlafenden (Fälle) 160. 161. — Ermittelung an der Leiche 162. — päderastische 178. (Fälle) 185. 188. 189. 193. 479. — im Schlaf (Fälle) 196. — eines angebl. Geisteskranken (Fälle) 477. 479. 724. — eines Schwachsinnigen (Fall) 789. — eines Taubstummen (Fall) 797.

O.

Oberarm, Messerstich in dens. (Fall) 362.
Oberschenkel, Verletzungen (Fälle) 358.
Obturation des Scheidencanals als Beischlafshinderniss 54. — als Ursache der Unfruchtbarkeit 71.
Oesterr. bürgerlich. Gesetzbuch §§ 59. 60. 100. 101. (Ehescheidungsgründe) 47. 48. — § 58. (uneheliche Schwängerung) 199. — § 120. — (Wiederverheirathung) 199. — §§ 138. 155. 156. 157. 163. (eheliche Geburt) 199. — § 1213. (Entschädigung nach Entbindung) 199. — § 1326. (Entschädigung nach Verletzungen) 286. — § 21. (Vormundschaft Geistesschwacher) 380. — §§ 275. 283. (Taubstumme) 794.
Oesterr. Strafgesetzbuch §§ 125. 126. 127. 128. (Nothzucht) 92. 95. — § 129. (widernatürliche Unzucht) 162. — §§ 339. 340. (heimliche Niederkunft) 228. — § 149. (Aussetzen von Kindern) 228. — §§ 144. 145. 147. 148. (Fruchtabtreibung) 238. — §§ 152. 155. 156. (Verletzungen) 286. — § 2. (Zurechnungsfähigkeit) 380.
Oesterr. Strafgesetzbuch, Entwurf § 301. (falsche Atteste) 40. — §§ 156. 236. (Körperverletzung) 48. — § 188. (Blutschande) 92. — §§ 189. 191. 192. 193. 196. (Nothzucht) 92. — § 190. (widernatürliche Unzucht) 162. — § 183. (Unterschieben von Kindern) 228. — § 232. (Aussetzen von Kindern) 228. — § 458. (Anzeige von Todtgeburten) 228. — §§ 229. 230. 231. (Fruchtabtreibung) 238. — §§ 234. 235. 236. 237. 239. (Verletzungen) 286. 287. — §§ 100. 101. (Entziehung von der Wehrpflicht) 371. — §§ 56. 60. 61. 62. (Zurechnungsfähigkeit) 380. — § 452. (Trunkenheit) 631. — § 59. (Nothwehr) 665. — § 224. (Todtschlag Zornmüthiger) 665.
Oesterr. Strafprocessordnung §§ 118. 119. (Zuziehung, Wahl von Sachverständigen) 6. — §§ 122. 124. (gericht. medicin. Untersuchungen im Allgemeinen) 12. — § 123. (Acteneinsicht) 14. — § 398. (Todesurtheil an Schwangeren) 199. — § 32. (Verletzungen) 286. — § 328. (Strafvollstreckung an Geisteskranken) 380. — § 134. (Gemüthszustand der Angeschuldigten) 397.
Ohr, s. Gehör.
Ohrfeige, ob dadurch Beraubung des Gehörs (Fall) 325.
Ohrläppchen, abgebissenes (Fall) 324.
Onanistische Reizungen, ob sie die Symptome der Nothzucht erzeugen 107. (Fall) 136. — an Knaben und Mädchen (Fälle) 194. 195.

Ort der Untersuchung 15. 405.
Ovarien. s. Eierstöcke.

P.

Päderast, Selbstbekenntnisse von solchen 166. 169.
Päderastie 163. — passive 174. — active 177. — Vergleichung derselben mit der Nothzucht 178. (Fälle) 181—197. — Mordversuch und Verstümmelung dabei (Fall) 189. — P. eines Knaben (Fall) 193. — ob sie an einem Schlafenden verübt werden kann (Fall) 196. — Ermittelung derselben an einer Leiche (Fall) 196. — Päderastie eines angebl. Geisteskranken (Fall) 479.
Palpation, zur Diagnose der Schwangerschaft 208.
Paralyse, Diebstähle im Initialstadium derselben (Fälle) 554—557. — Remission der P. (Fall) 579.
Pathicus 165.
Penis, gänzlicher Mangel des 49. — Erectionsfähigkeit 49. — abnorme Dimension als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 55. (Fall) 82. — Erection desselaen als Bedingung zur Befruchtung 59. — Beschaffenheit bei Päderasten 178. — Verletzungen desselben 298. (Fälle) 351.
Periodicität des Irreseins als Merkmal für die Diagnose 440. 576.
Personen beim Explorationstermin Geisteskranker 405.
Pessarien, als Ursache der Unfruchtbarkeit 71.
Phimose, als Ursache der Zeugungsunfähigkeit (Fall) 82.
Physicus, Stellung desselben 8. 11.
Physiognomie Geisteskranker als Merkmal für die Diagnose 441.
Pigmentirungen, des Warzenhofes bei Schwangerschaft 204. — des Warzenhofes nach der Geburt 235.
Piqueurs 718.
Placentargeräusch 208.
Potenz, angebl. übermässige (Fall) 87.
Praemeditation, s. Planmässigkeit.
Planmässigkeit in der Ausführung gesetzwidriger Handlungen 416.
Preussisches Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 1. § 37. (frühe Heirathen) 47. — Thl. II. Tit. 9. § 669. (Adoption von Kindern) 47. — §§ 695. 696. 697. (Scheidungsgründe) 47. — Thl. II. Tit. 1. §§ 19. 20. 21. 22. 23. (Zwitter) 60. — Thl. II. Tit. 2. § 2. 3. 19. (gesetzlicher Geburtstermin) 198. — Thl. II. Tit. 2. §§ 20. 21. (eheliche Geburt) 198. — Thl. II. Tit. 2. §§ 22. 23. (streitige Vaterschaft in zweiter Ehe) 198. — Thl. II. Tit. 1. § 1077. (Entschädigung nach der Niederkunft) 198. — Thl. I. Tit. 6. §§ 115. 119. 120. 121. 122. 123. 128. (gesetzliche Entschädigung nach Verletzungen) 285. — Thl. I. Tit. 3. §§ 3. 7. 8. 14. 24. 25. (Zurechnungsfähigkeit) 378. — Thl. I. Tit. 1. §§ 27. 28. 29. (Wahnsinn und Blödsinn) 378. — Thl. II. Tit. 1. § 698. (Ehescheidung Wahnsinniger) 378. — Thl. I. Tit. 1. § 31. (Vormundschaft) 379. — Thl. II. Tit. 18. §§ 12. 13.34. 815. 816. 817. (Vormundschaft) 379. — Thl. I. Tit. 12. § 21. (Vormundschaft) 379. — Thl. I. Tit. 12. §§ 20. 147. 148. (Dispositionsfähigkeit des Testators) 575. — Thl. I. Tit. 4. § 28. (Trunkenheit) 631. — Thl. I. Tit. 4. § 29. (Leidenschaften) 665. — Thl. I. Tit. 9. § 340. (Taubstumme) 793. — Thl. II. Tit. 18. §§ 15. 16. 818. 819. 820. (Taubstumme) 793. 794. — Thl. I. Tit. 12. §§ 26. 123. (Taubstumme) 694.
Preussisches (Rhein.) bürgerliches Gesetzbuch Art. 901. (Testate und Schenkungen) 378. — Art. 489. (Interdiction Geisteskranker) 575.
Preussisches Civilgesetzbuch § 144. (frühe Heirathen) 47. — § 313. (Verläugnen des Kindes in der Ehe) 47. — Art. 312. (gesetzlicher Geburtstermin) 198. — Art. 315. (eheliche Geburt) 198.
Preussisches Gesetz vom 24. April 1854. (Schwängerung) 91. — § 1. 6. 15. (uneheliche Schwängerung) 198. 199.
Preussisches Gesetz vom 3. Mai 1852. Art. 81. (Zurechnungsfähigkeit) 379.
Preussisches Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. October 1811 (Stellung des Physicus zum Gericht) 10.
Preussisches Ministerial-Rescript vom 20. Januar 1853 (ärztliche Atteste) 35. — vom 11. Februar 1856 (desgl.) 37. — vom 5. December 1850 (desgl.) 37.
Preussische Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841 (Gemüthszustands-Untersuchung) 396.
Protocoll im Explorationstermin Geisteskranker 405.
Provocatio abortus 238. (Fälle) 260—284.
Psychologische Diagnostik der Nothzucht 112.
Psychonosologie 510.
Psychopathische Merkmale zur Diagnose des Irreseins 421. 426. 428.
Psychose s. Geisteskrankheit.
Pubertäts-Entwicklung als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422.
Pyromanie 689. 711. (Fälle) 713—717.

Q.

Querulanten, wahnsinnige 622. (Fälle) 624—631.

R.

Rache, Mordversuch aus R. (Fall) 673.
Raptus melancholicus 746.
Rausch 631. 634. (Fälle) 638. ff.
Rechthaber, verrückte 622.
Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 35. (zweite Ehe) 198. — vom 7. Juni 1871 (Entschädigung bei Verletzungen) 285.
Remissionen des Irreseins 440. 575. (Fälle) 579. 580. 581.
Reue als Criterium der Zurechnungsfähigkeit 419.
Richter, seine Anwesenheit bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen 12.
Rippenbrüche als Verletzungsfolgen 335.
Röthung, entzündliche, der Vaginalschleimhaut als Zeichen der Nothzucht 104.
Ruhestörung im Tobsuchtsanfall (Fall) 563.
Rücken, Messerstich in denselben (Fall) 361.
Runzeln, der Bauchhaut nach der Geburt 235.
Ruthenstreiche, Diagnose derselben 364.

S.

Saamen, als Mittel zur Befruchtung 58. — bei Kryptorchiden 65. — über sein verschiedenes Vorkommen 113. 114. (Fälle) 115. 116.
Saamenbläschen, Krankheit derselben als Zeugungshinderniss 67.
Saamenfädchen 114. (Fälle) 115. 116. — nach Nothzucht nachgewiesen (Fälle) 125. 129. 159. — eines Knaben nach päderastischer Nothzucht (Fall) 193.
Saamenflecke 113.
Sachverständige vor Gericht 7. — bei Gemüthszustandsuntersuchung 401. 405.
Säbelhieb durch das Ohr (Fall) 324.
Säuferwahnsinn 635.
Säugling, Misshandlung eines 364.
Saufsucht 635.
Schaamlefzen, als Zeichen der Jungfrauschaft 97. — Entzündung derselben als Zeichen der Nothzucht 104. — Klaffen derselben dabei 109. — Excoriation derselben (Fall) 127. — Abscess derselben in Folge von Nothzucht (Fall) 131. — Turgescenz derselben als Zeichen der Schwangerschaft 205. — als Zeichen der Geburt 233.
Schaamlippenbändchen, Zerstörung nach der Entbindung 234.
Schädlichkeiten, die das Gehirn betreffen 426.
Schanker, bei Nothzucht 121. — bei einem wegen Nothzucht Angeschuldigten und dessen Kinde (Fall) 134.
Scheide, Enge, Verwachsung derselben als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 54. — Geschwülste derselben als Ursache der Beischlafsunfähigkeit 56. — Mangel und Krankheit derselben als Ursache der Unfruchtbarkeit 70. — Falten derselben als Zeichen der Jungfrauschaft 97. — Röthung derselben als Zeichen der Nothzucht 105. — eitrig-schleimige Secretion als Zeichen der Nothzucht 105. — Blutung dabei 108. — Röthung, Entzündung, Excoriation derselben (Fälle) 127. 128. 129. — Erweiterung des Scheideneingangs 109. (Fall) 128. — Weinhefefärbung bei Schwangerschaft 205. — erhöhte Temperatur derselben als Zeichen der Schwangerschaft 209. — Scheidenpuls als Schwangerschaftszeichen 209. — erhöhte Temperatur als Zeichen der Geburt 233. — faltenlose Scheide als Geburtszeichen 234. — Injectionen in dieselbe zur Fruchtabtreibung 246. 247. — Zerreissung derselben 254. — Verletzung derselben 299. (Fälle) 347. 348. 349. — s. a. Scheidencanal, Vagina.
Scheidencanal, Enge desselben als Beischlafshinderniss 54. — als Zeichen der Jungfrauschaft 97. — Beschaffenheit desselben nach der Geburt 234. — Verwachsung desselben als Verletzungsfolge 299.
Scheidenschleimhaut, Färbung derselben als Zeichen der Schwangerschaft 205.
Scheidungsgründe 48.
Schlaf, ob Nothzucht im Schlaf möglich 117. (Fälle) 160.
Schlaftrunkenheit 654. (Fälle) 656. 664. — Nothzucht in angebl. Schl. (Fall) 161.
Schriftstücke als Criterium des Irreseins 405. 441. — von Querulanten 624.
Schwachsinn 760. 771. (Fälle) 589. 640. 729. 763—793. — Unterscheidung von Leichtsinn (Fall) 789. — in Folge von Verletzung (Fall) 308.
Schwängerung der eigenen Tochter (Fall) 84. — ob im bewusstlosen Zustande möglich 120. — mit Nothzucht (Fälle) 140. 143.
Schwangerschaft, streitige 198. 199. — civil- und criminalrechtliche Bedeutung ders. 199. — frühester Termin nach stattgehabter Entbindung 201. — Diagnose derselben 202. 203. 209. — Dauer derselben 210. 212. 217. — unbewusste und verheimlichte 225. (Fall) 226. — als Veranlassung zu Geisteskrankheit 422.
Schwangerschaftsgelüste 226. 589. — Diebstähle darin (Fälle) 705. 707.

Schwangerschaftszeichen 202 ff. — trügerische 209.
Schwefelsäure, Verbrennung des Mundes durch (Fall) 293. — des Auges (Fall) 319.
Schwerhörigkeit, nach einem Schlage auf das Ohr (Fall) 326.
Schwermuth 516. (Fälle) 525—554. — Mord aus Schwermuth 747.
Schwindeleien, ohne anscheinendes Motiv (Fall) 722.
Schwindsucht als Unfähigkeitsursache, eine Ehe einzugehn 75.
Scrotalbrüche als Bedingung der Beischlafsunfähigkeit 51. — der Zeugungsunfähigkeit 299.
Secretion, eitrig-schleimige der Scheidenschleimhaut als Zeichen der Nothzucht 105.
Sehvermögen, Verlust desselben nach Verletzungen 291. 296. 318. (Fälle) 319 bis 323.
Selbstbefleckung der Kinder 107.
Selbstbeherrschung Geisteskranker 417.
Selbstbekenntnisse von Päderasten 166. 169.
Selbsterhaltungstrieb 687.
Selbstmord in Schwermuth (Fall) 552.
Sepsis, als Zeichen des criminellen Aborts 250.
Sexualempfindung, conträre 52. 164. (Fall) 479. — abnorme 52. (Fall) 740.
Siechthum nach Verletzungen 291. 301. (Fälle) 307. 308.
Simulation von Schwangerschaft 225. — von Krankheiten 371. — Beweggründe 373. — Allgemeine Diagnose 374. — bei Geistesstörungen 444. 489. (Fälle) 489—509. 614. — von Blödsinn 761.
Sinne, Verlust derselben nach Verletzungen 296.
Sinnestäuschungen als Criterium der Zurechnungsfähigkeit 437.
Sodomie 180.
Somnambulismus 655. (Fall) 656. 664.
Spätgeburt 212. — Dauer und Diagnose derselben 217.
Specialisirung der Geisteskrankheiten 518.
Speiseröhre, Verletzung derselben (Fall) 333.
Spermatozoën, s. Saamenfädchen.
Sphincter ani, Einrisse in denselben bei Päderastie 175.
Sprache, Verlust derselben nach Verletzungen 291. 297. 328. (Fälle) 308. 328. 329.
Statistik der gerichtsärztlichen Untersuchungen 16. — der Geisteskrankheiten bei Verbrechern 756.
Stehlsucht 691. (Fälle) 695—710.
Stein, Schlag damit auf den Kopf (Fall) 306.
Stimmen, geheime, als Zeichen der Unzurechnungsfähigkeit 420.
Stockschläge, Diagnose derselben 369.
Stottern, als Folge von Misshandlungen (Fall) 329.
Strafgesetzbuch, s. Deutsches, Oesterreichisches Strafgesetzbuch.
Strafhaft 16. 17. 18.
Strafprocessordnung, s. Deutsche, Oesterreichische Strafprocessordnung.
Strictur der Harnröhre als Befruchtungshinderniss 67.
Stuprum, s. Nothzucht.
Superarbitrirende Behörden, Verfahren derselben 10.
Supperfoetation 219. (Fall) 220. — bei doppelter Gebärmutter 223.
Symptome, der streitigen Schwangerschaft 200. 201. — der streitigen Geburt 230. 234.
Syphilis, als Ursache der Beischlafs- und Zeugungsunfähigkeit (Fälle) 80. 83. — als Symptom der Nothzucht 120. — am After bei Päderasten 176.

T.

Taubheit, durch Verletzungen (Fälle) 325. 326. 327. — s. a. Gehör.
Taubstummheit, in Beziehung zur Geisteskrankheit 794. 795. (Fälle) 797—802.
Termin, Erscheinen in demselben 18.
Testament Geisteskranker 442.
Testiconden 65.
Testikel. s. Hoden.
That, Geisteskranker 410. — ob isolirt dastehend 411. — Beweggründe dazu 412. — Planmässigkeit 416. — Verhalten nach derselben 417. — Reue 419. — Erinnerung an dieselbe 419.
Tobsucht 520. (Fälle) 561. 563. — vorübergehender Tobsuchtswahn 565. (Fälle) 568. 569. — im Rausch 632. — durch Morphiumsucht 637. — Mord im Tobsuchtswahn 748.
Tödtlichkeit der Verletzungen 289.
Traum 654.
Tribadie 179.
Trichter-After bei Päderastie 175.
Triebe, krankhafte 584. 685. 687. 688. 691. 695. 711. 713. 722. 725. 745. 749.
Tripperinfection als Zeichen der Nothzucht 105. 123. (Fälle) 105. 133. 134.
Trommelfell, Durchbohrung desselben (Fall) 325.
Trunkenheit 633.
Trunksucht 631. 634. 636. (Fälle) 638 bis 654.
Turgescenz, der Genitalien bei Schwangerschaft 205. — in den Brüsten als Zeichen der Geburt 231.

U.

Ueberfahren, Taubheit dadurch (Fall) 326. — Verletzung der Haut des Unterschenkels dadurch (Fall) 359.
Ueberfruchtung 219.
Uebermuth, kindischer, als Motiv zum Verbrechen 718. (Fälle) 718. 722.
Ueberschwängerung 219. (Fall) 220. — bei doppelter Gebärmutter (Fall) 223.
Unfruchtbarkeit beim Weibe 69. — behauptete (Fälle) 74.
Unterextremitäten, Verletzung derselben 358. (Fälle) 358. 359.
Unterleib, Verletzung desselben 337. (Fälle) 340—343. — Messerstich in denselben (Fall) 362.
Unterschenkel, Verletzungen (Fall) 359.
Unterschieben von Kindern 250.
Untersuchung, gerichtlich-medicinische, Anwesenheit des Richters dabei 12. — Acteneinsicht 14. — Ort der U. 14. — Zwecke derselben 15. 16. 18. 20. 34. (Fälle) 23 ff. — Statistik der gerichtsärztlichen Untersuchungen 16. — zu späte Untersuchung bei Nothzucht 103. — wiederholte, bei Simulation 375. — der Zurechnungsfähigkeit 385. 396. 402. 405. 406. — Taubstummer 795.
Unzucht, widernatürliche 162. — Was ist widernatürliche Unzucht (Fall) 184.
Unzüchtige Handlungen 99. — von Geisteskranken (Fälle) 477. 724.
Unzurechnungsfähigkeit, Diagnose 410. 416. 419. 421. 426. 428. 436. 437. 438. 440. 441. — behauptete (Fall) 474. — von Verrückten (Fälle) 609. 627.
Urethralblennorrhoe, s. Harnröhre.
Urinlassen, schmerzhaftes, als Zeichen der Nothzucht 111.
Urkundenfälschung Verrückter (Fälle) 589. 627.
Uterus, duplex, ob dabei Superfötation möglich 223. — s. a. Gebärmutter.

V.

Vagabundiren, als Veranlassung zur oder Folge von Geisteskrankheit 504. (Fälle) 506—509.
Vagina, Enge derselben als Grund der Beischlafsunfähigkeit 54. — Verwachsung derselben 54. — Geschwülste derselben 56. — s. a. Scheide.
Vaginalportion, s. Gebärmutter.
Vaginismus 53.
Vaginitis, s. Scheide.
Varices, als Zeichen der Schwangerschaft 205. — Bersten derselben bei der Geburt 254.
Venerische Symptome als Zeichen der Nothzucht 120. (Fälle) 127—138.
Veranstaltungen, sich der Strafe zu entziehen, als Criterium der Unzurechnungsfähigkeit 417.
Verbergen von Wahnvorstellungen 519.
Verblutung, bei der Geburt 254.
Verbrecherwahnsinn 753. — Statistik 756.
Verbrennung, durch Schwefelsäure (Fälle) 293. 319. — durch Kalklauge (Fall) 319. — des Gesichts (Fall) 334.
Verfolgungswahn 437. — hypochondrischer (Fall) 608.
Verhaftungsfähigkeit 15. 16. 18.
Verhandlungsfähigkeit 385. 390.
Verheimlichung, der Schwangerschaft 225. — der Geburt 229. (Fall) 254. — von Krankheiten, s. Simulation.
Verkrüppelung 301. — der Geschlechtstheile (Fall) 86.
Verlauf des Irreseins als Criterium der Diagnose 440.
Verletzungen, als Gegenstände ärztlicher Untersuchung 15. 34. — als Zeichen der Nothzucht 111. — ist Nothzucht eine Verletzung 124. — in Folge von Nothzucht (Fall) 135. — von Mutter und Kind bei der Geburt 253. — streitige Folgen derselben bei Lebenden 285. 287. — gesetzliche Classification 287. — schwere 290. 294. 276. 297. 298. 300. 301. 302. 303. (Fälle) 292. 293. 294. — leichte 305. — V. des Kopfes 305. (Fälle) 306—315. — des Gesichts 315. — (Fälle) 316—318. — der Augen 318. (Fälle) 319—323. — des Ohres 324. (Fälle) 324—328. — Sprachstörungen in Folge davon 328. (Fälle) 328. 329. — des Geruchs 330. (Fall) 330. — des Halses 331. (Fälle) 331—334. — der Brust 335. (Fälle) 335—337. — des Unterleibes 337. — Hernien dadurch 337. — Fehlgeburten dadurch 339. (Fälle) 343—346. — der Geschlechtstheile 346. (Fälle) 347—352. — der Arme 352. (Fälle) 353—355. — der Hände 355. (Fälle) 356—357. — der Unterextremitäten 358. (Fälle) 358. 359. — durch Messerstiche 359. (Fälle) 360 bis 363. — kleiner Kinder 363. (Fälle) 364—363. — im Rausch (Fall) 638.
Verlust eines wichtigen Gliedes als Criterium der schweren Verletzung 291. 294. — des Sehvermögens 296. 318. (Fall) 319. 320. 323. — des Gehörs 296. 324. (Fälle) 325—328. — der Sprache 297. 328. (Fälle) 328. 329. — der Zeugungsfähigkeit 298. — des Geruchs 330. (Fall) 330. — der Beischlafsfähigkeit nach Verletzung 349.
Verrenkung des Arms nach Misshandlung (Fall) 353.
Verrücktheit 584. — partielle 586. — primäre 587. (Fall) 589—622.

Verschönerung in Folge von Verletzung 301. (Fall) 321.
Verstümmelung, bei päderastischer Nothzucht (Fall) 189. — Definition 295.
Verunstaltung, auffallende, nach Verletzungen 288. 290. 300. 315. (Fälle) 317. 323. 351.
Verwirrtheit, chronische (Fälle) 639.
Vorbesuche bei Gemüthsuntersuchungen 402.
Vorhaut, Durchbohrung derselben mit einer Nadel (Fall) 369.

W.

Wäsche, Untersuchung derselben nach Nothzucht 113.
Wahnsinn, Definition 407. 510. 513. — Wahnsinn oder Blödsinn (Fall) 452. — systematisirter 584. (Fälle) 589—622. — Querulantenwahn 622. (Fälle) 624 bis 631. — Wahnsinn oder Zorntrunkenheit (Fall) 668. — von Verbrechern 753.
Wahnvorstellungen als Criterium der Geisteskrankheiten 437. 521.
Warzenhof, Pigmentirung desselben 94. — als Zeichen der Schwangerschaft 204. 207. 235.
Weben als Zeichen der Spätgeburt 218.
Weib, Beischlafsfähigkeit desselben 53. — Unfruchtbarkeit desselben 69.
Werkzeug, gefährliches bei Verletzungen 305.
Wiederverheirathung, Einfluss der Schwangerschaft darauf 209.
Willenlosigkeit bei Nothzucht, Definition 119. (Fall) 138. 150.
Willensschwäche bei Melancholie 517.
Wochenfluss als Zeichen der Niederkunft 232.
Wollustempfindung als Bedingung zur Schwängerung 120.
Wucherungen am Mastdarm bei Päderasten 176.
Wuth bei Mordthaten 525.

Z.

Zähne, Ausschlagen derselben 316. (Fall) 317.
Zerstreutheit, Diebstähle darin 708. (Fall) 709.
Zeugenaussagen bei Gemüthsuntersuchung 402.
Zeugungsfähigkeit 57. 60. — beim Manne 64. — beim Weibe 69. (Fälle) 73—90. — von Knaben 69. (Fälle) 76. 193. — des angeblichen Vaters als Zeichen der Spätgeburt 218. — Verlust derselben nach Verletzungen 291. 298. 343. — Hernien als Ursache der Zeugungsunfähigkeit 299.
Zopfabschneider 718.
Zorntrunkenheit 667. (Fälle) 668.
Züchtigungsrecht, Ueberschreitung desselben 363. (Fälle) 367.
Zurechnungsfähigkeit 380. 385. 388. — Lebensalter 387. — Grade derselben 390. — partielle 392. — Untersuchung derselben 396. 402. 405. 406. — Diagnose derselben 410. 416. 419. 421. 426. 428. 436. 437. 438. 440. 441. — in lichten Zwischenperioden 578. — mit systematisirtem Wahn Behafteter 588. (Fälle) 609. 627. — Zurechnungsfähigkeit bei Epilepsie (Fall) 595. — von Alcoholisten (Fall) 641. — im Affect 666. (Fälle) 668—685. — Blödsinniger 763. (Fall) 770. — Taubstummer 795 (Fall) 798.
Zwangsvorstellungen 429.
Zwecke der Untersuchung 15. 16. 18. 20. 34. (Fälle) 23 ff.
Zwillingsschwangerschaft eine Überschwängerung vortäuschend 221.
Zwischenperioden, lichte, des Irreseins 575 (Fälle) 579—584.
Zwitterbildung 60.

Gedruckt bei L. Schumacher in Berlin.

